This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Heinrich Pesch S. I.

Lehrbuch der Nationalökonomie

I. Band

Grundlegung

Digitized by Google

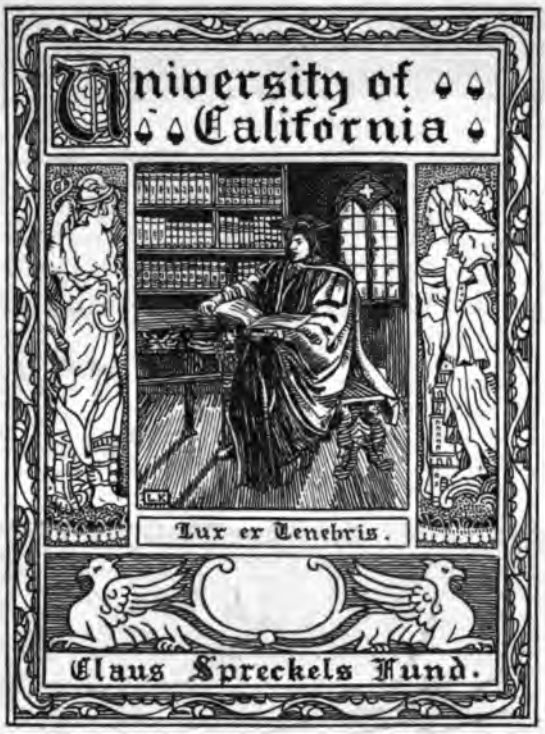
University of California
Lux er Tenebris.
Claus Spreckels Fund.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NATIONALÖKONOMIE.

ERSTER BAND.

Digitized by Google

Digitized by Google

LEHRBUCH

DER

NATIONALÖKONOMIE.

VON

HEINRICH PESCH S. J.

Motto:
„Entzündet rings auf den Bergen weit
Das flammende Feuersignal der Zeit:
Gerechtigkeit!“ (Fr. Eichert.)

ERSTER BAND.

GRUNDLEGUNG.

FREIBURG IM BREISGAU.
HERDERSCHE VERLAGSHANDLUNG.
1905.
ZWEIGNIEDERLASSUNGEN IN WIEN, STRASSBURG, MÜNCHEN UND ST LOUIS, MO.

Digitized by Google

HB 175
.P47
v.1

SPRECKELS

Imprimatur.

Friburgi Brisgoviae, die 13 Ianuarii 1905.

✠ **Thomas,** Archiepp̃s.

Cum opus, cui titulus est „Lehrbuch der Nationalökonomie", a Henrico Pesch, sacerdote Societatis Iesu, compositum aliqui eiusdem Societatis revisores, quibus id commissum fuit, recognoverint et in lucem edi posse probaverint, facultatem concedimus, ut typis mandetur, si ita iis, ad quos pertinet, videbitur.

In quorum fidem has litteras manu nostra subscriptas et sigillo muneris nostri munitas dedimus.

Exaten, die 10 Iulii 1904.

P. **Carl Schaeffer** S. J.,
Prov. Germ. Praepositus.

Alle Rechte vorbehalten.

Buchdruckerei der Herderschen Verlagshandlung in Freiburg.

Digitized by Google

DEM HOCHWÜRDIGSTEN HERRN

Dr PAULUS LEOPOLD HAFFNER

WEILAND BISCHOF VON MAINZ

AUFS GRAB GELEGT.

197579

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Einem edeln, geistvollen, menschenfreundlichen Manne ist dieses Werk gewidmet. Dr Paulus Leopold Haffner, der Nachfolger des Bischofs Wilhelm Emanuel v. Ketteler, hat durch manches ermutigende und ermunternde Wort mich gestärkt, nach den Verhältnissen, Mitteln und Möglichkeiten meines Berufes alle Kraft einzusetzen für das Werk der sozialen Reform. Dankbare Pietät veranlaßt mich daher, die Frucht meiner Arbeiten auf das Grab des hochseligen Bischofs niederzulegen. Doch auch dem hochwürdigen Klerus der Diözese Mainz, mit dem mich so viele Bande inniger Freundschaft verbinden, möge die Widmung als Beweis treuer Ergebenheit und herzlicher Liebe gelten.

Blicke ich zurück auf jene Männer, denen ich meine Ausbildung in der Philosophie, Jurisprudenz, Nationalökonomie verdanke, so muß ich vor allem den Rechtsphilosophen Theodor Meyer als denjenigen bezeichnen, der nach der philosophischen Seite hin den größten Einfluß auf dieses Lehrbuch ausgeübt hat. Dazu kommen als Nationalökonomen Erwin Nasse, von den staatswissenschaftlichen Professoren der Berliner Hochschule namentlich Adolf Wagner, unter den zeitgenössischen deutschen Nationalökonomen unbestritten der hervorragendste Theoretiker. Seine Vorträge wie seine Schriften befriedigen vielleicht weniger die Neugierde, um so mehr aber den Geist; seine Werke sind wissenschaftliche Leistungen ersten Ranges, die in der Geschichte der nationalökonomischen Wissenschaft auf lange Zeit ihren Ehrenplatz bewahren werden. Es ist mir geradezu ein Herzensbedürfnis, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Wagner, auch vor der Öffentlichkeit zu danken für das aufrichtige Wohlwollen, mit welchem er jederzeit den katholischen Geistlichen begegnete, welche das Glück hatten, zu seinen Schülern zu gehören.

Digitized by Google

Was nun dieses Lehrbuch selbst betrifft, so habe ich mich bemüht, ein einheitliches System der Volkswirtschaftslehre aufzubauen, dessen Besonderheit in der konsequenten Durchführung der anthropozentrisch-teleologischen Auffassung (der Mensch Subjekt und Ziel der Wirtschaft) besteht, in der Verbindung der kausalen und teleologischen Betrachtung, in der Betonung des Staatszweckes und seiner Bedeutung für die Erkenntnis des Zieles der Volkswirtschaft, in der Hervorhebung des praktischen Charakters der Volkswirtschaftslehre, in der Verbindung der induktiven und deduktiven, der analytischen und synthetischen Methode. Das ganze System ist beherrscht von der Idee der sozialen Gerechtigkeit, der Gerechtigkeit nicht nur für den einzelnen, sondern auch für das Ganze, jede Klasse, jeden Stand. Das Solidaritätsprinzip, im Sinne sozialer Rechtsforderung, erscheint als das höchste und letzte Organisationsprinzip der Volkswirtschaft, der Solidarismus als ein zwischen Individualismus und Sozialismus vermittelndes System. Den unsere Zeit bewegenden besondern Fragen der sozialen Reform soll jedesmal eine ausführlichere Behandlung zu teil werden. Ich befinde mich dabei in voller Übereinstimmung mit den Lehren, die in dem vortrefflichen Staatslexikon der Görres-Gesellschaft ihre Begründung gefunden haben, sowie mit der bewährten Politik des deutschen Zentrums. Indem ich zunächst als ersten Band des Lehrbuchs die prinzipielle Grundlegung der Öffentlichkeit übergebe, hoffe ich, die allgemeine Volkswirtschaftslehre bis zum Beginn des nächsten Jahres (1906), die besondere Volkswirtschaftslehre nach Verlauf eines weiteren Jahres (1907) mit Gottes Hilfe publizieren zu können. Auch der Andersgläubige wird in dem ganzen Werke nicht ein einziges Wort finden, welches ihn verletzen könnte, gar manches dagegen, das ihm vielleicht von Nutzen sein kann. Mache ich niemals und nirgends aus meiner religiösen Überzeugung ein Hehl, so geht doch die Beweisführung, dem Stoff entsprechend, nicht von den katholischen Unterscheidungslehren aus, bleibt vielmehr durchweg in der Sphäre philosophischer, historischer, juristischer, volkswirtschaftlicher Erwägungen.

„Wir müssen am Webstuhl der Zeit den unsern Überzeugungen entsprechenden Einschlag geben." Mit diesen Worten bezeichnete Geheimrat Wuermeling in einer auf dem neunten Charitastage zu Breslau

Digitized by Google

(1904) gehaltenen Rede klar und treffend die Pflicht des Katholiken in unsern kritischen Verhältnissen. Der Beweggrund ist uns durch unsern Glauben gegeben. Mich erbarmt des Volkes, sprach der göttliche Erlöser. In dieser Gesinnung gehen wir an die Arbeit, wollen wir mithelfen nach dem Maße unserer Kraft oder Schwäche zum Wohle unseres Volkes. Unvergeßlich bleibt mir ein schönes Wort meines teuern, allzu früh verstorbenen Jugendfreundes und Studiengenossen Leopold Wilhelmi, Präsidenten des kaiserlichen statistischen Amtes: „Ernennungen und Auszeichnungen", sagte er, „haben mir immer nur einen Tag wirklich Freude gemacht; was meinem Herzen Frieden verleiht, das ist das Bewußtsein, etwas für die armen Leute geleistet zu haben." In der Tat, soziale Arbeit, im Geiste der christlichen Nächstenliebe geübt, das gibt Frieden und Gottes Segen für Zeit und Ewigkeit.

Luxemburg-Stadt (Bellevue), den 8. Dezember 1904.

Heinrich Pesch S. J.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort VII

Erstes Kapitel.

Natur und Mensch.

§ 1. Der Mensch Herr der Welt nach Gottes Gebot . . . . . 1—8

1. Mensch und Natur in ihrem Verhältnis zueinander. — 2. Tatsache und Grund der Herrschaft des Menschen über die äußere Welt. — 3. Zweck und Norm dieser Herrschaft. — 4. Der Begriff Bedürfnis. — 5. Einteilung der Bedürfnisse. — 6. Sittliche Grenze der Bedürfnisse.

§ 2. Die Arbeit als Mittel der Weltbeherrschung . . . . . 8—18

7. Das Gesetz der Arbeit. — 8. Wirtschaft. — 9. Die wirtschaftliche Tätigkeit. — 10. Betrieb und Wirtschaft. — 11. Technik und Ökonomik. — 12. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit. — 13. Die wirtschaftliche Natur des Menschen. — 14. Der Mensch Subjekt und Ziel der Wirtschaft.

§ 3. Der Dienst der äußeren Natur . . . . . 18—26

15. Die Welt immerdar Gottes Eigentum. — 16. Der Begriff „Gut". — 17. Der „Wert". — 18. Die Objektivität des Wertes. — 19. Begriffsbestimmung des Wertes. — 20. Wirtschaftliches, ökonomisches Gut. — 21. Die Materialität der ökonomischen Güter. — 22. Einteilung der ökonomischen Güter. — 23. Ökonomischer Wert. — 24. Die Bemessung des Wertes.

§ 4. Der Mensch Herr der Welt inmitten der Gesellschaft . . . . 26—69

25. Die soziale Natur des Menschen. — 26. Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung. — 27. Der sittliche Rahmen und das sittliche Band der menschlichen Gesellschaft. — 28. Das Prinzip der Solidarität. — 29. Solidarität und ökonomisches Prinzip. — 30. Tausch und Tauschverkehr. — 31. Der Güterwert im Tauschverkehr. — 32. Begriff des Tauschwertes. — 33. Tauschwert und Kostenwert. — 34. Teleologische Auffassung des Wertes. — 35. Smith-Ricardosche Werttheorie. — 36. Die Grenzwerttheorie. — 37. Preis, Geld, Kredit. — 38. Das Leben der Einzelwirtschaft in der Gesellschaft.

Zweites Kapitel.

Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft.

§ 1. Begriff und Geschichtliches . . . . . 70—77

39. Das Wort „Gesellschaft" in seinen verschiedenen Bedeutungen. — 40. Staat und Gesellschaft. — 41. Die Gesellschaftswissenschaft. — 42. Philosophische und geschichtliche Betrachtung. — 43. Die Soziologie in neuer Form.

Digitized by Google

Seite

§ 2. Die evolutionistische Soziologie . . . . . 77—95
44. Die Aufgabe der Soziologie. — 45. Die soziologischen Schulen. — 46. Die intellektuelle oder psychologische Schule Comtes. — 47. Die biologische oder organische Schule Spencers. — 48. Die ökonomische Schule von Marx-Engels. — 49. Rückblick auf die soziologischen Leistungen. — 50. Soziologie und Evolutionismus. — 51. Soziologische Selbstkritik. — 52. Frage nach der Möglichkeit einer empirischen Soziologie. — 53. Neue Vorschläge zur Rettung der empirischen Soziologie.

§ 3. Der Evolutionismus auf sozialpsychischer Grundlage . . . . 95—107
54. Darlegung und Erklärung des sozialpsychischen Evolutionismus. — 55. Beurteilung desselben.

§ 4. Die gesellschaftliche Entwicklung in kausaler und teleologischer Betrachtung . . . . . 107—131
56. Verbindung beider Betrachtungsweisen. — 57. Die „naturgesetzliche" Entwicklung des menschlichen Gesellschaftslebens. — 58. Das Urteil wissenschaftlicher Autoritäten. — 59. Leugnung allgemeiner, für alle Völker gleicher und notwendiger Entwicklungsstufen. — 60. Causa und Telos in der Entwicklung. — 61. Das Telos nach christlicher Vorstellung. — 62. Die Teleologie der Menschheitsgeschichte.

§ 5. Das Wesen der menschlichen Verbände . . . . . 131—144
63. Wesen und Gesetz. — 64. Wesenselemente der Gesellschaft. — 65. Begriffsbestimmung. — 66. Die Gesellschaft als Organismus. — 67. Der Verband als Persönlichkeit.

Drittes Kapitel.

Drei Grundpfeiler der Gesellschaftsordnung.

§ 1. Die Familie . . . . . 145—153
68. Begriff und Zweck. — 69. Geschichtliches über Ehe und Familie. — 70. Die wirtschaftliche Funktion der Familie. — 71. Die Wichtigkeit der Erhaltung eines gesunden Familienlebens.

§ 2. Der Staat . . . . . 153—179
72. Grund und Ursprung des Staates. — 73. Die geschichtliche Entwicklung des Staates. — 74. Bedeutung der naturrechtlichen Grundlage. — 75. Die staatliche Gesellschaft und ihr natürlicher Zweck. — 76. Die öffentliche Wohlfahrt als Staatszweck. — 77. Der Staatssozialismus. — 78. Die Autorität im Staate. — 79. Der Staat als moralischer Organismus.

§ 3. Das Privateigentum . . . . . 179—216
80. Begriffsbestimmung. — 81. Unhaltbare Eigentumstheorien. — 82. Die Entstehung des privaten Grundeigentums insbesondere. — 83. Die gemäßigte Evolutionstheorie. — 84. Die Berechtigung des Privateigentums. — 85. Die gesellschaftliche Notwendigkeit des Privateigentums. Einwendungen gegen die Privateigentumsinstitution. — 86. Der moderne Agrarkommunismus. — 87. Der Erwerb wirtschaftlicher Güter. — 88. Schranken des Eigentums. — 89. Vermögen, Kapital, Reichtum, Einkommen.

Viertes Kapitel.

Die Volkswirtschaft und ihr Organisationsprinzip.

§ 1. Theorien über die Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung . . 216—243
90. Wirtschaftsstufen der Produktion und des Güterverkehrs im allgemeinen. — 91. Natural- und Verkehrswirtschaft. — 92. Naturalwirt-

Digitized by Google

Seite

schaft, Geldwirtschaft, Kreditwirtschaft. — 93. Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft. — 94. Beurteilung der Bücher-Schmollerschen Theorie. — 95. Die Sombartsche Theorie der Wirtschaftsstufen.

§ 2. Der Begriff: Volkswirtschaft . . . . . 243—252
96. Die Einheit der Volkswirtschaft. — 97. Das objektive Ziel der Volkswirtschaft. — 98. Begriffsbestimmung. — 99. Das Verhältnis der Einzelwirtschaften und der Staatswirtschaft zur Volkswirtschaft. — 100. Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. — 101. Das Organisationsprinzip der Volkswirtschaft.

§ 3. Individualismus . . . . . 252—282
102. Philosophischer Ausgangspunkt des Individualismus. — 103. Die physiokratische Freiheitslehre. — 104. Der individualistische Freiheitsgedanke bei Adam Smith und in der „klassischen" Nationalökonomie. — 105. Das freiwirtschaftliche Prinzip und das Freihandelssystem. — 106. Der Individualismus in der Steuerlehre. — 107. Der Individualismus im Gewande der darwinistischen Soziologie.

§ 4. Sozialismus . . . . . 282—351
108. Name und Begriff. — 109. Die Staatsromane. — 110. Die älteren französischen und englischen Sozialisten. — 111. Organisationspläne des „kritisch-utopistischen" Sozialismus. — 112. Verhältnis des modernen Marxistischen Sozialismus zu den älteren sozialistischen Theorien. — 113. Die Weltanschauung des modernen Sozialismus. — 114. Die materialistische Geschichtsauffassung. — 115. Die besondern Bewegungsgesetze der kapitalistischen Epoche. — 116. Die Marxsche Werttheorie. — 117. Die Krisentheorie und das Konzentrationsgesetz. — 118. Der innere Auflösungsprozeß des Marxistischen Sozialismus. — 119. Der „Zukunftsstaat". — 120. Der Anarchismus.

§ 5. Solidarismus . . . . . 351—401
121. Die Solidaritätsidee bei Sozialpolitikern und in der Reformbewegung. — 122. Die Solidaritätsidee in der neueren Nationalökonomie. — 123. Röslers Lehre vom sozialen Gesetz. — 124. Begriff und Begründung des Solidarismus. — 125. Individuum, Gesellschaft, Staat in solidaristischer Auffassung. — 126. Der kontraktliche „Solidarisme" der „École nouvelle". — 127. Die Solidarität als Organisationsprinzip.

Fünftes Kapitel.

Die Volkswirtschaftslehre.

§ 1. Gegenstand, Aufgabe, Charakter der Volkswirtschaftslehre . . 402—412
128. Der Gegenstand im allgemeinen. — 129. Material- und Formalobjekt. — 130. Begriff der Volkswirtschaftslehre. — 131. Technik und Volkswirtschaftslehre. — 132. Irrtümliche Auffassung vom Formalobjekt der Volkswirtschaftslehre. — 133. Die Nationalökonomie als Wissenschaft. — 134. Die Nationalökonomie als praktische Wissenschaft. — 135. Die Volkswirtschaftslehre lehrende Kunst und Wissenschaft zugleich. — 136. Die „reine" Nationalökonomie.

§ 2. Die Nationalökonomie in ihrem Verhältnis zu den Gesellschaftswissenschaften und zur Morallehre . . . . . 412—443
137. Die Verselbständigung der Nationalökonomie als Wissenschaft. — 138. Die Nationalökonomie ein besonderer Wissenszweig. — 139. Die Volkswirtschaftslehre Teil der Gesellschaftslehre. — 140. Nationalökonomie und

Digitized by Google

Seite

Morallehre. — 141. Die Nationalökonomie eine ethische Wissenschaft, aber kein bloßer Bestandteil der Moralwissenschaft. — 142. Einwendungen gegen die moralische Leitung. — 143. Die „ethische" Richtung in der Nationalökonomie.

§ 3. Gesetze der Volkswirtschaft . . . . . 443—458

144. Die rechte Verbindung von teleologischer und kausaler Betrachtung auch in dieser Frage. — 145. Das Gesetz der Volkswirtschaft. — 146. Gesetze, die für die Volkswirtschaft von großer Bedeutung sind. — 147. Ergebnisse.

§ 4. Methodenfrage . . . . . 459—472

148. Bedeutung der Frage. — 149. Die Methode der klassischen Nationalökonomie. — 150. Methode der historischen und der positivistischen Nationalökonomie. — 151. Verbindung von Empirie und Metaphysik, Geschichte und Spekulation, der induktiven und deduktiven, analytischen und synthetischen Methode. — 152. Hohe Bedeutung der Erfahrung, der Geschichte. — 153. Die Einteilung des Stoffes.

Personenregister . . . . . 473—477

Sachregister . . . . . 478—485

Digitized by Google

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Erstes Kapitel.

Natur und Mensch.

1. Die Philosophen haben ihre Wissenschaft als die sichere, natürliche Erkenntnis der Dinge aus den letzten Ursachen bezeichnet. In richtiger Beschränkung gilt diese Begriffsbestimmung für jede, darum auch für die nationalökonomische Wissenschaft.

Die relativ letzten Ursachen aber, welche innerhalb unserer Wissenschaft den unmittelbaren Gegenstand der Forschung bilden, sind: der Mensch und die äußere Natur.

Verschiedene Wissenschaften handeln vom Menschen und der Welt, jede unter einer besondern Rücksicht. Welches die für uns entscheidenden Gesichtspunkte sind, wird sich bald ergeben.

Vorläufig sei nur das eine bemerkt: Nicht alle Wahrheiten und Begriffe, deren die Volkswirtschaftslehre bedarf, werden von ihr selbst aufgefunden. Viele Ideen sind dem alltäglichen Leben geläufig, ehe die wissenschaftliche Reflexion sich derselben bemächtigt und sie durch klarere Fassung, genauere Begrenzung vervollkommnet. Manche Wahrheit, welche dem Nationalökonomen als leitender Grundsatz vorschweben muß, hat ihre Heimat im Gebiet anderer Wissenschaften, wo sie formuliert, geprüft, begründet wird.

Zu diesen von der Volkswirtschaftslehre vorausgesetzten, zum Teil auch in der Anwendung auf das wirtschaftliche Gebiet weiter entwickelten Wahrheiten gehören insbesondere gewisse Lehren, die sich beziehen:

a. auf die Stellung des Menschen zur äußeren Natur,
b. auf das Verhältnis der Güterwelt zum Menschen,
c. auf das gesellschaftliche Leben.

Mit denselben werden wir uns vorerst zu beschäftigen haben.

§ 1.

Der Mensch Herr der Welt nach Gottes Gebot.

Literatur: Theod. Meyer, Die Arbeiterfrage und die christl.-ethischen Sozialprinzipien[4] (1904) 19 ff. — Ebenhoch, Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik (1896) 20 ff. — v. Hermann, Staatswirtschaftl. Untersuchungen[2] (1870) 1—103. — Roscher, System der Volkswirtschaft, I: Grundlagen der Nationalökonomie, 1. Aufl.

Digitized by Google

1854; 23. Aufl. 1900 (jetzt bearbeitet von Pöhlmann), Kap. 1, § 1. — Wagner, Lehr- und Handbuch der polit. Ökonomie, I: Grundlegung der polit. Ökonomie, 1. Halbband[3] (1892) 73 ff. — v. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft I (1873) 98 ff. — Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I[4-7] (1901) 22 ff. — Conrad, Grundriß zum Studium der polit. Ökonomie I[3] (1900) 21 ff. — Cohn, System der Nationalökonomie, I: Grundlegung (1885) 273 ff. — Jentsch, Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft (1895) 17 ff. — v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie I[4] (1901) 3 f. — Neumann, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (1889) 34 ff. — C. S. Devas, Groundwork of Economics (1883) 47 f 145 ff. — Maurice Block, Les Progrès de la Science économique depuis A. Smith I (1890) 81 ff.

2. Tatsache und Grund der Herrschaft. Die Tatsache unserer Herrschaft über die Welt ist unbestritten; sie findet stets neue Bestätigung im Verlaufe der Geschichte durch jeglichen Fortschritt im Bereiche der materiellen Kultur.

Ihren Grund aber hat sie in dem Willen Gottes, der den Stammvater unseres Geschlechtes zur Herrschaft berief, der dem Menschen die vernünftige Natur und damit eine wesentliche Erhebung verlieh über den bloßen Stoff. Ohne Voraussetzung dieser Erhebung entbehrt die Beherrschung der äußeren Welt durch den Menschen sowohl in ihrem Anfang als in ihrer Weiterentwicklung jeder ausreichenden Erklärung, jeder praktischen Bedeutung.

Hieraus ergeben sich zwei wichtige Folgerungen:

a) Die Grundlagen jener Herrschaft sind unveränderlich; ihre besondere Ausgestaltung ist veränderlich.

Die vernünftige Natur ist nicht das Werk der Geschichte, sondern der Schöpfung. In ihren inneren physischen und metaphysischen Wesenselementen bleibt sie aller historischen Wandelbarkeit entrückt. Immer und überall ist der Mensch aus Leib und Seele zusammengesetzt, immer und überall ein sinnlich-vernünftiges Wesen. Aber die in seiner Wesenheit einbeschlossenen Eigenschaften und Kräfte gleichen Keimen, die der Entfaltung fähig und bedürftig sind. Sie werden bei ihrer Fortbildung und Ergänzung durch äußere Bedingungen und wandelbare Verhältnisse beeinflußt. Insbesondere die tatsächliche Geltendmachung, die Befestigung und Erweiterung, die besondere Form und die konkrete Gestaltung der Herrschaft des Menschen über die Körperwelt vollzieht sich in der Geschichte in einem langwierigen, nur allmählich fortschreitenden Prozeß, angefangen von der „individuellen Nahrungssuche“ der Urvölker bis zu den höchsten Kulturformen einer ausgewirkten Weltbeherrschung.

Ist somit die Natur des Menschen, in sich selbst, ihrem inneren Wesen nach, unveränderlich, so zeigt doch das Leben der Natur, seine Betätigung, Entfaltung, Erscheinung in reicher Fülle Veränderung, Wandel, Wachstum, Verwesung. Alles ist dabei mannigfaltig, verschiedenartig, wechselvoll, von außen bedingt.

Man wird darum stets wohl unterscheiden müssen zwischen dem Allgemeinen und dem Besondern, dem Bleibenden, Naturhaften und dem Vor-

Digitized by Google

übergehenden, Geschichtlichen, zwischen dem, was dem Menschen kraft seines Wesens zukommt, und dem, was dem einzelnen in seiner konkreten Individualität eigenartig ist, zwischen dem, was immer und überall seine Wahrheit und Richtigkeit behält, und dem, was nur unter bestimmten, konkreten, historischen Voraussetzungen wahr und richtig ist.

b) Die vernünftige Natur ist das Gemeingut aller Menschen. Niemand ist davon ausgeschlossen. Alle sind darum in irgend einer Form zur Teilnahme an der Herrschaft über die äußere Welt berufen. Alle müssen auch in irgend einer Weise teilnehmen können an den Früchten dieser auf die vernünftige Natur gegründeten Herrschaft.

3. Zweck und Norm der Herrschaft des Menschen über die äußere Welt ergeben sich aus unserer Stellung zu Gott, aus den Endzielen des menschlichen Lebens, aus dem alles menschliche Handeln und Streben ordnenden Gesetze Gottes. Die Welt soll uns helfen, unsere Lebensaufgaben im Diesseits und für das Jenseits voll und ganz zu erfüllen. Dazu darf und soll der Mensch die Dinge dieser Welt gebrauchen. Nur wo und soweit der Gebrauch zum Hindernis würde für die Erreichung der von Gott gewollten diesseitigen und jenseitigen Lebenszwecke, tritt die ernste, wichtige Pflicht der Entsagung an den Menschen heran.

Ohne den Dienst der äußeren Natur wäre die Voraussetzung und die Grundlage jedes höheren Kulturstrebens dem Menschen genommen, ja das bloß physische Dasein und Fortbestehen unmöglich gemacht. Die Erhaltung und Entfaltung des Lebens, die Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten vollzieht sich vermittelst des Dienstes jener Dinge, die uns umgeben. Die Welt ist unsere Wohnung, unser Garten, unser Arbeitsfeld. Sie dient dem Geiste als Gegenstand seiner Forschung, führt uns zur Erkenntnis und zur Liebe des Schöpfers. Aus ihr können und sollen wir unser Leben und unsere Macht ergänzen, diejenigen Gegenstände entnehmen, deren wir zur Fortsetzung und Vervollkommnung unseres Lebens benötigen. Wenn daher auch der tiefere, ideale Grund der Herrschaft des Menschen über die Welt in seiner Gottähnlichkeit, der letzte und höchste Zweck in seiner überirdischen Bestimmung gesucht werden muß, so hat doch dieselbe Herrschaft zugleich einen höchst reellen näheren Grund und Zweck, der sich aus den natürlichen Bedingungen unseres leiblichen und geistigen Daseins hienieden ergibt.

Der Mensch wird durch seine und der Dinge Natur gezwungen, die Erde planmäßig und beständig in Dienstbarkeit zu erhalten, da er allein so die Befriedigung seiner Bedürfnisse erlangen und sichern kann.

4. Der Begriff Bedürfnis. Als ein begrenztes Wesen besitzt der Mensch in sich selbst nicht alles, dessen er benötigt. Er fühlt und erkennt die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Ergänzung durch etwas, was zur Erhaltung und Entfaltung seines Seins, seiner Fähigkeiten, zur

Digitized by Google

Befriedigung seiner Wünsche, zu seinem irdischen Glück und Wohlbefinden gehört, dessen er daher in geringerem oder größerem Maße und Grade bedarf.

Das Bedürfnis, in subjektiver Betrachtung, ist somit das Gefühl und Bewußtsein eines Mangels, verbunden mit dem Begehren, das Fehlende zu gewinnen, den Mangel zu beseitigen.

Im objektiven Sinne bezeichnet „Bedürfnis" wohl auch die Sache selbst, deren man bedarf.

Die Gesamtheit der Bedürfnisse überhaupt oder in einer bestimmten Beziehung heißt Bedarf (Lebensbedarf, Bedarf an Kleidung, Nahrung usw.).

Wenn die Bedürfnisse einerseits eine gewisse Abhängigkeit bedeuten oder verursachen, so steht anderseits die Art und der Umfang derselben in inniger Beziehung zu der spezifischen Vollkommenheit und Entwicklungsfähigkeit dessen, der die Bedürfnisse hat. Je höher die Gattung ist, der ein Lebewesen angehört, je komplizierter sein Lebensprozeß verläuft, um so zahlreicher sind seine Bedürfnisse. Der Mensch ist bedürfnisreicher als das Tier, und dieses hat mehr Bedürfnisse als die Pflanze. Es ist ein Beweis für die wesentliche Erhebung des Menschen über das Tier, daß er mit fortschreitender Kultur seine Bedürfnisse erweitern, verfeinern und für deren Befriedigung geeignetere Mittel sich verschaffen kann. So legen also die Bedürfnisse Zeugnis ab zugleich von der Schwäche wie von der Größe der menschlichen Natur[1].

Die Entwicklung, die Erweiterung der Bedürfnisse kann demgemäß nicht als verderblich und verwerflich schlechthin abgewiesen werden. Im Gegenteil zeigt sich darin ein durchaus berechtigter, ja notwendiger Fortschritt, der von selbst mit der fortschreitenden Beherrschung der äußeren Welt und der hierdurch eröffneten Möglichkeit erweiterter Bedürfnisbefriedigung gegeben ist.

Da es sich hier um eine Entwicklung handelt, welche an die allen Menschen gemeinsame vernünftige Natur anknüpft, so ergibt sich als logische Folgerung, daß auch alle Menschen berechtigt und berufen sind, an den Fortschritten der materiellen Kultur durch erweiterte oder verbesserte Bedürfnisbefriedigung in entsprechender Weise teilzunehmen.

5. Einteilung der Bedürfnisse. Entsprechend dem sinnlich-geistigen Wesen des Menschen und mit Rücksicht auf denjenigen Bestandteil der menschlichen Natur, dem unmittelbar das Bedürfnis zugeschrieben wird, müssen

[1] J. B. Say, Ausführliches Lehrbuch der praktischen Ökonomie, übersetzt von M. Stirner, I (1845) 8. Vgl. M. H. Baudrillart, Manuel d'Économie politique[2] (1872) 23. Karl Marlo, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie[2] (1886) II 501 437; III 14 f. Lehr-Heckel, Grundbegriffe der Nationalökonomie[2] (1901) 51 ff.

Digitized by Google

a) materielle und immaterielle, körperliche und geistige, intellektuelle und moralische Bedürfnisse unterschieden werden. Wie Geist und Körper wesentlich verschiedenen Stufen des Seins angehören, so bilden auch die materiellen und immateriellen Bedürfnisse wesentlich verschiedene Bedürfnissphären. Und wenn der Körper dem Geist nicht bloß untergeordnet sein soll, sondern eben deshalb untergeordnet sein soll, weil er ihm seinem innersten Wesen nach untergeordnet ist, so gilt ein gleiches von der Befriedigung körperlicher Bedürfnisse in ihrem Verhältnis zur Befriedigung der Bedürfnisse der geistigen Ordnung.

Die natur- und vernunftgemäße Unterordnung alles rein Materiellen unter das Immaterielle läßt die wahre Bedeutung des Stofflichen und der materiellen Bedürfnisse unangetastet. Beweist ja doch die tägliche Erfahrung, daß die materielle Ordnung der Dinge in vielfacher Hinsicht die unerläßliche Voraussetzung geistiger Befriedigung und Entwicklung darstellt.

Man unterscheidet sodann je nach Herkunft und Grund:

b) angeborene und angenommene Bedürfnisse. Die ersteren beruhen auf der Natur, die letzteren auf der Erziehung oder individuellen Angewöhnung, oder auf den allgemeinen Forderungen der gesellschaftlichen Kulturstufe. Der zivilisierte Europäer hat mehr Bedürfnisse als der Wilde Afrikas. Je nach dem Aufwande, der im elterlichen Hause herrscht, vergrößern oder verringern sich die Bedürfnisse der Kinder. Derjenige, der z. B. sich an den Gebrauch des Tabaks gewöhnt hat, wird denselben nicht leicht missen können.

Im Zusammenhange mit der letzten Einteilung steht die Unterscheidung zwischen Bedürfnissen, die bloß auf Grund besonderer Umstände, tatsächlicher, geschichtlich gegebener Verhältnisse bestehen, vorzugsweise durch Gewohnheit, Sitte, Standesangehörigkeit u. dgl. bedingt sind, und anderseits abstrakt allgemeinen Bedürfnissen, deren Befriedigung zur Erhaltung des Lebens notwendig ist, wie regelmäßig Nahrung, Kleidung, Wohnung nicht entbehrt werden können. Im gewöhnlichen Leben, aber auch in der Wissenschaft werden die Gegenstände, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse letzterer Art dienen, schlechthin als notwendige, unentbehrliche Bedürfnisse oder Lebensbedürfnisse bezeichnet.

Um den Grad der Dringlichkeit der Bedürfnisse hervorzuheben, bedient man sich auch der Unterscheidung zwischen

c) Existenz- und Kulturbedürfnissen oder zwischen Natur-, Anstands- und Luxusbedürfnissen. Der Name allein erklärt Bedeutung und Tragweite dieser Begriffe.

Aus dem vorhin über die Berechtigung der Bedürfniserweiterung Gesagten ergibt sich, daß der geschichtliche Fortschritt dazu berechtigt und nötigt, niemand dauernd und unbedingt auf die Befriedigung bloßer Existenzbedürfnisse zu beschränken. Die Berücksichtigung des geschichtlichen Momentes ist daher nicht ohne Bedeutung für die richtige Erfassung der Begriffe „Lebenshaltung“ und „Existenzminimum“.

Digitized by Google

„Existenzminimum" bezeichnet die Summe von materiellen Gütern, die zur Erhaltung des Lebens als schlechthin notwendig erachtet werden. Es handelt sich dabei also bloß um die Existenz- oder Naturbedürfnisse des Menschen, deren Befriedigung durch jenes Minimum gesichert wird. „Existenzminimum" ist aber nicht gleichbedeutend mit „Darbeminimum"; es gewährt vielmehr immer noch eine den Verhältnissen entsprechende, menschenwürdige Existenz; es gestaltet sich verschieden auf niederen und höheren Kulturstufen, indem die Naturbedürfnisse in Bezug auf Nahrung, Kleidung, Wohnung bei entwickelter Kultur auch für die bescheidensten Verhältnisse in anderer Weise Befriedigung finden wie zur Zeit des Anfangs der Kultur oder auf niederer Stufe.

Unter „Lebenshaltung", standard of life, „Lebensmaßstab" (Ad. Wagner) versteht man den durch Sitte und Gewohnheit bestimmten Umfang und Grad der Bedürfnisbefriedigung, den gewohnheitsmäßigen Bedarf zur Erfüllung nicht bloß der Existenz, sondern auch der Anstands- und Luxusbedürfnisse. Julius Lehr[1] nennt „Lebenshaltung" das, was der Mensch braucht, um die von ihm errungene Kulturhöhe, Bildung und Gesittung zu behaupten. Der Begriff „Lebenshaltung" ist kein bloß physiologischer, sondern ein kultureller und sozialer Begriff; er nimmt auch auf geistige und moralische Güter Bezug; man muß von diesen Notiz nehmen, um das Quantum der materiellen Güter kennen zu lernen, das zur Behauptung des standard of life erforderlich ist. Die Lebenshaltung ist keine feste, sondern eine veränderliche, räumlich und zeitlich verschiedene, ja innerhalb derselben Gesellschaft von Klasse zu Klasse („Klassenbedarf"), nach den mannigfaltigen Abstufungen der Stände wechselnde Größe.

Je nachdem das Subjekt der Bedürfnisse eine einzelne physische Person oder eine Gesamtheit von Personen ist, unterscheidet man zwischen

d) Individual-(Einzel-) und (Gemein- oder) Kollektivbedürfnissen. Wie die Individuen, ihre Eigenschaften, ihre Leistungsfähigkeit, so sind auch die individuellen Bedürfnisse sehr verschieden. Wollte man daher unter eine Anzahl von Individuen quantitativ und qualitativ gleiche Befriedigungsmittel verteilen, so würde dadurch bei den einzelnen keineswegs die gleiche Befriedigung, der gleiche Genuß, ja wohl bei manchen überhaupt keine wirkliche Befriedigung erzielt werden können.

Gemein- oder Kollektivbedürfnisse sind solche, deren Subjekt und Träger die Gesamtheit ist (Hermann).

Die Terminologie ist übrigens keine feste. Wagner[2] z. B. nennt Individualbedürfnisse diejenigen, „welche aus dem physisch-geistigen Wesen des einzelnen als solchen", und „Gemeinbedürfnisse (Kollektivbedürfnisse), welche beim einzelnen aus

---

[1] Grundbegriffe[2] 52.

[2] Grundlegung I 828 f. Vgl. dagegen Groß, Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien (1888); Artikel „Gemeinwirtschaft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[2] 165.

Digitized by Google

dessen Angehörigkeit zu menschlichen Gemeinschaften hervorgehen. . . . Die Gemeinbedürfnisse sind daher eine Konsequenz der sozialen (gesellschaftlichen) Natur des Menschen. Sie ergeben sich aus den Verhältnissen des menschlichen Zusammenlebens in verschiedener Weise nach den Zwecksatzungen der Gemeinschaften, welchen der einzelne als Glied angehört."

Wir unterscheiden zwar auch zwischen den rein individuellen und den sozialen Bedürfnissen des einzelnen, stellen diese zusammen aber als Individualbedürfnisse der Einzelpersönlichkeit den Gemeinbedürfnissen menschlicher Gemeinschaften, der Kollektivpersönlichkeiten, gegenüber.

Erfordert unmittelbar die öffentliche Wohlfahrt Befriedigung von Bedürfnissen, z. B. wo es sich um Existenz, Betätigung und gedeihliche Entwicklung von Staat, Provinz, Gemeinde handelt, so werden die Bedürfnisse selbst auch als öffentliche bezeichnet. Dient aber die Befriedigung von Bedürfnissen unmittelbar lediglich dem Privatwohle, so nennt man die Bedürfnisse private.

Besondere Beachtung beansprucht noch der Unterschied zwischen den

e) wirklichen und den scheinbaren Bedürfnissen. Letztere entsprechen nicht einem wahren, sondern einem eingebildeten Mangel. Der Mensch mag subjektiv dabei dasselbe begehren und nach Erreichung seines Zieles eine ähnliche Befriedigung empfinden wie bei den wirklichen Bedürfnissen, aber objektiv kann man insbesondere die Befriedigung eines schädlichen und unsittlichen Begehrens oder eine, sei es quantitativ, sei es qualitativ, der Vernunft und dem Sittengesetze widersprechende Art und Weise der Befriedigung wirklicher Bedürfnisse niemals als naturgemäßes Ziel der Herrschaft des Menschen über die äußere Welt anerkennen. Wer nach unsittlichen oder vernunftwidrigen Dingen begehrt, ladet eine Schuld auf sein Gewissen. Er schädigt sich moralisch, oft auch geistig und materiell[1].

6. Sittliche Grenze der Bedürfnisse. Der Nationalökonom kann nicht die Askese des Ordensmannes zum obersten Prinzip des wirtschaftlichen Fortschrittes machen wollen. Anderseits lehnt er aber auch von seinem Standpunkte aus Unordnung und Maßlosigkeit entschieden ab.

„Nicht eine ziellose Steigerung und Änderung der Bedürfnisse ist es", sagt A. Schäffle[2], „was von der Wirtschaft verlangt und erstrebt wird, sondern die Ausdehnung der Bedürfnisse bis zum Maße der Entfaltung und Erhaltung einer reich ausgebildeten Persönlichkeit, fortschreitend von den wichtigsten zu den minder wichtigen Bedürfnissen und inhaltlich wechselnd nach Maßgabe der allmählichen Umbildung und Entwicklung sittlich-persönlichen Lebens. Die wirtschaftlich richtige Bedürfnisgestaltung ist die an wahrer Bildung fruchtbarste Bedürfnisgewöhnung. . . . Unsere Wissenschaft hat wiederholt den Fehler begangen, jede Bedürfniserweite-

[1] É. de Laveleye, Élements d'Économie politique, Paris 1882, 23.

[2] Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft I³ (1873) 101.

Digitized by Google

rung zu preisen. Nur die an sittlicher Bildung und Beglückung möglichst reiche Bedürfnisgestaltung darf von ihr gebilligt werden.“ [1]

Steigerung der Bedürfnisse, der Lebenshaltung, des Genusses allein führt nicht zum Glück. Unruhe und Unbehagen zeigt sich allenthalben in der modernen Welt mit ihrer gesteigerten Produktion, ihren gesteigerten Bedürfnissen, ihrer gesteigerten und verallgemeinerten Bildung. Es muß noch etwas dazu kommen, daß der Mensch glücklich werde. Das ist die Religion, die das Sehnen seines Herzens allein zu stillen im stande ist, die ihn auch entsagen lehrt, wo Vernunft und Gewissen es fordern [2].

Die bloß triebhafte Begierde nach Genuß ist in sich ohne genügende Schranke und daher leicht maßlos; auch die objektive Möglichkeit des Genusses bietet keine ausreichende Grenze der Bedürfnisbefriedigung. Einer höheren Norm, der Rücksicht auf die höheren Ziele des menschlichen Lebens, auf die geistige, sittliche Ordnung bedarf es, um die rechte Auswahl und das rechte Maß bei der Bedürfnisbefriedigung zu sichern.

§ 2.

Die Arbeit als Mittel der Weltbeherrschung.

Literatur: A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung oder Institutionen der Gesellschaftslehre[4] (1904) 349 f 385 ff. — Klopp, Die sozialen Lehren des Freiherrn Karl von Vogelsang, Grundzüge einer christlichen Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre (1894) 55 161 169 ff 176. — S. Weber, Evangelium und Arbeit, apologetische Erwägungen über die wirtschaftlichen Segnungen der Lehre Jesu (1898). — Wagner, Grundlegung I[3], 1, 70 ff. — Schmoller, Grundriß I 2 f 39 f 185 ff. — Dietzel, Theoretische Sozialökonomik (1895) 156 ff. — Antoine, Cours d'Économie sociale[2] (1899) 308—312. — Sombart, Der moderne Kapitalismus, I: Die Genesis des Kapitalismus (1902) 3 ff; Technik und Wirtschaft, Vortrag, gehalten zu Dresden im Auftrage der Gehe-Stiftung (1901). — Neumann, Grundlagen 1 ff. — K. J. Fuchs, Volkswirtschaftslehre (1901) 12 f. — Block, Les Progrès 273 ff 301 ff.

Gott verlieh dem Menschen das Recht der Weltbeherrschung. Die praktische Durchführung vollzieht sich vermittelst der Arbeit.

7. Das Gesetz der Arbeit gilt allgemein für alle Menschen. Es ist ein Gesetz, das sich so weit erstreckt wie das Gesetz des Todes. Alle Menschen müssen arbeiten, ernstlich arbeiten, bis sie in den Staub zurückkehren, von dem sie genommen sind.

Die Arbeit ist aber nicht bloß Pflicht für den Menschen. Sie ist auch seine Ehre, seine Freude. Mögen dabei harte Opfer persönlicher Mühe gefordert werden, unter allem, was auf dem Menschen lasten kann, bleibt doch die Arbeit der geringste Druck.

---

[1] Es ist wohl richtiger gedacht als ausgedrückt, wenn Paul Cauwès (Cours d'Économie politique I [1893] 247) bemerkt: „Le mal moral résulte de la direction vicieuse, que nous donnons aux besoins et non de leur étendue, de leur variété.“

[2] Vgl. Alexander Baumgartner S. J., Reisebilder aus Schottland[2] (1895) 46 ff.

Digitized by Google

Es wäre einseitig und verkehrt, eine Verkennung der sinnlich-vernünftigen Menschennatur, wenn man lediglich die materielle Betätigung, die körperlichen Leistungen, als Arbeit gelten ließe. Auch der Geist leistet fruchtbare Arbeit auf allen Gebieten des menschlichen Strebens; überall ist er wenigstens der Führer, wo der Mensch als Mensch in Tätigkeit tritt.

Faßt man daher die Arbeit im weitesten Sinn auf, mit Einschluß aller Arten physisch und moralisch möglicher, geistiger oder körperlicher zweckbewußter persönlicher Betätigung, so erscheint sie nicht bloß als ein auf der Menschheit als solcher ruhendes Menschheitsgesetz, sondern zugleich als Individualgesetz, das jeden einzelnen verpflichtet, wenn nicht besondere Umstände, Alter, Krankheit usw. die Möglichkeit einer Betätigung ausschließen. Handelt es sich dagegen um die auf Versorgung mit materiellen Dingen zur Bedürfnisbefriedigung gerichtete körperliche Arbeit insbesondere, so ist diese zwar ein Menschheitsgesetz, aber kein Individualgesetz. Nicht jeder braucht den Spaten in die Hand zu nehmen, aber er soll auch nicht von der Arbeit anderer leben, ohne jeden Versuch seinerseits, etwas Nützliches zu leisten. „Drohnen" sind das Produkt der Geschichte, persönlicher Verirrung oder sozialer Entwicklung, nicht der Natur, nicht der von Gott gewollten Ordnung.

Die Bedürfnisse melden sich stets von neuem. Wiederholte, stetige Arbeit ist erforderlich, um die Gaben der Natur zu erlangen, die ververbrauchten Dinge durch andere zu ersetzen. Ohne ausdauernde, fortgesetzte, geordnete Arbeit wird die Menschheit nicht erhalten, die äußere Welt nicht unterworfen, gibt es keine Entwicklung, keinen Fortschritt, nicht für den einzelnen, nicht für die Völker, nicht für unser ganzes Geschlecht.

Das führt uns zu den Begriffen „Wirtschaft" und „wirtschaftliche Tätigkeit".

8. **Wirtschaft** bezeichnet den Inbegriff jener menschlichen Handlungen und Einrichtungen, welche fortgesetzt und in planmäßiger Ordnung dem Zwecke dienen, eine Person oder eine Gesamtheit von Personen dauernd, wenigstens für einen bestimmten Zeitraum, eine „Wirtschaftsperiode", mit den zur Deckung ihres Bedarfs erforderlichen materiellen Dingen zu versorgen. Allgemeiner und kürzer zugleich: Wirtschaft ist die planmäßige Unterhaltsfürsorge[1], die Sorge für die Ausstattung, Ergänzung unseres irdischen Seins, Fortbestehens, Könnens mit den dazu erforderlichen Sachgütern.

Unterhaltsfürsorge findet sich auch bei den durch ihren Instinkt geleiteten Tieren. „Das spezifisch Menschliche ist hier, wie auf allen Gebieten menschlichen Handelns, das Vernünftige. Der Mensch bewirkt seine Unterhaltsfürsorge als vernünftiges Wesen, nach Zwecken, nach ... einem (vom menschlichen Geiste gestalteten) Plane. Der Unterschied

[1] Vgl. W. Sombart, Der moderne Kapitalismus I 3.

Digitized by Google

zwischen tierischer Unterhaltsfürsorge und menschlicher ist also der des planmäßigen. Es gibt sehr viele Baumeister, die weniger gut bauen können als eine Biene oder als ein Biber.... Aber der schlechteste menschliche Baumeister unterscheidet sich von der am besten bauenden Biene dadurch, daß er den vielleicht verkehrten, aber daß er doch immerhin einen Plan des Hauses vorher im Kopfe hat." [1]

9. Die wirtschaftliche Tätigkeit ist demnach jener Zweig menschlicher Tätigkeit, welcher die planmäßige Versorgung des Menschen mit materiellen Befriedigungsmitteln bezweckt. Im engeren Sinne wird nach dem heutigen Sprachgebrauch insbesondere die auf die Beschaffung von Dingen, die der Bedürfnisbefriedigung mittelbar oder unmittelbar dienen, gerichtete Tätigkeit als „wirtschaftliche Tätigkeit" bezeichnet. Die Verwendung der Sachen dagegen fällt unter den Begriff des „Wirtschaftens". So „wirtschaftet" z. B. die Frau, die in ihrem eigenen Hause bloß bei der Güterverwendung (hier zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung) tätig ist. Dagegen ist die Frau, welche die gleiche Arbeit gegen Lohn als Haushälterin eines andern verrichtet und sich auf diese Weise die nötigen Mittel zu ihrer eigenen Existenz verschafft, „wirtschaftlich tätig".

„Die Frau, die für sich und die Ihrigen backt, kocht, näht", sagt Fuchs [2], „wird nicht als wirtschaftlich tätig bezeichnet, wohl aber die Frau, die auf dem Feld, in der Mühle, Bäckerei, Schneiderwerkstatt ihres Mannes oder Vaters mitarbeitet. Dagegen liegt umgekehrt bei dem Begriff ‚wirtschaften' der Schwerpunkt auf der Güterverwendung, so daß, wenn Beschaffung und Verwendung nicht in einer Hand liegen, z. B. zwischen Mann und Frau geteilt sind, der verwendende Teil als der wirtschaftende bezeichnet wird, und — wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch — als Subjekt und Träger der Wirtschaft (im Beispiel: der häuslichen Wirtschaft) erscheint."

10. Betrieb und Wirtschaft. Bezeichnet „Wirtschaft" im allgemeinen als Artbegriff innerhalb der menschlichen Bestrebungen und Veranstaltungen die gesamten planmäßig auf dauernde Versorgung mit Sachgütern gerichteten Tätigkeiten und Einrichtungen, dann versteht man unter Wirtschaft als „Wirtschaftseinheit" den Inbegriff der unter der zielbewußten Leitung einer physischen oder moralischen Person als „Wirtschaftssubjekts" für die Aufgaben, welche „das Wirtschaftssubjekt sich stellt oder stellen muß" [3], verbundenen wirtschaftlichen Tätigkeiten und Einrichtungen. In diesem Sinn umfaßt der Ausdruck „Wirtschaft" sowohl die Beschaffung als die Verwendung und Verwertung der wirtschaftlichen Güter.

---

[1] Sombart, Technik und Wirtschaft 6 f.

[2] Volkswirtschaftslehre (1901) 13.

[3] Vgl. Wagner, Grundlegung I, 1, 349 ff 370 ff. Philippovich, Grundriß I 8 f.

Digitized by Google

Das gesamte ökonomische Leben der Wirtschaftseinheit, der beständige Wechsel in dem Bestande der ihr zur Verfügung stehenden Güter, insofern sich dieser Güterwechsel auf die zielbewußte Tätigkeit des leitenden Wirtschaftssubjekts zurückführt, kann im allgemeinen als „Wirtschaftsbetrieb", auch als „Wirtschaftsprozeß" bezeichnet werden[1].

Nicht selten findet sich der Ausdruck „Betrieb" in einem engeren Sinn angewendet, so daß er sich innerhalb des allgemeinen Wirtschaftsbetriebes der Wirtschaftseinheit speziell auf den Prozeß der Güterbeschaffung, der Güterherstellung bezieht. So verstanden wäre „Betrieb" die Organisation der wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. diese organisierte Tätigkeit selbst, im Hinblick auf das Zusammenwirken der Mittel und Kräfte, den Vollzug der äußeren Operationen zur Herstellung oder Gewinnung von Gütern, welche mittelbar oder unmittelbar der menschlichen Bedürfnisbefriedigung dienen sollen. Betriebseinheit und Wirtschaftseinheit können dabei ungleiche Größen sein, z. B. wenn eine Hauswirtschaft zugleich landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieb umschließt.

Indem Sombart „Wirtschaft" und „Betrieb" einander gegenüberstellt, versteht er unter „Betrieb" eine Veranstaltung zu fortgesetzter Werkverrichtung, zur regelmäßigen Wiederholung eines einheitlich, mit Rücksicht auf den Zweck der Gebrauchsgüterherstellung geordneten Arbeitsprozesses, unter „Wirtschaft" die Organisation der wirtschaftlichen Tätigkeit durch das Wirtschaftssubjekt mit Rücksicht auf den Verwertungszweck (Bedarfsdeckung, Erwerb) als den die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit der Wirtschaftseinheit beherrschenden Endzweck[2]. Je mehr der Erwerb als Zweck in den Vordergrund tritt, verbindet sich mit dem Begriff der Wirtschaft in wachsendem Maße die Vorstellung einer verstandesmäßigen und zahlenmäßigen Erfassung und Prüfung der Wirtschaftsvorgänge nach Wert und Preis, der Kalkulation und Buchführung, alles mit Rücksicht auf einen erhofften und erstrebten Gewinn[3].

Es wäre demnach zu unterscheiden 1. „Wirtschaft" als Artbegriff zur Bezeichnung einer bestimmten Art menschlicher Betätigung, nämlich der planmäßigen Unterhaltsfürsorge, 2. „Wirtschaft" als Individualbegriff zur Bezeichnung der „Wirtschaftseinheit", 3. „Wirtschaft" als Zweckbegriff der Wirtschaftseinheit: die Organisation, Veranstaltung im Hinblick auf die Verwertung der Güter. In diesem letzten Sinne beherrscht die „Wirtschaft" die ganze Wirtschaftseinheit, ohne jedoch den „Betrieb" als solchen formell mit Rücksicht auf dessen unmittelbaren Spezialzweck begrifflich einzuschließen, während „Wirtschaft" als „Wirtschaftseinheit" den „Betrieb" in sich begreift.

---

[1] Kurz sei hier schon darauf hingewiesen, wie Heinrich Rosin (Das Recht der Arbeiterversicherung I [1893] 209) vom Standpunkte der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung aus den „Betrieb" definiert. Er sagt: „Betrieb im Sinne des Gesetzes ist ein Inbegriff erlaubter wirtschaftlicher Tätigkeiten von verhältnismäßiger Kontinuität und Dauer."

[2] Vgl. Werner Sombart, Der moderne Kapitalismus I (1902) 3 ff 8 ff 50 ff.

[3] Schmoller, Grundriß I 3.

Digitized by Google

„Wirtschaftsform" ist nach Sombart[1] die „von dem Wirtschaftssubjekt geschaffene Einrichtung, welche derart gestaltet ist, daß in ihr die gesamten Elemente der Produktion in einer dem Endzweck dieser, nämlich der Verwertung der Produkte entsprechenden Weise zu einer Einheit zusammengefaßt werden; eine ‚Betriebsform' ist die bestimmte Art und Weise, Arbeitskräfte zu einem Betriebe, d. h. einem einheitlich geordneten Arbeitsprozeß zu vereinigen, mit dem Zwecke, bestimmte Gebrauchsgüter nach bestimmter Methode herzustellen. Sofern dieser Zweck — die Gebrauchsgüterherstellung — bei welcher Betriebsform auch immer der gleiche ist, sich aber stets nur als Mittel zu dem Endzweck der Produktion, der Verwertung der Produkte, verhält, können wir Wirtschafts- und Betriebsformen auch so unterscheiden, daß wir jene als Zweck, diese als Mittel bestimmt bezeichnen."

Es ließe sich jedoch, sofern man von der Sombartschen Gegenüberstellung von „Wirtschaft" und „Betrieb" absieht, der Ausdruck „Betriebsform" auch in einem allgemeineren Sinne verstehen zur Bezeichnung der besondern Erscheinungs- und Gestaltungsform des gesamten Wirtschaftsbetriebes einer Wirtschaftseinheit bestimmter Art.

11. Technik und Ökonomik. Die Unterwerfung der Erde unter die Herrschaft des Menschen ist, wie gesagt, nicht der Erfolg eines einmaligen Angriffes, eines kühnen Handstreiches, eines kurzen, aber glücklichen Eroberungszuges, vielmehr handelt es sich hierbei um einen allmählich verlaufenden, mühsamen und opfervollen Entwicklungsprozeß, bei dem der Mensch seine materiellen und geistigen Errungenschaften, vor allem auch die Kräfte der Natur selbst benutzt, um die äußere Welt seinen Zwecken immer mehr und immer vollkommener untertänig zu machen.

„Technik" bezeichnet im allgemeinen jedes Kunstverfahren zur zweckmäßigen Erzielung eines Erfolges[2]. Materielle Technik wäre der Inbegriff all der Kenntnisse, Fertigkeiten, Verfahrensarten, die dazu dienen, in zweckmäßiger Weise die Dinge der äußeren Natur zu nutzen; so spricht man z. B. von einer Technik der Feuerwaffen, der Meßapparate, der Musikinstrumente usw. Ökonomische Technik ist derjenige Teil dieser materiellen Technik, der den Zwecken des Wirtschaftslebens dient, also der zweckmäßigen Herrichtung von Sachgütern für den menschlichen Bedarf. Sofern dabei die Kenntnisse und Fertigkeiten in abstracto ins Auge gefaßt werden, spricht man von reiner oder abstrakter Technik; konkrete oder angewandte Technik kann die Summe derjenigen Verfahrungsweisen genannt werden, die tatsächlich in einer bestimmten Zeit zur Anwendung gelangen.

---

[1] Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV (1899) 313.

[2] Vgl. Sombart, Technik und Wirtschaft (1901) 1 ff 7.

Digitized by Google

Schmoller[1] nennt die Technik das ausführende Mittel aller wirtschaftlichen Tätigkeit: „Wir verstehen unter Technik stets die angewandten Methoden und die herangezogenen äußeren Hilfsmittel, mit denen wir die verschiedenen Aufgaben bemeistern; wir denken, wenn wir von den technisch-wirtschaftlichen Eigenschaften reden, an das Maß von Geschicklichkeit, Kenntnissen und Fertigkeiten, womit die Menschen die äußere Natur ihren Zwecken dienstbar machen. Die Stoffe und Kräfte derselben sind ... nach ihren eigenen Gesetzen tätig; sie dienen zu einem erheblichen Teile von selbst dem Menschen; ohne sie hätten Menschen, Tiere, Pflanzen nie existieren können; Wärme und Licht, die Hauptquellen alles Lebens, haben vor Millionen Jahren wie heute dem Menschen gedient, ihm durch ihre Bewegung Stoffe und Kräfte geliefert. Aber ebenso klar ist, daß die sich selbst überlassenen Stoffe und Kräfte zu einem erheblichen Teile das wirtschaftliche Leben hindern, schädigen, ja zerstören; hier muß die menschliche Technik eingreifen, die Hindernisse wegräumen, die schädlichen Kräfte ablenken, die günstigen durch Hand und Arm, durch Werkzeuge und Maschinen so ordnen und leiten, daß endlich eine immer weiter gehende, zielbewußtere Beherrschung der Natur gelingt.“ Auch die Geschichte der Technik legt ein gewaltiges Zeugnis von dem Adel der menschlichen Natur ab.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Gestaltung der Technik von entscheidendem Einfluß ist auf die Betriebsgestaltung, Betriebsgröße, und daß hinwiederum die Betriebsgestaltung die Verwertung der Güter mitbestimmt[2].

Bei der Gegenüberstellung von „Wirtschaft“ und „Technik“ erscheint die ökonomische Technik innerhalb der Ordnung äußerer Mittel, deren sich die Wirtschaft für ihre Zwecke bedient. In der Unterscheidung zwischen „Ökonomik“ und „Technik“ bezieht sich der Ausdruck „Ökonomik“ mehr auf eine Eigenschaft oder eine dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit entlehnte Norm der Wirtschaftsführung. Man kann ein und dieselbe Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens unter ökonomischen oder unter technischen Gesichtspunkten betrachten, Rücksichten der Technik oder der Ökonomik walten lassen; etwas kann technisch möglich, wirtschaftlich aber unmöglich bzw. unzulässig sein. Auch die Technik beugt sich dem „Prinzip der Wirtschaftlichkeit“, unterliegt dem ökonomischen Kalkül. „Ohne Technik keine Wirtschaft, ohne Ökonomik keine erfolgreiche und heilsame Wirtschaft.“[3]

12. Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Der Name „Ökonomie“ (von *οἶκος* und *νόμος*) findet sich schon bei Xenophon und dient da zur

---

[1] Grundriß I 189.

[2] Vgl. Sombart, Der moderne Kapitalismus II 508 517 f 520 534. Dagegen I 21 A. Dazu Pohles Rezension im Jahrbuch für Nationalökonomie, III. Folge XXVI (1903) 359 f.

[3] Vgl. Wagner, Grundlegung I, 1, 350. F. B. v. Hermann, Staatsw. Untersuchungen[2] (1870) 7 ff 10 f 67 f. Dagegen X. Dietzel, Theoret. Sozialökonomik I 184 ff.

Digitized by Google

Bezeichnung einer guten Hausverwaltung. Gut wird aber die Hausverwaltung sein, welche die zur Befriedigung der häuslichen Bedürfnisse notwendigen materiellen Mittel in ausreichendem Maße beschafft, bewahrt und in richtiger, dem Wohle des Hauses und seiner Glieder entsprechenden Weise verwendet.

Doch auch über die Grenzen einer geordneten Hausverwaltung hinaus verknüpft sich der Begriff der Wirtschaftlichkeit, des Wirtschaftlichen mit der Idee des Zweckentsprechenden, der Harmonie zwischen Opfer und erstrebtem Erfolge, der Ausschließung jeder unnützen Vergeudung von Stoff und Kraft. Das „Unwirtschaftliche" erscheint als unvernünftig, weil der vernunftgemäßen Proportion zwischen Mittel und Zweck widersprechend.

In diesem Sinne gefaßt, bezeichnet „wirtschaftlich" nicht so sehr die Art der Tätigkeit usw., nicht nur, daß die Tätigkeit zu einer Wirtschaft, zum wirtschaftlichen Leben gehört, sondern eine Eigenschaft dieser Tätigkeit, eben die Eigenschaft nämlich, welche man „Wirtschaftlichkeit" nennt. Da nämlich sowohl die äußeren Hilfsmittel als auch die menschliche Arbeitskraft stets nur in beschränkter Menge vorhanden sind, so wird der vernünftige Mensch mit ihnen „haushalten", sie nicht unnütz vergeuden, vielmehr immer nur so viel aufwenden, als zur Erreichung des jeweiligen Zweckes und der Gesamtbefriedigung aller Bedürfnisse erforderlich ist.

Es ist übrigens das „wirtschaftliche Prinzip" lediglich die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes der praktischen Vernunft auf das wirtschaftliche Gebiet. Immer und überall fordert ja die praktische Vernunft, daß nur solche Mittel gewählt werden, die zu den Zielen, Zwecken, erstrebten Erfolgen im richtigen Verhältnis stehen. Wer ein Ziel will, wird auch die Mittel wollen, und zwar die besten, wenn es ihm um die Erreichung des Zieles recht ernstlich zu tun ist. Eine Vergeudung von Mitteln und Aufwendungen widerspricht aber stets den Forderungen der Klugheit.

Der Name „Wirtschaftlichkeit" kann im übertragenen Sinn auf Gegenstände und Verhältnisse Anwendung finden, die nicht der wirtschaftlichen Ordnung angehören. Auch der Stubengelehrte z. B. „ökonomisiert", geht „haushälterisch" um mit seiner Zeit, seinen Kräften.

Den Gegensatz zur „wirtschaftlichen Tätigkeit" als menschlicher Tätigkeitsart bildet die „nichtwirtschaftliche" Tätigkeit; wenn z. B. der Astronom Nebelflecken oder Sterne beobachtet, so werde ich diese Tätigkeit eine „nichtwirtschaftliche", d. h. eine in sich nicht zum Bereich der Wirtschaft gehörende nennen können, nicht aber eine „unwirtschaftliche". Ein industrielles Unternehmen dagegen, welches Rohstoffe und Arbeit verschwendet, bleibt eine „Wirtschaft", gehört dem speziellen Gebiete des Wirtschaftslebens an, ohne jedoch das Prädikat der „Wirtschaftlichkeit" für sich in Anspruch nehmen zu dürfen.

Das „ökonomische Prinzip" oder das „Prinzip der Wirtschaftlichkeit", auch „Sparprinzip" genannt, hat in verschiedenen Formeln seinen Ausdruck gefunden, z. B.: mit möglichst geringen Anstrengungen und

Digitized by Google

Opfern den größtmöglichen Erfolg erstreben, oder: produzieren mit möglichst geringen Kosten bei gleicher Güte des Produktes, oder: die wirksamsten Mittel dazu anwenden usw.

„Bei aller auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten Tätigkeit", sagt Adolf Wagner[1], „leitet den Menschen — und darf und oft auch soll ihn leiten — das ökonomische oder das Prinzip der Wirtschaftlichkeit, ein durchaus psychologisches Prinzip, d. h. das Streben, freiwillig nur solche Arbeit vorzunehmen, bei welcher nach der inneren Schätzung des Menschen die Annehmlichkeit der Befriedigung die Pein der Anstrengung (des Opfers) überwiegt, sowie das fernere Streben nach einer möglichst hohen Summe (Maximum) Arbeitserfolg und damit Möglichkeit der Befriedigung für ein möglichst geringes Maß (Minimum) nicht in sich selbst ihren Zweck und Lohn tragender Anstrengung oder Opfer in der Arbeit." Also kurz: Minimum der Opfer, Maximum des Erfolges!

13. Die „wirtschaftliche Natur des Menschen". Wenn man sich dieses Ausdrucks bedient, so denkt man dabei an gewisse Seiten, Eigenschaften, Fähigkeiten und Kräfte der menschlichen Natur, die für die wirtschaftliche Tätigkeit besondere Bedeutung haben. Es soll also damit keineswegs in Abrede gestellt werden, daß stets der ganze Mensch mit seiner vollen Natur der konkrete Träger jener Tätigkeit sei. Aber für die wissenschaftliche Betrachtung kann es von Vorteil sein, die Aufmerksamkeit auf einzelne Elemente innerhalb der menschlichen Natur hinzulenken und diese einer speziellen Würdigung zu unterziehen.

Die wirtschaftliche Natur in sich selbst ist unwandelbar. Denn, wie Adolf Wagner richtig bemerkt[2], „die Grundzüge der wirtschaftlichen Natur liegen fest in der menschlichen, körperlich-geistigen Organisation und verändern sich so wenig wie die äußere Natur. . . . Insofern ist diese ‚wirtschaftliche Natur des Menschen' nach diesen ihren Grundzügen als eine absolute Kategorie zu betrachten, mit welcher man im Wirtschaftsleben stets als mit einem stark mitspielenden, . . . entscheidenden Faktor bei den einzelnen zu tun hat".

Aber die habituellen Lebensäußerungen der wirtschaftlichen Natur können nach Individuen, Klassen, Ständen, Völkern, Zeitaltern, Ländern, nach Sittenzustand und Kultur sehr verschieden sein, so zwar, daß der durch stets wiederholte Betätigung, durch die Macht der Gewohnheit fest gegründete Habitus gewissermaßen wie eine „zweite Natur" erscheint. Der Mangel dieser der Philosophie zu entlehnenden Unterscheidung zwischen „Natur" und „Habitus" hat manche Nationalökonomen verleitet, die Wandelbarkeit und geschichtliche Differenzierung, welcher der „Habitus", das Habituelle, unterliegt, ohne weiteres auf die „Natur" selbst zu übertragen.

---

[1] Grundlegung I, 1, 80. Vgl. überdies Maurice Block, Les Progrès de la Science économique depuis Adam Smith I, Paris 1890, 273 ff.

[2] A. a. O. I, 1, 82 132 ff.

Digitized by Google

Zu den Potenzen innerhalb der menschlichen Natur, die für das wirtschaftliche Leben und Streben von größter Bedeutung sind, und von deren Beachtung und richtiger Beurteilung in der Wirtschaftslehre überaus viel abhängt, zählen die natürlichen „Triebe", insbesondere der Erhaltungs-, Fortpflanzungs- und Vervollkommnungstrieb. Sie erfassen die ganze menschliche Natur, das sinnliche Begehrungsvermögen wie den Willen des Menschen. Aber eben weil der sinnliche Teil der menschlichen Natur dabei mit in Frage kommt, besteht die Gefahr, daß der spontan wirkende Naturtrieb zur maßlosen Begierde verleite. Es ist die Aufgabe der menschlichen Vernunft und des alles menschliche Wollen und Tun regelnden Sittengesetzes, die Triebe und das Triebleben vor einer Abirrung vom naturgemäßen Objekt und von dem vernünftigen und sittlich erlaubten Maße zu bewahren. Der Mensch hat höhere Ziele als die größtmögliche Summe von Lust für das handelnde Individuum, darum auch in seinem wirtschaftlichen Handeln eine höhere Norm als das Maximum individueller Lust-, und das Minimum individueller Unlustgefühle! Vernunft und Gewissen, die Furcht vor dem ewigen Richter, dem niemand entgehen kann, bieten dem frei handelnden Menschen mächtige „Triebfedern", höhere sittliche Motive, Beweggründe zum rechten Handeln, die wichtiger sind und wirksamer sein können als alle Impulse natürlicher Instinkte.

An den Nationalökonomen tritt daher schon hier die Frage heran, ob er von den Voraussetzungen des alten und des modernen Epikureismus ausgehen, den wesentlichen Unterschied zwischen Mensch und Tier verkennen, oder aber ob er auf dem Boden der christlichen Weltanschauung, mit voller Wahrung der Menschenwürde, stehen will. Der letztere Standpunkt wird der unsrige sein.

Wir teilen diesen Standpunkt mit Adolf Wagner[1]. Auch er stellt an die Spitze seiner grundlegenden Erörterungen den Satz: jede wissenschaftliche Erkenntnis müsse mit dem Studium der menschlichen Seele beginnen. „Es zeigt sich nämlich, daß volkswirtschaftliche Probleme, weil sie mit dem Menschen, seinem Tun und Lassen, daher seinen Motiven und Trieben untrennbar verbunden sind, in erster Linie eben überhaupt psychologische Probleme sind und als solche aufgefaßt und behandelt werden müssen. So auch in allem, wo es sich um Rechts- und Organisationsfragen der Volkswirtschaft handelt. Die Nationalökonomie als Wissenschaft ist in einer Hinsicht angewandte Psychologie." Was sie in anderer Hinsicht sein muß, das deutet Wagner an, indem er auf jene Zeit hinweist, wo die volkswirtschaftlichen Probleme „noch mehr als Teil der Ethik, Politik und des älteren Naturrechtes" behandelt worden seien[2].

Will man heute der Wissenschaft ihre richtigen Grundlagen wiedergeben, so müssen in der Tat vor allem deren naturgemäße Beziehungen zur metaphysischen Psychologie und zum göttlichen Sittengesetze hergestellt werden.

---

[1] Vgl. Grundlegung I, 1, 14 ff.

[2] Vgl. unten 5. Kapitel, § 1, Individualismus.

Digitized by Google

Nach dem Gesagten erledigt sich leicht und sicher die Frage, ob es gestattet sei, die Selbstliebe als Trieb, das instinktive Begehren des Menschen nach Verbesserung seiner Lage, das Verlangen nach Gewinn in den Dienst eines an sich berechtigten Strebens zu stellen, etwa als psychologisches Anreizungsmittel zur Entwicklung einer regelmäßigen Spartätigkeit usw. zu verwerten. Ohne Zweifel dürfen und sollen die natürlichen Triebe dem Menschen bei Verfolgung erlaubter Ziele dienen. Dazu sind sie ihm gegeben. Sie stellen an und für sich Kräfte dar, die der Mensch bezähmen und bewachen muß, die aber in dieser Voraussetzung wohltätig wirken können. Die Leidenschaft im philosophischen Sinne besagt noch keinen Exzeß, noch keine Maßlosigkeit, noch kein Abirren vom rechten Gegenstand und Ziel. So betrachtet ist die Leidenschaft etwas Gutes, der Trieb etwas Berechtigtes, Notwendiges in dem Maße, daß selbst ein bekannter asketischer Schriftsteller (Meschler) sagen konnte: der Mensch ohne Leidenschaften sei wie ein gerupftes Huhn. Die passiones seien gewissermaßen Pferde am Wagen, nur müsse der Kutscher (Vernunft, Gewissen) auf dem Bocke sitzen. Stellt der Mensch seine Leidenschaften in den Dienst schlechter Ziele, oder verfolgt er in sich berechtigte Ziele in maßloser, „leidenschaftlicher" Weise, nimmt er dabei keine Rücksichten auf andere, deren Wohl, deren Recht, dann allerdings wird die Leidenschaft nicht selten für ihn und seine Umgebung zum Verhängnis.

Sind wir nach Gottes Bestimmung und durch die wesentliche Erhebung unserer vernünftigen Natur über alles rein Stoffliche Beherrscher der materiellen Welt, ist die wirtschaftliche Tätigkeit das Mittel, durch welches wir die äußere Natur unsern irdischen Bedürfnissen dienstbar machen, so ergibt sich mit logischer Notwendigkeit, daß

14. der Mensch stets und überall als Subjekt und Ziel der Wirtschaft zu gelten hat. Die Natur mit ihren Produkten und Kräften, der Boden, der die Früchte spendet, Metall und Kohle in sich birgt, das Wasser, dessen Fall ein Rad in Bewegung setzt, der Wind, dessen Wucht die Flügel einer Mühle dreht, das Grabscheit, der Pflug, der Hammer, die Dampfmaschine, — das alles bildet teils den Gegenstand teils ein Werkzeug, ein Mittel der wirtschaftlichen Tätigkeit. Der Mensch aber allein ist immer und überall Herr der Naturkraft, der Sachenwelt, steht nirgends auf der gleichen Stufe mit ihr, auch wenn er der geringste Arbeiter ist und die physische Wirksamkeit der Maschine in der Ordnung materieller Kraftleistung ihn weit übertrifft.

Kurz: der Mensch ist Mittelpunkt und Beherrscher der materiellen Welt nach Gottes Willen durch seine sinnlich-vernünftige Natur, die ihn zugleich befähigt, in fortschreitender Entwicklung jene Herrschaft zu erweitern, zu vervollkommnen, zu befestigen.

Er ist niemals bloßes Objekt oder Werkzeug, sondern immer und überall Subjekt und Ziel der Wirtschaft und wirtschaftlichen Tätigkeit — in steter Unterordnung unter das Gesetz desjenigen, der nicht mit abgeleitetem, sondern mit ursprünglichem, völlig souveränem Rechte die Welt regiert, die er erschaffen hat.

Digitized by Google

Diese anthropozentrisch-teleologische Auffassung beherrscht und bestimmt in letzter Linie unsere Stellung zu allen Problemen der wissenschaftlichen Nationalökonomie und zu allen Fragen praktischer Sozialpolitik.

§ 3.

Der Dienst der äußeren Natur.

Literatur: v. Wieser, Artikel „Gut" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV³; Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes (1884) 42—69. — Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft (1887) 199—240. Philippovich, Grundriß I⁴ 4—7 (5. Aufl. 1904). — Die hierhin gehörigen Ausführungen bei v. Hermann, Staatsw. Untersuchungen² 103 ff, Roscher, System der Volkswirtschaft I 2, Wagner, Grundlegung I, 1, 288, Schäffle, Gesellsch. System I 66 ff., Neumann, Grundlagen 34 ff. — Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1871) 1—32. — Ilgner, Die volkswirtschaftl. Anschauungen Antonins von Florenz (1904) 49 ff. — Marshall, Principles of Economics I³ (1895) 124—131. — Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 2—6. — Block, Progrès 88 ff. — Für „Wert" s. § 4.

Ist der Mensch, nach Gottes Willen, König der Schöpfung, so bleibt doch anderseits

15. die Welt immerdar Gottes Eigentum. Niemand und nichts vermag diese wesentliche Unterordnung unter Gott, welche auf dem Rechtstitel der Erschaffung und Erhaltung beruht, zu beseitigen. Gott müßte aufhören, Gott zu sein, wenn er sein höchstes Eigentum, seine Oberherrschaft über die geschöpfliche Welt preisgeben wollte. Darum ist der Mensch nie und nirgends absoluter Herr, nie und nirgends seine Herrschaft über diese Erde eine pflichtenlose. Er kann mit den Dingen nicht schalten und walten nach Belieben. Als Lehensträger Gottes muß er stets die Bestimmung, die Zwecke beachten, welchen die Erde mit ihren Schätzen und Kräften nach Gottes Willen genügen soll, immer und überall, beim Erwerb und bei der Verwendung der materiellen Dinge der göttlichen Weltordnung sich fügen. Nur so werden die Sachen, die uns umgeben, in voller Wahrheit und Wirklichkeit „Güter" für uns sein, „Wert" für uns haben. Immerhin mag der Mißbrauch der geschaffenen Dinge zuweilen oder auch nicht selten der Sinnlichkeit, den niedern Trieben des Menschen eine gewisse Befriedigung gewähren. Was aber bloß den niedern Teil des Menschen befriedigt, ist darum noch kein wahres Gut für den ganzen Menschen als ein vernünftiges, sittliches, dem höchsten Herrn verantwortliches Wesen.

16. Der Begriff „Gut". Bekannt ist Aristoteles' Ausspruch zu Anfang der Ethik: Jede Kunst und jede Einrichtung, jede Handlung und jeder Plan scheint irgend ein Gut zu erstreben; darum hat man mit Recht „Gut" genannt, was alle erstreben[1]. Damit soll keineswegs gesagt sein,

[1] Tilm. Pesch, Institutiones logicales II, II (1890) 185 ff, n. 1339 f. C. Frick, Ontologia (1894) 100 ff. S. Schiffini, Principia philosophica (1886) 489 f.

Digitized by Google

jedes einzelne Gut müsse von allen Menschen begehrt werden, sondern lediglich, daß für alle nur ein wahres oder wenigstens ein scheinbares Gut Gegenstand des Strebens sein könne. Der eine verlangt und strebt nach diesem, der andere nach jenem Dinge; aber niemand wünscht, verlangt, erstrebt etwas, das nicht unter irgend einer Rücksicht sich ihm als ein Gut darstellt.

Offenbar genügt jedoch die bloße Beziehung zum Willen, die Fähigkeit eines Gegenstandes, unser Begehren und unser Streben anzuregen, noch nicht zur vollen wissenschaftlichen Erfassung der „Güte". Es muß überdies der Grund, die Grundlage jener Anstrebbarkeit in dem objektiven Sein, in den Eigenschaften des Dinges beachtet werden, welche die Sache befähigen, perfektiv zu sein, d. i. in irgend einer Weise eine Befriedigung zu gewähren oder eine Vollkommenheit zu verleihen [1].

Die Güte besteht also ihrem Wesen nach in der auf seinen perfektiven Eigenschaften beruhenden Anstrebbarkeit eines Dinges.

Ein und dieselbe Sache kann zugleich in sich selbst gut sein, d. h. die ihr entsprechende und von ihr quasi geforderte Vollkommenheit besitzen, und für einen andern gut, d. h. Ursache seiner Befriedigung oder Vervollkommnung sein. Ja damit ein Ding der Befriedigung oder Vervollkommnung anderer überhaupt dienen könne, muß es zunächst in sich selbst gut sein, die seinem Wesen und Sein entsprechenden Vollkommenheiten in irgend einem Grade besitzen [2].

Was für den Menschen ein Gut ist, und was immer er wünscht und erstrebt, begehrt er entweder als Mittel, um dadurch etwas anderes zu gewinnen, oder er verlangt es als Ziel, in welchem der Wille mit Befriedigung ruht und ruhen darf. Ein Gut letzterer Art ist das sittlich Gute. Es ehrt, ziert, vervollkommnet den Menschen in sich selbst und durch sich selbst. Daneben gibt es Güter, die der vernünftige Mensch als Mittel zur Erreichung eines andern Gutes erstrebt, welche darum als nützliche, oder insofern der gesuchte Nutzen Ergötzung ist, als angenehme Güter bezeichnet zu werden pflegen [3]. Unsere Wissenschaft hat es mit den nützlichen und angenehmen Gütern zu tun.

In unmittelbarer Beziehung zur Güte steht

17. der „Wert". Jedes Gut und nur ein Gut besitzt Wert. Das Übel hat Wert lediglich in der Vorstellung dessen, dem es als Gut erscheint.

Wenn man den Sprachgebrauch befragt, bemerkt Julius von Costa-Rossetti [4], so läßt die Synonymie der Worte Wert, Geltung, Schätzung,

---

[1] S. Thomas, Quaest. disp. verit. q. 21, a. 1. Schiffini a. a. O. 490.

[2] Vgl. Suarez, Metaph. d. 10, sect. 1, n. 18.

[3] Über die Unterscheidung zwischen bonum honestum, utile, delectabile vgl. S. Thomas, S. th. 1, q. 5, a. 6 ad 2; Schiffini a. a. O. 495 f; T. Pesch, Die großen Welträtsel I² (1892) 743.

[4] Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie (1888) 63 f.

Digitized by Google

wert, würdig, schätzbar, achtbar einen gewissen Zusammenhang zwischen den Begriffen des Wertes und des Schätzens sofort erkennen. Man spricht von einer Überschätzung und einer Unterschätzung des Wertes; man unterscheidet einen inneren Wert, durch welchen die Güter vermöge innerer Vorzüge fähig oder würdig sind, geschätzt zu werden, und einen äußeren, beigelegten Wert, der in einer auf äußeren Verhältnissen beruhenden Anerkennung, Geltung derselben besteht.

Die unverkennbare Beziehung des Wertbegriffes zur Schätzung ist somit dasjenige, was am meisten hervortritt, wenn wir auf unser Denken reflektieren und die Begriffe prüfen, welche wir mit den Ausdrücken „wertvoll", „wertlos" u. dgl. verbinden. Wir stoßen dann immer wieder auf die Vorstellung des Schätzungswürdigen, des der Schätzung Unwürdigen.

18. Die Objektivität des Wertes. Gleichwohl gehört die tatsächliche, aktuelle Schätzung nicht zum Begriffe des Wertes, setzt vielmehr den Wert voraus. Die aktuelle Schätzung ist, wie Luigi Taparelli[1] sich ausdrückt, ein Urteil der Anerkennung, ein Urteil, das den Wert nicht schafft, sondern das Vorhandensein des Wertes behauptet. Das Ding war wertvoll, bevor der menschliche Geist sein Urteil gefällt hat, und es bleibt wertvoll, auch wann niemand seiner gedenkt.

Definitionen, welche den Wert als etwas rein Subjektives hinstellen, treffen daher nicht das Richtige; so z. B. wenn Macleod[2] behauptet, der Wert existiere wie Farbe und Schall lediglich im menschlichen Geiste: „Value ... like Colour and Sound exists only in the Human Mind. There is neither Colour nor Sound nor value in nature. To say, that a thing is useful, is entirely the result of a certain state of mind." Gerade darin erblickt Ashley[3] einen tiefgreifenden, fundamentalen Unterschied zwischen der scholastisch-kanonistischen Lehre und der Auffassung vieler Nationalökonomen, daß bei letzteren der Wert als etwas durchaus Subjektives erscheine, während er in der scholastischen Doktrin etwas Objektives ist, eine Eigenschaft, die in der Sache begründet, nicht völlig dem Belieben der Menschen überantwortet sei, und welche diese als etwas Gegebenes im Verkehrsleben anzuerkennen haben.

Wenn man den Wert eine objektive Eigenschaft des Gutes nennt, so soll damit jedoch nicht gesagt sein, daß er in sich eine absolute, etwa zum physischen Sein des Dinges gehörige Eigenschaft sei, wie Gewicht, Länge u. dgl. Der Wertbegriff faßt die objektive Vollkommenheit des fraglichen Gegenstandes vielmehr in ihrer objektiven Relation zu einem Ideal, einem Zweck, einem Ziel u. dgl. auf und zur möglichen Schätzung mit Rücksicht auf diese Relation. Das Kunstwerk ist schätzbar, weil und insofern es dem künstlerischen Ideale entspricht, ein Andenken an verstorbene Eltern wegen der Beziehung zu den Dahingeschiedenen, das Nahrungsmittel wegen seines Nutzens für den Zweck der Ernährung usw.

---

[1] Saggio teoretico di diritto naturale I (1855), diss. 4, c. 4, p. 762.

[2] The Principles of Economical Philosophy[2] (1872), chap. 5, § 16, p. 321.

[3] Economic History I (1888) 140. Vgl. Hohoff, Christl.-soziale Blätter, XXVII. Jahrg., 14. Hft, 417 ff.

Digitized by Google

Die objektive Schätzbarkeit kann sich ändern mit dem Milieu. Treten z. B. andere Gegenstände hinzu, welche die schätzbaren Eigenschaften des Dinges ebenfalls und in höherem Grade besitzen, so wird das erste Objekt wegen seiner nunmehrigen verminderten Notwendigkeit oder Bedeutung für Erreichung eines bestimmten Zweckes regelmäßig geringer geschätzt werden, weil es eben in der Tat objektiv weniger schätzbar ist. Die Objektivität des Wertes verleiht demselben durchaus nicht den Charakter der Unwandelbarkeit. Anderseits beweist aber auch diese neue Relativität, die dem Wert anhaftet, ebensowenig, daß derselbe ein rein subjektives Gebilde sei.

Wo zwei oder mehrere Güter miteinander tatsächlich verglichen werden, erscheint ihr Wert naturgemäß in aktueller Schätzung. Auch bedarf es kaum der Erwähnung, daß auf das Werturteil der Menschen subjektive Momente mehr oder minder großen Einfluß ausüben. „Denn es kann z. B. geschehen", bemerkt F. Bastiat[1], „und es geschieht oft, daß wir eine Dienstleistung sehr hoch veranschlagen, weil wir sie für sehr nützlich halten, während sie in der Tat uns Schaden bringt. Deshalb haben Eitelkeit, Unwissenheit, Irrtum ihr Teil Einfluß auf dieses wesentlich elastische und veränderliche Verhältnis, welches wir Wert nennen; und man kann behaupten, daß die Wertschätzung der Dienstleistungen sich um so mehr der Wahrheit und absoluten Gerechtigkeit nähert, als die Menschen sich mehr und mehr aufklären, bessern und vervollkommnen."

19. Begriffsbestimmung des Wertes. Unter „Wert" in abstracto verstehen wir also die Schätzbarkeit, d. i. die Fähigkeit oder Würdigkeit eines Gegenstandes, wegen seiner objektiven, einem Ideal, einem Zweck, einer Neigung u. dgl. entsprechenden Eigenschaften oder Vollkommenheiten geschätzt zu werden[2].

Spricht man von dem Wert eines konkreten Dinges, so wird zugleich an den Grad gedacht, in welchem der Gegenstand die Eigenschaften besitzt, wegen deren er würdig ist, in dieser oder jener Beziehung geschätzt zu werden. In diesem Sinne kann man sagen: Der Wert eines Gegenstandes ist der Grad seiner Schätzbarkeit.

20. „Wirtschaftliches", „ökonomisches Gut". Der Mensch Beherrscher und Ziel der Welt, die äußere Natur Objekt und Mittel dieser Herrschaft, Zweck und Bestimmung ihrer Unterwerfung die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse! Es werden somit die materiellen Dinge in sich jene Eigenschaften besitzen müssen, die sie befähigen, Befriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse zu werden, mit andern Worten: es sind nützliche Güter, Güter, die dem Menschen als Mittel dienen können zur Erreichung seiner Zwecke.

Die Nützlichkeit aber, welche nicht in wirkliche Brauchbarkeit sich umsetzen läßt, bleibt bedeutungslos für uns. Mag es immerhin z. B. auf

---

[1] Volkswirtschaftl. Harmonien (Übersetzung, 1850) 136.

[2] Vgl. Charles S. Devas, Political Economy[2] (1901) 8.

Digitized by Google

dem Monde Dinge geben, die vermöge ihrer Eigenschaften dem Menschen nützlich werden könnten, wenn er sie besäße, tatsächlich gewähren sie uns keinen Nutzen. Damit ein Ding wirklich nützlich und brauchbar werde, muß es eben für den Menschen physisch erreichbar sein.

Allein die Nutzbarkeit, die Nützlichkeit und Erreichbarkeit eines Dinges genügt noch nicht, um dasselbe als „wirtschaftliches" Gut im herkömmlichen Sinne zu kennzeichnen. Es muß überdies etwas sein, mit dem man vernünftigerweise haushalten kann.

Niemand hält haus mit Gütern, die von der Natur in überflüssiger Menge jedermann zur unmittelbaren, freien Verfügung dargeboten werden. Hierhin gehört z. B. die Luft, die wir einatmen, das Licht der Sonne, das uns leuchtet, das frei fließende Wasser, welches unsern Durst stillt usw. Man nennt solche Dinge „freie" Güter, d. i. Güter, die dem Menschen ohne Arbeit zu Gebote stehen, und die einer ausschließlichen Aneignung unfähig sind.

Auch die Bezeichnungen: „natürliche Reichtümer", „natürliches Vermögen" u. dgl., sind hierfür im Gebrauch [1]. Die natürlichen Reichtümer, sagt Charles Comte [2], gehören nicht in die Sphäre der politischen Ökonomie, weil sie weder erzeugt noch verteilt noch verbraucht werden können. Sie werden nicht produziert, denn wir können die atmosphärische Luft, die den Erdkreis umgibt, nicht vermehren, und könnten wir es, so wäre es doch ganz unnütz und vergebens, da die Natur allen die fertige Luft darbietet. Sie lassen sich ferner nicht verteilen, denn niemand sind sie versagt, und da, wo sie fehlen — wie z. B. die Strahlen der Sonne um Mitternacht —, sind sie allen und jedem entzogen. Endlich können die freien Güter nicht verbraucht werden, da der Mensch ihre Quantität nicht zu vermindern im stande ist. Niemand hat ein Interesse daran, andere von der beliebigen Mitbenutzung derselben auszuschließen. Sie gehören allen an, den Armen wie den Reichen, insofern jeder sie frei benutzt. „Vermögen" oder „Reichtümer" können sie daher auch nur in einem ganz allgemeinen oder philosophischen, nicht juridischen oder wirtschaftlichen Sinne genannt werden.

Man unterscheidet ferner zwischen absolut oder urfreien („gemeinfreien") und bedingt, zeitweilig freien Gütern („freien Besitzgütern"); erstere stehen dauernd in unbegrenzter Fülle zur freien Verfügung eines jeden, der sie benutzen will, z. B. Luft und Tageslicht. Die Aneignung ist hier unmöglich. Die letzteren sind zwar nicht in unbegrenzter Fülle, aber doch wenigstens für eine Zeitlang in solchem Überfluß vorhanden, daß vorläufig die Aneignung zwecklos ist, weil niemand ein Interesse daran hat, andere vom Besitz und Gebrauch jener Güter auszuschließen; man denke z. B. an herrenlosen, im Überfluß vorhandenen Boden, Wald u. dgl. vor vollzogener fester Okkupation.

Güter, die zwar einem Staat, einer Gemeinde, Stiftung gehören, jedoch der allgemeinen Benutzung offen stehen (z. B. Straßen, öffentliche Gärten u. dgl.),

---

[1] Vgl. J. B. Say, Ausf. Lehrbuch der prakt. polit. Ökonomie (Übersetzung von M. Stirner) I (1845) 81.

[2] Catéchisme d'Économie politique par J. B. Say, 4me édit. augmentée de notes par M. Charles Comte (1836) 205, A. 1.

Digitized by Google

können in gewissem Sinn als „allgemeine" Güter bezeichnet werden im Gegensatz zu den privaten Besitzgütern, die im Besitz einzelner stehen und zunächst oder lediglich ihrem Besitzer dienen sollen. Zu den „freien" Gütern aber zählen sie nicht.

Güter im wirtschaftlichen Sinne sind demnach solche nützlichen und erreichbaren Sachgüter, die nicht unmittelbar zu jedermanns freier Verfügung stehen, und deren Vorrat ein beschränkter, erschöpfbarer ist.

Gerade deshalb, weil jene Güter nicht unmittelbar verfügbar sind, ergibt sich für den Menschen regelmäßig die Notwendigkeit, größere oder geringere Arbeiten, Mühen, Opfer aufzuwenden, um die Güter für sich zu erhalten. Erst durch diesen Aufwand von Mühen und Opfern treten sie in die „physische Unmittelbarkeit" (Rodbertus) zum Menschen, können aktuell gebraucht, zur Befriedigung der Bedürfnisse tatsächlich verwendet werden[1].

21. Die Materialität der ökonomischen Güter. Spricht man von ökonomischen Gütern, so denkt man dabei zunächst und unmittelbar an materielle Güter, Sachgüter. Wird der Ausdruck in einem weiteren Sinn zur Bezeichnung alles dessen verwendet, was dem Unterhalt der Menschen, ihrer materiellen Wohlfahrt direkt oder indirekt zu dienen geeignet ist, dann können auch gewisse persönliche und immaterielle Güter, menschliche Eigenschaften, Vorzüge, Handlungen, wie Intelligenz, Fleiß, Kenntnisse, Geschicklichkeit, Rechte, Vertrauenswürdigkeit, Kredit, persönliche Leistungen u. dgl. den wirtschaftlichen Gütern beigezählt werden. Das ist noch nicht „materialistisch" gedacht. Denn einesteils werden in dieser Auffassung keineswegs alle immateriellen Güter in den Kreis der Wirtschaft gezogen, sondern nur eine bestimmte Gruppe, die in realer Beziehung zur materiellen Wohlfahrt steht, und auch diese Güter werden anderseits durchaus nicht mit den materiellen Gütern auf die gleiche Stufe gestellt. Sie sind als persönliche Güter streng von den Sachgütern geschieden und gehören lediglich in einem weiteren Sinne zu den wirtschaftlichen Gütern. Sie nehmen teil an der bevorzugten Stellung des Menschen, von dem sie nicht getrennt werden können. Der Mensch aber ist und bleibt innerhalb der wirtschaftlichen Ordnung, wie dargelegt wurde, immer und überall Subjekt, Beherrscher, Mittelpunkt und Zielpunkt aller materiellen Güter, die ihm untergeordnet sind als Objekt, Produkt oder Instrument seiner Tätigkeit, seines Wirkens und seines Genusses. Auch der im Dienst eines Unternehmers tätige Arbeiter bleibt Mensch, und insofern steht er neben dem Unternehmer, mit ihm vereint in der Ordnung des Subjekts der wirtschaftlichen Tätigkeit zur Ausübung der Herrschaft über die äußere Welt. Er ordnet sich dem Arbeitgeber innerhalb der subjektiven Ordnung für die Zwecke des Unternehmens unter, aber

[1] Philippovich, Grundriß I 4—6.

Digitized by Google

als Mensch, der sich dem Menschen unterordnet, nicht als Sache, die der Herrschaft des Menschen unterworfen ist. Ausdrücke, die von dem menschlich Persönlichen an der Arbeit absehen und lediglich die materielle Seite ins Auge fassen, bedürfen daher der Erklärung und Einschränkung, um Mißverständnisse fernzuhalten. So kann man z. B. in einem analogen Sinne (partim idem, partim diversum) die Arbeit eine „Ware" nennen, doch nur insofern sie als Ursache eines ökonomischen Nutzens einen ökonomischen Wert erwirbt[1].

Manchen auch neueren Anhängern der älteren Nationalökonomie ist freilich die Arbeit in der Tat nichts anderes als etwas rein Materielles, eine Produktivkraft, die auf der gleichen Stufe steht mit jeder sonstigen mechanischen Kraft[2]. „On vend son travail", schreibt Yves Guyot[3], „comme l'épicier vend son sel, son café ou son sucre, comme le boulanger vend son pain, comme le boucher vend sa viande." Und de Molinari[4] urteilt: „Au point de vue économique les travailleurs doivent être considérés comme de véritables machines, qui fournissent une certaine quantité de forces productives et qui exigent en retour certains frais d'entretien et de renouvellement, pour pouvoir fonctionner d'une manière régulière et continue."

22. Einteilung der ökonomischen Güter. I. Die Sachgüter sind entweder unbewegliche (Immobilien, wie Häuser, Grundstücke) oder bewegliche Güter (Mobilien), welche eine Ortsveränderung zulassen (Maschinen, Getreide, Möbel usw.).

II. Mit Rücksicht auf die Verwendung der Güter kann man unterscheiden[5] zwischen

1. Gütern von unmittelbarem Werte, welche unmittelbar zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse gebraucht oder verbraucht werden können und

2. Gütern von mittelbarem Werte; diese sind entweder

a. Hilfsmittel und Werkzeuge oder

b. Güter, die zur Herstellung oder Erwerbung anderer Güter geopfert werden müssen, und zwar

α) Güter, die zu diesem Zwecke verzehrt werden (Hilfs- und Rohstoffe),

β) Güter, die zu diesem Zwecke an andere abgetreten werden (Tauschgüter).

III. Nach der verschiedenen Einwirkung der Verwendung auf den Fortbestand des Wertes unterscheidet man:

1. Verbrauchsgüter, deren Wert durch die Verwendung zerstört wird (Nahrungsmittel, Kohle u. dgl.),

---

[1] Vgl. Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 2 f. Antoine, Cours d'Économie sociale[2] (1899) 266 f. Vermeersch, Quaestiones de iustitia[2] (1904) 540 543 f. Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft (1891) 46 f.

[2] Antoine a. a. O. 315 f. [3] La Tyrannie socialiste 44.

[4] Cours d'Écon. polit. 203. [5] Mangoldt, Grundriß 4 f.

Digitized by Google

2. Abnutzungsgüter, welche eine wiederholte Verwendung gestatten mit nur allmählicher Wertzerstörung (Wohnung, Kleidung, Mobiliar, Werkzeuge u. dgl.),

3. Nutzungsgüter, welche eine dauernde Verwendung ohne Wertverminderung gestatten (z. B. der Fluß, der eine Mühle treibt, mit seiner bewegenden Kraft, der Boden bei rationeller Bewirtschaftung usw.).

23. Ökonomischer Wert, formell als universaler Begriff, bezeichnet die Schätzbarkeit wirtschaftlicher Güter auf Grund ihrer Nützlichkeit und ihrer Notwendigkeit für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse.

Der Wert des ökonomischen Einzelgutes, materiell betrachtet, ist der Grad seiner Schätzbarkeit als eines ökonomischen Gutes. Der Grad dieser Schätzbarkeit aber bemißt sich nach dem Grade der Nützlichkeit und Notwendigkeit für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Man kann darum auch sagen: Der Wert eines ökonomischen Gutes ist der Grad seiner Bedeutung für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse.

Wird dabei eine Gattung oder Art von Gütern auf allgemein menschliche Bedürfnisse bezogen, so heißt der Wert abstrakter, generischer, Gattungswert. Soll dagegen Rücksicht genommen werden auf das Bedürfnis, das der einzelne einem bestimmten Gute gegenüber hat vermöge seiner konkreten, individuellen Verhältnisse, seiner persönlichen Vorliebe, Gewöhnung, den besondern Möglichkeiten, Vorteil zu ziehen u. dgl., so spricht man von dem konkreten, individuellen Wert dieses Gutes für die in Frage kommende Persönlichkeit.

Wenn gesagt wird, die Nützlichkeit gehöre nicht zum Begriffe des Wertes, sie bilde lediglich die Grundlage und Voraussetzung des Wertes, so kann diese Ausdrucksweise doch zu Mißverständnissen Anlaß bieten. Eine gewisse natürliche Vollkommenheit des Gegenstandes ist selbstverständlich die Voraussetzung, damit von Wert überhaupt geredet werden könne. Auch bildet die Nützlichkeit für den formellen Wertbegriff die Voraussetzung und Unterlage. Denn begrifflich ist der Wert „Schätzbarkeit", die auf den Eigenschaften und Besonderheiten der Sache beruht. Handelt es sich dagegen nicht um den abstrakten Wertbegriff, sondern um den materiell betrachteten Wert eines bestimmten konkreten Gegenstandes selbst, so darf der Nutzen, den die Sache gewährt, nicht mehr als bloße Voraussetzung des Wertes bezeichnet werden. Er gehört da vielmehr zur Substanz des Wertes, ist ein Bestimmungsgrund der Höhe des Wertes, der größer oder geringer sein wird je nach der Qualität der Sache, durch welche der Grad der Nützlichkeit und damit der Schätzbarkeit bedingt wird.

24. Die Bemessung des Wertes bestimmter Güter oder Güterklassen hängt in letzter Linie ab

a) von der Natur und der Dringlichkeit der menschlichen Bedürfnisse, die durch jene Güter Befriedigung finden können. Wie die Bedürfnisse der Menschen nicht alle gleichartig, sondern von ver-

Digitized by Google

schiedener Wichtigkeit und Dringlichkeit sind, so entspricht dieser Rangordnung der Bedürfnisse auf seiten der materiellen Güter eine Rangordnung des Wertes.

b) von den spezifischen und individuellen Eigenschaften des ökonomischen Gutes; solche Güter, welche ein und dasselbe Bedürfnis leichter, besser, vollkommener befriedigen als andere Güter, sind, mit diesen verglichen, relativ wertvoller.

c) von der Seltenheit der Güter bzw. vom Verhältnis des Vorrates zum Bedarf, in Verbindung damit von der Schwierigkeit, Mühe, Arbeit, den Kosten der Beschaffung von nützlichen Gütern einer bestimmten Art.

Der tiefste objektive Grund der Schätzbarkeit und somit des Wertes ökonomischer Güter ist, allgemein gesprochen, ihre Nützlichkeit für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Was hierzu absolut unnütz ist, hat keinen wirtschaftlichen Wert. Die relative Menge oder Seltenheit, die größere oder geringere Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit des einzelnen Gutes für den Befriedigungszweck, die größere oder geringere Schwierigkeit, die Mühen und Kosten, die aufgewendet werden müssen, ein Gut zu erlangen oder wiederherzustellen, anderseits die Bedeutung und die stärkere oder schwächere Intensität des Bedürfnisses, das sind wichtige oder wesentliche Umstände, welche je nach den konkreten Verhältnissen die Schätzbarkeit, den Wert eines Gutes bis ins unendliche steigern (z. B. auf einem Schiffe bei immer knapper werdenden Vorräten) oder bis auf null (freie Güter) herabmindern können. Es beruht insofern der Wert, die Schätzbarkeit der einzelnen wirtschaftlichen Güter nicht bloß auf den qualitativen, sondern namentlich auch auf den quantitativen Verhältnissen, auf der Menge oder Zahl der für die Bedürfnisbefriedigung verfügbaren Güter.

Aus dem Gesagten folgt, daß der Wert eines Gutes im ökonomischen Sinne keine absolut feste Größe darstellt, sondern wie bereits angedeutet wurde, den mannigfachsten Veränderungen unterliegt je nach dem Wechsel im Bedarf und in den Befriedigungsmitteln. Mag auch mit dem Gute selbst, in sich betrachtet, keine Veränderung vor sich gehen, wechseln z. B. bloß die Quantitätsverhältnisse, die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit des individuellen Einzelgutes, die Abhängigkeit des Menschen in seiner Bedürfnisbefriedigung von demselben, dann ändert sich auch sein ökonomischer Wert.

§ 4.

Der Mensch Herr der Welt inmitten der Gesellschaft.

Literatur: Zur Gesellschaftslehre vgl. die zum zweiten und dritten Kapitel und zu § 3 des fünften Kapitels zitierten Werke und Aufsätze. Speziell noch: Österreich. Monatsschrift für christl. Sozialreform XV. Jahrg. (1893) 152.

Zur Lehre vom Werte: Knies, Das Geld[2] (1885) 160 ff; Die nationalökonomische Lehre vom Werte, in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften 1855. — Neu-

Digitized by Google

mann, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I (1889) 122—202; Grundbegriffe, in Schönbergs Handbuch I⁴ 150—170. — Vermeersch, Quaestiones de iustitia (1901) 415—419; ² (1904) 421—425. — Schäffle, Gesellschaftl. System I² 166—220; Die ethische Seite der nationalökonom. Lehre vom Werte, in Gesammelte Aufsätze I (1885) 184. — Wagner, Grundlegung I 320—345. — Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1871) 73 ff 215. — Wieser, Über den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftl. Wertes (1884) 10 ff; Der natürliche Wert (1889). — v. Böhm-Bawerk, Grundzüge der Theorie des wirtschaftl. Güterwertes, in Jahrbücher für Nationalökonomie XLVI (1886); Kapital und Kapitalzins II² (1900) 135 ff; Artikel „Wert" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII². — Lexis, Artikel „Grenznutzen" im Handw. der Staatsw.¹ Supplementband I; gegenüberzustellen dem Artikel „Grenznutzen" von Wieser im Handw. der Staatsw. IV². — Conrad, Grundriß I³ 10—18. — v. Philippovich, Grundriß I⁴ 196 ff. — Cossa, Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre⁴ (Moormeister-Görres, 1903) 75 ff. — Block, Progrès I 111—160. — Marshall, Principles of Economics I³ (1895) 159—213. — Ferner die betreffenden Abschnitte bei A. Smith, Ricardo, J. St. Mill, J. B. Say etc. — Beachtenswert sind die Aufsätze von Böhm-Bawerk, Dietzel, Scharling u. a. in den Jahrb. für Nationalökonomie, N. F. XIII (1886) ff bis zu den neuesten Bänden, so noch Grenznutzentheorie etc. von Will. Scharling in Bd XXVII (1904). — Von zahlreichen hierher gehörigen Monographien seien unter andern erwähnt: v. Kuefstein, Der wirtschaftl. Wert in Theorie und Praxis (1885). — Liebknecht, Geschichte der Werttheorie in England (1902). — Zuckerkandl, Zur Theorie des Preises (1889). — Ilgner, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins von Florenz (1904) 49 ff; auch die dort 43 ff aufgeführte Literatur.

25. Die soziale Natur des Menschen. Der Mensch ist von Natur aus in mannigfacher Hinsicht der Ergänzung fähig, der Hilfe seiner Mitmenschen bedürftig. Zur Erreichung vieler notwendigen und berechtigten Lebensziele können wir eines fortgesetzten menschlichen Beistandes nicht entraten. Es gibt für uns keine egoistische Selbstgenügsamkeit. Isoliert würde der Mensch nicht nur an Kraft verlieren, sondern überhaupt außer stande sein, ein menschenwürdiges Dasein zu führen. „Dem Tiere verlieh die Natur", sagt Thomas von Aquin[1], „Kleidung, Nahrung, Waffen zur Verteidigung, den Instinkt — dem Menschen gab sie die Hand zur Arbeit, die Vernunft zur Überlegung, die Gesellschaft, damit der eine dem andern helfe."

Die Möglichkeit des sprachlichen Verkehrs[2], das unabweisbare Naturbedürfnis des Zusammenseins, der natürliche Trieb des Wohlwollens, die Erkenntnis gemeinsamer Bedürfnisse, gegenseitiger Interessen, das alles zeigt, wie der Natur das bloße Nebeneinanderbestehen von vielen Einzelwesen unseres Geschlechtes nicht genügt, sondern wie sie ein Ineinandergreifen, eine Verbindung, Gemeinsamkeit, gesellige Einheit dieser Individuen fordert.

Wenn wir nun hier unsere Aufmerksamkeit vorzugsweise den Erscheinungen des Wirtschaftslebens innerhalb jener geselligen Verbindung zu-

---

[1] De regimine principum l. 1, c. 1. Der hl. Thomas ist mutmaßlicher Verfasser dieses Werkes oder wenigstens eines Teiles desselben. Andere schreiben es einem Schüler des heiligen Lehrers zu.

[2] Theod. Meyer, Arbeiterfrage 30 f.

Digitized by Google

wenden, so verkennen wir durchaus nicht, daß sich mit der Wirtschaft das soziale Wesen und Wirken des Menschen keineswegs erschöpft. Die geistigen und sittlichen Betätigungen, Religion, Kunst und Wissenschaftspflege, erheben sich weit über alle bloß materiellen Lebensbedingungen. Gleichwohl bildet die ökonomische Sphäre einen wichtigen Teil des Gesellschaftslebens, ja man kann sagen: die Unterlage und unentbehrliche Voraussetzung aller höheren Lebensbetätigung auch der Gesellschaft.

Unter den Mitteln aber, durch welche die gegenseitige Ergänzung innerhalb der Gesellschaft sich vollzieht, kommen für das Wirtschaftsleben vor allem

26. die Arbeitsvereinigung und die Arbeitsteilung in Betracht. Durch die Vereinigung der Kräfte wird vieles erreicht, was der einzelne für sich allein nicht erlangen könnte. Die Teilung der Arbeit aber ermöglicht es, daß jeder seine ganze Kraft in einer bestimmten und begrenzten Tätigkeit konzentrieren und sich so zu einer allseitigen besseren Leistung befähigen kann. Das gilt sowohl von der berufsmäßigen Arbeitsteilung in der Gesellschaft als von der technischen Arbeitsteilung in der Werkstätte. Noch mehr, das heutige Geschlecht hilft dem zukünftigen, wie es den vergangenen Generationen einen Teil seiner Kraft zu verdanken hat. Die eine Generation überliefert der andern ihre Errungenschaften, die äußeren Hilfsmittel, welche die Arbeit erleichtern und fördern, sowie die Kenntnisse, welche notwendig sind, um die übernommenen mechanischen Arbeitsmittel zu erneuern und zu vervollkommnen. „Auf diese Weise", sagt J. Lehr[1], „kann jedes folgende Geschlecht, auf den Schultern des vorhergehenden stehend, an der Arbeit desselben weiterfahren. Man braucht nicht jeweilig wieder von vorne zu beginnen, für Versuche und Gedankenarbeit hohes Lehrgeld zu zahlen, sondern spinnt einfach an dem übernommenen Faden weiter. Die Erfolge einer solchen Ausbeutung der angesammelten Ideenschätze sind um so größer, je mehr dieselben Gemeingut werden und auf diese Weise nicht allein fruchtbar verwertet, sondern auch durch hinzutretende neue Gedankenarbeit immer mehr bereichert werden können. Die Wirkung hiervon ist eine bekannte Erscheinung, nämlich die, daß die Kulturentwicklung auf ihren ersten Stufen sehr langsam verläuft.... Je mehr aber weitere Fortschritte gemacht werden, um so rascher folgt der Wechsel der Gestaltungen, und zwar dies um so mehr, je inniger die Verkehrsbeziehungen sind und auf je größere Gebiete sich dieselben erstrecken. Gerade die letzten Jahrzehnte bieten im Vergleich mit vorhergegangenen Zeiten hierfür markante Belege."

---

[1] Vgl. Dr. Julius Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft, I. Bd des Hand- und Lehrbuchs der Staatswissenschaften, herausgeg. von Kuno Frankenstein (1893) 6f; 2. Aufl. herausgeg. von Max v. Heckel (1901) 6.

Digitized by Google

In höchst anschaulicher Weise hat Frédéric Bastiat[1] an dem Beispiel eines einfachen Dorfschreiners gezeigt, wie viel der Mensch der Arbeitsteilung verdankt: „Jeden Morgen beim Aufstehen kleidet er sich an. Kein einziges von seinen zahlreichen Kleidungsstücken hat er selbst verfertigt. Nun mußte aber eine große Masse von Arbeit, Industrie, Transport und geistreichen Erfindungen aufgeboten werden, um ihm dieselben zur Verfügung zu stellen. Die Amerikaner mußten Baumwolle, die Inder Indigo, die Franzosen Wolle und Flachs, die Brasilianer Leder produzieren; alle diese Stoffe mußten in verschiedene Städte transportiert und dort bearbeitet, gesponnen, gewebt, gefärbt werden usw. — Dann frühstückt er. Damit das Brot, das er ißt, jeden Morgen auf dem Tische stehe, mußte der Boden urbar gemacht, umzäunt, gepflügt, gedüngt, besät werden; die Saat mußte vor Raub und Plünderung bewahrt werden, es mußte in der ungeheuern Menschenmenge ein gewisses Maß von Sicherheit herrschen; das Getreide mußte geerntet, gemahlen, geknetet und gebacken werden; Eisen, Stahl, Holz und Stein mußten zu Werkzeugen verarbeitet werden; einige Menschen mußten sich die Kraft der Tiere, andere die Kraft eines Wasserfalles dienstbar machen: alles Dinge, von denen ein jedes einzeln genommen eine nach Zeit und Raum ausgedehnte unberechenbare Masse von Tätigkeit erforderte. — Es wird wohl kein Tag vergehen, an dem dieser Mann nicht etwas Zucker oder Öl gebraucht und sich verschiedener Hausgeräte bedient. Er schickt sein Kind in die Schule, damit es dort einen Unterricht empfange, der, wenn er auch bescheiden ist, doch eine alle Einbildungskraft übersteigende Masse von Forschungen, Studien und Kenntnissen aller Art voraussetzt. — Er verläßt sein Haus und findet die Straße gepflastert und beleuchtet. Man macht ihm sein Eigentum streitig: er findet Rechtsanwälte, die seine Rechte verteidigen, Richter, die ihn darin schützen, Gerichtsbeamte, die den Richterspruch vollstrecken. Er geht zur Kirche: sie ist ein herrliches Kunstdenkmal, und das Buch, das er bei sich trägt, ist ein vielleicht noch herrlicheres Denkmal des menschlichen Geistes. Wenn unser Handwerker reisen will, so findet er, daß schon andere für ihn Straßen und Brücken gebaut, Wagen hergestellt, die Pferde und den Dampf gebändigt haben usw."

Die ganze höhere Entwicklung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens beruht eben auf der ausgebildeten Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung[2].

27. Der sittliche Rahmen und das sittliche Band der menschlichen Gesellschaft. Die Gesellschaft, zu welcher der Mensch von Natur aus, darum durch den Urheber der Natur, berufen ist, erhebt sich über das mehr oder minder geordnete Zusammenwirken der geschart lebenden Tiere („animalia gregalia": S. Thomas — man denke z. B. an den wundervollen Haushalt der Bienenfamilie) einmal dadurch, daß die menschliche Vereinigung nicht bloß materiellen Bedürfnissen dient, sondern gleichzeitig auch höhere geistige und sittliche Güter gewährt

[1] Harmonies économiques[9] (1884) 25 ff. Vgl. auch Cathrein, Moralphilosophie II[4] (1904) 456.

[2] Vgl. Bruder-Bachem, Artikel „Arbeit" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[2] (1900) 243 ff.

Digitized by Google

und erhält; dann aber auch dadurch, daß hier nicht die brutale Macht, das naturhafte oder rein tatsächliche Können entscheidet, nicht der bloß natürliche Gesellschaftstrieb die Unterlage bildet, sondern über allem das göttliche Sittengesetz, das sittliche Pflichtbewußtsein die soziale Verbindung vollzieht, beherrscht, gestaltet und ordnet.

Der Urheber der Natur, der den Menschen auf das gesellschaftliche Leben anwies, der diesem seine natürlichen Zwecke gegeben hat, mußte auch für eine unserer vernünftigen Natur entsprechende, jenen Zwecken genügende Ordnung Sorge tragen. Jene Ordnung verwirklicht sich nun überall da, wo das Gesellschaftsleben innerhalb des von Gott umschriebenen sittlichen Rahmens bleibt und das von Gott gewollte sittliche Band Anerkennung und Geltung findet.

„Die Gemeinsamkeit des gleichen geschöpflichen Adels aus Gottes Hand", sagt Theodor Meyer[1], „die Gemeinsamkeit der überirdischen hohen Endbestimmung, die Gemeinsamkeit der irdischen Laufbahn zu eben diesem Ziele mit ihren Hilfsmitteln, Gefahren, Kämpfen, Hoffnungen und Freuden, das ist das allumfassende natürliche Bruderband der gesamten Menschheit; es bildet im menschlichen Bewußtsein den allgemeinsten sittlichen Rahmen der menschlichen Gesellschaft. Nur innerhalb dieses Rahmens können sich wieder engere gesellschaftliche Körper auf Grund engerer und untergeordneter Lebensgemeinschaft bilden, ohne deshalb ihre menschheitliche Zusammengehörigkeit zu verleugnen. Wo hingegen dieses sittliche Band der allumfassenden Nächstenliebe seine Wirksamkeit verliert, treten notwendig die rein egoistischen Sonderinteressen maßgebend in den Vordergrund. Haß und Neid und brutale Gewalt sind dann die bestimmenden Motoren der sozialen Entwicklung. . . . Das war bekanntlich der Zustand der heidnischen Welt infolge der sündlichen Abirrung von Gott als dem einzig möglichen sozialen Zentrum aller Völker und aller Zeiten."

Wenn hier vor allem die Nächstenliebe als das sittliche Band der sozialen Verknüpfung schlechthin bezeichnet wird, so bedarf es kaum besonderer Erwähnung, daß die Nächstenliebe selbstverständlich die Beobachtung aller Pflichten der Gerechtigkeit schon voraussetzt. Man kann den Nächsten nicht lieben und zugleich sein Recht mit Füßen treten. Gerechtigkeit und Liebe gehören zusammen. Beide vereint bilden erst das vollkommene sittliche Band alles gesellschaftlichen Lebens.

28. Das Prinzip der Solidarität. Spricht man im Hinblick auf das Gesellschaftsleben von Solidarität, so wird dabei wohl zunächst ganz allgemein an den sozialen Zusammenhang, die wechselseitige Abhängigkeit der Menschen gedacht. Das Prinzip der Solidarität sagt indes mehr. Es nimmt Bezug auf den natürlichen, von Gott gewollten Zweck des gesellschaftlichen Lebens. Dieser Zweck besteht in nichts anderem als in dem Wohl aller Beteiligten. Unterordnung unter ein gesell-

[1] Arbeiterfrage 31 f.

Digitized by Google

schaftliches Ganze mit Rücksicht auf den Zweck des Ganzen, auch positives Zusammenwirken für diesen Zweck, der mittelbar die einzelnen beglückt, — das ist die Solidarität als Grundsatz, als sittliche Pflicht.

Der wechselseitige Austausch von Gütern und Hilfeleistungen der Menschen untereinander, das fortgesetzte und erfolgreiche Zusammenwirken für gemeinsame Ziele wird bedingt durch eine gewisse Fülle von Kraft bei denjenigen, die einander helfen sollen. Das Wohl des einen wie des andern erscheint darum nicht bloß als das Ergebnis mannigfacher sich ergänzender Kräfte, sondern zugleich auch als die Voraussetzung eines weiter andauernden und fruchtbareren Zusammenwirkens und insofern des höheren Wohles aller.

Die wechselseitige Abhängigkeit von dem Wohlbefinden der andern Menschen in der Gesellschaft ist indes kein bloß faktisches Verhältnis. Indem nämlich die Gegenseitigkeit und Gemeinsamkeit der Interessen in der menschlichen vernünftigen Natur als Forderung derselben, somit in Gottes Willen begründet erscheint, stellt die Solidarität zugleich ein von der göttlichen Weltordnung gewolltes sittliches Verhältnis des Menschen dar. Selbst wenn der Untergang des Mitmenschen Vorteil brächte, darf man ihn nicht wollen, noch weniger herbeiführen. Denn das Zusammenleben soll nach dem natürlichen Gottesrechte den Menschen zum Segen, zur Förderung, nicht aber zum Fluch und zum Verderben gereichen. Mag darum auch der einzelne seine eigenen Interessen ins Auge fassen, stets muß er zugleich Rücksicht nehmen auf die berechtigten Interessen anderer, die als Menschen alle natürlichen Anspruch auf Glück, auf Wohlfahrt, auf die Früchte des gesellschaftlichen Lebens haben.

„Die menschliche Gesellschaft", sagt der Philosoph Tilmann Pesch[1], „ist nicht eine Masse von Individualexistenzen, die sich zufällig zusammengefunden haben und zufällig aneinander kleben oder sich aneinander reiben. Zuerst gehört ein jeder sich selber an. Dann aber ist ein jeder in den organischen Verband der Gesamtheit gestellt. Niemand lebt also bloß als Einzelperson, sondern er ist zugleich Glied des ganzen Geschlechtes; er ist deshalb benötigt, Rücksicht auf andere zu nehmen, und hat von andern Rücksichten zu erwarten. ... Das menschliche Leben hat von Natur aus seine verschiedenen Zwecke, welche nur durch geordnetes Zusammenwirken vieler erreicht werden können. ... Dieses Naturgesetz der Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit durchzieht sämtliche Lebenssphären, die höheren wie die niedrigeren. Sage darum niemand: Ich lebe nur von mir und für mich; das Wohl und Wehe anderer und der Gesamtheit kümmert mich nicht. Eine solche Gesinnung wäre unnatürlich; denn von Natur aus ist das Benehmen eines jeden einzelnen von Bedeutung für andere und für die Gesamtheit. Und in gewisser Beziehung reißt wiederum die Gesamtheit den einzelnen mit sich. Die Ehre und Schmach des einzelnen fällt auf die Gemeinschaft, und an dem Werte der Gesamtheit nehmen die einzelnen teil. ... Diese Zusammen-

[1] Christl. Lebensphilosophie[8] (1904) 16.

Digitized by Google

gehörigkeit vieler zu einem gehört zu den natürlichen Voraussetzungen, auf welche das Christentum gegründet ist. Viele seiner Lehren, seiner Einrichtungen, seiner Gebote können nur verstanden werden, wenn man an die natürliche Solidarität der Menschen untereinander denkt."

Gilt das Prinzip der Solidarität als Norm schon für jede Stufe, jede Art des menschlichen Zusammenseins, so gewinnt es doch eine gesteigerte Bedeutung in den höheren Formen der Gesellschaft, und auch hier wieder nimmt seine Wichtigkeit zu mit wachsender Komplikation der gesellschaftlichen Erscheinungen. Indem Sombart Technik und Wirtschaft einander gegenüberstellt, Wirtschaft hier im Sinne von planmäßiger Unterhaltsfürsorge, bezeichnet er als Entwicklungsprinzip der Technik die Freiheit, als Entwicklungsprinzip der Wirtschaft die Unfreiheit[1]. Das technische Können hat als Erfolg die Emanzipation des Menschen von den Schranken der Natur, in die er eingeschlossen ist. Jede Erfindung, die wir machen zur Beherrschung der Kräfte, zur Formung der Stoffe der Natur ist ein solcher Akt der Emanzipation. Technische Errungenschaften sind es gewesen, die uns in gewisser Weise von der Gebundenheit an Ort und Zeit befreit haben. Wir verfügen heute über elementare Kräfte, auch wo kein Wind weht, kein Wasserlauf vorhanden ist. Wir können über den Ozean auch ohne Segel. Die Nachrichten werden rascher befördert, die Güter schneller hergestellt. Wir sind unabhängig geworden von dem, was man den Organisierungsprozeß der Natur nennt, brauchen nicht auf das Wachstum der Tiere, des Holzes im Walde zu warten. Die uns zur Verfügung stehenden mechanischen Kräfte und die Entwicklung der Eisentechnik erlaubt uns, Straßenbahnen zu besitzen ohne Pferde, Schiffe zu bauen aus Eisen. An die Stelle der organisierten Materie tritt die unorganische Materie. Es kürzt uns das, wie die Indienststellung der mechanischen Kräfte, Dampf, Elektrizität, den Herstellungsprozeß der Güter und vermehrt die Stoffe, über die wir nun zu unsern Zwecken verfügen können in früher ungeahnter Weise. Das Entwicklungsprinzip der Wirtschaft anderseits ist die Unfreiheit, die Bindung: „Alle Entwicklung wirtschaftlicher Zustände geht darauf hinaus, daß immer mehr Menschen in Beziehung gesetzt werden, deren Zusammenwirken notwendig ist zur Herbeiführung des gewünschten wirtschaftlichen Erfolges. Man hat es auch so ausgedrückt, daß man gesagt hat, alle Entwicklung ist eine zunehmende Differenzierung und Integrierung der Funktionen der einzelnen; unsere heutige Kulturwirtschaft ist nach und nach in ihrer Struktur immer komplizierter geworden, beruht auf dem notwendigen Zusammenwirken unzähliger Einzelwirtschaften. Der Bauer auf seinem Gute, der sich noch seine gewerblichen Erzeugnisse selber schuf, der alles aus dem Boden selber holte, was er für diese gewerblichen Produkte an Rohstoffen und was er an Nahrungmitteln brauchte, das war ein freier Mann, ein

[1] Technik und Wirtschaft (1901) 8 ff.

Digitized by Google

wirtschaftlich freier Mann; der moderne Kulturmensch, der nichts mehr selbst produziert von dem, was er braucht, sondern der alles von andern Produzenten erhält dafür, daß er für alle andern eine Ware produziert oder einen Dienst verrichtet, dieser moderne Kulturmensch ist im wachsenden Maße wirtschaftlich unfrei, gebunden." [1] Jene Abhängigkeit ist zunächst in sich und unmittelbar rein wirtschaftlicher Art, eine Abhängigkeit ex parte obiecti, in Bezug auf Gegenstand, Instrument, in der Ordnung des physischen Bewirkens und der materiellen Erfolge wirtschaftlicher Tätigkeit — allerdings mit unverkennbarer Rückwirkung auf die materielle und soziale Lage der Menschen, ihr irdisches Wohlbefinden überhaupt. Es ist sodann eine wechselseitige Abhängigkeit, nicht wesentlich ein fortschreitendes Prädominieren des einzelnen über seine Mitmenschen. Darum ergibt sich denn auch für die wissenschaftliche Betrachtung keineswegs die Beseitigung der ökonomischen Selbständigkeit im persönlichen und juridischen Sinn als das notwendige Endergebnis der geschichtlichen Wirtschaftsentwicklung, wohl aber die Forderung einer stärkeren rechtlichen Bindung, welche innerhalb der fortgeschrittenen ökonomischen Bindung Freiheit, Recht und Wohlbefinden aller Beteiligten, die Durchführung des Prinzips der Solidarität in der ganzen Gesellschaft zu wahren berufen und geeignet ist.

Daß dort, wo Menschen unter der Leitung eines bestimmten Wirtschaftssubjekts zu gemeinsamem Zweck nach einheitlichem Plane zusammenwirken, bestimmte Normen das Verhalten des einzelnen regeln und regeln müssen, versteht sich von selbst. Aber auch, wenn es sich nicht um eine derartige Zusammenfassung vieler individueller Kräfte handelt, wo vielmehr nur die an sich juridisch selbständige Wirksamkeit der einzelnen in ihrem Vollzug und in ihren Erfolgen wechselseitig bedingt, von dem Verhalten anderer abhängig erscheint, während gleichzeitig die gegenseitige Rücksichtnahme, vor allem mit Ausschluß bewußter, gewollter, direkter Schädigung als Pflicht sich darstellt, bedarf es einer gewissen Regelung, welche der freien Selbstbestimmung Grenzen zieht. Beruht der Kulturfortschritt in der Entwicklung der persönlichen Freiheit, des wahrhaft menschlichen Wohlbefindens, dann wird also die absolute rechtliche Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiet angesichts der fortschreitenden ökonomischen Bindung als völlig unvereinbar mit jedem wahren Kulturfortschritt zurückgewiesen werden müssen.

So verknüpft sich mit dem Solidaritätsbegriff die Idee der „Wirtschaftsordnung" als des Inbegriffs von Normen, welche das wirtschaftliche Verhalten der Menschen äußerlich regeln, mögen sich diese Normen nun zurückführen auf Sitte und Rechtsbewußtsein der Menschen oder überdies auf die legale Anordnung der gesellschaftlichen Organe und Autoritäten.

---

[1] Sombart a. a. O. 9 f.

Digitized by Google

29. Solidarität und ökonomisches Prinzip. Das Prinzip der Solidarität enthält auch in gewisser Weise die, für das Wohl der am Wirtschaftsleben in der Gesellschaft beteiligten Personen unentbehrliche, ethische Ergänzung des ökonomischen Prinzips.

„Es ist nur vernünftige Zweckmäßigkeit", sagt Gustav Cohn[1], „wenn wir aus dem Wesen aller Wirtschaft, daß wir mit Dingen zu tun haben, die beschränkt gegeben sind im Verhältnis zu unserem Bedarf, die Folgerung ziehen: wir müssen das Verhältnis des beschränkt Gegebenen zu unserem Bedarf so günstig wie möglich gestalten, d. h. wir müssen durch sorgsamste Ausnutzung des Beschränkten ein möglichst hohes Maß des Bedarfs ausfüllen, wir müssen die Beschränktheit soweit wie möglich überwinden durch eine berechnende Klugheit, welche sie einem möglichst umfangreichen Bedarf dienstbar macht. Daher also ein Verhalten, welches den Erdboden in dem Maße intensiver benutzt, als eine wachsende Menschenzahl daraus Rohstoffe zu entnehmen hat; daher die wachsame Sorge, welche aus dem Aufwand wirtschaftlicher Mittel eine steigende Masse von Produkten hervorgehen lassen oder jedes gegebene Quantum des Ertrags mit einem verminderten Aufwand erzeugen will; daher die abwägende Überlegung, welche das schon fertig geformte Erzeugnis gegen ein anderes austauscht, durch die Sorge geleitet, wie man bei diesem Tausch ein möglichst hohes Maß des Überschusses des Erworbenen über das Hingegebene erringen könne.

„Indessen die Grenze dieser vernünftigen Zweckmäßigkeit als eines absoluten Leitsterns für unser wirtschaftliches Verhalten reicht nur so weit, als sich der Mensch den Sachen gegenüber befindet. Nur die Ökonomie gegenüber der äußeren Natur ruht auf einem ‚Prinzip der Wirtschaftlichkeit', welches an sich unveränderlich ist. Sowie der Mensch dem Menschlichen gegenübersteht, läßt uns diese Richtschnur im Stiche. Es hängt mit dem ... Wesen der Arbeit zusammen, daß für diese das ‚Prinzip der Wirtschaftlichkeit' versagt: wollen wir unsere Arbeitsleistung mit äußerster Wirtschaftlichkeit verwerten, so gelangen wir zu der Unvernunft des Nichtstuns, und der größte Ökonom ist der Wilde, welcher mit der Arbeit weniger Stunden in der Woche die üppige Frucht seiner tropischen Heimat zubereitet. Noch entschiedener tritt die gleiche Lücke hervor, wenn wir den Verkehr der wirtschaftenden Menschen betrachten, da wir dann finden, daß diejenige Wirtschaftlichkeit, welche die Leistung des einen gegen die Leistung des andern auf möglichst vorteilhafte Weise auszutauschen trachtet, auf eine sehr parteiische und beschränkte Vernünftigkeit deutet. Nur eine solche, keine höhere, objektive Vernünftigkeit kann einem Verhalten zu Grunde liegen, welches das wirtschaftliche Interesse des Fabrikanten in der Ausnutzung der Kinderarbeit befolgt bis zu dem Punkte der ‚Wirtschaftlichkeit', wo die objektive Vernunft des Staatsgesetzes ihr Halt entgegenruft. Gar keine Vernunft ist in der ‚Wirtschaftlichkeit' zu entdecken, welche überhaupt nichts anderes will, als auf der einen Seite möglichst hohen Lohn für möglichst wenig Arbeitsleistung, auf der andern Seite möglichst niedrigen Lohn für möglichst viel Arbeitsleistung, — gar keine Vernunft in dem gesamten Streben derer, welche am Verkehr beteiligt sind, den Tausch wechselseitig so vorteilhaft wie möglich zu machen. Die Vernunft

[1] System der Nationalökonomie I (1885) 198 f.

Digitized by Google

tritt hier erst als objektives Prinzip hinzu, um die Gegensätze dieser Wirtschaftlichkeit zu versöhnen: aus der Wirtschaftlichkeit heraus folgt solche Versöhnung nicht."

Die scharfe Scheidung, welche Cohn zwischen der Stellung des Menschen gegenüber der äußeren Natur und gegenüber seinen Mitmenschen vornimmt, kann uns mit Rücksicht auf unsern eigenen prinzipiellen Standpunkt nur sympathisch berühren. Freilich würde auch der Göttinger Nationalökonom denjenigen nicht tadeln wollen, der in der Ausstattung seiner Kinder Rücksichten vernünftiger Sparsamkeit walten läßt, der dort seine Waren sucht, wo er sie am billigsten bekommt usw. Das „ökonomische Prinzip", die Forderung der praktischen Vernunft, nicht unnütze Opfer zu bringen, mit den beschränkt gegebenen Dingen haushälterisch umzugehen, ist unseres Erachtens eine regelnde Norm nicht bloß für das wirtschaftliche Verhalten der Natur gegenüber, sondern auch für den Verkehr der wirtschaftenden Menschen untereinander, wo eben regelmäßig das sachliche neben dem persönlichen Momente zur Geltung kommt. Aber das bleibt zweifelsohne richtig: in keinem Fall ist das ökonomische Prinzip, für sich genommen, ein absoluter Leitstern, nicht die einzige, nicht die höchste Norm, weil das bloß materielle Interesse, der bloße materielle Nutzen niemals das oberste, um seiner selbst willen allein entscheidende Gesetz des menschlichen Verhaltens dem Menschen gegenüber sein kann und darf. Wird das ökonomische Prinzip in diesem ethisch beschränkten Sinne, als eine der Gerechtigkeit und Liebe, der Solidarität untergeordnete Norm verstanden, so behält es seinen hohen praktischen Wert für das gesamte wirtschaftliche Leben, indem es überall die unnütze, vernunftwidrige Vergeudung von Stoff und Kraft von jeder gesunden Wirtschaft ausschließt.

30. Tausch und Tauschverkehr. In den primärsten Verhältnissen erwirbt der Mensch die Güter, deren er bedarf, ausschließlich oder fast ausschließlich in der Form unmittelbarer Selbstbeschaffung, durch Aneignung herrenloser Dinge (Okkupation) oder durch Hervorbringung neuer Güter (Produktion). Auf den höheren Stufen des Wirtschaftslebens tritt mehr und mehr die mittelbare Beschaffung der Güter durch Tausch hinzu. Nur durch den Tausch ist die vollkommenere Entwicklung der Arbeitsteilung, die Hingabe des einzelnen an eine bestimmte Berufsarbeit überhaupt möglich. Der Schuster verfertigt Schuhe, aber er kann dieselben nicht unmittelbar zu seiner Nahrung verwenden, höchstens seine eigenen Füße damit bedecken. Im übrigen ist er auf den Verkehr mit dem Schneider, dem Landmann usw. angewiesen, wie diese auf ihn angewiesen sind [1].

Bezeichnet Verkehr im weitesten Sinne die Berührung der Menschen untereinander durch Mitteilung von Gedanken, Gefühlen, Entschlüssen,

[1] Wellstein, Artikel „Handel und Handelspolitik" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II² 1283 ff.

Digitized by Google

Tätigkeiten oder äußeren Gegenständen, so versteht man unter wirtschaftlichem Verkehr jede Berührung der Menschen untereinander durch Mitteilung wirtschaftlicher Güter, Hilfeleistungen zur Wahrung oder Förderung der materiellen Wohlfahrt.

Wird keine Vergeltung für die Gewährung eines Vorteils geleistet, so findet zwar ein Verkehr statt, wie bei der Schenkung, aber kein Tauschverkehr. Der Begriff „Verkehrsgüter" ist darum auch an und für sich weiter als der Begriff „Tauschgüter".

Innerhalb der nationalökonomischen Wissenschaft bezeichnet der Ausdruck „Verkehr" die regelmäßige Tauschverbindung und alles das, was damit in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung steht. Insofern und solange ein bewegliches Gut Gegenstand des Tauschverkehrs ist, wird es „Ware" genannt.

Der Ausdruck „Güterumlauf" bezieht sich auf jenen Verkehrsvorgang, durch welchen die Güter aus der Hand des Erzeugers in die des Verbrauchers gelangen. Es können Güter hergestellt werden zur Deckung des eigenen Bedarfs (Eigenproduktion) oder für einen bestimmten Besteller (Kundenproduktion) oder für den Markt (Marktproduktion). Bei höherer Entwicklung der Arbeitsteilung, der Technik und der Verkehrsmittel wird der Güterumlauf sich lebhafter gestalten und immer weitere Kreise ergreifen. Die Rohstoffe, welche im Bergbau oder in der Landwirtschaft gewonnen werden, erhalten in andern Wirtschaften neue Formen, werden zu Halb- und Ganzfabrikaten und kommen schließlich erst durch Vermittlung des Groß- und Kleinhandels in die Hände des Verbrauchers.

Wenn auch die für den eigenen Bedarf produzierende Wirtschaft schon als „Unternehmung" im weiteren Sinne des Wortes gelten kann, so wird doch heute die „Unternehmung" mehr als ein verkehrswirtschaftlicher Begriff aufgefaßt. Man versteht darunter einheitlich organisierte wirtschaftliche Veranstaltungen, die unter der Leitung und auf die Gefahr eines meist kaufmännisch und technisch gebildeten Wirtschaftssubjekts, des „Unternehmers", Waren oder Leistungen für den Markt herstellen und gegen Entgelt mit Gewinn absetzen wollen[1].

Arbeitsteilung und Tauschverkehr offenbaren den *sozialen Charakter der Arbeit* innerhalb der Gesellschaft. Der unmittelbare Zweck, auf welchen die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Natur nach gerichtet ist, der Zweck, den der Arbeitende mit derselben natürlichen und sittlichen Notwendigkeit erstrebt, mit welcher er für die Erhaltung seines Lebens und des Lebens seiner Familienangehörigen sorgt und zu sorgen die Pflicht hat, und den er mit demselben Recht zu erreichen sucht, mit welchem er nach Besserung seiner Lage ringt, dieser Zweck ist die Deckung des eigenen Bedarfs, die Sicherung und Hebung der eigenen Wohlfahrt. Dazu

[1] Schmoller, Grundriß I 413 ff.

Digitized by Google

produziert er, dazu vertauscht er den Überschuß seiner Produkte, die er nicht für sich und die Seinigen verwendet; dazu tritt er unter Umständen in den Dienst eines andern. Auch hier kommt der natürliche Zweck der Arbeit zur Geltung[1], daß der Arbeiter in gebührender Weise für sich und die Seinen den Unterhalt finde. Dieses Recht und diese Pflicht des Arbeitenden, dieser natürliche, unmittelbare Zweck der Arbeit bleibt innerhalb der Gesellschaft bestehen, muß hier Anerkennung, Schutz und Verwirklichung finden. Das Wohl der Gesellschaft selbst ist dabei interessiert[2].

Indem aber der Arbeitende innerhalb der Gesellschaft arbeitet, indem das Produkt seiner Arbeit für die Bedürfnisbefriedigung anderer bestimmt ist — mag er für bestimmte Kunden oder für den Markt arbeiten — nimmt die Arbeit überdies einen sozialen Charakter an, hat auch einen sozialen Zweck, ist daher mit sozialen Pflichten belastet. Es kann und darf der Gesellschaft nicht gleichgültig sein, ob und in welcher Weise für die Befriedigung der Bedürfnisse ihrer Glieder gesorgt wird, ob und wie der naturgemäße Zweck des sozialen Zusammenlebens und Zusammenwirkens seine Erfüllung finde[3].

Gleichwohl würde es eine Übertreibung des sozialen Charakters der Arbeit bedeuten, wollte man sie, ihres sozialen Zweckes und ihrer sozialen Pflichten wegen, schlechthin im eigentlichen und vollkommenen Sinne ein „Amt" nennen[4]. Das Amt wird von der Gesellschaft unmittelbar übertragen; es hat seinen unmittelbaren Zweck im Dienste der Gesellschaft als sozialer Gesamtheit; die Vergeltung für die Amtsführung ist nicht eine Gegengabe, wie die Leistung für das Tauschobjekt im Güterverkehr, sondern der Gehalt. Doch darf man wohl in einem weiteren, analogen Sinne die Arbeit als „Amt" bezeichnen, wie ja auch unter gewissen geschichtlichen Verhältnissen — man denke an die Stadtwirtschaft und das mittelalterliche Innungswesen — das Recht und die Pflicht der Arbeit für ein bestimmtes Gebiet nach Art eines Amtes verliehen und zugewiesen werden konnte.

Fürs allgemeine und in der Regel entspricht der Gewinn innerhalb des gesellschaftlichen Verkehrs einer vorausgehenden Arbeit, einem Dienst, einer Leistung zum Vorteil anderer oder des Ganzen. Der Mensch soll arbeiten und innerhalb der arbeitsteiligen Gesellschaft durch seine Arbeit sich nützlich machen.

Ist darum nun aber jeder *„mühelose Gewinn"* im Widerspruch mit der sittlichen und sozialen Pflicht?

---

[1] Vgl. Hitze, Kapital und Arbeit (1880) 152.

[2] A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung I, 3. Aufl., 310 351 f 366 ff 369 f; 4. Aufl., 396 411 ff 414 f; II[4] 549.

[3] Antoine, Cours d'Économie sociale 312—315.

[4] Bruder, Artikel „Amt" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I[2] 162 ff.

Digitized by Google

Keineswegs. Wer dauernd, berufsmäßig auf mühelosen Gewinn ausgeht und sich so jeder nützlichen und ernsten Beschäftigung entzieht, verstößt freilich gegen das allgemeine Gesetz der Arbeit. Verwerflich wäre ferner ein Gewinn, der unter Verletzung fremder Rechte, auf Kosten und zum Schaden anderer oder der Gesamtheit erworben wird. Sodann sind gewisse Formen, Gewinn zu machen, wobei unredliche Mittel angewendet werden, wenn auch nicht eine bestimmte Person als rechtswidrig geschädigt nachzuweisen wäre, ferner Einrichtungen, welche die maßlos leidenschaftliche Entwicklung und Betätigung von Gewinnsucht und Spielsucht befördern, gewiß auch als sozialschädlich zu bekämpfen. Wird aber kein Recht verletzt, die öffentliche Wohlfahrt nicht geschädigt oder gefährdet, so läßt sich ein müheloser Gewinn um so weniger verurteilen, je mühevoller im übrigen für dieselbe Person der Erwerb des täglichen Brotes zu sein pflegt.

31. Der Güterwert im Tauschverkehr. Nicht mit Unrecht wurde der Wertbegriff als der böse Drache bezeichnet, der den Eingang der Wirtschaftslehre bewache. Der Kampf mit diesem Drachen ist oben[1] bereits begonnen worden. Jetzt gilt es, denselben zu Ende zu führen.

„Das Wort Wert", sagt Adam Smith[2], „hat zwei verschiedene Bedeutungen und drückt bald die Brauchbarkeit einer Sache, bald die durch den Besitz dieser Sache gegebene Möglichkeit aus, andere Güter dafür zu kaufen. Das eine kann Gebrauchswert, das andere Tauschwert genannt werden. Die Dinge, die den größten Gebrauchswert besitzen, haben oft wenig oder gar keinen Tauschwert, und umgekehrt haben solche, die den größten Tauschwert besitzen, oft wenig oder gar keinen Gebrauchswert. Nichts ist nützlicher als Wasser, aber man kann selten etwas dafür kaufen, selten etwas dafür in Tausch erhalten. Dagegen hat ein Diamant kaum irgend einen Gebrauchswert, aber man kann oft eine große Menge anderer Güter dafür in Tausch erhalten."

Man hat jene Unterscheidung deshalb anfechten zu müssen geglaubt, weil auch der Tausch eine Art des Gebrauches darstelle[3]. Allein dieser Einwand scheint von geringerem Belang zu sein, da bei der Gegenüberstellung von Gebrauchswert und Tauschwert innerhalb der Wirtschaftslehre der Begriff „Gebrauchswert" ganz speziell auf produktive oder konsumtive Zwecke Bezug nimmt, nicht aber auf den Tauschprozeß.

Die Schwierigkeit liegt anderswo. Können Gebrauchswert und Tauschwert in einer Weise nebeneinander gestellt werden, daß sie als zwei Arten des „Wertes" erscheinen?

---

[1] § 3, S. 19 ff 25 f.

[2] Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes, deutsch von F. Stöpel I (1878), Buch 1, Kap. 4, S. 38 f.

[3] Vgl. J. F. E. Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirtschaftslehre I (1811) 29 f.

Digitized by Google

THE
RSITY

Hält man an dem Grundgedanken fest, daß der Mensch Ziel der Güterwelt und die Befriedigung seiner Bedürfnisse Zweck der gesamten Wirtschaft ist, so bleibt die fundamentalste, alles beherrschende Frage in der ganzen Wertlehre: Was ist das Gut für den Menschen wert? Dieser Frage gegenüber erscheint die weitere Frage: Was ist das Gut im Vergleich mit andern Gütern wert? als eine ohne Zweifel praktisch wichtige, aber für den allgemein menschlichen Standpunkt der ersten, zentralen doch immerhin untergeordnete Frage. Von diesem Standpunkt aus gilt der Tauschverkehr nicht als Selbstzweck, sondern lediglich als das Mittel, um die einzelnen Menschen in den Besitz der Güter zu bringen, deren sie zur Erhaltung und Verschönerung des Lebens bedürfen. Für den letzten in der Reihe der Tauschenden, an den das Gut gelangt, und der es zur Befriedigung der Bedürfnisse verwendet, ist die aktuelle Schätzung, die das Gut im Verkehr gefunden hat, eine historische, je nachdem angenehme oder unangenehme Erinnerung, aber als wirklicher Wert des Gutes gilt ihm jetzt mit Recht nur noch die Schätzbarkeit, welche dem Gute zukommt vermöge seiner Nützlichkeit und Notwendigkeit für die Befriedigung seiner Bedürfnisse. Diese endzweckliche Unterordnung des Tausches unter den Gebrauch zur Bedürfnisbefriedigung läßt es aber nicht zu, Gebrauchswert und Tauschwert nebeneinander in die gleiche Linie zu stellen. Gebrauchswert und Tauschwert sind keine koordinierten Arten des Wertes, sondern einander subordinierte Begriffe.

Man könnte vielleicht, um den Schwierigkeiten auszuweichen, mit J. B. Say und Liberatore sagen: Das Wort „Nützlichkeit" genügt uns und ist besser als der Ausdruck „Gebrauchswert". Wir bedürfen der Unterscheidung zwischen Tauschwert und Gebrauchswert überhaupt nicht[1].

Die Unterscheidung ist nun aber doch allgemein üblich, und darum möchten wir lieber versuchen, dieselbe in einer Weise zu erklären, daß sie für die wissenschaftliche Erkenntnis fruchtbar bleibe. Das wird unseres Erachtens der Fall sein, wenn man unter Gebrauchswert und Tauschwert nicht koordinierte Wertarten versteht, sondern ein und denselben ökonomischen Wert, diesen jedoch nach den zwei Stadien der Verwendung wirtschaftlicher Güter, Gebrauch und Tausch, teilt: Der Gebrauchswert stellt den ökonomischen Wert dar mit Rücksicht auf die menschliche Bedürfnisbefriedigung als Endzweck aller ökonomischen Güter, der Tauschwert dagegen ebendenselben ökonomischen Wert auf seiner Wanderung im Verkehr.

Mit Bezug auf die unmittelbare Verwendung der Güter und die verschiedenen Stadien ebendieser Verwendung kann man nämlich unterscheiden zwischen individuellen Gebrauchsgütern und sozialen Verkehrs-

[1] Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft (1891) 38 f.

Digitized by Google

gütern[1]. Die individuellen Gebrauchsgüter sind ökonomische Güter, insofern sie einer oder mehreren Personen durch persönlichen Gebrauch Nutzen zu bringen geeignet sind. Sie erscheinen als Genußmittel, Genußgüter, wenn sie, ohne einer Veränderung zu bedürfen, unmittelbar dem Genusse, oder als Produktionsmittel, produktive Güter, wenn sie den Zwecken der Produktion neuer Güter als Gegenstand, Mittel oder Werkzeug dienen sollen. Soziale Verkehrsgüter sind dagegen die ökonomischen Güter, insofern sie unmittelbar und zunächst dem wirtschaftlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind.

Dementsprechend können wir also auch unterscheiden zwischen dem individuellen Gebrauchswert eines Gutes, d. h. dem Werte, den ein nach Art, Qualität und Quantität bestimmtes Gut für den persönlichen Gebrauch eines oder mehrerer bestimmter Individuen hat, und dem sozialen Verkehrswert des Gutes, d. i. des Wertes, welcher demselben in dem und für den Tauschverkehr beigemessen wird.

Wir haben es bei unserer Untersuchung jetzt mit dem sozialen Verkehrswert zu tun, und zwar mit dem universalen Gattungsbegriff des Verkehrswertes, den wir aus der Betrachtung der konkreten Tauschvorgänge abstrahieren müssen.

„Der Tauschwert", sagt Karl Marx[2], „erscheint zunächst als das quantitative Verhältnis, die Proportion, worin sich Gebrauchswerte einer Art gegen Gebrauchswerte anderer Art austauschen. Ein solches Austauschverhältnis stellt sich dar in einer Gleichung, wie z. B. 1 Quarter Weizen = a Ztr. Eisen. Diese Gleichung besagt, daß derselbe Wert in diesen beiden verschiedenen Dingen existiert, daß sie beide also einem dritten gleich sind, auf welches jedes, soweit es Tauschwert, reduzierbar sein muß. Daß die Substanz des Tauschwertes ein von der physisch handgreiflichen Existenz der Ware oder ihrem Dasein als Gebrauchswert durchaus Verschiedenes und Unabhängiges ist, zeigt ihr Austauschverhältnis auf den ersten Blick. Es ist charakterisiert eben durch die Abstraktion vom Gebrauchswert. Dem Tauschwert nach betrachtet ist nämlich eine Ware gerade so gut als jede andere, wenn sie nur in richtiger Proportion vorhanden ist. Als Gebrauchsgegenstände oder Güter sind die Waren körperlich verschiedene Dinge. Ihr Wertsein bildet dagegen ihre Einheit. Diese Einheit entspringt nicht aus der Natur, sondern aus der Gesellschaft. Die gemeinsame gesellschaftliche Substanz, die sich in verschiedenen Gebrauchswerten nur verschieden darstellt, ist die Arbeit"

Richtig in dieser Auseinandersetzung ist, daß im Tausch Güter, die ihren physischen Eigenschaften nach als Gebrauchswerte verschieden sind, einander gleichgesetzt werden, daß diese Güter also in sich etwas Gleiches enthalten müssen, vermöge dessen sie im gesellschaftlichen Verkehr als gleichwertig behandelt werden können. Falsch dagegen ist es, daß die in dem Gute vergegenständlichte Arbeit es sei, auf welcher jene Gleichsetzung ausschließlich beruhen könne. Wir werden auf diesen Punkt bei der Kritik der Marxschen Werttheorie an anderer

[1] Vgl. Costa-Rossetti, Allgem. Grundlagen 54 ff.

[2] Kapital I[4] 3 f.

Digitized by Google

Stelle zurückkommen. Hier möge es genügen, daran zu erinnern, daß die Güter wohl kausal, durch die auf sie verwendete Arbeit ihre Güte mögen erlangt haben, daß sie aber nicht formell durch die Arbeit als Güter konstituiert werden. Güter sind sie durch ihre Eigenschaften, durch das, was sie in und an sich selbst darstellen. Nicht die Arbeit ist für den Menschen dasjenige, um dessentwillen er ein Ding anstrebt, sondern anstrebbar, ein Gut, ist das Ding wegen seiner selbst, seiner Substanz und seiner Qualitäten. Nicht Arbeitsquanta will man beim Tausch der Güter gegeneinander umsetzen, vielmehr Gut gegen Gut. Werden aber die Güter selbst vertauscht, so sind es auch die Güter, die im Tausch einander gleichgesetzt werden. In den Gütern selbst muß daher letztlich auch das Gleiche gesucht werden, das die Gleichsetzung überhaupt ermöglicht, nicht in der äußeren Arbeit, man mag dieselbe als die konkrete, das Gut produzierende, den Stoff veredelnde Arbeit oder als gesellschaftliche Produktivkraft auffassen. Der Stiefel hat seinen usus proprius in der Bekleidung der Füße; mit andern Dingen gemeinsam (usus communis) erscheint sein Gebrauch als Tauschobjekt. Aber wie Aristoteles schon sagte, auch im Tausche wird der Stiefel als Stiefel gebraucht. Es muß daher etwas in ihm selbst stecken, insofern er Stiefel ist, um dessentwillen ich ihn gegen Brot vertauschen, dem Brote in bestimmter Proportion gleichsetzen kann.

Der Tauschwert erscheint also — so sagen auch wir — überall als das quantitative Verhältnis, die Proportion, worin sich Gebrauchswerte einer Art gegen Gebrauchswerte anderer Art austauschen. Ein solches Austauschverhältnis stellt sich dar in einer Gleichung, wie z. B. 1 Quarter Weizen = a Ztr. Eisen. Diese Gleichung besagt, daß derselbe Wert in diesen beiden verschiedenen Güterarten und Güterquanten existiert. Als Gebrauchsgegenstände sind die Waren körperlich verschiedene Dinge. Ihr Wertsein bildet dagegen ihre Einheit.

Wie aber gelange ich zu dieser Einheit? Indem ich meine Aufmerksamkeit auf das trotz aller Verschiedenheiten der handgreiflichen physischen Existenz in den Dingen steckende gemeinsame Gebrauchswertige richte, d. h. auf ihre gemeinsame Eigenschaft, für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse Fähigkeit und Bedeutung zu besitzen.

Um ein Urteil über die relative Schätzbarkeit jedes der zu Tauschzwecken verglichenen Güter zu gewinnen, muß sowohl die Art und Intensität des Bedürfnisses ins Auge gefaßt werden, welches durch jenes Gut befriedigt werden kann, als auch das Verhältnis zwischen dem verfügbaren Vorrat von Gütern solcher Art einerseits und dem gesellschaftlichen Bedarf anderseits. Denn offenbar wächst die Bedeutung des einzelnen Gutes, wenn der Vorrat an Gütern solcher Art beschränkt ist, wie anderseits die Bedeutung jedes einzelnen Gutes abnimmt, wenn Güter der gleichen Art in reicher Fülle vorhanden sind.

Auf diese Weise wird eine solche Vorstellung von dem Gebrauchswertigen in den fraglichen Gütern gewonnen, die schließlich in den Stand setzt, das eine Gut für den Tauschzweck in quantitativen Vergleich mit dem andern Gut zu stellen, indem der Gebrauchswert des einen Gutes als

Digitized by Google

vertretbar durch den Gebrauchswert des andern Gutes aufgefaßt wird. Dieses „in allen gesellschaftlich anerkannten Gütern vorhandene Quantum fungibeln Gebrauchswertes“ nennt Karl Knies[1] die „Substanz des Tauschwertes“. Davon gilt in der Tat, was Marx sagt: „Dem Tauschwert nach betrachtet, ist eine Ware gerade so gut als jede andere, wenn sie nur in richtiger Proportion vorhanden ist.“ Ein Quarter Weizen mag denselben Tauschwert haben wie ein anderes Quarter gleich guten Weizens, stelle ich es aber im Tauschverkehr dem Eisen, der Wolle usw. gegenüber, so müssen die Quantitätsverhältnisse der umzutauschenden verschiedenartigen Güter so bemessen werden, daß das „Quantum fungibeln Gebrauchswertes“ in beiden Warenmengen gleich ist[2].

Nehmen wir den einfachsten Fall. Zwei Leute bedürfen eines Gutes — der eine dieses, der andere jenes — für ihren eigenen Gebrauch. Jeder habe von der einen Güterart zu viel, von der andern zu wenig oder gar nichts. Nur durch den Tausch kommt er in die Lage, seinen individuellen Bedarf decken zu können. Er schätzt das Gut, welches er eintauschen will, nach dem subjektiven Gebrauchswert, den dasselbe für ihn hat, und ist bereit, von einem für ihn entbehrlichen Gut ein bestimmtes Quantum gegen ein bestimmtes Quantum des einzutauschenden Gutes abzutreten. Der Empfänger des betreffenden Gutes schätzt dasselbe ebenfalls nach dem subjektiven Gebrauchswert des Gutes für ihn und bemißt danach das Opfer, das er zu bringen bereit ist. Es sind also bestimmte Quanten von Gütern, die hier mit Rücksicht auf den subjektiven Gebrauchswert (für den Empfänger bzw. Geber) einander gleich gesetzt werden. Diese Quanten gebrauchswertiger Güter erscheinen im Tausch als fungibel; das eine vertritt das andere.

Was hier zunächst für die beiden Tauschenden in den einfachsten Verhältnissen gilt, verallgemeinert sich in der Gesellschaft im Hinblick auf jene zahlreichen Güter, die immer wieder begehrt zu werden pflegen. Da bilden sich allgemeine Urteile über die Vertretbarkeit der Güterquanten für den Tauschverkehr. In diesen allgemeinen Urteilen gelangt der soziale Verkehrswert der Güter zum Ausdruck.

Doch hören wir Knies[3] selbst: „Die Gleichungen des Tauschwertes lassen sich nicht, wie Marx meint, erklären aus ‚einer Abstraktion von dem Gebrauchswert‘, sondern nur aus einer Abstraktion von dem Differenten in den Einzelgestaltungen des Gebrauchswertes, nicht durch Substituierung eines Fremdartigen, sondern nur durch Rückgang auf ihre Artgemeinschaft. Und es ist doch nun in der Tat so, daß alle verschiedenartigen Gebrauchsgüter eine gemeinsame Einheit als Gebrauchsgüter haben. Während die unterschiedlichen Gütergattungen die unterschiedlichen Bedürfnisgattungen befriedigen, befriedigen sie zugleich insgesamt, die einen mit den andern, den summarischen Bestand des fraglichen Kreises menschlicher Bedürfnisse. Ebendeshalb enthalten die verschiedenen Spezies der Güter doch einen Gebrauchswert in genere. Wie jeder einzelne für

[1] Das Geld (1885) 276.

[2] Die „Fungibilität“ wird hier also in einem weiteren Sinne gefaßt, als wenn der Jurist von „fungibeln“ Gütern spricht.

[3] A. a. O. 160 ff.

Digitized by Google

die Gesamtheit der von ihm gebrauchten Güter neben dem Unterschied zugleich diesen generischen Charakter anerkennt, so wird der letztere auch von der Gesellschaft als für ihre Mitglieder vorhanden anerkannt. ... Die gesellschaftliche Anerkennung des Generischen in dem Gebrauchswert verschiedenartiger Gütergattungen kommt in dem Tauschverkehr bei arbeitsteiliger Produktion als Anerkennung eines vertretbaren, fungibeln Gebrauchswertes ... zur tatsächlichen Geltung. Werden wirtschaftliche Güter von einer besondern Gattung gegeben und genommen, so werden die einen wie die andern als wirtschaftlich gebrauchswertig und soweithin als artgleich und durcheinander vertretbar und bemeßbar anerkannt, wogegen dann, wenn ein Gut für jemand Konsumtionsgegenstand ist, die Eigenartigkeit, das Spezifische der besondern Gattung von Gebrauchswert in Wirksamkeit gelangt. Wenn die ‚fungibeln Güter' (jene res fungibiles) einen gleichen (Gebrauchs- und Tausch-) Wert in je einem gleich großen Quantum aus derselben Gütergattung vertreten sein lassen, so wird ein gleiches Quantum unseres fungibeln Gebrauchswertes, welcher die bedingende Ursache für die Gleichung des Tauschwertes ist, durch die verschiedensten Quantitäten verschiedener Gütergattungen repräsentiert sein können, wie dieses in ihren gegenseitigen Preisbestimmungen seinen Ausdruck findet. Vgl. 1 Kilo Fleisch = 5 Kilo Brot; ‚1 Quarter Weizen = a Zentner Eisen' usw."

Zu beachten ist, wie Knies hervorhebt, daß im entgeltlichen Verkehr neben und an Stelle der Schätzung des Gebrauchswertes in den Güterarten und -quantitäten für den individuellen Bedarf der Bedarf der Gesellschaft zur Schätzung und Anerkennung gelangt: „Aus der Verkennung dieser Tatsache sind mancherlei Angriffe auf einen vermeintlichen Gegensatz zwischen Gebrauchswert und Tauschwert der Güter inmitten der nicht sozialistisch organisierten Gesellschaft hervorgegangen. ... Man sagt heute wieder wie früher: Ein Zentner Getreide ist ein Zentner Getreide. Sein Gebrauchswert ist jetzt und später, hier und dort ganz derselbe; sein Tauschwert dagegen ist schwankend und ungleich usw. So kann man eben nur sprechen, wenn man den gesellschaftlich normierten Gebrauchswert der Güterquanta übersieht. Die Gesellschaft hat einen summarischen Gesamtbedarf nach Getreide. Dieser soll durch das vorhandene Gesamtquantum von Getreide seine Befriedigung erlangen. Sollte also beispielsweise dieses Gesamtquantum gegenüber gleich groß gebliebenem Gesamtbedarf geringer geworden sein, so wächst der gesellschaftliche Gebrauchswert des einzelnen Zentners Getreide. Ein Zentner Getreide ist $= \frac{G}{1\,000\,000}$ oder $= \frac{G}{2\,000\,000}$, je nachdem der Gesamtvorrat eine Million oder zwei Millionen Zentner ist usw. Wenn man z. B. den Vorwurf erhebt, daß der Gebrauch des Eisens viel nützlicher für die Menschen sei als der des Goldes, während doch ein Pfund Gold einen Tauschwert = 25 000 Pfund Eisen habe, so übersieht man dabei vollständig die Tatsache, daß dem Gesamtbedarf eines Volkes nach Eisen, dessen Befriedigung es zehnmal höher anschlagen mag als die seines Bedarfs nach Gold, vielleicht $2^1/_2$ Millionen Zentner Eisen, aber nur 10 Zentner Gold gegenüberstehen." [1]

[1] Wir belassen die Zahlenverhältnisse, da es sich hier lediglich um ein Beispiel handelt. Knies verweist noch auf seine Ausführungen in der Tübinger Zeitschrift für Staatsw. 1855, 421 ff. Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft 316. Roscher, System I § 6.

Digitized by Google

Der „fungible Gebrauchswert" als „Substanz des Tauschwertes" im Sinne von Karl Knies nimmt also nicht bloß auf die jeweilige Nützlichkeit als solche, sondern ebenfalls auf die zur Deckung des Bedarfs der Gesellschaft disponible Menge des Gutes Bezug.

Auch Rodbertus unterscheidet zwischen individuellem und sozialem Gebrauchswert. Doch bestreitet Knies, daß die von ihm gewählte Bestimmung des Tauschwertes mit der Erklärung von Rodbertus: „Tauschwert ist gesellschaftlicher Gebrauchswert", gleichbedeutend sei. „Rodbertus' Erklärung", sagt er [1], „ist entschieden unrichtig, weil ihr jede Beziehung auf ein Tauschverhältnis zu andern Gütern fehlt, wie sie doch notwendig und von mir in dem Worte ‚fungibel' und ‚vertretbar' angegeben ist."

32. Begriff des Tauschwertes. Wenn der Nationalökonom vom Tauschwerte spricht — für ihn, d. i. innerhalb seiner Wissenschaft, der „Wert" schlechthin — so denkt er nicht so sehr an die allgemeine, abstrakte Tauschbarkeit, d. i. die Fähigkeit der ökonomischen Güter, gegen andere Güter vertauscht zu werden, oder an die auf dieser Fähigkeit beruhende Schätzbarkeit jener Güter (Tauschwert in abstracto). Er setzt jene Fähigkeit und Schätzbarkeit voraus; genauer gesprochen: er setzt voraus, 1. daß es sich um nützliche Dinge handelt, die der zeitlichen Wohlfahrt des Menschen dienen können; 2. daß diese Dinge nicht in unbegrenzter Menge zur Verfügung stehen; 3. daß sie nützlich sind in jener Gesellschaft, wo der Tausch stattfindet (unter Barbaren ist manches unnütz, was in zivilisierter Gesellschaft hohen Nutzen hat); 4. daß es sich nicht um Güter handelt, für welche die Möglichkeit des Tausches eine reine Zufälligkeit wäre, sondern um Güter, die in jener Gesellschaft mit einer gewissen Allgemeinheit als nützlich erkannt und anerkannt sind.

Dies alles vorausgesetzt, denkt der Nationalökonom beim Tauschwert an die Tauschkraft, d. i. an die Fähigkeit eines nach Zahl und Quantität bestimmten Gutes, gegen andere quantitativ oder numerisch in bestimmter Höhe bemessene Güter innerhalb der Gesellschaft vertauscht zu werden. Man vertauscht im gesellschaftlichen Leben konkrete, darum nach Art, Zahl, Maß, Gewicht bestimmte Güter, nicht Wein gegen Getreide, vielmehr ein bestimmtes Quantum Wein gegen ein bestimmtes Quantum Getreide. Die Feststellung dieser quantitativen Verhältnisse setzt aber eine tatsächliche Vergleichung, eine aktuelle Schätzung voraus.

Der Tauschwert in concreto darf darum auch kurz bezeichnet werden als der Grad der Tauschkraft eines bestimmten Gutes oder Güterquantums in gesellschaftlicher Schätzung.

Je größer die Tauschkraft eines Gutes ist, d. h. je mehr Güter oder je wichtigere und bessere Güter für dasselbe auf dem Wege des Tausches erlangt werden können, um so größer ist sein Tauschwert. Man kann daher den konkreten Tauschwert eines Gutes im Hinblick auf seine Höhe

[1] Das Geld 276, A.

Digitized by Google

(per comparationem) ausdrücken durch die Menge derjenigen Güter, die für den Besitz des Gutes im Tauschverkehr gegeben werden.

Soll die „Substanz des Tauschwertes" direkt und ausdrücklich hervorgehoben werden, so kann man sagen: der Tauschwert eines Gutes oder Güterquantums ist der ökonomische Wert desselben in seiner Vertretbarkeit durch den ökonomischen Wert anderer Güter oder Güterquanten, bestimmt und bemessen durch die soziale Schätzung. Oder kurz: der Tauschwert eines Gutes ist sein ökonomischer Wert als fungibler Wert bemessen in sozialer Schätzung.

Nähere Erklärung: 1. Der Tauschwert hängt also unmittelbar ab von der sozialen, d. i. allgemeinen Schätzung innerhalb der Gesellschaft, der aestimatio communis.

Die Güter vertauschen sich nicht von selbst, sondern die Menschen sind es, welche die Güter austauschen. Auch haben die Güter nicht von Natur aus ihren Tauschwert an der Stirne geschrieben, sondern dieser Tauschwert muß von dem menschlichen Geist in absoluter und relativer Betrachtung aufgefaßt, beurteilt, aktuell abgeschätzt werden. Erst im menschlichen Geist erscheint daher der Wert der Güter formell als Tauschwert; außer dem Geist ist nur das Gut mit seinen Vollkommenheiten, Eigenschaften, bestimmten Mengenverhältnissen da.

Wenn ferner der konkrete, individuelle Gebrauchswert[1], die besondere Bedeutung einer konkreten Quantität eines Sachgutes oder eines bestimmten Stückes für den einzelnen im Anschluß an seine individuellen Verhältnisse, Neigungen u. dgl. hinsichtlich des Umsatzes zwar von großer Wichtigkeit ist, eine mächtige Anregung zur tauschweisen Erwerbung dessen, was man besonders bedarf, darbietet, so wird doch innerhalb des allgemeinen Verkehrs der generelle Wert bei der Bestimmung des gesellschaftlichen Tauschwertes beachtet, der Wert also, den das Objekt für alle oder für viele Menschen hat, welcher daher auch regelmäßig in der Gesellschaft einer mehr oder minder allgemeinen Anerkennung sich erfreut[2]. Der Kreis von Personen, innerhalb dessen die „soziale" Schätzung sich vollzieht, kann sich je nach dem Objekt des Tausches oder den äußeren Umständen erweitern oder verengern. Er wird vielleicht größer sein, wenn das Tauschobjekt durch ein „tantumdem eiusdem qualitatis" vertreten werden kann, weniger umfassend, wo das einzelne Stück als solches, ein Haus, ein Pferd, den Gegenstand des Eintausches bildet. Besondere Eigenschaften, Mängel oder Vorzüge des Einzelstückes, die nach dem vernünftigen Urteile der Tauschenden Einfluß auf die Wertbestimmung ausüben, verringern oder erhöhen den Wert des Objekts. Rein persönliche Opfer dagegen, die der Besitzer

[1] Vgl. Karl Heinrich Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre[7] (1863) 76.

[2] „Gemeiner Wert", „Marktwert" im Gegensatz zum „Interesse", dem Werte, den ein Gut bloß für eine bestimmte Person hat (Dernburg).

Digitized by Google

bringt, wenn er den Gegenstand im Tausche hingibt, wird er unter Umständen neben dem Tauschwert in Rechnung setzen können; allein sie bilden keinen Bestandteil des gesellschaftlichen Tauschwertes der Sache selbst in sich betrachtet.

Da also die formelle Gestaltung des Tauschwertes das Ergebnis einer Vergleichung des ökonomischen Wertes der Güter miteinander ist, diese Vergleichung aber durch den menschlichen Geist sich vollzieht und ihr Resultat ein soziales Urteil darstellt, so wird auch die Definition des Tauschwertes auf die Schätzung innerhalb der Gesellschaft — die communis aestimatio — Bezug nehmen müssen.

2. Darf nach dem Gesagten die allgemeine Schätzung als die unmittelbare Ursache (causa efficiens) bezeichnet werden, welche den Tauschwert als soziale Tatsache schafft, so ist doch um so nachdrücklicher zu betonen, daß diese Schätzung keine willkürliche ist, sondern die objektiven Momente, auf welchen der Grad der Tauschkraft beruht, zur Grundlage hat und zur Geltung bringt.

Jene objektiven Momente müssen wir einmal in dem ökonomischen Werte der Güter im allgemeinen und anderseits in den besondern Verhältnissen der Gesellschaft suchen.

a. „Ökonomischen Wert" nannten wir die Schätzbarkeit wirtschaftlicher Güter auf Grund ihrer Nützlichkeit und Notwendigkeit für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse. Konkret ist der Wert bestimmter ökonomischer Güter der Grad ihrer Bedeutung für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse.

Der Grad dieser Bedeutung aber hängt in letzter Linie ab

einmal von der generischen oder partikularen Qualität des Gutes, die es befähigt, Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu sein,

sodann von dem Grade seiner Seltenheit, von den Quantitätsverhältnissen der fraglichen Güterart, von der Notwendigkeit des einzelnen Gutes.

Wer einen Zweck erreichen will, befindet sich in Abhängigkeit von den Mitteln, die notwendig sind, um jenen Zweck zu erreichen. Stehen die Mittel jeden Augenblick in beliebiger Menge zur Verfügung, so schätze ich sie vielleicht ihrer generischen oder spezifischen Eigenschaften wegen sehr hoch, aber das individuelle Ding wird gering geschätzt. Stehe ich an einer reichlich fließenden Quelle, so werde ich es nicht achten, wenn auch der eine oder andere Becher Wassers verloren geht. Nicht so im Falle, daß eine bestimmte Gattung nützlicher Dinge nur in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren vertreten ist. Je weniger zahlreich hier die konkreten Träger der Nützlichkeit, die nützlichen Objekte sind, um so abhängiger wird das zu befriedigende Bedürfnis von dem einzelnen Gegenstand, um so mehr wächst für den Menschen die Bedeutung, die Wichtigkeit der individuellen Objekte, die nun gerade auch ihrer relativen Seltenheit wegen würdig sind, geschätzt zu werden. Je größer also die Seltenheit, je

Digitized by Google

geringer das vorhandene Quantum von Gütern einer bestimmten Art ist, um so höher steigt ihr Wert.

b. Die besondern Verhältnisse der Gesellschaft, innerhalb deren der Tausch stattfindet, bilden sodann

α) insofern eine objektive Unterlage der allgemeinen Schätzung, als diese Rücksicht zu nehmen hat nicht bloß auf die natürlichen Bedürfnisse, sondern auch auf die durch die Sitten bestimmten gewohnheitsmäßigen Bedürfnisse.

β) Ferner hängt für die Schätzung viel davon ab, in welcher Weise und unter welchen Umständen die Güter innerhalb der Gesellschaft jeweilig zum Tausch angeboten werden. Sind es viele, die gleichzeitig ihre Güter zum Tausch anbieten, so verengert sich für den einzelnen Anbietenden ceteris paribus die Möglichkeit des Tausches. Ist die Gelegenheit, zu erwerben, eine sehr reiche und ausgedehnte, dann wird man anderseits für den tatsächlichen Erwerb geringere Opfer bringen wollen: die Tauschkraft des zu erwerbenden Gutes nimmt ab, und umgekehrt. Es ist also nicht die absolute Menge der Güter, von welcher ihr Tauschwert unmittelbar abhängt, sondern die jeweilig im gesellschaftlichen Tauschverkehr erreichbare Menge, das Verhältnis, das besteht zwischen der zum Tausch angebotenen und der begehrten Menge, wobei die Nachfrage regelmäßig den jeweilig aktuellen Bedarf der Gesellschaft, das Angebot den für den Tauschverkehr disponibeln Gütervorrat darstellt.

Angebot und Nachfrage schaffen die letzten objektiven Fundamente des Wertes nicht; sie werden aber unter normalen Verhältnissen durch ihren Wettkampf eine solche Fixierung des Wertes herbeiführen können, welche den objektiven Bestimmmungsgründen am meisten entspricht. Für die Entfaltung dieser sozial segensreichen Wirksamkeit muß ihnen die erforderliche Freiheit gewahrt bleiben.

Weil und soweit Angebot und Nachfrage zu den sittlich freien Handlungen des Menschen gehören, unterliegen sie dem allgemeinen Moralgesetz und den besondern sittlichen Pflichten, die dem Menschen im Hinblick auf das gesellschaftliche Zusammenleben obliegen. Die allgemeine Schätzung kann ja auch zum Schaden der Gesellschaft in ihrer Freiheit behindert und direkt irregeleitet werden durch Betrug, Monopolisierung zu Ausbeutungszwecken u. dgl.

Indem man alle oben aufgeführten Momente zusammenfaßt, darf man sagen: Die soziale Schätzung richtet sich nach den allgemein erkannten Vorteilen, welche der Erwerb der Sache bietet [1].

Wenn wir es nach allem ablehnen müssen, in dem Tauschwert ein rein subjektives Produkt menschlicher Schätzung zu erblicken, da diese Schätzung den erkannten objektiven Nutzen des Erwerbes der Sache zum Gegenstand hat und zum Ausdrucke bringt, so kann anderseits der relative Charakter des Tauschwertes nicht bestritten werden. Der Tauschwert ist keine absolute Größe, sondern durchaus wandelbar, um so veränderlicher, als beide für jeden

[1] Vermeersch, Quaestiones de iustitia 416 f; ed. 2 (1904) 423.

Digitized by Google

Tausch in Betracht kommenden Güter in ihrer objektiven Bedeutung und in der Anerkennung, die sie finden, Veränderungen unterliegen können.

Wer eine Sache besitzt, der besitzt sie nach ihrem Tauschwert. Es kommt nicht darauf an, ob er dieselbe persönlich gebraucht oder gebrauchen kann. Ihren Wert behält sie gleichwohl.

Im Tausche werden nicht gleiche Sachen, wohl aber gleiche Werte vertauscht (Äquivalenzgesetz). Der Tausch ist eben keine Schenkung. Dennoch kann der Tausch der verschiedenen Sachen in Verbindung mit der Verschiedenheit der Lage, Verhältnisse u. dgl. der Tauschenden für jeden derselben von Vorteil sein. Das Nähere hierüber in der allgemeinen Volkswirtschaftslehre.

Um dem Gegensatze zwischen der Schätzung eines Dinges nach seiner Bedeutung und Tauglichkeit für gewisse Personen und der Schätzung eines Dinges ohne solche Rücksicht Rechnung zu tragen, sagt F. J. Neumann [1], „empfiehlt es sich von vornherein, folgende zwei Kategorien von Wertbegriffen zu unterscheiden: 1. die einen, die subjektiven, die sich eben auf gewisse Personen ... beziehen, und 2. die andern, im Gegensatze zu 1. die objektiven genannt, die, von gewissen Personen absehend, vorzugsweise die Tauglichkeit, gewissen Bedürfnissen, Interessen, Wünschen, Zwecken usw. als solchen zu genügen, betreffen".

In seinen „Grundlagen der Volkswirtschaft" meint dann Neumann [2] zu einer Vermittlung zwischen den verschiedenen Anschauungen über Wert gelangen zu können, wenn „das Interesse an der Verfügungsgewalt über den bezüglichen Gegenstand, m. a. W. das Interesse am Eigentum, Besitz oder Erwerb desselben in den Vordergrund gestellt und hiernach der Wert (im subjektiven Sinn) als die Bedeutung für das Interesse bestimmter Personen bezeichnet wird, welche der Verfügungsgewalt über ein Ding beigelegt wird". Warum soll aber dieses Interesse nicht auch allgemeiner aufgefaßt werden können, ohne Rücksicht auf bestimmte Personen?

Einige Unterscheidungen, die sich auf den Wertbegriff beziehen, mögen hier kurz Erwähnung finden.

Während man von Tauschwert schlechthin redet, wo zwei Personen vertragsmäßig rücksichtlich des Austausches überhaupt wie auch hinsichtlich der Höhe des Entgeltes übereinkommen, bestimmt der Taxwert, durch eine maßgebende Autorität festgesetzt, die Höhe des Entgeltes für alle Fälle, wo zwei Personen einen vertragsmäßigen Tausch bestimmter Art vollziehen wollen [3].

Mit Rücksicht auf die subjektiven Zwecke der Besitzer und die objektiven Eigenschaften der Güter kann man zwischen dem Genußwert und dem Produktionswert unterscheiden, d. i. dem Werte, der Genußmitteln oder Produktionsmitteln als solchen zukommt.

Nach der Dauer des Gebrauches läßt sich der Gebrauchswert unterscheiden in Verzehrungs- oder Verbrauchungswert und Benutzungswert.

---

[1] Wirtschaftl. Grundbegriffe, in Schönbergs Handbuch I⁴ 163.

[2] Grundlagen der Volkswirtschaft, 1. Abteilung (1889) 250.

[3] Stieve, Artikel „Taxen" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V², 670 ff.

Digitized by Google

Im Hinblick auf die Grundlagen des Gebrauchswertes kann man sprechen von Stoffwert (bei Erzeugnissen der Urproduktion), Formwert (bei Erzeugnissen des Stoffveredelungsprozesses in Gewerbe und Industrie), Ortswert (durch den Ort bedingtem Wert, wichtig für den Handel)[1].

Schließlich sei noch der sog. Kostenwert genannt, d. i. der Wert der für Erlangung oder Wiedererlangung eines Gegenstandes geopferten Güter oder auch der Wert, der den ökonomischen Gütern in Rücksicht auf die zu ihrer Herstellung oder Erwerbung erforderlichen oder gebrachten Opfer beigelegt wird.

33. Tauschwert und Kostenwert. Wenn man die verschiedenen Bestimmungsgründe des Tauschwertes zusammenfassen will, so kann man sagen, der Wert beruhe 1. auf einer gewissen natürlichen Vollkommenheit der Sache; 2. auf dem Nutzen, den sie gewährt; 3. auf dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage; 4. auf den verwendeten Kosten (Arbeit, Auslagen, Gefahr).

Bisher haben wir nur von den drei ersten Bestimmungsgründen bzw. der Nützlichkeit und Seltenheit der Sache gesprochen. Nach diesen bemesse sich, so sagten wir, der Tauschwert in letzter Linie.

Müssen wir nicht hinzufügen: Auch nach den Kosten, die der Mensch auf sich nimmt, um ein Gut herzustellen, bemißt sich dessen Tauschkraft, sein Tauschwert?

Es versteht sich von selbst, daß für den Tauschwert, der im allgemeinen Verkehr Geltung hat und zum Ausdruck gelangt, überhaupt nur die normalen Kosten in Betracht kommen können, also Aufwendungen und Opfer an Arbeit und Materialien, die unter den gegebenen örtlichen und zeitlichen Bedingungen allgemein notwendig sind für die Herstellung der fraglichen Waren, nicht etwa Kosten, die auf Grund der besondern Verhältnisse einer bestimmten Wirtschaftseinheit das normale Maß übersteigen.

Ohne Zweifel bedarf es regelmäßig irgend welcher Mühen und Arbeiten, damit ein Gut zum ökonomischen Gut im engeren und vollsten Sinne des Wortes, d. i. ein der unmittelbaren Verfügung des Menschen unterstelltes Gut werde. Man muß z. B. die Frucht wenigstens pflücken, bevor sie verzehrt werden kann. Meistens müssen die Dinge auch in ihrer Substanz oder in ihrer äußeren Form modifiziert werden, ehe sie den menschlichen Bedürfnissen dienstbar sein können. Das kostet aber Arbeit und mannigfache materielle Auslagen.

Diese Aufwendungen beweisen sodann, daß die fraglichen Güter für den Menschen einen Wert haben. Sind sie groß, werden viele Stoffe, Werkzeuge, viel Arbeit und Mühe aufgewendet, so offenbaren sie, daß die menschliche Schätzung dem Produkt einen hohen Wert beimißt,

[1] Vgl. Wagner, Grundlegung I 332.

Digitized by Google

mindestens den gleichen, meist einen höheren Wert, als die Aufwendungen selbst darstellen.

Soweit ferner die aufgewendeten Stoffe und Mühen den Gütern eine Nützlichkeit verleihen, welche sie vorher nicht besaßen, erscheinen sie auch als Ursachen des Wertes.

Endlich wird der Produzent oder Verkäufer im Tausche wenigstens den Ersatz seiner Aufwendungen suchen und danach sein Angebot einrichten. Die Gesellschaft aber erkennt dieses sein Bestreben als berechtigt an, jedoch nur in der Voraussetzung, daß, und in dem Maße, als die aufgewendeten Kosten im rechten Verhältnis zum Grade der Nützlichkeit und Notwendigkeit des fraglichen Gutes geblieben sind. Wo dieses Verhältnis verletzt ist, da sind die Kosten unwirtschaftlich verwendet und außer stande, durch sich selbst dem Gute einen höheren Grad objektiver Schätzbarkeit zu verleihen. Wird das Angebot im Verhältnis zur Nachfrage überstark, dann kann die allgemeine Wertschätzung der angebotenen Waren bzw. das für sie zu erlangende Entgelt sich kaum lange auf der Höhe der Kosten halten. Anderseits bemißt nicht bloß der Produzent, sondern auch die allgemeine Schätzung den Wert einer Ware höher als deren Produktionskosten, solange ein starker Bedarf einer relativ begrenzten Produktion, einem beschränkten Angebot, gegenübersteht.

Für Waren, die in beliebiger Menge hergestellt werden können, finden sich nun in der Gesellschaft regelmäßig die Produzenten. Ihre Zahl und der Umfang der Produktion wird so lange wachsen, als die Produzenten dabei ihre Rechnung finden, die Produktionskosten ersetzt erhalten und wohl noch wenigstens einen kleinen Gewinn machen. Wegen der Konkurrenz und des starken Angebotes (der faktischen oder potentiellen Vermehrung) jener Waren sinkt deren Tauschwert, d. h. die Konsumenten sind nur mehr bereit, eine geringere Menge anderer Güter dafür zu geben, eben weil sie bei (faktisch oder potentiell) wachsendem Vorrate die in Frage stehende Ware für diese geringere Menge anderer Güter erhalten können, und zwar sinkt der Tauschwert bei ungehinderter Konkurrenz der Produzenten bis zum Niveau der Produktionskosten plus einem Durchschnittsprofit in gegebenen Bedingungen für eine bestimmte Branche, im äußersten Falle bis zu den Produktionskosten herab. Kann man nun sagen, daß jene Produktionskosten die Wertsubstanz der Ware ausmachen, ihren Tauschwert innerlich konstituieren? Keineswegs. Die Produktionskosten sind nur ein äußeres Maß des Tauschwertes gewisser Güter; sie decken sich zwar materiell mit dem Tauschwert, bezeichnen die Minimalgrenze, bis zu welcher der Tauschwert herabsinkt, allein sie sind nicht die Wertsubstanz selbst. Innerlich konstituiert wird der Tauschwert überall durch den fungibeln ökonomischen Wert, gemessen durch die Beziehung des Gutes zu den menschlichen Bedürfnissen, dem gesellschaftlichen Bedarf, dem

Digitized by Google

verfügbaren Vorrat, also nach seiner Brauchbarkeit, Wichtigkeit, relativen Seltenheit und Entbehrlichkeit. Die Produktionskosten aber wirken unmittelbar auf das Angebot und durch Vermittlung des Angebots auf die Höhe des Wertes ein, der wie gesagt für Güter, die in beliebiger Menge hergestellt werden können, bei gesteigerter Konkurrenz bis zu dem durch die Produktionskosten dargestellten Betrage herabsinken wird.

Hat die anbietende Partei keine Konkurrenz zu fürchten und ist sie anderseits der Nachfrage sicher, dann zeigt es sich sofort auch hier wieder, wie die relative Seltenheit den Tauschwert beeinflußt. Da wird das Angebot außer den Produktionskosten einen möglichst hohen Gewinn erstreben und auch erreichen, wenn auf der Seite der Nachfrage das Bedürfnis nach der Ware besonders dringend ist [1].

Karl Knies beanstandet überhaupt den Begriff „Kostenwert". Er sagt [2]: „Mögen wir in unserem praktischen Leben und in unserer Wissenschaft von Gebrauchs- oder Tauschwert, Produktions- oder Konsumtionswert, Nährwert oder Heizwert usw. sprechen, immer steht dabei vor uns ein Maß der Nutzwirkung oder Nutzleistung, ein ‚Grad der Brauchbarkeit', eine ‚Bedeutung' usw., welche wirtschaftliche Güter erkennen lassen, indem sie zur Befriedigung unserer Bedürfnisse als Produktions- oder als Tauschmittel, für Ernährung oder als Heizmaterial u. dgl. in Verwendung kommen. Inmitten dieses gesamten Kreises von ‚Wert'-bestimmungen würde ein ‚Kostenwert' etwas ganz Disparates darstellen. . . . Wert ist etwas, das von allen wirtschaftlichen Gütern ausgesagt wird; wenn es also wirtschaftliche Güter gibt, welche ohne ein Quantum menschlicher Arbeit entstehen usw., so kann nicht auch ‚Kostenarbeit' zur generellen Substanz des Wertes gehören."

„Jeder vernünftige Volkswirt", meint freilich Macleod [3], „hat eingesehen, daß man den Nutzen nicht zur Basis des Wertes machen kann. . . . Wer kann den Nutzen einer Flasche Champagner zu 10 sh. und den eines wissenschaftlichen Werkes, das auch 10 sh. kostet, miteinander vergleichen? . . . Wert ist eine Gemütsbewegung und nicht eine Eigenschaft des Gegenstandes." Allerdings müßte man, um jenen Vergleich zu vollziehen, in nicht unbedenklich gehobener Gemütsbewegung oder Stimmung sein. Wer ein wissenschaftliches Werk für 10 sh. kauft, verschafft sich zunächst nur den Nutzen, den das Eigentum eines gedruckten Exemplars jenes Werkes ihm gewährt. Er wird das Buch unter Umständen lediglich zur Vervollständigung der Bibliothek in den Kasten stellen. Ein anderer dagegen leiht vielleicht ein Exemplar, um den geistigen Nutzen des Werkes sich anzueignen. Man darf freilich nicht den Champagnerrausch auf dieselbe Stufe des Nutzens stellen mit der Bereicherung des Geistes durch ein wissenschaftliches Werk. Im Reiche der Imponderabilien ist jeder Versuch der quantitativen sh.-Messung des Nutzens erst nach Genuß des teuern Champagners seitens eines im übrigen vernünftigen Volkswirtes denkbar. Oder werden die 10 sh. pro Exemplar etwa für die geistige Herstellungsarbeit, die der Verfasser aufwendet, ein Äquivalent bieten können? Die Verfasser von Romanen, Novellen u. dgl. beziehen hohe Honorare, die Autoren großer, hochwissenschaftlicher Werke oft nicht so viel, um ihren Papagei ernähren zu können.

---

[1] Ilgen, Die volkswirtschaftl. Anschauungen Antonins von Florenz (1904) 77 ff.
[2] Das Geld 166. [3] History of Economics (1896) 158.

Digitized by Google

34. Teleologische Auffassung des Wertes — in dieser Weise möchten wir kurz die dargelegte Werttheorie charakterisieren. „Zweck aller Wirtschaft ist das Leben des Menschen", sagt Rodbertus[1]. „Der Mensch lebt nicht, um Güter zu erarbeiten, sondern er erarbeitet Güter, um zu leben." Ziel der materiellen Dinge ist die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse. Ihr Wert kann sich daher in letzter Linie nur nach dem Maße und Grade bemessen, in welchem sie jenem Ziel und Zwecke dienen können. Die Arbeit dagegen ist und bleibt auch für die Wertlehre lediglich das Mittel, Güter herzustellen, zu erlangen, ihrem Ziel und Zweck anzupassen und zuzuführen.

Die Verkennung dieser fundamentalsten Wahrheiten aller ökonomischen Forschung hat manche Autoren dazu verleitet, den Gebrauchswert allzu gering einzuschätzen, das Verhältnis von Tauschwert und Gebrauchswert falsch darzustellen, den Wert, statt nach der Beziehung der Güter zu ihrem Ziel und Zweck, nach den zu ihrer Erlangung oder Herstellung notwendigen Mitteln zu bemessen.

Wir wollen diese ganze Gruppe von Theorien unter der Bezeichnung genetische, kausale Auffassung des Wertes im Gegensatze zur teleologischen Auffassung der Gebrauchs- oder Nutzwerttheorie zusammenfassen.

Hierher gehört namentlich die sog. „klassische Werttheorie" Adam Smiths, die „Arbeitstheorie" David Ricardos und des Marxistischen Sozialismus.

Auf die Marxistische Werttheorie werden wir später bei Besprechung des Sozialismus zurückkommen. An dieser Stelle genügt eine kurze Darlegung der

35. Smith-Ricardoschen Werttheorie. Der Gebrauchswert spielt in der Smithschen Wertlehre keine besondere Rolle. Zwar bestritt A. Smith nicht, daß der Wert einer Sache zuvörderst in ihrer unmittelbaren Nützlichkeit bestehe. Aber für die Lehre vom Tauschwert kommt sie nicht in Betracht. „Die Dinge, die den größten Gebrauchswert haben, haben oft wenig oder gar keinen Tauschwert", sagt Smith[2], „und umgekehrt haben solche, die den größten Tauschwert haben, oft wenig oder gar keinen Gebrauchswert. Nichts ist nützlicher als Wasser, aber man kann selten etwas dafür ... im Tausch erhalten. Dagegen hat ein Diamant kaum irgend einen Gebrauchswert, aber man kann oft eine große Menge anderer Güter dafür im Tausch erhalten."

So leichter Hand läßt sich nun allerdings der Gebrauchswert als Maßstab des Tauschwertes nicht beseitigen. Mit Recht bemerkt Lujo Brentano[3]: „Wenn A. Smith schreibt: die Dinge, welche den größten Gebrauchswert haben, hätten häufig einen geringen oder gar keinen Tauschwert, und umgekehrt, so

---

[1] Theophil Kozak, Rodbertus-Jagetzows sozialökonomische Ansichten (1882) 36 f.

[2] Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Volkswohlstandes, deutsch von F. Stöpel I (1878) 39.

[3] Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung (1879) 10 f.

Digitized by Google

begeht er den Fehler, den Wert zweier verschiedener Größen desselben Dinges miteinander zu vergleichen. Wenn man nämlich von dem Tauschwert eines Dinges spricht, d. h. von dessen Fähigkeit, einen Preis zu erlangen, hat man notwendig stets eine bestimmte Menge dieses Dinges im Sinne, eine fest abgegrenzte Größe; denn einen Preis und damit einen Tauschwert gibt es nur in Beziehung auf bestimmte Mengen. Wenn Smith dagegen sagt: ‚Nichts ist nützlicher als Wasser, aber es läßt sich damit kaum irgend etwas eintauschen', so hat er da, wo er von dem Nutzen des Wassers spricht, das Wasser im allgemeinen, also eine ganz unbestimmte Größe, da hingegen, wo er von dessen Tauschfähigkeit spricht, notwendig eine fest abgegrenzte Größe vor Augen. Er vergleicht also Mengen verschiedener Größe miteinander. Hätte er, wo er vom Nutzen des Wassers spricht, gleichfalls eine feste Größe sich vorgestellt, z. B. einen Liter Wasser, so würde er wohl nicht behauptet haben, daß Wasser das nützlichste Ding sei. Seine Behauptung wäre dann nur für den Fall richtig, daß eben nur ein Liter Wasser vorhanden wäre und von diesem die Erhaltung des Lebens abhinge. In diesem Falle würde aber der Tauschwert des Wassers genau seinem Gebrauchswert entsprechen, und für dasselbe würde alles gegeben werden. In allen Fällen dagegen, in denen eine im Verhältnis zum Bedürfnis unbegrenzte Anzahl Liter Wasser vorhanden wäre, würde nicht nur der Tauschwert, sondern auch der Gebrauchswert von Wasser gleich null sein; denn jedes Liter Wasser könnte durch eine relativ unbegrenzte Anzahl Liter ersetzt werden. ... Anderseits aber haben auch die Dinge, auf deren Herstellung Kosten verwendet wurden, offenbar Tauschwert nur da und nur insoweit, als wir sie brauchen. Die bloße Verwendung von Produktionskosten kann keinem Dinge Tauchwert verleihen, wenn das Ding keinem Bedürfnis entpricht. Nur der konkrete Gebrauchswert ist es, der den Tauschwert der Dinge bedingt."

Für Adam Smith jedoch gilt die Arbeit als der ursprünglichste Maßstab des Tauschwertes. Er sagt[1]: „Jeder Mensch ist reich oder arm in dem Grade, wie er im stande ist, sich die Bedürfnisse, Annehmlichkeiten und Vergnügungen des menschlichen Lebens zu beschaffen. Nachdem aber einmal die Teilung der Arbeit überall Eingang gefunden hat, kann eines Menschen eigene Arbeit ihn nur mit einem sehr kleinen Teil dieser Dinge versorgen. Den bei weitem größeren Teil derselben muß er von der Arbeit anderer erwarten, und er muß reich oder arm sein, je nach der Quantität von Arbeit, über die er verfügen oder die er kaufen kann. Der Wert einer Ware ist demnach für denjenigen, der sie besitzt und der sie nicht selbst zu gebrauchen oder zu konsumieren, sondern gegen andere Waren umzutauschen gedenkt, gleich dem Quantum Arbeit, welches zu kaufen oder über welches zu verfügen sie ihm gestattet. Die Arbeit ist also der wahre Maßstab des Tauschwertes aller Waren.... Was jedes Ding dem Manne, der es sich verschafft hat und darüber verfügen oder es gegen etwas anderes vertauschen will, wirklich wert ist, das ist die Mühe und Beschwerde, welche er sich dadurch ersparen und auf andere Leute abwälzen kann." In dem Anfange des sechsten Kapitels des ersten Buches des Wealth of nations[2], wo Adam Smith von den Bestandteilen des Warenpreises handelt, sagt er: „In dem ersten rohen Zustande der Gesellschaft, welcher der Kapitalanhäufung und Landaneignung vorhergeht, scheint das Verhältnis zwischen

[1] Untersuchung I 41. [2] A. a. O. 65 f.

Digitized by Google

den Arbeitsmengen, die zur Erlangung der verschiedenen Gegenstände notwendig sind, der einzige Umstand zu sein, der einen Maßstab für den Tausch des einen gegen den andern bilden kann. Wenn es z. B. unter einem Jägervolke in der Regel zweimal so viel Arbeit kostet, einen Biber zu erlegen als ein Reh, so müßte naturgemäß ein Biber zwei Rehe wert sein. Es ist begreiflich, daß dasjenige, was gewöhnlich das Produkt zweier Tage oder zweier Stunden Arbeit ist, doppelt so viel wert sein muß als das, was das Produkt von einer eintägigen oder einstündigen Arbeit zu sein pflegt. Wenn die eine Art der Arbeit anstrengender ist als die andere, so wird natürlich eine Vergütung für die größere Mühe zugestanden werden, und das Produkt einer einstündigen schwereren Arbeit kann oft dem Produkt einer zweistündigen leichteren Arbeit im Tausch gleich gelten. . . . In diesem Stadium der Dinge (d. i. im ersten rohen Zustande der Gesellschaft) gehört das ganze Arbeitsprodukt dem Arbeiter; und die zur Beschaffung oder Hervorbringung einer Ware gewöhnlich aufgewendete Arbeitsmenge ist der einzige Umstand, nach dem sich diejenige Arbeitsmenge richtet, für welche man jene Ware gewöhnlich kaufen oder eintauschen muß."

David Ricardo ist damit nicht ganz zufrieden: „A. Smith", sagt er[1], „welcher die erste Quelle des Tauschwertes so scharf gezeichnet hat und eigentlich in Übereinstimmung damit zu der festen Behauptung gezwungen war, daß alle Dinge mehr oder weniger Tauschwert erhalten, je nachdem mehr oder weniger Arbeit auf ihre Hervorbringung verwendet wurde, hat nichtsdestoweniger selbst einen andern Maßstab des Tauschwertes aufgestellt und spricht von Dingen, die mehr oder weniger Tauschwert hätten, im Verhältnis als sie mehr oder weniger von diesem Maßstabe einzutauschen vermöchten. Bald spricht er von Getreide bald von der Arbeit als solchem Maßstabe, nicht etwa von der auf die Hervorbringung eines Gegenstandes verwendeten Menge von Arbeit, sondern von der Arbeitsmenge, über welche derselbe auf dem Markte verfügen kann, als ob dies zwei gleichbedeutende Ausdrücke wären, und als ob, weil nun einmal die Arbeit eines Menschen doppelten Erfolg habe und derselbe demgemäß zweimal so viel von einem Gute hervorbringen könne, derselbe notwendigerweise auch doppelt so viel als die frühere Arbeitsmenge im Tausche dafür erhalten müßte." Seinerseits lehrt Ricardo[2]: „Der Wert eines Gutes oder die Menge eines andern Gutes, gegen welche man dasselbe vertauscht, richtet sich nach der verhältnismäßigen Menge von Arbeit, welche zu seiner Hervorbringung erforderlich ist, und nicht nach der größeren oder geringeren Vergütung, welche für diese Arbeit gegeben wurde."

Die Widerlegung der Smith-Ricardoschen Theorie ist in unsern früheren Darlegungen gegeben. Der Wert wird hier in seiner Eigenschaft als Zweckbegriff völlig verkannt. Wesen und Größe des Wertes offenbaren sich letztlich in dem Verhältnis der Güter zum Zweck, für den sie da sind, nicht in den äußeren Ursachen, welchen sie ihre Existenz verdanken.

Verwandt mit der Smith-Ricardoschen Lehre ist der Wertbegriff, wie H. C. Carey denselben entwickelt: Zur Erkenntnis des Wertes führt „die Schätzung des Widerstandes, der zu überwinden ist, ehe wir in den Besitz des begehrten Gegen-

---

[1] David Ricardos Grundsätze der Volkswirtschaft und der Besteuerung, übersetzt von Edw. Baumstark (1837) 1 Tl, 1. Hauptst., 1. Abt., S. 4f.

[2] A. a. O. 1.

Digitized by Google

standes gelangen“ [1], oder der Wert ist „das Maß der Übermacht der Natur über den Menschen“ [2]. Careys Auffassung unterscheidet sich jedoch von der Smith-Ricardoschen Lehre dadurch, daß nach ihm nicht die zur Produktion, sondern zur Reproduktion erforderliche Arbeit die Werthöhe bemißt: „Fragt er (der Leser) sich ..., wie groß der Wert ist, den er dem Stuhle beilegt, auf welchem er sitzt, dem Tisch, an dem er schreibt, dem Buche, das er liest, oder der Feder, mit welcher er schreibt, so findet er, daß dieser Wert auf den Preis der Reproduktion beschränkt ist, und daß, je längere Zeit verflossen ist, seitdem diese Gegenstände verfertigt wurden, desto mehr ihr Wert unter den Produktionspreis gesunken sein müsse. Die eben erst produzierte Feder kann nur durch die Ausgabe desselben Arbeitsbetrages ersetzt werden, der zu ihrer Produktion erforderlich war, und ihr Wert ist unverändert. Der Stuhl und der Tisch, die vielleicht schon zehn Jahre alt sind, sind tief unter ihren ursprünglichen Wert gesunken, weil seit dieser Zeit Maschinen erfunden wurden, mittels welcher der Dampf auf verschiedene mit der Fabrikation solcher Lebensbedürfnisse verbundene Prozesse angewandt wurde.“ [3] Diese Beweisführung Careys widerlegt keineswegs die Annahme, daß für den Tauschwert der jedesmal neu produzierten Güter die jeweiligen Produktionskosten entscheiden und auch so lange (von Abnutzung u. dgl. abgesehen) bestimmend bleiben, als nicht Güter derselben Art mit geringeren Produktionskosten hergestellt werden. Praktische Bedeutung würde demnach die Careysche Auffassung in den Fällen gewinnen, wo die technischen Fortschritte (Erfindung arbeitsparender Maschinen usw.), die Ermäßigung der Produktionskosten, in rascherem Tempo sich vollziehen. Im übrigen krankt auch Careys Wertlehre an den Mängeln jeder bloß genetischen Werterklärung. Sie dringt ebensowenig wie die Produktionskostentheorie bis zum Wesen des Wertes und zum letzten, höchsten Maßstab der Werthöhe vor.

Nach Frédéric Bastiat[4] ist der Wert „das Verhältnis zweier ausgetauschter Dienstleistungen. Der Begriff des Wertes trat zum erstenmal in die Welt, als ein Mensch zu seinem Bruder sagte: Tue dies für mich, und ich tue das für dich, und sie sich einigten; denn da konnte man zum erstenmal sagen: die beiden ausgetauschten Dienstleistungen sind eine der andern wert.“ Auch Macleod[5] meint: der Wert komme in der Wirtschaft nicht zur Geltung, bis jemand sein Verlangen nach dem Gut und seine Bereitwilligkeit, es gegen ein anderes Gut einzutauschen, kundgebe. Das ist nun offenbar unrichtig; denn auch in der isolierten Wirtschaft kann die Schätzbarkeit eines Gutes seiner Eigenschaften wegen und die Notwendigkeit, mit Gütern, die nicht in unbeschränkter Menge gegeben sind, haushälterisch umzugehen, erkannt und beurteilt werden. In der Verkehrswirtschaft aber wird der Wert seiner Substanz nach nicht erst durch den Tauschvertrag geschaffen. Die Übereinstimmung der Parteien ist vielmehr lediglich ein Zusammentreffen des beiderseitigen Urteils über die bereits vorhandenen objektiven Elemente des Wertes und bildet den Abschluß der Verhandlungen, stellt eine Vereinbarung dar über die Werthöhe, über die Fungibilität

---

[1] Carey, Die Grundlagen der Sozialwissenschaft, herausgeg. von Karl Adler I (1863), Kap. 6, S. 182.

[2] Ebd. 195 222. [3] Ebd. 196.

[4] Volkswirtschaftl. Harmonien, deutsch Berlin 1850, 134 f.

[5] The Principles of Economical Philosophy I[2] (1872) 302 ff 325 ff.

Digitized by Google

der Tauschobjekte gemäß ihrem vorausgesetzten ökonomischen Wert. Auch täuscht sich Bastiat, wenn er meint, die Leistungen der Natur seien „gratuits". Im Verkehr werden nicht bloß menschliche Dienstleistungen, sondern ebenfalls Naturleistungen bewertet. Die ausschließliche Verbindung des Wertbegriffs mit den menschlichen Dienstleistungen ist daher völlig unzulässig. Die Dienstleistung faßt Bastiat als eine Arbeitsersparung für den Empfänger auf. Vernehmen wir darüber ihn[1] selbst: „Weit entfernt, daß der Wert . . . ein notwendiges Verhältnis zur vollzogenen Arbeit desjenigen habe, der den Dienst leistet, kann man im Gegenteil sagen, daß er mit der ersparten Arbeit desjenigen, der die Dienstleistung empfängt, im Zusammenhang stehe, und dies ist überhaupt das allgemeine Gesetz des Wertes . . . Die Grundlage des Wertes steckt weniger in der vollzogenen Arbeit des Dienstleistenden als in der ersparten Arbeit für denjenigen, dem der Dienst geleistet wird." Bastiat beleuchtet diese Auffassung durch Beispiele. Jemand hat, am Ufer des Meeres spazierend, durch Zufall einen prachtvollen Diamanten gefunden, den er jetzt veräußern will: „Die Unterhandlung in Betreff unseres Edelsteins setzt ungefähr folgendes Zwiegespräch voraus: Mein Herr, geben Sie mir Ihren Diamanten. — Ich bin dazu bereit mein Herr, aber geben Sie mir als Bezahlung dafür ein ganzes Jahr Ihrer Arbeit. — Aber mein Herr, Sie hatten nicht eine Minute nötig, um ihn zu erlangen. — Gut, mein Herr, versuchen Sie es, eine ähnliche Minute zu treffen. — Aber nach Fug und Recht müssen wir doch gleiche Arbeit austauschen. — Nein, nach Fug und Recht veranschlagen Sie Ihre Dienstleistung und ich die meinige. Ich zwinge Sie nicht, warum wollen Sie mich zwingen? Geben Sie mir ein ganzes Jahr oder suchen Sie sich selbst einen Diamanten. — Aber dazu würde ich zehn Jahre mühsamen und vielleicht vergeblichen Suchens nötig haben. Da halte ich es doch für klüger, diese zehn Jahre auf andere Weise zu verwenden. — Gerade deshalb glaube ich, Ihnen einen Dienst zu leisten, indem ich Ihnen nur ein Jahr abverlange. Ich erspare Ihnen neun, und deshalb lege ich viel Wert auf diesen Dienst. Wenn Ihnen meine Forderung übertrieben scheint, so geschieht es, weil Sie nur an die Arbeit denken, die ich getan; denken Sie aber auch an die Arbeit, die ich Ihnen erspare, und Sie werden mich billig finden."[2] Gerade das von Bastiat gewählte Beispiel dürfte jedoch die Unhaltbarkeit seiner Wertlehre bis zur Evidenz dartun. Die Arbeit des Finders ist hier null und kommt für den Wert nicht in Betracht. Die Schätzung einer angeblich ersparten Arbeit zehnjährigen Suchens aber bleibt ganz und gar willkürlich. Wirklich entscheidend für den Wert des Diamanten ist das Moment der Seltenheit, das aber in der Bastiatschen Formulierung verschleiert erscheint, zu keiner unmittelbaren Geltung gelangt. Immerhin mag eine Schätzung des Wertes im Sinne Bastiats in vereinzelten Fällen sich nachweisen lassen, das allgemeine Gesetz des Wertes bildet sie nicht[3].

Es wäre zu ermüdend und zwecklos, wollten wir eine größere Anzahl von Wertdefinitionen und Werttheorien hier aufführen. „Potius de rebus ipsis iudicare debemus quam de hominibus, quid quisque senserit, scire!" Über die Sache selbst aber wird jeder leicht sich ein Urteil bilden können, wer immer die Mühe nicht scheute, mit Aufmerksamkeit unserer Auseinandersetzung zu folgen.

---

[1] A. a. O. 142 f. [2] Ebd. 143.

[3] Vgl. J. Conrad, Grundriß zum Studium der polit. Ökonomie 1. Tl[3] (1900), S. 17.

Digitized by Google

Eine Theorie jedoch bedarf noch ausführlicher Darlegung, da ihre Behandlung in der Tat besonders geeignet ist, ein tieferes Verständnis der Wertlehre zu vermitteln.

36. Die „Grenzwerttheorie" wurde zuerst von Gossen (1854), wenn nicht schon vorher von dem französischen Ingenieur Dupuit[1] (1844) aufgestellt, aber später in selbständiger Weise insbesondere von Karl Menger, Fr. v. Wieser, E. v. Böhm-Bawerk in Österreich, L. Walras in der Schweiz, Stanley Jevons in England, Patten, Clark in Amerika formuliert oder weiter ausgebildet.

Unbestritten ist die Tatsache, daß regelmäßig jeder Genuß in seiner Größe oder in seiner Intensität abnimmt, je länger er dauert oder je häufiger er sich wiederholt. Dementsprechend nimmt auch der Nutzen der Güter ab, welche uns jene Befriedigung gewähren, je größer der in unserem Besitze befindliche Vorrat derselben wird (Law of satiable wants — Law of diminishing utility, Marshall[2]). Schließlich wird eine Grenze erreicht, über welche hinaus eine weitere Vermehrung des Vorrates gar keinen Nutzen mehr brächte, vielleicht sogar Beschwerde verursachen würde. Der Nutzen, welchen das letzte Einzelgut jenes Vorrates oder die letzte Mengeneinheit desselben, die überhaupt noch ein Bedürfnis befriedigt, gewährt, wurde als „Grenznutzen" (Wieser), „final utility" oder „final degree of utility" (Jevons), „marginal utility" (Marshall) bezeichnet. Walras spricht von einer „intensité du dernier besoin satisfait".

Dabei ist es ohne Belang, ob die Mengeneinheiten des Vorrates zur Befriedigung ein und desselben Bedürfnisses bis zu dessen Sättigungspunkt verwendet werden, oder ob es sich um Bedürfnisse verschiedener Art mit abnehmender Dringlichkeit handelt (Menger).

Nehmen wir an, jemand verfüge täglich über sechs Gefäße, die mit Wasser gefüllt sind. Das erste Gefäß Wasser benutze er zur Stillung des Durstes, das zweite zum Kochen der Speisen, das dritte zur Reinigung des Körpers, das vierte für das Pferd, das fünfte zum Begießen der Blumen, das sechste zum Waschen des Fußbodens. Die Bedürfnisse sind von verschiedener Art und Dringlichkeit; je nach dem Grade der Wichtigkeit und Dringlichkeit der verschiedenen Bedürfnisse, die durch jene Wassermenge Befriedigung finden, wird auch die Intensität des Begehrens nach den gegebenen Quantitäten Wasser naturgemäß eine verschiedene sein. Setzen wir den Fall, das sechste Quantum sei das letzte, für das noch eine nützliche Verwendung seitens des Besitzers möglich wäre. Die Nutzwirkung jenes letzten Quantums würde also für seinen Besitzer den „Grenznutzen" darstellen. Alle die sechs Quantitäten haben ihren Wert; aber der Wert jedes einzelnen Quantums wird doch nicht größer sein als der Wert des sechsten Quantums, der letzten Mengeneinheit. Nur die Entbehrung dieses letzten Quantums würde ich unangenehm empfinden; denn verlöre ich ein anderes Quantum, so würde mir ja das Quantum mit geringster Nutzwirkung Ersatz bieten können. Die verschiedenen Mengeneinheiten werden dabei unter sich als völlig gleich, die Gesamtmenge als homogen vorausgesetzt.

So gelangt man zu dem Satze, daß jedes beliebige Einzelquantum, jede Mengeneinheit des Vorrates homogener Güter den gleichen Wert hat als die

[1] De la Mesure d'utilité des travaux publics, in den „Annales des Ponts et Chaussées" 1844. Vgl. Charles Gide, Principes d'Économie politique (1898) 62.

[2] Principles of Economics I (1895) 168 f.

Digitized by Google

letzte noch nützliche und verwendbare Portion, daß also der geringste Nutzen, den uns die Mengeneinheit eines Gutes gewährt — der „Grenznutzen" — nicht bloß den Wert des letzten zur Verwendung kommenden Quantums — den „Grenzwert" — bestimmt, sondern daß dieser Grenzwert zugleich auch das Maß des Wertes jeder beliebigen Mengeneinheit des gesamten disponibeln Vorrats darstellt.

Bezeichnen wir den Wert der sechsten Portion mit x_6, so ist der Wert des ganzen Vorrates gleich $x_1 + x_2 + x_3 + x_4 + x_5 + x_6$ (Gossen, Böhm-Bawerk), der Wert jeder einzelnen aus dem Vorrat herausgegriffenen Portion aber gleich x_6, dem Grenzwert, in der Voraussetzung, daß jene sechs Portionen tatsächlich zur Disposition stehen. Vermindert sich der Vorrat, so steigt der Grenznutzen und Grenzwert je nachdem auf x_5 oder x_4 usw. Nach andern (Wieser, Patten) bemißt der Grenznutzen nicht bloß den Wert jeder einzelnen Mengeneinheit des Vorrats, für sich genommen, sondern auch den Wert des ganzen Vorrats in der Weise, daß dessen Gesamtwert das entsprechende Multiplum des Grenzwertes darstellt; in unserem Falle wäre der Gesamtwert der sechs Portionen also nicht $x_1 + x_2 + x_3 + x_4 + x_5 + x_6$, sondern gleich $6x_6$. Hätte ich eine siebente Portion Wasser, die mir gar keinen Nutzen bringen könnte (Grenzwert = 0), so wäre der Grenzwert also $x_7 = 0$, folglich der Wert des gesamten Vorrats $7x_0 = 0$. Das wird aber in der Wirklichkeit nur dann der Fall sein, wenn der Besitzer des Vorrats die vollkommene Gewißheit hat, daß ihm zu jeder Zeit das fragliche Gut in jener überfließenden Fülle zu Gebote steht, und daß für die Menschen, mit denen er in Berührung kommt, das gleiche zutreffen werde. Andernfalls würde ja doch ein momentan für mich überflüssiges Gut für andere und, unter veränderten Umständen, in Zukunft auch für mich nicht ganz ohne Bedeutung und Wert sein können.

Nur kurz sei hier darauf hingewiesen, daß, wer lediglich auf den Standpunkt der gegenwärtigen, rein subjektiven Befriedigung der Bedürfnisse sich stellt und unter dieser Rücksicht den Wert der ihm zur Verfügung stehenden Mengeneinheiten eines homogenen Gütervorrats bemißt, der Wahrheit gemäß jeder einzelnen Mengeneinheit den Nutzen und den Wert belassen müßte, welcher der von ihr wirklich verursachten Befriedigung entspräche. Demgemäß könnte er dann den Wert des Gesamtvorrats auch nicht als einfaches Multiplum des Grenzwertes, nicht als $6x_6$ oder $7x_7$ $(= 0)$ auffassen, sondern dieser wäre richtig dargestellt durch $x_1 + x_2 + x_3 + x_4 + x_5 + x_6$ $(+ x_7 = 0)$.

Im übrigen müssen wir darauf verzichten, auf Besonderheiten in den Anschauungen bei den einzelnen Vertretern der Theorie uns weiter einzulassen. Es mag genügen, wenn wir die Theorie selbst in ihren wesentlichen Bestandteilen noch aus dem Munde desjenigen Vorkämpfers derselben vernehmen, der sie wohl am klarsten entwickelt hat, nämlich Böhm-Bawerks. Auch hier legen wir uns die Beschränkung auf, nur das hervorzuheben, was gleichzeitig die leitenden Gesichtspunkte der Werttheorie der österreichischen Schule erkennen läßt und überdies das richtige Verständnis der Lehre vom Werte zu fördern geeignet ist.

Böhm-Bawerk [1] legt die Grenzwertlehre in folgender Weise dar: Die Beant-

[1] Kapital und Kapitalzins II (1889) 145 ff; 2. Aufl. (1900) 145 ff. Desselben Verfassers Aufsätze in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie" 1886 1887 1892. Vgl. auch ebd. die Aufsätze von Dietzel (1890 1891) und dessen Theoret. Sozialökonomik I 253 277 ff.

Digitized by Google

wortung der Frage nach dem Prinzip, welches die Größe des Güterwertes regiert, bildet die Hauptaufgabe, aber auch das schwierigste Problem der Werttheorie. Die Schwierigkeiten erklären sich aus dem Zusammentreffen verschiedener Umstände. Einerseits bietet sich nämlich das richtige Prinzip gewissermaßen von selbst dar. Denn wenn der ökonomische Wert eine Beziehung zu den menschlichen Bedürfnissen darstellt, so ist es klar, daß die Größe des Wertes sich bestimmt nach der Größe der Befriedigung und des Wohlfahrtsgewinnes, welcher von dem betreffenden Gut für den Menschen abhängt. Anderseits aber scheinen dieser Erklärung gewisse Tatsachen zu widersprechen. Jedermann weiß, daß Edelsteine im praktischen Leben einen hohen, Güter wie Brot und Eisen einen mäßigen, Luft und Wasser gewöhnlich keinen Wert besitzen. Dennoch befriedigen Edelsteine nur Schmuckbedürfnisse, Luft, Wasser, Brot dagegen die wichtigsten Existenzbedürfnisse. Wer daher an dem Prinzip festhält, daß die Größe des Güterwertes durch die Wichtigkeit der von den Gütern abhängigen Wohlfahrtsdienste bestimmt wird, der müßte — so scheint es — für Edelsteine einen niedrigen, für Brot und Eisen einen hohen, für Wasser und Luft den höchsten Wert erwarten. Die Tatsachen weisen aber das gerade Gegenteil auf. „Diese gewiß frappierende Erscheinung wurde für die Werttheorie zu einem harten Stein des Anstoßes. Höchster Nutzen und dabei kleinster Wert: welch sonderbarer Widerspruch! Zwar erkannte und benannte man, in der Verwechslung von Nützlichkeit und ‚Gebrauchswert' begriffen, die Sachlage nicht ganz genau. Indem man — fälschlich — dem Eisen hohen, den Diamanten niedrigen ‚Gebrauchswert' zuschrieb, hatte man sich nur zu wundern, daß der ‚Tauschwert' dieser Güter so ganz andere Wege ging. Allein damit war doch nur der Name des Gegensatzes verschoben, nichts an seiner Schärfe gemildert. An Versuchen, den fatalen Gegensatz durch gewundene Erklärungen zu überbrücken, ließ man es nicht fehlen. Allein sie mißlangen, und so begreift es sich, daß von Smith bis auf unsere Tage zahllose Theoretiker endlich völlig daran verzweifelten, das Wesen und Maß des Güterwertes in einer Beziehung zur menschlichen Wohlfahrt zu finden, und auf ganz fremdartige, oft abenteuerliche Erklärungsgründe griffen: auf die Arbeit oder Arbeitszeit, auf die Produktionskosten, auf den Widerstand der Natur gegen den Menschen und auf andere sonderbare Dinge mehr. Da man aber doch die Empfindung nicht los werden konnte, daß der Güterwert mit dem Wohlfahrtsnutzen etwas zu tun haben muß, so registrierte man die Disharmonie zwischen dem Nutzen und dem Wert der Güter als einen seltsamen, rätselhaften Widerspruch, als eine ‚contradiction économique'." [1] Böhm-Bawerk hält nun daran fest, daß wirklich das Maß des Nutzens, welcher von einem Gut abhängt, überall auch das Maß seines Wertes sei.

Um dies zu erhärten, unterscheidet er zwei Fragen,

erstens: Welches unter mehreren oder vielen Bedürfnissen hängt von einem Gut ab?

zweitens: Wie groß ist die Wichtigkeit des abhängenden Bedürfnisses bzw. seiner Befriedigung?

Beginnen wir mit der Beantwortung der zweiten Frage.

Die menschlichen Bedürfnisse sind an Wichtigkeit sehr verschieden. Ja es läßt sich eine förmliche Stufenleiter oder Wichtigkeitsskala aufbauen. Obenan

[1] Böhm-Bawerk a. a. O. 146 f.

Digitized by Google

stehen die Bedürfnisse, deren Nichtbefriedigung unsern Tod zur Folge hätte. Allein an den Ausdruck „Rangordnung der Bedürfnisse" heftet sich eine Zweideutigkeit. Man kann nämlich darunter entweder die Rangordnung der abstrakten Bedürfnisgattungen verstehen oder die der konkreten Bedürfnisse, der einzelnen Bedürfnisregungen. „Beide Rangordnungen weichen ganz wesentlich voneinander ab. Stellt man die Bedürfnisgattungen, als Ganzes betrachtet, nach ihrer Bedeutung für die menschliche Wohlfahrt in Parallele, so ist gar kein Zweifel, daß dem Nahrungsbedürfnis der Rang im ersten Glied, dem Wohnungs- und Kleidungsbedürfnis ein nahezu ebenso hoher, dem Bedürfnis nach Tabak, nach geistigen Getränken, nach musikalischen Genüssen schon ein bedeutend geringerer, dem Bedürfnis nach Schmuck u. dgl. ein abermals geringerer Rang angewiesen werden wird. — Wesentlich anders fällt die Rangordnung der konkreten Bedürfnisse aus. Innerhalb einer und derselben Bedürfnisgattung ist nämlich das Bedürfnis durchaus nicht immer gleich stark gespannt. Nicht jede Hungersregung ist gleich intensiv und nicht jede Befriedigung einer solchen gleich wichtig. Das konkrete Nahrungsbedürfnis z. B. eines Menschen, der seit acht Tagen keinen Bissen zu sich genommen hat und dem Verhungern nahe ist, fällt unendlich schwerer ins Gewicht als das eines andern, der, an der Mittagstafel sitzend, schon zwei seiner gewohnten drei Gerichte verzehrt hat und nun noch ein drittes zu genießen wünscht. Das gibt denn auch der Rangordnung der konkreten Bedürfnisse eine ganz andere Gestalt und eine viel größere Abwechslung. In der Skala der Bedürfnisgattungen wurde das ‚Nahrungsbedürfnis' in Bausch und Bogen den Bedürfnissen nach Tabak, nach geistigen Getränken, nach Schmuck u. dgl. vorangestellt, hier durchkreuzen sich die (konkreten) Bedürfnisse aus den verschiedensten Gattungen. Zwar werden auch jetzt die wichtigsten konkreten Bedürfnisse aus den wichtigsten Gattungen an der Spitze stehen, aber die minder wichtigen konkreten Bedürfnisse dieser Gattungen werden häufig von konkreten Bedürfnissen tiefer stehender Gattungen ... übertroffen werden. ... Es entsteht nun die Frage: nach welcher Skala soll man, wenn man die Güter zu bewerten hat, die Wichtigkeit der von ihnen abhängigen Bedürfnisse bemessen? nach der Skala der Gattungen oder nach jener der konkreten Bedürfnisse? An den Scheideweg gestellt — den ersten, der zu einer Irrung Gelegenheit bot —, hat die ältere Theorie den falschen Weg gewählt. Sie griff auf die Skala der Bedürfnisgattungen. Weil in dieser die Gattung Nahrungsbedürfnis einen der vornehmsten, die Gattung Schmuckbedürfnis einen untergeordneten Platz einnimmt, fällte sie die Entscheidung, daß ganz allgemein Brot einen hohen, Edelsteine eine niedrigen ‚Gebrauchswert' haben — und hatte sich natürlich sehr zu wundern, daß in der Praxis die Geltung, die beiden Güterarten zuerkannt wird, gerade umgekehrt ist." [1] Es war eben dabei übersehen, daß — wie hoch auch das Nahrungsbedürfnis innerhalb der Skala der Bedürfnisgattungen rangiert — mit dem konkreten Stück Brot doch eben nur die eine oder andere konkrete Hungersregung, wie sie gerade auftaucht, befriedigt wird, und daß zugleich für denselben Zweck nicht nur ein konkretes Stück Brot, sondern mehr oder minder viele Stücke etc. erreichbar sind. Offenbar ganz unpassend wäre es also, die Wichtigkeit des Wohlfahrtsdienstes, den das einzelne konkrete Stück Brot mir leisten kann, daran bemessen zu wollen, ob jener universelle Inbegriff hohe oder geringe Wichtigkeit besitzt.

[1] Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins 149 f.

Digitized by Google

Wem sollte es im praktischen Leben auch einfallen, jedes einzelne Stück Brot, das er besitzt, als einen Schatz von lebensrettender Wichtigkeit zu verehren? Und doch müßten wir so urteilen, wenn wir die Bedeutung der Gattung „Nahrungsbedürfnis", an deren Befriedigung ja doch unser Leben hängt, auf die derselben dienenden konkreten Einzelgüter übertragen würden.

Die Wertschätzung der konkreten Güter hat also weniger mit der Rangordnung der Bedürfnisgattungen als mit jener der konkreten Bedürfnisse zu tun.

Ohne Zweifel gibt es innerhalb derselben Bedürfnisgattung konkrete Bedürfnisse von verschiedener Wichtigkeit. Das Verlangen nach einem vierten oder fünften Gericht wird nicht mehr so dringend empfunden wie das nach dem ersten Gericht einer Mahlzeit. Bei fortdauernder Häufung der Gerichte tritt endlich der Punkt ein, wo ein fernerer Speisengenuß zum Ekel wird. Analoge Erfahrungen wird man bei allen körperlichen Genüssen machen. Man kann daher innerhalb derselben Bedürfnisgattung eine Skala konkreter, einzelner Bedürfnisregungen von ungleicher, und zwar stufenweise bis zum Nullpunkt abnehmender Bedeutung unterscheiden. So erklärt es sich auch, daß manche konkrete Bedürfnisse ganz unwichtiger Bedürfnisgattungen, z. B. Bedürfnisse nach Schmuck, nach Tabak u. dgl., sich viel stärker geltend machen können als manche konkrete Nahrungsbedürfnisse.

Wenden wir uns nun zur

andern Hauptfrage: Welches unter mehreren oder vielen konkreten Bedürfnissen hängt von einem Gute wirklich ab?

Das erprobt sich am einfachsten daran, daß man zusieht, welches Bedürfnis um seine Befriedigung käme, wenn man das zu schätzende Gut nicht hätte. Dieses ist aber das mindest wichtige unter allen in Frage kommenden Bedürfnissen. Denn jeder vernünftige Mensch wird die wichtigeren Bedürfnisse zuerst befriedigen und die minder wichtigen Bedürfnisse nur dann, wenn der Gütervorrat auch dazu noch ausreicht. Das „letzte", mindest wichtige Bedürfnis, das noch durch den Gütervorrat gedeckt wird, würde keine Befriedigung mehr finden, wenn der Gütervorrat sich minderte. Seine Befriedigung hängt ab von dem konkreten Gut, welches noch für diesen Zweck verwendet wird.

„Damit stehen wir am Hauptziel unserer Untersuchung: Die Größe des Wertes eines Gutes bemißt sich nach der Wichtigkeit desjenigen konkreten Bedürfnisses oder Teilbedürfnisses, welches unter den durch den verfügbaren Gesamtvorrat an Gütern solcher Art bedeckten Bedürfnissen das mindest wichtige ist. Nicht der größte Nutzen also, den das Gut stiften könnte, ist für seinen Wert maßgebend, auch nicht der Durchschnittsnutzen, den ein Gut seiner Art stiften kann, sondern der kleinste Nutzen, zu dessen Herbeiführung es oder seinesgleichen in der konkreten wirtschaftlichen Sachlage rationellerweise noch verwendet werden durfte. Nennen wir ... diesen an der Grenze des ökonomisch Zulässigen stehenden kleinsten Nutzen nach dem Vorgange Wiesers kurz den wirtschaftlichen Grenznutzen des Gutes, so drückt sich das Gesetz des Güterwertes in folgender einfachsten Formel aus: Der Wert eines Gutes bestimmt sich nach der Größe seines Grenznutzens." [1]

[1] Ebd. 157 f.

Digitized by Google

Also noch einmal kurz:

1. Nicht die abstrakte Bedürfnisgattung, sondern die konkreten Bedürfnisse entscheiden über die Größe des Wertes.

2. Nicht die höchsten, sondern das niedrigste konkrete Bedürfnis, dessen Befriedigung von einem Gut abhängt, mißt dessen Wert.

Kritische Würdigung der Grenzwerttheorie. Es ist das unbestreitbare Verdienst der Grenzwerttheoretiker, den teleologischen Charakter des Wertes, die Bedeutung des Gebrauchswertes, gegenüber andern Theorien nachdrücklichst betont und die ganze Wertlehre psychologisch vertieft zu haben. Die Lehre vom Grenznutzen und Grenzwerte wird in der Tat dazu dienen können, den Begriff der relativen Seltenheit der Güter, die Abhängigkeit der Wertgröße von der vorhandenen Gütermenge, die für die Nachfrage nach Gütern bestimmenden Kräfte genauer und besser erkennen zu lassen. Auch die sog. „Wertparadoxa" finden vermittelst jener Lehre eine leicht verständliche Erklärung, z. B. daß die nützlichsten Dinge, wie Luft und Wasser, im wirtschaftlichen Sinne keinen Wert haben, daß Eisen niedriger im Werte steht als Gold und Diamanten, daß der Totalwert einer Gütermenge steigen kann bei Abnahme der Größe des Quantums, und umgekehrt, z. B. als die Holländer einen Teil ihrer Gewürze verbrannten, um für den Rest mehr zu erhalten u. dgl. (Devas). Allein abgesehen von einer gewissen Überschätzung der Theorie im Hinblick auf Neuheit und Tragweite derselben seitens ihrer Vertreter, haften zunächst der gegenwärtigen Formulierung der Grenzwertlehre doch noch manche nicht unerhebliche Mängel an, die allerdings keineswegs bei allen in Betracht kommenden Theoretikern in gleich hohem Maße sich vorfinden.

Vor allem muß beklagt werden, daß in der Grenzwerttheorie, wie sie vorliegt, die Beziehung des Wertes zum Geist und Vernunfturteil des Menschen nicht zum klaren Ausdruck gelangt. Der Wert ist ebensowenig eine bloß subjektive Sensation, ein subjektives Gefühl, wie ein rein subjektives Urteil, vielmehr die jedem Gefühl und Urteil vorausgehende objektive Schätzbarkeit eines Dinges entsprechend seiner objektiven Güte und Seltenheit. Diese objektiven Eigenschaften und Verhältnisse erfaßt der denkende Geist und bildet hiernach sein Werturteil. So ist es schon ein Ergebnis geistiger, alle Sensation übersteigender Erwägungen der die objektiven Verhältnisse bemessenden und Vergleiche anstellenden Vernunft, wenn man überhaupt von Grenznutzen und Grenzwert reden kann.

Unsere Bedenken richten sich also namentlich gegen solche Formulierungen, welche die Befriedigung augenblicklicher triebhafter sensualer Lust- und Unlustgefühle innerhalb der Wertlehre allzusehr oder einseitig in den Vordergrund stellen. Ebensowenig wie die Verwendung der Güter zur Befriedigung der Bedürfnisse wird das individuelle Bedürfen ausschließlich durch Triebe, durch instinktive Gefühle, sondern ebensosehr, ja noch mehr beim vernünftigen Menschen durch geistige und sittliche Erwägungen geregelt. Wo der objektive Charakter des Wertes schärfer betont wird, seine Beziehung zum Urteil der Vernunft, zur allgemeinen sozialen Schätzung innerhalb der Theorie zum Ausdruck gelangt, ist der Einfluß jener geistigen und sittlichen Erwägungen genügend angedeutet. Wenn aber nur das subjektive Empfinden von Lust und Unlust berücksichtigt wird — wenigstens für die Theorie —, dann tritt das ethische Moment der Selbstbeschränkung (Lexis) doch allzusehr in den Hintergrund. Man würde so unter Umständen Dingen einen hohen Grad von Bedeutung für den Menschen, einen hohen Wert zuschreiben können, obwohl der Gebrauch jener Sachen den Menschen zu

Digitized by Google

Grunde richtet, nicht seinen wahren Bedürfnissen, sondern lediglich der Sättigung grenzenloser Leidenschaften dient.

Auch kann es kaum gebilligt werden, wenn einzelne Vertreter der Grenzwerttheorie ihren Gegenstand nicht etwa bloß durch Zahlenbeispiele beleuchten, sondern ganz mathematisch behandeln, Gleichungen aufstellen, vermittelst deren sie nach einer Unbekannten suchen, dabei aber nicht selten die Berührung mit den wirklichen Verhältnissen mehr und mehr verlieren, je länger sie rechnen. Intensive Größen können überhaupt kaum mathematisch genau bestimmt werden, um so weniger, wenn sie von verschiedener Qualität sind. Es fehlt hier die gemeinschaftliche quantitative Einheit, auf welche jene Größen bezogen werden könnten. Bedürfnisempfindungen lassen sich ohne Zweifel in Bezug auf Intensität nach Art und Umständen miteinander vergleichen, man kann sagen, daß die eine so stark wie die andere oder schwächer als die andere sei. Gleichwohl sind sie keine Größen, die den Gegenstand exakter mathematischer Berechnungen abgeben. Jede rein quantitative Bemessung oder Darstellung derselben ist von vornherein mehr oder minder willkürlich, jedenfalls unvollständig, und eben darum führen die daran anknüpfenden Berechnungen keineswegs zu einer tieferen Erfassung des wirtschaftlichen Prozesses (Lexis).

Alle diese Einwendungen beziehen sich, wie gesagt, mehr auf die Formulierung der Grenzwerttheorie. Die Frage, ob die Theorie ihrem wesentlichen Inhalt nach richtig sei, ist damit noch nicht entschieden. Man kann nun ein offenes Auge bewahren für die eminente Geistesarbeit, welche in der Entwicklung und Verteidigung der Lehre vom Grenznutzen und Grenzwert seitens der verdienstvollen österreichischen Nationalökonomen geleistet worden ist, und anderseits doch einer auch sachlich abweichenden Auffassung den Vorzug geben.

Der Einwurf, die Lehre vom Grenznutzen gelte nur für eine isolierte Wirtschaft, scheint uns nicht das Richtige zu treffen. Allerdings läßt sich dort die Bestimmung des Wertes der einzelnen, einen abgegrenzten Vorrat bildenden Güter durch den Grenznutzen leichter verstehen. Allein auch innerhalb der Volkswirtschaft, wo erfahrungsgemäß für die in großer oder beliebiger Menge vermehrbaren Güter unter der Herrschaft der Konkurrenz die Herstellungs- bzw. Reproduktionskosten den Tauschwert bestimmen, könnte an und für sich die Grenzwerttheorie ihre Geltung bewahren. Bieten ja doch die Produktionskosten, wie wir oben ausführten [1], nur einen unmittelbaren äußeren Maßstab für Bemessung der Wertgröße gewisser Güterarten; sie bezeichnen die Untergrenze, bis zu welcher der Wert herabsinken kann; sie fallen materiell mit dem Wert zusammen, ohne denselben formell zum Ausdruck zu bringen. Die Konkurrenz vermehrt bei Gütern der bezeichneten Art die Menge der disponibeln Befriedigungsmittel. Mit dem Wachstum der Menge der Güter mindert sich ihr Tauschwert. Bei großer Menge der Güter und geringerem Tauschwert werden dieselben auch zur Befriedigung weniger wichtiger Bedürfnisse verwendet, aber doch nur so weit, als noch ein wirkliches Bedürfnis sich geltend macht. Erscheint das durch die Produktionskosten dargestellte Opfer größer als der Vorteil, den der Tausch mit Rücksicht auf die Befriedigung des geringsten Bedürfnisses bringen würde, hört das Bedürfnis überhaupt auf, ein solches Opfer zu rechtfertigen, dann verzichtet man lieber auf das Gut. Also auch hier fallen die Produktionskosten lediglich

[1] S. 49 ff.

Digitized by Google

materiell mit dem durch Menge der Güter und menschliches Bedürfnis bestimmten Tauschwert zusammen. Die Produktion bewahrt auch hier ihre finale Unterordnung unter die Konsumtion. Was das Gut als solches für den Menschen bedeutet, das beherrscht in letzter Instanz den Einfluß, den Produktions- und Reproduktionskosten auf Wertbestimmung, Wertgröße ausüben.

Gerade die letzten objektiven Momente aber, die entscheidend sind für die Wertbemessung, treten vielleicht nicht mit der wünschenswerten Klarheit in der Grenzwerttheorie zu Tage. In der Formulierung, wie sie für die teleologische Erklärung des Wertes unserseits bevorzugt wurde, versteht sich leicht, daß ein Gut, welches zur Befriedigung des Schmuckbedürfnisses verwendet wird, z. B. ein Edelstein, viel höheren Wert haben kann und in der Regel hat als ein Gut, das zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses dient, z. B. ein Stück Brot. Unsere Auffassung gibt aber, wie uns wenigstens scheinen will, überdies unmittelbarer, klarer und präziser den tiefsten objektiven Grund dieser Erscheinung an, nämlich die mit der Menge des Vorrats, mit der abnehmenden Seltenheit sich vermindernde Wichtigkeit, Notwendigkeit des einzelnen Gutes. Wäre nur ein Gut vorhanden zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses — z. B. für den Verhungernden in der Wüste oder in der belagerten Stadt nur ein Stück Brot —, so würde hier auch die das Schmuckbedürfnis übersteigende spezifische Bedeutung des Nahrungsbedürfnisses zur praktischen Geltung kommen, das eine Stück Brot einen höheren Wert gewinnen als die kostbarsten Edelsteine. Die unterste Grenze des Wertes anderseits oder sein Nullpunkt wird in unserer Auffassung erreicht, wenn der Vorrat an Gütern für die praktischen Bedürfnisse gewissermaßen als unerschöpflich zu gelten hat, wenn z. B. das Brot in gleicher Menge und mit ähnlicher Leichtigkeit wie gemeinfreie oder freie Besitzgüter (Luft, Wasser etc.) erlangt werden könnte. Nach der Grenzwerttheorie dagegen ist der Nullpunkt erreicht, wenn die in der konkreten Bedürfnisskala niedrigsten Bedürfnisse befriedigt sind, eine weitere Konsumtion aber nur Ekel erzeugen würde, etwa wie die dem übersättigten Magen zugeführte Speise. Diese Grenzbestimmung ist nun offenbar zu subjektiv, darum mißverständlich. Mögen auch die Güter in genügender Zahl vorhanden sein, um alle, selbst die niedrigsten Bedürfnisse in einer Weise zu befriedigen, daß die weitere Konsumtion nur Überdruß und Ekel erzeugen würde, so behalten dennoch die vorhandenen, bei der tatsächlichen und gegenwärtigen Konsumtion nicht verwendeten Güter in jedem Augenblick und so lange als Vorrat für potentielle und zukünftige Konsumtion ihren Wert, wie dieser Vorrat nicht geradezu als unerschöpflich erscheint [1]. Das gilt selbst für eine isolierte Wirtschaft. Um so mehr gilt es für die Volkswirtschaft. Bei Überangebot tritt hier keine vollständige Entwertung ein, sondern eine Einschränkung der Produktion, eine Zurückziehung der Güter vom Markte.

Übrigens scheint Böhm-Bawerk selbst anzunehmen, daß die Grenzwerttheorie als solche in ihrer vorliegenden Gestaltung den letzten Grund für die Bestimmung der Wertgröße nicht bietet. Er sagt [2]: „Bis jetzt erklärten wir die Höhe des Güterwertes aus der Höhe des Grenznutzens. Wir können jedoch die Ursachen der Größe des Güterwertes noch um ein Glied weiter verfolgen, indem

[1] Wilhelm Neurath, Gemeinverständliche nationalökonomische Vorträge, herausgegeben von E. O. v. Lippmann (1902) 225.

[2] Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins 168 f.

Digitized by Google

wir fragen, von welchen Umständen die Höhe des Grenznutzens selbst wieder abhängt. — Hier haben wir zu nennen das Verhältnis von Bedarf und Deckung. ... Je umfangreicher und intensiver der Bedarf ist, d. i. je mehr und je wichtigere Bedürfnisse ihre Befriedigung erheischen, und eine je geringere Menge von Gütern anderseits dazu verfügbar ist, in desto höheren Regionen des Bedürfens muß die Befriedigung schon abbrechen, desto höher also der Grenznutzen bleiben. Umgekehrt, je weniger und dabei geringfügigere Bedürfnisse zu befriedigen und je mehr Güterexemplare dazu vorhanden sind, desto tiefer abwärts reicht die Befriedigung, und desto niedriger fällt der Grenznutzen und der Wert aus. Annähernd dasselbe kann man, nur etwas weniger präzis, auch in der Form ausdrücken, daß man die Nützlichkeit und Seltenheit der Güter als die letzten Bestimmungsgründe ihres Wertes nennt. Insofern nämlich der Grad der Nützlichkeit eines Gutes anzeigt, ob es seiner Art nach zu mehr oder weniger wichtigen Wohlfahrtsdiensten fähig ist, gibt er zugleich das Maß dafür, wie hoch der Grenznutzen äußersten Falles aufragen kann. Die Seltenheit aber entscheidet darüber, bis zu welchem Punkte der Grenznutzen im konkreten Fall wirklich aufragt." Das genügt uns, wenn überdies noch zugegeben würde, daß die Grenzwerttheorie, für sich genommen, die Abhängigkeit des Wertes von den mehr individuellen Qualitäten des konkreten Einzelgutes, den Umstand z. B., daß der bessere Wein aus dieser oder jener Gegend usw. eben seiner Qualität wegen höheren Wert besitzt als der weniger gute, nicht zum klaren Ausdruck bringt.

Wollte die Grenzwerttheorie keine vollständig in sich abgeschlossene Werttheorie sein, sondern eine Ergänzung der Lehre, die in der Nützlichkeit und Seltenheit der Güter die letzten Bestimmungsgründe ihres Wertes erblickt, so würden die meisten Bedenken wegfallen, die uns eine unbedingte Anerkennung jener Theorie erschweren. Jedenfalls steht die Grenznutzentheorie, wie bereits gesagt, auf dem Boden der teleologischen Auffassung des Wertes, überhaupt unserer Auffassung wesentlich näher als andere Werttheorien, welche die Wertbestimmung unter genetischen Gesichtspunkten mit Rücksicht auf die Entstehung und Beschaffung von Wertgütern vollziehen.

37. Preis, Geld, Kredit[1]. Während der Begriff Tauschwert mehr auf einen möglichen Tausch sich bezieht, schließt sich der Preis an die Verwirklichung dieser Möglichkeit an.

Preis ist dem abstrakten Begriffe nach der Ausdruck des Tauschwertes eines Gegenstandes durch ein Maß (Tauschäquivalent), in konkreter Wirklichkeit die Menge anderer Güter, gegen welche ein Gut tatsächlich vertauscht wird. Der Preis ist entweder freier „Vertragspreis" (Konkurrenzpreis) oder durch Autorität festgesetzter „Taxpreis".

Geld ist ein Verkehrsgut, welches durch die Gewohnheit zum allgemeinen Tauschmittel und Wertmaß für alle andern Güter geworden ist. „Geld" im engeren und vollen Sinn ist jenes Verkehrsgut, wenn es zugleich, nach der bestehenden Rechtsordnung, als gesetzliches Zahlungsmittel (Währungsgeld) gilt, so daß in demselben, unabhängig vom Willen

[1] Vgl. Wagner, Grundlegung 338 ff 342 ff.

Digitized by Google

des Empfängers, Zahlungen rechtlich gültig, mit schuldlösender Wirkung (Schuldlösungs-Solutionsmittel) geleistet werden können.

Bei älteren Autoren wurden die Ausdrücke „Wert" und „Preis" vielfach synonym gebraucht. „Die sorgfältigsten neueren Schriftsteller", sagt J. St. Mill [1], „haben aber, um die verschwenderische Benutzung zweier guter wissenschaftlicher Ausdrücke für einen und denselben Begriff zu vermeiden, das Wort „Preis" angewendet, um den Wert einer Sache in Rücksicht auf Geld auszudrücken, die Summe Geldes, gegen welche dieselbe ausgetauscht werden kann." Der Preis einer Sache wäre also hiernach ihr Geldwert, der Geldausdruck ihres Wertes. Immerhin bleibt zu beachten, was Neurath [2] sagt: „Unter Preis wird meist mehr eine bloße Tatsache, unter Wert etwas die Sache inniger Angehendes gedacht. Was man für eine Sache zur Zeit gibt oder geben muß, ist ihr Preis. Hier können weit mehr zufällige, kommende und schwindende Umstände von Einfluß sein. Was die Sache wert sei — so scheint jeder zu empfinden — hängt von tieferen sachlichen und sozialen Ursachen ab. Man fragt: ‚Welches ist der Preis dieser Ware?' Hat man die Antwort empfangen, so fragt man den unparteiischen Kenner: ‚Ist die Ware so viel wert?' In diesen Fragen spiegelt sich vielleicht der Unterschied, den das gemeine Bewußtsein — der ‚bon sens' — zwischen Preis und Wert macht."

Kredit ist das freiwillige Hingeben und Empfangen wirtschaftlicher Güter im Vertrauen auf die Zusicherung zukünftiger Gegenleistung [3]. Hier wird also nicht Zug um Zug geleistet, sondern Leistung und Gegenleistung sind zeitlich getrennt. Auch bei der Gleichzeitigkeit der Leistung ist Vertrauen erforderlich, aber lediglich mit Rücksicht auf die Qualität und Quantität des zu Leistenden; bei dem Kreditgeschäfte dagegen erstreckt sich das Vertrauen überdies auf den tatsächlichen Eintritt und Vollzug der zukünftigen Leistung.

38. Das Leben der Einzelwirtschaft in der Gesellschaft. Wenn wir den Satz aufstellten, daß eine vollkommene Herrschaft über die äußere Welt nur inmitten der Gesellschaft sich verwirklicht, so haben die bisherigen Ausführungen doch auch wiederholt schon gezeigt, wie das Gesellschaftsleben nicht bloß eine Stärkung der Einzelkräfte bedeutet, sondern ebensowohl eine weit und tief greifende Abhängigkeit der Einzelwirtschaft von dem gesellschaftlichen Ganzen zur Folge hat. Man muß die Natur und den Umfang jener Abhängigkeit vor Augen haben, um das Wirtschaftsleben in seinen wechselvollen Erscheinungen zu verstehen.

Die Bezeichnung „Einzelwirtschaft" kann in einem weiteren und in einem engeren Sinne verstanden werden. Im weiteren Sinne bedeutet „Einzelwirtschaft" jede einzelne Wirtschaftseinheit inmitten der Vielheit von Wirtschaften, die sich innerhalb eines gesellschaftlichen Ganzen vorfinden. Im engeren Sinne

---

[1] Grundsätze der polit. Ökonomie, übersetzt von A. Soetbeer II (1885), Buch 3, Kap. 1, § 3, S. 102.

[2] Volkswirtschaftliche und sozialphilosophische Essays (1880) 419 f.

[3] Vgl. Wagner, Kredit und Bankwesen, in Schönbergs Handbuch I⁴ 413.

Digitized by Google

werden die Einzelwirtschaften den „Gemeinwirtschaften" gegenübergestellt. Bei der „Einzelwirtschaft" ist „eine einzelne Person Träger der Bedürfnisse und des leitenden Willens der Wirtschaft" [1], bei der „Gemeinwirtschaft" eine Mehrheit von Personen. Bildet die „Familienwirtschaft" die ursprünglichste Form der Gemeinwirtschaften, dann erwachsen aus den Bedürfnissen des Gemeinschaftslebens innerhalb der staatlichen Volksorganisation noch zahlreiche Gemeinwirtschaften, die je nach ihrer besondern Organisation als Staats-, Gemeindewirtschaften usw. bezeichnet werden. Insofern die Rechtsgrundlagen derselben dem öffentlichen Recht angehören, werden sie auch als „öffentliche Wirtschaften" den „Privatwirtschaften" gegenübergestellt. Die öffentlichen Wirtschaften beruhen auf der Zwangsgewalt der politischen Organisation, und eben jene Zwangsgewalt steht ihnen im weiten Umfange zur Erreichung ihrer Zwecke zur Verfügung. Dieser Eigenschaft und Eigentümlichkeit wegen führen sie den Namen „Zwangsgemeinwirtschaften" im Gegensatz zu den „freien Gemeinwirtschaften", die sich auf freie Vereinbarung zurückführen und an sich nur über privatrechtliche Befugnisse verfügen.

Wenn wir nun an dieser Stelle vom Leben der Einzelwirtschaft inmitten der Gesellschaft reden, so wird die „Einzelwirtschaft" hier nicht in Gegensatz gestellt zur „Gemeinwirtschaft", sondern in dem weiteren Sinne verstanden als jede unter der Leitung einer physischen oder moralischen Person stehende Wirtschaft, welche inmitten eines größeren gesellschaftlichen Ganzen für ihre Zwecke tätig ist und von außen Einwirkungen empfängt. Das Leben dieser Einzelwirtschaft inmitten der Gesellschaft weist nicht nur eine aktive, sondern auch eine passive Seite auf[2]. Die Einzelwirtschaft wirkt auf die Außenwelt ein, wird aber anderseits von der Außenwelt beeinflußt, und zwar nicht bloß von der materiellen Welt, der äußeren Natur, sondern mit wachsender Verkehrswirtschaft in steigendem Maße von den Mitmenschen, fremden Einzelwirtschaften, den gesellschaftlichen Verhältnissen, nationalen und internationalen Tatsachen, Ereignissen, Zuständen.

Die zweckbewußte aktive Einwirkung des die Einzelwirtschaft leitenden Wirtschaftssubjekts auf die Außenwelt führt zu einem fortgesetzten, mehr oder minder umfassenden „äußeren Güterwechsel", zu Eingängen und Ausgängen von Gütern in den oder aus dem bisherigen Güterbestand der Wirtschaft. Das Wirtschaftssubjekt wird diesen äußeren Güterwechsel nach Möglichkeit günstig zu gestalten suchen, für wohlfeile Produktion, zweckmäßige und genügend reichliche Konsumtion Sorge tragen, auch Überschüsse der Eingänge über die Ausgänge bilden wollen zur Sicherstellung für Wechselfälle der verschiedensten Art[3].

Passiv, unabhängig vom Willen und der Tätigkeit des Wirtschaftssubjekts wird die Einzelwirtschaft in ihrer Wirksamkeit und ihren Erfolgen von der Außenwelt, der Natur, den Vorgängen im gesellschaftlichen

---

[1] v. Philippovich, Grundriß I 9 f.
[2] Vgl. A. Wagner, Grundlegung I, 1, 370 ff. [3] Ebd. 383.

Digitized by Google

und Verkehrsleben, namentlich auch derart beeinflußt, daß der vielleicht quantitativ sich gleichbleibende Güterbestand einen „inneren Wechsel", „Wertwechsel" erfährt. So kann es geschehen, daß unter der Einwirkung natürlicher Ursachen und der Zeitdauer Änderungen in der Qualität der Güter zum Besseren oder Schlechteren stattfinden, die eine Mehrung oder Minderung des Gebrauchs- und Tauschwertes derselben bedeuten. Desgleichen vermag die wechselnde Erkenntnis nützlicher oder schädlicher Eigenschaften der Dinge eine Wertveränderung herbeizuführen. Besonders aber kommen hier in Betracht Änderungen in der „Konjunktur" mit Rücksicht auf die Herstellung, den Bedarf, die Begehrung von Gütern jener Art, wie sie in dem Wirtschaftsprozeß der Einzelwirtschaft eine Rolle spielen.

Als „Konjunktur" bezeichnet A. Wagner[1] „die Gesamtheit der technischen, ökonomischen, sozialen und rechtlichen Bedingungen, welche in der auf Arbeitsteilung und Privateigentum . . . beruhenden Volkswirtschaft die Herstellung der Güter für den Verkehr, ihren Begehr und Absatz in demselben, daher den Wert, insbesondere den Tauschwert und Preis der Güter allgemein wesentlich . . . mitbestimmen, in der Regel ganz oder wenigstens überwiegend unabhängig vom Willen und von den Leistungen (Handlungen und Unterlassungen) des Wirtschaftssubjekts bzw. des Eigentümers, daher auch von dem individuellen Kosten-(Arbeits-) Aufwand für ein bestimmtes Quale und Quantum des betreffenden Gutes im konkreten Falle." Diese ausführliche Begriffsbestimmung vorausgesetzt, versteht sich von selbst die etwas kürzere Definition: „Konjunktur" ist das Zusammentreffen der Einzelwirtschaft wertlich günstiger oder ungünstiger, ihr selbst äußerlicher Tatsachen oder Verhältnisse des Verkehrslebens bzw. der dieses Verkehrsleben in seiner Gestaltung bestimmenden oder mitbestimmenden Bedingungen und Ursachen.

Im Handel bezeichnet „Konjunktur" direkt die jeweiligen Aussichten für geschäftliche Unternehmungen, für den Gang des Geschäftes, wohl auch rasch vorübergehende günstige Verhältnisse.

Als Hauptmomente für die Bildung der „Konjunktur" führt Wagner[2] an:

1. Schwankungen in den allgemeinen Ernteverhältnissen der Hauptnahrungsmittel, namentlich unter dem Einfluß der Witterung. Nicht nur von den eigenen Ernteergebnissen hängt die Lage der bäuerlichen Einzelwirtschaft ab, sondern auch von dem allgemeinen Ernteertrag, welcher die Preisverhältnisse beeinflußt und dadurch das Schicksal der Einzelwirtschaft bestimmt.

2. Den technischen Fortschritt, Einführung neuer Produktionsmittel und -methoden, des Maschinenbetriebs an Stelle der Handarbeit mit unvollkommenen Werkzeugen, neuer Maschinen, neuer Verfahrensarten an Stelle veralteter u. dgl. Die Möglichkeit, besser und billiger zu produzieren, führt zu einer Entwertung der alten Güter und Einrichtungen.

[1] Grundlegung I, 1, 387. [2] Ebd. 389 ff.

Digitized by Google

3. Änderungen im Kommunikations- und Transportwesen ziehen mannigfache Wert- und Preisverschiebungen nach sich, so bei Grundstücken, unter den Waren namentlich bei Artikeln, die nur in großer Masse, in großem Umfange den Transport lohnen, den Produkten des Ackerbaues, der Forstwirtschaft, des Bergbaues. Die erleichterte Abfuhr erweitert die Möglichkeit des Absatzes — ein Vorteil für den Produzenten, ein Nachteil für den Konsumenten am Ort, wo bisher die daselbst aufgehäuften Güter billiger zu erlangen waren. Anderseits bedeutet an sich die verstärkte Anfuhr z. B. von Getreide einen Vorteil der Konsumenten, einen Nachteil der Produzenten in dem Bezugsgebiete.

4. Änderungen in den öffentlichen Zuständen des nationalen oder internationalen Verkehrsgebietes, die nicht ohne Einfluß auf den Gang des Wirtschaftslebens, auf Kredit, Produktion und Absatz bleiben können; so namentlich Krieg und Frieden, Störungen der politischen Sicherheit, Änderungen in der Rechtsordnung, der Wirtschaftspolitik des In- und Auslandes usw.

5. Änderungen in der Größe, Dichtigkeit, räumlichen Verteilung der Bevölkerung wirken ein auf Produktions- und Absatzverhältnisse, auf den Wert des Bodens, der durch den Andrang der Bevölkerung in die Mittelpunkte des politischen, wirtschaftlichen, geistigen Lebens sich gewaltig hebt. Auch der Wandel in der sozialen und ökonomischen Lage der einzelnen Bevölkerungsklassen, die Hebung der Lebenshaltung, Ausdehnung der Bedürfnisse, Geschmacksrichtung und Modewechsel bestimmt Produktion und Absatz, entscheidet über die Tätigkeit und die Erfolge der Einzelwirtschaft.

Dürfen wir nach allem daran festhalten, daß der Mensch „Herr der Welt“ sei „inmitten der Gesellschaft“, so bildet die Lehre von der Konjunktur zum Teil schon eine Erklärung dafür, wie nicht jede Einzelwirtschaft günstiger Erfolge sich erfreut oder erfreuen kann, wie der eine ohne sein persönliches Verdienst vom Glück begleitet erscheint, während der andere ohne seine Schuld dem Verderben und Untergang anheimfallen wird — inmitten der Gesellschaft. Die Frage, ob und wie insbesondere durch gesellschaftliche Tätigkeiten und Einrichtungen die Voraussetzungen geschaffen werden können, unter welchen der Grundsatz der Selbstverantwortlichkeit des einzelnen für seine wirtschaftliche Lage tatsächlich, in möglichst voller Wahrheit zur Geltung komme, diese Frage wird uns in der Folge noch recht oft beschäftigen. Eine praktisch erfolgreiche und heilsame Lösung der dabei auftauchenden Probleme ist aber nur dann gewährleistet, wenn die Praxis von jenen Grundsätzen sich leiten läßt, wie sie seitens einer wohlbegründeten Soziallehre dargeboten werden.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft.

§ 1.

Begriff und Geschichtliches.

Literatur: v. Hertling, Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik (1897) 251—254. — Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung[3] (1896) 624—661; [4] (1904) I 12 ff 236 ff 284 ff; II 585 ff 640 ff 677 685 ff. — v. Vogelsangs Soziale Lehren (Wiard Klopp, 1894) 19—24 259 ff. — Eberle, Grundzüge der Soziologie (1896). — Bendix, Kirche und Kirchenrecht (1895, der einleitende Teil). — Die Artikel „Gesellschaft" von Bruder, „Christl. Gesellschaft" von Haffner im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[2] 814 ff, „Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft" von Gothein im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[2] 201 ff.

39. Der Name Gesellschaft wird entweder als Gattungsname gebraucht oder als Sammelname.

Als Gattungsname bezeichnet er wiederum entweder die höchste Gattung (genus supremum), die Gesellschaft im weitesten Sinne — ein so allgemeiner Begriff, daß er alle Fälle, wo das Wort „Gesellschaft" Anwendung findet, unter sich begreift. Oder er bezeichnet das genus proximum, die unterste oder nächste Gattung, die Gesellschaft im engeren Sinne. So gefaßt, umfaßt der Name „Gesellschaft" nur diejenigen Formen des gesellschaftlichen Lebens, die als verschiedene Arten wirklicher gesellschaftlicher Verbände sich darstellen.

Im weitesten Sinne (als genus supremum) bezeichnet also „Gesellschaft" alle möglichen Zusammenhänge und Wechselbeziehungen, durch welche menschliche Individuen sich irgendwie als eine Gemeinschaft fühlen können und tatsächlich fühlen. So spricht man von menschlicher, christlicher Gesellschaft, zivilisierter, abendländischer, europäischer, feiner, gebildeter Gesellschaft usw.

Im engeren Sinne (als genus proximum) bedeutet „Gesellschaft" die dauernde Vereinigung von Personen, die in irgend einer Weise durch gemeinsame Tätigkeit einem gemeinschaftlichen Ziele zuzustreben verpflichtet erscheinen und durch eine von allen anzuerkennende Autorität zum Gesellschaftszwecke hingeleitet werden. Hierzu gehören Familie und Staat als natürliche Gesellschaften, die Kirche als eine auf positivem göttlichen Rechte beruhende Gesellschaft, die öffentlich-rechtlichen Korporationen des positiven menschlichen Rechtes (Gesetz oder Gewohnheitsrecht), ferner die freien, privatrechtlichen, vertragsweise begründeten, in

Digitized by Google

Bezug auf Zweck und Leitung durch freie Vereinbarung im Rahmen des Rechts geordneten Gesellschaftsformen.

Als Sammelname wird die „Gesellschaft" dem Staate gegenübergestellt. Sie bezeichnet im weiteren Sinne den Inbegriff menschlicher Zusammenhänge und Beziehungen, die zwar innerhalb des Staates sich finden, aber doch vom Staate verschieden sind. So wird mit Rücksicht auf ihre vielfachen wechselseitigen Beziehungen die Gesamtheit der Bürger „bürgerliche Gesellschaft" genannt. Es gehören hierher ferner die Stände, Klassen, Berufs- und Interessengruppen in ihrer Gesamtheit, auch Gesellschaftsformen im engeren Sinne, wie Familienverbände, Vereinigungen, organisierte Berufs- und Interessenverbände usw. Vor allem aber sind es die wirtschaftlichen Beziehungen, Zusammenhänge, Verbände, auf welche der Kollektivbegriff „Gesellschaft" im engeren Sinne sich bezieht. Hue de Grais[1] sagt darum einfach: „Die Bevölkerung in ihrer wirtschaftlichen Gliederung heißt Gesellschaft."

Zu den wichtigeren Begriffen innerhalb des kollektiven Gesellschaftsbegriffs gehören die des „Standes" und der „Klasse".

Der Stand bezeichet einmal die Stellung, die eine Person in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt. Dann aber versteht man unter „Stand" die Gesamtheit der Personen, die durch Geburt oder Wahl, durch Gleichheit der Beschäftigung, des Berufs und der Stellung im Berufe, durch Gleichheit des Vermögens, der Lebenshaltung oder Lebensführung, durch übereinstimmende, vielfach traditionelle Sitten (früher auch Vorrechte) eine ähnliche oder gleiche Stellung zur Gesamtheit innehaben[2].

Klasse — heutzutage regelmäßig mit Beschränkung auf die wirtschaftliche Seite des Lebens — bezeichnet die Gesamtheit aller wirtschaftlich Tätigen, welche dieselbe Art von Einkommen beziehen. Was sich auf die wirtschaftlichen Klassen, ihr Verhältnis zur Gesamtheit oder zu andern Klassen bezieht, wird gegenwärtig mit Vorzug und im engeren Sinne „sozial" genannt. Wir werden späterhin noch Gelegenheit haben, ausführlich auf diese Begriffe zurückzukommen.

40. Staat und Gesellschaft. Hat auch der Kollektivname „Gesellschaft" und seine Anwendung den Gesellschaftsbegriff zu einem recht schwierigen gemacht[3], so möchten wir das doch nicht allzusehr bedauern. Denn durch ihn und in ihm kann ein hochbedeutsames Prinzip zum Ausdruck gelangen, ein Grundsatz von entscheidender Wichtigkeit für die rechte Gestaltung der gesellschaftlichen (sozialen) Ordnung. Gerade heut-

[1] Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche [14] (1901) 4.

[2] Vgl. Bruder, Artikel „Gesellschaft" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II [2] 816 f.

[3] „Der Gedanke, Staat und Gesellschaft als Gegensätzliches zu behandeln, ist hauptsächlicher Anlaß zu unklarer Erfassung der Gesellschaftslehre geworden." So Georg von Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre I (1895) 3.

Digitized by Google

zutage, wo die Gefahr naheliegt, den Staat ungebührlich mit Aufgaben zu belasten, dürfte es ja nicht gleichgültig sein, immer wieder daran zu erinnern, daß es innerhalb des Staates eine Ordnung von relativ selbständigen Zusammenhängen, Beziehungen gibt, welche der Staat nicht bildet und welche er auch nicht direkt zu leiten berufen ist. Diesen Dienst aber leistet die Anwendung des Begriffes „Gesellschaft" auf das innerstaatliche und doch nicht staatliche Leben. Die einzelnen gesellschaftlichen Kreise haben ihr eigenes Leben und verfolgen ihre Lebenszwecke selbst über die Grenzen des Staates hinaus.

Im allgemeinen fordert die Gesellschaft die Freiheit, der Staat die Ordnung[1]. Volle Harmonie zwischen Staat und Gesellschaft, Freiheit und Ordnung, gehört zu den höchsten Zielen, aber auch zu den schwierigsten Problemen der Zivilisation.

Die der Gesellschaft eigentümliche Lebenskraft bekundet sich mit ihrer relativen Unabhängigkeit vom Leben des Staates, zum Glück der Völker namentlich auch in den Tagen schwerer, politischer Bedrängnis. „Wenn die normale Wirksamkeit der staatlichen Organisation", sagt Lexis[2], „durch außergewöhnliche Ursachen, wie durch feindliche Okkupation oder Revolution lahm gelegt ist, so genügt, wie die Erfahrung gezeigt hat, jener rein gesellschaftliche Zusammenhang wenigstens noch eine Zeitlang, um das Leben des Volkskörpers in Gang zu erhalten. So war z. B. während der Herrschaft der Kommune in Paris tatsächlich die Staatstätigkeit suspendiert; dennoch aber blieben die Bedingungen und der Verlauf des gewöhnlichen Verkehrs im wesentlichen ungeändert." Wichtiger freilich als die in solchen außerordentlichen Umständen segensreich zu Tage tretende Befestigung der Verkehrsgewohnheiten, ist für das Heil der Völker die Wahrung der Grenzen staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit während der Zeiten ruhiger Entwicklung.

In ganz besonderer Anwendung bezeichnet zuweilen der Ausdruck: „die Gesellschaft" einen bestimmten Kreis von Personen, die im Hinblick auf ästhetische Bildung, Anschauungen über die Sitten des täglichen Lebens eine gewisse Gleichmäßigkeit bekunden, auch durch Vorzüge der Geburt oder des Besitzes sich einander näher fühlen[3]. Stellt man „die Gesellschaft" als Inbegriff der Leute „von Bildung und Besitz" der besitzlosen Masse der Bevölkerung gegenüber, so „kann man", bemerkt Lexis[4], „in nicht seltenen Fällen sagen, daß ‚die Gesellschaft den Staat beherrsche'. Es besteht dann der von der Sozialdemokratie denunzierte ‚Klassenstaat', in dem die herrschenden Klassen die Hilfsquellen und Machtmittel des Staates nicht zum Besten des gesamten Volkes, sondern in ihrem eigenen Interesse ausnutzen. Eine starke Monarchie ist am ehesten im stande, den Egoismus der durch ihre gesellschaftliche Lage begünstigten Klassen in Schranken zu halten und die Wirksamkeit des Staates auf das Wohl der Gesamtheit zu richten."

41. Die Gesellschaftswissenschaft als Inbegriff der Kenntnisse und Lehren von der Gesellschaft wird einen verschiedenen Inhalt haben, je

[1] Joh. Jos. Roßbach, Geschichte der Gesellschaft VIII (1875) 4.
[2] In Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft II 576.
[3] Vgl. Faßbender im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V² 103.
[4] Wörterbuch der Volkswirtschaft II 576.

Digitized by Google

nachdem an die „Gesellschaft" im weitesten Sinn, oder an die gesellschaftlichen Verbände oder endlich an die „Gesellschaft" im Gegensatze zum Staate gedacht wird.

Die Gesellschaftslehre, soweit sie in der griechischen Philosophie bei den Sophisten, bei Plato, namentlich bei Aristoteles Behandlung fand, bezog sich vorzugsweise auf die Gesellschaft im engeren Sinne des Wortes und ihre verschiedenen Formen. Im Vordergrund steht da der Staat, die höchste natürliche Form des Gesellschaftslebens, dem jeder Einzelwille und jedes Einzelinteresse, in der Platonischen Staatslehre sogar bis zum ausgeprägten Kommunismus, bedingungslos untergeordnet wird. Aristoteles hatte die Familie als ursprüngliche Gemeinschaft, *κοινωνία*, bezeichnet; sie galt ihm auch als Keim des Staates. Anders urteilten manche der älteren Sophisten, namentlich aber die Epikureer, die in dem Einzelmenschen den Ausgangspunkt der staatlichen Gesellschaft erblickten, den Staat auf einen freien Willensentschluß und Vertrag seiner Mitglieder zurückführten.

An die griechische Philosophie vor allem knüpfte die mittelalterliche Spekulation an. Die römische Jurisprudenz hatte für die Gesellschaftslehre eben kaum einen wertvollen Gesichtspunkt zu Tage gefördert. „Das römische Recht", sagt Bruder[1], „entstammt einer Zeit mit geringer oder höchstens unfreier gesellschaftlicher Entwicklung, mit schroffer Trennung von Privat- und öffentlichem Recht." Ob die römisch-rechtliche Lehre von der privatrechtlichen Gesellschaft, wie E. Gothein meint[2], auf die Rousseausche Vertragstheorie Einfluß ausgeübt, lassen wir dahingestellt. Die spätmittelalterliche Vertragstheorie einzelner Scholastiker aber führt die Staatsgründung keineswegs auf den freien Willensentschluß der Menschen zurück. Sie war weit entfernt von der individualistischen Gesellschaftslehre Rousseaus[3], blieb vielmehr innerhalb des Rahmens der christlichen Grundanschauungen, durch welche die antike Gesellschaftslehre wesentlich verbessert und bereichert wurde.

Vorzüge der christlichen Gesellschaftslehre. In doppelter Hinsicht erhebt sich die mittelalterliche Philosophie über die griechische Spekulation.

1. Einmal bot die christliche Auffassung Schutz gegen den Absolutismus,

a. indem sie den Menschen hinwies auf sein höheres, ewiges Ziel, das über die Staatssphäre hinausragt;

b. indem sie die letzte Quelle des Rechts in Gott, nicht im Staate suchte; es gibt ein Recht über dem staatlichen Rechte;

c. indem sie die Kirche als höchste, von Gott und durch positives Gottesrecht geschaffene, vollkommene Gesellschaftsform anerkannte. Der

[1] Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II² 822.

[2] Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV³ 203 f.

[3] Theod. Meyer, Institutiones iuris naturalis II (1900) 361 ff.

Digitized by Google

Staat erschöpft somit nicht das ganze menschliche Gesellschaftsleben. Das war durch die rechtlich unabhängige Existenz der Kirche klargestellt. Um so leichter mußte es da werden, ein öffentliches Recht der „Gesellschaft" anzuerkennen, da dieses Gesellschaftsrecht der innerstaatlichen beruflichen Korporationen, Zünfte u. dgl., unbeschadet aller Autonomie, dem öffentlichen Rechte des Staates im wesentlichen sich unterordnete.

2. Sodann bildet die christliche Lehre eine mächtige Wehr gegen den Individualismus,

a. indem sie in dem Staat eine notwendige, auf Naturrecht beruhende, nicht gewillkürte Gesellschaftsform anerkannte;

b. indem sie das von Gott gesetzte τέλος betonte, den Staatszweck mit der Idee der sittlichen Pflicht verknüpfte;

c. indem sie den organischen Charakter der staatlichen Gesellschaft klar erkennen ließ, sowohl mit Rücksicht auf das Entstehen des Staates aus der Familie heraus als bezüglich seines Bestandes vermöge des jeder individualistisch-mechanischen Auffassung widerstrebenden Solidaritätsprinzips. Damit waren zugleich Abhängigkeit und Selbständigkeit des individuellen und des Gesellschaftslebens im Verhältnis zum Staat richtig bemessen. „Was kann im letzten Grunde Staat und Gesellschaft erhalten? Ihr beiderseitiges Lebensprinzip ist die Solidarität, d. i. die Hingabe des Einzelnen an das Ganze, des Ganzen für das Einzelne."[1] Aber das Ganze verschlingt nicht das Einzelne, der Staat absorbiert nicht die Gesellschaft.

Den Kampf gegen den durch die Aufklärungsphilosophie, namentlich Rousseau, wiederbelebten Individualismus, das individualistische Naturrecht, die Lehre vom Staatsvertrag usw., führten in der neueren Zeit mit Nachdruck und erfolgreich neben der christlichen Philosophie, allerdings von anderem Standpunkt aus, insbesondere die Vertreter einer mehr historischen Auffassung des Staats- und Rechtslebens. Auch die historische Nationalökonomie stützte sich bei der Behandlung eines der wichtigsten Teile des menschlichen Gemeinlebens auf die anti-individualistische Gesellschaftstheorie der historischen Rechts- und Staatslehre. In Bezug auf die prinzipielle Begrenzung der staatlichen Aufgaben herrscht dagegen in der neueren Wissenschaft wenig Übereinstimmung und nicht selten große Unklarheit. Die Zeit des aufgeklärten fürstlichen Absolutismus und des Merkantilismus hinterließ einen überspannten Staatsbegriff, welcher der Bedeutung der selbständigen Bevölkerungsgruppen zwischen Staat und Individuum (der „puissances intermédiaires" Montesquieus) nicht gerecht werden konnte. Auch die französische Revolution stand ihnen feindlich gegenüber, sah in allem lediglich das mit Stumpf und Stil auszurottende „Privileg". Die Juristen der damaligen Zeit, in römisch-rechtlicher Vorstellung befangen, kannten nur Privat- und Staats-

[1] J. J. Roßbach, Geschichte der Gesellschaft VIII (1875) 224.

Digitized by Google

recht, im letzteren bloß die Staatsgewalt und die Untertanen. Die sozialen Zusammenhänge traten hinter den Staatseinrichtungen fast völlig zurück.

R. v. Mohl plädierte nun in Deutschland für eine Trennung der Gesellschaftslehre von der Staatslehre. Alle diejenigen Verbände, die irgendwie auf Interessengemeinschaft sich gründen und zwischen der Familie als der natürlichen Organisation des Privatlebens und dem Staat als der politischen Organisation in der Mitte stehen, sollten den Gegenstand der Gesellschaftslehre bilden. H. v. Treitschke dagegen wies auf den politischen Charakter aller sozialen Gebilde (nicht bloß der Gemeinden, Provinzen), ihre beständige Wechselwirkung mit dem Staat hin und sprach sich gegen die Trennung aus. Für die Trennung der Gesellschaftswissenschaft von den Staatswissenschaften entschied sich auch Lorenz v. Stein. Er lenkte im übrigen die Aufmerksamkeit vorzugsweise hin auf Bildung und Wohlhabenheit als die Ursachen der in der Geschichte fortschreitenden Zivilisation. Auch die niederen Klassen nehmen mehr und mehr daran teil, werden zu höheren Lebensansprüchen, aber auch zu einer höheren Leistungsfähigkeit erhoben. Der Entwicklungsgedanke, der bei Stein sich noch an die Geschichtsphilosophie Herders und Hegels anlehnt, beherrscht dann im großen und ganzen die moderne Gesellschaftslehre [1].

42. Philosophische und geschichtliche Betrachtung. Die Gesellschaftslehre hatte in der älteren christlichen Philosophie eine vorwiegend theoretische Behandlung gefunden. Man führte das Gesellschaftsleben auf die natürliche Veranlagung des Menschen zurück, untersuchte das Wesen der Gesellschaft und der verschiedenen Gesellschaftsformen, betonte überall den natürlichen Zweck, zeichnete das Ideal für die innere Struktur, das Leben, das Wirken der hervorragendsten Gesellschaftsarten, wobei auch, wenigstens der Sache nach, die Beziehung zwischen „Staat und Gesellschaft“ eine prinzipiell tiefgreifende Behandlung erfuhr. Die geschichtliche Seite des Gesellschaftslebens fand dagegen weniger Beachtung. Man darf darin vielleicht eine gewisse Einseitigkeit erblicken. Dieserhalb einen Tadel gegen die ältere Wissenschaft zu erheben, wäre jedoch ungerecht. Auch die Wissenschaft hat ihre Entwicklung. Jede Entwicklung aber erfordert Zeit. Die theoretische, prinzipielle Behandlung, die in letzter Linie stets von Wirklichkeit des realen Lebens ausging, dann auf den Flügeln des Geistes sich erhob, um aus den höchsten Höhen der Spekulation neues Licht über diese Welt zu verbreiten — sie hatte die zunächst wichtigsten Aufgaben zu erfüllen, die notwendigsten Kenntnisse zu vermitteln [2]. Viel gefährlicher ist jedenfalls die Ein-

[1] L. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich (1850); System der Staatswissenschaft II: Gesellschaftslehre, 1852—1856, 34. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften I (1855) 88 ff; Enzyklopädie der Staatswissenschaften (1859, [2] 1872) 34. Treitschke, Die Gesellschaftswissenschaft (1859). — Die Unterscheidung v. Steins zwischen „Gesellschaft“ als der „geistigen Ordnung“ unter den Menschen im Gegensatz zur „rein materiellen“ Ordnung der Güterwelt und der „rein einheitlichen“ des Staates ist freilich kaum geeignet, die Klarheit des Denkens zu fördern.

[2] Histor.-polit. Blätter CII 789 ff 869 ff; CIII 93 ff 161 ff.

Digitized by Google

seitigkeit, welche nicht selten der neueren Wissenschaft anhaftet: die Vernachlässigung des τέλος, die Nichtbeachtung der natürlichen, auf den Urheber der Natur sich zurückführenden Zwecke und Ziele des menschlichen und des gesellschaftlichen Lebens, damit die Emanzipation von Gott und dem göttlichen Gesetze, die ausschließlich kausale Betrachtung, die nur Wirkendes und Bewirktes kennt, die Verwechslung der menschlichen und gesellschaftlichen Entwicklung mit einem reinen Naturprozeß usw.

Als moderne Menschen hegen wir immerhin darüber gar keinen Zweifel, daß heutzutage die Gesellschaftslehre nicht mehr zu beschränken ist auf die bloß philosophisch-theoretische Behandlung der gesellschaftlichen Erscheinungen, auf die abstrakt wissenschaftliche Begründung der sozialen Institutionen. Die spekulative teleologische Betrachtungsweise für sich allein genügt uns nicht mehr; auch die richtig gehandhabte historisch-genetische und kausale Betrachtungsweise hat ihre Berechtigung. Wir wollen etwas, ja möglichst viel wissen über das Werden der Gesellschaft, die geschichtliche Entwicklung des Gemeinschaftslebens und seiner hervorragendsten Formen, wollen wissen, welche sozialen Erscheinungen und Institutionen im Laufe der Menschheitsgeschichte hervortraten (Statik), wollen erfahren, welchen Ursachen, Wirkungsfaktoren sie entstammten, wollen den ursächlichen Zusammenhang der Erscheinungen und Zustände verstehen lernen (Dynamik).

43. Die Soziologie in neuer Form. Die verschiedenen Wissenschaften, deren Bereich das Gesellschaftsleben irgendwie berührt, begannen denn auch in der Tat, nicht ohne wertvolle Ergebnisse, mit den bezeichneten Fragen mehr und mehr sich zu beschäftigen. Ethnologie, vergleichende Sprachwissenschaft, demographische und Moralstatistik, vergleichende Wirtschaftsgeschichte und Volkswirtschaftslehre, vergleichende Staatslehre und Rechtsgeschichte, vergleichende Religionswissenschaft usw. — sie alle bemächtigten sich, jede für ihr Gebiet, des geschichtlichen Stoffes. Allein der Zusammenhang, der doch objektiv zwischen den verschiedenen Betätigungen des sozialen Lebens besteht — so hieß und heißt es — könne nun einmal in den Einzelforschungen jener Spezialwissenschaften nicht genügend zur Geltung kommen. Es bedürfe daher einer Wissenschaft, welche das Ganze des sozialen Geschehens mit Verwertung älterer Versuche ähnlicher Art unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zusammenfasse.

Drei Merkmale kennzeichnen diese neue Wissenschaft: 1. Sie bezieht sich auf die Gesellschaft im weitesten Sinn, auf alle Formen und Arten gesellschaftlicher Zusammenhänge und Beziehungen. Sie beansprucht für sich dieselbe universale Bedeutung, welche der „Philosophie der Geschichte" zuerkannt wurde. Aber sie will die Aufgaben, wie sie Herder und Hegel in Deutschland, Montesquieu und Condorcet in Frankreich, Ferguson in England, Vico in Italien bei ihren geschichtsphilosophischen Unter-

Digitized by Google

suchungen sich gestellt hatten, in viel höherem, vollkommenerem Grade erreichen und erfüllen. Sie sucht nach einer einheitlichen Erklärungsformel für alle sozialen Phänomene, und zwar lediglich innerhalb der kausalen Ordnung. 2. Natürlich muß jene Soziologie dabei eine exakte Wissenschaft sein, mittels der naturwissenschaftlichen Methode nach den unabänderlichen Naturgesetzen der Entwicklung des menschlichen Gesellschaftslebens forschen. Hierin haben wir die vornehmlichste Eigentümlichkeit dieser modernen Soziologie zu erblicken. 3. Als rein positive Wissenschaft weist die Soziologie a priori jede philosophische, theoretische Erörterung gesellschaftlicher Fragen als „Metaphysik" mit Verachtung zurück. Alle andern Wissenschaften erhalten, wie man uns belehrt, von der Soziologie mehr oder minder frisches Leben und kräftige Förderung. Nur die philosophische Erfassung sozialer Erscheinungen und Probleme werde endgültig den Todesstoß empfangen. Theorien und Lehren, die auf Vernunftprinzipien, auf vernünftigem Denken beruhen, finden in den Augen der Mehrzahl dieser Soziologen keine Gnade. Kaum daß der Logik der Zutritt zur Ausübung der „Gedankenpolizei" auf soziologischem Gebiete gewährt wird!

Sehen wir uns einmal die neue Wissenschaft etwas genauer an.

§ 2.
Die evolutionistische Soziologie.

Literatur: Defourny, La Sociologie positiviste, Auguste Comte (1902). — Gruber, A. Comte, der Begründer des Positivismus (1889); Der Positivismus vom Tode Comtes bis auf unsere Tage (1891). — Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie (1897) 14—200 289—364. — Loria, Die Soziologie, übersetzt von Heiß (1901). — Faßbender, Soziologie, Artikel im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V². — Lexis, Artikel „Soziologie" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft II. — Gothein, Artikel „Gesellschaft u. Gesellschaftswissenschaft", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV². — Knapp, Darwin und die Sozialwissenschaften, im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik XVIII, 233 ff. — Krohn, Beiträge zur Kenntnis und Würdigung der Soziologie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, N. F. I 407; III 1 ff. — Meffert, Soziologische Phantasien in den Histor.-polit. Blättern CXXIX (1902) 649 ff; Zum Evolutionismus ebd. CXXVII (1901) 609 f. — Cathrein, Die moderne evolutionistische Weltanschauung in ihren Konsequenzen, in den Stimmen aus Maria-Laach LXIV (1903) 164 ff. — Überdies vgl. Gutberlets Apologetik I² (1895); Der Mensch, sein Ursprung und seine Entwicklung²; Schneider, Naturvölker (1885); Scheuffgen, Über Urgeschichte im Jahrbuch der Naturwissenschaften XVIII (1903); T. Pesch, Die großen Welträtsel II² (1892); Cathreins Moralphilosophie usw.

44. Die Aufgabe der Soziologie ist, wenn wir den neuesten Soziologen glauben dürfen, eine großartige, ihre Ergebnisse sind überwältigend. Bisher fehlt freilich noch der soziologische Newton oder Kepler. Sind sie einmal da, dann wird die Soziologie genau so der Stolz des 20. Jahrhunderts werden, wie die politischen und ökonomischen Wissenschaften der Stolz des 18. und 19. Jahrhunderts geworden sind.

Diese junge und doch schon reife, völlig selbständige Wissenschaft hat es nämlich mit wachsendem Erfolg übernommen, „den einheitlichen

Digitized by Google

Ursprung der verschiedenen sozialen Erscheinungen, ihre gegenseitige Verknüpfung, ihre Struktur und vollständige Entwicklung zu untersuchen, die Statik und Dynamik der Gesellschaft, ihre Lebensbedingungen, die Phasen, die sie durchlaufen hat, ihre unterscheidenden Merkmale, die Gesetze ihrer Aufeinanderfolge und ihre weiter erreichbare Entwicklung zu erforschen“ [1]. In rein empirischer, historischer Betrachtungsweise dringt die Soziologie bis zur einheitlichen Zelle vor, aus der die verschiedenen sozialen Erscheinungen ihren geschichtlichen Ursprung, ihre historische Entwicklung her- und ableiten, sucht und findet das große Entwicklungsgesetz, dem das geschichtliche Leben der menschlichen Gesellschaften unterworfen ist, die naturale Kausalität aller fundamentalen Tatsachen der menschlichen Gesellschaft im Sinne des sozialen Determinismus.

Charakter, Natur, Inhalt der neuen Wissenschaft werden sich leicht, sicher und vollkommen beurteilen lassen, wenn wir die geschichtliche Entwicklung der evolutionistischen Theorie für unser Gebiet und dementsprechend

45. die soziologischen Schulen — wenigstens die hauptsächlichsten — ins Auge fassen. Freilich besteht auch innerhalb dieser Gruppen durchaus keine Übereinstimmung in den Ansichten, Behauptungen, Lehren. Quot capita, tot sensus! Dennoch lassen sich hauptsächlich drei „Schulen“ unterscheiden [2]:

1. die intellektuelle Schule von August Comte;
2. die biologische Schule von Herbert Spencer;
3. die ökonomische Schule, die nach Karl Marx benannt zu werden pflegt.

Manche Ideen, mit denen die spätere Soziologie operiert, finden sich schon bei Saint-Simon [3]. Gleichwohl gilt Saint-Simon nicht als Begründer der Soziologie, wird vielmehr mit seinen Lehren deren Vorgeschichte zugeteilt. Er forderte bereits eine mehr genetische Auffassung des gesellschaftlichen Lebens in seiner Gesamtheit. Die neue Politik, die sich nicht auf eine Biographie der Macht beschränken, vielmehr den Gang und die Entwicklung der gesamten Zivilisation verfolgen sollte, müsse sich der Methode der Physik und der andern positiven Wissenschaften bedienen. Endziel der physiko-politischen Wissenschaft soll die Erkenntnis allgemeiner Gesetze der Entwicklung von Zivilisation und Gesellschaft sein. Die wichtigsten Neuerungen, welche Saint-Simon in die politische Betrachtung einführte, faßt Paul Barth [4] in folgender Weise kurz zusammen: 1. Die Politik ist eine positive Wissenschaft, d. h. eine Wissenschaft der Beobachtung, so positiv wie etwa die Physik. 2. Nicht die Staatsverfassung, sondern der gesamte Zustand der Gesellschaft ist ihr Gegenstand. 3. Es herrscht im Gange der Entwicklung des menschlichen Geistes eine feste Richtung, die in Bezug auf

---

[1] Loria, Die Soziologie 6. [2] Ebd. 7.

[3] Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin (1865—1878). Vgl. G. Weill, Saint-Simon et son œuvre (1894).

[4] Die Philosophie der Geschichte I 23.

Digitized by Google

die Weltanschauung, von der Theologie durch die Metaphysik hindurch immer mehr zur positiven Wissenschaft, im praktischen Leben von kriegerischer Tätigkeit zu der friedlichen Arbeit führt. 4. Jede Stufe dieser geistigen Entwicklung, jedes philosophische System ist verbunden mit einem politischen System, das darauf gegründet ist. Daneben aber beruht jedes politische System auch auf einer bestimmten Ordnung des Eigentums und der Produktion, die eine bestimmte Klassenbildung zur Folge hat. 5. Saint-Simon gibt zum erstenmal eine Skizze der Geschichte dieser Klassenbildung, wobei er sich auf Frankreich beschränkt, mit Seitenblicken auf England. 6. Er will so die Geschichte aus der Literatur in die Sphäre der Wissenschaft erheben.

Namentlich die Bemerkungen Saint-Simons über den Entwicklungsgang der Gesellschaft durch die drei Stadien: das theologische, metaphysische und positive, wie auch die Gegenüberstellung von militärischer und industrieller Gesellschaft, die Ableitung der politischen Erscheinungen von den wirtschaftlichen Faktoren werden wir in den späteren soziologischen Systemen wiederfinden.

Als eigentlicher Begründer der Soziologie wird August Comte gefeiert. Von ihm erhielt die neue Wissenschaft ihren Namen.

46. Die intellektuelle oder psychologische Schule Comtes[1]. Der positivistische Charakter der Comteschen Denkweise, ihr Gegensatz zur Theologie und Metaphysik ist bekannt. Sie will durchaus reell sein, hat nichts zu tun mit abstrakten Anfangs- und Endursachen, sondern lediglich mit den gegebenen Tatsachen, die sie beobachtet, um die beherrschenden Gesetze zu finden. Das gilt insbesondere von der „Physique sociale" oder der „Soziologie"[2].

Um die Gesetze der menschlichen Gesellschaft zu finden, unterscheidet Comte zwischen sozialer Statik und Dynamik. Erstere analysiert die Gesellschaft in ihrem stationären Zustande, die letztere in ihrer Bewegung. Diese, die Bewegung, ist nach Comte unaufhörlich und progressiv, das Gesetz des Fortschrittes Grundgesetz der Soziologie.

Aus der sozialen Statik sei hier nur folgendes hervorgehoben. In ihrem Bestand erscheint die Gesellschaft als die Frucht bestimmter, dem Menschen angeborener psychologischer Veranlagungen und Eigenschaften, die ihn zum gesellschaftlichen Zusammenleben führen: der Neigung des Menschen zur Verbindung mit seinesgleichen und des Wohlwollens. Anderseits gibt es in dem Menschen auch egoistische Neigungen, die dem gesellschaftlichen Leben zuwider sind. Daher der Antagonismus, der Kampf zwischen den altruistischen und den egoistischen Instinkten. Bestand der Gesellschaft wie ihre fortschreitende Entwicklung werden bedingt durch die Übermacht der altruistischen Instinkte über den reinen

[1] A. Comte, Cours de Philosophie positive (1830); Système de la Politique positive (1851).

[2] Zum näheren Verständnis und für die kritische Beurteilung vgl. insbesondere Hermann Gruber, Auguste Comte, der Begründer des Positivismus (1889); Der Positivismus vom Tode Comtes bis auf unsere Tage (1891). Auch Gerhart von Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden II (1890) 6 ff.

Digitized by Google

und absoluten Egoismus. Familie und Arbeitsvereinigung oder industrielle Kooperation, das sind die beiden großen Formen der Vergesellschaftung. Mit dem Individuum beschäftigt sich die Soziologie nicht. Denn es ist weder die soziale Zelle noch überhaupt Wirklichkeit, sondern eine bloße Abstraktion. Wirklichkeit kommt nur der Gesellschaft zu. Auch die Familie, nach Comte die soziale Zelle, wird von ihm der Sphäre der biologischen Untersuchungen zugeteilt. Sie bildet kein Objekt der Soziologie. Die industrielle Vereinigung zu gemeinsamem Zwecke bezeichnet der französische Philosoph als eine der fruchtbarsten Erfindungen, zugleich als Merkmal der Intelligenz. Narren vereinigen sich niemals. Aber die Arbeitsteilung, die mit jener Vereinigung verbunden ist, hat auch ihre Schattenseiten. Sie beschränkt die Freiheit, macht aus dem Menschen eine Maschine, ein Fragment, ertötet den Geist durch die Monotonie der Beschäftigung. Darum bedürfe es, diesen schädlichen Einflüssen abzuhelfen, der Errichtung einer geistigen Macht, welche den fragmentarisch gewordenen Menschen mit höheren und allgemeineren Ideen bereichere.

Bedeutsamer als die Statik ist in dem System Comtes die Theorie der sozialen Dynamik, das Studium der Entwicklungsgesetze der menschlichen Gesellschaft. Als sekundäre Faktoren der Entwicklung bezeichnet Comte folgende drei: die Unlust, den Tod, das schnelle Wachstum der Bevölkerung. Was für die besitzlosen Klassen der Hunger, das ist für die Wohlhabenden die Unlust: ein Antrieb zur Tätigkeit, eine Anregung zu Erfindungen usw. Man nehme die Unlust weg, und viele großen Werke hätten niemals den Fortschritt der Gesellschaft gefördert. Wären die Menschen anderseits unsterblich, dann fehlte der rege Wechsel in dem Streben, die stete Erneuerung, Erfrischung des Lebens und Wirkens, der Zusammenprall des konservativen Geistes der Alten mit den Neuerungsbestrebungen der Jungen. So ist also auch der Tod ein Faktor des Fortschrittes. Allerdings darf er nicht zu früh dem Leben sein Ziel setzen. Eine ephemere Flüchtigkeit des Menschenlebens würde jede Entwicklung, jeden Fortschritt im Keime ersticken. Das schnelle Wachstum der Bevölkerung endlich, das den Umlauf der menschlichen Generationen beschleunigt, fördert durch die Verschärfung des Kampfes der individuellen Bestrebungen die Lebhaftigkeit, Kraft, Schnelligkeit des Fortschrittes. Auch die radikalen Neigungen der niederen Volksschichten führen sich zum Teil auf die Einflüsse zurück, die sich bei früher Eheschließung aus dem rascheren Aufeinanderfolgen der Generationen ergeben[1]. Als Hauptursache der sozialen Entwicklung aber erscheint Comte die geistige Entwicklung. Der soziale Fortschritt ist ein Produkt des geistigen Fortschrittes, so zwar, daß den drei Stadien der geistigen Entwicklung auch drei Stadien der sozialen Entwicklung entsprechen: der theologischen Phase entspricht das militärische, der metaphysischen Phase das gesetzliche und der positiven Phase

[1] Loria, Die Soziologie 23 f.

Digitized by Google

das industrielle Stadium. Wir können auf die zum Teil sehr willkürlichen Ausführungen dieser Gedanken hier nicht näher eingehen. Erinnert sei nur daran, daß Comte für das gegenwärtige Zeitalter die Ordnung umkehrt und statt der geistigen Faktoren die ökonomischen Beziehungen zur Hauptursache der Bewegung macht, die Entwicklung der Industrie bestimmt da die ästhetischen, wissenschaftlichen und militärischen Produkte, überhaupt die gesamte Lage und den Fortschritt der Gesellschaft. Er hofft jedoch für ein zukünftiges Zeitalter die Wiederbelebung der Allmacht des geistigen Elementes über die menschliche Kraft und den gesellschaftlichen Fortschritt.

Der Gedanke, daß die Wissenschaft den Maßstab für die Entwicklung des Menschen darstelle, findet sich wieder in der „Sozialen Physik" Quetelets und in Buckles „Geschichte der Zivilisation in England", während der Glaube an die Allgewalt der Ökonomie die materialistische Geschichtsauffassung der Engels-Marxschen Theorie beherrscht.

Auch Littré, de Roberty, de Greef, Lacombe hielten an der Comteschen Auffassung mehr oder minder fest. Von andern Soziologen, die von psychologischen Erwägungen ausgehen, sei namentlich genannt Tarde [1], der den Nachahmungstrieb für die Aufstellung soziologischer Gesetze verwertet. Giddings [2] versuchte ebenfalls der Soziologie eine mehr psychologische Grundlage zu geben.

Eine aufs Detail eingehende Prüfung des Comteschen Positivismus und seiner positivistischen Soziologie ist nicht die Aufgabe der Nationalökonomie [3]. Wo und soweit die positivistischen Theorien das nationalökonomische Gebiet berühren, werden sie in jedem einzelnen Fall ihre Würdigung finden. Maurice Defourny [4] faßt im allgemeinen sein Urteil über die Originalität der Comteschen Gedankenreihen in den Satz zusammen: „Il est un arrangeur, non un créateur." Wichtiger erscheint die Frage: was ist von seinem Werke geblieben? Der Name „Soziologie", einige allgemeine Ideen — im übrigen eine „indigesta moles" von lückenhaftem Stückwerk! Comte versprach, die menschliche Gesellschaft zum Gegenstand einer positiven Wissenschaft zu machen, die strenge Gesetzlichkeit in allen ihren Erscheinungen darzutun. Hat er sein Versprechen gehalten? Wer wollte das behaupten? Die soziale Statik ist über kurze, elementare Analysen der Familie, der Arbeitsteilung, der Autorität, des sozialen Organismus nicht hinausgekommen. Die soziale Dynamik aber weist keine Lehre auf, die heute nicht als verlassen und preisgegeben gelten müßte. Gleichwohl möchten wir hervorheben, daß sich A. Comte denn doch zum

---

[1] Genauere Angaben bietet Lexis in seinem Artikel „Soziologie" im Wörterbuch der Volkswirtschaft II 579 f. Tarde, Les Lois de l'imitation (1890); La Logique sociale (1894); Les Lois sociales (1898). de Greef, Introduction à la sociologie (1886).

[2] The Principles of Sociology (1896).

[3] Vgl. hierfür die oben angeführten Schriften Grubers, dann noch unter andern Maurice Defourny, La Sociologie positiviste, Auguste Comte (1902).

[4] A. a. O. 350 ff.

Digitized by Google

wenigsten durch die Berücksichtigung geistiger, psychologischer Kräfte der Entwicklung weit über so manche der späteren Soziologen erhebt. Auch sonst zeichnet sich seine Lehre durch ein gewisses Maßhalten aus.

In Comtes Klassifikation der Wissenschaften — Mathematik, Astronomie, Physik, Chemie, Biologie, Soziologie — geht die Biologie der Soziologie unmittelbar voraus. Jede frühere Wissenschaft aber erscheint ihm als logische Voraussetzung und notwendiges Hilfsmittel für die folgende, die Biologie somit für die Soziologie. Der Biologe entnimmt der Soziologie gewisse allgemeine Begriffe, so den Begriff der Entwicklung, der Spezialisierung der Organe, des Consensus, der Harmonie, der Solidarität; auch sind biologische Bedingungen der sozialen Evolution anzuerkennen und zu beachten. Aber Comte hütet sich im allgemeinen, die Analogie zwischen physischem und sozialem Organismus ins Extrem zu treiben. Die Entwicklung ist ihm nicht ein quasi-physiologischer Prozeß, und das bestimmende Gesetz der Evolution, das Gesetz der drei Stadien, kein biologisches, sondern ein erkenntnistheoretisches Prinzip. Über alle rein biologischen Einflüsse tritt bei ihm noch der Geist, der Verstand, die Erfindungskraft als Grundbedingung der Kultur und der sozialen Entwicklung. Die großen Erfolge der naturwissenschaftlichen Biologie veranlaßten dann einen freieren Positivismus, die biologische Seite der Soziologie weiter auszubilden und in den Vordergrund des Systems zu stellen. Zu den Vertretern der biologischen Soziologie zählen insbesondere Herbert Spencer, P. von Lilienfeld, A. Fouillée, René Worms u. a., in seiner Weise auch Albert Schäffle. Letzterer zeichnet sich jedoch vorteilhaft von andern Soziologen aus durch eine viel schärfere Betonung des Geistes und der geistigen Kräfte, der sozialen und ethischen Momente im Gesellschaftsleben.

47. Die biologische oder organische Schule von Herbert Spencer[1] stellt, unter Verwerfung der Lehre, daß der Geist die Entwicklung der Gesellschaft beherrsche, das biologische Element in den Vordergrund. Die Biologie liefert das einheitliche Prinzip für die Erforschung der gesellschaftlichen Verfassung. Nicht mit Hilfe einer philosophischen Analyse der geistigen Schöpfungen des Menschen, sondern durch das Studium des Lebens des Individuums selbst, der Gesetze seines physischen Organismus, muß die soziale

[1] Spencer, Social Statics (1868); Principles of Sociology, deutsch von Vetter (1877); Descriptive Sociology (1873); The Study of Sociology, deutsch von Marquardsen (1875); The Man versus the state (1884). Alb. v. Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers, enzyklopädischer Entwurf einer realen Anatomie, Physiologie und Psychologie der menschlichen Gesellschaft mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirtschaft als sozialen Stoffwechsel, 4 Tle, 1875—1878; [2] 2 Bde, 1896. P. v. Lilienfeld, Gedanken über eine Sozialwissenschaft der Zukunft (1873); Zur Verteidigung der organischen Methode in der Soziologie (1898). R. Worms, La Sociologie (1893); Organisme et société (1895). Barths Artikel über Spencer im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[2] 887 ff. Herm. Gruber, Der Positivismus vom Tode Comtes bis auf unsere Tage (1891) 10 ff 27 f 111 ff.

Digitized by Google

Statik und Dynamik erforscht werden. Dabei handelt es sich in dieser Auffassung keineswegs um vernünftig behandelte Analogien zwischen dem physischen Organismus und dem moralischen Organismus der Gesellschaft, nein, es wird eine fast vollkommene Übereinstimmung vorausgesetzt. Dieselben Bildungsprinzipien sind maßgebend für die Entwicklung der physisch-organischen und der sozialen Körper. Diese Übereinstimmung zeigt sich nicht nur in der progressiven Differenzierung der Organe auf den verschiedenen Entwicklungsstufen, sondern ebensosehr in der Übereinstimmung der Funktionen der Organe, in dem Zusammenwirken dieser Funktionen und der durchgängigen Abhängigkeit der einzelnen Teile voneinander, der innigsten Solidarität zwischen den unterschiedenen und spezialisierten Organen.

Wir können und wollen hier nicht verweilen bei der genauen Durchführung des Vergleiches zwischen dem exodermen Gewebe, dem innerhalb des sozialen Organismus die Klasse der Krieger und Richter entspricht, dem endodermen Gewebe und der landwirtschaftlich-industriellen Klasse, dem mesodermen Gewebe und der kommerziellen Klasse. Ebenso tendenziös erscheint auf den ersten Blick das Bestreben der Spencerschen Schule, Merkmale der Übereinstimmung zu finden zwischen den Gesellschaften der Biber, Ameisen, Bienen und den Anfangsstufen der menschlichen Gesellschaft. Bekannt ist ferner, wie die biologische Schule aus der Schilderung des Lebens der Menschen in den Urwäldern Amerikas, Afrikas und Australiens zur Erkenntnis der Urzustände durch kühne Schlußfolgerungen emporzusteigen versucht hat usw. Der Fortschritt bewegt sich auch nach Spencer in der Richtung vom militärischen zum industriellen Zustand. Je mehr die Gesellschaft von dem ursprünglichen Zustand kriegführender Horden sich entfernt, um so näher kommt sie jener heute noch in weiter Ferne liegenden Form des sozialen Lebens, in welcher der einzelne frei und sicher im Schutze des universalen Friedens seine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten wird.

Für die Nationalökonomie von größerer, auch praktischer Bedeutung ist die Art und Weise des Fortschrittes, der Hauptfaktor der sozialen Dynamik in Spencers Lehre, seine Forderung der Freiwirtschaft auf Grund biologisch-soziologischer Sätze von der natürlichen Auslese im Kampf ums Dasein[1], vom Untergange der minderwertigen Formen als der Bedingung des gesellschaftlichen Fortschrittes. Gothein[2] meint hierzu, die freiwirtschaftliche Forderung sei für Spencer weniger das Ergebnis als der von vornherein feststehende Zielpunkt seiner Forschungen gewesen: Spencer „will nämlich überall zu der Vernunftgemäßheit des landläufigen englischen Individualismus gelangen. Unter diesem mehr oder minder bewußten Zwange stehen sowohl seine Vernunftschlüsse wie seine Auslese der Tatsachen. So dürftige Abstraktionen wie ‚industrieller Geist und militärischer Geist', die nun auf alle erdenklichen Erscheinungen der Geschichte und der Gegenwart als nie versagendes Reagens angewendet werden . . . sind nicht einmal — Metaphysik."

[1] Vgl. Jentsch, Sozialauslese (1898).

[2] Artikel „Gesellschaft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV 210.

Digitized by Google

Auch Gumplowicz[1] und Ammon[2] haben die Lehre von der natürlichen Auslese zur Erklärung und Lösung der sozialen Probleme verwertet. Genauer jene Verirrungen an dieser Stelle zu behandeln, liegt keine Veranlassung vor, da wir bei Besprechung der individualistischen Systeme ausführlich auf dieselben zurückkommen müssen.

Nur eine kurze Bemerkung über den Wert und die Bedeutung der auf sozialtheoretischem Gebiet so reichlich verwendeten Analogien mit der Körperwelt sei hier gestattet. „Man kann die mechanische Bewegung der Materie", sagt sehr richtig Faßbender[3], „in Vergleich stellen mit der Änderung von Ideen und Willensäußerungen einer Menschenmenge, das Beharrungsvermögen der materiellen Körper mit dem Selbstbehauptungstriebe der Parteien und sozialen Gruppen, Anziehung und Abstoßung bei physikalischen Vorgängen mit Liebe und Haß unter den Menschen, die Ausdehnung gasförmiger Massen mit der Ausbreitung der politischen und wirtschaftlichen Macht der Völker, die Wellenbewegung von Wasser und Luft mit der Fortpflanzung von Anschauungen und Ideen durch Überlieferung und Nachahmung (Lexis). Solche Einordnung von Einzelerscheinungen unter allgemeine Kategorien kann recht nützlich sein für die Forschung in ähnlichem Sinne wie die sog. Chrie oder die Topik für die Invention des Schriftstellers; was damit aber für die Erklärung der Kausalität der sozialen Erscheinungen gewonnen sein soll, ist schwer einzusehen. Wenn man sogar so weit gegangen ist mit der Aufzählung von sozialen Schichten, Organen, Segmenten, Gefäßen, motorischen Zentren, Nerven und Ganglien, daß man den sozialen Schenkel, den sozialen Sympathikus, die soziale Lunge, das soziale Gefäßsystem beschrieben und die Betrachtung auch auf die pathologische Anatomie ausgedehnt hat, und wie Loria-Heiß von einem Professor der Sorbonne erzählt, sogar das verfettete Nervengewebe des sozialen Körpers entdeckt hat[4], so geben solche Parallelen ebensowenig eine Einsicht in die wirkliche Genesis der sozialen Verhältnisse wie sie einen Anhalt für die Beurteilung zukünftiger Zustände gewähren. Anderseits gehört mit Recht die Idee von dem organisch geordneten Charakter der Gesellschaft im allgemeinen doch wieder zu den Axiomen der christlichen Gesellschaftslehre, woraus sich auch der Begriff der Sozialpolitik im christlichen Sinn als der Lehre von den Beziehungen der öffentlichen Gewalt zu den einzelnen Berufsständen und der Gestaltung von deren gegenseitigen Beziehungen mit Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt ergibt."

In ähnlicher Weise beurteilt Lexis[5] die soziologischen Übertreibungen der Analogie zwischen der Gesellschaft und dem einzelnen lebenden Organismus, wie sie sich bei Spencer, auch Schäffle, bei P. v. Lilienfeld und R. Worms finden. Von der „organischen Methode", deren Anwendung nach Lilienfeld die Existenz der Soziologie bedingt, sagt Lexis: „Sie kommt nicht über Abstraktionen hinaus, in denen das Spezifische der Erscheinungen der beiden

---

[1] Grundriß der Soziologie (1885); Soziale Essays (1899).

[2] Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen (1895).

[3] Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[2] 104 f.

[4] Auch v. Below spottet über gewisse Entgleisungen der „organischen Staatslehre", „die sich glücklich schätzte, einen Punkt im ‚Staatskörper' mit dem menschlichen Nabel vergleichen zu können" (Histor. Zeitschrift LXXXI [1898] 254 f).

[5] Artikel „Soziologie" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft II 579.

Digitized by Google

verglichenen Reihen fallen gelassen ist. Man kann ja beiderseits von Differenzierung der Organe und Arbeitsteilung, von Kapitalisierung und Auslösung von Energien, von embryonalen Zuständen und Entwicklung reden und manche Parallele geistreich durchführen, aber eine neue Einsicht in den konkreten Zusammenhang der gesellschaftlichen Erscheinungen erhalten wir dadurch ebensowenig als wir befähigt werden, den künftigen Verlauf der Dinge auf einem bestimmten Gebiete vorauszusehen. Der Mensch steht nicht in der physiologischen Abhängigkeit von der Gesellschaft wie die einzelne Ameise oder Biene von ihrem ‚Staat'[1]. Noch weniger ist die menschliche Gesellschaft wirklicher Organismus im Sinne der Zoologie, und die Menschen verhalten sich in ihr nicht wie Zellen, schon deshalb nicht, weil ihr die strenge, das Ganze beherrschende Einheit eines solchen fehlt, vermöge welcher alle Teile miteinander in steter enger Wechselwirkung stehen, jede Lebensäußerung des Ganzen durch das Zusammenwirken aller Teile bedingt ist und umgekehrt auf alle Teile zurückwirkt. Vor allem aber sind die Beziehungen, die zwischen den Menschen in einer Gesellschaft bestehen, ihrem ganzen Wesen nach von den zwischen den Zellen eines Organismus obwaltenden verschieden: es sind nicht physikalische, chemische oder physiologische Kräfte, sondern Erregungen des Geistes oder des Willens, Empfindungen von Bedürfnis und Befriedigung, Lust und Unlust, Haß und Liebe, und unser ganzes Interesse am gesellschaftlichen Leben beruht gerade darauf, daß ihm diese spezifisch menschlichen Triebfedern zu Grunde liegen. ... Scheidet man aus dem gesellschaftlichen Zusammenhang das psychologische und bewußte Element aus, wie es durch die Parallelisierung mit dem Leben eines Organismus tatsächlich geschieht, so verliert die Soziologie gerade das, was sie zu einer besondern und selbständigen Wissenschaft machen kann."

Kurz, diese ganze biologische Soziologie reicht nicht hinauf bis zum Menschen als Menschen, als vernünftigem, freiem, sittlichem Wesen! Mit der einfachen Übertragung naturwissenschaftlicher Begriffe (Zelle bei Spencer, Anatomie, Physiologie bei Schäffle usw.) auf den Menschen und seine geschichtliche Entwicklung ist darum für das wissenschaftliche Verständnis wenig oder nichts gewonnen — eher vieles verdorben und verloren[2].

Immerhin wird das reiche ethnologische Material, welches der Forscherfleiß der Spencerschen Schule aufgehäuft hat, auch in Zukunft manchen lehrreichen Aufschluß geben können über den Charakter der verschiedenen Völker und die Eigenart ihrer sozialen Institutionen.

48. Die ökonomische Schule oder die Soziologie auf wirtschaftlicher Grundlage im Sinne der Marx-Engelsschen Theorie. Ihr zufolge empfangen die sämtlichen sozialen, politischen und geistigen Lebensprozesse ihre Bestimmung und Gestaltung durch die Ökonomie, die Produktionsver-

---

[1] Vgl. hierzu des bekannten Ameisenforschers Erich Wasmann S. J. Schrift: Vergleichende Studien über das Seelenleben der Ameisen und der höheren Tiere[2] (1900); Das Gesellschaftsleben im Tierreich 5 ff 13 gegen Büchner (Geistesleben der Tiere 52), Cognetti de Martiis (Le forme primitive nella evoluzione economica [1881]) u. a.

[2] Vgl. A. Wagners treffliches Urteil „Grundlegung" 459.

Digitized by Google

hältnisse. Der Irrtum dieser Lehre springt sofort in die Augen, da die Produktionskräfte, die hier als das in letzter Linie bestimmende Moment der Entwicklung erscheinen, selbst schon das Erzeugnis auch der ideellen Triebkräfte im Menschen sind, ja alle treibenden Kräfte des geistigen und kulturellen Lebens umspannen und voraussetzen[1]. Die genauere Darlegung und Kritik der ökonomischen Soziologie erfolgt an anderer Stelle bei der Besprechung des modernen, Marxistischen Sozialismus.

49. Rückblick. Überschauen wir die verschiedenen Schulen der modernen Soziologie[2] und die wissenschaftlichen Leistungen ihrer Anhänger, so können wir nicht umhin, dem Eifer und dem Fleiße, der hier sich kundgibt, die gebührende Anerkennung zuteil werden zu lassen. Auch besitzen wir volles Verständnis für das Bestreben, jenes überaus reiche Material, das Anthropologie und Ethnographie, Paläontologie und vergleichende Sprachforschung, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, vergleichende Rechts-, Sitten- und Sagenkunde im letzten Jahrhundert aufgehäuft haben, übersichtlich zu gruppieren, in einer besondern Disziplin zusammenzufassen, welche sich mit der Gesamtheit der sozialen Tatsachen in ihrem Zusammenhange beschäftigt. Die christliche Gesellschaftslehre insbesondere durfte von einer wahrhaft wissenschaftlichen Geschichtsforschung und empirischen Soziologie wertvolle Aufschlüsse und vielfache Förderung erwarten. Um nur ein Beispiel zu erwähnen: die neuere Völkerkunde hat sich das unbestreitbare Verdienst erworben, sagt Wilhelm Schneider[3], zwei Illusionen zu zerstören, den Rousseauschen Traum vom ungetrübten Menschheitsideal auf entlegener Insel oder in einsamer Wildnis, anderseits den Glauben deszendenzfreundlicher Phantasten an affenartige Menschenhorden im dunkeln Erdteile. „Sowohl das unschuldige ‚Naturkind', in welchem Rousseau und seine kulturüberdrüssigen Adepten den Idealmenschen erträumten, als ‚jene affenartige Horde', in welcher ‚erst der wirklich und beharrlich aufrechte Gang statt des watschelnden oder halb vierfüßigen der höheren Affen Mode wurde'[4], sind für immer in das Reich der Fabel verwiesen."

Allein die Erwartungen wurden im großen und ganzen bitter getäuscht. Der Mangel an gründlicher philosophischer Schulung des Geistes rächte sich schwer und konnte am allerwenigsten durch eine affektierte Verachtung der Philosophie überwunden oder ersetzt werden. An die Stelle gediegener wissenschaftlicher Forschung, die stets vorsichtig und bescheiden macht, trat bei gar manchen Soziologen immer mehr eine

---

[1] Vgl. Histor. Vierteljahrsschrift V. Jahrgang (1902) 242.

[2] Von deutschen Schriften seien noch erwähnt: Achelis, Soziologie (1899); Eisler, Soziologie (1903).

[3] Die Naturvölker I (1885) Vorwort III und 6.

[4] David Strauß, Der alte und der neue Glaube (1872) 199.

Digitized by Google

außerordentliche Vorliebe für willkürliche Konjekturen, Analogien, Mißdeutungen, Mißverständnisse, Verallgemeinerungen, haltlose Schlußfolgerungen zu Tage. „Vorerst tummelt sich die junge Wissenschaft wie ein munteres Füllen", meint Ludwig Stein in einer Besprechung der Eislerschen „Soziologie"[1]. „Sie schlägt mutwillig rechts und links aus, unbekümmert um An- und Aberkennung. . . . Freuen wir uns, daß es in unserem durch und durch kritischen Wissenschaftsbetrieb noch ein Fleckchen gibt, wo man auf jugendlichen Überschwang und zuversichtliche Hoffnungsfreudigkeit stößt, wo man den immer seltener werdenden, ebendarum aber um so erfrischenderen Mut zur Naivität antrifft." Schon recht, wenn nur die Oberflächlichkeit der modernen Modedisziplin sich nicht allzu oft und allzusehr gerade mit den gefährlichsten und verderblichsten Irrtümern verbunden hätte!

Man hat neuerdings von dem Einfluß der Weltanschauung auf die Methode wissenschaftlicher Forschung gesprochen. Ein solcher Einfluß besteht ganz ohne Zweifel, nicht im Hinblick auf die elementaren Methoden zur Feststellung des Tatsächlichen, wohl aber, sobald die Normierung der Forschungsziele, die Verwertung, Gruppierung, Kombination, Beurteilung auch des rein tatsächlichen Materials im Hinblick auf diese Forschungsziele in Frage steht. Von vornherein war es ja für die meisten modernen Soziologen ausgemacht, daß die geschichtliche Entwicklung der Gesellschaft bestimmten Gesetzen unterliegen müsse, und die Erkenntnis dieser Gesetze wurde als die eigentliche Aufgabe der neuen Wissenschaft bezeichnet. Dabei verstand man Gesetz, gesetzliche Entwicklung natürlich ganz im Sinne der materialistischen bzw. pantheistischen Weltanschauung.

50. Soziologie und Evolutionismus. Die Verbindung dieser beiden Worte deutet wohl den tiefsten Grund an, warum die moderne Soziologie, bei allem Fleiß in der Detailforschung, zu einem abschließenden System nicht gelangte und nicht gelangen konnte. Sie steht in den weitaus meisten ihrer Vertreter unter dem Bann einer unhaltbaren philosophischen Voraussetzung, jener evolutionistischen Weltanschauung, wie sie das heutige Denken und Forschen weithin beherrscht. Auch als Nationalökonomen haben wir allen Grund, diese Weltanschauung ins Auge zu fassen, weil sie ihre düstern, verwirrenden Schatten vielfach auf unser Forschungsgebiet geworfen hat. Welt, Menschheit, Gesellschaft sind ihr das Produkt eines allgewaltigen Entwicklungsprozesses, der ohne Beihilfe eines persönlichen überweltlichen Schöpfers durch eigene, immanente Kräfte und Triebe alles Große und Herrliche im sichtbaren Universum hervorzaubert.

---

[1] In Julius Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft VI. Jahrgang (1903), Hft 11, 738.

Digitized by Google

Vergegenwärtigen wir uns kurz den Inhalt jener evolutionistischen Lehre, ihre individuell und sozial verheerende Bedeutung, wie sie Cathrein mit bekannter Gründlichkeit in den „Stimmen aus Maria-Laach" dargelegt hat[1].

Der Evolutionismus ist wesentlich naturalistisch, ein Feind aller Metaphysik und alles Supranaturalismus. Die Fragen nach dem Wesen und Ursprung des Menschen sind ihm naturwissenschaftliche Probleme, und seine ganze geschichtliche Entwicklung erklärt er aus immanenten Gesetzen und Kräften. Wer den Namen Gottes in der Wissenschaft zu nennen wagt, der gilt als rückständig, ist in mittelalterlichen Anschauungen befangen. Selbstverständlich bleibt darum auch hier jede gottgewollte Teleologie der Weltgeschichte ein ignotum x oder ein metaphysisches Idol.

Die Religion, vor allem das Christentum, betrachtet der Evolutionismus als den Inbegriff von Wahngebilden. Die Moral ist ihm ein von Priestern erfundenes und durch den Hinweis auf göttlichen Ursprung fälschlich gestütztes System, in dem sich allenfalls die zeitlich, geschichtlich herrschende Sitte widerspiegelt. Gegen die Religion des verschwommenen Gefühls der Ehrfurcht vor dem unermeßlichen Universum hat man weniger einzuwenden. Ein derartiges Gefühl stellt ja weder an den Verstand noch an den Willen praktische Forderungen.

Ist so alles Christliche im Menschen zerstört, dann wendet sich der Angriff gegen die spezifischen Vorzüge der menschlichen Natur. Der Mensch ist dem Evolutionismus zufolge nur ein höher entwickeltes Tier, nicht wesentlich, sondern bloß dem Grade nach von den andern Tieren verschieden. Er besitzt keine in ihrem Sein und Wirken innerlich vom Stoff unabhängige Seele. Der Glaube an eine persönliche Unsterblichkeit ist eitler Wahn. Man spricht auf evolutionistischer Seite wohl von der Mitarbeit des Menschen am Gesamtwohl oder am Kulturfortschritt als dem höchsten, letzten Zweck unseres Lebens. Wo aber ist die höhere Instanz, die uns diesen Zweck gegeben? Ist es der stoffliche Atomwirbel oder das monistische All-eins? Der Stoff und die Bewegung erkennen und erstreben keine Zwecke. Das All-eins aber umfaßt alles Sein. Es ist das einzige Sein. Es gibt kein Sein, das über das All-eins hinausragt, darum auch keinen Zweck, der außer ihm als Ziel erstrebt werden könnte. Jede reale Zweckordnung setzt eben eine Mehrheit reell verschiedener Dinge voraus, so zwar, daß die einen auf die andern hingeordnet werden können. Mag daher immerhin der einzelne Mensch sich Zwecke wählen, die ihm gefallen: einen notwendigen Zweck für die Gesamtheit der Menschen, ein Ziel des Menschen, der Menschheit gibt es nicht. Ist aber das Leben des Menschen zwecklos, dann ist es auch sinn- und wertlos.

Der Mensch hat nach dem Evolutionismus keine geistige Seele mit freier Selbstbestimmung. Er ist darum auch nicht verantwortlich für sein Tun und Lassen. Im Menschen sind letztlich keine andern Kräfte wirksam wie in der vernunftlosen Natur. Wenn sich da alles nach völlig unabänderlichen Gesetzen abspielt, so auch im Leben des Menschen. Der Willensentschluß ist nur das notwendige Ergebnis, die Resultante aus allen auf den Willen einwirkenden Kräften und Einflüssen, des äußeren Milieus, der inneren Motive und Triebe, so daß unter

[1] Die moderne evolutionistische Weltanschauung in ihren Konsequenzen, in den Stimmen aus Maria-Laach LXIV (1903) 164 ff.

Digitized by Google

den jedesmal gegebenen Umständen ein anderer Entschluß einfachhin unmöglich ist. Von einer wirklichen Schuld des Verbrechers darf man darum nicht mehr reden. „Die Begriffe von ‚Schuld' und ‚Sühne'", sagt Fr. v. Liszt, „mögen in den Schöpfungen unserer Dichter weiterleben, wie bisher; strenger Kritik der geläuterten wissenschaftlichen Erkenntnis vermögen sie nicht standzuhalten. Damit tritt auch der Begriff der Strafe zurück hinter den der heilenden Besserung und der sichernden Verwahrung. Die begriffliche Scheidewand zwischen Verbrechen und Wahnsinn fällt und mit ihr die starre Herrschaft des Begriffes . . . der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit."

Gibt es keinen Gott, keinen ewigen Gesetzgeber und Richter, ist der Mensch nicht frei in seinen Entschlüssen, dann verliert die ganze sittliche Ordnung Halt und Stütze. Jede wahre Gewissenspflicht hat aufgehört. Das Gewissen ist für den Evolutionismus nichts anderes als „organisierte und konsolidierte Erfahrung". Spencer schreibt: „Die durch alle früheren Erfahrungen der menschlichen Rassen organisierten und konsolidierten Erfahrungen von dem Nützlichen haben entsprechende Nervenmodifikationen hervorgebracht, die durch fortgesetzte Vererbung und Anhäufung zu gewissen moralischen Anschauungen geworden sind, zu Gefühlen, die rechtem und schlechtem Handeln entsprechen, aber in den individuellen Erfahrungen keine Grundlage zu haben scheinen." Also keine höhere Autorität spricht in dem Gewissen zum Menschen. Das Gewissen als Produkt allmählicher Entwicklung und Anpassung sagt uns nur instinktiv, was nützlich sei. Zwar wird es als eine Forderung der Arterhaltung, des Gesamtwohles der Menschheit, des Kulturfortschrittes bezeichnet, daß man den Aussprüchen des Gewissens, der herrschenden „Sitte" und „Moral" sich füge. Aber wer verpflichtet mich dazu? Vom evolutionistischen Standpunkt aus ist die Menschheit, die Gesellschaft mir nur überlegen durch die Zahl der Fäuste; sie kann mich zwingen, aber nicht verpflichten.

Wie es ohne Gott keine Gewissenspflicht gibt, so in der Tat auch keine Autorität, kein Recht, von andern Gehorsam und Unterwerfung zu verlangen. Von wem sollte denn irgend ein Mensch das Recht haben, mir zu befehlen, wenn es keinen Gott gibt? Man sagt: der Staat hat doch das Recht, zu befehlen. Gewiß, wenn es einen Gott gibt, der es ihm verliehen hat. Sonst nicht. Jedes Gesetz des Staates, auch das erste Gesetz, durch welches er Gehorsam fordert, setzt die Pflicht, zu gehorchen, schon voraus. Diese Pflicht kann der Staat mir nicht erst auferlegen. Sie führt sich allein auf den zurück, der vor dem Staate war und über dem Staate steht und der durch sein Gesetz alle Menschen, auch die Großen und Mächtigen, zum Gehorsam verpflichten kann.

Fürst Bismarck hat einmal gesagt: „Wie man ohne Glauben an eine geoffenbarte Religion, an Gott, der das Gute will, an einen höheren Richter und ein zukünftiges Leben zusammenleben kann in geordneter Weise, das Seine tun und jedem das Seine lassen, begreife ich nicht. . . . Wenn ich nicht mit Gott rechnete, so gäbe ich nichts auf irdische Herren." [1] Lobeserhebungen auf die Schönheit und Erhabenheit der Tugend reichen fürwahr nicht aus, um den Menschen zu bestimmen, dauernd seine Privatinteressen denen des Gesamtwohles unterzuordnen. Nur das Pflichtgefühl bewirkt diese Unterordnung, daher Gottes

[1] Busch, Graf Bismarck und seine Leute während des Krieges mit Frankreich I (1878) 209.

Digitized by Google

Gesetz und — die Sanktion dieses Gesetzes. Wehe dem Staat, in dem die Mehrzahl der Bürger kein Pflichtbewußtsein mehr hat, im Sinne der Evolutionisten ohne Glauben an Gott, an Gericht und Ewigkeit dahinlebt! Auch die blutigste Tyrannei wird den Bestand eines solchen Staates auf die Dauer nicht sichern können. Er ist rettungslos verloren. Eine „religionslose", „selbständige" Moral erweist sich immer und überall nur zu bald als völlig unzulänglich für das praktische Leben mit seiner rauhen Wirklichkeit!

Schließlich stellt der Evolutionismus auch alles Denken und alle Erkenntnis in den Fluß der Entwicklung. Für ihn gibt es keine ewigen, unwandelbaren Wahrheiten. „Die moderne, historisch genetische Denkweise", sagt Fr. Paulsen, „hat die absoluten Wahrheiten überhaupt aufgegeben. . . . Die Wirklichkeit ist in beständigem Fluß, ihr folgt die Erkenntnis." Wie alle Formen des Lebens, so sind auch die Formen des Denkens nicht absolute, sondern „historische Kategorien". Damit ist jeder Wissenschaft der Lebensnerv abgeschnitten, weil alle Sicherheit und Festigkeit des Erkennens aufgehört hat. Man häuft geschichtliche Details in rastlosem Schaffen auf Lager. Aber es fehlt die Verschmelzung, der höhere Standpunkt, das universale Prinzip, um das bunte Vielerlei zur Einheit der Wissenschaft zu verbinden. Was nützt die Ermittlung des gesamten Erfahrungsbestandes, wenn es keinen Ausweg aus dem Labyrinth gibt?

Man versuchte es mit den Gesetzen der Entwicklung, womöglich im Sinne der Naturgesetze. Aber zu einer wirklich brauchbaren Zusammenfassung und Gliederung des überreichen Stoffes hat dieses Suchen nach dem Gesetz keineswegs geführt. „Gegenüber den kecken Zuspitzungen und raschen Verallgemeinerungen fehlte es nicht an einer überlegenen Kritik, welche besonnen und klar sowohl genau festzustellen suchte, in welchem Sinn überhaupt von Gesetzen auf diesem Gebiete (der Soziologie) die Rede sein kann, als wo die Grenzen dieser Gesetze liegen." [1] Und was sagt die Kritik zu den „soziologischen Gesetzen"? Daß diese Gesetze, sowohl des Beharrungszustandes wie der Entwicklung, zum mindesten von sehr zweifelhafter Bedeutung, „im wesentlichen nur sehr allgemeine Abstraktionen sind, durch die man eigentlich nichts Neues über die Wirklichkeit erfährt" [2]. Die Hypothese von der „Einheit des Gesetzes" [3] in der anorganischen, organischen und sozialen Welt wurde von der Naturwissenschaft selbst abgelehnt. Der Versuch der Soziologen, sich auf naturwissenschaftlichem Feld einzunisten, hat sie dem allgemeinen Spott preisgegeben. Um der Universalität spekulativer Wissenschaft zu entrinnen, begnügte man sich mit Plattheiten, ganz allgemeinen Kategorien ohne wissenschaftlichen Wert, ja ohne den Dienst einer klaren Veranschaulichung soziologischer Fragen und Probleme.

51. Soziologische Selbstkritik. Bei diesem eklatanten Mißerfolge soziologischer Forschung kann es nicht in Erstaunen versetzen, daß man sich in der Verzweiflung sogar des eigenen Elendes rühmt. Wird die Soziologie heute für höchst „unreif" erklärt, so leitet Achille Loria [4]

---

[1] Rudolf Eucken, Die Grundbegriffe der Gegenwart[2] (1893) 186.

[2] Lexis, Artikel „Soziologie" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft II 578.

[3] Carey, Einheit des Gesetzes in der Natur- und Sozialwissenschaft, übersetzt von Stöpel (1898).

[4] Die Soziologie 13.

Digitized by Google

daraus einen Beweis und eine günstige Vorbedeutung ihrer zukünftigen Größe her: alle großen und schönen Dinge entstehen ja „vor der Zeit". Der Umstand, daß eingestandenermaßen „noch nicht eine Linie Wahrheit erreicht sei", über welche die Soziologen unter sich einig geworden, erscheint Loria geradezu als ein Vorzug seiner Wissenschaft[1]. Indem er mit Geringschätzung auf jene Disziplinen hinweist, in denen größere Übereinstimmung der Ansichten herrscht, ruft er mit seinerseits gewiß aufrichtiger Tragik aus: „Wehe, wenn die Wissenschaften zu Begräbnisstätten des Gedankens werden, an denen Dogmengerippe hängen, während sie still die entmannte Kritik weniger Glossatoren benagt."[2] Auf „soziologischem" Gebiet eröffnet sich der Kritik freilich ein weit größerer Nahrungsspielraum als die Aussicht auf bloße „Dogmengerippe". Es bleibt aber zu befürchten — sofern man beachtet, wie die Größen der jungen Wissenschaft sich gegenseitig selbst zerfleischen — daß hier für die Glosse seitens der Kritik von dem schmackhaften Gerichte nicht einmal ein Knochen übrig gelassen werde.

Kurz, solange die moderne Soziologie sich nicht mehr beschränken und bescheiden kann als bisher, solange sie sich nicht von den unbewiesenen Voraussetzungen und Dogmen der evolutionistischen Weltanschauung emanzipiert und in aller Aufrichtigkeit auf den Boden der realen Wirklichkeit stellt, bleibt sie im wesentlichen zur Unfruchtbarkeit verurteilt. Wenn sie aber speziell die politische Ökonomie ohne Zuhilfenahme irgend eines sozialen Gedankens, eines sozialrechtlichen Vernunftprinzips, lediglich durch die Darlegung der geschichtlich aufeinanderfolgenden Phasen in der Beziehung von Eigentum und Arbeit u. dgl. zur echt sozialen Ökonomie umgestalten will, so gilt da erst recht das Wort: Ich höre die Mär' — mir fehlt der Glaube!

Nach allem versteht man die Berechtigung der wiederholt auftauchenden

52. Frage nach der Möglichkeit einer empirischen Soziologie. Unsere Meinung ist folgende:

1. Die Soziologie im Sinne der meisten bisherigen Soziologen, d. i. als positive Wissenschaft, welche eine strenge naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeit in allen Beziehungen und Erscheinungen des menschlichen Gesellschaftslebens nachzuweisen versucht, ist unmöglich wegen der Unmöglichkeit ihres Gegenstandes.

2. Die Soziologie als universale, zusammenfassende Wissenschaft des Ganzen der geschichtlich-gesellschaftlichen Wirklichkeit ist kaum möglich wegen der allzugroßen Ausdehnung ihres Gegenstandes, der seiner Natur nach für die verschiedenen Gebiete eine besondere Vorbildung voraussetzt.

---

[1] Ebd. 11. [2] Ebd. 12.

Digitized by Google

3. Ob sie möglich sei als geschichtliche Durchforschung gesellschaftlicher Beziehungen und Erscheinungen unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenhanges derselben mit dem Ganzen des sozialen Geschehens — das lassen wir vorläufig noch dahingestellt.

Lexis[1] zählt eine ganze Reihe von Problemen auf, die der Lösung harren, z. B. die Frage nach der Bedeutung der großen Männer in der Gesellschaft. Verdankt die Technik alles einzelnen Erfindern, oder erscheint der Erfinder abhängig von seinem sozialen Milieu, und in welcher Weise? Wie sind die Ähnlichkeiten in den Sitten, Gebräuchen und Einrichtungen der verschiedenen Völker zu erklären? Wie verhalten sich die einzelnen Rassen in ihren geistigen Fähigkeiten nach Erfindung und Nachahmung? Welche Gründe liegen der Verbreitung gewisser Verbrechen, sittlicher Mißstände und moralischer Minderwertigkeiten zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Gegenden zu Grunde? In welchem Verhältnis stehen Individuen und Gesamtheit bei den verschiedenen Völkern und in den verschiedenen Zeit? wie findet die gegenseitige Beeinflussung von Individual- und Gesamtbewußtsein statt? Wie geht die Entstehung des Zeitgeistes und der öffentlichen Meinung vor sich? usw.

Die Sichtung, Gruppierung, Systematisierung des reichhaltigen Stoffes wäre den Soziologen selbst zu überlassen. Aber sie hätten da wenigstens ein Gebiet, wo die Soziologie als positive, synthetische Wissenschaft vorläufig ihre Zelte aufschlagen und nach Herzenslust der historischen Methode sich bedienen könnte.

Freilich ist mit der Anweisung des besondern Forschungsgebietes die Berechtigung der Soziologie, als selbständige Wissenschaft zu gelten, noch nicht erwiesen. Es muß sich zuerst herausstellen, was denn auf jenem Gebiete tatsächlich geleistet werden kann und geleistet wird. Da findet Diltheys Wort Anwendung: Im ganzen gleicht die Frage, ob irgend ein Teilinhalt der Wirklichkeit geeignet sei, von ihm aus bewiesene und fruchtbare Sätze zu entwickeln, der Frage, ob ein Messer, das vor mir liegt, scharf sei. Man muß schneiden! Eine neue Wissenschaft wird konstituiert durch die Entdeckung wichtiger Wahrheit, aber nicht durch die Absteckung eines nicht okkupierten Terrains in der weiten Welt von Tatsachen. Wir werden daher jedenfalls vorläufig unsere Belehrung noch von den verschiedenen Spezialdisziplinen zu erwarten haben, die das gesellschaftliche Leben gründlich durchforschen. „Wachsende Ausdehnung und Vervollkommnung der Einzelwissenschaften, nicht eine unklare und verschwommene einzige große Sozialwissenschaft oder Soziologie!“ (A. Wagner).

Kann man nicht Philosoph sein, so möchte man es wenigstens als Prophet versuchen. Aber auch im Prophetenmantel ist die moderne Soziologie eine komische Figur geblieben. Alles, was die soziologischen Propheten uns in Bezug auf die Zukunft sagen können, bleibt doch nur eine sehr vage „Konjektur über futurale Probabilitäten“. Niemals erhebt sich

[1] Vgl. Wörterbuch der Volkswirtschaft II 580. Auch Faßbender im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V² 107.

Digitized by Google

die soziale Dynamik zu wirklicher Universalität. Versteht es die empirische Soziologie nicht, sich auf das Besondere zu beschränken, so wird sie regelmäßig zur bloßen Phantasie über vergangene und zukünftige Geschichten[1]. Sehr übel steht der empirischen Soziologie daher die zur Schau getragene Verachtung der theoretischen Gesellschaftslehre an. Ohne Zweifel gewinnt auch die philosophische Soziologie — um es noch einmal zu sagen — durch gebührende Rücksicht auf tatsächliche Ergebnisse der empirischen Durchforschung des Gesellschaftslebens. Schon allein die Stärkung der geschichtlichen Auffassung, die Erkenntnis, daß mit der Entwicklung abstrakter Prinzipien noch nicht alles erreicht ist, und daß die Anwendung der Grundsätze das konkrete, geschichtliche Milieu stets zu beachten hat, wird für die theoretische Gesellschaftslehre von großem Werte sein. Dann aber — diesen richtigen geschichtlichen Takt vorausgesetzt — haben wir denn doch von der theoretischen Gesellschaftslehre viel mehr an universaler Belehrung zu erwarten als von der empirischen Soziologie. In prinzipiellen Fragen kann letztere uns nicht helfen, und mit neuen, praktisch wertvollen Wahrheiten hat sie bis zur Stunde unsere Erkenntnis nicht bereichert — weil sie eben vielfach windigen Phantomen Zeit und Mühe geopfert hat.

Wundt[2] glaubt vor der Gefahr warnen zu müssen, daß die philosophische Soziologie den positiven Sozialwissenschaften (Ethnologie, Demologie bzw. Statistik, Staatswissenschaft) gegenüber nicht etwa in die nämliche unhaltbare Stellung komme, wie sie die Geschichtsphilosophie der Universalgeschichte gegenüber einnehme: „Gerade so wenig wie jene Geschichtsphilosophie, die nichts anderes als eine von philosophischen Bemerkungen begleitete Weltgeschichte ist, neben der wirklichen Geschichte auf eine selbständige Aufgabe Anspruch erheben kann, gerade so wenig ist das bei einer Soziologie der Fall, die im einzelnen nichts bietet als einen allgemeinen Abriß der schon bestehenden allgemeinen Sozialwissenschaften, je nach Umständen mit besonderer Bevorzugung der einen oder andern unter ihnen und mit hinzugefügten allgemeinen Ergebnissen." Allein diese Ausführungen richten sich nur gegen eine bestimmte Art sog. „philosophischer" Soziologie, jene nämlich, welche auf die zur Domäne der Einzelwissenschaften gehörigen Tatsachen gerichtet ist und zugleich die Tendenz verbirgt, diese Tatsachen „willkürlich" nach frei gewählten Gesichtspunkten zu verbinden. Eine philosophische Behandlung der von den Einzelwissenschaften stillschweigend vorausgesetzten allgemeinen Begriffe und Prinzipien hat aber auch der Lehre des Leipziger Philosophen zufolge „ihr gutes Recht". Ebensowenig läßt sich eine Geschichtsphilosophie abweisen, die, statt von „willkürlichen" Voraussetzungen auszugehen, auf gediegener wissenschaftlicher Unterlage sich aufbaut.

53. Neue Vorschläge zur Rettung der empirischen Soziologie. Ganz kurz seien hier noch einige Versuche erwähnt, die Frage der Existenzberechtigung der Soziologie als selbständiger Wissenschaft durch genauere Umgrenzung ihres

[1] Defourny, La Sociologie positiviste (1902) 351.
[2] Logik II: Methodenlehre, 2. Abt.[2] (1895) 446 f.

Digitized by Google

Forschungsgebiets zu entscheiden. So meint z. B. A. D. Xénopol in seinem Werke „Les principes fondamentaux de l'histoire“ [1], die Soziologie möge sich auf die Wiederholungsvorgänge (phénomènes coexistants) beschränken, d. h. auf die Untersuchung jener Vorgänge, die keine Veränderungen zeigen, wenn wir sie an diesem oder jenem Orte, zu dieser oder jener Zeit beobachten. Die Geschichte dagegen habe es mit sukzessiven Tatsachen (phénomènes successifs) zu tun, die sich im Laufe der Zeit verändern. Zu beachten bleibt dabei, daß nur das metaphysisch Allgemeine und das physisch Notwendige im Menschenleben unverändert wiederkehrt, die konkrete, geschichtliche Verkörperung dagegen auch bei Wiederholungsvorgängen mancherlei Veränderungen zuläßt und aufweist. Im übrigen scheint uns Xénopols Vorschlag doch eher die Existenzberechtigung verschiedener positiver soziologischer Disziplinen als die einer einzigen universalen Soziologie zur Diskussion zu stellen.

Auch von anderer Seite wurde die Frage nach der Berechtigung der Soziologie als einer besondern Wissenschaft neuerdings behandelt, so z. B. in der Voraussetzung, daß sich die soziologische Forschung mit der Aufdeckung sozialpsychischer Elementarvorgänge begnüge, im affirmativen Sinn entschieden [2]. Nach Willy Hellpach, einem Schüler Wundts, ist die Soziologie, wie sie von Comte über Spencer und Tarde hinweg bis in die Gegenwart hinein sich gestaltet hat, niemals eine „ganz bodensichere Disziplin“ gewesen: „Wenn man Volkswirtschaftler, Anthropologen, Historiker, Psychologen über die Soziologie sprechen hört, so geschieht es gewöhnlich mit einem überlegenen Lächeln, das so viel bedeutet wie: diese sog. Wissenschaft trägt ja doch nur zusammen, was wir finden. In der Tat verbindet man mit dem Namen Soziologie heute einen bloßen Sammelbegriff, und der Soziologe gilt, leider nur mit zu viel Recht, als ein Mann, der aus allen möglichen Natur- und Geisteswissenschaften Tatsachen entnimmt, um mit ihnen eine von ihm ausgeheckte — Sozialphilosophie plausibel zu machen.“ [3] Dem würde abgeholfen sein, meint Hellpach, wenn innerhalb der sozialpsychologischen Forschung zwischen Soziologie und Geschichte eine feste, klare Arbeitsteilung durchgeführt wäre. Beide, Soziologie und Geschichte, haben es mit den sozialpsychischen Tatsachen (dem Gesamtbewußtsein, dem Gesamtwollen gesellschaftlicher Gruppen und den hierauf sich zurückführenden Wirkungen, Institutionen u. dgl.) zu tun, aber in verschiedener Weise: die Soziologie beschreibt und zerlegt die sozialpsychischen Erscheinungen und will durch analysierende Betrachtung zu gewissen letzten sozialpsychischen Elementen, zu nicht weiter vergleichbaren Bestandteilen, zu Unähnlichkeiten gelangen; sie schafft elementarbegriffliche Erkenntis. Die Geschichte dagegen will die sozialpsychischen Vorgänge in ihrer Entwicklung beobachten; sie sucht die Ähnlichkeiten in den Synthesen der sozialpsychischen Elemente zu vergleichen, Regelmäßigkeiten zu verzeichnen und Entwicklungsgesetze festzustellen.

Ob nun diese Arbeitsteilung innerhalb der sozialpsychologischen Forschung zwischen positiver Soziologie und Geschichte wirklich eine klare und zweckmäßige Scheidung des Stoffes der beiderseitigen Untersuchungen bedeutet, wagen wir kaum zu bejahen. Jedenfalls wird die Soziologie sich damit durchaus nicht begnügen,

---

[1] 1899.

[2] W. Hellpach, Die Grenzwissenschaften der Psychologie (1902) 470 ff.

[3] Ebd. 473.

Digitized by Google

was hier ihr zugewiesen ist. Sie nimmt ja gerade für sich die Erkenntnis der Entwicklungsgesetze des Gesellschaftslebens in Anspruch, will die Evolution der Gesellschaft aus den einfachsten Elementen, aus der Zelle heraus erforschen und darstellen, will die Synthese mit der Analyse verbinden, um eben Soziologie zu sein und zu bleiben.

Doch sei dem, wie ihm wolle, der Vorschlag, wie ihn Hellpach formulierte, lenkt unsere Aufmerksamkeit auf die Bedeutung, die den sozialpsychischen Kräften für die Entwicklung der Völker von Karl Lamprecht und seinen Anhängern zuerkannt worden ist.

§ 3.

Der Evolutionismus auf sozialpsychischer Grundlage.

Literatur: Lamprecht, Was ist Kulturgeschichte? Beitrag zu einer empirischen Historik, in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. I (1896 bis 1897) 75 ff. Vgl. desselben Aufsatz: Individualität, Idee und sozialpsychische Kraft in der Geschichte, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge XIII (1897) 880 ff, gegen Felix Rachfahls Aufsatz: Über die Theorie einer „kollektivistischen" Geschichtswissenschaft, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge XIII 659 ff. — Lamprecht selbst verweist auf E. Hannak, Lamprechts Deutsche Geschichte und die neue Richtung in der Geschichtswissenschaft, in der Zeitschrift für die österreich. Gymnasien 1897, Hft 4, 293 ff. — G. Schnürer, Lamprechts Deutsche Geschichte, im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1897, 88 ff. — H. Pirenne, Une Polémique historique en Allemagne, in der Revue historique 1897. — Gegen Lamprecht richten sich unter andern die Aufsätze von Meinecke in der Histor. Zeitschrift LXXVII 262 ff; Hintze ebd. LXXVIII 60 ff; Below ebd. LXXXI 193 ff; Rachfahl in den Jahrbüchern für Nationalökonomie etc., III. Folge XIII 659 ff usw.

54. Darlegung und Erklärung des sozialpsychischen Evolutionismus. Wir folgen hierbei den Angaben, wie sie Lamprecht selbst in den Jahrbüchern für Nationalökonomie über seine Theorie gemacht hat. Dieselbe läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Auf geschichtlichem Gebiet wissenschaftlich arbeiten heißt soviel als in möglichst großem Umfang auf den geschichtlichen Stoff das Prinzip notwendiger oder regelmäßiger Verbindung von Ursache und Wirkung zur Anwendung bringen.

2. Man hat empirisch zunächst eine physische und eine psychische Kausalität zu unterscheiden; erstere ist quantitativen, letztere qualitativen Charakters. Beide Kausalitäten sind empirisch notwendig, d. h. einer bestimmten, genügend isolierten Ursache entspricht bei ihnen, soweit unsere Erfahrung reicht, stets dieselbe Wirkung.

3. Über die genannten Kausalitäten hinaus lassen sich empirisch noch zusammengesetzte Kausalverhältnisse feststellen, so zwar, daß auf gewisse zusammengesetzte Erscheinungen regelmäßig gewisse andere Erscheinungen folgen. Als Analogien hierzu dienen Lamprecht meteorologische oder biologische Vorgänge (z. B. die des Wachstums, des Erblühens, Absterbens usw.).

Die Kausalität, die in jenen zusammengesetzten Verhältnissen zur Geltung kommt, nennt Lamprecht ganz allgemein „statistische Kausalität". Dieselbe wird festgestellt durch die „statistische Induktion", d. i. jede vom Gesetz der

Digitized by Google

großen Zahl ausgehende schätzungsweise Induktion überhaupt, nicht bloß durch eine seit etwa zwei Generationen methodisch entwickelte zahlenstatistische Induktion.

Die „statistische Kausalität" ist eine bedingte, d. h. sie tritt zwar mit notwendiger Regelmäßigkeit ein, aber nicht mit absoluter Stetigkeit. Sie birgt nämlich in ihrer Zusammensetzung auch solche einfachen Kausalverhältnisse, die wir nicht oder noch nicht mit vollkommener Erfahrung übersehen.

4. In der Geschichte handelt es sich um die Lebensäußerungen des einzelnen und der Masse. Der einzelne wie die Masse unterliegen der physischen und der psychischen Kausalität.

5. Betrachte ich das Leben des einzelnen als Schauplatz von Strebungen und Einflüssen, so kommt auch hier die statistische Kausalität in Betracht. Aus der Beobachtung seines Verhaltens in verwandten Fällen kann man nämlich durch statistische Induktion, indem man das Gemeinsame seines Verhaltens in ungefährer Schätzung heraushebt, bestimmte Eigenschaften abstrahieren. Die Summe dieser Eigenschaften wird dann als Komplex des Charakters gesetzt und aus dessen Art auf die wahrscheinliche Motivation des Handelns gefolgert. Mit andern Worten: der einzelne wird als Erscheinungskomplex betrachtet, für den die Regelmäßigkeit eines bestimmten kausalen Auswirkens als empirisch feststehend und notwendig angenommen wird.

In diesem Typ des einzelnen läuft aber zweierlei zusammen, nämlich einerseits die generellen Art- und Zeiteigenschaften, anderseits die speziellen, die individuellen Eigenschaften. Die Art- und Zeiteigenschaften bedingen allgemein menschliches Handeln, Handeln nach dem Unterschied des Alters, des Volkes usw.; die singulären Eigenschaften bilden hierzu ein Komplement, das nur in diesem einen Individuum in dieser Art und in dieser Kombination vorhanden ist.

Man hat den Komplex dieser speziellen Eigenschaften wohl hypostasiert und als Kern des einzelnen, als seine „Persönlichkeit" angesprochen. Eine solche Auffassung, der Begriff der Individualität im prägnanten Sinn, überschreitet die unmittelbare Erfahrung, so leicht sie sich auch als Forderung künstlerischer Geschichtsdarstellung und Folge gewisser metaphysischer Vorstellungen einstellen mag.

6. Wendet man dasselbe Verfahren statistischer Induktion gegenüber der Masse an, so gelangt man auch da zu einem analogen Ergebnis wie auf biographischem Gebiet gegenüber der Einzelperson. Die Masse erscheint in ihren statistisch festgestellten Eigenschaften als Typ, und die Regelmäßigkeit ihrer Lebenswirkungen ist notwendig. Man denke nur an die Konstanz der physischen und der sittlichen Lebensäußerungen großer Massen, wie Bevölkerungs- und Moralstatistik sie festgestellt haben [1]. Aber auch bei der Masse sind spezielle Eigenschaften von generellen, Art- und Zeiteigenschaften zu unterscheiden. Die Nation z. B., die wichtigste aller geschichtlichen Massenerscheinungen, ist in ihrem Handeln bestimmt auf der einen Seite von dem Nationalcharakter, auf der andern Seite von dem generell Menschlichen sowie dem Zeitalter. Die speziellen Eigenschaften sind auch hier als nationale Individualität im prägnanten Sinn, als „Volksseele" hypostasiert worden unter dem Einfluß metaphysischer, vornehmlich pantheistischer Ideen sowie des künstlerischen Bestrebens, Massenäußerungen,

[1] Vgl. demgegenüber F. van Calker, Strafrecht und Ethik (1897) 7 ff.

Digitized by Google

besonders auf geistigem Gebiet, in mystisch-romantischer Weise als unmittelbares Produkt dieser „Volksseele" hinzustellen.

7. Wie der biologische Prozeß des einzelnen in bestimmten Stufen sich vollzieht, die ineinander übergehend in keiner andern als der erfahrungsmäßigen Reihenfolge verlaufen, so lassen sich auch rein empirisch, ebenfalls auf dem Wege statistischer Induktion, Entwicklungsstufen der Massen, speziell der Nationen, feststellen. Und diese folgen im Falle des vollen Auslebens der Massen wie im vollen Ausleben des einzelnen mit verwandter Regelmäßigkeit aufeinander. Sie sind als Wirtschaftsstufen schon früher aufgestellt worden. Lamprecht macht den Versuch, sie für das Gesamtleben der Nationen festzustellen.

8. In analoger Weise wie die Lebensalter das Tun des einzelnen, so beherrschen die Stufen der nationalen Massenentwicklung das Handeln der Nationen. Da aber die Massen sich aus den einzelnen zusammensetzen, so beherrschen die nationalen Entwicklungsstufen zugleich auch mit die Lebenswirkungen des einzelnen. Die persönliche Initiative selbst des gewaltigsten Einzelmenschen ist in die Wirkungen der nationalen Entwicklungsstufe, in der er lebt, als in unübersteigbare Notwendigkeiten eingeschlossen. So kann z. B. niemand in einem Volke von voller typischer Entwicklung ein Zeitalter der Naturalwirtschaft allein durch seine persönliche Initiative umwandeln in ein Zeitalter der Geldwirtschaft.

9. Sind die Einzelpersonen in den Einfluß ihrer Entwicklungsstufe notwendig eingeschrieben, so folgt, daß eine geschichtliche Disposition niemals von den Taten einzelner Personen als Marksteinen ausgehen darf. Sie darf vielmehr nur nach der Abwandlung der obersten Begebenheiten, d. h. der typischen Stufen des nationalen oder sonst größten Massenwerdens erfolgen. Eine solche Disposition ist dann auf den Verlauf der Geschichte jeder Nation, die sich wirklich auslebt oder ausgelebt hat, in analoger Weise so anwendbar wie die Disposition nach Jugend, Manneszeit, Alter jeder Biographie schließlich zu Grunde liegt.

Wie verläuft nun aber diese typische nationale Entwicklung?

10. Charakteristisch, sich überall wiederholend ist für den Verlauf der regulären nationalen Entwicklung die Abfolge gewisser Kulturzeitalter. Jedes Zeitalter wird gekennzeichnet durch einen ganz bestimmten Habitus der in ihm lebendigen gesamtpsychischen Kräfte, wie sie sich in Wirtschaft und Recht, in Kunst und Wissenschaft, in Glauben und Kultus, wie in jeglicher Äußerung der Kultur, aussprechen, und jedes dieser Zeitalter geht langsam, in bestimmter Regel und in einer notwendigen Reihenfolge in ein darauffolgendes über.

Die Entwicklungsreihe, wie Lamprecht sie annimmt, ist diese:

I. Geistige Kultur.

Animismus[1] Urzeit	Symbolismus Vor Säk. 10	Typismus Säk. 10—13	Konventionalismus Säk. 13—15	Individualismus Säk. 15—18	Subjektivismus Säkulum 19.

[1] Der „Animismus" oder der Seelen- und Geisterglaube, der sich bei gewissen Naturvölkern findet, ist nicht Ursprung aller Religion. Seelen-, Ahnen- und Geisterkult treten vielmehr, soweit sich feststellen läßt, regelmäßig zu einer bereits bestehenden Religion hinzu (Borchert). — Auch Spencer handelt von der Religionsstufe des Animismus — eine Fortbildung der Comteschen Theorie über Fetischismus (Gothein).

Digitized by Google

II. Materielle Kultur.

Kollektivistisch-okkupatorische Wirtschaft	Individualistisch-okkupatorische Wirtschaft	Naturalwirtschaft mit kollektivistischem Vorgehen	Naturalwirtschaft mit individualistischem Vorgehen	Geldwirtschaft mit gemeinwirtschaftlicher Bewältigung des Handels	Geldwirtschaft auf individualistischer Basis[1].

Damit wäre der sozialpsychische Evolutionismus, soweit er hier von Bedeutung ist, genügend gekennzeichnet.

55. Beurteilung. Nicht vom Standpunkt der Geschichtswissenschaft treten wir an die Prüfung der Lamprechtschen Lehre heran. Ob z. B. der Tadel, wie er gegen Gobineau in Frankreich, Carlyle in England, Ranke und seine Schule in Deutschland erhoben wurde — der Vorwurf nämlich einer einseitig individualistischen, heroischen, diplomatischen Geschichtsauffassung — berechtigt sei oder nicht, darüber zu befinden steht uns nicht zu. Auch urteilen wir nicht über die Frage des Verhältnisses der Lamprechtschen Lehre zu den Rankeschen Ideen[2]. Es kommen hier vielmehr ausschließlich diejenigen Lehrpunkte in Betracht, die in hervorragendem Maße das Interesse des Soziologen und Nationalökonomen beanspruchen. Da ist aber gerade die Frage über das Verhältnis des Individuellen zum Allgemeinen, die Anerkennung und Erhaltung des Individuellen, nicht auf Kosten, sondern zum Wohle des Ganzen, für uns von entscheidender Wichtigkeit.

Die Psychologie des Rationalismus, sagt Lamprecht[3], kannte nicht den Begriff der natürlichen Gesellschaft, nicht den der Nation als der vollendetsten Art aller natürlichen Gesellschaften, behandelte die gesellschaftlichen Einrichtungen als willkürliche, durch die Einzelpersonen vom Nützlichkeitsstandpunkt aus geschaffene Institute. Ihr Hauptcharakteristikum ist die Lehre vom Staatsvertrag. Jenseits der Vertragsgenossenschaften kennt sie nur noch den Begriff der Menschheit. Doch nicht bloß bei den französischen Rationalisten dominiert das Individuale. Nach v. Humboldt bewegt das Individuum allein, und zwar der Zweck jedes einzelnen Individuums für sich, nicht der Gesamtheiten, die geschichtliche Welt — und die großen Individuen beherrschen sie.

[1] Histor. Zeitschrift LXXXI 256 f. „Der Leser lächelt über diese wunderlichen Einteilungen. So schlechte geschichtsphilosophische Konstruktionen hat doch nie jemand aufgestellt. Wie kann man für die einfache Tatsache, daß im Mittelalter das individuelle Leben und Denken strenger gebunden ist, einen so abstrusen Ausdruck finden! ... Scherer sagt von Hegel, daß ‚er gewisse äußerliche Beobachtungen über den geschichtlichen Werdeprozeß geschickt formulierte und generalisierte'. Läßt man das Wort ‚geschickt' fort, so ist ungefähr Lamprecht gezeichnet." Dieses Urteil G. v. Belows ist scharf; darf man es ungerecht nennen?

[2] Vgl. v. Below, Die neue historische Methode, in der Histor. Zeitschrift LXXXI (1898) 193 ff.

[3] Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. I 77 96.

Digitized by Google

Aber angenommen, der Tadel, den Lamprecht hier ausspricht, wäre vollkommen begründet, hätte es dann nicht genügt, auf die organische Verbindung des Individuums mit der Gesellschaft, seines Lebens mit dem Leben der gesellschaftlichen Gruppe, auf die Stellung des Staates zwischen Individuum und Menschheit, der Gesellschaft zwischen Individuum und Staat usw. hinzuweisen? War eine Geschichtsauffassung notwendig, welche die Bedeutung des Individuums für die geschichtliche Entwicklung ungebührlich herabdrückt, überdies dasselbe einer Notwendigkeit unterwirft, die seine Freiheit nahezu beseitigen würde? War es erforderlich, eine so problematische Theorie von Entwicklungsstufen aufzustellen, die auch der Individualität der einzelnen Nation wie den Besonderheiten äußerer Einflüsse und Schicksale kaum genügend Rechnung trägt?

Versetzen wir uns einen Augenblick wieder in den Gedankengang Lamprechts zurück:

Wenn eine Mehrheit von Menschen etwas gemeinsam fühlt, sich vorstellt, will, so entsteht ein Gesamtgefühl, eine Gesamtvorstellung, ein Gesamtwille. Ein solcher Gesamtkomplex von gemeinsamen Vorstellungen, Begriffen, Gefühlen, Strebungen findet sich in jeder sozialen Bildung, vom kleinsten Vereine bis zum mächtigsten „sozialnatürlichen Gebilde", der Nation, und bis zum mächtigsten „sozialkulturellen Gebilde", dem Staate. Sie erscheinen und wirken hier als sozialpsychische Kräfte, unter deren kausalem Einflusse der Mensch steht, und zwar nach dem Gesetz der Notwendigkeit. Man wird demnach bei den geschichtlichen Tatsachen zwischen einer kollektivistisch-notwendigen und einer individual-freiheitlichen Reihe zu unterscheiden haben. Für das Gebiet des Singulären, des individuellen Handelns, insbesondere der eminenten Persönlichkeiten, möge immerhin der Begriff der Freiheit noch Verwendung finden. Handelt der Mensch aber nicht auf Grund seiner individuellen Eigenschaften, sondern als Mitglied der Nation, der sozialen Gruppe, dann erscheint er nach Lamprecht von der Notwendigkeit des Generellen beherrscht. Die sozialpsychischen Kräfte sind viel stärker als die individualpsychischen. Ja ihr Übergewicht ist so groß, die Freiheit des Individuums ihnen gegenüber so gering, daß die „Frage nach der Möglichkeit gesetzmäßiger Entwicklungsstufen der Kulturen" nicht verneint werden darf[1]. Mit dem Generischen, Notwendigen aber hat es die Geschichtswissenschaft zu tun. Hier findet sie die treibenden Kräfte, die empirischen Gesetze der Entwicklung. Das Individuelle bildet mehr oder minder nur ein bloßes Annex der Menschheitsgeschichte. So kämen wir dann schließlich zu jener bestimmten Reihenfolge der Kulturzeitalter, die angeblich bei jedem normal entwickelten Volke wiederkehrt, wie die Wachstumsphasen im Leben des Organismus[2].

[1] Vgl. Zukunft XVIII 23 ff. Histor. Zeitschrift LXXXI 226 ff.

[2] Vgl. Goldfriedrich, Die historische Ideenlehre in Deutschland (1902). Dazu Rachfahls Kritik in Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft VI. Jahrg. (1903) 646 ff.

Digitized by Google

Im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit soll hervorgehoben werden, daß Lamprecht die Gesetze der geschichtlichen Entwicklung formell und ausdrücklich nicht im Sinne strikter „Naturgesetze" versteht. Er spricht von „statistischer Kausalität", die sich nicht mit absoluter Stetigkeit verbinde[1]. Allein die von ihm behauptete „Regelmäßigkeit" ist und bleibt denn doch eine „notwendige", „unübersteigbare". Ja man darf Rachfahl beistimmen, wenn er sagt, der eigentliche Kernpunkt der Lamprechtschen Theorie liege in der Behauptung, daß diese Notwendigkeit ein empirisch gegebenes Kriterium der Kausalität auf dem Gebiete der „generischen" oder „kollektivistischen" Handlungen in der Menschheitsgeschichte sei. Gerade dadurch aber tritt das Individuum allzusehr hinter der Masse zurück, wird die individuelle Selbstbestimmung allen Einschränkungen zum Trotz mehr als zulässig den Einflüssen der nationalen Gesamtheit unterworfen.

Ohne Zweifel kommt der Mensch für die geschichtliche Auffassung auch als Gattungsexemplar in Betracht. Aus der vernünftigen Menschennatur heraus versteht man, daß es überhaupt eine geschichtliche Entwicklung für die Menschen gibt, versteht man die Allgemeinheit gewisser Tendenzen, versteht man, daß die Menschen Schriftzeichen bilden, Werkzeuge formen usw., versteht man selbst kompliziertere Tatsachen des Völkerlebens, z. B. daß die Menschen den Staaten eine Verfassung geben, wie sie dem Umfange des Staates entspricht u. dgl.[2]

Allein das genügt Lamprecht nicht. Er will empirische Gesetze der nationalen geschichtlichen Entwicklung haben. Darum sucht er nach generellen Kräften, unter deren kausalem Einfluß der Mensch gewissermaßen zum zweitenmal ein Gattungsexemplar wird, nach jenen sozialpsychischen Kräften, die in letzter Linie auch die kausale Abfolge seiner Kulturzeitalter als notwendiger Entwicklungsstufen in der gesamten Völkergeschichte erklären müssen: „Die sozialpsychischen Entwicklungsstufen sind die Entwicklungsstufen des geschichtlichen Lebens im Verlaufe der nationalen Geschichte überhaupt: sie sind typisch."[3]

Hier also — bei der Prüfung jener sozialpsychischen Kräfte — hat die Kritik vor allem einzusetzen.

1. Sind die Einwirkungen der „sozialpsychischen" Kräfte auf den Menschen erfahrungsgemäß so mächtig, daß er infolge dessen wiederum im neuen Sinn als ein Gattungsexemplar erscheint und handelt, daß jeder unter dem Einfluß derselben Kräfte mit einer gewissen Notwendigkeit ebenso handeln muß wie der andere? Ist das Individuelle bloß ein Annex der Menschheitsgeschichte?

[1] Über historische Gesetze vgl. auch Wundt, Grundzüge der physiologischen Psychologie III (1903) 791 ff.

[2] Hintze in den Jahrbüchern für Gesetzgebung 1897, 801 (35). Histor. Zeitschrift 1898, 239.

[3] Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. I 109 f. Zukunft XVIII 80 f.

Digitized by Google

2. Sind die für den geschichtlichen Verlauf der nationalen Entwicklung entscheidenden Kräfte durchweg der Nation immanent?

Das sind die beiden Fragen, die uns hier beschäftigen. Die erstere erfordert eine ausführlichere Untersuchung.

Das Individuum und die sozialpsychischen Kräfte. Das gekennzeichnete Abhängigkeitsverhältnis betrifft a) die wirtschaftlichen Lebensbedingungen, b) den intellektuellen Besitz, c) die sittlichen Anschauungen.

a) Innerhalb der wirtschaftlichen Lebensbedingungen für ein gesellschaftliches Ganze findet sich gar manches, dem gegenüber das Individuum als solches sich fügen oder einfügen muß. Die Lage des Territoriums, wo man wohnt, das Klima u. dgl. kann nicht einmal die Gesamtheit ändern. Dann gibt es mancherlei Wirkungen, die nur durch eine Verbindung der Kräfte erreichbar sind. Die Arbeitsvereinigung ist gewiß eine Notwendigkeit mit Rücksicht auf die Erhaltung, Entwicklung, den Fortschritt als Zweck. Sie verbindet und organisiert die individuellen Kräfte, bildet eine machtvolle Gesamtkraft aus der vereinigten Kraft der einzelnen zur Überwindung äußerer Widerstände u. dgl. Aber ist sie eine soziale Kraft im Sinne der Lamprechtschen Theorie, eine Kraft, welche die Individuen in kausaler Weise beherrscht und als bloße Gattungsexemplare erscheinen läßt? Wer wollte das behaupten? wer verkennen, daß die Kausalität der vereinigten Kraft die Individualität nicht absorbiert, sondern bloß verwertet, daß keine andere Ursache zur Vereinigung der individuellen Kräfte in letzter Linie führt als die in den einzelnen Individuen vervielfältigte soziale Natur, die praktische Vernunft, die für Erreichung ihrer wirtschaftlichen Zwecke, Befriedigung der Bedürfnisse, die rechten Mittel wählt? Daß der Mensch durch seine Natur auf das Zusammenleben und Zusammenwirken angewiesen ist — das sind Antriebe, die von allem Gesellschaftsleben vorausgesetzt werden, nicht aber „Triebkräfte", die erst aus dem Gesellschaftsleben hervorgehen oder in demselben zur Entstehung gelangen.

Die Abhängigkeit des einzelnen Menschen von allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und Zuständen tritt besonders klar in die Erscheinung überall da, wo jene Zustände als Ergebnis einer längeren Entwicklung sich darstellen. „Niemand kann in einem Volke von voller typischer Entwicklung ein Zeitalter der Naturalwirtschaft allein durch seine persönliche Initiative umwandeln in ein Zeitalter der Geldwirtschaft", sagt Lamprecht[1]. Derselbe Gedanke kehrt mehrfach in seinen Darlegungen wieder: Karl der Große habe in seinem naturalwirtschaftlichen Zeitalter keine Geldwirtschaft aus dem Boden stampfen, Bismarck uns nicht in ein Hirtenleben zurückführen können usw.[2] Große, geniale, bahnbrechende Männer können vieles, aber nicht alles. Ein Napoleon vermochte der französischen

[1] Jahrbücher für Nationalökonomie, III. Folge XIII 885.
[2] Zukunft XVIII 28.

Digitized by Google

Revolution eine Richtung zu geben, die sie ohne ihn nicht gehabt hätte. Allein die Franzosen zu einem Hirtenvolke zu machen, dazu wäre er allerdings außer stande gewesen. Was naturgemäß nur auf dem Wege einer allmählichen Entwicklung erreicht wird, das vermag eben kein einzelner Mensch, auch der gewaltigste Heros nicht, plötzlich und unvermittelt ins Dasein zu rufen. Ein Karl der Große hätte darum ganz gewiß nicht die Gesellschaft seiner Zeit aus der Natural- in die Geldwirtschaft überführen können. Allein so etwas ist hier gar nicht in Frage. Es handelt sich darum, ob die allmähliche Entstehung und allmähliche Überwindung solcher zuständlichen Verhältnisse in Abhängigkeit sich befindet von der individuellen Kausalität, ob die Bewegungen zu jenen mächtigen zuständlichen Erscheinungen hin nicht doch schließlich und letztlich gerade auch durch die individuelle Initiative, durch das Ineinandergreifen des selbständigen Strebens und Wirkens mancher, vieler Individuen in Fluß gesetzt wurden, oder aber, ob alle einzelnen Menschen so sehr gebunden erscheinen, daß sie zu jeder Abänderung des Ganges der Evolution unfähig, gänzlich außer stande seien, für ihren Teil die allmähliche Entwicklung zu beeinflussen, voranzuführen, den Fortschritt lebendig zu erhalten; ob die Bindung eine solche und eine so allgemeine sei, daß sich daraus ein quasi-naturgesetzlicher Gang der nationalen Entwicklung voraussehen lasse. Das ist die Frage. Da aber unterschätzt Lamprecht offenbar den Einfluß und die Freiheit des Individuums gegenüber der Macht objektiver Verhältnisse, „sozialpsychischer Kräfte“ [1]. Die geschichtliche Entwicklung vollzieht sich nicht ruck-, stoß-, sprungweise. Nicht mit einem einzigen Anlauf springt die ganze Gesellschaft von einem Kulturzeitalter in das andere, wie der Zug Husaren ein Hindernis nimmt; aber es rückt auch nicht die ganze Gesellschaft, die Gesamtheit der Individuen zu gleicher Zeit langsam voran, so zwar, daß alle „Gattungsexemplare“ durch die Notwendigkeit derselben sozialpsychischen Kräfte zugleich in Bewegung gesetzt werden. Der Fortschritt vollzieht sich vielmehr so, daß einzelne oder kleinere Gruppen sich den allgemeinen Gepflogenheiten ihrer Umgebung — „den mächtigsten zuständlichen sozialpsychischen Erscheinungen“ (Lamprecht) — entziehen, darin aber bei den andern Individuen und Gruppen nach und nach, mehr und mehr, in immer weiteren Kreisen Anklang finden. Ähnlich verhält es sich mit der Dekadenz einer Gesellschaft. Wir sahen einmal in Holland, wie etwa ein Dutzend Arbeiter an einem Strick zogen, um eine Mauer zu Fall zu bringen. Der Strick zerriß, und die unglücklichen Holländer lagen hintereinander auf dem Rücken, die Fußsohlen den Sternen zugekehrt. Nicht so fällt die ganze Gesellschaft mit einem Ruck. Die Degeneration ergreift zunächst Individuen, Gruppen, geht von einzelnen Zentren aus und erfaßt schließlich mehr oder minder die ganze Gesellschaft.

[1] Histor. Zeitschrift LXXXI 227.

Digitized by Google

Die Bedeutung des Individuellen für die Ausgestaltung des sozialen, nationalen Lebens tritt noch klarer zu Tage, wo das Individuum nicht Zuständen gegenübersteht, die lediglich auf dem Wege einer langsamen Entwicklung eingeführt oder beseitigt werden können. Welche gewaltigen wirtschaftlichen Umwälzungen in der geschichtlichen Zeit führen sich, wie allbekannt, auf die Theorien, die praktische Initiative, die Entdeckungen, Erfindungen großer Männer zurück! Und selbst für die unteren Kulturstufen, über die phantasievolle Schriftsteller so vieles zu berichten wußten, braucht man keineswegs ohne weiteres zuzugeben, daß das Individuum völlig von der Gemeinschaft absorbiert worden sei. „Ist die Erfindung des Pfeiles, des Topfes, des Hakens für die primitiven Kulturstufen nicht ebenso eine Großtat wie in moderner Zeit die Erfindung einer komplizierten mechanischen Vorrichtung? Und könnte es nicht schon damals schöpferische Individuen gegeben haben, wenn auch ihre Namen in Dunkel und Vergessenheit verschollen sind, von denen solche Erfindungen ausgingen, oder müssen wohl diese Neuerungen immer von sozialen Gruppen insgesamt ausgegangen sein?“ [1] Stößt also schon für die prähistorischen Urzustände der Versuch einer Eliminierung des individuellen Momentes auf unübersteigliche Schwierigkeiten, so hieße es für den Bereich der geschichtlichen Erscheinungen der Erfahrungserkenntnis geradezu Gewalt antun, wollte man dem unbestrittenen Verhältnis der Abhängigkeit des einzelnen vom sozialen Verbande durchweg den Charakter einer dem natürlichen Kausalitätsverhältnis analogen Notwendigkeit zuerkennen und dieser Notwendigkeit das Individuum nahezu völlig unterwerfen.

b) Mit Rücksicht auf den intellektuellen Besitzstand offenbart sich zweifelsohne ebenfalls eine gewisse Abhängigkeit der Individuen von der Gesamtheit [2]. Nemo dat, quod non habet. Die Erziehung, der geistige Verkehr kann nur nach dem Maße der vorhandenen Schätze Bildung und Wissenschaft verbreiten. Genies, große Talente sind rari nantes im Bereich des spekulativen wie des praktischen Verstandes. Und

---

[1] Rachfahl in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, III. Folge XIII 665.

[2] Speziell H. Taine hat den Einfluß der geistigen Umgebung höchst einseitig übertrieben (namentlich in seiner Schrift: Philosophie der Kunst, deutsche Ausgabe[2] 1885). Wie die physische Temperatur das Auftreten der Pflanzenarten bedinge, so sei das geistige und moralische Milieu bestimmend für das geschichtliche Erscheinen dieser oder jener Kunstgattung etc. Zunächst sei die einzelne Erscheinung aus dem engeren Gesellschaftskreise, von dem sie ausgeht, zu erklären, dann aus dem weiteren Kreise gesellschaftlicher Bedingungen, schließlich aus den den Zeitpunkt der Entstehung beherrschenden geistigen Mächten. So gelangt Taine zu den drei Stufen der geschichtlichen Kausalerklärung: Rasse, Sphäre, Zeitpunkt. In seinem großen Werk über die Entstehung des modernen Frankreich treten die drei Stufen jedoch nicht mehr hervor, und Taine begnügt sich damit, den gesamten Kulturzustand des Zeitalters als den eigentlichen Inhalt der Geschichte zur Darstellung zu bringen. Vgl. Wundt Methodenlehre[2] (1895) 326 f.

Digitized by Google

wo die individuelle Kraft zu größerer Leistung vorhanden wäre, stellt sich oft die vis inertiae, die nicht nur im Bereich der Physik ihre Rolle spielt, in den Weg. Dennoch verläßt hier das einzelne Individuum viel leichter, als wo es äußeren wirtschaftlichen Verhältnissen und Zuständen gegenübersteht, die Geleise, in denen das Gros der Gesellschaft sich bewegt, geht die eigenen Wege persönlicher Konzeption in Kunst und Wissenschaft. Wenn Lamprecht sagt, der Maler des Gottschalkevangeliars habe nicht in der zeichnerischen Weise des 16. Jahrhunderts malen können, so wissen wir doch alle, wie gerade auf dem Gebiete des künstlerischen Schaffens die geniale Individualität ihre größten, für die Entwicklung der Kunst entscheidenden Triumphe gefeiert hat. Darüber brauchen wir keine Worte zu verlieren.

c) Auch die Sitte, die Gewohnheit, das Beispiel, die herrschenden Anschauungen ziehen der individuellen Willkür mehr oder minder feste Schranken. Das Altüberkommene ist geheiligte Tradition, durch den Lauf der Zeit bewährt, ein Gesetz für die Gesamtheit und den einzelnen, wenn auch kein Gesetzbuch, kein Kriminalkodex die Sitte sanktioniert hätte. Nur wer in den Bahnen der Sitte wandelt, findet Ehre und Achtung. An die Beobachtung derselben ist man von Jugend auf gewöhnt. Das Gewohnte aber liebt der Mensch. Hätte er keine höhere Absicht, als „die Linien des geringsten Widerstandes" aufzusuchen, er würde sich auf den Weg der Sitte angewiesen finden. Also an der Abhängigkeit des einzelnen vom Ganzen kann nicht gezweifelt werden. Aber enthält diese Abhängigkeit für uns eine Notwendigkeit, eine quasi-naturhafte Notwendigkeit, die aus dem Individuum ein Gattungsexemplar zu machen im stande wäre? Ist das die Lehre der Erfahrungswelt? Sehen wir nicht, wie das Individuum sich auch der Sitte entziehen kann? Sehen wir nicht neue Sitten und Unsitten entstehen durch das gute oder schlechte Beispiel einzelner Menschen, Gruppen, Klassen?

Und erst das Gebiet der eigentlichen Sittlichkeit, des freien sittlichen Handelns! Gewiß wirkt auch da das gesellschaftliche Leben mit. Sage mir, mit wem du umgehst, und ich sage dir, wer du bist. Der eine faule Apfel steckt alle andern an. Wer würde aber das sittliche Werturteil über einen Menschen fällen nach dessen nationaler Herkunft, nach Zeit und Stammesangehörigkeit? Nationale Sitten, Stammeseigentümlichkeiten u. dgl. mögen sich bei jedem Individuum wiederfinden, die Sittlichkeit aber ist sein persönliches Gut und Verdienst, die Unsittlichkeit seine persönliche Schuld. Niemand kann daher die Verantwortlichkeit für die eigenen Handlungen ablehnen durch Berufung auf „prädominierende" Motivreihen, z. B. die Gewinnsucht seiner Zeit.

Die nationale Immanenz gleicher Entwicklungskräfte. Beugt sich also auf keinem Gebiete die individuelle Kraft völlig unter die angebliche Notwendigkeit der sozialpsychischen Kräfte, so weiß die Geschichte auch nichts von dem wiederkehrenden Typus einer regulären nationalen

Digitized by Google

Entwicklung durch Kräfte und nach Gesetzen, die der einzelnen Nation immanent, bei den verschiedenen Völkern — ein normales Sichausleben vorausgesetzt — zu derselben Aufeinanderfolge gleicher Kulturstufen geführt hätten.

Wir könnten hinweisen auf jene großartigste aller weltgeschichtlichen Erscheinungen, auf Christentum und Kirche, eine universale Macht, die der Menscheit, nicht der einzelnen Nation angehörend, gerade auch durch ihre Katholizität, ihre weltumspannende Bedeutung, das Leben jedes Volkes kraftvoll beeinflußt.

Doch bleiben wir innerhalb der natürlichen Ordnung. Da erscheint das innere Leben jeder Nation in vielfacher Hinsicht abhängig und bedingt von äußeren Faktoren und Mächten, abhängig und bedingt von den allgemeinen Weltverhältnissen, von dem Wechsel der politischen Geschicke, vom Wandel in den Beziehungen der Staaten und Nationen zueinander. „Nach allem, was wir bisher von der Völkergeschichte wissen", bemerkt darum Hintze[1], „ist es überhaupt noch nicht möglich, einen solchen normalen Entwicklungsgang einer Nation (im Sinne Lamprechts) zu konstruieren, wenn man sich nicht mit vagen biologischen Analogien begnügen will. . . . Die Nationen, mit denen es die Geschichte zu tun hat, sind überhaupt keine natürlichen Bildungen, sondern Produkte weltgeschichtlicher Begebenheiten; so besonders die englische, die französische, die amerikanische Nation. Nation und Staat lassen sich in der historischen Betrachtung nicht so trennen, wie Lamprecht will; die Nation bildet den Staat, aber der Staat bildet auch die Nation und beeinflußt ihr Kulturleben auf das tiefgehendste. Man denke nur an die wirtschaftlichen Resultate des Merkantilismus! In den Gegensätzen und in der Verkettung der Nationen schreitet die Weltgeschichte fort; und diese erscheinen in ihr mehr als große Gesamtindividualitäten, denn als gleichartige Gattungsexemplare. Wo eine parallele Entwicklung vorhanden ist, wie innerhalb der romanisch-germanischen Völkerfamilie, da beruht sie auf gemeinsamen Kulturgrundlagen, die aber keine Naturausstattung, sondern weltgeschichtliche Errungenschaften sind. Diese Auffassung, die Ranke in so genialer Weise zur Anschauung gebracht hat, wird auch die Fortbildung der Geschichte auf breiterer Basis (Lamprecht) nicht zerstören können. Die große weltgeschichtliche Entwicklung ist nicht bloß das Abfallsprodukt der nationalen Entwicklung, sondern sie hat eine selbständige Bedeutung; sie wird nicht bloß von den Nationen erzeugt, sondern sie erzeugt selbst wieder Nationen; sie beruht auf einem besondern universalen, massenpsychologischen Prozeß, der den nationalen Entwicklungsgang häufig durchbricht, ihn jedenfalls, sobald erst eine Verflechtung stattgefunden hat, auf das gewaltigste beeinflußt. In

[1] Über individualistische und kollektivistische Geschichtsauffassung, in der Histor. Zeitschrift LXXVIII (1896) 66 f.

Digitized by Google

Renaissancen, Rezeptionen und ‚Diosmosen' erschöpft sich die Wirkung der weltgeschichtlichen Kulturmächte doch mit nichten; sie bewirken vielmehr, daß die Nationen, die sie beherrschen, gewissermaßen ein gemeinschaftliches Leben führen, fast wie die Individuen eines sozialen Verbandes. In diesem Sichkreuzen und Verflechten der nationalen und universalen Entwicklung liegt meines Erachtens die Unmöglichkeit begründet, die Weltgeschichte als eine vergleichende Geschichte der Nationen zu konstituieren; sie ist und bleibt doch wohl ein großer singulärer Prozeß."

Auch Rachfahl weist darauf hin, daß ein ausreichender geschichtlicher Beweis für die allgemeine Geltung des Lamprechtschen Schemas in keiner Weise erbracht worden sei. Lamprecht hat sein Schema nur auf Grund der deutschen Geschichte entwickelt. Und selbst wenn es Anwendung finden könnte auf die andern Völker des abendländischen Kulturkreises, auf alle germanisch-romanischen Nationen, so wäre damit für die Völker des Altertums, des byzantinischen, mohammedanischen Kreises noch nichts erwiesen. Oder soll diesen Nationen die „normale" Entwicklung etwa bestritten werden? Ist aber die Allgemeinheit der Entwicklungsstufen, die bei allen Völkern in derselben Reihenfolge sich abspielen sollen, bis heute weder erwiesen noch voraussichtlich erweisbar, so wird von den Fachmännern sogar für die deutsche Geschichte das Lamprechtsche Schema als eine schlechterdings unbewiesene Hypothese bezeichnet. Auf Einzelheiten dieser teilweise recht herben Kritik können wir natürlich hier nicht eingehen.

Nur eine Bemerkung allgemeiner Art sei uns gestattet. Heute glaubt alle Welt, dem „sozialen" Gedanken Rechnung tragen zu müssen. Es hat das ja sein Gutes und erklärt sich aus der früheren Mißachtung jeder sozialen Auffassung. Aber auch da gibt es ein Zuviel und ein Extrem. Man kämpft dabei oft nicht nur gegen den Individualismus, sondern gegen das Individuum, stellt dem Individualismus den Kollektivismus in irgend einer Form gegenüber. Nicht als ob Lamprecht dem Marxistischen Sozialismus, der materialistischen Geschichtsauffassung huldigte! Mag er immerhin den Einfluß des wirtschaftlichen Momentes in seiner Deutschen Geschichte stark betont haben, vom „groben Objektivismus der Marxisten", sagt Hintze[1], trennt ihn jedoch „die subjektiv-psychologische Betrachtungsweise. Für diese Betrachtungsweise lösen sich die starren, als objektiv vorgestellten Produktionsverhältnisse, die als unverständliche, unheimliche Mächte alles geschichtliche Leben beherrschen sollen, in Produkte massenpsychologischer Vorgänge auf, in denen auch das ethische Moment nicht fehlt." Die verursachenden Momente, die in den Produktionsverhältnissen liegen, gehen da nicht bloß durch die Köpfe der Menschen hindurch, um

[1] Über individualistische und kollektivistische Geschichtsauffassung, in der Histor. Zeitschrift LXXVIII (1896) 62.

Digitized by Google

ihre Wirkung zu äußern — was ja auch Friedrich Engels zugab. Bei Lamprecht ist das psychische Medium nicht nur zu passieren, es erscheint vielmehr als die eigentliche Kraftquelle, welcher die den Verlauf der Geschichte bestimmenden und beherrschenden Momente entstammen. Noch weniger kann und darf mit Rücksicht auf die kollektivistischen Ziele des Marxistischen Sozialismus eine Übereinstimmung zwischen Marx und Lamprecht behauptet werden. Er ist nur in einem beschränkten Sinne „Kollektivist" — lediglich mit Rücksicht auf seine eigene und eigenartige Geschichtsauffassung. Die geringe Wertung der individuellen Momente und Kräfte für die geschichtliche Entwicklung aber, die in ihr zu Tage tritt, kann auch der Nationalökonom nicht mit Gleichgültigkeit hinnehmen. Auf das volkswirtschaftliche Gebiet übertragen, würde dieselbe nicht ohne verderbliche Folgen sein. Die Ergebnisse und Bedürfnisse unserer Wissenschaft fordern vielmehr, daß wir dem Individuum ebenso wie der Gesamtheit gerecht werden und nicht minder für die Besonderheiten in der Entwicklung des einzelnen Volkes den völlig ungetrübten Blick bewahren.

§ 4.

Die gesellschaftliche Entwicklung in kausaler und teleologischer Betrachtung.

Literatur: Ratzinger, Die Volkswirtschaftslehre in ihren sittlichen Grundlagen[2] (1895) 502—614. — Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung (1896) 349—395 449 ff 572 ff; Die Lehre vom richtigen Recht (1902); Die Gesetzmäßigkeit in Rechtsordnung und Volkswirtschaft (1902) 14 ff. — Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode[3] (1894) 67—99 108—117. — Traub, Materialien zum Verständnis und zur Kritik des katholischen Sozialismus (1902) 1—16. — Th. Meyer, Die Arbeiterfrage und die christl.-ethischen Sozialprinzipien[4] (1904) 42—67; Institutiones iuris naturalis I (1885) 193 ff. — Reischle, Christentum und Entwicklungsgedanke (1898). — v. Nostitz-Rieneck, Das Problem der Kultur (1888). — Vgl. auch die Literaturangaben vor der Abhandlung über die Gesetze der Volkswirtschaft, Kap. 5; ferner v. Belows Aufsätze in der Histor. Zeitschr. LXXXI: Die neue historische Methode, LXXXVI: Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, XCI: Die Entstehung des modernen Kapitalismus; Bruders Artikel „Gesellschaft" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[2]; Biermann, Das Telos in der Sozialwissenschaft, und: Zur Methodenlehre der historischen und sozialen Wissenschaften, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1903, Nr 59 und 143.

56. Verbindung beider Betrachtungsweisen. Ein längeres Verweilen bei der kritischen Würdigung soziologischer und evolutionistischer Theorien wäre weniger notwendig gewesen, wenn sich nicht einige für den Betrieb der nationalökonomischen Forschung höchst wertvolle positive Wahrheiten aus dem Studium der behandelten Fragen ergäben, vor allem: die Bedeutung des Telos und der menschlichen Freiheit im Gesellschaftsleben und in der gesellschaftlichen Entwicklung, als unentbehrlicher Voraussetzungen jeder vernünftigen wie ethischen Auffassung und Wertung volkswirtschaftlicher Probleme. Hatten nämlich unsere bisherigen

Digitized by Google

Untersuchungen den Zweck, den Einfluß des Individuums, des Individuellen auf das Gesellschaftsleben und dessen Gestaltung klarzustellen, so werden die folgenden Ausführungen uns nicht nur in der gewonnenen Wertschätzung der individuellen Kräfte bestärken, sondern überdies belehren können über die wissenschaftliche Berechtigung einer Fragestellung nach dem, was sein soll im Bereiche des sozialen und volkswirtschaftlichen Geschehens. Wir sagen darum:

1. Der Verzicht auf die teleologische Auffassung und Erkenntnis ist wissenschaftlich unmöglich.

Anerkennung oder Leugnung eines persönlichen, von der Welt verschiedenen Gottes — das bleibt schließlich der Angelpunkt, um den sich hier alles dreht. Ist ein unendlich weiser Gott Schöpfer der Welt, Urheber der menschlichen Natur, dann muß er auch seinem Werk einen seiner Weisheit entsprechenden Zweck gegeben haben. Dann muß er ferner für die Geschöpfe der verschiedenen Ordnungen ein ihrer Natur angepaßtes Gesetz aufgestellt haben, in welchem dieselben für ihr Sein und ihre Tätigkeit die den natürlichen Zwecken entsprechende Regelung besitzen.

Dem Menschen und der menschlichen Gesellschaft bezeichnet das göttliche Sittengesetz den Weg zu den Zielen, die der Schöpfer unserem Geschlechte bestimmt hat. In dem göttlichen Sittengesetz erkennt darum auch der Nationalökonom wenigstens die höchste, wichtigste Norm für denjenigen Teil des Gesellschaftslebens, der den Gegenstand seiner Forschung bildet. Man sage nicht: die Wissenschaft müsse, um „voraussetzungslos" zu bleiben, von Gott abstrahieren. So kann nur der Atheismus sprechen. Die atheistische Wissenschaft aber ist stets und überall Tendenzwissenschaft im schlimmsten Sinne des Wortes gewesen. Sehr richtig bemerkt diesbezüglich der Kieler Biologe Reinke[1]: „Der Atheismus ist mir nur psychologisch verständlich. Er scheint mir auf einer inneren Abneigung gegen die Annahme einer Gottheit zu beruhen, auf der Flucht vor einer unerwünschten Lösung des Welträtsels, auf einer bis ins Pathologische gesteigerten menschlichen Überhebung. Der Atheismus will unter keinen Umständen das Walten einer Gottheit annehmen, folglich darf es auch nicht aus der Natur erschlossen werden. Das ist seine Logik" — bzw. keine Logik.

2. Mit aller Entschiedenheit müssen wir sodann für das menschliche und gesellschaftliche Leben eine ausschließlich naturale Kausalerklärung ablehnen.

Es gibt keine andern treibenden Kräfte in der Geschichte als die, deren Träger der Mensch ist (Hintze). Wohl ist dieser in seinem Wirken von der Natur, von äußeren Bedingungen abhängig. Wer kein Pferd hat, kann nicht reiten; wer kein Brot hat, kann nicht leben. Er steht ferner

[1] Die Welt als Tat[3] (1903) 468 f.

Digitized by Google

unter dem Einfluß mächtiger natürlicher Impulse und innerer Triebe. So ist seine Freiheit von außen wie von innen beschränkt. Aber sie ist da und bleibt da in jedem seiner Vernunft mächtigen Individuum. Ebenso unverkennbar aber ist auch ihr Einfluß auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen, auf die Weiterentwicklung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Die ausschließliche Beachtung natürlicher Bedingungen und naturhaft wirkender Kräfte kann daher nicht einmal innerhalb der kausalen Erklärung genügen. An dem Zweckbewußtsein, der freien Selbstbestimmung in der Wahl von Zwecken, Zielen, Mitteln, wie sie der inneren und äußeren Erfahrung stets gegenwärtig ist, hat die rein naturale Kausalerklärung des menschlichen Handelns, der historischen Zusammenhänge bis heute ihre für jede vorurteilsfreie Forschung unübersteigliche Grenze gefunden.

Im weiteren Verlaufe wird es sich zeigen, warum gerade der Nationalökonom besondern Grund hat, einer naturgesetzlichen Auffassung der innergesellschaftlichen Beziehungen gegenüber Stellung zu nehmen[1]. Hier handelt es sich zunächst nur um die Gesetze der Entwicklung, um die Annahme geschichtlicher Entwicklungsgesetze im Sinne eines „naturgesetzlichen" Werdens neuer und höherer Formen und Stufen des Gesellschaftslebens.

Andere Mängel bleiben dabei vorläufig außer Betracht, wie die Einseitigkeit in der Betonung des einzelnen die Entwicklung angeblich beherrschenden Moments, sei es des Klimas, der geographischen Lage, der Bodenbeschaffenheit, der Rassenunterschiede, der Technik, materiellen Produktivkräfte, Arbeitsteilung usw.[2]

57. Die naturgesetzliche Entwicklung des menschlichen Gesellschaftslebens. Wenn noch Lamprecht hoffte, der Satz von der gesetzmäßigen Entwicklung werde der Fundamentalsatz der neuen Geschichtsauffassung sein, so hat er sich gründlich getäuscht. In schroffer Weise wurde derselbe abgelehnt. Und das mit Recht.

Sind die gegenseitigen Beziehungen bestimmter Naturkörper, ihre Anordnung, gegenseitige Stellung, die Richtung ihrer Bewegungen erkannt, dann kann man mit mathematischer Genauigkeit den Ablauf der Naturprozesse bestimmen. Hat man aber auch alle nur möglichen Voraussetzungen, Bedingungen, Ursachen des menschlichen und gesellschaftlichen Geschehens aufs tiefste und gründlichste erfaßt, dann läuft die Geschichte doch schließlich vielleicht ganz anders, als es das vermeintliche „Gesetz" verlangt. Sehr richtig bemerkt Harnack[3]: „Nur in der Verblendung kann man behaupten, daß, weil alle Geschichte Entwicklungsgeschichte ist, sie als Prozeß naturhaften Geschehens dargestellt werden

---

[1] Vgl. unten 5. Kapitel: Die Gesetze der Volkswirtschaft.

[2] Vgl. übrigens hierzu Schmoller, Grundriß II (1904) 656 ff (1114).

[3] Christentum und Geschichte[4] 7. Dazu Belows Bemerkung in der Histor. Zeitschrift LXXXI 235, A.

Digitized by Google

müsse und könne. Die Versuche, die in dieser Richtung gemacht worden sind und noch gemacht werden, tragen bisher ihre Widerlegung in sich selber."

Dieses Urteil trifft auch die „statistischen Gesetze" im Sinne Lamprechts. Ohne Zweifel verbinden sich die in der Massenbeobachtung festgestellten „Regelmäßigkeiten" mit dem Begriff einer gewissen Notwendigkeit. Aber was ist notwendig? und welcher Art ist diese Notwendigkeit?

1. Notwendig ist nur die Regelmäßigkeit, nicht die einzelne Handlung. Alle Individuen können für sich eine Ausnahme machen, die meisten werden es nicht tun. Einzelne jedoch werden nicht den allgemeinen „Kuhweg gehen", wie der Schweizer zu sagen pflegt. Sie werden tatsächlich eine Ausnahme machen. Die Wirkungen einzelner historischer Persönlichkeiten aber sind, wie wir gesehen haben, immerhin „Faktoren, welche neben den berechenbaren Massenvorgängen die sozialen Begebenheiten und Institutionen grundlegend bedingen" [1].

2. Ferner ist die Notwendigkeit der Regelmäßigkeit keine physische, auf Naturgesetz beruhende, sondern eine bloß moralische Notwendigkeit, die sich auf Sitten (mores), die Freiheit nicht aufhebende Neigungen, Triebe, Tendenzen zurückführt.

3. Sodann bleibt die Notwendigkeit der Regelmäßigkeit auch insofern eine durchaus hypothetische als nur unter bestimmten Voraussetzungen die Regelmäßigkeit sich zeigt und beharrt.

4. Für die Geschichte und geschichtliche Entwicklung endlich ist bei der Kompliziertheit der geschichtlichen Verhältnisse das Moment der Notwendigkeit von Regelmäßigkeiten noch geringer anzuschlagen.

In der Tat fehlt also offensichtlich dem geschichtlichen Geschehen gerade die ausreichende Determination, Sicherheit, die zum Begriff des natürlich Gesetzmäßigen nun einmal gehört. Immer wieder durchbricht das Individuelle mit seiner Eigenart den gewohnten Lauf der Dinge, um sich selbst nicht selten an die Spitze der Bewegung zu stellen, den Fortschritt zu bewirken. Wollte man sagen: auch in den großen, genialen Individuen wirkt das soziale Milieu, so wäre damit die Wahrheit nur zur Hälfte ausgesprochen. Gewiß steht der große Mann auf dem Boden seiner Zeit, seines Volkes. Was er tut, ist bedingt durch seine Umgebung. Aber er erhebt sich in dieser oder jener Hinsicht zugleich auch über die Verhältnisse, denen er angehört, tritt in Gegensatz zu dem Alltäglichen, und zwar nicht selten mit weittragender Wirkung für die ganze Gesellschaft. Die Art seiner Wirksamkeit findet daher ebensowenig ihre ausreichende Erklärung in den Einflüssen der Gesamtheit wie die Beschränkung der entscheidenden Taten auf den einzelnen hervorragenden Mann. Oder warum und wie sollte denn die Gesellschaft ihre eigenen

[1] Bernheim, Lehrbuch der histor. Methode[2] (1894) 92. In offenbarem Widerspruch zur Geschichte steht die Behauptung Buckles, die guten und die schlechten Taten leitender Persönlichkeiten seien nur einander kompensierende und im ganzen korrigierende Unregelmäßigkeiten, welche den Gesamtverlauf nicht wesentlich beeinflußten.

Digitized by Google

Kräfte gerade an dieser einen Stelle, bei diesem einzelnen Individuum gewissermaßen auf- und ausgeschüttet haben? Nein, da stehen wir in der Tat, wie Hintze sagt[1], „vor der ursprünglichen Bestimmtheit des individuellen Lebens als der letzten Ursache historischen Geschehens". Die Persönlichkeit als solche bildet oft die ultima causa. Individuum ineffabile. Es mag uns ein Rätsel bleiben. Aber so in die Ecke stellen, wie die Theorien der gesetzlichen Entwicklung es versuchen, läßt sich denn doch die Individualität, die Sonderart, die ureigene Kraft der Persönlichkeit noch lange nicht!

Und was ist ferner die soziale Gesamtkraft, in sich und in ihrem Ursprung betrachtet? Wundt[2] hat vom individual-psychologischen Standpunkt aus hervorgehoben, daß eine Summierung von Einzelempfindungen nicht nur quantitativ, sondern auch spezifisch von diesen verschieden sei. In ähnlicher Weise erscheinen die sozialpsychischen Kräfte nicht als bloße Summe, sondern überdies als eine neue, eigenartige Kraft. Trotzdem aber, und mag auch die Macht des sozialen Ganzen und der sozialpsychischen Kräfte die Summe der isolierten Einzelkräfte übersteigen — die letzte Quelle ist denn doch wiederum nur in der Gesamtheit der gesellschaftlich verbundenen Individuen zu suchen, deren latente, potentielle Energien durch die sozialen Einflüsse und Ergänzungen in aktuelle Energien umgewandelt, im Gesellschaftsleben von den Fesseln befreit werden, wie der Zustand der Isolierung sie selbst dem Genie bereiten muß. Alle Wirkungen des Waldes sind bedingt durch die Natur des Baumes, sagt Rümelin, aber manche derselben werden an dem einzelnen Exemplar nicht erkennbar, sondern erst in ihrer Verdichtung und Verstärkung durch die Masse der winzigen Anteile. So empfängt das Individuum von der Gesamtheit einen Zuwachs neuer Kraft, indem es dem Ganzen seine eigene erweckte, belebte, erweiterte Kraft zur Verfügung stellt.

In dem Augenblick, wo das Individuum der naturhaften Notwendigkeit eines ehernen „Muß" geschichtlicher Evolution völlig überantwortet, nicht mehr durch sich selbst und aus sich selbst der Quell neuen, frischen, höheren Lebens für die Gesamtheit sein könnte, hätte alle soziale Entwicklung, aller Fortschritt auch für die Gesellschaft sein Ende erreicht.

58. Das Urteil wissenschaftlicher Autoritäten. Es bedarf kaum der Versicherung, daß die Lehre von einer rein „naturgesetztlichen" Entwicklung der menschlichen Gesellschaft bei den Vertretern der christlichen Philosophie keinen Beifall finden konnte. Interessant ist aber die Tatsache, daß der extreme Evolutionismus in der modernen Wissenschaft überhaupt durchaus nicht mehr die beherrschende Stellung einnimmt, welche die Vertreter desselben ihren Theorien zugeschrieben haben und noch zuschreiben möchten.

---

[1] Histor. Zeitschrift LXXVIII 65.

[2] Von seinem wissenschaftlichen Standpunkt aus zwar schwer erklärlich.

Digitized by Google

Wenn wir zum Beweis für diese Behauptung im folgenden eine Reihe von Urteilen und Zeugnissen aufführen, so hoffen wir dadurch zugleich das allseitige Verständnis der uns beschäftigenden Frage erleichtern, diese selbst in teilweise neuer Beleuchtung vorführen zu können.

Was bleibt denn überhaupt — so fragt z. B. Windelband[1] — bei einer Induktion von „Gesetzen" des Volkslebens schließlich übrig? Es sind ein paar triviale Allgemeinheiten, die sich nur mit der sorgfältigen Gliederung ihrer zahlreichen Ausnahmen entschuldigen lassen. Und Dilthey[2] bemerkt: Die Bewegungen der Gestirne nicht nur unseres Planetensystems, sondern von Sternen, deren Licht erst nach Jahren unser Auge trifft, können als dem so einfachen Gravitationsgesetz unterworfen aufgezeigt und auf lange Zeiträume voraus berechnet werden. Eine solche Befriedigung des Verstandes vermögen die Wissenschaften der Gesellschaft nicht zu gewähren. Die Schwierigkeiten der Erkenntnis einer einzelnen psychischen Einheit werden vervielfacht durch die große Verschiedenartigkeit und Singularität dieser Einheiten, wie sie in der Gesellschaft zusammenwirken, durch die Verwicklung der Naturbedingungen, unter denen sie verbunden sind, durch die Summierung der Wechselwirkungen, welche in der Aufeinanderfolge vieler Generationen sich vollzieht, und die es nicht gestattet, aus der menschlichen Natur, wie wir sie heute kennen, die Zustände früherer Zeiten direkt abzuleiten oder die heutigen Zustände aus einem allgemeinen Typus der menschlichen Natur zu folgern.

Auch der Soziologe Simmel sagt[3]: Es ist heute wohl kein Zweifel mehr, daß „Gesetze der Geschichte" nicht auffindbar sind; denn die Geschichte ist einerseits in sich ein so ungeheuer komplexes Gebilde, anderseits ein so unsicher und subjektiv begrenzter Ausschnitt aus dem kosmischen Geschehen, daß es keine einheitliche Formel für ihre Entwicklung als Ganzes geben kann.

Gumplowicz („der Zola der Soziologen") freilich glaubt[4], aus soziologischen Berechnungen „beinahe mit mathematischer Gewißheit" den Gang der zukünftigen politischen Entwicklung voraussagen zu können. Eine Übereinstimmung unter den soziologischen Propheten dürfte aber kaum zu erwarten sein. Die Prophetie ist individuell und der Prophet solcher Art meist Original.

Sehr richtig bemerkt F. v. Calker[5], die Erklärung der Erscheinungen rein unter dem Gesichtspunkte der Kausalität könne nicht zu einem allgemeinen Werturteil über sie gelangen. Die soziologische Richtung müsse entweder die Beurteilung dem subjektiven Meinen des einzelnen überlassen oder aber auf eine Beurteilung im eigentlichen Sinne verzichten, indem sie das Bestehende, da es ja kausal entstanden, als um deswillen auch berechtigt erklärt[6].

„Die Lehre, daß jede Lebensform ein Glied in einer Entwicklungsreihe ist, die sich unabsehbar durch Vergangenheit und Zukunft dehnt", bemerkt ironisch Ernst Grosse[7], „hat uns so vollständig aus der Knechtschaft unserer alten Dogmen befreit, daß uns kaum etwas anderes übrig blieb, als sie selbst zur allein

[1] Geschichte und Naturwissenschaft 21.
[2] Einleitung in die Geisteswissenschaften I (1883) 46.
[3] Jahrbuch für Gesetzgebung etc. (1894) 1307.
[4] Soziologie und Politik (1892) 120 ff.
[5] Politik als Wissenschaft (1898) 13.
[6] Dem stimmt auch v. Below völlig bei, Histor. Zeitschrift LXXXI 245, A.
[7] Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft (1896) 1 f.

Digitized by Google

berechtigten Anschauung, zum Dogma zu erheben. Wie man sich früher über eine Erscheinung dadurch zu beruhigen pflegte, daß man sie in dem sichern Schubfache einer Spezies unterbrachte, so sieht man jetzt jedes Ding vornehmlich darauf an, ob es sich zur Ausfüllung einer Lücke in irgend einer Entwicklungsreihe eigne. Besonders die Soziologie hat das Vorrecht ihrer Jugend benutzt, um der Entwicklungsidee eine Herrschaft einzuräumen, die, wenigstens in einigen Köpfen, fast jede andere ausschließt. Man hat ihr schon beinahe alles geopfert, was in dem weiten Gebiet unserer Wissenschaft zu finden ist: Werkzeuge, Waffen, Wohnungen, Sitten, Gesetze, Staatsformen, Religionssysteme; alle diese und noch viele andere Dinge sind zu wohlgefügten Entwicklungstreppen aufgetürmt, auf denen die Forschung leicht und schnell zu der höchsten Erkenntnis aufsteigt." Geschichte und Völkerkunde boten hierfür das Material. Aus der Entwicklungsgeschichte wurde Entwicklungsroman, Wahrheit und Dichtung in der „Theorie" zur Einheit verbunden: „Man nahm sich kaum die Zeit, die Funde im einzelnen zu prüfen; denn vor allem mußten sie natürlich zur Ehre der herrschenden Idee verwertet werden. Unter der Menge von Entwicklungsgeschichten, die während der letzten Jahrzehnte aus diesen Materialien erbaut worden sind, ragt über alle andern die Theorie hervor, welche Morgan in seinem Werke „Ancient Society" aufgestellt hat. Ihr Ruhm ist über den Kreis der Fachgenossen, wo sie überall lebhaften Beifall oder Widerspruch erweckte, so weit hinausgedrungen, daß sie dem amerikanischen Soziologen am Ende sogar einen Ehrenplatz unter den Kirchenvätern der deutschen Sozialdemokratie erobert hat. Morgans Theorie ist dieses breiten Erfolges vollkommen würdig; sie empfiehlt sich dem Publikum ebensosehr durch ihre Kühnheit als durch ihre Einfachheit. Morgan geht von der Überzeugung aus, daß die Kulturformen, welche die zivilisierten Völker in der Vergangenheit überwunden haben, in den Kulturformen der verschiedenen niederen Völker erhalten sind. Man braucht die in der Erfahrung gegebenen Kulturformen also nur richtig anzuordnen, und man hat die Bahn, welche die Menschheit fortschreitend durchmessen hat, von Anfang bis zu Ende vor Augen. Das Prinzip dieser Anordnung kann selbstverständlich kein anderes als die Idee der Entwicklung sein; Entwicklung ist aber selbstverständlich nichts anderes als der Fortschritt vom Niederen zum Höheren, von der Wildheit zur Zivilisation; und da die Menschheit selbstverständlich eine Einheit ist, so gibt es auch nur einen Fortschritt auf einer Linie in einer Richtung. Morgan stellt sich die Kultur ungefähr wie eine Leiter vor, auf der die Völker nebeneinander und nacheinander emporklimmen. Jedes Volk hat dieselben Sprossen hinter sich oder vor sich. Die große Mehrzahl dieser Sprossen läßt sich aus Geschichte und Völkerkunde unmittelbar erkennen; die wenigen, welche im Laufe der Zeit verloren gegangen sind, hat Morgan ergänzt. ... Allein je weiter und tiefer man in das wirkliche Leben der Völker schaut, desto unzulänglicher erscheint gegenüber dieser unabsehbaren, bunt verschlungenen Fülle verschiedenartiger Formen das dürre, gradlinige Schema Morgans. Die lebendige Entwicklung ist unendlich reicher, vielgestaltiger und verwickelter als diejenige, welche er konstruiert hat. Die Menschheit bewegt sich keineswegs auf einer einzigen Linie in einer einzigen Richtung, sondern so verschieden die Lebensbedingungen der Völker sind, so verschieden sind auch ihre Wege und Ziele." [1]

[1] Grosse a. a. O. 2 ff.

Digitized by Google

Man begreift ohne weiteres, wie die Annahme eines gesetzmäßigen Verlaufs der geschichtlichen Entwicklung im naturwissenschaftlichen Sinne nach dem Zeugnis G. v. Belows [1] von den eigentlichen Historikern „fast ausnahmslos" zurückgewiesen wurde. „Wir haben es der Sozialphilosophie des sog. Positivimus und der mechanischen Richtung der Naturwissenschaften zu verdanken", sagt Ernst Bernheim [2], „daß wir die Geschichte dagegen verteidigen müssen, eine naturwissenschaftliche Disziplin zu sein. ... Die ‚Gesetze der Geschichte zu finden', das ist das Schlagwort, worin jene Meinung ihren unklaren populären Ausdruck gewonnen hat. Derb realistische Materialisten, Vertreter eines feineren Realismus, wie Herbert Spencer, und inkonsequente Idealisten stimmen verworren darin überein." Ganz richtig begnügt Bernheim sich keineswegs mit dem Einwande: die Kompliziertheit und Unzugänglichkeit der in Betracht kommenden Daten biete ein praktisches Hindernis für die mechanische Erklärung der historischen Begebenheiten [3]. Er bezeichnet treffend als entscheidenden Grund, daß der Historiker es nicht mit Atomen, sondern mit Menschen, freien Menschen zu tun habe. Die qualitativen Unterschiede der Individualität, welche den eigentlichen Inhalt des Geschehens bestimmten, böten den quantitativen Methoden ein wesentliches Hindernis [4]. Auch den neuesten Angriffen gegen Freiheit usw. mißt Bernheim keine Bedeutung zu: „Nur der krasse Materialismus schmeichelt sich mit der Hoffnung, es werde auf dem Wege der Psychophysik gelingen, Empfinden, Denken, Wollen als mechanische Funktionen der Materie bloßzulegen, ein Hypothese, die viel phantastischer und denkwidriger ist als die kühnsten Träume der Idealisten." [5]

Aus der Reihe der Nationalökonomen hat insbesondere Rümelin [6] die naturgesetzliche Doktrin trefflich widerlegt. Ihm zufolge besteht das Gesetz des Fortschrittes darin, daß das Gute aus dem flüssigen und unsichern Element freier Sittlichkeit von einzelnen sich zu den festeren Formen rechtlicher Ordnung und herrschender Sitte verdichte.

Wilhelm Roscher hatte eine gewisse Vorliebe für Typen. In der Volkswirtschaft hießen sie jugendliches, mittelalterliches, blühendes, sinkendes Volk. In der Politik [7] waren es das patriarchalische Urkönigtum, die Aristokratie, absolute Monarchie, Plutokratie (Geldoligarchie) mit der Kehrseite des Proletariats, dann Militärtyrannis oder Cäsarismus. „Aber dieses Schema", sagt Hintze [8], „erleidet einerseits so viele bedeutende Ausnahmen und bewegt sich anderseits, um überhaupt anwendbar zu sein, in so unbestimmten und inhaltsarmen Begriffen, daß die wissenschaftliche Bedeutung, die ihm zukommmt, doch nur gering ist."

Karl Knies [9] bedauert, daß Roscher, der so entschieden das menschliche Element in den wirtschaftlichen Erscheinungen berücksichtige, in der Frage der Naturgesetze Unklarheit und Unsicherheit zeige. Freilich ist auch

---

[1] Histor. Zeitschrift LXXXI (1898) 230 ff.
[2] Lehrbuch der histor. Methode [3] (1894) 82 ff.
[3] Ebd. 84. [4] Ebd. 86. [5] Ebd. 87.
[6] Reden und Aufsätze, 1875; N. F. 1881, 118 ff 142.
[7] Roscher, Politik, geschichtliche Naturlehre der Monarchie etc. (1893).
[8] In Schmollers Jahrbuch 1897, 809 (43).
[9] Politische Ökonomie, neue Aufl. (1883) 357.

Digitized by Google

er der Ansicht[1], daß Roscher des Wortes „Naturgesetz" sich bediene, ohne den Begriff im strengen Sinne festzuhalten. Knies selbst äußert sich im Hinblick auf die naturgesetzliche Auffassung in folgender Weise[2]: „Wirkliche Naturgesetze in dem allgemein anerkannten Sinne der Naturwissenschaften stehen in Frage, wenn und soweit es sich um Forschungen nur über das Wesen und die Erscheinung körperlicher, sinnlich wahrnehmbarer Dinge handelt. Das in den ökonomischen Tatsachen dargebotene Untersuchungsobjekt ist dagegen auch Ergebnis einer unkörperlichen, sinnlich nicht greifbaren Geistestätigkeit in dem personalen Faktor, in dem beseelten Menschen. ... Wir würden ja freilich keinen einheitlichen Begriff und Ausdruck für das Geistige oder das Seelische im Menschen haben, wenn nicht auch hier in allen einzelnen Gleichartiges anzuerkennen wäre. Aber eben dieses Gleichartige stellt sich dem Gleichartigen in aller Materie und in jedem Stoffe gegenüber, und wir erkennen in dem Bezirk des Geistigen unter anderem insbesondere auch nicht Veränderungen in einem ‚Kreislauf', welche immer wieder zu vorhergegangenen Stufen zurückkehren, sondern eine andauernd zu neuen Stufen fortschreitende ‚Entwicklung'. Während also bei ‚Natur'-Erscheinungen und für die Nachweise von ‚Naturgesetzen' nur stets und überall sich gleichbleibende Faktoren in Frage stehen, handelt es sich bei wirtschaftlichen Tatsachen und für die ihre Verursachung erforschende Wirtschaftswissenschaft auch um den in einer Entwicklung und Differenzierung vorfindlichen Faktor des menschlichen Geistes." Die Art der Beweisführung, deren Knies sich bedient, muß diese offenbar der Sache nach zugleich als eine Zurückweisung der naturgesetzlichen Entwicklungstheorie, nicht bloß der Lehre von den Naturgesetzen wirtschaftlicher Erscheinungen und Beziehungen, erscheinen lassen.

Wenn Ad. Wagner von wirtschaftlichen „Gesetzen" spricht, so läßt er keinen Zweifel darüber bestehen, daß er jene Gesetze durchaus nicht im Sinne von exakten „Naturgesetzen" verstanden wissen will, weder im Hinblick auf das wirtschaftliche Handeln, die wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen, noch für die geschichtliche Entwicklung. Es handelt sich dabei nur um gewisse Tendenzen, wie sie aus der zwar unveränderlichen Natur des Menschen hervorgehen, aber in ihrer Wirksamkeit keineswegs den Charakter einer naturhaften Notwendigkeit besitzen[3]. „Das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staatstätigkeit" ist bei Wagner kein Naturgesetz, sondern eine Tatsache, fast wie eine aus den historischen Verhältnissen erwachsende Pflicht und Notwendigkeit für die Staatsleitung.

F. J. Neumann[4] unterscheidet zwischen Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz. Aber seine Wirtschaftsgesetze sind doch, wie bei A. Wagner, keine eigentlichen Gesetze, sondern Tendenzen: „Alles das sind nur Tendenzen. Wieweit sie sich verwirklichen, ist von mancherlei Umständen abhängig. ... Eines ist von vornherein zuzugeben, daß nämlich die Möglichkeit exakter Gesetze auf wirtschaftlichem Gebiet ausgeschlossen ist."

Liest man, was Gustav Schmoller sowohl in seinem Grundriß[5] als in dem Artikel über „Volkswirtschaft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften[6]

---

[1] Unter Hinweis auf Roschers „Ideen zur Politik etc." in Raus Archiv 1845, 289.
[2] A. a. O. 358. [3] Grundlegung I[3] (1892) 232 f.
[4] Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften XLVIII (1892) 405 ff 432 435.
[5] S. 105 ff. [6] VII[2] 574 ff.

Digitized by Google

über „Gesetze" gesagt hat, so wird man zuweilen — unbeschadet aller Hochachtung — an den Tadel erinnert, den Georg v. Below gegen Schmoller erhob, indem er ihm ein unpräzises Hin- und Herreden, namentlich bei Erörterung von Prinzipienfragen [1] zum Vorwurf machte: „Es steckt in ihm (Schmoller) ein Stück Soziologe." [2] Schmoller verwirft hinreichend bestimmt die volkswirtschaftlichen Beziehungsgesetze im Sinne der klassischen Nationalökonomie. Wo aber Gesetze der geschichtlichen Entwicklung in Frage kommen, verläßt ihn die volle prinzipielle Sicherheit. Freilich werden nach dem gegenwärtigen Stande wissenschaftlicher Forschung „wirkliche, echte Gesetze", d. h. solche erwiesene Kausalzusammenhänge, wobei die „kausalen Kräfte eine zahlenmäßige Messung ihrer Wirksamkeit gestatten" [3], also Naturgesetze im strengen Sinne des Wortes, für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung auch von Schmoller nicht anerkannt. Das sagt er ausdrücklich im „Grundriß" mit den Worten: „Es wird kein Zweifel sein, daß wir in Bezug auf die kompliziertesten Zusammenhänge in den Geisteswissenschaften überhaupt die Strenge der Naturwissenschaften nicht leicht erreichen können. Zumal das wenige, was wir über die entferntere Vergangenheit wissen, wird uns nie in den Stand setzen, den Gang der Geschichte als einen absolut notwendigen zu verstehen; wir werden zufrieden sein, wenn wir ihn nur im allgemeinen begreifen und verständlich finden. Das Individuelle, das das Schicksal jedes Volkes hat, liegt eben in der Kompliziertheit der Kausalitätsbeziehungen. Nirgends wiederholt sich da ganz dasselbe Schauspiel, wie freilich auch kein einziger Baum auf Erden ganz das Abbild eines andern ist. Wir werden in Bezug auf das Gesamtschicksal der Völker, auch in Bezug auf ihr wirtschaftliches, niemals zu einer ganz sichern Voraussagung kommen, weil wir nie die gesamten Ursachen einheitlich überblicken, sie quantitativ messen können." Freilich, welche Erkenntnis die Zukunft bringt, das wissen wir heute nicht. „Wir stehen erst am Anfang einer methodischen Erkenntnis der Zusammenhänge. ... Die einfacheren Vorgänge des Markt- und Verkehrswesens, der Bevölkerung, den Hauptgang der wirtschaftlichen Entwicklung übersehen wir ziemlich genau; wir wissen, daß gewisse elementare volkswirtschaftliche Vorgänge und soziale Einrichtungen so ziemlich überall gleichmäßig bei gewisser Kulturhöhe eintreten. Wir haben in den unteren Etagen des Gebäudes die Fähigkeit einer gewissen Voraussage erreicht, die nicht zu verachten ist. Wir sprechen, während wir gestehen, historische Gesetze nicht zu kennen, von volkswirtschaftlichen und statistischen Gesetzen. Wir meinen damit freilich teilweise nur die regelmäßig und typisch sich wiederholenden Erscheinungsreihen; das sind die sog. empirischen Gesetze, deren Kausalverhältnisse entweder noch gar nicht aufgedeckt oder wenigstens noch nicht quantitativ gemessen sind. Wirkliche Gesetze, d. h. Kausalverbindungen, deren konstante Wirkungsweise wir nicht bloß kennen, sondern auch quantitativ bestimmt haben, kennt auch die Naturwissenschaft erst wenige. Die Erfassung psychischer Kräfte wird sich quantitativer Messung wohl für immer entziehen. Es ist aber jedenfalls charakteristisch, daß wir auch in der Volkswirtschaftslehre diejenigen auf-

[1] Histor. Zeitschrift XCI (1903) 482, A.

[2] Vgl. den Aufsatz „Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie" in J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft VII (1904) Hft 3, S. 157 (150 ff); vgl. insbesondere auch A. Wagner, Grundlegung 53 f.

[3] Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII² 575.

Digitized by Google

gedeckten Kausalzusammenhänge mit Vorliebe Gesetze nennen, bei denen wenigstens Versuche vorliegen, die Massenwirkung der psychisch-sozialen Kräfte in konstanten oder in bestimmter Proportion sich ändernden Zahlenergebnissen zu messen: ich erinnere an die Ausdrücke Bevölkerungsgesetz, Lohngesetz, Preisgesetz, Gesetz der Grundrente." [1] Das ist alles äußerst vorsichtig ausgedrückt! Schmoller nimmt also mit Sicherheit bloß empirische Gesetze an, d. h. gewisse Regelmäßigkeiten, die sich namentlich in den elementaren volkswirtschaftlichen Vorgängen und sozialen Einrichtungen „so ziemlich überall gleichmäßig bei gewisser Kulturhöhe" wiederholen. Aber er läßt auch die Möglichkeit offen, daß die Kausalverhältnisse der empirischen Gesetze mehr und mehr aufgedeckt, sogar quantitativ gemessen werden. Sie sind heute „noch gar nicht aufgedeckt oder wenigstens noch nicht quantitativ gemessen". Freilich heißt es alsbald wieder: die Erfassung psychischer Kräfte werde wohl für immer sich quantitativer Messung entziehen; bei den sozialpsychischen Kräften liege jedoch bereits der Versuch einer zahlenmäßigen Messung vor. Man sieht: hier handelt es sich bei Schmoller nicht bloß um die gewiß löbliche „akademische Vorsicht" [2], sondern zugleich um den Einfluß einer Weltanschauung, die schließlich und letztlich gegen die naturwissenschaftliche Auffassung des Menschen- und Völkerlebens wenigstens kein Prinzip ins Feld zu führen vermag.

Ohne Zweifel lassen sich für die Vergangenheit gewisse Ähnlichkeiten (kaum Gleichheiten) im wirtschaftlichen Leben mancher Völker nachweisen. Faßt man speziell die elementarsten wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Vorgänge ins Auge, so kann man auch wohl bis zu einem gewissen Grade mit den nötigen Einschränkungen und Bedingungen — die gleiche Kulturhöhe, die gleichen Rechtsinstitutionen, die gleichen äußeren Verhältnisse bei den verschiedenen Völkern jedesmal vorausgesetzt — von Regelmäßigkeiten bei einer von außen nicht gestörten Entwicklung sprechen, kann mit geringerer oder größerer Wahrscheinlichkeit vermuten und annehmen, daß gewisse Erscheinungen unter gleichen Voraussetzungen sich wiederholen werden, wenigstens in den weitesten Umrissen. Aber vollkommene Gewißheit, wie sie den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zukommt, hat man da nicht und kann sie nicht haben. Für die Annahme eines Naturgesetzes der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, eines exakten historischen Gesetzes, fehlt nicht nur heute jede Unterlage, sie wird auch in alle Zukunft fehlen. Man möge immerhin nach solchen Naturgesetzen der Entwicklung suchen, finden wird man nichts, oder doch rasch verbraucht sehen, was man gefunden zu haben meinte. So war es bisher, so wird es in Zukunft sein. Je vollkommener die methodische Erkenntnis der Zusammenhänge ist, um so klarer tritt zu Tage, daß — abgesehen von allem unberechenbaren Eingreifen äußerer Mächte in den Gang der Entwicklung — die für die geschichtliche Evolution entscheidenden handelnden Faktoren, die Menschen, als Individuen oder als Masse, niemals ganz und gar in ihrer Wirksamkeit durch eine irgendwie naturhafte innere Notwendigkeit völlig gebunden sind und bestimmt werden. „Die historische Schule", meint Hasbach [3], „hat immer wieder betont, daß die Gesetze nur Tendenzen zum Ausdruck bringen." Man möge also dabei bleiben — auch in der Frage der „Entwicklungsgesetze".

---

[1] Grundriß I 107 ff.

[2] Julius Platter, Kritische Beiträge zur Erkenntnis unserer sozialen Zustände und Theorien (1894) 265.

[3] Göttinger Gelehrte Anzeigen 1894, 532.

Digitized by Google

Werner Sombart[1] erblickt das Wesen der modernen Soziologie darin, „daß sie das Prinzip der Arbeitsteilung ... aliis verbis, das Prinzip der Differenzierung in starker Anlehnung an die Biologie zum Entwicklungsprinzip der menschlichen Gesellschaft schlechthin glaubt erklären zu sollen“[2]. Seine Ansicht geht jedoch dahin, „daß es ein vergebliches Bemühen ist, ohne Rücksicht auf die historisch gewordenen verschiedenen Wirtschaftsordnungen ein einheitliches Entwicklungsprinzip für die menschliche Gesellschaft aufstellen zu wollen. Denn will man es wirklich gültig für alle verschiedenen Wirtschaftsstufen formulieren, so kommt es über eine gemeinplätzige Fassung nicht hinaus; will man diese vermeiden und das ‚Gesetz‘ konziser prägen, so muß man notwendig der Geschichte Gewalt antun, indem man ihre Varietäten ignoriert“. In seinem „modernen Kapitalismus“[3] sagt er: „Wir werden in der Sozialwissenschaft auf die Ermittlung einer (Natur-) Gesetzmäßigkeit in dem strengen Kantschen Sinne, d. h. mit den Requisiten der Allgemeinheit und Notwendigkeit, verzichten müssen aus dem außerordentlich trivialen Grund, weil wir kein Objekt besitzen, auf das wir jene strenge Gesetzmäßigkeit anzuwenden in der Lage sind. Während es das Wesen der naturwissenschaftlichen Betrachtung ist, die ihr unterworfenen Phänomene in ihren Beziehungen zu einander als konstant sich vorzustellen, muß die soziale Wissenschaft mit der elementaren Tatsache rechnen, daß sie in jedem Augenblick neuen Erscheinungen gegenübersteht, wie sie aus der unausgesetzt (inbesondere durch die einem steten Wechsel unterworfene äußere Regelung des sozialen Zusammenlebens) neu geschaffenen Bedingtheit der Einzelphänomene sich ergibt. Wollte man aber die jenen Wechsel selbst bedingenden Umstände in Gesetzform ausdrücken, so würde man sehr bald finden, daß man einige wenige, allgemein menschlich vielleicht sehr bedeutsame, aber doch in ihrer Abstraktheit über das soziale Leben nur wenig aussagende Wahrheiten zu Tage gefördert hätte.“ Sombart geht freilich nicht näher auf den entscheidenden tiefsten Grund ein, der die naturgesetzliche Auffassung ausschließt. Er selbst steht leider im Bann der „naturwissenschaftlichen“ Logik[4], unterschätzt die teleologische Betrachtungsweise, meint, die Zeit sei erfüllt, dem kausalen Erklärungsprinzip zu der herrschenden Stellung in der Sozialwissenschaft der Gegenwart zu verhelfen.

Noch sei zum Schluß das kräftige, klare Wort Karl Diehls[5] erwähnt: „Es gibt keine sozialen Naturgesetze, denn die sozialen Erscheinungen sind dem Willen der Menschen unterworfen; daher kann von naturgesetzlicher Regelmäßigkeit keine Rede sein. So einseitig es ist, alle geschichtlichen Ereignisse auf die Willkür einzelner Persönlichkeiten zurückzuführen, so einseitig ist es, sie einer unbedingten, naturgesetzlichen, vorausbestimmbaren Macht, die sozialen Gruppen, Völkern, Staaten, Ständen u. s. f. innewohne, zuzuschreiben.“

---

[1] Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation, im Archiv für soziale Gesetzgebung XIV (1899) 13 f, A.

[2] Das trifft insbesondere auch bei E. Durkheim (De la division du travail social, étude sur l'organisation des sociétés supérieures [1893]) zu, der die Entwicklung der Gesellschaft auf der Grundlage der wachsenden Verdichtung und fortschreitenden Arbeitsteilung sich vollziehen läßt.

[3] I (1902) XVII f.

[4] Vgl. Histor. Zeitschrift XCI (1903) 433 ff.

[5] Jahrbücher für Nationalökonomie LXII 765.

Digitized by Google

Auf die Anführung weiterer Zeugnisse[1] dürfen wir verzichten. Es genüge die erneute Feststellung der Tatsache, daß jene Vorstellung, die jahrzehntelang die Köpfe beschäftigte: aus der Vergleichung der sozialen und politischen Entwicklung aller Zeiten und Völker ein Entwicklungsgesetz des sozialen und politischen Lebens abzuleiten[2], heute bereits an Kraft, Vertrauen, Popularität überaus viel verloren hat. Insbesondere die Soziologie mit ihrer „schöpferischen" Wirksamkeit — wobei in der Tat mehr geschaffen als geschöpft wurde — hat nicht wenig zur gründlichen Diskreditierung jener Auffassung beigetragen.

Die Ablehnung einer naturgesetzlich verlaufenden Entwicklung schließt zugleich die

59. Leugnung allgemeiner, für alle Völker gleicher und notwendiger Entwicklungstufen ein.

a. Daß die Geschichte verschiedener Nationen partielle Übereinstimmung zeigen kann, ist eine allbekannte Wahrheit. Bei der Gleichheit der menschlichen Natur nach metaphysischer und physischer Definition, bei der allen Menschen zukommenden Vernunft wird — eine gewisse Übereinstimmung äußerer Gesamtverhältnisse vorausgesetzt — die Befriedigung gleicher Bedürfnisse leicht eine mehr oder minder große Ähnlichkeit der Mittel und Institutionen herbeiführen können, namentlich wenn jene Mittel und Einrichtungen unter gegebenen gleichen oder ähnlichen Bedingungen die zweckmäßigste, leichteste, am meisten naturgemäße Befriedigung der in Frage stehenden Bedürfnisse ermöglichen. Aber die Gleichartigkeit der Verhältnisse und der Nationen geht doch niemals so weit, daß die Entwicklung der Völker sich immer in völlig gleichartigen Stufen und Phasen bewegen müßte. Ein sog. „normaler" Entwicklungsgang, ein überall wiederkehrender Typus regulärer nationaler Entwicklung ist bis zur Stunde geschichtlich nicht erwiesen. Die nationale Eigenart, die besondern politischen Schicksale, die eigentümlichen Beschaffenheiten des Landes und des Klimas, wechselnde weltgeschichtliche Einflüsse lassen die Nationen weit mehr als Individualitäten erscheinen denn als Wiederholungen desselben Typus.

b. Größere Übereinstimmung innerhalb einzelner bestimmter Völkergruppen, infolge von Stammesverwandtschaft, gemeinsamen Schicksalen, gegenseitiger innigerer Verkettung und Verknüpfung, von Rezeption, Übertragung von einem Volk auf das andere u. dgl. ist dabei natürlich nicht ausgeschlossen. Die Entwicklung vollzieht sich eben für kein Volk ganz „aus eigener Wurzel".

---

[1] Zur Belehrung über den ganzen Stoff kann noch verwiesen werden auf: Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften (1883); Lindner, Ideen zur Psychologie der Gesellschaft (1891); Eucken, Grundbegriffe der Gegenwart[2] (1893), Abh. „Gesetz"; Ludwig Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie (1897); Rickert, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft (1899); Wundt, Völkerpsychologie (1900) usw.

[2] Vgl. Hintze, Roschers politische Entwicklungstheorie, in Schmollers Jahrbuch 1897, 809 (43).

Digitized by Google

c. Das gilt insbesondere auch von den sog. Wirtschaftsstufen. Daß es in den allgemeinsten, elementarsten Dingen eine gewisse relative Regelmäßigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung geben kann, bestreiten wir nicht. Die Übereinstimmung mag auch innerhalb bestimmter Völkergruppen mit ähnlichen äußeren Verhältnissen, ähnlichen Rechtsinstitutionen, ähnlichen Schicksalen, durch gegenseitige Beeinflussung, Entlehnung eine ziemlich weitgehende sein. Man wird aber dabei festhalten müssen,

α) daß die Übereinstimmung eben doch keine allgemeine, gleiche, notwendige, naturgesetzliche, für alle Völker geltende ist;

β) daß sie als bedingt, darum beschränkt, nur unter bestimmten Voraussetzungen erscheint;

γ) daß, auch wo sie besteht, keine strenge Übereinstimmung herrscht, da sich bei jedem Volke wiederum zahlreiche Ausnahmen und Abweichungen nachweisen lassen.

Eine schematische Auffassung der wirtschaftlichen Entwicklung wird darum dem Reichtum der geschichtlichen Wirklichkeit niemals ganz gerecht.

Harnack, der, wie wir sahen, in der geschichtlichen Entwicklung durchaus keinen „Prozeß naturhaften Geschehens" erblickt [1], fügt gleichwohl bei: „Höchstens in der Wirtschaftsgeschichte läßt sich eine gewisse Stringenz der Erscheinungen nachweisen wo der Kampf um das materielle Dasein regiert; aber auch dort ist er immer wieder durchbrochen durch ideelle Momente, die in kräftiger Weise eingreifen." Dazu bemerkt Georg v. Below [2]: „Ich glaube, da ich auf wirtschaftsgeschichtlichem Gebiet gearbeitet habe, hier mitsprechen zu können und möchte meine Beobachtungen dahin zusammenfassen, daß man, je mehr man ins Einzelne eindringt, auch in der wirtschaftlichen Entwicklung noch weniger Gebundenheit wahrnimmt, als selbst Harnack anzunehmen scheint." An anderer Stelle [3] sagt Below: „Die angeblichen Ausnahmen umfassen oft und sogar meistens ebensoviele Fälle wie die behauptete Regel." Er leugnet nicht den Vorteil einer Vergleichung der Wirtschaftsstufe eines bestimmten Volkes in einem bestimmten Zeitalter mit andern Wirtschaftsstufen desselben Volkes und mit einer ungefähr entsprechenden Stufe anderer Völker. Aber er bestreitet allgemein gültige Entwicklungsgesetze, und daß die Wirtschaftsstufen in „streng historischem Verhältnis" zu einander stehen. Er wendet hierauf das Wort Justis an: „Höchstens ‚zur übersichtlichen Gruppierung der Tatsachen und zur Erfindung passender Überschriften' mag man die Formeln der Entwicklungsgeschichte gebrauchen." [4] Die „vergleichende Methode", die durch Vergleichung der Tatsachen, Abstraktion von dem Verschiedenartigen zu dem Gemeinsamen emporsteigen will, dürfte, sofern der Phantasie nicht freier Spielraum gewährt wird, auch in ihrer Anwendung auf die Frühzeit der Völker kaum zu wesentlich anderem Ergebnisse gelangen. Wenn sich nämlich bei manchen „jungen" Völkern ähnliche Ansätze zu einer regulären Entwicklung,

---

[1] Christentum und Geschichte 7.

[2] Histor. Zeitschrift LXXXI (1898) 235, A. Vgl. auch dessen Aufsatz „Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker" ebd. LXXXVI (1901) 1 ff.

[3] Ebd. LXXXVI 32 f. [4] Ebd. 33.

Digitized by Google

zeigen, so erklärt sich das einerseits aus den in ihrer Einfachheit mehr übereinstimmenden äußeren Lebensverhältnissen, aus der größeren Gleichartigkeit der Individuen in primitiven Zuständen, aus ihrer geringeren Widerstandskraft gegenüber den Gesamttendenzen der sozialen Gruppe, zu der sie gehören, anderseits aus dem Umstand, daß die Gruppe noch mehr isoliert dasteht, weniger berührt von dem Strom der weltgeschichtlichen Entwicklung. Aber auch hier darf nichts übertrieben werden. Der Einfluß des einen Stammes auf den andern fehlt da keineswegs. Und wenn man von der Gleichartigkeit der Individuen spricht, so finden sich doch immer Individuen, die durch ihre Erfindungsgabe u. dgl. andern voranstehen, die durch Klugheit und Kraft sich sogar zu Häuptlingen ihres Stammes emporschwingen, der Geschichte ihres Volkes die Wege zeigen. Kurz, auch die „Naturvölker" und die Völker der Urzeit erscheinen als Völkerindividualitäten, nicht als bloße „Gattungsexemplare".

d. In doppeltem Sinne werden also die volkswirtschaftlichen Untersuchungen einen nationalen Charakter haben müssen[1]:

α) prinzipiell, indem sie, wie später ausgeführt wird, das Wohl des staatlich geeinten Volkes in den Mittelpunkt der Forschung stellen. Das Recht des Nationalen muß gegen einen falschen, übertriebenen Kosmopolitismus verteidigt werden[2]. Zwischen Individuum und Menschheit steht der Staat mit seinen natürlichen Aufgaben und Pflichten im Hinblick auf das Wohl des Volkes;

β) methodisch, insofern sie hinsichtlich der praktischen Grundsätze und Regeln keine völlig gleichartige Durchführung überall, zu jeder Zeit, bei jedem Volke fordern, sondern auch der berechtigten Eigenart, den besondern geschichtlichen Verhältnissen des einzelnen Volkes in ausreichendem Maße Rechnung tragen. Gewiß kann die Nationalökonomie nicht auf allgemeine Begriffe, Grundsätze, Postulate verzichten. Aber die Anwendung derselben vollzieht sich immer in konkreten Verhältnissen. Die Nationalökonomie muß sich dabei stets auch von geschichtlicher Erkenntnis leiten lassen, an das historisch Gegebene anknüpfen, um innerhalb des vorhandenen Milieus, nach dem Maße realer Bedürfnisse und gegenwärtiger Möglichkeiten das nationalökonomisch wünschenswerte Ziel ins Auge zu fassen und zu begründen.

Noch auf eine andere für die nationalökonomische Forschung grundlegende Wahrheit dürfen wir an dieser Stelle zurückkommen, da sie als das logische Endergebnis unserer bisherigen Darlegungen gelten kann. Je mehr die „naturgesetzliche" Notwendigkeit der Entwicklung als eine irrtümliche Voraussetzung der Theorie sich erweist, um so größer erscheint die wahre Bedeutung des nach Zielen und Zwecken bemessenen

---

[1] Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von F. Quesnay und Ad. Smith begründeten politischen Ökonomie (1890) 175.

[2] „National" verstehen wir hier in demselben Sinne, wie es in dem Worte „Nationalökonomie" angewendet wird, zur Bezeichnung eines staatlich geeinten Volkes.

Digitized by Google

Sollens der einzelnen wie der Gesamtheit für den Fortschritt von Gesellschaft und Wirtschaft. Kein Naturgesetz beherrscht die Entwicklung, dafür ein Gesetz anderer Art, ein Gesetz, das Ordnung schafft, dabei den Wert der freien Individualität zur vollen Geltung kommen läßt, das die Freiheit zügelt und doch nicht ertötet, ein teleologisches Gesetz, das im Wohl des Ganzen das Wohl des einzelnen sucht. Vom idealen Standpunkte aus, wo man „in jedem einzelnen ein berechtigtes Glied des Ganzen erblickt und der Gesellschaft die günstigsten Bedingungen für ihre Kulturentwicklung gesichert sehen möchte", muß Ordnung, aber zugleich eine derartige Gestaltung der Ordnung verlangt werden, „daß dem einzelnen, ohne daß er störend und verkümmernd in das Lebensgebiet des andern übergreift, ein möglichst großer Spielraum für freie und persönliche Entfaltung verbleibt, daß sein Trieb für schaffende Tätigkeit nicht gelähmt, seine Verantwortlichkeit für eigene Wirksamkeit wach erhalten wird" [1]. Die folgenden Ausführungen werden uns in dieser Überzeugung nur bestärken können.

60. Causa und Telos in der Entwicklung. Der Begriff der Entwicklung[2] ist nicht auf dem Boden der Naturwissenschaft entstanden. Die organische Auffassung des Gesellschaftslebens in der griechischen Philosophie, beim hl. Paulus und in der christlichen Philosophie schließt ihn schon in sich. In der neueren Zeit finden wir ihn ausgebildet bei Herder, den Romantikern, Hegel, Ranke, Savigny usw. Das muß hervorgehoben werden, namentlich auch, um dem Versuche zu begegnen, den Entwicklungsbegriff für die einseitige, extreme Deszendenztheorie mit Beschlag zu belegen[3].

Freilich ist mit der bloßen „Entwicklung" noch lange nicht alles erklärt. Unentbehrlich bleibt die Annahme des Schöpfungsaktes im Beginn der Zeiten vor aller Entwicklung als völlig souveräner Tat des Allmächtigen. Das Wesen der Dinge ferner, die Natur des Menschen, das göttliche Sittengesetz, die geoffenbarten Wahrheiten in sich selbst betrachtet, sie erheben sich über den Strom der Zeit, von dem allgemeinen Gesetz der Veränderlichkeit unberührt.

Aber der Begriff der Entwicklung bleibt doch ein wichtiger Begriff, ohne welchen die richtige, volle und vollkommene Erfassung der wirklichen Welt unerreichbar ist. Fassen wir speziell das gesellschaftliche und wirtschaftliche Gebiet ins Auge, so begegnen wir auch hier überall

---

[1] Lehr-Heckel, Grundbegriffe[2] 92.

[2] Mariupolsky, Zur Geschichte des Entwicklungsbegriffs (1897). Jentsch, Geschichtsphilosophische Gedanken (1893). Nostitz, Problem der Kultur (1888). Simmel, Die Probleme der Geschichtsphilosophie (1892). Roßbach, Geschichte der Gesellschaft (1868—1875), u. a.

[3] Vgl. Histor. Zeitschrift LXXXI, 198 ff. Merkel, Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht III 625 ff.

Digitized by Google

der Veränderlichkeit und Umwandlung, der Metamorphose, wie der Kontinuität bzw. der Vererbung. Nichts entsteht unvermittelt, nichts aus völlig Heterogenem. Die Entwicklung leugnen hieße die Augen schließen gegenüber offenkundigen Tatsachen. Alles kommt darauf an, daß die Entwicklung zum wahren Fortschritt sich gestalte. Hierzu mitzuwirken, ist die Wissenschaft berufen, jede für ihr Gebiet und mit den ihr eigenen Mitteln. Angesichts dieser großen, schönen, verantwortungsvollen Aufgabe wird die genaue Kenntnis sowohl der Ursachen wie der Ziele der Entwicklung von entscheidender Bedeutung sein.

a. *Zum vollen ursächlichen Verständnis der Entwicklung* aber kann nach den bisherigen Untersuchungen nur derjenige gelangen, der außer den objektiven Verhältnissen und Gesetzen der materiellen Ordnung, außer den Kräften der menschlichen Natur und des menschlichen Gemeinschaftslebens, den sozialpsychischen Momenten, dem Einfluß des Staates, der Einwirkung allgemeiner, weltgeschichtlicher Faktoren, wie des Christentums, der Verknüpfung und Verflechtung der nationalen Entwicklung mit der universalen, weltgeschichtlichen Evolution nicht minder der Bedeutung des Individuums für den Entwicklungsgang und den Fortschritt der Völker gebührend Rechnung trägt. „Das individuelle Moment", bemerkt sehr richtig Hintze [1], „macht sich auch in dem kollektivistischen Geschehen" geltend; es spielt in der Ausbildung und Veränderung von Sprache und Sitte, von Wirtschaft und Recht eine Rolle wie in den Staatengründungen und Machtkämpfen der Völker, nur versteckter, minder sichtbar, aber kaum minder bedeutend. Und anderseits ist auch das bewußte Handeln der geschichtlichen Persönlichkeit in die engen Grenzen gebannt, die durch die Entwicklung des öffentlichen Geistes und der durch ihn bestimmten Verhältnisse gegeben sind. Das geschichtliche Leben beruht im letzten Grunde überall auf . . . individueller Lebensbetätigung, und das individuelle Leben erscheint dabei überall eingebettet in das Leben der Gemeinschaften, mehr oder minder abhängig von den Kollektivkräften, die sie beherrschen." Wahrer Fortschritt in der Entwicklung wird hiernach nur da gesucht und gefunden werden können, wo, bei aller vielleicht notwendigen Stärkung des Gemeinschaftslebens, zugleich auch dem Individuum Luft und Licht, Mut und Freiheit zur Betätigung persönlicher Kraft und Tüchtigkeit belassen wird. Aber mit der Erkenntnis der Ursachen ist's nicht getan.

b. *Die Entwicklung in teleologischer Betrachtung.* Die soziale Geschichte, sagt Stammler [2], ist eine Geschichte von Zwecken: „Dieses ergibt sich unvermeidlich daraus, daß es sich hier um eine Geschichte des

[1] Histor. Zeitschrift LXXVIII (1896) 64.

[2] Die Gesetzmäßigkeit in Rechtsordnung und Volkswirtschaft (1902) 16. — Daß auch der Zweck eine Ursache ist — causa finalis — kann als bekannt vorausgesetzt werden. Die Unterscheidung zwischen teleologischer und kausaler Betrachtung stellt die Zweckursache den andern Ursachen, namentlich den Wirkursachen gegenüber.

Digitized by Google

menschlichen Zusammenwirkens handelt. Solches geht aber nicht nur in sich notwendig auf die Verfolgung von Zwecken, sondern es wird seine jeweilige Eigenart durch die es bedingende Regelung bestimmt, welche gerade eine gewisse Weise des Verhaltens bewirken will. Immer handelt es sich um die Frage von Mitteln, die zu gewissen Zwecken ergriffen werden. . . . Darum ist die Gesetzmäßigkeit des sozialen Lebens unvermeidlicher Weise eine anders geartete als die der natürlichen Erscheinungen. Ein soziales Geschehen ist in seinem Inhalte dann gesetzmäßig, wenn es das rechte Mittel zu begründetem Zweck ist. . . . Wenn der Gedanke der sozialen Gesetzmäßigkeit praktisch durchgesetzt werden soll, so muß er an die regelnde Form der Gesellschaft sich wenden." Ganz richtig, ja vortrefflich! Aber leider bleibt Stammler bei halben Wahrheiten stehen, indem er sagt: richtiges Recht könne nicht aus der christlichen Sittenlehre abgeleitet werden. Ohne Zweifel enthält das positive Recht der Staaten Elemente veränderlicher Art, die durch geschichtliche Verhältnisse, Rücksichten der Zweckmäßigkeit u. dgl. bedingt sind. Eine positive Rechtsgestaltung, welche jenen Umständen und Rücksichten nicht genügte, könnte zweifelsohne nicht als eine „richtige" bezeichnet werden. Und doch wird die Richtigkeit des Rechts keineswegs ausschließlich durch die Übereinstimmung zwischen Recht und historischem Bedürfnis bestimmt. Richtiges Recht ist vielmehr nur da vorhanden, wo einerseits den obersten Sätzen des unwandelbaren Gottesrechts Rechnung getragen wird und zugleich die Anwendung auf gegebene konkrete Verhältnisse als eine richtige sich erweist. So hätte Stammler sprechen müssen, um die volle Wahrheit zu sagen. Statt dessen hält er an dem alten Irrtum fest, die sittliche Lehre gehe nur auf eine Vervollkommnung der Gesinnung, während die rechtliche Ordnung es mit der Regelung des Verhaltens zu tun habe. Ein solches Auseinanderreißen von Gesinnung und äußerem Verhalten widerspricht der Wahrheit, der Vernunft und der Erfahrung. Das göttliche Sittengesetz erstreckt sich auf Gesinnung und Verhalten zugleich. Es regelt und ordnet das individuelle wie gesellschaftliche Leben in sicherer, dauerhafter Weise gerade dadurch, daß es die Handlungen in der rechten Weise im Hinblick auf bestimmte Ziele sich vollziehen und aus der rechten Gesinnung hervorgehen läßt. Auch in der Gesinnung soll das Recht und die Gerechtigkeit thronen, von hier aus das Leben beherrschen. Bloß äußerer Rechtszwang reicht auf die Dauer nicht aus, wo ein Widerstreit besteht zwischen dem, was er fordert, und dem, wozu die Gesinnung den Menschen anleitet.

61. Das Telos nach christlicher Vorstellung. Wer von der Existenz eines persönlichen Gottes und Schöpfers der Welt wissenschaftlich überzeugt ist, der wird, wie gesagt, mit logischer Notwendigkeit zur Anerkennung eines einheitlichen göttlichen Weltplanes sich verstehen

Digitized by Google

müssen. Planlos konnte Gott nicht schaffen und ebensowenig die erschaffene Welt einer völligen Anarchie überantworten. Jener Plan ist nicht bloß von Gott erkannt, sondern auch von dem höchsten Gesetzgeber gewollt und insofern ein Gesetz, die lex aeterna, ewig in Gott, in der Welt zeitlich, wie die Welt selbst in der Zeit entstand[1]. Dieses Gesetz erscheint in den vernunftlosen Geschöpfen als Prinzip und Norm ihrer Bewegung und Tätigkeit, als Naturgesetz, als Trieb, — beim vernünftigen Menschen, seiner Natur entsprechend, als das natürliche Licht der Vernunft, durch welches wir erkennen, was wir tun und meiden sollen, als göttliches Sittengesetz, das uns zu dem von Gott gewollten Ziel auf den von Gott gewollten Wegen zu leiten bestimmt ist[2]. „So gewiß, wie der Mensch in seinem vernünftigen Denken ewige und unantastbare Gesetze entdeckt, die er nicht verletzen kann, ohne jede Verständnismöglichkeit mit andern Menschen, ja auch mit sich selbst zu verlieren, so gewiß gibt es unwandelbare Gesetze für das Handeln des Menschen, die er nicht außer acht lassen darf, will er nicht seiner Menschenwürde und Menschenrechte verlustig gehen. Solch bestimmte sittliche Ideale sind vorhanden. Die Kirche ist ihre Hüterin. Sie hat die heilige Aufgabe, diese ewigen Grundgesetze der sittlichen Weltordnung stets aufs neue den Geschlechtern einzuprägen.“ [3] Jenes Gesetz aber ordnet — um es noch einmal zu wiederholen — sowohl die innere Gesinnung wie das äußere Verhalten, unsere Beziehung zur Welt, zu den Menschen, zu der Gesellschaft.

Zwar ist die Erde dem Menschen übergeben, doch nicht als sein vollfreies Eigentum. Sie ist sein Herrschaftsgebiet, aber sie soll zugleich der Verherrlichung Gottes dienen. Darum haben Genuß und Selbstbefriedigung, wenn es sich um die Stellung des Menschen zur äußeren Natur handelt, niemals das letzte Wort zu sprechen. Immer und überall bleiben wir an die Bestimmung gebunden, die Gott der Welt gegeben hat. Diese Bestimmung aber fordert, daß die Erde mit ihren Schätzen und Kräften allen diene, allen Nahrung, Kleidung, Wohnung biete, die Lebenskraft erhalte, bis der Herr uns abberuft in die ewige Heimat.

Der Mensch wird in eine häusliche und bürgerliche Gemeinschaft hineingeboren. Hier empfängt er seinen vollen natürlichen „Lebensbedarf“, die Entwicklung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten und auf dem Boden gesellschaftlicher Vereinigung wächst er nur regelmäßig zu seinem Endziel heran. Von dem Ganzen der Gesellschaft empfängt er, aber er muß auch dem Ganzen geben. Nur seine Seele opfert der Mensch nicht; denn sie hat ein höheres Ziel, das sich weit

[1] S. Thom., S. th. 1, 2, q. 91; q. 95, a. 2; 2, 2, q. 57, a. 2; De verit. q. 5, a. 1 ad 6.

[2] Grupp, Kathol. Sozialpolitik, in den Histor.-polit. Blättern CXXIV (1899) 498.

[3] G. Traub, Materialien zum Verständnis und zur Kritik des katholischen Sozialismus (1902) 4. Traub referiert im obigen Zitat ganz richtig über die katholische Auffassung.

Digitized by Google

über alle und jede Gesellschaft erhebt. Insoweit das natürliche Sittengesetz die Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen nach Ziel und Mittel zum Gegenstande hat, wird es Naturrecht genannt[1]. Dieses Recht ist durch die allen Menschen gemeinsame natürliche Vernunft von Gott, dem höchsten Gesetzgeber, promulgiert; auch insofern ein natürliches Recht, als es dem Schutz und der Erlangung der in der Natur selbst begründeten Menschheitszwecke dient und, weil es das gesellschaftliche Verhältnis der Menschen in seinen teleologischen Grundbeziehungen regelt vor aller positiven Satzung des Staates und jeder andern durch Menschen gebildeten Vereinigung. Seine oberste Norm ist die gegenseitige gerechte Rücksichtnahme. Über der Gerechtigkeit steht die Pflicht der Nächstenliebe, deren Maßstab in dem Worte des Herrn liegt: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst. Das Naturrecht ist zugleich die letzte Quelle aller menschlichen Autorität als des inneren Prinzips der gesellschaftlichen Ordnung und des sozialen Zweckstrebens. „Frage ich, warum ich irgend einem menschlichen Gesetze gehorchen soll, so lautet die nächste Antwort: weil es von der zuständigen Autorität rechtmäßig erlassen wurde. Frage ich weiter: warum bin ich verpflichtet, mich dem Willen derselben zu unterwerfen? so müssen wir antworten: weil das Naturgesetz es verlangt, mit andern Worten: weil es der uns durch das Naturgesetz kundgetane Wille Gottes ist, daß wir den rechtmäßigen Befehlen der Obrigkeit gehorchen.“[2] Wer sich der rechtmäßigen Obrigkeit nicht fügt, der verletzt nicht nur eine rein ethische Pflicht, sondern speziell eine Rechtspflicht, indem er der Obrigkeit das, was ihr gebührt, nicht gewährt. Anderseits wendet der Mensch unwillkürlich eine höhere Norm an zur Beurteilung der Handlungen oder Unterlassungen der gesellschaftlichen Autorität. Wenn die Staatsgewalt es versäumen würde, zur Erfüllung rechtmäßig geschlossener Verträge anzuhalten, wenn sie Leben, Ehre, Eigentum usw. nicht schützen wollte, so würde man darin eine Ungerechtigkeit, die Verletzung von Rechtspflichten der Staatsgewalt gegenüber den Bürgern und der Gesamtheit erblicken, von Rechtspflichten, die nicht erst von der Staatsgewalt willkürlich geschaffen sind, die nicht das bloß zufällige Produkt geschichtlicher Entwicklung mit lediglich relativer Geltung und Bedeutung darstellen, sondern welche sich aus dem natürlichen Zwecke des Staates ergeben, darum von unserer Vernunft als dauernde und allgemeine Pflichten der Staatsleitung erkannt werden. Die Anerkennung des Naturrechts steht übrigens durchaus nicht im Widerspruch mit einer maßvoll historischen Auffassung des Rechts. Gerade die führenden Geister der historischen Rechtsschule sind, wie Otto Willmann hervorhebt[3], von einem Relativismus, der den außerzeitlichen Hintergrund alles Geschehens aus den Augen verliert, frei

[1] Th. Meyer, Naturrecht und Rechtsphilosophie, im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[2].

[2] Cathrein, Moralphilosophie I[3] 377 f; [4] 409.

[3] Geschichte des Idealismus III 703 f.

Digitized by Google

geblieben. In diesem Sinne sagt Stahl[1]: „Die geschichtliche Schule beseitigt nicht den absoluten sittlichen Maßstab, sie bekämpft nur das, was man damals in der ‚Aufklärung' als Inhalt desselben ansah, und macht noch den relativen oder vielmehr den individuellen Maßstab geltend, den man damals übersah. Es ist gerade eine tiefere philosophische Wahrheit, auf welcher sie unausgesprochen, ja den meisten vielleicht unbewußt, in ihrem letzten Grunde steht, das ist die Anerkennung des lebendigen göttlichen Waltens in der Geschichte. Aus ihr kommt die Ehrfurcht vor dem Bestehenden, die menschliche Bescheidung in der Änderung desselben, das Hinsehen auf eine höhere Macht, von der man das Wesentlichste und Beste dabei erwarten muß." Materiell, inhaltlich ist das geschichtlich überlieferte Recht vielfach dasselbe Recht, was man „Naturrecht" nennt, und was zugleich, eben weil es Naturrecht ist, in der dauernden, allgemeinen Rechtsüberzeugung der Menschen die geschichtliche Entwicklung begleitet. Erst die Epigonen der Savigny, Niebuhr, Dahlmann usw. stellten die geschichtliche Auffassung in den Dienst eines falschen Relativismus. Sie bekämpften nicht nur das individualistische Naturrecht, sondern jedes Naturrecht und verloren in der Überschätzung der neuen Methode den Zusammenhang mit der objektiven Wahrheit.

Die Verherrlichung Gottes als Endziel aller Dinge, die ewige Seligkeit als letztes Ziel des Menschen, der Dienst Gottes auf dieser Pilgerreise in Arbeit und Berufstreue als Lebensaufgabe, die Bestimmung der äußeren Welt, den Bedürfnissen der Menschen, und zwar aller Menschen, zu dienen, die Ergänzung, Förderung der menschlichen Kraft durch die Gesellschaft, das Gemeinwohl des Volkes als Zweck des Staates — das ist also das reich gegliederte τέλος in christlicher Auffassung[2], der Leitstern auch für die soziale und nationalökonomische Forschung[3]. Indem die christliche Sozialtheorie die von Gott geordneten und gewollten sozialen Grundverhältnisse, Aufgaben und Ziele zu ihrem Fundament und Ausgangspunkt macht, indem sie dieselben als unwandelbare, dauernd und allgemein verpflichtende anerkennt, gewinnt sie jene Einheit und Festigkeit, die sie vor subjektiver Willkür schützt und gegenüber der Unbestimmtheit, Unklarheit, sprunghaften Wandelbarkeit aller rein historischen und evolutionistischen Systeme unbestreitbar und unbestritten auszeichnet. Sie wird sich niemals mit einer Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre begnügen, die nur beschreibt, was geschieht, nur darstellt, wie die geschichtliche Entwicklung verlaufen ist und verläuft. Aus der unwandelbaren vernünftigen Menschennatur, dem unwandelbaren göttlichen Sittengesetze leitet sie Prinzipien ab, stellt Forderungen

[1] Geschichte der Rechtsphilosophie[3] (1854) 586 f.

[2] Alfred Ebenhoch, Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik (1896) 2—19.

[3] Walter, Katholische Sozialpolitik, in Armin Kausens „Wahrheit" VII (1901) 49 ff; ebd. Wesen und Bedeutung des christlichen Idealismus VI (1900) 241 ff.

Digitized by Google

auf darüber, wie die Entwicklung verlaufen soll. Eine Formel, die lediglich das tatsächlich Gegebene zusammenfaßt, kann unserer Vernunft nicht genügen und noch viel weniger dazu ausreichen, um den von Gott gewollten Zielen und Zwecken mit den von Gott gewollten Mitteln Verwirklichung und Geltung zu verschaffen.

Aber noch eine Frage harrt der Lösung.

62. Die Teleologie der Menschheitsgeschichte. Von den Vertretern einer naturalistischen Weltanschauung ist gar mancherlei über die entscheidenden Ursachen des Kulturfortschrittes gesagt worden. H. Th. Buckle[1] findet sie in dem Siege des Wissens, namentlich des naturwissenschaftlichen Erkennens; Fr. von Hellwald[2] betrachtet die Kulturgeschichte unter dem Gesichtspunkte des Kampfes ums Dasein; für Jul. Lippert[3] ist das Prinzip der Lebensfürsorge der Grundtrieb der Kulturentwicklung. Von der intellektuell-psychologischen, der ökonomisch-materialistischen, der biologischen, der sozialpsychischen Erklärung war oben bereits die Rede. Einen Faktor aber übersehen alle diese Versuche vollständig: die göttliche Vorsehung. Und doch ist gerade neben und über dem Walten des Naturgesetzes in den Dingen, dem sittlichen Weltgesetze und der menschlichen Verschuldung die providentielle Weltregierung der größte Faktor der Weltgeschichte[4], und zwar in doppelter Beziehung: Für die Völker als solche bringt die Geschichte in der Regel schon die Vergeltung; sie erscheint hier als die fortgesetzte Nemesis der menschlichen Verschuldung. Stände und Klassen, Völker und Staaten, in denen nur die Selbstsucht herrscht statt Gerechtigkeit und Liebe, haben schnell ausgelebt, ihre Stunde hat bald geschlagen. So ging der Adel Griechenlands unter, weil er seine Bedeutung für das Ganze aufgab, so sank das mächtige Rom in den Staub, nachdem die große Idee der Hingabe an die Gesamtheit von egoistischen Strebungen völlig überwuchert war. So erstarb das städtische Patriziat, die feudale Aristokratie; so sind wir vielleicht berufen, Zeugen des Unterganges der kapitalistischen Bourgeoisie zu sein, wenn sie dem neuen, vierten Stande die Gerechtigkeit verweigern sollte. „Die Menschheit geht vorwärts. Unter Blut und Tränen vollzieht die Geschichte doch einen göttlichen Gang“[5] auch noch unter einem andern Gesichtspunkte.

Es gibt in der Tat eine Teleologie der Menschheitsgeschichte, ein Entwicklungsgesetz, das innerhalb der Menschheit sich Geltung verschafft — kein Gesetz, das die Freiheit aufhöbe, die Individualität der Nationen und der Einzelwesen beseitigte, das zu einem allgemeinen Schema der

---

[1] Geschichte der Zivilisation in England, deutsch von A. Ruge[2], 2 Bde (1864).
[2] Die Kulturgeschichte in ihrer natürlichen Entwicklung (1875).
[3] Kulturgeschichte der Menschheit, 2 Bde (1887).
[4] Joh. Jos. Roßbach, Geschichte der Gesellschaft VIII (1875) 86 168.
[5] Ebd. 227.

Digitized by Google

Entwicklung führte oder alle Teile und Gruppen der Menschheit in tatsächlich gleichem Maße ergriffe. Es ist ein Gesetz, welches nicht mit wirkursächlicher Notwendigkeit die Verhältnisse gestaltet, sondern das als höhere Zweckursache über dem freien Streben und Schaffen der Menschen waltet, ein vom Schöpfer gewolltes Ziel, eine Aufgabe, die er der Menschheit gestellt, zu deren Lösung er die menschliche Natur befähigt, mit den nötigen Kräften, Motiven, Trieben ausgestattet hat. So zeigt sich innerhalb der Menschheit im Laufe der Jahrhunderte, der Jahrtausende tatsächlich ein Voranschreiten, mag auch das einzelne Volk entarten, von seiner Höhe herabsteigen, mag dieser oder jener nationalen Entwicklung bald hier bald dort das Ende bereitet werden. Als Gott den Menschen nach seinem Ebenbilde schuf, da war die natürliche Ebenbildlichkeit nur eine verschlossene Knospe. Im Laufe der Geschichte sollte sie sich öffnen und entfalten, sollte die zunächst für unser nationalökonomisches Gebiet so wichtige Herrschaft des Menschen als gottgesetzten Königs der Welt sich mehr und mehr ausdehnen und befestigen. „Das Wort, welches am Morgen der Schöpfung erscholl: Unterwerfet euch die Erde und beherrschet sie — ist niemals widerrufen worden", sagt Joachim Pecci[1], der spätere Papst Leo XIII. „Von seinem Rechte nun macht der König aller erschaffenen Dinge Gebrauch, wenn er die Hülle, welche seine Besitztümer bedeckt, zerreißt, sich mit dem, was ihm vor Augen liegt, und was er mit Händen greift, nicht zufrieden gibt, sondern in das Innerste der Natur eindringt, die dort ruhenden Schätze fruchtbarer Kräfte sammelt und zu seinem und seiner Mitmenschen Gebrauch und Vorteil anwendet. Wie schön und majestätisch erscheint der Mensch, wenn er dem Blitze zuwinkt und ihn unschädlich vor seinem Fuße niederfallen läßt, wenn er den elektrischen Funken ruft und als Boten seiner Aufträge hinausschickt durch die Abgründe des Ozeans, hin über steile Bergketten und unabsehbare Ebenen entlang! Wie herrlich zeigt er sich, wenn er dem Dampfe gebietet, ihm Flügel zu leihen und ihn mit Blitzesschnelle über Wasser und Land zu bringen."

Schon unter der bezeichneten Rücksicht gibt es also in der Geschichte eine Entwicklung, ein Ziel der Entwicklung, ein Gesetz der Entwicklung. Sie vollzieht sich für die Menschheit, auch wenn die Menschen ihre Knie nicht beugen wollen vor dem Schöpfer der Welt. Denn Gottes eigene Ehre fordert die Auswirkung der natürlichen Gottähnlichkeit im vornehmsten seiner Geschöpfe durch Weltbeherrschung, Entfaltung der Geisteskraft, so weit, bis zu dem Grade, der Höhe, die seine unendliche Weisheit bestimmt hat. Nichts törichter daher als die Behauptung, Christentum und Kirche seien notwendig Feinde des Fortschrittes. Den Fortschritt nicht wollen hieße Gott verleugnen. Nur einen Fortschritt verurteilt die

[1] Noch als Erzbischof von Perugia in einem Hirtenbrief vom 6. Februar 1877, deutsch von Dr Liesen (1878) 27 f.

Digitized by Google

Kirche: den Fortschritt, der voraneilt wie ein die schützenden Dämme durchbrechender Strom, jenen Fortschritt, der keine Rücksicht nimmt auf Recht und Gerechtigkeit, Autorität, Gottes Satzung und Völkerwohl. Auf jenem Fortschrittsstreben aber, welches das höchste Maß der Kultur in der vollen Verwirklichung der sittlichen Weltordnung (Rümelin) erblickt, auf einem Fortschritte, der niemanden — auch den Ärmsten und Niedrigsten nicht — ausschließt von der gerechten Teilnahme an den Gütern einer höheren sittlichen, geistigen und materiellen Kultur, auf einem solchen Fortschritt ruht Gottes und der Kirche Segen. „Die Religion", sagt schön und treffend Hermann Schell[1], „die Religion bewahrt in ihrem Heiligtum gerade die höchsten Endziele, die wirksamsten Beweggründe und fruchtbarsten Formen, um die Kulturarbeit in der Welt möglichst allseitig, menschenwürdig und innerlich befriedigend aufzufassen und zu pflegen. Ohne die religiöse Beziehung der Kulturarbeit auf Gott würde auch von dieser, von Sittlichkeit, Wissenschaft, Kunst, Staat, Industrie und Technik, Naturbeherrschung und Naturverwertung gelten, was von der Welt überhaupt gilt: beide vermögen das Innere nicht wahrhaft zu befriedigen und dauernd zu erheben. Das erste Gotteswort an den Menschen ist das Gesetz der Kulturarbeit in der Welt, um dadurch die Gottähnlichkeit zu betätigen und die Gottvereinigung zu verdienen (Gn 1, 26—28). Die Kulturarbeit in der Welt ist religiös, wenn sie zur inneren und äußeren Herrschaft über die Welt wird; sie ist irreligiös, wenn sie den Menschen innerlich zum Knechte des Endlichen macht.... Gott ist das Urbild und Endziel, der Urheber und Vollender gerade für die Welt, also ist Kulturarbeit in der Welt zum Zweck ihrer fortschreitenden Vergeistigung und Umwandlung in Gottes Reich zu pflegen. Indem der Geist die Welt der Gegenstände mit überlegener Freiheit beherrscht und für die Erkenntnis der Wahrheit sowie für die fortschreitende Verwirklichung des Guten ausnutzt, wird die Welt zum Gottesreich." „Was ist Fortschritt, und woran ist er zu erkennen?" — fragt Rümelin[2]. „Darauf werden vielerlei Antworten gegeben; ich möchte der kürzesten von ihnen, der von Herder, den Vorzug geben. Der Fortschritt liegt in der Richtung zur Humanität, er liegt in der wachsenden Erstarkung derjenigen Kräfte, welche den Menschen über das Tier erheben und zum Menschen machen, der intellektuellen, sittlichen und religiösen Triebe. Es ist nur eine andere Fassung desselben Gedankens, wenn man den Fortschritt als wachsenden Sieg des Geistes über die Natur bezeichnet, sobald man dabei unter Geist nicht bloß den Intellekt, unter Natur nicht bloß die Außenwelt versteht."

Nachdem die Aufklärung alles aufgeboten hat, den Menschen zum Tiere zu degradieren, ist es in der Tat heute die schöne und edle Auf-

[1] Apologetik II²: Religion und Offenbarung (1903) 17.
[2] Reden und Aufsätze, N. F. 141.

Digitized by Google

gabe der Wissenschaft, daran zu erinnern, daß der Mensch Gottes Ebenbild und daß die Ausgestaltung dieser Ebenbildlichkeit das von Gott gewollte Ziel und Gesetz der geschichtlichen Entwicklung ist.

§ 5.

Das Wesen der menschlichen Verbände.

Literatur: Taparelli, Saggio teoretico di dritto naturale appoggiato sul fatto (1840, [2]1900), in deutscher Übersetzung: Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts, von Schöttl und Rinecker (1845) 115—275. — Willmann, Geschichte des Idealismus III (1897) 938 ff. — Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis I (1885) 296—304. — Cathrein, Moralphilosophie[3] (1899) I 310 ff; II 374 ff ([4] 1904). — G. v. Mayr, Grundriß zu Vorlesungen über praktische Nationalökonomie I (1900) 3 ff. — Gierke, Das Wesen der menschlichen Verbände, Rektoratsrede (1902).

63. Wesen und Gesetz. Hat die Zurückweisung der naturgesetzlichen, evolutionistischen Auffassung des Gesellschaftslebens uns von der Möglichkeit und Berechtigung einer späteren Fragestellung nach dem, was in der Volkswirtschaft sein soll, überzeugt; haben wir ferner aus den Darlegungen über kausale und teleologische Betrachtung die wohlbegründete Erkenntnis von der wissenschaftlichen Notwendigkeit einer weiteren Fragestellung nach dem Ziel der Volkswirtschaft und der hieraus abzuleitenden näheren Bestimmung des volkswirtschaftlichen Seinsollens gewonnen, so werden wir jetzt aus einer tieferen Ergründung des Wesens und der wesentlichen Einheit der Gesellschaft heraus die Grundlagen und theoretischen Vorbedingungen für die klare Erfassung des Wesens der Volkswirtschaft und der besondern Art ihrer Einheit zu schaffen und zu erlangen trachten.

Wie der Adler kühn sich in die Lüfte schwingt, so sucht auch der menschliche Geist einen höheren Standpunkt zu gewinnen, von dem aus er das weite Feld des Wirklichen, das sich seinem Erkennen als Gegenstand darbietet, mit einem Blick überschauen, in einem Gesamtbild zusammenfassen kann. Allein damit ist seine Kraft nicht erschöpft, sein Verlangen nach Erkenntnis und Wahrheit nicht befriedigt. Indem er den Stein mit dem Steine, den Baum mit dem Baume, das Tier mit dem Tiere, den Menschen mit dem Menschen vergleicht, findet er inmitten der individuellen Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit das eine, was allen Steinen, allen Pflanzen, allen Tieren, allen Menschen gemeinsam ist — das Wesentliche, ohne welches kein Individuum ins Dasein tritt. Doch auch der Blick hinein in die Tiefen des Seins setzt unserem Verlangen nach Wissen und Wahrheit kein Ziel. Alles um den Menschen herum ist veränderlich. Immer Neues tritt in die Erscheinung. Wie nahe liegt da die Frage: Woher das alles? welches sind die Ursachen? was ist der Grund von allem und jedem? Diese Frage läßt uns nicht ruhen, bis wir, wiederum das Individuelle, Zufällige zurücklassend,

Digitized by Google

für jede Gruppe von Dingen und Erscheinungen die allgemeinen Gründe, Ursachen, Gesetze ihres Seins und Werdens und Tuns gefunden haben und schließlich bis zu dem höchsten Grunde der phänomenalen Welt und alles dessen, was sie in sich schließt, siegreich vorgedrungen sind. Jetzt erst ist der Wissenstrieb in uns vollkommen befriedigt, jetzt hat der Geist das Endziel seiner Wanderungen erreicht. Er weiß, was die Dinge sind, woher sie sind, wozu sie da sind. Das Wesen der Dinge, die Gesetze ihres Seins und Werdens, ihr Urgrund und Endziel — alles liegt offen da vor unserer Vernunft. In der Erkenntnis des letzten Grundes und Endzieles alles gewordenen Seins ruht der menschliche Geist. So führt die wahre Wissenschaft notwendig zu Gott. Was von dem Allerhöchsten uns trennt, was nicht zu ihm gelangt, das bleibt halbes Wissen, keine Wissenschaft — Schwäche, keine Geisteskraft.

Was ist die Gesellschaft, woher kommt sie, was will und soll sie inmitten unseres Geschlechtes? Das sind Fragen, deren gründliche, und zwar philosophisch gründliche Beantwortung als unabweisbare Forderung erscheint. Es kann eben den menschlichen Geist nicht befriedigen, die rein empirische Entwicklungsgeschichte der einzelnen konkreten Gesellschaftsindividuen kennen zu lernen. Er will das Wesentliche aller Gesellschaften erkennen, fragt auch da nach dem Allgemeinen, Dauernden, Unveränderlichen, nach den Gesetzen, Gründen und Ursachen, nach all jenen Mächten in uns und außerhalb des Menschen, welche das soziale Leben überhaupt, in seiner Universalität aufgefaßt, regeln und bestimmen. Hier wäre also der Weg gefunden, wie wir vielleicht zu den so oft vergeblich gesuchten Gesetzen der Gesellschaft gelangen könnten.

64. Wesenselemente der Gesellschaft. Was ist die Gesellschaft? was gehört zu ihrem Wesen? Wir stellen diese Fragen hier im Hinblick auf den Gattungsbegriff der Gesellschaft im engeren Sinne, die eigentlichen gesellschaftlichen Verbände[1]. Vergleichen wir die verschiedenen Gebilde, auf welche der Mensch erfahrungsgemäß den Namen „Gesellschaft" anwendet, miteinander, z. B. die Familie, den Staat, die Kirche, die Produktions- und Handelsgesellschaften, die literarischen und artistischen Gesellschaften usw., so finden wir, daß allen diesen verschiedenen Formen gewisse Elemente gemeinsam sind, so zwar, daß von einer Gesellschaft nicht mehr die Rede sein könnte, wo eines dieser Elemente fehlen würde. Eben darum aber, weil jene Elemente allgemein und notwendig in allen Gesellschaften und in jeder einzelnen derselben sich vorfinden müssen, werden wir in ihnen dasjenige zu suchen haben, was das eigentlich innerste Sein und Wesen der Gesellschaft überhaupt ausmacht. Welches sind nun jene Elemente?

---

[1] Vgl. oben S. 70 f.

Digitized by Google

Zunächst gehört zu jeder Gesellschaft

1. eine Mehrheit oder Vielheit vernünftiger Wesen. Den einzelnen, isolierten Menschen nennt niemand eine Gesellschaft, ebensowenig einen Steinhaufen, eine Baumschule oder einen Sack Getreide. Allein zwei, drei oder auch viele vernünftige Wesen machen noch keine Gesellschaft aus. Damit ich von einer Gesellschaft reden kann, muß

2. die Vielheit zur Einheit verbunden sein. Und es fragt sich nun, welcher Art jene Einheit ist, die aus mehreren oder vielen Menschen eine Gesellschaft macht. Zunächst ist es offenbar, daß die gleichzeitige Existenz oder das äußere Zusammenleben, die Einheit von Zeit und Raum dem Begriff der Gesellschaft weder genügt noch dazu erfordert wird. Es gibt z. B. eine Gesellschaft, deren Glieder weit über die Erde zerstreut sind und die doch eine einzige Gesellschaft — die Kirche — bilden. Die Kirche bleibt dazu noch die gleiche Gesellschaft für die verschiedensten Generationen bis zum Ende der Welt. Es können anderseits viele Personen in denselben Warteräumen eines Bahnhofes mit denkbar größter lokaler und zeitlicher Annäherung aneinander weilen, niemand aber wird diese Menge bloß darum eine Gesellschaft nennen. Die Einheit, welche zum Wesen der Gesellschaft gehört, ist also mehr als eine bloß lokale, zeitliche, äußerliche und materielle. Der Umstand, daß nur vernünftige Wesen die Gesellschaft bilden können, deutet schon darauf hin, welcher Art die Bande sind, die aus der Vielheit eine Einheit machen. Es müssen Bindemittel sein, welche vernünftige, freie Wesen als solche miteinander vereinigen können, geistige und moralische Bande, die das Erkennen, Wollen und Handeln der Gesellschaftsglieder zu einer Einheit zusammenfassen. Eine derartige Verbindung findet sich tatsächlich in jeder Gesellschaft, und sie besteht in dem Erkennen und Wollen eines und desselben Zweckes, in dem alle ein gemeinsames Gut erblicken und anstreben. Hierdurch und nur hierdurch wird aus der Vielheit vernünftiger Wesen jene moralische Einheit gebildet, wie sie nicht bloß bei der einen oder andern Gesellschaft oder Gesellschaftsform, sondern bei allen Gesellschaftsindividuen sich wiederfindet. Es ist eine wahre Einheit, weil Erkennen, Wollen und Handeln der einzelnen Gesellschaftsglieder nicht bloß in demselben Gegenstande zufällig zusammentrifft, gewissermaßen nebeneinander einmündet, sondern weil der Gegenstand von allen als ein gemeinsames Gut, als ein gemeinsamer Zweck erkannt, gewollt und erstrebt wird. Es ist sodann eine moralische Einheit, weil sie kein materielles, physisches Agglomerat, sondern eine Verbindung geistiger, moralischer Wesen in der geistigen, moralischen Ordnung darstellt. „Einheit des Zweckes, wie sie aus der Einheit der Erkenntnis sich ergibt und Einheit des Willens erzeugt, dies ist", sagt Luigi Taparelli d'Azeglio[1], „der wesentliche Begriff von Gesellschaft. Nimmt

[1] Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts I (1845) 119, Nr 504.

Digitized by Google

man eines von den drei Elementen, so ist die Gesellschaft verloren. Laßt fünfzig Gelehrte sich abplagen, um ein Manuskript zu erklären; alle kennen es, alle haben zum Zwecke die Erklärung; verbinden sie aber zu diesem Zwecke nicht vereint ihren Willen, offenbaren sie sich nicht gegenseitig ihre Absichten, daß daraus ein gemeinschaftlicher Zweck entspringt, so wird niemand in ihnen eine Gesellschaft erkennen. Das Gemeinsein nicht bloß des Objektes, sondern auch des Zweckes ist jenes, was das Wesen der Gesellschaft vollendet, dadurch, daß der Zweck nicht mehr ein Zweck der einzelnen, sondern ein gemeinschaftlicher wird. Niemand kann ihn so sich aneignen, ohne sich mit den andern darein zu teilen, indem er für sie wie für sich selbst das nämliche wünscht und befördert." Aus der Vereinigung der Absichten in Bezug auf den gemeinschaftlichen Zweck folgt notwendig, wie die Wirkung aus der Ursache, die äußere Vereinigung der Kräfte und Mittel, durch welche die Erreichung des Sozialzweckes erstrebt wird. Damit ist aber nicht bloß eine notwendige Konsequenz ausgedrückt, sondern zugleich auch eine wesentliche Eigenschaft der sozialen Einheit. Die Einheit des Erkennens und Wollens, dessen Gegenstand der Sozialzweck bildet, muß so geartet sein, daß die Einheit sich nun auch ausdehnt auf die zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes notwendigen Mittel. Ist ja doch ein zwar gemeinsames, aber bloß theoretisches Erkennen, ein vereintes, aber durchaus unwirksames Sehnen und Schmachten nach einem Gute, das man zum Ziel des Strebens erheben möchte, noch keineswegs hinreichend, um aus einer Vielheit vernünftiger Wesen eine gesellschaftliche Einheit zu machen. Dazu gehört, daß die Gesellschaftsglieder das Gut als ein durch sie selbst gemeinsam zu erreichendes Gut erkennen und wollen, mit andern Worten: daß ihr Wollen ein wirksames Wollen sei, darum auch auf die Anwendung der notwendigen Mittel sich erstrecke. Andernfalls dürfte man auch eine Anzahl von Politikern in dem Augenblick eine „Gesellschaft zur realen Lösung der orientalischen Frage" nennen, wo hinter dem Bierglase die volle Übereinstimmung ihrer Ansichten und Wünsche mit Bezug auf die Verbesserung der Verhältnisse der europäischen Türkei erzielt wird.

3. Wenn wir die Einheit, welche zum Wesen jeder Gesellschaft gehört, als eine moralische Einheit, als eine Einheit im Erkennen und Wollen eines gemeinsamen Gutes, des Zweckes der Gesellschaft, bezeichnen mußten, wenn wir sodann erkannten, wie die soziale Einheit auf die Verbindung der Kräfte und Mittel sich erstreckt, so haben wir dabei noch eine Eigenschaft unberührt gelassen, deren Abwesenheit die Gesellschaft selbst aufheben würde. Nehmen wir an, eine Volksmenge versammle sich zu dem von allen erkannten und gewollten Zweck, dem Monarchen einen festlichen Empfang zu bereiten. Die Versammelten sind auch alle bereit, zu diesem Behufe mit den andern zusammenzuwirken. Würde man jene Scharen vielleicht eine Gesellschaft im eigentlichen Sinne nennen? Das dürfte wohl niemand einfallen. Und warum nicht? Weil nach allgemeinem Gebrauche

Digitized by Google

keiner die schnell vorübergehende Verbindung vieler zur Erreichung eines Zweckes, der durch eine ganz kurz dauernde Vereinigung des Wollens und der Kraft erlangt wird, mit dem Namen einer Gesellschaft bezeichnen würde. Spricht man von Gesellschaft, so denkt man dabei immer an eine mehr oder weniger dauernde Verbindung und an einen Zweck, der nicht nur für einen Augenblick Bedeutung hat und ebenso schnell aufhört, wie er gewonnen wird.

Wir werden also, wenn man uns nach dem Begriffe der Gesellschaft fragt, zunächst antworten müssen: Die Gesellschaft ist die dauernde Vereinigung mehrerer oder vieler Menschen zur gemeinschaftlichen Erreichung eines Zweckes, der von allen gekannt und gewollt wird. So stellt sich der Begriff der Gesellschaft dem forschenden Geiste dar, wenn dieser von allen Zufälligkeiten absieht und aus den mannigfaltigsten Phänomenen der gesellschaftlichen Einigung in unserer Zeit, aber auch aller Epochen und Kulturformen, nur das Gemeinsame, stets Wiederkehrende hervorhebt. Mag auch das eine oder andere Moment hier schwächer, dort stärker, hier klarer, dort minder klar sich ausprägen — alle Momente müssen in irgend einem Grade vorhanden und miteinander verbunden sein, wo immer eine Gesellschaft ins Dasein tritt.

4. Es bleibt aber noch eine wichtige Frage übrig, die Frage nach der Stellung der Autorität in der Gesellschaft. Wir finden die Autorität überall, in der Familie, im Staat aller Zeiten, bei allen Assoziationen; sogar die Räuberbande ahmt die Gesellschaft darin nach, daß sie sich ein Haupt gibt. Einer oder mehrere werden in jeder Gesellschaft als Leiter anerkannt. Die ausnahmslose Allgemeinheit dieser Tatsache beweist, daß es sich hier nicht um etwas Zufälliges handeln kann, daß vielmehr die Autorität in irgend einer unlösbaren Beziehung zum Wesen der Gesellschaft stehen muß. Welcher Art ist nun diese Beziehung? Erscheint die Autorität in der realen Gesellschaft bloß als eine notwendige und wesentliche Beigabe zur Gesellschaft, nur als ein aus der in ihrem Sein bereits konstituierten Sozietät hervorgehendes, unentbehrliches Prinzip der gesellschaftlichen Tätigkeit, oder stellt sich die Autorität vielmehr als ein das innere Wesen der Gesellschaft konstituierendes Prinzip dar? Die richtige Beantwortung dieser Frage kann keine allzugroße Schwierigkeit bereiten[1]. Da es sich bei jeder Gesellschaft um einen zu erreichenden Zweck handelt, so ist offenbar die ganze Gesellschaft in sich ihrem Wesen nach ein Prinzip sozialer Tätigkeit. Sie stellt eben viele Intelligenzen, Willen und Kräfte als zum gemeinschaftlichen Handeln vereinigt dar. Wo diese Einheit der Intelligenzen, Willen und Kräfte nicht vorhanden ist, da bildet, wie gesagt, die Menge keine Sozietät. Es fehlt das spezifische Moment der Gesellschaft. Nun aber ist es gerade die Autorität, welche bei einer jeden

[1] Man vgl. z. B. S. Schiffini S. J., Disputationes philosophiae moralis I (1891) 364 f.

Digitized by Google

konkreten Gesellschaft nicht bloß in der Tätigkeit die Kräfte vereint, sondern auch für die äußere Verwirklichung des Sozialzweckes die dauernde Vereinigung der Intelligenzen, Willen und Kräfte unter sich bewirkt. Sie steht nicht hinter den bereits unter sich genügend geeinten Willen und bloß vor der äußeren Exekution der sozialen Tätigkeit, sondern sie ist es, welche durch sich selbst, durch ihr Vorhandensein und ihren Einfluß auf die sozial zu verbindenden Individuen nicht bloß dem gesellschaftlichen Handeln in sich genommen, sondern auch der Gesellschaft selbst die zu ihrem Wesen gehörige wirksame und innere Einheit verleiht. Von der Richtigkeit dieser Behauptung können wir uns leicht überzeugen, wenn wir einerseits die Menschen, wie sie tatsächlich sind, und anderseits das, was die Autorität allen Gesellschaftsformen gewährt und bietet, ins Auge fassen. Die Menschen sind ihrer Natur nach vernunftbegabte, darum freie Wesen. Vermöge ihres vernünftigen Geistes können sie sich eine Kenntnis der Dinge erwerben, welche den Gegenstand ihres Strebens bilden. Allein diese Erkenntnis wird nicht wenig beeinflußt von der Individualität und den subjektiven Verhältnissen des Erkennenden. Die einen fassen bei vorherrschendem Sinnesleben die materielle Seite der Sache mehr ins Auge, andere, mit einer mächtigen Phantasie Begabte, vorzüglich die ästhetische Seite. Bei diesen wird die Erkenntnis beeinflußt durch eine gewisse Voreingenommenheit, wie sie der Lebhaftigkeit der Leidenschaften entspringt, jene lassen sich, bei höher entwickelter Intelligenz, mehr von vernünftigen Erwägungen leiten. Und all diese Verschiedenheiten in der Erkenntnis rufen ebenso zahlreiche Unterschiede in der gesamten Anschauung, in den Ideen und Urteilen, in dem Wollen und Begehren hervor. Diese Tatsache ist so bekannt, daß sie einen sprichwörtlichen Ausdruck gefunden hat: „Quot capita, tot sensus“ — so viele Ansichten als Köpfe. Zu der Verschiedenheit der Erkenntnis kommt nun noch die Freiheit im Handeln. Hieraus ergibt sich, wie Taparelli[1] hervorhebt, die Alternative: entweder werden die Handlungen ebenso verschieden sein wie die Urteile, oder aber es bedarf eines Urteils, welchem sich die übrigen anschließen und unterwerfen. Nur so kann die Einheit an Stelle der Verschiedenheit im Urteilen und Wollen treten. Anders verhält sich die Sache bei den Tieren. Hier gibt der bei allen Individuen derselben Art im wesentlichen gleiche Naturinstinkt der Tätigkeit unwiderstehlich die rechte Richtung und führt, z. B. bei den Ameisen und Bienen, eine gewisse Einheit herbei, welche manche Ähnlichkeit mit einer Gesellschaft von Menschen hat. In den sozialen Gebilden unseres Geschlechtes dagegen kommt die Einheit im Urteilen, Wollen und Handeln nicht spontan, vermöge eines Naturinstinktes, zu stande. Hier ist vielmehr eine ordnende Intelligenz erforderlich, eine Intelligenz, welche zugleich die moralische Macht hat, die Willen zu einigen. Diese ordnende,

[1] De l'origine du Pouvoir, traduit de l'italien par le R. P. Pichot S. J. (1896) 141 ff.

Digitized by Google

intelligente Macht ist gerade das, was wir Autorität nennen. Sie ist das Recht, die Gesellschaftsglieder zu leiten zur Erreichung des Sozialzweckes, und dieser Leitungsbefugnis entspricht auf seiten der Gesellschaftsglieder die Pflicht, sich leiten zu lassen, soweit dies zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes erfordert wird. Wir stimmen daher Taparelli vollkommen bei, wenn er sagt[1], die Autorität sei in der Gesellschaft dasselbe, „was die Seele im lebenden Wesen, die Kraft im Körper ist, d. h. ein innerliches, wesentliches Prinzip der Einheit für Bewegung und Erhaltung, — ein innerliches Prinzip, um es zu unterscheiden von dem Zwecke, der das äußerliche Prinzip der Einheit ist; ein wesentliches Prinzip, denn es gibt der Gesellschaft ihr Sein. Wie die Dinge nicht ohne ihre inneren, wesentlichen Prinzipien existieren können, so kann auch keine Gesellschaft existieren, wenn nicht in demselben Momente die Autorität besteht, welche sie bildet, ja um mich dieses Wortes zu bedienen, sie informiert. Die Autorität taucht also zugleich mit der Gesellschaft auf, und die Philosophen, welche beide getrennt haben und jene (Autorität) aus dieser (Gesellschaft) entstehen ließen, haben rücksichtlich des moralischen Körpers denselben Irrtum behauptet wie jene, die aus den zusammensetzenden Atomen die Kraft des materiellen Körpers, aus dem materiellen Organismus die Lebenskraft entstehen ließen." Der Zweck wurde soeben das äußere Prinzip der Einheit für die Gesellschaft genannt. Er ist in der Tat ein Prinzip idealer Einheit, insofern er den gemeinsamen Gegenstand des Wollens und Strebens der Gesellschaftsglieder bildet, aber er ist kein der Gesellschaft innerliches Prinzip ihrer realen Einheit. Der Zweck, das zu erstrebende Sozialgut, bestimmt freilich das Wesen und die innere Einrichtung der Gesellschaft — „societas specificatur a fine" — doch nicht anders, als wie auch der Gegenstand den Akt der Erkenntnis, des Sehens, des Hörens, des Denkens spezifiziert. Um der Gesellschaft jene innere reale Einheit zu verleihen, die ihr Wesen ausmacht, dazu reicht der Zweck nicht aus. Das leistet nur die Autorität[2].

65. Begriffsbestimmung. Man wird daher nach all diesem Theodor Meyer[3], Cathrein[4] u. a. beistimmen müssen, wenn sie die Gesellschaft definieren als eine dauernde Vereinigung von Personen, die durch gemeinsame Tätigkeit einem gemeinschaftlichen Ziele zuzustreben verpflichtet sind und durch eine rechtliche Gewalt zum Gesellschaftszweck hingeleitet werden.

Aber wurde der Begriff der Gesellschaft nicht oben[5] in einer ganz andern Fassung gegeben? Wir sagten: die Gesellschaft ist die dauernde Vereinigung

---

[1] Naturrecht I 177, Nr 429.
[2] Cathrein, Moralphilosophie II[5] 375 f; [4] 378 f.
[3] Institutiones iuris naturalis I, Nr 347 ff. [4] A. a. O. 309 ff.
[5] S. 135.

Digitized by Google

mehrerer oder vieler Personen zur gemeinschaftlichen Erreichung eines Zweckes. Es besteht indessen zwischen beiden Definitionen kein Widerspruch. Ich kann den Menschen definieren als ein vernünftiges Lebewesen (animal rationale) und ich kann auch sagen: der Mensch ist eine Verbindung von Leib und Seele zur Natureinheit. In dem ersteren Fall habe ich den Begriff „Mensch" ausgedrückt durch das, was ihm mit andern Begriffen und Wesen gemeinschaftlich ist, und durch das, was ihn in seiner Eigenart konstituiert, durch genus („animal") und differentia specifica („rationale") (metaphysische Definition). In dem andern Fall definiere ich den Menschen absolut durch Angabe der wesentlichen konkreten Bestandteile, welche jeden Menschen physisch zusammensetzen (physische Definition). Die metaphysische Definition zeigt, wie die Gattung durch ein abstraktes Attribut, die abstrakte Form, zur Spezies bestimmt wird, die physische Definition dagegen, wie der Stoff (Körper) durch die konkrete Form (Seele) seine Bestimmung und Ergänzung findet. So kann ich auch eine doppelte Definition der Gesellschaft geben, je nachdem ich die metaphysischen Bestandteile des abstrakten Gesellschaftsbegriffes aufführe oder aber die Komponenten einer jeden konkreten Gesellschaft ins Auge fasse. In beiden Fällen erscheint eine Mehrheit oder Menge. Aber einmal ist sie ein quasi-generischer Begriff, dem ich die moralische Einheit als spezifisches Attribut zuteile, das andere Mal ist es die konkrete Mehrheit oder Menge von Personen, der Stoff der Gesellschaft, welche durch die Autorität zur sozialen Einheit der Gesellschaft informiert wird. Die Autorität ist also in der Tat die konkrete Form, die Seele der Gesellschaft, welche dieser ihre abstrakte Form — die moralische Einheit — verleiht. Wie es keinen Menschen gibt ohne Seele, so kann es auch keine Gesellschaft geben — nicht einmal in der Idee — ohne Autorität.

66. Die Gesellschaft als Organismus. Leicht wird man nun den Grund verstehen, warum die Gesellschaft kein bloß mechanisches Gebilde, sondern ein organisches Ganze ist, und in welchem Sinne dieselbe mit den körperlichen Organismen verglichen werden kann.

Was ist ein Organismus? Überall begegnet unser Blick in der Körperwelt organischen Bildungen. Dennoch ist der Begriff „Organismus" nicht so leicht zu bestimmen. Zum Organismus gehört ohne Zweifel eine Mehrheit oder Vielheit von Gliedern, welche in Bezug auf Stellung und Funktion harmonisch geordnet sind. Diese harmonische Ordnung, diese innere Einheit aber gestaltet und erhält sich beim Organismus nicht wie beim Mechanismus durch eine äußere Kraft, sondern vermöge eines dem Organismus innewohnenden Prinzips. „Einige haben geglaubt", sagt Johannes Müller[1], „das Leben sei nur die Folge der Harmonie, des Ineinandergreifens gleichsam der Räder der Maschinen. . . . Ein solches Ineinandergreifen findet offenbar statt. . . . Allein diese Harmonie der zum Ganzen notwendigen Glieder besteht doch nicht ohne den Einfluß einer Kraft, die durch das Ganze hindurchwirkt und nicht von einzelnen Teilen abhängt. . . . Der Organismus gleicht zwar einem mechanischen Kunstwerke . . ., aber der Organismus erzeugt im Keime den Mechanismus der Organe selbst

[1] Handbuch der Physiologie des Menschen I[4] 21 ff.

Digitized by Google

und pflanzt ihn fort. Das Wirken der organischen Körper hängt nicht bloß von der Harmonie der Organe ab, sondern die Harmonie ist eine Wirkung der organischen Körper selbst." Und Tilmann Pesch bemerkt: „Der Organismus ist nicht aus einer Fabrik hervorgegangen, er ist aus sich selber unter Beherrschung der Materie nach immanentem Gesetz herausgewachsen. Die Direktion der Maschine ist nicht in ihr, gehört nicht zu ihr; Heizer und Lokomotivführer sitzen auf ihr. Hingegen bildet beim Organismus die Direktion sein innerstes Sein und Wesen; sie ist zugleich Künstlerin, Plan und Erhalterin des Organismus.... Der Organismus wäre daher einer Maschine zu vergleichen, die nicht allein von selbst entstanden, nach keinem äußeren, sondern nach immanentem Plan gewachsen wäre, sondern die auch außer der äußeren Arbeitsleistung die innere plastische Arbeit unablässiger Selbstproduktion aller ihrer Teile in der durch den innewohnenden Plan vorgezeichneten Form auszuführen im stande wäre, sich ohne alle Abschwächung in indefinitum zu reproduzieren vermöchte und überdies noch die meisten Reparaturen an sich selbst vornehmen könnte." [1]

Die Aufgabe dieser dem Organismus innerlichen Direktion ist im Bereich der physischen Welt lediglich die Erhaltung des Lebens und die Erlangung der dem Organismus zukommenden natürlichen Vollkommenheit. Daß Pflanzen und Tiere dem Menschen dienen sollen, ist eine Bestimmung, die Gottes Weisheit und Güte den niederen Lebewesen verliehen und für deren Erfüllung er sie befähigt hat, aber es ist kein Ziel, welches der Organismus oder das ihn belebende Prinzip durch ihre eigene Tätigkeit unmittelbar erstreben müssen. Vielmehr genügt der pflanzliche und tierische Organismus dieser Bestimmung vollständig durch die Erhaltung und Vervollkommnung seiner selbst.

Noch auf ein anderes charakteristisches Merkmal des organischen Lebens müssen wir hinweisen. Betrachten wir einen Kristall. Seine Teile sind ihrer inneren Beschaffenheit und ihren inneren Prozessen nach voneinander unabhängig. Im Organismus dagegen ist jeder Teil nach seiner Beschaffenheit und seiner Entwicklung durch die andern Teile und deren Prozesse bedingt. Krankheit und Gesundheit des einen Teiles können nicht ohne Einfluß auf den andern Teil bleiben, weil alle Teile in der Einheit des Ganzen auch unter sich verbunden sind.

Alle diese Momente nun, welche den Organismus in seiner Eigenart konstituieren, die ihn von andern Dingen und insbesondere vom Mechanismus unterscheiden, finden sich in gewisser Weise wieder bei einer jeden Form menschlicher Gesellschaft. Wir sehen da eine Mehrheit oder Vielheit von Menschen, die, nach Stellung und Tätigkeit verschieden, einer durch das Ganze gehenden Ordnung unterworfen sind. Es ist keine blind durcheinander gewürfelte, sondern eine organisierte Vielheit von Gliedern, von denen jedes bestimmte Funktionen zu verrichten

[1] Vgl. T. Pesch S. J., Die großen Welträtsel II² (1892) 177 f 356.

Digitized by Google

hat. Was aber jener Ordnung gerade den organischen Charakter im Unterschiede von der Ordnung des künstlichen Mechanismus verleiht, das ist einerseits die ideale Form — die Erkenntnis und das Erstreben des gemeinsamen Zweckes —, welche, der Gesellschaft innewohnend, den Plan liefert für den Aufbau des sozialen Körpers und die Gestaltung seiner Tätigkeit — das ist mehr noch die reale Form, die Autorität, das innere Prinzip der vollen sozialen Einheit, die der Gesellschaft innerliche Direktion, welche sich auf den Ausbau und die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt und das Wohl der Gesellschaft zum Zwecke hat. Auch erscheinen die Glieder der Gesellschaft in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander, durch die Entwicklung und die Tätigkeit der andern Glieder in ihrem eigenen Wirken und ihrer eigenen Entwicklung bedingt. Eine organisierte Mehrheit oder Vielheit von Gliedern, ein inneres belebendes und direktives Prinzip, das eigene Wohl des Ganzen als Zweck der organischen Tätigkeit, die gegenseitige Abhängigkeit der Glieder voneinander — das sind gewiß Vergleichungspunkte genug, um in der Gesellschaft ein Analogon zum organischen Körper, nicht aber ein bloß mechanisches Gebilde erblicken zu lassen.

Doch bleibt es immerhin nur eine Analogie, wenn ich die Gesellschaft einen Organismus nenne, d. i. eine teilweise Ähnlichkeit bei gleichzeitiger Verschiedenheit in mannigfacher Hinsicht. Es ist von Bedeutung, diese Unterschiede kennen zu lernen. Denn wie die mechanische Auffassung des gesellschaftlichen Lebens verderblich wirken müßte, so wäre auch die Gleichstellung des gesellschaftlichen Körpers mit den pflanzlichen und tierischen Organismen eine verhängnisvolle Übertreibung und eine Quelle verwirrender und verheerender Irrtümer. Das haben wir bereits an dem Beispiele der soziologischen „Organizisten" ersehen[1]. Kurz und treffend wurde der Gegensatz zwischen Gesellschaft und den Organismen der Körperwelt ausgedrückt, indem man die Gesellschaft einen moralischen Organismus nannte. Das Wort ist sehr bezeichnend. Wir müssen jedoch seine Richtigkeit und seine Tragweite im einzelnen prüfen.

Der organische Körper stellt eine durch ein inneres Prinzip beherrschte Einheit dar aus vielen Gliedern. So sind auch in der Gesellschaft viele Glieder zur Einheit verbunden. Aber diese Einheit ist wesentlich verschieden von der Einheit der Pflanze und des tierischen Organismus. Während hier Stoff und Form, Leib und Seele eine physische Natureinheit bilden, ist die Einheit der Gesellschaft keine physische, sondern eine moralische Einheit, eine Einheit in der Ordnung des Erkennens und Strebens, eine Einheit der Intelligenzen und Willen, der freien Handlungen und der moralischen Verpflichtungen. Nennen wir die Autorität „Seele" der Gesellschaft, so gilt das eben nur im moralischen Sinne, nicht als ob die Autorität sich mit der Menge oder

[1] Vgl. S. 84 f.

Digitized by Google

deren Bestandteilen gewissermaßen physisch und substantiell verbinde quasi zu einer einzigen physischen Substanz, sondern nur insofern als die Menge der Glieder durch die Autorität zur sozialen Einheit der konkreten Gesellschaft verbunden wird.

Wie die Bestandteile der Gesellschaft innerhalb derselben physisch komplette Wesen bleiben, alles bewahren, was zur menschlichen Natur, zur vernünftigen, freien Persönlichkeit gehört, erscheinen dieselben auch immerfort als moralisch selbständige Träger von Rechten und Pflichten, die als solche in der Gesellschaft ebensowenig aufgehen, wie ihre individuelle physische Natur in derselben verschwindet.

Der Mensch hat eben einen die Gesellschaft und alle Gesellschaftsformen, denen er freiwillig oder durch die Natur angehört, weit überragenden ewigen Zweck[1]. Im Vergleich zu diesem Zweck und Endziel des Menschen erscheint die Gesellschaft ganz und gar als Mittel. Sie soll ihm helfen, sein Ziel zu erreichen, obwohl sie an dem Genuß desselben sich nicht beteiligen kann. Verläßt ja doch die Gesellschaft den Menschen am Rande des Grabes; jenseits des Grabes aber liegt der Ruhepunkt des menschlichen Strebens: Gott und Ewigkeit. Diese Tatsachen, die nicht nur der Glaube, sondern auch die vorurteilsfreie Wissenschaft anerkennen muß, zeigen, daß der Mensch überhaupt nicht in dem völlig gleichen Sinne Glied und nur Glied der Gesellschaft sein kann wie ein Glied im physischen Organismus.

Die Selbständigkeit des physischen und moralischen Seins der Gesellschaftsglieder besagt zugleich die physische und moralische Selbständigkeit ihres Handelns. Während bei dem physischen Organismus in jedem Organe die Seele mit dem Stoff sich verbindet und zum Mitprinzip der gesamten Tätigkeit des Organes wird, steht die Tätigkeit der einzelnen Gesellschaftsglieder nur unter der äußeren Leitung der Autorität. Dabei ist deren Leitungsbefugnis keine absolute und universelle, vielmehr wird die Vereinigung und die Direktion der Kräfte beschränkt durch die Rücksicht auf den Sozialzweck der Gesellschaft. Um der Erreichung dieses Sozialzweckes willen allein gibt es eine Autorität in der Gesellschaft, und darum ist es auch der Sozialzweck, der die Aufgaben und Befugnisse der Autorität begrenzt und bemißt. Wo es sich um die Vorbedingungen und die Durchführung der sozialen Zweckerstrebung handelt, da tritt die Autorität in Funktion, da stellt sie die erforderliche Einheit der Ordnung her, indem sie eine wahre, wirksame, dem Zwecke der Gesellschaft angepaßte Verbindung der Glieder und ihres Handelns bewirkt, anderseits ein der Realisierung jenes Zweckes widerstrebendes Verhalten der Glieder nach Maßgabe der sozialen Verpflichtung derselben zu verhindern sucht. Wo aber die Glieder, sei es isoliert, sei es unter sich in engeren Kreisen vereint, berechtigte Zwecke erstreben, welche den allgemeinen Sozialzweck nicht beeinträchtigen, vielleicht gar die Erreichung

[1] Siehe oben S. 73.

Digitized by Google

desselben erleichtern und befördern, da ist auch die Autorität durchaus nicht befugt, sich zum Mitprinzip jener Tätigkeit zu machen, noch weniger dieselbe zu erschweren oder zu unterdrücken. Das folgt mit unabweisbarer Logik aus der physischen und moralischen Selbständigkeit der Gesellschaftsglieder, deren Freiheit nicht weiter beschränkt werden darf, als die Erreichung des Sozialzweckes unbedingt erheischt.

Vergleichen wir ferner den Zweck der organischen Tätigkeit im Pflanzen- und Tierleben mit dem Zweck der Gesellschaft, so ergibt sich ein weiterer Unterschied zwischen dem moralischen und dem physischen Organismus. Die Tätigkeit der pflanzlichen und tierischen Organe hat keinen andern unmittelbaren Zweck als die Erhaltung und Vervollkommnung des Organismus, dessen Bestandteile sie sind. Wir wollen hier davon absehen, daß die Glieder der Gesellschaft in weitem Umfang auch ihre eigenen, persönlichen Zwecke verfolgen können und dürfen. Das ist in dem Vorhergehenden schon genügend angedeutet. Kann man aber sagen, daß die Erhaltung und Vervollkommnung der Gesellschaft als solcher der eigentliche Zweck speziell der sozialen Tätigkeit sei, und zwar der Endzweck, in welchem dieselbe ihren Abschluß, ihre Ruhe findet? Ganz gewiß bildet auch die Erhaltung und Vervollkommnung der Gesellschaft einen wichtigen Zweck der sozialen Tätigkeit, und gerade die Aufgabe der Autorität wird es sein, die Existenz und Entwicklung der Gesellschaft als solcher zu schützen und zu fördern. Allein die Existenz und Vollkommenheit der Gesellschaft ist nicht der eigentliche Sozialzweck, nicht der Zweck, um dessentwillen die Gesellschaft existiert und tätig ist. Das soziale Wirken richtet sich auf ein anderes Ziel, auf die Erreichung eines Gutes, für dessen Erlangung die Existenz und Kraft der Gesellschaft lediglich als Voraussetzung und Bedingung zu gelten hat. Das aktive, positive Streben der Gesellschaft muß also über die Anwendung von Mitteln zur Erhaltung der Gesellschaft hinausgehen, es gelangt erst zur Ruhe in dem Besitze des Gutes, dessen Erreichung Grund und Zweck der Gesellschaft bildet. Und welcher Art ist dieses Gut? Ohne Zweifel besteht eine Wechselwirkung zwischen dem Wohlbefinden des ganzen physischen Organismus und seiner einzelnen Organe. Und doch, ist das Wohlbefinden der Organe der Zweck des Wohlbefindens des Organismus, der Zweck der organischen Tätigkeiten? Niemand wird es einfallen, so etwas zu behaupten. Liegt es ja klar zu Tage, daß die Teile ihren Zweck im Ganzen haben, daß sie für den Organismus nichts anderes sind als bloße Mittel zu seiner eigenen Erhaltung und Vervollkommnung. Anders in dem moralischen Organismus der Gesellschaft. Hier ist die Existenz, Einheit und Kraft der Gesellschaft das Mittel zur Erreichung des eigentlichen Sozialzweckes (finis cuius gratia), des Zweckes, um dessentwillen die Gesellschaft existiert und handelt. Der Sozialzweck hinwiederum dient als Mittel zum Wohl der einzelnen Glieder in ihrer Gesamt-

Digitized by Google

heit, so daß der finis cui, d. i. derjenige, welchem die Früchte der sozialen Tätigkeit schließlich anheimfallen sollen, der Zweck, für den die Gesellschaft in letzter Linie wirksam ist, in den physischen Personen gesucht werden muß, für deren Bestes die Gesellschaft gebildet ist, und die, zwar nicht isoliert betrachtet, sondern als Glieder des sozialen Organismus, alle am Genusse des erreichten Sozialzweckes wie an einem für sie bestimmten Gute teilnehmen sollen[1].

Was endlich das gegenseitige Verhältnis der Glieder betrifft, so zeigt sich auch innerhalb der Gesellschaft jenes Ineinandergreifen, jene Ergänzung und Abhängigkeit des einen in Beziehung zum andern, wie sie das Leben des organischen Körpers charakterisiert. Nur daß dabei die Abhängigkeit keine lediglich tatsächliche, sondern zugleich eine moralische ist, getragen durch gegenseitige Rechte und Pflichten, welche dem Verhalten der einzelnen, ihren Ansprüchen und Befugnissen Ziel und Maß setzen.

Offenbar dürfen wir nicht erwarten, daß bei jeder Gesellschaft der organische Charakter in gleich klarer Weise zu Tage tritt wie bei den höchsten Gesellschaftsformen. Es verhält sich in dieser Hinsicht mit der Gesellschaft genau wie mit den Erscheinungen des physisch-organischen Lebens. Wir finden Organismen, bei welchen die organische Struktur usw. auf den ersten Blick wahrgenommen wird, und wieder andere mit einem geringeren Grade von Organisierung und Scheidung der Funktionen.

67. Der Verband als „Persönlichkeit". Wie man die Gesellschaft einen moralischen Organismus genannt hat, so wird sie auch als eine moralische Person bezeichnet. Die Zulässigkeit und Berechtigung wie auch die Bedeutung dieser Benennung liegt auf der Hand. Die Gesellschaft als ein Ganzes, als eine reale Einheit aufgefaßt, hat eine eigene Subsistenz, die von der Subsistenz ihrer einzelnen Glieder, insofern diese als physisch und moralisch selbständige Menschen betrachtet werden, verschieden ist. Und da diesen für sich bestehenden und in sich abgeschlossenen Verbandseinheiten Handlungen der geistigen Ordnung, der Vernunft und des vernünftigen Strebens zugeschrieben werden, so erscheinen dieselben im analogen Sinne gewissermaßen als „Personen", wie auch der Mensch als individuell selbständiges, vernünftiges Wesen „Person" genannt wird. Da aber moralische Bande die Einheit der Gesellschaft bilden und diese kein physisches Ganze ist, wird die Gesellschaft nur in der moralischen Ordnung als „Person" gelten können. Moralische Person heißt die Gesellschaft dann auch noch, weil sie, wie als besonderes Subjekt von Tätigkeiten, ebenfalls als selbständiges Subjekt von Rechten und Pflichten sich darstellt, mit scharfer Trennung der Vermögenssphäre zwischen Gesellschaft und Gesellschaftsgliedern. Da Recht und Pflicht der moralischen Ordnung angehören, wird man die diesbezügliche Selbständigkeit der Gesellschaft nicht besser ausdrücken können, als daß man sie eine moralische Person nennt.

[1] Vgl. Schiffini, Principia philosophica 365.

Digitized by Google

Werden die Verbandseinheiten als „moralische" Personen bezeichnet, so ist dadurch vor allem gesagt, daß sie nicht als bloße Begriffswesen ein schattenhaftes Dasein führen[1]. Sie sind Realitäten und reale Einheiten, aber Einheiten moralischer Art, die der realen moralischen Ordnung angehören, keine physischen Einheiten wie die einzelnen Menschen. Für das Gebiet des öffentlichen Rechts ist es nämlich von höchster Bedeutung, daß gegenüber der individualistischen Auffassung an der Realität der konkreten Gesamtheiten (universitates), an ihrem realen, den einzelnen Gliedern gegenüber verselbständigten rechtlichen Sein festgehalten wird. Die Verbandspersonen, die einzelnen Gesellschaftsformen, dürfen nicht wie abstrakte Gattungsbegriffe (universalia) behandelt werden. Sie enthalten universale Gattungselemente, wie wir oben gezeigt, aber sie sind in sich selbst, in ihrem konkreten Sein moralisch-reale Individuen, moralische „Personen", Träger von besondern Rechten und Pflichten, Subjekte einer besondern Tätigkeit. Wollte man freilich den menschlichen Verbänden eine andere als die reale moralische Einheit und Selbständigkeit nicht bloß den einzelnen Gliedern, sondern auch deren Gesamtheit gegenüber zuerkennen, so könnten wir einer solchen Auffassung nicht beitreten. Wie es keine „Gesellschaft" gibt neben und über der Gesamtheit der physischen, sozial verbundenen Personen, so auch keine von der Gesamtheit getrennte Verbandspersönlichkeit. Unzulässig ferner ist es, die Verbandspersönlichkeit mit der Persönlichkeit des Trägers der gesellschaftlichen Autorität zu identifizieren. Schließlich wird man sich hüten müssen, etwa mit Hilfe der organischen Theorie im Sinne Spencers u. a. oder einer überspannten Willenstheorie u. dgl. der moralischen Verbandspersönlichkeit Eigenschaften des Seins, Wollens, Handelns zuzuschreiben, wie sie nur bei einer individuellen, physischen Persönlichkeit sich vorfinden.

Was ist die Gesellschaft? Das war die erste Frage, welche sich dem forschenden Geist aufdrängte. Ihre Beantwortung genügt unserem Wissensdrang nicht. Wir fragen weiter: Woher die Gesellschaft? warum und wozu ist sie da? Die Beantwortung dieser Fragen hängt im einzelnen von der Eigenart der verschiedenen besondern Gesellschaftsformen ab. Nachdem also im allgemeinen von der sozialen Natur des Menschen[2], von dem Wesen, Zweck des Gesellschaftslebens in ausreichendem Maße gehandelt wurde, richtet sich unsere Aufmerksamkeit nunmehr zunächst auf die beiden natürlichen Gesellschaftsformen: Familie und Staat.

---

[1] Otto Gierke, Die Grundbegriffe des Staatsrechtes, in Tübinger Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XXX (1874) 305; Das Wesen der menschlichen Verbände (1902) 5 ff. Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre I (1901) 217 ff. Daselbst weitere Literatur. Vermeersch, Quaestiones de iustitia[2] 680 ff.

[2] Vgl. oben S. 27.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Drei Grundpfeiler der Gesellschaftsordnung.

§ 1.

Die Familie.

Literatur: Devas, Studies of Family Life, a Contribution to Social Science, übersetzt von Baumgarten: Studien über das Familienleben (1887), namentlich 104 ff 123 ff. — Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung I³ (1896) 397—534; I⁴ (1904) 443 ff; II 871 ff. — Th. Meyer, Die Arbeiterfrage und die christl.-ethischen Sozialprinzipien⁴ (1904) 67—87. — v. Vogelsang, Soziale Lehren (Klopp, 1894) 178 f 300 f 311 ff. — Cathrein, Moralphilosophie II⁴ (1904) 880 ff. — Le Play, L'Organisation de la famille² (1884). — Riehl, Die Familie (1854, ¹⁰1889). — Gaume, Geschichte der häuslichen Gesellschaft (1845). — Roßbach, Vier Bücher Geschichte der Familie (1859). — Cetty, Die altelsässische Familie (1891). — Ferner Aufsätze in Bd LXXI u. LXXIII der Histor. Zeitschrift; Stimmen aus Maria-Laach IV u. V; Jahrb. für Gesetzgebung und Verwaltung 1899; Lexis, „Konsumtion", in Schönbergs Handbuch I⁴ (1896); die Aufsätze über Familie von Stöckl in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon IV²; Pruner im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II², von Below im Wörterbuch der Volkswirtschaft I, von Gothein im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III²; in den Historisch-politischen Blättern LXXX 686 ff: „Ehe, Unauflöslichkeit"; die Abhandlung „Ehe und Familie" in Burgs Sozialer Revue III (1903), 4. Quartalheft.

68. Begriff und Zweck. Wenn wir hier von Familie sprechen, so denken wir nicht bloß an das durch Vertrag begründete eheliche Verhältnis zwischen zwei bestimmten Personen, sondern an die Familie schlechthin als eine natürliche Gesellschaftsform. So aufgefaßt ist die Familie das erste, aus der menschlichen Natur selbst abgeleitete gesellschaftliche Band, welches alle Menschen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten fest zusammenschließt. Sie erscheint als die Grundbedingung des physischen, geistigen und moralischen Seins der Menschheit, als die Urzelle des gesamten natürlichen Gesellschaftslebens. Für alle sozialorganischen Gebilde natürlicher Ordnung bis hinauf zum Staate war sie der geschichtliche Ausgangspunkt und wird sie jederzeit sein und bleiben die sichere Unterlage des Glückes und Gedeihens. Die Notwendigkeit, für eine Gesamtheit von Personen in gemeinsamer Wirtschaft dauernd Nahrung, Kleidung, Wohnung zu beschaffen, weist die Familie naturgemäß auf feste Niederlassung, auf Begründung des Herdes

Digitized by Google

hin und führt zum innigen Verwachsen mit der heimischen Erde, dem Vaterlande. „Es hat schon Völker gegeben, welche mit einer elementaren Gewalt in die Geschichte eingegriffen, gewaltige Schlachten gewonnen, Reiche gestürzt und vernichtet haben, aber Dauerndes zu leisten haben sie erst vermocht, als die wilden Reiter und Jäger aus Wald und Wüste sich einen Herd gebaut oder an einem eroberten sich heimisch gemacht haben. Wo immer ein Volk, wie die einstigen Nomaden oder die Indianer Amerikas, nicht die Kraft hatte, mit der Scholle zu verwachsen, der Familie ein Haus zu bauen, ist es geschichtslos geblieben. Mit dem Hause erst beginnt die allgemeine Gesittung, mit der Häuslichkeit die Zivilisation.“ [1] Die Geschichte der Familie verlief jedoch ebensowenig schematisch, wie die Geschichte der Völker. Nicht überall folgt die feste Ansiedlung einer vorausgehenden Periode des Nomadentums. Der stabile Wohnsitz kann auch den Ausgangspunkt der Geschichte eines Stammes bilden.

Die Familie ist eine zusammengesetzte Gesellschaft. Sie besteht 1. aus der Gemeinschaft zwischen Mann und Frau, 2. zwischen Eltern und Kindern, 3. zwischen Herrschaft und Dienstboten. Man darf sie definieren als die Gemeinschaft derjenigen Personen, welche derselben hausväterlichen Gewalt unterstellt sind. Diese Begriffsbestimmung findet in ihrer Allgemeinheit Anwendung auf die monogame wie polygame Familie, auf die Einzelfamilie, in der nur die Eltern und die Kinder zusammenleben, wie auf die Patriarchalfamilie, in welcher Eltern mit den verheirateten Söhnen und Töchtern und deren Kindern oder wenigstens die verheirateten Geschwister mit ihren Kindern, die vielleicht selbst wieder verehelicht sind, unter sich in häuslicher und wirtschaftlicher Einheit unter demselben Haupte verbunden bleiben. Aristoteles [2] definierte die Familie als eine natürliche Gemeinschaft zum Zweck des täglichen Zusammenlebens. Sie soll dem Menschen alles das besorgen und beschaffen, was er täglich bedarf. Auch darf man mit Rücksicht auf den primären Zweck der Ehe die Familie die von Gott gewollte Anstalt zur menschenwürdigen Fortpflanzung (Erzeugung und Erziehung) des Menschengeschlechtes nennen.

69. Geschichtliches über Ehe und Familie. Phantasievolle Schriftsteller (Spencer, Lubbock, Morgan u. a.) haben gar mancherlei von den ganz- oder halbtierischen Zuständen der Urmenschen zu erzählen gewußt, von den ungezählten Jahrtausenden, die zwischen uns und jenen Tagen liegen, wo die Menschen, wie heute die Gazellen, die Elefanten, die Affen und andere Tiergattungen, in größeren oder kleineren Herden oder Horden

---

[1] Max Wolf, Die psychische und sittliche Entartung des modernen Weibes (1892) 101.

[2] Polit. 1, c. 2, 1252b, 12. Ähnlich S. Thomas, In Polit. 1, lect. 2. Vgl. Cathrein, Moralphilosophie II [3] 380; [4] 382 f.

Digitized by Google

umherschwärmten[1]. Statt der Ehe herrschte da die vollste Ungebundenheit, „Promiskuität" der geschlechtlichen Vermischung, der vagus concubitus. Die Geschichte weiß davon allerdings nichts. Nicht einmal das Beispiel einer einzigen Nation ist nachgewiesen worden, in der wirkliche Promiskuität des Geschlechtsverkehrs als anerkannte gesellschaftliche Einrichtung bestanden hat (v. Below). „Es gibt schlechterdings kein einziges primitives Volk", sagt Grosse[2], „dessen Geschlechtsverhältnisse sich einem Zustand von Promiskuität näherten oder auch nur auf ihn hindeuteten. Die festgefügte Familie ist keineswegs eine späte Errungenschaft der Zivilisation, sondern sie besteht schon auf der untersten Kulturstufe als Regel ohne Ausnahme."

Als geschichtlich nachweisbare Formen einer regelmäßig dauernden geschlechtlichen Verbindung dürfen gelten: *die Polygamie (Vielweiberei), die Polyandrie (Vielmännerei), die Monogamie.* Zu letzterer zählt auch die Leviratsehe des jüdischen Rechts. Sie bestand darin, daß der nächste Verwandte eines kinderlos Verstorbenen diesem mit dessen Witwe Nachkommenschaft erwecken mußte. Daß die Monogamie allein der Würde des Mannes und Weibes entspricht, die Erziehung der Kinder in naturgemäßer Weise am besten, ja einzig sichert, kann hier vorausgesetzt werden. Selbst die polygynische Verbindung (polygamische im engeren Sinne), die lange auch bei kultivierten Völkern (den Mohammedanern) bestand und teilweise noch besteht, beeinträchtigt die wesentlichen Zwecke der Ehe, die menschenwürdige Fortpflanzung und die rechte Erziehung der Nachkommenschaft. Die Frau erscheint dabei nicht als die gleichberechtigte Gefährtin des Mannes; Eifersucht und Favoritenwesen zerstören die Familienbande. Nur da, wo dem Weibe dasselbe Recht auf Alleinbesitz des Mannes gewährt ist, wie dem Manne gegenüber dem Weibe, kann von einer Familie im vollen und wahren Sinne die Rede sein. Ein Verzicht seitens der Frau auf ihre Gleichberechtigung und ihr Recht auf den Alleinbesitz des Mannes ist rechtlich undenkbar, weil es den Ehegatten nur frei steht, den Ehevertrag einzugehen, nicht aber die Natur und die naturgemäße Bestimmtheit der Familienordnung zu verändern.

Das System der Weibergemeinschaft (Polyandrie und Polygamie zugleich), wie Plato es für seinen Idealstaat aufgestellt und wie es von Vertretern des Kommunismus gefordert wurde, entspricht tatsächlich dem tierischen Niveau jener „ursprünglichen" Menschenhorden, über welche prähistorische Soziologen gefabelt

---

[1] Vgl. Schmoller, Grundriß I 231 ff; Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie (1902) 166 ff; Bachofen, Das Mutterrecht (1861); Mac Lennan, Primitive marriage (1865); Studies in ancient history (1876); The patriarchal theory (1885); Morgan, Systems of consanguinity and affinity of human family (1870); Ancient Society (1877); Spencer, Prinzipien der Soziologie (1876), usw.

[2] Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft (1896) 42. Ähnlich urteilen Ratzel, Peschel, Richard Hildebrand u. a.

Digitized by Google

haben. Von einer Familie wäre da jede Spur vertilgt, und bei der Ungewißheit der Vaterschaft könnte von der dem Gedeihen der Menschheit unentbehrlichen Liebe und Sorgfalt beider Eltern gegen ihre Kinder, von der Ehrfurcht und Liebe der Kinder gegen die Eltern, überhaupt von einem Erziehungswerke keine Rede sein. Auch die öffentliche Erziehung von Staats wegen würde absolut keinen Ersatz für die Familienbande zu bieten vermögen. „Die liebende Sorge einer Mutter kann nicht durch bezahlte Ammen, die natürliche Autorität des Vaters durch keinen Büttel ersetzt werden. Nicht umsonst hat die Natur so mächtige Triebe Eltern und Kindern eingepflanzt: es bedurfte derselben, um die zahllosen Mühen der physischen und geistigen Erziehung zu versüßen und wirksam zu machen.“ [1]

Endogamie und Exogamie bilden keine geschichtlichen Entwicklungsstufen der Ehe schlechthin. Sie bezeichnen vielmehr nur Formen der ehelichen Gemeinschaft, insofern nämlich die Gattin grundsätzlich entweder innerhalb derselben Familie (Endogamie, z. B. bei den Persern) oder außerhalb der Verwandtschaft (Exogamie) gesucht wird. Auch finden sich Beispiele einer örtlichen Endogamie bzw. Exogamie, wenn nur Ehen zwischen Gliedern derselben oder verschiedener Gemeinden (ohne Rücksicht auf Verwandtschaft) gestattet sind.

Bis in die neueste Zeit noch hat die von Bachofen aufgestellte, von Morgan fortgebildete sog. Mutterrechtstheorie vielfach Glauben gefunden. Hiernach gab es bei allen Völkern zunächst eine Periode des „Mutterrechts“, d. h. eine solche Ordnung der Familienangehörigkeit, derzufolge das Kind nicht zum Vater, sondern zur Mutter und zu denjenigen Personen, die mit der Mutter wieder eine gemeinsame Mutter haben, in ein juristisches Verwandtschaftsverhältnis trat. Die Mutter, nicht der Vater stand dem Haushalte vor, oder allenfalls der Bruder der Mutter. Das Mutterrecht soll dann allmählich durch das System des Vaterrechtes ersetzt worden sein. Auf den ersten Blick erkennt man schon den Zusammenhang der Mutterrechtstheorie mit der unhaltbaren Annahme einer ursprünglichen Promiskuität. Überdies ist in den letzten Jahren an jener Theorie eine so gründliche direkte Kritik geübt worden[2], daß sie heute bereits als nahezu überlebt bezeichnet werden darf. „Das Mutterrecht kommt zwar bei einigen Völkern vor“, sagt Georg von Below[3],

[1] Konstantin Gutberlet, Ethik und Naturrecht[2] (1893) 168.

[2] So namentlich Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen, Abhandl. der kgl. sächs. Gesellschaft für Wissenschaft, philol.-hist. Klasse XI (1889/1890); Ratzel, Aufsatz in Beilage zur Allgem. Zeitung vom 30./31. Juli 1894; Zimmer, Das Mutterrecht der Pikten usw., in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XV (1894); ferner Starke, Die primitive Familie (1888); Westermark, Geschichte der menschlichen Ehe (1893); Grosse, Die Formen der Familie (1896); Brentano, Die Volkswirtschaft und ihre konkreten Grundbedingungen, in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte I (1893); Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen (1896); W. Schneider, Naturvölker II (1885), usw.; auch die Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte von Brunner und Schröder[4].

[3] In Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I 685. Derselbe Autor bemerkt in J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft VII (1904) 163: „Heute gibt es wohl

Digitized by Google

aber doch nur bei verhältnismäßig wenigen. Insbesondere ist es durchaus ungerechtfertigt, es der indogermanischen Völkerfamilie zuzuschreiben; schon das indogermanische Urvolk hat nachweislich das Vaterrecht gehabt. Ferner ist noch nirgends der Nachweis geführt worden, daß irgendwo die gesellschaftliche Ordnung nach dem Mutterrecht ohne fremden Einfluß aus sich heraus zum Patriarchat sich entwickelt habe. Wir müssen also den Versuch, eine Entwicklungsgeschichte der Familie auf Grund der Mutterrechtstheorie zu konstruieren, ablehnen."

Below[1] meint, zur Zeit sei es überhaupt unmöglich, eine allgemeine Entwicklungsgeschichte der Familie zu schreiben; vielleicht werde es nie möglich sein: „Jedenfalls ist das vielfach beliebte Verfahren unzulässig, Erscheinungen, die sehr gut Produkte einer späteren Entwicklung resp. Entartung sein können, ohne weiteres als Überbleibsel eines Urzustandes zu bezeichnen. Statt eine Reihe von aufeinanderfolgenden Stufen ausfindig zu machen, wird die Forschung vielmehr ihre Aufgabe darin zu suchen haben, die Abhängigkeit des Familienrechts von allgemeinen Verhältnissen zu untersuchen. In dieser Hinsicht ist ein Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen beobachtet worden. Die Vielmännerei z. B. findet sich fast ausnahmslos nur unter den ärmsten Völkern, die Vielweiberei umgekehrt nur bei Reichtum, auch regelmäßig nie bei einem ganzen Volke, sondern nur in wohlhabenden Schichten desselben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen aber keineswegs das Familienrecht allein. Sehr groß ist z. B. der Einfluß der religiösen Ideen, wofür als Beispiel hier nur das von der Kirche im Mittelalter durchgesetzte, außerordentlich weit gehende Verbot der Verwandtenheiraten dienen mag."

Nicht die auf Mutterrecht beruhende, sondern die patriarchalische Familienverfassung mit monogamischer Einehe, wobei Vater und Mutter, Kinder und Enkel, auch Knechte und Mägde in engerer Verbindung, regelmäßig in demselben Hause, unter der Oberleitung des männlichen Familienhauptes zusammenwohnen und wirtschaften, gilt nach der heute wieder vorherrschenden Ansicht als die ursprüngliche Form der Familie. Diese patriarchalische Großfamilie hat sich zuweilen bis auf unsere Tage, namentlich in den südslavischen „Hauskommunionen" (der sog. Sadruga) erhalten. Wird die Hausgemeinschaft, die Zahl der verheirateten Mitgenossen zu groß, dann findet eine Teilung in mehrere Kommunionen statt. Doch ist auch bei den südlichen Slaven die Sadruga in neuester Zeit seltener, die Einzelfamilie vorherrschend geworden.

Die Sippen- oder Gentilverfassung hatte in den älteren Zeiten bei manchen Völkern, insbesondere auch bei den Germanen eine große

---

manche, die der Meinung sind, die relative Verbreitung der Mutterrechtstheorie habe darin ihren Grund, daß der eine oder andere ‚ältere Herr' sich nicht gern von der einmal angenommenen Theorie lossagen will." Die Bemerkung richtet sich gegen G. Schmoller.

[1] Vgl. Wörterbuch der Volkswirtschaft I 685.

Digitized by Google

Bedeutung. Unter Sippe oder Gens versteht man den erweiterten Familienverband, der die auch nicht zu derselben Hausgemeinschaft gehörigen Verwandten umfaßte. Die Sippe erscheint als „das wichtigste Unterorgan des Stammes“ (Schmoller). Im deutschen Heere kämpften die Sippengenossen nebeneinander; sie verlangten Sühne für das Unrecht, das einem der Ihrigen widerfuhr; die Sippe haftete für das Wergeld, das ihre Genossen verwirkt hatten; vor Gericht leisteten ihre Mitglieder einander Eideshilfe; auch die Grundbesitzverhältnisse standen in Beziehung zur Sippengenossenschaft[1].

70. Die wirtschaftliche Funktion der Familie. Die Familie hat als die ursprüngliche, kleinste soziale Wirtschaftseinheit zu gelten, die unmittelbar für die körperlichen Bedürfnisse ihrer Glieder sorgt. Die Trennung, Isolierung, Geschlossenheit der einzelnen Hauswirtschaften ist freilich niemals eine völlig absolute gewesen. Der Tausch läßt sich — wenn er auch relativ selten blieb — doch schon für die ältesten Verhältnisse nachweisen. Dazu kamen bestimmte soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge, die Einfügung in übergeordnete Gruppen: Sippe, Stamm, Dorf, Markgenossenschaft, ferner die Beziehung zu Grundherrschaften u. dgl. Im großen und ganzen aber lag naturgemäß der Schwerpunkt des Wirtschaftslebens zunächst in der Familienwirtschaft, die als direkte Eigenwirtschaft sich selbst mit den erforderlichen Sachen zur Deckung ihres Bedarfs versorgen mußte. Indem der Verkehr sich dann allmählich lebhafter gestaltete, an Ausdehnung, Stetigkeit, Regelmäßigkeit gewann, löste sich die alte familiäre Einheit von Produktions- und Konsumtionswirtschaft mehr und mehr auf.

In den heutigen Städten, namentlich bei den besser gestellten Klassen, hat sich die Erwerbswirtschaft des Mannes von der Konsumtionswirtschaft der Familie fast völlig getrennt: „Der Mann geht, wie man zu sagen pflegt, seinem Berufe nach, d. h. der Mann sucht seinen Erwerb außer dem Hause, und wenn er seine Erwerbswirtschaft im Hause betreibt, so betreibt er sie nicht in den Wohnzimmern, sondern in besondern Räumen (Bureauzimmer, Kontor, Arbeitsräumen u. dgl.). Die Frau und die Kinder beteiligen sich in der Regel nicht an der Erwerbswirtschaft des Mannes, und demgemäß spielt sich im Hause fast nur die Konsumwirtschaft, der ‚Haushalt‘ ab, und die weitere Konsequenz hiervon ist, daß in den gedachten Klassen die ‚Familien‘ klein geworden sind; sie bestehen in der Regel aus Mann und Frau, den noch unversorgten Kindern und einem oder zwei Dienstboten. Immer aber bildet auch hier die Familie eine — und zwar die kleinste — wirtschaftliche Einheit, und immer ist selbst da noch ein Rest zurückgeblieben, wo Produktion und Konsumtion sich trotz allem nicht gesondert haben, sondern unmittelbar ineinander übergehen: die Speisen werden im Hause bereitet und verzehrt, einzelne Wäsche- oder Kleidungsstücke werden von den Frauen im Hause für den eigenen Bedarf angefertigt,

[1] Below, Wörterbuch der Volkswirtschaft I 685. Schmoller, Grundriß I 236 ff.

Digitized by Google

zahlreiche Reparatur- und Reinigungsarbeiten werden im Hause besorgt usw.“ [1] Insbesondere die Familien des kleingewerblichen Mittelstandes und in höherem Maße die Bauernfamilie haben ihre alte wirtschaftliche Bedeutung in einheitlich verbundener Produktions- und Konsumtionswirtschaft auch heute noch zum geringeren oder größeren Teil bewahrt.

71. **Die Erhaltung eines gesunden Familienlebens** ist nicht bloß durch die Pflicht und das Interesse der Familienglieder selbst gefordert, sondern auch ein gesellschaftliches Gut von größter Bedeutung. Alle sozialen Funktionen finden sich in der Familie wie die Knospe und Blüte im Keime. Autorität, das Verhältnis der Über- und Unterordnung, das Rechts- und Pflichtbewußtsein, Gesamtwohl, Solidarität und Liebe, Arbeit und Eigentum, kurz, alle wesentlichen Elemente, Stützen und Fundamente der weiteren sozialen Verbände birgt die Familie in sich. Wer von Kindheit auf im Verhältnis zu den Eltern, zu den Geschwistern, den Dienstboten, der ganzen Familie, ihrem Hab und Gut, an das Rechte in sorgsamer Erziehung gewöhnt wurde, der bietet die verhältnismäßig sichere Aussicht, daß er nun auch ein treffliches Glied der Gemeinde und des Staates werde. „Niemand“, so schrieb Leo XIII. in dem Breve vom 14. Juni 1892 über den Verein der heiligen Familie, „niemand kann es entgehen, daß das Wohl des einzelnen wie der Gesamtheit vorzugsweise von dem Stande des Familienlebens abhängt. . . . Es ist daher von der höchsten Wichtigkeit, daß die Familie nicht bloß in heiligmäßiger Weise begründet werde, sondern daß auch im Familienleben die göttlichen Satzungen sorgfältig beobachtet und der Geist der Frömmigkeit und der christlichen Tugend eifrig gehegt und gepflegt werde. Daher wollte auch die göttliche Barmherzigkeit, als in der Fülle der Zeiten der ewige Ratschluß unserer Erlösung ausgeführt werden sollte, das Werk unseres Heilandes damit beginnen, daß der erlösungsbedürftigen Welt eine von Gott selbst begründete Familie vor Augen gestellt wurde, in der alle das Vorbild jeglicher Tugend und Heiligkeit erblicken mochten. Das war die heilige Familie von Nazareth.“ Auch der Historiker und der Nationalökonom muß der Wahrheit die Ehre geben, indem er den überaus segensreichen Einfluß der Religion auf die Ehe und die Familie anerkennt. Der Kirche ist, wie erwähnt, das ausgedehnte Verbot der Verwandtenheiraten zu verdanken. „Die Kirche wirkte der Härte der väterlichen Gewalt entgegen, veredelte die Sitte, vermehrte die Ansicht von der Heiligkeit der Ehe und von den gleichen Rechten der Ehegatten in Bezug auf Treue. Das Verschwinden des Brautkaufs hängt ebenfalls zum Teil damit zusammen, daß die Kirche andere Formen forderte.“ [2] Die erhabenste Stärkung des Familienzusammenhanges aber, den sichersten Schutz gegen jede Profanierung der innigsten Lebensgemein-

[1] Friedrich Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie (1902) 169.
[2] v. Below, „Familie“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft I 685 f.

Digitized by Google

schaft, die unter Menschen denkbar ist, bietet die christliche Lehre von der Ehe als Sakrament[1]. Gott ist es, der, über den Menschen stehend, den Vertrag, den sie schließen, segnet und das Band zwischen Mann und Frau mit unauflöslicher Festigkeit knüpft. Was Gott verbunden hat, das soll der Mensch nicht lösen. „Unsere Zeit bringt dem weiblichen Geschlecht Huldigungen dar, die dem Götzendienste nahekommen; solange sie aber nicht den Schandfleck der Ehescheidung (Ehelösung) aus den Gesetzgebungen tilgt, beweist sie, daß sie mit allen Huldigungen nur den Kult der Sinnlichkeit übt, daß sie tatsächlich für das Weib weder Rechtsgefühl noch Billigkeit und Achtung hat. Es ist ein grausamer Hohn, wenn der Mann zur Frau sagt, er gebe ihr wieder ihre volle Freiheit und Selbständigkeit zurück. Die Frau ist nicht mehr, was sie war, und kann es nicht mehr werden. Die Ehescheidung ist eine Gewalttat, deren wahrer Anlaß in Sinnlichkeit, Eigennutz und Herzensverwilderung liegt. Im übrigen ist der schlimme Einfluß, den die Scheidung auf den Charakter und die Erziehung der Kinder übt, so groß, daß er nicht schlimmer gedacht werden kann. Von dem Kinde, dessen Jugend ein solches Ärgernis verdüstert hat, kann man wie von der geschiedenen Mutter sagen, daß es eine Wunde erhalten hat, an der es immer zu leiden haben wird.“[2] Man rüttle daher nicht an dem durch das Sakrament geheiligten dauerhaften Bestande der Familie, nicht an ihrer auf Autorität und Pietät fest gegründeten Ordnung. Sonst beraubt man die Menschheit nicht bloß um einen Teil ihrer notwendigsten und schönsten Güter, vernichtet nicht nur die Idee der Heimat und des Vaterlandes, zerstört nicht allein den lebendigen Urquell traditioneller Sitte, man vergreift sich überdies unmittelbar an der eigenartigen Würde der menschlichen Natur. „Bei dem Tiere verbinden sich die Geschlechtsindividuen gattungsmäßig und eben darum nur vorübergehend; bei dem Menschen verbinden sich die Personen für die ganze Lebensdauer“, sagt W. H. Riehl[3]. Das ist das schärfste Urteil, welches der Ehescheidung als „Sitte“ gesprochen werden kann. Viel und mit Recht wird heute von der Frauenfrage geredet. Nur zu oft aber verschweigt man, wie gerade die Erhaltung der Frauenwürde in der Ehe und in der Familie ein wichtiges Problem der Gegenwart darstellt, das dringend der Lösung bedarf.

Wer die Überzeugung teilt, daß die Familie „die Wurzel und das Vorbild aller geselligen Verbindung mit der sie bedingenden Zu- und Unterordnung“ (Moy) ist, wer in der Familie die notwendige Voraussetzung, den natürlichen Ausgangspunkt, die feste Unterlage aller größeren sozialen Vereinigungen erblickt, der muß auch im Interesse des Staates selbst wünschen, daß Religion und Familie im engsten Zusammenhange

[1] Vgl. Historisch-politische Blätter II 30; XVIII 150; XIX 635.
[2] Ehe und Familie, in Burgs Sozialer Revue III (1903), 4. Hft, S. 547 f.
[3] Die Familie 142.

Digitized by Google

bleiben. „Familie, Religion, der Doppelring, der alle Höhen und Tiefen des menschlichen Lebens umschließt, das Natürliche wie das Göttliche“ [1] — man zerreiße diesen Doppelring, seine Verbindung — und die Barbarei, die Revolution, Tod und Verderben werden der Anteil der menschlichen Gesellschaft sein. Nur die Religion, nicht das Gesetz verleiht und erhält der Familie ihren sittlichen Charakter, heiligt den Eheschluß, festigt und verklärt alle inneren Beziehungen des Familienlebens zwischen Ehegatten, Kindern und Dienstboten. Ja, auch zwischen Herrschaft und Dienstboten! „Das Ideal des Gesindewesens“, bemerkt Roscher [2], „besteht darin, daß es von Herrschaften wie Dienstboten als ein Stück christlichen Familienlebens betätigt werde. Also Gewogenheit von der einen, Ergebenheit von der andern, Treue von beiden Seiten, uneigennützige Sorge für das gegenwärtige und zukünftige Interesse des andern Teiles (tamquam sua!) und namentlich auch für dessen ewige Zukunft.“ Dazu gehört fortgesetzte Selbstverleugnung, wie Roscher mit Recht betont; diese aber verleiht nicht der Staat, sondern die Religion [3]. Leges sine moribus vanae! Das Wort des alten Tacitus sollten die Staatsmänner und Gesetzgeber niemals vergessen [4]. Sie würden dann um so eher geneigt sein, in allen Fragen des Unterrichts und der Erziehung, in der gesamten Ehe- und Familiengesetzgebung nicht eine der Religion feindliche Stellung einzunehmen, sondern Hand in Hand mit der Kirche die für das Gedeihen der Familie und der ganzen staatlichen Gesellschaft erforderlichen Gesetze und Einrichtungen zu schaffen. Der Staat soll die natürliche und naturrechtliche Ordnung des Familieninstituts befestigen und schützen. Sie rechtlich aufheben, wesentlich anders gestalten, als sie in ihren inneren organischen Verhältnissen, in ihren Rechten und Befugnissen durch das Naturrecht und positive Gottesrecht bestimmt ist, kann er ebensowenig, wie er sie geschaffen hat [5].

§ 2.

Der Staat.

Literatur: Leo XIII. Enzykliken: Diuturnum illud (1881); Humanum genus (1884); Immortale Dei (1885); De libertate humana (1888); Sapientiae christianae (1890); Rerum novarum (1891). — Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis II (1900) 241—735; Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts (1868). — Cathrein, Moralphilosophie II [4] (1904) 451 ff 496 ff. — v. Hertling, Kleine Schriften 150 ff 168 ff 264 ff 279 ff. —

---

[1] Konstantin Frantz, Naturlehre des Staates (1870) 129.

[2] Grundlagen der Nationalökonomie Buch 1, Kap. 4, § 76. Mit Verweisung auf 1 Petr 2, 18 f; 1 Tim 6, 2; Eph 6, 5; Phm 15 f.

[3] Vgl. Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis II 115, Scholion.

[4] Über den Zusammenhang zwischen Staats- und Familienzerfall vgl. Georg Grupp, Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit I: Untergang der heidnischen Kultur (1903); Historisch-politische Blätter XXXVII 566.

[5] Vgl. Th. Meyer, Arbeiterfrage [4] (1904) 74 f.

Digitized by Google

Lehmkuhl, Die soziale Frage und die staatliche Gewalt[3] (1896). — Eberle, Grundzüge der Soziologie 1896. — Burg, Soziale Revue I (1901): Staatsrecht und Staatsformen 308 ff. — Meffert, Moderne Rechtsphilosophie und Sozialismus, in Burgs Sozialer Revue II (1902) 213 ff. — v. Nathusius, Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage[3] (1897) 25—54 202 bis 230 296—463. — Ebenhoch, Christliche Gesellschaftspolitik (1896) 33 ff 59 ff. — Christian Pesch, Die christliche Staatslehre nach den Grundsätzen der Enzyklika vom 1. Nov. 1885 (1887). — H. Pesch, Der christliche Staatsbegriff[2] (1898); Freiwirtschaft oder Wirtschaftsordnung[2] (1901) 450 ff. — Stammler, Wirtschaft und Recht (1896) 170 ff. — Dazu die Artikel über „Staat" von Löning und Wagner im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[2]; von Lexis im Wörterbuch der Volkswirtschaft II; von Hertling, Stöckl, Kämpfe im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[2]. — Über „Absolutismus" v. Hertling ebd. I[2]; über „Rodbertus" von Bach ebd. IV[2].

72. Grund und Ursprung des Staates. Die dem Menschen angeborene Geselligkeit erschöpft sich keineswegs in jener ursprünglichsten Art der Gesellschaft, welche wir Familie nennen. Nehmen wir an, zwei bis dahin einander völlig fremde Europäer begegnen sich in der Sahara. Sofort sehen wir ihre Bemühungen, sich gegenseitig zu unterrichten über alles, was ihnen in ihrer Lage von Nutzen sein kann, und wie sie einer den andern zu unterstützen bereit sind. Würde der eine bemerken, daß der andere unredliche Absichten hege und nur auf sein eigenes Wohl bedacht sei, so würde er ihn anklagen, die Gesetze der Menschheit verachtet zu haben[1]. Es bedarf übrigens keiner Wanderung in der Wüste Sahara, um zu erkennen, wie die Natur selbst den Menschen dazu führt, über die Grenzen des Familienverbandes hinaus Anschluß an seine Mitmenschen zu suchen. Oder ist der Gebrauch der Sprache auf das Elternhaus beschränkt? Kann ich nicht auch andern meine Ideen mitteilen, meine Bedürfnisse auseinandersetzen, mit ihnen mich beraten, Pläne fassen, ihnen helfen und Hilfe von ihnen empfangen? Das führt uns zur Erkenntnis der naturrechtlichen Grundlage der staatlichen Gesellschaft. Ohne Zweifel ist der einzelne Staat unmittelbar ein Produkt der Geschichte. Allein diese allenthalben sich wiederholende Entwicklung und ihr Erzeugnis bliebe unverständlich, wenn man nicht außer dem geschichtlichen Ursprung, den historischen Ursachen, die den einzelnen Staat ins Dasein riefen, überdies die allgemeinen sozialen Bedürfnisse und Triebe, die Gott in die Natur des Menschen gelegt, in Rechnung zöge. Der letzte Grund des Staates als besonderer Gesellschaftsform kann nur in der vernünftigen Naturanlage des Menschen bzw. in dem göttlichen Sittengesetze gesucht werden, welches in unserer vernünftigen Natur zum Ausdruck und zur Offenbarung gelangt. Der Mensch, wie er ist, bedarf nun einmal zu einer menschenwürdigen Existenz noch anderer gesellschaftlicher Verbindungen als der Familie und Familienverbände. Seine gesellige Natur in ihrer Ergänzungsfähigkeit und Ergänzungsbedürftigkeit weist ihn immer wieder über die Familie hinaus

[1] Taparelli, Naturrecht I 126 f.

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

an den höheren, machtvolleren, umfassenderen Verband, den Staat, zur Verwirklichung von Menschheitszwecken, die ohne die staatliche Gesellschaft unerreichbar bleiben müßten.

73. Die geschichtliche Entwicklung des Staates wird ursprünglich in der Regel von der patriarchalischen Familie ihren Ausgang genommen haben. So urteilten bereits Aristoteles[1] und Cicero[2], indem sie die Familie den Ursprung der Stadt und die Pflanzstätte des Staates nannten.

Mochten die Söhne der ersten Familien im Hause des Stammvaters verbleiben[3] oder mit Wahrung einer mehr losen Verbindung, wie Aristoteles sich ausdrückt, eine Kolonie des Vaterhauses begründen, jedenfalls „dehnten sich die Verwandtschaftsverhältnisse immer mehr aus, bis endlich neben dem Stammhause ein immer größeres Gemeinwesen entstand. Es liegt auf der Hand, daß es in diesen Familienkomplexen einer gemeinschaftlichen Autorität bedurfte. Die Rechtssicherheit, die Ruhe und Ordnung, der Schutz gegen auswärtige Feinde machten eine öffentliche Gewalt unentbehrlich[4]. ‚Kein Volk, das wir kennen, war ganz ohne politische Organisation.' Die Fortpflanzung der Familienautorität geschah nach der Regel der Erstgeburt. Und so waren die ersten Herrscher überall Familienhäupter oder Stammesfürsten. Dieser Ursprung des Stammesfürstentums aus der Familienautorität ist noch erkennbar bei den Arabern, namentlich den Nordarabern, den sog. Beduinen, bei welchen bis in unsere Zeit die Genealogien mit der größten Sorgfalt geführt wurden. Die ersten Herrscher wurden zu Königen, wenn mehrere Stämme mit ihren Häuptern sich unter der obersten Leitung eines derselben vereinigten, sei es des Krieges wegen oder aus einer durch örtliche Verhältnisse bedingten Notwendigkeit oder bei der Gründung von Kolonien. So entstand das babylonische und das assyrische Reich. Die Meder lebten unter Stammeshäuptern, bis sie im Aufstande gegen den Assyrerkönig Sardanapal sich vereinigten unter Arbazes als gemeinsamem Heerführer. Die lydischen Könige waren ursprünglich Stammhäupter aus der Dynastie der Atyaden, Herakliden und Mermnaden. Wo sich von Phönizien oder Ägypten aus Kolonien an den buchtenreichen Ufern Griechenlands oder auf den Inseln des Archipelagus festsetzten, war naturgemäß der Führer einer derartigen Expedition der beste Ordner der Niederlassung, und an diese Stellung knüpfte sich ein erbliches Herrschertum. Solchen Ursprungs mag die Dynastie des Kadmos in Theben, des Kekrops in Attika, des Inachos in Argos, des Minos auf Kreta gewesen sein. Daß einzelne Staaten auf Grund freier Vereinbarung entstanden sind, läßt sich nicht in Abrede stellen. Übervölkerung zwang oft zur Auswanderung, ein mißliches Schicksal legte den Wunsch nahe, sein Glück in einem andern Lande zu versuchen. Ein Stamm schob den andern vor sich her, und die Länder und Erdteile wechselten ihre Besitzer. Am großartigsten traten diese Umwälzungen ein in den verschiedenen Völkerwanderungen der vorgeschichtlichen und geschichtlichen Zeit. Mit dem Eintritt

---

[1] Polit. 1, 2. [2] De officiis 1, 17.

[3] Soziale Revue, herausgeg. von Dr Jos. Burg, I. Jahrg., 3. u. 4. Hft, Artikel „Staatsrecht und Staatsformen" 308 f.

[4] Ratzel, Völkerkunde I, Einleitung 87.

Digitized by Google

solcher Ereignisse gingen die früheren Staaten und Staatsformen in Trümmer. Neue Zustände und Einrichtungen wurden gebildet, sei es nun durch die Gewaltmaßregeln eines mächtigen Eroberers oder durch die freie Übereinkunft unabhängiger Menschen." In solchen Fällen konnten Staaten entstehen auf Grund mehr oder minder freier Vereinbarung. Beispiele dieser Art haben wir noch aus den neuesten Zeiten. So wählte z. B. im Jahre 1849 die nach Kalifornien zusammengeströmte Menge einen Verfassungsrat, der beauftragt wurde, die Verfassungsurkunde auszuarbeiten. Diese wurde dann vom Volke gebilligt, und der neue Staat war begründet. [1]

74. Wichtigkeit der naturrechtlichen Grundlage. Mit Recht klagt H. Dietzel darüber, daß im Bereiche der heutigen Staatswissenschaften das Verständnis für jede grundsätzliche und allgemeine Auffassung vielfach gänzlich fehle. Er sagt[2]: „Die organische Staatsidee wird überwuchert von der Idee der organischen Weiterentwicklung des Staatslebens auf dem Grunde und nach dem Maßstabe gegebener Zustände. Gewiß ist es richtig, daß ein absolutes, allgemein gültiges System der (unmittelbar) praktischen Politik sich a priori nicht konstruieren läßt: es gibt für die Staatskunst keine andere Methode als die ‚historische' oder ‚realistische', welche die einzelne politische Maßregel wie das ganze politische System möglichst genau der konkreten Verumständung anzupassen, es aus derselben herzuleiten sucht. Aber allmählich wuchs aus dem Grundsatze der ‚Relativität' der praktischen Mittel und Wege der Grundsatz hervor, daß es keine absoluten Zwecke und Ziele gäbe. Es ward System, kein System zu haben. Die Prinziplosigkeit ward zum Prinzip erhoben." Doch nicht bloß auf die praktische Politik erstreckt sich das Unheil, welches jene Prinziplosigkeit anrichtet und notwendig herbeiführen muß. „Kommt man", sagt Geyer[3], „mit den Sophisten alter und neuer Zeit zur Verneinung jedes tieferen Grundes des Rechts, dann ist überhaupt dem Rechts- und Staatsleben der Boden unter den Füßen weggezogen. Die positive Rechts- und Staatswissenschaft mag dann noch so sehr mit bewundernswertem Scharfsinn ihr Gebäude bis in die einzelnsten Teile aufbauen und ausrüsten — es ist auf Flugsand gebaut. Sie führt uns dann zwar ein gewisses Rechts- und Staatssystem als tatsächlich vorhandenes in noch so vortrefflicher Darstellung vor Augen, daß wir seinen inneren Aufbau und Zusammenhang überblicken können, aber daß und inwiefern dieses System auch unbedingt Achtung, Heilighaltung, Unantastbarkeit beanspruchen könne, der Nachweis hierfür ist damit nicht einmal versucht. Wird morgen jenes System durch gewaltsamen Umsturz beseitigt und an seine Stelle ein anderes gesetzt, so hat seine Darstellung eben

---

[1] Christian Pesch, Die christliche Staatsidee (1887) 44.

[2] Karl Rodbertus, Darstellung seines Lebens und seiner Lehre (1888) 231 f.

[3] Philos. Einl. in die Rechtswissenschaften, in Holtzendorffs Enzyklopädie[4] (1882) 7 f. Die fünfte Auflage ersetzt Geyer durch Merkel.

Digitized by Google

nur noch historischen Wert, und die positive Rechts- und Staatswissenschaft hat nunmehr die Aufgabe, das neuentstandene System" — und sei es ein vollkommen sozialistisches — „ebenfalls wissenschaftlich begreifbar zu machen. Den Ereignissen nachhinkend, muß sie jetzt als Recht darstellen, was sie früher als Unrecht zu bezeichnen hatte, und umgekehrt. Ganz unvermittelt stände solchem Tun und Begreifen auf der andern Seite gegenüber das nimmer rastende Bestreben derjenigen, welche das Bestehende umzugestalten trachten, sei es im eigensüchtigsten Interesse, sei es aus edleren Beweggründen. Was wollte sie abhalten, ihre Absichten auch gewaltsam zu verwirklichen, sobald sie die Macht dazu zu erringen vermöchten? Die bloße Tatsache, daß etwas historisch geworden ist und besteht, ganz gewiß nicht! ... Wir sehen, daß, sowie man Recht und Staat völlig ablöst von ihren ethischen Grundlagen oder sich auch nur indifferent gegen diese Grundlagen verhält, die Fragen, was als Recht gelte und gelten solle, und inwiefern Ordnung im Gemeinwesen herrschen solle, sich in bloße Machtfragen verwandeln, bei deren Lösung lediglich Klugheit und Energie den Ausschlag geben. Nur wenn die Heiligkeit des Rechts als eines ethischen Prinzips festgestellt und anerkannt ist, wird ihm eine Sanktion gegeben, wie sie durch alle Macht und Zwangsmittel nicht gewährt werden kann." Ohne Anerkennung Gottes und damit eines natürlichen Rechts, einer natürlichen Gerechtigkeit bleibt dann allerdings auch die praktische Politik, unsere gesamte heutige Sozialpolitik Farce, ein „geschichtlich berechtigter" Modeartikel, oder wie der Sozialist sagen wird: ein Angst- und Notprodukt der kapitalistischen Gesellschaft. Mit Gott und Naturrecht aber wird die sozialisierende Politik zur idealen sittlichen Pflicht. Voll und ganz stimmen wir darum Meffert[1] bei, wenn er sagt, für die moderne Jurisprudenz und Sozialpolitik sei es „in ihrem ureigensten Interesse" dringend zu empfehlen, daß sie über die chinesische Mauer von Vorurteilen, das Naturrecht betreffend, hinter der sie sich selbst gefangen hält, hinwegsteige und, statt mit aller Leidenschaftlichkeit gegen einen selbstgefertigten naturrechtlichen Popanz oder ein mißverstandenes Naturrecht zu Felde zu ziehen, endlich den Mut finden möge, dem Naturrecht der alten Schule näher zu treten zum Zweck einer wahrhaft objektiven Würdigung.

75. Die staatliche Gesellschaft und ihr natürlicher Zweck. Wie für jede Gesellschaft, so sind auch für den Staat Zweck und Autorität das doppelte Band der Einheit. Was aber ist der Zweck der staatlichen Gesellschaft?[2] Montesquieu zufolge haben alle Staaten nur den einen gemeinsamen Zweck: sich selbst zu erhalten; im übrigen verfüge jeder Staat über seinen ihm eigentümlichen geschichtlichen Zweck: Weltherrschaft für Rom, Krieg für Sparta usw. Allein damit ist die Frage nach dem Zweck des

[1] Soziale Revue II (1902), 2. Quartalsheft 227.

[2] Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I² 1384; IV² 556 ff.

Digitized by Google

Staates nicht gelöst. Mag für jeden Staat aus den besondern historischen Verhältnissen ein oder der andere ihm eigentümliche Zweck erwachsen, der allgemeine Zweck des Staates greift weit über die Erhaltung desselben hinaus, da der Staat eben nur erhalten wird, um seinem Zwecke zu genügen. Nach der einfachen und klaren Lehre der christlichen Philosophie soll der Staat seinen Gliedern solche Vorteile und Güter gewähren, deren sie innerhalb der erreichten Kulturstufe für ihr irdisches Wohl bedürfen, welche sie aber durch die persönliche Kraft des einzelnen, durch die Kräfte der Familien oder sonstiger gesellschaftlicher Verbindungen engerer Kreise nicht finden würden. Gerade darum erscheint, wie wir sahen, der Staat als eine von der Natur bzw. von Gott gewollte Gesellschaftsform, weil ohne den Staat dem Menschen gar vieles für seine irdische Wohlfahrt Vorteilhafte und Notwendige fehlen müßte. Der allgemeine Staatszweck ist somit der Geschichte und der bloßen Willkür der Menschen entzogen. Es gibt für jeden Staat einen natürlichen und darum Bürger und Staatsleitung sittlich verpflichtenden Zweck. Alle nach den geschichtlichen Verhältnissen und Bedingungen bestimmten Einzelzwecke und besondern Ziele müssen sich diesem allgemeinen natürlichen Zweck unterordnen, um dessentwillen der Staat da ist, den er sich nicht selbst gegeben hat, und auf den er auch niemals verzichten kann und darf.

Jener natürliche Zweck nun muß ein Gut sein; denn nur ein Gut ist Gegenstand und Ziel menschlichen Strebens. Es muß ferner ein irdisches Gut sein, weil die Machtsphäre des Staates nicht unmittelbar ins Jenseits hineinreicht, seine ganze direkte Wirksamkeit auf das Diesseits sich beschränkt. Es muß sodann ein Gut sein, welches von den Individuen, Familien, sonstigen innerstaatlichen Verbänden entweder überhaupt nicht oder doch nicht in einem mit Rücksicht auf die menschlichen und gesellschaftlichen Bedürfnisse ausreichenden Maße erlangt und bewahrt werden kann. Als höchste natürliche Gesellschaftsform wird der Staat eben einen besondern, eigenen Gesellschaftszweck haben, der im Verhältnis zu den mit individuellen und natürlich-sozialen Kräften erreichbaren Zwecken als Ergänzung oder Krönung sich darstellt. An dem Gute, das den Gesellschaftszweck des Staates bildet, müssen des weiteren alle Gesellschaftsglieder, ihrer Stellung und ihren Bedürfnissen entsprechend, teilnehmen können. Es muß in diesem Sinne ein gemeinsames Gut der ganzen Gesellschaft sein. Denn für alle ist die staatliche Gesellschaft da, und zwar um des Gutes willen da, welches sie bieten kann und soll. Jenes Gut aber ist nicht bloß die Existenz des Staates, seine Machtstellung, seine Erhaltung und Vervollkommnung. Wir brauchen hier nur zu wiederholen, was früher über den Zweck menschlicher Verbände gesagt wurde[1]. Keine Gesellschaft existiert lediglich zu dem Zweck, um zu existieren oder vollkommen

[1] Vgl. oben Kap. 2, § 5, S. 142.

Digitized by Google

zu existieren. Gewiß ist die Existenz des Staates und seine Machtstellung eine wichtige Aufgabe, die erste Sorge für Herrscher und Volk, aber sie bilden nicht den höchsten Zweck, den letzten Zweck des Staates, sondern lediglich das unentbehrliche Mittel, damit der Staat seinen höchsten Zweck erfüllen könne. Sie sind die notwendige Voraussetzung und Bedingung des staatlich gesellschaftlichen Strebens nach dem allen Gesellschaftsgliedern gemeinschaftlichen Gute, welches den eigentlichen Sozialzweck des Staates ausmacht. Es kann somit nicht in der politischen, sondern nur in der bürgerlichen Ordnung, nicht in dem, was der Staat tut, um seine Existenz, Einheit, Macht, Wirksamkeit zu erhalten und zu entfalten, der höchste, auch der politischen Ordnung Maß und Ziel setzende Staatszweck gesucht werden; der Staat ist nicht seiner selbst wegen, sondern der Bürger wegen da. Der Staatszweck liegt also innerhalb der Sphäre der bürgerlichen Wohlfahrt. Er besteht in der irdischen Wohlfahrt für die Gesamtheit der Staatsbürger, soweit die staatliche Gesamtkraft erforderlich wird, um die Bedingungen dieser Wohlfahrt zu schaffen, zu erhalten, zu vervollkommnen. Es wäre aber ein Irrtum, wollte man in der irdischen Wohlfahrt der Bürger schlechthin, ohne jede Beschränkung, den Zweck der staatlichen Gesellschaft erblicken. Vielmehr bedarf es hier einiger Unterscheidungen, um die Sphäre des berechtigten staatlichen Wirkens von der Sphäre der privaten Tätigkeit richtig trennen zu können. Die unmittelbare und positive Verwirklichung des Privatwohles der einzelnen Bürger liegt an und für sich außerhalb des Bereiches des Staatszweckes. Denn a. jeder ist seines Glückes Schmied. Dazu hat der Mensch von Gott Fähigkeiten und Kräfte erhalten, um selbsttätig sein Privatwohl zu erreichen. Vom Staate erwartet er Ergänzung seiner Schwäche, aber nicht die Verdrängung seines privaten Strebens. b. Tatsächlich könnte auch der Staat die allzu gewaltige Aufgabe, unmittelbar das Privatwohl jedes einzelnen Bürgers zu verwirklichen, in befriedigender Weise nicht lösen. c. Schließlich wäre es um die bürgerliche Freiheit geschehen, weil die Überwachung des ganzen Privatlebens als unabweisbare Folge einer solchen Fürsorge des Staates sich ergeben müßte.

Hat also der Staat fürs allgemeine nicht die Aufgabe, das Wohl der einzelnen Bürger durch seine Tätigkeit positiv und unmittelbar selbst zu verwirklichen, so wird, da doch anderseits eben die zeitliche Wohlfahrt aller Staatsangehörigen das von der Natur ihm vorgesteckte Ziel darstellt, der Staatszweck in der mittelbaren Anstrebung, d. i. in der Ermöglichung des allgemeinen Wohles durch soziale Mittel und Einrichtungen zu suchen sein. Mit andern Worten: der Zweck der staatlichen Gesellschaft besteht in der Herstellung, Bewahrung und Vervollkommnung der Gesamtheit jener öffentlichen Bedingungen und Einrichtungen, durch welche allen Gliedern des Staates die Möglichkeit geboten und erhalten wird,

Digitized by Google

frei und selbsttätig ihr wahres irdisches Wohl nach Maßgabe ihrer besondern Fähigkeiten und Verhältnisse zu erreichen und das redlich Erworbene zu bewahren[1].

Die bezeichnete „Möglichkeit" ist das allen Staatsbürgern gemeinsame Gut, welches den Sozialzweck des Staates bildet. Spricht man daher von der öffentlichen Wohlfahrt als Staatszweck, so will man damit ein Doppeltes ausdrücken: a. einmal, daß die Privatwohlfahrt des einzelnen fürs allgemeine nicht unmittelbares Produkt der staatlichen Tätigkeit sein könne; sodann, b. daß die zeitliche Wohlfahrt, soweit sie den Zweck der staatlichen Gesellschaft darstellt, allen Bürgern gemeinsam sei; d. h. keiner darf von derselben ausgeschlossen, keiner beim Genuß der gemeinsamen Güter bevorzugt werden, es sei denn daß eben der Gesamtheit Wohl die Bevorzugung eines Standes oder einer Gruppe von Personen erfordert. So wird die öffentliche Wohlfahrt im Verein mit der dem Rahmen des Ganzen sich einfügenden Tätigkeit der einzelnen und ihrer Verbände das große Mittel, durch welches das Gemeinwohl des gesamten Volkes zur tatsächlichen Verwirklichung gelangt.

Die Ausdrücke „öffentliches Wohl", „Staatswohl" u. dgl. sind vom Rationalismus in einer ganz abstrakten Weise aufgefaßt worden. Das „Staatswohl" wurde dabei förmlich hypostasiert und dem Gesamtwohl der Bürger übergeordnet. Das ist eben der alte Irrtum des Absolutismus: die Menschen sind für den Staat da und nicht der Staat für die Menschen! Zweifelsohne wird der Bürger für den Staat, wenn nötig, Gut und Blut opfern müssen. Daraus ergibt sich aber nicht, daß das „Staatswohl" über dem Wohle der Gesamtheit der Bürger stehe, sondern, wie gesagt, nur, daß die Erhaltung und das Wohl des Staates als eine wesentliche Voraussetzung des Gesamtwohles der Bürger, des letzten Zweckes der staatlichen Gesellschaft, zu betrachten sei.

Das „Staatswohl" im engeren Sinne als Voraussetzung, die „öffentliche Wohlfahrt" als Bedingung und Ursache des Gesamtwohles der Bürger und dieses bürgerliche Gesamtwohl selbst werden vielfach per modum unius mit dem Ausdruck: Gemeinwohl, Gesamtwohl, allgemeines Wohl bezeichnet. Auch werden die Worte: öffentliche Wohlfahrt, allgemeine Wohlfahrt, Gemeinwohl usw. nicht selten promiscue gebraucht.

76. Die öffentliche Wohlfahrt als Staatszweck. Ein Zweifaches ist in der öffentlichen Wohlfahrt eingeschlossen: Schutz und Hilfe. Auf dem natürlichen Bedürfnis des Menschen nach Sicherheit und nach Ergänzung seiner Kraft beruht ja die staatliche Gesellschaft.

1. Der Staat muß also zunächst die erforderlichen Einrichtungen treffen, die ihn in den Stand setzen, um allen Bürgern den notwendigen Schutz gewähren zu können. Die tatsächliche Ausübung des Schutzes bezieht sich auf jedes einzelne Individuum, jede einzelne Familie, jede einzelne Korporation entsprechend dem durch die Verhältnisse gegebenen

[1] Vgl. Cathrein, Moralphilosophie II 489 ff. — H. Pesch, Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung 409.

Digitized by Google

Bedürfnisse. Ohne diesen, den einzelnen Bürgern im Bedürfnisfalle gewährten Schutz ihrer Rechte gäbe es keine Sicherheit und wäre es allen unmöglich gemacht, die zeitliche Wohlfahrt zu gewinnen und zu bewahren. Würde ferner nicht der einzelnen Ungerechtigkeit entgegengetreten, dann müßte notwendig, bei der Macht der menschlichen Leidenschaft, das Verbrechen in einer Weise zunehmen, welche den Fortbestand der staatlichen Gesellschaft in Frage stellte. Anderseits darf im Interesse der Ordnung und des öffentlichen Friedens den einzelnen Bürgern die gewaltsame Durchsetzung ihrer Rechte regelmäßig nicht gestattet werden.

2. Was aber die Hilfe betrifft, so hat der Staat es hier an und für sich unmittelbar mit der Allgemeinheit, nicht mit den Einzelpersonen zu tun. Indem der Gesamtheit der Bürger oder ihren Gruppen solche soziale Vorteile geboten werden, deren Erreichung nur durch die im Staate vereinigte Kraft möglich ist, kann der einzelne als Glied der Gesellschaft in und mit der Gesamtheit an jenen Gütern und Veranstaltungen teilnehmend selbsttätig sein Privatwohl positiv verwirklichen. Dem Zwang unterliegt der Gebrauch nur dann, wenn die willkürliche Ausschließung des einzelnen von der Benutzung der sozialen Gemeingüter der Gemeinschaft selbst zum Schaden gereichen würde. In gewissen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen wird jedoch die direkte und positive Fürsorge auch für den einzelnen Bürger zur Pflicht des Staates. Wann und wo z. B. die private Wohltätigkeit, wie das heute oft der Fall, nicht mehr ausreichend ist, um für alle Hilfsbedürftigen, Kranke, Arme usw. gebührend zu sorgen, da muß der Staat mit seinen Mitteln ergänzend eintreten. Das eigene Wohl des ganzen Volkes, die Rechtssicherheit, die öffentliche Sittlichkeit usw., ganz abgesehen von Gründen der Humanität, lassen es unerträglich erscheinen, daß die Armen und Kranken hilflos oder mit unzureichender Hilfe ihrem Elend überlassen bleiben. Hier ist der Staat ohne Zweifel befugt, die auf dem Besitz ruhende Liebespflicht des Almosens in gewissem Sinne und in richtigem Umfange durch sein Gesetz in eine positive Rechtspflicht (Leistung der Armensteuer) umzusetzen im Interesse des öffentlichen Wohles und auch im Interesse der privaten, einzelnen Personen, denen, bei aller Entwicklung der sonstigen öffentlichen Einrichtungen, durch ihr persönliches Unglück die Möglichkeit der Selbstbetätigung im Dienste der eigenen Wohlfahrt dauernd oder zeitweilig genommen bleibt. Der Staat wird freilich bei der Armenpflege die private Wohltätigkeit, wo dieselbe ausreicht, in keiner Weise unterdrücken und verdrängen. Auch die beste gemeindliche, provinziale, staatliche Fürsorge kann ja der freien Liebestätigkeit nicht entraten. Aus dem Umstande, daß der Staat prinzipiell und ursprünglich nur subsidiär, lediglich zur Ergänzung der privaten Liebestätigkeit berufen erscheint, folgt unseres Erachtens aber nicht, daß nun die öffentliche Armenfürsorge zeitlich immer erst Platz greifen dürfe, nachdem die private Fürsorge sich tatsächlich als unzureichend bereits erwiesen hat. Da die öffentlichen Körper, die über die

Digitized by Google

Armensteuer, vielleicht noch über die Erträgnisse frommer Stiftungen verfügen, in gewissem Sinne als die leistungsfähigsten Repräsentanten der ursprünglich auf dem Besitz ruhenden Unterstützungspflichten erscheinen, so dürfte es, wie uns scheinen will, keine prinzipielle Schwierigkeit bieten, wenn unter Umständen die private Charitas, charitative Vereine u. dgl. zunächst die öffentlichen Instanzen zur Hilfeleistung selbst veranlassen, um ihre eigenen Mittel für die immerhin verbleibenden Bedürfnisse zu reservieren.

3. Die öffentliche Wohlfahrt wird eine allen gemeinsame genannt, insofern alle an dem staatlichen Schutz und der staatlichen Hilfe teilnehmen. Damit ist nicht gesagt, daß Schutz und Hilfe nun jedem Bürger und jedem Stand in demselben Maße und in derselben Form gewährt werden müsse. Bedürfnis und Verdienst der in Betracht kommenden Bestandteile des Staates lassen hier Verschiedenheiten zu, gemäß den Grundsätzen über die Wahrung der „verteilenden" Gerechtigkeit. Es kann z. B. sein, daß ein Stand vermöge seiner eigenartigen Lebensbedingungen eines höheren Maßes von Rechtsschutz und positiver Fürsorge bedarf, um überhaupt in dem gesellschaftlichen Leben die Möglichkeit seiner Existenz und einer entsprechenden Wohlfahrt zu finden. Daß der Staat für einzelne Stände in besonderer Weise sorgt, widerspricht also keineswegs der von uns als Staatszweck bezeichneten allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt. Im Gegenteil ist nirgendwo besser für das Gemeinwohl gesorgt als dort, wo mit Berücksichtigung der Eigenart der verschiedenen Stände den besondern Bedürfnissen aller Stände nach Möglichkeit Rechnung getragen und ein gerechter und billiger Ausgleich etwa widerstrebender Interessen herbeigeführt wird. In Anwendung dieser Grundsätze hat Leo XIII. mit Rücksicht auf den Arbeiterstand der Gegenwart den Satz aufgestellt: „Wenn der Staat, wie es seine Pflicht ist, zur Hebung der Lage des arbeitenden Standes alles Tunliche ins Werk setzt, so fügt er dadurch niemand Nachteil zu; er nützt aber sehr der Gesamtheit, die ein offenbares Interesse daran hat, daß ein Stand, welcher dem Staate so notwendige Dienste leistet, nicht im Elend seine Existenz friste."[1] Dieselbe Grundanschauung findet sich in der berühmten kaiserlichen Botschaft Wilhelms I. vom 17. November 1881, welche den Staatszweck nicht nach den Konzepten der damals noch vielfach herrschenden liberalen Theorie, sondern voll und ganz „auf der Grundlage des christlichen Volkslebens" aufbauen wollte, Schutz und positive Fürsorge für den Arbeiterstand in seiner Bedrängnis und Hilflosigkeit forderte und verhieß.

4. Wenn die neuere Staatslehre von dem Rechts- und Machtzweck einerseits und von dem Kultur- und Wohlfahrtszweck

[1] Enzyklika „Rerum novarum", offiz. deutsche Ausg. 44 (45) ff. Dieselben Anschauungen hatte Bischof v. Ketteler stets verfochten. Vgl. Otto Pfülf S. J., Bischof v. Ketteler III (1899) 297 f.

Digitized by Google

anderseits spricht, so ist damit im allgemeinen der Standpunkt wieder gewonnen, welchen die christliche Philosophie stets eingenommen hat. Nur kann die enge Verknüpfung des Machtzweckes mit dem Rechtszwecke leicht zu einer ungenauen und darum bedenklichen Beurteilung des Verhältnisses von politischer und bürgerlicher Ordnung Anlaß bieten. Unzweifelhaft bedarf der Staat, um seinen Rechtszweck zu erfüllen, der Macht. Ohne Macht wird er die „Fürsorge für das erste aller Gemeinbedürfnisse des menschlichen, völkerweisen Zusammenlebens, für die Rechtsordnung im Innern des Staates, des Volks und der Volkswirtschaft und nach außen, gegen andere Staaten, Völker und Volkswirtschaften“ [1] nicht in gebührender Weise ausüben können. Aber die Macht verhält sich hierbei doch zum Rechtszweck wie das Mittel zum Zweck, und darum können Rechtszweck und Machtzweck nicht schlechthin koordiniert werden. Auch für den Kultur- und Wohlfahrtszweck (Beseitigung von Hemmnissen der berechtigten individuellen und genossenschaftlichen Tätigkeit, Schaffung öffentlicher Einrichtungen und Anstalten u. dgl.) ist die Macht des Staates notwendige Voraussetzung. Übertreibungen aber, die mangels einer prinzipiellen Schranke leicht zu absolutistischen Mißbräuchen führen können, sind unklare Forderungen, wie diese: der Staat müsse mit einer Übermacht versehen sein, gegen welche die Macht jedes einzelnen unendlich klein sei [2], oder: er müsse das Volk durch strenge Zucht so lange üben, bis es die ihm auferlegte Last willig hinnehme [3].

Am weitesten geht Gumplowicz. Er sagt [4]: „Der Staat gehört der Macht und nicht dem Recht, wiewohl er letzteres schafft, entwickelt und fördert.“ Wenn Merkel [5] ganz richtig hervorhebt, daß Rechtsfragen keine Fragen nach den Machtverhältnissen streitender Parteien seien, sondern Fragen nach dem Wahrheitsgehalte ihrer Behauptungen und nach dem Werte ihrer Ansprüche einem höheren Forum gegenüber, so läßt Gumplowicz diese Auffassung etwa für das Gebiet des Privatrechts, nicht aber des Staatsrechts gelten. Für den Staat gebe es eben kein höheres Forum: „Wer Staats- und Privatrecht unter dem Oberbegriff des ‚Rechtes‘ zusammenfassen will, der kommt aus Zweifeln und Unklarheiten nicht heraus und notgedrungen in die mißliche Lage, dem ‚Rechte‘ zulieb sich in staatsrechtlichen Fragen mit den vitalsten Interessen seines Volkes und Staates in Widerspruch zu setzen.“ [6] Das heißt allerdings ganz klar zur Macht-vor-Recht-Politik sich bekennen, die Staatsraison, das Interesse, den Zweck jegliche Mittel heiligen lassen, die nur zum Ziele führen. Eine solche der Rechtsüberzeugung

---

[1] Vgl. Ad. Wagner, Artikel „Staat (in nationalökonomischer Hinsicht)“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI² 945.

[2] J. G. Fichte, Grundlage des Naturrechts, Ges. Werke III 153.

[3] Lasson, Rechtsphilosophie 328.

[4] Grundriß der Soziologie (1885) 246. Vgl. auch desselben Verfassers Rechtsstaat und Sozialismus (1880).

[5] Artikel „Recht und Macht“ in Schmollers Jahrbüchern.

[6] Gumplowicz, Grundriß 240.

Digitized by Google

aller Völker Hohn sprechende Konsequenz beweist die wissenschaftliche Haltlosigkeit der Prämissen, von denen Gumplowicz ausgeht.

5. Auch der Staat muß das private Recht, die wirtschaftliche Selbständigkeit, die bürgerliche und privatwirtschaftliche Freiheit seiner Glieder anerkennen, achten und schonen. Niemals darf vergessen werden, daß es sich hierbei um natürliche Rechte der Bürger handelt, die nicht nach Willkür und Laune zu beschränken, zu verdrängen, zu vernichten sind. Das gilt sowohl von den einzelnen Bürgern als von deren Assoziationen. Keine Unterdrückung, sondern Schutz seiner natürlichen Rechte, seiner natürlichen Freiheit und ihrer in sich berechtigten Geltung sucht der Mensch inmitten der staatlichen Gesellschaft. Jede unnötige, willkürliche Beschränkung der Freiheit und des privaten Rechts verstößt gegen den Zweck des Staates, weil sie die Möglichkeit des selbsttätigen Wirkens für das eigene Privatwohl verengt, die private Initiative ertötet, die Wohlfahrt der Bürger hemmt, statt sie zu fördern. Über der Freiheit aber steht die Ordnung. Das Prinzip der Ordnung ist die Gerechtigkeit, und zwar Gerechtigkeit gegen das Ganze der Gesellschaft wie gegen jedes einzelne Glied derselben.

Man kann die Gerechtigkeit, die jedem, was ihm als Recht gebührt, zuteilt und beläßt, in eine allgemeine und eine besondere Gerechtigkeit einteilen.

a. Die allgemeine Gerechtigkeit bezieht sich auf die Kommunität, den gesellschaftlichen Verband als solchen. Da es insbesondere Sache der Gesetzgebung ist, die Handlungen der Bürger in Einklang zu setzen mit den Forderungen des Gemeinwohles, so wird diese allgemeine Gerechtigkeit auch legale Gerechtigkeit, iustitia legalis, genannt. Sie fordert von Haupt und Gliedern der staatlichen Gesellschaft ein solches positives oder negatives Verhalten, wie es im Hinblick auf das Gemeinwohl des Volkes als der Gesellschaft geschuldet erscheint. Auch wenn die positive Rechtsordnung die gleichen Forderungen noch nicht lege lata aufgestellt hat, so wird doch schon eine moralische Verpflichtung zur betreffenden Handlung oder Unterlassung vorliegen, wo immer das fragliche Verhalten als notwendig für das Gemeinwohl klar sich erweist. Daß die Verpflichtungen der Staatsgewalt in dieser Hinsicht weiter gehen und strenger sind als die der einzelnen Bürger, bedarf kaum einer Erwähnung.

b. Die besondere Gerechtigkeit im Hinblick auf die einzelnen Glieder oder Gruppen umfaßt die verteilende und die ausgleichende Gerechtigkeit.

a) Die verteilende Gerechtigkeit, iustitia distributiva, fordert von denjenigen, welche die Kommunität repräsentieren, daß sie die öffentlichen Güter der Gesellschaft den Bestandteilen der Gesamtheit in gebührender Weise und in gebührender Proportion nach Bedeutung,

Digitized by Google

Verdienst, Bedürfnis zuwenden und die auf der persönlichen Beitragspflicht der Gesellschaftsglieder als solcher (ex iustitia legali) beruhenden Lasten in einer der Leistungsfähigkeit entsprechenden Weise verteilen.

β) Die ausgleichende Gerechtigkeit — „commutativa" iustitia genannt, weil sie vorzüglich im Tauschverkehr zur Geltung kommt — ordnet das Verhältnis von Person zu Person und bezieht sich auf alles dasjenige, was jeder kraft eigenen Rechtes als das Seinige betrachten und beanspruchen kann. Grundgedanke, innerster Kern der kommutativen Gerechtigkeit ist ganz allgemein die Vorstellung von einer an sich unverletzlichen individuellen Rechtssphäre des Menschen, der Familie oder sonstiger moralischer Persönlichkeiten innerhalb des Staates. Man mag den Menschen als Person oder als den rechtmäßigen Herrn eines größeren oder geringeren Teiles der Naturgüter betrachten, überall erscheint er als Träger einer Gesamtheit von Rechten, deren jedes einzelne dem Mitmenschen heilig sein soll, welche niemand willkürlich verletzen kann, ohne sich in Widerspruch zu setzen mit den Forderungen der ethischen Ordnung. Jene individuelle Rechtssphäre der einzelnen Bürger, Familien, Assoziationen muß innerhalb der Gesellschaft anerkannt, einem jeden gegeben und gelassen werden, was ihm kraft natürlichen oder erworbenen Rechts gebührt. Das gilt auch für den Staat. Sonst kann von einem Gesamtwohle des Volkes keine Rede sein. „Weder das Individuum noch die Familie noch die engere Familiengruppierung in der Gemeinde (noch die sonstigen Verbände) sind dem Staate als bloßes Material zur Verfügung gestellt, um vermittels desselben und auf Kosten dieser organischen Bestandteile seine universale Macht und Größe als eine selbstzweckliche Herrlichkeit ins unendliche zu erhöhen. Der Staat hat den natürlichen Beruf, seine sozialen Bestandteile auf dem Wege öffentlicher Ordnung zu potenzieren, deren inneres, wesentliches Interesse zu schützen und zu fördern; aber letzteres in sich selbst zu absorbieren, ist er weder berufen noch befugt." [1]

Neuerdings spricht man nicht selten von einer sozialen Gerechtigkeit[2]. Der Ausdruck bezeichnet entweder ganz allgemein den Inbegriff aller Tugenden, welche innerhalb der Gesellschaft und des gesellschaftlichen Lebens in Übung treten, oder aber speziell die legale Gerechtigkeit, die dem gesellschaftlichen Ganzen, dem Gesamtwohle, zukommen läßt, was ihm gebührt. Wo immer das Privatrecht mit dem Rechte der Gesamtheit in Widerspruch tritt, muß das Privatrecht dem öffentlichen Rechte, als dem höheren Rechte, nach dem Prinzip der Rechtskollision weichen, aber auch nicht mehr und nicht weiter, als die Überwindung der Kollision es fordert. So kann z. B. die Beseitigung des privaten Eigentums an einem Grundstücke u. dgl. durch das öffentliche Wohl gefordert, die Expropriation insofern als berechtigt erscheinen. Das Ver-

[1] Th. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts 126.
[2] Vermeersch, Quaestiones de iustitia 46.

Digitized by Google

bleiben des Wertes, welchen jenes Grundstück darstellt, im Vermögen des bisherigen Eigentümers kollidiert dagegen nicht mit dem öffentlichen Wohle. Es wird somit dem privaten Eigentümer der volle Ersatz jenes Wertes geleistet werden müssen.

77. Der Staatssozialismus. Prinzipiell gefaßt sind Staatszweck und Aufgaben der Staatsgewalt zu allen Zeiten, für alle Wirtschaftsstufen dieselben. In ihrer historischen Erscheinung, ihrem konkreten Inhalte nach aber werden die Aufgaben und Leistungen des Staates sich anders gestalten bei der Vorherrschaft der auf Eigenproduktion beruhenden, sich selbst genügenden Familienwirtschaft, anders, wenn der wirtschaftliche Verkehr immer weitere Kreise zieht, immer mehr über die Einzelwirtschaft hinausgreift, über die Grenzen des Dorfs und der Stadt hinaus schließlich das ganze Volk in einer durch vielfache Bande gefestigten wirtschaftlichen Einheit zusammenschließt. Diese geschichtlich wachsende Ausdehnung und Komplikation der Staatsaufgaben mag die Gefahr einer Überschreitung der rechten Grenzen in sich schließen, aber sie steht an sich keineswegs im Widerspruch mit dem naturrechtlichen Staatszweck, erscheint vielmehr gerade als die geschichtliche Erfüllung dieses Zweckes, entsprechend den wechselnden historischen Bedingungen der öffentlichen Wohlfahrt, den von Stufe zu Stufe veränderlichen und wachsenden Bedürfnissen nach staatlichem Schutz und staatlicher Hilfe. Verwerflicher Staatssozialismus liegt erst dann vor, wenn der Staat die privatrechtliche und privatwirtschaftliche Sphäre nicht mehr als ein, auch ihm selbst gegenüber, durch natürliche Rechte umhegtes Gebiet anerkennen will, durch Rechte, die aller staatlichen Befugnis und allem positiven, staatlichen Rechte vorausgehen, die er anerkennen, schützen muß, nicht aber verletzen darf. Kurz, das Wesen des Staatssozialismus besteht in der prinzipiellen Verneinung und praktischen Gefährdung des rechtmäßigen Bestandes der privatwirtschaftlichen Ordnung, letztlich in der theoretischen Leugnung bzw. praktischen Mißachtung des natürlichen Rechtes, der natürlichen Gerechtigkeit und damit jeder prinzipiellen, naturrechtlichen Schranke der Staatstätigkeit und der Staatswirtschaft.

Kein Staatssozialismus ist es also, wenn der Staat die Freiheit der Bürger beschränkt, wo der Schutz des Rechtes der Privaten und der Gesamtheit eine solche Beschränkung unzweifelhaft fordert, z. B. durch gesetzliche Regulierung der Privatbetriebe zum Schutze der Rechte der Arbeiter. Kein Staatssozialismus ist es, wenn der Staat sich bemüht, einander widerstrebende Interessen verschiedener Gruppen oder Klassen nach den Forderungen des Gesamtwohles miteinander auszugleichen. Kein Staatssozialismus ist es, wenn der Staat die Bürger auch zu positiven Leistungen für die Gesamtheit nach Maßgabe der verteilenden Gerechtigkeit anhält. Kein Staatssozialismus wäre es, eine Verstaatlichung von bisher privatem Eigentum oder privatwirtschaftlicher Produktion — unter vollem Ersatz

Digitized by Google

des Wertes wohlerworbener Rechte — herbeizuführen, wenn die Verstaatlichung als eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit klar erwiesen ist, d. h. wenn bei Allgemeinheit eines Bedürfnisses dessen Befriedigung auf privatwirtschaftlichem Weg entweder überhaupt nicht oder doch nicht ohne Gefährdung und Schädigung des Publikums möglich ist. Staatssozialismus ist es auch noch nicht, wenn der Staat eine Anzahl von Bergwerken in eigenen Betrieb übernimmt, um den Bedarf der Staatseisenbahnen an Kohlen zu decken oder um einer künstlichen, monopolistischen Preissteigerung auf einem Gebiete von so eminenter Bedeutung entgegenwirken zu können. Kein Staats- oder Gemeindesozialismus ist es, wenn die öffentlichen Körperschaften innerhalb oder in der Nähe des Stadtgebietes in ausgedehntem Maße Grundeigentum erwerben zur Bekämpfung einer gemeinschädlichen Betätigung der Privatwirtschaft (Bodenspekulation). Ebensowenig kann eine Landgemeinde, die zur Ergänzung der privatwirtschaftlichen Existenz ihrer Glieder Wald, Weide u. dgl. besitzt und diesen Besitz vermehrt, sozialistischer Tendenzen beschuldigt werden.

Aber als Staatssozialismus müßte es gelten, wenn die Grenzregulierung zwischen privater und öffentlicher Tätigkeit, privatem und öffentlichem Rechte ganz in das Belieben der Staatsgewalt gestellt, wenn unter Berufung auf ein angebliches „Gesetz" der fortschreitenden Staatstätigkeit die private Freiheit und die private Wirtschaft wie ein der freien staatlichen Verfügung überantwortetes Material behandelt würde ohne Rücksicht auf natürliche und wohlerworbene Rechte, wenn die Freiheit und private Wirtschaft in einer Weise beschränkt würden, die durch die naturrechtlichen Befugnisse des Staates, durch unabweisbare Forderungen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles sich nicht begründen ließen. Staatssozialismus ist es insbesondere, wenn die Verstaatlichung nicht mehr aus der Natur des einzelnen Wirtschaftszweiges oder durch besondere Verhältnisse, die seine publizistische Ausgestaltung als eine unabweisbare Notwendigkeit für die Befriedigung der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse erscheinen lassen, begründet, vielmehr als Mittel zur direkten Lösung des Verteilungsproblems angestrebt wird. Für Wirtschaftszweige, die sich durch staatliche Verwaltungsorgane überhaupt ökonomisch-technisch gut betreiben lassen, ist nach staatssozialistischer Auffassung die grundsätzliche Berechtigung zur Verstaatlichung ohne weiteres von selbst gegeben, wie sie auch gegenüber staatlichen Monopolisierungen aus finanziellem Interesse eine prinzipielle, rechtliche Schranke nicht kennt. „Stillschweigende Voraussetzung des Staatssozialismus ist es", sagt Cathrein[1], „daß es kein vom Staat unabhängiges Naturrecht gebe, daß insbesondere das Privateigentumsrecht nur ein positives, von der Staatsgewalt gewährtes und deshalb unter Umständen widerrufliches Recht sei, und daß Gegenstand der austeilenden Gerechtig-

[1] Moralphilosophie II 458; [4] (1904) 510 f.

Digitized by Google

keit nicht bloß die öffentlichen Güter im Staate, sondern ausnahmslos alle Güter im Staate, gleichviel ob private oder öffentliche, seien, der Staat daher die Pflicht habe, zu bewirken, daß jeder nach Maßgabe seiner Verdienste Eigentum (Einkommen) besitze." Während aber der demokratische Sozialismus in seiner extremen Form die Vergesellschaftung der gesamten Produktion auf einen Zug erstrebt (Katastrophentheorie), fordert der Staatssozialismus in der Praxis bloß die allmähliche Verstaatlichung von Fall zu Fall. Er will nicht das Privateigentum an den Produktionsmitteln auf einmal beseitigen, sondern immer nur so viele Produktionsmittel in den direkten Staatsbetrieb übernehmen, wie bei fortschreitender großindustrieller Entwicklung zur Ausgleichung der sozialen Gegensätze als zweckmäßig erscheinen mag.

Der Klassiker des modernen deutschen Staatssozialismus ist Karl von Rodbertus-Jagetzow. Rodbertus wurde am 12. August 1805 zu Greifswald geboren, wo sein Vater als Professor des römischen Rechts wirkte. Er studierte Jurisprudenz in Göttingen und Berlin, blieb jedoch nur kurze Zeit im Justizdienste, lebte seit 1834 auf dem im pommerschen Kreise Demmin gelegenen Gute Jagetzow, nahm lebhaften Anteil am politischen Leben und war 1848 für etwa 14 Tage Kultusminister im Kabinett Auerswald-Hansemann. Er starb am 6. Dezember 1875. Von seinen Schriften kommen namentlich in Betracht: „Zur Erkenntnis unserer staatswirtschaftlichen Zustände" (1842); Soziale Briefe an v. Kirchmann (1850), der 2. und 3. Brief zusammen unter dem Titel: „Zur Beleuchtung der sozialen Frage" (1875), der 4. Brief: „Das Kapital", aus dem literarischen Nachlaß herausgegeben von A. Wagner und Th. Kozak (II, 1884); ferner: „Die Handelskrisen und die Hypothekennot der Grundbesitzer" (1858); „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes", 2 Bde (1868/69); ferner die Aufsätze in Hildebrands Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik II—VIII. Unter dem Titel „Rodbertus-Jagetzows sozialökonomische Ansichten" hat Theophil Kozak (1882) eine Zusammenstellung der Lehren Rodbertus' geboten. Auch die von Rudolf Meyer herausgegebenen „Briefe von Rodbertus" (2 Bde) geben manche Aufschlüsse über Rodbertus' Stellung in der Wissenschaft.

Rodbertus unterscheidet zwischen „Staat" im weiteren und engeren Sinne. Im weiteren Sinne bezeichnet „Staat" denjenigen sozialen Körper, der schon eine staatliche Organisation besitzt, und zwar den ganzen sozialen Körper dieser Art. Im engeren Sinne bedeutet „Staat" nur einen Teil eines solchen sozialen Körpers, nämlich die zentraleren Organe (Staatsgewalt), die dem andern Teile, der „Gesellschaft", gegenübergestellt werden. „Dieser ebenfalls ‚Staat' genannte, nur zentrale Teil eines solchen sozialen Körpers verändert sich nun aber nach den verschiedenen Entwicklungsstufen des staatlichen Lebens. Er nimmt an Umfang und an Wirksamkeit extensiv und intensiv zu. . . . Deshalb ist es auch ein vergebliches Bemühen, den Bereich des Staates in diesem engeren Sinne von dem der Gesellschaft durch eine ein für allemal gültige Grenze abscheiden zu wollen. Auf jeder neuen Entwicklungsstufe überspringt die Geschichte diese Grenze. So ändert sich dies staatliche Gebiet im engeren Sinne nicht bloß von Staatenordnung zu Staatenordnung — auch in jeder der aufeinanderfolgenden Staatenarten wird es ein anderes, es ist z. B. innerhalb der antiken Ordnung auf der Entwicklungsstufe

Digitized by Google

der Polis ein anderes gewesen als auf der des Kastenstaates, oder innerhalb des germanischen Staates auf seiner bureaukratischen Entwicklungsstufe ein anderes als auf seiner ständischen. Also höchstens nur relativ gültig, nur für eine und dieselbe Staatenart, z. B. den heutigen Repräsentativstaat, ließen sich Staat und Gesellschaft gegenseitig abgrenzen." [1] In seiner Rolle als „gesellschaftliche Vorsehung" [2] wird der Staat i. e. S. durch jede Gefährdung der Kulturentwicklung zum Eingreifen genötigt, so durch das, was man heute die soziale Frage nennt. Die Maßregeln aber, die Rodbertus hierfür vorschlägt, sind sehr radikale. Sie bedeuten eine weitgreifende Einführung des „Systems der Staatsleitung" mit Rücksicht auf die Verteilung des Nationalprodukts. Hören wir die Begründung. „Eigentum (Grund- und Kapitaleigentum)", sagt Proudhon, „ist Diebstahl, Sklaverei Mord. Wenn Grund- und Kapitaleigentum deshalb Diebstahl ist, weil es den Produzenten einen Teil ihres Produktwertes raubt, Sklaverei deshalb Mord, weil sie den Menschen um seine freie Entwicklungsfähigkeit bringt, so herrscht selbst in demokratischen Institutionen, die bei Grund- und Kapitaleigentum auch für den Arbeitslohn den ‚freien Verkehr' beibehalten, nicht bloß Diebstahl, sondern auch Mord. Denn solange die Arbeiter, sogar in ihrem Produktteile, von den Früchten der zunehmenden Produktivität ausgeschlossen sind, werden sie auch sicherlich um ihre freie Entwicklungsfähigkeit gebracht. Ihre materielle Lage wird mit Gewalt — der Gewalt der Dinge — auf dem Niveau des notwendigen Unterhaltes und ihre moralische und geistige Entwicklung auf dem ihrer materiellen Lage festgehalten. Bei freier Konkurrenz für den Arbeitslohn besteht auch noch im Grund- und Kapitaleigentum die Sklaverei wesentlich fort." [3] Mit andern Worten: das heutige Grund- und Kapitaleigentum ist nach Rodbertus' Ansicht Diebstahl, Sklaverei, Mord, zunächst weil die gegenwärtige Eigentumsordnung den Arbeitslohn der freien Konkurrenz überantwortet. Ja, wenn „der Verkehr in Bezug auf die Verteilung des Nationalproduktes sich selbst überlassen bleibt", dann werden „gewisse, mit der Entwicklung der Gesellschaft verbundene Verhältnisse bewirken, daß bei steigender Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit der Lohn der arbeitenden Klassen ein immer kleinerer Teil des Nationalproduktes wird" [4]. Mit der Ausnutzung neuer Erfindungen, mit den Fortschritten der Technik im Maschinenbetriebe wird die Arbeit produktiver, d. h. ein gleiches Quantum Arbeit stellt mehr Produkt her als früher. Man sollte erwarten, daß dementsprechend auf den Lohn eine verhältnismäßig größere Quote des Nationalproduktes entfallen würde. Allein die Arbeiter erhalten überhaupt keine Quote des Nationalproduktes, und der Arbeitslohn gilt heute keineswegs als Anteil am Produkte. Ihre wirtschaftliche Lage, ihr eigener Hunger und die Leiden ihrer Familien zwingen vielmehr die Arbeiter, darauf zu verzichten, daß ihre Arbeit nach deren Produktivität und nach der Zunahme dieser Produktivität im Tausche vergütet werde. Wo die freie Konkurrenz herrscht, werden sie immer schließlich sich bloß mit einer „Quantität Produkt" begnügen müssen, die „in dem Zeitraum eines Arbeiterlebens, in demselben Lande und im Durchschnitt der Jahreszeiten so ziemlich eine gleiche Quantität" [5] bleibt, nämlich soviel, als notwendig ist, den

[1] Kozak, Rodbertus-Jagetzows sozialökonomische Ansichten 191 f.
[2] Rodbertus, Zur Erklärung und Abhilfe der Kreditnot II 370.
[3] Rodbertus, Das Kapital 204 f. [4] Rodbertus, Soziale Frage 24.
[5] Ebd 48.

Digitized by Google

Arbeiter und seine Familie am Leben zu erhalten. Darum betrachtet Rodbertus als den eigentlichen Kern der brennenden sozialen Frage, dem Arbeiter eine der steigenden Produktivität der Arbeit entsprechende, im Verhältnis mitsteigende Quote des Nationalproduktes zu verschaffen. Überläßt man aber die Verteilung des Nationalproduktes dem freien Verkehr, dann wird dieses Ziel nie und nimmer erreicht, die Quelle von Pauperismus und Handelskrisen nicht verschlossen werden. Darum muß der Staat jene Verteilung selbst direkt bestimmen, indem er durch ein neues Lohnsystem dem Arbeiter bei Steigerung der nationalen Produktivität eine Steigerung seines Einkommens sichert.

Es ist wohl zu beachten, daß Rodbertus fürs erste das Kapital nicht aller seiner bisherigen Funktionen entkleidet. Nur der bisherige Zustand soll beseitigt, ein Normalarbeitstag und Normalarbeitslohn eingeführt und das Verhältnis zwischen den nationalen Einkommenszweigen: Arbeitslohn, Staatsbedarf und arbeitslosem Einkommen (Grundrente und Kapitalgewinn), unmittelbar durch den Staat festgesetzt werden[1]. Das unmittelbare Eingreifen der Staatsgewalt, die direkte Staatsregelung für einen wichtigen Bestandteil des volkswirtschaftlichen Lebens ist für Rodbertus aber nur der erste Schritt zur Verdrängung der Volkswirtschaft durch die Staatswirtschaft, der Gesellschaft durch den Staat im engeren Sinne. Das Privateigentum am Boden und Kapital soll nämlich für die Gegenwart noch nicht beseitigt werden. Der „erziehenden Gewalt", welche Grund- und Kapitaleigentum üben, kann die Gesellschaft heute noch nicht entraten. „Die sittliche Kraft des Volkes" ist noch nicht „groß genug, um aus freiem Willen auf dem Wege der nationalen Arbeit, das ist des nationalen Fortschrittes, zu beharren, ohne daß, wie heute, der Zwang des Grund- und Kapitaleigentums es darauf festhält und selbst mit der Geißel der Not darauf vorwärtstreibt"[2]. Die Verstaatlichung eines Erwerbszweiges soll daher heute nur dort stattfinden, wo die Abstellung eines besonders großen Übels oder die Erzielung eines großen, allgemeinen nationalen Vorteils in Frage kommt; so vornehmlich rücksichtlich des Banknotenwesens und der Eisenbahnen, da die Privatbanken die landwirtschaftliche Produktion zu wenig berücksichtigen und die Privatbahnen das Frachten versendende Publikum schikanieren. Aber heute schon gelten die Grund- und Kapitaleigentümer Rodbertus als Funktionäre des Staates, der Nation, deren Obereigentum am Boden und Kapital von ihm stillschweigend vorausgesetzt wird. „Das Grund- und Kapitaleigentum ist zugleich eine Art Amt, das nationalökonomische Funktionen mit sich führt, Funktionen, die eben darin bestehen, die ökonomische Arbeit und die ökonomischen Mittel der Nation dem nationalen Bedürfnis entsprechend zu leiten, also diejenigen Funktionen zu üben, die in dem Gesamteigentumszustande durch nationale Beamte geübt werden würden. Die günstigste Seite also, die man von diesem Gesichtspunkt aus der Rente, der Grundrente wie dem Kapitalgewinn, abgewinnen kann, ist die, daß sie die Gehälter solcher Beamten vertritt, daß sie eine Gehaltsform vorstellt, bei welcher der Beamte an der richtigen Übung seiner Funktionen auch pekuniär stark interessiert ist."[3]

---

[1] Rodbertus, Der Normalarbeitstag, Separatabdruck aus der „Berliner Revue" 1871. Cathrein, Sozialismus[7] 257 ff. A. Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag (1891) 90.

[2] Rodbertus, Zur Beleuchtung der sozialen Frage I 28. Kozak, Rodbertus 193.

[3] Rodbertus, Zur Erklärung und Abhilfe II 273 f, A. 77.

Digitized by Google

Der zweite Schritt, die Vollendung der Staatswirtschaft, gehört der Zukunft an, wenn auch bis dahin „noch mancher Tropfen zum Meere eilen wird“ [1]. „Wir begreifen freilich in der Wissenschaft auch heute schon unter Staatswirtschaft die National- oder Volkswirtschaft so gut wie die Finanzwirtschaft. Allein der Form nach ist offenbar nur erst die Finanzwirtschaft allein Staatswirtschaft, hingegen die Volkswirtschaft nur erst eine Quasi-Staatswirtschaft; denn wenn letztere ohne Voraussetzung des Staates gar nicht existieren kann, so entzieht ihr doch vorläufig Grund- und Kapitaleigentum diejenigen wesentlichen Requisite, die zur Vollendung dieser Form gehören würden. Aber der Geist der Geschichte ist bekanntlich ein ‚trefflicher Minierer‘. Indem er uns in der Sprache instinktiv einen Begriff (Staatswirtschaft), der schon Ziel und Wesen vollständig einschließt, voraus fassen läßt, weist er auch schon allen unsern betreffenden Gedanken und Tätigkeiten die Richtung auf dieses Ziel und Wesen an, und wir selbst vollführen, wenn auch meist unbewußt . . . seinen uns in einem bloßen Wort diktierten Willen. Diesen Willen zu erkennen und . . . immer nur nach dem Maße der gegebenen geschichtlichen Voraussetzungen und so schmerzlos für die Individuen wie möglich zu verwirklichen, ist Politik, innere Politik, Staatswissenschaft und Staatskunst.“ [2] Wird dieser Zustand dereinst verwirklicht sein, dann „erst, bei Kommunismus an Boden und Kapital, ist die Gesellschaft vollständig befreit, sowohl von individuellem wie von gesellschaftlichem Despotismus, von der Herrschaft einzelner wie von dem, was die Alltagsmeinung im Kommunismus fürchtet. . . . Nicht der Individualismus, sondern der Sozialismus schließt die Reihe der Emanzipationen, die mit der Reformation begonnen haben. Erst dieser erteilt jenem seine letzte Weihe. Daher bin ich auch der Überzeugung . . . daß, wenn jemals Recht und Freiheit vollständig auf Erden herrschen sollen, die Gesellschaft einem Zustande, wie ich ihn geschildert habe, entgegengehen muß. Ich gestehe offen, ich meinerseits glaube an die dereinstige Aufhebung des Grund- und Kapitaleigentums. Geschichte, Gegenwart und Wissenschaft haben diesen Glauben gleich sehr in mir begründet.“ [3] Bekennt sich also Rodbertus in der Tat zum „Sozialismus“, so ist doch nicht der sozialdemokratische Zukunftsstaat sein Ideal, er erwartet das Heil von dem historisch überlieferten Staate, von einem Cäsar aus dem Hause der Hohenzollern. „Trägt denn nicht heute jeder echte Deutsche das Vollgefühl in der Brust, daß, obwohl seine Nation schon einmal in der Weltgeschichte die großartigste Titelrolle mit Glanz gespielt, sie international und sozial noch dereinst zu größeren und größten Dingen berufen ist? International — wenn man den Blick von dem Gesamtbilde aller Entwicklungskeime der Gegenwart über das weite Gebiet einer wahrscheinlichen, ja indizierten Zukunft schweifen läßt — daß, wie einst Alexander an der Spitze der ganzen griechischen Macht seinen gewaltigen Heereszug an den Indus machte, so dereinst, nachdem das Morgenland uns alle unsere Kriegskünste abgelernt und sich dann in Wut gegen das Abendland erhoben haben wird, ein deutscher Kaiser an der Spitze der ganzen europäischen Macht seinen weit gewaltigeren Heereszug an den Yangtsekjang wird machen müssen? Sozial — daß, wie derselbe Alexander auch den ihm den Weg zur Weltherrschaft versperrenden gordischen Knoten durchhieb, ebenso auch

[1] Ebd. 273. [2] Ebd. 281, A. 80.
[3] Rodbertus, Kapital 220 f.

Digitized by Google

wieder ein deutscher Kaiser den die Fortentwicklung und den Eintritt der Geschichte in eine höhere und vollkommenere Staatenordnung versperrenden Hexenbann der ‚sozialen Frage' wird lösen müssen?" [1] Was Rodbertus dabei im Auge hat, ist der Absolutismus, wenn nicht der persönliche Absolutismus eines Alleinherrschers, so doch der unpersönliche Absolutismus des Staates. Keine historische Entwicklung kann aber den Staat jemals berechtigen, die prinzipiellen Schranken zu überschreiten, welche das natürliche Recht zum Schutze der persönlichen Freiheit, der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Bürger auch dem Staate gegenüber aufgerichtet hat [2].

Gegenwärtig gilt Adolf Wagner als Hauptvertreter des Staatssozialismus in Deutschland. Allein es ist doch nicht der Staatssozialismus schlechthin, zu dem sich Wagner bekennt, sondern, wie er selbst sagt [3], „ein Staatssozialismus", es sind „staatssozialistische" Anschauungen bestimmter Art, ein System, das „eine vermittelnde Stellung in Theorie und Praxis zwischen ... Individualismus und Sozialismus" [4] einnimmt, das also nicht wirklicher Sozialismus, kein Staatssozialismus ist, so wie Rodbertus ihn verfochten hat. Man könnte vielleicht Bedenken tragen, mit Wagner von einem „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der ‚öffentlichen' bzw. der Staatstätigkeiten bei fortschreitenden Kulturvölkern" zu sprechen [5], selbst wenn dieses „Gesetz" weniger streng gefaßt als Ausdruck von bloßen „Gestaltungstendenzen" der wirklichen Erscheinungen verstanden wird. Würde nämlich eine solche „Gestaltungstendenz" als „Gesetz" der fortschreitenden Kulturentwicklung bezeichnet, so deutete das doch wohl zu sehr auf einen dauernden kausalen Zusammenhang zwischen Kulturentwicklung einerseits und fortschreitender staatlicher Tätigkeit, fortschreitender Ausdehnung der öffentlichen Wirtschaft, fortschreitender Verdrängung der Privatwirtschaft durch gemeinwirtschaftliche Formen anderseits hin. Diese Konstanz des ursächlichen Zusammenhanges vorausgesetzt, würde uns aber die aufsteigende Kulturentwicklung schließlich und letztlich mit Notwendigkeit doch in eine sozialistische Gesellschaftsordnung hineinführen, in einen Zustand, welchen Wagner in seinen Vorlesungen immer wieder als auf die Dauer unmöglich und des Menschen unwürdig bezeichnet. Ihm ist die völlige Beseitigung des Grund- und Kapitaleigentums durchaus nicht das Ziel der geschichtlichen Entwicklung, und eben darum schon wird er den Fragen der Verstaatlichung viel vorsichtiger, mit größerer Zurückhaltung gegenüberstehen als Rodbertus.

Bereits Dupont-White hatte die These von einer progressiven Staatsintervention aufgestellt [6]. Die Zivilisation, sagt Paul Cauwès [7], bedeutet eben Wachstum des Lebens. Zu einem intensiveren Leben aber gehören zahlreichere und

[1] Kozak, Rodbertus 192.

[2] Über Rodbertus vgl. H. Dietzel, Karl Rodbertus, Darstellung seines Lebens und seiner Lehre (1886/1888); G. Adler, Rodbertus, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus (1883); C. Gerlach, Rodbertus-Jagetzows Lehre von der heutigen Verteilung des Nationaleinkommens, in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1891; Emele, Der Sozialismus, Rodbertus-Jagetzow, das Manchestertum und der Staatssozialismus (1885): Historisch-politische Blätter XCI 651; CVIII 63 ff.

[3] Grundlegung I, 1, 61. [4] Ebd. 59. [5] Ebd. III[3] (1893) 884.

[6] Vgl. Revue des Deux Mondes, 1. décembre 1889. Dupont-White, L'individu et l'état (1857).

[7] Cours d'Économie politique IV[2] (1893) 604.

Digitized by Google

stärkere Organe. Auch die Rolle des Staates, der öffentlichen Körper überhaupt erweitert sich und nimmt neue Formen an. Je mehr mit fortschreitender Arbeitsteilung, mit immer größerer Ausdehnung des Verkehrs usw. die tatsächliche Abhängigkeit der Volksgenossen voneinander an Umfang und Intensität wächst, bedarf es, wie wir gesehen, eines stärkeren staatlichen Rechtsschutzes und einer ausgedehnteren Ergänzung durch öffentliche Einrichtungen. Insofern kann man in der Tat von einer progressiven Tätigkeit der öffentlichen Korporationen, des Staates, der Provinz, der Gemeinde, der öffentlichen Berufsstände sprechen. Prinzipiell darf aber dabei die Privatwirtschaft von keinem Gebiete verdrängt werden, wo ihre Wirksamkeit den Forderungen des Gemeinwohles genügen kann. Vielmehr findet eine Beschränkung der Freiheit lediglich nach den Postulaten der sozialen Gerechtigkeit, eine Vertretung der privaten durch öffentliche Wirtschaft ausschließlich und allein und nur auf solchen Gebieten statt, wo die unzweifelhafte volkswirtschaftliche Notwendigkeit im Hinblick auf die Gesamtheit das Zurücktreten einer unfähigen, für die Bedürfnisse der Volkswirtschaft ungeeigneten oder gar schädlichen Privatwirtschaft rechtlich erheischt. Kurz, die wachsende Staatstätigkeit gilt uns nicht als ein Gesetz, nicht als eine mit konstanter Kausalität wirkende Tendenz, sondern lediglich als Mittel zum Zweck, selbst beherrscht durch ein höheres Gesetz: das Gemeinwohl des ganzen Volkes, welches nur im Falle offenbarer Kollision die Beschränkung der privaten Freiheit fordert, das private Interesse unter die öffentlichen Interessen beugt, das Zurückweichen der privaten Wirtschaft vor der öffentlichen Gemeinwirtschaft als nötig erscheinen läßt. Aber auch geschichtlich kann es sich stets nur um ein in etwa verschiedenes Maß der Zentralisation und Dezentralisation handeln. Die volle gemeinwirtschaftliche Zentralization wird keine zukünftige Entwicklung uns bringen. Dieselben Faktoren, welche vielleicht der Ausdehnung der gemeinwirtschaftlichen Formen bis heute als günstig erscheinen konnten, setzen jeder das rechte Maß überschreitenden Einführung der Gemeinwirtschaft auf die Dauer unübersteigbare Grenzen. Für das große agrarische Gebiet liegt der Fortschritt keineswegs in der Richtung der Gemeinwirtschaft. Hier hat die Entwicklung der Technik unzweifelhaft einen dezentralisierenden Einfluß ausgeübt. Die intensive Wirtschaft spezialisiert und individualisiert sich da und erzielt gerade in kleineren und mittleren Betriebseinheiten größere Erfolge als im extensiven Großbetrieb. Das haben selbst Sozialisten wie Vollmar, David, Bernstein anerkannt. Aus demselben Grunde werden die staatlichen Domänen Pächtern zur Bewirtschaftung überwiesen, weil eine individuelle, intensive Bewirtschaftung nur so ermöglicht wird, nicht aber bei der staatlichen Selbstbewirtschaftung durch Beamte, die an schablonenhafte Kontrollvorschriften gebunden wären. Auch in der Industrie gibt es Maxima der Produktivität, über welche keine Ausdehnung des Betriebes hinausreichen kann. Der in seiner Allgemeinheit gewiß richtige Satz, daß die wirtschaftliche Überlegenheit großer Unternehmungen teilweise in den relativ geringeren Generalunkosten beruhe, die bei weitem nicht proportional mit der Ausdehnung des Betriebes wachsen, darf nicht zu falschen Schlußfolgerungen verleiten. Die Leistungsfähigkeit der besten Maschinen hat ihre Grenzen, und die wirtschaftliche Möglichkeit einer Steigerung der Produktivität reicht nicht einmal so weit wie die technische Möglichkeit. Eine große Fabrik kann unter Umständen weniger rationell wirtschaften, ökonomisch unproduktiver sein als eine mittlere und kleine Unternehmung. Dazu kommt, daß die noch fortschreitende Kultur vielleicht eher

Digitized by Google

eine Individualisierung der Bedürfnisse erwarten läßt mit Beschränkung genereller Bedürfnisse und Befriedigung derselben durch Massenproduktion auf ganz bestimmt umgrenzte Gebiete. Irgendwelche Konkurrenz vorausgesetzt, wird der stets etwas schwerfällige öffentliche Betrieb im Verhältnis zum Privatbetrieb als minderwertig überall da erscheinen, wo das spekulative Moment auf gewerblichem Gebiete in den Vordergrund tritt, wo der Betrieb eine leichte Beweglichkeit erheischt, um rasch wechselnden Konjunkturen des Marktes sich anzupassen. Schließlich darf nicht außer acht gelassen werden, daß trotz der sozial gerichteten Zeit die heute herrschenden demokratischen Ideen doch wohl einer zu weit gehenden staatlichen Bevormundung (und Verstaatlichung) sich gegenüberstellen würden.

Noch sei erwähnt, wie Ad. Wagner selbst seinen „Staatssozialismus" beschränkt: „Die Ausdehnung der Staatstätigkeit ohne Wahl, ‚aus Prinzip', auf Kosten der privatwirtschaftlichen und zum Teil auch der charitativen und übrigen gemeinwirtschaftlichen Tätigkeit", sagt er[1], „ist theoretisch falsch und praktisch verwerflich." Es will uns demnach scheinen, daß Wagner sich tatsächlich weniger weit von unserem Standpunkt entfernt, als es der „staatssozialistische" Name seines Systems der Wirtschaftspolitik zunächst vermuten läßt. Er verwirft, wie er sagt[2], nur „einen schrankenlosen Individualismus, nicht aber einen nach sozialen Rücksichten einzuschränkenden". Als Motiv seiner „staatssozialistischen" Auffassung bezeichnet er ferner, daß sie dem Sozialismus entgegenkommen wolle, „weil sie dessen Kritik teilweise für berechtigt und dessen Forderungen in Bezug auf die Eigentumsordnung teilweise für erfüllbar und die Erfüllung für erwünscht hält". Mag in letzterer Hinsicht für den einzelnen Fall eine Verschiedenheit der Ansichten sich ergeben, im Hinblick auf das erstrebte Ziel freuen wir uns, dem allseitig hochverehrten Nationalökonomen beistimmen zu können. Das Motiv, welches den Ausgangspunkt seines Systems darstellt, bildet den Kern jeder echt sozialen Auffassung: allen Volksgenossen nach Möglichkeit die gesicherten Bedingungen zu verschaffen für eine normale und günstige Entwicklung ihrer geistigen und körperlichen Existenz, wobei als wahrer Maßstab fortschreitender Kultur insbesondere die materielle, geistige und soziale Hebung gerade der unteren und mittleren Klassen zu gelten hat.

Wenden wir unsere Aufmerksamkeit nunmehr dem andern Bande der staatlich-gesellschaftlichen Einheit zu, nachdem wir über den Staatszweck uns genügend unterrichtet haben.

78. Die Autorität im Staate, als deren Träger die Staatsgewalt erscheint, ist unentbehrlich schon deshalb, weil die Bürger ihre natürliche Freiheit mißbrauchen und dem sozialen Zweck entgegenhandeln können. Darum bedarf es eines inneren Prinzips der Einheit, das die Bürger zum geordneten Zusammenleben verpflichten und das Verhalten der einzelnen mit den Zwecken der Gesamtheit in Einklang setzen kann. Wenn aber die Autorität kein bloßes Machtverhältnis sein und nicht ausschließlich auf Gewalt sich stützen will, so muß sie theoretisch und praktisch anerkennen, daß alle Herrschaft sich ableitet von Gott. Diesen Gedanken brachte im Mittelalter die feierliche Krönung und

[1] Grundlegung I, 1, 881. [2] Ebd. 59.

Digitized by Google

kirchliche Salbung des germanischen Wahlkönigs zum symbolischen Ausdruck. Die Throne erfreuten sich damals größerer Sicherheit als heute. Sie hatten das nach dem Zeugnisse Plancks[1] nicht an letzter Stelle gerade dem religiösen und kirchlichen Einflusse zu verdanken.

Die Aufgabe der Staatsgewalt liegt in der Verwirklichung des Staatszweckes. Der Staatszweck begründet ihr Dasein, bezeichnet ihr Ziel, umgrenzt ihre Funktionen. Sie soll helfen in allen Fällen, wo die öffentliche Wohlfahrt es erheischt und die Kraft der einzelnen Bürger, der Familien, der engeren Verbände nicht ausreicht. Sodann soll sie jeden Bürger in seinen natürlichen und erworbenen Rechten schützen. Aber nicht bloß dem einzelnen Bürger gebührt ihr Schutz; auch die Gesamtheit muß gegen solche egoistische Bestrebungen der Gesellschaftsglieder beschirmt werden, die unvereinbar sind mit der öffentlichen Wohlfahrt aller, und welche die allgemeine Möglichkeit, zur Privatwohlfahrt zu gelangen, in Frage stellen. Den Bürgern anderseits liegt die Pflicht ob, zur Erreichung und Bewahrung auch der öffentlichen Wohlfahrt unter Leitung und nach den Forderungen der staatlichen Autorität beizutragen, einmal weil sie als Glieder einer arbeitsteiligen Gesellschaft die Gemeinsamkeit der Interessen anerkennen müssen, sodann weil die öffentliche Wohlfahrt den natürlichen, d. i. von dem Urheber der Natur, von Gott gewollten Staatszweck darstellt und somit den Charakter einer allgemeinen Vorschrift des natürlichen Rechtes an sich trägt.

Erläuterungen: 1. Die Staatsgewalt ist also nicht eine der menschlichen Willkür überlassene Einrichtung; sie führt sich vielmehr, in sich selbst betrachtet, auf den Willen Gottes zurück, wenn auch ihre Verknüpfung mit bestimmten Personen und ihre konkrete Ausgestaltung in geschichtlichen Verhältnissen die ausreichende Erklärung findet. Treffend bemerkt der hl. Chrysostomus[2]: „Es gibt keine Gewalt, außer von Gott. Was sagst du? Also ist jeder Fürst von Gott selbst eingesetzt? Das sage ich nicht. Denn ich rede nicht von jedem einzelnen Fürsten, sondern von der Gewalt an sich. Denn daß es eine leitende Gewalt gebe und nicht alles aufs Geratewohl und ohne Ordnung geschehe, das, sage ich, ist ein Werk der göttlichen Weisheit. Deshalb sagt der hl. Paulus nicht: es gibt keinen Fürsten außer von Gott, sondern er spricht von der Gewalt selbst, indem er sagt: es gibt keine Gewalt, außer von Gott."

2. Ihrem Wesen nach ist die Staatsgewalt kein Privatrecht und keine Summe von Privatrechten (K. L. v. Haller), sondern gehört einer andern Sphäre, dem öffentlichen Recht, an. Das Privatrecht dient den Privatinteressen des Berechtigten, das öffentliche Recht unmittelbar dem Gemeinwohl[3].

3. Der geschichtliche Ursprung der konkreten Staatsgewalt ist bei den verschiedenen Staaten verschieden; teils erscheint sie, wie wir sahen, als eine Erweiterung der väterlichen und patriarchalischen Gewalt, teils führt sie sich zurück

[1] Geschichte der christlichen Gesellschaft II 325.

[2] Homil. 23 in Rom. c. 13.

[3] Vgl. S. Thomas, S. th. 2, 2, q. 42, a. 2 ad 3. Th. Meyer, Institutiones II, n. 427.

Digitized by Google

auf Krieg und Kampf, unter Umständen auch auf die Übertragung seitens des Volkes. Mit Recht wirft Ferdinand Walter[1] den Theologen Bellarmin und Suarez vor, daß deren Theorie vom Ursprung der Staatsgewalt „die Übertragung und Zustimmung des Volkes zum allgemeinen nächsten Rechtstitel für den Besitz der Gewalt durch den Fürsten macht, während sie nur eine außerordentlicherweise eintretende und wirksame Tatsache (designatio personae) ist". Auch Hergenröther[2] urteilt in gleichem Sinne: „Es gibt unzweifelhaft Fälle, in denen eine Übertragung der Autorität durch das Volk und die Zustimmung desselben der Rechtstitel für den Besitz der Gewalt durch den Fürsten ist. Der Fehler der Theorie liegt vorzüglich darin, daß sie diesen zu dem allgemeinen macht, ihn als den überall und stets vorhandenen und geforderten voraussetzt." Zu beachten bleibt aber, daß auch die genannten Scholastiker in letzter Linie die Autorität auf Gott zurückführen, welcher unmittelbar dieselbe der geeinten Menge verleihe, während das Volk die Gewalt auf eine bestimmte Person oder eine Mehrheit von Personen übertrage und regelmäßig auch übertragen müsse. Mit der Wahl des Monarchen verliert dann das Volk die höchste Gewalt und kann sie nicht wieder beliebig an sich ziehen. Diese Lehre unterscheidet sich also wesentlich von der Lehre der Volkssouveränität im Sinne der Aufklärungsphilosophie (Rousseau)[3], welche im Monarchen nur den absetzbaren Mandatar oder Prokuristen des Volkes erblickte.

4. Man unterscheidet eine doppelte Staatsform[4]: die monarchische und die demokratische (republikanische).

Die Monarchie erscheint geschichtlich wieder in vier Formen. Das heroische Königtum: hier stützt sich die Macht des Herrschers auf die Würde seines Geschlechts und seiner Abstammung (von Zeus bei den hellenischen Königen, von Wodan bei den Germanen). Patrimonialstaaten sind solche Staaten, in welchen die Staatsgewalt dem Herrscher ausschließlich zusteht, gewissermaßen als Gegenstand eines Eigentumsrechts. Die monarchische Gewalt erscheint dabei als das höchste politische Immobiliarrecht, was in dem auf das Land bezogenen Titel der europäischen Könige heute noch zum Ausdruck kommt. Die Lehensmonarchie beruht auf dem persönlichen Treueverhältnis der mit einem Beneficium bedachten Vasallen gegenüber dem Lehensherrn. Die moderne konstitutionelle Monarchie sieht in dem Staatsganzen das Höhere, in welchem der Monarch das vornehmste Glied ist und Träger der Staatsgewalt mit größerer oder geringerer Beschränkung. In der absoluten Monarchie erscheint der Fürst als ausschließlicher und unbeschränkter Träger der Staatsgewalt (z. B. in Rußland). Der konstitutionelle Monarch ist persönlich unverantwortlich; für Regierungshandlungen tragen die Minister die Verantwortung (Gegenzeichnung erforderlich). Auf diese Weise bleibt die Regierung an die Gesetze gebunden, während der Monarch keiner andern Autorität unterworfen wird. In Bezug auf die Gesetzgebung ist der Monarch auf die Zustimmung der Volksvertretung (und diese auf seine Zustimmung) angewiesen, ohne jedoch sein Ministerium entlassen zu müssen, wenn die Majorität der Volksvertretung einen Gesetzentwurf der Regierung zurück-

[1] Naturrecht und Politik 252.

[2] Katholische Kirche und christlicher Staat (1872) 472.

[3] Vgl. Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis II, n. 394 ff, insbesondere n. 403; V. Cathrein, Moralphilosophie II 456 ff.

[4] Vgl. Soziale Revue, I. Jahrg., 320 ff.

Digitized by Google

weist. Das ist der Fall in der Republik. Der Präsident muß das unterlegene Ministerium entlassen. Ein Gleiches gilt, wo das republikanische Prinzip der Trennung der Gewalten auf den monarchischen Staat vollkommene Anwendung gefunden hat, das Parlament Träger der gesetzgebenden Gewalt ist, während dem Monarchen nur die Exekutive zusteht (konstitutionalistischer Parlamentarismus, z. B. in England). In der absoluten Demokratie findet sich neben dem Repräsentativsystem noch das sog. Referendum an das Volk zur unmittelbaren Abstimmung über wichtige Fragen (z. B. in der Schweiz).

5. Der politische Absolutismus ist keineswegs auf die Monarchie beschränkt. Er findet sich unter verschiedenen Staatsformen überall dort, wo Staat und Staatsgewalt kein höheres, von der Staatsgewalt unabhängiges Recht anerkennen. Als einziger oder als Hauptzweck erscheint hier der Staat oder der Fürst selbst in seiner Macht. Recht und Moral, Religion und Tugend werden diesem Zwecke dienstbar gemacht; sie sind Mittel, aber nicht Gesetz für die Politik. So lehrte wenigstens Machiavelli (1469—1527), der Erneuerer des antik-heidnischen Absolutismus in seinem an Lorenzo di Medici gerichteten Buche „Vom Fürsten". Die von jeder Moral unabhängige Staatskunst trägt noch heute den Namen des Machiavellismus[1]. Als theoretische Vertreter des Absolutismus gelten ferner Wilhelm Barcley (1546—1605), Alberikus Gentilis (1552—1608) zur Zeit Jakobs I. von England, Claudius Salmasius (1558—1655), Thomas Hobbes (1588—1679). Auch Bossuet trat für das unbeschränkte Königtum ein[2], das er jedoch von der Willkürherrschaft unterschied und dem göttlichen Gesetze unterwarf.

79. Der Staat als moralischer Organismus. Wir können alles über Natur, Zweck, Autorität des Staates Gesagte kurz zusammenfassen, indem wir eine aus der allgemeinen Sozialtheorie uns bekannte Lehre nunmehr auf den Staat als besondere Gesellschaftsform anwenden.

Die staatliche Gesellschaft ist ein Organismus, eine Verbindung vieler, tatsächlich durch die Natur der Verhältnisse und die Verschiedenheit der Anlagen, auch rechtlich einander über- und untergeordneter Glieder, die durch einen gemeinsamen Zweck und eine eigene Autorität zu einer organischen Einheit zusammengefaßt werden. Doch ist der Staat kein physischer, sondern ein moralischer Organismus. Die Vielheit der den Staat bildenden physischen Individuen erscheint hier zu einer realen, aber sittlichen Einheit durch Autorität und Zweck und sittliche Verpflichtung verbunden. Der Staat ist somit kein von der Gesamtheit der Staatsglieder gesondertes, sich abhebendes oder auch von den einzelnen Individuen adäquat geschiedenes Wesen, sondern die Gesamtheit selbst, moralisch durch Zweck und Autorität geeint, von den einzelnen Individuen inadäquat geschieden, wie das Ganze vom Teil. Nur eine solche moralische Staatseinheit wird der Persönlichkeit des Staatsbürgers und dem Staate selbst gerecht. Der Mensch geht nicht im Staate auf. Er ist nicht nur Glied

[1] Vgl. Weinand, Artikel „Machiavelli" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[2] 1190 ff.

[2] Bornhak (Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts II [1885] 4) findet die Idee des Staates „in ihrer Reinheit" da verkörpert, wo der Fürst alle Gewalt desselben aufsaugt.

Digitized by Google

des Staates, nicht nur Teil, sondern ist und bleibt zugleich ein Ganzes, Mensch, Person auch im Staate und für den Staat. Der Staat kann daher nicht als sein einziger, sein höchster Zweck gelten. Zwar erscheint der Bürger dem Ganzen der staatlichen Gesellschaft subordiniert, aber in letzter Linie nur deshalb, damit das staatliche Ganze ihm und allen eine Hilfe sei zur Verwirklichung der höchsten Zwecke des menschlichen Lebens, zur Erlangung und Bewahrung der äußeren Basis für ein höheres Streben, die Erreichung des letzten Zieles im Jenseits.

1. So ist denn auch die Funktion der Autorität im Staate und die Funktion der Seele im physischen Organismus wesentlich verschieden. Die Seele ist mit der Materie zugleich Prinzip und Träger der Tätigkeit jedes einzelnen belebten Teiles des Organismus. Nicht so die Autorität im Staat. Ihr steht an und für sich keine direkte Leitung der Tätigkeit des einzelnen Bürgers zu. Sie ist nicht deren Prinzip oder Subjekt. Nur für die Gesamtheit hat die Staatsgewalt unmittelbar und positiv zu sorgen. Das private Streben der einzelnen Bürger leitet sie bloß indirekt, indem sie dieselben hindert, die Interessen der Gesamtheit zu schädigen, und verpflichtet, zum Gemeinwohl beizutragen.

2. Die „organische Staatslehre" ist nicht Produkt der Neuzeit, vielmehr findet sich dieselbe schon in der scholastischen Philosophie des Mittelalters, wenigstens der Sache und dem Inhalt nach [1]. Gierke versuchte in seinem berühmten Werke „Das deutsche Genossenschaftsrecht" [2] den Nachweis, daß die organische Auffassung dem nationalen deutschen Recht stets eigentümlich gewesen sei. Auch Kant hat, trotz seiner individualistischen Staatslehre, eine Analogie zwischen Staat und Organismus anerkannt, insofern „jedes Glied im Staat nicht bloß Mittel, sondern zugleich auch Zweck sein und, indem es zu der Möglichkeit des Ganzen mitwirkt, durch die Idee des Ganzen seiner Stelle und Funktion nach bestimmt sein soll" [3]. Desgleichen findet sich die organische Auffassung, wenn auch nicht überall völlig abgeklärt, bei den Vertretern der „rechtshistorischen Schule". Mit besonderem Nachdruck und Erfolg trat insbesondere Gierke auch prinzipiell für die organische Auffassung ein. Es ist anzuerkennen, daß Gierke von einer Übertragung des naturwissenschaftlichen Begriffs des Organismus auf die Staats- und Rechtswissenschaft nichts wissen will. Doch hat man an seiner Auffassung früher schon getadelt, daß die Selbständigkeit des Staates (der staatlichen Gesellschaft) als einer Verbandsperson gegenüber den Menschen wohl zuweilen etwas zu stark betont werde [4]. In Wahrheit kommt dem Staat lediglich gegenüber den einzelnen ihn bildenden Elementen juridische Selbständigkeit zu, während er mit der durch Zweck und Autorität zu einer realen Einheit der moralischen Ordnung verbundenen politischen Volksgemeinschaft zusammenfällt.

3. Noch einmal möge es uns verstattet sein, auf die sog. Machttheorie, d. h. jene Lehre zurückzukommen, welche in dem Staate lediglich das Ergebnis der tatsächlichen Macht sieht und ihm genau so viele Rechte zuschreibt, als er über Macht verfügt. Diese Lehre wurde schon von Spinoza [5] vertreten. Auch L. v. Haller,

---

[1] Vgl. S. Augustinus, De civitate Dei l. 19, c. 17. S. Thomas, S. th. 1, 2. q. 105, und De regimine principum.

[2] 3 Bde 1868—1881.

[3] Kritik der Urteilskraft § 64, A.

[4] Siehe oben S. 144.

[5] In der posthumen Schrift: Tractatus politicus (1677),

Digitized by Google

der durch die entschiedene Zurückweisung der Hobbes-Rousseauschen Naturzustands- und Staatsvertragslehre sich hohe Verdienste erwarb, spricht von einem „großen, unzerstörbaren Naturgesetze, daß nur der Überlegene, der Mächtigere herrschen soll, ... daß da, wo Macht und Bedürfnis zusammentreffen, ein Verhältnis entsteht, kraft welchem der ersteren die Herrschaft, dem letzteren die Abhängigkeit und Dienstbarkeit zu teil wird, das aber deswegen nicht minder der Gerechtigkeit gemäß und zu beiderseitigem Vorteil abgeschlossen ist“ [1]. Jedenfalls ist bei Haller Macht und Recht keineswegs identisch, vielmehr regelt sich der Gebrauch der Macht nach den Forderungen der Gerechtigkeit.

4. Läßt unsere Darlegung den Staat als ein im natürlichen Rechte begründetes Verhältnis klar erkennen, so können wir doch Edgar Löning nicht ganz beipflichten, wenn er das Wesen des Staates mit der Bezeichnung desselben als eines „realen Rechtsverhältnisses zwischen dem Herrscher und Beherrschten“ [2] zu erschöpfen meint. Dieses Rechtsverhältnis bildet ein zwar wichtiges Element des Staatsbegriffs als Band der Einheit des Staates, stellt aber nicht dessen vollen Inhalt dar. Wer vom „Staat“ schlechthin spricht, denkt nicht nur an eine reale Relation zwischen dem Herrscher und dem Beherrschten, sondern an jene natürliche Gesellschaftsform, die über die Familie hinaus den Zwecken des menschlichen Lebens in sozialer Weise dient. Der „Staat“ schlechthin ist die staatliche Gesellschaft, während der Ausdruck „Staatsgewalt“ sich auf das Verhältnis von Herrscher und Beherrschten bzw. die oberste staatliche Funktion bezieht und beschränkt.

Eine allen Anforderungen genügende Definition des Staates hat die Wissenschaft bis jetzt nicht gefunden. Möge darum zum Schlusse eine Beschreibung dieser wichtigen Institution hier ihre Stelle finden, etwa in der Form, wie der verdienstvolle Rechtsphilosoph Theodor Meyer [3] dieselbe uns darbietet: Der Staat ist eine auf Grund der sittlich-sozialen Menschennatur organisch ausgestaltete, durch Zweck und Autorität geeinte, Volksgemeinschaft. Oder mit Rücksicht auf die positive christliche Ordnung: Der Staat ist eine auf Grund der sittlich-sozialen Menschennatur als der irdische, natürliche Unterbau des Reiches Gottes unter den Menschen organisch ausgestaltete Volksgemeinschaft.

Auf die wirtschaftlichen Funktionen von Staat und Gemeinde werden wir in der allgemeinen Volkswirtschaftslehre zurückkommen müssen.

§ 3.

Das Privateigentum.

Literatur: Leo XIII., Enzyklika „Rerum novarum“ vom 15. Mai 1891. — Hitze, Kapital und Arbeit und die Reorganisation der Gesellschaft (1880) 99—145. — Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis II 126—201. — Rösler, Vorlesungen über Volkswirtschaft (1878) 75—146. — Wagner, Grundlegung II³ (1894) 3 ff 181 ff 197 ff 262 ff 343 ff 525 ff. — Vermeersch, Quaestiones de iustitia (1901) 187—325; ² (1904) 240—329. —

[1] K. L. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft I² 359 473 479.

[2] Artikel „Staat“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI² 917.

[3] Institutiones iuris naturalis II 333, A.

Digitized by Google

Van Gestel, Rechten en Plichten van het Kapital, in „Studien" XXIX 1 ff. — Jäger, Die Wohnungsfrage II (1902) 84 91 103 ff 120 ff 141 ff. — v. Hertling, Kleine Schriften 297 ff 303 ff. — Ratzinger, Volkswirtschaft[2] 79 bis 152. — Neurath, Nationalökonomische Vorträge (1902) 123—149. — Die Monographien von Thill, Die Eigentumsfrage im klassischen Altertum (Programm des großherzoglichen Athenäums zu Luxemburg, 1892); Walter, Das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin und des Sozialismus (1895): Castelein, Le Socialisme et le Droit de Propriété (1896); Eberle, Grundeigentum, 2 Bde, 1896; Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus (1898); Maurenbrecher, Thomas von Aquin und das Wirtschaftsleben seiner Zeit (1898); Cathrein, Das Privatgrundeigentum und seine Gegner[3] (1896); Moralphilosophie II[4] 247 ff; H. Pesch, Das Privateigentum als soziale Institution[2] (1900); Winterstein, Die christliche Lehre vom Erdengut (1898) usw.; Walras, Études d'économie sociale (1896); dazu Jahrbücher für Nationalökonomie, III. Folge XV 90. — Dann die Artikel über „Eigentum und Besitz" von Stöckl in Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon IV; von v. Scheel und Stammler im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[2]; von Neukamp und v. Below („Feldgemeinschaft") in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft 1; Fr. Walter im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[2]; v. Below in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung: Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie (Lehre vom Ureigentum) Nr 11 u. 12 (1903); Vlieberg, Le socialisme agraire, in Revue sociale catholique (1900).

80. Begriff. Es erübrigt, an dieser Stelle des Privateigentums als einer Institution zu gedenken, welche die weitaus größte Mehrzahl der Menschen heute noch als einen Grundpfeiler der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung betrachtet.

Privateigentum im subjektiven Sinne ist das Recht einer Person, über körperliche Sachen als über etwas mit Ausschluß aller andern Personen ihr Gehöriges verfügen zu dürfen. Im objektiven Sinne ist es die Sache selbst, die den Gegenstand jenes Rechtes bildet.

Wir haben es im folgenden nicht mit irgendwelchem konkreten Eigentumsrechte, auch nicht mit bestimmten Einzelheiten der Eigentumsordnung, sondern zunächst lediglich mit der Eigentumsinstitution zu tun. Das Eigentum gewinnt innerhalb der Gesellschaft seine höchste praktische Bedeutung. Mag daher auch schon aus der Betrachtung des menschlichen Herrschaftsrechtes über die materielle Welt, aus den natürlichen Bedürfnissen der Einzelnen und der Familien die Berechtigung des Menschen, Eigentum zu erwerben, sich ergeben, erst die Berücksichtigung der Bedürfnisse des gesellschaftlichen Lebens führt zur klaren Erfassung von der Notwendigkeit des Privateigentums als einer sozialen Institution. Da das Privateigentum zu den wichtigsten Voraussetzungen der Volkswirtschaftslehre gehört, so wird die kurze Darlegung und Beleuchtung der verschiedenen Versuche seiner wissenschaftlichen Begründung hier nicht umgangen werden können.

81. Unhaltbare Eigentumstheorien. Die Anhänger der sog.

1. Legaltheorie haben die Begründung des Privateigentums letztlich oder lediglich aus dem positiven Rechte des Staates abgeleitet, ohne Rücksicht auf das göttliche Sittengesetz, das natürliche Recht. Hierhin ge-

Digitized by Google

hören namentlich Hobbes, Rousseau, Bentham, Montesquieu, I. H. Fichte, Trendelenburg, Samter u. a. Nach Robespierre ist Eigentum das Recht eines jeden Bürgers, jenen Teil der Güter zu genießen, welcher ihm durch das Gesetz garantiert wird. Ebenso urteilten Mirabeau, ferner Tronchet u. a.

Allein das positive Recht ist nicht das letzte Fundament des Privateigentums und kann es nicht sein. a. Zunächst fehlt der Legaltheorie jede haltbare Begründung. Die Bestimmung der materiellen Güter für den Dienst der Menschheit haben diese nicht erst vom Staate erhalten. Der Mensch tritt mit natürlichen Rechten ausgestattet in den Staat ein, insbesondere mit dem Rechte der Selbsterhaltung, der Vervollkommnung und Sicherung des körperlichen Daseins, mit den Rechten, die sich aus den natürlichen Zwecken der Familie ergeben. Auch die Notwendigkeit des Eigentums für die Kulturentwicklung, für die Ordnung und den Frieden in der menschlichen Gesellschaft, verleiht das Staatsgesetz keineswegs dem Eigentum, setzt dies vielmehr alles und damit auch die Berechtigung des Privateigentums voraus. Der Staat muß es in seiner Gesetzgebung anerkennen, durch dieselbe aus- und fortbilden, die Eigentumsordnung gestalten, in der Sphäre der physischen Erzwingbarkeit die Eigentumsrechte und Eigentumsschranken nach den Forderungen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles zur Geltung bringen. Aber er schafft nicht die Privateigentumsinstitution als solche. b. Es bestätigt diese Auffassung das allgemeine Rechtsbewußtsein, das Gerechtigkeitsgefühl, dem die Legaltheorie widerspricht. Niemand zweifelt, daß z. B. derjenige, der herrenloses Material verwendet, um eine Statue anzufertigen, als Eigentümer seines Werkes gelten müsse. Wem würde es aber dabei einfallen, irgendwie an den Staat als an die letzte Quelle jenes Eigentumsrechtes zu denken? Im Gegenteil, jedermann empfände es als eine Ungerechtigkeit, wenn der Staat durch seine Gesetzgebung einem solchen Eigentum seine Anerkennung versagen würde. Unwillkürlich denkt man in dieser Materie an eine höhere Rechtsnorm, die das Eigentum eventuell auch gegen den Staat schützt. c. Schließlich leistet die Legaltheorie nicht das, was sie leisten will. Sie bietet der Eigentumsinstitution keine feste prinzipielle Unterlage. Ist wirklich das Staatsgesetz das letzte und tiefste Fundament des Privateigentums, dann darf das Eigentum ebensowohl durch Menschenwillkür beseitigt werden, wie es durch sie geschaffen wurde. Über die Begründung durch bloße Zweckmäßigkeitsrücksichten kann man ja sehr verschiedener Ansicht sein. In der gesetzgebenden Versammlung entscheidet die jeweilige Majorität und deren jeweilige Auffassung von Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit.

2. Die Vertragstheorie, wie sie Hugo Grotius und Pufendorf ausgebildet, ist ebenso unhaltbar, wie die Legaltheorie. a. Es fehlt zunächst jeder historische Anhaltspunkt, auf welchen die Annahme eines solchen Vertrages sich stützen könnte. b. Auch das Rechtsbewußtsein bietet keine Begründung der Theorie. Es wurden z. B. unter vielen Streitigkeiten

Digitized by Google

neue Länder, die vordem der Menschheit völlig unbekannt waren, erobert, verteilt. Niemand dachte an die Notwendigkeit eines Vertrages. c. Ein ursprünglicher Vertrag der Altvorderen könnte überdies die späteren Generationen kaum verpflichten. Denn die Teilnahme an den Gütern der Welt ist ein Recht, das mit jedem Menschen neu geboren wird, beruht nicht auf Rechtsnachfolge in ein fremdes Recht. Darum kann der eine für den andern nicht rechtsgültig Verzicht leisten. d. Auch hier gilt endlich, daß die Theorie nicht leistet, was sie leisten will und soll. Sie bietet durchaus keine feste Grundlage für die Eigentumsinstitution. Warum sollte denn die heutige Menschheit sich nicht einmal zu einer gründlichen Revision des angeblichen Vertrags entschließen, das Eigentum vertragsweise abschaffen dürfen, wie es durch Vertrag begründet wurde?

3. Die absolute Evolutionstheorie weiß genau zu berichten über die allerältesten Urzeiten, von den drei Entwicklungsstufen der Jagd und Fischerei, Viehzucht, Bodenbestellung, die überall in der gleichen Reihenfolge einander gefolgt seien. Dementsprechend habe es zuerst nur Eigentum an Bogen und Pfeil, Lanze und Speer gegeben, dann an den Herden, schließlich erst am Grund und Boden. Die Privateigentumsinstitution beruht hiernach also ganz und gar auf der geschichtlichen Entwicklung.

Was zunächst die Unterscheidung zwischen Jäger- und Fischer-, Hirten-, Ackerbauvölkern usw. betrifft, so mag dieselbe immerhin in gewisser Weise geeignet sein, eine verschiedenartige spezifische Vollkommenheit des wirtschaftlichen Lebens zum Ausdruck zu bringen und nach der Art der Produktionsverhältnisse eine gewisse, typische Abstufung der ökonomischen Entwicklungsgrade darstellen[1]. Allein die Annahme, daß jene Unterscheidungen in dem Sinne historische Wirtschaftsstufen bezeichnen, daß alle Völker dieselben Entwicklungsstadien mit Notwendigkeit hätten durchlaufen müssen, kann weder aus direkten Zeugnissen noch durch die vergleichende Geschichtsmethode — durch den Rückschluß aus den verglichenen Verhältnissen der jetzt am niedrigsten stehenden sog. „Naturvölker" auf den allgemeinen Entwicklungsgang der Völker in der Urzeit — noch durch irgendwelche Vernunftschlüsse als erwiesen gelten. Nach dem Urteile des Ethnographen Vierkandt[2] gehört jene Lehre „zu denjenigen Dingen, die ihr Fortbestehen mehr der Gedankenlosigkeit als der inneren Überzeugung verdanken". Die prähistorische Wissenschaft geht bei ihren Darlegungen und Forschungen regelmäßig von der unhaltbaren Voraussetzung eines tierähnlichen Urzustandes des menschlichen Geschlechtes aus und macht sich fort und fort willkürlicher Verallgemeinerungen schuldig. Wenn man auch manche Erscheinungen bei den sog. „Naturvölkern" nicht auf Entartung zurückführen und den Zustand der Wildheit nicht als Verwilderung auffassen wollte (Degradationstheorie), so

[1] Vgl. Karl Knies, Die politische Ökonomie (neue Auflage 1883) 364 ff.
[2] Historische Zeitschrift LXXX 95 (Anzeige von E. Hahns „Haustiere").

Digitized by Google

ist doch die Differenzierung der einzelnen Stämme und Völker zu allen Zeiten eine so tiefgreifende gewesen, daß ein allgemeines Entwicklungsschema vom Standpunkt geschichtlicher Auffassung nicht die mindeste Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen darf.

Auch Sombart bemerkt[1] bezüglich der Annahme eines regelmäßigen Stufenganges vom Jägervolk über die Nomadenvölker zum Ackerbauvolk: „Neuere Untersuchungen haben uns darüber belehrt, daß es sich hier nicht um ein zeitliches Nacheinander, sondern um ein räumliches Nebeneinander handelt. Die Ackerbauvölker der heißen Zone waren nie Hirtenvölker und die Nomaden Zentralasiens werden nie Ackerbauer werden; ebenso wie die amerikanischen oder arktischen ‚Jägervölker' weder zum ‚Hirtenvolk' noch zum ‚Ackerbauvolk' eine Vorstufe bilden."

82. Die Entstehung des privaten Grundeigentums insbesondere. Die Behauptung, daß zunächst überall nur Privateigentum an Genußmitteln und rohen Werkzeugen (Bogen, Pfeil u. dgl.), dann auf der zweiten Stufe auch an sonstigen beweglichen Dingen, namentlich an Herden entstanden sei, daß hierauf Privateigentum an Grund und Boden aus vorgängigem Kollektiveigentum sich entwickelt habe, ist ebenfalls mit den konkreten geschichtlichen Verhältnissen in ihrer wechselvollen Mannigfaltigkeit völlig unvereinbar.

Wäre es zu viel gefordert, wenn man den Darstellungen der urgeschichtlichen Verhältnisse gegenüber wenigstens eine kluge Zurückhaltung und Vorsicht empfehlen würde? Ganz richtig charakterisiert Felix Rachfahl[2] die Unzuverlässigkeit der prähistorischen Forschung, welche „in den Nebel hineintaucht, der die Anfänge des menschlichen Kulturlebens bedeckt, um in dem ungewissen Dämmerlicht einer trüben Überlieferung die schwankenden Umrisse der ältesten Institutionen in Staat, Recht, Gesellschaft und Wirtschaft sich abzeichnen zu sehen. ... Um zur Konstatierung allgemein gültiger sog. ‚Entwicklungsgesetze' oder einer ‚gesetzmäßigen Entwicklung' zu gelangen, werden Resultate, welche die Geschichte eines einzelnen Volkes bietet, vorschnell auf ein anderes übertragen. Im wesentlichen sind es Quellen von dreierlei Art, die uns für die Aufhellung urgeschichtlicher Probleme zu Gebote stehen: einmal Reste früherer Zustände und Einrichtungen, die sich bis in die spätere Zeit hinein erhalten haben; sodann schriftliche Aufzeichnungen aus der Feder von Beobachtern, die Völkern von höherer Kulturstufe angehören; endlich die Verhältnisse, wie sie noch bei den Naturvölkern der Jetztzeit bestehen. Ein so heterogenes Quellenmaterial erfordert aber die sorgfältigste und vorsichtigste Behandlung. Seiner Natur nach ist es vieldeutig, und besonders ist man geneigt, aus den Quellen der ersten und zweiten Gruppe allzuviel herauszulesen, sowie sie mit Gewaltsamkeit und Willkür mit den oft nur auf lückenhaften und unzuverlässigen Beob-

---

[1] Archiv für soziale Gesetzgebung und Statik XIV (1899) 371; A. 4, mit Hinweis auf F. Ratzel, Völkerkunde, namentlich Ernst Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft (1896) 25 ff; Rich. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen I (1896) z. B. 43 f.

[2] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge XIX, Hft 1, 2 f 11 f.

Digitized by Google

achtungen beruhenden Resultaten der ethnographischen Forschung in Übereinstimmung zu bringen. Gerade an solchen Fehlern krankt die Theorie von der Entstehung des Grundeigentums in vielen ihrer Teile. ... Halten wir die Quellenkreise abgesondert (Knapp). Hüten wir uns vor unberechtigter und übereilter Anwendung der vergleichenden Methode! Vor allem aber müssen wir unser Augenmerk darauf richten, daß wir nicht dem Probleme selbst eine allzu allgemeine und ausgedehnte Fassung geben. Denn in Wahrheit zerfällt das allgemeine Problem der Entstehung des Grundeigentums, wenn anders man zu sichern Resultaten gelangen will, in eine Unzahl von Einzelproblemen: es gilt besonders für jede Rasse, für jedes Volk die richtige Lösung zu finden".

Die ältesten geschichtlichen Nachrichten weisen jedenfalls auf feste Ansiedlung und Ackerbau der in der Urheimat des Menschengeschlechts zurückgebliebenen Völker hin (so für die Israeliten, Babylonier, Assyrier, Ägypter[1]), wie sie auch zeigen, daß nicht nur an beweglichen Dingen, sondern ebenfalls am Grund und Boden in der grauen Vorzeit bereits Privateigentum bestanden habe. Es ist also vom historischen Standpunkt aus jedenfalls sehr gewagt, das Kollektiveigentum am Boden als eine Form zu bezeichnen, die bei allen Völkern die notwendige und längere Zeit dauernde Durchgangsstufe zum individuellen Privateigentum gebildet habe, „das genossenschaftliche Grundeigentum als eine urgeschichtliche Institution von allgemeiner Verbreitung"[2] darzustellen. Was die Stämme betrifft, welche die Urheimat unseres Geschlechtes verließen oder in späteren Zeiten durch Völkerwanderungen zum Aufsuchen neuer Wohnsitze gezwungen wurden, so dürfte meist die erste Okkupation des Ansiedlungsgebietes durch den ganzen Stamm als solchen erfolgt sein. In einzelnen Fällen mag auch die Feldgemeinschaft noch längere Zeit nach der Ansiedlung, mitunter sogar mit periodischer Neuverteilung des Landes fortbestanden haben[3]. Im allgemeinen aber löst sich das Kollektiveigentum, wo es sich vorfand, für einen großen Teil des Bodens verhältnismäßig schnell in Privateigentum auf, zunächst an der Hofstätte, dann auch, je dringender das Bedürfnis nach intensiver Wirtschaft sich gestaltete, um so rascher ebenfalls an dem übrigen Ackerboden. Es läßt sich ferner nicht ein einziges Beispiel nachweisen, wo innerhalb eines Volkes das Gemeineigentum den Charakter einer dauernden und universalen Einrichtung angenommen und doch eine höhere Kulturstufe erreicht und behauptet wurde. Diese Tatsache, welche von den Evolutionisten nicht bestritten werden kann, legt den Schluß nahe, daß gerade in dem Kollektiveigentum ein Hindernis der naturgemäßen Entwicklung zu höherer Kultur erblickt werden muß, ein Schluß, der in den

[1] Dies bezeugen die Forschungen der bedeutendsten Ägyptologen (Birch, Ed. Meyer, Maspero, Lenormant) und Assyriologen (George Smith, Oppert, Sayce, Peiser, Straßmaier u. a.). Man vgl. auch Gn 33, 19. Jos 24, 32. Gn 47, 18 ff.

[2] H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I (1887) 63 f.

[3] W. Roscher, System der Volkswirtschaft II 71.

Digitized by Google

später darzulegenden Gründen für die Notwendigkeit des Privateigentums seine Bestätigung und Erklärung finden wird [1].

In dem dritten Teile, der von der besondern Volkswirtschaft handelt, werden wir ausführlicher speziell auf das Agrarwesen der alten Deutschen zu sprechen kommen. Allein bereits hier möge der Hinweis auf die vernichtende Kritik gestattet sein, wie sie ein hervorragender Historiker, Georg v. Below [2], an der Beweisführung der Evolutionisten neuerdings vollzogen hat. Dem Geschichtsforscher bleibt es gewiß nicht verwehrt, Vergleiche anzustellen und Analogieschlüsse zu machen. Aber soll die Vergleichung, die historische Analogie, nicht bloß ein Hilfsmittel sein, sondern auch das wichtigste Mittel, die vornehmste Methode für die geschichtliche Forschung werden? v. Below ist nicht dieser Ansicht. Er begründet seine Bedenken gegen eine Überschätzung der vergleichenden Methode gerade durch das Schicksal der Lehre vom Ureigentum der Germanen, die bislang als glänzendes Ergebnis jener Methode bezeichnet zu werden pflegte.

Die Berichte des Cäsar und des Tacitus, die uns allein als unmittelbare Quellen über die anfänglichen Zustände bei den alten Germanen zur Verfügung stehen, boten der Interpretation viele Schwierigkeiten. Man versuchte daher, mit Analogien sich zu helfen. Indem aber die Zahl der Analogien vermehrt wurde, kam man zu dem Schlusse, das Gemeineigentum am Ackerlande sei ursprünglich eine allgemeine Erscheinung gewesen. Zunächst war es Georg Hanssen, der in den Jahren 1835 und 1837 seine Aufsätze über das Agrarwesen der deutschen Vorzeit veröffentlichte. Er begründete seine Anschauung vom Gemeineigentum am Ackerlande und von der periodischen Verlosung der Ackerteile nicht bloß durch Verwertung der unmittelbaren Nachrichten über die Verhältnisse der alten Deutschen, sondern benutzte überdies zu seiner Beweisführung die Analogie späterer dänischer Verhältnisse. Es war hier wenigstens noch ein germanischer Stamm, der zur Analogie herbeigezogen wurde. v. Sybel [3] geht schon einen Schritt weiter und wählt die Analogien auch aus den Verhältnissen fremder Völker, namentlich der Afghanen, der Hochschotten usw. Eine noch größere Rolle spielt die Analogie in G. v. Maurers „Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung“ [4]. Hier wird bereits auf slavische, albanesische, ungarische, ebenso auf asiatische, afrikanische, amerikanische Zustände verwiesen. Auch Maurer fühlt sich durch diese Analogien in der Annahme bestärkt, daß bei den alten Deutschen Gemeineigentum mit periodischer Verteilung bestanden habe. Von Maurer schon, mehr aber von Hanssen wird den sog. „Trierer Gehöferschaften“ [5], d. h. Genossenschaften, welche das Ackerland gemeinsam besitzen und nach einem bestimmten Turnus verteilen, eine besondere Bedeutung für die Annahme des ursprünglichen Agrarkommunismus beigemessen. Später verwies man dann noch auf die Hauberggenossenschaften im Siegener Lande als ebenfalls

[1] Vgl. hierzu unter anderem Robert Pöhlmanns Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus I (1893) 3 ff 7 f 9 ff 13 f 15 ff 45 58 ff 78 ff usw.

[2] Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie (Über die Lehre vom Ureigentum). Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1903, Nr 11 u. 12.

[3] In seinem Werke „Die Entstehung des deutschen Königtums“ vom Jahre 1844.

[4] 1854.

[5] Siehe darüber Hanssens Untersuchungen in den Abhandlungen der Berliner Akademie (1863).

Digitized by Google

bis in die Gegenwart überlieferte Reste des ursprünglichen Gemeineigentums hin. Auch für Roscher waren die Siegener Hauberge ein besonders wohlerhaltenes Analogon der alten Feldgemeinschaft. In seinem Aufsatz „Über die Landwirtschaft der ältesten Deutschen“ [1] ebenso in der „Nationalökonomik des Ackerbaues“ werden überdies die Verhältnisse des südwestlichen Sibiriens, ferner Schottland, Irland, Asien, Amerika zur Analogie herbeigezogen. Im Anschlusse an v. Haxthausen [2] erblickte Roscher in dem russischen „Mir“ ebenfalls einen überlieferten Rest aus alten Tagen. So kommt er zu dem Schlusse, „daß sehr viele Nationen ihren Ackerbau mit einer Einrichtung begonnen haben, die man füglich als Feldgemeinschaft bezeichnen kann“. Henry Maine [3] glaubte schon in dem primitiven und allgemeinen Agrarkommunismus ein sicheres Ergebnis der vergleichenden Rechtswissenschaft erblicken zu können. Maine war, wie Below meint, beeinflußt von dem inzwischen erschienenen Werke E. de Laveleyes: „De la propriété et de ses formes primitives“ [4]. Hier werden in größter Reichhaltigkeit aus allen Teilen der Welt Beispiele für die Existenz von Gemeineigentum an Grund und Boden aufgeführt, aus dem alten Italien, Peru und China, Mexiko und Indien, von den alten Germanen, den Skandinaviern und Arabern. Und zwar bestand dieses Gemeineigentum angeblich überall „in derselben Form“. Der Schluß ist für den Verfasser dann von selbst gegeben. „Wenn man so diese Einrichtung unter allen Himmelsstrichen und bei allen Rassen wiederfindet, so kann man darin eine notwendige Entwicklungsphase der Gesellschaft und eine Art von Universalgesetz erblicken, welches in der Bewegung der Grundeigentumsformen vorwaltet.“ „Seit der Schrift von Laveleye-Bücher“, sagt Below, „wurde die Anschauung, daß das Gemeineigentum am Ackerlande, ein notwendiges Durchgangsstadium bei allen Völkern, Ureigentum sei, auf längere Zeit ziemlich allgemein herrschend. Auch bei den solidesten, vorsichtigsten, scharfsinnigsten Forschern fand sie Eingang. Als z. B. Brunner im Jahre 1887 den ersten Band seiner ‚Deutschen Rechtsgeschichte‘ veröffentlichte, hob er bei der Erörterung der agrarischen Verhältnisse der alten Germanen hervor: ‚Die vergleichende Rechtswissenschaft stellt das genossenschaftliche Grundeigentum als eine urgeschichtliche Institution von allgemeiner Verbreitung dar.‘ Und ähnlich sagte R. Schröder in dem in demselben Jahre erschienenen ersten Halbbande seiner ‚Deutschen Rechtsgeschichte‘: ‚Unsere Kenntnis der Agrarverhältnisse der deutschen Urzeit beruht teils auf den Berichten des Cäsar und Tacitus teils auf Rückschlüssen aus späteren Zuständen und auf den Ergebnissen der vergleichenden Rechtswissenschaft‘, wobei er dann ‚von den drei Stadien, welche die Entwicklung des Grundeigentums bei einem Volke erfahrungsgemäß durchzumachen pflegt‘, spricht. In dieser Zeit haben wohl die meisten Forscher, die sich mit den hier in Betracht kommenden Fragen beschäftigten, jener Theorie gehuldigt.“ Selbstverständlich fand die Lehre von einem allgemeinen Urkommunismus bei den Sozialisten lebhafte Zustimmung.

Allein der vielgerühmten Theorie war nur ein kurzes Leben beschieden. Bald zeigte es sich, daß manche der Beispiele eines ursprüng-

---

[1] 1858.

[2] „Studien über die inneren Zustände Rußlands“, 1847—1852.

[3] In „Village Communities in the East and West“ (1872); In „Lectures on the early history of institutions“ (1875).

[4] (1874) übersetzt von Bücher: „Das Ureigentum“ (1879).

Digitized by Google

lichen Gemeineigentums lediglich aus ganz besondern Umständen verursachte Einzelerscheinungen waren. Russische Forscher und der Deutschrusse Joh. v. Keußler[1] wiesen nach, daß der Gemeindebesitz des russischen Dorfes, der Mir, eine neuzeitliche Bildung seit dem 16. Jahrhundert sei. Er entstand unter dem Druck der Leibeigenschaft und der Kopfsteuer. Indem nämlich der Herr der Gemeinde das Grundstück überließ, konnte er nun auch die Gemeinde für die Steuern haftbar machen. Man hätte auf dieses eine Beispiel verzichten und doch noch an der Theorie von dem Ureigentum festhalten können, da es ja sonst an Beispielen nicht fehlte. Nachdem aber Lamprecht in seinem „Deutschen Wirtschaftsleben“[2] die Entstehung der „Trierer Gehöferschaften“ in das 13. Jahrhundert verlegte, und dann noch von Philippi[3] für die Hauberggenossenschaften des Kreises Siegen unzweifelhaft nachgewiesen wurde, daß sie nicht als Beispiel für ein ursprüngliches Gemeineigentum angeführt werden dürften, ließen sich die gegen die Theorie erhobenen Bedenken nicht mehr so leichterhand abweisen. Auch für eine Reihe von Beispielen aus Asien ergab sich, daß sie in späterer Zeit, ähnlich wie der Mir, entstanden, durch staatlichen oder grundherrlichen Zwang. Die grundbesitzende Gemeinde haftet solidarisch für alle Auflagen, und um dieses Verhältnis herbeizuführen, wird ihr der Grundbesitz übertragen. In seinem Artikel über „Feldgemeinschaft“[4] hält Meitzen nur noch wenige Beispiele des ursprünglichen Gemeineigentums fest (Afghanen, Serben, Germanen). Doch bleibt es ihm psychologisch wahrscheinlich, daß ursprünglich bei allen Völkern Gemeinbesitz an den Gemarkungen bestanden habe. Die Arbeiten von R. Hildebrand[5], von Wittich[6], von Knapp[7] trugen ein weiteres bei, den Glauben an das allgemeine kommunistische Ureigentum zu erschüttern. Nur wenige Autoren halten noch daran fest; so Cunow[8]. Auch Schmoller[9] schreibt dem kollektiven Grundeigentum ein hohes Alter zu. In neuester Zeit wurde schließlich ebenfalls für die serbische Zadruga der Beweis erbracht, daß es sich dabei keineswegs um eine ursprüngliche Einrichtung handle. Zwei, drei oder vier Generationen einer Familie bleiben auch im heutigen Serbien noch manchmal in ungeteiltem Besitz ihrer Liegenschaften. Peisker[10] hat aber nachgewiesen, daß die Zadruga sich auf das byzantinische Steuersystem zurückführe. Unter der Türkenherrschaft ist die byzantinische Steuer zur reinen Rauchsteuer geworden, welche, nach alten stabilen Registern erhoben, ein möglichst langes Zusammenbleiben der Kinder im väterlichen Hause geradezu prämiierte und dadurch zur Bildung großer Hausgenossenschaften führte.

Beachtenswert sind die Worte, mit denen Below seine Ausführungen schließt: „Die vorstehenden Erörterungen habe ich ‚Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie‘ überschrieben. Damit wollte ich die Vergänglichkeit so mancher, vorzugsweise auf dem Wege der Vergleichung gewonnenen Theorien andeuten. Gewiß gibt es auch in andern Verhältnissen oft kurzlebige Lehrsätze, einen schnellen

[1] Sein Werk erschien in den Jahren 1876—1887. [2] 1886.
[3] Vgl. Siegener Urkundenbuch I XVIII f.
[4] Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[2] 831 ff.
[5] „Recht und Sitte auf den verschiedenen Kulturstufen“ (1896).
[6] „Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland“ (1896).
[7] „Grundherrschaft und Rittertum“ (1897).
[8] In der neuen Ausgabe von Maurers Einleitung.
[9] „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ I 372.
[10] „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ VII.

Digitized by Google

Kreislauf der Ansichten. Aber es scheint mir, daß bei den Theorien, die hauptsächlich auf die Verwertung von Analogien gestützt sind, der Fall besonders jäh, der Gegensatz zwischen dem Anspruch auf absolute Geltung und der Art der Begründung besonders grell zu sein pflegt."

83. Die gemäßigte Evolutionstheorie. Was Rodbertus vom Staate sagt: „Nicht die Schöpfung, sondern die Geschichte hat ihn geschaffen", das kann mit den gleichen Beschränkungen auch auf das Privateigentum angewendet werden. Und zwar gilt das zunächst von der positiven gesetzlichen Eigentumsordnung, Es hat andere Eigentumsordnungen gegeben, und die heutige ist keineswegs so gut, daß wir nicht eine bessere wünschen dürften. Insbesondere wird eine weitere Ausdehnung der Gemeinwirtschaft, als die liberale Epoche sie kannte, und damit ein viel umfassenderes gemeindliches und staatliches Eigentum wahrscheinlich Ergebnis der gegenwärtigen Entwicklung sein. Aber nicht nur die rechtliche Ordnung der Eigentumsverhältnisse und die konkrete Verteilung der Güter im Eigentum ändern sich mit der Zeit; auch das Privateigentum als soziale Institution hat bei manchen Völkern der Zeit bedurft, um sich einzubürgern. Nur eines möchten wir zurückweisen, die Annahme, welche im Eigentum ein bloß zufälliges oder willkürliches, auf positives Gesetz, Vertrag, Gewalt, rein historische Entwicklung gegründetes Institut erblicken will. Das Privateigentum ist in vielfacher Hinsicht ein Produkt der Geschichte, aber in seinem wesentlichen Bestande doch ein notwendiges Produkt. Schon die Tatsache, daß zu allen Zeiten bei allen Völkern die Eigentumsinstitution in geringerem oder größerem Umfange sich vorfindet und nur bei den rohesten Stämmen dauernd verkümmert erscheint, läßt sich kaum anders als dadurch erklären, daß eben seine vernünftige Natur den Menschen zur Einführung und dann zur Bewahrung dieser Einrichtung angeleitet hat. Wurde also das Eigentum durch den freien Menschen gebildet, so geschah dies doch nicht mit der Freiheit bloßer Willkür, sondern (natura duce) mit jener Freiheit, die den Forderungen des vernünftigen Menschengeistes und des in ihm sich offenbarenden natürlichen Sittengesetzes gehorcht und Folge leistet. Das Eigentum als soziale Institution ist daher auch keine bloß vorübergehende Stufe der geschichtlichen Entwicklung im Verhältnis des Menschen zur Sachenwelt. Es wird bleiben und bleiben müssen, so lange der Mensch seiner vernünftigen Natur gemäß handelt. Davon wollen wir uns nun überzeugen [1].

84. Die Berechtigung des Privateigentums ergibt sich klar und unzweideutig aus der Natur, den natürlichen Rechten des einzelnen Menschen und der Familie.

Erstens: Aus der Natur des einzelnen Menschen, und zwar in mehrfacher Weise.

---

[1] Vgl. Enzyklika „Rerum novarum" Leos XIII., offizielle (Herdersche) Ausgabe, 12 (13) f.

Digitized by Google

a. Aus der Pflicht der Selbsterhaltung folgt das Recht der Selbsterhaltung und hieraus das Recht auf die Erhaltungsmittel. Diese aber sind wenigstens zum Teil von einer solchen natürlichen Beschaffenheit, daß sie nicht mehreren zugleich dienen können. Der Mensch muß also das Recht haben, andere von dem Besitze und Gebrauche seiner notwendigen Erhaltungsmittel auszuschließen, mit andern Worten, Eigentum an denselben erwerben können. Von wo aber leiten die Gründe sich ab, die den Menschen nicht nur berechtigen, seinem augenblicklichen Bedarf jedesmal zu genügen, sondern auch Vorräte von Gütern aufzuhäufen, ja sogar Grund und Boden in Privateigentum zu verwandeln?

b. Diese Berechtigung ergibt sich aus der Voraussicht und dem Vorbedacht als natürlichen Attributen des vernünftigen Menschen. Während das Tier mit dem Genusse gegenwärtiger Güter sich begnügen muß, erhebt der Mensch sein Haupt über den Strom der Zeit, bemißt die Zukunft und deren Forderungen. Er kann seinerseits Rücksicht nehmen auf zukünftige Bedürfnisse. Gerade hierin erblickt er einen Vorzug seiner vernünftigen Natur. Es scheint ihm ferner als eine Pflicht der Klugheit, für die Zukunft zu sorgen und seine Fähigkeit zur Vervollkommnung des Lebens zu verwerten. Daher in ihm der mächtige Antrieb, alles aufzubieten, um sein zukünftiges Leben der Ungewißheit zu entreißen und nach Möglichkeit besser zu gestalten. Wie aber sollte er dies sicherer und wirksamer können als durch das Eigentum an einem Vorrate von Gütern, der auch zukünftige Bedürfnisse zu decken im stande ist und seine Kräfte befreit von dem Zwange, jeden Augenblick um des Lebens Notdurft zu ringen? Wie besser als insbesondere durch stabiles Eigentum an Grund und Boden, dieser nie versiegenden Güterquelle? Wer der Früchte des Baumes bedarf, bedarf auch des Baumes, und wer über den Baum verfügen will, muß auch über den Boden verfügen, auf dem der Baum steht. Soll also dauernd gesorgt sein, so genügt kein vorübergehender Besitz, und nur derjenige wird die für das Gedeihen der Feldfrucht nötige Mühe auf den Acker aufwenden, der durch das Eigentumsrecht dagegen gesichert bleibt, umsonst Mühe und Zeit verloren zu haben. Wenn also der Mensch seiner Vernunft, dem natürlichen Antrieb und Verlangen nach Sicherung und Vervollkommnung seines Lebens Folge leistet, wenn er einen Vorrat von Gütern sammelt, wenn er das Land seinem privaten Eigentum unterwirft, wer wollte ihm die rechtliche Befugnis dazu abstreiten, so lange er dabei kein fremdes Recht verletzt?

Einwendungen: In einem offenen Sendschreiben an Papst Leo XIII.: „The condition of labour“ [1], greift Henry George diese Beweisführung, deren sich auch der Papst in seiner Enzyklika über die Arbeiterfrage bedient hat, aufs lebhafteste an. George gibt zu, daß Vernunft und Vorbedacht Attribute des Menschen

[1] Deutsch von B. Eulenstein unter dem Titel „Zur Erlösung aus sozialer Not“ (1893).

Digitized by Google

sind, die ihn über das Tier erheben, ihm den Stempel der Gottähnlichkeit aufdrücken. Er bestreitet auch nicht, daß dieser Vorzug der menschlichen Natur mit Notwendigkeit zum Privateigentum an allem führt, was durch menschliche Vernunft und Vorbedacht geschaffen wird. „Aber", so sagt er [1], „es kann nicht für Elemente gelten, welche wir dem Vorbedacht und der Vernunft Gottes verdanken." Solche Dinge — Grund und Boden — sich aneignen wollen, das hieße einen Raub begehen an einer freien Gottesgabe, die für alle und nicht für einige wenige bestimmt ist." George läßt darum nur ein Privateigentum an dem Produkte der menschlichen Arbeit, an den durch Arbeit erzeugten Gütern zu. Er leugnet namentlich das Eigentum an Grund und Boden, weil derselbe nicht von Menschen erzeugt ist. Diese Auffassung widerspricht sich selbst. Wäre sie richtig, dann gäbe es überhaupt kein Eigentum, weil es kein Produkt geben kann, das vom Menschen vollständig erzeugt ist. Der Stoff, die Substanz aller Produkte, ist Naturgabe, von Gott und nicht vom Menschen erzeugt. Dennoch bezieht sich das Eigentum auf die Substanz der Dinge, nicht bloß auf die Form, welche die stoffveredelnde Arbeit des Menschen dem Gegenstand verleiht. Die Form als solche, also das vom Menschen Erzeugte, kann überhaupt nicht besessen werden ohne Eigentum an dem Stoffe selbst. Allein Henry George entgegnet uns [2]: „Holz verfault, Eisen verrostet, Stein verwittert!" Jene Substanz bleibt nur vorübergehend im Privateigentum, um alsbald wieder in das „große Lagerhaus der Natur zurückzukehren". Doch, was soll das? Selbst wenn diese Rückkehr sich noch rascher vollzöge, als es tatsächlich geschieht, was wäre damit bewiesen? Hat darum, weil das Eigentum nicht ewig besteht, kein wahres Eigentum an jenen Substanzen bestanden, an dem Stoffe, den nicht der Mensch erzeugte, sondern der eine „freie Gabe Gottes" ist? George verwechselt das Recht des Eigentums und die Dauer desselben. Daraus, daß kein Eigentum über unbegrenzte Dauer verfügt, folgt keineswegs, daß das Eigentum nicht zu Recht bestehen könne. Schließlich beweist auch der Hinweis auf die Sonne, die Luft, die als Gaben Gottes an die Menschheit dem Privateigentum entzogen seien, in unserer Frage gar nichts. Denn nicht als Gaben Gottes, nicht wegen ihres Ursprunges, sondern wegen ihrer Natur bleiben diese urfreien Güter dem privaten Eigentum entrückt.

c. Ein dritter natürlicher Rechtsgrund ergibt sich für die Eigentumsinstitution aus der Betrachtung der natürlichen Liebe und liebenden Fürsorge der Eltern gegenüber ihren Kindern. Es ist Pflicht der Eltern, nach bester Kraft für die Erziehung und das Glück ihrer Kinder zu sorgen. Zwar kann man es nicht als Pflicht jedes Vaters bezeichnen, daß er den Kindern ein Erbe hinterlasse. Wer wollte aber bestreiten, daß die natürliche Liebe der Eltern sie von Natur aus dazu antreibt, zu wünschen und zu wollen, daß auch die Zukunft ihrer Kinder gegen die Wechselfälle des Lebens möglichst sichergestellt sei. Dieses Verlangen ist durchaus vernünftig und berechtigt, geradeso wie der Wunsch und das Bestreben des Einzelmenschen, seine eigene Zukunft zu sichern und zu vervollkommnen. So lange der Erfüllung dieses Wunsches und Strebens ein fremdes höheres Recht nicht im Wege

[1] The condition of labour 25. [2] A. a. O. 26.

Digitized by Google

steht, wird also auch der Erwerb und die erbliche Hinterlassung von Privateigentum an die Kinder als den natürlichen Befugnissen der Eltern entsprechend anerkannt werden müssen. Solches Eigentum bildet die Unterlage dauernden Wohlstandes der Familie, festigt die Familie selbst und kommt so der gesamten Gesellschaft wieder zu gute.

d. Ein weiterer Rechtsgrund folgt sodann aus dem natürlichen Rechte des Menschen an der Frucht seiner Arbeit. Die Natur selbst schafft Abhängigkeitsverhältnisse in Familie und Staat; auch die freien Dienstverhältnisse unter Menschen widersprechen nicht der Natur. Wer einem andern dienstbar ist, der arbeitet, nach Maßgabe seines Dienstverhältnisses, für den andern. Die Frucht seiner Arbeit ist der Lohn. Wer aber nicht in fremdem Dienste steht, der arbeitet für sich selbst. Die Frucht seiner Arbeit ist das Produkt. Doch lediglich in der Voraussetzung der Eigentumsinstitution wird er dieses Produkts froh, wie auch der andere seines Lohnes. Nehmen wir nun z. B. an, ein Mensch, der nicht in fremdem Dienste steht, schnitze sich einen Pfeil aus herrenlosem Holze. Ein anderer nimmt ihm den Pfeil. Das wäre eine Vergewaltigung der Person, eine Verletzung der natürlichen Freiheit des Menschen, der sich rechtswidrig gezwungen sähe, für einen andern gearbeitet zu haben. Es wäre ein Raub an dem, was der Mensch mit Recht als das Seinige betrachtet. So wird das allgemeine Rechtsbewußtsein urteilen. Es verlangt, daß derjenige, der nicht für einen andern, sondern für sich selbst gearbeitet hat, Herr der Früchte seiner Arbeit bleibe, wenn durch diese Herrschaft ein fremdes Recht nicht verletzt wird. Es fordert folgerichtig die Eigentumsinstitution als unentbehrliche Voraussetzung, damit auf diese Weise die Früchte der Arbeit dem Menschen dauernd gesichert bleiben.

Wie die Wirkung der Ursache, so folgt die Frucht der Arbeit als rechtmäßiges Eigentum demjenigen, der die Arbeit vollzogen hat. Diesen Grundsatz wendet Leo XIII. in der Enzyklika „Rerum novarum“ speziell auf das Eigentum am Grund und Boden an, indem er zeigt, daß wenigstens der erste Bebauer die durch Kultivierung dem Lande neu verliehene Form als Frucht seiner Arbeit nicht anders denn durch das Eigentum am Boden selbst besitzen kann. Er sagt: „Jenes früher wüste Erdreich hat doch durch den Fleiß des ersten Bebauers und durch seine kundige Behandlung die Gestalt völlig verändert; es ist aus Wildnis fruchtbares Ackerfeld, aus verlorener Öde ein ergiebiger Boden geworden. Was dem Boden diese neue Form verliehen, das ist derart mit ihm selbst eins, daß es großenteils unmöglich von ihm zu trennen ist.“ Auf den ersten Bebauer herrenlosen Landes wird hier Bezug genommen, weil es sich um die ganz allgemein gehaltene Begründung der Eigentumsinstitution als solcher handelt. Mit Rücksicht auf den Bebauer fremden Bodens wäre es ja nicht ausgeschlossen, daß ihm für etwaige Meliorationen von dem andern Ersatz geleistet wird, ein Verhältnis, das aber eben auch wieder das Eigentum voraussetzt.

Digitized by Google

Einwendungen von agrarkommunistischer Seite: Wiederholt sagten wir in unserer Beweisführung: der Mensch erscheine zur Erwerbung des Eigentums berechtigt, sofern dadurch kein fremdes Recht verletzt werde. Henry George meint nun, durch Privateigentum am Grund und Boden werde stets ein fremdes Recht verletzt, da die Erde, das Land für alle Menschen in gleicher Weise bestimmt sei. Zur Erläuterung bedient er sich eines Vergleichs[1]: Ein Vater hinterläßt mehreren Kindern ein Landgut. Der älteste Sohn nimmt es ganz in Besitz, meint aber dadurch kein Unrecht zu begehen, da er seine Brüder ja für sich arbeiten läßt und ihnen den Unterhalt als Lohn gewährt. Die Grundeigentümer gleichen dem ältesten Sohne und enthalten den Brüdern ihr Erbteil vor. Offenbar handelt es sich hier jedoch um ganz verschiedene Dinge. Sobald die Erbschaft den Kindern deferiert ist, haben sie ein Recht auf eine bestimmte, an und für sich gleiche Quote des Vermögens. Der älteste Bruder beraubt sie also eines wohlerworbenen Rechts. Der allgemeine Rechtsgrund des Eigentums dagegen stellt noch keinen Rechtstitel, keinen konkreten Erwerbsgrund bezüglich irgend einer individuellen, rechtlich erworbenen Sache oder Quote dar. Aber „der ältere Bruder" nimmt doch alles für sich? Henry George irrt hierin. Er hat die erste Besitzergreifung in ganz verfehlter Weise aufgefaßt oder dargestellt[2]. Das zeigt sein bekannter Vergleich zwischen der Menschheit und einer Karawane, welche in die Wüste zieht. Einige unternehmende Teilnehmer eilen den übrigen voraus, nehmen die Oasen in Besitz und spenden dann den Durstigen nur gegen Zahlung einen Trunk Wassers. Oder auch: Jemand läuft in das Theater, okkupiert alle Sitzplätze für sich und tritt sie bloß gegen Entgelt an andere ab. Der Irrtum liegt auf der Hand. Wer zuerst im Theater erscheint, hat nicht die Befugnis, alle andern von den Plätzen auszuschließen. Aber ihm steht das unzweifelhafte Recht zu, sich einen Platz zu wählen, und indem er von demselben jeden andern ausschließt, fügt er niemand ein Unrecht zu. Wer die Schilderungen bei Henry George liest, der sollte meinen, daß nur wenige Personen (wie es etwa in englischen und amerikanischen Großstädten heute teilweise der Fall) alle andern vom Besitze des Bodens ausgeschlossen. Die erste Besitzergreifung hat sich indes auf einer viel breiteren Basis vollzogen. Menschen in unberechenbarer Zahl konnten Landeigentum erwerben. Bis heute sind noch weite Länderstrecken nicht aufgeteilt. Auch sitzen die ersten Besitzergreifer nicht mehr auf ihrer Scholle, um diese gegen die „nächstgeborenen Menschen" zu verteidigen. Wenn die „Nächstgeborenen" herangewachsen sind, sterben die Alten. Generationen folgen auf Generationen im Eigentum. Oft ist für die später Geborenen durch das Erbrecht usw. besser gesorgt wie für die ersten Ansiedler durch die ursprüngliche allgemeine Okkupationsfreiheit.

Die Bestimmung der Güter der Welt für die „Menschheit" bleibt auch für uns außer Frage. Aber sie führt nicht zu dem Einwande, der privaten Aneignung stehe das Recht der Gesamtheit gegenüber. Die Güter sind für die Menschheit als Gattung bestimmt; jeder, der zur menschlichen Gattung gehört, hat das Recht, was er an Gütern bedarf, zu erwerben. Dieses dem Menschen angeborene persönliche Recht ist so stark, daß es im Falle der äußersten Not (nach dem Prinzip der Rechtskollision) sogar die Befugnis einschließt, bereits von andern

[1] The condition of labour 28 f.

[2] A. a. O. 29 f. Auch Progress and Poverty 247 f.

Digitized by Google

erworbenes Eigentum zur Erhaltung des eigenen Lebens zu nehmen. Aber die Menschheit ist nicht als Kollektivum Eigentümerin der Welt. Die Einweisung des Menschengeschlechts in den Besitz der Welt schuf nicht unmittelbar ein aktuelles Eigentum der Gesamtheit der Menschen (positive Gütergemeinschaft), eröffnete vielmehr nur für alle die rechtliche Möglichkeit, Eigentum zu erwerben (negative Gütergemeinschaft).

Andere Formulierungen der Beweisgründe. Es erübrigt noch die Erwähnung einiger Eigentumstheorien, die sich mit der oben dargelegten Begründung teilweise berühren, in ihrer besondern Formulierung aber als unzulänglich erscheinen dürften. So hat man z. B. das Privateigentum allein aus der Persönlichkeit des Menschen abzuleiten versucht und als notwendige Ergänzung derselben, als „das Werk des individuellen Lebens, gewissermaßen die Erweiterung des leiblichen Daseins der Individuen“ [1] bezeichnet. Der Gedanke ist nicht unrichtig, aber zu allgemein und unzureichend. Er bedarf noch der näheren Bestimmung aus den individuellen und besonders den sozialen Bedürfnissen des Menschen, um wirklich beweiskräftig zu werden, und überdies um jeder individualistischen Auffassung fern zu bleiben (das Eigentum als „verlängertes Ego“).

Desgleichen kann auch die Arbeitstheorie (Locke u. a.), welche das Eigentum ausschließlich auf das Recht des Menschen an der Frucht, dem Produkt seiner Arbeit zurückführt, für sich allein nicht genügen. Gewiß hat der Mensch ein natürliches Recht auf die Früchte seiner Arbeit; unter Umständen, wenn der arbeitende Mensch einer herrenlosen Sache gegenüberstand, ist die Arbeit für ihn auch Erwerbstitel. Man darf sogar, wie oben geschehen ist, die Arbeitstheorie insofern als indirekten Beweis für die Notwendigkeit des Privateigentums gelten lassen, weil nur in der Voraussetzung der Institution des Privateigentums der Mensch die Früchte seiner Arbeit genießen kann. Allein als direkter und zugleich einziger Beweis oder als Hauptbeweis für die Berechtigung und Notwendigkeit der Eigentumsinstitution reicht die Arbeitstheorie nicht aus. Das Eigentum erstreckt sich nicht bloß auf die dem Gegenstande durch die Arbeit mitgeteilte Form, sondern ergreift die Substanz der Sache selbst. Ist die Arbeit gering, so bleibt es unverständlich, wie eine so kleine Veränderung eines vielleicht in sich wertvollen Gegenstandes allein durch sich selbst das Eigentumsrecht dem Arbeitenden erwerben sollte. Vollzieht aber die Arbeit eine substantielle Veränderung der Sache, handelt es sich um eigentliche durchgreifende Verarbeitung, so erscheint die Arbeit regelmäßig schon als Ausübung der Herrschaftsbefugnis über die Sache.

Die Okkupationstheorie, welche das Privateigentum auf den Willensakt dessen, der die Sache zuerst in Besitz nahm, zurückführt, verwechselt den Eigentumserwerb mit der Eigentumsinstitution.

[1] Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht I 194. Vgl. auch Stahl, Rechtsphilosophie II 351; Ahrens in seinem Naturrecht II, § 64 ff. Darüber Th. Meyer, Institutiones iuris naturalis II 179.

Digitized by Google

Die heute vielfach beliebte Erklärung des Eigentums aus der Rechtsentwicklung und aus seiner Zweckmäßigkeit (historisch-ökonomische Theorie) deckt sich sachlich mit der von uns vertretenen gemäßigten Evolutionstheorie. Nur insofern weisen wir dieselbe zurück, insofern sie den Zusammenhang mit der naturrechtlichen Begründung des Privateigentums verliert und die Eigentumsinstitution etwa lediglich vom Standpunkte eines positivistischen Historismus und Utilitarismus aus rechtfertigen wollte [1].

Das geleitet uns zum zweiten Teile unserer Beweisführung: zur Notwendigkeit des Privateigentums im Hinblick auf das Leben der Menschen innerhalb der staatlichen Gesellschaft.

85. Die gesellschaftliche Notwendigkeit des Privateigentums erhellt vorerst aus seiner Beziehung zum geistigen und sittlichen Fortschritt eines Volkes. Die Möglichkeit, etwas sein eigen zu nennen, macht arbeitsam und sparsam. Das Eigentum befähigt den Besitzenden, der Armut zu helfen und stärkt hierdurch die sozialen Bande, welche die Menschen miteinander verknüpfen. Es gewährt ein befriedigendes Gefühl von Freiheit und Unabhängigkeit, von berechtigter Selbstachtung für diejenigen, welche durch Fleiß sich Güter erwarben. Kunst und Wissenschaft gedeihen wenigstens in größerem Umfange nur dort, wo der Besitz reicherer Mittel die freie Ausbildung natürlicher Anlagen gestattet, und die Aussicht auf eine materiell bevorzugte Stellung in der Gesellschaft dem Verdienste sich eröffnet.

Mehr noch hängt der materielle Fortschritt von der Institution des Privateigentums ab. Denken wir einmal, es wäre das Privateigentum an Grund und Boden, an Bergwerken, Fabriken, Maschinen und sonstigen Werkzeugen beseitigt. Was würde die Folge sein? Alle Menschen wären dann in sozialer und ökonomischer Hinsicht gleich, d. h. gleich arm. Keinem würde für die Betätigung größeren Fleißes, für die Geltendmachung einer höheren natürlichen Begabung ein entsprechend bedeutenderer Gewinn in Aussicht stehen als dem Faulen und wenig Begabten. Man verkennt die Macht der psychologischen Kräfte, die Bedingtheit aller Tätigkeiten durch das Motiv, wenn man dort noch an materiellen Fortschritt glaubt, wo gerade die hierfür am meisten wirksamen, ja entscheidenden Triebfedern eines intensiven wirtschaftlichen Handelns völlig fehlen. Nur wenn das eigene Erwerbsinteresse mit in Frage kommt, versteht sich die große Zahl der Menschen zu gesteigerten Kraftanstrengungen. Nimmt man dem Erwerbsverlangen jede Hoffnung auf volle Befriedigung, dann ist es aus mit der Schaffensfreudigkeit, mit dem tatkräftigen, ausdauernden Fleiße, mit jeder höheren Anspannung der Kräfte. Unerläßlich für die Entwicklung der materiellen Kultur ist ferner

[1] Vgl. Neurath, Nationalökonomische Vorträge (1902) 123 ff.

Digitized by Google

die Erhaltung und Vervollkommnung der Arbeitsmittel. Wenn es heute schon einer besondern Sorgfalt bedarf, zu verhindern, daß in der Fabrik mit den Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen leichtfertig umgegangen werde, dann würde nach Einführung des Kollektiveigentums der Gesellschaft an den Arbeitsmitteln, sogar bei tyrannisch durchgeführter Aufsicht, ganz von selbst schließlich eine wahre Schleuderwirtschaft Platz greifen. Anderseits würde die Majorität der Bevölkerung kaum je so leicht bereit sein, zum Zweck der ersten Einführung technischer Verbesserungen ihr Arbeitspensum sich erhöhen zu lassen.

Die gesellschaftliche Ordnung, Glück und Frieden im sozialen Leben ist nicht minder wesentlich durch die Institution des Privateigentums bedingt. 1. Die Verteilung der Berufe, die in einer auf Privateigentum an den Produktionsmitteln begründeten Gesellschaft sich im Anschluß an die ererbten Verhältnisse relativ leicht vollzieht, müßte in einer Gesellschaft ohne Privateigentum in autoritativer Weise, von oben herab geschehen, wenn alle Berufe in ausreichendem Maße besetzt sein sollen. Das wäre aber eine nie versiegende Quelle großer Unzufriedenheit, da der Mensch nur zu geneigt ist, sich höher einzuschätzen, als seinen Talenten und seiner Leistungsfähigkeit entspricht. Dabei haben wir noch gänzlich davon abgesehen, daß bei einer solchen Austeilung der Berufe ebenfalls Täuschung, Irrtum, Willkür gar zu leicht in verhängnisvoller Weise Platz greifen könnten. 2. Es wäre ferner eine völlig unhaltbare Voraussetzung, wenn man annehmen wollte, der ganze Produktionsprozeß würde sich in einer solchen Gesellschaft ohne Privateigentum an den Produktionsmitteln wie von selbst vollziehen, sofern nur die materiellen Arbeiter vorhanden wären. Weit entfernt, auch da müßte eine Leitung des Produktionsprozesses wirksam sein und die Arbeiten, welche heute der Eigentümer der Produktionsmittel als Unternehmer für die Güterbildung und Güterverwendung vollzieht oder durch geeignete Personen vollziehen läßt, könnten auch in der andern Gesellschaft nur von Leuten übernommen werden, deren Vorbildung, Intelligenz, Geschicklichkeit sie für einen solchen Posten befähigte. Heute erledigt sich diese Frage der Leitung der Produktion und Verwendung der Kräfte ohne allzu große Schwierigkeit. Würde aber die Bestellung und Durchführung dieser Leitung in einer absolut demokratischen Gesellschaft eigentumsloser und dadurch auch ökonomisch Gleichgestellter nicht zu den größten Schwierigkeiten, Mißhelligkeiten, Insubordination, Unzufriedenheit führen müssen? Die Gesamtlage würde den einmal erregten Elementen um so unerträglicher erscheinen, da sie ihrem „Herrn“ — der „Gesellschaft“ und deren Organen — völlig überantwortet wären. Heute ist der Arbeiter doch wenigstens noch Kontrahent im Verhältnis zum Arbeitgeber. Er kann, wenn auch mit den größten Opfern vielleicht, einen andern Arbeitgeber aufsuchen. Der „Gesellschaft“ als einzigen Arbeitgeberin aber würde der einzelne Arbeiter schlechthin unterworfen sein und sich bedingungslos unterwerfen müssen, wenn es ihm nicht gelänge, in siegreichen Fak-

Digitized by Google

tionen und Revolutionen das herrschende Regime wiederum zu stürzen. 3. Schließlich birgt auch die Verteilung der Produkte unüberwindliche Schwierigkeiten für eine solche Gesellschaft in sich. Eine gewisse Konsumfreiheit müßte bestehen, denn die quantitative und qualitative Zumessung von Gütern an die einzelnen durch eine gesellschaftliche Autorität erscheint ja auf den ersten Blick als Knechtschaft und Sklaverei. Soll aber diese Konsumfreiheit eine unbegrenzte sein? und wenn nicht, wer setzt die Grenzen? Will man sich vielleicht mit einem Taxsystem helfen? In eng begrenztem Umfange sind Taxen möglich, aber auch für den ganzen Bedarf einer großen Gesellschaft? Und wer wiederum soll sie festsetzen, so daß alle damit zufrieden wären? Das sind Bedenken, die in der Theorie schon groß erscheinen, in der Praxis aber gar bald das gewaltsame Ende einer solchen Gesellschaftsform herbeiführen dürften.

Einwendungen. Man sagt 1. auch das Privateigentum habe die größten Übelstände im Gefolge. Wer wollte das bestreiten? Allein der Mißbrauch einer Institution darf nicht mit der Institution selbst verwechselt und das tatsächlich in die Erscheinung tretende nicht als ein notwendiges Übel bezeichnet werden. Ohne Zweifel gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Staatsgewalt die Aufrichtung und Durchführung einer gesetzlichen Eigentumsordnung, durch welche Erwerb und Gebrauch des Privateigentums ebensowohl mit den Forderungen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls in Einklang gesetzt, als das wohlerworbene Eigentum gegen die unerlaubten Künste fremder Gewinnsucht wirksam geschützt wird.

2. Lujo Brentano sieht in den Eigentumsbeweisen der Enzyklika „Rerum novarum" vom 15. Mai 1891 eine „große Neuerung" [1]: „Die Kirchenväter haben aufs energischste bestritten, daß das Eigentum im Naturrecht begründet sei; es sei erst durch einen Akt der positiven Gesetzgebung entstanden." Wir können dieser Auffassung nicht beipflichten. Gewiß zeigt die wissenschaftliche Formulierung der Eigentumsbeweise einen Fortschritt. Aber daß die alte Kirche, die Hüterin des Dekalogs und damit des siebten Gebotes, das Eigentum als Institution nun doch lediglich von der positiven menschlichen Gesetzgebung abgeleitet habe, ist wegen des offenbaren Widerspruchs von vornherein kaum glaublich. Die heiligen Väter haben negativ gelehrt, daß die Natur nicht selbst unmittelbar eine Teilung der Güter vollzogen habe („negative Gemeinschaft der Güter"), und daß ohne die Erbsünde eine Teilung kaum notwendig gewesen wäre. Sie haben sodann positiv hervorgehoben, daß auch in der gegenwärtigen Ordnung, für welche sie die Notwendigkeit des Privateigentums nicht bestreiten, die ursprüngliche Bestimmung der materiellen Welt, zur Erhaltung des Lebens des ganzen menschlichen Geschlechts Verwendung zu finden, fortdauere. Ist auch die Verteilung der Güter, die konkrete Einführung und Gestaltung des Eigentumsrechts ein geschichtlicher Vorgang, so handelt es sich doch dabei um eine Tatsache, die ihre letzte Quelle nicht in menschlicher Willkür, sondern, wie wir sahen, in den Forderungen der

[1] Brentano, Zur Genealogie der Angriffe auf das Eigentum. Im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik (begründet von H. Braun, jetzt herausgeg. von Sombart, Weber, Jaffé) XIX (1904) 269.

Digitized by Google

Vernunft, des natürlichen Rechts besitzt. Das haben die heiligen Väter nirgends in Zweifel gezogen und ebensowenig einen positiven Kommunismus gefordert. Wenn einzelne Kirchenväter dem absoluten Eigentum und dem Egoismus der Reichen ihrer Zeit gegenüber gerade an jene Bestimmung der Güter, allen Menschen zu dienen — nicht ohne rhetorischen Schwung —, erinnern, so folgt hieraus um so weniger eine Ablehnung der Eigentumsinstitution als solcher, als sich bei denselben Vätern (Basilius, Chrysostomus, Ambrosius, Hieronymus) andere Stellen finden, die keinen Zweifel darüber lassen, daß sie das Eigentumsrecht an und für sich durchaus nicht in Frage stellen wollen [1].

3. Wenn auch dem hl. Thomas von Aquin kommunistische Ideen zugeschrieben wurden, so beruht das auf mangelhafter Kenntnis seiner Terminologie. Max Maurenbrecher, der keineswegs für Thomas und die katholische Kirche Sympathien zu besitzen scheint, gibt doch zu [2], daß in der Beurteilung der Lehre des Aquinaten „die katholischen Forscher der Wahrheit bedeutend näher gekommen sind als ihre Gegner. Denn tatsächlich finden sich Stellen, in denen Thomas das Eigentumsrecht, wenn auch nicht dem ‚Naturrechte' im eigentlichen Sinne des Wortes, so immerhin noch dem ‚natürlichen Rechte' unterstellt. Er zerlegt dieses ‚natürliche Recht' in zwei Teile, von denen einer die an sich natürlichen, der andere die um gewisser Folgen willen natürlichen Rechtsverhältnisse umfaßt [3]: jenen nennt er das ‚Naturrecht' im engeren Sinne, diesen das Völkerrecht; jenes ist allen lebenden Wesen, dieses nur allen Menschen gemeinsam; jenes beruht auf den angeborenen, mehr instinktiven Trieben, dieses ist ein Erzeugnis der allgemeinen menschlichen Vernunft; beide zusammen stehen aber als ‚natürliches Recht' in dem Sinne, wie Aristoteles [4] das Wort gebraucht hatte, dem positiven Gesetzesrechte gegenüber. Auf diesem ‚natürlichen Rechte' ruht nun nach Thomas auch das Eigentum. Das ‚Naturrecht' im engeren Sinne freilich hat nichts damit zu tun; denn an sich liegt kein Grund vor, warum z. B. ein Acker diesem und nicht einem andern gehören sollte: ‚an sich gehören alle Dinge gemeinsam', wie er an einer andern Stelle [5] sagt. Aber um gewisser Folgen willen . . . ist es doch ‚natürlich', daß der Acker einen bestimmten Besitzer habe; darum gehört das Eigentumsrecht zu jenem zweiten Teile des ‚natürlichen Rechtes', dem ‚Völkerrechte'. Dem entspricht durchaus jene . . . Anschauung, daß das Privateigentum eine Ergänzung zu dem ‚Naturrecht' im engeren Sinne des Wortes ist, weil ja das ‚Völkerrecht' gerade das eigentliche ‚Vernunftrecht' ist." Die Stelle,

---

[1] Über die einzelnen Stellen, die hier in Betracht kommen, vgl. die näheren Angaben bei Bardenhewer, Patrologie (1894) 44 ff; Vermeersch, Quaestiones de iustitia 264 ff, n. 210; Funk, Klemens von Alexandrien über Familie und Eigentum usw., in den Kirchengeschichtlichen Abhandlungen II (1899) 60 ff; Historisch-politische Blätter CXXX 888 ff; Harnack, Wesen des Christentums 109; Lujo Brentano, Die wirtschaftlichen Lehren des christlichen Altertums (1902); dazu Odilo Rottmanner O.S.B., Über falsche patristische Zitate, im Historischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XXIII (1902) 1 ff.

[2] Thomas von Aquinos Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit (1898) 113 117. Franz Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und der moderne Sozialismus (1898) 259 ff.

[3] S. th. 2, 2, q. 57, a. 3, c. [4] Vgl. Com. in Eth. 5, lect. 12, b.

[5] Vgl. De sortibus c. 2; S. th. 2, 2, q. 66, a. 2 ad 2.

Digitized by Google

auf welche Maurenbrecher hierbei Bezug nimmt, lautet[1]: „Naturrecht ist dasjenige, wozu die Natur den Menschen hinneigt. Nun kann man aber eine doppelte Natur im Menschen unterscheiden, eine animalische, welche ihm mit den Tieren gemeinsam ist, und eine menschliche, welche ihm als Menschen eigen ist, d. h. insofern er mit seiner Vernunft Schändliches und Ehrbares unterscheidet. Die Juristen aber nennen Naturrecht nur das, was sich aus der Neigung der Natur ergibt, die dem Menschen mit den Tieren gemeinsam ist, wie die Verbindung von Mann und Weib, die Erziehung der Kinder u. a. Dasjenige Recht aber, das aus der eigentlich menschlichen Natur folgt, insoweit der Mensch vernünftig ist, nennen die Juristen ‚ius gentium', weil es bei allen Völkern in Gebrauch ist, z. B. daß man Verträge halten müsse usw." Es ist somit ersichtlich, wie irrig die Behauptung war, Thomas habe an einen ursprünglichen Kommunismus geglaubt oder diesen, nicht aber das Privateigentum, als eine natürliche Institution anerkannt[2].

4. Auch der Hinweis auf den „Kommunismus der ersten Christen" beweist nichts zu Gunsten des kollektivistischen Kommunismus nach modernem Begriffe. Nicht um eine rechtliche Aufhebung des Privateigentums und Überführung jedes Einzelbesitzes in das Kollektiveigentum und die Kollektivwirtschaft der Gemeinde handelte es sich damals, sondern lediglich um eine vollfreie, dem Beweggrunde der Liebe allein entstammende Hingabe des Eigentums bzw. des beim Verkaufe desselben erlösten Preises zum Zwecke der Verteilung. Die Berechtigung des Privateigentums wurde dadurch in keiner Weise bestritten, im Gegenteil durch die Betonung der Freiwilligkeit der Gabe indirekt anerkannt. Als Ananias nur einen Teil des Erlöses aus dem verkauften Acker brachte, dabei sich aber der Unwahrheit schuldig machte, sagte Petrus zu ihm: „Blieb es dir nicht, wenn du es behalten wolltest? Und da es verkauft war, war es nicht in deiner Gewalt?"[3] Ein Kommunismus des Genießens und Gebrauchens[4] in dem Sinne, als ob es sich dabei um eine Rechtspflicht der Gemeindeglieder gehandelt, lag ebensowenig vor, wie die Gemeinde als Rechtssubjekt des Eigentums an den Produktionsmitteln erschien. Man sollte mitteilen aus Liebe, ein jeglicher, wie er es bestimmt hat in seinem Herzen, nicht in Traurigkeit oder Zwang; denn einen fröhlichen Geber hat Gott lieb[5]. Heute unterliegt es daher nach dem Urteile der besten Autoren[6] keinem Zweifel mehr, „daß es bei den ersten

---

[1] Com. in Eth. 5, lect. 12, b.

[2] Die falsche Deutung, welche Prof. Albert Ritschl der Lehre des hl. Thomas gab (Festrede zur Feier des 150jährigen Bestehens der Universität Göttingen, 1887) wurde zurückgewiesen durch Prof. v. Hertling (Zur Beantwortung der Jubiläumsrede [1887] 9 ff. Vgl. auch v. Hertling, Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik [1897] 135 ff).

[3] Apg 5, 4.

[4] Bernstein und Kautsky, Geschichte des Sozialismus I 26 f.

[5] Vgl. Röm 12, 10; 13, 20. 1 Kor 6, 1 ff; 7, 30; 11, 20. 2 Kor 8, 8; 9, 7. 1 Thess 4, 6 9 ff. 2 Thess 3, 8 10 12. Eph 4, 28 32. 1 Tim 6, 17 f.

[6] Vgl. Dr Georg Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, im Frankensteinschen Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaft III (1899), 1. Abt., 69 ff. Eingehend behandeln diese Frage auch Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege[2] (1884) 88 162 f; Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen[2] 91 f; Alfred Winterstein, Die christliche Lehre vom Erdengut (1898) 116 f 136 ff;

Digitized by Google

Christen keinen eigentlichen Kommunismus gab. Auch in der Gemeinde von Jerusalem kann zu keiner Zeit von einem wirklichen Kommunismus die Rede sein, sondern nur von einer hoch entwickelten Armenpflege (Organisation der Verteilung), die so sehr dem Ideal einer solchen entsprach, daß keiner Mangel litt und jeder Reiche seinen Besitz gleichsam als Eigentum aller behandelte. Daß dieser Zustand sich tatsächlich wie eine Gütergemeinschaft ausnahm, hatte seinen Grund in mehreren Umständen: 1. war die vollendete Bruderliebe, mit der sich alle Glieder der Gemeinde, arme und reiche, gegenseitig umfaßten, der Grund für die großartige Freigebigkeit. Apg 4, 32 leitet geradezu die Schilderung der Armenpflege ein mit der Bemerkung, daß alle ‚ein Herz und eine Seele' gewesen seien; 2. lebten diese Christen in engster Verbindung miteinander in einem fast familienhaften Zusammenhange, woraus sich von selbst ergab, daß tatsächlich, und was die Verwendung anging, keiner mehr seinen Besitz als eigentlich persönliches Eigentum zu betrachten schien. Darum hebt Apg 2, 44 auch hervor: ‚Alle waren beisammen und hatten (deshalb) alles gemeinschaftlich'; 3. muß die Kirche von Jerusalem eine ungewöhnlich große Anzahl von Armen gezählt haben. Paulus sieht sich wiederholt veranlaßt, in seinen Gemeinden Kollekten für sie abhalten zu lassen (1 Kor 16, 1 3; 2 Kor 8; 9, 1; Röm 15, 26). Ja in dem Vertrage, den die Säulen-Apostel auf dem sog. Konzil von Jerusalem mit Paulus über die Teilung der Missionsarbeit schlossen, behielten sie sich vor, daß der Heidenapostel zum Zeichen seines fortdauernden Zusammenhanges mit der jüdischen Mutterkirche der Armen von Jerusalem stets gedenken werde (Gal 2, 10). Die Armenpflege muß also eine ständige und schwere Sorge für die Leiter dieser Gemeinde gewesen sein. — Faßt man alles zusammen, dann erklären sich die kommunistisch klingenden Wendungen der Apostelgeschichte. Daß diese in der Tat nichts anderes sagen wollten, als daß in vollendetem Maße die Armenpflege geübt worden sei, geht aus der Bemerkung 41, 34 hervor: Neque enim quisquam egens erat inter illos, was als das Ergebnis der vermeintlichen Gütergemeinschaft hingestellt wird. Diese Worte enthalten aber eine sehr bestimmte Anspielung auf Dt 15, 4: Et omnino indigens et mendicus non erit inter vos. Die dort gegebene alttestamentliche Vorschrift über die werktätige Nächstenliebe gipfelt in diesem Satze. Die Apostelgeschichte will durch Aneignung jener Worte zeigen, daß unter den Christen die vollkommene Erfüllung jener alttestamentlichen Vorschrift erreicht worden sei, hat somit ebensowenig Kommunismus im Auge wie Moses. Ferner läßt sich aus eben der Apostelgeschichte zeigen, daß tatsächlich einzelne und gerade hervorragende Glieder der Gemeinde Privateigentum hatten. 12, 12 wird das Haus der Maria, der Mutter des Johannes Markus, erwähnt."[1]

Burgs Soziale Revue III (1903): Meffert, Die Stellung des Urchristentums zum Wirtschaftsleben 228 ff; Die charitative Tätigkeit des Urchristentums IV (1904) 381 ff; Walter, Kirche und Wirtschaftsleben 301 ff, gegenüber Theo Sommerlads Ausführungen über die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland (1900); Das wirtschaftliche Programm der Kirche des Mittelalters (1903); Die Lebensbeschreibung Severins als kulturgeschichtliche Quelle (1903); Friedrich Glaser, Die Franziskanische Bewegung, in den Münchener volkswirtschaftlichen Studien, herausgeg. von L. Brentano und W. Lotz (1903); vgl. ferner die Aufsätze über den „Kommunismus der ersten Christen" in Armin Kausens „Wahrheit" II (1896) 1 ff 151 ff 560 ff.

[1] Paul Oberdörffer, Kölner Korrespondenz für die geistlichen Präsides IV (1893) 163 f.

Digitized by Google

5. Die Berufung auf den Kommunismus der Klöster kann ebensowenig dazu dienen, kommunistische Neigungen der christlichen Kirche zu erweisen. Im Gegenteil zeigt gerade die Auffassung von der Notwendigkeit eines besondern Berufes, somit einer nicht gewöhnlichen und nicht allgemeinen Gnade, daß der angebliche Kommunismus der Klöster keineswegs für die große Masse der Menschen berechnet ist. Es handelt sich hier um den freiwilligen Verzicht seitens einzelner Personen auf eine an sich erlaubte Selbständigkeit, ein Opfer, dessen Durchführung fortgesetzte Selbstbezwingung nach sich zieht und eben deshalb eine besondere Berufsgnade voraussetzt [1].

6. Schließlich sei noch bemerkt, daß die kommunistischen Reduktionen der Jesuiten in Paraguay in keiner Weise auf einem prinzipiellen Gegensatz zur Institution des Privateigentums beruhten; sie dienten lediglich als ein transitorisches, konkreten Verhältnissen angepaßtes Erziehungsmittel, um barbarische Völker an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen, allmählich für Kultur und Zivilisation zu befähigen [1].

86. Der moderne Agrarkommunismus oder Agrarsozialismus hat seinen glänzendsten Vertreter in dem Amerikaner Henry George (1839—1897) gefunden [2]. Auch John Stuart Mill [3], Herbert Spencer [4], Alfred Russel Wallace [5], Michael Flürschein [6], Theodor Hertzka [7], Adolf Samter [8], A. Th. Stamm [9] vertreten mehr oder minder ähnliche Anschauungen. Wir beschränken uns hier jedoch lediglich auf die Besprechung derjenigen Form der Theorie und der praktischen Vorschläge, wie sie bei Henry George und seinen Nachfolgern sich finden.

Georges Lehre läßt sich in dem Satze zusammenfassen: Die allmähliche Abschaffung des Privatgrundeigentums muß durch Expropriation bzw. Konfiskation der Grundrente erreicht werden. Das sonstige Privatkapital bleibt unangetastet, wie auch der Privatbesitz an Grund und Boden keineswegs ausgeschlossen werden soll. Wir haben vorhin schon wiederholt Gelegenheit gehabt, uns davon zu überzeugen, daß George in seinen Argumentationen nicht immer glücklich ist. Das gilt auch hier wiederum. 1. George tritt für nationales Eigentum am Boden ein. Von seinem Standpunkt aus ist das aber unzulässig. Oder begeht nicht die einzelne Nation auch einen Raub dadurch, daß sie ein bestimmtes Territorium, vielleicht ein sehr großes und fruchtbares, den andern weniger begünstigten Menschen, „den gleichberechtigten Kindern desselben himmlischen Vaters", vorenthält? Entweder Gesamteigentum der

---

[1] Der Bericht des „alten Doblas", den Stegmanns und Hugos Handbuch des Sozialismus (1894) 598 anführt, läßt nur den einzigen Zweifel aufkommen, ob nämlich der Witz oder das Latein schlechter sei.

[2] Progress and Poverty (1879); deutsch von Gütschow (1881, [5] 1892).

[3] Principles of political economy II, chap. 2, § 1. [4] Social statics (1850).

[5] Land nationalisation, its necessity, its aims (1882).

[6] Auf friedlichem Wege (1884). [7] Die Gesetze der sozialen Entwicklung (1886).

[8] Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung (1879).

[9] Die Erlösung der darbenden Menschheit [3] (1884).

Digitized by Google

ganzen Menschheit an der ganzen Erde oder Privateigentum der einzelnen Menschen an den Teilen der Erde, das allein wäre konsequent gedacht! Für das nationale Eigentum am Territorium aber fehlt in der Georgeschen Auffassung jede prinzipielle Unterlage[1]. 2. Sehen wir ferner davon ab, daß angesichts der bestehenden Verhältnisse die Nationalisierung des Bodens nicht ohne schwere Verletzung wohl erworbener Rechte möglich wäre, wie es als eine offenbare Ungerechtigkeit sich darstellt, die Grundeigentümer ihres Rechts zu berauben, dagegen das übrige, sehr einträgliche, mobile Privatkapital im Eigentum mit vollem Genusse der Früchte zu lassen. Übergehen wir sodann, daß es nie und nimmer dem Staate erlaubt sein kann, eine so umfassende Expropriation oder Konfiskation vorzunehmen. Fragen wir nur, ob durch die Nationalisierung des Bodens denn wirklich dem Gemeinwohl der Dienst geleistet würde, den George von seinen Vorschlägen erwartet. 3. Selbst wenn der Privatbesitz, die private Nutzung gewahrt blieben und lediglich das Eigentum am Boden der öffentlichen Usurpation anheimfiele, die Bürger würden dabei in eine geradezu unerträgliche Abhängigkeit von der öffentlichen Gewalt geraten. Es wären Wunder nötig, wenn der trotz allem erforderliche, außerordentlich erweiterte Verwaltungsapparat nicht durch eine bureaukratische Bevormundung jeder lebensvollen, privaten Initiative nur zu oft die Wege verlegen sollte. Das universale Eigentum der Nation würde zum Bleigewicht, das alle wirtschaftliche Bewegung lähmen und hemmen müßte. 4. Sodann beweist die geschichtliche Entwicklung, daß bei allen Völkern, wo wirklicher Kulturfortschritt sich findet, das Privateigentum an Grund und Boden zur Entstehung gelangte. Das ist kein bloßer Zufall. „Es erheischt vielmehr", sagt Roscher[2] mit Recht, „der Fortschritt zu höherer Kultur eine immer festere und ausgeprägtere Gestaltung des Grundeigentums, zum Segen aller, die bei der höheren Kultur beteiligt sind, auch der Nichtgrundbesitzer." Die mit steigender Bevölkerung notwendig intensivere Bewirtschaftung des Bodens, die immer stärkere Befruchtung des Landes mit Kapital und Arbeit, die immer künstlichere Kombination in dem Zyklus der landwirtschaftlichen Operationen wäre auf die Dauer undenkbar ohne die gerade mit dem Eigentumsbesitz verbundenen Antriebe. „Abgesehen von den praktischen Schwierigkeiten, die Grundrente zu bestimmen", bemerkt Eugen Jäger[3] gegenüber Georges Theorie, „würde dieser Vorschlag dem Nutznießer die Möglichkeit rauben, sich durch Fleiß und Anstrengung eine höhere Einnahme zu erringen. Damit würde die Produktivität des Bodens bzw. die Arbeit in einer Weise unterbunden, die einen großen Kulturrückschritt

[1] Vgl. R. J. Holaind S. J., Ownership and Natural Right (1877) 87 f.
[2] Grundlagen der Nationalökonomie I, § 87.
[3] Wohnungsfrage II (1902) 120.

Digitized by Google

bedeuten würde. Der Privatbesitz (Privateigentum) an den Produktionsmitteln ist immer noch die beste Form des Wirtschaftslebens, um durch heilsamen Wettbewerb die körperlichen und geistigen Kräfte des Menschen zur vollsten Energie zu entfalten, die rationelle und intensive Ausnutzung der Naturkräfte, hohe Renten und ständigen wirtschaftlichen Fortschritt herbeizuführen." Auch Émile de Laveleye gesteht den tatsächlichen Zusammenhang zwischen den Fortschritten der Agrikultur mit dem Fortschritt der Befestigung des Privateigentums am Boden unumwunden zu. Eingangs seines Buches „La propriété et les formes primitives" sagt er: „Le progrès parallèle de la propriété et de l'agriculture: voilà le fait important que les dernières recherches mettent de plus en plus en relief." [1]

George aber sah im Grundeigentum das große Hindernis des Fortschrittes, ein Mittel der Ausbeutung der ganzen Gesellschaft. Indem er den gewaltigen Wertzuwachs, dessen vor allem das großstädtische Grundeigentum sich erfreute, die hohen Mietpreise, die verschiedenen Künste und Kniffe großstädtischer Bodenspekulation unmittelbar vor Augen hatte, richtete sich die Aufmerksamkeit des zweifelsohne edel denkenden Mannes vorzugsweise auf die Schattenseiten des Grundeigentums. Er übersah, daß bei Völkern mit wachsender Bevölkerung die ländliche Grundrente, das was dem ländlichen Eigentümer in Kraft der Vorzüge seines Bodens (besondere Fruchtbarkeit, günstige Lage und Beschaffenheit) zukommt, keineswegs immer steigt, im Gegenteil erfahrungsgemäß sinkt (ausländische Konkurrenz), daß der verschuldete Bauer dem kapitalistischen Beleiher oft mehr an Zins zu zahlen hat, als der Boden ihm Rente gewährt. Aber abgesehen davon ist die hierhin gehörige Beweisführung und die gesamte Auffassung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bei George und seinen Anhängern nicht frei von offenbaren Irrtümern und Begriffsverwechslungen. Man schrieb den Wertzuwachs des städtischen Bodens, unmittelbar der Tätigkeit der „Gesellschaft" als solcher zu, bezeichnete die „gesellschaftliche" Arbeit schlechthin als Ursache jenes Zuwachses, obwohl das Wachstum der Städte, die allgemeine Ursache des Wachstums der städtischen Bodenwerte, nicht das Werk der städtischen Gemeinde als solcher ist, sondern jener Vielheit privater Personen, die lediglich im eigenen Interesse sich in die Städte zusammendrängen. Die Wertsteigerung des Bodens ist dabei nicht ihr Verdienst, nicht eine Leistung an die Grundeigentümer, sondern lediglich die Folge einer sozialen, d. h. innerhalb der Gesellschaft sich vollziehenden Tatsache: der Anhäufung auf städtischem Gebiete. Es hieße aber die ganze Rechtsordnung umstürzen, wollte

[1] Vgl. Cathrein, Moralphilosophie [4] (1904) 280 ff. Dort wird der Vorschlag, der Staat solle den gesamten Grundbesitz in Beschlag nehmen und an Privatunternehmer verpachten (auch L. Walras ist Befürworter dieses Systems), ausführlich gewürdigt. Vgl. auch Holaind, Ownership and Natural Right (1877) 77 116.

Digitized by Google

man einen solchen Kausalnexus zwischen Ansiedlung und Wertzuwachs für ausreichend halten, um jenen Wertzuwachs zu Gunsten der „Gesellschaft" ganz oder teilweise in Beschlag zu nehmen. Ohne Zweifel darf die „Gesellschaft", sagen wir die Gemeinde, für Aufwendungen, die sie im Interesse eines bestimmten Bezirkes macht, die Grundeigentümer jenes Bezirks zur Mittragung der Kosten dieser Aufwendungen verpflichten (sog. Bettermentprinzip"), wie selbstverständlich die ganze Bürgerschaft für die Kosten von Arbeiten aufkommen muß, welche von der Gemeinde als solcher im Gesamtinteresse übernommen werden. Durchaus gerecht erscheint es ferner, daß der mühelose Gewinn des Wertzuwachses nach dem Prinzip der größeren Leistungsfähigkeit in stärkerem Maße zur Steuer herangezogen und jedes steuerliche Privileg des städtischen Bodenbesitzes beseitigt werde. Sehr zu begrüßen ist es sodann, wenn die Gemeinde ihren eigenen Grundbesitz in vernünftigem Maße ausdehnt. Das gilt auch für die ländlichen Gemeinden, die sich als sehr gute Verwalter des Gemeindebodens (Wald, Wiese usw.) vielfach schon erprobt haben. Das gilt aber besonders von den Städten. Hier kann die grundbesitzende Gemeinde in wirksamer Weise der rücksichtslos gewinnsüchtigen Spekulation entgegentreten, deren Pläne auch durch eine weise Verkehrspolitik durchkreuzen.

Gegen all dieses und ähnliches läßt sich durchaus nichts einwenden. Unbewiesen und unbeweisbar dagegen ist ein eigentlicher unmittelbarer „Anteil" der „Gesellschaft", des Staates, der Gemeinde an dem Wertzuwachse des Bodens, welcher sich an Veränderungen innerhalb der Gesellschaft oder auch durch gemeindliche oder staatliche, im Interesse des Gemeinwohles vollzogene Arbeiten, Unternehmungen, Einrichtungen anschließt. Juristisch unbegründet und rechtswidrig wäre es, wollten die öffentlichen Korporationen sich im Hinblick auf jenes vorausgesetzte Anteilsrecht geradezu die Befugnis einer völligen oder teilweisen Konfiskation des Zuwachses an Bodenwert beimessen. Die direkte Folgerung würde ja unbestreitbar auch eine Anteilnahme an den Verlusten sein, die durch „gesellschaftliche Ursachen" herbeigeführt werden. Man wird daher gerade in diesen Fragen sorgfältig die verschiedene Bedeutung des Wortes „Gesellschaft"[1] vor Augen behalten müssen, dem gesellschaftlichen Verbande nicht Verdienste zuschreiben, die der Gesellschaft im weiteren und weitesten Sinne zukommen; bei dem Begriff „gesellschaftliche" Arbeit zu unterscheiden haben zwischen der Arbeit, die von der „Gesellschaft" als solcher oder von Privaten innerhalb der Gesellschaft unternommen wird; ferner zwischen einem unmittelbar durch die Tätigkeit verursachten, an dritte geleisteten Vorteil und den Vorteilen, die sich als mittelbare Folgen an innergesellschaftliche Veränderungen usw. anknüpfen. Übersieht man jene Unter-

[1] Vgl. oben S. 70 ff.

Digitized by Google

scheidungen, so wird unvermerkt einem mehr oder minder kommunistischen Prinzip Eingang gewährt, das in seiner weiteren Anwendung auf das staatliche und gemeindliche Gesellschaftsleben zu verhängnisvollen Folgerungen verleiten könnte.

Unter diesen Vorbehalten kann man den Bestrebungen der deutschen Bodenreformer wenigstens im allgemeinen sympathisch gegenüberstehen. Adolf Damaschke, der talentvolle und tatkräftige Führer des „Bundes der deutschen Bodenreformer", verzichtet heute auf die Vergemeindlichung des städtischen Grundeigentums. Er sagt[1]: „Eine Überführung des gesamten städtischen Bodens in unmittelbares Gemeindeeigentum zu erstreben, liegt für die nächste Gegenwart außerhalb des Rahmens einer praktischen Sozialpolitik. Ja es steht dahin, ob ein solches Ziel, zumal in einer Form, die auch die Verwaltung des gesamten Bodens durch die Stadt in sich schlösse, an sich heute als erstrebenswert gelten kann. Wie die Dinge nun einmal liegen, würde die Macht der Gemeindebureaukratie dadurch eine außerordentliche Stärkung erfahren, die wirkliche oder auch eingebildete Abhängigkeit (beides ist in seinen Wirkungen gleich) weiter Kreise von der jeweilig herrschenden Richtung im Rathaus würde wachsen, ganz gewiß Erscheinungen, die nach vielen Seiten hin ernste Bedenken erwecken müssen." Aber Damaschke fordert ein neues, mehr soziales Bodenrecht. Die deutschen Bodenreformer erblicken ihrem Programm zufolge in der Grund- und Bodenfrage den wesentlichsten Teil des sozialen Problems; sie treten ein „dafür, daß der Grund und Boden, diese Grundlage aller nationalen Existenz, unter ein Recht gestellt werde, das seinen Gebrauch als Werk- und Wohnstätte befördert, das jeden Mißbrauch mit ihm ausschließt, und das die Wertsteigerung, die er ohne die Arbeit des Einzelnen erhält, möglichst dem Volksganzen nutzbar macht". Es kommt freilich immer noch darauf an, wie und in welchem Umfange das geschieht, und ob nicht doch der Agrarkommunismus wenigstens als Endziel im Auge behalten wird. Was der Gerechtigkeit, dem natürlichen Recht, widerstrebt, kann auch sozialpolitisch sich niemals empfehlen. Das gilt von allen Gebieten der Volkswirtschaft einschließlich der Finanzwirtschaft öffentlicher Korporationen und nicht minder von jeder Form einer positiven Neugestaltung des Bodenrechts.

Kehren wir nunmehr zur allgemeinen Eigentumslehre zurück.

87. Der Erwerb wirtschaftlicher Güter vollzieht sich auf doppeltem Wege, als ursprünglicher, naturaler Eigengewinn oder durch Übertragung von Gütern seitens anderer Personen: abgeleiteter Erwerb. Letzterer tritt in vier verschiedenen Formen auf, als autoritative Zuwendung (innerhalb der Familie und Familienwirtschaft, bei Unfreiheitsverhältnissen u. dgl.), sodann als charitative Zuteilung und Erwerbsart (Schenkungen u. dgl.), ferner als Zwangserwerb (z. B. Erwerb der Oikenherren aus der Sklavenarbeit, Erwerb des Staates aus der Besteuerung), endlich der Erwerb auf dem Verkehrs- oder Vertragswege durch Tausch und Kauf[2].

---

[1] Aufgaben der Gemeindepolitik (1901) 118, jetzt 5. Aufl. Vgl. auch Damaschke, Die Bodenreform[3] (1904). Historisch-politische Blätter CXXX 503 ff.

[2] Vgl. A. Wagner, Grundlegung I, 1, 293 ff.

Digitized by Google

Auch die „Rechtstitel" für den Eigentumserwerb an einer konkreten Sache in der auf Privateigentum gegründeten Gesellschaftsordnung sind teils ursprüngliche, teils abgeleitete.

1. Ursprüngliche Erwerbstitel gibt es drei; es sind: a. die Besitzergreifung einer herrenlosen Sache; b. der Zuwachs, sei es der natürliche (z. B. Früchte des Baumes), sei es der gesellschaftliche Zuwachs (z. B. Wertsteigerung eines Grundstückes durch Straßenanlagen u. dgl.); c. die Arbeit verschafft das Eigentum an einer Sache, sofern dadurch fremde Rechte nicht verletzt werden.

Der Eigentümer der Sache ist auch Eigentümer ihres Wertes. Veränderungen, die mit dem Wert aus natürlichen oder gesellschaftlichen Gründen vor sich gehen, sind Veränderungen im Objekt des Eigentumsrechtes, nicht des Rechtes in sich selbst. Der Wertzuwachs der Waren bei gesteigerter Nachfrage, des Grundstücks bei Erweiterung der Stadt u. dgl. kommt unmittelbar dem Eigentümer zu gute, wie ihn ebenfalls auch Wertverminderungen unmittelbar treffen. Ob sich an solche Veränderungen anderweitige Rechte, Ansprüche, Pflichten knüpfen, das ist eine besondere Frage und nach Gesichtspunkten zu beurteilen, die das Eigentum voraussetzen, nicht aber beseitigen können. — Der Eigentümer der Sache ist ferner auch Eigentümer ihrer Früchte. Die besondern Vorteile, die aus der relativ günstigen Lage eines Grundstücks, aus den natürlichen Eigenschaften des Bodens usw. für die Erzeugung der Früchte, deren Qualität, Wert, Absatz sich ergeben, verbessern die Lage des Eigentümers, wie umgekehrt auch die entsprechenden Nachteile unmittelbar ihn berühren. Wenn jemand einen Stoff verarbeitet, der bereits in fremdem Eigentum steht, so bleibt die neue Form und Verbesserung, die der Stoff erfahren hat, in dem Eigentum dessen, dem der Stoff gehört. Die neue Form, die neuen Eigenschaften, der höhere Wert bilden, abgesehen von allem andern, ein Accidens der stofflichen Substanz, der sie inhärieren, und können nur in Verbindung mit dem Stoffe Gegenstand des Eigentumsrechtes sein oder werden. Daß eine mala fide vollzogene Verarbeitung fremden Stoffes den Eigentümer desselben seines Rechtes nicht berauben kann, liegt auf der Hand. Ebenso unzweifelhaft ist es aber auch, daß die vertragsmäßig im Dienste des Eigentümers des Stoffes vollzogene Veredelungsarbeit das Eigentum am Produkte dem Eigentümer des Stoffes beläßt. Ein solches kontraktliches Verhältnis kann die Beraubung des Eigentümers nicht zum Zwecke haben. Aus Gründen der Billigkeit, nicht des strengen Rechts, erscheint es für die positive Gesetzgebung unter Umständen als zulässig, auf denjenigen, der bona fide, ohne Kenntnis des fremden Eigentums, einen Gegenstand bearbeitet oder verarbeitet hat, Entschädigung des bisherigen Eigentümers vorausgesetzt, das Eigentum an der Sache selbst bzw. an der Frucht zu übertragen. Man denke z. B. an die Grundsätze des römischen Rechts über „Spezifikation",[1] d. i. Neugestaltung einer Sache durch Arbeit.

2. Als abgeleitete Erwerbstitel, durch welche ein bereits bestehendes Eigentum von einer Person auf die andere Person übertragen

[1] Vgl. l. 7, § 7; l. 9, § 1; l. 26, § 3, Dig. de acquirendo rerum dominio 41, 1; l. 13; l. 14, Dig. de cond. furtiva 13, 1; l. 12, Dig. ad exhibend. 10, 4.

Digitized by Google

wird, kommen heute für den freien Privatverkehr (außer der Schenkung) namentlich in Betracht: a. das Erbrecht und b. der Vertrag. Auf die geeignete Ausbildung des Erbrechtes und namentlich des Vertragsrechtes hat die staatliche Gesetzgebung besondere Sorgfalt zu verwenden, damit sowohl die Rechte der Privaten geschützt werden, als auch den Forderungen der öffentlichen, allen gemeinsamen Wohlfahrt Genüge geschehe.

Bezüglich des Erbrechts der Familienangehörigen bemerkt Charles Périn[1]: „Da die Familie nicht bestimmt ist, bloß eine Generation zu dauern, sondern da sie in ihren folgenden Generationen alle sozialen Tugenden und Traditionen, deren Träger sie selbst ist, fortpflanzen soll, so muß auch das Eigentum fortdauern und vom Vater auf diejenigen übergehen können, welche seinen Namen tragen und seine Person fortsetzen. Durch das Erbrecht muß das moralische Wesen, welches jede Familie bildet, sich erhalten und nach Verdienst weiter ausdehnen können. Hieraus ist das Recht der Beerbung entstanden und hat dieselbe Sanktion erhalten wie das Recht des Eigentums in allen den Gesellschaften, in welchen die natürlichen Gesetze des menschlichen Lebens in Achtung stehen." So haben also die Familienangehörigen, abgesehen von allem Testament, ein natürliches Recht auf die Erbfolge, wenn dieses Recht auch in mannigfacher Beziehung der näheren Bestimmung durch die positive Gesetzgebung bedarf[2]. Bluntschli[3] sagt im Hinblick auf das Erbrecht der Familie: „Das Erbrecht erhält das Eigentum und veredelt es. Die Errungenschaft der Vorfahren wird durch das Erbrecht den Nachkommen überliefert, und der Fleiß des Vaters gesteigert durch die Aussicht, daß derselbe noch seinen Kindern zum Nutzen gereiche. Der Zusammenhang der Familie erhält durch das Erbrecht seinen ökonomischen Ausdruck und seine Stütze." Unter „Familienangehörigen" sind zunächst die Kinder des Erblassers verstanden. Aber auch die entfernteren Angehörigen bilden einen Bestandteil der Familie. Je mehr daher die Idee der Einheit der Familie Anerkennung findet, um so mehr scheint es der Vernunft zu entsprechen, im Falle, daß keine Kinder vorhanden sind, andere Verwandte zur Erbfolge zu berufen. Empfing ja auch das verstorbene Glied von der Familie sein Dasein, seine Kraft. Darum ist es billig, daß, was er mit dieser Kraft errungen, zur Familie zurückkehre, zunächst zu den Eltern, wenn diese noch leben, dann zu deren Erben, den Geschwistern des Verstorbenen usw.

88. **Die Schranken des Eigentums** im Erwerb und Gebrauch führen sich auf folgende drei Grundsätze zurück:

Erstens: Das Eigentum ist Macht zwar und Herrschaft, aber keine bloß physische Macht, sondern ein Recht, ein sittliches Vermögen, eine moralische Herrschaft. Darum kann es naturrechtlich nur soweit Anerkennung fordern in seiner Existenz und Betätigung, als es auf dem Boden der sittlichen Ordnung verbleibt. Ein unbedingt freies, pflichtenloses, ab-

[1] Christliche Politik, erste Hälfte (1876) 202.

[2] Die diesbezügliche Lehre des hl. Thomas von Aquin vgl. in Franz Schaub, Eigentumslehre (1898) 302 f 374 ff.

[3] Staatswörterbuch (1858) 321.

Digitized by Google

solutes Eigentum mag die Geschichte kennen, die naturrechtliche Auffassung kennt kein Recht, das unabhängig wäre von der sittlichen Weltordnung.

Zweitens: Das Eigentumsrecht ist zwar unter den dinglichen Rechten das höchste, aber keineswegs das höchste Recht schlechthin, welches dem Menschen im Hinblick auf die Sachenwelt zusteht. Das natürliche und persönliche Recht auf Existenz, auf die notwendigen Erhaltungsmittel, steht höher als jedes erworbene dingliche Eigentumsrecht, so zwar, daß im Falle äußerster Not das dingliche Recht an der Sache dem persönlichen Rechte des Lebens weichen muß. In diesem Sinne sind alle Dinge gemein, d. h. sie sind und bleiben von Gott bestimmt, der Erhaltung des Menschengeschlechtes zu dienen. Auch hierdurch erscheint der Staat nicht nur berufen, eine egoistische Mißbildung der Eigentumsordnung zu verhindern, sondern ebenfalls befugt, die Besitzenden zur Leistung von Armensteuern heranzuziehen. Für den einzelnen Besitzenden ist die Pflicht der Almosenspende schon durch das Gesetz der Liebe geboten und geregelt.

Drittens: Das Eigentum ist nicht Selbstzweck, nicht Recht des Rechtes, Herrschaft der Herrschaft und des Genusses wegen, sondern lediglich ein Mittel, um in geordneter, dem Wohle des Einzelnen, der Familie, der staatlichen Gesellschaft entsprechender Weise die Versorgung der Menschheit zu bewirken. Dieser Zweck des Eigentums zieht dem Erwerb, der Ausdehnung, dem Gebrauch desselben entsprechende Grenzen.

Wohl dem Staate, der es versteht, in Gesetzgebung und Verwaltung die positiv-rechtliche Eigentumsordnung im Geiste und nach Maßgabe dieser Grundsätze zu gestalten und zu handhaben!

Kein Rechtssystem wird eine Eigentumsordnung ohne jegliche Schranke bilden und dulden können. Selbst das römische Eigentumsrecht, dessen absoluter Charakter außer Zweifel steht, weist wenigstens einige gesetzliche Beschränkungen der privaten Eigentumsbefugnisse im Interesse anderer, ja selbst im öffentlichen Interesse auf[1]: Verbote grausamer Behandlung der Sklaven, Pflichten in Bezug auf die Erhaltung der öffentlichen Wege, Vorschriften der Gesundheits- und Feuerpolizei, Rücksichten auf das Recht des Nachbarn, Veräußerungsverbote (fundus dotalis), Beschränkungen der Testierfreiheit. Aber die Frage bleibt, ob derartige Bestimmungen zur Wahrung des allgemeinen Volkswohlstandes ausreichen können. Dazu bedarf es jedenfalls viel umfassenderer Beschränkungen, als die römische Eigentums- und Erwerbsordnung sie aufwies. „Von alters her", sagt Ihering[2], „gab es in den römischen Zuständen einen höchst bedenklichen Punkt; vielleicht läßt er sich gerade als der Todeskeim bezeichnen, an dem Rom später zu Grunde gegangen ist. Es war dies die schadhafte Gestaltung des Systems der Güterverteilung und Vermögenszirkulation. Die Ungleichheit in der Verteilung der Güter ist das unausbleibliche Resultat des freien Verkehrs, und

[1] Vgl. Puchta, Kursus der Institutionen[8], besorgt von Krüger (1875).

[2] Geist des römischen Rechts II (1854) 242 ff 152.

Digitized by Google

vermöge der Anziehungskraft, die das größere Vermögen auf das kleinere ausübt, wiederholt sich überall die Erscheinung, daß das Vermögen zu den Teilen hinströmt, an denen es sich bereits in größeren Massen angesammelt hat.“ Latifundia perdidere Romam, sagt Plinius, — nicht bloß die agrarischen, sondern auch die industriellen Latifundien der reichen, mit Scharen von Sklaven wirtschaftenden Oikenherren. Im Grunde genommen war es der rücksichtslose Egoismus des wucherischen Reichtums, der das durch Schuldknechtschaft und Kriegslasten bedrückte Volk zur secessio plebis in montem sanctum nötigte, der die Grenzen der alten Oiken und Mansen verwischte, um an die Stelle vieler freier Wirtschaften die in großer Regie durch Beamte bewirtschaftete Villa zu setzen. Die Lehren der Geschichte haben nicht überall gefruchtet. In späterer Zeit waren es wiederum Rechtslehrer, welche in der Entwicklung des Eigentumsbegriffes die „Totalität“ der Herrschaft über die Sache bis zum äußersten spannten, die uns über die natürliche „Elastizität“ des Eigentums belehrten, darlegten, wie das Eigentum jeder äußeren Beschränkung gegenüber das Bestreben zeige, in den ihm „natürlichen“ Zustand der Unbeschränktheit zurückzukehren. Und doch hätte die maßvolle deutschrechtliche Idee, die im Eigentum eher eine Summe zerlegbarer Rechte erkennen ließ, in dem Grund und Boden den gemeinsamen Ernährungsfond der Volksgesamtheit erblickte, allenthalben Schranken errichtete im Interesse der Familie, des Stammes, der Gemeinde, der Versorgung des ganzen Volkes, wohl eines Besseren belehren können. Das ganze Feudalsystem war seinem wesentlichen Inhalte nach, entsprechend den geschichtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen, schließlich und letztlich nichts anderes als ein Mittel zur Wahrung des organischen Charakters der Gesellschaft [1]. „Im Lehenswesen erschien“, sagt Friedrich von Raumer [2], „der Besitz fast als etwas Lebendiges, Sittliches; das geteilte Eigentum wurde Zeichen und Beweis, daß auch die beiden Menschen, der Lehensherr und der Vasall, erst ein Ganzes ausmachten. Überall trat Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten hervor, Treue und Wahrheit galt für die erste Bedingung der Verhältnisse, Lehnsherr und Vasall sollten jede Freude, jedes Leid teilen und sich überall wechselseitig zu Hilfe kommen. Wer das Große, Ideale dieser Ansichten und Verhältnisse leugnet, der ist befangen in vermeintlicher Weisheit des letzten Tages und unfähig, andere Zeiten zu begreifen.“ Eine Herstellung der Feudalität ist heute selbstverständlich ausgeschlossen. Doch gilt es, in der Gegenwart des weiteren die rechten Formen und Schranken zu finden, daß die Menschen durch das Eigentum wieder einander näher gebracht und nicht in zwei feindliche Heerlager geschieden werden. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es keiner Ableitung des Eigentums aus dem Staatswillen (Legaltheorie), auch keines unerweisbaren staatlichen Obereigentums, keiner fingierten gesellschaftlichen Belehnung der Grundeigentümer, wohl aber eines Staates, der die ihm naturrechtlich zustehende Jurisdiktionsgewalt in der richtigen Weise gebraucht.

Im Zusammenhange mit der Eigentumslehre werden wir wieder auf einige wichtige Grundbegriffe des wirtschaftlichen Lebens hingewiesen.

---

[1] Zur Beschränkung des Eigentums durch die Gemeinschaft und den Feudalismus vgl. Georg Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters II (1895) 137 ff 143 ff.

[2] Historisch-politische Briefe (1860) 242.

Digitized by Google

89. Vermögen, Kapital, Reichtum, Einkommen. Man versteht unter Vermögen im juridischen Sinne den Inbegriff der einer physischen oder moralischen Person zur ausschließlichen rechtlichen Verfügung stehenden wirtschaftlichen Güter, im ökonomischen Sinne einen Vorrat wirtschaftlicher Güter als Grundlage der Bedürfnisbefriedigung.

Während das positive, geschichtliche Recht die Fähigkeit, Vermögen zu besitzen, den Umfang dessen, was besessen werden kann, und ebenfalls den Inhalt der Verfügungsrechte näher bestimmt und umschreibt, hat der Mensch schon kraft der ihm von Natur aus zustehenden Rechte die Befugnis, ein Vermögen, d. i. einen „Vorrat wirtschaftlicher Güter als realen Fond für die Bedürfnisbefriedigung“ [1], zu besitzen.

Der Unterscheidung zwischen dem „rein ökonomischen“ und dem „historisch-rechtlichen“ Standpunkte, welche Adolf Wagner im Anschluß an Rodbertus wiederholt und auch hier wiederum mit Nachdruck betont, liegt ohne Zweifel ein durchaus richtiger Gedanke von großer Tragweite zu Grunde, nämlich die Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Natürlichem, Allgemeinem, und Geschichtlichem, Besonderem. Es ist ebenso unbestreitbar, daß zwischen der ökonomischen und der rechtlichen Betrachtungsweise, zwischen dem ökonomischen Inhalt und der rechtlichen Form ein Unterschied besteht. Nur darf man bei der Formulierung der Unterscheidung zwischen „rein ökonomisch“ und „historisch-rechtlich“ sich nicht zu der Annahme verleiten lassen, als ob es überhaupt kein Recht gebe außer dem historischen Rechte, dem positiven Gesetze.

Die Jurisprudenz versteht unter „Vermögen“ (Aktivvermögen) den Inbegriff der jemand zustehenden Rechte (Eigentums-, Forderungsrechte, Rechte an fremder Sache).

Für die praktischen Bedürfnisse der Verrechnung und auch sonst wird das Vermögen als Werteinheit, als der gemeine Geldwert oder Wert der Gesamtheit der einzelnen Vermögensstücke aufgefaßt; z. B. ½ Promille Steuer vom „Vermögen“ zahlen, heißt ½ Promille von demjenigen zahlen, was als „gemeiner Wert des Vermögens“ anzusetzen wäre [2].

Mit Rücksicht auf die ökonomische Bedeutung des Vermögens, Vorrat für die Bedarfsbefriedigung zu sein, und zugleich mit Rücksicht auf das relative Maß, in welchem das Vermögen dieser seiner ökonomischen Bedeutung entspricht, kann man unterscheiden zwischen Wohlstand, wenn Vermögen und Bedarf dauernd sich decken, Reichtum, wenn das Vermögen im Verhältnis zum Bedarf oder auch im Vergleich mit andern Gütervorräten als besonders groß sich darstellt. In der Regel verbindet sich mit dem Begriff des Reichtums zugleich die Vorstellung eines großen

[1] A. Wagner, Grundlegung I, 1, 288 307 ff.

[2] Vgl. Neumann, Wirtschaftliche Grundbegriffe, in Schönbergs Handbuch I⁴ 173.

Digitized by Google

Einkommens, das nicht reines Arbeitseinkommen, sondern Renteneinkommen ist.

Mit Rücksicht auf das Subjekt des Vermögens kann man unterscheiden zwischen Privatvermögen, d. i. dem Vermögen privater, physischer oder juristischer Personen, und dem öffentlichen Vermögen, d. i. dem Vermögen öffentlicher Körper (Staat, Gemeinde, Provinz).

Nach Zweck und Benutzungsweise zerfällt das Vermögen in Verbrauchsvermögen einerseits und Stammvermögen oder Kapital anderseits, d. i. dasjenige Vermögenselement, dessen wirtschaftliche Verwendung eine Vermögensverminderung nicht bewirkt, welches also in seinem Werte dem Vermögen dauernd erhalten bleibt und lediglich durch den Nutzen und die Nutzungen, die es gewährt, demjenigen dient, welcher darüber rechtlich verfügen kann. Das besonders Charakteristische im Kapitalbegriff liegt darin, daß das Kapital, wie auch der Name es andeutet, als ein Hauptgut, Stammgut sich darstellt, welches den Ausgangspunkt anderer Güter oder Befriedigungen bildet. Man unterscheidet Nutzkapital und Erwerbskapital. Ersteres umfaßt diejenigen Gebrauchsgegenstände, welche eine relativ lange oder dauernde Benutzung in der unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung gestatten, z. B. das Wohnhaus. Das Erwerbskapital zerfällt wiederum in Produktionskapital und Leihkapital. Das Produktionskapital gewährt dem Besitzer ein Einkommen dadurch, daß er es zur Gütererzeugung verwendet, das Leihkapital durch die kreditweise Überlassung an einen andern. Das Produktivkapital ist entweder stehendes Kapital, insofern es dauernd der Produktion dient (die bleibenden Werkvorrichtungen, Maschinen u. dgl.), oder umlaufendes Kapital, das in der Produktion verbraucht und nur in seinem Werte durch das erzeugte Gut ersetzt wird (Roh- und Hilfsstoffe, Löhne, die für den Unternehmer Kapital, für den Arbeiter Verbrauchsvermögen sind). Auch die Ausdrücke Anlage- und Betriebskapital sind für dieselbe Unterscheidung praktisch im Gebrauche. „Totes Kapital" nennt man zur Produktion ökonomisch geeignete Güter, die aber tatsächlich nicht zur Verwendung und Ausnutzung in der Produktion gelangen.

1. Der belgische Moralist und Nationalökonom A. Vermeersch[1] unterscheidet zwischen „Kapital" im eigentlichen Sinne und „Kapital", metaphorisch gefaßt.

a. Das „Kapital" im eigentlichen Sinne zerfällt wieder in das Kapital im weiteren und engeren Sinne.

α) Im weiteren Sinne umfaßt das Kapital alle in Geld schätzbaren Dinge, welche zu Nutzen oder Gewinn bringendem Gebrauche bestimmt sind, einschließlich des Bodens und der Naturkräfte. So aufgefaßt, steht das „Kapital" im Gegensatz zur menschlichen Arbeit, für sich allein genommen.

β) Im engeren Sinne bezeichnet „Kapital" jedes in früherer Produktion erzeugte Gut, das als Produktionsbedingung, Produktionsmittel, Produktionswerk-

[1] Quaestiones de iustitia (1901) 496 ff; ² (1904) 514 ff.

Digitized by Google

zeug in neuer Produktion zu dienen bestimmt ist. Auf diese Weise gilt der Boden nicht als „Kapital", insofern er von Natur fruchtbar ist, sondern nur soweit er durch den Fleiß und die sachlichen Aufwendungen des Menschen eine höhere Fruchtbarkeit erlangt hat. Bei der üblichen Unterscheidung zwischen Natur, Arbeit und Kapital wird „Kapital" in diesem engeren Sinne gebraucht. Auch die Unterscheidung zwischen „stehendem" und „umlaufendem" Kapital bezieht sich auf das Kapital im engeren Sinne. Zum stehenden Kapital, welches bei der Produktion der Güter, bei der Genesis der Werte, nicht verbraucht wird, gehören, wie gesagt, die Gebäude, leblosen Werkzeuge, die für die Produktion mit ihren Kräften verwendeten Tiere, die durch Meliorationen, Arbeitsaufwendungen erworbene Fruchtbarkeit des Bodens usw. Zu dem umlaufenden Kapital gehört alles, was für die Zwecke der Produktion, den gesamten Geschäftsbetrieb an wirtschaftlichen Gütern verbraucht wird, z. B. der Rohstoff, der umgeformt werden soll, Waren, die noch nicht verkauft sind, die für die Ernährung, den Unterhalt, Löhne u. dgl. bestimmten Mittel.

b. Im übertragenen Sinne bezeichnet „Kapital" heute sehr oft Geldsummen, Rententitel, Aktien usw., insofern dieselben ihrem Eigentümer ein Einkommen abwerfen.

„Kapitalist" im ersteren Sinne ist der Eigentümer von Grund und Boden, von Maschinen usw. Wird aber das „Kapital" metaphorisch verstanden, so ist „Kapitalist" derjenige, der über mobiles Geldkapital, Forderungsrechte, Wertpapiere u. dgl. verfügt.

2. Der gewöhnliche Sprachgebrauch bezeichnet mit dem Ausdruck „Kapital" vor allem das Geldkapital, einen Geldwert, Vermögenswert. In diesem Sinne spricht man auch von „Kapitalien", die in Häusern, Fabriken, Wertpapieren usw. „stecken", die bald die „Form" von Maschinen bald von Baumwolle oder andern Waren „annehmen" [1]. Richard Hildebrand [2] urteilt sogar: „Alles Kapital besteht ... nur in bestimmten Wertbeträgen, den für Erwerbszwecke verfügbaren resp. bereits faktisch im Dienste bestimmter Erwerbszwecke stehenden Wertbeträgen, gleichviel in welcher Gestalt sich diese Wertbeträge jeweils oder momentan befinden mögen, nicht in bestimmten Wertobjekten." Auch Turgot hatte bereits gelehrt, daß das Kapital aus angehäuften Werten bestehe.

3. Das Kapital als Produktionsmittel ist, ökonomisch betrachtet, eine unbedingte, wirtschaftliche Notwendigkeit für alle Verhältnisse, für die primitiven Zustände, wo der Jäger schon des Pfeiles, der Fischer des Netzes bedarf usw., mehr noch für die gegenwärtige große und umfassende Produktion, ja auch für eine sozialistische Gesellschaftsordnung, die ebenfalls der technischen Hilfsmittel zur Produktion als der unentbehrlichen Bedingung für Entwicklung der Kraft usw. nicht entraten könnte. Es wäre jedoch mißverständlich, wenn jener ökonomischen Notwendigkeit des Kapitals gegenüber der „Kapitalbesitz", das „Privatkapital" als eine bloß „historische Kategorie" bezeichnet würde. Alle Veränderungen oder Mißbildungen, welche die geschichtliche Entwicklung

---

[1] Kleinwächter, Die volkswirtschaftliche Produktion im allgemeinen. Die Bedeutung des Kapitals, in Schönbergs Handbuch I[4] 207.

[2] Theorie des Geldes (1883) 76.

Digitized by Google

an dem Kapitalbesitz vollzieht, beweisen nichts gegen die moralische Notwendigkeit des Privateigentums auch an den Produktionsmitteln.

4. Das Wort „Kapitalismus" bezeichnet entweder die heute vorherrschende Anwendung technischer Hilfsmittel, künstlicher Werkzeuge, Maschinen in der Produktion oder (im sozialistischen Sinne) die kapitalistische Produktion mit Privateigentum der Unternehmer an den Produktionsmitteln; dann namentlich auch die ungesunde Vorherrschaft des mobilen Geldkapitals (modernes Kreditwesen, Kreditpapiere, Aktienwesen, Börsenoperationen u. dgl.).

Redet man vom „Kapitalismus" im verwerflichen Sinne, so denkt man speziell auch an jene maßlose Gewinnsucht, die in der „kapitalistischen Produktion" das naturgemäße Verhältnis von Kapital und Arbeit völlig verkehrt hat. Der Gewinn des Kapitalisten bildet dabei das oberste, ja einzige Gesetz, dem die Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe gegenüber der physischen und sittlichen Persönlichkeit des Arbeiters, seine gerechten Lohnansprüche usw. untergeordnet, wenn nicht völlig geopfert werden. „Die große Verbreitung der kapitalistischen Produktionsweise durch die Fortschritte der Erfindungen und durch Einführung der Gewerbefreiheit, verbunden mit der Entfesselung des Geldkapitals und der Entwicklung des Kreditsystems", sagt Julius v. Costa-Rossetti[1], „bewirkten, daß nach und nach die Herrschaft des Sach- und Geldkapitals sich ausbreitete und befestigte. Das Kapital ist in den Händen weniger eine Macht geworden, welche die gesamte Wirtschaft der Nationen beherrscht. Das gegenwärtige Wirtschaftssystem kann daher mit Recht Kapitalismus genannt werden. Dieses System ist zwar geeignet, die Produktion in hohem Grade zu entwickeln und zu steigern; aber es ist nicht geeignet, die produzierten Güter in einer Weise in der gesamten staatlichen Gesellschaft zu verteilen, welche zur wahren, allen gemeinsamen, öffentlichen materiellen Wohlfahrt führt." [2]

Vermögen und Einkommen. Das Leben der Einzelwirtschaft führt, wie wir sahen[3], zu einem beständigen Wechsel in dem ihrer Verfügung jeweilig anheimgegebenen Güterbestande[4]. Güter gehen aus, gehen ein. Eingänge, die das Vermögen in seinem Wertbestande vermehren, werden „Einnahmen" genannt; Ausgänge, die das Vermögen wertlich vermindern, heißen „Ausgaben". Nicht alle Eingänge sind Einnahmen und nicht alle Ausgänge zugleich Ausgaben. Tausch und Kauf führen zu einem Substanzwechsel des Vermögens in seinem naturalen Bestand, aber sie bringen doch der Regel nach in dem eingehenden Gut einen Ersatz des Ausganges. Auch kreditmäßige Eingänge und Ausgänge bewirken an sich keine Mehrung oder Minderung des Wertbestandes des Vermögens.

„Ertrag" oder Erträge werden Güter genannt, insofern sie ohne Rücksicht auf die Person, der sie schließlich zufallen, lediglich als Aus-

---

[1] Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie 128.

[2] Vgl. auch Franz Walter, Über Wesen und Geschichte des „Kapitalismus", in der Sozialen Revue I (1901) 355 ff.

[3] Siehe oben Kap. 1, § 4, 66 ff.

[4] Wagner, Grundlegung I, 1, 370 ff 399 ff.

Digitized by Google

flüsse einer Erwerbsquelle, eines naturale (Boden) oder zivile (Zinshaus) Früchte abwerfenden Vermögensobjektes, einer Erwerbseinrichtung (Fabrik), einer Tätigkeit, eines Rechts in Betracht kommen. „Roh-, Rauh-, Bruttoertrag" ist der ganze Ertrag der Erwerbs-, speziell Produktionsquelle ohne Abzug der Kosten. Er ist „Material- oder Naturalertrag", insofern er die Güter selbst nach Stückzahl, Maß- und Gewichtseinheiten umfaßt, „Geldertrag", wenn er den Geldwert der Güter darstellt. Als „Reinertrag" bezeichnet man den Rest, der nach Abzug der Kosten von dem gesamten Ertrag übrig bleibt.

Unter dem „Einkommen" der Einzelwirtschaft verstehen wir den Reinertrag aus fester Erwerbsquelle, der regelmäßig (etwa jährlich) der tatsächlichen und rechtlichen Verfügungsgewalt einer physischen oder moralischen Person zufließt und von ihr für Unterhalt und Vermögensvermehrung verwendet werden kann[1].

1. Das Einkommen ist „Reinertrag", nicht Rohertrag. Die Kosten sind abgezogen, und zwar nicht nur die Aufwendungen und Opfer an und für Arbeit und Materialien, die allgemein notwendig sind, um zu jenen Erträgen zu gelangen, sondern überdies noch das, was die Einzelwirtschaft auf Grund ihrer besondern Verhältnisse tatsächlich aufwendet, was sie etwa an Löhnen, Gehältern, Pacht, Zins zu zahlen hat, um über fremde Arbeitskräfte, fremde Produktionsmittel zu verfügen. Je nach dem verschiedenen Standpunkte kann für den einen Einkommen sein, was für den andern zu den Kosten gehört. Der Lohn ist für den Unternehmer eine Aufwendung, für den Arbeiter Einkommen. Die Herabsetzung des Lohnes bedeutet für den Unternehmer Verminderung der Kosten, für den Arbeiter Verschlechterung seiner Existenzbedingungen.

2. Das Einkommen ist Reinertrag aus fester Erwerbsquelle, wobei der Ausdruck „Erwerbsquelle" im weitesten Sinne des Wortes verstanden wird; also Reinerträge, die sich herleiten aus dem Tauschverkehr oder aus Eigenproduktion, aus Arbeit, materiellem Besitz, Rechten. Auch Nutzungen und Genußmöglichkeiten, welche Vermögensobjekte, z. B. Gebäude, gewähren und dadurch vielleicht sonst nötige Ausgaben ersparen lassen, werden nach Abzug der Unterhalts- und Abnutzungskosten (speziell für Steuerzwecke) dem Einkommen zugeteilt. Wenn wir die Erwerbsquelle als „feste" bezeichnen, so ist damit schon hingedeutet auf

3. die „regelmäßige", periodische Wiederkehr der Eingänge. Lotterie-, Spiel-, Wettgewinne, Legate, Erbschaften, Gewinne aus Privatspekulationen (nicht von Bankiers), Wertsteigerungen, die mit Konjunkturen zusammenhängen, u. dgl. werden besser als Einnahmen, nicht als Einkommen bezeichnet. Dagegen können gewisse

---

[1] Wagner, Grundlegung I, 1, 400 ff. Schmoller, Grundriß II 420 (878) ff; Die Lehre vom Einkommen, in der Zeitschrift für Staatswissenschaften XIX (1863) 1 ff. Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen[2] 582 ff. Rob. Meyer, Das Wesen des Einkommens (1887); Artikel „Einkommen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III[2] 347 ff. Rösler, Zur Lehre vom Einkommen, im Jahrbuch für Nationalökonomie, I. Folge X (1868). Kleinwächter, Das Einkommen und seine Verteilung (1896) 3 ff.

Digitized by Google

regelmäßige unentgeltliche Zuwendungen, z. B. Zuschüsse des Vaters an das selbständige Kind, Einkommen genannt werden.

4. Der Einkommensbegriff nimmt Bezug auf eine „Person", deren tatsächlicher und rechtlicher Verfügung der Reinertrag zufließt und die als Subjekt des Einkommens erscheint, während der Ertragsbegriff von der Person absieht und lediglich das ertragsfähige Objekt ins Auge faßt.

5. Das Einkommen kann „für Unterhalt oder Vermögensvermehrung verwendet werden". Die Reinerträge werden nicht selten wenigstens zum Teil zur Vermehrung des Vermögens als eines angesammelten und ruhenden Gütervorrates dienen. Man könnte aber auch das ganze Einkommen, ohne den Vermögensbestand anzugreifen, in einer bestimmten Wirtschaftsperiode vollständig verbrauchen. Die wirtschaftliche Gesamtlage des Subjekts würde sich dadurch an und für sich gegen früher nicht verschlechtern. In der späteren Periode stellt sich das Einkommen von neuem der Bedarfsbefriedigung zur Verfügung. Ein regelmäßiger Eingriff in den ruhenden Vermögensbestand müßte dagegen schließlich zur Erschöpfung des Vermögens führen.

6. Was dazu erforderlich ist bzw. dazu verwendet wird, um das Vermögen ungeschmälert und „die Wirtschaft in regelrechtem Gang" zu erhalten, gehört dem Gesagten zufolge ebensowenig zum Einkommen wie zurückgezahlte Darlehenssummen, Kaufschillinge für ein Haus u. dgl.

Nach den Quellen, aus denen das Einkommen fließt, kann unterschieden werden zwischen 1. dem „reinen Arbeitseinkommen", 2. dem „reinen Vermögens- oder Besitzeinkommen", auch „Renteneinkommen" genannt, 3. dem „gemischten Einkommen" aus Arbeit und Besitz zugleich. Das reine Arbeitseinkommen wird als „nicht fundiertes" bezeichnet, insofern es sich nicht auf ein rententragendes Vermögen stützt, obwohl gewisse Arbeitseinkommen, z. B. der Beamten, einer sichern Unterlage sich erfreuen. Das Renteneinkommen gilt als „fundiertes Einkommen". Das „gemischte Einkommen" findet sich bei den selbständigen Unternehmern. Starke Verschuldung läßt hier freilich von der Fundierung und dem Einkommen aus Besitz nicht viel übrig. Sofern das Einkommen nicht durch ungünstige Preiskonjunkturen usw. überhaupt in Frage gestellt wird, erscheint es dann eher als Arbeitseinkommen, wenn auch der Unternehmer rechtlich Eigentümer des Bodens, der Fabrik geblieben ist.

Die ältere englische Theorie unterschied noch zwischen dem ursprünglichen Einkommen, das aus der materiellen Produktion hervorgeht und sich auf die an der Produktion Beteiligten (als Grundrente, Kapitalprofit, Lohn) verteilt, und dem abgeleiteten Einkommen der nicht direkt an der materiellen Produktion beteiligten Klassen und Personen (wie der Beamten, Soldaten, Diener, in freien Berufen beschäftigten Personen). Wer schließlich nur Anerkennung hat für die Leistungen der materiellen Arbeit innerhalb der Produktion, der wird sogar in dem Einkommen des Unternehmers ein „abgeleitetes" Einkommen erblicken können [1].

[1] Vgl. Kleinwächter, Das Einkommen und seine Verteilung (1896) 41.

Digitized by Google

Dasjenige Einkommen, welches nach Abzug der Aufwendungen für den standesgemäßen Lebensbedarf der freien Verfügung des Empfängers übrig bleibt, wird freies (früher weniger gut auch reines) Einkommen genannt. Derjenige Teil des Einkommens dagegen, der auf die Befriedigung physisch und sozial notwendiger Bedürfnisse verwendet werden muß, heißt gebundenes Einkommen. Je kleiner ein Einkommen ist, um so größer wird der durch die notwendigsten Bedürfnisse gebundene Teil sein, und umgekehrt wächst an und für sich mit der Größe des Einkommens die Quote, die nach Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse der freien Verfügung des Einkommensempfängers verbleibt.

Wir werden uns mit den einzelnen hier behandelten Begriffen später im Zusammenhange der Volkswirtschaftslehre eingehend zu beschäftigen haben.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Die Volkswirtschaft und ihr Organisationsprinzip.

§ 1.

Theorien über die Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Literatur: B. Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I (1848); Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik VI u. VII (1868). — List, Nationales System der politischen Ökonomie, herausgeg. von Häusser (1851), 14 ff. — Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie IX (1867). — Wagner, Artikel „Zölle" im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater XI (1870); Grundlegung I[3] (1892) 346 ff 439 ff. — Schmoller, Straßburger Tucher- und Weberzunft (1879) 364 f; Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung, im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft VIII (1884); auch abgedruckt in „Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert" (1898) 1—60; Grundriß I 4 ff. — Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels I (1900) 112 ff. — Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft[8] (1901) 107 ff. — Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters I[17—18], besorgt von Pastor; VIII[1—12], ergänzt und herausgeg. von Pastor. Michael, Geschichte des deutschen Volkes vom 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters I[3]. — Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters I (1894) 134 154 249; II (1895) 108 ff 338 ff 428 ff. — Kleinwächter, Lehrbuch der Nationalökonomie (1902) 29 ff. — A. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I (1902) 18 ff. — Sombart, Der moderne Kapitalismus I (1902) 50 ff. Dazu Pohles Besprechung in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, III. Folge XXVI (1903). — Die Aufsätze v. Belows: Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, in der Historischen Zeitschrift LXXXVI (1901); Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XXI (1901); Zur Würdigung der historischen Schule, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft VII (1904); die Abhandlungen über Wirtschaftsstufen in Schönbergs Handbuch, in Philippovichs Grundriß und bei Fuchs, Volkswirtschaftslehre usw.

90. Wirtschaftsstufen der Produktion und des Güterverkehrs im allgemeinen. Nachdem an anderer Stelle von den wichtigsten allgemeineren Entwicklungstheorien gehandelt wurde, wendet sich unsere Aufmerksamkeit jetzt speziell der geschichtlichen Entwicklung des Wirtschaftslebens, der Lehre von den Wirtschaftsstufen oder Wirtschaftsepochen zu.

Die Unterscheidung der Wirtschaftsstufen wird verschieden ausfallen je nach dem Einteilungsprinzip, das dabei zur Verwendung kommt. Schön-

Digitized by Google

berg[1] spricht von zwei Gruppen von Wirtschaftsstufen: „Das hauptsächlichste Unterscheidungsmerkmal ist für die eine der Zustand der volkswirtschaftlichen Produktion, für die andere der Zustand des Tauschverkehrs. Die typischen Grundformen der ersteren sind: die Wirtschaftsstufen des Jägervolkes resp. Fischervolkes, des Hirten- (Nomaden-)volkes, des seßhaft gewordenen reinen Ackerbauvolkes, des Gewerbe- und Handelsvolkes, des Industrievolkes; die der andern: die Naturalwirtschaft, die Geldwirtschaft und die Kreditwirtschaft." Über den Wert der Unterscheidung zwischen Jägervolk, Hirtenvolk usw. für eine geschichtliche Betrachtung brauchen wir dem früher Gesagten nichts hinzuzufügen. Der Vorwurf unbegründeter Verallgemeinerung, welchen wir gegenüber der beliebten Anwendung des Schemas der drei Entwicklungsstufen (Jagd, Viehzucht, Bodenbestellung) erhoben haben[2], trifft aber auch das von Friedrich List aufgestellte Schema. In seinem „Nationalen System der politischen Ökonomie"[3] unterscheidet List fünf geschichtliche Entwicklungsstufen der menschlichen Wirtschaft: den wilden Zustand, die Hirtenstufe, die Agrikulturstufe, die Agrikultur-Manufakturstufe, die Agrikultur-Manufaktur-Handelsstufe. Bruno Hildebrand[4] meint, List habe das Schema aus der Geschichte Großbritanniens abstrahiert; schon die einfache Vergleichung der industriellen Entwicklung Englands mit der Bildungsgeschichte Hollands hätte den Urheber von der Unhaltbarkeit seiner Lehre überzeugen müssen.

Unter dem Gesichtspunkte der Produktion ließen sich dann noch andere Einteilungen vollziehen, so z. B. nach der Produktionstechnik, nach dem Produktionsverfahren, nach dem Material, aus welchem die Werkzeuge verfertigt sind (Steinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit), oder „nach dem Eintritt des Feuers, des Werkzeugs, des Rotationsprinzips, des Dampfes, der Wissenschaft usw. in das Wirtschaftsleben", auch nach der rechtlichen Stellung des Arbeiters in der einzelnen Produktionswirtschaft u. dgl. Aber diese Unterscheidungen sind doch zu äußerlich, zu einseitig; sie bieten keine volle, möglichst allseitige Charakterisierung der verschiedenen Epochen[5].

Einen brauchbareren Einteilungsgrund bietet die Verkehrsentwicklung, genauer: der Grad der Arbeitsteilung, der Spezialisierung wirtschaftlicher Tätigkeiten und der dadurch hervorgerufenen Abhängigkeit der Einzelwirtschaften voneinander, insofern dieselben in der Befriedigung ihres Bedarfs durch den Austausch ihrer Produkte sich gegenseitig ergänzen, in diesem nichtkommunistischen Sinne: der Grad der Vergesellschaftung des Wirtschaftslebens. Die berufliche Spezialisierung der wirtschaftlichen Tätigkeit ist nicht nur durch die Aussicht auf Abnehmer der

[1] Handbuch der politischen Ökonomie I[4] (1896) 32.
[2] Siehe oben Kap. 3, § 3, S. 182 f. [3] (1851) 14 ff.
[4] Jahrb. für Nationalökonomie II (1864) 1 ff; Histor. Zeitschr. LXXXVI (1901) 1 f.
[5] Vgl. W. Sombart, Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation, im Archiv für soziale Gesetzgebung XIV (1899) 368 ff.

Digitized by Google

besondern Produkte bedingt, sie steht auch in Abhängigkeit von der Entwicklung der Produktivkräfte. Arbeitsteilung, Grad der Vergesellschaftung, Verkehrsentwicklung bieten insoweit allerdings einen geeigneten Gesichtspunkt, um das gesamte Wirtschaftsleben größerer Perioden in seiner Eigenart zu erfassen und zur Darstellung zu bringen.

Die neueren Versuche, allgemeinere Entwicklungsformen bei den verschiedenen Völkern zu ermitteln, sind, wie G. v. Below bemerkt[1], namentlich von zwei Vorstellungen beeinflußt worden: „von der durch Rodbertus vertretenen Anschauung, daß zwischen eigenwirtschaftlichen und tauschwirtschaftlichen Zuständen zu unterscheiden sei, und seiner Auffassung, daß die antike Wirtschaft Oikenwirtschaft, d. h. autonome Wirtschaft des seine Bedürfnisse selbst befriedigenden Einzelhaushaltes sei, und von der Erkenntnis, daß das Städtewesen des deutschen Mittelalters[2] sich im Gegensatz zu den modernen Zuständen durch große wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden auszeichnet".

91. Natural- und Verkehrswirtschaft (Tauschwirtschaft)[3] unterscheiden sich nicht dadurch, daß in der Naturalwirtschaft keine Arbeitsteilung, in der Verkehrswirtschaft dagegen Arbeitsteilung sich vorfinde. Auch in der primitiven Gemeinwirtschaft einer Familie sind die Arbeitsleistungen auf die verschiedenen Glieder verteilt. Bestimmte Arbeitsaufgaben können hier ebenfalls schon an Personen übertragen werden, die nicht zu der betreffenden Wirtschaft gehören und nur zeitweilig in derselben beschäftigt werden (z. B. herumziehende Handwerker). Der Unterscheidungsgrund liegt anderswo. Während nämlich in naturalwirtschaftlichen Verhältnissen die Einzelwirtschaften der Individuen und Familien regelmäßig für den eigenen Bedarf produzieren („Bedarfsproduktion") und mehr ausnahmsweise einzelne Gegenstände ausgetauscht werden, ist für die Verkehrswirtschaft der Austausch von Wirtschaft zu Wirtschaft das hervorstechende charakteristische Merkmal. Hier besteht Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Wirtschaften. Was die eine Wirtschaft mehr erzeugt, als sie für ihre Angehörigen bedarf, wird ihr zum Mittel, um die Erzeugnisse anderer Wirtschaften einzutauschen. Allmählich verzichtet dann die Einzelwirtschaft auf die Herstellung vieler Güterarten und beschränkt sich auf die Produktion des einen oder andern Gutes, mittels dessen sie sich im Austausch das verschafft, wessen sie sonst bedarf („Verkehrsproduktion")[4], sei es daß die Produkte auf Bestellung für bestimmte

[1] Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung, in der Historischen Zeitschrift LXXXVI (1901) 2.

[2] Die ausführliche Behandlung der Stadtwirtschaft und der stadtwirtschaftlichen Politik verbindet sich am besten mit der Lehre vom Gewerbewesen.

[3] Vgl. hierzu Wagner, Grundlegung I, 1, 441 ff; Artikel „Die Wirtschaftsstufen in der Geschichte" in Schönbergs Handbuch I[4] 50 ff.

[4] Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft[2] (1898) 58 ff; [3] (1901) 101 ff. Friedrich Engels, Entstehung der Familie usw.[7] (1898) 171 ff.

Digitized by Google

Kunden produziert werden, sei es daß man ohne Bestellung auf eine allgemeine Absatzgelegenheit an einem Orte oder in einem Gebiete rechnet, wo die Besitzer der für den Absatz im Verkehr bestimmten Güter mit den Abnehmern derselben regelmäßig zusammentreffen. Diese Absatzgelegenheit bietet der Markt. Im weiteren Sinne bezeichnet „Markt" die Gesamtheit der Absatzgelegenheiten für ein Gut oder auch das Gebiet, in welchem man auf Austausch für eine Gütergattung rechnen kann; im engeren Sinne ist „Markt" eine besondere Veranstaltung zum Zwecke regelmäßiger Zusammenkunft der Warenbesitzer und der Kauflustigen oder auch diese Zusammenkunft selbst[1] oder der Ort, wo sich Angebot und Nachfrage regelmäßig begegnen.

92. Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft, Kreditwirtschaft als Entwicklungsformen der Verkehrswirtschaft. Hier steht die „Naturalwirtschaft" nicht im Gegensatz zur Verkehrswirtschaft wie bei der vorigen Unterscheidung; sie ist vielmehr jene besondere Form derselben, bei welcher im Tauschverkehre die Genuß- und Produktionsmittel in natura vertauscht werden. Die Geldwirtschaft dagegen bedient sich regelmäßig des Geldes als Tauschmittels (Kauf, Verkauf). Die Kreditwirtschaft unterscheidet sich nur inadäquat von der Geldwirtschaft, da sie den Geldverkehr und die Funktion des Geldes als Währung und als eines Preismaßes voraussetzt. In seiner Funktion als Tauschmittel kann jedoch hier das Geld auch durch Urkunden aus Kreditgeschäften (Wertpapiere, Kreditpapiere) ersetzt werden.

Bruno Hildebrand führte diese Unterscheidung der Wirtschaftsstufen nach den Ausgleichungsmitteln, deren der Verkehr zur Durchführung der Umsätze sich bedient, in die Wissenschaft ein. Er formulierte seine Ansicht in folgender Weise[2]. „Entweder setzt man Güter unmittelbar gegen Güter um, oder man bedient sich des Tauschmittels der edeln Metalle, des Geldes, oder endlich man setzt Güter gegen das Versprechen um, in Zukunft denselben Wert zurückzuerstatten, d. h. gegen Kredit." Dem gegenüber bemerkt Gustav Cohn[3]: „Die Dreiteilung ist schon darum unhaltbar, weil sie die wesentliche Funktion des Geldes übersieht, nämlich die Funktion des Wertmaßes; letztere Funktion bleibt unberührt davon, ob beim Umsatz Kredit gewährt wird oder nicht; der wirkliche Gegensatz, der hier vorschwebt, wäre: ‚Barwirtschaft' und ‚Kreditwirtschaft', während in beiden Fällen ‚Geldwirtschaft' stattfindet. Es ist auch nicht einmal richtig, daß der ‚Umsatz gegen Kredit', wie auf Grund jener Dreistufung behauptet wird, sich mit der höheren Entwicklung der Wirtschaft immer mehr ausbreite und den Barumsatz verdränge: im Gegenteil, die fortschreitende Wirtschaft löst den Kredit immer mehr von dem Umsatz ab und macht aus der Kreditgewährung ein besonderes Geschäft, welches den Käufer in den Stand setzt, gegen bar zu

---

[1] Philippovich, Grundriß I, 2. Abt, 191. Mangoldt, Grundriß 8.

[2] Bruno Hildebrand, Jahrbücher für Nationalökonomie II (1864) 4 ff; Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I (1848) 276 ff.

[3] Grundlegung 454.

Digitized by Google

kaufen. Eine bescheidene Kenntnis des modernen Geschäftsverkehrs in England, Amerika usw. bestätigt diese Behauptung." Den „Umsatz" hält Cohn überhaupt schon deshalb nicht für geeignet, den „Einteilungsgrund für die historische Entwicklung der Volkswirtschaft" abzugeben, weil „die erste Stufe, und zwar die lange fortdauernde, mit ihren Ausläufern tief in die Gegenwart aller zivilisierten Völker hineinreichende Stufe diejenige ist, in welcher gar kein Umsatz stattfindet, welche daher durch den Mangl des Umsatzes charakterisiert ist", nicht durch eine besondere Form des Umsatzes.

Wenn man aber dennoch Natural- und Verkehrswirtschaft einerseits und innerhalb der Verkehrswirtschaft wiederum Natural-, Geld-, Kreditwirtschaft anderseits als tatsächliche geschichtliche Entwicklungsstufen des Güterverkehrs und der Umsatzarten bezeichnen will, so muß jedenfalls beachtet werden, daß eine vollkommene historische Scheidung zwischen den einzelnen Formen keineswegs vorliegt. Es handelt sich eher um ein Mehr oder Weniger, um ein allmähliches Zurücktreten der einen Form hinter die andere, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß die ältere Form sich neben den neuen wenigstens innerhalb gewisser Kreise der Bevölkerung erhält. „Geschichtlich bilden die drei Formen der Tauschwirtschaft überhaupt nicht völlig getrennte Zustände der Volkswirtschaft, lösen sich nicht förmlich ab, sondern bestehen nebeneinander fort, nur daß die ältere Form immer mehr zurücktritt. Das relative Überwiegen in der geschichtlichen Reihenfolge von Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft gibt dann dem Verkehr sein Gepräge und führt zu der Benennung. Auch dabei aber ist zu beachten, daß in den verschiedenen Gebietsteilen einer Volkswirtschaft und besonders in den verschiedenen Gruppen der wirtschaftlichen Arbeit (Stadt — Land, industrielle — agrarische Tätigkeit) gewöhnlich nicht dieselbe Verkehrsform vorwaltet. Die Kreditwirtschaft ist mehr die Verkehrsform der Städte, der Industrie, während das platte Land vielleicht noch fast ganz in der Geldwirtschaft und teilweise etwa auch noch in der Naturalwirtschaft im ersten Sinne der vorwaltenden Eigengewinnung der Güter steckt." [1]

Ausführlichere Darlegung und Würdigung erfordert das bekannte Schema:

93. Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft. „Ein eindringendes Studium, das den Lebensbedingungen der Vergangenheit wirklich gerecht wird und die Erscheinungen nicht mit dem Maßstabe der Gegenwart mißt", sagt Bücher[2], „muß zu dem Resultate gelangen, daß die Volkswirtschaft das Produkt einer jahrtausendelangen Entwicklung ist, das nicht älter ist als der moderne Staat, daß vor ihrer Entstehung die Menschheit große Zeiträume hindurch ohne Tauschverkehr oder unter Formen des Austausches von Produkten und Leistungen gewirtschaftet hat, die als volkswirtschaftliche nicht bezeichnet werden können." Wir werden demgemäß belehrt, wie nach dem Ende des gesellschaftlichen Urzustandes das ganze Altertum und die erste Hälfte des Mittelalters hindurch das ökonomische System der „geschlossenen Hauswirtschaft"

[1] Wagner, Grundlegung I, 1, 442.
[2] Die Entstehung der Volkswirtschaft[3] (1901) 107.

Digitized by Google

herrschte; an diese habe sich dann erst mit der zweiten Hälfte des Mittelalters in der „Stadtwirtschaft" ein regelmäßiger Tausch- und Kaufverkehr, doch lediglich als lokaler, direkter Verkehr zwischen Produzent und Konsument angeschlossen. Die „Volkswirtschaft" aber sei das Erzeugnis der Neuzeit in Verbindung mit der Bildung territorialer und nationaler Wirtschaftsgebiete. Also zuerst reine Eigenproduktion, tauschlose Wirtschaft, hierauf Kundenproduktion oder Stufe des direkten Austausches, schließlich mit dem modernen Staate entstehend Warenproduktion, Stufe des Güterumlaufes. Das sind die „Entwicklungsstufen", in deren Bezeichnung Bücher „schlagwortartig den ganzen Gang der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung" zusammenfassen will. Doch gelten ihm die Entwicklungsstufen nicht als Zeitepochen im strengen Sinne, nach denen der Historiker seinen Stoff einteilt. Der Geschichtschreiber dürfe nichts in seinem Zeitalter vergessen, der Theoretiker sehe dagegen mehr auf das Normale, lasse das Unwesentliche außer Betracht. Bei der langsamen, oft über Jahrhunderte sich erstreckenden Umbildung, welcher alle wirtschaftlichen Erscheinungen und Einrichtungen unterliegen, könne es für ihn nur darauf ankommen, die Gesamtentwicklung in ihren Hauptphasen zu erfassen mit Beiseitestellung der sog. Übergangsperioden. Nur so sei es möglich, die durchgehenden Züge oder — kühn gesprochen — „die Gesetze der Entwicklung" zu finden.

Den Prioritätsstreit zwischen Schmoller und Bücher [1] können wir hier um so mehr außer acht lassen, nachdem v. Below [2] nachgewiesen, daß weder Bücher noch Schmoller die Urheber des „textus receptus" in der Darstellung der Verhältnisse der mittelalterlichen Stadtwirtschaft sind. Die geläufige Ansicht führt sich vielmehr auf Hildebrand [3], Schönberg [4], Gierke [5] zurück [6].

Vernehmen wir, wie Schmoller heute seine Ansicht entwickelt [7]: Bei primitivster wirtschaftlicher Kultur, die noch kaum zur Sippen- oder Stammesbildung geführt, sind die erwachsenen Männer und Frauen fast nur für sich und ihre Kinder tätig. Mit steigender Kultur greift die Haus- und Familienwirtschaft und die Stammes- und Gemeindewirtschaft

---

[1] Vgl. Jahrbuch für Gesetzgebung usw. (1893) 301; (1894) 318 ff.

[2] Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, in der Historischen Zeitschrift LXXXVI (1901) 4 ff.

[3] Zur Geschichte der deutschen Wollenindustrie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie VI u. VII (1866); VII 85 zu vergleichen mit Schmollers „Straßburger Tucher- und Weberzunft" (1879) 364 f.

[4] Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie IX (1867) 14 ff.

[5] Das deutsche Genossenschaftsrecht (über Zünfte).

[6] Vgl. auch A. Wagner, Artikel „Zölle" im Deutschen Staatswörterbuch von Bluntschli u. Brater XI 343 (1870, also vor Schmoller); ferner Rodbertus. Das Kapital (1884) 76 ff.

[7] Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I 4 f.

Digitized by Google

ineinander. Doch nur für gewisse Zwecke des Viehtriebs, der Siedelung, Acker-, Wald- und Weidenutzung kommt die Gemeinde- und Stammeswirtschaft zur Geltung. Im übrigen liegt der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit in der Eigenproduktion für Familie und Haus. Der Tauschverkehr fehlt oder bleibt ohne Bedeutung. „Man hat geschwankt, ob man die Haus- oder die Stammes- und Dorfwirtschaft als das wesentliche Merkmal dieser Epoche des Wirtschaftslebens hervorheben soll. Indem die einzelnen Haus- und Familienwirtschaften sich differenzieren, einzelne zu größeren Herrschaftsverbänden werden, indem ein gewisser Tauschverkehr sich ausbildet, die sozialen Körper größer und fester organisiert werden, in ihrem Mittelpunkt größere Orte und Märkte sich bilden, entstehen wirtschaftliche Zustände, welche sich dadurch charakterisieren, daß wohl noch die Mehrzahl der Familien das meiste selbst produziert, also auf dem Boden der Eigenwirtschaft stehen bleibt, aber dann doch in steigendem Umfange am Tauschverkehr teilnimmt. Dieser beschränkt sich freilich zunächst hauptsächlich auf den städtischen Markt, wo die Landleute ihre Rohprodukte, die Handwerker ihre Gewerbeprodukte ohne Handelsvermittlung verkaufen. Die antiken kleinen Stadtstaaten, die meisten mittelalterlichen Stadtgebiete und Kleinstaaten sind Gebilde dieser Art. Da eine beherrschende Stadt meist den Mittelpunkt bildet, ihr Markt und dessen Einrichtungen das Charakteristische für solche Zustände sind, so hat man sie neuerdings durch den Begriff der Stadtwirtschaft bezeichnet. — Wo größere soziale Körper sich bilden mit einer Reihe von Städten und Landschaften, wo mit zunehmendem Tausch- und Geldverkehr von der Familienwirtschaft sich besondere Unternehmungen, d. h. lokal und organisatorisch für sich bestehende Wirtschaften mit dem ausschließlichen Zweck des Handels und der Güterproduktion loslösen, der Marktverkehr und der Handel immer mehr Einzelwirtschaften beeinflussen und abhängig von sich machen, wo zugleich die Staatsgewalt durch Münzwesen und Straßenbau, durch Agrar- und Gewerbegesetze, durch Verkehrs- und Handelspolitik, durch ein Geldsteuersystem und die Heeresverfassung alle Wirtschaften der Familien, Gemeinden und Korporationen von sich abhängig macht, da entsteht mit dem modernen Staatswesen das, was wir heute Volkswirtschaft nennen. Sie beruht ebenso auf der Verflechtung aller Einzelwirtschaften in einen unlöslichen Zusammenhang durch den freien Tausch- und Handelsverkehr als auf den wachsenden einheitlichen Wirtschaftseinrichtungen von Gemeinde, Provinz und Staat. Der Begriff der Volkswirtschaft will eben das Ganze der nebeneinander und übereinander sich aufbauenden Wirtschaften eines Landes, eines Volkes, eines Staates umfassen. Die Gesamtheit alles wirtschaftlichen Lebens der ganzen Erde stellen wir uns, nachdem wir diesen Begriff gebildet, als eine Summe geographisch nebeneinander stehender und historisch einander folgender Volkswirtschaften vor. Die Summe der heute einander

Digitized by Google

berührenden, in gegenseitige Abhängigkeit voneinander gekommenen Volkswirtschaften nennen wir Weltwirtschaft."

Im zweiten Bande des „Grundrisses der allgemeinen Volkswirtschaftslehre" kommt Schmoller noch einmal auf die historische Stufenfolge der wirtschaftlichen Verfassungsformen zu sprechen[1]. Die geschichtlichen Abgrenzungen werden dort sehr vorsichtig vollzogen, so daß sich die Angriffspunkte für die historische Kritik in etwa vermindern dürften. Aber Schmoller bleibt dabei, daß der eigentliche Begriff und die Tatsache der Volkswirtschaft erst seit dem 17. und 18. Jahrhundert mit den modernen Nationalstaaten, ihrer inneren geistigen und wirtschaftlichen Verbindung und mit ihren Wirtschaftskämpfen untereinander entstanden sei. Diese seine zuerst 1884 näher begründete Einteilung habe dann Bücher neun Jahre später in etwas abweichender, aber doch ähnlicher Weise als Resultat seiner selbständigen Studien wiederholt.

94. Beurteilung der Bücher-Schmollerschen Theorie. Sombart hat die Büchersche Theorie schlechthin als falsch bezeichnet. Wir unserseits möchten lieber sagen: sie enthält manches Wahre, kann aber leicht irre führen sowohl für die historische wie für die theoretische Betrachtung. Auf den ersten Blick nimmt das Büchersche Schema für sich ein. Die Ausdrücke sind signifikant, gefällig. Sie erscheinen ganz logisch gewählt. Die „Wirtschaft" bildet gewissermaßen den Gattungsbegriff, Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft die Arten. Wenigstens ist man versucht, das geschichtliche Schema und das logische Schema in voller Übereinstimmung zu sehen. Dazu schmeichelt es uns, als modernen Menschen, uns auf dem Gipfel einer Jahrtausende dauernden Entwicklung zu wissen. Fast mitleidig blicken wir auf die armen Völker des Altertums, auf das Mittelalter herab. Erst mit dem 16. Jahrhundert wird die Höhe erstiegen usw. Aber alsbald regen sich doch mannigfache Bedenken. Sollte man denn wirklich nicht von einer „Volkswirtschaft" sprechen können im Hinblick auf das Altertum, das Mittelalter? Und dann diese partikularistisch-egoistischen deutschen Territorialherren zu Beginn der Neuzeit, jene absolutistischen Fürsten, denen das Politische immer an erster Stelle stand, die auf Kosten des Reichs, auf Kosten der Freiheit und des Glückes ihrer Untertanen die eigene politische Machtstellung zu befestigen suchten — sind sie wirklich die Schöpfer der „Volkswirtschaft"? Haben sie die Grundsteine gelegt zum stolzen Bau unserer heutigen nationalen „deutschen" Volkswirtschaft? Genügen ferner die von Bücher und Schmoller gewählten Momente der Güterbeschaffung, des Güterverkehrs bzw. einer speziell gearteten staatlichen Wirtschaftspolitik — genügen diese Momente, um uns zu dem vollen und richtigen Begriffe der „Volkswirtschaft" zu führen? Was sollen wir endlich mit der Versicherung Büchers anfangen: er habe keine historische Aufeinanderfolge schildern wollen? Seine Wirtschaftsstufen besäßen lediglich „eine

[1] Grundriß II$^{1-6}$ (1904) 666 (1124) ff.

Digitized by Google

logische Natur"; er wolle nur Wirtschaftstheorie, nicht Wirtschaftsgeschichte treiben. Ist denn sein Werk „Die Entstehung der Volkswirtschaft" nicht ein überwiegend historisches Buch?[1] Handelt es sich nicht um geschichtliche Entwicklung, um geschichtliche Wirtschaftsstufen?

Bevor wir auf die einzelnen Bedenken näher eingehen, eine kurze Bemerkung. Zweifelsohne hat die alles beherrschende Evolutionsidee in dieser oder jener Form auf die Gestaltung der Stufentheorie ihren Einfluß ausgeübt. Insbesondere bei Schmoller läßt sich die Einwirkung des darwinistischen Entwicklungsgedankens kaum verkennen.

Und doch spricht man heute allenthalben schon von den kleinen und großen „Enttäuschungen", die der Darwinismus und die darwinistische Soziologie erfahren haben. Man bekennt, daß die erste Begeisterung, welche eine Lehre von solcher Wucht hervorrufen mußte, infolge neuerer Forschungen und Entdeckungen einigermaßen gedämpft worden sei; daß der Darwinismus wesentliche Modifikationen erfahren, vieles als zweifelhaft, gar manches als direkt falsch sich erwiesen habe. Namentlich, was den Kernpunkt der darwinistischen Lehre betrifft, die Abstammung höherer Lebenstypen von niedern, so hat die allerneueste Wissenschaft in dem angenommenen Stammbaum jene Einheitlichkeit preisgegeben, die mit der Annahme einer direkten Entwicklungsreihe gegeben war. Man muß eben auf die Einfachheit einer einheitlichen Entwicklungsreihe verzichten, wenn man den tatsächlichen Verhältnissen, der großen Verschiedenartigkeit und Mannigfaltigkeit der natürlichen Bildungen gerecht werden will. Das gilt ebenfalls für die geschichtliche Entwicklung der Völker — und für die Lehre von den Wirtschaftsstufen[2].

1. *Bedenken geschichtlicher Art.* Wenn Bücher sagt, er habe Wirtschaftstheorie, nicht Wirtschaftsgeschichte getrieben, er könne unmöglich in dem Umriß einer sich über Jahrtausende erstreckenden Entwicklung eine bis in alle Einzelheiten genaue Darstellung bieten, so verkennt er in etwa die Richtung und Tragweite der Kritik. Es handelt sich hierbei nicht um übersprungene Einzelheiten, sondern auch um gewisse Teile der Gesamtauffassung, gegen welche verdiente Historiker, so Eduard Meyer, G. v. Below, und hervorragende Nationalökonomen, wie Aug. Oncken, Widerspruch erhoben haben[3].

a. Kann das Altertum und das Mittelalter überhaupt in dem Sinne, wie es von Bücher geschieht, als eine bloße Vorstufe der Neuzeit bezeichnet werden?

---

[1] Historische Zeitschrift LXXXVI (1901) 24.

[2] Vgl. den Aufsatz von Dr Kurt Grottewitz, Darwinistische Enttäuschungen in der „Frankfurter Zeitung" vom 14. November 1902, Nr 316.

[3] Eduard Meyer, Die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums (1895); Die Sklaverei im Altertum (1898). G. v. Below, Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters, in der Historischen Zeitschrift LXXXVI (1901). Kurt Breysig, Kulturgeschichte der Neuzeit II: Altertum und Mittelalter als Vorstufen der Neuzeit (1901). Aug. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I (1902) 15 ff 60 ff 122 ff 139 148 f.

Digitized by Google

Eduard Meyer bestreitet das. In Wirklichkeit besitze jedes Zeitalter (Altertum und Mittelalter) einen selbständigen Auf- und Abstieg. Das Altertum sei gewissermaßen an Altersschwäche zu Grunde gegangen, durch die innere Zersetzung einer völlig durchgebildeten, ihrem Wesen nach durchaus modernen Kultur, die sich selbst auslebe. Das Altertum habe sein eigenes Mittelalter und seine Neue Zeit gehabt. Mit dem Ende des Altertums beginne eine ganz neue Entwicklung unter Rückfall in die primitiveren Zustände. Auch Breysig spricht von einem Parallelismus der beiden großen Epochen der europäischen Geschichte, der griechisch-römischen und der germanisch-romanischen. In seiner Kritik des von Ludwig Stein herausgegebenen Werkes: „Die soziale Frage im Lichte der Philosophie“ [1], wendete sich ebenfalls Oncken gegen die Annahme einer geradlinig aufsteigenden Entwicklungsbewegung von den Urzeiten der Menschheit bis auf die Höhen der Gegenwart: „Das Altertum darf keineswegs als die Kindheitsperiode unserer modernen Kultur angesehen werden, worauf im Mittelalter das höher entwickelte Jugendalter und im Zeitalter der neuen Zeit das Reifealter eingetreten wäre. Das Altertum ist eine selbständige, abgeschlossene Kulturperiode für sich mit eigenem Kindheits-, Jugend-, Mannes- und Greisenalter. Mit dem Sturz des gealterten Römerreiches, beim Einmarsch der Germanen, beginnt wieder eine ganz neue Kulturperiode mit eigenem Kindheits-, Jugend- und Mannesalter usw. Das frühe Mittelalter ist in Wahrheit das eigentliche Kindheitsalter unserer jetzigen Kultur, es ist keineswegs die Fortsetzung des Altertums. Das Altertum wurde erst im Zeitalter der Renaissance für uns wieder fruchtbar, nachdem wir auf einer Entwicklungsstufe angelangt waren, die dem späteren Altertum einigermaßen ebenbürtig war. Daraus erklärt sich auch, daß die Zustände des klassischen Altertums als ideale Vorbilder, nicht aber als überschrittene Stufen bis in unsere Zeit herein gegolten haben und zum Teil noch gelten. . . . Die von mir hier vorgetragene Auffassungsweise ist übrigens in der Philosophie der Geschichte keineswegs neu, sie ist längst unter dem Namen der ‚Zyklentheorie‘ bekannt [2], wonach jedes Volkstum seinen eigenen Zyklus der vier Lebensalter, parallel zu den Entwicklungszeitaltern des Individuums, nämlich Kindheits-, Jugend-, Mannes- und Greisenalter, durchläuft, worauf der Kulturfaden von einer andern Menschheitsgruppe aufgenommen wird, die wieder eine gleiche Bahn durchschreitet. Schon bei Machiavelli und Bodin tritt sie auf und wird dann mit besonderem Nachdruck von dem eigentlichen Begründer der Geschichtsphilosophie, von dem Italiener Vico (1725), vertreten. Unter den Nationalökonomen hängt ihr namentlich Roscher an.“

Geht man auch nicht so weit, die Scheidung zwischen der griechisch-römischen und germanisch-romanischen Kulturperiode allzu schroff durchzuführen, erkennt man an, daß die „andere Menschheitsgruppe“ den „Kulturfaden“ nicht bloß aufnimmt, sondern von der vorhergehenden Epoche immerhin noch manches wertvolle Material und hochbedeutsame Kräfte zur weiteren Ausspinnung aufgenommen hat, hütet man sich anderseits vor Übertreibungen der Analogie zwischen den Ent-

[1] 1897. Onckens Besprechung findet sich in den „Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik“ 1897, Hft 23 24. Vgl. auch Oncken, Geschichte der Nationalökonomie I 18 f.

[2] Vgl. Richard Mayr, Die philosophische Geschichtsauffassung der Neuzeit, 1. Abt. (bis 1700), 1877.

Digitized by Google

wicklungszeitaltern des Individuums und des einzelnen Volkes, erblickt man darin kein eigentliches und allgemeines „Gesetz" geschichtlicher Entwicklung, so darf man doch Bedenken tragen, das Altertum schlechthin als die „Ursprungs- oder Kindheitsperiode unserer Entwicklung" zu bezeichnen. Es muß vielmehr als eine „selbständige Kultursphäre mit eigenen Fußpunkten, eigenem Höhe- und Endpunkt" gelten. „Oder um das Verhältnis noch näher zu präzisieren, das Altertum stellt ein ganzes Bündel von selbständigen, jeweils mit dem Vorherrschen dieses oder jenes Volkstums verknüpften Entwicklungs- und Verfallsperioden dar. Im großen und ganzen zeigt sich freilich auch hier ein beständiges Fortschreiten nach oben, aber in anderer Weise als die an Darwin anknüpfende moderne Geschichtsphilosophie lehrt mit ihrer Annahme einer ununterbrochenen, wenn auch nicht immer ganz geradlinig verlaufenden Entwicklungslinie vom Anfang aller Dinge bis zur heutigen Kulturhöhe." [1]

Erheben sich somit gegen die Annahme, daß die Volkswirtschaft „das Produkt einer jahrtausendelangen Entwicklung" sei, von vornherein gewichtige Bedenken, so steht es überdies kaum in Frage, daß das gesamte klassische Altertum der Periode der Hauswirtschaft nicht in dem Grade untergeordnet werden kann, wie dies in der Bücherschen Theorie geschieht[2]. Eduard Meyer sagt, auch in sehr primitiven Verhältnissen spiele der Handel, der Eintausch fremder Waren gegen die eigenen Produkte, eine sehr große Rolle. Jedenfalls aber erweise sich der Handel bei allen Völkern, die für die Geschichte in Betracht kommen, als einer der maßgebendsten Faktoren der Kulturentwicklung. Man kann darüber streiten, ob hier die Bedeutung des Handels überschätzt wird; zweifellos erscheint, daß das Büchersche Schema wenigstens die wahre geschichtliche Bedeutung des Handels nicht erkennen läßt.

Die „Oikenwirtschaft" im Sinne von Rodbertus-Bücher ist für ihre Zeit eine charakteristische Erscheinung. Entsprechen aber diese großen Sklavenwirtschaften genau dem Begriffe einer geschlossenen Hauswirtschaft? „Die Zusammenfassung der eigentlichen Familienwirtschaft, der Fronhofwirtschaft und der antiken Sklavenwirtschaft in der einheitlichen Kategorie der geschlossenen Hauswirtschaft", sagt Pierstorff[3], „scheint uns den Dingen Zwang anzutun. Mag man noch allenfalls die Fronhofswirtschaft trotz weitgehender Unterschiede mit der eigentlichen Familienwirtschaft zusammenfassen, so scheinen uns doch die kapitalistischen Sklavenbetriebe der späteren Römerzeit von der Fronhofswirtschaft ... grundverschieden. ... Sie stellen ... doch offenbar Geldwirtschaften dar, ohne darum Stadtwirtschaft oder Unternehmerwirtschaft im modernen Sinne zu sein. Wir erlauben uns, die Zulässigkeit eines Verfahrens in Zweifel zu ziehen, das in ein aus den Verhältnissen der christlich-germanischen Völker gewonnenes Entwicklungsschema die antike Sklavenwirtschaft einzupassen sucht. Die letztere entwickelte sich eigenartig und teilweise in anderer Richtung als die Hauswirtschaft der germanischen und romanischen Völker."

[1] Oncken a. a. O.

[2] Vgl. Historische Zeitschrift LXXXVI (1901) 24 ff. A. Wagner in den Preußischen Jahrbüchern LXXV 554 f. Mitteis, Aus den griechischen Papyrusurkunden (1900) 26 ff.

[3] Jahrbücher für Nationalökonomie LXVII 129.

Digitized by Google

b. Warum soll ferner die Ausbildung der „Volkswirtschaft" gerade erst seit der Wende des Mittelalters erfolgt sein? Das ist um so unverständlicher, wenn die Verkehrsweite, die Länge des Weges, welchen die Güter vom Produzenten bis zum Konsumenten zurücklegen, der bestimmende Gesichtspunkt ist zur Unterscheidung der verschiedenen Entwicklungsstufen. Lange vorher war nämlich die Stadtwirtschaft durchaus keine bloße „Kundenproduktion oder Stufe des direkten Austausches, auf welcher die Güter aus der produzierenden Wirtschaft unmittelbar in die konsumierende übergehen".

Vernehmen wir diesbezüglich Below[1]: „Wir sind bereit, die Stadtwirtschaft des Mittelalters ein System des direkten Austausches, der Kundenproduktion, zu nennen, weil diese Beziehungen in ihnen einen viel größeren Raum einnehmen als in der Neuzeit. Aber der Unterschied dürfte nur relativer Natur sein. Auch im Mittelalter bildet der interlokale Verkehr bereits ein konstitutives Element im wirtschaftlichen Leben." Greifen wir hierfür als Beispiele heraus die Erzeugung und den Absatz der Bekleidungsstoffe im Hochmittelalter, wie sie Aloys Schulte auf Grund sorgfältiger und zuverlässiger Forschungen uns schildert. „Der Welthandel", sagt Schulte[2] mit Rücksicht auf die Geschichte des Handels bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, „hat am allermeisten Anregung wohl dadurch erhalten, daß im Textilgewerbe eine gründliche Verschiebung eintrat, daß nicht mehr allein die höheren Klassen aus dem Markte Waren nahmen, wodurch der Handel auf feinere Produkte beschränkt blieb, sondern daß jeder Mensch einen Teil seiner Kleidung kaufte. Aus der Eigenproduktion, dem Hausfleiße, ging das Textilgewerbe in eine Arbeit für den Markt über. Und da die Konsumenten so enorm an Zahl gewachsen waren, gewann der Markt in den Geweben eine ebenso große Steigerung, er umfaßte nunmehr neben den feinen auch die gewöhnlichen, auf den Massenverbrauch berechneten Stoffe. Der Handel hätte bei alledem gering bleiben können, innerhalb der Stadt und des von ihrer Wirtschaft abhängigen Bezirkes wäre es in vielen Fällen sehr wohl möglich gewesen, die gesamten Bedürfnisse an Geweben durch Eigenproduktion zu decken. Auf große Entfernungen hätte es dann nur Handel mit dem Rohstoff gegeben. Allein das hätte eine gleichmäßige Beherrschung aller Zweige der Textilkunst innerhalb dieses Kreises vorausgesetzt, die aber fehlte nicht nur, sondern es bestand geradezu das Gegenteil. Die eine Gegend war der andern in diesem oder jenem Zweige vorauf, hier wurde besser blau gefärbt, dort verstand man sich besser auf die Bereitung von Lodentüchern, an einem andern Orte kamen andere Vorzüge zur Geltung, und so ergab sich schließlich, daß keine Stadt alles erzeugte, sondern ein Tuchhändler, um alle seine Kunden zu befriedigen, Waren verschiedenster Herkunft verlegen mußte. Wie er selbst von weither seine Gewebe bezog, mußten deren Erzeuger für einen Absatz in die Ferne sorgen. Im Bekleidungsfache wurde die von K. Bücher so trefflich charakterisierte Stadtwirtschaft schon früh gründlich verlassen." Und was für das Bekleidungsfach im allgemeinen gilt, das trifft insbesondere zu bei der

[1] Historische Zeitschrift LXXXVI 55.

[2] Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig I (1900) 112.

Digitized by Google

Wollenweberei, für viele Städte das wichtigste Gewerbe. Während die Leinenweberei sich noch lange an den ländlichen Haushalt naturgemäß anschloß, ergibt sich für die Wollenweberei durch das Walken sehr früh eine Produktionsteilung. „Kein mittelalterliches Gewerbe", sagt Schulte [1], „löste nach und nach die Produktion in eine solche Zahl von aufeinanderfolgenden, von verschiedenen Personen ausgeführten Arbeiten auf als die Wollstoffbereitung." Auch „die örtliche Zerlegung der Produktion war schon sehr alt. Einen trefflichen Überblick gewährt das in Flandern entstandene Gedicht ‚Conflictus ovis et lini', in dem Schaf und Lein ihre Vorzüge preisen. Gallien liefere die buntesten Tücher, das neuerungssüchtige Volk liebe den bunten Glanz; Flandern, wo jeder nach seinem Geschmack und Farbensinn sich seine Stoffe bereite, sende seine grünen und tiefblauen Tuche, um die Herren zu kleiden, nach Deutschland, das diese Kunst des Färbens nicht verstehe. Aber auch hier sei man nicht müßig. Der Rhein erzeuge leichte, schwarze Tücher für Mönche und Nonnen, Schwaben rote, nicht in der Wolle gefärbte; an der Donau würden naturfarbene, jedem Wetter Trotz bietende (Loden-) Stoffe gewirkt, wie es Besseres nichts in Deutschland gebe. Die Quelle ist leider sehr schwer zu datieren; wenn wir auch nicht für das 11. Jahrhundert, dem man früher das Gedicht zuteilte, bereits die örtliche Zerlegung der Produktion aus diesem Gedichte feststellen können, so gehört es doch spätestens dem Schluß des 12. an" [2]. Diese Angaben dürften genügen, um Belows Warnung vor einer Übertreibung des Entwicklungsgedankens durch Schematisierung vollkommen zu rechtfertigen. Ohne Zweifel darf man von einem Typus oder System der Stadtwirtschaft mit Kundenproduktion sprechen, doch man muß alsbald hinzufügen, daß dieses System lange vor der Entstehung des modernen Staates durchbrochen war. „Die Aussonderung der städtischen Bevölkerung aus dem Lande", schreibt Schulte [3], „war bedingt durch die immer stärker werdende Aussonderung von Produktionszweigen aus der geschlossenen Hauswirtschaft. Diese schränkte sich immer mehr auf die Bodenkultur ein und gab die meisten andern Tätigkeiten an die Gewerbe der Städte ab, und da die Wirtschaft einer Stadt — die Stadtwirtschaft, wie sie Bücher definiert hat — nicht alle Bedürfnisse so gut und billig decken konnte wie eine andere, so führte diese Verteilung der Produktion auf Stadt und Land eine wesentliche Zunahme des Handels herbei. Theoretisch wäre es ja denkbar gewesen, daß eine jede Stadt mit Einschluß ihres Landbezirkes alle Bedürfnisse an Leinen und Wollwaren selbst erzeugte, tatsächlich aber sehen wir einen sehr bedeutenden Handel über große Entfernungen hin. Die verschiedene Qualität der Ware, die Sucht, mit fremden Stoffen zu glänzen, die Mode, welche auch jenen Tagen nicht fremd war, waren drei gewaltig wirkende Ursachen, um die Stadtwirtschaft zu durchbrechen." Ähnliches hat Ferdinand Buomberger für Freiburg i. d. Schweiz nachgewiesen.

Mag daher auch ein Schema von Wirtschaftsstufen nach Art des Bücherschen das Verständnis der geschichtlichen Entwicklung in mancher Hinsicht, durch Hervorhebung gewisser typischer Erscheinungen, fördern können, alsbald zeigt sich jedoch, wie wenig eine schematische Behandlung zur völlig

[1] Geschichte des mittelalterlichen Handels I (1900) 119.
[2] Ebd. 119 121 f 123 125 132. [3] Ebd. 153.

Digitized by Google

richtigen Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse den ausreichenden Stützpunkt zu bieten vermag. „Wirtschaftsstufen unterscheiden, heißt nichts anderes", sagt Pohle[1], „als Querschnitte durch einen kontinuierlich verlaufenden Prozeß ziehen. Diese Querschnitte können niemals alle Phasen des Entwicklungsprozesses ausdrücken und darstellen, sondern nur bestimmte Hauptphasen." Ganz richtig! Manche, und zwar wichtige Einzelheiten werden dabei übersehen oder nicht beachtet, wie in unserem Falle die Durchbrechung der Stadtwirtschaft durch einen mehr oder minder lebhaften interlokalen Verkehr lange vor der Entstehung der territorialen Herrschaften in Deutschland. Man sollte dann aber auch nicht positive Behauptungen aufstellen über den wirklichen geschichtlichen Verlauf, die eben nur unter Nichtberücksichtigung unzweifelhafter geschichtlicher Tatsachen, auf Grund einer Stufentheorie rein „logischer Natur", den Schein der geschichtlichen Wahrheit für sich in Anspruch nehmen können. Dahin gehört unseres Erachtens die Behauptung:

c. Die moderne Volkswirtschaft sei unmittelbar und der Hauptsache nach ein Ergebnis der mit den Territorialstaaten anhebenden Entwicklung.

Wenn Bücher[2] sagt: „Die Ausbildung der Volkswirtschaft ist eine Frucht der politischen Zentralisation, welche mit der Entstehung territorialer Staatsgebilde an der Wende des Mittelalters beginnt und in der Gegenwart mit der Schöpfung des nationalen Einheitsstaates ihren Abschluß findet", so muß er selbst beifügen, daß in Deutschland noch jahrhundertelang die landschaftlichen Interessen vorwiegen, und daß an diesen „die Anstrengungen, welche die Reichsgewalt in der Richtung einer nationalen Wirtschaftspolitik machte, kläglich scheiterten"[3]. Man denke z. B. an den Versuch (1559), durch Reichsgesetz eine einheitliche Münze für das ganze Reichsgebiet einzuführen, an die Bestrebungen nach Einheit von Maß und Gewicht u. dgl.[4] Jeder Versuch einer nationalen, wirtschaftlichen Einigung konnte sicher sein, dem direkten Widerstreben der Landesfürsten zu begegnen. Vom Glanze unserer modernen nationalwirtschaftlichen Entwicklung fällt daher auf die beginnende politische Zentralisation und in die Zeit „der Entstehung territorialer Staatsgebilde" kaum irgend ein Lichtstrahl. Wenn Deutschland bis ins 19. Jahrhundert hinein wirtschaftlich so sehr zurückblieb, während Spanien, Portugal, England, Frankreich schon früh in eine Blüteperiode hineinwuchsen, so führt sich das eben nicht bloß auf die Verlegung des Welthandelsweges von den Gestaden des Mittelmeeres zum Atlantischen Ozean infolge der Auffindung eines Seeweges nach Indien und der Entdeckung Amerikas, nicht nur auf die glänzende koloniale Entwicklung der europäischen Westmächte zurück, sondern ebensosehr auf den Umstand, daß jene Reiche schon seit dem 16. Jahrhundert große einheitliche Staatsgebilde darstellten, während Deutschland durch

[1] Jahrbücher für Nationalökonomie, III. Folge, XXVI (1903) 361.

[2] Entstehung der Volkswirtschaft[3] 157. [3] Ebd.

[4] G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft), in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik XXI (1901) 610 f.

Digitized by Google

die Schuld der Landesfürsten politischer und wirtschaftlicher Zerrissenheit überantwortet blieb. Gebührt daher auch immerhin den größeren Territorialstaaten volle Anerkennung für die straffere Zentralisation der Verwaltung im Innern des Territoriums, für die Ausbildung eines vortrefflichen Berufsbeamtentums, die Schaffung der stehenden Heere usw., so kann gerade ihnen anderseits der Vorwurf nicht erspart bleiben, daß sie durch ihre kleinlich selbstsüchtige Machtpolitik die zentrale Reichsgewalt gelähmt, die politische Geltung der Nation als eines Ganzen geschwächt, die vollkommene Ausbildung einer vollen nationalen wirtschaftlichen Einigung auf Jahrhunderte verhindert haben. Die Tendenz zur Überwindung der wirtschaftlichen Zerklüftung gibt sich dagegen von anderer Seite bereits in den städtischen Münzverträgen des späteren Mittelalters kund, insofern dadurch die Herstellung eines größeren wirtschaftlichen Gebietes, zunächst für das Münzwesen, erstrebt wurde. Auch die Städtebündnisse (insbesondere die Hansa) bezweckten neben und nach dem Schutz gegen äußere Feinde eine Erleichterung des Verkehrs unter den Verbündeten, die Beseitigung innerer Schranken herbeizuführen. Gegen Ende des Mittelalters nahmen Städtebünde oder Gruppen von Städten (so die wendische Gruppe der hansischen Städte) für den ganzen Umfang ihrer Vereinigung die Ordnung gewerblicher Verhältnisse in Angriff. Ähnliche Ziele verfolgten ebenfalls interlokale Handwerkervereinigungen (z. B. der Weber von Straßburg, Hagenau, Zabern Ende des 14. Jahrhunderts; der Armbruster verschiedener rheinischer Städte im Jahre 1448). Auch sonst noch in mannigfacher Hinsicht sind es die sozialen Kräfte des Volkes selbst gewesen, denen ein wesentlicher Anteil an dem neuzeitlichen Umbildungsprozeß zugesprochen werden muß. Damit ist die Bedeutung der landesherrlichen Politik und ihr Verdienst nicht bestritten. Nur vor Übertreibungen muß gewarnt werden. So erhebt namentlich gegen Schmoller nicht mit Unrecht v. Below den Vorwurf, er sei im allgemeinen geneigt, die Erfolge der territorialen Politik nach der wirtschaftlichen Seite hin zu günstig darzustellen, und er lasse die Vorstellung, daß der territoriale Handel, die territoriale Industrie, der territoriale Markt ein einheitliches Ganze sei, zu früh auftauchen und Geltung finden.

Für Bücher liegt der Fortschritt mehr in der Verkehrsentwicklung, in der größeren Länge des Weges, welchen die Güter vom Produzenten bis zum Konsumenten zurücklegen, für Schmoller in dem Übergang der Regelung des Wirtschaftslebens an eine höhere Instanz, in dem Eintreten eines neuen, höheren Subjekts, Trägers der wirtschaftspolitischen Gewalt. Und doch offenbarte sich wenigstens in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit, wie gesagt, System und Konsequenz vornehmlich in dem politischen Machtstreben der Landesfürsten, in der Beugung der politischen Sonderrechte und Sonderinteressen des Adels und der Städte unter die zentrale landesherrliche Gewalt, in der Förderung der territorial-politischen Herrschaftsinteressen, in der Sorge für das Gedeihen des fürstlichen Haushalts. Diese politischen Wandlungen blieben natürlich nicht ohne Rückwirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse. So erschien u. a. durch die fortschreitende Stärkung des Staatsgedankens die Ausbildung einer staatlichen Wirtschaftspolitik mehr

Digitized by Google

in den Bereich praktischer Möglichkeit gerückt. Die Überwindung des geschichtlich überlebten städtisch-politischen Partikularismus bereitete allmählich eine wirtschaftliche Zusammenfassung der territorialen Produktion und Konsumtion vor. Mit der Erleichterung des Verkehrs für ein größeres Gebiet, im Gegensatz zur bisherigen räumlichen Beschränktheit des Absatzes, war für den Gewerbetreibenden und für den Kaufmann die Anregung gegeben zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes. Allein diese Entwicklung geht denn doch sehr langsam vor sich. Anfangs, im 16. und 17. Jahrhundert, verbleibt die führende Rolle in der Wirtschaftspolitik noch der Stadt und der städtischen Obrigkeit. Nur daß jetzt die Wahrnehmung ihrer Interessen zugleich in steigendem Maße zum Gegenstand der staatlichen Fürsorge wird. Von einem eigenen System territorialstaatlicher Wirtschaftspolitik mit grundsätzlich neuen Zielen, kann aber dabei keine Rede sein. Auch der Merkantilismus ist seinem innersten Kern nach im wesentlichen Fortbildung der stadtwirtschaftlichen Politik und Ausdehnung derselben auf das Territorium. Die landesherrliche Politik operiert während der ersten zwei Jahrhunderte der Neuzeit fast ausschließlich mit den alten Figuren der stadtwirtschaftlichen Zeit. In mannigfacher Hinsicht besteht die stadtwirtschaftliche Organisation fort bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Auch sonst noch spricht gar manches zu Ungunsten einer so engen Verknüpfung des Volkswirtschaftsbegriffs mit der Entstehung territorialer Staatsgebilde um die Wende des Mittelalters. Den Rückgang des deutschen Handels haben die Territorialstaaten nicht aufzuhalten vermocht, und den gewaltigen Aufschwung des Handels und des Verkehrs im 19. Jahrhundert verdanken wir der neuen Technik des Verkehrswesens, der Anwendung der Dampfkraft, der Eisenbahn, der Dampfschiffahrt. Von den traurigen Verhältnissen, unter denen der deutsche Bauernstand in den Territorialstaaten zu leiden hatte, wollen wir hier ganz schweigen; und doch, wo von „Volkswirtschaft" die Rede ist, denkt man ja nicht bloß an Waren- und Marktproduktion, sondern an die wirtschaftliche Lage des Volkes überhaupt, insbesondere auch des agrarischen Mittelstandes, der unentbehrlichen Grundlage jedes gesunden Volkslebens. Aber die beginnende politische Zentralisation, die in Geld gelohnten Söldnerheere, das Beamtentum, die Zollschranken usw.? Auch das genügt wahrhaftig nicht, um den Beginn der modernen Volkswirtschaft ganz genau gerade seit jener Zeit zu datieren[1]. In Frankreich war, wie gesagt,

[1] Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786, im Jahrbuch für Gesetzgebung etc. VIII 43. Vgl. auch Schmoller, Über einige Grundfragen der Volkswirtschaftslehre (1898) 319. Hier wird uns der Maßstab gegeben zur Unterscheidung „feststehender Wahrheiten im Bereich der Staats- und Sozialwissenschaften" von den „wechselnden Theorien". „Als

Digitized by Google

der nationale Einheitsstaat viel eher fertig als in Deutschland, der Merkantilismus großartiger und wirksamer. Warum sollen nun gerade die deutschen Territorialstaaten, die der nationalen Einheit ein Hindernis boten, der Ausgangspunkt der „volkswirtschaftlichen" Entwicklung in West- und Zentraleuropa sein, zum Höhepunkte einer jahrtausendelangen Entwicklung uns geleitet haben? Sollte vielleicht die in manchen Gelehrtenkreisen herrschende Auffassung, daß als der eigentliche Ausgangspunkt unserer heutigen glänzenden Entfaltung des politischen und wirtschaftlichen Lebens die Zeit der Reformation und damit mehr oder weniger die Reformation selbst zu betrachten sei, doch nicht so ganz ohne Einfluß auf die Ausgestaltung der Stufentheorie geblieben sein?[1]

2. *Einwendungen prinzipieller Art.* Die Bedenken, welche wir bisher gegen die Bücher-Schmollersche Theorie vorbrachten, waren der Geschichte entnommen. Was soll man aber vom Standpunkte der nationalökonomischen Theorie zu einer einfachen Nebeneinanderstellung von Hauswirtschaft, Stadtwirtschaft, Volkswirtschaft sagen? Kann es für den Begriff der Volkswirtschaft genügen, in ihr bloß eine geschichtliche Entwicklungsstufe höherer Art zu erblicken mit Rücksicht auf die größere Verkehrsweite oder eine bestimmte Form staatlicher Wirtschaftspolitik?

Daß die Bücher-Schmollersche Theorie in der bestechend einfachen Art, wie sie die aufsteigende Entwicklung darstellt, Anlaß zu Mißverständnissen bieten kann, hat bereits der hervorragendste und scharfsinnigste nationalökonomische Theoretiker ausgesprochen. A. Wagner[2] urteilt: Die ganze Frage, ob man erst seit der Zeit des modernen Staates von einer „Volkswirtschaft" sprechen dürfe, sei ähnlich zu beantworten wie die Frage, ob man erst im modernen Staat einen „Staat" erkennen wolle. E. v. Below meint freilich, der Unterschied sei doch wohl größer[3]: „Auf den Namen ‚Staat' haben die Gemeinwesen früherer Zeit zweifellos Anspruch. Irgend eine staatliche Organisation läßt sich am wenigsten entbehren. Dagegen, wenn man das Wesentliche des Begriffs ‚Volkswirtschaft' in dem sieht, was Bücher hervorhebt, so darf man wohl behaupten, daß es bei einem Volke einmal eine Zeit gegeben hat, in der

---

Kriterium der vollen Wahrheit", sagt nämlich Schmoller, „hat es stets gegolten und erscheint es auch heute, wenn alle Beobachter und Forscher immer wieder zu demselben Resultat kommen, wenn aus den verschiedenen Theorien eine einheitliche, von allen anerkannte Wahrheit hervorgeht. Das ist allein vollendete Wissenschaft." An jenem Maßstabe gemessen, würde also, wie Oncken hervorhebt, die Schmoller-Büchersche Lehre allerdings zu den „wechselnden Theorien" zu rechnen sein.

[1] Vgl. hierzu J. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft VII (1904) 185; auch Frensdorff in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XXVI (1876) 230.

[2] Preußische Jahrbücher LXXV 555 f.

[3] Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, in der Historischen Zeitschrift LXXXVI (1901) 29 f.

Digitized by Google

von wirklicher Volkswirtschaft recht wenig vorhanden gewesen ist. Allerdings sagen wir: recht wenig; denn vollkommen hat sie kaum jemals gefehlt." Wie aber, wenn man das Wesentliche der Volkswirtschaft nicht gerade in einem höher entwickelten, das ganze Volk lebhafter umfassenden Verkehre erblickt? Selbst Schmoller trug Bedenken, den Begriff der Volkswirtschaft so eng und ausschließlich mit der Arbeitsteilung, dem fortgeschrittenen Verkehr, dem höheren Grade der hierdurch bewirkten Vergesellschaftung der wirtschaftenden Personen zu verknüpfen. Er hatte darum, wie wir sahen, „den Zusammenhang des wirtschaftlichen Lebens mit den wesentlichen und leitenden Organen des sozialen und politischen Lebens überhaupt", die „Anlehnung der jeweiligen wesentlichen wirtschaftlich-sozialen Einrichtungen an die wichtigsten oder an einzelne wichtige politische Körper" geradezu „in den Vordergrund rücken" zu müssen geglaubt[1]: „In allen Phasen der volkswirtschaftlichen Entwicklung fällt dem einen oder andern politischen Organe des Stammes- oder Volkslebens eine führende und beherrschende Rolle auf dem Wirtschaftsgebiete zu. Bald ist es der Geschlechterverband und Stamm, bald das Dorf und die Mark, bald die Landschaft, bald der Staat oder gar ein Staatenbund, welche ... durch ihre Organe auch das wirtschaftliche Leben, seine Organbildungen und Institutionen beherrschen, welche gleichsam den Schwerpunkt der sozial-wirtschaftlichen Veranstaltungen abgeben. Gewiß ist das nicht das einzige Moment für die Erklärung der historischen Entwicklung der Volkswirtschaft; aber das bedeutungsvollste scheint es mir zu sein, dasjenige, was am tiefgreifendsten die verschiedenen bis jetzt in der Geschichte aufgetretenen Organisationsformen der Volkswirtschaft beherrscht. Im Anschluß an den Stamm, die Mark, das Dorf, die Stadt, das Territorium, den Staat und den Staatenbund entwickeln sich sukzessive bestimmte soziale Wirtschaftskörper immer umfassenderer Art; wir haben damit einen einheitlichen Entwicklungsprozeß vor uns, der natürlich das wirtschaftliche Leben niemals erschöpft, der es aber jeweilig bestimmend und beherrschend umschließt." Auch im zweiten Teile des „Grundrisses" betont Schmoller[2], daß die wirtschaftliche Vergesellschaftung in der Doppelform von zentralen und peripherischen Wirtschaftsorganen sich vollziehe, und stets sei die Art des Zusammenwirkens und Gegeneinanderwirkens der zentralen und peripherischen Wirtschaftsorgane das für die jeweilige Verfassung des Wirtschaftslebens Entscheidende. Leider erhebt sich aber Schmollers Auffassung nicht über die Grenzen einer rein wirtschaftsgeschichtlichen und kausalen Betrachtungsweise. Die „Volkswirtschaft" erscheint auch da lediglich als eine Phase innerhalb der geschichtlichen Entwicklung. Wir

[1] Vgl. Schmoller, Umrisse und Untersuchungen (1898) 2 f.
[2] Grundriß II 670 (1128).

Digitized by Google

wollen die Richtigkeit dieser Auffassung für eine bloß wirtschaftsgeschichtliche Darstellung nicht noch einmal untersuchen. Wer aber von der Anschauung ausgeht, daß die Nationalökonomie uns nicht nur über den Entwicklungsgang des wirtschaftlichen Lebens zu belehren habe, daß sie uns mehr noch Aufschluß geben müsse über das, was sein und geschehen soll, der kann sich nicht mit der bloßen Kenntnis von den verschiedenen Graden der Arbeitsteilung, des Verkehrs, der wirtschaftlichen Vergesellschaftung, der Wirtschaftspolitik, des geschichtlichen Verhältnisses im Wirken der peripherischen und zentralen Wirtschaftsorgane begnügen, der wird zu dem rechtsphilosophischen Begriffe des staatlichen Gesellschaftslebens emporsteigen müssen, von dort aus die Volkswirtschaft als Teil des Volkslebens innerhalb der staatlichen Gesellschaft, die Wirtschaftsordnung als Teil der Gesellschaftsordnung, nicht bloß nach dem historischen Befunde, sondern auch nach prinzipiellen Gesichtspunkten erfassen wollen. Von diesem Standpunkt aus betrachtet muß jede allzu enge oder gar ausschließliche Verbindung des „richtigen" Begriffs der Volkswirtschaft mit einer zeitlich umschriebenen Entwicklungsstufe des Verkehrslebens oder bestimmter historisch-rechtlicher Zustände der Territorialstaaten als unzulänglich und einseitig gelten, weil sie die Aufmerksamkeit gerade von der wesentlichen Einheit der Volkswirtschaft ablenkt.

Es fehlte überdies auch in der historischen Entwicklung schon früher keineswegs vollständig an einem irgendwie einigenden Bande für die mannigfachen Tätigkeiten, Einrichtungen, Vorgänge, in welchen und durch welche das Volk seine Bedürfnisse befriedigte. Der geschichtliche Ausbau des Wirtschaftslebens in Familienwirtschaften, Markgenossenschaften, Fronhofswirtschaften, Stadtwirtschaften usw., die verschiedenen Formen, die Verfassungen, die Ordnungen, die das Volk im Bereiche seiner Wirtschaft sich schuf, finden ihre Erklärung in der Siedlungsgeschichte und dann in der gesamten historischen Entwicklung des ganzen Stammes, Volkes, Staates. Die Selbstgenügsamkeit der Familienwirtschaft, des Fronhofes, die Abschließung der Stadtwirtschaft — wäre sie auch tatsächlich viel größer gewesen, als es der geschichtlichen Wirklichkeit entspricht — hat kaum jemals die einzelnen Sonderwirtschaften und Wirtschaftszentren in wirtschaftlicher Hinsicht allen Einflüssen und Rückwirkungen des nationalen und staatlichen Verbandes völlig entziehen können. Die Einzelwirtschaften stehen und wirken auch in früheren Zeiten auf dem gemeinsamen nationalen Boden, innerhalb derselben politischen Einheit, desselben Staates, dessen allgemeine Schicksale von entscheidender Bedeutung sind für das Gedeihen der ganzen Wirtschaft des Volkes. Der Schutz der staatlichen Existenz, das staatliche Rechts- und Verwaltungsleben schafft, bei aller Autonomie der innerstaatlichen Korporationen, doch nach den verschiedensten Seiten hin Berührungspunkte mit dem Ganzen; staatliche Privilegien fördern die wirtschaftliche Entwicklung

Digitized by Google

der Städte usw., ferner die Leistungen der Einzelwirtschaften mittelbar oder unmittelbar an das Ganze — diese und ähnliche Momente der Einigung lassen die Vielheit der Einzelwirtschaften nicht nur als bloße Summe, sondern immerhin als eine, wenn auch noch so lose verbundene Gesamtheit erscheinen. Allerdings weist die ältere Volkswirtschaft nicht den hohen Grad nationaler Arbeitsteilung, nicht den lebendigen Verkehr im Innern des Staatsgebiets, nicht die starke Zusammenfassung und Ausnutzung der nationalen und staatlichen Gesamtkraft für die Zwecke des Wirtschaftslebens, nicht die planvoll umfassende staatliche Wirtschaftspolitik auf wie die heutige Volkswirtschaft. Aber daraus folgt denn doch noch keineswegs, daß die ältere Volkswirtschaft überhaupt keine Volkswirtschaft gewesen sei. Die Unterordnung der Einzelwirtschaften, ihre Einfügung in das Ganze ist überall als rechtliches Postulat vorhanden, wo immer über dem Volksleben sich eine staatliche Organisation erhebt. Die Art und Weise jener Einfügung aber, das Maß der Unterordnung, die Ausdehnung, Intensität, Mittelbarkeit oder Unmittelbarkeit der Staatstätigkeit wechselt mit den verschiedenen, geschichtlich gegebenen Verhältnissen und Bedingungen. Hier kommt der Grundsatz zur Geltung, daß der Staat überhaupt nur ergänzend, d. i. dort einzugreifen hat, wo die Fähigkeit oder Tätigkeit der Individuen, Familien, Korporationen nicht ausreicht, um das Gemeinwohl des ganzen Volkes als Zweck der staatlichen Gesellschaft zu verwirklichen und zu wahren. So stellt auch die große Unabhängigkeit und Selbständigkeit der kleineren wirtschaftlichen Zentren, des Dorfes, Fronhofes, der Stadt, in früheren Zeiten schon eine rechtliche Ordnung dar, wie sie eben der damaligen Stufe wirtschaftlicher und staatlicher Entwicklung entsprach, eine Ordnung, die sich aus den geschichtlichen Verhältnissen, Bedürfnissen und Möglichkeiten ergab. Sie bedeutet also nicht schlechthin die Negation jeder Einheit, sondern lediglich die Negation eines bestimmten Grades der Einheit und Ordnung, wie er einem mehr entwickelten Güterverkehr, einer umfassenderen gesellschaftlichen Arbeitsteilung, höher entwickelten Produktivkräften usw. entspricht.

Wir leugnen somit nicht den geschichtlichen Fortschritt, nicht, daß sich in Bezug auf Güterverkehr (Bücher) oder mit Rücksicht auf die Instanz (Haus-, Stadt-, Staatsobrigkeit), die für die Regelung des Wirtschaftslebens in geringerem oder größerem Umfange zur Geltung kommt, eine gewisse Entwicklung nachweisen läßt, nicht, daß in der modernen Volkswirtschaft die gesellschaftliche Arbeitsteilung, die Ausdehnung des Güterverkehrs auf das ganze Staatsgebiet einen Grad der Vollkommenheit erreicht, der in der älteren Volkswirtschaft fehlt, nicht, daß die Einwirkung der zentralen Staatsgewalt an Weite und Intensität gewaltig gewachsen ist, ja angesichts der wirtschaftsgeschichtlichen Entwicklung wachsen mußte. Nur das eine bestreiten wir, daß es vor der modernen Volkswirtschaft überhaupt keine Volkswirtschaft gegeben, und daß

Digitized by Google

der Begriff der Volkswirtschaft erst in der modernen Volkswirtschaft seine Verkörperung gefunden hat[1].

Überblicken wir noch einmal die bisherigen Untersuchungen, so ergeben sich für die Bücher-Schmollersche Theorie folgende Beschränkungen:

1. Die Theorie besitzt keine allgemeine Gültigkeit. Bücher sagt, sie gelte geschichtlich „wenigstens für die zentral- und westeuropäischen Völker“[2]. Auch Schmoller bezieht seine Theorie zunächst nur auf das deutsche Volk.

2. Die „Wirtschaftsstufen“ bedeuten keine Zeitepochen im Sinne der Geschichtsforschung. Sie erfassen den geschichtlichen Stoff in freierer Weise, als dies dem Historiker gestattet ist, beachten nur das Charakteristische gewisser typischer Formen in verschiedenen Zeitabschnitten und lassen manche Elemente der Entwicklung außer Betracht[3]. Dazu gehört:

3. Die „Wirtschaftsstufen“ besagen keine strenge Scheidung der wirtschaftlichen Erscheinungen. Der interlokale Handelsverkehr bildet schon „ein konstitutives Element“ der mittelalterlichen Wirtschaft, und die Kundenproduktion findet sich auch in der Gegenwart[4].

4. Entsprechend dem rein geschichtlichen Charakter der Stufentheorie darf sie nicht beanspruchen, den vollen sozialrechtlichen Begriff der „Volkswirtschaft“ zum Ausdruck bringen zu wollen. Was sie „Volkswirtschaft“ nennt, das bezieht sich mehr auf bestimmte, besondere Seiten in der geschichtlichen Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens der Völker. Von diesem Standpunkt aus einen absoluten Maßstab für die prinzipielle Beurteilung der allseitigen Vollkommenheit volkswirtschaftlicher Zustände zu gewinnen, ist schlechterdings unmöglich. Mit andern Worten: der Fortschritt liegt nicht notwendig und ausschließlich in einer stetigen Steigerung gerade jener Momente, die innerhalb der Stufentheorie den Fortschritt bewirken bzw. bedeuten.

a. In der Bücherschen Formulierung handelt es sich unmittelbar bloß um verschiedene Stufen des Güterverkehrs. Die „Volkswirtschaft“ kommt dabei nur, wenn man so sagen darf, ihrem Körper nach und lediglich als ein Verkehrsbegriff in Betracht. So wird man unseres Erachtens die „Volkswirtschaft“ in der Bücherschen Formulierung verstehen müssen. Denn als den einheitlichen Gesichtspunkt, unter dem die ganze Entwicklung begriffen wird, bezeichnet, wie wir sahen, Bücher das

---

[1] Vgl. insbesondere Karl Jentsch, Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft (1895) 2 ff.

[2] Entstehung der Volkswirtschaft [1] 14; [2] 58; [3] 108.

[3] Ebd. [2], Vorrede und 53 f; [3] 104, Anhang 454. Vgl. auch Pohles Besprechung des Sombartschen modernen Kapitalismus, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, III. Folge, XXVI (1903) 361.

[4] Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft [3], Anhang 454 f.

Digitized by Google

Verhältnis, in welchem die Produktion der Güter zur Konsumtion derselben steht; genauer: die Länge des Weges, welchen die Güter vom Produzenten bis zum Konsumenten zurückzulegen haben. Von diesem Standpunkte gelangte er dazu, die gesamte wirtschaftliche Entwicklung wenigstens der zentral- und westeuropäischen Völker in jene drei geschichtlich aufeinanderfolgenden Entwicklungsstufen zu unterscheiden: die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft (reine Eigenproduktion, tauschlose Wirtschaft), die Stufe der Stadtwirtschaft (Kundenproduktion oder Stufe des direkten Austausches), die Stufe der Volkswirtschaft (Warenproduktion, Stufe des Güterumlaufes)[1]. Aber warum wird, wenn lediglich die Länge des Weges zwischen Produzent und Konsument das die Wirtschaftsstufen unterscheidende Moment ist, von Bücher nicht gleich die Weltwirtschaft, als vierte und höchste Stufe, beigefügt? Die Einteilung bliebe doch so und nur so, bei dem einmal gewählten einheitlichen Gesichtspunkt, eine ganz logische: Auf der untersten Stufe findet das Produkt schon innerhalb der Hauswirtschaft, die es erzeugte, seinen Konsumenten. Auf der zweiten Stufe geht der Pulsschlag des wirtschaftlichen Lebens „im wesentlichen" vom Lande zur Stadt und von der Stadt zum Lande innerhalb des städtischen Weichbildes. Die volkswirtschaftliche Stufe schaltet den Händler ein; man produziert für den Markt, und die Güter laufen in dem ganzen Lande um, bis sie ihren Konsumenten finden. Die Weltwirtschaft endlich führt die Waren von Volk zu Volk, verläßt die Grenzen des staatlichen Territoriums und setzt im fernen Lande die einheimischen Produkte an den fremdländischen Konsumenten ab. Das müßte dann offenbar, wenn die größere oder geringere Verkehrsweite den Einteilungsgrund „im wesentlichen" abgibt, eine neue, höhere „Stufe" der Entwicklung sein. Gerade da zeigt sich aber, wie uns scheinen will, daß es sich hier um ein Schema handelt, welches zur Erfassung gerade des „Wesentlichen" im vollen Begriff der Volkswirtschaft keineswegs ausreicht. Die bloße verschiedene Verkehrsweite ist eben, für sich genommen, kein soziales oder sozialrechtliches Prinzip, so wie es dem Begriff der Volkswirtschaft entspricht. Nehme ich lediglich auf die bloße Verkehrsweite Rücksicht, so wird tatsächlich, bei konsequenter Durchführung des Gedankens, die Weltwirtschaft als höchste Stufe der geschichtlichen Entwicklung sich genau so über die Volkswirtschaft erheben wie diese über Stadt- und Hauswirtschaft. Demzufolge wäre heute derjenige ein Feind des geschichtlichen „Fortschrittes", der für den Schutz der nationalen Arbeit einträte, der das Gemeinwohl des eigenen Volkes dem internationalen Kapitalismus nicht zu opfern gedächte, der nicht mit vollen Segeln in den Industriestaat steuerte und statt dessen eine Vermittlung zwischen Industrie und Agrarstaat erstrebte? Bücher dürfte diesen Konsequenzen gegenüber wohl seine Einwendungen und Beschrän-

[1] Ebd.[2] (1898) 58 ff; [3] (1901) 108 115.

Digitized by Google

kungen machen. Gewiß, aber zu bestreiten, daß es sich um Konsequenzen handelt, ja um naheliegende Folgerungen, wird nicht leicht gelingen. Will man diesen Konsequenzen entgehen, dann muß daran festgehalten werden, daß innerhalb der Stufentheorie das Wort „Volkswirtschaft" lediglich und allein als ein Verkehrsbegriff zu gelten hat, als ein Begriff, welcher die „Volkswirtschaft" bloß geschichtlich, und zwar ausschließlich nach einer bestimmten Seite ihres materialen Inhaltes, nicht erschöpfend, allseitig, vor allem nicht nach der formalen, sozialrechtlichen Seite hin, zum Ausdruck bringt.

b. Der Übergang der Wirtschaftspolitik von der städtischen Obrigkeit an den Staat bedeutete für die neuere Zeit in vielfacher Hinsicht einen unzweifelhaften Fortschritt. Man mag daher die „moderne Volkswirtschaft" auch diesbezüglich als eine höhere Stufe des Wirtschaftslebens betrachten. Daß der Begriff der Volkswirtschaft aber ganz allgemein den bestimmten Grad der Intensität oder auch nur die besondere Form zentralisierter staatlicher Wirtschaftspolitik erfordere, wie etwa der deutsche Merkantilismus und das absolutistische Fürstentum sie erzeugten, kann nicht bewiesen werden. Verbindet man nämlich den allgemeinen Begriff der Volkswirtschaft gar zu enge mit dem Begriff des „modernen Staates", mit einer stark zentralisierten, positiven staatlichen Wirtschaftspolitik, dann hat England, haben die andern Staaten, die sich nach den Grundsätzen der klassischen Nationalökonomie einrichteten, kaum eine Volkswirtschaft gehabt. Das wird aber mit Recht niemand zugeben wollen.

Die Art und Weise, wie Bücher diese Schwierigkeit zu beseitigen versucht, ist kaum glücklich gewählt. Hat der Liberalismus, sagt Bücher, die ganze Fortentwicklung der Volkswirtschaft auf den Boden der freien gesellschaftlichen Betätigung gestellt und darum vielfach eine geradezu staatsfeindliche Richtung eingehalten, so hat er doch nicht zu verhindern vermocht, daß der moderne Staat als solcher sich in der Richtung weiter ausgebildet hat, welche er seit dem 16. Jahrhundert eingeschlagen hatte, in der Richtung eines immer engeren Zusammenschlusses aller Teile des Volkes und des Staatsterritoriums zur Erfüllung immer größerer Kulturaufgaben. Glaubt Bücher damit wirklich die Schwierigkeit gelöst zu haben? Nicht um die Eröffnung der Möglichkeit einer weiteren Ausbildung des modernen Staates handelt es sich hier, sondern um das tatsächliche Verhalten des Staates gegenüber der Volkswirtschaft, um die Frage, ob der in der Schmoller-Bücherschen Theorie eng mit ganz bestimmten geschichtlichen Staatsbildungen und einer geschichtlich genau charakterisierten zentralen staatlichen Wirtschaftspolitik verknüpfte Begriff der Volkswirtschaft auch auf jene modernen, mehr liberalen Staatswesen Anwendung finden könne, die mit den deutschen Territorialstaaten unter wirtschaftspolitischer Rücksicht kaum irgend welche Berührungspunkte aufweisen. Diese Frage aber ist nicht befriedigend beantwortet worden und kann auch vom Standpunkt der Theorie aus eine ausreichende Lösung niemals finden.

Es ist eben unmöglich, den Begriff der Volkswirtschaft rein kausal und lediglich historisch zu fassen. Ebensowenig wie der

Digitized by Google

Staatsbegriff seine Verwirklichung erst in den deutschen Territorialstaaten zu Anfang der Neuzeit findet, beginnt der Begriff der Volkswirtschaft geschichtlich reale Form anzunehmen mit der politischen Zentralisation und der merkantilistischen Wirtschaftspolitik des absolutistischen Staates. Auch nicht die geschichtlich sich steigernde Weite oder Intensität des Verkehrs bildet das Formalprinzip der Volkswirtschaft, der Händler nicht ihr eigentliches konstitutives Element. Die Volkswirtschaft ist kein bloßer historischer Verkehrsbegriff, kein Begriff, der durch die staatliche Wirtschaftspolitik gebildet und erschöpft wird, sondern ein sozialrechtlicher Begriff von weiterem Inhalte, der zur Bezeichnung des Wirtschaftslebens jedes staatlich verbundenen Volkes dient und dieses Wirtschaftsleben in seiner teleologischen Unterordnung unter den Zweck der staatlichen Gesellschaft erfaßt. Nur von diesem Standpunkt aus erledigt sich die Frage, warum die „Weltwirtschaft" keine höhere, die Volkswirtschaft ablösende Entwicklungsstufe darstellt, ohne Schwierigkeit. Bücher[1] bezeichnet es als einen Irrtum, wenn man aus der im liberalistischen Zeitalter erfolgten Erleichterung des internationalen Verkehrs schließen zu dürfen meine, die Periode der Volkswirtschaft gehe zur Neige und mache der Periode der Weltwirtschaft Platz. Gerade die neueste politische Entwicklung der europäischen Staaten habe ein Zurückgreifen auf die Ideen des Merkantilismus und teilweise der alten Stadtwirtschaft zur Folge gehabt. Das Wiederaufleben der Schutzzölle, das Festhalten an der nationalen Währung und der nationalen Arbeitsgesetzgebung, die schon vollzogene oder noch erstrebte Verstaatlichung der Verkehrsanstalten, der Arbeiterversicherung, des Bankwesens, die wachsende Staatstätigkeit auf ökonomischem Gebiet überhaupt: alles dieses deute darauf hin, daß wir nach der absolutistischen und liberalistischen in eine dritte Periode der Volkswirtschaft eingetreten sind. Wie aber, wenn nach der jetzigen dritten Periode wieder eine neue, mehr liberale Periode käme und diese die heute so oft gepriesene „internationale Arbeitsteilung" zur vollen Geltung brächte, würde dann die Weltwirtschaft als eine höhere Entwicklungsstufe sich über die Volkswirtschaft als untere Entwicklungsstufe noch erheben? Keineswegs, und warum nicht? Weil eben der Begriff „Weltwirtschaft" ein bloßer Verkehrsbegriff ist. Die größere Verkehrsweite beherrscht und bemißt aber durchaus nicht in letzter Instanz die aufsteigende Entwicklung, den Fortschritt unter volkswirtschaftlicher Rücksicht. Hier entscheidet vielmehr der naturrechtliche Endzweck jeder Volkswirtschaft, die Befriedigung der Bedürfnisse, der Wohlstand des Volkes, dem der Verkehr lediglich als Mittel zu dienen hat. Danach ist die Herbeiziehung der Weltwirtschaft soweit ein Fortschritt, als sie dem Gesamtwohle des Volkes dient, und soweit ein Rückschritt, als sie das nationale Gemeinwohl verletzt und schädigt.

[1] Entstehung der Volkswirtschaft[3] 162 ff.

Digitized by Google

Man sieht also, von wie eminent praktischer Bedeutung die Betonung der sozialrechtlichen Seite der Volkswirtschaft ist, deren vollkommenere oder minder vollkommene Ausprägung in letzter Linie über den Grad der Vollkommenheit einer Volkswirtschaft entscheidet. Mögen millionen- und milliardenfach die Fäden des Verkehrs die entferntesten Orte alle miteinander verbinden, aus der „Weltwirtschaft" wird nie ein der „Volkswirtschaft" gleichartiges oder ihr übergeordnetes sozialrechtliches Gebilde. Wenn man den Kaufmann in Indien schlägt, so schreit er in Paris, sagte einst Rousseau. Heute, bei viel intensiverem Verkehr, müßte der indische Schlag ein ganzes Konzert zu Paris, London, Berlin, Wien usw. zur Folge haben. Aber die Sänger trennen sich alsbald und gruppieren sich immer wieder von neuem. Es fehlt eben das feste soziale Ganze, in dessen Rahmen die Weltwirtschaft sich dauernd einflechten könnte. Die Volkswirtschaft dagegen, das Wirtschaftsleben eines staatlich geeinten Volkes, besitzt den sozialen Rahmen, das soziale Band, und mag es noch so leicht und locker geschlungen sein, eben mit der staatlichen Verbindung, rechtlich und mehr oder minder zu allen Zeiten, im Altertum, im Mittelalter, in der Neuzeit in irgend einem Grade, in irgend einer Weise auch faktisch. Eine nach Ausdehnung und Intensität hohe staatliche Einflußnahme auf das Wirtschaftsleben ist dabei nicht erforderlich. Wenn in der mittelalterlichen Wirtschaft sich engere Kreise selbst versorgten und leiteten, heute das Ganze mehr dabei mitwirkt, dann besagt das — sofern man den Begriff der Volkswirtschaft seinem wesentlichen Inhalte nach als Maßstab anwendet —, allein genommen und unter jeder Rücksicht noch keinen höheren Grad der Vollkommenheit für die moderne Volkswirtschaft. Es fragt sich vielmehr überdies, unter welchen Verhältnissen es besser bestellt war um den Wohlstand des ganzen Volkes. Das ist die entscheidende Frage überall, wo verschiedene Formen der volkswirtschaftlichen Organisation ihrem Werte nach zu beurteilen sind.

Von anscheinend neuen Gesichtspunkten geht

95. die Sombartsche Theorie der Wirtschaftsstufen aus[1]. Sombart betont dabei noch stärker als Bücher, daß er das Wort „Stufenfolge" nicht im Sinne der empirisch-historischen Aufeinanderfolge verstehe. Er unterscheidet drei Wirtschaftsstufen: 1. Individualwirtschaft; 2. Übergangswirtschaft; 3. Gesellschaftswirtschaft. Als Einteilungsprinzip verwendet Sombart das Maß der wirtschaftlichen Vergesellschaftung. Bei der Individualwirtschaft wird der Gesamtbedarf einer Konsumtionswirtschaft in derselben Wirtschaft erzeugt, die also gleichzeitig Produktionswirtschaft ist. Mit andern Wirtschaften besteht höchstens eine Berührung, aber keine Verschlingung. Die Übergangswirtschaft

[1] Vgl. Werner Sombart, Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XIV (1899) 1 ff 310 ff; Der moderne Kapitalismus I (1902) 3 9 50 ff.

Digitized by Google

(oder Gesellschaftswirtschaft niederer Ordnung) wird dadurch charakterisiert, daß bereits eine ständige Trennung von Konsumtions- und Produktionswirtschaft eingetreten ist. Der Gesamtbedarf einer Wirtschaft wird regelmäßig durch Mitwirkung anderer Wirtschaften gedeckt. Es herrscht also bereits ein Zustand der Vergesellschaftung. Die Gesellschaftswirtschaft (höherer Ordnung) ist diejenige Stufe, auf welcher die Differenzierung der Produktionswirtschaften und ihre Verschlingung zu einem untrennbaren Ganzen vollkommen geworden ist, einen hohen Grad in quantitativer wie räumlicher Beziehung erreicht hat.

Die Einteilung der Wirtschaftsweisen nach dem Gesichtspunkte der größeren oder geringeren Vergesellschaftung liefert jedoch bloß die Konturen zu den Bildern, die nun eigentlich erst hineingezeichnet werden sollen [1]. Das unterschiedliche Kolorit im Rahmen der einzelnen Wirtschaftsstufe, die charakteristische Form verleiht dem Wirtschaftsleben erst das „Wirtschaftssystem", das jeweilig zur Geltung kommt, und in welchem gleichsam das schöpferische Element des wirtschaftenden Menschen hervortritt: „Die Wirtschaftsstufe, d. h. den Grad der Vergesellschaftung überkommt er als eine objektive Tatsache, wie das Ausmaß seiner produktiven Kräfte; die Ordnung der wirtschaftlichen Beziehungen, die Belebung des Ganzen durch die Zwecksetzung im Wirtschaftsbetrieb und seine Verwirklichung — sie schafft er. Und indem er sie verschieden schafft, gestaltet er das Wirtschaftsleben zu bunter Mannigfaltigkeit aus. Neben eine Systematik der Wirtschaftsstufen gehört also nun erst recht eine solche der Wirtschaftssysteme." Wenn Sombart unter „Wirtschaftssystem" eine Wirtschaftsordnung versteht, in der bestimmte Wirtschaftsprinzipien zur Verwirklichung gelangen, so will er die Systematik der Wirtschaftssysteme doch nicht nach der Verschiedenheit der stets komplizierteren Wirtschaftsordnungen entwerfen, sondern nach der jeweilig herrschenden Motivrichtung, wie sie in der Zwecksetzung für die wirtschaftliche Tätigkeit zum Ausdruck gelangt, nach dem prävalierenden Wirtschaftsprinzip, dem Leitmotiv einer Wirtschaftsepoche. Solcher Leitmotive aber gibt es zwei: „Es sind die beiden Prinzipien, deren eines die Produktion . . . als Mittel zur Bedarfsbefriedigung betreiben heißt, während das andere seine Verwirklichung findet, wenn die Erzeugung des Reichtums Selbstzweck wird, des Reichtums dann natürlich nicht in der bunten Mannigfaltigkeit zahlreicher Gebrauchsgüter, deren Erzeugung doch immer im Hinblick auf einen ferneren Zweck, wenn es auch nur die kindische Freude an ihrem Besitze wäre, erfolgt, sondern des Reichtums in seiner allgemeinen Form, seiner qualitätslosen Gestalt des allgemeinen Wertäquivalents."

Den Wirtschaftsstufen ordnet daher Sombart folgende Wirtschaftssysteme unter:

1. der Individualwirtschaft: a) die urwüchsige Geschlechtswirtschaft, b) die Hauskommunion (Großfamilienwirtschaft), c) die erweiterte Eigenwirtschaft mit Wirtschaftseinheit (Oikenwirtschaft, die kaiserlichen Villen-, Fronhofs-, Klosterwirtschaften des Mittelalters);

---

[1] Sombart im Archiv für soziale Gesetzgebung XIV (1899) 393 ff.

Digitized by Google

2. der Übergangswirtschaft: a) die erweiterte Eigenwirtschaft mit getrennten Wirtschaftseinheiten (Grundherrschaften), b) Dorfwirtschaft, c) Tausch-, insbesondere „Stadtwirtschaft";

3. der eigentlichen Gesellschaftswirtschaft: a) die sozialistische Wirtschaft, b) die Sklavenwirtschaft des Altertums, c) die Sklavenwirtschaft der modernen Kolonien, d) die kapitalistische Verkehrswirtschaft mit freier Lohnarbeit.

Die ersten sieben dieser zehn Wirtschaftssysteme faßt Sombart als Bedarfsdeckungswirtschaften, die drei letzten als Erwerbswirtschaften zusammen, zwei Gruppen also, von denen jede ihr einheitliches Wirtschaftsprinzip hat. Bei den Bedarfsdeckungswirtschaften entscheidet der in fest gegebener Größe umschriebene Bedarf irgend einer Person oder einer Gruppe von Personen über Quantum und Quale der Produktion. Bei der Erwerbswirtschaft dagegen entscheidet nur eine Grenze über die Menge der Produktion und nur eine Direktive für die Art der Produktion, nicht der unmittelbare Bedarf, sondern die Möglichkeit, durch Verwertung der Produkte Gewinn zu erzielen. Hier ist die Produktion nicht mehr wie bei der Bedarfsdeckungswirtschaft ein technisches Problem, der Produzent nicht mehr ein technischer Arbeiter. Die Produktion wird vielmehr zu einem Problem spekulativer Berechnung. Der Produzent ist in erster Linie Kaufmann.

Man hat Sombart eine überstarke Neigung, neue Begriffe und Unterscheidungen zu prägen, vorgeworfen. Immerhin wird die Wissenschaft mit manchen dieser Neuprägungen rechnen müssen, jedenfalls kaum auf die Dauer alles und jedes, was von Sombart kommt, beiseite schieben können. Ohne seine gesamte wirtschaftsgeschichtliche oder sozialpolitische Auffassung und vor allem seinen prinzipiellen Standpunkt bezüglich des Verhältnisses von Ethik und Wirtschaft teilen zu können, glauben wir doch, dem außerordentlichen Scharfsinn, der sich gerade in den begrifflichen Unterscheidungen Sombarts kundgibt, die gebührende Anerkennung nicht versagen zu dürfen. Freilich wird seine Stufentheorie die herrschende Formulierung kaum verdrängen. Bücher und Schmoller werden hervorheben, daß „die drei Stufen: Individual-, Übergangs- und Gesellschaftswirtschaft doch in ihrer letzten Bedeutung die gleichen Einrichtungen und Zustände im Auge haben, wie die Einteilung: Haus-, Stadt-, Volkswirtschaft" [1]. Die Sombartsche Formulierung hat freilich den großen Vorzug, daß sie den Ausdruck „Volkswirtschaft" nicht in die Stufentheorie hineinzieht und so manchen Bedenken aus dem Wege geht. Sie hat anderseits den Nachteil, einmal, daß die gewählten Termini (Individualwirtschaft, Übergangs- und Gesellschaftswirtschaft) die Sache weniger klar treffen als die Bücherschen; sodann könnte das Prinzip der Vergesellschaftung als Einteilungsgrund für eine Stufentheorie trotz allem das Mißverständnis nahelegen, als ob nun jeder höhere Grad von Vergesellschaftung, wie sie hier verstanden wird, schon an und für sich auch eine höhere Wirtschaftsstufe bedeuten müsse.

Es zeigt sich im übrigen bei der Sombartschen Formulierung unverkennbar dieselbe doppelte Schwäche, an der alle Stufentheorien leiden:

[1] Schmoller, Grundriß II (1904) 669 (1127).

Digitized by Google

1. Eine geschichtliche Entwicklung wird dabei in nicht streng geschichtlicher Art und Weise zur Darstellung gebracht. Von vielen Einzelheiten muß im Interesse des allgemeinen Schemas abstrahiert werden.

2. Obwohl die Stufen lediglich auf eine bestimmte Seite der Entwicklung sich beziehen, werden sie doch mehr oder minder wie ein Gesamtbild der aufsteigenden Entwicklung angesehen, daher nur zu leicht als ein falscher, weil einseitiger Maßstab für die Wertung der ganzen wirtschaftlichen Evolution verwendet.

Nicht eine rein historische Betrachtung kann, wie gesagt, den wahren Maßstab für die Beurteilung des Fortschrittes gewähren. Dazu bedarf es der prinzipiellen Erfassung des Wesens der Volkswirtschaft unter teleologischem Gesichtspunkte[1].

§ 2.
Der Begriff: Volkswirtschaft.

Literatur: Wagner, Grundlegung I[3] 346 ff. — Knies, Die politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte[2] (1883) 44—156. — Rösler, Vorlesungen über Volkswirtschaft (1878) 23 ff. — Schönberg, Handbuch I[4] (1896) 1—30 52—77. — v. Costa-Rossetti, Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie (1888) 15 ff. — Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie[3] (1900) 1 ff. — Antoine, Cours d'Économie sociale[2] (1899) 1 ff. — v. Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie[4] (1901) 15 ff. — Lehr-Heckel, Die Grundbegriffe der Nationalökonomie[2] (1901) 59 ff. — v. Vogelsangs Lehren (Klopp) (1894) 495 ff. — Jentsch, Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft (1895) 6 ff. — Schmoller, Grundriß I 3 f und Abhandlung über Volkswirtschaft usw., im VII. Bd des Handwörterbuches der Staatswissenschaften.

Nach den bisherigen Ausführungen kann es nicht mehr schwer fallen, den allgemeinen Begriff, somit das Wesen der Volkswirtschaft klar zu bestimmen. Von den Besonderheiten der Volkswirtschaft verschiedener Völker und verschiedener Zeiten sehen wir an dieser Stelle ab.

96. Die Einheit der Volkswirtschaft. Wenn wir von Volkswirtschaft reden, so denken wir nicht an ein bloßes Nebeneinanderbestehen vieler Einzelwirtschaften. Es verknüpft sich vielmehr damit zugleich die Vorstellung der Verbindung, der realen Einheit eben dieser Vielheit von Einzelwirtschaften. Das Volk erscheint dabei als ein auch für oder durch seine Wirtschaft mehr oder minder zusammengefaßtes gesellschaftliches Ganze. Die einzelnen Teile stehen in unmittelbarer oder mittelbarer Wechselwirkung, und das Ganze wirkt seinerseits wiederum in geringerem oder größerem Maße, direkt oder indirekt, je nach der Stufe der geschichtlichen Entwicklung, auf alle Teile ein.

Geht man ferner von der Tatsache aus, daß der Begriff „Volkswirtschaft" nur Anwendung findet auf ein staatlich geeintes Volk, daß

[1] Vgl. Herm. Rösler, Vorlesungen über Volkswirtschaft (1878) 28 ff.

Digitized by Google

anderseits die Volkswirtschaft einen besonders wichtigen Teil des gesellschaftlichen Lebens darstellt, als solcher sich dem ganzen Gesellschaftsleben der im Staate verbundenen Volksgemeinschaft einfügt, so ergibt sich von selbst, daß die Art der Einheit, welche die staatliche Gesellschaft überhaupt charakterisiert, auch für jenen Teil des innerstaatlichen gesellschaftlichen Lebens, den wir Volkswirtschaft nennen, von entscheidender Bedeutung ist. Die Einheit, die Ordnung der Volkswirtschaft muß in voller Harmonie bleiben mit der Einheit, der Ordnung, dem natürlichen Zweck, dem naturrechtlichen Charakter der staatlichen Gesellschaft. Es würde eine Auflösung der staatlichen Einheit bedeuten, wenn die Organisation der Volkswirtschaft in Widerspruch träte zur Natur und Eigenart der staatlichen Einheit, wenn der Zweck des Staates für die Volkswirtschaft seine Geltung verlöre. Die staatliche Gesellschaft aber, so sagten wir[1], ist ein Organismus, nicht eine bloße Masse, Schichtung, sondern eine reale Einheit unter sich verschiedener Glieder, die miteinander durch einen gemeinsamen Zweck und ein inneres Prinzip verbunden sind. Der Staat ist ferner ein natürlicher Organismus, weil er eine natürliche Gesellschaftsform darstellt, deren Dasein, Wesenselemente und Zweck nicht der Willkür überantwortet, sondern im Naturrechte begründet sind. Aber er ist nur ein natürlicher moralischer Organismus; er besitzt bloß eine moralische Einheit des Sozialzweckes und der Autorität, keine Natureinheit, wie der physische Organismus sie darstellt, keine Einheit des Subjektes in der Weise, daß nun alle Tätigkeit der Glieder das Ganze des Organismus zum Subjekt hätte, von der Autorität als Seele gewissermaßen informiert oder direkt geleitet würde; auch keine Einheit des Zweckes in dem Sinn, als ob der Sozialzweck alle privaten Zwecke und Rechte der Gesellschaftsglieder ausschlösse oder absorbierte. Der Bürger bewahrt vielmehr inmitten der staatlichen Gesellschaft für seine Person und für seine Wirtschaft diejenige Selbständigkeit des Seins und Wirkens, welche seiner naturrechtlichen Ausstattung mit privaten Zwecken und Rechten entspricht.

Hieraus ergibt sich nun von selbst, welcher Art die Einheit der Volkswirtschaft ist. Ebensowenig wie das in der staatlichen Gesellschaft geeinte Volk eine bloße Summe isolierter Individuen darstellt, ist die Volkswirtschaft eine Summe isolierter Privatwirtschaften, die nur der Idee nach zu einer logischen Einheit zusammengefaßt werden oder durch bloße Verkehrsbeziehungen verbunden erscheinen. Nicht minder verwerflich wäre anderseits eine solche Überspannung der Einheit, die in der Volkswirtschaft eine einzige große Individualwirtschaft (Kollektivwirtschaft) der Gesellschaft oder des Staates erblicken ließe. Die Volkswirtschaft ist zwar eine reale Einheit, aber keine Einheit des wirt-

[1] Siehe oben S. 177.

Digitized by Google

schaftenden Subjektes, keine Einheit des Wirtschaftsbetriebes, sondern eine höhere organisch-moralische Einheit vieler selbständigen Wirtschaftseinheiten, indem diese durch den Sozialzweck und eine soziale Autorität zur Einheit der Ordnung verbunden erscheinen. Die Ordnung, die rechtliche Hinordnung auf den Sozialzweck bzw. die Unterordnung unter diesen Zweck gibt der Volkswirtschaft ihre wesentliche Einheit.

Den sozialrechtlichen Charakter der volkswirtschaftlichen Einheit vermögen auch diejenigen neueren Nationalökonomen nicht zu erfassen, die einer freien Auswirkung des wirtschaftlichen Eigennutzes das Wort reden oder doch wenigstens in der Theorie von der ökonomischen Selbstliebe ausgehen. So meint z. B. Karl Menger[1]: wer nicht die vom Sozialismus geplante Wirtschaftsordnung, wo die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkes in seiner Gesamtheit das Ziel ist und das Volk als Ganzes das wirtschaftende Subjekt darstellt, als eigentliche Volkswirtschaft betrachten, sondern die Volkswirtschaft im gemeinen Verstande des Wortes auffassen wolle, dem müsse hierfür die innige Verbindung des Verkehrs zwischen den keineswegs im losen Nebeneinander isolierten Individuen genügen. Allein die zum Begriffe der Volkswirtschaft gehörige Einheit wird keineswegs durch die bloße Arbeitsteilung und durch eine noch so innige Verbindung des Verkehrs bewirkt und hinreichend bestimmt. Arbeitsteilung und wirtschaftliche Vergesellschaftung greifen in der Weltwirtschaft über die Grenzen der einzelnen Volkswirtschaften weit hinaus, führen Verbindungen und Verschlingungen herbei, die doch niemals aus den verschiedenen Volkswirtschaften eine analoge Einheit zu bilden vermögen, wie sie ohne jeden Zweifel das Wesenselement der Volkswirtschaft bildet. Dazu bedarf es noch eines sozialrechtlichen Bandes, das mit der bloßen Berührung des wirtschaftlichen Verkehrs durchaus nicht gegeben ist, einer Verbindung nicht zu einer sozialistischen Gesamtwirtschaft, sondern zu einer moralisch-organischen Einheit aus vielen selbständigen Wirtschaftseinheiten.

Unvollständig und unrichtig wäre der Begriff der Volkswirtschaft gefaßt, wenn man darunter lediglich und allein das System der Veranstaltungen und Einrichtungen verstehen wollte, welche die Staatsgewalt im Interesse des materiellen Volkswohles trifft. Zur Volkswirtschaft gehört vielmehr auch die Gesamtheit aller privatwirtschaftlichen Bestrebungen und Einrichtungen der einzelnen Bürger, ihrer Familien, der Korporationen, insofern dieselben zunächst durch die Sorge für engere Kreise, welche Bestandteile des Volkes bilden, stets aber in Unterordnung unter den Zweck der staatlichen Gesellschaft zur Realisierung des Volkswohles mitwirken. In welcher Weise, in welchem Umfang, negativ oder positiv, letzteres zu geschehen hat und geschehen kann, wieweit, in welchem Maße die höheren und die höchsten Autoritäten der staatlichen Gesellschaft eingreifen müssen, ob tatsächlich das Richtige in diesem oder jenem Staat, zu dieser oder jener Zeit geschehen ist, das sind vorerst, aber nicht bloß Fragen geschichtlicher und praktischer Art. Die mittelalterlichen Städte z. B. haben in ihrem wechselseitigen Verhältnis oft genug dem Selbstinteresse auf Kosten des Gemeinwohles

[1] Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften (1883) 233. Dazu Walter, Sozialpolitik und Moral (1899) 101 ff; Artikel „Volkswirtschaft" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V² 1225 f.

Digitized by Google

des ganzen Volkes gedient. Aus politischen Gründen oder aus Schwäche überantworteten später die territorial-staatlichen Fürsten den Bauernstand der Willkür und Selbstsucht adliger Gutsherren. Aber jeder erkennt darin doch einen Fehler, einen Mißstand auch für jene Zeit; er verurteilt ein solches Verfahren deshalb, weil eben die Rücksicht auf das Gesamtwohl des Volkes der menschlichen Vernunft als eine unbestreitbar rechtliche Pflicht der Staatsgewalt und aller Staatsgenossen sich darstellt, als eine Pflicht, die speziell für das Wirtschaftsleben ihre unzweifelhafte Geltung und Bedeutung hat.

Ist der natürliche Zweck der staatlichen Gesellschaft das allgemeine Wohl, so kann als

97. Ziel der Volkswirtschaft nichts anderes gelten wie eben die materielle Wohlfahrt des ganzen Volkes. Handelt die Nationalökonomie von den materiellen Gütern, von dem Reichtum, so geschieht es somit nur in der Weise, daß der Reichtum als Mittel der gemeinsamen Wohlfahrt erscheint. Unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkt einen Zustand, eine Einrichtung, eine Tätigkeit sei es des Staates, sei es der Staatsbürger, prüfen bedeutet dasselbe wie untersuchen, ob jene Tätigkeit, jene Einrichtung, jener Zustand usw. in gebührendem Maße der materiellen Wohlfahrt der Gesamtheit entspricht.

Wird die materielle Wohlfahrt des ganzen Volkes als Ziel der Volkswirtschaft bezeichnet, so heißt das nicht eine Teleologie einführen, „in der das Zweckmäßigkeitsprinzip nur als allgemeines formales Prinzip ohne bestimmten Inhalt herrscht“ (Gothein). Das Wesen des Volkswohlstandes läßt sich hinreichend bestimmen, um der hier vertretenen sozialrechtlichen Teleologie ihren allgemeinen Inhalt zu geben. Aber auch im besondern darf das teleologische Ideal der Volkswohlfahrt als ein materiales Prinzip gelten, insofern dasselbe jeweilig in den konkreten geschichtlichen Bedingungen und Verhältnissen unzweideutige Forderungen bezüglich der Änderung und Umgestaltung, der Erhaltung und Weiterbildung bestehender sozialer und rechtlicher Formen erkennen läßt.

Wir werden später, zu Anfang der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, uns mit dem Begriffe „Volkswohlstand“ zu beschäftigen haben. Einige kurze Bemerkungen mögen an dieser Stelle genügen. Die Allgemeinheit der materiellen Wohlfahrt besagt keine Gleichheit in Besitz und Einkommen. Die Unterschiede sind vielmehr unabweisbare Voraussetzung eines intensiven Kulturfortschrittes. Aber diese Unterschiede dürfen, wie Fuchs[1] bemerkt, nicht zu groß sein: „Die Differenzierung der Gesellschaft darf nicht so weit gehen, daß eine Nation nur in zwei Hälften, eine sehr reiche und eine sehr arme — ‚zwei Nationen‘, wie Disraeli gesagt hat — zerfällt. Vielmehr muß als anzustrebendes Ziel der Einkommensverteilung bezeichnet werden:

1. daß das Einkommen der untersten wirtschaftlich selbständigen, d. h. sich selbst ernährenden Klasse, also der gewöhnlichen ungelernten Lohnarbeiter, ihnen ein gesichertes ‚menschenwürdiges Dasein‘ gewährt;

[1] Volkswirtschaftslehre (1901) 116.

Digitized by Google

2. daß möglichst viele und volle Mittelstufen von den untersten zur obersten führen; sie bedingen das gegenseitige Verständnis, die Einheit des Volkes;

3. daß das Emporsteigen auf eine höhere Stufe für den dazu Geeigneten möglich und leicht ist, also unbehinderte soziale Auslese — natürlich nicht im Sinne des brutalen Konkurrenzkampfes — besteht;

4. daß die einmal erreichte Höhe des Einkommens möglichst gesichert ist."

98. Begriffsbestimmung. Es hat keinen Zweck, alle Versuche einer Definition der Volkswirtschaft hier anzuführen. Auf eine große Zahl solcher Definitionen mag ja vielleicht die kurze Kritik des jovialen Macleod passen: „Alles dies ist der reine Mondschein!" Mehr im Anschluß an die Auffassung der deutschen Nationalökonomie sagen wir: Die Volkswirtschaft ist die Wirtschaft des ganzen Volkes als einer durch den Zweck des staatlich-gesellschaftlichen Zusammenlebens verbundenen Einheit.

Julius v. Costa-Rossetti [1] definiert die Volkswirtschaft als den „Inbegriff von wirtschaftlichen Funktionen des Organismus, welcher die staatliche Gesellschaft ist oder sein soll".

99. Das Verhältnis der Volkswirtschaft zu den Einzelwirtschaften und zur Staatswirtschaft kann jetzt nicht mehr zweifelhaft sein. Es ist darum auch nur eine durch die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes gerechtfertigte Wiederholung, wenn wir auf dasselbe hier noch ausdrücklich zu sprechen kommen.

1. *Verhältnis zu den Einzelwirtschaften.* Die Volkswirtschaft ist ein Ganzes, eine Einheit, aber nur ein moralisches Ganze, eine moralische Einheit selbständiger Wirtschaften, eine Einheit, die durch soziale und sozialrechtliche Bande entsteht. Diese moralischen Bande — Zweck und Autorität — sind in ihrem einigenden und bindenden Einfluß genau begrenzt. Sie beseitigen keineswegs die Vielheit der Einzelwirtschaften, weder in Bezug auf deren selbständige Existenz noch in Bezug auf ihre selbständige Leitung. Sie machen nicht aus den vielen privaten und öffentlichen Wirtschaften einen einzigen Wirtschaftskörper, der gänzlich unter der direkten Leitung der Staatsgewalt stünde; sie schaffen vielmehr eine Einheit unter Wahrung der Vielheit und Selbständigkeit: die Einheit der Ordnung, eine den historischen Bedingungen entsprechende geordnete Wechselwirkung, die Einheit des sozialen Zusammenhanges, die Einheit der sozialrechtlichen Harmonie und Solidarität. Die Volkswirtschaft setzt darum die Einzelwirtschaft ebenso voraus, wie die staatliche Gesellschaft das Individuum und die Familie voraussetzt. Und wenn der Staat die individuelle Ordnung überhaupt nicht aufhebt, absorbiert, aufsaugt, sondern nur schützt, ergänzt, nach Maßgabe des Gemeinwohles zusammenfaßt oder beschränkt, so verliert sich insbesondere auch die Einzelwirtschaft mit ihren eigenen Zwecken und Rechten

[1] Allgemeine Grundlagen der Nationalökonomie (1888) 26.

Digitized by Google

keineswegs in dem ökonomischen Ganzen der Volkswirtschaft. Diese ergänzt die Einzelwirtschaft und beschränkt ihre Freiheit lediglich, soweit das Gemeinwohl es verlangt, faßt wiederum ihre Kraft nur insofern und insoweit zu einem Ganzen zusammen, insofern und insoweit der gesellschaftliche Zweck[1] aller innerhalb des Staates sich vollziehenden wirtschaftlichen Tätigkeit — das materielle Gemeinwohl des Volkes — das fordert.

2. *Verhältnis zur Staatswirtschaft.* Auch der Staat hat Bedürfnisse, zu deren Befriedigung ihm die notwendigen Mittel zur Verfügung stehen müssen. So entsteht die Staatswirtschaft, deren unmittelbarer Zweck in der Versorgung des Staates mit den für seine Zwecke erforderlichen materiellen Mitteln zu suchen ist. Der Staat verschafft sich diese Mittel teils aus eigenem Vermögensstamme (z. B. Domänen, Gebäuden, Forsten, Bergwerken, Eisenbahnen usw.), teils aber mittels Steuern und sonstiger gesetzlich bestimmten Abgaben, Gebühren. Die Staatswirtschaft untersteht der unmittelbaren Leitung der Staatsgewalt und ihrer Funktionäre. Gänzlich verfehlt aber wäre es, wollte man das staatliche Finanzwesen als etwas von der Volkswirtschaft völlig Getrenntes, Isoliertes, als eine Wirtschaft neben oder gar über der Volkswirtschaft hinstellen. Die Staatswirtschaft ist vielmehr ein Bestandteil der Volkswirtschaft, „die größte und wichtigste aller Haushaltungen innerhalb der nationalen Gesamtwirtschaft“[2]. Sie kann darum auch keinen andern Zweck haben als das Gemeinwohl des ganzen Volkes. Ist dies der Zweck der staatlichen Gesellschaft und der Staatsgewalt überhaupt, so bleibt es auch der überall entscheidende, letzte Zweck, die höchste Norm der Staatswirtschaft, des staatlichen Finanzwesens.

100. Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Die Menschheit als solche kann und soll sich als Einheit fühlen mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeit des Ursprungs, der Natur, des Zieles. Die verschiedenen Nationen werden dementsprechend in christlicher Liebe miteinander verkehren, sich als Glieder der einen Gottesfamilie achten und schätzen, sich gegenseitig helfen in Not und Gefahr. Auch in wirtschaftlicher Hinsicht werden sie zur gegenseitigen Ergänzung durch das, was die einen den andern Nationen bieten können, in Verkehr treten, ihre Güter miteinander austauschen[3]. Allein die allgemeine menschliche Gesellschaft ist doch keine Gesellschaft im engeren Sinne, insbesondere keine jener Gesellschaftsformen, die durch das Naturrecht als gesellschaftliche Verbände Begründung und Regelung finden, wie Familie und Staat[4]. Die verschiedenen Völker

[1] Vgl. oben S. 160 ff.

[2] J. Kautz, Die Nationalökonomie als Wissenschaft (1858) 149. v. Huene-Schweyer, Artikel „Staatshaushalt“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V² 272 ff.

[3] Lentner, Artikel „Weltwirtschaft“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V² 1323 ff.

[4] Vgl. dagegen Julius Platter, Grundlehren der Nationalökonomie (1903) 86 ff.

Digitized by Google

erscheinen nicht als Glieder eines und desselben organischen Ganzen, wie die Glieder einer staatlichen Gesellschaft. Sie sind auch nicht durch die Natur der menschlichen Gemeinschaft und eine soziale Autorität angehalten, in derselben Weise wie im Staate nach einem materiellen gesellschaftlichen Gemeinwohle der Menschheit als sozialer Gesamtheit zu streben. Die Menschheit stellt vielmehr eine Zusammenfassung viel loserer Art dar, eine Einheit, die nach wesentlich andern Gesichtspunkten zu beurteilen ist als die staatliche Gesellschaft.

So wenig wie man also die „menschliche Gesellschaft" als eine Erweiterung der staatlichen Gesellschaft über sich selbst hinaus auffassen kann, ebensowenig ist die sog. „Weltwirtschaft" eine Erweiterung der „Volkswirtschaft", welche sich der Volkswirtschaft natürlich oder geschichtlich überzuordnen berufen oder befugt wäre. Die Weltwirtschaft stellt in sich keinen sozialrechtlichen, sondern einen verkehrswirtschaftlichen Begriff dar. Sie bezeichnet die Gesamtheit der internationalen Verkehrsbeziehungen von Einzelwirtschaften innerhalb der verschiedenen Volkswirtschaften. Hieraus ergibt sich sofort das rechte Verhältnis zwischen Weltwirtschaft und Volkswirtschaft, insofern die Einzelwirtschaften innerhalb einer staatlichen Gesellschaft sich auch mit ihren weltwirtschaftlichen Verkehrsbeziehungen dem durch den Staatszweck umschriebenen Ziele der Volkswirtschaft unterzuordnen haben. Daß mehrere Staaten durch Vertrag in gewisser Weise und in gewissem Umfang ein einheitliches größeres Wirtschaftsgebiet herstellen, das kann unter Umständen durch das eigene Wohl der einzelnen Staaten gefordert werden. Allein auch ein derartiges vertragsmäßiges Gebilde faßt die national verschiedenen privaten und öffentlichen Wirtschaften keineswegs in der Weise zu einer höheren Einheit zusammen, wie dies durch die Volkswirtschaft in Bezug auf die Wirtschaften der einzelnen Volksglieder geschieht. Keine der Vertrag schließenden Nationen ordnet hier ihr eigenes Gemeinwohl einem angeblichen Gesamtwohle der Vertragsgenossen unter. Sie bringt Opfer, gewiß, aber nur so weit, als sie eine Kompensation derselben durch anderweitige Vorteile erwarten darf. Das für sie bestimmende und entscheidende Prinzip bleibt somit lediglich das eigene nationale Wohl. Dieses Prinzip wird auch fürderhin seine Geltung bewahren, solange noch die Weltwirtschaft weithin über die Grenzen jeder staatlichen Gesellschaft hinausführt, solange die Welt nicht eine einzige Universalmonarchie oder Universalrepublik geworden, solange die gewaltigen Staatenbunde oder Weltreiche, in denen eine Unterscheidung zwischen Volkswirtschaft und Weltwirtschaft belanglos wäre, im dunkeln Schoße der Zukunft verborgen sind. Daß es jemals zu einer vollen geschichtlichen Loslösung der Volkswirtschaft aus dem staatlichen Verbande kommen wird, ist kaum wahrscheinlich. Der nationale, sozialrechtliche Inhalt des Begriffes „Volkswirtschaft" wird darum auch seine Bedeutung niemals ganz verlieren.

Digitized by Google

101. Das Organisationsprinzip der Volkswirtschaft. Heinrich Dietzel bemerkt, das sozialwissenschaftliche Denken, sofern es auf das soziale Seinsollen sich richte, dränge zu einer Grundnorm, aus welcher alle Einzelurteile über die Bestände und Bewegungen des sozialen Lebens ihre innere Einheit und endgültige Begründung fänden. Der menschliche Geist ruhe nicht eher, als bis er zu einem letzten, obersten, nicht mehr ableitbaren Prinzip des Seinsollens sich durchgerungen habe; wie er für die Fülle der Naturphänomene zu einer Grundursache beziehentlich einem Endzweck strebe, zur causa causans und zur causa finalis, aus deren Gewinnung er ein harmonisches Bild des Seins und Werdens aller Naturstoffe und Naturkräfte sich gestalten möge, so auch für die Fülle der sozialen Phänomene, für das Gebiet des menschlichen Handelns, welches die Beziehungen zwischen Mensch und Mensch innerhalb der Gesellschaft gestalte. Dieses Prinzip des Seinsollens ist in weiten Umrissen mit dem natürlichen Endzweck der staatlichen Gesellschaft gegeben. Das wird auch insoweit von den Vertretern der wissenschaftlichen Nationalökonomie wenigstens stillschweigend anerkannt, als sie wünschen, fordern, erwarten, daß Reichtum und Wohlstand dem Volke zu teil werde. Aber sie sind nicht derselben Ansicht, wenn die Frage gestellt wird, auf welchem Wege, durch welche Art der volkswirtschaftlichen Organisation ein solcher Zustand zur Verwirklichung gelangt, wie sich insbesondere — und das ist der entscheidende und unterscheidende Gesichtspunkt — das Verhältnis des einzelnen zum Ganzen mit Rücksicht auf das Gemeinwohl der Gesamtheit zu gestalten habe, ob er z. B. als vollfreies Individuum unbehindert wirken könne oder lediglich als Glied und „Genosse", für das wirtschaftliche Gebiet zur Geltung komme. Wir werden darum zu untersuchen haben, welcher *Organisationsform*, und dem entsprechend, welchem *Organisationsprinzip* der Vorrang gebührt oder gar die ausschließliche Richtigkeit und Berechtigung zukommt.

Karl Diehl[1] unterscheidet „zwei durchaus verschiedene und logisch zu trennende Hauptorganisationsformen der Volkswirtschaft: die *individualistische* und die *sozialistische*. Und zwar ist das Kriterium gegeben durch die Art der Regelung des Eigentumsrechtes an den Produktionsmitteln". Diese Zweiteilung genügt uns nicht. Individualismus und Sozialismus sind *Extreme*. Unwillkürlich sucht der Geist nach einem dritten, *vermittelnden System*. Dann erfaßt auch eine Bezugnahme auf die bloße Regelung des Eigentumsrechtes an den Produktionsmitteln nicht einmal den Gegensatz zwischen den beiden genannten Systemen voll und tief genug. Es handelt sich hier, wie Biermann[2] ganz richtig hervorhebt, in letzter Linie um Gegensätze der Weltanschauung, die ihren Einfluß üben auf die volkswirtschaftliche Auffas-

[1] Vgl. Jahrbücher für Nationalökonomie XXIV (1902) 102 ff.

[2] Beilage zur Allgemeinen Zeitung 1904, Nr 51, 402.

Digitized by Google

sung. Das hat E. v. Philippovich angedeutet, wenn er im fünften Buche des ersten Bandes seines Grundrisses der politischen Ökonomie[1] von drei wirtschaftspolitischen „Ideenrichtungen" spricht: dem Individualismus, Sozialismus und der Sozialreform. Sehen wir davon ab, daß die Bezeichnung „Sozialreform" das der Wirtschaftspolitik zu Grunde liegende Prinzip nicht in derselben klaren Weise zum unmittelbaren Ausdruck bringt wie die Worte Individualismus und Sozialismus[2], so kann man in der Gesamtauffassung dem verdienstvollen Gelehrten beistimmen. Es handelt sich da um verschiedene Ideenrichtungen von entscheidender Bedeutung für die Wirtschaftspolitik. Allein nicht bloß „wirtschaftspolitische" Ideen stehen dabei in Frage. Im Grunde genommen sind es Sozialprinzipien, allgemeine Grundsätze, welche das innerstaatliche bürgerliche und gesellschaftliche Leben überhaupt, die Organisation der Volkswirtschaft insbesondere, zum Gegenstande haben, und die in der verschiedenen Weltanschauung ihre letzte Begründung finden.

Wird unter „Wirtschaftsordnung" der Inbegriff der Normen und Veranstaltungen verstanden, welche das wirtschaftliche Verhalten der Menschen äußerlich regeln, so erscheint diese Wirtschaftsordnung als volkswirtschaftliches System, insofern sie von einem bestimmten obersten Sozialprinzip beherrscht wird. Wir unterscheiden hiernach ein individualistisches, sozialistisches, solidarisches System. Die Ausdrücke: Individualismus, Sozialismus, Solidarismus belehren zwar nicht über den vollen Inhalt des einzelnen Systems; sie sind aber doch, wenn man so sagen darf, mehr als bloße Rufnamen; sie bezeichnen eben das besondere Prinzip, welches der entsprechenden Wirtschaftsordnung ihr Gepräge verleiht: der Individualismus das individualistische Freiheitsprinzip, der Sozialismus das kollektivistische Prinzip (die Sozietät als Subjekt der Produktion und Verteilung), der Solidarismus das Prinzip der Solidarität, die dem sozialen Zusammenhang entsprechende und vom natürlichen Zweck des gesellschaftlichen Lebens geforderte sozialrechtliche Bindung der im übrigen freien Einzelwirtschaften. Die subjektive Bestimmtheit der rein privatwirtschaftlichen Organisation der Wirtschaftseinheiten durch den prädominierenden Verwertungszweck (Bedarfsdeckung, Erwerb), der für das Wirtschaftssubjekt den Endzweck seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bilden mag, wird dabei nicht beseitigt; die prävalierenden

[1] 4. Aufl. (1901) 343 ff.

[2] Das gilt auch von der durch Fr. J. Neumann empfohlenen Scheidung zwischen Sozialismus, Sozialpolitik, Individualismus. Vgl. Neumanns Abhandlung: Wer ist heute Sozialist? in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, III. Folge, XXIV (1902) 457 ff. Wie Neumann und Philippovich stellt van der Borght in seinen „Grundzügen der Sozialpolitik" (1904, 22 ff) Sozialpolitik oder Sozialreform dem Individualismus und Sozialismus gegenüber. Damit ist aber das leitende Prinzip der Sozialpolitik und der Sozialreform ebensowenig bezeichnet wie mit den Worten „sozialökonomisch", „sozialrechtlich"; diese deuten bloß auf den sozialrechtlichen Charakter des richtigen Prinzips hin, ohne jedoch das Prinzip selbst zum Ausdruck zu bringen.

Digitized by Google

Motive der privaten Wirtschaftssubjekte sollen und können aber keineswegs für die Gestaltung der nationalen Wirtschaftsordnung das oberste Prinzip abgeben, vielmehr erhält alles einzelwirtschaftliche Streben in dem richtigen volkswirtschaftlichen System seine höhere, objektive, soziale Bestimmung und Regelung durch die Normen einer vom Prinzip der Solidarität beherrschten Wirtschaftsordnung.

Indem wir in einer Grundlegung der Nationalökonomie nach dem obersten Organisationsprinzip der Volkswirtschaft uns umsehen müssen, werden wir selbstverständlich auch den philosophischen und geschichtlichen Ausgangspunkten der einander widerstreitenden Prinzipien und Systeme unsere Aufmerksamkeit zu schenken haben. Doch möchten wir dabei eine solche Auswahl treffen, wie sie das Bedürfnis und Interesse der Gegenwart, anderseits die Rücksicht auf das besondere Objekt der nationalökonomischen Wissenschaft erheischt. Es steht somit für uns in Frage: sollen im gesellschaftlichen Leben die Individuen alles sein (Individualismus), oder soll die Gesamtheit alles sein (Sozialismus), oder ist der Ausgleich der individuellen Interessen, die Harmonie zwischen Individualwohl und Gemeinwohl, die Freiheit in und mit der Ordnung, die sozialrechtliche Gebundenheit der Einzelwirtschaften mit Rücksicht auf den Volkswohlstand als Ziel (Solidarismus) das Richtige?

§ 3.

Individualismus.

Literatur: 1. *Philosophie und Individualismus:* Willmann, Geschichte des Idealismus (1897) II 421 609 ff; III 1 ff 179 215 ff 294 331 ff. — Zeller, Geschichte der deutschen Philosophie (1870) 30 ff. — Stöckl, Geschichte der neueren Philosophie von Baco und Cartesius bis zur Gegenwart I (1883) 29 ff. — Haffner, Grundlinien der Geschichte der Philosophie (1881) 678 ff 785 ff 801 ff 821 ff. — Erdmann, Grundriß der Geschichte der Philosophie II[3] (1870) 8 ff 99 ff 102 ff; Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte der neueren Philosophie II[1] (1840) 89 ff 124 ff 141 ff 190 ff 221 ff. — Überweg-Heinze, Grundriß der Geschichte der Philosophie der Neuzeit III[7] (1888) 20 56 124 136 ff 195 201. — Jodl, Geschichte der Ethik in der neueren Philosophie I (1882) 85 ff 222 ff 238 ff. — v. Hertling, John Locke und die Schule von Cambridge (1892) 7 ff 96 ff; Kleine Schriften zur Zeitgeschichte und Politik (1897) 1—126. — Messer, Das Verhältnis von Sittengesetz und Staatsgesetz bei Hobbes (1893) 27 ff. — Gruber, Artikel „Liberalismus" in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon VII[2] 1898 ff. — Stöckl-Huppert, Artikel „Liberalismus" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III[2] 1105 ff. — Dietzel, Artikel „Individualismus" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV[2] (1900) 1328 ff. — Burg, Staatsrecht und Staatsformen in der Sozialen Revue I. Jahrg., 3. u. 4. Hft. — Pesch, Die philosophischen Grundlagen des ökonomischen Liberalismus[2] (1899) 1 60. — Th. Ziegler, Individualismus und Sozialismus im Geistesleben des 19. Jahrhunderts (1899). — Biederlack, Die soziale Frage[6] (1904) 1 ff.

2. *Die physiokratische Freiheitslehre:* A. Oncken, Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay, fondateur du système physiocratique, accompagnées des éloges et d'autres travaux biographiques sur Quesnay par différents auteurs (1888); Aufsätze über Quesnay und die Physiokratie in Kuno Frankensteins Vierteljahrsschrift für

Digitized by Google

Staats- und Volkswirtschaft (1893—1896); Artikel „Quesnay" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI³ (1901) 278 ff; Die Maxime Laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden, ein Beitrag zur Geschichte der Freihandelslehre (1886). — St. Bauer, Zur Entstehung der Physiokratie, auf Grund ungedruckter Schriften François Quesnays in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, Neue Folge, XXI (1890) 113 ff. — Hasbach, Die allgemeinen philosophischen Grundlagen der von François Quesnay und Adam Smith begründeten politischen Ökonomie (1890). — de Lavergne, Les Économistes français de XVIIIe siècle (1870). — Neurath, Der Sozialphilosoph François Quesnay (1881). — Schelle, Dupont de Nemours et l'école physiocratique (1888). — Schweizer, Geschichte der Nationalökonomie in vier Monographien II: Physiokratismus von Turgot (1904). — Bach-Weinand, Artikel „Quesnay" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV². — Lexis, Artikel „Physiokratische Schule" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI³ (1901) 87 ff. — E. Leser, Artikel „Freihandelsschule" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III³ (1900) 1248 ff. — Lexis, Artikel „Freihandelsschule" in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft I 771 ff. — Wagner, Finanzwissenschaft II³ (1890) 215 ff 431 ff.

3. *Adam Smith:* Rae, Life of Adam Smith (1895). — Delatour, Adam Smith, sa vie, ses travaux, ses doctrines (1886). — Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft (1848). — Thornton, Die Arbeit (1870). — Inama-Sternegg, A. Smith und die Bedeutung seines „Wealth of nations" für die moderne Nationalökonomie (1876). — v. Helferich, Rektoratsrede über Adam Smith und sein Werk (1877). — Rösler, Über die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirtschaftslehre³ (1871) 1 ff 30 ff 255 ff. — Skarżynski, Adam Smith als Moralphilosoph und Schöpfer der Nationalökonomie (1878). — Feilbogen, Smith und Hume, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XXXVI (1890) 695 ff; Smith und Turgot (1892). — Paszkowski, Adam Smith als Moralphilosoph (1890). — Schubert, Adam Smith als Moralphilosoph, in Wundts Philosophischen Studien VI (1891) 552 ff. — Braun, Die religiösen und sittlichen Anschauungen von Adam Smith, in den Theologischen Studien und Kritiken (1878) 254 ff. — Artikel von Bach-Weinand über „Smith" und „Ricardo" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV u. V². — A. Oncken, Adam Smith und Immanuel Kant, der Einklang und das Wechselverhältnis ihrer Lehren über Staat, Sitte und Wirtschaft I: Ethik (1877) 87 ff; Das Adam Smith-Problem, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft I (1898), Hft 1, 2, 4. — Hasbach, Untersuchungen über Adam Smith und die Entwicklung der politischen Ökonomie (1891) 5 ff. — Zeyß, Adam Smith und der Eigennutz (1889) 5 ff. — E. Leser, Artikel „Adam Smith" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI³ (1902) 749 ff. — Insbesondere Adam Smith, Theory of moral sentiments (¹1759, ⁶1790), deutsche Übersetzung nach der 3. Aufl. (1770); Übersetzung von L. Th. Kosegarten (1791); Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations (1776/1778), deutsche Übersetzungen von Joh. Fr. Schiller (1776/1778), von Garve und Dörrien (1794/1796), von Asher (1861), von Stöpel (1878), von Löwenthal (1882). — Von nationalökonomischen Werken sei insbesondere auf A. Wagners Grundlegung hingewiesen, wo der Individualismus gründliche und allseitige Widerlegung findet.

4. *Biologische Soziologie.* Vgl. die Literaturangabe zu Kap. 2, § 2.

102. Philosophischer Ausgangspunkt des Individualismus. Der Zustand tiefgehender Gärung, in welchen seit dem 15. und 16. Jahrhundert zahlreiche und wichtige Entdeckungen die Völker Europas versetzt hatten, die großen Vorteile, wie sie das Neue bot, das Vordringen der experimentellen Naturwissenschaft und das Zurücktreten der Metaphysik, die Schwächen und Schwächungen der kirchlichen Autorität und des kirchlichen Lebens, der Individualismus und Egoismus, welcher schon das Zeitalter des Humanismus charakterisiert, das subjektivistische Prinzip der

Digitized by Google

freien Forschung, das die Reformation proklamierte, der antichristliche Geist der Aufklärung — alles dies konnte nicht ohne mächtigen Einfluß auch auf die wirtschaftlichen Studien und Forschungen bleiben, die gerade damals lebhafter und selbständiger in Angriff genommen wurden. „Über die Kirchenlehre der Reformation hinausgehend", sagt Schmoller[1] in der Schilderung jener Zeiten, „traut sich die menschliche Vernunft, direkt die Gottheit, die Natur und das Menschenleben zu begreifen; die Wissenschaft sucht sich loszulösen von Offenbarung und kirchlicher Satzung; sie traut sich im stolzen Gefühle der erreichten Mündigkeit den Flug nach oben, auch auf die Gefahr hin, daß er teilweise ein Ikarusflug werde. Das Bedürfnis, über Natur und Welt, Staat und Gesellschaft gedankenmäßig Herr zu werden, ist so groß und so dringlich, die Staatsmänner wie die Gelehrten jener Tage haben einen so starken positiven Zug, haben so festen Glauben an sich und die Resultate ihrer Überlegungen, daß Kritik und Zweifel immer wieder rasch in fest geschlossene Systeme umschlagen, welche bestimmte Ideale enthalten, an welchen mit Leidenschaft gehangen, für welche praktisch gekämpft wird." Wechselnde Theorien und Systeme, aber keine feste, wohlbegründete Weltanschauung, das ist, bei allem Glanz der neuzeitlichen Entwicklung, trotz aller in der Tat großartigen Errungenschaften, die tiefe, aber nicht unheilbare Wunde, der modernen Wissenschaft und Kulturentwicklung bis heute geblieben.

Doch gehen wir etwas näher auf diese geistigen Strömungen und Strebungen ein, soweit dieselben von Bedeutung sind für das allseitige Verständnis der volkswirtschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Entwicklung.

Baco von Verulam hatte die Naturwissenschaft an die Spitze aller Wissenschaft gestellt und ihre Methode als ausreichende und allein zuverlässige allen empfohlen. Es war damit schon für konsequentere Denker der Weg zu einer rein naturwissenschaftlichen Auffassung des Menschen, des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens eröffnet. Man konnte leicht vergessen, daß die bloße Beobachtung das volle Verständnis des Menschen nicht erschließt, daß die Feststellung und Erforschung selbst der zahlreichsten Phänomene, die Zusammenfassung der einzelnen Tatsachen in allgemeine „Gesetze" zu keiner sichern und abschließenden Erkenntnis der freien, vernünftigen Menschennatur in ihrer Größe und in ihrer Schwäche zu führen vermag.

Männer, wie Cherbury, Toland, Collins, Wollaston, Tindal, Chubb, Bolingbroke u. a., bedienten sich der neuen Methode zunächst, um an Stelle des positiven, auf übernatürlicher Offenbarung beruhenden Christentums eine natürliche Religion zu setzen, indem sie die erfahrungsgemäß allen Menschen gemeinsamen religiösen Vorstellungen sammelten und darin die allein wahre Religion erblickten (naturalistischer Deismus). Es lag freilich dem ganzen Verfahren eine offenkundige „petitio principii" zu Grunde, denn nur die stillschweigende Voraussetzung, daß es unter den verschiedenen Religionen überhaupt keine exklusiv richtige, weil von Gott geoffenbarte, Religion gebe, machte ein solches Vor-

[1] Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre I (1900) 81.

Digitized by Google

gehen überhaupt möglich. Der Ausschluß der positiven, geoffenbarten Religion stand hier im voraus schon fest.

Indem die empirische Methode nunmehr auch auf das Gebiet der Ethik Anwendung fand, gelangte man dazu, in dem Sittengesetze nicht mehr ein göttliches Gebot, welches in der menschlichen Vernunft und in der Offenbarung sich kundgibt, zu erblicken, sondern ein Naturgesetz, das in den Strebungen der natürlichen Instinkte des Menschen sich äußert. Diese auf den Naturtrieben beruhende Morallehre wurde von der schottischen Schule (Shaftesbury, Hutcheson, Adam Smith u. a.) ausgebildet.

Auch der von John Locke proklamierte Sensualismus richtete großen Schaden an. Die wichtigsten Probleme über die ersten Ursachen und die Endursachen, über das Wesen der Dinge, über Gott, Seele, Zweck und Bedeutung des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens vermag der Sinn nicht zu lösen; nicht einmal die Hypothesen der Naturwissenschaft können der geistigen Deduktion entbehren. Die mißtrauische Verachtung der reinen Vernunfttätigkeit untergrub die Fundamente aller Wissenschaft, bereitete der Skepsis, dem raschen Wechsel ephemerer Systeme und Theorien, der Prinzipienlosigkeit die Wege.

Darf man sich wundern, daß auch die philosophische Gesellschaftslehre der Aufklärungszeit kein besonders erfreuliches Bild darbietet?

Seit Hugo Grotius wird die Lehre vom Ursprung des Staates durch die willkürliche Annahme eines „Naturzustandes" beherrscht, eines Zustandes, der nur isolierte Individuen aufweist. Der Naturzustand ist nach Grotius historische Wirklichkeit, bei Pufendorf bloße Fiktion, bei Hobbes ein roher, brutaler Kampf aller gegen alle, nach Montesquieu ein Zustand der Schwäche, Rousseau zufolge ein Paradies gewesen. Beendigt wird dieser Naturzustand durch einen Vertrag, durch welchen nach Hobbes die Individuen sich bedingungslos dem Staatsabsolutismus überantworten, nach Rousseau aber möglichst wenig von ihrer Freiheit opfern.

Wenn der Staat nicht, wie man früher glaubte, in langsamer historischer Entwicklung aus der Familie und den Geschlechterverbänden organisch sich entwickelte, sondern ganz und gar auf dem freien Willen der souveränen, den Vertrag schließenden Individuen beruhte, so entbehrte folgerichtig auch das innere Gesellschaftsleben jeder Leitung durch sittliche Ideen. „Von einer Philosophie, welche sich vorherrschend auf Mathematik und Physik stützte", sagt diesbezüglich H. Ritter [1], „konnten die Fragen des sittlichen Lebens nur vernachlässigt werden. Daß die Ethik verkümmerte, kann wohl kaum bezweifelt werden; für die großen Gestaltungen in Staat und Kirche wußte man kein ‚Gesetz' zu finden; man betrachtete sie als Erzeugnisse willkürlicher Verträge, wenn nicht gar als Früchte des Vorurteils, des Betrugs, der Leidenschaft." Auch für die Beurteilung der Phänomene des Wirtschaftslebens bediente man sich ganz konsequent einer „natürlichen" Erklärung, insofern man alles aus dem natürlichen Triebleben ableitete. Sprach man ja doch allmählich sogar von einem besondern Hang, zu tauschen, oder „Tauschtriebe" [2], als ob der Tausch Selbstzweck und nicht von der Vernunft gewähltes Mittel wäre, um Güter zu erlangen.

Die christliche Lehre hatte die letzte Quelle des Rechts in Gott gesucht und in den unzweifelhaften, allgemeinen, dauernden Rechtsforderungen der Ver-

[1] Geschichte der Philosophie IX 101.

[2] Vgl. A. Smith, Wealth of nations I, chap. 2, deutsch von F. Stöpel I (1878) 8 f.

Digitized by Google

nunft (Naturrecht) eine Manifestation des weltordnenden Willens Gottes anerkannt, dem auch die Inhaber der staatlichen Gewalt sich unterordnen mußten. „Wir bitten Dich in aufrichtiger Liebe", schrieb Gregor VII. [1] an den König von Dänemark, „daß Du Dich bemühst, die Dir anvertraute Gewalt nach dem Willen Gottes auszuüben, indem Du mit dem erhabenen Namen eines Königs, den Du trägst, Deine Tugenden in Einklang bringst und in Deinem eigenen Herzen jene Gerechtigkeit herrschen läßt, welche Dir das Recht gibt, über Deine Untertanen zu herrschen. Du weißt, daß die Könige gleich den Bettlern nur Staub und Asche werden, und daß wir alle bei dem letzten Gerichte erscheinen müssen, welches für uns Priester und Könige um so furchtbarer sein wird, weil wir nicht allein für uns selbst, sondern auch für unsere Untergebenen Rechenschaft abzulegen haben." Die neue Philosophie nahm einen wesentlich andern Standpunkt ein. Grotius bemühte sich, aus der Natur des Menschen ein „Naturrecht" abzuleiten, das auch ohne die Existenz Gottes Geltung haben sollte. Er glaubte, diese Konzession dem Zeitgeist machen zu müssen. Allein selbst ein solches „Naturrecht" genügte den Freidenkern nicht. Wenn die späteren Philosophen noch von einem „Naturrecht" sprechen, so ist es das Recht des fiktiven Naturzustandes u. dgl., während sie innerhalb des Staates das Recht ganz der Willkür der gesetzgebenden Faktoren überließen; Recht und Nutzen, Recht und Macht, Recht und Wille der Majorität wurden mehr und mehr zu reell identischen Begriffen.

Zweck des Staates war nach der christlichen Philosophie das Gemeinwohl des Volkes. Alles im Staate, Regierung und Regierte, die Gesamtheit wie die einzelnen galten zur Verwirklichung dieses Zweckes verpflichtet. Das hört jetzt auf, das Gemeinwohl ist nicht mehr eine sittliche Idee, nicht mehr Gegenstand und Zielpunkt einer sittlichen, im christlich-philosophischen Sinne naturrechtlichen Pflicht, sondern mehr oder minder das Produkt eines Mechanismus, einer Maschine, wo jedes einzelne Teilchen nur von selbst fungiert, ohne Rücksicht auf das Ganze zu nehmen. Wie in der Naturwissenschaft durch Empirismus und Sensualismus, aber auch durch Hobbes und die Cartesianische Naturerklärung die mechanische Auffassung völlig gesiegt und alle Naturphänomene in kleine bewegte Atome aufgelöst hatte, so erscheint jetzt auch der Staat als eine Summe von Kleinkräften, von im weitesten Umfang autonomen Individuen. Die Staatsgewalt hat lediglich die Aufgabe, die Freiheit dieser Individuen bei der Verfolgung ihrer Interessen zu wahren. So lehrte die Rousseausche Staatsphilosophie. Kant, Fichte, Wilhelm v. Humboldt haben in der Theorie des Rechtsschutzes, der Koexistenz der gleichen Freiheit, nur denselben Faden weitergesponnen.

Der Verlust eines festen rechtsphilosophischen Standpunktes konnte für die Auffassung und Beurteilung des wirtschaftlichen Lebens nicht ohne Folge bleiben. Zunächst kommt hier für uns

103. die physiokratische Freiheitslehre in Betracht. François Quesnay (geb. 1694, gest. 1774), Leibarzt der Pompadour und später des Königs Ludwig XV., philosophisch an Malebranche, aber auch an Descartes und Locke sich anlehnend, entwickelte seine rechtsphilosophischen Grundsätze über das Gesellschaftsleben vornehmlich in dem Aufsatz „Le Droit naturel" (1765) und in der Abhandlung „Despotisme de la Chine" (1765).

[1] Gregor. VII. Epist. II 51 ad regem Danorum.

Digitized by Google

„Die in der Gesellschaft vereinigten Menschen sollen den natürlichen und positiven Gesetzen unterworfen sein. Die Naturgesetze sind entweder physische oder moralische. Als physisches Gesetz ist hier der geregelte Gang jedes physischen Ereignisses der Naturordnung anzusehen, die für das Menschengeschlecht offenbar am vorteilhaftesten ist. Unter Moralgesetz versteht man die Regel für jede menschliche Handlung der sittlichen Ordnung, die mit der dem Menschengeschlecht offenbar vorteilhaftesten physischen Ordnung übereinstimmt. Diese Gesetze bilden zusammen das, was man Naturgesetz nennt. Alle Menschen, alle menschlichen Mächte müssen diesen souveränen Gesetzen unterworfen sein, die vom höchsten Wesen eingeführt wurden: sie sind unveränderlich, unwiderstehlich, die möglichst besten Gesetze; darum sind sie auch die Grundlage für die vollkommenste Regierung, die Fundamentalregel aller positiven Gesetze; diese sind eben nur da, um die natürliche Ordnung aufrecht zu erhalten, welche offenbar die vorteilhafteste für das Menschengeschlecht ist.“ [1]

Es liegt in diesen Worten schon eine Verkennung des richtigen Verhältnisses zwischen physischer und moralischer Ordnung. Indem nämlich Quesnay das Sittliche zugleich mit dem Physischen in dem „natürlichen Gesetze“ zusammenfaßte und nun das menschliche Leben der Leitung eben dieses natürlichen Gesetzes unterwarf, hatte er nur die physische Ordnung auf Kosten der moralischen Ordnung erhoben, eine „Physiokratie“, eine Herrschaft der Natur proklamiert, welche trotz aller Klauseln und Einschränkungen theoretisch verwerflich ist und praktisch nach allen Seiten hin verderblich wirken muß. Gewiß sind die physischen Gesetze Gottes Ordnung, aber nur für die physische Welt. Der Mensch muß diese Gesetze allerdings beachten. Sein Glück, sein Wohlbefinden ist von ihrer Kenntnis und Verwertung abhängig. Sie umschreiben die Grenzen des physischen Vermögens, keineswegs aber die Grenzen des moralischen Sollens und Dürfens. Der Mensch handelt durchaus nicht immer gemäß den für sein Tun und Streben entscheidenden moralischen Gesetzen, wenn er den physischen Gesetzen folgt, der „natürlichen Ordnung“ der Dinge sich überläßt, z. B. die in den physischen Verhältnissen und Fähigkeiten gebotene Möglichkeit eines höheren irdischen Wohlseins für die eigene Person ausnutzt. Von der ungenau und mißverständlich interpretierten Harmonie zwischen Physischem und Moralischem ausgehend kommt aber Quesnay zu dem Satze: „Der mit Vernunft ausgestattete Mensch hat den Vorzug, die natürlichen Gesetze zu betrachten und zu erfassen, um aus denselben den größtmöglichen Vorteil zu ziehen, ohne diesen Gesetzen und höchsten Regeln zu widerstreben. Daraus folgt, daß ein jeder das natürliche Recht hat, von allen seinen Fähigkeiten Gebrauch zu machen, die ihm durch die Natur verliehen wurden, in den Umständen, in welche dieselbe ihn versetzt hat, unter der Bedingung, weder sich selbst noch andern zu schaden.“ [2] Dieses Recht hat und bewahrt

[1] Quesnay in der Schrift „Le Droit naturel“. Vgl. A. Oncken, Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay (1888) 374.

[2] Oncken a. a. O. 371.

Digitized by Google

der Mensch in dem völlig ausgebauten Staate ebensowohl wie in den Anfängen des gesellschaftlichen Lebens. Wenn vormals getrennte Horden sich enger aneinander anschlossen, so geschah es zu dem Zwecke, die persönliche Sicherheit und den Schutz des Eigentums zu erhöhen. Als das Eigentum bedeutender wurde und die mehr zerstreut liegenden Besitztümer größerer Gefährdung ausgesetzt waren, bedurfte es positiver Gesetze und einer souveränen Autorität, um dieselben zu bewahren, kurz: des Staates. „Die Form der Gesellschaft hängt mehr oder weniger von den Gütern ab, die ein jeder besitzt oder besitzen kann und deren Erhaltung und Eigentum er sichern will. Auf diese Weise dehnen also die Menschen, welche sich in die Abhängigkeit oder vielmehr in den Schutz der positiven Gesetze und einer Obrigkeit begeben, die Fähigkeit, Eigentümer zu sein, aus und demgemäß erweitern sie den Gebrauch ihres natürlichen Rechts (d. i. des ‚droit naturel à la subsistance' und des Rechts, in der Erwerbstätigkeit von allen Gelegenheiten und Fähigkeiten den vorteilhaftesten Gebrauch zu machen[1]), statt ihn zu beschränken."[2]

Die „natürliche Ordnung" im Sinne Quesnays als „unveränderliche, physische Sozialordnung" fordert somit einen Zustand, in welchem jeder Mensch unter vollkommen freier Betätigung aller seiner Fähigkeiten und unbehinderter Ausnutzung der ihm durch die konkreten Verhältnisse gebotenen Möglichkeiten sein „natürliches Recht", d. i. innerhalb der Gesellschaft sein Recht auf Eigentum und Eigentumserwerb, zur Geltung bringen kann. Diese „natürliche Ordnung" ist der „archétype des gouvernements". Die Aufgabe der staatlichen Autorität bleibt folgerichtig auf den bloßen Schutz der Person, ihrer individuellen Freiheit und ihres Eigentums beschränkt. „Die sicherste, exakteste, vorteilhafteste innere und äußere Handelspolitik ist die volle Freiheit der Konkurrenz"[3], „la concurrence libre et immense"![4] Die freie Ausnutzung der individuellen Fähigkeiten und gegebenen Verhältnisse wird lediglich beschränkt einmal durch die kluge Rücksicht auf das „wohlverstandene Interesse" — „intérêt bien entendu" (den dauernden Nutzen im Gegensatze zum bloß augenblicklichen Interesse) — sodann durch das Verbot eines unbefugten Eingriffs in die individuelle Rechtssphäre anderer.

Vincent de Gournay, der mutmaßliche Urheber der Maxime: Laissez les faire et laissez les passer, baute seinerseits die individualistische Freiheitsforderung nicht auf „naturrechtlichen" Erwägungen auf, sondern ging dabei mehr von psychologischen und individuell-utilitären Gesichtspunkten aus. Jeder sei durch den Eigenvorteil darauf hingewiesen, das vollkommenste Fabrikat herzustellen. Sein Eigenvorteil treibe ihn von selbst dazu, den Weg zu wandeln,

---

[1] Le Droit naturel chap. 1, bei Oncken, Oeuvres économiques et philosophiques de F. Quesnay (1888) 359 ff 375 366 648 368.

[2] Le Droit naturel chap. 4, bei Oncken a. a. O. 372 f.

[3] Maximes générales XXV, bei Oncken a. a. O. 336 553.

[4] Despotisme de la Chine, bei Oncken a. a. O. 656.

Digitized by Google

der auch für die Allgemeinheit der vorteilhafteste sei. Also fort mit aller Einmischung des Staates in das wirtschaftliche Leben: „Laissez faire, telle devrait être la devise de toute puissance publique, depuis que le monde est civilisé!“ [1] In ähnlicher Weise hatte auch schon früher der Marquis d'Argenson argumentiert. Turgot [2], der Minister Louis' XVI. und ein hervorragender Physiokrat, bezeichnet die Lehren Gournays schlechthin als „Maximen des gesunden Menschenverstandes“, die allein auf dem Satze beruhten: Im allgemeinen kennt jedermann sein eigenes Interesse besser als ein anderer, dem dieses Interesse gleichgültig sei. Da aber das Interesse der einzelnen mit dem allgemeinen Interesse zusammenfalle, so könne man nichts Besseres raten, als die Menschen tun zu lassen, was ihnen beliebe.

Größere Aufmerksamkeit als die physiokratischen Formulierungen der Grundsätze des ökonomischen Liberalismus beansprucht hier natürlich

104. der individualistische Freiheitsgedanke bei Adam Smith und das freiwirtschaftliche Prinzip. Adam Smith wurde geboren zu Kirkaldy in Schottland am 5. Juni 1723; er studierte in Glasgow und Oxford. 1748 lehrte er zu Edinburg Rhetorik und schöne Wissenschaften. Hier lernte er David Hume (1711—1776) kennen. 1751 wurde Adam Smith Professor der Logik, 1752 Professor der Moralphilosophie in Glasgow. 1759 gab er seine Schrift „Theorie der sittlichen Empfindungen“ heraus. Von 1764 bis 1766 begleitete er den jungen Herzog von Buccleugh auf dessen Reisen. Von Weihnachten 1765 bis zum Oktober 1766 weilte Smith in Paris, wo er Turgot, Quesnay, Necker u. a. persönlich kennen lernte. Hierauf hielt er sich zehn Jahre in Kirkaldy auf, während welcher Zeit er sein Werk „Untersuchung über das Wesen und die Ursachen des Reichtums der Völker“ verfaßte. Im Jahre 1776 erschien dasselbe zum erstenmal. Wenige Jahre nachher erhielt Adam Smith die Stelle eines Zollkommissars für Schottland. Er starb zu Edinburg im Jahre 1790.

Will man Adam Smiths Wirtschaftslehre in ihrer tiefsten Grundauffassung richtig würdigen, so wird man seine Stellung zum naturalistischen Deismus, zur schottischen Moralphilosophie, ferner den Einfluß, welchen die individualistische Staatsphilosophie auf ihn ausübte, nicht unbeachtet lassen können.

1. *Der naturalistische Deismus,* wie er damals die „aufgeklärten“ Geister Englands beherrschte, war auch für Adam Smith die bestimmende Weltanschauung: Gott hat die Welt erschaffen zum Zweck der menschlichen Glückseligkeit. Aber er wirkt hierfür nicht anders, als vermittels der natürlichen Gesetze. Wie die Uhr ihre Aufgabe erfüllt, wenn die Bewegung der Räder keine Störung erfährt, so wird der Mensch, die Menschheit beglückt, sofern nur die natürlichen Gesetze und speziell jene Gesetze, die das Räderwerk unserer Naturtriebe beherrschen, zur vollen Geltung gelangen.

---

[1] Oncken, Die Maxime: Laissez faire, ihr Ursprung, ihr Werden (1886) 54 60 f 70 ff.

[2] Oeuvres de Turgot I (édition Daire, 1844) 270 ff. Schweizer, Geschichte der Nationalökonomie II: Physiokratismus von Turgot (1904) 101 146 ff.

Digitized by Google

Bruno Hildebrand[1], Karl Knies[2] und noch bestimmter Lujo Brentano[3] haben die Ansicht ausgesprochen, Adam Smith sei ein Anhänger der materialistischen Weltanschauung gewesen oder, als er den jungen Herzog Buccleugh auf einer Bildungsreise nach Frankreich (1764—1766) begleitete, durch den Umgang mit den hervorragendsten Physiokraten und Enzyklopädisten, insbesondere mit Helvetius, dazu geworden. So glaubt man von einem Gegensatze zwischen der von Adam Smith im Jahre 1759 herausgegebenen „Theory of moral sentiments" und dem nach seiner Rückkehr aus Frankreich verfaßten „Wealth of nations" (1776) sprechen zu müssen. Allein diese Ansicht ist heute wohl unhaltbar. Nicht alle französischen Freunde Smiths waren Materialisten und insbesondere Turgot nicht, mit dem er am meisten verkehrte. Sodann ist die Tatsache des Verkehrens noch kein Beweis für die Übereinstimmung in der Weltanschauung. Auch mit David Hume verkehrte Adam Smith, ohne dessen Skeptizismus anzunehmen. Überdies ist es völlig undenkbar, daß Smith noch im letzten Lebensjahre (1790) die auf deistischer Grundlage aufgebaute „Theory of moral sentiments", wo das Dasein eines persönlichen Gottes und Schöpfers der Welt immer wieder betont wird, in sechster, revidierter und ergänzter Auflage hätte erscheinen lassen, ohne daß dabei irgendwie sein Übergang zur materialistischen Weltanschauung an den Tag getreten wäre. Und nicht nur das; wie hätte Smith in der Vorrede dieser sechsten Auflage ausdrücklich und ohne Beschränkung die Zusammengehörigkeit der „Theory" und des „Wealth" betonen können, wenn dem „Wealth of nations" eine ganz andere Weltanschauung zu Grunde gelegen hätte als der „Theory of moral sentiments"? Auch das von Edwin Cannan[4] veröffentlichte Kollegienheft eines Schülers Smiths (vor dessen Reise nach Frankreich geschrieben) beweist, daß Smiths ökonomische Lehren im wesentlichen fertig waren, ehe es zu einem persönlichen Umgange mit den Physiokraten und Enzyklopädisten kam. Allerdings wird dieser Umgang auf Smith nicht ohne bestärkenden und weiter leitenden Einfluß geblieben sein, da ja in den Schlußfolgerungen freiwirtschaftlicher Art eine weitgehende Übereinstimmung der Ansichten schon vorhanden war. Anderseits dürfte unseres Erachtens daran festzuhalten sein, daß der von Smith in seiner „Theorie der moralischen Gefühle" dargelegte moralphilosophische Standpunkt völlig ausreicht zum Verständnis der einseitigen Hervorkehrung der Selbstliebe im Hauptwerke „Der Wohlstand der Völker".

2. *Adam Smith als Moralphilosoph.* Über den Zusammenhang zwischen den moralphilosophischen und den nationalökonomischen Anschauungen Adam Smiths äußert sich Richard Zeyß[5] in folgender Weise: „Die Kenntnis des philosophischen Werkes (Theory of moral sentiments) muß, um Smiths Anschauung ihrem ganzen Umfange nach zu würdigen, vorausgesetzt werden.

---

[1] Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft (1848) 31.

[2] Politische Ökonomie vom geschichtlichen Standpunkte (neue Aufl. 1883) 244.

[3] Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht (1877) 60. Vgl. auch Skarżynski, Adam Smith als Moralphilosoph und Schöpfer der Nationalökonomie (1878) 183.

[4] Lectures on Justice, Police, Revenue and Arms, delivered in the University of Glasgow by Adam Smith, reported by a Student in 1763 (1896). Zur ganzen Frage: Aug. Oncken, Adam Smith und Immanuel Kant I (1877) 87 ff und in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft: Das Adam Smithsche Problem 29 ff.

[5] Vgl. Zeyß, Adam Smith und der Eigennutz (1889) 89 ff.

Digitized by Google

Smith hat aber auch, als er den „Wealth of nations“ schrieb, das Bekanntsein der Theory und der dort niedergelegten allgemeinen Prinzipien angenommen, und er war zu dieser Annahme voll berechtigt. Seine Morallehre hatte ja großen Erfolg und weite Verbreitung gewonnen, schon in den ersten elf Jahren nach ihrem Erscheinen hatte sie sich durch Übersetzungen selbst in Frankreich und Deutschland einen Leserkreis erworben. Man muß bedenken, daß damals, wo es noch keine solche Massenproduktion wie heute auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Literatur gab, die bedeutenderen Schriften sich wirklich eines allgemeinen Bekanntseins erfreuten, daß namentlich, auch im Gegensatz zu heute, die philosophischen Bücher, dem philosophischen Geiste der Zeit gemäß, das weiteste Interesse erweckten und von allen Gebildeten gelesen wurden. Einem Einwande, den man etwa noch machen könnte, wollen wir im Anschluß hieran auch gleich begegnen. Warum hat sich denn Smith, so wird man vielleicht fragen, in dem „Wealth of nations“ nun nicht in der Einleitung oder an den bezüglichen Stellen auf sein erstes grundlegendes Werk berufen? Wir antworten hierauf, daß das spezielle Sichberufen auf etwas an einer andern Stelle Gesagtes, daß die Peinlichkeit im Hinweisen und Zitieren, wie man sie heutzutage von einem deutschen wissenschaftlichen Werke unbedingt verlangt, daß alles das zu Smiths Zeiten absolut nicht Mode war. Diese Zeiten wußten noch nichts von der großen Arbeitsteilung, von der weitgehenden, teilweise wohl ungesunden Spezialisierung der Gegenwart auf geistigem Gebiete. Mit Recht konnte deshalb damals ein Autor stillschweigend voraussetzen, daß alle Gebildeten mit den hauptsächlichsten und allgemeineren Werken der Zeit bekannt seien, und er hatte deshalb nicht nötig, immer mit der ganzen Schwere seines wissenschaftlichen Rüstzeuges, mit dem vollen wissenschaftlichen Apparat auf dem Plane zu erscheinen.“

Die moralphilosophischen Grundanschauungen Adam Smiths erklären sich aus seiner Zugehörigkeit zur schottischen Moralphilosophenschule der Universität Glasgow. Wir stellen jene Lehren in aller Kürze, soweit sie für die Wirtschaftslehre von Wichtigkeit sind, hier zusammen:

a. Die Natur leitet uns zu dem größten Teile durch ursprüngliche und unmittelbare Instinkte[1]. Jene der Natur eingesenkten Triebe sind uns von Gott verliehen, damit wir dem großen Endzwecke der Natur dienstbar werden. Dieselben offenbaren uns daher in ihren natürlichen Tendenzen den Willen Gottes. Ihnen gegenüber hat die eigene Vernunfterkenntnis keine eigentlich leitende, beherrschende Stellung. Sie gewinnt vielmehr den Inhalt ihrer sittlichen Erkenntnisse, ihre allgemeinen praktischen Urteile über das, was zu geschehen habe oder zu unterlassen sei, lediglich auf dem Wege der Induktion aus der

[1] Smith, Theorie der moralischen Empfindungen, nach der dritten englischen Ausgabe übersetzt (1770) 181.

Digitized by Google

Beobachtung der Forderungen, welche die Naturinstinkte an den Menschen stellen, insbesondere das Gefühl der Sympathie, jene spontan wirkende Kraft, die in uns als instinktive Billigung oder Mißbilligung einer Handlungsweise sich geltend macht.

Man darf bei der Smithschen „Sympathie" nicht an das, was man sonst Wohlwollen nennt, denken. Die „Sympathie" fungiert hier bloß als subjektives, empirisches Erkenntnisprinzip des Sittlichen, da nach Smith sittliche gute Handlungen nur die sind, welche die Gefühlszustimmung (Sympathie) des wohl unterrichteten und unparteiischen Zuschauers finden [1].

Die Handlungen, durch welche der Mensch Gottes Weltregierungsplan zur Ausführung bringt, haben somit ihre bewirkende Ursache nicht in der zweckbewußten Vernunfttätigkeit der Menschen, sondern in den instinktiv wirkenden Kräften, den natürlichen Trieben. Eine Vernunft allerdings beherrscht sie, aber nicht die eigene Vernunft des Menschen, sondern einzig die Weisheit Gottes [2]. Mit wunderbarer Kunst sind alle die Räder einer Uhr so eingerichtet, daß der Endzweck der Uhr, die Bezeichnung der Stunden, erreicht wird. Hätten sie die Begierde oder die Absicht, diese Wirkung hervorzubringen, sie könnten es nicht besser anfangen. Und dennoch, wer dächte daran, ihnen eine solche Begierde oder Absicht beizumessen? Wir schreiben diese vielmehr dem Uhrmacher zu, und wir wissen, daß jene Räder durch eine Feder in Bewegung gesetzt werden, die ebensowenig als jene den Vorsatz hat, das zu bewirken, was sie in der Tat bewirkt. So führen sich auch bei uns die Empfindungen und Handlungen, wodurch wir „die großen Endzwecke der Natur" befördern, nicht auf unsere Weisheit zurück, sondern wir werden dazu durch natürliche Triebe und Instinkte gleichsam gezogen, wohin Gottes Weisheit uns leiten will. Handeln wir den natürlichen Trieben gemäß, so bedienen wir uns der wirksamsten Mittel, die Glückseligkeit der Menschen — sie ist ja der „große Endzweck der Natur" — zu befördern, und man kann alsdann gewissermaßen von uns sagen, daß wir Mitarbeiter Gottes sind, und daß wir, soviel an uns ist, den Entwurf der Vorsehung ausführen helfen [3].

b. Unter den Trieben nehmen vor allem die selbstischen Instinkte (selfish passions) unser Interesse in Anspruch. Den naturgemäßen Gegenstand dieser Triebe bilden ja nach Adam Smith die wirtschaftlichen Dinge [4]. Wenn wir etwa einwenden wollten, daß die freie Entfaltung des privaten Eigennutzes der einzelnen Individuen leicht zum Ausschluß der großen Menge vom Mitgenuß an den irdischen Gütern führen könnte, dann versichert uns Smith, gerade die selbstischen Triebe würden, sofern man sie ruhig gewähren lasse, naturgemäß zur besten Verteilung der Güter geleiten, ja nicht einmal da einen

[1] Smith, Theorie der moralischen Empfindungen 180 ff 275 ff 528 f.
[2] Ebd. 207 f. [3] Ebd. 323. [4] Ebd. 77 ff 89 ff 94 ff 342 ff 490.

Digitized by Google

Schaden anrichten, wo sie ihren höchsten Grad erreichten und allen Wohlwollens bar zu sein schienen:

„Vergebens wirft der stolze und gefühllose Edelmann seinen Blick auf seine ausgebreiteten Ländereien, als ob alles für ihn wäre, vergebens verzehrt er in seiner Einbildungskraft die ganze Ernte, die darauf wächst, ohne an die Bedürfnisse seiner Brüder zu denken: er muß, auch ohne es zu wollen, abgeben. Das einfältige und gemeine Sprichwort, daß der Magen eher genug hat als die Augen, wird nie vollkommener als bei ihm wahr befunden. Die Geräumigkeit seines Magens hat kein Verhältnis gegen die Unermeßlichkeit seiner Begierden und kann nicht mehr fassen als der Magen des geringsten Bauern. Das übrige muß er unter diejenigen verteilen, die auf die künstlichste Art das wenige, was er braucht, zubereiten, unter diejenigen, die den Palast, in welchem dieses wenige soll verzehrt werden, ausschmücken, unter diejenigen, die alle die verschiedenen Geräte und Geschirre, die bei der Haushaltung der Großen gebraucht werden, besorgen und in Ordnung halten. Diese alle bekommen von seiner Üppigkeit und seinem Eigensinn den Teil von den Bedürfnissen des Lebens, den sie von seiner Menschlichkeit oder Gerechtigkeit vergebens würden erwartet haben. Die Früchte des Landes ernähren zu jeder Zeit fast die ganze Zahl der Einwohner, die es ernähren kann. Die Reichen haben nichts voraus als die Freiheit, aus dem Haufen das Kostbarste und Beste für sich auszusuchen. Sie verzehren wenig mehr als die Armen; sie mögen immerhin nur auf ihre eigenen Vorteile denken, immerhin mag die Befriedigung ihrer eigenen eitlen und unersättlichen Begierden der einzige Endzweck sein, um welchen es ihnen bei den Arbeiten der Tausende, die ihnen dienen, zu tun ist, trotz ihrer selbstischen Eigenliebe und Raubgierigkeit teilen sie doch mit den Armen die Früchte ihrer Anstalten und Verbesserungen. Sie werden durch eine unsichtbare Hand geleitet, beinahe eben die Austeilung der Notwendigkeiten des Lebens zu machen, welche gemacht sein würde, wenn die Erde unter alle ihre Einwohner in gleichen Portionen verteilt wäre. Ohne es zu wissen, befördern sie die Vorteile der Gesellschaft und erleichtern die Vermehrung der Bevölkerung. Als die Vorsehung die Erde unter wenige Eigentümer verteilte, ließ sie doch diejenigen, die bei der Verteilung übergangen zu sein schienen, nicht leer ausgehen; sie vergaß sie nicht. Die letzten bekommen ihr Teil von allem, was sie hervorbringt. In dem, was die wahre Glückseligkeit des menschlichen Lebens ausmacht, sind sie auf keine Art unter denen, die über sie so sehr erhaben scheinen. In dem guten Zustande des Körpers sind fast alle verschiedenen Klassen der Menschen sich gleich, und der Bettler, der sich an der Heerstraße hinter einem Zaune sonnet, besitzt die Sicherheit, für welche Könige fechten.“[1] Das ist Adam Smiths Trost für die Armen! In der Tat eine Stelle, die tiefen Einblick gewährt in den Geist, welcher die „Untersuchung über die Ursachen des Wohlstandes der Völker“ beherrscht! Aus halben Wahrheiten ergeben sich die gefährlichsten Irrtümer!

c. Allerdings spricht Adam Smith auch von Schranken der Selbstliebe, die durch Klugheit, Gerechtigkeit und Wohlwollen gezogen werden[2]. Doch was bedeuten diese Schranken in seinem Sinne?

[1] Ebd. 373 f.

[2] Ebd. 342 ff 490. Vgl. auch Ergänzungen der 6. Aufl. der Theory, 6. Teil: Vom Charakter der Tugend, Schluß, in der Ausgabe von L. Th. Kosegarten (1791) 190 f.

Digitized by Google

α) Der Klugheit Aufgabe ist es, unsern Leidenschaften und Begierden diejenigen Grenzen zu ziehen, „welche die Gesundheit und das Vermögen uns vorschreiben“ [1]. Also Gesundheit und Vermögen schonen bei Befriedigung der Leidenschaften! Das ist gewiß klug, aber doch nur eine kluge Selbstliebe, „wohlverstandenes Interesse“; diese Klugheit dient nicht dem Gemeinwohle, sondern lediglich der eigenen Person.

β) Auch die Gerechtigkeit wird durchaus individualistisch gefaßt. Solange man sich enthält, dem einzelnen Mitbürger positiven Schaden zuzufügen, so zwar, daß man sich an seiner Person, seinem Eigentum, seiner Ehre nicht vergreift, ist diese Gerechtigkeit gewahrt [2].

Was Hume nicht gelang, brachte Adam Smith fertig. Er fand selbst für die Gerechtigkeit eine Gefühlsgrundlage [3]. Nicht allgemeine, von der Vernunft geforderte Rücksichten auf das Wohl der Gesellschaft als eines Ganzen, auf die Ordnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens, sondern lediglich individuelle Nützlichkeitsrücksichten oder vielmehr der Vergeltungstrieb gegenüber der Verletzung individueller Rechte stützt das, was Smith „Gerechtigkeit“ nennt. Keineswegs das Schicksal der Gesellschaft nimmt hierbei unser Interesse in Anspruch, statt dessen der einzelne, der in seiner Person, seiner Ehre, seinem Eigentum geschädigt ist, indem wir mit den Äußerungen seines Vergeltungstriebes sympathisieren. Die Rücksicht auf die Gesamtheit und ihr Wohl gehört innerhalb des Smithschen Individualismus nicht zur Teleologie des Gerechtigkeitsgefühls im Menschen.

γ) Das Wohlwollen endlich ist nach Adam Smith für den Bestand der Gesellschaft nicht notwendig, sondern gehört lediglich zur Blüte derselben; es bildet „eine Verzierung, die das Gebäude verschönert, nicht den Grund, der es trägt“ [3]. „Der bloße Mangel der Wohltätigkeit stiftet nie ein reelles, positives Übel.“ [4] Beachtet man überdies, daß das Wohlwollen bei Smith nicht als Forderung eines durch die Vernunft und die Offenbarung promulgierten Sittengesetzes erscheint, sondern ebenso wie die Selbstliebe im naturalistischen Moralsystem ein natürlicher Affekt oder Trieb ist, so kann man unmöglich von einem solchen Wohlwollen viel erwarten. Verfügt ja doch, wie die Erfahrung zeigt, die bloß instinktive Selbstliebe nur zu oft über eine viel größere impulsive Kraft als das ebenfalls bloß instinktive Wohlwollen, weshalb denn auch das Opfer der eigenen Interessen unter dem Einfluß eines lediglich triebhaften Wohlwollens nicht gerade zu den häufigsten Erscheinungen des Menschenlebens gehören dürfte.

Im Grunde genommen sind alle diese Schranken der Selbstliebe wieder nichts anderes als Selbstliebe oder gar Selbstsucht: die Klugheit, die Gesundheit und Vermögen schützt, die Gerechtigkeit, die auf dem Triebe der Vergeltung beruht, wenn man uns wehe getan hat, das freie [5]

---

[1] Smith, Theorie der moralischen Empfindungen 54. [2] Ebd. 197 f.
[3] Ebd. 203 f. [4] Ebd. 185. [5] Ebd. 184.

Digitized by Google

Wohlwollen, dessen Verletzung nicht von dem Gefühl der Schuld begleitet, zu dessen Übung der Mensch nur angetrieben wird „durch das gefällige und schmeichelnde Bewußtsein verdienter Belohnung“ [1]. Egoismus und nichts als Egoismus! Der Gott des Deismus spielt dabei eine geradezu klägliche Rolle. Die „Religion“ hat nur „durch Schrecknisse“ das „natürliche Gefühl von der Pflicht noch mehr einzuschärfen“ [2]. Es ist eine Ehre für das Christentum, daß ihm in einem solchen Moralsystem kein Platz angewiesen wurde.

Da Adam Smith sich mit der bloßen, mehr oder minder geistreichen Darlegung seiner Morallehre begnügt, auf eine eigentliche Beweisführung zu Gunsten derselben aber verzichtet, so bedarf es wohl auch unserseits keiner wissenschaftlichen Widerlegung der Theorie. Schon die Exposition wirkt ja hier wie eine Refutation, und der alte Satz: Exposuisse sententiam refutasse est, bewahrt in diesem Falle seine Geltung. Nur auf einige Punkte sei noch besonders hingewiesen.

Wenn Adam Smith von seinem naturalistischen Standpunkt aus lehrte, Gottes Weisheit lenke den Menschen durch Instinkte zu den großen Zielen der Natur, so hat er des Menschen Natur und Würde völlig verkannt, Gottes Weisheit keine Ehre angetan. Gewiß darf namentlich die Bedeutung der triebhaften Selbstliebe für das wirtschaftliche Leben nicht unterschätzt werden. Aber diese Triebkraft besitzt beim Menschen nicht das Regulativ ihrer Wirksamkeit in sich selbst, wie dies bei den natürlichen Instinkten des Tieres der Fall ist. Das Tier ist durch seine Instinkte zur Art und Weise seines Verhaltens von dem Urheber der Natur im voraus hinreichend genau bestimmt. Der Mensch aber wählt frei zwischen den verschiedenen Wegen, wie er seine Bedürfnisse befriedigen will.

In der Enzyklika „Rerum novarum“ bespricht Leo XIII. diesen Unterschied in folgender Weise: „Das Tier bestimmt sich nicht selbst, sondern wird durch den doppelten Instinkt seiner Natur geleitet. Derselbe beschützt seine Vermögen, er fördert die Entwicklung der Kräfte, er erregt und bestimmt deren Betätigung. Indem der eine Instinkt das Tier zur Selbsterhaltung treibt, bestimmt es der andere zur Fortpflanzung des Geschlechts. Für beides aber ist es auf den engen Bereich desjenigen, was ihm gegenwärtig ist, angewiesen, eine Grenze, über welche es nicht hinauskommt, weil es nur durch das sinnliche Vermögen und durch Einzeleindrücke beherrscht wird. Weit davon verschieden ist die Natur des Menschen. In ihm findet sich einerseits das Wesen des Tieres in seiner Ganzheit und Vollkommenheit, und so besitzt er wie dieses das Vermögen sinnlichen Genusses, aber seine Natur geht nicht in einer tierischen auf, mag man sich letztere noch so vervollkommnet denken; er erhebt sich hoch über die tierische Seite seiner selbst und macht diese sich dienstbar. Was den Menschen adelt und ihn zu der ihm eigenen Würde erhebt, das ist der vernünftige

[1] Ebd. 204. [2] Ebd. 319.

Digitized by Google

Geist; dieser verleiht ihm seinen Charakter als Mensch und trennt ihn seiner ganzen Wesenheit nach vom Tiere."

Darum eben kann auch Gottes Weisheit uns in höchster Instanz nur durch das leiten und lenken, was dem Menschen als solchem eigentümlich ist, durch die Vernunft und durch ethische Gesetze, welche der natürlichen Vernunft eingeprägt sind, und durch ein positives Sittengesetz, vor welchem die Vernunft als vor dem geoffenbarten Willen Gottes sich beugt. Über allen Impulsen und Lockungen der Triebe steht der souveräne Wille, der frei für jeden einzelnen Fall die letzte Entscheidung trifft, der nicht bloß durch Triebe und Instinkte, sondern in erster Linie durch die ethischen Vernunftideen, durch die vernünftige Erkenntnis des göttlichen Gesetzes, durch ein wahrhaft sittliches Pflichtbewußtsein sich leiten lassen kann und soll. Um höherer Beweggründe, der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles willen, kann er sogar den eigenen, individuellen Nutzen des Handelnden zum Opfer bringen. Den Instinkten die sittliche Leitung des Menschen überantworten wollen, das heißt den Menschen brutalisieren, das wirkliche Sittengesetz verleugnen, den Begriff der Sittlichkeit verfälschen, dem verderblichsten Egoismus einen Freibrief ausstellen. Die Trennung von Wirtschaft und wahrer Sittlichkeit, die Verneinung der Leitung des menschlichen Handelns durch das in Vernunft und Offenbarung promulgierte Sittengesetz im Hinblick auf Wirtschaftsleben und Wirtschaftslehre, das ist das *πρῶτον ψεῦδος* des Smithianismus geblieben, die Quelle der meisten seiner Verirrungen [1].

3. *Die Smithsche Staatsauffassung.* „Besäßen wir von Smith eine Staatslehre", sagt Helferich [2], „sie würde ohne Zweifel atomistisch sein." In der Tat, wenn Smith die individualistische Staatsphilosophie seiner Zeit mit dem eigenen Moralsystem verglich, so mußte ihm dieselbe als Bestätigung seiner Lehre erscheinen. Der optimistische, aus dem naturalistischen Deismus stammende Gedanke, Gott habe das unermeßliche Gebiet des Ganzen der Welt so eingerichtet, daß zu allen Zeiten die größtmögliche Summe des Glücks bei freiem Wirken der natürlichen Kräfte gewonnen werde, führte von selbst zu der Auffassung, man müsse es der Natur überlassen, unbehindert ihr Ziel zu verfolgen, ihr segensreiches Werk zu vollenden. Die Natur leitet uns ja durch den Mechanismus der Triebe, auf wirtschaftlichem Gebiete insbesondere durch den Instinkt der Eigenliebe zu dem „großen Endzweck der Natur". Mit logischer Notwendigkeit ergibt sich hieraus die Forderung an den Staat, von Eingriffen in das wirtschaftliche Leben Abstand zu nehmen. Das Gemeinwohl wird am besten gewahrt, wenn man die Menschen auf wirtschaftlichem Gebiete ihren individuellen Interessen nachgehen

[1] H. Rösler, Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie (1871) 30 ff.

[2] Rektoratsrede über Adam Smith und sein Werk (1877) 14.

Digitized by Google

läßt. Auch des klügsten Staatsmannes Weisheit muß ja zurücktreten hinter der im instinktiven menschlichen Naturstreben sich auswirkenden unendlichen Weisheit Gottes. Kurz, die Freiheit des privaten Interesses, die Ungebundenheit der individuellen wirtschaftlichen Selbstbestimmung als sicherste Grundlage des materiellen Gedeihens der Völker — das war der leitende Gedanke, den Adam Smith aus seiner „Theory of moral sentiments" in den „Wealth of nations" hinübernehmen mußte. In Wirklichkeit beherrscht denn auch die privatwirtschaftliche Freiheitsforderung, die individualistische Behandlung des Erwerbslebens die ganze Untersuchung über den Wohlstand der Völker; überall wird die „natürliche Ordnung", der „natürliche Lauf der Dinge" betont und in Gegensatz gestellt zu den Beschränkungen der Freiheit durch die sozialen Mächte: Staat und Korporation. Aus einer Manuskriptskizze, die Adam Smith als Professor in Glasgow 1775 bei einer dortigen Gesellschaft deponiert hat, um seine Priorität für gewisse Lehrsätze zu beweisen, berichtet Dugald Stewart[1] folgende interessante Stelle: „Gewöhnlich wird der Mensch von den Staatsmännern und Projektenmachern als Material für eine politische Maschine betrachtet. Die Projektenmacher stören die Natur in ihrem Wirken auf die menschlichen Angelegenheiten. Man braucht sie nur allein walten, ihre Zwecke ungestört verfolgen zu lassen, damit sie ihre eigenen Ziele erreiche." Die „Projektenmacher" sind nicht, wie Oncken meint[2], großkapitalistische Unternehmer, die den Menschen doch kaum als Material für eine „politische Maschine" betrachten können, sondern die Staatsmänner selbst, die durch den Namen „projectors" näher charakterisiert werden. Die ganze Auffassung paßt durchaus zu dem „Wealth of nations". „Jeder einzelne", so lesen wir z. B. im zweiten Kapitel des vierten Buches des Wealth, „ist stets darauf bedacht, die vorteilhafteste Anlage für das Kapital, über das er zu gebieten hat, ausfindig zu machen. Er hat allerdings nur seinen eigenen Vorteil und nicht den des Volkes im Auge. Aber gerade die Bedachtnahme auf seinen eigenen Vorteil führt ganz von selbst (naturally, or rather necessarily) dazu, daß er diejenige Anlage bevorzugt, welche zugleich für die Gesellschaft die vorteilhafteste ist." Allerdings muß anerkannt werden, daß der Grundsatz, der Privategoismus geleite immer von selbst und mit Notwendigkeit zum Gemeinwohl, bei Adam Smith noch nicht zum vollsten Ausdruck gelangt. Vielmehr betont Smith an verschiedenen Stellen sogar die Möglichkeit eines Gegensatzes zwischen den Privatinteressen der einzelnen und dem Gesamtwohl des Volkes. Er hat, wie Knies[3] gegen Hildebrand hervorhebt, nur das häufige Übereinstimmen des Privatinteresses mit dem Gemeininteresse zu behaupten gewagt (Wealth of nations IV 2: By

[1] The Collect. Works of D. Stewart, edit. by W. Hamilton, X (1877) 58.
[2] Das Adam Smith-Problem, in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft III 278.
[3] Politische Ökonomie 225 f.

Digitized by Google

pursuing his own interest he *frequently* promotes that of the society more effectually than when he really intends to promote it). Die späteren liberalen Ökonomisten dagegen haben Dupont de Nemours' Lehre[1] wieder aufgegriffen und behauptet: jeder befördere durch das ungehemmte Verfolgen seiner Privatinteressen zugleich immer auch die Interessen der Gesellschaft. Sodann ging Adam Smith nicht so weit, vom Staate ein völlig passives Verhalten dem Wirtschaftsleben gegenüber zu fordern[2]. Er verlangt positive Fürsorge für gemeinnützige Anstalten, auch Beschränkungen der individuellen Freiheit gegenüber dem Wucher; er ist für Zollrepressalien, ferner für Begrenzung der Emissionsfreiheit von Banknoten u. dgl., er spricht von einem Prüfungszwange, einem Waffenübungszwange, fordert das Truckverbot. Aber diese wenigen, überdies in sich selbst unzulänglichen Ausnahmen, ändern nichts an der individualistischen Grundanschauung der Smithschen Wirtschaftslehre. Die Notwendigkeit von Garantien zum Schutze des Gemeinwohles in wahrhaft sozialer Universalität mit Rücksicht auf den Wohlstand des gesamten Volkes, die Idee der sozialen Gerechtigkeit, eines sozialen Rechtsschutzes, welcher die Unterdrückung der ökonomisch Schwächeren durch die Stärkeren, die Ausbeutung der Arbeit durch das Kapital, des kleinen Besitzes durch den großen zu verhindern hätte, ist ihm fremd geblieben; ja nicht einmal der individuellen Gerechtigkeit genügt ein volkswirtschaftliches System, dem der Begriff des gerechten Tausches abhanden gekommen.

Es ist üblich geworden, von einer „klassischen Nationalökonomie" zu sprechen, als deren Haupt Adam Smith gilt. Außer ihm werden als „klassische Nationalökonomen" noch Robert Malthus, David Ricardo, Jean Baptiste Say, John Stuart Mill aufgeführt.

Malthus (geb. 1766, gest. 1834) war anglikanischer Geistlicher, seit 1805 Professor der politischen Ökonomie am Kollegium der Ostindischen Kompagnie zu Haileybury. 1798 gab er seinen berühmten „Essay on the Principle of Po-

---

[1] Dupont de Nemour, Abrégés des principes de l'économie politique 382: Das Interesse eines jeden ist dasselbe wie das Interesse aller. In dieser Allgemeinheit und Unbeschränktheit ist der Satz unrichtig und verderblich. Anderseits soll nicht bestritten werden, daß ein geordnetes Geltendmachen des eigenen Interesses dem Wohle des Ganzen nicht widerspricht. v. Thünen (Der isolierte Staat[3] [1875] 326) bedient sich einer ähnlichen Ausdrucksweise wie A. Smith. Er sagt: „Während der Mensch nur seinen eigenen Vorteil zu verfolgen wähnt, ist er das Werkzeug in der Hand einer höheren Macht und arbeitet, ihm selbst oft unbewußt, an dem großen und künstlichen Bau des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft." Ganz richtig! Aber das gilt lediglich, soweit das Privatinteresse nicht in Konflikt gerät mit fremden Rechten und mit dem Wohle der Gesamtheit, also nicht überall und nicht für jede Forderung des privaten Interesses.

[2] Wealth of nations II, chap. 4 (Stöpels Übersetzung II 104 ff); chap. 2 (ebd. II 69); IV, chap. 2 (ebd. II 226 ff); V, chap. 1, 1 (ebd. IV 1 ff); chap. 1, 2 8 (ebd. IV 24 40 85 ff); I, chap. 10 (ebd. I 137 ff).

Digitized by Google

pulation" heraus. Ricardo sieht in Malthus einen Vorgänger in Bezug auf die von ihm selbst entwickelte (Ricardosche) Grundrententheorie.

Ricardo wurde als der Sohn eines jüdischen Kaufmanns 1772 zu London geboren, schloß sich aber später dem Protestantismus an. Erfolgreiche Geschäfte machten ihn zu einem vermögenden Mann. Sein Hauptwerk „Principles of Political Economy and Taxation" erschien 1817. Außer der Grundrententheorie ist auch das von Ricardo aufgestellte Lohngesetz in seiner Weise beachtenswert.

Say (geb. 1767 zu Lyon, gest. 1832 zu Paris) schrieb den „Traité d'Économie politique", 1802; ferner den „Cours complet d'Économie politique pratique", 6 Bde, 1828—1829. J. B. Say ist der Begründer der französischen Freihandelsschule. (L. v. Stein nennt ihn den Taufpaten der Lehren von A. Smith auf dem Kontinent.) Sowohl der Sohn J. B. Says, Horace Émile Say, wie sein Enkel J. B. Léon Say haben sich als nationalökonomische Schriftsteller einen Namen erworben.

Mill war der Sohn von James Mill, welcher in seinen nationalökonomischen Schriften sich an Smith und besonders an Ricardo anlehnte. John Stuart Mill wurde geboren 1806 zu London und starb 1873 auf einer Reise durch Frankreich zu Avignon. Er ist der Verfasser des „System of Logic", das von den Ideen Benthams und Aug. Comtes beeinflußt wurde. Von nationalökonomischen Schriften müssen namentlich die „Essays on some unsettled questions of Political Economy" (1844) und das Hauptwerk „Principles of Political Economy" (1848) genannt werden. Wenn Mill in einzelnen Fragen auch einen von der Smithschen Doktrin abweichenden Standpunkt einnimmt, so hält er doch an der Lehre der freien Konkurrenz fest. In späterer Zeit neigte Stuart Mill kollektivistischen Lehren zu. So erklärte er sich 1873 zu London für die Aufhebung des Eigentums an Grund und Boden, wie er auch in der Frage der Emanzipation der Frauen einen radikalen Standpunkt einnahm.

Die Verdienste dieser Männer um die Wissenschaft sind unvergänglich. Der Name der „klassischen" Autoren soll ihnen belassen bleiben. Ihr Verhängnis war es, daß in dem Augenblick, wo alles zur wissenschaftlichen Verselbständigung der Nationalökonomie hindrängte, die Philosophie des Tages ihren Forschungen die unentbehrliche theoretische Grundlage nicht zu gewähren vermochte, im Gegenteil das durch die geschichtliche Entwicklung gebotene Freiheitspostulat bereits in falsche Wege zu leiten begonnen hatte. Von der religiösen, der politischen Freiheit sehen wir hier ab. Nur das eine möchten wir hervorheben: die persönliche Freiheit des Arbeiters ist nicht das Verdienst der Aufklärungsepoche, und die wirtschaftliche Freiheit, die sie proklamierte, gereicht ihr nicht zum Lobe.

Die Unfreiheit früherer Zeiten besaß, wie Adolf Wagner ausführt[1], ihren letzten Erklärungsgrund fast immer und überall in dem ökonomischen Bedürfnis nach niedern persönlichen Diensten und nach Arbeitskräften in der Produktion; sie erscheint dem Menschen in primitiven Verhältnissen als das einzig mögliche

[1] Grundlegung II 48 ff 75 ff.

Digitized by Google

Mittel der Ausdehnung und Ergänzung der Familienwirtschaft durch Aufnahme fremder Kraft, wo die eigene Kraft des Wirtschaftssubjekts und der unmittelbaren Familienangehörigen nicht mehr ausreicht, oder wo es gilt, einer Herrenklasse Muße für höhere und feinere Arbeit, für die Entwicklung und Pflege von Kulturbedürfnissen zu gewähren; sie änderte jedoch mit fortschreitender Kultur allmählich ihre Gestalt, milderte sich ab unter dem Einfluß religiöser und sittlicher Motive, auch aus wirtschaftlichen Gründen in dem Maße, als bessere Arbeit den fremden Arbeitskräften anvertraut und größere Selbständigkeit in der Arbeit ihnen gewährt werden mußte. Die gewöhnliche Sklavenarbeit, von welcher nur durch Furcht und Strenge ein gewisses Quantum von Leistungen erpreßt werden kann, erwies sich allmählich als unproduktiv. Die fortschreitende Technik gewährte überdies größere Unabhängigkeit von der menschlichen Körperkraft. Jene gewaltigen Sklavenscharen, welche die Pyramiden Ägyptens bauten, wären in späteren Zeiten ein Hindernis des prompten Vollzugs der Arbeit gewesen. Mit fortschreitender Zivilisation wurde überdies der Mensch im Unfreien mehr und mehr gewürdigt, eine zwar noch beschränkte persönliche Freiheit und Vermögensfähigkeit ihm zuerkannt. „Durch eine Reihe von Mittelgliedern hindurch entwickelt sich schließlich die volle persönliche Freiheit, wiederum wesentlich mit unter dem Impuls des ökonomischen Bedürfnisses, wie sehr auch der äußere Verlauf der Erscheinung durch zufällige geschichtliche Verhältnisse und durch politische, religiöse und philosophische Anschauungen mitbestimmt wird und vielleicht selbst allein bestimmt zu werden scheint.“ [1] Ein viele Jahrhunderte umspannender, stetig fortschreitender, wenn auch zeitweilig durch Rückfälle gestörter Prozeß vollzog die Emanzipation. Von der alten Sklavenarbeit, Leibeigenschaft, Hörigkeit und Schollenpflichtigkeit, von Fronarbeit u. dgl. waren kaum spärliche Erinnerungen und Reste, zum Teil nur in der Form von Natural- und Geldabgaben zurückgeblieben. Auch diese letzten Spuren der Unfreiheit wären bald gefallen ohne Mitwirkung der individualistischen Aufklärung und ohne die Blutströme der französischen Revolution. Unvergleichlich größer sind jedenfalls die Verdienste der christlichen Kirche um Überwindung der Härten des Abhängigkeitsverhältnisses und um Erringung der vollen persönlichen Freiheit. Das sollte nicht vergessen werden, desgleichen auch, daß nicht wahre Humanität, sondern einseitige materielle Klasseninteressen als mächtigste Motive die Neugestaltung der Verhältnisse beherrschten.

105. Das freiwirtschaftliche Prinzip und das Freihandelssystem. Die wirtschaftliche Freiheit, welche die Aufklärung verkündete, war eine verkehrte, verderbliche. Jene Zeit, in welcher die Volkswirtschaftslehre als besondere Wissenschaft sich etablierte, entbehrte selbst der Fähigkeit, den Begriff der Volkswirtschaft richtig zu erfassen. Die Freiheit wurde als Axiom hingestellt und behandelt, nicht als Problem erfaßt, nicht als Attribut der Zivilisation ausgestaltet [2]. So forderte man die allgemeine Gewerbefreiheit mit Ausschluß obligatorischer Korporationen und jedes

[1] Wagner, Grundlegung II 68.

[2] Ebd. 10 86, mit Hinweis auf Dunoyer (Liberté du travail [1845, Brüsseler Nachdruck 1846] 8) und auf Gustav Cohn. Ferner Stöckl-Huppert, Artikel „Liberalismus“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III² 1111 ff.

Digitized by Google

Befähigungsnachweises, Freiheit des Arbeitsvertrages, Unbeschränktheit des Betriebes; dann die allgemeine Freizügigkeit: jeder soll wohnen und arbeiten können, wo es ihm beliebt; ferner Freiheit des Eigentums, auch des Grundbesitzes: alles Eigentum muß flüssig sein, alle Schranken des Verkaufs, der Vererbung, der Teilung, der Verpfändung von Immobilien sind zu beseitigen, damit jeder unbehindert erwerben, seinen Wohlstand erhöhen könne; freie Konkurrenz in Produktion und Absatz, Freiheit des Marktes, des Angebots und der Nachfrage, der Preisbildung; Freiheit der Verträge, der Zinsforderung, der Börsengeschäfte, der Aktiengesellschaften, der Ringe usw. Statt die Freiheit zum mindesten auch als ein soziales Telos zu behandeln, statt zu fragen: wie müssen die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse geformt werden, damit die Menschen — nicht nur die Mächtigen — wirklich frei und glücklich werden, galt die Freiheit fast als alleinige Ursache des Glücks. Man gebe den Menschen ihre „natürliche" Freiheit, und sie werden glücklich sein! Diese „natürliche" Freiheit aber wurde als absolute Unabhängigkeit des Individuums ausgedeutet, die Eigentumsordnung aus der rechtlichen Verbindung mit den Bedürfnissen des gesellschaftlichen Zusammenlebens herausgerissen, der Eigentumsbegriff analog der abstrakt gedachten persönlichen Freiheit gestaltet, so daß in der Tat das Eigentum nur noch als ein in die Sachenwelt hinein verlängertes Ego erschien. Alle Rücksichten, die in früheren Zeiten zum Wohl der Familie, des Standes und Berufes, des Volkes, des Staates genommen wurden, mußten unbedingt verschwinden. An Stelle überlebter Formen lebenskräftige Institutionen zu schaffen, welche die aus der persönlichen Freiheit abgeleiteten Rechte mit den veränderten geschichtlichen Verhältnissen, aber auch mit den notwendigen Postulaten des sozialen und volkswirtschaftlichen Zusammenwirkens für die Zwecke der Gesamtheit hätten in Einklang setzen können, dazu fehlte Verständnis und Wille. Die ganze soziale Ordnung wurde wie ein baufälliges Haus dem Abbruch geweiht. Auf der freien Wiese sollten dann die Individuen ihren Kampf ums Dasein ausfechten, während der Staat den müßigen Zuschauer spielte. Das ist die berühmte „freie Konkurrenz", für die Starken ein sehr günstiges Verhältnis, nichts weniger aber als die Voraussetzung eines wahren sozialen und volkswirtschaftlichen Fortschrittes. „La liberté du fort c'est l'oppression du faible!" (Lacordaire.) Der Mensch wird dabei, um ein Wort Hermann Röslers zu gebrauchen, aus dem Bürger herausgeschält, doch nicht einmal der ganze und vollkommene Mensch, sondern so, wie die einseitige Individualpsychologie der empirischen Moralphilosophie ihn erschaute und anpries: ein von Naturtrieben, für das wirtschaftliche Gebiet von der Selbstliebe determinierter Egoist. Das ist ja der „von Natur" aus „gute" Mensch, dem die Theologen eine Erbsünde hatten andichten wollen. Wozu sollte man auch diesen „natürlich guten" Menschen in seiner Freiheit beschränken? Geht er dabei zu Grunde, so hat er nach dem Prinzip der „Selbstverant-

Digitized by Google

wortlichkeit" sich das allein zuzuschreiben; er mag sich trösten mit dem Gedanken, daß er wenigstens die Freiheit hatte, reich und glücklich zu werden.

Es ist ein schönes, aber innerhalb der freiwirtschaftlichen Ordnung, für das stille Ringen der wirtschaftlich Übermächtigen mit den wirtschaftlich Schwachen nur zu oft bedeutungsloses Wort, wenn die liberale Theorie so viel von der persönlichen Selbstverantwortlichkeit redet. Sind die zahlreichen Opfer — sagen wir: der „Konjunktur" — wirklich verantwortlich für ihren Untergang? Man wendet freilich ein, die Konjunktur schlage Wunden, doch sie heile diese auch wieder; heute bringe sie Verlust, morgen Gewinn! Wie aber, wenn Verlust und Gewinn sich nicht bei der gleichen Person, der gleichen Klasse zusammenfinden, wenn die einen auf schwindelnde Höhen des Reichtums getragen, andere dauernd in den Abgrund wirtschaftlichen Ruins hinabgeschleudert werden? Oder bewirkt die Konjunktur so sicher, so regelmäßig bei derselben Person oder Klasse einen Ausgleich von Gewinn und Verlust? Auch die Mahnung, durch Anwendung größerer Sorgfalt, größeren Fleißes die Konjunktur zu eigenem Vorteil auszunutzen, klingt vielleicht in den Ohren des Spekulanten sympathisch; sie verleiht aber, selbst abgesehen von ethischen, sozialen Bedenken, noch lange nicht jedem die Möglichkeit, sich an den günstigen Konjunkturen zu beteiligen, den ungünstigen sich zu entziehen. Wenn schließlich das unverdiente Glück der einen, das unverdiente Unglück der andern sogar als eine unabweisbare Konsequenz des Privateigentums hingestellt wurde, so ist das eine sehr gefährliche Argumentation. Die Abschaffung des Privateigentums im Sinne des Sozialismus müßte dann als das einzige Heilmittel sich darstellen. Allein die Beweisführung ist falsch, weil sie nicht unterscheidet. Vor Glücks- und Unglücksfällen schützt keine Form und Gestalt des Wirtschaftslebens. Auch bestreiten wir nicht, daß manche schlimme Wirkungen der Konjunktur eine Begleiterscheinung der auf Privateigentum gegründeten Wirtschaftsordnung sein können. Aber die Frage bleibt, ob es sich hier um wesentliche, notwendige, unabwendbare Konsequenzen handelt, ob es Folgen der Privateigentumsinstitution als solcher oder vielmehr der individualistisch ausgestalteten Eigentums- und Erwerbsordnung sind, ob nicht durch öffentliche Institutionen, durch Regulierung, Bindung der Freiheit, eine den heutigen Bedürfnissen entsprechende Ausdehnung der Gemeinwirtschaft, recht viele der unmittelbaren oder mittelbaren Wirkungen der „Konjunktur" und ihrer freiwirtschaftlichen privaten Ausnutzung, zum Wohle des ganzen Volkes, beseitigt, zum mindesten wesentlich gemildert werden können, so zwar, daß der Gesamtzustand ein relativ glücklicher, jedenfalls unvergleichlich besser wäre als in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung. Läßt der Individualismus eine Beschränkung der individuellen Freiheit zu Gunsten der privaten Persönlichkeit, des privaten Eigentums gegen Mörder, Verleumder, Diebe und Räuber zu, so dürfte er ja eigentlich prinzipiell auch gegen eine Bindung der Freiheit zum Schutze des Gesamtwohles, der Nation, der Volksgenossen nichts einzuwenden haben. Zu dieser Logik lassen sich freilich regelmäßig gerade diejenigen am wenigsten bekehren, deren Freiheit am ehesten eine Bindung zu gewärtigen hätte [1].

[1] Vgl. Kleinwächter, Das Einkommen und seine Verteilung (1896) 69 f; Wagner, Grundlegung I, 1, 892 ff.

Digitized by Google

Was speziell die Freiheit des internationalen Handels, den Freihandel im engeren Sinne (Ausschluß von Zollschranken, von Ein- und Ausfuhrverboten) betrifft, so verteidigte A. Smith zwar dessen Vorzüge; allein er glaubte vorderhand noch nicht daran, daß England so bald in dieser Weise seinen Handel praktisch gestalten werde. Während Malthus zu den Anhängern der Korngesetze zählt, hat Ricardo dem freihändlerischen Gedanken die Form gegeben, an welche die englische Freihandelsschule vornehmlich anknüpfte[1]. Er lehrte, daß bei völlig freiem auswärtigen Handel sich jedes Land auf diejenigen Produktionszweige verlegen werde, für die es verhältnismäßig am meisten geeignet sei. Dieser Gedanke findet sich bei allen Anhängern der englischen Freihandelsschule, wie Macculloch, James Mill, Senior u. a. Man spricht von einer weitgehenden Arbeitsteilung unter den Völkern, von einer Konzentrierung der Gütererzeugung an den relativ günstigsten Standplätzen, wo die Erzeugungskosten die niedrigsten wären, somit eine bedeutende Ersparung wirtschaftlicher Werte zu erhoffen sei. Indem jedes Land sich auf die Herstellung derjenigen Güter beschränke, für die es verhältnismäßig die besten Bedingungen besitze, im übrigen aber der Handel den Austausch zwischen den einzelnen Produktionsgebieten besorge, werde zweifellos der Vorteil aller Länder sicher und wirksam gewahrt sein. Es ist jedoch bei dieser Argumentation eine natürliche und faktische Gleichwertigkeit der verschiedenen Volkswirtschaften vorausgesetzt, die sich tatsächlich keineswegs vorfindet. Die natürlichen Bedingungen der Gütererzeugung (Boden, Klima usw.) in den verschiedenen Ländern lassen dieselben nicht in dem Sinne als gleichwertig erscheinen, daß nun jedes Land über ein besonderes Gebiet relativ vorteilhaftester Produktion verfügte. Nicht jedes Land ist im stande, der ausländischen Einfuhr eine entsprechende Gütermenge für die Ausfuhr gegenüberzustellen; es wird sich darum auf andere Weise einrichten müssen, um seine wirtschaftliche Unabhängigkeit und seinen Vorteil zu wahren. Auch der tatsächliche, geschichtliche Entwicklungszustand, die wissenschaftliche und technische Ausbildung, die Kapitalvorräte usw. sind bei verschiedenen Völkern so verschieden, daß die schwächeren bei völlig freiem Verkehr der Konkurrenz fortgeschrittener und billiger arbeitender Völker unterliegen müßten. Manche Arten gewerblicher Tätigkeiten werden sich nur, wenn beschützt gegen ausländische Einfuhr, gedeihlich entfalten können. Sind sie erstarkt, für den freien Wettbewerb auf dem Weltmarkte „erzogen" (Listsche Schutzzolltheorie), dann haben die Zollschranken ihren Zweck erfüllt, vielleicht sich selbst überflüssig gemacht. Abgesehen von jenem Erziehungszwecke kann sich aber das Schutzsystem auch als volkswirtschaftlich notwendig erweisen, wo es sich handelt um die Erhaltung alter, wichtiger einheimischer Produktionsgebiete, die durch

[1] Vgl. W. Lexis, Freihandelsschule, im Wörterbuch der Volkswirtschaft I 771 ff.

Digitized by Google

ausländische Konkurrenz schwer bedroht sind, bei Ungleichheit der Produktionsbedingungen, bei Verschiedenheiten in der Belastung durch Arbeiterschutz, der Lohnverhältnisse usw. Im allgemeinen wird ein Land, dessen wirtschaftliche und technische Entwicklung sehr fortgeschritten ist, die Konkurrenz anderer Länder weniger fürchten und deshalb dem Freihandel eher geneigt sein als ein Land, das über einen solchen Vorsprung nicht verfügt. So konnte in England die der absoluten Freihandelstheorie huldigende Manchesterpartei unter der Führung von Richard Cobden und John Bright weitgehender Zustimmung sich erfreuen, weil in den Tagen der Anti-Corn-Law-Leage der Freihandel im Interesse der überwiegenden Mehrheit des englischen Volkes lag. Später sah man sich allerdings genötigt, das freiwirtschaftliche Prinzip zu Gunsten des Arbeiterschutzes zu durchbrechen. Neuerdings machen sich in England sogar Bestrebungen geltend, welche ebenfalls den Zollschutz der einheimischen Interessen gegenüber der ausländischen Produktion energisch fordern. Der von der Theorie behauptete absolute Charakter des freiwirtschaftlichen Systems und speziell des Freihandels ist eben, wie manche glauben, auch für England durch die Macht der Tatsachen widerlegt worden.

In Deutschland gewann die Smithsche Lehre mit Beginn des 19. Jahrhunderts immer mehr an Boden und beherrschte bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts die Theorie. Eine eigentliche Freihandelsschule bildete sich jedoch erst in den fünfziger Jahren aus Theoretikern, Publizisten und Politikern: Prince-Smith, Michaelis, J. Faucher, L. Braun, L. Bamberger, Max Wirth, Böhmert, Emminghaus, Soetbeer u. a. Die sog. volkswirtschaftlichen Kongresse vereinigten (seit 1858) die Freihandelspartei alljährlich zu gemeinsamen Beratungen. Das Organ der Partei war die 1863 von J. Faucher begründete „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte". Die großen praktischen Erfolge der Partei erreichten aber schnell ihr Ende, als die Notlage der Landwirtschaft den Übergang zum Schutzsystem geboten erscheinen ließ, anderseits die mit Macht einsetzende soziale Reformbewegung das freiwirtschaftliche Prinzip siegreich überwand. Insbesondere erwarb sich der „Verein für Sozialpolitik" große Verdienste um die soziale und sozialpolitische Reformgesetzgebung.

Immerhin bewahrt die Lehre des Manchestertums, wie der Begründer der „Deutschen Freihandelspartei", Prince-Smith, dieselbe mit rückhaltsloser Offenheit und Konsequenz formuliert hat, auch für die Gegenwart noch Interesse. Er sagt[1]: „Die Forderung unbedingter Freiheit des Handels ist nur die eine Anwendung einer allgemeineren Lehre, welche die Freiheit überhaupt hinstellt als Grundbedingung sowohl der möglich größten Fülle als auch voller Gerechtigkeit im Volkshaushalt. Der Freihandel kennzeichnet sich durch eine radikal individualistische Auffassung volkswirtschaftlicher Verhältnisse. In dem Volkshaushalt

[1] Vgl. H. Rentsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre (1866) 436 ff 439 f.

Digitized by Google

als solchem sieht er schlechterdings nur ein Nebeneinander von Einzelhaushalten, deren jeder, selbständig in seinem Wirtschaften und allein für dessen Erfolg verantwortlich, nichts von den andern zu beanspruchen hat als gleiche Freiheit, gleiches Ungehindertsein in der Benutzung seiner Mittel und Kräfte zur Beschaffung von Befriedigungsmitteln, also Fernhaltung jeglicher Vergewaltigung. So vielseitig auch der volkswirtschaftliche Organismus erscheinen mag, der Freihandel sieht darin eigentlich nur ein einziges Organ: den Markt. So verwickelt und ineinandergreifend die Beziehungen der Einzelwirtschaften zueinander erscheinen, der Freihandel erblickt für dieselben nur einen Verknüpfungspunkt: den Markt. Alle sonstigen volkswirtschaftlichen Gestaltungen sind nur Einrichtungen, welche die einzelnen treffen, um jeder für sich aus dem Markte Nutzen zu ziehen. Daß alle denselben Trieb haben, denselben Naturbedingungen gegenüberstehen und im Grunde dasselbe tun, dies bildet ein übereinstimmendes, aber kein gemeinsames Handeln. Im Markte wird keine Gemeinschaft gebildet, sondern im Gegenteil abgerechnet und auseinandergesetzt. Die volkswirtschaftliche Gemeinde als solche ist nur Marktgenossenschaft; sie besitzt, wie gesagt, kein gemeinsames Institut als eben den Markt, und sie hat auch weiter nichts zu gewähren als freien Zutritt zu dem Markte, denn alles in dem Markt ist Einzeleigentum. Zur Förderung des volkswirtschaftlichen Wohls im allgemeinen sieht der Freihändler nur den einen möglichen Weg: die Freiheit jedes einzelnen, das eigene Wohl nach Kräften zu fördern. Jedermann versteht die Förderung des eigenen Wohles besser als andere und besser als anderes. In dem Verlangen nach ungekürztem Genuß des Erworbenen und in der Furcht vor Entbehrung hat jeder den stärksten Antrieb zur Ausbildung und erfolgreichen Aufbietung seiner Kräfte und Mittel. Ein Abschwächen jener Triebmittel, eine Verminderung jener Not, welche zu wirtschaftlichen Vorkehrungen aufstacheln soll, würde die Erhebung der Menschen zum Kulturgenuß hoffnungslos machen. Dem Einwande, daß der unbeschränkt waltende Eigennutz den eigenen Vorteil durch Benachteiligung anderer suchen dürfte, begegnet der Freihändler durch den Hinweis, daß im freien Marktverkehr keiner den eigenen Nutzen fördern könne, ohne auch den Nutzen anderer mitzufördern. Selbst den verrufenen Spekulationsgewinn erzielt man nur durch Versorgen von Vorräten für Not, die man voraussah und durch sein Angebot auch mildert. Alles, was ein Industrievolk materiell voraus hat vor einer Horde Wilder, hat es durch sein geistiges und dingliches Kapital. Ganz gerecht ist es also, daß in einem Industrievolke diejenigen Familien, welche das meiste Kapital angesammelt haben, auch den größten Anteil an dem durch Kapital verschafften Mehrbetrag an Befriedigungsmitteln beziehen. Für diejenigen Familien, welche in der ganzen Reihe der Jahrhunderte es niemals ermöglichten, über den täglichen Bedarf hinaus etwas zu schaffen und zu erübrigen zur besseren Ausbildung und Ausstattung der Nachkommen — für Familien also, welche noch auf der vorwirtschaftlichen Stufe stehen geblieben sind, die Vorteile vorgeschrittener Wirtschaftlichkeit beanspruchen ist untunlich. Erkennt nun der Freihandel die Freiheit und Freiwilligkeit als einziges ordnendes Prinzip für den Volkshaushalt, so erkennt er damit auch die Notwendigkeit einer Macht, welche jegliche Vergewaltigung abwehre. Diese Macht muß gebildet werden durch Vereinigung der größten Zahl nebeneinander lebender Menschen. Aber dem Staat erkennt der Freihandel keine andere Aufgabe zu als eben die eine: die Produktion von Sicherheit. Er ist also der Staatsmacht gegenüber mehr bestrebt, sie auf diese ihre Aufgabe zu beschränken und

Digitized by Google

ihrer Kompetenz alles, was nicht Sicherheitsproduktion ist, zu entziehen, als ihre Tätigkeit innerhalb ihres legitimen Wirkungskreises zu beschränken. Da überhaupt beim Walten absoluter volkswirtschaftlicher Freiheit jeder nach bester Einsicht und nach Kräften strebt, das Einträglichste zu tun und das weniger Einträgliche zu unterlassen, so kann die in den Volkshaushalt sich einmischende Staatsgewalt überhaupt an dessen freiem Gange nur dadurch etwas ändern, daß sie das weniger Einträgliche gebietet, das Einträglichere verbietet." Das ist in der Tat das volle Evangelium des Manchestertums. Und doch hat Brentano nicht ganz unrecht, wenn er das Wesen des Manchestertums weniger in der Ablehnung der Staatseinmischung erblickt als in dem egoistischen Geist, in dem die Staatseinmischung sei es abgelehnt, sei es verlangt wird. Er sagt[1]: „Dieselbe Handelskammer von Manchester, deren Petition seinerzeit wegen der Überhebung ihrer wirtschaftlichen Sonderinteressen über das Interesse der Gesamtheit die Bezeichnung ‚Manchestertum' ins Leben rief, hat seitdem ebenso manchesterlich gehandelt, als sie im Interesse der Ausfuhr ihrer Baumwollprodukte den Staat aufforderte, den Bimetallismus einzuführen; und wenn es je ihrem Sonderinteresse dienlich wäre, würden wir sie auch als Befürworterin der Wiedereinführung von Schutzzöllen auftreten sehen. Dies wäre aber nicht ein Widerspruch gegen ihre alte manchesterliche Gesinnung, sondern gerade eine neue Betätigung derselben. Nicht wer Schutzzölle fordert, zeigt dadurch, daß er kein Manchestermann ist, noch auch beweist derjenige, der sie ablehnt, damit sein Manchestertum. Die Gesinnung ist es, die hier den sittlichen Wert der Handlungen bestimmt, nicht die negative oder positive Handlung, in der sich je nach den konkreten Verhältnissen diese Gesinnung betätigt. Derjenige, der eine Staatseinmischung zu seinen Gunsten fordert, kann deshalb ebenso manchesterlich sein wie die Handelskammer von Manchester, als sie damals jede Staatseinmischung ablehnte, und derjenige, der eine Staatseinmischung ablehnt, kann gerade dadurch zeigen, daß er kein Manchestermann ist."

106. Der Individualismus in der Steuerlehre. Wenn der Staat nichts anderes ist als eine vertragsmäßige Bildung zum Schutze des Eigentums und Erwerbes, so erscheint die Gemeinschaft der Bürger ähnlich einer Gesellschaft von Interessenten an einem produktiven Unternehmen, die Regierung wie ein Ausschuß jener Interessenten, um die Interessen der Besitzenden zu wahren. Das ist in der Tat die Auffassung der individualistischen Nationalökonomie. Der Staat muß Sicherheit produzieren, die Besitzenden schützen in dem Besitz, der Vermehrung und dem Genuß ihres materiellen Reichtums. Hierfür wollen und sollen diese dann ihren Anteil an den Kosten tragen, welche jene Produktion von Sicherheit verursacht. Von solchen Gesichtspunkten aus wurde die Steuerpflicht und die Verteilung der Steuerlast beurteilt. Die einzelnen stehen hierbei dem Staate gegenüber lediglich in einem Austauschverhältnisse. Genau in dem Maße, als der Bürger Vorteil von den Staatseinrichtungen genießt, bemißt sich die Steuerlast, die er zu tragen hat. Das Interesse des ein-

[1] Vgl. Lujo Brentanos Rede in der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu München 1901, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik XCVIII 2 ff.

Digitized by Google

zelnen am Staat aber richtet sich nach der Größe seines vom Staat geschützten Vermögens. Also stellt die gleichmäßige proportionale Besteuerung des Besitzes die allein gerechte Verteilung der Steuerlast dar (Äquivalenz- oder Interessentheorie). Ähnlich ist die Auffassung der Steuer als einer Versicherungsprämie (Versicherungstheorie), welche ebenfalls nach der Quantität der geschützten Güter, proportional zur Höhe des Vermögens, die Steuer verteilt wissen will (Thiers). Allein der Staat ist keine Versicherungsanstalt und auch nicht bloß Sicherheitsproduzent, kein freier Verband, sondern eine natürliche, notwendige Gesellschaft, deren Glieder persönlich als solche naturrechtlich verpflichtet sind, entsprechend ihren Verhältnissen und ihrer Leistungsfähigkeit beizutragen zum Gemeinwohl, darum auch teilzunehmen an den allgemeinen Lasten. Nicht der Sondervorteil, den der einzelne durch die Gesellschaft empfängt, sondern die persönliche Zugehörigkeit zum öffentlichen Verbande bildet den Rechtsgrund der Steuer[1].

Die Lehre, wie sie die Physiokraten, Adam Smith und seine Nachfolger, vortrugen, ist nicht die einzige Form, in welcher das individualistische Prinzip für die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens in Anwendung gebracht wurde.

107. Der Individualismus im Gewande der darwinistischen Soziologie. Leitender Gedanke der Philosophie Herbert Spencers[2] — des „Philosophen" schlechthin, wie England und Amerika ihn nennen — ist die Idee der aufsteigenden Weltentwicklung. Alles, das gesamte organische Leben, einschließlich der Gesellschaft, entwickelte sich von den einfachsten zu den höchsten Formen. „Überleben des Passendsten", Survival of the fittest, Erhaltung der meist begünstigten Rassen und Formen im Kampf ums Dasein, „natürliche Zuchtwahl", Ausgleich des Organismus mit der Umgebung, „der Konstitution mit den Lebensbedingungen", „Anpassung", das sind die Formeln, welche uns Einblick gewähren sollen in die Kräfte und Gesetze des Entwicklungsprozesses[3]. In der arbeitsteiligen Gesellschaft menschlicher Art erscheinen die einzelnen nicht mehr bloß als gesonderte Organismen, sie treten der Außenwelt als ein Gesamtorganismus gegenüber, indem das eine Glied für das andere arbeitet, wie auch im tierischen Organismus die einzelnen Glieder voneinander abhängen. Damit nun das soziale Zusammensein die Lebenstätigkeit der Individuen nicht gefährde, müssen die geselligen Wesen sich gewisse Beschränkungen gefallen lassen, dem Gesetze „Neminem laede" sich beugen. Aber diese Beschränkungen reduzieren sich auf ein Minimum und dürfen keineswegs die Geltendmachung einer höheren Begabung der individuell besser veranlagten oder entwickelten Glieder

[1] Vgl. Adolf Wagner, Finanzwissenschaft II³ (1890) 215 ff 431 ff.
[2] Vgl. oben S. 82 ff.
[3] Spencer, Grundlagen der Philosophie, übersetzt von Vetter (1875) 311 ff.

Digitized by Google

behindern. Ist es ja doch gerade die Aufgabe der „Gerechtigkeit" im Sinne Spencers, die Proportion zwischen Tüchtigkeit und Wohlergehen in der Gesellschaft zu erhalten und jede Störung dieser Proportionalität zu beseitigen. Die Tüchtigeren sollen der Erfolge ihrer höheren Lebenstüchtigkeit sicher sein, und die Untüchtigen nicht auf Kosten der Tüchtigeren den Folgen ihrer Untüchtigkeit entzogen werden[1]. Die Starken können ihre Kräfte zum eigenen Besten ganz und voll ausnutzen. Nur jenes Minimum von Schranken müssen sie sich gefallen lassen, welches für den Fortbestand der Gesellschaft absolut unentbehrlich ist. Im übrigen bleibt allen die gleiche Freiheit gewahrt, ihre Macht zu gebrauchen, mögen dabei auch die Schwachen der natürlichen Auslese zum Opfer fallen. So erfordert es der Fortschritt, und was das Interesse der Art verlangt, ist nach Spencer „ethisch gerechtfertigt"[2].

In den primitiven Stufen des menschlichen Daseins war der Krieg das große Mittel des Fortschrittes. Nicht nur, daß er zum Überleben der stärksten, kühnsten und schlauesten Horden führte und die minder tüchtigen Repräsentanten der menschlichen Art vertilgte, hat er auch innerhalb der siegenden Horde die Entwicklung der Tüchtigsten begünstigt und insbesondere die staatliche Organisation geschaffen, die mit der Herrschaft des tüchtigsten Kriegers beginnt[3]. Allein vom Kriege hat die Welt bereits empfangen, was er ihr überhaupt geben konnte. „Die Fähigkeit zu anhaltender, fleißiger Arbeit, die dem Wilden völlig fehlt, und die nur unter dem Zwang jener harten Zucht, welche der kriegerische Gesellschaftstypus eingeführt hat, erworben werden konnte, hat sich der zivilisierte Mensch bereits in hohem Maße zu eigen gemacht, und soweit er derselben in noch höherem Grade bedürfen mag, wird der Druck des industriellen Wettbewerbs im freien Gemeinwesen hierzu völlig ausreichen."[4] Der Staat braucht jetzt nicht mehr die unbedingte Verfügung über das Individuum für sich in Anspruch zu nehmen, wie dies in einem militärischen Staate geschieht. Hier unterwirft die Staatsgewalt die Bürger nicht nur einer heeresmäßigen Ordnung, sondern hat auch sonst das Bestreben, die Vorsehung zu spielen und in alle bürgerlichen Verhältnisse, namentlich auch das Wirtschaftsleben, einzugreifen, die Freiheit des Kaufs und Verkaufs und der privaten Vereinigung zu beschränken, dem Handelsverkehr mit dem Ausland Grenzen zu ziehen usw.[5] Wo aber der industrielle Gesellschaftstypus an Stelle des kriegerischen getreten, wo die friedliche Erwerbstätigkeit die kriegerische Betätigung überwiegt, da begnügt sich der Staat mit einer negativ regulierenden Einwirkung; er wird zum bloßen „öffentlichen Beschützer" gegenüber unrechtmäßigen Übergriffen des einen Bürgers in die individuelle Rechtssphäre des andern[6]. Im übrigen regelt alles der freie

---

[1] Spencer, Prinzipien der Ethik, übersetzt von Vetter und Carus, II, 4. Teil: Gerechtigkeit (1895), § 14, S. 22 ff; § 21, S. 38 ff; §§ 2 3 5 6 7 8 13 14 22 ff 56 102 121. J. M. Bösch, Die entwicklungstheoretische Idee sozialer Gerechtigkeit, eine Kritik und Ergänzung der Sozialtheorie Herbert Spencers (1896) 17 ff 21 f 24.

[2] Prinzipien der Ethik II, 4. Teil, § 10, S. 15 f; § 15, S. 23 ff 26.

[3] Spencer, Die Prinzipien der Soziologie, übersetzt von Vetter, II (1887) 185 ff; III (1889) 279.

[4] Ebd. III (1889) 785. [5] Ebd. 675 f 677 f 689. [6] Ebd. III 675 f 720 f.

Digitized by Google

Vertragsschluß, wie überhaupt der dem rohen militärischen Gesellschaftstypus entsprechende Zwang innerhalb des industriellen Typus immer mehr durch freies Zusammenwirken vertreten wird, mit vollfreier Geltendmachung höherer Kraft und Geschicklichkeit seitens der durch größere Tüchtigkeit ausgezeichneten Individuen. Dem Staat liegt lediglich die Abwehr des Verbrechens ob.

Spencers Staatstheorie, welche Huxley treffend als „administrativen Nihilismus" (Ausschluß aller „öffentlichen Organisationen mit einziger Ausnahme der Rechtspflege" [1]) bezeichnete, findet sich des weiteren dargelegt in seiner Schrift „The man versus the state": Aus der Geschichte lernen wir, daß jedes positive Eingreifen der Staatsgewalt zum Wohl der Untertanen, soweit es nicht den bloßen Schutz der individuellen Rechte und Freiheiten gegen innere und äußere Feinde zum Zwecke hat, sich schließlich als schädlich erweist, statt des Glücks das Elend erhöht. Dasselbe lehrt auch die Soziologie [2]. Es ist ein biologisches Naturgesetz, daß im Kampf ums Dasein die besser Ausgerüsteten obsiegen, und daß sich so die Lebewesen immer mehr durch Ausscheidung der Untauglichen vervollkommnen. Das gleiche gilt von den Menschen und ihrer Entwicklung. Der Staat soll deshalb nicht störend in diesen Kampf eingreifen, sonst hindert er nur das Gedeihen der besser Veranlagten zu Gunsten der Schwächeren, hemmt somit lediglich den Fortschritt der Gesellschaft [3].

Dieselbe Auffassung findet sich im wesentlichen wieder bei den andern Evolutionstheoretikern. Nach Benjamin Kidd zum Beispiel, der im übrigen, ohne Anerkennung einer wahren Religion, manch schönes Wort über die Bedeutung der religiösen Idee für die Entwicklung zu sagen weiß, war der Urmensch, unser Ahnherr, dem Tiere gleich. Er hat keine höheren Bedürfnisse, lebt in Höhlen und Felsklüften. Kaum kann er sich gegen seine starken Nebenbuhler aus der Tierwelt, die er nur wenig an Listigkeit übertrifft, behaupten. Betrachten wir den Menschen nach einiger Zeit wieder, da zeigt sich eine wunderbare Veränderung. Das tierische Wesen, das mit den höheren Fleischfressern um ein dürftiges Dasein konkurrierte, ist zum Herrn der Erde geworden. Es hat die Welt in eine große Werkstatt verwandelt, wo alle Kräfte der Natur gehorsam und dienstbar zur Befriedigung seiner Bedürfnisse arbeiten. Und der Grund dieser Veränderung? Es sind die elementaren Gesetze der Biologie, die den Menschen und seine Entwicklung ebenso unerbittlich regieren, wie das Gesetz der Schwere einen zur Erde fallenden Körper beherrscht [4]. Also nicht der innere Vervollkommnungstrieb u. dgl. erklärt den Fortschritt der

---

[1] Spencer, Prinzipien der Ethik II, 4. Teil, § 21, S. 38 ff; I, 1. Teil, § 6, S. 18 ff; Social Statics (1868) 94. Vgl. auch Wilh. Schneider, Die Sittlichkeit im Lichte der Darwinschen Entwicklungslehre (1895) 162 ff; Viktor Cathrein, Die Sittenlehre des Darwinismus 114 ff; Aufsatz „Die Laienmoral Herbert Spencers" in den Stimmen aus Maria-Laach XXVIII 225 f; Moralphilosophie II [3] (1899) 494.

[2] Spencer, Prinzipen der Soziologie III 720 f.

[3] Spencer, The man versus the state (1884) 87 ff 105.

[4] Vgl. Benjamin Kidd, Soziale Evolution, übersetzt von E. Pfleiderer (1895) 27 f 31; Paul Barth, Philosophie der Geschichte als Soziologie 197 ff.

Digitized by Google

Menschheit. Der Durchschnitt einer Generation hat nicht den geringsten Trieb, sich über den Durchschnitt der früheren Generation zu erheben. Nein, das treibende, das fördernde Element ist nichts anderes als Selektion und Konkurrenz. Individuen, die in einzelnen Beziehungen etwas höher stehen als ihre Genossen, benutzen dies, um ihre Überlegenheit geltend zu machen, ihr Leben fortzusetzen und diese Überlegenheit wie eine Erbschaft fortzupflanzen. Doch die Natur sorgt selbst dafür, daß die Individuen der höheren, siegreichen Formen ihre Art nicht ohne Selektion fortpflanzen können. Das geschieht aber dadurch, daß alle siegreichen Formen sich über die Grenze einer bequemen und leichten Existenz hinaus vermehren müssen. Die notwendige Folge ist Rivalität zwischen den Individuen derselben Art. Je schärfer die Rivalität, je strenger die Selektion, um so größer wird auch der Fortschritt sein. Folge der Rivalität ist der Untergang der schwächeren Formen. Die überlebenden Formen erscheinen wie die vereinzelten Spitzen einer großartigen Bergkette, während die dazwischen liegenden Bergspalten und Täler die Zahl der Formen darstellen, die im Kampf und Strauß der Evolution verschwunden sind [1]. „Es scheint", sagt ja auch Spencer [2], „daß im Verlaufe des sozialen Fortschritts mehr oder weniger große Teile jeder Gesellschaft für das Wohl der Gesellschaft als eines Ganzen geopfert werden. Auf den früheren Entwicklungsstufen hat dieses Opfer die Form der Sterblichkeit in den während des Kampfes um die Existenz zwischen Stämmen und Nationen geführten Kriegen erhalten, und auf späteren Stufen tritt dieses Opfer unter der Form der Sterblichkeit auf, welche der kommerzielle Kampf und die von ihm herbeigeführte heftige Konkurrenz mit sich bringen. In beiden Fällen werden die Menschen zum Wohle der Nachwelt verbraucht, und solange sie fortfahren, sich über das Maß ihrer Subsistenzmittel zu vermehren, scheint es dagegen kein Mittel zu geben." Dem stimmt Kidd bei. Die Art und Weise des Kampfes in der Urzeit ist in Dunkel gehüllt. In der geschichtlichen Zeit aber finden wir den Krieg an der Wiege aller großen Mächte des Altertums. Steigen wir hinauf in die Arena des Mittelalters: auch hier geht der Fortschritt seinen Weg unter lautem Kriegslärm und Schlachtgeschrei. In der modernen Zeit verändern sich die Bedingungen der Rivalität. Zwar dauert der Kampf der Rassen und der organisierten Gruppen, der Staaten untereinander, noch fort, aber ein stiller Kampf zwischen den Individuen ist in neuer, verschärfter Form hinzugetreten. Ja der Kampf wird hier am heißesten und die Kraftanstrengungen am gewaltigsten in den Formen der höchsten Zivilisation. Das ist nicht ein zufälliger Zug unserer Geschichte, entspringt nicht irgend einer angeborenen menschlichen Verderbtheit. Es ergibt sich vielmehr aus tief wurzelnden physiologischen Ursachen, gegen deren Wirkungen wir machtlos sind [3].

Daß eine solche Philosophie des Kampfes ums Dasein des Menschen Vernunft und Herz nicht befriedigen kann, liegt auf der Hand. 1. Mit der Herbeiziehung gewagter Analogien aus dem Bereiche biologischer Entwicklung ist die Erkenntnis der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft keineswegs erschöpft, weil die hierfür geltenden Gesetze eben der Eigenart

[1] Flowers, Reply to an adress by the Trades Council (1889). Kidd, Soziale Evolution 33 ff.

[2] Prinzipien der Soziologie IV, 2. Abt. (1897) 584.

[3] Kidd, Soziale Evolution 37 ff 43 45 47.

Digitized by Google

des zu entwickelnden Subjekts entsprechen müssen. Die biologischen Entwicklungsgesetze werden lediglich und allein in der irrigen Voraussetzung auf den Menschen übertragen, daß der Mensch auf wesentlich gleicher Stufe mit der Tierwelt steht, eine Annahme, die heutzutage als wissenschaftlich überwunden gelten darf. 2. Wenn man ferner das „Gesetz der Ökonomie der Kräfte" (die größte Summe von Vorteil mit den geringsten Opfern) und das „Gesetz der Konkurrenz"[1] der biologischen Zutaten entkleidet und in einer mehr der Erfahrung und Vernunft entsprechenden Form als bedeutsam für Entwicklung und Fortschritt anerkennen kann, so ergibt sich doch sofort die absolute Unzulänglichkeit dieser oder ähnlicher Gesetze, für sich allein genommen. Die ganze biologische Soziologie krankt — wie E. v. Laveleye schon Spencer[2] gegenüber betont hat — an der völlig unbewiesenen und tausendfach widerlegten Annahme, als ob die Sieger im Kampfe immer die besseren seien. Die Konkurrenz, die Rivalität, der Kampf endigt nur zu oft mit dem Triumphe des Gemeinen, Raffinierten, Listigen, Gewalttätigen, keineswegs der für das Wohl und den Fortschritt der Gesellschaften tüchtigsten, besten, wertvollsten Glieder. Es ist daher ein eitler, traumhafter Gedanke, bloßen individuellen Rechtsschutz, im übrigen aber Freiheit für den Kampf zu fordern mit der naiven Erwartung, nun würden die Tauglichsten übrig bleiben. Mancher gesunde, kräftige, geniale, geistig und moralisch tüchtige Mensch wird im Elende sterben trotz alles individuellen Rechtsschutzes, und mancher körperliche und moralische Krüppel zu jenen „vereinzelten Spitzen einer großartigen Bergkette" gehören, welche die untergegangenen „Formen" überragen. 3. Eine schöne Entwicklungslehre sodann, wo der Fortschritt der Menschheit durch den Untergang eines großen, ja des größten Teiles der Menschheit, der Schwachen und minder gut für den Kampf Ausgerüsteten bedingt erscheint! Jede Evolutionstheorie, die nicht gerade das schwierigste Problem der Erhaltung und Hebung der Schwachen ins Auge faßt, kommt für den wahren Fortschritt der Menschheit nicht in Betracht. 4. Über dem Reiche bloßer Selbsterhaltung gibt es schließlich noch ein Reich mit idealen Werten, die nicht minder real sind als die Güter der ökonomischen Ordnung. Von diesen, die doch in der Entwicklung eine so große Rolle spielen, wissen die biologischen Soziologen nicht gerade viel zu sagen. Auch wir glauben an einen Fortschritt und wollen ihn, aber einen solchen Fortschritt, bei welchem vor allem eben jene idealen Werte Ziel und Mittel der Entwicklung sind, wo die Güter der Zivilisation und Kultur in möglichst weitem Umfang allen Menschen zu gute kommen, einen Fortschritt durch Hand, Geist und Ge-

---

[1] Vgl. Gustave de Molinari, Notions fondamentales d'Économie politique et Programme économique (1891) 6 ff.

[2] L'État et l'individu (1885), Abdruck aus der Revue Internationale.

Digitized by Google

sellschaft zum Wohle des Ganzen und der einzelnen, zur Ehre Gottes, in Treue gegen sein Gesetz.

Die Geistesarbeit der Aufklärungszeit und neuerer glaubensloser Gelehrten gering zu schätzen, liegt uns trotz allem durchaus fern. Aber mit Gewalt drängen sich denn doch jedem denkenden Menschen recht ernste Reflexionen auf, wenn man sieht, wie die stolzen Lehren jener dem positiven Christentum feindlichen Philosophie zu einer völligen Degradation des Menschen geführt haben. Da bestätigt sich wiederum die alte Wahrheit: Der Mensch, der sich über sich selbst erhebt, wird schließlich unter sich selbst herabsinken müssen. Man hatte die übernatürliche Offenbarung geleugnet, das übernatürliche Sittengesetz ignoriert und das natürliche verkehrt, die Zuverlässigkeit der menschlichen Vernunft bezweifelt und dem Sinne die führende Stellung in der Erkenntnis zugewiesen. Damit war der Mensch schon dem Tiere zum Verwechseln ähnlich. Es fehlte noch, daß man ihm sagte: Du bist wirklich ein Tier, wenn auch ein höher entwickeltes! Auch das geschah, indem man den Ursprung unseres Geschlechtes vom Tiere ableitete und die menschliche Entwicklung unter dieselben Gesetze beugte, die man für die Tierwelt aufgestellt hatte. Das schöne Wort „Humanität" ist dabei zum leeren Schall geworden; es kann die Brutalität nicht verdecken, die in Wirklichkeit das Leben beherrscht und selbst in der Wissenschaft ihre Rechtfertigung findet: die Armut der Arbeitsunfähigen, die Notlage des unklugen Haushaltes, die Verwahrlosung des Arbeitsscheuen, die Vernichtung des Schwachen im Kampf gegen den Starken ist ein weises Gesetz, eine unendliche Wohltat der Natur. So lehrte Herbert Spencer. Und Nietzsche stimmt von seinem Standpunkt aus ein: die Schwachen und Mißratenen sollen zu Grunde gehen: erster Satz unserer Menschenliebe. Und man soll ihnen dazu noch verhelfen. „Man fahre nur fort", ruft er aus [1], „die Geschichte vom Standpunkt der Massen zu schreiben und nach jenen Gesetzen in ihnen zu suchen, die aus den Bedürfnissen dieser Massen abzuleiten sind, also nach den Bewegungsgesetzen der niedrigsten Lehm- und Tonschichten der Gesellschaft. Die Massen scheinen mir nur in dreierlei Hinsicht einen Blick zu verdienen: einmal als verschwimmende Kopien der großen Männer, auf schlechtem Papier und mit abgenutzten Platten hergestellt, sodann als Widerstand gegen die Großen; im übrigen hole sie der T . . . . . und die Statistik." In der Tat ein herzerquickender Trost für die „Enterbten". Was wird ihre Antwort sein?

§ 4.

Sozialismus.

Literatur: Biederlack, Soziale Frage[6] (1904) 48—95. — Antoine, Cours d'Économie sociale 196—219. — E. Jäger, Der moderne Sozialismus (1873); Geschichte der sozialen Bewegung und des Sozialismus in Frankreich, 2 Bde (1879/1890). — Winterer, Die soziale Gefahr (1885); Der internationale Sozialismus (1885/1890); Le Socialisme contemporain, 2. édit. 1883, deutsche Ausgabe 1884. — Cathrein, Sozialismus[8] (1903). — Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung[4] (1904). — Soderini, Socialismo e Cattolicismo (1896). — Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus (1898). — Walter, Das Eigentum nach der Lehre des

[1] Vgl. Arthur Drews, Nietzsches Philosophie (1904) 130.

Digitized by Google

hl. Thomas von Aquin und des Sozialismus (1895); Sozialismus und moderne Kunst (1901). — H. Pesch, Der moderne Sozialismus[2] (1900). — Meffert, Arbeiterfrage und Sozialismus (1901). — Castelein, Le Socialisme et le droit de propriété (1896). — Vermeersch, Quaestiones de iustitia (1901) 186—238; [2] (1904) 188—240. — Pachtler, Die Ziele der Sozialdemokratie und die liberalen Ideen[4] (1903). — Die Arbeiten von Holaind, Kerby über den amerikanischen Sozialismus; von Verhaegen über die englischen Sozialisten usw. — Die Artikel „Sozialdemokratie" von Meffert, „Sozialismus" von Kämpfe-Pesch im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[2] 42—87; ebd. Walter über Marx III[2], Jul. Bachem über Lassalle III[2]. — Außerdem seien von der überaus reichen Literatur besonders noch erwähnt: L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich, 3 Bde (1850). — Balmes, Vermischte Schriften III (deutsch 1855). — Held, Sozialismus, Sozialdemokratie und Sozialpolitik (1878). — v. Scheel, Theorie der sozialen Frage (1871); Artikel „Sozialismus und Kommunismus" in Schönbergs Handbuch I[4] 119 ff. — Rud. Meyer, Emanzipationskampf des vierten Standes[2] (1882). — de Laveleye, Le Socialisme contemporain, 2. édit. 1883, deutsche Ausgabe 1884. — Kleinwächter, Die Grundlagen und Ziele des sog. wissenschaftlichen Sozialismus (1886); Lassalle und L. Blanc, in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1886, 115 ff; Staatsromane (1891). — G. Adler, Grundlagen der Karl Marxschen Kritik (1887). — A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag[2] (1891); Neue Staatslehre (1903). — Schäffle, Quintessenz des Sozialismus (1875, [18]1891); Aussichtslosigkeit der Sozialdemokratie[4] (1891); Kapitalismus und Sozialismus (1870). — Julius Wolf, Sozialismus und kapitalistische Gesellschaftsordnung (1892). — Nickel, Sozialpolitik und soziale Bewegungen im Altertum (1892). — Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus, 2 Bde (1893/1901). — Weisengrün, Das Ende des Marxismus (1899). — P. Leroy-Beaulieu, Le Collectivisme[2] (1893). — Costanzi, Razionalismo e Socialismo (1894). — Stegmann und Hugo, Handbuch des Sozialismus (1894). — Bernstein und Kautsky, Die Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen I (1895). — Böhm-Bawerk, Zum Abschluß des Marxschen Systems, in den Festgaben für K. Knies (1896) 87—205; Kapital und Kapitalzins[2] (1900) 495—558. — Stammler, Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Auffassung (1896). — Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert (1896, [3] 1900). — Lorenz, Die Marxistische Sozialdemokratie, in der Bibliothek für Sozialwissenschaft IX (1896). — Mehring, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie (1897/98). — Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie I (1897); Die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer bis auf Marx und Hartmann (1890). — van Overberghe, Les Caractères généraux du socialisme scientifique (1897). — G. Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart (Bestandteil des Hand- und Lehrbuches der Staatswissenschaft von Frankenstein-Heckel) I (1899). — L. Pohle, Die Sozialdemokratie eine vorübergehende Erscheinung? (1900). — Hohoff, Kapitalprofit und Warenwert (1901). — Brentano, Meine Polemik mit Karl Marx (1900). — Engels, In Sachen Brentano contra Marx (1901). — v. Nostitz, Das Aufsteigen des Arbeiterstandes in England (1900). — Nossig, Revision des Sozialismus 1901. — Herkner, Arbeiterfrage[3] (1902). — E. Bernstein, Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie (1899); Wie ist wissenschaftlicher Sozialismus möglich? (1901); Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus, gesammelte Abhandlungen (1901). — Kautsky, Bernstein und das sozialdemokratische Programm, eine Antikritik (1899). — Woltmann, Der historische Materialismus, Darstellung und Kritik der Marxistischen Weltanschauung (1900). — Histor.-polit. Blätter I IX XII XX XXV XXVII XXVIII usw. — Wahrheit (Kausen), Krisis im deutschen Sozialismus IX (1903) 534 ff. — Stammhammer, Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus, 2 Bde (1893/1900). — Sozialistische deutsche Zeitschriften: Neue Zeit, Sozialistische Monatshefte — Dokumente des Sozialismus, herausgeg. von Bernstein seit Oktober 1901.

Digitized by Google

Anarchie und Anarchismus. Oeuvres complètes de P. J. Proudhon (1868). — Diehl, P. J. Proudhon, seine Lehre und sein Leben, in Conrads Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen VI (1896); Artikel „Proudhon" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI² (1901). — Sainte-Beuve, P. J. Proudhon, sa vie et sa correspondance (1875). — A. Mühlberger, Studien über Proudhon (1891). — Stegmann und Hugo, Artikel „Proudhon" im Handbuch des Sozialismus (1894). — Adler, Artikel „Anarchismus" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I² (1898); derselbe Artikel in der Neuen deutschen Rundschau IX, Hft 10. — Fr. Engels, Zur Wohnungsfrage (1872); Die Bakunisten an der Arbeit (1873). — Emanuel, Der Anarchismus und seine Heilung (1894). — J. Garin, Die Anarchisten (deutsch 1887). — Greulich, Theorie der Anarchie, im Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik (1879/80); Artikel „Anarchismus" im Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft I (1903) 54 ff. — Deville, Der Anarchismus, deutsch von Quarck in „Deutsche Worte" (1885). — Bernstein, Die soziale Doktrin des Anarchismus, in der Neuen Zeit X, 1. Teil. — Plechanow, Anarchismus und Sozialismus (1894). — Stammler, Die Theorie des Anarchismus (1894). — Tucker, Staatssozialismus und Anarchismus, deutsch von G. Schumm (1895). — Zenker, Der Anarchismus (1895). — Hartmann, Der Anarchismus, „Die Gegenwart", 2. Januar 1897. — Mackay, Die Anarchisten (1893). — Eltzbacher, Der Anarchismus (1900). — Seidenberger, Anarchismus, in „Wahrheit" (Kausen) IV (1898) 529 ff. — Weinand, Das Wiedererstehen des Anarchismus, in der Sozialen Revue, Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart, herausgeg. von Dr Jos. Burg, I, 3. u. 4. Quartalhft, und Artikel „Proudhon" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV². — Dunin-Borkowski, Aufsätze über den Anarchismus in den Stimmen aus Maria-Laach LVI, Hft 1 2 4 5.

108. Name und Begriff im allgemeinen. Der Wortbedeutung nach bezeichnet „Sozialismus" den direkten Gegensatz zum Individualismus. In diesem Sinne hat man selbst von einem christlichen Sozialismus[1] sprechen zu können geglaubt, der auf der Grundlage echt christlichen Volkslebens eine tiefgreifende wirtschaftliche und soziale Reform fordert unter scharfer Betonung der gesellschaftlichen Zusammenhänge und Pflichten und mit Einführung zeitgemäßer Formen der genossenschaftlichen Vereinigung. Der Sprachgebrauch bedient sich jedoch heute tatsächlich des Namens „Sozialismus" fast nur zur Bezeichnung der internationalen Bewegung der Arbeiterklasse gegen den privaten Kapitalbesitz, dessen völlige Beseitigung und Ablösung durch kommunistische Formen sie auf Grund bestimmter Theorien von der Zukunft erwartet. Schon der Urheber des Namens „Sozialismus", Pierre Leroux (1832, nicht Louis Reybaud[2]), verband mit ihm die Vorstellung einer gesellschaftlichen Organisation, in welcher das Individuum seine wirtschaftliche Selbständigkeit dem gesellschaftlichen Ganzen opfern muß. Die Stellung der staatlichen oder gesellschaftlichen Zentralgewalt in dieser sozialistischen Gesellschaft bildet das vollkommene Gegenstück zur Auffassung vom Zweck des Staates und der Staatsgewalt nach dem individualistischen Staatsbegriff der Aufklärungsphilosophie. Insoweit aber der Sozialismus die Individuen ohne

[1] F. Walter, Über den Begriff des christlichen Sozialismus und seine mißbräuchliche Anwendung, in „Wahrheit" VII (1901), 392 ff.

[2] Vgl. Neue Zeit XIV, 1. Teil, 283.

Digitized by Google

soziale Vermittlung, ohne autonome korporative Zwischenglieder, unmittelbar jener Zentralgewalt unterstellt, ist er doch anderseits wiederum nicht mit Unrecht auch als Erbe der individualistischen Idee bezeichnet worden. Volle Übereinstimmung herrscht in den verschiedenen sozialistischen Theorien lediglich mit Bezug auf „die Negation der Kirchenherrschaft, des Militär- und Eroberungsstaates und auf die Negation des privatkapitalistischen Betriebes in Produktion, Zirkulation und Konsumtion und der damit verbundenen privatkapitalistischen Eigentumsverhältnisse“ [1]. Immerhin stellt aber der sog. „wissenschaftliche“ oder Marxistische Sozialismus, trotz mancher Anfeindungen aus den Reihen seiner Anhänger, noch immer diejenige theoretische Form des Sozialismus dar, welche auch nach der positiven Seite hin ein mehr oder minder einheitliches System bildet und bis heute für die große Masse der Sozialisten als unwiderlegte und siegreiche Lehre ihrer Partei erscheint. Wir werden daher hier vor allem mit dem wissenschaftlichen Sozialismus uns zu beschäftigen haben [2].

Der gewöhnliche Sprachgebrauch macht heute kaum mehr einen Unterschied zwischen Kommunismus und Sozialismus. Beide Ausdrücke bezeichnen „einen Zustand weitgehender wirtschaftlicher Gemeinschaft im Leben der Nation“. Georg Adler [3] schlägt darum vor, Sozialismus und Kommunismus gleichmäßig zu definieren als „einen Gesellschaftszustand, bei dem in weitem Umfange mit den Mitteln der Gesamtheit auf der Basis des Kollektiveigentums gewirtschaftet wird“. Gleichwohl dürfte in der Wissenschaft die Unterscheidung zwischen Kommunismus und Sozialismus zur klaren Kennzeichnung des Sozialismus selbst und wohl auch in etwa zur Charakterisierung älterer und neuerer Theorien immer noch ihren Wert behalten.

Als Gattungsbegriff umfaßt der „Kommunismus“ die sämtlichen Theorien und Bewegungen, deren Endziel die Beseitigung des Privateigentums überhaupt oder doch wenigstens an gewissen Sachgüterkategorien und die Schaffung einer neuen Gesellschafts-, Rechts- und Wirtschaftsordnung auf Grundlage des Gemeineigentums ist (Grünberg) [4]. Von der vereinzelten Forderung [5] eines „negativen“ Kommunismus, d. i. der Aufhebung alles Eigentums, des Privateigentums wie des Gemeineigentums, können wir dabei absehen. In Betracht kommt nur der „positive“ Kommunismus, der irgend ein Gemeinwesen als Träger des Eigentums bezeichnet. In einer derartigen neuen Ordnung der Dinge ersehen die Kommunisten die unbedingte Lösung der sozialen Frage; erst durch Tilgung aller Unterschiede in der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Menschen sind ihnen zufolge die

---

[1] H. Greulich, Die Theorien der Anarchie, in Richters Jahrbuch für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik I [1] 1.

[2] Zum Begriff des Sozialismus vgl. noch Jos. Garnier, Les diverses définitions du socialisme, im Journal des Économistes III (1878) 5 ff; A. Wagner, Was ist Sozialismus? in Beilage zur Allg. Zeitung 1879; Gustav Cohn, Was ist Sozialismus? (1878.)

[3] Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart I (1899) 1 ff.

[4] Wörterbuch der Volkswirtschaft II 528 ff.

[5] Moses Heß zugeschrieben. Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften I [2] 304 f; Cathrein, Sozialismus [3] (1903) 1 ff.

Digitized by Google

Ursachen der heutigen Not und allen Elendes beseitigt. Der Kernpunkt in den kommunistischen Theorien ist also ihr Gegensatz zum privaten Eigentum, und gerade diesen Gegensatz hebt der Name „Kommunismus" hervor. Aber der Gegensatz kann von verschiedener Ausdehnung sein, und danach läßt sich zwischen universellem und partiellem Kommunismus unterscheiden, je nachdem 1. sowohl die Produktionsmittel als die Genußmittel oder 2. die Produktionsmittel allein oder schließlich 3. nur ein bestimmter Teil der Produktionsmittel Eigentum der Gesamtheit sein sollen.

Der totale Kommunismus, der alle Güter, die Produktionsmittel wie die Genußmittel, dem privaten Eigentum entzieht, kann als Kommunismus im engeren Sinne bezeichnet und dem Sozialismus, demzufolge bloß die Produktionsmittel in Kollektiveigentum übergehen sollen, entgegengestellt werden [1]. Beim Sozialismus wäre dann zwischen folgenden Formen oder Arten zu unterscheiden: a. Der Gesellschaftssozialismus ist der Sozialismus der heutigen Sozialdemokratie: das Eigentum an den Produktionsmitteln wird der „Gesellschaft" übertragen, die nicht als die politische Organisation des „Staates" erscheint, sondern als eine Wirtschaftsgenossenschaft auf demokratischer Grundlage mit einer obersten Wirtschaftsbehörde ohne andere als wirtschaftliche Vollmachten. b. Der Staatssozialismus läßt das Eigentum an den Produktionsmitteln auf den historisch überlieferten Staat übergehen. c. Der Gemeindesozialismus macht die Gemeinde, den Berufsstand oder Arbeitergruppen zum Subjekt des Eigentums an den Produktionsmitteln. Werden diese Gemeinden oder Gruppen als völlig unabhängig von jeder staatlichen Zentralgewalt gedacht, so erscheint jene Lehre als eine Form des Anarchismus.

Je nach dem Umfang, in welchem die Produktionsmittel in Kollektiveigentum übergeführt werden sollen, läßt sich ferner zwischen universalem und partikularem Sozialismus unterscheiden. a. Der Universalkollektivismus will alle Produktionsmittel vergesellschaften bzw. verstaatlichen (moderne Sozialdemokratie). b. Der Partikularsozialismus begnügt sich mit der Beseitigung des Privateigentums an einer bestimmten Gattung von Produktionsmitteln. Hierher gehören namentlich die Agrarsozialisten.

Die kommunistische Gleichheit bildete schon in alten Zeiten den Gegenstand phantastischer Hoffnung. Die Sagengeschichte der Sassaniden im Schâhnâme (einem persischen Heldengedicht) berichtet z. B. von Mazdak, des Königs Finanzminister, einem der ältesten Kommunisten. Seine Lehre lautete: „Der Arme dem Reichen gleich sein muß, Und keiner darf haben Überfluß; Wie Einschlag und Zettel in schönen Geweben, Muß mit dem Armen der Reiche leben; In der ganzen Welt muß Gleichheit sein, Verboten ist Reichtum, mein und dein." Aber auch die rechte Antwort wurde schon damals Mazdak zu teil: „Wenn alle gleich, nicht groß noch klein, Wer wird noch Herr, wer Diener sein? Wer wird arbeiten für dich und mich? Wenn alle herrschen, wer baut das Feld? Verödet stehn bald alle Gauen — Und solch ein Los soll Iran schauen?" [2] Erblickt man das eigentliche Wesen des strengen, totalen Kommunismus in der allgemeinen Gütergemeinschaft und der vollen Gleichheit des Lebensgenusses („rohe Gleichmacherei", Marx), so können wohl zu den Theorien, Vorschlägen, Gesellschaftsidealen mit mehr oder

[1] Biederlack, Die soziale Frage[6] (1904) 56 ff.

[2] Vgl. Alex. Baumgartner, Geschichte der Weltliteratur I: Die Literaturen Westasiens und der Nilländer (1897) 522 f.

Digitized by Google

minder stark ausgeprägter kommunistischer Färbung der aristokratische Kommunismus der Politeia Platos, ferner die auf Mißdeutung christlicher Lehrsätze oder Schriftstellen sich stützenden Bestrebungen mittelalterlicher Sekten des 11. bis 14. Jahrhunderts (Katharer, Albigenser in Oberitalien und Südfrankreich, Apostoliker oder Patarener in der Lombardei), im 16. Jahrhundert der Wiedertäufer in Thüringen, zu Münster, in Mähren gerechnet werden. Dann findet sich das kommunistische Prinzip der Gleichheit einigermaßen wieder in manchen Staatsromanen, bei den englischen Levellers im 17. Jahrhundert zur Zeit der Republik, bei den Franzosen Meslier, Morelly, Boissel, Gracchus Baboeuf (1760 bis 1797), dem Deutschen Weitling; auch die von Robert Owen gegründeten oder befürworteten kommunistischen Gemeinden werden zuweilen hierher gezählt. Auf alle jene kommunistischen oder auch sozialistischen Theorien und Bewegungen einzugehen, hat an dieser Stelle keinen Zweck. Wir begnügen uns mit einer solchen Auswahl, wie sie zu einem allseitigen klaren Verständnis des heutigen Sozialismus mittelbar oder unmittelbar dienlich erscheinen dürfte.

109. Die „Staatsromane" (so benannt von Rohert von Mohl) wollten meist nur in einem erdachten Ideale den Menschen das Bild einer besseren Gesellschaftsordnung vorhalten, an welchem die wirkliche Gesellschaft ihre eigenen Schäden erkennen könne.

Der Idealstaat, den Plato in seiner „Politeia" und in den „Gesetzen" („Kritias" blieb Fragment) entwarf, läßt die Edelsten und Besten zwar mit absoluter Macht regieren, aber der privaten Familie und des privaten Eigentums entbehren, um unbeirrt durch persönliche Interessen nach den Forderungen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles den Staat leiten zu können. Die Bauern, Handwerker, Kaufleute, die unter dem absoluten Regime leben und von demselben ihren Beruf angewiesen erhalten, bewahren das Privateigentum an den Produktionsmitteln. „Da damals ökonomisch durchaus keine Tendenz zum Großbetrieb bestand, im Gegenteil der Kleinbetrieb in der städtischen und ländlichen Produktion sich noch als durchaus rentabel erwies, so war die Konsequenz, daß das Privateigentum an Produktionsmitteln nicht angetastet werden konnte, und demgemäß hat auch Plato nicht an einen Kommunismus der Produktion gedacht. Der Kommunismus, den er predigt, war vielmehr ein solcher der Konsumtion, und auch dieser sollte nur den höheren Klassen — Herrschern, Philosophen und Kriegern — zu gute kommen. Die Prinzipien, die in gewissen Einrichtungen Spartas, vor allem in der Befreiung der Vollbürger von aller Erwerbsarbeit und in ihren gemeinsamen Mahlzeiten, andeutungsweise enthalten sind, erscheinen im Platonischen Staate klar herausgearbeitet und erlangen mit allen ihren Konsequenzen unbeschränkte Gültigkeit; aber doch erfahren wir über diesen Kommunismus, der für die Konsumtion der höheren Klassen Regel ist, an Einzelheiten im Grunde nicht mehr, als daß ihre sämtlichen vor dem Richterstuhle der Moral gerechtfertigten ökonomischen Bedürfnisse — also sozusagen die im Sinne der Platonischen Lehre ‚vernunftgemäßen' Bedürfnisse — durch Steuern der übrigen, politisch rechtlosen Klassen aufgebracht werden sollen."[1] Die Staatsomnipotenz im Platonischen Idealstaat entsprach der

[1] Georg Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus (1899) 44. Vgl. Baeumker, Artikel „Plato", und Stöckl, Artikel „Staatsromane" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV² u. V².

Digitized by Google

antiken Staatsidee, welche der Selbständigkeit des Individuums nicht gerecht zu werden vermochte, in ihm lediglich ein Glied der staatlichen Gesamtheit erblickte. Daher die absolute Unterwerfung der niederen Klassen, daher aber auch das Recht des Staates, durch eine ausgebildete, selbst den Geschlechtsverkehr regelnde Menschenzüchterei die zur Herrschaft tauglichen Individuen herbeizuschaffen. Ebensowenig kann die eigenartige Stellung befremden, welche Plato der geistigen und körperlichen Aristokratie zuweist. Es lag darin der Protest der höheren Elemente der Nation gegen das Regime der Demokratie, dessen Überwindung wenigstens als ideales Ziel — wenn auch in der reinen Utopie — gezeichnet wird, ohne jede Hoffnung auf praktische Verwirklichung[1].

Vorbildlich für die meisten späteren Staatsromane wurde jedoch mehr das kommunistische Staatsideal, welches Thomas Morus (Freund des älteren Humanismus und englischer Staatsmann) in seinem Buche „De optimo rei publicae statu deque nova insula Utopia" (1516) durch den portugiesischen Seefahrer Hythlodäus schildern läßt. Hythlodäus hat Utopien („Nirgendheim", „Keinland", „Unland"), das in der Nähe des amerikanischen Kontinents liegt, selbst besucht; er kennt auch die englischen Verhältnisse, denen er seine Erzählung der Zustände von Utopien gegenüberstellt. Wohl mit Unrecht hat Karl Kautsky[2] Thomas More als einen Verfechter kommunistischer Ideen hinstellen wollen. Die „Utopie" enthält ohne Zweifel eine scharfe Kritik der englischen Gesellschaft. More vergleicht die Edelleute seiner Zeit mit müßigen Drohnen, die von der Arbeit anderer leben; er wirft ihnen vor, daß sie lediglich aus Selbstsucht und ohne Rücksicht auf das Gemeinwohl des Volkes das fruchtbare Ackerland in Viehweiden verwandelten, um aus der Schafzucht größere Vorteile für sich zu erzielen. Allein man muß unterscheiden zwischen der ernst gemeinten Kritik, die More an den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen seines Landes übt, und der dichterisch ausgeschmückten Organisation seines Idealstaates auf der Insel Utopia. Er entwirft in romanhaftem Gewande ein Bild der Gesellschaft Utopiens lediglich, um darzutun, wie das Glück der Völker nicht in der Kunst besteht, die individuelle Habsucht und Trägheit zu fördern, sondern in der Unterordnung unter die Gesetze der Vernunft und Gerechtigkeit. Ein Mann, der furchtlos sein Leben hingibt für Christentum und Kirche[3], konnte gar nicht die Verwirklichung einer Gesellschaft wünschen, in welcher Christus nicht gekannt, die Sonne angebetet und manches Laster gestattet wird. Gerade darin liegt die bittere Ironie der Utopia, daß More der tief gesunkenen Gesellschaft seiner Zeit das Bild eines Volkes vorhält, welches trotz mancher schweren Verirrung sich allein deshalb schon eines relativen Glücks erfreute, weil es seine sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht lediglich nach dem Begehren der individuellen Selbstsucht einrichtete. Übrigens erklärt Morus noch ausdrücklich: „Wenn ich auch nicht alles billigen kann, was dieser wohlbewanderte Mann (Hythlodäus) erzählt, so gestehe ich doch, daß es bei den Utopiern vieles gibt, wovon auch ich wünsche, daß es sich unsere Staaten aneigneten."

[1] Vgl. auch Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus I (1893) 185 ff 302 ff 307 325.

[2] Thomas More und seine Utopie (1890) 284. Vgl. Georg Adler, Geschichte des Sozialismus und Kommunismus I (1899) 179.

[3] Vgl. Jos. Spillmann, Die englischen Märtyrer unter Heinrich VIII. und Elisabeth (1890) 35 ff.

Digitized by Google

Unter den Nachahmern Thomas Mores sind vor allem zu nennen der Dominikaner Tommaso Campanella mit seinem „Sonnenstaat“[1] (1620), dann der protestantische Theologe Johann Valentin Andreä, der Verfasser eines „in usum delphini für fromme Christen geschriebenen Buches, welches denselben an Stelle der civitas solis in die Hand gegeben werden soll“; ferner Baco von Verulam als Verfasser der „Nova Atlantis“, Jakob Harrington mit seinem die repräsentative Demokratie verherrlichenden Buche „Oceana“, Morelly, der Verfasser des „Naufrage des îles flottantes“ (1753), Vairasse, der 1777 die „Histoire des Sevarambes“ erscheinen ließ. In Etienne Cabets „Voyage en Icarie“ (1840) handelt es sich schon nicht mehr um einen Idealstaat als solchen, sondern um die direkte Propaganda für kommunistische Pläne, denen insbesondere auch die Frauen geneigt gemacht werden sollen (daher die Form des Romans). Schließlich sind noch aus der neueren Zeit Bellamys „Looking Backward“, „Rückblick aus dem Jahre 2000 auf das Jahr 1887“ und Theodor Hertzkas „Freiland“ zu erwähnen. „Wenn auch die Fehler dieser Zukunftsschildereien offen zu Tage liegen“, sagt Franz Meffert[2], „so darf man ihre Tragweite und Bedeutung doch nicht unterschätzen. Für die Popularisierung solcher (kommunistischen) Ideen ist nichts so wirksam als die Form der Staatsromane; wir haben das ja gesehen an dem Erfolg von Bellamys ‚Rückblick‘. Die Massen aber sagen sich: Mögen derartige Verhältnisse auch nicht von Bestand sein, jedenfalls sind sie besser als die heutigen. ‚Eine neue Art von Chiliasmus erfüllt die sozialistischen Kreise. Mit begeisterten Hoffnungen sehen sie dem nahen Anbruch des tausendjährigen Reiches entgegen. Wer fragt da nach der Dauer, wer erwägt ängstlich die Durchführbarkeit des Programms?‘“

110. Die älteren französischen und englischen Sozialisten vom Ende des 18. Jahrhunderts und aus den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts stützten ihre Kritik der gegebenen Zustände auf die neue Philosophie des Freidenkertums[3]; sie entwarfen zum Teil den genauen Plan eines Zukunftsstaates, der allen Anforderungen der Vernunft und Gerechtigkeit, so wie sie dieselben auffaßten, entsprechen würde.

1. Vor allem waren es die Rousseauschen Ideen von *Freiheit und Gleichheit,* welche den philosophischen Ausgangspunkt kommunistischer Forderungen bildeten: Die Menschen sind von Natur aus gleich; darum müssen sie auch gleich bleiben in der politischen und ökonomischen Ordnung (Babeuf)[4]. Eine solche Gleichheit bietet aber lediglich der Kommunismus.

Zunächst ist es a. eine falsche Voraussetzung, daß alle Menschen von Natur aus gleich seien. Lediglich die abstrakt gedachte physische und

---

[1] Der volle Titel lautet: Civitas solis vel de rei publicae idea dialogus poëticus. Interlocutores: Hospitalarius magnus et nautarum gubernator genuensis hospes.

[2] Arbeiterfrage und Sozialismus (1901) 226.

[3] Vgl. hierzu Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag[2] (1891).

[4] Gracchus Babeuf, geb. 1762 zu St Quentin, beteiligte sich an der französischen Revolution. Später gründete er die „Gesellschaft der Gleichen“ und starb, als Verschwörer verurteilt, auf der Guillotine am 27. Mai 1797.

Digitized by Google

metaphysische Natur ist den Menschen gemeinsam. Alle bestehen aus Leib und Seele, alle sind vernunftbegabte lebende Wesen. Aber die konkrete Erscheinung der menschlichen Individuen ist verschieden nach jeder Rücksicht, verschieden sind die persönlichen Anlagen, die individuelle Leistungsfähigkeit, die körperliche und geistige Ausstattung. Es ist daher ein falscher Schluß, wenn man aus der abstrakten Gleichheit für die ökonomische Ordnung die Forderung konkreter Gleichheit ableiten will. b. Widerspruchsvoll in sich selbst erscheint sodann die Verbindung von Freiheit und Gleichheit. Freiheit herrscht nur da, wo für eine individuelle und darum notwendig verschiedene Entwicklung und Betätigung genügender Raum verbleibt. Die Schablone ist der Tod der Freiheit. c. Schließlich führt die so sehr gepriesene Gleichheit — auch abgesehen von der durch sie bedingten Vernichtung der Freiheit — zu den verderblichsten Konsequenzen. Wo sie gilt, da ist kein Platz mehr für die Idee, das Recht, die Möglichkeit persönlichen Verdienstes und entsprechender Vergeltung. Jegliche allgemein wirksame Anregung zum Fortschritt, zur vollen Betätigung höherer Kraft und Geschicklichkeit fällt fort. Jeder, der sich über die andern erheben würde, müßte sich sagen, daß er damit gegen das Grundprinzip der kommunistischen Gesellschaft verstoße.

2. Der Mensch habe, so hieß es ferner, einen Rechtsanspruch auf die Gewährung der notwendigen Existenzmittel, ein *Recht auf Existenz* (Fourier, Saint-Simon u. a.). Dieses Recht aber könne in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge nicht zur Geltung gelangen.

In der Tat hat der Mensch ein Recht der Existenz, einen unzweifelhaften Rechtsanspruch, in seiner physischen, geistigen, sittlichen Existenz von niemand geschädigt und vom Staate gegen rechtswidrige Angriffe wirksam geschützt zu werden. Es gibt auch insofern ein Recht auf Existenz, als jeder Mensch ein natürliches Recht hat auf die zur Erhaltung seines Lebens notwendigen Mittel. Sind ja doch die Güter dieser Erde zur Erhaltung der ganzen Menschheit bestimmt. Darum wird auch der Staat darüber zu wachen haben, daß nicht durch eine Mißbildung der Erwerbs- und Eigentumsverhältnisse das Recht auf Existenz verkümmert oder gar für viele illusorisch gemacht werde. Doch ein Recht auf Existenz im sozialistischen Sinne entbehrt jedes Beweises.

Es ist eine öffentlich-rechtliche, der Staatsgewalt mit Rücksicht auf die Sicherheit und das Gemeinwohl obliegende Pflicht, den Fall der äußersten Not — in welcher das persönliche Recht auf Existenz das geschichtlich gewordene konkrete Eigentum überwindet, der im Notstande Befindliche fremdes Eigentum zur Erhaltung seines Lebens verwenden darf — nicht zur allgemeineren oder häufigen Verwirklichung gelangen zu lassen. Mag immerhin durch die Liebespflicht der Besitzenden, von ihrem Überfluß den Bedürftigen mitzuteilen, einer vollständigen Hilflosigkeit der Armen in gewissem Umfange vorgebeugt sein, so wird doch, namentlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen, die freie Liebestätigkeit kaum

Digitized by Google

allen Bedürfnissen genügen. Darum steht es ohne Zweifel dem Staate zu, objektive Rechtsnormen und Einrichtungen zu schaffen, welche dem Armen die Unterstützung und Hilfe in ausreichendem Maße sichern. Im sozialistischen Sinne bedeutet das „Recht auf Existenz" dagegen einen unmittelbaren subjektiven Rechtsanspruch an das Gemeinwesen auf Leistung oder Gewährung der Existenzbedürfnisse. Daß ein solches subjektives Recht in der sozialistischen Gesellschaftsordnung Anerkennung finden würde, ist unzweifelhaft. Allein die sozialistische Gesellschaft besteht noch nicht, und ihre Möglichkeit selbst ist sehr in Frage. Wir müssen daher uns vorläufig mit den gegenwärtigen Verhältnissen bescheiden. Innerhalb der gegebenen Ordnung aber erscheint der Staat lediglich als Schutz- und subsidiäre Hilfsmacht, keineswegs aber als eine allgemeine Versorgungsanstalt. Ein „Recht auf Existenz" in dem erweiterten sozialistischen Sinne läßt sich eben aus dem natürlichen Zwecke des Staates nicht ableiten.

3. Als besondere Formulierung des Rechts auf Existenz erscheint das *Recht auf Arbeit*[1], der angebliche subjektive Rechtsanspruch des arbeitsfähigen Bürgers an das Gemeinwesen auf Zuteilung von Arbeit und Lohn, sofern bei privaten Unternehmern keine Beschäftigung gefunden werden konnte.

Wenn Turgot in dem berühmten Edikte vom 12. März 1776 von einem Rechte, zu arbeiten — droit de travailler — spricht, wenn er die Beseitigung der Hindernisse, die diesem Recht im Wege stehen, verheißt, so ist damit nur gesagt: jeder Bürger solle das Recht haben, frei zu arbeiten, unter Beseitigung aller Schranken, welche der feudale Ständestaat und der Merkantilismus einer freien Entfaltung der individuellen Kräfte in den Weg gelegt hatten. Im Munde der Physiokraten war das „Recht, zu arbeiten" lediglich ein besonderer Ausdruck für den allgemeinen Grundsatz der Gewerbefreiheit. Während der französischen Revolution wurde das Recht auf Existenz und das Recht auf Arbeit in den parlamentarischen Verhandlungen wiederholt betont: die Gesellschaft bezw. die öffentlichen Körper seien verpflichtet, den Beschäftigungslosen den Unterhalt mit Arbeit, und wenn dies nicht möglich, auch ohne Arbeit zu gewähren. Man versuchte diese Forderung praktisch zu verwirklichen. Allein mit den Staatswerkstätten — ateliers publics, ateliers de charité — hatte man wenig Glück, wie der Bericht Liancourts vom 16. Juni 1791 beweist[2]. Viele Arbeiter verließen sich auf die Fürsorgepflicht des Staates und forderten Lohn ohne Arbeit. Fourier ist der erste, der das „Recht auf Arbeit" als solches klar formulierte in seiner Schrift „Théorie des quatre mouvements et des destinées générales" und ausführlicher im „Traité de l'Association domestique-agricole". Der Mensch habe in seiner ursprünglichen Wildheit sieben natürliche Rechte ausgeübt: Jagd, Fischfang, Früchtesammeln, das Recht der Weide, das Recht der Bestehlung fremder Horden, das Recht auf Unterstützung durch die eigene

[1] Vgl. Rudolf Singer, Das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung (1895); K. Diehl, P. J. Proudhon III 52 ff; auch Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag[2] 11 ff; ferner Antoni, Artikel „Recht auf Arbeit" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[2].

[2] Vgl. Liancourt, Le Placement des employés, ouvriers et domestiques en France, veröffentlicht vom französischen Office du travail (1893) 57 ff.

Digitized by Google

Horde und das Recht auf Sorglosigkeit [1]. In dem Zustande der Zivilisation müsse an Stelle jener ursprünglichen Rechte ein Äquivalent treten, und dieses Äquivalent sei das Recht auf Arbeit (droit au travail). Victor Considérant [2] kennt nur vier ursprüngliche Rechte des Menschen im Hinblick auf die Nutznießung vor Einführung des Privateigentums: das Recht der Jagd, des Fischfangs, des Früchtesammelns, der Weide. Die gegenwärtige, sich auf das Recht der Eroberung gründende Eigentumsordnung habe mit jenen Rechten aufgeräumt. Auch er fordert darum das „Recht auf Arbeit" als Äquivalent und sieht in demselben die notwendige Ergänzung der Eigentumsordnung. Wenn damit eine juristische Begründung des Rechts auf Arbeit versucht werden soll, so ist die Hinfälligkeit der Beweisführung auf den ersten Blick ersichtlich. Das ursprüngliche Recht des Menschen, überall zu jagen usw., war nur ein persönliches und bedingtes Recht, lediglich die Form, in welcher das Recht auf Existenz in der Urzeit, vor der Okkupation, zur Geltung kam, nicht ein absolutes, dingliches Recht, keine Servitut am Boden, welche nach der Okkupation seitens des nunmehrigen Eigentümers einer Ablösung, der Gewährung eines Äquivalentes bedurft hätte, ebensowenig wie bewiesen werden kann, daß jenes Äquivalent nun gerade in der Gewährung der Existenzmittel oder von Arbeitsgelegenheit unmittelbar seitens der Gesamtheit bestehen müßte. Das Recht auf Existenz gilt heute wie damals. Aber die Form seiner Geltendmachung ist verschieden. In der Urzeit war es die Okkupation, durch welche man den Unterhalt sich beschaffte. Heute dienen dem gleichen Zwecke der Erwerb durch Arbeit und durch Eigentumsgebrauch. Auch Saint-Simon verteidigte das „Recht auf Arbeit", in welchem er das einzige allgemeine Mittel einer Verwirklichung des Rechts auf Existenz erblickt. Dieses Ziel zu erreichen, sollten die bedeutendsten Industriellen zur Verwaltung des öffentlichen Vermögens berufen werden, und als erster Artikel des Ausgabenbudgets sollte die Sicherung der Existenz der Proletarier gelten, indem den Arbeitsfähigen Arbeit, den Arbeitsunfähigen aber Unterstützung verschafft würde [3]. Der hervorragendste Schüler Saint-Simons Bazard zog in seiner „Exposition de la doctrine Saint-Simonienne" die logisch und praktisch unabweisbare Konsequenz, welche als notwendige Vorbedingung einer tatsächlichen Verwirklichung des „Rechts auf Arbeit" zu gelten hat: die Verstaatlichung aller Produktionsmittel. Indem Proudhon dem Schlagworte „Organisation der Arbeit" die Organisation des Kredits entgegenstellte, den Mutualismus als einzig genügendes Prinzip, die Unentgeltlichkeit des Kredits vermittelst eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Tausch- und Kreditsystems, in concreto seine Volksbank, als die praktische Lösung aller Schwierigkeiten verteidigte, bekämpfte er das „Recht auf Arbeit" zeitweilig mit Lebhaftigkeit. Seiner Auffassung nach würde dasselbe nur dazu dienen können, die Abhängigkeit des Proletariats zu einem dauernden Zustande zu machen [4]. Anderseits glaubte er wiederum in der Durchführung seiner Vorschläge eine Verwirklichung des „Rechts auf Arbeit" erblicken zu dürfen. Beachtenswert ist, wie Proudhon dieses Recht genauer als das Recht eines jeden Bürgers

---

[1] Fourier, Traité de l'Association I (1882) 122.

[2] Théorie du droit de propriété et du droit au travail [3] (1848).

[3] Saint-Simon, Du Système industriel, Bd XXI u. XXII der Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin (1869).

[4] Vgl. Proudhon, Idée générale de la Révolution au XIXe siècle (1851) 212 f.

Digitized by Google

auf Beschäftigung in seinem Berufe bezeichnet[1]. Welche Rolle die Schlagwörter: „Organisation du travail" und „Droit au travail" im Jahre 1848 in Frankreich gespielt haben, der Kampf Louis Blancs für das Recht auf Berufsarbeit (travail professionel), die Errichtung, die Unzulänglichkeit, der Untergang der „Ateliers nationaux" — das sind allgemein bekannte Tatsachen. Kurz sei noch auf Karl Marlo[2] als hervorragendsten wissenschaftlichen Vertreter des Rechts auf Arbeit in Deutschland hingewiesen. Ein Antrag schweizerischer Arbeiterverbände (Sozialdemokraten und Grütliverein) auf verfassungsmäßige Anerkennung und Gewährleistung des Rechts eines jeden Schweizerbürgers auf ausreichend lohnende Arbeit wurde in der Volksabstimmung vom 3. Juni 1894 mit 308209 gegen 75880 Stimmen verworfen.

Ohne Zweifel hat jeder Mensch ein natürliches Recht, zu arbeiten. Ja die Arbeit ist zu allen Zeiten für die meisten Menschen der normale Weg, den Lebensunterhalt zu gewinnen. Dem Staat aber liegt es ob, die Hindernisse zu entfernen, die sich der Geltendmachung jenes natürlichen Rechts in den Weg stellen; überdies wird regelmäßig die durch eine gesunde Wirtschaftspolitik bewirkte Hebung des wirtschaftlichen Lebens Arbeitsgelegenheiten in möglichst weitem Umfang eröffnen. Außer dieser indirekten Fürsorge werden ferner Staat und Gemeinde in Kraft der Armenversorgung als öffentlich-rechtlicher Einrichtung jene Unterstützungsbedürftigen, welche nicht völlig arbeitsunfähig sind, auch direkt mit Arbeit versehen können.

So erklärt z. B. das preußische Allgemeine Landrecht vom 5. Februar 1794 in Teil II, Tit. 19 unter den Überschrift „Von Armenanstalten und andern milden Stiftungen" zunächst, daß es dem Staate zukomme, für die erwerbsunfähigen und sonst hilflosen Armen zu sorgen. Der § 2 sagt dann: Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen, angewiesen werden. § 3. Müßiggänger usw. sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden. Überschrift und Kontext des Gesetzes zeigen klar, daß es sich hier nicht um Anerkennung eines subjektiven Rechts der Arbeitslosen gegenüber dem Staat und den öffentlichen Verbänden handelt, sondern um eine gesetzliche Bestimmung, die objektives Recht schafft, die Vorschriften für die staatliche Verwaltung im Hinblick auf das Armenwesen enthält. Es beruhte daher auf einem Irrtume, wenn Fürst Bismarck in seiner berühmten Rede vom 9. Mai 1884 aus den Bestimmungen des Landrechts einen subjektiven öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Gewährung von Arbeitsgelegenheit, namentlich bei Notständen, herleiten wollte.

Gleichwohl scheint uns, daß es nicht völlig abzuweisen sei, wenn heute von einer öffentlich-rechtlichen Pflicht des Staates (der öffentlichen Verbände),

---

[1] Vgl. Proudhon, Le droit au travail et le droit de propriété (1850), Oeuvres complètes VII 195 f. Auch als „Recht auf Kapital" erscheint das Recht auf Arbeit bei Proudhon; vgl. Singer, Das Recht auf Arbeit 29 76 79.

[2] Karl Marlo (Pseudonym für Karl Winkelblech) in „Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie"[2], 4 Bde (1885/86), I 158 321; II 195 ff 308 ff; III 759 ff.

Digitized by Google

für die unverschuldet Beschäftigungslosen in einer über den Rahmen gewöhnlicher Armenfürsorge beträchtlich hinausgehenden Weise Hilfe zu schaffen, gesprochen wird, in Zeiten nämlich, wo bei den sich wiederholenden Krisen die Arbeitslosigkeit eine weite Kreise der auf den Verdienst der Hände angewiesenen Bürger umfassende öffentliche Kalamität geworden ist. Hier scheint der Staat (Gemeinde) es sich selbst und seinem natürlichen Zwecke, der öffentlichen Wohlfahrt, schuldig zu sein, alles aufzubieten, um dieser Kalamität wirksam zu begegnen, so unter anderem auch durch Förderung oder Organisation von Arbeitsnachweisen, von Notstandsarbeiten, durch Förderung der Arbeitslosenversicherung u. dgl. Alles dies würde freilich noch keineswegs eine Anerkennung des „Rechts auf Arbeit" im sozialistischen Sinne bedeuten. Nach sozialistischer Auffassung ist das Recht auf Arbeit „das jedem arbeitsfähigen und arbeitslosen Staatsbürger zustehende Recht, vom Staat oder den staatlichen Verbänden (Gemeinde, Bezirk, Land) die Verschaffung von (gemeiner oder Berufs-) Arbeit in einem die auskömmliche Existenz des Berechtigten sicherstellenden Ausmaße zu verlangen"[1]. In einer sozialistischen Gesellschaft wäre dieses Recht selbstverständlich. Doch um es noch einmal zu sagen: wir leben noch nicht in einer sozialistischen Gesellschaft, deren Möglichkeit ist nicht erwiesen, ja mehr als zweifelhaft. In einer Gesellschaft aber, die auf Privateigentum an den Produktionsmitteln beruht und die sich nicht bemüßigt findet, in eine sozialistische Gesellschaft sich zu verwandeln, ist die praktische Durchführung des Rechts auf Arbeit undenkbar. Versteht man darunter gar mit Proudhon und Louis Blanc das Recht auf Berufsarbeit, so würde der Staat vor völlig unlösbare Aufgaben gestellt. Er müßte, wie Rudolf Singer[2] mit Recht sagt, „das Tischler-, Schneider-, Uhrmachergewerbe, kurz, alle Produktionszweige betreiben. Ja es ist kein vernünftiger Grund einzusehen, warum nicht der Arzt mit demselben Recht Patienten, der Advokat Klienten und der Opernsänger Zuhörer vom Staate verlangen könnten." Mit seiner übermächtigen Konkurrenz würde der Staat alsdann den Fortbestand aller privatwirtschaftlichen Produktion schließlich in Frage stellen, namentlich in den Zeiten der Krisen, wo der Staat alle möglichen Betriebe in eigene Regie übernehmen müßte. Sollte also das Recht auf Arbeit im Sinne seiner sozialistischen Verfechter vorerst auch nur eine Ergänzung der bestehenden Eigentumsordnung sein, so würde es in der Praxis doch bald mit Notwendigkeit zur Beseitigung der Eigentumsordnung führen. Will man aber unter dem „Recht auf Arbeit" nicht ein Recht auf Beschäftigung im erlernten Berufe verstehen, sondern bloß ein Recht auf gemeine Arbeit, wie Erd- und Bauarbeiten, so würde zunächst eine derartige Beschäftigung die gelernten Arbeiter kaum zufrieden stellen können, überdies ihre Arbeitsfertigkeit für die Zukunft wesentlich

[1] Singer, Das Recht auf Arbeit 77. [2] Ebd. 80.

Digitized by Google

beeinträchtigen. Auf der andern Seite ist es finanziell und organisatorisch etwas ganz anderes, Notstandsarbeiten in beschränktem, den Verhältnissen angepaßtem Umfange zu unternehmen und daneben noch andere Mittel zur Überwindung der Not der Arbeitslosigkeit anzuwenden, oder aber allen Bürgern, die sonst keine Arbeit finden können, ein derartiges Recht auf Beschäftigung im Staatsdienst und diese Beschäftigung selbst zu gewähren. Die Beschaffung ausreichender Arbeitsgelegenheit und die Organisation der Arbeit würde in Kürze versagen müssen, wie die Geschichte der Ateliers de charité und der Ateliers nationaux dies bewiesen haben.

4. Bekämpften bereits Enfantin und Bazard[1] (Saint-Simonisten) die Grundrente und den Kapitalgewinn als einen Tribut, den die Arbeiter den müßigen Grund- und Kapitaleigentümern dafür zahlen müßten, daß diese ihnen die Produktionsmittel zur Benutzung überließen, so wurde die Lehre von dem *Recht des Arbeiters auf den vollen Arbeitsertrag* später schärfer formuliert, insbesondere von Proudhon[2]: „Voici ma proposition: Le travailleur conserve même après avoir reçu son salaire, un droit naturel sur la chose, qu'il a produite." Ähnliche Gedanken finden sich auch bei den englischen Sozialisten, so bei Charles Hall[3] und William Thompson[4]: Von Rechts wegen gebühre dem Arbeiter der volle von ihm erzeugte Wert, der ganze Ertrag seiner Arbeit. Im Lohn erhalte er jedoch nur die bloße Lebensnotdurft. Die Differenz zwischen den Unterhaltskosten der Arbeiter und dem wirklichen Ertrag hat schon Thompson als „Mehrwert", „additional value", „surplus value" bezeichnet. Er erkennt übrigens an, daß in der gegenwärtigen, auf Privateigentum beruhenden Gesellschaftsordnung der Unternehmer zum Ersatz des in der Produktion verbrauchten Kapitals und als Entgelt für die von ihm geleistete Arbeit Abzüge machen dürfe. Auch Rodbertus und Lassalle waren Vertreter des „Rechts auf den vollen Arbeitsertrag".

Nur kurz sei dieser Lehre gegenüber darauf hingewiesen, daß der Wert des Produktes sich keineswegs ausschließlich auf die materielle Tätigkeit des Handarbeiters zurückführt. In seiner Entstehung wie in seiner Größe wird der Wert vielmehr zunächst durch eine ganze Reihe allgemeiner sozialer Ursachen, Bedingungen, Voraussetzungen wesentlich beeinflußt. Sodann kommt für die Wertbildung die Organisation und geistige Leitung des Betriebes, der Überblick über den Markt, die geschickte Benutzung der Konjunkturen usw. wesentlich in Betracht. Selbst wenn man die Produktion lediglich nach ihrer physischen und

---

[1] Doctrine de Saint-Simon (1829, [2] 1830), 6. und 7. Vorlesung.

[2] Oeuvres complètes I 18 91. Qu'est-ce que la propriété? chap. 4.

[3] The effects of civilization on the people in European States (1805).

[4] An inquiry into the principles of the distribution of wealth most conductive to human happiness (1824). Zum Ganzen vgl. A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag 6 f 47 ff.

Digitized by Google

materiellen Seite ins Auge faßt, so konnte auch Marx nicht umhin, anzuerkennen, daß die Produktivkraft der Arbeit in der „Geburtsstätte der Arbeitsmittel" sich wesentlich erweitere, also durch Bedingungen und Ursachen bestimmt werde, welche der Unternehmer seinerseits dem Arbeiter zur Verfügung stellt. Gewiß muß dem Arbeiter gesichert bleiben, was ihm rechtlich gebührt[1]. Ein Recht auf das Produkt und dessen vollen Wert aber erkennt ihm weder eine kapitalistische noch selbst eine kommunistische Gesellschaftsordnung zu; auch diese müßte nicht unbeträchtliche Abzüge machen.

III. Organisationspläne des „kritisch-utopistischen" Sozialismus (wie Marx den älteren französischen und englischen Sozialismus genannt hat). Als Hauptvertreter des utopistischen Sozialismus gelten Saint-Simon, Charles Fourier und Robert Owen.

1. Claude Henri de Rouvray, Graf von Saint-Simon, geb. 17. Oktober 1760, nach einem bewegten, teilweise ausschweifenden Leben (um seine Kenntnis des Irdischen zu mehren) durch die Revolution seiner Güter beraubt, hielt sich berufen, seiner Familie den gleichen Ruhm als Philosoph zu verschaffen, wie der angebliche Urahn Karl der Große dies als Fürst getan. Seine schriftstellerische Tätigkeit fällt in die letzte Zeit seines Lebens. Er starb am 9. Mai 1825[2].

Saint-Simon unterscheidet zwischen „Bourgeois", die nicht arbeiten, aber vermöge ihres Besitzes im Staate herrschen, und den Arbeitern oder „Industriellen" im weitesten Sinne, d. i. allen, welche auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes tätig sind. Den letzteren gebührt die Herrschaft im Staate. Sein Ideal ist eine industrielle Monarchie. Tout par l'industrie, tout pour elle! Zu einem positiven Ausbau der neuen Ordnung der Dinge, zu unmittelbaren Vorschlägen oder Versuchen kam Saint-Simon persönlich nicht. Manche Ideen des geistvollen, aber nicht minder phantastischen Mannes finden sich wieder in der Soziologie Aug. Comtes und erinnern auch schon an die spätere Marxistische Geschichtsauffassung. Die neue Politik soll die Methode der Physik und der andern positiven Wissenschaften befolgen, so daß die Erkenntnis allgemeiner Gesetze der Entwicklung von Zivilisation und Gesellschaft als eigentliches Endziel seiner physiko-politischen Wissenschaft dem Geiste des französischen Denkers vorschwebte[3].

Die Hauptwerke Saint-Simons sind: L'Industrie, 4 Bde (1817/18); L'Organisateur (1819/20); Du Système industriel (1821/22); Catéchisme des industriels (1823/24); Nouveau Christianisme (1825). — Oeuvres de Saint-Simon, par O. Rodriguez (1832). — Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin (1865/78).

[1] Vgl. A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung I[2] (1896) 382 ff; [4] (1904) 417 ff, und Christlich-soziale Blätter, XXV. Jahrg., 193 ff 449 ff.

[2] Vgl. G. Adler, Saint-Simon und Saint-Simonismus, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[2] 484; Artikel „Sozialismus" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[2]; L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich II (1850) 533; Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag 70; Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus 222 ff; Singer, Das Recht auf Arbeit 12 16 ff 39.

[3] Vgl. oben S. 78 ff und Paul Barth, Die Philosophie der Geschichte als Soziologie, 1. Teil (1897) 23.

Digitized by Google

Nur Bazard verdient unter den Schülern Saint-Simons besondere Erwähnung. (Der sittenlose Enfantin hat die sozialistische Theorie nicht gefördert, sondern durch seine Extravaganzen eher der Lächerlichkeit überantwortet — „Enfantinismus", wie Dühring sagt.) Jeder soll ein Vermögen bekommen nach seiner Fähigkeit und jede Fähigkeit einen Lohn nach ihren Werken [1]. Das ist der kurze Inbegriff der Lehre Bazards. Das Erbrecht der Blutsverwandtschaft soll beseitigt, der Staat zum Universalerben aller Bürger werden, dann aber die Erbschaft an die Würdigsten nach Maßgabe ihrer Befähigung verteilen. Die Bedeutung des Erbrechts der Blutsverwandten, speziell der Kinder, als eines mächtigen Stimulus zur Vermögensbildung wird also hier nicht gewürdigt. Auch dürfte die staatliche Abschätzung der individuellen Fähigkeit viel leichter theoretisch konstruiert als praktisch durchgeführt werden. Schließlich würde die neue Ordnung der Dinge denn doch statt des Geburtsadels den „Talentadel" (Marlo), die „natürlichen Privilegien" (Marx) zur Geltung kommen lassen, nicht aber das reine „Verdienst", für welches Bazard eigentlich streiten will.

2. François Marie Charles Fourier, geb. 7. April 1772 zu Besançon als Sohn eines Kaufmanns, war den größten Teil seines Lebens Handlungsgehilfe und starb 10. Oktober 1837. Die Urteile über seine Persönlichkeit sind sehr verschieden. „Ihre Begründung findet", wie Georg Adler bemerkt [2], „diese auffällige Divergenz der Meinungen darin, daß auch in der Tat bei keinem andern Manne der Neuzeit sich eine so innige Verknüpfung zwischen Geist und Wahnsinn geoffenbart hat wie bei Fourier, auf dessen Denken und Handeln sogar die Psychiatrie wiederholt exemplifiziert hat; so die bekannte Theorie Lombrosos."

Hauptwerke: Théorie des quatre mouvements (1808); Théorie de l'unité universelle (1822); Le nouveau monde industriel et sociétaire (1825); La fausse industrie (1835/36). — Oeuvres complètes, 6 Bde (1841/45, neuer Abdruck 1870).

Die allgemeinen philosophischen Anschauungen Fouriers berühren sich in manchen Punkten mit den Ideen der schottischen Moralphilosophie. Alle Erscheinungen der belebten und unbelebten Natur sind Bewegungen, welche sich auf die „attractions", das Naturstreben der Dinge, zurückführen. In den belebten Wesen wird das Naturstreben „Trieb" genannt. Die Gesamtheit der Triebe im Menschen muß als Offenbarung des göttlichen Willens gelten. Wer dem Triebe dient, dient Gott und findet sein Glück. Wollen wir daher wissen, welcher Art die sozialen Einrichtungen sein müssen, damit sie den Menschen Befriedigung und Glück gewähren, so brauchen wir bloß unsere Triebe zu erforschen und gelangen so zur Kenntnis des „sozialen Gesetzbuchs". Da zeigt es sich nun, wie wenig die tatsächlichen Verhältnisse den Forderungen jenes Gesetzbuchs entsprechen. Die Zivilisation hat der Mehrzahl der Menschen den Reichtum verschlossen, auf den doch der mächtigste Trieb geht, und der die unerläßlichste Bedingung alles menschlichen Glückes ist. Man redet von „Menschenrechten", von dem erhebenden Bewußtsein, „ein freier Mann zu sein", von „dem Glück, unter einer Verfassung zu leben", aber nicht von „dem natürlichen Rechte, sich

[1] Bazard, Doctrine de Saint-Simon (I^e année 1829, ^2 1830) 188. A. Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag 70 f.

[2] Artikel „Fourier" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften III^2 1186 f. L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich II 322 ff. Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus 244.

Digitized by Google

zu sättigen". Darum fordert Fourier eine neue Organisation der Familie und der Industrie, bei welcher alle natürlichen Triebe des Menschen Befriedigung finden werden. Die Neubildung der Familie im Sinne Fouriers ist jedoch die vollkommene Auflösung derselben. Die Frauen können einen oder mehrere Gatten haben, mit den Gatten wechseln oder auch ohne Mann bleiben. Die Polygamie ist für Fourier das Ideal. Kinder und Greise wohnen gesondert und werden von solchen Personen gepflegt, welche Beruf zu diesem Amte haben. Die Organisation der Arbeit ferner, wie Fourier sie vorschlägt, legt den bisherigen Eigentümern zwar nicht die Pflicht auf, ihr Eigentumsrecht preiszugeben, wohl aber müssen sie auf die privatwirtschaftliche Benutzung desselben verzichten. Alles Eigentum soll zusammengelegt und von allen gemeinschaftlich bewirtschaftet werden, wobei jedoch jeder die ihm zusagende Arbeit je nach den Forderungen seiner „Triebe" wählen und nach Belieben mit der Arbeit wechseln kann. Je 2000 Menschen bilden eine Gemeinde für sich, eine „Phalange". Inmitten der Geviertmeile, wo diese glücklichen Leute wohnen, liegt ein Palast, die Phalanstère, so schön, wie in „Tausend und eine Nacht" nichts Ähnliches sich findet, die gemeinschaftliche Wohnung für alle in Arbeit und Liebe verbundenen Genossen. Man brauche nur eine solche Gemeinde zu gründen, meinte Fourier, und alle Welt würde von den Vorzügen der neuen „Organisation" überzeugt sein, ein neues Weltreich auf Grundlage des Fourierismus gegründet werden, das passend seinen Mittelpunkt in Konstantinopel haben könnte. Glückliche Reise!

Wie man sieht, bildet das berechtigte Verlangen des Arbeiters, durch Arbeit seine Existenz zu sichern und der Früchte seiner Arbeit nicht beraubt zu werden, auch für Fourier den besten Stützpunkt seiner Kritik der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung. Indem er jedoch über die Grenzen einer wirklich gerechten Kritik hinausging, fiel er immer mehr jenen Traumgebilden zum Opfer, welche mehr oder minder alle sozialistischen Systeme kennzeichnen. Gleichwohl kommt auch bei Fourier der sozialistische Gedanke noch nicht zu seiner höchsten und allseitig vollkommenen Ausbildung. Wie Bazard, so fordert Fourier eine Verteilung des Arbeitsertrages durch die Gesamtheit und deren Organe. Darum läßt Bazard die vorhandenen Produktionsmittel zwar den einzelnen nach dem Maße ihrer Fähigkeit zuteilen, aber diese arbeiten nicht für eigene Rechnung, sondern empfangen von der Gemeinschaft einen entsprechenden Lohn. Es ist also hier die Gemeinschaft, welche unmittelbar den Arbeitsertrag erwirbt und verteilt. Nach Fourier sollen die Früchte der Arbeit zunächst in den Warenlagern des Phalansteriums niedergelegt werden. Aus diesem Vorrate kann jeder nach Belieben seine Bedürfnisse befriedigen. Allein wenn auch, wie Fourier meint, der Mensch in jenem harmonischen Zustande dreimal so viel essen werde wie heutzutage, so bleibt dennoch ein großer Überschuß, und es entsteht die Frage, nach welchem Grundsatze die Verteilung geschehen solle. Die Saint-Simonisten entschieden sich für das Prinzip: À chaque capacité selon ses *oeuvres!* Jeder erhält von dem Staate der individuellen Begabung entsprechend Produktionsmittel zugewiesen, liefert den Ertrag an den Staat ab und erhält nach Maßgabe seiner Leistung, seines Arbeitserfolges, einen Gehalt. Fourier läßt den Arbeitsertrag auf die drei Ursachen der Produktion von den Vorstehern der Phalanstèren verteilt werden, so zwar, daß die Arbeit fünf, das Kapital vier, das Talent drei Zwölftel von der gewonnenen Masse erhält. Die starke Betonung des Kapitalanteils hängt mit dem Umstande zusammen, daß Fourier im Prinzip

Digitized by Google

das Privateigentum an den Produktionsmitteln beibehielt; nur die tatsächliche Nutzung der zusammengelegten Eigentumskomplexe sollte eine gemeinschaftliche sein, während die Saint-Simonisten das Talent höher schätzten und von einem erblichen Eigentum überhaupt nichts wissen wollten. Wir sehen hier gänzlich davon ab, daß es praktisch kaum möglich sein würde, in der Arbeitsleistung zwischen dem Anteil, der auf das Talent, und dem Anteil, der auf die Arbeit, d. i. den Fleiß fällt, richtig und in einer die Beteiligten befriedigenden Weise zu scheiden. Nur darauf möchten wir hinweisen, daß in dem Fourierschen System von einer eigentlichen Organisation der Arbeit schon deshalb keine Rede sein kann, weil den Leitern der Gemeinden keine diesbezügliche Macht und Autorität eingeräumt wird. „Die Freiheit der Begierden ist höchstes Gesetz, ... Freiheit und Gleichheit das Losungswort für das ganze Leben der neuen sozialen Welt; allen steht alles offen, keiner hat eine Grenze als in sich selber. Mehr kann man nicht fordern, ja nicht einmal denken.... Eigentlich sieht man wenig, was hier die Obrigkeit soll; ja es ließe sich wohl fragen, ob sie in der Weise überhaupt möglich ist, wie wir sie denken, als eine anordnende Gewalt. Ist sie aber bloß ein Mittel für die Verteilung des Genusses, so ist sie eben keine Obrigkeit." Gerade hierin liegt der Hauptwiderspruch des Fourierschen Systems, daß es die ökonomische Harmonie auf Grund der ökonomischen Anarchie erstrebte[1].

3. Als dritter Hauptvertreter des „utopistischen" Sozialismus gilt Robert Owen[2], geb. 14. Mai 1771 zu Newtown in NorthWales als Sohn eines kleinen Kaufmanns und Postmeisters; er war Kommis, dann Fabrikdirektor in Manchester, schließlich Fabrikant in NewLanark. Er fühlte sich dabei, wie Herkner zu seinem Lobe bemerkt, in der Tat „nicht als Baumwollspinner und Fabrikant, sondern als der verantwortliche Feldherr und Regent einer Arbeiterbevölkerung von 2000—2500 Personen. So hat er dem Ideale des ‚captain of industry' bereits nachgelebt, ehe Carlyle, Ruskin und die Positivisten es aufgestellt und begründet hatten." Owen starb 1858. In den Jahren 1812/13 erschienen vier Schriften unter dem Titel „A new view of society, or essays on the principle of the formation of the human character and the application of the principle to practice", dann 1857/58 „The life of R. Owen, written by himself".

Ausgehend von der Ansicht, daß der Mensch ganz und gar das Produkt der inneren und äußeren Einflüsse, darum für seine Handlungen nicht verantwortlich sei, suchte Owen nach einem System, durch welches das Glück, namentlich der Besitz der notwendigen Genußmittel, dem Menschen vermöge einer günstigen Gestaltung der äußeren Lebensbedingungen garantiert wäre. Er glaubte dieses Ziel durch geschlossene kommunistische Arbeiterkolonien von 500—2000 Mitgliedern erreichen zu können. Vollkommene Gütergemeinschaft innerhalb der Kolonie, gemeinsame Erziehung zum Zwecke gleichmäßiger Bildung, Bestreitung aller Bedürfnisse der einzelnen durch die Gemeinde, Organisation und Leitung der Arbeit seitens der Gemeinderäte, gleichartige Beschäftigung innerhalb der verschiedenen Altersstufen — das sind die Grundzüge der von Owen gewollten sozialen Neubildung. Die praktischen Versuche, die Owen durch Einrichtung kommunistischer Gemeinden (New Harmony u. a.) zunächst in Amerika und später

[1] L. v. Stein, Geschichte der sozialen Bewegung in Frankreich II 322 ff. Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus 231 ff.

[2] Artikel „Rob. Owen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V² 1046.

Digitized by Google

in England machte, mißlangen jedoch vollständig, da es sich als unmöglich erwies, den Selbständigkeitstrieb des Menschen dauernd mit kommunistischem Zwang zu vereinen [1].

Überblickt man die Vorschläge der „Utopisten", so stellen sie wenigstens zusammen genommen und ihrem wesentlichen Inhalte nach die volle Idee einer sozialistischen Gesellschaftsordnung dar. Zur Sicherung der Existenz und des Glückes aller fordert das sozialistische Prinzip die unmittelbare Verteilung des Arbeitsertrages durch die Gesamtheit, man mag sie Staat, Gesellschaft, Gemeinde, Phalanstère, Arbeiterkolonie oder sonstwie benennen. Verteilt die Gesamtheit den Ertrag der Produktion, dann muß sie folgerichtig Eigentümerin der Produktionsmittel sein und darum auch die Leitung der Produktion in Händen haben. Gesellschaftliches Eigentum an den Produktionsmitteln, Organisation und Leitung der Arbeit durch die Gesellschaft, Verteilung des Produktionsertrages ebenfalls seitens der Gesamtheit — das sind die wesentlichsten Elemente, aus denen die sozialistische Gesellschaftsordnung sich zusammensetzt [2]. Gesellschaftliches Eigentum und Verteilung der Güter durch den Staat forderte Bazard, gemeinsame Wirtschaft bei aller Willkür persönlicher Laune soll in der Fourierschen Phalanstère Glück und Überfluß erzeugen. Louis Blanc betonte seinerseits gegenüber den freiwirtschaftlichen Zuständen fürs erste namentlich die Organisation der Arbeit. Er will den Staat nicht unmittelbar zum Eigentümer des Produktionsertrages machen. Bloß mit seinem Kredit soll derselbe zunächst die Begründung von Produktivassoziationen der Arbeiter fördern und durch seine Gesetzgebung die Arbeit innerhalb der einzelnen Gewerke regeln. Doch ist die Selbständigkeit der Produktivassoziationen nur eine scheinbare. Durch den Kredit beherrscht der Staat dieselben vollständig. Ja es ist der Wunsch Louis Blancs, daß der Staat schließlich alle Privatproduktion niederkämpfen möge. Der Sozialismus erscheint jedenfalls hier überall nur als partieller Kommunismus mit Beschränkung des Gesamteigentums auf die Produktionsmittel. Während der Kommunismus [3] eines Babeuf (Babeuvismus), um die Gleichheit zu wahren, jedes Privateigentum beseitigen wollte, sucht der Sozialismus sowohl bei der Verteilung der Arbeit wie

[1] Über Owen vgl. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands (1881) 343 ff; Reybaud, Études sur les réformateurs I (1849) 229 ff; W. Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert [3] (1900) 15; Booth, R. Owen, the founder of socialism in England (1869). — Über die „kommunistischen Experimente" vgl. O. Pfülf in den Stimmen aus Maria-Laach XLIX 284 ff; desgleichen von demselben Verfasser „Die religiös-kommunistischen Gemeinwesen in den Vereinigten Staaten" in den Stimmen aus Maria-Laach XLIX 507 ff. — Nordhoff, Communistic Societies (1875).

[2] „Das wäre schließlich eine nationale Naturalwirtschaft, ein Riesenoikos, wenn auch ohne pater familias." Julius Platter, Grundlehren der Nationalökonomie (1903) 73.

[3] Über Kommunismus vgl. noch Marlo, Untersuchungen über die Organisation der Arbeit oder System der Weltökonomie I [2] 453 ff; Schäffle, Kapitalismus und Sozialismus 200 ff.

Digitized by Google

des Arbeitsertrages, wenigstens einigermaßen, wenn auch in unzureichendem Maße, der individuellen Persönlichkeit Rechnung zu tragen, eine Verteilung nach persönlichem Verdienst oder doch nach persönlichem vernunftgemäßem Bedürfnis zu vollziehen. Dadurch schmeichelt er sich sogar, das wahrhaft persönliche Eigentum herzustellen, während in der Gegenwart die brutale Übermacht des Kapitals ohne Rücksicht auf persönliche Verdienste und Bedürfnisse die Güterverteilung vollziehe.

112. Verhältnis des modernen Marxistischen Sozialismus zu den älteren sozialistischen Theorien[1]. Karl Marx erkannte an, daß jene älteren, von ihm als „kritisch-utopistisch" bezeichneten Theorien durch ihre Kritik der bestehenden Gesellschaftsordnung „höchst wertvolles Material zur Aufklärung der Arbeiter geliefert" hätten (Kommunistisches Manifest). Doch sein eigener Standpunkt und seine Auffassung unterscheidet sich in dreifacher Hinsicht von dem älteren Sozialismus:

1. Unterschied in Bezug auf die *Kritik der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung.* Hatten die französischen Aufklärungsphilosophen alles, Religion, Staatsordnung, traditionelle Wissenschaft vor dem Richterstuhle der emanzipierten menschlichen Vernunft einer schonungslosen Kritik unterworfen, so kritisierten ihre sozialistischen Schüler die neue „bürgerliche" Gesellschaft und verwarfen dieselbe als unvernünftig, als im Widerspruch stehend mit den ewigen Prinzipien des Rechts, der Freiheit und Gleichheit, ebenso wie die rationalistische französische Philosophie des 18. Jahrhunderts die feudale Gesellschaft bekämpft und verworfen hatte. Der Marxistische Sozialismus dagegen, auf Hegelscher Philosophie beruhend, kennt keine ewigen Prinzipien. Sie können daher auch keinen Stützpunkt seiner Kritik bilden. Er konstatiert nur die historische Tatsache der Widersprüche innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft, weist nach, wie die alten, überlieferten politischen, gesetzlichen, sozialen und idealen Formen nicht mehr dem ökonomischen Inhalt der Gesellschaft entsprechen, und wie die Entwicklung zu neuen Formen dränge.

2. Unterschied mit Rücksicht auf die *Erkenntnis der zukünftigen Gesellschaftsordnung.* Für den „kritisch-utopistischen Sozialismus" ist die Erkenntnis der zukünftigen Gesellschaftsordnung das Ergebnis eines reinen Denkprozesses, für Marx das Resultat der Beobachtung des historischen Weltprozesses und der vor unsern Augen sich vollziehenden Auflösung der kapitalistischen Gesellschaft. Die Utopisten konstruierten eine vollkommene, vernünftige und gerechte Gesellschaftsordnung aus dem Kopfe, Marx abstrahiert die Elemente der zukünftigen Gesellschaftsordnung aus der Beobachtung des mit objektiver Notwendig-

[1] Vgl. Engels, Dühring[3] 162 242 ff; Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft[4] 7 f 9 11; Marx, Elend der Philosophie[3] IX u. 103; Kommunistisches Manifest; Wolfg. Heine, Ideale der Sozialpolitik, in der Neuen Zeit XV 137; G. Adler in Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie, III. Folge I 215.

Digitized by Google

keit sich vollziehenden Zersetzungsprozesses der bürgerlichen Gesellschaft, in welchem schon die Ansätze zu neuen Formen (Konzentration u. dgl.) sich zeigen.

3. Unterschied in Bezug auf die *Art und Weise des Übergangs zur sozialistischen Gesellschaftsordnung* und die dabei wirksamen Faktoren. Die älteren Sozialisten machten überall Propaganda für ihre Ideen und suchten durch Musterexperimente die Durchführbarkeit ihrer theoretisch konstruierten Systeme zu zeigen. Sie bestrebten sich, die ganze Gesellschaft, namentlich auch die höheren Klassen für ihre Pläne zu begeistern, da ja die neue Ordnung der Dinge unmittelbar der ganzen Gesellschaft zum Heile gereichen werde. Marx dagegen erwartet alles von dem naturnotwendigen Entwicklungsprozeß, und soweit Menschen mitwirken, lediglich von dem Klassenkampf des Proletariats, so zwar, daß dessen Emanzipation ausschließlich das Werk der Arbeiterklasse bildet. Daher die Abneigung gegen alle soziale Reform, die von oben, vom Staate, von der ganzen Gesellschaft kommt. Der Fortschritt muß geschehen allein durch das Proletariat, aber auch zunächst und unmittelbar für das Proletariat.

Aus der Unvollkommenheit des kritisch-utopistischen Sozialismus erwächst indes für diesen kein Vorwurf. Als St-Simon, Fourier, Owen schrieben, war eben die kapitalistische Produktion noch nicht zur vollen Ausbildung gelangt und die Organisation der Proletarier zur Klasse und zur politischen Partei noch nicht vollendet. Ganz anders gestalteten sich die Verhältnisse in den Tagen von Karl Marx und Friedrich Engels, den Begründern des sog. „wissenschaftlichen" Sozialismus.

Heinrich Karl Marx[1] war zu Trier am 5. Mai 1818 als Sohn eines ehemals jüdischen, dann protestantischen Advokaten geboren. Bis auf den Großvater führten die Voreltern den Namen Mordechai und waren bis hinauf in das 16. Jahrhundert Rabbiner gewesen. Marx studierte Rechtswissenschaft zu Bonn. Er trat jedoch nicht in den Staatsdienst, wenn er auch zeitweilig die Absicht hegte, sich als Privatdozent in der philosophischen Fakultät zu habilitieren. Im Herbst 1842 übernahm er zu Köln die Redaktion der „Rheinischen Zeitung", die ganz und gar den Anschauungen der liberalen Bourgeoisie diente. Bald nach Beginn des Jahres 1843 wurde die „Rheinische Zeitung" unterdrückt. Marx hatte schon vorher die Redaktion niedergelegt und siedelte im Herbst 1843 nach Paris über, wo er im Verein mit Arnold Ruge die „Deutsch-französischen Jahrbücher" und mit Heinrich Heine die Zeitung „Vorwärts" redigierte. Zu Anfang des Jahres 1845 aus Frankreich verwiesen, wandte er sich nach Brüssel, von wo er jedoch Ende Februar 1848 ebenfalls vertrieben wurde. Er kam dann wiederum nach Köln und übernahm hier am 1. Juni 1848 die Leitung der gleichzeitig von den Demokraten und den Kommunisten unterstützten „Neuen Rheinischen Zeitung". Als das Blatt seines revolutionären Charakters wegen verboten wurde, sah sich

[1] Vgl. Marx' Biographie, geschrieben von F. Engels, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V² 704 ff; Liebknecht, Karl Marx zum Gedächtnis (1896); Lafargue, Artikel „Karl Marx" in der Neuen Zeit IX.

Digitized by Google

Marx 1849 abermals gezwungen, den Wanderstab zu ergreifen. Er ging zunächst nach Paris und ließ sich dann dauernd, bis zu seinem Tode, 14. März 1883, in London nieder. Hier konstituierte sich am 28. September 1864 unter Marx' Ägide die sog. „Internationale Arbeiter-Assoziation". Im übrigen hat Marx mehr Bedeutung als sozialistischer Theoretiker denn als Agitator.

Bezüglich der wissenschaftlichen Entwicklung Marx' im allgemeinen bemerkt Masaryk[1]: „Karl Marx (in den vierziger Jahren zur geistigen Reife entwickelt) vereinigt in sich die neuen Einflüsse beinahe alle. Hegel hat ihn zur Geschichts- und zur politischen Philosophie geführt; diese Geschichtsphilosophie ist durch Feuerbachs Kritik der Religion materialistisch und sozial geworden. Im Jahre 1843 nach Paris gekommen, lernte Marx den französischen Sozialismus und Positivismus kennen. Saint-Simon, Proudhon, Comte werden jetzt auf Jahre seine Lehrer; von Frankreich und Belgien flüchtet der Proskribierte schließlich nach England, um sich hier, von 1849 bis zu seinem Tode, 1883, mit wenigen Unterbrechungen, die meiste Zeit mit dem erschöpfenden Studium des englischen Sozialismus, der Nationalökonomie und der englischen sozialen Entwicklung überhaupt zu beschäftigen. Die Rolle des praktischen politischen Führers von früher her wird auf kurze Zeit in der „Internationale" erneuert. Aus dem deutschen Hegelianer hat das Leben einen fränkisch-englischen Positivisten (Positivismus, Historismus auf materialistischer Grundlage) gebildet, der seine Philosophie in nationalökonomischen Fachstudien niederlegt." In seinem Historismus wurde Marx durch den modernen Evolutionismus, namentlich den Darwinismus, befestigt. Der ‚Kampf ums Dasein' und die Idee des Klassenkampfes bringen Darwinismus und Marxismus in Berührung, obwohl die Triebkräfte verschieden sind. Von den Nationalökonomen haben namentlich Smith und Ricardo, von den englischen Sozialisten Owen, Thompson u. a. Einfluß auf Marx ausgeübt. Doch blieb Marx vor allem der deutsche Philosoph, von der deutschen Philosophie beherrscht, wenn er auch auf nationalökonomischem Gebiete philosophierte, was bei den deutschen Philosophen sonst nicht üblich war. „Marx' philosophische Grundlage, ich möchte sagen, sein philosophisches Knochengerüst, ist in Hegels Philosophie. Hegel hat Marx' Geist formiert. Das Hegelsche Knochengerüst hat Feuerbach und die Hegelsche Linke mit den Weichteilen ausgestattet." Dazu kommt dann noch der Einfluß der französischen und englischen Philosophen, Nationalökonomen, Sozialisten. „Es kann sich nicht bloß darum handeln, welche einzelnen Gedanken Marx von dem oder jenem hat. Marx dachte und arbeitete mit einer ganzen Reihe von Männern, die mit ihm geistig und durch ihre Richtung mehr oder weniger verwandt waren."[2]

Hauptwerke, teilweise in Verbindung mit Engels: „Die heilige Familie, gegen Bruno Bauer und Konsorten" (1845); „Misère de la Philosophie, réponse à la philosophie de la misère de M. Proudhon" (1847, 1896), deutsch 3. Aufl. 1895, enthält als Anhang eine Abhandlung über den Freihandel. „Manifest der kommunistischen Partei", deutsch zuletzt 1890. Dieses Manifest wurde im Auftrage des „Bundes der Kommunisten" verfaßt und erschien zum erstenmal kurz vor der Februarrevolution 1848, der englische Übersetzer nennt dasselbe:

---

[1] Die philosophischen und soziologischen Grundlagen des Marxismus (1899) 21.

[2] Ebd. 38 f. 41. Vgl. auch das Urteil über Marx von Theobald Ziegler, Die geistigen und sozialen Strömungen des 19. Jahrhunderts (1898) 468.

Digitized by Google

the most educational and instructive pamphlet in the literary arsenal of the Social Democratic Party; „Lohnarbeit und Kapital", zuletzt 1892; „Die Klassenkämpfe in Frankreich" (1848/1850), neue Ausgabe 1895; „Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte" (1852, ³ 1889); „Zur Kritik der politischen Ökonomie", 1. Heft 1859, in der Einleitung eine Formulierung der materialistischen Geschichtsauffassung; „Das Kapital, Kritik der politischen Ökonomie" I (1867). Marx besorgte die 2. Auflage (1872), Engels die 3. (1883) und 4. (1890); den II. Band gab Engels 1885 heraus, 2. Aufl. 1893; der III. Band in zwei Teilen wurde ebenfalls von Engels herausgegeben (1894). Man sprach auch von einem IV. Bande über die Geschichte der Mehrwerttheorie und nannte K. Kautsky als eventuellen Herausgeber desselben.

Neben Karl Marx gilt als Begründer des „wissenschaftlichen" Sozialismus Friedrich Engels[1], geb. 28. November 1820 als Sohn eines Fabrikanten in Barmen. Er besuchte die Realschule und dann das Gymnasium, widmete sich jedoch, ein Jahr vor dem Abiturientenexamen, dem Kaufmannsstande, zuerst in Bremen, später, nachdem er 1841/42 in Berlin bei der Garde-Artillerie gedient, in Manchester, 1842/1844. Hier arbeitete er in einer Fabrik, an der sein Vater beteiligt war. Mit lebhaftem Interesse studierte er die Lage des englischen Proletariates. Die Arbeiter sahen sich in ihren politischen Hoffnungen (Stimmrecht) durch die Parlamentsreform von 1832 getäuscht. Dazu kam 1834 die Abschaffung des alten Armengesetzes, demzufolge die einzelnen Kirchspiele, wenn der Lohn unter ein bestimmtes Minimum fiel, die Differenz zulegen sollten. Die Not der Arbeiter war eine unglaubliche. Es bildete sich eine Arbeitervereinigung, deren Programm (mit zunächst politischen Forderungen) den Namen „The People's Charter" (daher „Chartisten") erhielt. Bald wurde die politische zu einer sozialen Bewegung: „Der Chartismus", so erklärte in einer Versammlung von 200 000 Menschen auf Kersall-Moor bei Manchester der methodistische Geistliche Stephens, „ist keine politische Frage, wobei es sich darum handelt, daß Ihr das Wahlrecht bekommt, sondern der Chartismus, das ist eine Messer- und Gabelfrage, die Charte d. h. gute Wohnung, gutes Essen und Trinken, gutes Auskommen und kurze Arbeitszeit." Und auf der Mitgliedskarte der Londoner Arbeitervereinigung standen die bezeichnenden Worte: „Der Mann, der seinen Anteil an produktiver Arbeit nicht leistet, vermindert das Volksvermögen und bindet seinen Mitbürgern die Kosten seiner Erhaltung auf." Besonders in Manchester, wo Engels damals weilte, gingen die Wogen der Chartistenbewegung hoch. Engels wurde Mitarbeiter des Chartistenorgans „Northern Star", wie er auch für Robert Owens „The New Moral World" Artikel lieferte. Nach Barmen zurückgekehrt, veröffentlichte er 1845 eine Schrift über „Die Lage der arbeitenden Klassen in England" (neu aufgelegt 1892). Das ganze Elend der englischen Arbeiter wird hier in grellen Farben zu einem erschütternden Bilde vereinigt. Bruno Hildenbrand wirft dem Buche tendenziöse Einseitigkeit vor. Die Einzelheiten seien richtig, das Gesamtbild falsch: „Die durchgreifenden Mängel des Buches liegen 1. in den falschen allgemeinen historischen und statistischen Voraussetzungen, von denen er (Engels)

[1] Vgl. Neue Zeit IX: „Friedrich Engels, zu seinem 70. Geburtstag" und XIII 609 ff: „Friedrich Engels' Tod"; Artikel „Engels" in Stegmann und Hugos Handbuch des Sozialismus (1894) 172 ff; W. Sombart über Engels in Hardens „Zukunft" XIII 34 ff 59 ff 122 ff.

Digitized by Google

bei Beurteilung der Zustände der Gegenwart ausgeht, 2. in den vielen Auslassungen wesentlicher faktischer Verhältnisse und der hiermit verbundenen Generalisierung einzelner Tatsachen, endlich 3. in den Trugschlüssen, welche er aus den Faktis gezogen hat."[1] Immerhin hat dieses Buch Marx eine willkommene Stütze seiner Kritik der kapitalistischen Epoche bieten können und geboten. 1844 war Engels in Paris mit Marx zusammengetroffen, 1845—1848 lebte er mit ihm in Brüssel. 1848 bis Mai 1849 war er Mitredakteur der „Neuen Rheinischen Zeitung" in Köln. Wir finden ihn dann als Adjutanten des Willichschen Freikorps im badischen Aufstand, nach dessen Beendigung er über die Schweiz, Genua nach London floh. 1850 trat er von neuem in das Kontor der Fabrik zu Manchester ein und wurde 1864 Associé in derselben. Seit 1869 aber lebte er zu London seinen Studien bis zu seinem Tode am 6. August 1895.

Hauptwerke: „Umrisse zu einer Kritik der Nationalökonomie" (1844); „Lage der arbeitenden Klasse in England" (1845); „Zur Wohnungsfrage" (1872); „Die Bakunisten an der Arbeit" (1875); „Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft" (1877, 2. Aufl. 1886: „Anti-Dühring"); „Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft" (1882, [4] 1891); „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, im Anschluß an Lewis H. Morgans Forschungen" (1884, [7] 1898); „L. Feuerbach und der Ausgang der klassischen deutschen Philosophie" (1888), mit Anhang: Karl Marx über Feuerbach vom Jahre 1845; „In Sachen Brentano contra Marx" (1891); Aufsätze in der Neuen Zeit usw.

Ferdinand Lassalle[2] bereicherte das „wissenschaftliche" System des modernen Sozialismus um keinen neuen Lehrsatz. Er hat vielmehr im wesentlichen die Doktrin von Proudhon, Rodbertus, Marx mit Erfolg popularisiert. Aber er war ein machtvoller Agitator und der eigentliche Schöpfer einer sozialistischen Arbeiterpartei in Deutschland. Geb. am 11. April 1825 zu Breslau als Sohn eines jüdischen Kaufmanns, besuchte er das Gymnasium seiner Vaterstadt, dann die Handelsschule zu Leipzig, studierte später in Breslau und Berlin Philologie und Philosophie. 1844 ging er auf Reisen, kam nach Paris, dann wieder nach Deutschland. Von 1848 bis 1857 weilte Lassalle in Düsseldorf, begab sich hierauf nach Berlin, wo er die „Philosophie Heraklits" und das historische Drama „Franz v. Sickingen" veröffentlichte. 1861 publizierte Lassalle sein bedeutendstes Werk: „Das System der erworbenen Rechte, eine Versöhnung des positiven Rechts und der Rechtsphilosophie." Die letzten Lebensjahre widmete er der Agitation und der Herausgabe von Kampfesschriften. Am 31. August 1864 starb er infolge einer im Duell mit Janko v. Rakowitza erhaltenen Wunde.

Die Lassallesche Geschichtsphilosophie, welche er namentlich in dem am 12. April 1862 zu Berlin gehaltenen Vortrag über „den besondern Zusammen-

---

[1] B. Hildebrand, Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I (1848) 222 155 171.

[2] Über Lassalle vgl. B. Becker, Geschichte der Arbeiteragitation Lassalles (1874/75); Brandes, F. Lassalle, ein literarisches Charakterbild [4] (1900); v. Plener, Lassalle (1884); L. O. Brandt, Lassalles sozialistische Anschauungen und praktische Vorschläge; Jäger, Der moderne Sozialismus (1873); Karl Marx, Ein Brief über Lassalleanismus, in der Neuen Zeit XV; K. Diehl, Lassalle, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften V [3] 526 ff u. a.

Digitized by Google

hang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeitsstandes" (später unter dem Titel „Arbeiterprogramm" erschienen) entwickelte, faßt den Evolutionsgedanken mehr pantheistisch und idealistisch, nicht ökonomisch-materialistisch im Sinne von Marx und Engels. Das „Offene Antwortschreiben", das er am 1. März 1863 an das Komitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses erließ, enthält Lassalles politisches und soziales Programm. Er fordert politische Selbständigkeit der Arbeiterpartei (also ihre Trennung von der Fortschrittspartei), dann die Bildung von Produktivgenossenschaften mit Staatskredit. Die Produktivassoziation gilt ihm als das einzige Mittel, um das „eherne Lohngesetz", welches heute herrsche, dem Arbeiter den vollen Ertrag seiner Arbeit entziehe, ihn mit der volksüblichen Lebensnotdurft abfinde (s. Lohntheorien), zu überwinden. Aber die Produktivassoziation ist nur ein Übergangsmittel zu der zukünftigen kommunistischen Gesellschaft, die auch für Lassalle das schließliche Endziel der Entwicklung bildet.

Hauptwerke: Die Philosophie Herakleitos des Dunkeln von Ephesos (1857); System der erworbenen Rechte, eine Versöhnung des positiven Rechts mit der Rechtsphilosophie, 2 Bde, 1. Aufl. 1861, 2. Aufl. (v. Lothar Bucher) 1880; Die Philosophie Fichtes und die Bedeutung des deutschen Volksgeistes (1862); Über Verfassungswesen (1862/63); Über den besondern Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeitsstandes (1862); Macht und Recht (1863); Die indirekte Steuer und die Lage der arbeitenden Klassen (1863); Offenes Antwortschreiben an das Zentralkomitee zur Berufung eines allgemeinen deutschen Arbeiterkongresses zu Leipzig (1863); Zur Arbeiterfrage (1863); Arbeiterlesebuch (1863); Herr Bastiat-Schulze von Delitsch, der ökonomische Julian (1864); Gesamtausgabe: Ferdinand Lassalles Reden und Schriften, mit einer biographischen Einleitung herausgegeben von Ed. Bernstein (1892); Lassalle, sämtliche Reden und Schriften, herausgegeben von Georg Hotschick (New York) (1882).

Neben dem „Allgemeinen deutschen Arbeiterverein" (Lassalleaner) entstand 1869 zu Eisenach unter der Führung Liebknechts und Bebels die Marxistische „Sozialdemokratische Arbeiterpartei" [1] (Eisenacher Programm). Nachdem beide Vereine gerichtlich geschlossen worden waren, kam es am 22./27. Mai 1875 in Gotha zur Gründung der einen „Sozialistischen Arbeiterpartei" (Gothaer Programm). Das Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie („Sozialistengesetz" [2] vom 21. Oktober 1878 nach den verabscheuungswürdigen Attentaten Hödels und Nobilings auf Kaiser Wilhelm I.) hat die Partei mächtig gefördert. Unter den folgenden Parteitagen war der zu Erfurt durch sein noch jetzt geltendes Programm für die Partei von größter Wichtigkeit. Das Programm bedeutete damals den vollen Sieg des Marxistischen Sozialismus [3].

Wenn Louis Reybaud zu Anfang der fünfziger Jahre des vorigen Jahrhunderts meinte: „Der Sozialismus ist tot; von ihm sprechen heißt

[1] Der Name „Sozialdemokrat" scheint zuerst von dem Chartistenführer Bronterre O'Brien in dem „Volksführer" 1839 angewendet worden zu sein; vgl. Sozialistische Monatshefte III 493.

[2] Vgl. „Arbeiterwohl", Jahrg. 1884, 205 f.

[3] Vgl. K. Kautsky, Das Erfurter Programm in seinem grundsätzlichen Teil erläutert (1892); Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie, Erläuterungen zum Erfurter Programm von Kautsky und Schönlank (1892).

Digitized by Google.

eine Leichenrede halten", so mochte damals — nachdem in England die Chartistenbewegung, in Frankreich, Deutschland, Österreich die revolutionären Erhebungen ihr Ende erreicht hatten — eine solche Auffassung nicht als völlig unbegründet gelten können. Heute hat der Sozialismus eine Bedeutung erlangt, daß die genaue Kenntnis seiner wissenschaftlichen Grundlagen unerläßlich erscheint. Wir werden darum der Reihe nach 1. die Weltanschauung des Sozialismus, 2. die materialistische Geschichtsauffassung, 3. die Entwicklungsgesetze der kapitalistischen Epoche (Anwendung der materialistischen Geschichtsauffassung auf diese Epoche) zu behandeln haben.

Es wäre ein Irrtum, wollte man im heutigen Sozialismus lediglich ein soziales und ökonomisches System erblicken. Die Weltanschauung, zu der jenes System sich bekennt, ist wesentlich mit ihm verknüpft, die unentbehrliche Grundlage des ganzen Baues, ähnlich wie, ja noch mehr als Adam Smiths Wirtschaftslehre in innerem Zusammenhange steht mit seiner philosophischen Doktrin. Die Phrase: „Religion ist Privatsache", gilt jedenfalls nicht für den Sozialismus als wissenschaftliches System.

113. Weltanschauung des modernen Sozialismus. „Die deutsche Arbeiterbewegung ist die Erbin der deutschen klassischen Philosophie."[1] Als Erblasser gelten vor allem Hegel und Feuerbach. An Hegel gefiel insbesondere der revolutionäre Charakter seiner Lehre. Alles ist Sein und Nichtsein, alles ist Werden, ein beständiges Entstehen und Vergehen. „Alles, was wirklich ist, ist vernünftig, und alles, was vernünftig ist, ist wirklich." Schmoller[2] nennt dieses „Hegelsche Parodoxon den Sinnspruch aller Reaktion, dem man mit gleichem Rechte stets das Goethesche: ‚Und was besteht, ist wert, daß es zu Grunde geht', entgegenhalten könne". In der Tat läßt sich auf diese Weise jede siegreiche Revolution rechtfertigen[3]. Es mißfiel jedoch die absolute Idee als Träger des ganzen Entwicklungsprozesses. Marx und Engels wollten nichts wissen von der Macht der Idee, aber alles von der Macht der Ökonomie. Die Natur galt ihnen als das Erste, die Idee als das Zweite. Auch die absolute Wahrheit, welche Hegels System wenigstens für sich in Anspruch nahm, konnte den Begründern eines neuen Systems ebensowenig behagen wie der Staat als präsenter Gott, da sie ja eben diesem Staat als einem Klassenstaat abhold waren. Mit Freuden wurde darum Feuerbach begrüßt[4]: Die Welt ist nicht Produkt eines Geistes, sondern der Geist selbst das höchste Produkt der Materie. Damit war der Dualismus von Geist und Stoff beseitigt, der Staat kein präsenter Gott

[1] Engels, Feuerbach 68.
[2] Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre (1898) 30.
[3] Vgl. Engels a. a. O. 3 ff 23 f; Katholik XLVIII (1868), 1. Hälfte, 129 ff.
[4] Engels a. a. O. 12 f 37 ff. Marx und Engels, Heilige Familie (1845).

Digitized by Google

mehr; mit der absoluten Wahrheit wie mit allem Absoluten machte man kurzen Prozeß, indem man die Hegelsche Dialektik mit dem Feuerbachschen Materialismus verband. Feuerbach hatte den Geist beseitigt, allein er gab nicht die Bewegung. Hegels Dialektik aber bot die gewünschte Ergänzung.

Welt und Wissen im Sinne des modernen Sozialismus läßt sich demnach auf folgende Sätze zurückführen[1]: 1. Alles Sein ist Materie, und die Daseinsweise der Materie ist Bewegung[2]. 2. Da die Gedankenwelt lediglich der Reflex der materiellen Welt sein kann, so ist die „dialektische Denkweise" allein berechtigt. Sie unterscheidet sich von der „metaphysischen Denkweise" einmal dadurch, daß sie keine übersinnlichen Wahrheiten anerkennt, sodann durch Verneinung jeder endgültigen, absoluten Wahrheit. Gibt es nichts Übersinnliches in der realen Welt, und ist diese in steter Bewegung begriffen, so kann auch der Gedanke als Spiegelbild der äußeren Welt keinen übersinnlichen oder absoluten Inhalt haben. 3. Alle Wissenschaft ist daher Entwicklungswissenschaft und ihre Aufgabe die Feststellung der Gesetze für die Bewegung des Seins. Das allgemeine Entwicklungsgesetz findet seinen Ausdruck in der Formel: Negation der Negation, d. h. jede Stufe des Seins und Erkennens ist die Negation der vorhergehenden und trägt ihre eigene Negation schon als Keim einer zukünftigen Form in sich (z. B. die heutige kapitalistische Gesellschaft den sozialistischen Zukunftsstaat). Jede einzelne Wissenschaft hat für ihr Gebiet die speziellen Bewegungsgesetze zu untersuchen, der Sozialismus die Entwicklungsgesetze und die Entwicklungsgeschichte der Gesellschaftsformen. „Es handelt sich darum, die Wissenschaft von der Gesellschaft, d. h. den Inbegriff der sog. historischen und philosophischen Wissenschaften mit der materialistischen Grundlage in Einklang zu bringen."[3] Der Sozialismus, der sich dieser Aufgabe unterzieht, beansprucht daher mit demselben Rechte den Namen einer Wissenschaft („wissenschaftlicher Sozialismus") wie die materialistische Naturwissenschaft. „Er führt den Materialismus ein auf ein höheres Wissensgebiet, auf das Gebiet der Gesellschaftslehre."[4]

Die Widerlegung des Materialismus als Weltanschauung ist Sache der Philosophie[5]. Hier sei nur hervorgehoben, daß der zur Schau getragene Empirismus

[1] Engels, Feuerbach 23 26 51. Masaryk, Die philosophischen und soziologischen Grundlagen des Marxismus 28 f 32 f.

[2] J. Dietzgen, Die Religion der Sozialdemokratie (1875) 31 33 38 40. Von Dietzgen sagte Engels, er habe merkwürdigerweise unabhängig von Marx und selbst von Hegel die „materialistische Dialektik" wiederentdeckt. Engels a. a. O. 16 f 44 47 49 53 ff; Anti-Dühring[8] 31 46 f 49 51 56 74 97 113 f 121 138 ff 144 f 186 f 205. Marx, Elend der Philosophie[3] 35 94 137.

[3] Engels, Feuerbach 41. [4] Ebd. 35.

[5] Zur Kritik des Materialismus vgl. unter anderem Preußische Jahrbücher 81 82 87 89; Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 6; Historische Zeitschrift 79. Stammler, Wirtschaft und Recht usw.

Digitized by Google

Marx und Engels vor dem Apriorismus der schlimmsten Art durchaus nicht bewahren konnte, so z. B. wenn Engels „die Urgeschichte der Menschheit rückwärts konstruiert", oder wenn Marx sein Wertgesetz aus dem Wesen des Tausches zu erhärten sucht. Auch die absolute Wahrheit erscheint wiederum in dem „unvergänglichen System, dem System des demokratischen Materialismus" [1]. Alles ist wandelbar, die sozialistische Gesellschaftsordnung aber dennoch ein ewiges Reich, da ja das bewegende Moment, Klassengegensatz und Klassenkampf, fehlen wird, von andern Bewegungsmomenten aber jede Kunde fehlt.

Welches ist nun der Inhalt der Entwicklungsgeschichte der Gesellschaftsformen im Sinne der modernen Sozialisten?

114. Die materialistische Geschichtsauffassung (der historische, ökonomische Materialismus, „Marx-Engelssche Theorie") bildet den eigentlichen Kernpunkt des „wissenschaftlichen" Sozialismus.

Die Theorie führt sich auf Marx und Engels zurück. In einer Anmerkung zu S. 43 in „L. Feuerbach" sagt Engels: „Daß ich vor und während meinem vierzigjährigen Zusammenwirken mit Marx sowohl an der Begründung wie namentlich an der Ausarbeitung der Theorie einen gewissen selbständigen Anteil hatte, kann ich nicht leugnen. Aber der größte Teil der leitenden Grundgedanken, besonders auf ökonomischem und geschichtlichem Gebiet, und speziell ihre schließliche scharfe Fassung gehört Marx." [2]

Der Leitgedanke der materialistischen Geschichtsauffassung ist, ganz allgemein und kurz gefaßt, folgender: Die Geschichte einer Epoche liegt nicht in der Philosophie, Religion oder Politik, sondern in der Ökonomie derselben.

Im einzelnen läßt sich der theoretische Inhalt der materialistischen Geschichtsauffassung auf folgende Sätze zurückführen:

1. Das bestimmende Moment für die geschichtliche Entwicklung der Völker sind ihre ökonomischen Verhältnisse, die in ihrer Eigenart wiederum bestimmt werden durch die mechanischen Arbeitsmittel (Betriebsform), das Wie der Produktion jeder Periode. Die Handmühle ergibt eine Gesellschaft von Feudalherren, die Dampfmühle eine Gesellschaft mit industriellen Kapitalisten.

2. Die bisherige Geschichte alles Gesellschaftslebens ist die Geschichte von Klassenkämpfen. Die einander bekämpfenden Klassen sind

---

[1] Engels a. a. O. 38.

[2] Vgl. Marx, Zur Kritik der politischen Ökonomie (1859), von Kautsky neu herausgeg. 1897, Vorrede VI XI f; Heilige Familie (1845) 186 239; Kommunistisches Manifest; Elend der Philosophie, 2. u. 3. Aufl. 35 f 91 101 104 ff 121 ff 132 163 f; Kapital I[4] 140 142 f 336, A. 455 476; III, 2. Teil, 324 f. Engels, Entwicklung 27; Anti-Dühring[3] 12 80 85 ff 88 ff 112 f 121 150 f 156 f 160 162 ff 166 ff 184 189 192 231 286 342 ff; Feuerbach 52 ff 57 59 61 ff 65; Ursprung der Familie usw.[7] Vorrede IV f VIII 12 24 f 30 f 40 ff 52 64 72 165 169 177 f 180 182 f 185. M. Lorenz, Die Marxistische Sozialdemokratie (1896) 4. A. Bebel, Die Frau und der Sozialismus[25] (1895); „Charles Fourier" in der Internationalen Bibliothek, 17. Hft (1888), 6 f 8 9. H. Greulich, Über die materialistische Geschichtsauffassung (1897).

Digitized by Google

jedesmal Erzeugnisse der Produktions- und Verkehrsverhältnisse, mit einem Worte: der ökonomischen Verhältnisse ihrer Epoche. Die Klassenkämpfe bilden das die geschichtliche Entwicklung tragende, den Fortschritt vollziehende Element. Sie stellen das Medium dar, durch welches letztlich die ökonomischen Ursachen die Fortbildung der Gesellschaft bewirken.

3. Das Ziel jedes Klassenkampfes war bisher stets die ökonomische und politische Emanzipation einer unterdrückten Klasse; das Ziel des heutigen proletarischen Klassenkampfes ist die Beseitigung aller Klassen. Es wird erreicht durch den Kampf der vereinigten Proletarier aller Länder.

4. Auf der Grundlage und Unterlage der ökonomischen Verhältnisse wechselt und entwickelt sich entsprechend den Änderungen in der ökonomischen Struktur der Gesellschaft der ganze Überbau der familiären, der sozialen und politischen Einrichtungen, ändert sich die gesamte rechtliche, sittliche, religiöse und philosophische Vorstellungsweise der Menschen.

Kritik. Die materialistische Geschichtsauffassung ist 1. als „materialistische" in sich selbst widerspruchsvoll; sie ist 2. unvereinbar mit klaren Tatsachen der Geschichte, darum auch als „Geschichtsauffassung" hinfällig.

1. Es bedarf keiner Erwähnung, daß eine materialistische Geschichtsauffassung den hohen Anforderungen, welche die christliche Wissenschaft an eine Geschichtsauffassung stellt, nicht genügen kann. „Der weite Gesichtskreis des Christentums, welcher Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu einer Ewigkeit verbindet, Irdisches und Himmlisches, Menschliches und Göttliches in ursächlichen Zusammenhang miteinander setzt, die Zeit sub specie aeternitatis, den Raum sub specie infinitatis betrachtet, ist erst im stande", sagt Schanz[1] mit Recht, „das bunte Gewirr der Geschichte unter eine einheitliche Idee zu bringen, das Ungefähre und

[1] Schanz, Apologie des Christentums II 5 f. Vgl. auch Hipler, Die christliche Geschichtsauffassung (1884) 96. Im übrigen vgl. F. Schaub, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus; Struve, Studien und Bemerkungen zur Entwicklungsgeschichte des wissenschaftlichen Sozialismus, in der Neuen Zeit XV 228 ff 269 ff; Zwei bisher unbekannte Aufsätze von Karl Marx, ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus ebd. 4 ff 48 ff; W. Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert; Woltmann, Der historische Materialismus; Masaryk, Grundlagen des Marxismus; P. Barth, Die Geschichtsphilosophie Hegels und der Hegelianer; Die Philosophie der Geschichte als Soziologie I; R. Stammler, Wirtschaft und Recht; L. Weryho, Marx als Philosoph (1894); Schitlowsky, Beiträge zur Geschichte und Kritik des Marxismus, in „Deutsche Worte" 1895; E. Bernsteins Schriften und Artikel zur Kritik des Marxistischen Sozialismus in der Neuen Zeit und den Sozialistischen Monatsheften; Belfort-Bax in „Die Zeit" 1896, in der Neuen Zeit und den Sozialistischen Monatsheften; Heinrich Pesch, Der moderne Sozialismus; Die sog. materialistische Geschichtsphilosophie, im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge IV (1896); Meffert, Arbeiterfrage und Sozialismus.

Digitized by Google

Zufällige einem höheren Zweck der göttlichen Leitung unterzuordnen." Aber auch wer sich nicht auf diesen Standpunkt stellen will, muß doch eine „materialistische" Geschichtsauffassung geradezu als ein Unding bezeichnen. a. Jede „Geschichtsauffassung" kann eben nur das Werk eines Geistes sein, der sich wesentlich über den Stoff erhebt. Die Materie berührt das Gegenwärtige, Materielle; die Geschichtsauffassung beschäftigt sich mit Vergangenem, mit Ursachen und Wirkungen, mit Relationen, Ideen, freien Willensentschlüssen usw. Im ganzen Bereiche des Stofflichen fehlt jede Analogie, jeder Ansatz zu einer Tätigkeit, welche in der Geschichtsauffassung wirksam erscheint. Das Tier hat keine Geschichte und keine Geschichtsauffassung. Der Mensch muß die Naturgeschichte des Tieres schreiben. b. Der Begriff der „Entwicklung" sodann, mit welcher der ökonomische Materialismus beständig operiert, ist, im eigentlichen Sinne genommen, ein organischer Begriff. Wo lediglich mechanische Ursachen tätig sind, wenn z. B. der Wind den Staub der Landstraße in die Höhe wirbelt, redet niemand von Entwicklung, höchstens von einem Nacheinander und Auseinander. Zu jeder Entwicklung, Evolution (evolvere), gehören: Keim, Ziel, Gesetz, darum ein immaterieller, mit Zweckbewußtsein begabter Geist, der aus dem einem gewollten Zweck angepaßten Keime zu dem im voraus erkannten und bestimmten Ziele hin nach den die ganze Evolution beherrschenden Gesetzen die Entwicklung sich vollziehen läßt, um so mehr, wo, wie hier, die Entwicklung ausdrücklich als eine ganz planmäßige, nach immanenten Gesetzen zu bestimmten Zielen sich vollziehende charakterisiert wird: „Jeder Fortschritt in der Kultur war ein Schritt zur Freiheit" [1] (Sklaverei, Leibeigenschaft, Lohnarbeit, volle sozialistische Freiheit). c. Das künstliche Arbeitsmittel, die Betriebsart, soll das in letzter Instanz bestimmende Moment der Völkerentwicklung sein. Aber auch das mechanische Arbeitsmittel setzt einen zwecksetzenden, zweckbewußten, darum immateriellen Geist voraus, der im voraus die zukünftige und frei gewollte Wirkung des Instrumentes konzipieren und dieser Idee gemäß das Werkzeug gestalten kann, noch ehe die Wirkung in der materiellen Welt zum Dasein gelangt.

2. Wenn wir die Marx-Engelssche Theorie nicht bloß als materialistische, sondern speziell auch als ökonomische Geschichtsauffassung zurückweisen müssen, so soll damit keineswegs die Nichtbeachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse für die Geschichtsforschung empfohlen werden.

Die Geschichtsforschung mag in dem reichhaltig gebotenen Material der äußeren Staatengeschichte, glänzender Waffentaten und großer politischer Umwälzungen einen verhältnismäßig leicht zu bewältigenden Stoff finden. Allein durch chronikartige Aufzählung der Geschehnisse, der Taten von Männern, diplomatischer Schachzüge und kriegerischer Ereignisse („Arma virumque cano") ge-

[1] Engels, Anti-Dühring 91.

Digitized by Google

nügt sie ihrer Aufgabe noch nicht. Sie muß auch die innere Staatengeschichte, die Verfassungs-, Verwaltungs- und Rechtsgeschichte und weiter über den Bereich der Staatengeschichte hinaus das innere Leben des Volkes in seinen geschichtlichen Wandlungen, die gesellschaftlichen Gebilde innerhalb des Staates: Familie, Berufsgruppen, Klassen und Stände, ebenso die geistige Entwicklung zum Gegenstand ihrer Forschung und Darstellung machen. Es bedarf nur der Erinnerung an die Namen Riehl, Schmoller, Lamprecht, Meitzen, Janssen, Richard Mayer, Schulte, Denifle, Paulsen u. a., um sich der Bedeutung und des Wertes dieser Erweiterung der geschichtlichen Forschung bewußt zu werden. Man braucht nicht einmal gegen die ältere Geschichtsforschung den Vorwurf zu erheben, als habe sie gar kein Verständnis für die ganze Weite der kulturgeschichtlichen Auffassung gehabt, und kann anderseits doch einen gewissen Einfluß selbst der Marx-Engelsschen Theorie auf die heutige Geschichtschreibung unbestritten lassen. So wird man auch den relativen Wert der geschichtlichen Arbeiten Bernsteins, Kautskys, Mehrings — unter denen allerdings nur Bernstein die erforderliche Selbständigkeit der Marxistischen Schablone und dem Parteistandpunkte gegenüber zeigt — für die Fortbildung der Sozialgeschichte anerkennen dürfen.

Die Marx-Engelssche Theorie betont sodann mit Recht, daß überall im Bereiche des inneren Staats- und Gesellschaftslebens, ja in gewissem Umfange bis in die geistige Kultur hinein der Fluß der geschichtlichen Entwicklung das Bestehende ergreife und umwandle. Man mag in der wissenschaftlichen Darstellung längere Abschnitte unter einheitlichen Gesichtspunkten zusammenfassen und so gewissermaßen als Zustände erscheinen lassen, die geschichtliche Wirklichkeit zeigt immer wieder kleinere und größere Verschiebungen. So wird auch die Gegenwart zur Geschichte. Von diesem Standpunkt aus betrachtet erscheint Vergangenes und Gegenwärtiges in seiner geschichtlichen Bedingtheit und Berechtigung, versteht man, wie größere Wandlungen sich nicht ohne weiteres dekretieren lassen, sondern durchgängig in allmählicher Umgestaltung der gegebenen Verhältnisse sich vollziehen, bleibt man bewahrt vor einer bloß mechanischen Nachahmung früher berechtigter Institutionen in der Gegenwart, erkennt man aber auch den Widerspruch der sozialistischen Geschichtsphilosophie, die alles in den Wechsel und Wandel hineinzieht, um endlich die Ruhe des Zukunftsstaates an den Schluß der Entwicklung zu setzen. Die Rakete sprüht ihre Funken nach allen Seiten, dann ein Knall — die proletarische Diktatur — und die Geschichte ist aus.

Schließlich darf hervorgehoben werden, daß die übertriebene Einschätzung des Wirtschaftlichen in der materialistischen Geschichtsauffassung einigermaßen dazu beigetragen haben mag, wenn heute dem Einfluß der Wirtschaft auf die geschichtlichen Wandlungen wenigstens größere Aufmerksamkeit zu teil wird. Der Satz, daß die Änderungen des „ökonomischen Inhaltes der Gesellschaft", Fortschritte der Produktionstechnik usw., Änderungen der „sozialen und rechtlichen Formen" bedingen, ist richtig, wie es unbestreitbar ist, daß der Erwachsene nicht mehr die Kleider des Kindes, des Jünglings tragen kann (Nostitz-Rieneck). Die alten Formen drücken, schnüren die sich reckende und streckende neue Klasse ein, die sich in den gegebenen rechtlichen, sozialen Verhältnissen unglücklich fühlt, bis die neue Form gefunden, das neue Gewand fertig gestellt ist. Es läßt sich nicht bestreiten, daß diese Auffassung das Verständnis der „sozialen Frage" erleichtert, freilich ohne deren Wesen zu erschöpfen.

Digitized by Google

Wenn aber auch die Wandelbarkeit aller irdischen Verhältnisse zuzugeben ist, ebenso wie die Kontinuität der geschichtlichen Entwicklung, nicht minder der bedeutende Einfluß der Technik auf die Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens, der ökonomischen Verhältnisse auf die innere und äußere Blüte, auf die politische und soziale Verfassung, die besonderen Formen des Rechtslebens eines Volkes, so enthält die Marx-Engelssche Theorie doch in wesentlichen Punkten tendenziöse Übertreibungen, die, abgesehen von der materialistischen Grundlage, ihren Wert als Geschichtsauffassung völlig in Frage stellen.

a. Der Einfluß der Technik auf den Ausbau des Wirtschaftslebens vorerst trägt keineswegs jenen determinierenden Charakter an sich, wie die Theorie ihn erkennen läßt. Es handelt sich bei den Fortschritten der Technik mehr um Veranlassungen, um die Eröffnung von Möglichkeiten, die allerdings als unerläßliche Voraussetzung oder auch Motivierung einer bestimmten Art der wirtschaftlichen Entwicklung sich darstellen, ohne jedoch ausschließlich diese eine Art als einzige Bahn der Evolution anzuweisen. Solange die gleiche Technik sich mit ganz verschiedenen Wirtschaftsgestaltungen vereinigen läßt, solange es feststeht, daß z. B. auch eine sozialistische Gesellschaft sich zunächst im wesentlichen mit der Technik der kapitalistischen Epoche begnügen müßte, läßt sich die Wirtschaftsgestaltung usw. nicht auf die Technik als den eigentlichen bestimmenden Grund zurückführen. Die Technik bleibt vielmehr das dienende Mittel der Wirtschaft, daher den Zwecken und Zielen unterworfen, die der Mensch sich wählt, und die sein Handeln bestimmen. Darum auch die offenkundige Rückwirkung der Wirtschaft auf die Technik. Wenn die Wirtschaft der Neuzeit z. B. berufsmäßige Träger des technischen Wissens, der technischen Fertigkeiten kennt, so erklärt sich das eben aus der Motivierung des technischen Fortschrittes durch die Eröffnung sicherer Aussicht auf reiches Entgelt für wertvolle Erfindungen, für technisches Können und Leisten[1].

b. Gänzlich verfehlt, unhaltbar und durch unleugbare Tatsachen widerlegt ist sodann die der Marxschen Geschichtsauffassung eigentümliche Behauptung, als ob das wirtschaftliche Moment, die Betriebsart, Produktions- und Verkehrstechnik, die alleinige oder doch wenigstens immer und überall die letzte und höchste Ursache aller sozialen, politischen und geistigen Entwicklung sei. Trotz aller Modifikationen, welchen Engels und andere Sozialisten die Theorie unterzogen, ist dieser Kernpunkt im wesentlichen geblieben.

Wer aber wollte bestreiten, daß im Laufe der geschichtlichen Entwicklung gar oft ganz andere als ökonomische Ursachen die gesellschaftlichen, staatlichen, rechtlichen und selbst wieder die wirtschaftlichen Zustände und Verhältnisse in entscheidender Weise bestimmt haben? Man braucht z. B. nur an den geschicht-

[1] Vgl. Sombart, Technik und Wirtschaft (1901) 17 f.

Digitized by Google

lich feststehenden Einfluß des Christentums auf die allmähliche Beseitigung der persönlichen Unfreiheit zu erinnern, an die Bedeutung der christlich-moralischen Grundsätze über Tauschverkehr, Wertgleichheit, Darlehenszins, an das römische Kaisertum deutscher Nation zur Blütezeit und die dasselbe beherrschenden christlichen Ideen, an die Kreuzzüge, die, mögen auch Gründe wirtschaftlicher Art hinzugetreten sein, doch in ihrem Ursprung und bei den mächtigsten Förderern derselben durchaus idealen Impulsen entstammten. — Wir sehen ferner den unverkennbaren Einfluß des Volkscharakters, z. B. in Frankreich, wo in Perioden, die wirtschaftlich keine großen Wandlungen aufweisen, in rascher Folge die politischen Systeme und Regierungsformen wechseln. — Auch rein historische Tatsachen — nehmen wir das Beispiel des Seesiegs der Römer über Karthago — übten den größten Einfluß auf die Gestaltung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse aus, obschon die Tatsache als solche keineswegs durch ökonomische Ursachen ihre vorzugsweise Begründung oder überhaupt eine Erklärung finden kann. Man muß sich erst dem materialistischen Dogma, daß die Geschichte nach Art eines Naturprozesses verlaufe, unterworfen und dadurch den klaren Blick getrübt haben, um ferner zu verkennen, wie oft in der Geschichte der freie Wille, der freie Entschluß, die freie Tat, Geschicklichkeit und Glück eines hervorragenden Mannes oder einer Gesamtheit von Personen zu gewaltigen Bewegungen, tiefgreifenden Umwandlungen, entscheidenden Ereignissen den ersten machtvollen Anstoß gegeben haben. — Wo ist ferner das neue Werkzeug, die neue Betriebsform in dem Werden der feudalen Epoche? Wo ist die unterdrückte Klasse, die für ihre ökonomische und politische Befreiung kämpft? Wir sehen da, wie viele freie Bauern sich freiwillig in feudale Abhängigkeit begeben; aber der Grund ist die Unsicherheit der politischen Verhältnisse, der Kampf der Großen untereinander, der dem freien Bauerstande viel zu leiden gab. Vor allem politische Ursachen, im Verein mit germanischen Rechtsideen sind es gewesen, welche den wirtschaftlich, sozial und politisch so hoch bedeutsamen Feudalismus geschaffen haben, wie es anderseits christliche Ideen sozialer Art waren, welche auf die Ausgestaltung des mittelalterlichen Zunftwesens ihren Einfluß übten. Gewiß sind auch wirtschaftliche Momente epochemachend, z. B. die Erfindung der Dampfmaschine. Aber nicht alles, was Epoche machte, führt sich auf Werkzeug, Technik, Betriebsart, gesellschaftliche Produktivkraft als bestimmende Ursache zurück.

Rudolf Stammler[1] nennt es verkehrt, einen Beweis gegen die materialistische Geschichtsauffassung durch Erwägung historischer Einzelheiten antreten zu wollen. Es will uns jedoch scheinen, daß die Marx-Engelssche Theorie bei und trotz ihrer schroffen Betonung der geschichtlichen Methode ihrerseits viel zu wenig historische Einzelheiten beobachtet hat, um berechtigt zu sein, allgemeine Entwicklungsgesetze aufzustellen. Man ist darum um so mehr befugt, gerade solche historische Einzelheiten der materialistischen Auffassung entgegenzuhalten, in welchen nichtökonomische Momente keineswegs bloß unmittelbar, sondern auch in letzter Instanz entscheidend auf die geschichtliche Bewegung, auf politische und ökonomische Gestaltungen eingewirkt haben. Daß ökonomische Momente überall oder meistens dabei sind, genügt nicht, um den ökonomischen Materialismus zu beweisen. Die Behauptung Stammlers, die Geschichtswissenschaft als solche habe

[1] Wirtschaft und Recht (1896) 75 69 ff.

Digitized by Google

nicht die Fähigkeit, die materialistische Geschichtsauffassung zu widerlegen, weist neben Keller[1] auch G. v. Below zurück[2]. Er sagt: „Nach unserer Ansicht wird der Eindruck, den die unbefangene historische Beobachtung der Einzelheiten des geschichtlichen Verlaufs hinterläßt, sogar das kräftigste unter den wissenschaftlichen Mitteln der Widerlegung der materialistischen Geschichtsauffassung abgeben. Woran liegt es denn, daß sich unter den wissenschaftlichen Historikern so gut wie gar keine Anhänger der materialistischen Anschauung finden? Daran, daß dieselbe durch die historische Betrachtung auf Schritt und Tritt widerlegt wird."

c. Aber nicht nur das politische und soziale Leben, auch der ganze ideologische „Überbau", Religion, Wahrheit, Recht, Sitte, sollen von der Ökonomie entscheidend bestimmt werden und je nach dem Wechsel der ökonomischen Unterlage sich ändern! Allerlei gekünstelte Konstruktionen und Interpretationen werden versucht, um diese Absurdität zu erhärten. *α*) Man redet von der Hoffnung der Armen auf Almosen, von dem Bedürfnis des römischen Reiches nach einer Weltreligion, um die Einführung des Christentums zu erklären. Schöne Aussichten, schönes Bedürfnis, die auf der blutgetränkten Arena Befriedigung fanden! Der Katholizismus soll der feudalen, der Protestantismus der kapitalistischen Epoche entsprochen haben, während der materialistische Atheismus zur sozialistischen Gesellschaft gehöre. Allein der Materialismus gilt vielen heute schon als ein wissenschaftlich überwundener Standpunkt, ein Gelehrter gibt in unsern Tagen seinem Werke den Titel „An der Bahre des Darwinismus", und der Katholizismus blüht, obwohl die feudale Epoche längst verschwunden, er blüht in den Ländern verschiedenster ökonomischer Struktur, bei sog. „Naturvölkern" wie bei den höchsten Kulturvölkern. *β*) Man kann ferner zugeben, daß das persönliche oder das Klasseninteresse nicht ohne Einwirkung auf die subjektive Erkenntnis des Menschen bleibt, daß Theorien und Systeme ersonnen und konstruiert wurden mit der Tendenz — bewußt oder unbewußt — um bestimmten politischen oder wirtschaftlichen Interessen zu dienen, daß Lehren, die praktische Vorteile zu gewähren schienen, gerade von Interessenten mit Begeisterung begrüßt und umfaßt wurden. Die materialistische Geschichtsauffassung, der Marxismus selbst bieten hierfür den deutlichen Beweis. Es bleibt auch unbestritten, daß das subjektive Erkennen der objektiven Wahrheit und die Gewißheit dieser Erkenntnis für den einzelnen Menschen wie für alle entwicklungsfähig und veränderlich ist, aber es gibt ebenso gewiß absolute, evidente Wahrheiten, deren Erkenntnis sich nie geändert hat und niemals ändern wird. Selbst die sozialistische Gesellschaftsordnung wird anerkennen müssen, daß z. B. zweimal zwei vier, und daß etwas unter derselben Rücksicht nicht zugleich sein und nicht sein kann. Alle Er-

[1] Kritische Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1897) 519.

[2] In der Historischen Zeitschrift LXXXI (1898) 242, A. 1.

Digitized by Google

klärungen, deren man sich bediente, um die Unwandelbarkeit mathematischer und ähnlich gewisser Wahrheiten mit dem verkündeten allgemeinen und absoluten Relativismus zu vereinbaren, haben nur dazu gedient, den unheilbaren Widerspruch noch mehr ins Licht zu setzen. γ) Ohne Zweifel ist sodann die praktische Sittlichkeit der Völker durch ökonomische Verhältnisse bedingt. Große Armut und großer Reichtum erzeugen sittliche Gefahren. Auch soll nicht bestritten werden, daß Rücksichten des eigenen Interesses die moralischen Urteile beeinflussen können. Aber damit ist keineswegs die Wandelbarkeit der sittlichen Grundsätze erwiesen. Oder wird nicht auch eine sozialistische Gesellschaft z. B. die Untreue, die Lüge u. dgl. als sittlich verwerflich bezeichnen? [1]

Jedenfalls hat die materialistische Geschichtsauffassung — und das ist ihr Verdienst — sonnenhell erwiesen, daß vom Standpunkte des Materialismus überhaupt eine dem geschichtlichen Prozeß nach allen Seiten hin gerecht werdende Geschichtsauffassung, selbst wenn so hochbegabte Männer wie Marx und Engels die Konstrukteure sind, ein Unding bleibt und bleiben muß.

Indem nun der Marxistische Sozialismus seine Geschichtsauffassung auf die kapitalistische Epoche anwendet, offenbart sich immer klarer, daß er in der Tat bestimmten, von vornherein festgelegten Tendenzen dient, und daß seine „wissenschaftliche" Forschung zu einem genau umschriebenen Ziele führen soll. Dazu hilft die bekannte Trichotomie der Hegelschen Dialektik: Thesis, Antithesis, Synthesis, d. i. hier: urwüchsiger Kommunismus, Warenproduktion, bewußter Kommunismus, bzw. der Arbeiter im Besitze der Produktionsmittel, der Arbeiter von den Produktionsmitteln getrennt, der Arbeiter und die Produktionsmittel auf höherer Stufe wieder vereinigt. So muß nun einmal die Geschichte dem Schema gemäß verlaufen. Darum kann es denn auch nicht genügen, die Schattenseiten der „kapitalistischen Epoche" in objektiver Weise festzustellen und zu kritisieren; sie müssen überdies in einer Weise gedeutet werden, daß für eine glücklichere Zukunft jede auf Privateigentum an den Produktionsmitteln beruhende Gesellschaftsordnung als durch die geschichtliche Entwicklung überwunden erscheint.

115. Die besondern Bewegungsgesetze der kapitalistischen Epoche (Marxismus im engeren Sinne)[2]. Die Gesetze der Entwicklung sind zugleich die Gesetze des Unterganges (Negation der Negation). Sie führen

---

[1] Vgl. F. Walter, Sozialpolitik und Moral 19 f.

[2] Vgl. unter anderem Marx und Engels, Heilige Familie 43 ff 181 ff; Kommunistisches Manifest; Marx, Der 18. Brumaire[2] (1869) 8; Kapital I[4] 611 679 ff 725 ff 728; Elend der Philosophie X[2] 106 ff 120 ff 162 ff; Engels, Anti-Dühring 130 ff 151 ff 162 190 ff 204 ff 274 ff; Ursprung der Familie etc. 186; Entwicklung des Sozialismus 29 ff 31 ff 37 ff 44 ff; Lage der arbeitenden Klasse in England 109; Feuerbach 36.

Digitized by Google

die kapitalistische Gesellschaft nicht bloß voran, sondern auch zu Widersprüchen, an denen sie schließlich zu Grunde gehen muß.

1. Bei der „einfachen Warenproduktion", die in der Geschichte nur gemischt mit Naturalwirtschaft, Feudalwirtschaft, zünftiger Monopolwirtschaft (Mittelalter) sich findet, stehen die Produzenten nicht nur als Freie und Gleiche einander gegenüber, sie sind auch im Besitze ihrer Produktionsmittel. Bei der „kapitalistischen Warenproduktion" hört der Arbeiter jedoch auf, der Besitzer seiner Produktionsmittel zu sein: „Der Kapitalist tritt jetzt dem besitzlos gewordenen Arbeiter als Besitzer der Produktionsmittel entgegen, der Arbeiter kann nicht mehr direkt für den Konsumenten arbeiten, er muß für den kapitalistischen Unternehmer arbeiten, dem er seine Arbeitskraft verkauft, er wird ein Lohnarbeiter."[1] Also Scheidung des Produzenten vom Produktionsmittel, Verurteilung des Arbeiters zu lebenslänglicher Lohnsklaverei. Er muß sein eigenes Produkt als Kapital erzeugen. Der Kapitalist eignet sich das Produkt des Arbeiters an, bereichert sich in wachsendem Maße auf Kosten des Arbeiters, der sich als Objekt der Ausbeutung einer ebenso fortschreitenden Verelendung überantwortet sieht. Das ist der fundamentalste Widerspruch, der im Keime alle andern enthält. Er tritt an den Tag als Klassengegensatz zwischen besitzlosem Proletariat und kapitalistischer Bourgeoisie.

2. In der ausgebildeten Warenproduktion produziert man nur für den Markt, nicht für den eigenen Bedarf. Für den Markt produzieren aber gleichzeitig viele. Der einzelne kapitalistische Unternehmer weiß daher nicht, ob und wie viele von den Produkten der Markt gebraucht, ob nicht der Markt von anderer Seite bereits und vielleicht mit besserer Ware besetzt ist. Er produziert ins blinde hinein. Während in den einzelnen Fabriken die Produktion wohl organisiert ist, herrscht in der ganzen Gesellschaft die Anarchie der Produktion, herrschen die blinden Naturgesetze der Konkurrenz, herrscht der bittere Kampf ums Dasein. Der Naturzustand des Tieres erscheint als Gipfelpunkt der menschlichen Entwicklung. Das Schicksal des Produktes ist ungewiß, entzieht sich dem Einfluß des Produzenten; vom Schicksale des Produktes aber hängt das Schicksal des Produzenten ab. Das Produkt beherrscht den Produzenten wie ein Fatum. Aus der Anarchie ergeben sich Krisen — crise pléthorique, wie Fourier sagte, die Krisis durch Überproduktion, Not und Mangel aus Überfluß: Bankrott für die Kapitalisten, Arbeitslosigkeit, Hunger, Tod für die Arbeiter. Die Produktion liefert genug Waren, auch Konsumenten wären da in hinreichender Zahl. Aber die große Masse der Arbeiterwelt, die immer mehr verelendet, hat die Kaufkraft verloren, verfügt nicht über die erforderlichen Tauschmittel. Kaufen kann nur, wer Geld hat. Die Produktionsweise rebelliert gegen

[1] Kautsky, Agrarfrage (1899) 60 f.

Digitized by Google

die Austauschweise, welche die im Überfluß produzierten Güter nicht zu den Konsumenten gelangen läßt: Unterkonsumtion der Massen bei überreicher Produktion.

3. Doch immer klarer tritt dabei der gesellschaftliche Charakter der Arbeit zu Tage, immer absurder wird die privatkapitalistische Aneignung ihres Produktes. In den periodischen Krisen namentlich findet eine noch gewaltigere Konzentration der Vermögen statt als durch den alltäglichen Konkurrenzkampf. Ebenso konzentrieren sich die Arbeitermassen immer mehr in den an Ausdehnung wachsenden, an Zahl abnehmenden Etablissements. Aktiengesellschaften, Trusts und der Staat bemächtigen sich der großen Produktions- und Verkehrsanstalten. Aber auch der heutige Staat ist nur eine kapitalistische Maschine. Je mehr Produktivkräfte er in sein Eigentum übernimmt, um so mehr wird er Gesamtkapitalist, desto mehr Staatsbürger beutet er aus. Der Arbeiter bleibt dabei Proletarier. Damit haben die Widersprüche ihren Gipfelpunkt erreicht.

4. Die Lösung all dieser Widersprüche aber erfolgt in der proletarischen Diktatur. Das Proletariat ergreift die öffentliche Gewalt und verwandelt kraft dieser Gewalt die den Händen der Bourgeoisie entgleitenden Produktionsmittel in gesellschaftliches Eigentum. Nun gibt es keine Anarchie der Produktion mehr, da jetzt eine gesellschaftliche Produktion nach vorher bestimmtem Plane möglich ist. Die Aneignung des Produktes durch den Kapitalisten hat mit dem Kapitalbesitz selbst aufgehört, und die Verteilung der Produkte durch die Gesellschaft bewahrt den Arbeiter vor allem Elende. Die politische Autorität des Staates schläft ein. Die Menschen werden nunmehr im vollen Maße Herren der Natur und ihrer selbst, sie werden frei.

Das oberste Entwicklungsgesetz gewährt uns Einblick in die Entstehung des Kapitals durch Ausbeutung des Arbeiters, die fortschreitende Akkumulation des Kapitals und dementsprechend auf der andern Seite in die Naturnotwendigkeit einer fortschreitenden Verelendung der Arbeitermassen. Der Klassengegensatz, der Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Proletariat leitet sich davon ab und führt in steigender Verschärfung schließlich zur Emanzipation der unterdrückten Klasse und zur sozialistischen Zukunftsgesellschaft. Die übrigen Gesetze, Konkurrenz, Anarchie, Krisen, Konzentration der Kapitalien usw. beweisen allerdings den naturnotwendigen Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaft und sind insofern von großer Bedeutung für die Marxistische Theorie. Allein im Verhältnis zum ersten und obersten Gesetz erscheinen sie doch mehr als die kommunistische Ordnung der Dinge vorbereitende und mithelfende Begleitumstände der Entwicklung. Das den Fortschritt vollziehende Moment bleibt aber der Klassenkampf des durch seine Ausbeutung und in seiner Verelendung immer mehr verbitterten, gleichzeitig in politischer Organisation erstarkten Pro-

Digitized by Google

letariats. Wir müssen darum auf die Beurteilung des obersten Entwicklungsgesetzes in der Kritik das größte Gewicht legen: Der Arbeiter produziert sein eigenes Produkt als Kapital. Der Kapitalist eignet sich das Produkt des Arbeiters an. Durch die Ausbeutung entsteht und wächst das Kapital, während der Arbeiter naturnotwendig zu fortschreitender Verelendung verurteilt ist.

Wenn Marx immer wieder von einer Ausbeutung der Arbeiter durch den kapitalistischen Unternehmer redet und diese Ausbeutung mit den schärfsten Zensuren belegt, so fällt er allerdings ganz aus der Rolle des materialistischen Historikers, der lediglich den Naturprozeß der gesellschaftlichen Entwicklung beobachten, dessen Gesetze konstatieren wollte. Es zeigt sich eben hier, daß es auch beim besten Willen unmöglich ist, in Sachen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens von jeder moralischen Beurteilung abzusehen.

Um die Entstehung und die Akkumulation des Kapitals durch Ausbeutung klar zu stellen, bedient sich Marx seiner Wertlehre. Neben der materialistischen Geschichtsauffassung galt sie als die zweite Stütze des wissenschaftlichen Sozialismus. Ihre Würdigung fordert darum unsere ganze Aufmerksamkeit.

116. Die Marxsche Werttheorie[1]. *1. Darlegung der Theorie.* Karl Marx behauptet nicht, die Arbeit sei allein produktiv in dem Sinne, daß die Brauchbarkeit einer Ware sich ausschließlich auf die Arbeit zurückführe. Er bestreitet keineswegs den Einfluß der Natur und ihrer Kräfte auf den Gebrauchswert der Ware. Er gibt ferner zu, daß der Gebrauchswert die notwendige Voraussetzung, das unerläßliche Substrat des Tauschwertes bilde und insofern auch wirtschaftlich in Betracht komme. Aber er leugnet jede innere Beziehung des Gebrauchswertes zum Tauschwert und demgemäß, daß der Tauschwert sich irgendwie nach dem Gebrauchswerte bemesse. Er durfte sich hierfür auf den bekannten Ricardoschen Satz berufen: Der Wert eines Gutes (oder die Menge eines andern Gutes, gegen welche man dasselbe vertauscht) richtet sich nach der verhältnismäßigen Menge von Arbeit, welche zu seiner Hervorbringung erforderlich ist[2]. Diese Lehre führt nun Marx weiter aus. Der Tauschwert enthält kein Atom Gebrauchswert. Die Wertsubstanz, das, was den Tauschwert einer Sache ausmacht, ist die zu ihrer Herstellung

---

[1] Vgl. Marx, Kapital I[4] 1 3 ff 6 f 37 ff 41 f 49 69 76 78 109 f 115 121 122 f 126 ff 129 f 131 133 f 139 f 143 149 156 f 171 176 f 178 f 192 ff 276 ff 334 ff 557 576 593 ff 609 617 ff 643, A. 714 ff 725 ff; II Vorrede XIII 164 f 406 467 f 499 524; III, Teil 1: 16 f 21 23 f 97 131 f 185 f 138 140 142 147 152 ff 156 158 f 175 f 188 428 f; Teil 2: 278; Kautsky, K. Marx' ökonomische Lehren, in der Internationalen Bibliothek 1890, Hft 4—6; Böhm-Bawerk, Zum Abschluß des Marxschen Systems, in den Festgaben für K. Knies (1896); Cathrein, Sozialismus[7] 90 ff; Schaub, Eigentumslehre 179 ff; v. Hammerstein in den Stimmen aus Maria-Laach X 426 ff; Bernstein, Voraussetzungen des Sozialismus 14.

[2] Ricardos Grundsätze, übersetzt von E. Baumstark (1837) 1.

Digitized by Google

gesellschaftlich (je nach dem Stande der Produktionstechnik) notwendige Arbeit, gemessen durch die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit, so daß das Produkt des trägen Arbeiters nicht deshalb an Wert gewinnt, weil der Träge mehr Zeit braucht als der mit durchschnittlicher Geschicklichkeit und Fleiß Arbeitende. Mit andern Worten: der Tauschwert ist die in der Ware „vergegenständlichte", „aufgespeicherte", „kristallisierte" abstrakt menschliche Arbeit, gemessen durch die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit.

Diese Bilder (kristallisiert, aufgespeichert usw.) drücken die Beziehung des Wertes der Ware zur Herstellungsarbeit in mißverständlicher Weise aus. Die Beziehung zur konkreten Arbeit des Produzenten (Arbeiters) hört ja mit dem letzten Hammerschlag auf. Erscheint nach Marx der Wert als der ökonomische Ausdruck für die technische Tatsache der gesellschaftlichen Produktivkraft, dann ist eben diese das jeweilige, wenn auch mit den Fortschritten der Technik veränderliche Maß oder Gewicht für den Wertgehalt der Ware. Man muß also bei jeder Wertmessung das Verhältnis der tatsächlich aufgewendeten Arbeit zu der gesellschaftlichen Produktivkraft ins Auge fassen, um über den gegenwärtigen Wertgehalt das Urteil zu fällen. Im Augenblicke der Produktion ist unter gewöhnlichen Verhältnissen der Wertgehalt ein normaler, d. h. die tatsächlich aufgewandte Arbeit ist auch gesellschaftlich notwendig, entspricht der gesellschaftlichen Produktivkraft. Mit der Steigerung der gesellschaftlichen Produktivkraft und ihrer Leistungsfähigkeit verdampft und verkrustet (in Marxscher Ausdrucksweise) ein immer größerer Prozentsatz des Wertes; die früher notwendigen und tatsächlich verwendeten Arbeitsmengen sind jetzt nicht mehr in der gleichen Größe notwendig. Das geht voran, bis die Ware schließlich in ein Stadium der Verkrustung eintritt, wo die quantitative Änderung in eine qualitative umschlägt, das Arbeitsprodukt sich in Schund und Plunder verwandelt, wie alter Wein in Öl und Essig. Im Wettlauf mit der gesellschaftlichen Produktivkraft muß eben die Ware zurückbleiben, bis ihr schließlich der Atem ausgeht.

Da nun die menschliche Arbeitskraft auch eine Ware ist, so besteht ihr Tauschwert per Tag in der zur Herstellung der Arbeitskraft für einen Tag, also des täglichen Unterhaltes gesellschaftlich notwendigen Arbeit, gemessen durch die dazu gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit. Es seien hierfür sechs Stunden Arbeitszeit erforderlich. Dann wird der kapitalistische Unternehmer diesen Tauschwert der Arbeitskraft, sagen wir: drei Mark, dem Arbeiter im Lohne zahlen und dadurch das Recht auf den Gebrauch der Arbeitskraft für einen Tag erworben haben. Es besteht aber eine Differenz zwischen dem Tauschwert und dem Gebrauchswert der Arbeitskraft. Ist der Tauschwert sechs Stunden gesellschaftlich notwendiger Arbeitszeit, so kann der Kapitalist die Arbeitskraft des Arbeiters einen ganzen Tag gebrauchen, den Arbeiter zehn, zwölf Stunden arbeiten lassen. Die so produzierten Waren repräsentieren also einen Wert von zehn, zwölf Stunden. Das Plus an Wert, das der Arbeiter über den Tauschwert seiner Arbeitskraft, deren Tageswert, dabei erzeugt, den

Digitized by Google

Mehrwert, eignet sich der Kapitalist an. Aus dem Mehrwert bildet sich das Kapital. Das Kapital ist also aufgehäufte fremde Arbeit. Überdies ist der Arbeitgeber in der Lage, den Mehrwert in verschiedener Weise zu steigern, so durch Verlängerung der Arbeitszeit, durch Vermehrung der Zahl der ausgebeuteten Arbeiter. Es hilft ihm dabei auch jede Minderung in den Unterhaltskosten des Arbeiters und somit des Tauschwertes seiner Arbeitskraft, ferner die Freisetzung, Verdrängung von Arbeitern durch Einführung neuer Maschinen („relative Übervölkerung", „industrielle Reservearmee"), die durch das Angebot ihrer „Hände" die „Lohndrückerei" erleichtern. Schweiß- und bluttriefend geht das Kapital aus der Produktion hervor und wächst mehr und mehr an. Die „Akkumulation des Kapitals" aber bedeutet die Reproduktion des Kapitalverhältnisses auf einer sich stets erweiternden Stufenleiter. Sie bedeutet das Anschwellen der Kapitalien und der Masse des Mehrwertes, d. i. der unbezahlten fremden Arbeit auf der einen Seite, die Vermehrung und fortschreitende Verelendung des Proletariates auf der andern Seite, bis endlich die Negation der kapitalistischen Produktion durch sie selbst mit der Notwendigkeit eines Naturprozesses vollzogen, die kapitalistische Produktionsweise in eine kommunistische verwandelt sein wird.

Die Werttheorie und die Frage des Mehrwertes wurde Gegenstand eines Prioritätsstreites zwischen Rodbertus einerseits und Marx-Engels anderseits. Rodbertus behauptete, den Ursprung des Mehrwertes des Kapitalisten vor Marx, auch kürzer und klarer gezeigt zu haben. Engels dagegen betonte, die ganze literarische Tätigkeit von Rodbertus sei Marx bis 1859 unbekannt geblieben, wo dessen eigene Kritik der politischen Ökonomie bis in die wichtigsten Einzelheiten fertig gewesen. Wagner tritt für die zeitliche Priorität Rodbertus' ein, meint jedoch, beide Männer seien unabhängig voneinander in konsequenter Weiterentwicklung der Ricardoschen Lehre zu denselben Ergebnissen gelangt. A. Menger bestreitet die Berechtigung eines Prioritätsstreites, da Rodbertus aus Proudhon und den Saint-Simonisten, Marx aus William Thompson seine Theorie geschöpft habe.

2. *Wie beweist Marx seine Werttheorie?* Es ist eigentlich nur ein einziges und zwar ein apriorisches Argument, welches der empiristische Materialist ins Feld führt[1]. Von dem Begriff und Wesen des Tauschverhältnisses geht er dabei aus. Natürlich! Hätte Marx sich begnügt, zu konstatieren, daß in der heutigen Welt nicht selten eine Ausbeutung des Arbeiters stattfindet, wer hätte das bestreiten wollen? Aber Marx will und muß, wie oben schon angedeutet wurde, nicht nur die Auswüchse des Kapitalismus bekämpfen, sondern die kapitalistische Produktion, das Privateigentum an den Produktionsmitteln überhaupt. Darum formuliert er sein Argument so, daß es jede kapitalistische Produktion mit Tauschverkehr treffen muß.

[1] Marx, Kapital I[4] 3 f.

Digitized by Google

Das Austauschverhältnis, sagt Marx, ist darstellbar in einer Gleichung, z. B. 1 Quarter Weizen = a Zentner Eisen. Was besagt diese Gleichung? Daß ein Gemeinsames von derselben Größe in zwei verschiedenen Dingen existiert, in 1 Quarter Weizen und auch in a Zentner Eisen. Beide sind also gleich einem Dritten, das an und für sich weder das eine noch das andere ist. Jedes der beiden, soweit es Tauschwert, muß also auf dieses Dritte reduzierbar sein. Das gemeinsame Dritte, welches Marx sucht, kann nicht in den körperlichen Eigenschaften gesucht werden, welche die Dinge nutzbar, also zu Gebrauchswerten machen. Denn diesen körperlichen Eigenschaften nach sind die Dinge nicht gleich, sondern verschieden. „Die Gleichheit (Gleichsetzung) toto caelo verschiedener Arbeiten (Tisch = Rock) kann nur in einer Abstraktion von ihrer wirklichen Ungleichheit bestehen, in der Reduktion auf den gemeinsamen Charakter, den sie als Verausgabung menschlicher Arbeitskraft, abstrakt menschlicher Arbeit, besitzen.“ [1] Die Schlußfolgerung ist falsch, die Beweisführung ein offenkundiger Verstoß gegen die Gesetze des logischen Denkens. Was würde Marx zu folgender Beweisführung gesagt haben: Die Gleichsetzung Tisch = Rock setzt in beiden ein gemeinsames Drittes voraus. Dieses Gemeinsame kann aber nicht die Arbeit sein; denn die Arbeit des Tischlers ist toto caelo verschieden von der Arbeit des Schneiders? Da würde Marx uns ohne Zweifel in die Rede fallen und sagen: Man muß eben von den Verschiedenheiten der Arbeit abstrahieren und die abstrakt menschliche Arbeit ins Auge fassen. Nun wohl! Warum gibt Marx seiner abstraktiven Tätigkeit keine andere Richtung? Die Waren kommen doch nicht bloß darin überein, Gegenstand menschlicher Arbeit gewesen zu sein, sondern auch darin, daß sie die Fähigkeit haben, menschlichen Bedürfnissen zu dienen, daß sie Nützlichkeit besitzen, Gebrauchswerte sind, daß sie in dieser ihrer Brauchbarkeit sowie in ihrer konkreten, individuellen Bedeutung hierfür von der menschlichen Vernunft geschätzt, qualitativ und quantitativ miteinander verglichen werden können, daß es also ganz erklärlich ist, warum man im Tauschverkehr ein bestimmtes Quantum der einen Ware einer bestimmten Menge der andern Ware gleichsetzen darf. Aber Marx hatte eben bei seiner Beweisführung von vornherein eine bestimmte Tendenz. Er mußte beweisen, daß der Arbeiter bei der Produktion alles, und daß der kapitalistische Eigentümer nichts sei. Dieser Tendenz entsprechend richtet er seine Beweisführung ein und verschließt seine Augen für alle Momente, die dem Privateigentum etwa günstig sein könnten. Der aprioristische Beweis ist, wie gesagt, der einzige Beweis, den Marx selbst zu Gunsten seiner Werttheorie aufführt. Indem wir uns von der Hinfälligkeit desselben überzeugten, bleibt die Marxsche Wertlehre für uns zum mindesten eine unbewiesene Behauptung. Allein auch positiv läßt sich ihre Haltlosigkeit erweisen.

[1] Marx, Kapital I⁴ 40.

Digitized by Google

3. *Direkte Widerlegung der Marxschen Werttheorie.* a. Der Maßstab zunächst, den Marx für die Wertmessung anwendet: die gesellschaftlich notwendige Arbeit, gemessen durch die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit, reicht, als lediglich quantitatives Maß, für die Bemessung qualitativ verschiedenartiger Werte und Arbeiten keineswegs aus. Es ist schlechterdings unmöglich und absolut willkürlich, alle möglichen Arten von Arbeiten auf „abstrakt menschliche Arbeit" zu reduzieren und dann nach der gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit in ihrem konkreten Werte bzw. dem Wert ihrer Produkte zu messen. Oder sollte es wirklich genügen, wenn man für die Wertbestimmung in jeder qualifizierten Arbeit nur ein Vielfaches unqualifizierter Arbeit oder abstrakt menschlicher Arbeit erblickt, so zwar, daß qualifizierte und unqualifizierte Arbeit sich in dem höheren Genus der abstrakt menschlichen Arbeit lediglich quantitativ voneinander unterscheiden? Der qualitative Unterschied der Arbeit und der Produkte beweist ja doch offenbar, daß es sich hier um Größen handelt, die unter bloß quantitativem Gesichtspunkt aufgefaßt, oft geradezu als völlig inkommensurabel gelten müssen. Oder wer wollte etwa unter der generischen Rubrik „abstrakt menschlicher Arbeit" 1000 Striche des Anstreichers 100 Pinselstrichen eines Raphael gleichsetzen, überhaupt miteinander vergleichen? Zu ähnlichen Absurditäten muß aber eine Theorie führen, welche den qualitativen Unterschieden der Arbeit durchaus nicht gerecht zu werden vermag. Sie bleibt gänzlich außer stande, den wahren Wert der Arbeit zu ermessen, weil sie keinen richtigen Maßstab für den Gebrauchswert der Arbeitskraft besitzt. Es ist eine Konsequenz dieses Standpunktes, aber eine Konsequenz, welche die Unhaltbarkeit der Theorie nicht minder ins hellste Licht rückt, wenn der Tauschwert der Arbeitskraft, in sich betrachtet, nach der Herstellungsarbeit bzw. nach der gesellschaftlich notwendigen Zeit zur Herstellung des Lebensbedarfes bemessen wird. Wer in aller Welt würde denn die Arbeitskraft eines Beethoven nach der für die Herstellung seiner Kleidung, seiner Wohnung, Nahrung gesellschaftlich notwendigen Arbeitszeit werten wollen? Sonnenhell bleibt denn doch die Tatsache, daß die Arbeitskraft des Menschen nicht so ganz ausschließlich materiell ist, um nicht mit ihren Wurzeln in die geistige Sphäre hineinzuragen, in das Reich der Imponderabilien, für welche eben dem Materialisten jeder Maßstab fehlt. Das gilt keineswegs bloß für die vollendete Kunstarbeit, sondern auch für die Arbeit des „artisan" und mehr oder minder selbst für den ungelernten Arbeiter.

b. Auch sonst widerspricht die Marxsche Werttheorie den einfachsten und klarsten Tatsachen der alltäglichen Erfahrung. Einige Beispiele mögen an dieser Stelle genügen. Warum hat der Wein, der in günstigerer Lage gewachsen ist, obwohl seine Herstellung vielleicht weniger Arbeit kostete als die eines andern, in ungünstigem Terrain gewachsenen, einen höheren Tauschwert als der andere? Offenbar nur des-

Digitized by Google

halb, weil er besser ist. Wie erklärt sich ferner in der Marxschen Wertlehre das Wachsen des Wertes beim Wein allein durch die Zeitdauer? Die kleinen Arbeitsaufwendungen auf den lagernden Wein stehen ja in keinem Verhältnis zu seiner Wertsteigerung. Wie die Wertsteigerung beim emporwachsenden Baum, der sich entwickelnden Frucht? wie die verschiedenen Werte bei verschiedenen Arten von Bäumen und Früchten? wie der Wert und die Wertveränderungen z. B. in den städtischen Grundstücken, wenn etwa ein neuer Bahnhof gebaut, ein alter verlegt wird usw.? Durch die Arbeit, die bei solchen Gelegenheiten überhaupt stattfindet? Wege- und Häuserbau etc.? die „gesellschaftliche" Arbeit? Aber das ist doch nicht eine zur Herstellung eben des im Werte steigenden Objekts verwendete Arbeit, sondern Arbeit, die ganz andere Objekte zum Gegenstande hat.

Vielleicht sagt man, die Marxsche Beweisführung beziehe sich nicht auf Grund und Boden, Kohlen, Erze, Bäume usw., sondern lediglich auf industrielle Waren? Das können wir nicht zugeben. Ist der von Marx für seine Theorie angeführte aprioristische Beweis überhaupt richtig, dann gilt er für alle Gegenstände, die im Tauschverhältnis einander gleichgesetzt werden, auch für den Boden, für Naturprodukte. Man vergegenwärtige sich übrigens die in jenem Beweise von Marx selbst gewählten Beispiele: Eisen, Weizen, um zu erkennen, daß Marx den gesamten Tauschverkehr im Auge hatte. Die industriellen Produkte, die in beliebiger Menge erzeugbar und reproduzierbar sind, tauschen sich erfahrungsmäßig nach den Produktionskosten um. Produktionskostentheorie und Marxsche Werttheorie sind aber verschieden. Die Produktionskostentheorie operiert nicht nur mit der gesellschaftlich notwendigen Herstellungsarbeit, sondern führt außerdem noch andere Faktoren (Kosten) in die Rechnung ein, welche mit der Arbeit des entlohnten Arbeiters nichts zu schaffen haben.

Wenn also nach unsern bisherigen Ausführungen die Marxsche Werttheorie als unbewiesen, ja als der Erfahrung widersprechend sich zeigte, wenn es sich herausstellte, daß nicht nur die Arbeit und Arbeitszeit den Wert der Produkte mißt und messen kann, dann ist die ganze Lehre von der Entstehung und Akkumulation des Kapitals durch Ausbeutung ohne jede wissenschaftliche Begründung. Mögen immerhin Fälle verwerflicher Ausbeutung und Lohndrückerei sich nachweisen lassen, zum Wesen der Kapitalbildung gehört die Ausbeutung keineswegs. Auch der Profit des kapitalistischen Unternehmers verfügt über eine solide rechtliche Unterlage. Oder liegt es nicht auf der Hand, daß die Leitung eines kapitalistischen Unternehmens ihren wesentlichen Anteil an der Wertbildung hat? Und ist der Profit des Unternehmers nicht auch deshalb gerechtfertigt, weil der Unternehmer das Risiko des ganzen Geschäftes trägt? Schließlich kann nicht bestritten werden, daß der Eigentümer der Produktions-Voraussetzungen, -Bedingungen, -Mittel als solcher einen gerechten Anspruch auf Gewinn aus dem Geschäfte hat, wie ja auch selbst Marx die Steigerung der Produktivkraft der Arbeit durch jene Mittel und Werkzeuge anzuerkennen sich genötigt sah.

Ein besonders kräftiges Argument gegen die Marxsche Mehrwert- und Ausbeutungstheorie glaubt Böhm-Bawerk noch in dem vom Stand-

Digitized by Google

punkte der Marxschen Wertlehre unlösbaren „Durchschnittsprofitratenrätsel" erblicken zu dürfen. Jedenfalls tritt ein Widerspruch zwischen dem ersten und dritten Bande des „Kapitals" bei dieser Frage klar zu Tage.

Zur Erklärung einige Worte. In den verschiedenen Produktionssphären einer Volkswirtschaft ist die „organische Zusammensetzung" der Kapitale, d. h. das Verhältnis zwischen dem in Produktionsmitteln investierten („konstanten") Kapital und dem zum Kauf von Arbeitskraft verwendeten (variablen") Kapital aus technischen Gründen verschieden. Nehmen wir zwei Kapitale von gleicher Größe, die in verschiedenen Produktionszweigen verwendet werden. In dem einen Produktionszweige wird ein größerer Bruchteil des Kapitals auf die Produktionsmittel und ein kleinerer auf Ankauf von Arbeitskraft verwendet; in dem andern Produktionszweige umgekehrt ein größerer Bruchteil auf Beschaffung von Arbeitskraft und ein geringerer auf die Produktionsmittel. Jeder Produktionszweig hat seine ihm eigentümliche organische Zusammensetzung des in ihm verwendeten Kapitals. In dem einen wird ein geringeres, in dem andern ein größeres Quantum von Rohstoffen mit je einem Arbeitstage verarbeitet, oder die Rohstoffe haben verschiedenen Wert; ferner werden hier mehr oder wertvollere Werkzeuge, Maschinen erfordert als dort.

Damit gelangt Marx, sagt Böhm-Bawerk[1], vor jene berühmte große Klippe seiner Theorie, deren Umschiffbarkeit den wichtigsten Streitpunkt der Marxliteratur etwa zehn Jahre lang gebildet hat. Seine Theorie fordert, daß Kapitale von gleicher Größe, aber ungleicher organischer Zusammensetzung ungleiche Profite aufweisen; die wirkliche Welt zeigt sich jedoch auf das deutlichste von dem Gesetze beherrscht, daß Kapitale von gleicher Größe, ohne Rücksicht auf ihre etwaige verschiedene organische Zusammensetzung gleichen Profit abwerfen[2]. Mit andern Worten: Der Durchschnittsprofit richtet sich nicht nach der Arbeitsmenge, sondern nach der Größe des im Betrieb angelegten Kapitals, nach der Kapitalmenge. Es mußte Marx im dritten Bande des „Kapitals" eingestehen, daß die Waren sich nicht nach ihrem „Werte", d. i. nach der in ihnen verkörperten Arbeit austauschen, daß vielmehr das Austauschverhältnis sich nach den Produktionspreisen bestimmt.

Vernehmen wir Marx selbst: „Infolge der verschiedenen organischen Zusammensetzung der in verschiedenen Produktionszweigen angelegten Kapitale, infolge daher des Umstandes, daß je nach dem verschiedenen Prozentsatz, den der variable Teil in einem Gesamtkapital von gegebener Größe hat, sehr verschiedene Quanta Arbeit von Kapitalen gleicher Größe in Bewegung gesetzt werden, werden auch sehr verschiedene Quanta Mehrarbeit von ihnen angeeignet

[1] Zum Abschluß des Marxschen Systems, in Boenigks Staatswissenschaftlichen Arbeiten, Festgaben für Karl Knies (1896) 101 f.

[2] Über die Tendenz zur Ausgleichung der Gewinne für gleiche und ähnliche Geschäfte derselben Gegend vgl. unter andern Schmoller, Grundriß II 432 f. Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 309 ff. Daselbst Beschränkungen zur Lehre von der Ausgleichung der Profite.

Digitized by Google

oder sehr verschiedene Massen Mehrwert von ihnen produziert. Demgemäß sind die Profitraten, die in verschiedenen Produktionszweigen herrschen, ursprünglich sehr verschieden. Diese verschiedenen Profitraten werden durch die Konkurrenz zu einer allgemeinen Profitrate ausgeglichen, welche der Durchschnitt aller dieser verschiedenen Profitraten ist. Der Profit, der entsprechend dieser allgemeinen Profitrate auf ein Kapital von gegebener Größe fällt, welches immer seine organische Zusammensetzung, heißt der Durchschnittsprofit. Der Preis einer Ware, welcher gleich ist ihrem Kostenpreis plus dem im Verhältnis ihrer Umschlagsbedingungen auf sie fallenden Teil des jährlichen Durchschnittsprofits für das in ihrer Produktion angewandte (nicht bloß das in ihrer Produktion konsumierte) Kapital, ist ihr Produktionspreis." [1]

Der Austausch vollzieht sich also nach den Produktionspreisen. Die Produktionspreise aber decken sich nicht mit dem angeblichen „Werte" [2]. Der Profit bemißt sich nicht nach dem variabeln Kapital, sondern nach dem gesamten Kapital, nicht nach der Arbeitsmenge, sondern nach der Größe des in der Produktion überhaupt investierten Kapitals, und zwar so, daß auf die Dauer eine Nivellierung des Durchschnittsprofits eintritt, für jedes Hundert vom investierten Kapital so und so viel Prozent. Das alles gibt Marx im dritten Bande des „Kapitals" zu.

„Im ersten Bande war mit dem größtmöglichen Nachdruck gelehrt worden, daß aller Wert sich auf Arbeit und nur auf Arbeit gründet, daß die Werte der Waren sich zu einander verhalten, wie die zu ihrer Produktion notwendige Arbeitszeit; es waren diese Sätze abgeleitet und herausdestilliert worden geradezu und ausschließlich aus den Austauschverhältnissen der Waren, denen sie ‚immanent' sind; wir waren angeleitet worden, ‚vom Tauschwert und Austauschverhältnis der Waren auszugehen, um ihrem darin versteckten Wert auf die Spur zu kommen'; der Wert wurde uns als das Gemeinsame erklärt, ‚was sich im Austauschverhältnis der Waren darstellt'; in der Form und mit dem Nachdruck eines zwingenden, keine Ausnahme zulassenden Schlusses war uns gesagt worden, daß die Gleichstellung zweier Waren im Tausche besagt, daß ‚ein Gemeinsames von derselben Größe' in ihnen existiert, auf welches jede der beiden ‚reduzierbar sein muß'; es müssen demnach, von momentanen, zufälligen Abweichungen abgesehen, die aber ‚als Verletzung des Gesetzes des Warenaustausches' erscheinen [3], auf die Dauer und grundsätzlich Waren, die gleichviel Arbeit verkörpern, gegeneinander vertauscht werden. Und jetzt, im dritten Bande, wird uns bündig und trocken erklärt, daß das, was nach der Lehre des ersten Bandes sein muß, nicht ist und nicht sein kann; daß sich, und zwar nicht zufällig und vorübergehend, sondern notwendig und dauernd, die einzelnen Waren in einem andern Verhältnis als dem der verkörperten Arbeit gegeneinander austauschen und austauschen müssen. Ich kann mir nicht helfen, ich sehe hier nichts von einer Erklärung und Versöhnung eines Widerstreits, sondern den nackten Widerspruch selbst. Der dritte Band Marx' verleugnet den ersten. Die Theorie der Durchschnittsprofitrate und der Produktionspreise verträgt sich nicht mit der Theorie

[1] Marx, Kapital III, Teil 1, 136. Engels, Ergänzung und Nachtrag zum dritten Buch des „Kapitals", in Neue Zeit XIV 4 ff 37 ff.

[2] Marx a. a. O. Teil 1, 135. [3] Ebd. I[4] 121.

Digitized by Google

vom Wert. Das ist der Eindruck, von dem ich glaube, daß ihn jeder logisch Denkende empfangen muß. Er scheint sich auch so ziemlich allgemein eingestellt zu haben. Loria in seiner lebhaften und bilderreichen Ausdrucksweise fühlt sich zum ‚harten aber gerechten Urteil' gezwungen, daß Marx ‚statt einer Lösung eine Mystifikation' geboten habe; er erblickt in der Veröffentlichung des dritten Bandes ‚den russischen Feldzug des Marxschen Systems'." [1] Und wenn Werner Sombart [2] dem „gescheuchten Wert" zwar keine empirische Wirklichkeit zuspricht, ihm aber eine Zufluchtsstätte in dem „Denken des ökonomischen Theoretikers" gewähren, ihn als „gedankliche Tatsache" auffassen möchte, so kann und muß demgegenüber darauf hingewiesen werden, daß Marx in seinem Kapital nicht von rein gedanklichen Tatsachen redet, sondern die realen Entwicklungsgesetze der kapitalistischen Epoche nachweisen will [3]. Ebendarum hilft es auch Marx durchaus nichts, wenn er mit einem unfaßbaren „ursprünglich" sich aus der Verlegenheit helfen will. Es handelt sich um das Tatsächliche innerhalb der kapitalistischen Epoche, deren Entwicklungsgesetze Marx dartun will, nicht um irgend etwas „Ursprüngliches", um die am Arbeiter wirklich vollzogene kapitalistische Ausbeutung, die ihn heute der fortschreitenden Verelendung überantwortet [4].

Nach allem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Marxsche Versuch, mittels der Wertlehre die auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln beruhende Gesellschaftsordnung zu diskreditieren, als völlig gescheitert bezeichnet werden muß. Dazu kommt heute vielfach eine erfreuliche Verbesserung in der Lage der arbeitenden Klassen [5] durch die sozialpolitische Gesetzgebung (Schutzgesetze und Versicherungsgesetze), durch Gewerkvereine usw., eine Verbesserung, die auch von den Sozialisten nicht bestritten werden kann, aber auf der andern Seite direkt die Marxsche Verelendungstheorie widerlegt und zeigt, daß die Verelendung keineswegs kraft unabänderlicher, der kapitalistischen Epoche immanenter Entwicklungsgesetze naturnotwendig voranschreiten muß. Die Löhne sind gestiegen, die Verhältnisse in der Fabrik besser geordnet, der Gesundheit, dem Leben, der Sittlichkeit ist ein wirksamerer Schutz zu teil geworden. In den verhängnisvollen Wechselfällen des Lebens findet der Arbeiter in mannigfacher Hinsicht Hilfe und Unterstützung. Gewiß, es fehlt

---

[1] Böhm-Bawerk, Zum Abschluß des Marxschen Systems 110 f; vgl. auch Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien (1884). Konrad Schmidt, Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marxschen Systems (1889) und Böhm-Bawerks Besprechung dieser Schrift in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften 1890, 590 ff. Diehl, Über das Verhältnis von Wert und Preis im ökonomischen System von K. Marx (1898).

[2] Zur Kritik des ökonomischen Systems von Karl Marx, im Archiv für soziale Gesetzgebung VII, Hft 1, 571 ff.

[3] Vgl. Masaryk, Die philosophischen und soziologischen Grundlagen des Marxismus (1899) 254 f.

[4] Über die angebliche Geltung des Wertgesetzes für den „Gesamtmehrwert" vgl. Herkner, Arbeiterfrage[3] (1902) 283 ff.

[5] Vgl. Hitze, Die Arbeiterfrage, insbesondere den Anhang: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik (1904).

Digitized by Google

noch manches[1]. Aber besser geworden ist es ohne Zweifel. Und was speziell die „Freisetzung" der Arbeiter, deren Verdrängung durch Einführung neuer Maschinen betrifft, so kann doch nicht bestritten werden, daß hier in etwa ein Ausgleich geschaffen wurde, so z. B. durch intensiveren Betrieb im Bergbau, in der Maschinenindustrie und den dazu gehörigen mechanischen Werkstätten, daß die Entwicklung der Technik zur größeren Ausdehnung oder auch zur Spaltung und Spezialisierung früherer Produktionszweige, zur Ausbildung ganz neuer industrieller Unternehmungen und damit wiederum zur Verwendung zahlreicher Arbeitskräfte geführt hat.

117. Die Krisentheorie und das Konzentrationsgesetz sind nicht besser begründet als die Verelendungstheorie. Vor allem ist es unrichtig, daß die Anarchie der Produktion, die Überproduktion und die als periodisch bezeichneten Krisen naturnotwendig mit dem Privateigentum an den Produktionsmitteln und mit der Warenproduktion als solcher verbunden seien. Im Mittelalter bestand beides ohne Anarchie. Woher die Anarchie kommt, und was sie sei, das wußten die Sozialisten ganz wohl, als sie auf dem Parteitag zu St Gallen 1887 die anarchistische Lehre von der absoluten Selbständigkeit des Individuums verwarfen. Nicht die Warenproduktion an und für sich, sondern die absolut freie Konkurrenz, die atomisierenden Tendenzen des ökonomischen Individualismus, die maßlose und ungeregelte Spekulationswut u. dgl. schaffen die Anarchie. Demgegenüber hilft keineswegs eine Vergesellschaftung der Produktion, sondern jedenfalls viel entsprechender eine den Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßte Vergesellschaftung der Produzenten. Von einer absoluten Organisationsunfähigkeit des kapitalistischen Unternehmertums kann heute nur der reden, der die Augen verschließt gegenüber den Tendenzen, welche in der wirklichen Welt in die Erscheinung treten (Kartellwesen). Auch sind die sozialistischen Angaben über „periodisch" wiederkehrende Krisen (etwa alle zehn Jahre) durch die Tatsachen widerlegt worden. Ebenfalls die Akkumulation des Besitzes und die Konzentration des Betriebes in der gegenwärtigen Gesellschaft entspricht nicht der Marxschen Schilderung. Der plutokratische Prozeß der Scheidung des Volkes in ein massenhaftes Proletariat und in wenige Überreiche ist keineswegs so allgemein und so weit fortgeschritten, wie der Sozialismus uns glauben machen will. Es existiert noch ein kräftiger Mittelstand, dessen Lage durchaus nicht als eine hoffnungslose bezeichnet werden kann. Speziell für den Ackerbau besteht kein Konzentrationsgesetz; im Gegenteil geht hier die vorherrschende Tendenz auf Verkleinerung der großen Betriebe, einmal wegen der zunehmenden Intensität des Betriebes, dann auch wegen der wachsenden Ansprüche der Arbeiter[2]. Intensive Be-

[1] Berlepsch, Warum betreiben wir die soziale Reform? (1903) 5 ff.

[2] Vgl. Soziale Praxis VII, Nr 25, 648 ff; Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert (1870); Hitze, Die Arbeiterfrage und die

Digitized by Google

wirtschaftung des Ackers und geordnete Viehpflege erfordern individuelle Behandlung, die ein sehr großer Betrieb nicht bieten kann. Auf dem agrarischen Gebiete stellen sich also der Konzentration unüberwindliche technische und wirtschaftliche Schwierigkeiten in den Weg. Aber auch die Lage des Handwerks ist keineswegs verzweifelt und hoffnungslos. Mögen immer einige Handwerke verschwinden, andere lassen sich erhalten, und wieder andere zerlegen sich in verschiedene neue Handwerke. Daß die großen Dampfmaschinen ewig alles überflügeln, ist ebensowenig durch immanente Gesetze der Entwicklung zu erweisen, wie daß die Dampfkraft stets die einzige oder erste der gewerblichen Produktion dienstbare Kraft bleiben wird. Sachverständige haben der Elektrizität eine große Zukunft verheißen und in ihrer dezentralisierten Verwendung den Ausgangspunkt einer neuen Epoche mit vielen selbständigen Kleinmeistern erschauen wollen. Wie dem auch sei, vorderhand gilt es, durch soziale Mittel das Handwerk zu stärken und technisch zu heben — Aufgaben, die durchaus nicht so aussichtslos sind, wie die Sozialdemokratie uns glauben machen will.

Gerade der verständige Arbeiter selbst dürfte gar manches am Sozialismus auszusetzen haben. Vor allem wird es ihm unklug erscheinen müssen, daß der Sozialismus auf einem so schwachen Fundament aufgebaut wurde, wie die materialistische Weltanschauung es darstellt. Was dem Arbeiter fehlt, ist, daß er wieder als Mensch anerkannt werde, nachdem er bisher nur als Ware gegolten. Der Materialismus macht aber keinen wesentlichen Unterschied zwischen Geist und Stoff. Es hat daher eine ganz andere Bedeutung, ob der christliche Sozialpolitiker oder ob der Sozialist den Arbeiter einen Menschen nennt, für seine Menschenrechte kämpft. Allerdings hofft der Sozialismus, daß der materialistisch gesinnte Arbeiter nach Preisgabe der Jenseitshoffnung sich mit um so größerer Energie dem Diesseitsstreben hingebe. Seine Leidenschaften werden geweckt, seine Begierden bis ins maßlose gesteigert. Das gilt, wie Kautsky in seiner Interpretation des Erfurter Programms ausführt, zum großen Teil als „Hebung" des Arbeiters in der gegenwärtigen Ordnung, so wie der Sozialismus sie versteht. Diese „Hebung" ist also im Sinne des Sozialismus weniger eine ökonomische als eine „moralische". Sie ist gleichbedeutend mit dem Erwachen und dem steten Wachstum der Begehrlichkeit. Sie wächst rascher, als die mit der heutigen Ausbeutungsweise verträglichen Verbesserungen der wirtschaftlichen Lage zunehmen können. In dem sozialistischen Zukunftsstaat „ergibt sich von selbst die Beschränkung der Ansprüche der Arbeiter auf das mit den vorhandenen Mitteln zur Befriedigung

---

Bestrebungen zu ihrer Lösung, insbesondere Anhang: Die Arbeiterfrage im Lichte der Statistik 41 ff; Kapital und Arbeit (1880) 312 ff; Herkner, Die Arbeiterfrage[2] (1897) 227 ff; [3] (1902) 75 ff; Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland (1893) 62 ff; Referat in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik (1893) 138 f; G. Adler, Grundlagen der Karl Marxschen Kritik (1887) 10 ff; v. Vollmar, Zur Streitfrage über den Staatssozialismus, in der Neuen Zeit XI 196; Bernstein, Voraussetzungen des Sozialismus (1899) und seine Aufsätze in der Neuen Zeit XVI; Mehring, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie (1897) 426 ff. David, Sozialismus und Landwirtschaft (1903) 21 ff 56 ff usw.

Digitized by Google

ihrer Bedürfnisse vereinbare Maß". [1] Natürlich! So hofft man. Aber diese Hoffnung dürfte sich als eitel erweisen. Das an maßlose Begehrlichkeit gewöhnte Volk wird nicht so schnell zur Mäßigung seiner Begierden bestimmt. Ein vernichtender Zorn wird sich vielmehr gegen die Führer und Verführer erheben, die nicht alle Wünsche zu befriedigen im stande sind. Sie werden dann als die müßigen „Drohnen" erscheinen, da die sozialistische Menge jeden Maßstab und jede Fähigkeit richtiger Einschätzung geistiger Arbeit in der Geschäfts- und Gesellschaftsleitung eben durch die sozialistische Theorie verloren hat. Unklug war es ferner, eine Entwicklungslehre aufzustellen, welche für die gegenwärtige Ordnung jede Hoffnung der Besserung abschnitt. Hieraus mußten sich mit Notwendigkeit Schwierigkeiten ergeben, da es psychologisch widersinnig war, den Arbeiter durch maßlose Kritik bis zum äußersten mit den heutigen Verhältnissen unzufrieden zu machen und für die Hoffnung der Besserung lediglich auf die Zukunft zu verweisen.

Töricht war es sodann, die Arbeiterklasse ganz ausschließlich zum Träger und Zielpunkt des Fortschrittes zu machen, die „versinkenden Mittelschichten" der Kleinbürger aber hoffnungslosem Untergang zu überantworten. Oder kann es diesen genügen, im Zukunftsstaate Proletarier zu werden? Sie dürften es jedenfalls vorziehen, in der Gegenwart ihre Selbständigkeit zu bewahren und zu befestigen. Sie werden im Sozialismus nicht minder ihren Todfeind erblicken als in der individualistischen Freiwirtschaft; müssen sie ja doch in dem „proletarischen Klassenkampf" nicht die Befreiung von der drückenden Herrschaft des Großkapitals, sondern ihr eigenes Verderben erkennen, den Versuch einer Proklamierung der einseitigsten Klassenherrschaft des Proletariats — trotz aller Deklamationen von der Beseitigung jeder Klassenherrschaft im Eldorado des Zukunftsstaates.

118. Der innere Auflösungsprozeß des Marxistischen Sozialismus. Alle diese Momente hatte die wissenschaftliche Kritik bereits zur Geltung gebracht, als einer der hervorragendsten theoretischen Vorkämpfer des Marxismus die gegnerischen Einwendungen offen als berechtigt und begründet anerkannte. „Es war, glaube ich, Marx selbst, der einmal mit Bezug auf die Schicksale von Theorien schrieb: ‚Moors Geliebte kann nur durch Moor sterben.' So können die Irrtümer einer Lehre nur dann als überwunden gelten, wenn sie als solche von den Verfechtern der Lehre anerkannt sind." Eduard Bernstein hat diese Worte auf sich selbst angewandt, indem er in seiner Schrift „Die Voraussetzungen des Sozialismus und die Aufgaben der Sozialdemokratie" [2] den bisher von ihm verfochtenen Marxismus als wissenschaftlich unhaltbar seinerseits preisgab.

Schon vor dem Auftreten Bernsteins gab es scharfe Gegensätze innerhalb der sozialistischen Partei. Erwähnt sei vor allem

die Gegnerschaft zwischen Karl Marx und Ferdinand Lassalle

1. politisch: Lassalle war national, Marx international gesinnt; für Lassalle war

[1] Kautsky, Erfurter Programm 241 f.

[2] (1899) 19. Vgl. außerdem die Schriften Bernsteins: „Wie ist wissenschaftlicher Sozialismus möglich?" (1901) und „Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus, gesammelte Abhandlungen" (1901).

Digitized by Google

der demokratische Staat Ziel, für Marx nur Übergangsstufe zur kommunistischen „Gesellschaft"; 2. wirtschaftlich: Marx sah in dem Lassalleschen „ehernen Lohngesetz" einen „empörenden Rückschritt", ihm galt nicht die Erlangung des „vollen Arbeitsertrags" als Ziel, sondern die Verteilung der Genußgüter nach dem Bedürfnis als schließliches Verteilungsprinzip; Marx verurteilte die von Lassalle geforderten Produktionsassoziationen (mit Staatshilfe) als doktrinäre Experimente. Dann der heftige

Kampf um die Taktik, der ganz von selbst aus dem inneren Widerspruch zwischen der behaupteten „naturnotwendigen Entwicklung" einerseits und der geforderten freien Tätigkeit des Proletariates zum Zwecke seiner Emanzipation sich ergeben mußte. 1. Die „Alten" und die „Jungen"; letztere kämpften gegen den Parlamentarismus, die „possibilistischen", kleinbürgerlichen Reformbestrebungen. 2. Vollmars Abfall vom strengen Marxismus: das kommunistische Endziel in grauer Ferne, die Hauptsache sei Reform innerhalb der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung zum Zweck der wirklichen Hebung der Arbeiterklasse allen Theorien über die „naturnotwendig fortschreitende Verelendung" zum Trotz; Bewilligung des Budgets. 3. Die Gewerkvereine (Legien u. a.) erstreben ebenfalls in der Gegenwart eine tatsächliche und durchgreifende Verbesserung der Lage der Arbeiter, während sie nach Ansicht der marxistisch gesinnten Führer lediglich Agitationsvereine sein sollten. Kampf um die Organisationsform, ob Lokal- oder Zentralverbände; Sieg der letzteren und der reformerischen Richtung.

Weitere Verschärfung des Gegensatzes zwischen der reformerischen und der revolutionären Richtung brachte

der *Kampf um verschiedene Spezialfragen:* 1. die Agrarfrage. Vollmars Referat zu Gunsten des Kleinbetriebes; Reformvorschläge auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung; erfolglose Versuche, ein sozialistisches Agrarprogramm aufzustellen. 2. Frage der Schutzzoll-Politik und der Handelsverträge. Nach Marx beschleunigt die Handelsfreiheit die volle Entwicklung und damit den Untergang der kapitalistischen Gesellschaft. Allein es erhoben sich unter den Sozialisten Stimmen zu Gunsten der Industriezölle im Interesse der Arbeiter selbst. Auch die Trusts und Kartelle fanden nebst der Kolonialpolitik sozialistische Verteidiger. 3. Schließlich trat auch eine teilweise Änderung der Anschauungen ein in Bezug auf den Militarismus, die Beteiligung an den Landtagswahlen, Kompromisse mit andern Parteien.

Viel bedeutsamer aber als der Kampf um die Taktik war Bernsteins Kritik an den grundlegenden Sätzen des Marxistischen Sozialismus. Die Frage wird aufgerollt, ob der Marxismus, wie er liegt, auch fürderhin das wissenschaftliche System bleiben könne, auf welches die Sozialdemokratie sich stütze, und diese Frage wird verneint. Den nächsten Anlaß zu der prinzipiellen Auseinandersetzung bot eine Polemik mit Belfort-Bax. Dieser forderte die grundsätzliche Bekämpfung jeder auf Erweiterung der Märkte abzielenden Kolonialpolitik. Vom Marxistischen Standpunkt aus war das ganz richtig gedacht. Denn bei der Untergrabung des inneren Marktes durch die Kapitalbildung (Minderung der Konsumtionsfähigkeit der Massen, Ausbeutungsgesetz) bedeutete die Ausdehnung des äußeren Marktes jedesmal wieder eine Gnadenfrist

Digitized by Google

für die bürgerliche Gesellschaft. Bernstein dagegen hoffte von einer geschickten Kolonialpolitik Vorteile für die Arbeiter. Deshalb griff er die Voraussetzungen der Baxschen Beweisführung, d. i. den Marxismus selbst an[1].

Eduard Bernstein wurde zu Berlin am 8. Januar 1850 als Sohn eines israelitischen Lokomotivführers geboren. Er besuchte das Friedrichs-Werdersche Gymnasium und wurde dann Bankbeamter. 1872 schloß er sich der sozialdemokratischen Partei an. 1878/1881 war er Sekretär bei dem sozialistischen Privatgelehrten Karl Hochberg, von 1881 bis 1890 (während des Sozialistengesetzes) Redakteur des „Sozialdemokrat" in Zürich. Von dort ausgewiesen, wandte er sich nach London, wo er viel mit Marx und Engels verkehrte. 1901 erlaubte die deutsche Polizeibehörde seine Rückkehr nach Deutschland.

Bernstein verwirft zunächst die materialistische Weltanschauung. Fort mit dem Materialismus, zurück zu Kant! — das ist seine Parole. Der Materialismus genügt dem denkenden Geist in keiner Rücksicht und reicht nicht aus, die tieferen Probleme des Lebens zu erfassen. Auch die materialistische Geschichtsauffassung findet bei Bernstein keine Gnade. Die jeweiligen materiellen Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse stellen nach Marx den die historische Entwicklung bestimmenden Faktor dar. Dabei steht alles unter der Herrschaft einer naturgesetzlichen Notwendigkeit. Allein Bernstein vermißt in der Geschichte, wie sie wirklich ist, die Spuren jener starren Notwendigkeit.

„Aller historische Materialismus hilft über die Tatsache nicht hinweg, daß es Menschen sind, die ihre Geschichte machen, daß die Menschen Köpfe haben, und daß die Disposition der Köpfe keine so mechanische Sache ist, um lediglich durch die Wirtschaftslage regiert zu werden."[2] Andere Mächte, außer den ökonomischen, beeinflussen das Leben, und auch den ökonomischen steht der Mensch mit wachsender Einsicht um so freier gegenüber. So ist er zum Herrn der Natur geworden durch Kenntnis der Gesetze der Natur, und so wird er zum Herrn der ökonomischen Welt. „In je höherem Grade neben den rein ökonomischen Mächten andere Mächte das Leben beeinflussen", sagt Bernstein[2], „um so mehr verändert sich auch das Walten dessen, was wir historische Notwendigkeit nennen. In der modernen Gesellschaft haben wir in dieser Hinsicht zwei große Strömungen zu unterscheiden. Auf der einen Seite zeigt sich eine wachsende Einsicht in die Gesetze der Entwicklung und namentlich der ökonomischen Entwicklung. Mit dieser Erkenntnis geht teils als ihre Ursache teils aber wieder als ihre Folge Hand in Hand eine steigende Fähigkeit, die ökonomische Entwicklung zu leiten. Wie die physische wird auch die ökonomische Naturmacht in dem Maße von der Herrscherin zur Dienerin der Menschen, als ihr Wesen erkannt ist. Die Gesellschaft steht so der ökonomischen Triebkraft theoretisch freier als je gegenüber, und nur der Gegensatz der Interessen zwischen ihren Elementen — die Macht der Privat- und Gruppeninteressen — verhindert die volle Übersetzung

[1] Zunächst in Aufsätzen der Neuen Zeit 1896/1898. Diese sind wieder abgedruckt in dem Buche „Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus" (1902) 167 286.

[2] Neue Zeit XVI 749.

Digitized by Google

dieser theoretischen in die praktische Freiheit. Indes gewinnt auch hier das Allgemeininteresse in wachsendem Maß an Macht gegenüber dem Privatinteresse, und in dem Grade, wie dies der Fall, hört das elementarische Walten der ökonomischen Mächte auf. Ihre Entwicklung wird vorweggenommen und setzt sich deshalb um so rascher und leichter durch. Individuen und ganze Völker entziehen so einen immer größeren Teil ihres Lebens dem Einfluß einer sich ohne oder gegen ihren Willen durchsetzenden Notwendigkeit." Es gibt also nach Bernstein kein „ehernes Muß der Geschichte". Die wirklich naturhafte Notwendigkeit hat außer dem Bereich der stofflichen Welt keine Geltung. Die ökonomischen Verhältnisse aber sind nicht bloß nicht das einzig oder doch wenigstens überall letztlich bestimmende Moment für den Verlauf der geschichtlichen Entwicklung, noch weniger ist ihr Einfluß von absoluter naturgesetzlicher Notwendigkeit. Sie selbst vielmehr werden vom Menschen beherrscht, stehen in seinem Dienst. Individuen und Völker können sich dem „elementarischen" Walten der ökonomischen Mächte entziehen, die Völker, indem sie im gesellschaftlichen Leben eine sittliche Idee, das Prinzip des Gemeinwohls, allen einseitigen Privat- und Gruppeninteressen gegenüber zu immer vollerer Geltung bringen. Das ist nicht etwa bloß eine „andere Gestalt", keine „Erweiterung" des historischen Materialismus, sondern dessen völlige Preisgabe und wissenschaftliche Vernichtung durch einen der geistvollsten ehemaligen Vertreter der sozialistischen Geschichtstheorie. Bernstein schlägt sogar vor, den Namen „materialistische Geschichtsauffassung" fallen zu lassen und dafür die von Barth gewählte Bezeichnung „ökonomische Geschichtsauffassung" zu substituieren. „Dem Worte ‚materialistische Geschichtsauffassung'", sagt er, „haften von vornherein alle Mißverständnisse an, die sich überhaupt an den Begriff Materialismus knüpfen." Indem aber Bernstein seiner ökonomischen Geschichtsauffassung den materialistischen Charakter nimmt, ist diese wesentlich verschieden auch von der später modifizierten Fassung der Marxistischen Theorie. „Ursprünglich", sagt Bernstein, „wurde dem technisch-ökonomischen Faktor eine fast unbegrenzte Bestimmungsmacht in der Geschichte zugeschrieben." Aber auch die spätere Fassung bleibt nach derselben Richtung hin noch einseitig genug. Bernstein hat jedenfalls weit mehr die entscheidende Einwirkung der nicht-ökonomischen Faktoren anerkannt, so „der Geschichte der politischen Entwicklung eines Landes, der Natur und der Geschichte seiner Parteien und in hohem Grade auch der Natur und der Geschichte seiner Religionsgemeinschaften" [1]. Ferner den Einfluß der Ethik: „Die sittlichen Begriffe sind dauernder als die (wirtschaftliche) Entwicklung und bis zu einem gewissen Grade, eben weil sie konservativ sind, auch unabhängig von ihr. Stärker als Marx und Engels dies zugeben, gilt dies u. a. vom Begriff des Gerechten." [2] „Die Gerechtigkeit ist denn heute noch ein sehr starkes Motiv in der sozialistischen Bewegung, wie ja überhaupt keine andauernde Massenaktion ohne moralischen Antrieb stattfindet." [3] Die Grundlage der Entwicklungslehre des ökonomischen Materialismus, die Hegelsche Dialektik, unterzog Bernstein einer besonders scharfen Kritik. Mag auch die Hegelsche Geschichtsphilosophie mit ihrem Grundgedanken, der Entwicklung in Gegensätzen und deren Ausgleichung, zur Veranschaulichung von Beziehungen und Entwicklungen realer Gegenstände dienen können und gedient haben, wenn man aber mittels der „Negation der Negation" auf deduktivem

[1] Ebd. 389. [2] Ebd. 392. [3] Ebd. 393.

Digitized by Google

Wege die Erkenntnis der Zukunft erschließen will, so liegt die Gefahr willkürlicher Konstruktion überaus nahe. Die beständigen Prophezeihungen des baldigen Zusammenbruchs der gegenwärtigen Gesellschaft sind der beste Beweis dafür, „eine geschichtliche Selbsttäuschung, wie sie der erste beste politische Schwärmer kaum überbieten könnte“ [1].

Auch der zweite Hauptbestandteil des Marxistischen Glaubensbekenntnisses findet bei Bernstein keine Gnade, indem er der Reihe nach die Wert- und Mehrwerttheorie, die Verelendungstheorie, die angeblich notwendig fortschreitende Akkumulation des Kapitals und Konzentration der Betriebe, die periodischen Krisen, die Wunderkraft der proletarischen Diktatur beim schließlichen Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaft und bei der Einführung der kommunistischen Ordnung als Reste einer durch und durch utopistischen Auffassung oder als den Tatsachen widersprechende „Dogmen“ charakterisiert.

Den Anfang macht die Wert- und Mehrwerttheorie. Der Marxsche Wertbegriff ist für Bernstein eine rein „gedankliche Konstruktion“ [2], aufgebaut auf Abstraktionen. Als Schlüssel aller Dunkelheiten der Werttheorie bezeichnet er, daß Marx „nicht mehr die gegebene, sondern eine konstruierte, gemeinschaftlich wirtschaftende Gesellschaft unterstellt“ [3]. „Vor allem ist die Lehre vom Arbeitswert darin irreführend“, sagt Bernstein, „daß er doch immer wieder als Maßstab für die Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten erscheint, wozu u. a. die Bezeichnung der Mehrwertsrate als Ausbeutungsrate etc. verleitet. . . . Die Wertlehre gibt so wenig eine Norm für die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Verteilung des Arbeitsproduktes, wie die Atomlehre eine solche für die Schönheit oder Verwerflichkeit eines Bildwerkes. Treffen wir doch heute die bestgestellten Arbeiter, Teile der ‚Aristokratie der Arbeit‘, gerade in solchen Gewerben mit sehr hoher, die infamst geschundenen Arbeiter in solchen mit sehr niedriger Mehrwertsrate.“ [4] Fällt aber die Ausbeutungstheorie im Sinne des Marxschen Systems — jene Theorie, welche den Kampf des Proletariates gegen das Kapital moralisch rechtfertigte — dann ist auch der Lehre von einer „naturnotwendig“ fortschreitenden Verelendung der Boden entzogen. „Der Satz von der Hoffnungslosigkeit der Lage des Arbeiters ist vor mehr als fünfzig Jahren aufgestellt worden. Er läuft durch die ganze radikalsozialistische Literatur der dreißiger und vierziger Jahre, und viele festgestellte Tatsachen schienen ihn zu rechtfertigen. So ist es begreiflich, wenn Marx im ‚Elend der Philosophie‘ das Unterhaltsminimum für den natürlichen Arbeitslohn erklärte, wenn es im ‚kommunistischen Manifest‘ kategorisch heißt: Der moderne Arbeiter, statt sich mit dem Fortschritt der Industrie zu heben, sinkt immer tiefer unter die Bedingungen seiner Klasse herab, der Arbeiter wird zum Pauper, und der Pauperismus entwickelt sich noch schneller als Bevölkerung und Reichtum, und wenn in den ‚Klassenkämpfen‘ gesagt wird, daß die geringste Verbesserung der Lage des Arbeiters eine Utopie bleibt innerhalb der bürgerlichen Republik. Die Hoffnungs-

[1] Bernstein, Voraussetzungen 22. [2] Eb. 38 40 f. [3] Ebd. 43 f.
[4] Ebd. 45.

Digitized by Google

losigkeit der Lage des Arbeiters ist danach ein unumstößliches Axiom des wissenschaftlichen Sozialismus. Tatsachen anerkennen, die gegen sie sprechen, heißt nach ihm den bürgerlichen Ökonomen nachtreten, die diese Tatsachen konstatiert haben."[1] Allein die Lage der Arbeiter ist nicht mehr wie zur Zeit, als Marx seine Theorie unter den damaligen Eindrücken schrieb. Gerade in England mußte sich für Bernstein die Unhaltbarkeit der Verelendungstheorie klar ergeben. Er gesteht das offen ein: „Die moderne Lohnarbeiterschaft ist nicht die gleich geartete, in Bezug auf Eigentum, Familie etc. gleich ungebundene Masse, die im (kommunistischen) ‚Manifest' vorausgesehen wird. Große Schichten heben sich aus ihr zu kleinbürgerlichen Existenzverhältnissen empor."[2] Man braucht kein Lobredner des Gegebenen zu sein, um den bedeutenden Fortschritt zu erkennen, der sich seit Abfassung des Manifestes in der staatsbürgerlichen Stellung der Arbeiter vollzogen hat[3]. Sowohl politisch als auch wirtschaftlich hat sich die Lage der Arbeiter nicht wenig gebessert. Von einer „naturnotwendigen" Verelendung kann angesichts dieser Tatsachen nicht mehr gesprochen werden. Ganz im Sinne Bernsteins schrieb darum P. Kampffmeyer in den „Sozialistischen Monatsheften": „Die düstern, niederschlagenden Vorstellungen, die in unserem Kopfe die Marxsche Entwicklungslehre entstehen ließ, verflüchtigen sich mit dieser Lehre selbst. Nicht durch eine Zunahme unserer Ohnmacht, unserer Not, unseres Elends steigen wir zum Sozialismus aufwärts, sondern durch eine schrittweise Verbesserung und Hebung unserer Lage und durch eine Erweiterung und Ausdehnung unserer Machtverhältnisse."

Der innere Zusammenbruch der kapitalistischen Gesellschaft vollzieht sich nach Marx hauptsächlich dadurch, daß die mittleren und kleinen Vermögen mehr und mehr von dem großen Kapital absorbiert werden — Akkumulation des Kapitals —, anderseits dadurch, daß die kleinen und mittleren Betriebe mehr und mehr in immer größeren Betrieben aufgehen — Konzentration der Betriebe. Allein die Marxsche Theorie folgt hierbei, wie Bernstein nachweist, nicht den Tatsachen, sondern die Tatsachen werden nach den Forderungen der Theorie ausgewählt, erklärt, verbunden. Marx findet ganz richtig gewisse die fortschreitende Akkumulation und Konzentration begünstigenden Tendenzen der kapitalistischen Produktion. Ihnen schenkt er durchaus einseitig seine volle Aufmerksamkeit, ohne die Faktoren, welche jenen Tendenzen entgegenwirken, genügend zu beachten. Hierfür kann Bernstein auf das Beispiel der Aktiengesellschaft verweisen. Marx rückt die Aktiengesellschaft lediglich in den Gesichtswinkel der Konzentration. Und doch läßt sich nicht leugnen, daß sie auch der Tendenz: Konzentration der Vermögen durch Konzentration der Betriebe in sehr bedeutendem Umfang entgegenwirkt. Sie erlaubt eine weitgehende Spaltung schon konzentrierter Kapitale, macht Aneignung von Kapitalen durch einzelne Magnaten zum Zwecke der Konzentrierung gewerblicher Unternehmungen überflüssig, da sie zersplitterte Vermögensteile zur Einheit großer, zentralisierter Unternehmungen verbindet. Die Zahl der Aktionäre des großen Manchesterkanals z. B. beträgt rund 40000. Das sind keineswegs bloß Kapitalmagnaten, sondern auch eine größere Zahl Inhaber kleinerer Vermögen, die teilhaben an den Dividenden. Die 123000 Anteilsinhaber des englischen Nähgarntrusts setzen sich zusammen aus 6000 Inhabern von Stammaktien mit 1200 Mark

[1] Ebd. 172 ff 43 105. [2] Neue Zeit XVI[1] 745. [3] Ebd.

Digitized by Google

Durchschnittskapital, 4500 Inhabern von Prioritätsaktien mit 3000 Mark Durchschnittskapital und 1800 Inhabern von Obligationen mit 6300 Mark Durchschnittskapital. Ergibt sich schon aus diesen und ähnlichen Beispielen der Schluß, daß von einem eigentlichen Schwinden der mittleren Vermögen keine Rede sein kann, so bestätigt dies auch der direkte Hinweis auf die Einkommensverhältnisse. England z. B. zählte nach der „British Review" vom 21. Mai 1897 Familien mit 150—1000 Pfund Sterling im Jahre 1851 rund 300000, im Jahre 1881 rund 990000. Während die Bevölkerung in diesen dreißig Jahren sich um etwa dreißig Prozent vermehrte, stieg die Zahl dieser Einkommenklasse um 233 1/3 Prozent, jedenfalls keine Bestätigung der Marxschen Theorie. Auch für Deutschland und andere Länder läßt sich die Zunahme der kleinen und mittleren Vermögen erweisen. „Es ist also falsch, anzunehmen", sagt Bernstein[1], „daß die gegenwärtige Entwicklung eine relative oder gar absolute Verminderung der Zahl der Besitzenden aufweist. Nicht ‚mehr oder minder', sondern schlechtweg mehr, d. h. absolut und relativ wächst die Zahl der Besitzenden." Aber auch die Betriebe weisen nicht jene Konzentration auf, wie sie der Marxschen Theorie entsprechen würde. Für die Landwirtschaft steht die Tatsache einer Vermehrung der Betriebe fest. Im ganzen westlichen Europa und auch in den östlichen Staaten der amerikanischen Union nehmen die kleineren und mittleren Betriebe zu, die Riesenbetriebe ab. Auf gewerblichem Gebiet und im Handel gibt es gewiß Eintagsfliegen, aber für das Ganze bleibt ihr Absterben gleichgültig. Das Gesamtbild ändert sich nicht. Neben den Riesenbetrieben erhalten sich die Mittel- und Kleinbetriebe bei der außerordentlichen Beweglichkeit, Anpassungsfähigkeit der heutigen gewerblichen Welt und bei der fortschreitenden Differenzierung und Vermehrung der Gewerbearten. Der Gesellschaftszusammenbruch infolge des Schwindens der Mittelglieder in der Gesellschaftspyramide ist somit nicht so bald zu erwarten.

Aber vielleicht hilft die Weltkrisis aus der Verlegenheit und bringt das innerlich morsche Gebäude zu Fall. Wenn jedoch die eine Voraussetzung der Krisentheorie — die Lehre von der fortschreitenden Verelendung — nicht stand hält, so wird schon dadurch die Krisentheorie nicht unbedenklich erschüttert. Überdies ist nach Bernstein bei der steigenden Ausdehnung der Märkte, den schnellen Informationen über die Marktverhältnisse und der fortschreitenden Vermehrung der Produktionszweige eine allgemeine Krisis weniger wahrscheinlich. Der Kreis der Industrien und die Ausdehnung der Märkte ist heute zu groß, um an allen Punkten gleichzeitig und mit gleicher Schwere getroffen zu werden. Statt dessen wird man mehr auf bestimmte Industriegruppen beschränkte Krisen zu verzeichnen haben.

Die Zusammenbruchstheorie, die Lehre von der proletarischen Diktatur, der Einführung des Zukunftsstaates vermittelst derselben, bezeichnet Bernstein als durch und durch utopistisch und nebelhaft. Er macht dabei auf den eigenartigen Widerspruch aufmerksam, mit dem der Sozialismus von dem maßgebenden Einfluß der Ökonomie auf die Gewalt ausgeht, schließlich aber der Gewalt in Form der proletarischen Diktatur eine geradezu schöpferische Kraft zuschreibt[2]. Die Tiefkräfte der Evolution arbeiten gewaltig an der Produktion gesellschaftlicher Widersprüche. Ist aber einmal die kapitalistische Gesellschaft

[1] Voraussetzungen 50. [2] Ebd. 25.

Digitized by Google

hübsch präpariert dem inzwischen organisierten Proletariate dargeboten, dann tritt die proletarische Diktatur in Aktion, und die Evolution zieht sich allem Anscheine nach, wenigstens vorläufig, ganz zurück. Bernstein sieht in dieser Überschätzung der schöpferischen Kraft der revolutionären Gewalt für die sozialistische Umgestaltung der modernen Gesellschaft eine Einwirkung des Blanquismus auf den Marxismus [1].

Wäre indessen auch das Proletariat politisch siegreich und die proletarische Diktatur etabliert, für die Lösung des Hauptproblems würde damit noch überaus wenig erreicht sein [2]. Von einer Übernahme der gesamten Herstellung und Zustellung der Produkte durch den Staat könnte ganz und gar keine Rede sein. Nicht einmal die Masse der Mittel- und Großbetriebe vermöchte er zu übernehmen.

Heute handelt es sich um einen unendlich weiten Kreis von Interessenten, die man nicht alle zur Emigration veranlassen kann, wie die französische Revolution es tat, handelt es sich nicht um Landgüter, die zerschlagen und parzellenweise veräußert werden können, sondern um moderne Fabriken. Je mehr davon nach dem Rezept der Kommune expropriiert werden, sagt Bernstein, um so größer die Schwierigkeit, sie während einer Erhebung in Betrieb zu halten. Wollte der Staat in Deutschland alle Unterehmungen von zwanzig Personen und aufwärts in seinen Betrieb überführen, so kann man sich eine Vorstellung von der Größe der nun zu lösenden Aufgabe machen, wenn man erwägt, daß es sich in Industrie und Handel um mehrere hunderttausend Betriebe mit fünf bis sechs Millionen Angestellten, in der Landwirtschaft um etwa dreimalhunderttausend Betriebe mit fünf Millionen Arbeitern handelt. Eine geradezu übermenschliche Einsicht, Sachkenntnis, ein wunderbares Verwaltungstalent müßte einer Regierung oder einer Nationalversammlung zur Verfügung stehen, um der Oberleitung oder der wirtschaftlichen Kontrolle eines solchen Riesenorganismus gewachsen zu sein. Ohne Zweifel würde sich der Regierung eine große Anzahl von Intelligenzen zur Verfügung stellen. Aber gerade darin liegt, wie Bernstein betont, eher eine Gefahr als ein Vorteil. In diesem embarras de richesses würde der gute Wille der besten Freunde zu Grunde richten, was der böse Wille der Gegner nicht verderben könnte. Auch die Gemeinden als Mittelglieder vermöchten nur wenig zu helfen; allenfalls würden sie die Geschäfte, die am Orte für den Ort produzieren und Dienste leisten, kommunalisieren und damit schon recht viel zu tun bekommen. Oder bildet man sich ein, daß die Unternehmungen, die bisher für den großen Markt arbeiteten, plötzlich insgesamt kommunalisert werden könnten? Und dann hört, wie Franz Schaub mit Recht bemerkt [3], „an den Staatsgrenzen der wirtschaftliche Verkehr nicht auf. Ein geschlossener Handelsstaat ist heute undenkbar. Die modernen Staaten, in denen der Sozialismus zunächst verwirklicht werden soll, sind vollständig in die Weltwirtschaft verflochten. . . . Wird nun

---

[1] Ebd. 28. — Die Blanquistische Partei, die zur Zeit Louis Philipps die Traditionen der Bewegung Babeufs aufgenommen hatte, verfolgte als Ziel: Sturz der Bourgeoisie durch das Proletariat mittels revolutionärer, gewaltsamer Expropriation.

[2] Vgl. ebd. 86 f 94 127; Neue Zeit XVI 555.

[3] Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus (1898) 306.

Digitized by Google

die sozialistische Wirtschaftsorganisation in einem Staate durchgeführt, dann bleibt immer die Abhängigkeit vom Weltmarkt, damit die Konjunktur, die Konkurrenz, die Überproduktion, die Krisen, also alles das, was man doch von Grund aus beseitigen will. Die Konsequenz ist eine internationale Organisation. International! Welche Ziffern und Verschiedenheiten spricht man mit diesem Wort aus! Die zahlreichen, über einen weiten, vielgestaltigen Raum verteilten Völker mit ihren religiösen, sprachlichen, moralischen, rechtlichen Verschiedenheiten, mit ihrer verschiedenen historischen Entwicklung, ihrem unterschiedlichen Besitze von Kulturmitteln, ihrer ungleichen wirtschaftlichen Kulturstufe sollen alle dem einen großen Staatenbund einverleibt werden. Es sollen, um Über- und Unterproduktion zu meiden, der ungeheure Bedarf, die Ein- und Auswanderung, die Größe des natürlichen Reichtums und der Produktion genügend berücksichtigt werden. . . ." Und das alles muß schnell geschehen!

Die sozialistische Katastrophentheorie steht also auf sehr schwachen Füßen. Schon der bloße Übergang in die sozialistische Gesellschaftsordnung müßte zu einer wirtschaftlichen Katastrophe sich gestalten, an der die Gesellschaft zu Grunde ginge, ehe noch die notwendigen neuen Formen geschaffen wären. Die Katastrophe verbliebe, aber ganz anders, wie der Sozialismus sie gedacht.

Es ist gewissermaßen eine Zusammenfassung seiner eigenen kritischen Bemerkungen und zugleich eine Erklärung der Irrgänge des Marxismus, wenn Bernstein schreibt[1]: „Für mich illustriert das ‚Kapital' einen Dualismus, der durch das ganze monumentale Marxsche Werk geht und in weniger prägnanter Weise auch an andern Stellen zum Ausdruck kommt, einen Dualismus, der darin besteht, daß das Werk wissenschaftliche Untersuchung sein und doch eine lange vor seiner Konzipierung fertige These beweisen will, daß ihm ein Schema zu Grunde liegt, in dem das Resultat, zu dem hin die Entwicklung führen sollte, schon von vornherein feststand. Das Zurückkommen auf das kommunistische Manifest weist hier auf einen tatsächlichen Rest von Utopismus im Marxschen System hin. Marx hatte die Lösung der Utopisten im wesentlichen akzeptiert, aber ihre Mittel und Beweise für unzulänglich erkannt. Er unternahm also deren Revision, und zwar mit dem Fleiß, der kritischen Schärfe und der Wahrheitsliebe des wissenschaftlichen Genies. Er verschwieg keine wichtige Tatsache, er unterließ es auch, solange der Gegenstand der Untersuchung keine unmittelbare Beziehung zum Endziel des Beweisschemas hatte, die Tragweite dieser Tatsachen gewaltsam zu verkleinern. Bis dahin bleibt sein Werk von jeder der Wissenschaftlichkeit notwendig Abbruch tuenden Tendenz frei. . . . Aber wie sich Marx solchen Punkten nähert, wo jenes Endziel ernstlich in Frage kommt, da wird er unsicher und unzuverlässig, da kommt es zu Widersprüchen, da zeigt es sich, daß dieser große, wissenschaftliche Geist doch schließlich Gefangener einer Doktrin war. Er hat, um es bildlich auszudrücken, im

[1] Voraussetzungen 177 f.

Digitized by Google

Rahmen eines vorgefundenen Gerüstes ein mächtiges Gebäude aufgerichtet, bei dessen Aufbau er sich so lange streng an die Gesetze der wissenschaftlichen Baukunst hielt, solange sie nicht mit den Bedingungen kollidierten, die ihm die Konstruktion des Gerüstes vorschrieb, sie aber vernachlässigte oder umging, wo das Gerüst zu eng war, um ihre Beobachtung zu erlauben. Statt da, wo es dem Bau Schranken setzte, kraft deren es dieser nicht zum Freistehen bringen konnte, das Gerüst selbst zu zertrümmern, änderte er am Bau selber auf Kosten der Proportion herum und brachte ihn so erst recht in Abhängigkeit vom Gerüst. War es das Bewußtsein dieses irrationellen Verhältnisses, das ihn vor der Fertigstellung des Werkes immer wieder zu Verbesserungen an Einzelheiten gehen ließ? Wie dem auch sei, meine Überzeugung ist, daß, wo immer jener Dualismus sich zeigt, das Gerüst fallen muß, wenn das Gebäude zu seinem Recht kommen soll. Im letzteren und nicht im ersteren liegt das, was wert ist von Marx fortzuleben."

Man hätte vielleicht erwarten dürfen, daß Bernstein, nachdem er in solcher Weise die Reste von Utopismus im Marxschen System aufgedeckt, nun auch das durchaus utopistische Endziel aufgeben werde. Das wäre allerdings völlige Preisgabe des sozialistischen Standpunktes gewesen. Vor dieser Konsequenz schreckte Bernstein zurück. Er hält am kommunistischen Endziele fest, aber er verlegt seine Verwirklichung in nebelgraue Ferne. Ja er erklärt[1]: „Ich gestehe es offen, ich habe für das, was man gemeinhin unter ‚Endziel des Sozialismus' versteht, außerordentlich wenig Sinn und Interesse. Das Ziel, was immer es sei, ist mir gar nichts, die Bewegung alles. Und unter Bewegung verstehe ich sowohl die allgemeine Bewegung der Gesellschaft, d. h. den sozialen Fortschritt, wie die politische und wirtschaftliche Organisation zur Bewirkung des Fortschrittes."[2] Fortschreitende Demokratisierung und Sozialisierung, das ist der Fortschritt im Sinne Bernsteins. Er glaubt an eine allmählich sich steigernde Beeinflussung der Wirtschaft durch die öffentlichen Gewalten, auch an eine fortschreitende Vergesellschaftung, Kollektivbetrieb durch Staat, Gemeinde, Genossenschaft. Freilich liegt für die Produktivassoziation der Arbeiter eine eigenartige Schwierigkeit in ihrem naturgemäß demokratischen Charakter,

[1] Zur Geschichte und Theorie des Sozialismus (1901) 234.

[2] Wie die „Revisionisten" (Bernstein, Vollmar u. a.) und die Führer der sozialistischen Gewerkschaftsbewegung in Deutschland, so erkennen die französischen „Possibilisten" die Möglichkeit einer Besserung in der Lage der arbeitenden Klassen auch für die gegenwärtige Gesellschaftsordnung an. In England ist es vor allem die Gruppe der „Fabischen Gesellschaft", welche von der friedlichen Fortbildung der bestehenden Gesellschaft im Sinne fortschreitender Kommunalisierung und Verstaatlichung das Heil erwartet. Die wissenschaftlich bedeutendsten Anhänger des Sozialismus, so Sidney Webb, gehören dieser Gruppe an. Vgl. Näheres bei Gerhart v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden II (1890) 122 ff; ferner „Arbeiterwohl", Aufsatz „Orthodoxer Marxismus und Revisionismus", Jahrg. 1903, 217—235.

Digitized by Google

der die im Interesse des geordneten Betriebes notwendige Unterordnung unter die Leitung sehr erschwert. Jedenfalls setzt die Produktivassoziation eine lange Schulung der Arbeiter voraus. Im übrigen kennt Bernstein wenigstens eine faktische und praktische Grenze des Kollektivbetriebes an, indem er diesem nur die routinenmäßige Produktion für routinenmäßigen Bedarf zuweist, nicht aber eine Produktion nach individuellem Geschmack und Bedarf. Wenn er die Einführung des Kollektivbetriebes dem Prinzip der höchsten Wohlfahrt unterstellt, so scheint sich das mehr auf den Zeitpunkt der Einführung zu beziehen, nicht aber eine prinzipielle Schranke darzustellen. Was Bernstein ferner als Gesellschaftsprinzip des Sozialismus bezeichnet, die allseitige Durchführung der Genossenschaftlichkeit, entbehrt bei ihm der nötigen prinzipiellen Erklärung und Begrenzung. Das tiefere Verständnis für die Begründung der Privateigentumsinstitution durch die Bedürfnisse der menschlichen Natur und des Gesellschaftslebens ist Bernstein und den ihm gleichgesinnten Sozialisten versagt geblieben. Auch Konrad Schmidt meint, von einer unmittelbaren Aufhebung des Privateigentums könne zwar keine Rede sein, wohl aber von einer fortschreitenden, sich immer weiter erstreckenden gesellschaftlichen Kontrolle über die Produktionsbedingungen und von der Einschränkung der privaten Verfügungsfreiheit. So ändere das kapitalistische Eigentum seinen inneren Charakter, werde mehr und mehr in den Dienst der Gesellschaft, d. i. der Arbeiterklasse gestellt, bis schließlich das faktische Obereigentum der Gesellschaft sich in wirkliches Eigentum verwandle, ohne Störung, da ja dem Kapitalisten sein Eigentum durch jene vielfachen Beschränkungen immer wertloser geworden. Also nicht gewaltsame Aufhebung, dafür aber eine allmähliche Auf- und Aussaugung des Rechtsinhaltes des Eigentums!

In einem Vortrage, den Bernstein am 17. Mai 1901 zu Berlin im Sozialwissenschaftlichen Studentenvereine hielt, warf er die Frage auf: „Wie ist wissenschaftlicher Sozialismus möglich?“ [1] Der Sozialismus solle sich der Wissenschaft bedienen, aber er könne nicht selbst Wissenschaft sein. „Die Wissenschaft ist tendenzlos, der Sozialismus aber ist Tendenz, und als die Doktrin einer für Neues kämpfenden Partei kann er sich nicht lediglich an schon Festgestelltes binden.“ Er möge sich daher mit dem bescheideneren Namen „kritischer Sozialismus“ begnügen. Das erregte natürlich wieder großes Mißbehagen bei der Partei. Daß jedoch mit den Resolutionen der Parteitage (Lübeck, Dresden) die kritische Tätigkeit innerhalb der Sozialdemokratie ein Ende gefunden, konnte niemand ernstlich erwarten, ebensowenig wie frühere Resolutionen sich eines solchen Erfolges erfreuten. Noch weniger aber kann durch Resolutionen eines Parteitages die vernichtende Kraft der Bernsteinschen Argumentation irgendwie geschwächt werden. Man darf freilich von einer wissenschaftlichen Kritik allein nicht die Überwindung des Sozialismus schlechthin erwarten. „Wie alle sozialen Reform-

[1] Auch als besondere Schrift.

Digitized by Google

parteien, hat auch der Sozialismus seine lebendige Quelle in den offenkundigen Unvollkommenheiten der jetzigen Gesellschaftordnung. Solange diese Quelle fließt, hat die kämpfende Partei des Sozialismus, die ‚Sozialdemokratie', von der Selbstkritik ihrer Theorie nichts zu fürchten" (Masaryk). „Wir können die Sozialdemokratie nur wirksam bekämpfen, indem wir den richtigen kleineren Teil ihres Programms in eigener Regie durchführen" (Prinz Aloys v. Liechtenstein [1]).

119. **Der „Zukunftsstaat"** oder die „Zukunftsgesellschaft" — immerhin eine Zwangsgemeinschaft und jedenfalls mit mehr Zwang als im gegenwärtigen Staate — bildet nach Marxscher Lehre den Zielpunkt der mit Naturnotwendigkeit sich vollziehenden gesellschaftlichen Entwicklung.

Innerhalb des Zukunftsstaates spielt natürlich die Religion keine Rolle mehr. Der Atheismus beherrscht völlig die Geister. Auch die Familie, die Mutterliebe und Vatersorge, weicht zurück vor der gesellschaftlichen Erziehung der Jugend. Doch sehen wir ab von diesen und ähnlichen zum Teil bestrittenen Momenten, fassen wir hier nur die wirtschaftliche Seite des neuen Eldorados ins Auge.

Ist die geschichtliche Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft zur Reife gelangt, dann wird die „kapitalistische Hülle" gesprengt, es werden alle Produktionsmittel in der Hand des Staates zentralisiert, d. i. zunächst in der Hand des als politisch herrschende Klasse organisierten Proletariats. Hat die proletarische Diktatur ihren Zweck erfüllt, die Überführung des privatkapitalistischen Eigentums in gesellschaftliches Eigentum vollzogen, dann schwinden alle Klassenunterschiede: es ist die einzige große Wirtschaftsgenossenschaft — die Gesellschaft — alleinige Eigentümerin der Produktionsmittel, alleinige Leiterin der Produktion, alleinige Verteilerin der Produkte. Der Staat hört auf, die öffentlichen Gewalten verlieren ihren politischen Charakter. Es handelt sich also hier nicht um eine „Verteilung der Güter" schlechthin; es wird nicht das Privateigentum an den Genußmitteln, sondern lediglich an den Produktionsmitteln, nicht das Kapital, wohl aber der private Kapitalbesitz beseitigt sein. Die Gesellschaft — ein Verein freier Menschen — verfügt über die gemeinschaftlichen Produktionsmittel, macht den Produktionsplan, verteilt die Arbeit und gibt die vielen individuellen Kräfte als die eine, d. i. ihre eigene, gesellschaftliche Arbeitskraft aus. Die Bestimmung der Arbeit ist nicht individuell, sondern gesellschaftlich, das Gesamtprodukt gesellschaftliches Produkt. Nach Abzug dessen, was zur Fortsetzung der Produktion usw. nötig ist, wird es in der ersten Phase nach Maßgabe der Leistungen verteilt, in der höheren Phase der sozialistischen Gesellschaft nach Maßgabe der Bedürfnisse, derart, daß für den einzelnen kein Reinertrag übrig bleibt, welcher ihm Macht über fremde Arbeit geben könnte [2].

---

[1] Vgl. Kölnische Volkszeitung, 45. Jahrg., Nr 330 vom 21. April 1904.

[2] Vgl. hierzu Marx, Kommunistisches Manifest[8] 13 f; Kapital I[4] 45 727 f; II 468; Kritik des Gothaer Programmentwurfs, in der Neuen Zeit XI 557 f; Engels,

Digitized by Google

Kann eine solche Gesellschaft Aussicht auf längeren Bestand haben? Wahrhaftig nein! Daß in einer auf Privateigentum an den Produktionsmitteln gegründeten Gesellschaftsordnung, wie wir an anderer Stelle darlegten[1], der Eigentümer mit den Produktionsmitteln haushält, daß er, um größeren Gewinn zu machen und der Konkurrenz die Spitze zu bieten, sich beeilt, alle technischen Verbesserungen in Anwendung zu bringen, daß er mit Aufbietung seiner ganzen geistigen und körperlichen Kraft voranzukommen strebt, das versteht sich leicht und ist durch die Erfahrung erwiesen. Allein in dieser kommunistischen Gesellschaft? Da sind die Produktionsmittel Gesamtgut, und das Sprichwort sagt nicht mit Unrecht: Gesamtgut — verdammt Gut! Da kann das Arbeitspensum zum Zweck der Einführung technischer Verbesserung nicht so leicht erhöht werden, wenn die Mehrheit sich nicht willig zeigt. Jedenfalls ist es schwierig, langwierig, im Erfolge zweifelhaft, technische Veränderungen von einem Plebiszit abhängig zu machen oder einer widerstrebenden Menge aufzuzwingen. Da fehlt jeder persönliche Antrieb zu höherer Kraftanstrengung, weil für den einzelnen eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage ausgeschlossen bleibt. Die Trägheit hält aber jedenfalls bei vielen Menschen dem Ehrgeiz die Wage, und wer hoffen wollte, daß der Gemeinsinn, die Liebe zur allgemeinen Wirtschaftsgenossenschaft, „Gesellschaft" genannt, viele Schweißtropfen auszupressen im stande sein werde, der muß jedenfalls ein schlechter Psychologe sein. Im Gegenteil dürfte eine „Gesellschaftsordnung" im Sinne des Sozialismus gar bald zum Gegenstand des allgemeinsten Hasses werden. Oder würden sich die Menschen eine Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens, die im schneidendsten Gegensatz steht zu den klarsten, berechtigtsten Ansprüchen der menschlichen Natur, auch nur für kurze Zeit gefallen lassen? Wer das erwarten wollte, der kennt den Menschen nicht, kennt nicht die eruptive Gewalt, mit der Gerechtigkeitssinn und Freiheitsbedürfnis gegen Mißachtung und Unterdrückung sich erheben. Die ökonomische Selbständigkeit ist wesentlicher Bestandteil der bürgerlichen Freiheit. Sie bleibt das Ziel des Strebens, nach dessen Erreichung jeder verlangt. Wer dieses Ziel gewonnen, wer auch nur einen kleinen Acker, ein enges Haus sein eigen nennt, der hängt an diesem seinem Gute wie an seinem Lebensglück. Um jenen Drang nach Selbständigkeit zu bannen, dazu bedürfte es noch mehr als einer fortgesetzten brutalen Tyrannei. Und wer würden denn die Männer sein, welche die sozialistische Wirtschaftsgenossenschaft zu leiten hätten? Etwa einstimmig gewählte Vertreter des ganzen Volkes? Gewiß nicht, sondern

---

Dühring[3] (1894) 297 f 302 ff 344 ff. Auch Cabet schreibt auf dem Titelblatte seiner „Voyage en Icarie": „À chacun suivant les besoins, de chacun suivant ses forces", und Louis Blanc im Nouveau Monde vom 15. Juli 1850, S. 4: „De chacun selon ses facultés, à chacun selon ses besoins."

[1] Siehe oben S. 194 f.

Digitized by Google

die Sieger im Wahlkampfe. Von diesen Vertretern einer bloßen Majorität also abhängig sein, wie der Sklave abhängig war von seinem Herrn, abhängig sein bis auf das Stück Brot hinab, das man in den Händen hält, ein Leibeigener der „Gesellschaft", in Wirklichkeit einer triumphierenden Majorität, sein müssen, von den Leitern der Gesellschaft nicht nach dem einzig gerechten Maße seiner Leistungen und Fähigkeiten, sondern nach dem Maße der gnädig oder ungnädig bemessenen „vernunftgemäßen Bedürfnisse" zum Mitgenuß an den materiellen Gütern berufen werden — wo ist der Mensch, der noch eine Spur von Freiheitssinn und Gerechtigkeitsgefühl besäße und dessen ganzes Innere bei dem bloßen Gedanken an so unsägliche Schmach sich nicht aufbäumte? Das sind keine Übertreibungen unserseits. Wir haben nur Momente berücksichtigt, die sich aus dem Wesen jeder kommunistischen Gesellschaftsordnung ergeben müssen. Heute verfügt auch der Arbeiter wenigstens insofern über ökonomische Selbständigkeit, als er frei seinen Beruf wählt und dem Arbeitgeber gegenüber Kontrahent ist, und wenn es ihm bei dem einen Arbeitgeber zu hart wird, so kann er zu einem andern gehen. In der sozialistischen Gestaltung aber gibt es, wie wir sahen, nur einen Herrn, die „Gesellschaft", einen Herrn, der Beruf und Arbeit verteilt, einen Herrn, dem gegenüber der Arbeiter nicht freier Kontrahent, sondern in Wirklichkeit Untertan ist, wenn ihm auch ein so und so viel Millionstel Souveränität zugesprochen wird. Mit Recht sagt Schäffle[1]: „Die Freiheit der Bedarfsbestimmung ist sicherlich die unterste Grundlage der Freiheit überhaupt. Würden die Lebens- und Bildungsmittel etwa von außen her und einem jeden nach einem Bedarfsschema zugemessen, so könnte niemand nach seiner Individualität leben und sich ausbilden; es wäre der Brotkorb der Freiheit beseitigt. . . . Die eine praktische Grundfreiheit, die privaten Einkünfte nach freiem Belieben individuell zu verwenden, wäre allein uns für alle möglichen Vorteile der Sozialreform zusammen nicht feil." Die Verteilung der Produkte aber müßte notwendig, wie Marx selbst zugesteht[2], in der höheren Phase der kommunistischen Gesellschaft eine Verteilung nach den Bedürfnissen sein, also nicht nach Leistungen, wie die Gerechtigkeit es verlangt; denn dabei würde es wieder Unterschiede des Einkommens geben, weil ja die Fähigkeiten, darum die Leistungen, notwendig verschieden sind. Derartige Unterschiede des Besitzes aber vertragen sich nicht mit dem Wesenselement einer kommunistischen Gesellschaft, mit der Gleichheit[3]. Und wer bemißt die Bedürfnisse? Soll

[1] Die Quintessenz des Sozialismus[7] (1879) 23 ff 25.

[2] Vgl. Neue Zeit XI 557 ff.

[3] Der Marxistische Sozialismus geht nicht von der „Gleichheit" als einem rechtsphilosophischen Prinzip aus, wie die älteren Sozialisten. Aber die Gleichheit ist doch für ihn Ziel der Entwicklung und in der Zukunftsgesellschaft mit der „Aufhebung aller Klassenunterschiede" gegeben. Vgl. Engels, Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft (1886) 96.

Digitized by Google

die Bemessung der Willkür und der Begehrlichkeit überlassen bleiben? Dann wären auch die reichsten Vorräte bald erschöpft. Es wird also eine offizielle Bedarfsbestimmung Platz greifen müssen und schließlich vielleicht gar eine offizielle Regulierung der Volksvermehrung, da andernfalls — mit dem Wegfall der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit der einzelnen beim Eheschluß und mit der Versorgungspflicht der Gesellschaft für alle — der Mitesser wohl bald zu viele würden! Das sind gewiß noch lange nicht alle Bedenken, welche gegen die Zukunftsstaatsidee ins Gefecht geführt werden können. Aber sie genügen schon, um die kommunistische Gesellschaftsordnung in der Tat als eine Utopie erkennen zu lassen[1].

120. Der Anarchismus wird in der Regel als eine Form des Sozialismus behandelt, obwohl er zum wenigsten mit demselben Rechte eine Form des Individualismus genannt werden könnte. Die individualistische Überschätzung des Vertrags und der Vertragsfreiheit, die Verkennung der staatlichen Aufgaben und zum Teil auch der staatlichen Autorität, wie sie in der Gesellschafts- und Wirtschaftslehre der Aufklärungszeit und in der neueren biologischen Soziologie zu Tage getreten war, fand in ihm ihre bis zum äußersten konsequente Durchführung. Er fordert einen Zustand der Anarchie, d. i. vollkommener Autoritätslosigkeit mit absoluter Autonomie des Individuums, ohne staatlichen Rechtszwang und ohne jede zwangsweise Organisation. An Stelle des Gesetzes tritt der freie Wille, der freie Vertrag, die freie Vereinigung. Das ist der wesentliche Inhalt des Anarchismus. Dabei verzichtet er aber keineswegs auf eine gesellschaftliche Ordnung. Im Gegenteil hofft er gerade durch die unbeschränkteste Freiheit, durch die vollkommene Durchführung und allgemeine Ausdehnung des manchesterlichen Laissez faire auf alle Handlungen des Menschen ein geordnetes Zusammenleben und Glück für alle zu erreichen.

Bereits im Altertum, im Mittelalter und dann namentlich bei manchen Verteidigern der Lehre vom Sozialkontrakte finden sich anarchistische Ideen, so bei Hooker, Étienne de la Boëtie, insbesondere bei William Godwin[2]. Trotz aller Wandlungen seiner Ansichten gilt aber doch Proudhon als der eigentliche „Vater des Anarchismus".

1. Pierre Joseph Proudhon wurde zu Besançon am 15. Januar 1809 in ärmlichen Verhältnissen geboren. Zuerst Schriftsetzer, erhielt er durch ein Stipendium der Akademie von Besançon später Gelegenheit, die wissenschaftliche Laufbahn zu ergreifen. 1840 erschien das Werk „Qu'est-ce que la propriété?" („La propriété c'est le vol"). 1846 veröffentlichte Proudhon sein Hauptwerk: „Système des contradictions économiques". Nach der Revolution wurde er Herausgeber der Zeitung „Le Représentant du peuple". Als Deputierter hielt Proudhon am 31. Juli 1848 eine berühmt gewordene Rede, in welcher er hervor-

[1] Vgl. „Arbeiterwohl", Aufzatz „Undurchführbarkeit des wirtschaftlichen Programms des Sozialismus", Jahrg. 1891, 89—93.

[2] Inquiry concerning political Justice (1795).

Digitized by Google

hob, das Recht auf Arbeit sei nichts anderes als die Unentgeltlichkeit des Kredits. Diese herbeizuführen, bedürfe es einer Volksbank. 1849 wurde die Volksbank begründet, hörte aber bald wieder auf, nachdem Proudhon sein Amt als Direktor derselben wegen abzubüßender Freiheitsstrafe niedergelegt hatte. 1849 erschien die Schrift „Les Confessions d'un Révolutionnaire", 1851 die „Idée générale de la Révolution au XIXe siècle". Hatte Proudhon sich bereits in der ersten Schrift „Qu'est-ce que la propriété" einen Anarchisten genannt, so entwickelte er besonders in diesen neuen Schriften ausführlicher seine anarchistischen Ideen. Noch verschiedene Zeitungen wurden von Proudhon begründet und geleitet, so „Le Peuple" und „La Voix du peuple". 1858 erschien die Schrift „De la justice". Einer Freiheitsstrafe zu entgehen, floh Proudhon nach Brüssel. 1862 kehrte er nach Paris zurück und starb am 19. Januar 1865 in Passy, einer Pariser Vorstadt.

Die anarchistischen Lehren Proudhons sind, kurz zusammengefaßt, folgende: Alle Menschen sind gleich und frei, daher ihrer Natur und Bestimmung nach autonom. Wer Hand an mich legt, um mich zu regieren, ist ein Usurpator und Tyrann; ich erkläre ihn für meinen Feind! Die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ist Diebstahl, die Regierung des Menschen durch den Menschen Sklaverei. Der Absolutismus, der stets die Macht des Thrones und des Geldsackes begründet, hat wie ein Netz seine Maschen über die Menschen ausgebreitet. Darum fort mit aller Regierung, allem Absolutismus! Nicht einmal eine Demokratie, eine Volksregierung ist berechtigt! Es bleibt immer der Mensch, der dem Menschen befiehlt, eine Fiktion, die der Freiheit Gewalt antut. Keine Parteien mehr, keine Autorität mehr, absolute Freiheit des Menschen und Bürgers — auf diesen drei Sätzen beruht Proudhons politisches und soziales Glaubensbekenntnis.

Aber auf welchem Wege, durch welche Mittel soll der Anarchismus etabliert werden? Proudhon ist nicht für Gewalt; er glaubt an eine völlig friedliche Entwicklung mit dem Anarchismus als Ziel. Man verändere nur die ökonomischen Verhältnisse, so wie Proudhon dies vorschlägt, und jedes Bedürfnis nach einer zentralen Regierungsgewalt wird verschwunden sein. Die Tätigkeitssphäre des einzelnen Bürgers ist durch die natürliche Teilung der Arbeit und durch die freie Wahl des Nahrungszweiges hinreichend bestimmt. Die sozialen Funktionen stehen ferner in einer solchen natürlichen Verbindung untereinander, daß sie eine harmonische Wirkung hervorzubringen im stande sind. Darum wird auch aus der freien Tätigkeit aller die Ordnung ganz wohl erstehen können ohne Eingreifen einer dem Ganzen übergeordneten Gewalt. Statt einer Million Gesetze genügt eines, welches eigentlich kein Gesetz, sondern die elementare Formel der Gerechtigkeit ist. Und was wird dies sein? Nichts anderes als das Prinzip der Gegenseitigkeit: Tue andern nichts, was du nicht willst, daß man dir tue! Ist dieses mutualistische Prinzip zur tatsächlichen Herrschaft gelangt, dann genügt statt aller Herrschaft der Zwangsgesetzgebung die Herrschaft der freien Verträge. Der Vertrag ist nun das einzige soziale Band, aber ein Band, das nicht drückt und fesselt, sondern sich ganz und gar auf den Willen des Individuums zurückführt. Durch den freien Vertragswillen der Bürger entstehen autonome Produktivassoziationen der Arbeiter, welche wieder unter sich durch Vertrag in geschäftliche Verbindung treten können. Weil der Vertrag allein die Grundlage jeglicher sozialer Einigung ist, bleibt jeder Kontrahent sich bewußt, daß nur sein freier Wille in der neuen Ordnung der Dinge herrscht, und wollte

Digitized by Google

man dann noch von Regierung reden, so wäre es doch keine andere als seine eigene Herrschaft und Regierung. Freilich folgt der Wille dem Prinzip der Gegenseitigkeit, der Gerechtigkeit, aber die Gerechtigkeit ist ein Akt des Gewissens und eben darum wesentlich frei. Da bedarf es keiner Zwangsgesetzgebung und keiner Gerichte. Das Gewissen kann nur sein eigener Richter sein. Alles übrige ist Autoritätsherrschaft und Gewalt.

In der Kritik der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung berührt Proudhon sich vielfach mit sozialistischen Auffassungen. Auch er hält dafür, daß Wert nur durch Arbeit entstehe und nach der aufgewendeten Arbeit sich bemesse. Proudhon bekämpft weniger das Eigentum schlechthin als die heutige Eigentumsordnung mit Geld, Zins, Profit. Er fordert eine Gestaltung der Dinge, in welcher gleiche Werte vertauscht werden und jeder Arbeiter seinen vollen Arbeitsertrag empfängt. Das, was ich für das Eigentum fordere, sagt er, ist eine Wage. Heute benutzt der Kapitalist die günstige Lage, in welche ihn das Eigentum an den Produktionsmitteln versetzt, um die gerechte Gegenleistung an den Arbeiter zu verkürzen. Er eignet sich einen Teil des Arbeitsertrages der Arbeiter ohne Gegenleistung an, erntet, obwohl er nicht säet, verzehrt, wiewohl er nicht produziert, genießt, obgleich er nicht arbeitet. So bietet ihm sein Eigentum den Anlaß zum Diebstahl: la propriété c'est le vol! Freilich verursacht die Verkürzung des gerechten Arbeitslohnes auch die für den Kapitalisten gefährlichen Absatzkrisen, deren Grund Proudhon nicht in der Planlosigkeit der heutigen Produktion, sondern in der Schwächung der Kaufkraft der Arbeiterwelt erblickt. Weil nämlich die Arbeiter mit ihrem minderwertigen Lohne nicht das ganze Produkt kaufen können, wird ein Teil der produzierten Warenmasse unverkäuflich bleiben. Das führt zur Einschränkung der Produktion, und diese raubt dem Arbeiter seine Beschäftigung. Die Arbeitslosigkeit aber ist für ihn gleichbedeutend mit Elend, für die Gesellschaft mit Pauperismus. Heute die Werkstätte geschlossen, morgen Fasttag auf den öffentlichen Plätzen, übermorgen Tod im Armenhaus oder ein Mahl im Gefängnis!

Das unmittelbare Problem der sozialen Reform ist darum die Herstellung eines Zustandes, in welchem jeder den vollen Wert seiner Arbeit bzw. seines Produktes erlangen kann. Im Mittelpunkte der hierfür unter dem Namen „liquidation sociale" zusammengefaßten Projekte steht die auf dem mutualistischen Prinzip zu gründende Volksbank. Sie hat den Zweck, Geld- und Zinswirtschaft, den Profit der Kapitalisten — die Quellen des Pauperismus — zu beseitigen, dem Tausch- und Kreditverkehr eine ganz neue Grundlage zu geben. Jedem Produzenten, welcher seine Produkte gegen Tauschbons einzutauschen bereit ist, soll die Bank offen stehen. Bringt z. B. der Schuster ein Paar Schuhe, so erhält er dafür einen dem Werte der Sache entsprechenden Tauschbon, mittels dessen er in der Bank irgend ein anderes Produkt von dem gleichen Preise eintauschen kann. Die Preise werden hierbei so berechnet, daß die auf Herstellung der Produkte verwendete Arbeitszeit und die Kosten ihre Kompensation finden, die Produzenten aber auf sonstigen Profit verzichten. Proudhon erwartet, daß nach und nach alle Produzenten und Konsumenten sich der Vermittlung der Bank bedienen würden. Dann wäre das Geld überflüssig, und aller Umsatz könnte sich vermittels der Tauschbons vollziehen. Für die Umwandlung der Gesellschaft von höchster Bedeutung ist namentlich die durch jene Bank ermöglichte Unentgeltlichkeit des Kredits. Die Bank nimmt nur eine Gebühr zur Deckung ihrer

Digitized by Google

Kosten, aber keinen Zins. Damit ist den Kapitalisten der Profit entzogen. Niemand wird bei ihnen Geld leihen gegen Zins, niemand ihr Lohnarbeiter werden wollen, da die für Anschaffung der Produktionsmittel notwendigen Tauschmittel zinslos der Bank entliehen werden können. Die des Profits beraubten Kapitalisten werden dann ihre Kapitalien aufbrauchen, schließlich aber auch, wie die andern, zur Tauschbank gehen, um arbeiten und produzieren zu können. Eine von Bonnard 1849 zu Marseille begründete „Tauschbank" wurde später (1853) nach Paris verlegt und konnte sich im ganzen etwa zehn Jahre lang behaupten (Zusammenbruch 1859). Die hier geplante Beseitiguug der Wertabschätzung der Waren in Geld nennt Knies [1] mit Recht eine pure Fiktion. „Die Bankagenten mochten immerhin den Wert eines zur Disposition gestellten Quantums von 100 Hüten in den auf den Tauschbillets angegebenen Quantitäten von Brot, Stiefeln u. dgl. abgeschätzt verzeichnen; da außerhalb der Anstalt überall Marktpreise in Geld für Hüte wie für Brot und Stiefel festgestellt wurden, so war eben nur eine Umrechnung ohne jede Spur einer Schwierigkeit vorzunehmen. Erst ein wirkliches Verschwinden unserer Form für Preise würde sofort wieder die unerträglichen Hindernisse der Abschätzung des Wertes der Waren ohne Zuhilfenahme des Geldes in Wirksamkeit gebracht haben." Mit Rücksicht auf die Organisation der Arbeit meint Proudhon, es werde innerhalb der neuen Ordnung der Dinge in jenen industriellen Produktionszweigen, welche eine große Kollektivkraft oder Leistungen verschiedenster Art erfordern, die freie Assoziation unter den Mitgliedern dieser Gewerke am Platze sein. Doch bleibe es niemand verwehrt, seine eigene Werkstätte zu haben. Auch glaubt Proudhon, daß für die landwirtschaftliche Arbeit die Form der Assoziation sich weniger eigne.

Die Gesamtheit dieser Reformen läßt, wie gesagt, die Anarchie in friedlichem Umwandlungsprozeß der Gesellschaft ganz von selbst entstehen. Man wird bald einsehen, daß jede Regierung entbehrlich ist, nachdem einmal ihre bisherige Aufgabe erloschen, die Vorrechte des Reichtums zum Schaden der ärmsten und zahlreichsten Klasse aufrecht zu erhalten. Grund und Boden wie alle Produktionsmittel stehen ja von nun an allen Bürgern und ihren frei sich bildenden Produktivassoziationen zur Verfügung. Dann beginnt die glückliche Zeit, in welcher die Kontrakte den Platz der Gesetze einnehmen, jeder Mensch, jede Korporation sich selbst Gesetze gibt, alle Gerichtshöfe und Tribunale durch einfache Schiedsgerichte ersetzt werden und der in dem neuen Milieu vollendete intelligente und freie Mensch allein durch die ihm innewohnende Gerechtigkeit sich leiten läßt.

Später erkannte Proudhon freilich selbst den reinen Anarchismus als praktisch undurchführbar an und vertrat von nun an den Föderalismus [2]. Man kann den Föderalismus kurz charakterisieren als ein auf dem „suffrage universel" und dem freien Vertrag gegründetes System gegenseitiger Garantien, gegenseitigen Schutzes, gegenseitiger Förderung und Hilfe mit einer aus Deputierten bestehenden Regierung zum Zwecke der Durchführung der Verträge und der Wahrung gemeinsamer Interessen und Angelegenheiten. Alles wird hier von unten herauf konstruiert, geht aus von der Initiative der Massen, von dem „suffrage universel". Die Arbeitergruppen verbinden sich zu politisch souveränen Kommunen, Kantonen,

[1] Das Geld[2] (1885) 241 247. Das gilt auch von Flürscheims Plan, den Geldverkehr durch Warenbanken zu verdrängen.

[2] Du principe fédératif, in den Oeuvres complètes XVII (1852).

Digitized by Google

Provinzen und Staaten vermittels eines Einigungsvertrages, wobei die Kontrahenten sich immer mehr an Rechten, Freiheit, Autorität zurückbehalten, als sie opfern. In jedem Staat wird eine Reihe von selbständigen Administrationszweigen gebildet, die jeder für sich vom Volk oder den Interessenten bestellt werden. Über allen diesen Administrationszweigen steht eine Nationalversammlung, welche direkt vom ganzen Lande ernannt wird. Sie hat die Rechnungen der verschiedenen Administrationen durchzusehen, das Budget zu bestimmen, Differenzen zwischen den Administrationen auszugleichen, die für das Ganze notwendigen Gesetze zu geben usw. Die Theorie des Föderalismus bezeichnet also nicht, wie die Theorie des reinen Anarchismus, alle politischen Funktionen als unnütz. Sie verlangt vielmehr ausdrücklich einen Wahlkörper, sodann eine Delegation als gesetzgebende Gewalt und eine Exekutivgewalt; letzterer ist die Verwaltung, die Polizei, die Justiz, die Kriegführung zugeteilt. Auch der „Föderalist" Proudhon konnte sich mit einer autoritativen kommunistischen Organisation nicht versöhnen, wie sie in der Schule des Luxembourg (Louis Blanc und dessen Anhänger) vertreten war. Das föderalistische System faßt die Beziehung des Menschen zur Gesellschaft nicht als ein Verhältnis der Unterordnung auf; es betrachtet die Gesellschaft keineswegs als eine Hierarchie der Ämter und Gewalten, sondern als ein System der Gegenseitigkeit und des Gleichgewichtes zwischen freien Kräften, wo die noch verbleibenden politischen Organe und Funktionen lediglich dem Willen des Volkes zu dienen haben. Die Gerechtigkeit, die nach Proudhon keine bloße Idee, sondern eine immanente Fähigkeit der Seele, eine, wenn unbehindert, spontan wirkende, nach Art einer inneren Zwangsgewalt dem Menschen sich aufdrängende Macht ist, wird jeden nötigen, seinen Egoismus dem gemeinsamen Interesse unterzuordnen. Qui vivra, verra!

2. Als Theoretiker des Anarchismus kommt sodann in Betracht Johann Kaspar Schmidt (Pseudonym: Max Stirner), geb. 1806 zu Bayreuth; er studierte in Erlangen und Berlin Philologie und Theologie, war bis 1844 Gymsiallehrer und Dozent an einer höheren Töchterschule zu Berlin. Im Jahre 1844 erschien sein Werk „Der Einzige und sein Eigentum", in welchem er die letzten Konsequenzen der individualistischen Denkrichtung zog und die absolute Selbstherrlichkeit des Individuums verkündete. Nicht mehr soll es heißen: Verleugne dich selbst, sondern: Komm zu dir selbst. Emanzipation der Eigenheit, des Ich, das ist die Rettung. Was du zu sein die Macht hast, dazu hast du das Recht! Ich bin zu allem berechtigt, wozu ich die Macht habe; selbst Gott darf ich stürzen, wenn ich kann, auch Eigentum besitzen, aber nur soweit ich es nehmen und behaupten kann. Außer mir gibt es kein Recht. Jeder Staat, selbst die absolute Demokratie ist Despotie. Stimme ich heute einem Gesetze bei, so bin ich morgen sein Knecht. Alle bisherigen Wege zur Überwindung des Pauperismus, alle diese „Pöbelbeglückungsversuche" und „Schwanenverbrüderungen", taugen nichts. Allein aus dem Egoismus kann dem Pöbel Hilfe kommen. Die Eigentumsfrage löst nur der Krieg aller gegen alle! Die „Selbstverwertung des Ich" und seiner Macht entscheidet also nach Stirner über alle sozialen Probleme, alle Fragen der Politik und der Wirtschaft, des Besitzes und der Arbeit. Sie bedeutet die absolute freie Konkurrenz, den schrankenlosen Kampf ums Dasein, den Sieg der brutalen Stärke inmitten eines negativen Kommunismus ohne positives Gesamteigentum der Gesellschaft, und bei fortdauernder Okkupationsfreiheit ohne rechtliche Anerkennung des Privateigentums. Nur ganz lose

Digitized by Google

„Vereine der Egoisten" sollen dem einzelnen sein Eigentum schützen oder auch entziehen, wenn es so besser scheint. Das Ganze mutet einen an wie ein Märchen aus der „prähistorischen" Urzeit. Man käme, wie bei Nietzsche, wirklich in Verlegenheit, wenn man genau bestimmen sollte, wo in dieser Lehre die Grenze zum Wahnsinn überschritten wird[1].

3. Noch sei erwähnt Bakunins Theorie der Agitation. Die Verbindung des russischen Nihilismus (Zerstörung von allem Gegenwärtigen, auf dessen Ruinen allein eine neue Ordnung erstehen könne) mit theoretischen Elementen des älteren Anarchismus führte zum neuen praktischen Anarchismus. Diese Entwicklung knüpft sich an die Namen Bakunin und Netschajew.

Michael Alexandrowitsch Bakunin, aus adeligem Geschlecht 1814 zu Torschok im russischen Gouvernement Twer geboren, wurde 1835 Artillerieoffizier, verließ aber 1838 bereits die militärische Laufbahn, um sich später (1840) in Berlin und Dresden philosophischen Studien zu widmen. 1843 ging Bakunin nach Paris, dann nach der Schweiz und wieder nach Paris, wo er mit Proudhon verkehrte. Wir finden ihn dann als Teilnehmer revolutionärer Erhebungen in Prag und Dresden (1849); er wurde gefangen, zum Tode verurteilt, schließlich an Rußland ausgeliefert, dort in der Peter- und Paulsfestung, hierauf auf der Feste Schlüsselburg interniert, 1855 nach Sibirien verbannt. Von dort floh er über Japan und Amerika nach England (1861), wo er sofort in persönliche Beziehung zu den Führern des internationalen Kommunismus trat. Als Leiter der sog. „Freiheits- und Friedensliga" finden wir ihn bald in London, Italien, Genf, Locarno, Bern, überall im Dienste der Revolution und als anarchistischen Agitator tätig. Innerhalb der 1868 von Karl Marx in London begründeten „Internationalen Arbeiterassoziation" stand er dem ebenso herrschsüchtigen Marx im Wege. Es kam zum völligen Bruche zwischen beiden Männern, und Bakunin gründete nun die „Jurassische Föderation" als Sammelpunkt der Anarchisten. Bakunin starb am 1. Juli 1876 im Spital zu Bern, indem er durch Abweisung jeder Nahrung seinen Tod beschleunigte.

Von seinen Schriften nennen wir (mit Verweisung auf Zenker, Eltzbacher, Adler): „Rußland, wie es wirklich ist", Mannheim 1848; „Die Volkssage", London 1862; „Proposition motivée au comité central de la Ligue de la Paix et de la Liberté" (1868); „Dieu et l'État", herausgegeben von Cafiero und Reclus, Genf 1882, Paris 1893; „L'empire Knoutogermanique et la Révolution sociale", Neuchâtel 1871; „La théologie politique de Mazzini et de l'Internationale", Neuchâtel 1871; L'Étatisme et l'Anarchie", Zürich 1874 usw.

Die geradezu unentbehrliche Voraussetzung des Anarchismus ist Bakunin zufolge der moderne Atheismus, speziell der materialistische Darwinismus. Seine Theorie charakterisiert sich denn auch als eine Entwicklungslehre auf materialistischer Grundlage. Eigentum und Staat gehören einer niederen Stufe an. Die höchste zukünftige Stufe wird repräsentiert durch die Anarchie. Keine Herrschaft Gottes über uns, aber auch keine Herrschaft des Menschen über den Menschen. Wir weisen jede Legislation, jede Autorität und jeden privilegierten, patentierten, offiziellen und legalen Einfluß, auch wenn

[1] Die andern deutschen Anarchisten: Moses Heß, Karl Grün, Wilhelm Marr, müssen wir hier übergehen. Über Lessing und Fichte siehe Adler, Artikel „Anarchismus" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften I² 300 f.

Digitized by Google

er aus dem allgemeinen Wahlrechte hervorgegangen ist, zurück, zumal da er nur einer herrschenden und ausbeutenden Minorität gegen die Interessen der großen geknechteten Mehrzahl zu gute kommen könnte. Nicht in der Form des Staates, sondern in seinem Wesen liegt der Despotismus. An Stelle des Staates schlechthin soll daher die völlig staatlose, freie Gesellschaft treten mit Kollektiveigentum an den Produktionsmitteln, aber mit einer Organisation der Gesellschaft und des Gesellschaftseigentums von unten nach oben durch freien Vertrag und freie Vereinigung, nicht von oben nach unten vermittels irgend welcher Autorität. Lokale Gruppen von Personen, die sich frei zu Arbeitergenossenschaften zusammenschließen, ihr Verhältnis aber auch frei wieder lösen können, nehmen die Produktionsmittel in Besitz, produzieren zwanglos, aber auch ohne Zwang üben zu dürfen. Diese Einrichtung allein garantiert dem Arbeiter sein ganzes Arbeitsprodukt. Nicht das allgemeine Stimmrecht, sondern nur die Gewalt kann den Anarchismus zum Siege führen. Darum muß man zunächst das herstellen, was man gegenwärtig „Anarchie" nennt, einen Zustand, in welchem die „öffentliche Ordnung" im Sinne der Jetztzeit der Vernichtung anheimfällt. Doch meint Bakunin, schon der passive Widerstand auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete, die „Enthaltung von der Politik" und der „allgemeine Streik" werde die Kapitalisten in Monatsfrist zum Nachgeben oder zum Kampfe führen, jedenfalls zum Siege der Arbeiter. Die blutige Revolution galt ihm nur als ein bedingt notwendiges Übel.

4. Die „Propaganda der Tat", die „Pandestruktion" zum Zwecke der Einführung des Anarchismus fand dagegen ihren eifrigsten Apostel in Netschajew.

Sergei Netschajew, 1846 zu Petersburg als Sohn eines Hofbediensteten geboren, später Lehrer an einer Kirchspielschule seiner Vaterstadt, gründete 1865 in Moskau unter den Studenten der Ackerbauakademie den Geheimbund „Das Volksgericht". In einer von Bakunin und Netschajew (1869) gemeinsam herausgegebenen Broschüre: „Paroles adressées aux étudiants", wurden die Studenten aufgefordert, die Universität zu verlassen und „unter das Volk zu gehen", d. i. Nihilisten zu werden. Charakteristisch ist, daß Netschajew in dem Räubertum „eine der ehrenhaftesten Formen des russischen Volkslebens" erblickte. Nachdem Netschajew seinen Freund Iwanow, von dem er Verrat fürchtete, 1869 ermordet hatte, floh er nach der Schweiz zu Bakunin. Doch bald entzweiten sich beide. Netschajew ging nach London, gründete dort eine Zeitung: „Die Gemeinde", in welcher er Bakunin scharf angriff. 1872 wurde er an Rußland ausgeliefert, wo er spurlos verschwand.

Seine Anschauungen hat Netschajew (nach andern Bakunin oder beide gemeinschaftlich) in dem „Revolutionären Katechismus" (ursprünglich chiffrierte Schrift, von der Staatsanwaltschaft im Prozeß gegen Netschajew der Öffentlichkeit übergeben) niedergelegt: Der Revolutionär kennt nur eine Wissenschaft: die Zerstörung. Für sie und nur für sie studiert er Mechanik, Physik, Chemie und selbst Medizin. Zu demselben Zwecke studiert er Tag und Nacht die lebendige Wissenschaft, die Menschen. Der Zweck bleibt immer derselbe: die möglich rascheste und endgültige Zerstörung der bestehenden Ordnung. Für ihn existiert nur ein Genuß, ein Trost, ein Lohn, eine Befriedigung: der Lohn der Revolution. Tag und Nacht darf er nur einen Gedanken, nur einen Zweck haben: die unerbittliche Zerstörung. Das Glück der Zukunft, die gründliche Vernichtung jedes Staatsbegriffs, die Anarchie, kann nur die Frucht einer alles zerstörenden Volksrevolution sein. Aber schon vorher bedarf es der blutigen Reklame für den

Digitized by Google

Anarchismus, der Propaganda der Tat. Ohne unser Leben zu schonen, müssen wir mit einer Reihe verwegener, ja sinnloser Attentate in das Leben des Volkes einbrechen und ihm den Glauben an seine Macht einflößen, es erwecken, vereinigen und zum Triumphe seiner Sache hinführen.

Auch Fürst Peter Krapotkin zeigt sich der Propaganda der Tat nicht abgeneigt, wie er die Einführung der Anarchie nur von der Revolution erwartet. Elisée Reclus, der bekannte Geograph, dagegen ist, obwohl Vertreter des Anarchismus, doch kein Freund der Propaganda der Tat [1].

Der Anarchismus bedarf keiner Widerlegung. Aus der Anarchie wird niemals die Ordnung erstehen, selbst wenn die Menschen ihre Natur völlig veränderten. Wo Ordnung ist, da muß notwendig Unterordnung sein; das gilt auch von den „Gruppen" mit ihren „vollkommen autonomen Gliedern". Nicht einmal der Vertrag, das einzige soziale Band, das der Anarchismus noch übrig läßt, verträgt sich mit dauernder absoluter Autonomie. Denn ein Vertrag, der nicht bindet, also nicht die Freiheit beschränkt, ist überhaupt kein Vertrag. Und wo keine Autorität Schutz gewährt, da muß und wird gerade die Freiheit und Gleichheit zur brutalsten Machtherrschaft führen.

§ 5.

Solidarismus.

Literatur: Périn, Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft, übersetzt von Weizenhofer, I (1866) 34 ff. — Rösler, Über die Grundlehren der von A. Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie [2] (1871) 255 ff. — Wagner, Grundlegung I 5 ff 12 ff 18 ff 22 ff 37—63 83—137 353 ff 428 ff; II [3] Vorwort u. 41 ff. — Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft II [3] (1873) 12 ff 89 ff 177 ff 453 482 486 ff. — Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft (1887) 4 ff. — v. Philippovich, Grundriß [4] (1901) 343—400. — v. Vogelsangs Lehren 125 138 207 ff. — Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung [2] 248 f 309 f 616 ff 811 f 1117; [4] (1904) 7 288 ff 353 413 670 866 f 1177 f. — v. Hertling, Kleine Schriften 251 ff 254 ff. — Hitze, Kapital und Arbeit (1880) 200 ff 288 ff 328 ff 435 ff; Die soziale Frage (1877) 155 ff. — v. Nathusius, Mitarbeit der Kirche [2] (1897) 94 ff 164 ff 296 ff 307. — v. Ketteler, Liberalismus, Sozialismus und Christentum [2]. — Antoine, Cours d'Économie sociale 39 ff 125 ff 129 ff 219 ff 444 ff. — Vermeersch, Manuel social [2] (1904) 503—565 642—648 712 ff; Quaestiones de iustitia (1901) 38 ff; [2] (1904) 36 ff; Soderini, Socialismo e Cattolicismo (1896). — Jentsch, Grundbegriffe und Grundsätze der Volkswirtschaft (1895) 30 ff 382 ff. — Kempel, Göttliches Sittengesetz und neuzeitliches Erwerbsleben (1901) 104 ff. — Matthias v. Bremscheid, Die soziale Bedeutung der katholischen Kirche (1899). — Ruhland, Die Wirtschaftspolitik des Vaterunser (1894). — Eberle, Sozialpolitische Fragen der Gegenwart (1889); Grundzüge der Soziologie (1896). — Moore, Series of lectures on catholic socialism. — Hubert-Valleroux, La Coopération (1904). — Ebenhoch, Wanderungen durch die Gesellschaftspolitik (1896). — Kindermann, Zwang und Freiheit (1901). — Tiring, Die soziale Frage und das Prinzip der Solidarität I (1901). — Noricus, Gerechtigkeit, Liebe und Organisation, in der Monatsschrift für christliche Sozialreform XXIV (1904) 315 ff. — Berlepsch,

[1] Für die Lehre der sog. „Selbständigen" müssen wir auf Benjamin R. Tucker, Staatssozialismus und Anarchismus (1895), verweisen.

Digitized by Google

Warum betreiben wir die soziale Reform? in den Schriften der Gesellschaft für soziale Reform Hft 11 (1903). — Wasserrab, Soziale Frage, Sozialpolitik und Karität (1903). — Neumann, Wer ist heute Sozialist? in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XXIV (1902). — Biermanns Aufsätze in der Beilage zur Allgem. Zeitung: „Das Telos in der Sozialwissenschaft", 1903, Nr 59, und „Sozialphilosophische Propädeutik", 1904, Nr 51. — Walter, Artikel „Volkswirtschaftslehre" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V² 1207 ff. — Pieper, Leitgedanken der christl. Sozialpolitik im „Arbeiterwohl", Jahrg. 1904, 293 ff.

Die leitende Idee des Individualismus war die der absoluten Freiheit und Selbständigkeit lediglich den eigenen Vorteil suchender Einzelwirtschaften. Der individualistischen Dezentralisation stellte der Sozialismus die Forderung einer völlig einheitlichen, zentralisierten, universalen Wirtschaftsgenossenschaft gegenüber, mit Verwischung aller sozialen Differenzierung zwischen Berufsgruppen, Klassen, Ständen. In der Mitte zwischen beiden Extremen einer absoluten Zentralisation und einer absoluten Dezentralisation steht ein drittes System. Es beläßt der Einzelwirtschaft ihre relative Selbständigkeit, fordert lediglich deren organische Eingliederung in das gesellschaftliche Ganze. Da aber die Gesellschaft als Verbindung freier sittlicher Wesen eine moralische Einheit darstellt, so muß auch der in letzter Linie jedes soziale System beherrschende Grundgedanke ein sittliches Postulat sein. Diese rechtlich-sittliche Forderung nun, welche als oberstes und allgemeinstes soziales Rechtsprinzip und Gesetz für das Individuum, die Gesellschaft, den Staat sich darstellt, möchten wir kurz mit dem Namen Solidarität bezeichnen und das hierauf aufgebaute System selbst Solidarismus nennen.

121. Die Solidaritätsidee bei Sozialpolitikern und in der Reformbewegung. Worte, wie Solidarität, Brüderlichkeit, Liebe usw. wurden selbst von den Vorkämpfern der blutigen französischen Revolution gebraucht, von einem Camille Desmoulins, Robespierre, Marat, von belgischen Freidenkern („Solidaires") usw. Auch die positivistische und Saint-Simonistische Schule bediente sich „altruistischer" Schlagworte.

Bei den Saint-Simonisten und bei Fourier findet sich das Wort „solidarité" wohl kaum, dafür Ausdrücke, wie association, harmonie des intérêts, fédération, coopération, garantisme (Fourier)[1].

Sehen wir von den durch den Saint-Simonismus beeinflußten Schriftstellern Buchez und Roux ab, desgleichen von den verfehlten Versuchen einer Versöhnung zwischen Christentum, Revolution und Sozialismus durch de Lamennais[2], Constantin Pecqueur, François Huet, so verdient es Beachtung, daß die Solidaritätsidee im Kampfe gegen das individualistische Industriesystem mehr und mehr Verwendung fand, nachdem diesem seit Beginn des 19. Jahrhunderts in Ferrier, Fodéré, namentlich aber in Sismondi nicht zu verachtende Gegner erstanden waren[3]. Die Solidarität

[1] Vgl. v. Eichtal, La Solidarité sociale (1903) 5.

[2] Vgl. Weinand, Artikel „Lammenais" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III².

[3] Vgl. Paul Cauwès, Cours d'Économie politique IV² (1893) 586 ff.

Digitized by Google

vor allem als ein christlich-charitatives Prinzip, fand dann später in Frankreich bzw. Belgien treffliche Verteidiger. Während aber die einen (Schule der „Réforme sociale", Schule von Angers) vorzugsweise auf die Betonung der Selbstzucht und der Selbsthilfe (durch Beobachtung des Dekalogs, Ausbreitung der freien Assoziationen, durch Fürsorge der Unternehmer für ihre Arbeiter, Patronage u. dgl.) sich beschränkten, wollten die Mitglieder der Schule der „Association catholique" (Schule von Lüttich: Graf de Mun, Marquis de la Tour-du-Pin-Chambly, Antoine, Pascal, Lemire, Garnier, Naudet, Harmel, Doutreloux, Pottier, Arthur Verhaegen, Helleputte u. a.) mit dem Individualismus gründlicher und vollkommener brechen. Sie betonten darum nachdrücklicher die Pflichten der Gerechtigkeit innerhalb des gesellschaftlichen Lebens, wie sie auch folgerichtig der Staatsintervention in wirtschaftlichen Dingen das Wort redeten.

In maßvoller und gerechter Weise urteilt Franz Walter[1] über diese Meinungsverschiedenheiten, welche bei aller Einheit in den Grundanschauungen auch auf seiten katholischer Sozialpolitiker zu Tage treten. Er sagt: „Es lassen sich eben die volkswirtschaftlichen und sozialen Zustände nach in beträchtlichem Grade verschiedenen Gesichtspunkten beurteilen. So geschieht es denn, daß die einzelnen Gelehrten je nach ihrer Veranlagung sich der einen oder der andern Richtung zuwenden und zu weit auseinandergehenden Schlüssen gelangen. Namentlich sind es auch die in einzelnen Ländern bestehenden Zustände, welche auf das Urteil der denselben angehörenden Menschen einen bedeutenden Einfluß zu üben geeignet sind. In einem Lande, dessen Bevölkerung besonders geschäftstüchtig und sparsam ist, wird man meist geneigt sein, nicht allzuviel von der Staatsintervention in die wirtschaftlichen Verhältnisse zu verlangen. So gibt es denn Autoren, die durchaus an der katholischen Glaubens- und Sittenlehre festhalten, treue Söhne der Kirche sind und nichtsdestoweniger für eine weitgehende soziale und wirtschaftliche Freiheit der einzelnen wie der Vereine und Körperschaften sich entscheiden, während ebenso kirchentreue Schriftsteller anderer Länder, in denen die Bevölkerung ökonomisch weniger vorgeschritten ist, in welchen starke Übelstände auf den produktiven Schichten des Volkes und insonderheit auf den kleinen Leuten lasten, eine ganz andere Stellung in diesen Fragen einnehmen. Überhaupt wird ein mehr individualistisch angelegter Charakter, da bisher weder die Gesamtheit der sozialen und wirtschaftlichen Zustände der früheren Zeiten noch auch nur diejenige der entsprechenden Verhältnisse unserer Tage eingehend klar gestellt ist, auf Grund des vorliegenden Materials zu andern Resultaten gelangen als ein von Natur zur Ein- und Unterordnung geneigter Mensch, der leichter ein Anhänger der korporativen Zwangsorganisation oder eines stark bureaukratisch-autoritativ ausgeprägten Staatswesens werden wird. Der erstere wird den Menschen leichter eine vernünftige Handlungsweise zutrauen, die ihnen innewohnende Kraft zu Selbsthilfe und Selbstförderung höher veranschlagen, zumal wenn er günstige persönliche Erfahrungen gemacht hat, als der letztere. Es ist also das Bestehen verschiedener Schulen auch unter den christlichen und insbesondere unter den katholischen Gelehrten vollkommen erklärlich." Daß die Staatsintervention im

[1] Artikel „Volkswirtschaftslehre" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V² 1229.

Digitized by Google

Prinzip zulässig, darüber besteht heute wohl keine Meinungsverschiedenheit in dem Grade, wie vor Erlaß der Enzyklika „Rerum novarum". Der Widerspruch der Ansichten bezieht sich mehr auf das Maß der notwendigen Intervention. Auch die Auffassung des Solidaritätsprinzips zeigt noch insofern eine Verschiedenheit, als auf der einen Seite die Solidarität mehr im Sinne der freien Charität und der organisierten Selbsthilfe verstanden, auf der andern hauptsächlich als objektives sozialrechtliches Prinzip ins Auge gefaßt wird.

Die rechte „sittliche Atmosphäre" als Vorbedingung für alle Bestrebungen der sozialen Reform zu schaffen mit Verwendung des Prinzips der Solidarität, aber auch zum Teil sozialistischer Ideen, war die Aufgabe, welche in Anlehnung an französische Schriftsteller in England die sog. „Christian Socialists": Frederic Denison Maurice, John Malcolm Ludlow, Charles Kingsley, Stewart D. Headlam u. a. sich gestellt hatten. Von größerer Bedeutung sind hier indes Thomas Carlyle, das Haupt der „ethischen Sozialisten", und John Ruskin[1]. In scharfer Kritik des plutokratischen Selbstinteresses bekämpften diese warm mit den Leiden der niederen Klassen mitfühlenden Männer rücksichtslos den egoistischen Individualismus der in England herrschenden Doktrin und Praxis. Die Volkserziehung zu einer altruistischen Weltanschauung, die Besserung in den gesamten Lebensbedingungen speziell der arbeitenden Klassen, namentlich durch Ethisierung und Sozialisierung der Anschauungen bei den Besitzenden, aber auch durch die freie Korporation, das war das große Ziel ihrer der Reform, nicht der Revolution dienenden Bestrebungen.

Thomas Carlyle (geb. 4. Dezember 1795, gest. 5. Februar 1881) trat insbesondere nachdrücklich für die Ausdehnung der englischen Fabrikgesetzgebung, Vermehrung der Fabrikinspektoren, für Arbeiterhygiene und Volksbildung, Reform der Agrar- und Auswanderungsgesetzgebung ein. Bekannt ist sein Schlagwort „Captains of industry", womit er nicht nur die Vorsteher staatlicher Arbeitsämter, sondern vor allem menschenfreundliche Großindustrielle bezeichnete, welche sich durch Begründung von Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Verdienste erwarben. Weniger bekannt und doch für unser Gebiet besonderer Beachtung wert ist neben dem etwas extravaganten Carlyle John Ruskin (geb. 8. Februar 1819, gest. 20. Januar 1900); er will beweisen, sagt Christian Eckert[2] in zusammenfassendem Urteil, „daß das wirtschaftliche Leben nicht einem Rechenexempel gleicht, daß es nicht in wenige Formeln einzuspannen ist, daß es sich bei ihm nicht um ein genau meßbares Gegenspiel feststehender Axiome, sondern um ein Ineinandergreifen von Menschen mit Fleisch und Blut handelt, um Wesen, deren Triebe und Wünsche durch eine über allen stehende sittliche Idee beherrscht werden. Er fordert, daß das Mitleidsmoment, daß das

[1] Gerh. v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden I (1890), über Carlyle 77 ff, über John Ruskin und Arnold Toynbee 399 ff; ferner M. Kaufmann, Der neuere christlich- und ethisch-reformatorische Sozialismus in England, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI³ 828 ff.

[2] Eckert, John Ruskin, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich XXVI, Hft 1 (1902), 362 f.

Digitized by Google

Gerechtigkeitsgefühl in das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wieder eingeführt werde; wenn einmal altruistische Gedanken das maßlose Hasten nach dem sog. Reichtum, nach Kapitalansammlung zurückdrängen, dann werde der schauerliche Abgrund zwischen Besitzenden und Vermögenslosen, wie er derzeit herrsche, mehr und mehr verschwinden. Nicht Kapitalanhäufung in den Händen einzelner glücklicher Egoisten ist das Ziel, sondern ‚das Land ist das reichste, das die größte Zahl edler und glücklicher Wesen nährt, und der Mann ist der reichste, der, nachdem er seine eigenen Lebensfunktionen bis zum äußersten ausübte, auch den größten und hilfreichsten Einfluß sowohl durch seine Person als auch durch seine Mittel auf die Existenzen anderer ausübt'. Unaufhörlich wiederholt er, es gelte, ‚recht viele breitbrüstige, helläugige und glückliche Menschen zu schaffen'. . . . Ruskin bekämpft die Anschauung, daß der Arbeiter wie eine Maschine ausgenutzt werden dürfe; er protestiert dagegen, daß man den bezahlten menschlichen Helfer nicht anders als ein Zahnrad im Getriebe des Werkes achte, er meint, wie Hölderlin, Schiller und fast alle deutschen Idealisten des 19. Jahrhunderts, daß wir an zu weit gehender Arbeitsteilung zu Grunde gehen würden. Er preist den mittelalterlichen Handwerker, der als selbständiger Mann an dem Erzeugnis seiner Hände Interesse und Gefallen fand, während der moderne Fabrikarbeiter kein inneres Verhältnis zu dem Gegenstande haben kann, den er herstellt. In allerdings übertriebener Schätzung der manuellen Tätigkeit fordert er, gleich dem alten Justus Möser, daß jeder einzelne wieder ein Handwerk lernen solle zur Abwehr der fortschreitenden Arbeitsteilung. Anderseits leugnet er entschieden die Möglichkeit völliger Gleichheit. Nicht dadurch, daß der Arbeiter selber Herr und Meister werde, auch nicht durch Gewinnbeteiligung, die ihn nur allen Wechselfällen des Handels aussetze, werde geholfen. Regelmäßige Beschäftigung und wirklich auskömmliche Löhnung, Schutz gegen Beschäftigungslosigkeit, Pflege bei Krankheiten, Unterhalt im Alter auf Geschäftsunkosten, hygienische Arbeitsstätten und Arbeitszeiten, unentgeltliche allgemeine und Facherziehung: das seien die Gegenleistungen des Kauf- und Fabrikherrn, der für das Recht, den Profit (Mehrwert) einzustecken, die Pflicht habe, über Wohlbefinden und Wohlverhalten seiner Leute zu wachen." Wie Carlyle hat auch Ruskin der Staatsintervention in wirtschaftlichen Angelegenheiten einen verhältnismäßig geringen Spielraum gewährt, dafür eben um so mehr die Entwicklung des Solidaritätsgefühls bei den Individuen betont.

Kurz sei noch auf die Tatsache hingewiesen, mit welchem Nachdruck späterhin insbesondere die Kardinäle Manning und Vaughan in England, Gibbons in Amerika dem Prinzip echt christlicher Solidarität Geltung zu verschaffen suchten.

Wenden wir unsere Blicke nach Deutschland. Hier war es vor allem auf katholischer Seite das Verdienst des Mainzer Bischofs Wilhelm Emanuel v. Ketteler[1] (geb. 22. Dezember 1811, gest. 13. Juli 1877)

[1] Vgl. insbesondere Paul Haffner, Artikel „Ketteler" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III²; Otto Pfülf S. J., Bischof v. Ketteler, eine geschichtliche Darstellung, 3 Bde (1899); v. Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christentum⁴ mit einem Geleitwort von Windthorst; Moufang, Die Handwerkerfrage (1864); vgl. hierüber Andreas Brüll, Artikel „Katholische soziale Bestrebungen" im Handwörterbuch der

Digitized by Google

und im Anschluß an ihn Christoph Moufangs (geb. 12. Februar 1817, gest. 27. Februar 1890), nicht bloß die Stärkung des sittlichen Bewußtseins der sozialen Zusammengehörigkeit bei den einzelnen, sondern ebenso nachdrücklich die staatliche Intervention (zur Ein- und Durchführung einer weitgreifenden Arbeiterschutzgesetzgebung) und darüber hinaus den Schutz der ganzen Gesellschaft gegen die Übermacht des Kapitals, die gerechte Verteilung der Steuerlast, die Organisation der Arbeiter, des Handwerks und des Bauernstandes gefordert zu haben. Dieses Programm fand in dem Parlamente, in der Presse, im praktischen Leben, in der Literatur erfolgreiche Vertretung. Wir erinnern[1] nur an die Namen Paul Haffner[2], M. Felix Korum, Windthorst, Graf Galen, v. Schorlemer, v. Loë, v. Dael-Köth, Graf Oppersdorff, Franz Brandts, v. Hertling, Eugen Jäger, Ratzinger, Faßbender, Theodor Meyer, Hitze, Lehmkuhl, v. Hammerstein, Schädler, Pichler, Gröber, Karl Bachem, Am Zehnhoff, Cathrein, Wacker, Retzbach, Oberdörffer, Walter, Schaub, Thissen, Trimborn, Eckart, Pieper, Fournelle, Fleischer, Giesberts, Huber, Hohn, Werthmann, Mich. Brandts usw., an das Wirken der Kolpingschen Gesellenvereine, der Bauernvereine, Arbeitervereine, ferner an die Christlich-sozialen Blätter, die Historisch-politischen Blätter, Arbeiterwohl (Soziale Kultur), Charitas, Dr Burgs Soziale Revue, die Schriften des Volksvereins für das katholische Deutschland, die Stimmen aus Maria-Laach usw.[3]

Im gleichen Sinne wirkten für Österreich[4]: Karl v. Vogelsang, der verdienstvolle Begründer der trefflichen Monatsschrift für christliche Sozialreform (jetzt in der Schweiz herausgegeben), Prinz Aloys Liechtenstein, A. M. Weiß, Scheimpflug, Ebenhoch, v. Weichs, Biederlack, Scheicher,

---

Staatswissenschaften VI[2] 835; „Arbeiterwohl", Die kathol. sozialen Bestrebungen der Gegenwart, Jahrg. 1893, 101 ff; Die soziale Bewegung in Italien, Jahrg. 1901, 55 ff, in Spanien, Jahrg. 1901, 313 f; Soziales Wirken der kathol. Kirche in Österreich, Jahrg. 1894, 227 f.

[1] G. v. Hertling, Aufsätze und Reden sozialpolitischen Inhalts (1884); Naturrecht und Politik (1893); Kleine Schriften (1897). E. Jäger, Der moderne Sozialismus (1873); Geschichte der sozialen Bewegung und des Sozialismus in Frankreich, 2 Bde 1879/1890); Handwerkerfrage I; Die Agrarfrage der Gegenwart, 4 Bde (1882/1893); Die Wohnungsfrage, 2 Bde (1903). G. Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen[2] (1895); auch eine treffliche Schrift über die Armenpflege[2] (1885). F. Hitze, Kapital und Arbeit (1880); Die Quintessenz der sozialen Frage (1880); Schutz dem Handwerk (1883); Die Arbeiterfrage und die Bestrebungen zu ihrer Lösung (in vielen Auflagen verbreitet).

[2] Verfasser des „Sozialen Katechismus" von Arthur v. Hohenberg (Pseudonym) (1879).

[3] Als Sammelwerk mit vielen unser Gebiet berührenden Abhandlungen verdient hervorgehoben zu werden vor allem das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft, jetzt in 2. Aufl. Auch die österreichische Leo-Gesellschaft gibt treffliche Schriften sozialen Inhalts heraus, von Kienböck u. a.

[4] A. M. Weiß, Soziale Frage und soziale Ordnung[4], 2 Bde (1904). K. v. Vogelsangs Soziale Lehren, von Wiard Klopp (1894). K. Scheimpflug, Das Recht der Arbeit (1888); Wucher im Geldwesen und Geldverkehr (1892). F. M. Schindler, Nationalität und Christentum (1888); Der Lohnvertrag (1892); Soziale Vorträge (1895). J. Biederlack, Die soziale Frage[6] (1904).

Digitized by Google

Schindler, Lueger usw.; in der Schweiz[1] Decurtins, Eberle, Beck, Feigenwinter, Jung u. a.; in Italien Giuseppe Toniolo, Eduardo Soderini, Liberatore, Steccanella, Burri[2] u. a.; in Spanien Sancha y Nervas, Orti y Lara, Escartin, Vicent, de Castro, Lopez, Cepeda u. a.; in Holland Schaepman, Aalberse usw.

Die österreichische (Karl v. Vogelsang folgende) Schule unterscheidet sich von der im katholischen Deutschland herrschenden Auffassung weniger in den grundlegenden Prinzipien als durch eine stärker potenzierte Ausprägung und Anwendung derselben. So geht man in der Betonung der öffentlich-rechtlichen Regelung der wirtschaftlichen, namentlich der gewerblichen Verhältnisse etwas weiter als bei uns, erhebt den sozialen Charakter der Arbeit in der Weise, daß der Betrieb eines Gewerbes als ein dem Unternehmertum anvertrautes Amt erscheint, spricht von dem Privateigentum an den Sachgütern wie von einem gesellschaftlichen Lehen, um so die auch in Deutschland geforderte stärkere Gebundenheit des Grundeigentums prinzipiell schärfer zu rechtfertigen usw. Der hervorragenden wissenschaftlichen Betätigung der Anhänger dieser Schule gebührt allseitige Anerkennung. Was hier geleistet wurde, hat dauernden Wert.

Als edler Freund der Armen und als hervorragender Apostel der christlichen Liebestätigkeit ist unter den Protestanten insbesondere Johann Heinrich Wichern zu nennen, sodann als Vorkämpfer der freien genossenschaftlichen Vereinigung Viktor Aimé Huber. Die Staatsinvention zu Gunsten der Schwachen forderten mit großem Nachdruck Rudolf Todt, Adolf Stöcker, Rudolf Meyer[3], Nathusius[4] u. a.

Man hat bisher diese und ähnliche Bestrebungen zuweilen unter dem Namen *christlicher Sozialismus* zusammengefaßt. Gemeinsam ist ihnen die Forderung der sozialen Reform, und zwar im Geiste des Christentums, gemeinsam der große Gedanke der menschlichen und gesellschaftlichen Solidarität — eine schöne Huldigung für denjenigen, in dem der Welt alle Menschenfreundlichkeit und Güte erschienen ist, der an die Spitze seiner Gesetzgebung die Solidarität in ihrer höchsten und edelsten Entfaltung: das Gesetz der Liebe — gestellt hat, für Jesus Christus, den Sohn des lebendigen Gottes!

Als „christlich-sozial" werden vielfach auch die Anhänger einer besondern sozialpolitischen Richtung bezeichnet, welche in den letzten Jahren

---

[1] K. Eberles bekannte Schriften über Sozialpolitik, Agrarfrage, Lohnfrage usw. Vgl. Jos. Beck, Die katholische soziale Bewegung in der Schweiz, in Reichesbergs Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft I (1903) 735 ff; ebd. Hättenschwiller über katholische Arbeitervereine 160 ff.

[2] Periodische Schriften: Rivista internazionale, Rassegna nazionale, Rassegna sociale.

[3] Der Emanzipationskampf des vierten Standes² (1882); mit G. Ardant zusammen: La Question agraire (1887); ferner 2 Bde Rodbertus-Briefe und „Der Kapitalismus fin de siècle" (1894).

[4] Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage (1897). Über die evangelischen sozialen Bestrebungen vgl. Uhlhorn, Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI² 843 ff.

Digitized by Google

namentlich in Belgien, Italien, Frankreich viele Anhänger gewonnen hat. Diese *christliche Demokratie*[1] unterscheidet sich wesentlich von der politischen Demokratie. Sie fordert keine politische Herrschaft des Volkes, keine bestimmte Staats- und Regierungsform, paßt sich vielmehr allen tatsächlich bestehenden politischen Formen an. Für sie ist „Demokratie" eine solche Sozialordnung, innerhalb welcher alle zum Wohle der unteren Klassen zusammenwirken, also eine „Demokratie" im „sozialen" Sinne, d. h. sie verlangt eine Anteilnahme des gesamten Volkes an den Errungenschaften der Kultur. Die gesteigerte Produktivität der Arbeit soll allen zugute kommen; namentlich aber sollen die allgemeinen Kulturfortschritte eine Hebung der unteren Klassen im Gefolge haben. Immerhin wird man in dieser Auffassung vor gewissen Einseitigkeiten sich hüten, die Existenzberechtigung anderer Klassen und deren berechtigte Interessen theoretisch und praktisch anerkennen müssen. Die soziale Frage der Gegenwart ist eben nicht nur Arbeiterfrage, sondern wenigstens ebensosehr eine Frage der Erhaltung und Stärkung der mittleren Klassen. Solidarismus und christliche Demokratie kommen in folgenden Grundsätzen und Forderungen überein: 1. daß die öffentlichen Angelegenheiten im Interesse des Gemeinwohles des ganzen Volkes geführt werden müssen; 2. daß auch das ganze Volk zu der jeder Klasse entsprechenden Teilnahme an den kulturellen Fortschritten berufen werde; 3. daß ein korporativer Zusammenschluß der Berufsgenossen zu erstreben sei und auf diesem Wege dem Volke der gebührende Einfluß auf die Ordnung der Volkswirtschaft zu teil werde; 4. daß der Staatszweck nicht auf den negativen Rechtsschutz im Sinne des Individualismus beschränkt bleibe, eine Staatsintervention vielmehr da am Platze sei, wo die individuellen und korporativen Kräfte aus sich selbst ungenügend sind, zur Wahrung ihrer Rechte und zur Verwirklichung ihrer dem Gemeinwohle nicht widerstrebenden Interessen einer Ergänzung durch die gesellschaftliche Gesamtkraft bedürfen; 5. daß von dem Sozialismus weder jetzt noch in Zukunft das Heil erwartet werden könne, daß die kommunistische Gleichheit als Utopie zu verwerfen sei.

Nach der politischen Seite wird man dort, wo die Demokratie besteht, dafür eintreten müssen, daß sie mit christlichem Geiste sich erfülle. Aber es kann heute nicht als Forderung des Christentums bezeichnet werden, daß nun überall die politische Demokratie als ausschließlich berechtigt zur Geltung komme. „Christliche Politik", sagt v. Hertling[2], „ist weder monarchisch noch demokratisch, weil sie je nachdem beides sein kann. Sie ist überall da vorhanden, wo das Recht auf göttliche Ordnung zurückgeführt, wo der bestehenden Obrigkeit der schuldige Gehorsam ge-

[1] Vgl. G. Toniolo, Il concetto cristiano della democrazia, in der Rivista internationale di scienze sociali (1896); Chr. Antoine, Cours d'Économie sociale 246; Vermeersch, Quaestiones de iustitia 70 ff; v. Hertling, Kleine Schriften 470 ff; dann die Monographien von Chiaudano, Gayraud usw.

[2] Kleine Schriften 491.

Digitized by Google

leistet, wo der Staatszweck vor Verfälschung durch egoistische Sonderbestrebungen behütet, wo die Erfüllung ihrer in der sittlichen Ordnung begründeten Menschheitszwecke allen ermöglicht, wo der Kirche Gottes der Raum für ihre übernatürliche Heilstätigkeit gewahrt ist."

122. Die Solidaritätsidee in der Nationalökonomie. Überblicken wir in gleich kurzer Übersicht die neuere Entwicklung der nationalökonomischen Wissenschaft, so zeigt sich auch hier, und zwar in wachsendem Maß, als gemeinsamer Zug eine immer stärkere Betonung der sozialen Zusammenhänge. Man wollte und konnte sich nicht mehr damit begnügen, die Gesetze der Produktion, des Tausches und der Konsumtion festzustellen, erblickte nicht mehr das Ziel der Volkswirtschaft nur in gesteigerter Produktivität der Arbeit, in der bloßen Ansammlung von Gütern oder Geld. Die beständige Annäherung aller Menschen an ein immerfort sich erhöhendes Niveau, Vervollkommnung und Ausgleichung, Brüderlichkeit, Harmonie, Verantwortlichkeit verheißt uns selbst ein Frédéric Bastiat — allerdings als das schließliche Endergebnis der großen „Naturgesetze" des wirtschaftlichen Lebens, vorausgesetzt, daß sie unbehindert wirken — ein schönes Ziel, leider hier von ganz unzureichenden und falschen Mitteln und Wegen erwartet. Wichtiger für die Entwicklung der neueren Nationalökonomie als alle Methodenfragen u. dgl. war es daher, daß die Wirtschaftswissenschaft mehr und mehr ihrer früheren Isolierung entrissen und in lebendigen, fruchtbaren Zusammenhang mit der Gesellschaftswissenschaft und mit der Moral gebracht wurde. Sie konnte nun nicht mehr bloß mit ihren eigenen „Naturgesetzen" operieren, erschien vielmehr als ein Gebiet, welches sich dem Einfluß der für das ganze menschliche Leben und für das Gesellschaftsleben — dem sich die Volkswirtschaft als Teil einfügt — geltenden allgemeinen Normen nicht entziehen kann und darf. Die pflichtgemäße Rücksicht auf die Rechte anderer, auf das allgemeine Wohl, die Geltendmachung der Gesamtinteressen gegenüber den Privatinteressen, die Solidarität nicht nur als Faktum des wirtschaftlichen Lebens, sondern auch als sittliche Pflicht, ja als Rechtsgebot für alles individuelle und soziale Handeln im Bereiche der wirtschaftlichen Ordnung —, das sind die neuen Ideen, welchen die nationalökonomische Wissenschaft ihre stufenweise Umwandlung verdankt. Wir erinnern an Droz, Sismondi, Laveleye, Le Play, Périn, de Metz, Claudio Jannet, V. Brants[1], Baudrillart[2], Lorin, Vermeersch, Antoine, Béchaux, für England an Devas, Cunningham, Foxwell, Symes, Clark usw.

[1] Victor Brants, Les débats de la science économique dans les écoles françaises (1881); Le régime des corporations dans l'Allemagne contemporaine (1892). Lorin, La petite industrie (1903).

[2] Baudrillart hat wohl zuerst den Ausdruck „solidarité économique" gebraucht in den Études de philosophie morale et d'économie politique (1858). Er versteht darunter: „l'échange, la sociabilité en action, la solidarité humaine rendue visible et palpable".

Digitized by Google

Einige Worte über Le Play. Sein Ideal war der „soziale Friede“ auf der Grundlage des Dekalogs, der Freiheit der Familie in Vererbung der Güter und Erziehung der Kinder, der freien Assoziation, der freien Liebestätigkeit und der Patronage der industriellen Unternehmer, der kommunalen und provinzialen Autonomie, soweit diese mit der nationalen Einheit und einer gerechten politischen Zentralisation vereinbar ist. Er ist kein Feind des materiellen Fortschrittes; aber er will dem Gesetze Gottes, namentlich dem dritten Gebot des Dekalogs, Achtung verschaffen, überall das sittliche Moment einführen in das wirtschaftliche Leben. Bezeichnet er die Religion als Grundlage der sozialen Ordnung, so denkt er dabei nicht bloß an die katholische Religion. Er möchte die religiösen und politischen Zwistigkeiten das Werk des sozialen Friedens nicht behindern lassen, meint auch, der Klerus werde durch gewohnheitsmäßigen Proselytismus in dem Erwerb vollkommen gerechter Ideen über soziale Fragen stark gehemmt. Haben manche Anhänger Le Plays, wie Claudio Jannet, Rambaud, Béchaux, diesen Standpunkt bekämpfen und der kirchlichen Autorität die ihr auch auf sozialem Gebiet zustehenden Rechte wahren zu müssen geglaubt, so wird gleicherweise in der Anerkennung der Le Playschen Methode (Les ouvriers européens, 1855) eine gewisse Zurückhaltung empfohlen. Nicht als ob diese Methode falsch, ihre Anwendung von geringem Werte sei, aber sie reicht nicht aus; sie stellt doch zu einseitig die Beobachtung und Induktion in den Vordergrund. Eben darum würde sie in ihren Ergebnissen selbst dann nicht befriedigen können, wenn und wo das Feld der Untersuchungen sich über die famille ouvrière hinaus erstreckt, das soziale Gebiet im ganzen umfassen will. Vielleicht wird auch mit der Le Playschen Aufstellung, daß gute Institutionen Frieden unter den Menschen schaffen, schlechte dagegen Antagonismus und Zwietracht, zu viel und zu wenig verlangt: zu viel, da auch gute Institutionen auf lebhaften Widerspruch stoßen können; zu wenig, weil über die Güte nicht nur der zufällige Erfolg, sondern in erster Linie der eigene, innere Charakter der Institution, ihre Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit, entscheidet.[1]

---

[1] Le Play wird von Alex. v. Brandt also charakterisiert: „Le Play ist vor allem ein entschiedener Gegner alles ruckweisen, revolutionären Vorgehens und erkennt in der organischen Weiterentwicklung des historisch Gewordenen sowie in dem Vorhandensein einflußreicher, pflichtbewußter führender Klassen die Hauptbedingung des Gedeihens der Völker. Der Politik des absoluten Königtums, der Philosophie des 18. Jahrhunderts und der Revolution gibt er die gleiche Schuld an dem Übel, woran das moderne Frankreich leidet. Durch ersteres sind die alten Selbstverwaltungsrechte vernichtet, die geistige Freiheit beengt und der Adel seinen sozialen Aufgaben entzogen worden; die Philosophen haben die überlieferten Autoritäten untergraben und die trügerischen Ideale von Freiheit und Gleichheit an ihre Stelle gesetzt; die Revolution hat schließlich durch die Änderung des Zivilrechts die väterliche Autorität geschwächt und durch den politischen Umsturz die Tradition im Staatsleben zerstört, so daß alle Staatsformen seitdem mehr oder minder durch Revolution zur Entstehung gekommen sind“ (Erbrecht und ländliche Erbsitten in Frankreich, in den Landwirtschaftlichen Jahrbüchern, Zeitschrift für wissenschaftliche Landwirtschaft und Archiv des Königl. preuß. Landesökonomiekollegiums 1900, 156 f, A. 4). Vgl. auch Antoine, Cours d'Économie sociale[2] 21 ff 233 f, und Weinand, Artikel „Le Play“ im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft IV[2]. Die Schule Le Plays führt den Namen École de la paix sociale; ihre Anhänger sind vereint in den Unions de la paix sociale und in der Société internationale d'Économie sociale.

Digitized by Google

Man mag von der Gesellschaftslehre Henry Charles Careys denken, was man will, seine Assoziationsidee, seine Lehre von der Zunahme des Anteils der Arbeiter am Produktionsertrage mit fortschreitender volkswirtschaftlicher Entwicklung stellen den amerikanischen Nationalökonomen ebenso in Gegensatz zur individualistischen Auffassung, wie seine Abschwenkung vom Freihandelssystem zur strengen Schutzpolitik ihn als Gegner der manchesterlichen Doktrin charakterisiert. Auch in den Schriften der Amerikaner Peshine-Smith, Thomson, Greeley und anderseits bei Patten, Edwin, Falckner, Ely u. a. zeigt sich mehr oder minder dieser Gegensatz, während Amasa Walker den freihändlerischen Standpunkt in der Union vertritt. In Italien hat außer Francesco Ferrara, dem Hauptvertreter der Smith-Bastiatschen Richtung, die klassische Schule keine hervorragenden Anhänger unter den neueren Nationalökonomen zu verzeichnen. Luzzatti, Rabbeno, Nitti u. a. nähern sich der deutschen Schule, und auch Cossa und die aus seiner Schule hervorgegangenen jüngeren Nationalökonomen (Ferraris, Ricco-Salerno, Cusumano, Nicolini u. a.) dürfen als Anhänger des sozialen Reformgedankens bezeichnet werden, selbstverständlich Liberatore. Für Spanien gilt Sanz y Escartin als Vertreter des Kathedersozialismus, während Olozaga und Hurtado (in seinen finanzwissenschaftlichen Werken) sozialen Auffassungen huldigen, ohne sich einer einzelnen Schule anzuschließen. Auch Posada verdient genannt zu werden.

Es ist aber unmöglich, vom Solidaritätsprinzip zu sprechen, ohne in besonderer Weise des hochverdienten belgischen Nationalökonomen zu gedenken, der als Nachfolger des Grafen de Coux († 1865) auf dem Lehrstuhle für politische Ökonomie lange Zeit eine hervorragende Zierde der katholischen Universität Löwen war. Charles Périn betont mit Nachdruck den Einfluß der Religion, die Bedeutung des göttlichen Sittengesetzes für das wirtschaftliche Leben, für Eigentumsgebrauch und Arbeit. Er schildert und begründet gegenüber den egoistischen Tendenzen des liberalen Egoismus den Wert des Opfers. Die staatliche Intervention auf wirtschaftlichem Gebiet findet jedoch nur in beschränktem Maße seinen Beifall. Er vertritt die Auffassung, der Msgr Freppel auf dem Kongreß zu Angers Ausdruck verlieh: „Liberté individuelle, liberté d'association avec toutes ses conséquences légitimes, intervention de l'État limitée à la protection des droits et à la répression des abus". Freilich läßt selbst diese auf Rechtsschutz und Abstellung von Mißbräuchen beschränkte Staatsintervention noch eine sehr verschiedene Interpretation zu, namentlich wenn es sich darum handelt, festzustellen, was denn ein Mißbrauch sei. Périn machte Schule nicht nur in Belgien, sondern namentlich auch in Frankreich. Freiheit der Arbeit, freie Konkurrenz, freie Organisation, moralische und soziale Reform durch die „private Initiative", möglichst wenig Staatsintervention, das waren stets wiederkehrende Forderungen jener als „konservativ" bezeichneten Richtung, die sich aus Anhängern

Digitized by Google

Le Plays und Périns zusammensetzte (Claudio Jannet, Hubert-Valleroux, d'Haussonville, Théry, Joseph Rambaud usw.).

Von seinem Standpunkte aus versteht Périn unter Solidarität vor allem (aber nicht ausschließlich) eine persönliche Tugend der einzelnen Individuen. Vernehmen wir, wie der berühmte Nationalökonom seine Anschauungen darlegt[1]: Auf dem Boden der moralischen Ordnung muß man das Ideal des sozialen Lebens suchen. Die Interessen für sich allein erzeugen nur Beweglichkeit, aber ohne Maß und Regel. „Blickt auf Europa, das sich . . . unter die Herrschaft der Interessen gebeugt hat. Wie folgen Gesetze auf Gesetze, Mächte auf Mächte, Doktrinen auf Doktrinen! Nichts gewinnt Bestand, nichts Dauer, weil im engen Kreise irdischer Befriedigung alles zur Sättigung der Sinne und zur Ermüdung des Geistes führt." Suchen wir Festigkeit, Bestand, Ordnung, Sicherheit, dann müssen wir uns an die Ziele und Grundsätze halten, welche das göttliche Sittengesetz der Menschheit darbietet. Es gibt aber ein Prinzip, welches das ganze gesellschaftliche Leben beherrscht, über dasselbe nach allen andern Richtungen hin Licht verbreitet, folglich allen andern Prinzipien vorangestellt werden muß: das Prinzip der Solidarität. „Ohne Zweifel existiert jeder Mensch für sich selbst, und sein höchster Zweck ist ein ganz individueller, sein Wohl. Gott hat jedem aus uns eine nach seinem Ebenbilde geschaffene Seele gegeben, und dieser Seele Bestimmung ist es, sich durch die Freiheit unaufhörlich zu ihrem erhabensten Urbild emporzuringen. Aber Gott hat nicht bloß in jeder Seele besonders die Vollkommenheiten seines unendlichen Wesens geoffenbart; die Vereinigung der Seelen, die die Gesellschaft bildet, trägt ebenfalls das nicht minder scharfe Gepräge des göttlichen Typus. Die menschliche Gesellschaft mit den allumschlingenden Banden eines gemeinsamen Lebens und einer gegenseitigen Abhängigkeit ist nur eine Nachbildung jener ewigen Gemeinschaft, worin mit der vollkommenen Einheit des unendlichen Wesens die drei göttlichen Personen leben. . . . Überall besteht unter den Menschen das Verhältnis der Solidarität, d. h. jene vorwärts und rückwärts flutende Bewegung des Lebens und jene wechselweise Durchdringung des einzelnen von allen und aller vom einzelnen, vermöge deren alle Glieder einer Gesellschaft wenigstens für einige Zeit und in einem gewissen Maße sich gegenseitig ihr Geschick bestimmen und infolge deren nichts von dem, was das Ganze berührt, dem einzelnen fremd bleiben, und ebensowenig etwas von dem, was die einzelnen berührt, für das Wohl des Ganzen gleichgültig sein kann. Durchforschet die materielle und die geistige Ordnung, und bei großartigen Einrichtungen, bei großartigen Tatsachen des sozialen Lebens wird sich auch jedesmal das Prinzip der

[1] Über den Reichtum in der christlichen Gesellschaft, übersetzt von J. Weizenhofer, I (1866) 34 ff. Als hervorragendster Schüler Périns gilt Victor Brants (Hauptwerk: Lois et méthodes de l'économie politique; ferner: La lutte pour le pain quotidien; La circulation des hommes et des choses) vgl. oben S. 359, A. 1.

Digitized by Google

Solidarität als Entstehungsgrund und als Entwicklungsgesetz zu erkennen geben." Darum muß denn auch dieses Prinzip „bei Untersuchung der Bedingungen, auf denen die wahre Größe und Wohlfahrt der Völker beruht, unser Ausgangspunkt sein. Wer möchte auf der Höhe, zu welcher uns heutzutage die christliche Zivilisation erhoben hat, auch nur bestreiten, daß das Ideal des sozialen Lebens nicht bloß die Größe und Wohlfahrt des Ganzen, sondern auch die Größe und die Wohlfahrt aller einzelnen, aus denen das Ganze besteht, in sich schließe? Eine Gesellschaft, die in ihren höheren Klassen mächtig und glücklich wäre, die aber in ihren niederen Ständen eine unter dem Druck des Elendes und des Lasters gebeugte Bevölkerung schmachten sähe, dürfte in unserer Zeit weder vom Politiker noch vom Christen als Muster einer starken und glücklichen Gesellschaft angesehen werden. Dem Christen sind alle Menschen Brüder. . . . Alle haben Anspruch auf den Besitz jener Güter der Seele und des Leibes, von denen Gott selber niemand ausgeschlossen, unter der Bedingung, daß man sie durch Arbeit und Tugend erobere." Eine unbegrenzte Teilnahme aller an allen Gaben Gottes, sowohl auf dem Gebiete der geistigen als der materiellen Ordnung hat man freilich niemals gesehen und wird sie niemals sehen. „So unverwüstlich die Gesellschaften den Trieb nach einer Vollkommenheit ohne Schranken in sich tragen, so wird ihnen doch immer ein Glück innerhalb bestimmter Grenzen genügen müssen. Sie werden unablässig nach einem Ideal ringen, und das Ideal wird unablässig vor ihnen zu fliehen scheinen. Aber hüten wir uns zu glauben, daß so viele Anstrengungen vergeblich seien. Gelingt es den Menschen auch nicht, den Gegenstand ihres heißesten Strebens zu erreichen, so werden sie ihm wenigstens immer näher kommen, indem sie die Gesetze der Gerechtigkeit und Liebe, die dessen wesentliche Charakterzüge bilden, in allen ihren Verhältnissen mehr und mehr zur Geltung bringen. Zu verlangen, daß alle Menschen im Überfluß alle Güter des Lebens genießen, wäre Torheit. Aber es ist Weisheit und wahrhaft christliche Weisheit, ohne Rast und Ruhe gegen alle Hindernisse der materiellen und menschlichen Natur zu kämpfen, damit die Gesellschaften in jene Lage versetzt werden, in der nach den Worten des Grafen de Maistre das möglich größte Glück der Anteil der möglich größten Anzahl von Menschen sein wird." Dem Volkscharakter und der geschichtlichen Entwicklung seines edlen Stammes entsprechend erwartet Périn für Erreichung dieses Zieles allerdings das meiste von der rechten Freiheit und der privaten Initiative.

Wenn wir nun unsere Aufmerksamkeit insbesondere der deutschen Nationalökonomie zuwenden, so zeigt sich hier das entschiedene Bestreben, die richtige Mitte zwischen Individualismus und Sozialismus zu suchen. Alle jene verdienstvollen Gelehrten, ein Hildebrand, Roscher, Knies, Rösler, Wagner, Schäffle, Schmoller, Nasse, Brentano, Conrad, Schönberg, Cohn, G. v. Mayr, Philippovich, mögen sie in den Fragen der

Digitized by Google

Methode und auch in ihrer Stellung zu den einzelnen Problemen der Theorie und Praxis noch so große Verschiedenheit der Ansichten aufweisen, einig sind sie in der Verwerfung des abstrakten, reinen Individualismus der klassischen Schule, in der Betonung der sozialen Zusammenhänge, wohl auch in der Anerkennung der hohen Bedeutung der Ethik für das Wirtschaftsleben. Am glänzendsten bewährte sich die Übereinstimmung der deutschen Nationalökonomen hinsichtlich einer mehr sozialen Auffassung in Theorie und Praxis bei Gelegenheit des Kampfes der zuerst (von Oppenheim) spottweise sog. „Kathedersozialisten" gegen die „Manchesteregoisten", den der „Verein für Sozialpolitik" (1872 in Eisenach gegründet) bis heute erfolgreich fortgeführt hat. Nur wenige Gelehrte stehen gegenwärtig dem Gedanken einer tief greifenden sozialen Reform weniger sympathisch gegenüber. Der Breslauer Professor Dr Julius Wolf, der in der sozialen Frage mehr eine Frage der Entwicklung als der Reform erblickt[1], findet bis jetzt für seinen „ethischen Individualismus" geringen Beifall.

Vor allem war es Adolf Wagner, das Haupt der „Kathedersozialisten"[2], der durch seine gesamte Auffassung und namentlich in seiner tief durchdachten Motivationstheorie die übermäßige Hervorkehrung der individualistischen Selbstliebe auf wirtschaftlichem Gebiet in der Theorie zu brechen und so den Weg zu ebnen suchte für eine echt soziale Auffassung[3]. „Im einzelnen", sagt Wagner[4], „war der Fehler der älteren Theorie, der ‚britischen Ökonomik', wohl vornehmlich der, daß sie die wirtschaftliche Natur des Menschen zu sehr aus der allgemeinen Natur desselben herauslöste, mit ihr allein in ihren Deduktionen und Erörterungen operierte, zu ausschließlich den Menschen in seinem wirtschaftlichen Handeln vom ersten Motiv (Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteil und Furcht vor eigener wirtschaftlicher Not) auch im Leben selbst bestimmt ansah, die andern Motive, die Kombinationen derselben untereinander und mit dem ersten Motiv, die verschiedenen Stärkegrade dieser Motive, auch des ersten, nach Individuen und bei diesen wieder nach Zeitaltern, Völkern, Klassen usw. zu wenig, in der Theorie öfters, selbst absichtlich, gar nicht, in der Praxis, in der Politik auch nicht genügend beachtete. Diesen Fehler gilt es vor allem zu vermeiden." Wagner erstreckt darum die psychologische Analyse auf den ganzen Menschen in der richtigen Erkenntnis, daß der Mensch eben ein einheitlich handelndes Wesen ist und bleibt — auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Daß hier das Streben nach dem eigenen Vorteil sich besonders machtvoll geltend macht, führt Wagner dazu, die andern teils egoistischen teils

---

[1] Vgl. hierzu Chr. Eckert, Grundfragen der Sozialpolitik, in den Historisch-politischen Blättern CXXII, Hft 12, S. 893 ff.

[2] Wagner, Die akademische Nationalökonomie und der Sozialismus (1895).

[3] A. Wagner, Grundlegung I[3] 1, 88—137. [4] Ebd. 135.

Digitized by Google

nicht egoistischen Motive in ihrem Wesen, ihrer Funktion, ihrer Bedeutung für Theorie und Praxis des Wirtschaftslebens mit der ihm eigenen Gründlichkeit zu untersuchen. So bespricht er ausführlich unter der Rubrik „Egoistische Motive" neben und nach dem Streben nach dem eigenen wirtschaftlichen Vorteile die Motive der Furcht vor Strafe und der Hoffnung auf Anerkennung, ferner das Ehrgefühl, Geltungsstreben, Furcht vor Schande und Mißachtung, sodann den Drang zur Betätigung, Freude am Tätigsein, auch an der Arbeit als solcher und an den Arbeitsergebnissen als solchen sowie die Furcht vor den Folgen der Untätigkeit. Von ganz besonderer Bedeutung ist dann naturgemäß in unserer Auffassung das unegoistische Leitmotiv: der Antrieb des Gebotes zum sittlichen Handeln, der Drang des Pflichtgefühls und die Furcht vor dem eigenen inneren Tadel, vor Gewissensbissen. Man wird freilich vom Nationalökonomen nicht erwarten dürfen, daß er die genannten Motive auf ihren ethischen Wert und ihre spezifisch sittliche Bedeutung prüfe. Wenn er aber, um mit Wagner[1] zu sprechen, seine Aufgabe auch darin erblickt, „die Motive nach ihrem Wert für das Wirtschaftsleben, für Produktion und Verteilung des Ertrages zu beurteilen, zu klassifizieren und darauf hinzustreben, die ökonomisch und sittlich wünschenswerten zu größerer Wirksamkeit, zu zweckmäßiger Kombination zu bringen, die entgegengesetzten zu verdrängen oder doch in ihrer Wirksamkeit zu schwächen", so verfolgt er eben damit für den Bereich der subjektiven Motive schon dasjenige Ziel, welches der beherrschende Gedanke der ganzen nationalökonomischen Wissenschaft ist, jener Gedanke, jenes Prinzip, durch welches die Nationalökonomie erst zu einem einheitlichen wissenschaftlichen System werden kann: „Der Zielpunkt dabei wird das wahre und berechtigte Interesse der Gattung" sein, d. i. der Gesamtheit, innerhalb einer einzelnen Volkswirtschaft das wahre und berechtigte Interesse des ganzen Volkes. In der Anerkennung dieses Zieles stimmen mit den hervorragendsten Vertretern der modernen deutschen Nationalökonomie ohne Zweifel auch die verdienstvollen Forscher der österreichischen Schule überein; denn eben nur für die reine Theorie wird das egoistische Leitmotiv von ihnen isoliert, nicht für die Praxis, nicht für das Leben. Das allgemeine materielle Volkswohl als objektives sozialrechtliches Postulat und insofern als pflichtmäßiger Zielpunkt der Volkswirtschaft — das ist aber gerade Kern und Stern dessen, was wir als Solidarismus bezeichnen möchten.

Von Nationalökonomen der „ethischen Richtung" wird zuweilen der „Gemeinsinn" neben den Eigennutz als zweite instinktive Triebfeder der Wirtschaft gestellt. Zu den „Trieben" gehört beim Menschen zwar der sog. Geselligkeitstrieb, indes sucht dieser, bloß als instinktiver Trieb aufgefaßt, doch auch wieder in dem geselligen Leben nur die Förderung des eigenen, individuellen Wohles. Bemerkenswert sind die Ausführungen Roschers[2]: „Wirklich fundamental ist nur

[1] Ebd. 134.

[2] System der Volkswirtschaft I, § 11; Ansichten der Volkswirtschaft I[3] (1878) 76 f.

Digitized by Google

der Gegensatz von Eigennutz und Gewissen. Dies sind zwei Triebfedern, die wenigstens als Keim oder als Rest in jedem menschlichen Wesen gefunden werden, die sich ähnlich zu einander verhalten, wie der Leib zur Seele. Durch das Gewissen soll der Eigennutz im Zaume gehalten, vor der Ausartung in Egoismus bewahrt . . . werden. Wie im Weltgebäude die scheinbar entgegengesetzten Bestrebungen der Zentrifugalkraft und Zentripetalkraft die Harmonie der Sphären bewirken, so im gesellschaftlichen Leben des Menschen der Eigennutz und das Gewissen den Gemeinsinn. . . . Durch den Gemeinsinn bildet sich aus dem Chaos zahlloser Einzelwirtschaften, die ohne ihn im ewigen Krieg aller gegen alle verkümmern würden, der wohlgegliederte Organismus der Volkswirtschaft."

Adolf Wagner bezeichnet freilich für die Reformfrage sich selbst als Staatssozialisten. Allein es ist doch, wie wir sahen[1], mehr ein konsequenter Anti-Individualismus, zu dem er sich bekennt. Jede Form des Sozialismus verneint die privatwirtschaftliche Ordnung im Prinzip oder wenigstens für eine bestimmte Entwicklungsstufe. Das tut Wagner keineswegs. Er hält auch für die Zukunft an der privatwirtschaftlichen Ordnung fest. Dem ökonomischen Sozialismus schlechthin tritt Wagner scharf entgegen, ebenso der Bewegung und Literatur der Bodenbesitzreformer, soweit kommunistische Endziele dabei in Frage stehen. Auch ihrer Kritik des Bestehenden gegenüber verhält sich Wagner, wie er ausdrücklich hervorhebt[2], heute reservierter als früher. Seinen wissenschaftlichen Standpunkt legt der berühmte Nationalökonom sehr klar in folgenden Stellen dar. Er sagt[3]: „Der Punkt, um den sich in der politischen Ökonomie . . . alles dreht, ist die alte Frage vom Verhältnis des Individuums zur Gemeinschaft, von der Kombination des Individual- und Sozialprinzips in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rechtsordnung und Organisation. Wer mit der älteren ‚individualistischen' Rechts- und Staatsphilosophie und mit der ihr verwandten britischen Ökonomik das Individuum in den Mittelpunkt aller Betrachtungen stellt, kommt notwendig zu den Resultaten jener britischen Schule. Ähnlich, wer die ganze Privatrechtsordnung, speziell das Privateigentum, nur aus dem Gesichtspunkte des Individualinteresses betrachtet und nur in Zweckbeziehung zu letzterem setzt, gelangt ebenso notwendig zur bloß individualrechtlichen (‚rein privatrechtlichen') Auffassung und Behandlung dieser Rechtsordnung auch als der Grundlage der Volkswirtschaft. Wer dagegen vor allem zunächst nach den Bedingungen des wirtschaftlichen Gemeinschaftslebens forscht und nach denselben die Sphäre der wirtschaftlichen Freiheit des Individuums, die Befugnisse auch des Privateigentümers in Bezug auf die ihm gehörenden Eigentumsobjekte, die Grenzen der Vertragsfreiheit auch in Hinsicht des Inhalts der Verträge bestimmt, wer die ganze Privatrechtsordnung, auch das Privateigentum, zuvörderst in ihrer Zweckbeziehung und ihrer Funktion für das Gemeinschaftsinteresse betrachtet, der kommt — nicht, wie wohl behauptet wird, einfach zum

[1] S. oben S. 172 ff. [2] Grundlegung II[3] (1894), Vorwort VI.
[3] Ebd. 1[3] 1, 22 f.

Digitized by Google

Sozialismus, wohl aber zu einer Anschauung und Lehre, welche ... gerade hier die eigentlichen volkswirtschaftlichen Grundprobleme sieht: diejenigen der Organisation der Volkswirtschaft, der Beziehungen von Recht und Wirtschaft, der Regelung von ‚Freiheit und Eigentum' nach dem zu kombinierenden Doppelgesichtspunkt des Gemeinschafts- und Individualinteresses und nach dem Zielpunkt eines selbst wieder beständig zu verändernden Kompromisses zwischen diesen beiden Interessen. Die Geschichte der Volkswirtschaft und der Rechtsordnung stellt den Prozeß dieses Kompromisses zwischen diesen Interessen, zwischen dem ‚Sozial- und Individualprinzip' dar. Der Sozialismus übertreibt das erste, der ökonomische Individualismus das zweite dieser Prinzipien. Die unbefangene Wissenschaft und die rationelle ökonomische Praxis und Politik haben beide Einseitigkeiten zu vermeiden, aber doch auch wieder anzuerkennen, daß das Sozialprinzip das vorherrschende ist und sein muß und soll. Eine derartige Stellung zu den volkswirtschaftlichen Fragen kann man wohl passend eine sozialökonomische, zu den Rechtsfragen, auch denjenigen des Privatrechts, eine sozialrechtliche nennen." Der Sache nach deckt sich das ganz genau mit unserer Auffassung. Nur scheint es uns zweckmäßiger, dem individualistischen und dem sozialistischen Prinzip ein drittes sozialrechtliches Prinzip, das Solidaritätsprinzip, gegenüberzustellen und hierdurch den Ausdrücken „sozialökonomisch" und „sozialrechtlich" die zur klaren Unterscheidung vom Sozialismus notwendige Bestimmtheit zu verleihen.

Im zweiten Teile der „Grundlegung" kommt Wagner[1] noch einmal ausführlicher auf jenen Kompromiß zwischen dem Individual- und dem Sozialprinzip zurück: „Beide Prinzipien sind tief in der Natur des Menschen begründet. Auch das zweite wird nicht künstlich und gewalttätig dem Individuum aufgenötigt, sondern es folgt für den einzelnen ohne weiteres aus seiner angeborenen sozialen Natur, aus dem Umstand, daß er in und für die Gemeinschaft, die Gesellschaft, ‚für andere' mitgeboren wird. Keines von beiden Prinzipien darf daher auch vollständig allein auf Kosten des andern in der Rechtsordnung der persönlichen Freiheit und des Eigentums zur Geltung kommen, und mehr noch, keines vermag dies, weil es ‚gegen die Natur' wäre. Möglich und notwendig ist immer nur ein Kompromiß zwischen beiden Prinzipien und zwischen den Konsequenzen, welche aus ihnen für die Rechtsordnung abzuleiten sind. Dieses Kompromiß kann mehr zu Gunsten des einen oder des andern Prinzips ausfallen. Die neuere geschichtliche Entwicklung neigt zu Gunsten des Individualprinzips und hat hier ihre tieferen psychologischen und kulturhistorischen, auch technischen Gründe. In primitiveren Wirtschaftsverhältnissen, aber vielfach selbst noch in der antiken Welt und im Mittelalter war auf dem Gebiete der persönlichen Freiheit die Unterordnung des Individuums, und mit Ausnahme des späteren römischen Privatrechts, auf dem Gebiet der Eigentumsordnung die Beschränkung des Eigentums vorherrschend. Formen des Gemeineigentums, nämlich an Boden, in Verbindung mit

[1] Grundlegung der politischen Ökonomie, 2. Teil: Volkswirtschaft und Recht, besonders Vermögensrecht[3] (1894) 41 ff.

Digitized by Google

dem Geschlechts- und Familienverband, fanden sich vielfach, eigentliches individuelles Privatgrundeigentum fehlte oder bestand neben umfänglichem Gemein- und öffentlichem Eigentum, war auch selbst mancherlei Beschränkungen des Eigentümers zu Gunsten von Gemeinschaften, deren Glied er war, unterworfen. Regalisierungen bestanden zeitweise manchfach. In der modernen Welt ist das andere Prinzip, die möglichste Unumschränktheit des Individuums und seines Eigentums, die möglichste Freiheit des Vertragsrechts, immer umfassender und allgemeiner auf allen einzelnen Gebieten, im Recht zu einer nur zu ausschließlichen Geltung gekommen. Der Sieg des modernen ‚Systems der freien Konkurrenz' ist ein Beleg hierfür. Das Privatgrundeigentum, und zwar ebenfalls möglichst volles, unbeschränktes, überwiegt nach Umfang und Bedeutung weit, öffentliches bildet die Ausnahme und behauptet sich nur an gewissen Bodenkategorien, wie an den Forsten, hier und da in größerem Umfang; Regalien sind großenteils verschwunden. Aber die bedenklichen Seiten dieser Gestaltung sind neben den günstigen doch nicht zu verkennen und auf dem Gebiete der Politik und der Volkswirtschaft deutlich hervorgetreten. Mit Recht kehren denn auch mancherlei Rückschritte in einer Jahrhunderte alten Bewegung gerade neuerdings wieder: sie bilden eine Wiederannäherung an das zweite Prinzip, an die Beschränkung und Unterordnung des Individuums, seiner Freiheit, seines Eigentums unter die Aufgaben und Interessen der Gemeinschaft des Volkes und der Volkswirtschaft und kleinerer Gemeinschaftskreise beider, denen der einzelne und sein Besitz als Glieder angehören. Damit leitet sich die notwendige Versöhnung der Gegensätze ein. Unsere Zeit hat die allgemeine Wehrpflicht zum Staatsgrundgesetze gemacht, den Schulzwang durchgeführt, die persönliche Freiheit, die Eigentumsbenutzung, die Vertragsfreiheit schon manchfach beschränkt, z. B. durch eine scharf eingreifende Arbeiterschutzgesetzgebung, durch Haftpflichtgesetze mit der Ungültigkeitserklärung von Vertragsklauseln zum Ausschluß der Haftpflicht (deutsches Gesetz vom 7. Juni 1871, § 5), durch die neue Arbeiterversicherungsgesetzgebung, hat das Eigentum durch gewaltig einschneidende Steuern getroffen, bei deren Verteilung sozialen Gesichtspunkten mehr Rechnung zu tragen begonnen; sie hat teils dadurch teils durch andere Mittel eine immer weitere Ausdehnung des gemeinwirtschaftlichen auf Kosten des privatwirtschaftlichen Systems eingeleitet: lauter prinzipiell richtige Schritte zum richtigen Ziel. Insbesondere die wachsende Ausdehnung der Gemeinwirtschaft, namentlich der Staatstätigkeit, wirkt ihrerseits ebenfalls auf das stärkere Hervortreten des Gemeinschafts- vor dem Individualprinzip hin. So kündigt sich eine neue Richtung an, welche das Kompromiß zwischen den beiden genannten Grundsätzen wieder mehr zu Gunsten des Gemeinschaftsinteresses verschiebt. Diese Richtung kann natürlich in ein anderes Extrem führen, zu einer unerträglichen Beschränkung der persönlichen Freiheit, wie sie bei der Verwirklichung extremer sozialistisch-kommunistischer Ideen erfolgen müßte [1]. Aber vernünftig mit stetem Anhalt an die konkreten Verhältnisse durchgeführt, hat sie ihre vollständige Berechtigung. Im Fluß der Bewegung, der Entwicklung steht freilich auch hier notwendig immer alles. Auch eine selbst momentan gelungene, einer Zeit, einem Lande und Volke entsprechende ‚Versöhnung' der beiden antagonistischen Prinzipien wird niemals auf die Dauer befriedigen. Immer neue Aufgaben, neues technisches Können, neue Bedürfnisse, neue Anschauungen

[1] Grundlegung I, § 94.

Digitized by Google

tauchen auf, hindern zu ruhen und sich am Erreichten genügen zu lassen, nötigen zu neuer Regelung des Verhältnisses von Individuum und Gemeinschaft, zu neuen und veränderten Kompromissen zwischen Individual- und Sozialprinzip. Möglich, selbst wahrscheinlich, daß die heutigen Kulturvölker allmählich dies Kompromiß noch erheblich weiter, als es uns Heutigen richtig und selbst möglich erscheint, zu Gunsten des Sozialprinzips einrichten. Über ein Kompromiß, bei welchem dem Individualprinzip doch immer eine bedeutende Rolle bleibt, wird man dennoch sicher nicht hinauskommen, vor allem wieder aus psychologischen Gründen nicht. Das zu wähnen, möchte der tiefe Grundirrtum des heutigen wissenschaftlichen und agitatorisch-politischen Sozialismus sein."

123. Röslers Lehre vom sozialen Gesetz. Von den deutschen Nationalökonomen steht neben Wagner niemand unsern Auffassungen näher als Hermann Rösler, der unter den ersten in Deutschland den wissenschaftlichen Kampf gegen den Individualismus der alten nationalökonomischen Schule eröffnete. Wir werden seine Ansichten kurz darlegen, indem wir zugleich dieselben mit unserer Lehre zu einer einheitlichen Doktrin verbinden.

Karl Friedrich Hermann Rösler[1], geb. 1834 zu Lauf bei Nürnberg, arbeitete als junger Jurist bei den Gerichten und dem Gesetzgebungsausschuß der bayrischen Kammer. Nachdem er in Erlangen den Doktorgrad in der juristischen Fakultät, in Tübingen für die staatswissenschaftliche Fakultät erlangt hatte, habilitierte er sich im Wintersemester 1860/61 an der Universität Erlangen als Dozent für die staatswissenschaftlichen Fächer. Allgemein günstige Aufnahme fand die 1861 erschienene Schrift „Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn". Rösler wurde nun, erst 27 Jahre alt, an Stelle Nasses, der nach Bonn übersiedelte, zum ordentlichen Professor der Staatswissenschaften in Rostock ernannt, wo ihn die philosophische Fakultät mit der Ernennung zum Ehrendoktor bewillkommnete. Nach 17jähriger akademischer Tätigkeit und einer überaus reichen literarischen Wirksamkeit folgte der inzwischen zum Katholizismus übergetretene Gelehrte 1878 einem Ruf in das kaiserlich japanische Auswärtige Amt. Er verlebte daselbst als erster vortragender Rat im kaiserlich japanischen Ministerrat zu Tokio 15 Jahre. Die ihm gestellte Aufgabe, das dortige Staatswesen gänzlich zu reorganisieren und nach europäischem Muster einzurichten, hat er vollauf gelöst. Seine Arbeit umfaßte die Umgestaltung des politischen, wie des Justizdienstes. Aber als Hauptverdienst Röslers wird die Gewährung der Freiheit für die christliche Religion in dem Lande der japanischen Märtyrer besonders zu nennen sein, eine Errungenschaft, welche für die Entwicklung der dortigen Lebensverhältnisse von unberechenbarer Tragweite geworden ist. Große Freude bereitete dem krank in die Heimat zurückgekehrten Gelehrten und Staatsmanne der Eintritt seines einzigen Sohnes in die deutsche Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu[2].

Eine ganze Reihe von Schriften zeugen von dem außerordentlichen Fleiß und Talente Röslers. Er schrieb: 1. „Über den Wert der Arbeit", in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, XVI. Jahrgang; 2. „Über die rechtliche Natur des Vermögens der Handelsgesellschaften nach römischem Rechte", in

[1] Vgl. Pfülf, Bischof v. Ketteler II (1899) 432.

[2] Alexander Rösler S. J. † 30. Mai 1904 zu Feldkirch in Vorarlberg.

Digitized by Google

Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht, Jahrg. 1860/61; 3. „Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn", 1861; 4. „Der deutsch-französische Handelsvertrag"; 5. „Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie", Erlangen, 2. Auflage 1871; 6. „Über das Wesen des Kredits und die Kreditnatur des Darlehens", in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht 1868, Hft 3; 7. „Zur Lehre vom Einkommen", in Hildebrandts Jahrbüchern 1868, I; 8. „Zur Theorie des Wertes", ebd. II, 1 und 2; 9. „Zur Theorie des Preises", ebd. 1869, I; 10. „Lehrbuch des sozialen Verwaltungsrechts" I, Erlangen 1872; 11. Dasselbe II, ebd. 1873: Berufsrecht, Erwerbsrecht; 12. „Über die Beziehungen zwischen Volkswissenschaftslehre und Rechtswissenschaft in Deutschland", in Hirts Annalen des Deutschen Reichs 1872; 13. „Über die geschichtliche Entwicklung der volkswirtschaftlichen Ideen", Rostock 1872; 14. „Über Verwaltungsgerichtsbarkeit", in Grünhals Zeitschrift für Privat- und öffentl. Recht der Gegenwart 1874, I; 15. „Über Enteignungsrecht", in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaften 1874, Hft 3; 16. „Die alte und die neue National-Ökonomie", in Grünhals Zeitschrift 1875, II, Hft 2 u. 3; 17. „Der österreichische Verwaltungs-Gerichtshof nach dem Gesetz vom 22. Oktober 1875", in Grünhals Zeitschrift 1875, IV; 18. „Gedanken über den konstitutionellen Wert der deutschen Reichsverfassung", Rostock 1877; 19. „Vorlesungen über Volkswirtschaft", Erlangen 1878; 20. „Handelsgesetzbuch für Japan", Entwurf nebst Kommentar, 3 Bde.

Rösler[1] wirft Adam Smith vor, es fehle demselben jene ethische, organische, historische Auffassung, wie sie bei der Beurteilung aller menschlichen sozialen Verhältnisse Anwendung finden müsse und unentbehrlich sei für das richtige Verständnis, die gedeihliche, praktische Ordnung des wirtschaftlichen Lebens als eines Bestandteiles des menschlichen, gesellschaftlichen Lebens.

1. Der Materialismus identifiziert Gesetz und Naturnotwendigkeit, weil er den Menschen in seinem geistigen, freien Wesen nicht von dem Stoffe zu unterscheiden vermag. Auch Adam Smith, obwohl kein Materialist, hat doch durch seine sog. empirische Moralphilosophie in der Theory of moral sentiments, durch die Überantwortung des sittlichen Handelns des Menschen an die Leitung der natürlichen Triebe wesentlich dazu beigetragen und mitverschuldet, daß die „klassische" Nationalökonomie mehr und mehr einen materialistischen Charakter erhielt und eben deshalb nicht zu einer richtigen Erkenntnis der volkswirtschaftlichen Gesetze gelangte. Die obersten, in höchster Instanz entscheidenden Gesetze der Volkswirtschaft können eben nur aus dem voll erfaßten Wesen des Menschen und der Gesellschaft abgeleitet werden. Ihre Erkenntnis führt uns darum mit Notwendigkeit in die geistige, sittliche Sphäre. Geistige, sittliche Gesetze, wie sie das ganze menschliche Leben in letzter Instanz ordnen, gelten auch für die wirtschaftliche Seite des Lebens. Der Geist

[1] Vgl. H. Rösler, Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie[2] (1871), namentlich die Abschnitte: Die Wirtschaftsgesetze im allgemeinen 1 ff, und: Soziales Recht und Privatrecht 255 ff.

Digitized by Google

beherrscht im Menschen die Materie, so das Gesetz der geistigen Ordnung die Gesetze der materiellen Ordnung. Man kann bei den wirtschaftlichen Phänomenen gewiß von einer rein technischen, rein ökonomischen Seite sprechen. Aber keine irgendwie komplexe Frage oder Tatsache des Wirtschaftslebens entbehrt einer moralischen Seite. Mag es daher auch nicht die Aufgabe der Wirtschaftstheorie als solcher sein, jene sittlichen Gesetze festzustellen und wissenschaftlich zu begründen, so muß sie dieselben doch kennen, deren Geltung für den ganzen Bereich der konkreten Gestaltung des Wirtschaftslebens anerkennen und auch in ihren theoretischen Aufstellungen denselben die gebührende Beachtung schenken.

2. Hatte ein verkehrter, einseitiger Empirismus oder der völlig haltlose Materialismus der klassischen Nationalökonomie den sittlichen Charakter der volkswirtschaftlichen Gesetze verborgen, so darf es nicht auffallen, daß ihr auch das rechte Verständnis des gesellschaftlichen Charakters der obersten Gesetze der Volkswirtschaft verschlossen blieb. Als wäre die Gesellschaft und Volkswirtschaft eine bloße Summe isoliert wirkender Faktoren, ohne inneren Zusammenhang, wählte die ältere Nationalökonomie durchgehends das Individuum, die individuelle Wirtschaft, den einzelnen, seinen Vorteil suchenden Unternehmer, der in der Wirtschaft ein Feld für die Betätigung seiner Kräfte, vor allem sein Marktgebiet erblickt, zum Ausgangspunkte der wissenschaftlichen Untersuchungen. Das Tauschverhältnis als solches aber genügt nicht zur Herstellung und Wahrung der für das Heil der Gesellschaft notwendigen sozialen Zusammenhänge. Es fügt die individuelle Freiheit nicht in die Einheit des Ganzen, ist seiner Natur nach ebenso trennend wie zusammenführend, und zwar um so mehr trennend, je mehr die Tauschhandlung, von aller Moral losgelöst, in den an Angebot und Nachfrage sich knüpfenden Interessengegensätzen das allein oder höchst bestimmende Gesetz besitzt. Dem gegenüber betont die solidaristische Auffassung mit Rösler um so nachdrücklicher, daß der Mensch gerade in der Volkswirtschaft nicht als ein isoliertes Einzelwesen, sondern als ein gesellschaftliches Wesen zu betrachten, daß darum die höchsten Gesetze der Volkswirtschaft gesellschaftliche Gesetze seien, d. i. jener Bestandteil der geistig-sittlichen Gesetze, welcher die Ordnung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zum besondern Gegenstande hat. Also nicht die unmittelbar nur für das Individuum als solches geltenden Gesetze sind hier in Frage. Auch diese Gesetze kommen gewiß insofern in Betracht, als zwischen ihnen und der Gestaltung des Wirtschaftslebens volle Harmonie ohne Widerspruch und ohne Widerstreit bestehen soll. Aber die hier positiv leitenden Gesetze sind doch ihrem besondern Charakter nach vor allem soziale Rechtsforderungen an den einzelnen und die Gesamtheit zunächst mit Rücksicht auf die Zwecke des gesellschaftlichen Lebens. Jeder einzelne und die Gesamtheit, wie die Autorität, müssen sich so verhalten, die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Digitized by Google

in einer Art und Weise gestalten, daß der Endzweck des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens: das wahre Wohl aller, die freie Entfaltung der Persönlichkeit mit dem ganzen Reichtum der ihr eigentümlichen Kräfte und Fähigkeiten, für jedes Glied der Gesellschaft nach Möglichkeit zur vollen Verwirklichung gelangen könne. Diesem Endziel dient im Plane Gottes der gesellschaftliche Zusammenhang, dient die wechselseitige Abhängigkeit in der arbeitsteiligen Gesellschaft. Aber erreicht wird das schöne Ziel nur, wo alle Faktoren: Individuum, Gesellschaft, Staat, die gegenseitige Abhängigkeit zu einer das Wohl aller fördernden, alle beglückenden Ergänzung des einen durch den andern wirklich gestalten wollen, wo das Prinzip der rechtlichen Solidarität zur vollen praktischen Anerkennung und Geltung gelangt.

Betonen wir hier die Solidarität vor allem als soziale Rechtsforderung, so wollen wir keineswegs ihre Wirksamkeit in die Grenzen des Rechts beschließen. Darüber hinaus kann und soll und wird in jeder echt christlichen Gesellschaft Raum genug bleiben für die allgemein menschliche Solidarität, die sozial einigende und versöhnende freie Liebestätigkeit, den unentbehrlichen, krönenden Abschluß alles sozialen Lebens und Wirkens des Menschen. Ohne die Liebe bleibt jede Gesellschaft ein Torso. Das ist so evident, daß wir nicht länger bei diesem Gedanken zu verweilen brauchen. Um so eingehendere Beachtung fordert die Solidarität als soziale Rechtsforderung in ihrer Bedeutung für den Ausgleich zwischen sozialem und privatem Rechte. Mit dem Ausdruck „Gesellschaft" wurden im Laufe der Zeit sehr verschiedene Begriffe verbunden. Alle individualistischen Systeme denken hierbei mehr an die äußere Koexistenz als an die innere Verbindung der Menschen. Die sittlich-organische Gesellschaftsauffassung dagegen erblickt in dem äußeren Zusammensein lediglich die Voraussetzung oder die „Materie" speziell der staatlichen Gesellschaft, nicht deren „formales" Wesen. Ihrem Wesen nach ist die Gesellschaft eine innerlich verbundene Gemeinschaft. Faßt man die äußere Koexistenz ins Auge, so erscheint der einzelne in seiner individuellen Selbständigkeit und Freiheit als Zentrum einer individuellen Rechtssphäre, die er durch Einfügung in das Ganze, als dessen Glied und Bestandteil, nicht einbüßt, die im Gegenteil, den wesentlichsten, allgemeinsten Zwecken des gesellschaftlichen Lebens entsprechend, gerade hier ihren festen Schutz, ihre sichere Gewähr findet. In der individuellen Rechtssphäre entscheidet der freie Einzelwille, kommt die selbständige Persönlichkeit, das individuelle Recht der natürlichen oder juristischen Person zur vollen Geltung. Jeder unbefugte Eingriff in die individuelle Rechtssphäre von außen wird durch das Privatrecht ferngehalten, eventuell durch das Strafrecht, überall da, wo der Eingriff zugleich die Grundlagen des geordneten gesellschaftlichen Lebens selbst antastet. Speziell auch für den Vertragsverkehr gilt der Satz, daß es, soweit nur das Privatinteresse der einzelnen Person in Frage stehe, ledig-

Digitized by Google

lich auf den Inhalt, nicht auf die Folgen der Rechtsgeschäfte ankomme. Ist der Inhalt rechtlich zulässig, und wird ein solches Rechtsgeschäft freiwillig vollzogen, so trägt der Kontrahent in voller Selbstverantwortlichkeit auch die Konsequenzen desselben. Anders, wenn die Folgen nicht lediglich in die individuelle Rechtssphäre der handelnden Personen zurückfallen, sondern in die Rechtssphäre dritter, in die Rechts- und Interessensphäre des gesellschaftlichen Ganzen übergreifen. Hier entscheidet nicht mehr bloß der individuelle Wille des einzelnen. Die individuelle Selbständigkeit und Freiheit erscheint da vielmehr beschränkt in einer durch die soziale Zusammengehörigkeit, durch die Einheit und den Zweck der Gesellschaft wesentlich bedingten Abhängigkeit. Wir können dieses Prinzip ganz allgemein etwa so formulieren: Wo immer die Folgen eines Handelns oder Unterlassens das Wohl des Ganzen berühren, da hat die Willkür der Individuen ihre Grenze, mögen Handlungen in Frage stehen, welche die Eigentumsordnung betreffen oder die sonst dem Wirtschafts- und Erwerbsleben angehören. In allen Fragen der Ausübung, Geltendmachung persönlicher oder dinglicher Rechte steht das Recht der Gemeinschaft höher als das individuelle Interesse. Es ist das keine sozialistische Auffassung, wohl aber eine echt soziale: die Anerkennung der Solidarität als höchsten, entscheidenden Rechtsprinzipes und Gesetzes für den ganzen Bereich des gesellschaftlichen Lebens. Wie in der staatlichen Gesellschaft die privatrechtliche Sphäre der öffentlich-rechtlichen überhaupt sich unterordnen muß, genau so muß hiernach auch speziell innerhalb der Volkswirtschaft die privatwirtschaftliche Sphäre unter die volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen und Gemeinzwecke sich beugen gemäß den Anforderungen der sozialen Gerechtigkeit. Dabei wird durchaus kein einseitiges Opfer des Individuellen zum Vorteil der Gemeinschaft gefordert. Das Individuum empfängt immer noch mehr, als es hingibt. Denn die Verbindung der Individuen und individuellen Wirtschaften zu einer höheren gesellschaftlichen Einheit befähigt sie erst zur voll wirksamen und voll entwickelten Lebenstätigkeit. Auch nicht das Ganze der Menschen wird erschöpft, nicht die ganze individuelle Sphäre von einer sozialistischen Gesellschaft überwuchert, das Privatrecht nicht durch das öffentliche Recht, die Privatwirtschaft nicht durch die Gemeinwirtschaft verdrängt. Nur jene Verhältnisse, Handlungen, Unterlassungen kommen in Frage, die immer oder unter bestimmten geschichtlichen Voraussetzungen einen weiter reichenden sozialen Charakter tragen, eine soziale Bedeutung haben. Für diese Lebensverhältnisse aber wird nicht die Freiheit, die Selbstbestimmung und Selbstverantwortlichkeit schlechthin, sondern lediglich die absolute Freiheit verneint, insofern der Mensch nicht isoliert, sondern in der Gesellschaft frei handelt und ebendarum nicht vergessen darf, daß er zugleich Glied einer Einheit, Teil eines über ihm stehenden Ganzen bleibt.

Wir wollen das mit Rösler an einem Beispiel näher erläutern.

Digitized by Google

Die Adam Smithsche Volkswirtschaftslehre schildert mit Vorliebe die außerordentlichen Wirkungen der Arbeitsteilung nach der technischen Seite hin, erfreut sich an der also gesteigerten Produktivität der Arbeit, preist die Arbeit schlechthin als die ausschließliche Quelle des Reichtums der Völker. Allein diesen Übertreibungen entsprechen doch sehr wenig die sozialen Konsequenzen für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage des Arbeiterstandes. „Obwohl England betäubt wird vom Lärm der Spinnräder", klagt John Ruskin, „ist sein Volk ohne Kleidung; obwohl England schwarz ist von den Kohlen, die aus der Erde gegraben werden, stirbt sein Volk vor Kälte; und obwohl es seine Seele um des Gewinnes halber verkauft hat, stirbt sein Volk vor Hunger." Merkwürdige Ironie: aus den Verhältnissen gerade des Landes, wo das Smithsche Industriesystem voll und frei herrschte, abstrahierte der Sozialismus zuerst seine Ausbeutungs- und Verelendungstheorie, die Lehre von einer naturnotwendig fortschreitenden Verschlechterung in der Lage des Arbeiters. Nirgends tritt in der Tat so klar wie beim Arbeitsverhältnisse die absolute Unzulänglichkeit des rein privatrechtlichen Standpunktes, auf den die klassische Nationalökonomie sich stellte, zu Tage. Oder wer möchte bezweifeln, daß es sich hierbei keineswegs lediglich um eine bloß zufällige, durch freien Vertragswillen zwischen je zwei Einzelpersonen begründete Relation handelt? Es steht vielmehr ein immer wiederkehrendes, große Massen des Volkes ergreifendes, deren vitalste Interessen berührendes, für das Wohl und Wehe des ganzen Volkes hochbedeutsames Verhältnis in Frage. Die Verbindung von Arbeit und Besitz ist eine universelle, soziale Tatsache im eminentesten Sinne des Wortes. Diese Verbindung verzweigt sich nach allen Seiten durch alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, greift über in die geistige, sittliche Sphäre, ist entscheidend für das allseitige Wohlbefinden der Gesellschaft, für eine gedeihliche Entwicklung des kulturellen Gesamtzustandes der ganzen Nation. Und da sollte der Auf- und Ausbau dieses Verhältnisses ganz und gar, wie die individualistische Nationalökonomie es will, dem „freien" Vertragswillen der Paziszenten — von denen der eine, wenn isoliert, tatsächlich und materiell trotz aller politischen, bürgerlichen Freiheit und formellen Rechtsgleichheit einer oft sehr geringen Freiheit sich erfreut — überlassen bleiben? Es sollte eine lediglich privatrechtliche Behandlung des Verhältnisses genügen, dem Arbeiter nichts anderes als die Unverletzlichkeit seiner Person und seines Eigentums, beiden Teilen die Erfüllung des eingegangenen Kontraktes garantiert werden? Das Unzulässige einer solchen Auffassung ist heute erkannt, der individualistische Standpunkt mehr oder minder in Gesetzgebung und Wissenschaft verlassen. Man erblickt in dem Arbeitsverhältnis nicht nur eine privatrechtliche Beziehung, sondern ebensosehr ein sozialrechtliches Problem. Sozialrechtliche Bedingungen und Bestimmungen müssen bei seiner Begründung durch die Kontrahenten, bei seiner Ausgestaltung, seinem Verlauf, seiner Beendigung erfüllt werden. Hierbei ist nicht bloß der soziale Charakter der Arbeit überhaupt und die unmittelbare Bedeutung derselben für das Leben der Gesellschaft in Erwägung gezogen, sondern, wie gesagt, ebensosehr die mittelbare Bedeutung, nämlich die Lage eines großen Bestandteiles der Gesellschaft, eines wichtigen und achtbaren Standes, der im Arbeitsverhältnis steht, und dessen Glieder durch den Arbeitskontrakt für längere Zeit die Existenzbedingungen ihrer Person und ihrer Familie festgesetzt und umgrenzt sehen.

Digitized by Google

Das höhere, allgemeine, solidaristische Prinzip, dem sich auch der behandelte Einzelfall einfügt, ist aber, wie gesagt, kein anderes als die Mitverpflichtung und — in gewissem Umfang — auch die Mitverantwortlichkeit aller Individuen, Gruppen, Stände im Hinblick auf das Gemeinwohl der ganzen staatlichen Gesellschaft. Anders ausgedrückt: der individuelle Wille, das individuelle oder auch Gruppeninteresse muß sich den Forderungen des sozialen Rechts, dem höheren Recht und Wohle der gesellschaftlichen Gesamtheit positiv und negativ anpassen, eventuell sich beugen und opfern nach Maßgabe der für die Rechtskollision geltenden Grundsätze.

3. Wenn Herbert Spencer England als das zur höchsten Entwicklungsstufe — dem industriellen Typus — emporgestiegene Land gilt, während der europäische Kontinent sich vorläufig noch mit dem kriegerischen Typus begnügen muß, so mag immerhin eine gewisse nationale Voreingenommenheit dieses Urteil mitbeeinflußt haben. Indem aber die klassische Nationalökonomie die absoluten, dauernden Gesetze der Volkswirtschaft den Verhältnissen des englischen Wirtschaftslebens entlehnte, handelte sie weniger durch nationale Empfindungen bestimmt oder wegen der Bequemlichkeit, die das englische Milieu als nächstliegendes Erkenntnisobjekt bot, vielmehr stand sie hierbei unter der Einwirkung des Ideenkreises der Aufklärungsphilosophie, der starren „naturwissenschaftlichen" Auffassung des menschlichen Lebens. Mensch und Gesellschaft existieren aber keineswegs absolut und abstrakt, sondern geschichtlich bedingt, in einem nicht willkürlich veränderlichen Entwicklungszustande. Die Art und Weise der Anwendung aller allgemeinen Prinzipien und Gesetze hängt daher von den jeweiligen konkreten Verhältnissen und Bedürfnissen ab. Sie kann keine abstrakt schematische sein, sondern steht ihrer besondern Form und Ausdehnung nach unter dem Einfluß des örtlichen und zeitlichen Milieus. Daß für die staatliche Gesellschaft das Gemeinwohl des Ganzen der von Gott gewollte Zweck sei, ist eine Wahrheit, die unter allen Umständen unveränderlich bleibt. Aber welche Faktoren und in welchem Maße diese unmittelbar zur Verwirklichung jenes Zieles für die einzelnen Bestandteile des gesellschaftlichen Ganzen berufen sind, die Umgrenzung der Kreise, innerhalb deren die Solidarität zunächst zur Geltung kommt usw., das ändert sich je nach den geschichtlichen Voraussetzungen. Die öffentlichen Körper geben sich eben nicht nach Belieben ihren vollen Inhalt. Sie erhalten denselben in weiten Umrissen, gewissermaßen abstrakt, vorgezeichnet von der Natur, in der konkreten Bestimmtheit von der Geschichte. Sie sind geschichtliche Verzweigungen und wandelbare Ausgestaltungen des allgemeinen menschlichen Lebensgesetzes, ihrem speziellen Gehalte nach in den Fluß der historischen Entwicklung hineingestellt. Es ist das allgemeine Lebensgesetz des Menschen, daß er die für sein Dasein und seine Entwicklung notwendige Ergänzung finde durch die Familie und über die Familie hinaus durch sozialen Zusammenschluß in erweiterten gesellschaftlichen Verbänden. Die

Digitized by Google

besondern Formen dieses Zusammenschlusses aber sind in ihrer geschichtlichen Erscheinung nicht durchweg dieselben, sind von wechselnder Art und Bedeutung: Geschlecht, Stamm, Dorf, grundherrschaftlicher oder gutsherrschaftlicher Verband, Innung, Stadt und Staat, frei gewillkürte oder von der Geschichte gebildete mit und neben den natürlichen Gesellschaftsformen. Und ebenso, was der einzelne dem Ganzen bieten kann oder muß, das wechselseitige Geben zwischen Individuum und Gesamtheit, zwischen den höheren und niederen Verbänden, auch das ändert sich nicht nur nach den jedesmal in Frage stehenden Gesellschaftsarten, sondern ebenfalls quantitativ und qualitativ mit der jeweiligen geschichtlichen Epoche. Lebensgebiete, wie die Wirtschaft, die ehedem im engeren Kreise einer Haus-, Dorf- und Stadtwirtschaft, vom Staate nur schwach berührt, mehr oder minder in sich beschlossen waren, treten später unter veränderten Verhältnissen der Technik und des Verkehrs in größerem Umfang in die Staatssphäre ein. Gleichzeitig erweitern sich die Grenzen der öffentlichen Wirtschaft; manches Gebiet fällt der sich ausdehnenden kommunalen oder staatlichen Gemeinwirtschaft anheim, weil nur so den Kulturzwecken, welche die Gesamtheit in Verfolgung ihrer natürlichen Aufgaben zu erfüllen hat, unter den neuen geschichtlichen Bedingungen voll und ganz genügt werden kann. Es mag hierbei das rechte Maß in einzelnen Fällen überschritten werden. Wer wollte das leugnen? Aber daraus folgt doch nur, daß es heute einer um so klareren und tieferen Erfassung der höchsten sozialen Prinzipien bedarf, in den kritischen Zeiten des Übergangs zu neuen Formen, nicht aber, daß es neben den Momenten der Dauer in den menschlichen Verhältnissen keine Momente der Wandelbarkeit gebe, und daß nicht heute bei veränderten Verhältnissen Einrichtungen eine relative historische Berechtigung erhalten könnten, die sie früher nicht besaßen; in Kraft der gleichen Prinzipien und in Gemäßheit derselben sozialrechtlichen Gesetze. Unbestreitbar werden nicht minder die herrschenden Ideen, die Gesamtanschauungen einer jeden Zeit Einfluß gewinnen auf die Deutung und Anwendung der obersten Gesetze des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. Diese wird eine andere sein, wenn die Zeitgenossen sich erheben gegen die absolutistische Bureaukratie des aufgeklärten Despotismus, eine andere wieder in den Zeiten sozialer Reaktion gegen einen ins Extreme sich verlierenden Individualismus. Spricht man in unsern Tagen von „Sozialpolitik", so wird darunter nicht nur ganz allgemein eine Politik verstanden, die sich auf soziale Verhältnisse bezieht, vielmehr verbindet sich, wie Alfred Plötz[1] bemerkt, gegenwärtig mit dem Worte „Sozialpolitik" die spezielle Vorstellung einer „sozialisierenden Politik, d. h. einer solchen, welche die gesellschaftlichen und speziell wirtschaftlichen Beziehungen

[1] Sozialpolitik und Rassenhygiene in ihrem prinzipiellen Verhältnis, in Brauns Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik XVII 393.

Digitized by Google

unter den Individuen so auszugestalten sucht, daß sie sich in ihren Interessen weniger getrennt oder gar feindlich, sondern mehr als Genossen gegenüberstehen, gleichberechtigter und einander hilfreicher". Mit andern Worten: das von dem Individualismus so lange verkannte Prinzip der Solidarität wird heute wieder allgemeiner in seiner Bedeutung und Berechtigung anerkannt und mit Rücksicht auf die besondern Bedürfnisse der Zeit seine Verwirklichung in weitestem Umfang und mit wachsender Intensität von der modernen Gesellschaft gefordert.

4. Bei allem Wechsel der objektiven Verhältnisse und der geistigen Strömungen bleiben jedoch die höchsten ethisch-sozialen Prinzipien in sich selbst, die höchsten Gesetze des Wirtschaftslebens unveränderlich. Eben Hermann Rösler hat mit aller Klarheit auf den „Schlußstein" hingewiesen, in welchem die ethisch-historische Sozial- und Wirtschaftslehre die auch für sie unentbehrliche Festigkeit und wissenschaftliche Vollendung findet. Das Gesetz ist nach Rösler, wie gesagt, keine bloße Naturnotwendigkeit, sondern eine ethische Forderung, welche aus dem „geistigen Wesen des Menschen und dessen Verbindung mit dem göttlichen Wesen" sich herleitet. „Diese Hinweisung bildet offenbar den Schlußstein in der Definition des Gesetzes; ohne sie wird der menschliche und ethische Charakter des Gesetzes, seine Unterscheidung von der bloßen Naturnotwendigkeit durch und durch hinfällig." [1] In der Anmerkung fügt Rösler bei: „In diesem Sinne sagt schon Thomas von Aquin (S. th. 1, 2, q. 91, a. 2): In ipsa rationali creatura participatur *ratio aeterna*, per quam habet naturalem inclinationem ad debitum actum et finem; et talis participatio *legis aeternae* in rationali creatura *lex naturalis* dicitur. Die lex naturalis bedeutet hier, wie man sieht, etwas ganz anderes als das Naturgesetz im heutigen Sprachgebrauch." Wir fügen bei: auch etwas ganz anderes als das individualistische Naturrecht der Aufklärung, welches den Menschen dem sozialen Zusammenhang entzog. In der Tat, einzig durch die Bezugnahme auf den höchsten Gesetzgeber, auf Gott, gewinnen die sozialen Gesetze die zum Begriff und Wesen des Gesetzes gehörige Stabilität, die allein zuverlässige Garantie ihrer siegreichen Geltung. Mögen die geschichtlichen Verhältnisse sich ändern, mag die Anwendung des Gesetzes in den verschiedenen Zeiten sich verschieden gestalten müssen, andere Mittel und Wege fordern in dieser, andere in jener Epoche, unter der wechselnden Form birgt sich dasselbe Gesetz, in seinem wesentlichen Inhalt unverändert, und es bleibt unveränderlich, weil es eben ein Bestandteil des ewigen Gesetzes, des weltordnenden Willens Gottes ist, der in der menschlichen Vernunft als Naturrecht sich dem denkenden Geiste manifestiert. Haben die obersten Gesetze des gesellschaftlichen Lebens nicht in Gott, dem allein Unwandel-

[1] Rösler, Über die Grundlehren der von Adam Smith begründeten Volkswirtschaftstheorie [2] (1871) 13.

Digitized by Google

baren, ihre letzte Stütze, ihr tiefstes Fundament, abstrahiert man sie lediglich aus dem wechselnden menschlichen Denken, Empfinden und Wollen, den wandelbaren menschlichen Verhältnissen, so besitzen sie für keinen Zeitpunkt irgend welche Festigkeit. Ihre Geltung wird jeden Augenblick in Frage gestellt zum Verderben der Gesellschaft.

Nach alledem kann es nicht wundernehmen, wenn gerade der christliche Nationalökonom sich der heute zur Herrschaft gelangten sozialen und sozialisierenden Tendenzen besonders freut. Er erblickt darin eine erneute Anwendung des christlichen objektiven Prinzips auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen. Hiernach erscheint ihm die tatsächliche und mit fortgeschrittener Arbeitsteilung intensiver sich gestaltende wechselseitige Abhängigkeit als ein von Gott gewolltes, durch den Zweck des Wohles aller Beteiligten beherrschtes Verhältnis, als ein Zustand, innerhalb dessen die Individuen nicht als isolierte, rein auf ihr Ich gestellte Wesen einander pflichtenlos gegenüber treten dürfen, sondern durch Pflichten gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfe miteinander verbunden sind. Die Produktion, die Zuführung der verschiedenen Güter und deren schließliche Verteilung gewinnt innerhalb des auf dem sozialen Prinzip des Christentums, der rechtlichen Objektivität und des geschichtlichen Bedürfens und Vermögens organisierten sozialen und wirtschaftlichen Verkehres einen besondern sittlichen Charakter gerade durch die von Gott gewollte pflichtmäßige Zweckbeziehung auf den Nutzen und das Gedeihen der gesellschaftlichen Gesamtheit und aller ihrer Glieder.

Auch Otto Gierke[1] betont die ethische Bedeutung, die dem Gedanken der realen Einheit der Gemeinschaft zukommt: „Nur aus diesem (ethischen) Gedanken entspringt die Vorstellung, daß die Gemeinschaft etwas an sich Wertvolles ist. Und nur aus dem höheren Werte des Ganzen gegenüber dem Teil läßt sich die sittliche Pflicht des Menschen begründen, für das Ganze zu leben, und wenn es sein muß, zu sterben. Ist das Volk in Wirklichkeit nur die Summe der jeweiligen einzelnen Volksgenossen und der Staat nur eine Einrichtung zum Wohle der geborenen und noch ungeborenen Individuen, dann mag der einzelne gezwungen werden, Kraft und Leben für sie einzusetzen, allein eine sittliche Verpflichtung hierzu kann ihm nicht auferlegt werden. Dann verblaßt der Schimmer einer hohen sittlichen Idee, der zu allen Zeiten den Tod für das Vaterland verklärt hat. Denn warum soll der einzelne sein Selbst für das Wohlergehen vieler andern einzelnen opfern, die doch nichts anderes sind als er selbst? Für das sittliche Verhalten von Individuum zu Individuum gilt das Gebot: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst! Auf dieses Gebot allein wollen extreme Individualisten idealer Gesinnung, wie Tolstoi, das Leben der menschlichen Gesellschaft gründen, — und siehe da! sie zertrümmern den Staat und predigen den Anarchismus. Die religiöse Ergänzung des Gebotes der Nächstenliebe liegt in dem Gebot, Gott über alles zu lieben. Sie erst baut das Reich Gottes auf, das nicht von dieser Welt ist. Auch für die irdische Gemeinschaft aber heißt es hier (nach Gottes Gesetz):

[1] Das Wesen der menschlichen Verbände (1902) 34 f.

Digitized by Google

Liebe das Ganze mehr als dich selbst! Und dies hat nur dann einen Sinn, wenn das Ganze ein Höheres und Wertvolleres als die Summe der Individuen ist."

Es wird nun unsere Aufgabe sein, die Fülle der hier gebotenen Ideen zum Auf- und Ausbau des Solidarismus als wissenschaftlichen Systems zu verwerten.

124. Begriff und Begründung des Solidarismus. Der Solidarismus ist ein soziales System; er bedient sich eines sozialrechtlichen Prinzips für die Organisation der Volkswirtschaft, des Prinzips der Solidarität. Weder eine individualistisch zerklüftete noch eine kollektivistisch geeinte Gesellschaft kann ihm genügen. Er verlangt statt dessen eine solche Art von Gemeinschaft und Einheit, in welcher die objektiven Forderungen der gesellschaftlichen Solidarität ihre Verwirklichung finden. Er will keine allgemeine Wirtschaftsgenossenschaft, wohl aber ein soziales System, im Hinblick auf den natürlichen Sozialzweck der staatlichen Gesellschaft, geeinter Privatwirtschaften unter Wahrung aller berechtigten, mit dem Gesamtwohle vereinbaren Selbständigkeit, unter reicher Entfaltung eines durch Gemeingefühl starken Gesellschaftslebens. Das Gesamtwohl ist ihm nicht lediglich Produkt eines Mechanismus, sondern das Ziel, auf welches alle verpflichtet sind, jeder in seiner Weise, die Autorität unmittelbar[1], die Bürger vor allem durch Unterordnung und Einfügung ihrer privaten Bestrebungen in das Ganze mit Rücksicht auf dessen Zweck. Nach den Forderungen des Gemeinwohles regelt sich das Verhältnis und die Verteilung von privatwirtschaftlicher und gemeinwirtschaftlicher Sphäre, die Beschränkung oder Gewährung einer in sich berechtigten Freiheit, der Ausgleich der Interessen der verschiedenen Gruppen und Klassen usw. Letztlich ist der Solidarismus nichts anderes als die sittlich-organische Auffassung des staatlichen Gesellschaftslebens in systematischer Anwendung auf die Volkswirtschaft, um dieser die ihrem naturgemäßen Ziele (Volkswohlstand) entsprechende Organisation zu sichern.

Erinnern wir uns daher noch einmal kurz an den wesentlichen Inhalt jener sittlich-organischen Auffassung des Gesellschaftslebens, wie sie an anderer Stelle[2] ausführlicher dargelegt wurde. Die Gesellschaft ist kein Haufen Atome, deren Aktion und Reaktion mechanisch, von selbst, das Gesamtwohl zu Tage fördert (Individualismus), auch kein Mechanismus in dem Sinne, daß die ganze Bewegung aller Teile von ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Berührung mit dem Zentrum herrührt (Sozialismus). Sie ist vielmehr 1. ein Organismus, in welchem a. ein inneres Prinzip (die Autorität) Ordnung und Harmonie herstellt, die Tätigkeit der einzelnen auf den Zweck des Ganzen hinleitet (organische Einheit). b. Jeder einzelne Teil erscheint dabei in seiner Entwicklung durch die andern Teile und deren Prozesse wie durch die Gesamtheit bedingt (faktische Solidarität). Die Gesellschaft ist 2. ein moralischer Organismus, eine Einheit sittlicher,

[1] Vgl. oben S. 135 ff 160 ff 174 ff.

[2] Siehe oben Kap. 2, § 5, S. 138 ff und Kap. 3, § 2, S. 177 f.

Digitized by Google

freier Wesen. a. Der einzelne erscheint schon im Hinblick auf seine ewige Bestimmung als Selbstzweck; er tritt in die Gesellschaft ein, mit natürlichen Rechten ausgestattet, die sich nicht von der Gesellschaft ableiten, von dieser aber anerkannt und geschützt werden müssen; er ist Glied, aber nicht nur Glied der Gesellschaft (Selbständigkeit). b. Das Band, das alle umschließt, ist die sittliche Verpflichtung; alle erscheinen in solidarischer Weise verbunden mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl durch Pflichten der Gerechtigkeit (Solidarität als Pflicht).

Sprechen wir von einer Organisation der Volkswirtschaft, die als Durchführung des Solidaritätsprinzips sich darstellt, so denken wir dabei also unmittelbar und in erster Linie an die allseitige Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit im engeren Sinne des Wortes[1], d. h. wir verlangen eine solche rechtlich gestützte und geschützte Eigentums- und Wirtschaftsordnung, wie sie unter den geschichtlich gegebenen Verhältnissen zur Wahrung und Förderung des Gesamtwohles der Bürger sich als notwendig erweist, indem wir dabei ausgehen von der solidarischen Verpflichtung aller Bestandteile der staatlichen Gesellschaft im Hinblick auf den natürlichen Zweck des Staates. Allein das Gesamtwohl des Volkes ist kein bloß abstraktes Ideal. Wenn es den einzelnen Bürgern nicht wohl ist, kann von Gesamtwohl keine Rede sein. Es wird nun den Bürgern nicht wohl sein können, wenn sie innerhalb der Gesellschaft den Schutz ihrer individuellen Rechte entbehren, wenn die öffentlichen, gesellschaftlichen Güter und Vorteile nicht nach Verdienst und Bedürfnis den einzelnen zugeteilt, die öffentlichen Lasten ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit verteilt werden. In dieser Weise schließt die Organisation der Volkswirtschaft auf Grund des Solidaritätsprinzips indirekt auch die Forderung ein, daß für die wirtschaftliche Seite des gesellschaftlichen Lebens nicht minder die besondere Gerechtigkeit, sowohl die distributive als die kommutative, zur vollen Geltung komme bzw. gebracht werde. Vor allem muß dem Bürger seine unveräußerliche Freiheit und Würde bewahrt, seine von keiner irdischen Gewalt antastbare persönliche Rechtssphäre unverletzt erhalten werden, die aus dem natürlichen Rechte sich ergibt und als von Gott selbst verliehen sich darstellt. So bringt auch die Familie ihre natürliche Aussteuer an sittlicher Würde, an Freiheit und Recht mit in den staatlichen Verband. An die Familie schließen sich die Familiengruppen in Sippe und Stamm, die Gemeinden und Körperschaften aller Art. Sie alle fügen sich dem höheren sittlichen Organismus des Staates ein und unter, aber sie gehen nicht auf in ihm, stehen dem Staate nicht rechtlos gegenüber, bewahren ihr eigenes, für den Staat selbst höchst wertvolles Leben. Es hieße das eigene Lebensprinzip verleugnen, den moralischen Organismus zum Mechanismus degradieren, wenn der Staat unter Mißachtung des natürlichen Rechts, auf dem die bürgerliche und ge-

[1] Vgl. Kap. 3, § 2, S. 165 f.

Digitized by Google

sellschaftliche Freiheit, aber auch die staatliche Gesellschaft mit ihrem ganzen Dasein, ihrer Autorität, ihrer Rechtspersönlichkeit beruht, das Sonderleben der Organe bureaukratischer Macht und Gewalt opfern wollte.

Der Solidarismus darf somit in der Tat als eine Vermittlung zwischen Individualismus und Sozialismus bezeichnet werden. Gerade hierdurch wird er zum System, welches die Gliederung und den Aufbau der Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft bestimmen, anderseits der praktischen Sozial- und Wirtschaftspolitik die obersten prinzipiellen Leitsätze darbieten kann. In der solidaristischen Auffassung allein kommt der persönliche Zweck im sozialen Leben wie der soziale Zweck des persönlichen Lebens zur vollen Geltung[1]. Der Mensch sucht in der Gesellschaft die volle und vollkommene Entwicklung als Persönlichkeit. Die dazu nötigen sozialen Voraussetzungen, Bedingungen, Mittel soll ihm die Gesellschaft bieten, das ist der persönliche Zweck des sozialen Lebens. Erhaltung, Stärkung, Verbesserung des sozialen Milieus, innerhalb dessen die freie Energie aller Bürger sich gebührend entfalte, das ist auf der andern Seite der soziale Zweck des individuellen Lebens. Also nicht Staatsintervention, Verstaatlichung usw. aufs Geratewohl! Nur da fordert der Solidarismus die Intervention des Staates, wo und soweit diese durch den naturrechtlichen Zweck des Staates begründet erscheint. Er verlangt rechtliche Anerkennung und möglichst freie Bewegung für Bürger und innerstaatliche Verbände. Aber er fordert auch, daß die privaten Interessen und die Interessen der einzelnen Gruppen dem Gesamtwohle der ganzen Gesellschaft sich unterordnen, daß die Freiheit in der Ordnung, in den Rechten der andern Gesellschaftsmitglieder und des ganzen Volkes ihre Schranken finde. Hingabe an das Ganze, damit das Ganze seinen Zweck erfülle zum Wohle aller Volksgenossen, entsprechend der objektiven Möglichkeit, der geschichtlich erreichten Kulturhöhe, der Stellung des einzelnen innerhalb der Gesellschaft — das ist in Kürze der wesentliche Inhalt des Solidarismus.

Alles in allem können wir somit den Solidarismus als ein soziales System bezeichnen, welches, ausgehend von der sittlich-organischen Auffassung des Gesellschaftslebens, eine dem Solidaritätsprinzip entsprechende Organisation der Volkswirtschaft fordert, somit eine Organisation, die unter Wahrung und sorgfältiger Schonung berechtigter Freiheit, Initiative, ökonomischer Selbständigkeit der Individuen und ihrer Verbände das Privatinteresse und die freie Tätigkeit positiv und negativ, soweit tunlich unter Mitwirkung beruflicher Organisationen, in Einklang setzt mit den Postulaten der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles, und die zugleich in richtiger Würdigung der hohen Bedeutung christlicher Nächstenliebe für das Wohl

[1] Vgl. Chr. Antoine S. J., Cours d'Économie sociale[2] (1899) 77; auch P. Schwalm, Individualisme et Solidarité, in der Revue Thomiste 1898, mars.

Digitized by Google

der einzelnen und der Gesamtheit deren segensreicher Wirksamkeit die gebührende Freiheit beläßt und wahrt.

Die Frage, ob vom Standpunkte der Etymologie aus eine solche Anwendung des Wortes „Solidarismus" zulässig sei, dürfte wohl kaum Schwierigkeiten verursachen. Die Etymologen stellen solidus neben griechisch ὅλος (ganz), ähnlich wie sal = ἅλς, sol = ἥλιος u. v. a. So heißt auch solemnis alljährlich. „Solidum" im vollsten Sinne wäre ein aus festgeschlossenen Elementen bestehendes vollkommenes (ungeteiltes) Ganze. Der Sprachgebrauch berücksichtigt 1. bald mehr die Teile: ihre Gleichartigkeit (durch und durch dieselbe Masse): patera de auro solido, solido de marmore templum; ihre Dichtigkeit, unbewegliche Lagerung, festes Zusammenhalten (opp. hohl, löcherig, flüssig, locker, zerbrochen): columna solida, dens solidus, terra solida, adamas solidus, solidis in tectis clauditur (in festem Gewahrsam), daher solidescere sich zusammenfügen, oder transitiv: *fracta* solidare, nervos incisos solidare; 2. bald mehr das Ganze: solidus consulatus (von einem ganzen Jahr), partem de solido die dormire, solidum aprum in epulis ponere. — Besonders in der Jurisprudenz (die sehr oft die älteste Wortbedeutung festhält) kommt das zur Geltung: solidum soviel als die ganze, ungeteilte, volle Summe; soliditas das Ganze, die Gesamtheit, z. B. possessionis, soliditas singulorum; 3. übertr.: dauerhaft, fest, echt: solida gloria, virtus, fides usw. Repräsentiert also „solidus", „Solidarismus" sprachlich auch nicht unmittelbar einen so komplizierten Begriff, wie wir ihn oben darlegten, so sind doch die Bedeutungsnuancen, kollektiv genommen, ein gutes Analogon zu unserer Neuprägung des Begriffs. Dieselbe wird als eine ganz natürliche Weiterentwicklung der ursprünglichen Bezeichnungen bei ihrer Übertragung auf das sozialökonomische Gebiet und Anpassung an dieses Gebiet gelten dürfen. Dies um so mehr, wenn für die Ableitung des Wortes „Solidarismus" von „solidus" noch als Zwischenstufe der Ausdruck solidaris herbeigezogen wird. Der Ausdruck: in solidum obligari, „solidarisch" verpflichten, entspricht dem Verhältnis: „Einer für alle und alle für einen", also dem Kernpunkte des „Solidarismus" mit den aus unserer Darlegung sich ergebenden Beschränkungen.

Selbst auf die Gefahr hin, einzelnes bereits Gesagte zu wiederholen, möchten wir doch nicht darauf verzichten, unter teilweise neuen Gesichtspunkten das solidaristische System in seiner Bedeutung und Tragweite noch etwas ausführlicher darzulegen.

125. Individuum, Staat, Gesellschaft in solidaristischer Auffassung. Nach dem individualistischen Prinzip hat jeder Mensch für sich selbst zu sorgen. Vermag er nicht allein in ausreichendem Maße sein eigenes Interesse zu fördern, so sucht er in der freien Assoziation zur Bewältigung größerer Anforderungen eine Ergänzung seiner Kraft. Persönliche Selbsthilfe und freie Gesellschaft, das sind die beiden Grundpfeiler dieses Systems. Der Staat gewährt den erforderlichen Rechtsschutz, die äußeren Rechtsformen, während der materielle Inhalt der Selbstbetätigung und die Zielsetzung dem Willen der Privaten überlassen bleibt. Der Gegensatz zum Individualismus führt naturgemäß zur Betonung der Zusammengehörigkeit und der Gesamtheit. Anti-Individualismus im Extrem ist

Digitized by Google

der Sozialismus. Nicht Klassenstaat, sondern Zukunftsstaat; kein Kommunismus, aber Vergesellschaftung der Produktionsmittel; die Arbeit ständiges Amt für die einzelnen, kein privatwirtschaftlicher Erwerb, auch keine pouvoirs intermédiaires; es gibt keine Stände mehr, darum auch keine Standesvertretung. Die „Gesellschaft", d. i. hier die allgemeine Wirtschaftsgenossenschaft, besorgt alles. Unvermittelt stehen Gesamtheit und Individuum einander gegenüber wie im individualistischen System. Der Solidarismus ist Anti-Individualismus in gemäßigter Form. Er betont ebenfalls die Zusammengehörigkeit, die Gesamtheit, die Gemeinschaft der Interessen, tritt dem Übermaß der privatwirtschaftlichen Freiheit entgegen. Aber er schließt auch das sozialistische Übermaß gemeinwirtschaftlichen Zwanges aus, bewahrt alle berechtigte, im Gesellschaftsleben mit Rücksicht auf dessen natürliche Ziele rechtlich mögliche Freiheit und Selbständigkeit der Individuen und ihrer Assoziationen. Er fördert die berufsgenossenschaftliche Organisation auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, weil er auch für unsere Zeit in dieser Organisation ein wirksames Mittel erblickt für die Vertretung der Standesinteressen in Harmonie mit dem Wohle der Gesamtheit. Keine Vergesellschaftung der Produktionsmittel, sondern Vergesellschaftung der Produzenten, das ist seine Parole. Die volkswirtschaftliche Organisation auf Grundlage des sozialistischen Prinzips kennt, im Grunde genommen, nur ein Subjekt des Wirtschaftslebens: die Gesellschaft. Die individualistische Organisation läßt Boden und Kapital in den Händen von Privateigentümern mit unbeschränkter Verfügungs- und Bewegungsfreiheit der vielen wirtschaftlich selbständigen Subjekte. Die solidaristische Organisation hält an dem Privateigentum an Boden und Kapital fest, läßt jedoch die Ausgestaltung der Eigentumsverhältnisse, die Verteilung zwischen privatwirtschaftlicher und gemeinwirtschaftlicher Sphäre, die Benutzung des Eigentums, das gesamte Erwerbsleben als gebunden erscheinen durch die aus dem sozialen Zusammenhang, aus den Forderungen des Gemeinwohles sich ergebenden Rechte und Pflichten. Die Art der Bindung ist geschichtlich wandelbar. In naturalwirtschaftlichen Zuständen, wo das Wirtschaftsleben und speziell die Arbeitsteilung innerhalb einer Familienwirtschaft sich vollzieht, in dem „Zustand des vollendeten Individualismus", wie Rodbertus die isolierte Wirtschaft charakterisiert, bedarf es nicht vieler Bindungen, damit alles wohl bestellt sei. Eine gebundene Wirtschaftsordnung der Jetztzeit, wo die hochentwickelte Produktions- und Transporttechnik die Versorgung eines großen Marktes mit Waren ermöglicht, anderseits die Wirtschaft zu ihrer Entwicklung des erweiterten Marktes bedarf, wird notwendig in mannigfacher Hinsicht hinwiederum ein anderes Gepräge aufweisen als die gebundene Wirtschaft des Mittelalters. Hier wie dort bleibt aber die Ungebundenheit unvereinbar mit dem geläuterten Begriff der Wirtschaftsordnung, hier wie dort führt das Solidaritätsprinzip zu einem System der Ge-

Digitized by Google

bundenheit von Eigentum und Erwerbstätigkeit, durch welches unter den jeweiligen Bedingungen für Recht und Wohlfahrt der in Frage stehenden Gesamtheit die unentbehrlichen Garantien geboten werden.

Wir unterscheiden somit eine mehrfache Form und Art der Solidarität:

1. die allgemein menschliche Solidarität, die im Hinblick auf die gemeinsame Natur usw. in dem Menschen den natürlichen Genossen, wegen unseres Verhältnisses zu Gott und zu Christus nach dem Gesetze der christlichen Nächstenliebe den Bruder erkennen läßt; für die Betätigung der Charitas fordert der Solidarismus jede vernunftgemäße Freiheit. Seinen eigentlichen Kern bildet

2. die sozialrechtliche Solidarität der Staatsgenossen, die sich auf den naturrechtlichen Fundamenten der staatlichen Gemeinschaft, auf ihrem Zweck und der gemeinsamen solidarischen Verpflichtung mit Bezug auf dieses Ziel gründet und aufbaut;

3. die Solidarität der Standesgenossen, insofern diese für Vertretung und Erwirkung ihrer berechtigten gemeinsamen Interessen zunächst aufeinander angewiesen sind. In welcher Form die Stände sich organisieren, das ist eine Frage der geschichtlichen Entwicklung und des positiven Rechts.

Man könnte vielleicht noch von einer Solidarität der Arbeitsgenossen sprechen mit Bezug auf das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter in demselben Betriebe[1]. Es ist ein freies sittliches Verhältnis des Menschen zum Menschen, ein Verhältnis, das, einmal begründet, durch sittliche Bande, vor allem der Gerechtigkeit, getragen und gefestigt wird. Die Arbeitsgemeinschaft im Betrieb erscheint zugleich als eine Erwerbsgemeinschaft, nicht in dem Sinne, als ob Arbeitgeber und Arbeiter nun immer und überall durch einen Gesellschaftsvertrag irgendwelcher Art verbunden sein müßten. Die durch den Arbeitsvertrag begründete Relation mag ein Lohnverhältnis sein und bleiben. Aber es ist auch in dieser Hinsicht der Mensch, der mit dem Menschen sich verbindet, nicht ein Instrument, das bedingungslos und willenlos dem Herrn unterworfen ist, sondern der freie Mann, der dem Unternehmer dient, um sich selbst zu dienen, der sein eigenes Wohl und das Wohl der Seinigen, seine eigenen berechtigten Zwecke verwirklichen, seine persönliche Würde, seine bürgerliche, religiöse, politische Freiheit bewahren, der bei aller Unterordnung unter die Leitung des Unternehmens mit Rücksicht auf den Vollzug der Produktion im übrigen ein Glied der staatlichen Gesellschaft ohne capitis deminutio genau so bleiben will, wie der mit den Arbeitern kontrahierende Unternehmer es ist und bleibt. Der Unterschied des Standes zwischen Fabrikant und Arbeiter wird durch eine solche Auffassung nicht verwischt, das Recht der Leitung des Unternehmers nicht verkürzt, wohl aber der Arbeiter wirklich auf die Höhe der Gleichberechtigung gehoben, auf welche die anerkannte formelle Rechtsgleichheit ihn stellt, die ihm erlaubt, dem Unternehmer als Kontrahent gegenüberzutreten und gegenüberzustehen. Der Unternehmer muß dann freilich aufhören, in dem Arbeitsverhältnis einseitig nur das Mittel der eigenen

[1] Vgl. „Arbeiterwohl" Jahrg. 1881, 41 ff; 1882, 9 ff; 1884, 59 f; 1885, 181 ff; 1886, 174 f; 1887, 84 f; 1888, 244 f.

Digitized by Google

Bereicherung zu sehen; er muß anerkennen, daß das ganze Verhältnis in seiner Begründung und Durchführung eine Ordnung und Ausgestaltung im Sinne der Interessengemeinschaft, nicht des Interessengegensatzes erheischt. Wir verkennen dabei keineswegs das Ideale, das in der Vorstellung eines Captain of industry und einer wohlgemeinten und richtigen Patronage liegt. Auch bei dem Ausbau des Arbeitsverhältnisses auf der Grundlage der Interessengemeinschaft wird Raum genug bleiben für die rein menschliche Solidarität und Charität. Aber einen Industriefeudalismus im Sinne des Patriarchalismus darf man nicht als das Endziel der Entwicklung, als Lösung der Arbeiterfrage betrachten. Kaum alle Unternehmer finden sich in die Rolle, welche die patriarchalische Auffassung ihnen zuweist, und wenn auch, der heutige Arbeiterstand will sein Glück nicht von dem Wohlwollen des Patrons abhängig wissen; er kämpft geschlossen für sein Recht und verlangt, daß volle Gerechtigkeit ihm werde[1]. Wo ist der wahrhaft große und weitblickende Staatsmann, der jene machtvolle Klassensolidarität des Arbeiterstandes als berechtigt anerkennt und ihr die praktisch brauchbare, der Gerechtigkeit und Billigkeit genügende gesetzliche Form zu verleihen im stande wäre?

Der Solidarismus hält also, wie gesagt, fest an der privatwirtschaftlichen Ordnung. Ihm ist der Bürger mit Rücksicht auf den volkswirtschaftlichen Prozeß nicht bloß dienendes Glied des Ganzen. Derselbe bewahrt vielmehr alle rechtmäßige Freiheit, seine ökonomische Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit. Anderseits erblicken wir in dem absoluten Eigentum, der absoluten Freiwirtschaft lediglich eine vorübergehende Besonderheit individualistischer Zeiten, in der Eigentumsordnung, der Wirtschaftsordnung historisch wandelbare Gestaltungen. Die Eigentumsinstitution hat ihren wesentlichen Inhalt, der als Forderung der Vernunft sich erweist und bei den Kulturvölkern aller Zeiten sich finden wird. Darüber hinaus wechselt der Inhalt wie der Umfang, die Ausdehnung des privaten, individuellen Eigentums. Hatte der Individualismus zur Zeit seiner Vorherrschaft die öffentlichen Körperschaften zur Veräußerung ihres Eigentums an Grund und Boden, an Waldungen usw. verleitet, dann erblickt der Solidarismus umgekehrt gerade für unsere Zeit in einer maßvollen Erweiterung des öffentlichen Eigentums von Gemeinde und Staat ein wichtiges Mittel, den sozialen Zusammenhang zu festigen und zu stärken. Keine ausschließlich privatwirtschaftliche und keine ausschließlich gemeinschaftliche Gestaltung, sondern die rechte Verbindung und Mischung von Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft ist nach unserer Auffassung unerläßlich, um bei möglich größter Freiheit die gesellschaftliche Ordnung zu wahren, das Wohl der Gesamtheit zu sichern nach Maßgabe der sozialen Gerechtigkeit. Auch darf nicht übersehen werden, daß die ursprüngliche Bestimmung der materiellen Güter, den Bedürfnissen der Menschheit zu dienen, durch das Privateigentum nicht aufgehoben wird. Der Eigentümer hat schon ver-

[1] Vgl. Sombart, Die gewerbliche Arbeiterfrage (1904) 30 ff.

Digitized by Google

möge jener Bestimmung sittliche Verpflichtungen im Hinblick auf die hilfsbedürftigen Glieder der Menschheit. Er ist überdies innerhalb der staatlichen Gesellschaft in Erwerb und Gebrauch seines Eigentums verpflichtet, auf die Rechte anderer und das Wohl der Gesamtheit gebührende Rücksicht zu nehmen.

Der Solidarismus bleibt frei von jenem Pessimismus der sozialistischen Theorie, der von der privaten Initiative auf wirtschaftlichem Gebiete für das Heil der Gesellschaft nichts erwartet. Die persönliche und privatgesellschaftliche Kraftentfaltung, die individuelle sowohl als die soziale Selbsthilfe sind für das Gedeihen jedes Volkes von höchster Bedeutung. Das Ersterben der privaten Initiative wäre der Tod für die Nation selbst. Eine gesunde Wirtschaftspolitik wird daher die freie, persönliche und gesellschaftliche Betätigung nicht verdrängen, unterdrücken, durch bureaukratische Bevormundung ertöten, vielmehr sie ehren, anregen, fördern.

Als wichtige Formen der privaten wirtschaftlichen Assoziation, in welchen der solidarische Geist hervorragend zur Geltung kommt, seien hier besonders erwähnt die Genossenschaften und die Gegenseitigkeitsverbände oder -anstalten.

Die „Genossenschaft" ist im wesentlichen die persönliche Vereinigung kleiner Leute zur Erreichung eines wirtschaftlichen Vorteils. Eine „persönliche" Vereinigung, keine bloße Kapitalassoziation; eine „Vereinigung kleiner Leute", die wirtschaftlich schwach sind oder doch im Hinblick auf das Ziel der Genossenschaft über die notwendige individuelle Leistungsfähigkeit nicht verfügen. Zur „Erreichung eines wirtschaftlichen Vorteils", indem sie sich durch die Vereinigung vieler kleinen Kräfte zu einer großen Kraft formieren, namentlich auch durch Ausschluß einer zu eigenem Vorteil tätigen Vermittlung. So schließt die Produktivgenossenschaft den Unternehmer und den kapitalistischen Aktionär, die Kreditgenossenschaft den Bankier, der Konsumverein den Kaufmann, Zwischenhändler aus. Vermeersch definiert darum die Genossenschaft in folgender Weise: „La société coopérative est une association populaire qui organise en commun une entreprise de nature lucrative, dans le but de partager entre ses membres le bénéfice résultant de la suppression d'un intermédiaire." [1]

Wenn jede Gesellschaftsform ein Zusammenwirken, eine Verbindung der Kräfte bedeutet, so ist es den Gegenseitigkeitsgesellschaften eigentümlich, daß hier die geeinte Kraft nicht unmittelbar lukrativen Zwecken, vielmehr der wechselseitigen Hilfe der Gesellschafter unter sich dienstbar gemacht wird. Die prinzipale Tätigkeit des Verbandes bleibt und vollzieht sich innerhalb der Gesellschaft selbst. Eine Verkaufsgenossenschaft von Handwerkern z. B. ist die Verkäuferin der gewerblichen Produkte der Genossen. Die Käufer gehören aber regelmäßig der Genossenschaft nicht an. Bei der Gegenseitigkeitsversicherung dagegen sind die Gesellschafter zugleich Versicherer und Versicherte. Diese Form kann verschiedenen Bedürfnissen insbesondere der kleinen und mittleren Leute zweckmäßig angepaßt werden: für Personal- und Realversicherung, Unterstützung in Notfällen, Kreditbedürfnis u. dgl. Vermeersch nennt die „mutualité": „un contrat innommé, d'un caractère amical, qui associe les personnes dans le but de se procurer par leur engagement commun et une action réciproque certains

[1] Manuel social[2] (1904) 560 f.

Digitized by Google

avantages économiquement appréciables et notamment ceux de l'assurance", kurz: „un contrat d'aide mutuelle entre amis" [1] („Friendly societies").

Der Solidarismus erblickt ferner in der Betätigung christlicher Nächstenliebe eine überaus wichtige und durchaus notwendige Ursache des gesellschaftlichen Wohles. Gerechtigkeit und Liebe zusammen bilden das soziale Band, ohne welches die Gesellschaft nicht bestehen kann. Die Liebe ergänzt und krönt die Gerechtigkeit. Man darf stolz sein auf eine gedeihliche Entwicklung der sozialen Gesetzgebung, der Assoziation, der korporativen Organisation. Aber die Werke der Liebe gehören noch überdies dazu. Wo sie fehlen, da wohnt der Friede nicht. Auch im sozialen Leben spielt das Herz eine wichtige Rolle [2].

Wie aber die private Betätigung nicht alles zu erreichen und zu leisten vermag, was die öffentliche Wohlfahrt des Volkes fordert, so kann und wird sie auch, wenn nicht geregelt, unter Umständen sogar verderblich wirken können. Die Ungleichheit der Kräfte vorausgesetzt, führt die absolute Freiheit zur Unterdrückung der Schwachen. Hier ist der Zügel am Platze, die Beschränkung der Freiheit, auch der Zwang, der zum Handeln nötigt, wo das Selbstinteresse, die Apathie, die Trägheit ein passives Verhalten zum Schaden der Gesamtheit empfehlen würden. Also Ergänzung der Schwäche, Regelung der Kraft, dazu Intervention der öffentlichen Gewalten, soweit Recht und Gemeinwohl sie fordern — ein Grundsatz, der den Solidarismus von dem staatsfürchtigen Individualismus wesentlich unterscheidet. Wir glauben nun einmal nicht an eine bloß spontane Harmonie der Interessen, nicht an ein Gesamtwohl, das lediglich als „natürliche" oder „naturgesetzliche" Bilanz aus der „Macht der Tatsachen" sich von selbst ergibt (Bastiat). Das Gesamtwohl vielmehr erscheint als ein pflichtmäßiges Ziel, das bewußt, mit Klugheit und Ausdauer erstrebt, dem widersprechende Interessen in gerechtem Ausgleich geopfert werden müssen. Die dauernde Harmonie der Interessen ist daher im wesentlichen ein auf sittlicher und rechtlicher Grundlage beruhender Zustand, die Frucht einer prinzipiell guten und bei den jeweilig gegebenen Verhältnissen praktisch richtigen Rechtsordnung (Eigentums- und Wirtschaftsordnung), einer gesunden und tätigen Wirtschaftspolitik und Wirtschaftspflege unter Wahrung des Grundsatzes, daß, soweit möglich, was für die einzelnen Stände zu geschehen hat, durch die Stände selbst geschehe.

a. Zur Erreichung dieses schönen Zieles muß zunächst bei den einzelnen das christliche Gewissen, die Hingabe an das Ganze, das Gemeingefühl und Gesamtbewußtsein, die Überzeugung von der Notwendigkeit opferbereiter Unterordnung der Privatinteressen unter die Forderungen

[1] Ebd. 644.

[2] Vgl. Hans v. Oppersdorff, Grundlagen und Ziele der Charitasbestrebungen, in „Charitas" X (1904) 25 ff.

Digitized by Google

der Gerechtigkeit und des Gemeinwohles, die Selbstbeschränkung und die christliche Nächstenliebe gestärkt werden.

„Die Erfüllung unserer Aufgabe nach diesem Zielpunkte liegt nun", wie A. Wagner[1] bemerkt, „allerdings im Gebiete der sittlichen und intellektuellen Erziehung zur wahren Kultur, der Zucht des einzelnen an sich selbst, der äußeren Erziehung durch Lehre, Übertragung, Beispiel, Sitte, durch Entwicklung der feineren, berechtigteren, edleren Formen der egoistischen Motive, vor allem aber des Pflichtgefühls. Dabei wird dann jener Einfluß des Zustandes der Wirtschaftsorganisation und des Wirtschaftsrechtes auf die sittliche Atmosphäre . . . zu berücksichtigen und eben wegen dieses Einflusses Wirtschaftsorganisation und Recht möglichst so zu gestalten sein, daß dadurch die Motivation des wirtschaftlichen Handelns günstig beeinflußt wird." Ähnlich urteilt Schmoller, wenn er in seinen „Grundfragen der Sozialpolitik"[2] vor allem an die oberen Klassen mit der Forderung sich wendet, daß sie ihre Stellung als eine höhere Pflicht, nicht bloß als eine Anweisung auf größeren Genuß, auf Machtbetätigung und Vermögenserwerb auffassen müßten. Ja es ist, wie Eckert hervorhebt, eine bei den neueren Nationalökonomen immer wiederkehrende Forderung, daß kein Mensch nur Mittel zum Zweck für andere sein dürfe, daß jeder Mensch, wenn er daneben auch als dienendes Glied für andere Zwecke fungiere, zugleich als Selbstzweck für sich anerkannt werden müsse. Die „Ethisierung" des Handelns im Wirtschaftsleben ist aber unmöglich ohne die Mitwirkung der höchsten sittlichen Macht, der Religion, der Kirche. Wagner[3] nennt es eine „Selbsttäuschung und Täuschung dritter", wenn man verkenne, „einmal, daß nach aller äußeren geschichtlichen Beobachtung und aller inneren Selbstprüfung gerade die bösen egoistischen Triebe unserer Natur durch Arbeiten an sich selbst, eines jeden an seinem Teil, durch Insichgehen und Selbstzucht, durch Hören auf die Stimme des Gewissens bekämpft werden; sodann, daß religiöser Glaube an eine höhere Autorität, an Gott, an dessen Allwissenheit, dessen Allmacht, dessen Hilfe im Kampfe mit den egoistischen Trieben, dessen Gebote und Verbote, auch dessen Gerechtigkeit und Strafgewalt hier die größte Unterstützung der besseren, unselbstischeren Motive leistet. Das ist eine psychologische und historische Erfahrungstatsache ersten Ranges". Der Nationalökonom wird darum vielleicht auch die Fragestellung nach einer Versöhnung der Kirche mit der modernen Kultur von seinem Standpunkt aus als eine verfehlte zurückweisen dürfen, um so entschiedener dagegen eine Versöhnung der modernen Kultur mit der Kirche als wünschenswert und notwendig bezeichnen. Der wahren Kultur gegenüber nimmt die Kirche keine feindliche Stellung ein, und was in der modernen Zeit der Kirche feindlich ist, bedarf der Aufklärung und Heilung gerade im Interesse einer gesunden fortschreitenden Kulturentwicklung.

Kurz sei hier schon darauf hingewiesen, wie auch das Steuerwesen in der Solidarität der Bürger seine prinzipielle Grundlage, in der persönlichen Zugehörigkeit zum Ganzen des Staates seinen Rechtsgrund hat. Die Steuerleistung ist keine Gegenleistung für den staatlichen Schutz, speziell den Vermögensschutz. Sie führt sich vielmehr auf die persönliche Verpflichtung des Bürgers zurück,

---

[1] Grundlegung I[3], 1, 134.

[2] Man vgl. dazu Schmollers Jahrbuch 1902, 363.

[3] A. a. O. 131.

Digitized by Google

für das Ganze einzutreten. Darum bemißt sich auch die Steuerpflicht nicht nach der staatlichen Gegenleistung, sondern nach der persönlichen Fähigkeit des Bürgers. Nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit soll der Staatsbürger als solcher zu den allgemeinen Kosten des Gesamtverbandes beitragen. Man hat diese Theorie im Gegensatz zur Interessen- oder Tauschtheorie der individualistischen Nationalökonomie als „Opfertheorie" bezeichnet. Da es sich jedoch nicht um eine freiwillige Hingabe, sondern um sittliche Pflichterfüllung handelt, würde der Name „Solidaritätstheorie" vorzuziehen sein.

Dennoch ist es ein Wort von mehr als zweifelhaftem Werte, wenn gesagt wird, man sorge dafür, daß die einzelnen Bürger gute Christen werden, dann wird die Gesellschaft eine vollkommene sein. In einem schlechten sozialen Milieu, das den fundamentalsten Forderungen der Gerechtigkeit widerspricht, sind die Aussichten auf eine sittliche Hebung der Massen wahrhaft gering. Die Stärkung des Bewußtseins der Zusammengehörigkeit, die Schärfung und Steigerung des Pflichtgefühls, der Gerechtigkeit, der Liebe bei den einzelnen Bürgern findet daher nach solidaristischer Auffassung ihre naturgemäße und unabweisbare Ergänzung in der Betonung der Gesamtheit und deren Pflichten im Hinblick auf die soziale Gerechtigkeit, den naturrechtlichen Zweck der staatlichen Gesellschaft. Die Gesamtheit erscheint hierbei in doppelter Form[1]. Es handelt sich

erstens um die berufliche Gesamtheit, den positiv rechtlichen korporativen Zusammenschluß der Standesgenossen mit kräftigem Standesbewußtsein zur solidarischen Wahrung und Förderung der Standesinteressen;

zweitens um die staatliche Gesamtheit mit dem Gemeinwohl des gesamten Volkes als naturrechtlichem Zweck und naturrechtlicher solidarischer Pflicht aller Stände und Individuen.

b. Nachdem die Stabilität der Technik, welche die sozialen Verhältnisse des Mittelalters zu einer relativ dauernden Konsolidierung gelangen ließ, rascherem Wechsel gewichen, als das durch den interlokalen Handel erstarkte Kapital eine technische Erfindungsepoche eröffnete und zur Entfaltung seiner vollen Kraft alle Schranken niederwarf, Verkehrs- und Handelsfreiheit forderte, freie Verfügung über die Produktionsmittel, aber auch Freiheit der Vertragsschließung mit der durch Freizügigkeit und freie Selbstbestimmung für den Dienst des Kapitals disponibel gewordenen arbeitenden Bevölkerung, da zeigte sich gerade in dem Lande, wo dem freien Kapital, der neuen Aristokratie der Macht und des Geldes, eine in ihrer Freiheit verelendete Arbeitermasse gegenüberstand, die Unhaltbarkeit der neuen Zustände am ehesten. Hatte Thornton in seinem Werke „On labour, its wrongful claims and rightful dues; its actual present and possible future" (1869) gesagt,

[1] Vgl. Annuaire-Almanach de l'Action populaire (1904) 7—11 (Aufsätze von A. de Mun und G. Goyau 52—55 241—243, Aufsatz von H. Bazire).

Digitized by Google

das Los der Arbeiter sei immer die Armut gewesen, und ein Recht der Armen auf den Reichtum sei niemals anerkannt worden, so war der Arbeiter in England intelligent und tatkräftig genug, um nicht in apathischer Resignation das geschichtliche Sich-auswirken der gegebenen Verhältnisse abzuwarten. In der richtigen Erkenntnis, daß die trotz der formellen Rechtsgleichheit tatsächlich bestehende materielle und soziale Ungleichheit zwischen Arbeiter und Arbeitgeber nicht ohne schädliche Rückwirkung auf den Vertragsschluß zwischen dem isolierten Arbeiter und dem Unternehmer bleiben könne, suchte die englische Arbeiterschaft frühzeitig ihr Heil in der beruflichen Assoziation, um sich ihr Recht als eine formierte Kraft zu erkämpfen, und sie erreichte dadurch mehr, wie Reinhold bemerkt, als die Franzosen mit ihren Deklamationen und Revolutionen. Die Standesassoziation ist das zweite Element, welches dem großen Ziele des nationalen Gemeinwohles dienstbar wird durch die solidarische Verbindung gleicher beruflicher Interessen zu gemeinsamer und darum wirksamer Vertretung derselben inmitten des Ganzen der Volkswirtschaft. Was von dem einzelnen gilt, das behält seine Geltung auch für die verschiedenen Vereinigungen und Berufsgruppen: zunächst ist jeder selbst seines Glückes Schmied. Von der Gesamtheit aber erwartet der organisierte Stand wie die freie Assoziation die rechtliche Möglichkeit bzw. die rechtliche Form und Geltung der Existenz, Rechtsschutz und Ergänzung der Kraft nach den Forderungen des durch das Wohl aller einzelnen Klassen und Stände berührten und bedingten Gemeinwohls. Wurde oben vorzugsweise die Organisation des Arbeiterstandes erwähnt, so versteht es sich von selbst, daß die Assoziation nach unserer Auffassung nicht minder die andern Berufsgruppen und Klassen ergreifen und überall da zur Geltung kommen soll, wo die Gleichheit berechtigter Interessen eine solidarische Vertretung und Förderung derselben notwendig oder doch wünschenswert macht. In welchem Umfang und in welcher Form eine obligatorische Zusammenfassung der Berufsgenossen zu fordern sei, das hängt von den konkreten Verhältnissen, Bedürfnissen, Möglichkeiten, Aussichten auf Erfolg ab. Der Solidarismus verwirft aber eine prinzipielle Beschränkung der Assoziationsidee auf die freie Assoziation; er erkennt auch eine obligatorische Vereinigung der Kräfte der Berufsstände als im Prinzip berechtigt an. Er erblickt sogar in der Wiederherstellung der Berufsorganisationen ein wichtiges Mittel zur Lösung der sozialen Frage, wie er in der Vernichtung der korporativen Berufsstände eine der Ursachen der sozialen Not erkennt.

Genau denselben Standpunkt haben wir in dem Werke „Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung“ vertreten. Die einfache Übertragung der Einrichtungen einer überlebten Zivilisation auf unsere Epoche zu fordern, ist uns niemals in den Sinn gekommen. Zum mindesten auffallend war es daher, wenn die „Nationalzeitung“ [1] gegen uns den Vorwurf erhob, wir wüßten „eigent-

[1] LV. Jahrg., Nr 205, Morgenausgabe vom 26. März 1902.

Digitized by Google

lich kein anderes Heilmittel gegen die sozialistische Gefahr vorzuschlagen als die Wiederbelebung des mittelalterlichen Ständewesens in der Form von Berufsständen. Der Hader der tausend materiellen Sonderinteressen solle in öffentlich-rechtlichen Korporationen organisiert und durch diese sinnreiche Erfindung die nationale Einheit zerschlagen werden". Nein, Feudalität und Zunftwesen haben ihre Zeit und auch ihr Gutes gehabt. Heute wenigstens sind die hervorragendsten Vertreter der Nationalökonomie redlich bemüht, jenen früheren Formen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens gerecht zu werden Das liberale Verdikt, das hier nur eine Verurteilung in Bausch und Bogen kannte, hat seine Geltung verloren, und man weiß jetzt wohl zwischen den Licht- und Schattenseiten des Feudalismus und der Zunftverfassung zu unterscheiden. Für die Gegenwart fordern wir nur das eine, daß die Assoziationsidee in den Dienst des Standes gestellt werde, daß der genossenschaftliche Geist, der allenthalben sich regt und in der Stärkung der schwächeren Elemente schöne Früchte trägt, sich auswachse zum korporativen Geist und in der Konstituierung des Berufes in dauernden Körperschaften seinen Abschluß, seine Vollendung finde. Diesen Bestrebungen kommt die moderne Gesetzgebung schon vielfach entgegen. Die deutsche Innungsgesetzgebung in ihren Bestimmungen über Innung und Handwerkskammer kopiert keineswegs die mittelalterliche Zunft und gewährt doch der Korporation und Standesvertretung öffentlich-rechtliche Funktionen, macht sie zu Organen der Gewerbepflege. Die Landwirtschaft besitzt in den landwirtschaftlichen Zentralvereinen oder in der Landwirtschaftskammer anerkannte Organe für Wahrnehmung und Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen. Einsichtsvolle Nationalökonomen, wie Gustav Schmoller, weisen auf die Notwendigkeit der Errichtung nationaler Berufsvereine auf gesetzlicher Grundlage für industrielle Arbeitgeber und Arbeitnehmer hin, um aus dem gegenwärtigen Zustande des Kampfes zum sozialen Frieden zu gelangen. Die Errichtung von Arbeiterkammern bzw. Industriekammern wird gefordert usw. Auch in Frankreich und Belgien gewinnen gewerbliche und agrarische Syndikate an Bedeutung. Die Bewegung ist allenthalben im Gange, nicht eine rückläufige Bewegung, sondern wahrer, durch die Zeit gebotener Fortschritt.

c. Es ist der dritte für die Verwirklichung des volkswirtschaftlichen Zieles in Betracht kommende Faktor, nämlich der Staat, welcher den Individuen, aber ebenso den organisierten Verbänden gegenüber die Gesamtinteressen des ganzen in der staatlichen Gesellschaft verbundenen Volkes zur Geltung bringen und den „Hader der tausend materiellen Sonderinteressen" in friedlichem Ausgleich überwinden muß.

a) Die regelnde, ordnende, ergänzende Tätigkeit der Autorität auch für das wirtschaftliche Gebiet finden wir stets und überall schon in der Familienwirtschaft, finden wir in den Wirtschaftssystemen aller Epochen, in den Familienkommunionen slavischer Stämme, in den grundherrschaftlichen Verhältnissen, in der mittelalterlichen Dorf- und Stadtwirtschaft und in der Zunftverfassung. Heute aber sind es auf der Unterlage der neuzeitlichen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung vor allem Rücksichten des staatlichen Gemeinwohls gewesen, welche mit Notwendigkeit zur Überwindung des individualistischen Systems führten und

Digitized by Google

an Stelle einer lediglich durch freien Vertrag und Tausch nach Maßgabe des Selbstinteresses sich frei regulierenden Ökonomie ein rechtlich und wahrhaft sozial geordnetes volkswirtschaftliches System mit weitgehender und tiefgreifender Staatsintervention zur Geltung bringen mußten. Oder sollte in der Tat der Staat gleichgültig zusehen dürfen, wie z. B. die breiten Massen der Arbeiterbevölkerung, die ohne Aussicht auf die Erlangung ökonomischer Selbständigkeit in ihrer physischen, geistigen und moralischen Existenz gänzlich abhängig sind von den Besitzern der Produktionsmittel, deren Willkür überlassen bleiben? Kann er es dulden, daß eine gewissenlose Konkurrenz durch unlautere Mittel über die gewissenhafteren Gewerbetreibenden triumphiere? Muß er nicht das nationale Vermögen schützen gegen alle ungerechten Bestrebungen rein egoistischer Art? Es sind das nur Beispiele, die wir da anführen. Aber sie genügen, um einigermaßen erkennen zu lassen, wie viele und wie großartige Aufgaben der Staat in der modernen Entwicklung zu lösen hat, wenn er auch nur seinem ersten und höchsten Zwecke, dem Rechtszwecke, voll und ganz genügen will.

β) Es wäre kurzsichtig, dem Staat ein Wachstum seiner Kraft zu mißgönnen bloß aus Furcht des möglichen Mißbrauchs. Nein, die Kraft, die der Staat nötig hat zur Durchführung seiner pflichtmäßigen Aufgaben, muß er besitzen oder erwerben. Gerade heute bedürfen wir eines starken Staates und einer starken Staatsgewalt angesichts der großartigen Probleme wirtschaftlicher und sozialer Art, die zu bewältigen sind. Wir denken dabei nicht nur an die Durchführung des inneren Rechtsschutzes und der sozialen Gesetzgebung. Die Fortschritte der Technik haben innerhalb der einzelnen Länder den Verkehr erleichtert und belebt. Aber auch für die ganze Erde sind heute bequeme und schnelle Verbindungen hergestellt. Die trennende Bedeutung der Entfernung ist wesentlich abgeschwächt, die Möglichkeit geboten, weit auseinander liegende Länderstrecken zu einem großen, einheitlichen Wirtschaftsgebiet zu vereinigen. Man braucht nicht gerade einer Wiederholung der rücksichtslos egoistischen Schiffahrts- und Kolonialpolitik der merkantilistischen Zeit das Wort zu reden, nicht in dem Imperialismus, in der Herstellung eines Weltreiches für wirtschaftliche Zwecke das höchste Ideal zu erblicken, um dennoch in richtiger Würdigung des Welthandels, des kolonialen Besitzes, der hohen Bedeutung des Bodenkoeffizienten für die gesamte Produktion eine gerechte, kluge, kraft- und maßvolle auswärtige Handels- und Kolonialpolitik zu befürworten, namentlich in einem Lande mit stark wachsender Bevölkerung. Kolonial- und Weltpolitik, die wirksame Vertretung der nationalen wirtschaftlichen Interessen auf allen Punkten, wo sie in Frage stehen, wie die Sicherung des heimischen Bodens, haben daher heute auch die Aufgaben im Bereich des staatlichen Machtzweckes gewaltig erweitert. Bei allem darf freilich nicht vergessen werden, daß die Konsolidierung der inneren ökonomischen und sozialen Verhältnisse stets die

Digitized by Google

erste Aufgabe des Staates, die unerläßliche Voraussetzung und Bedingung bleibt für eine dauernd erfolgreiche Zusammenfassung und Geltendmachung der nationalen Gesamtkraft nach außen.

γ) Auch der Wohlfahrtszweck hat in unsern Tagen dem Staat und den andern öffentlichen Körperschaften ein großes Feld segensreicher Wirksamkeit eröffnet. Näher darauf einzugehen, ist hier nicht am Platze.

Nur eine Bemerkung allgemeinerer Art möge uns jetzt schon verstattet sein. Edgar Loening urteilt[1], das „Gemeininteresse" lasse sich kaum in einer „wissenschaftlich verwertbaren Formel" zusammenfassen. Das mag zutreffen, wenn man das Gemeinwohl abstrakt im Sinne der rationalistischen Philosophie versteht und von dem konkreten Gesamtwohl aller Bürger als etwas ganz Selbständiges trennen will. Übrigens scheint Loening unserer Auffassung nahe zu stehen. Er sagt: „Sehr verschiedene Ursachen haben zu den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Völkern darauf eingewirkt, die Tätigkeit des Staates auszudehnen oder einzuschränken. Die religiösen und sittlichen Überzeugungen, die in dem Volke vorherrschen, vor allem die geistige Macht, welche die Idee der persönlichen Freiheit in dem Volk ausübt, die wirtschaftlichen Bedürfnisse, der Einfluß der verschiedenen sozialen Klassen auf die Herrschaft, aber auch die Sinnesart und der Charakter des Herrschers (es sei nur an Peter den Großen und Friedrich Wilhelm I. erinnert): alle diese und andere Elemente haben zusammengewirkt, um den Kreis der Tätigkeit des Staates zu bestimmen. Eine ganz andere Frage ist es, wieweit der Staat den Kreis seiner Tätigkeit ausdehnen soll. Um in den einzelnen Fällen hierüber eine richtige Entscheidung zu geben, bedarf es eines obersten leitenden Grundsatzes, der als Norm in dem Kampf der widerstreitenden Interessen den Ausschlag zu geben hat. Dieser oberste Grundsatz läßt sich nur ableiten aus der gesamten sittlichen Weltanschauung, aus dem Ideale des höchsten Gutes, dessen Verwirklichung anzustreben als Aufgabe des Menschengeschlechts anerkannt wird. Damit ist aber auch gesagt, daß mit der Entwicklung der ethischen Anschauungen sich die mehr oder minder klaren Vorstellungen über die Aufgaben des Staates verändern. Wie aber der hieraus abgeleitete oberste Grundsatz auf die einzelnen Tatbestände anzuwenden ist, welche Angelegenheiten der einzelne Staat zu einer bestimmten Zeit in den Bereich seiner Tätigkeit zu ziehen und welche Maßregeln er zu ergreifen hat, um seinen Aufgaben gerecht zu werden, diese Frage zu beantworten, ist Sache der Wissenschaft der Politik, die auf die zweckmäßige Benutzung der gegebenen Kräfte unter den gegebenen Verhältnissen angewiesen ist." Daß der Hallenser Rechtslehrer nun hier der staatlichen Wirtschaftspolitik für irgend welche „gegebenen Verhältnisse" ein anderes, klareres Prinzip „in einer wissenschaftlich verwertbaren Formel" an die Hand gibt, können wir vorderhand nicht einsehen. Der solidaristische Grundsatz des pflichtmäßigen Zieles scheint uns einfacher, faßlicher, wirksamer zu sein; und es kann nicht schwer fallen, wenn man eine richtige Vorstellung von dem gewonnen hat, was unter gegebenen geschichtlichen Verhältnissen zum Privatwohl innerhalb der einzelnen Stände und Klassen ge-

[1] Vgl. Loening, Artikel „Staat" (allgemeine Staatslehre) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI² 920 f.

Digitized by Google

hört, den höheren Begriff des Gemeinwohles zu formulieren. Darin stimmen wir jedenfalls Loening zu, daß bisher noch niemals ein Organisationsprinzip sich bis zum äußersten und bis zu den letzten Konsequenzen durchgesetzt, daß es sich in der Geschichte vielmehr stets nur um ein verschiedenes Maß der Durchführung gehandelt habe. Nicht anders wird es in unserer Epoche sein.

Alle Kräfte, die individuellen, sozialen, staatlichen, stellt somit der Solidarismus in den Dienst der Gesamtheit. Alle Beweggründe, wie sie das christliche Sittengesetz darbietet, die Liebe, welche die individuelle Not vieler einzelnen Glieder der Gesellschaft lindern und heilen kann, die private Gerechtigkeit, die jede physische und moralische Persönlichkeit in ihrer Rechtssphäre schützt, die soziale Gerechtigkeit, welche das Gesamtwohl schirmt, das Elend der Massen und Klassen verhütet oder überwindet, den Gemeinsinn in den Gliedern der Gesellschaft fördert — alle diese Motive und sittlichen Kraftquellen sollen nach dem Solidarismus zur Erreichung des Zieles, des natürlichen Zweckes der staatlichen Gesellschaft zusammenwirken, jedes an der rechten Stelle, in der rechten Art. Gerade diese Universalität der Kräfte, Mittel, Motive, die dem Solidarismus eigentümlich ist, bildet seine beste Empfehlung, unterscheidet ihn scharf von den wesentlich einseitigen Systemen des Individualismus und Sozialismus. Im Mittelpunkte des Systems aber steht die soziale Gerechtigkeit, Gerechtigkeit auch für das Ganze und alle einzelnen Klassen, die Solidarität als soziale Rechtspflicht, fest gegründet in der sittlichen Weltordnung.

Entzündet rings auf den Bergen weit
Das flammende Feuersignal der Zeit:
„Gerechtigkeit"! (Eichert.)

126. Der kontraktliche „Solidarisme" der „École nouvelle". Um an Gott und seinem Gesetze vorbeizukommen, haben die modernen Soziologen ihre naturalistische Entwicklungstheorie ersonnen, hat Rousseau die staatliche Gesellschaft auf einen fingierten Sozialkontrakt zurückgeführt, versuchen neuerdings wieder französische Schriftsteller, der gesellschaftlichen Solidarität Unterlagen zu geben, die zum göttlichen Sittengesetz in keiner Beziehung stehen.

Nach Durkheim[1] ist die Gesellschaft von der „mechanischen" Solidarität, wie sie der Homogenität der Elemente primitiver Gesellschaften bei Gleichheit der Weltanschauung und der Beschäftigung entsprach, mit wachsender Verdichtung der Bevölkerung und hochentwickelter Arbeitsteilung zur „organischen" Solidarität fortgeschritten. Die einzelnen sehr differenzierten und individualisierten Teile der Gesellschaft sind nunmehr in die Notwendigkeit versetzt, sich gegenseitig zur Erzeugung des Lebensunterhaltes zu ergänzen. Man sieht sofort: diese „organische" Solidarität Durkheims reicht nicht über die Grenzen der bloß faktischen Solidarität hinaus. Im übrigen erblickt Durkheim für die Zukunft den einzigen Regulator der gesellschaftlichen Beziehung im Vertrage, dessen Innehaltung der Staat zu bewachen hat. Dabei erkennt er die Notwendigkeit gemein-

[1] De la division du travail social, étude sur l'organisation des sociétés supérieurs (zuerst 1893).

Digitized by Google

samer sittlicher Ideen nicht an. Das ist freilich eine Solidarität, bei der auch ein entfesselter Kapitalismus seine Rechnung finden dürfte. Sehr richtig bemerkt Barth[1]: „So kann man — Durkheim ist ein Beweis dafür —, wenn man nur die Wirtschaft betrachtet, vergessen, daß die Wirtschaft ein Erzeugnis des menschlichen Willens und Geistes ist, und daß der Wille und der Geist sie nur als Mittel zu ihren höheren Zwecken, nicht als Selbstzweck, erzeugt haben. Die Arbeitsteilung ist eine Maßregel zur Erhaltung des Lebens, aber sie bestimmt nicht den ganzen Inhalt des Lebens, den vielmehr die gesamte Weltanschauung jeder Epoche teils unmittelbar erzeugt teils erwerben hilft."

Größeres Interesse beansprucht der Solidarismus, wie Léon Bourgeois[2] ihn formuliert hat. Die Menschen sind untereinander verbunden durch eine notwendige Gesellschaft, die vor ihrer Geburt da war (une association nécessaire, antérieure à leur naissance); niemand vermag sich derselben zu entziehen, weil er ohne sie nicht leben kann. Jene notwendige wechselseitige Abhängigkeit — die unabwendbare, wie ein Fatum den Menschen umfangende faktische Solidarität — verwandelt sich nun durch kühne Schlußfolgerungen in eine juridische Solidarität besonderer Art: Wir beobachten in der menschlichen Gesellschaft als Ergebnis der faktischen Solidarität, wie jeder an einem überlieferten, säkularen Fond von Gütern teilnimmt, welchen unsere Vorfahren aufgehäuft haben. Eine zusammenhängende Kette von Unternehmungen, Anstrengungen, Erfindungen, Schöpfungen reicht von den vergangenen Geschlechtern bis auf uns herab. Ohne unsere Vorfahren wären wir nichts. Wir haben vieles von ihnen empfangen, und zwar umsonst empfangen. Also sind wir Schuldner! „Nous naissons débiteurs!" Jeder von uns ist Schuldner seit seiner Geburt; er hat eine Schuld kontrahiert, indem er geboren wurde. Man beachte den kühnen Brückenbau, der die faktische Solidarität mit der juridischen Solidarität verbindet. Es gilt, Forderungen aufzustellen. Dazu genügt die Solidarität als Faktum, die tatsächliche Abhängigkeit der Menschen voneinander, die unbestritten notwendige wechselseitige Ergänzung, nicht. Für jeden denkenden Menschen ist die Verbindung zwischen der tatsächlichen Solidarität und der Solidarität als sittlicher Forderung durch das göttliche Sittengesetz von selbst gegeben. Aber in dem klassischen Lande der Laienmoral geht man an dem göttlichen Sittengesetz gern vorüber, nimmt allerdings aus seinen Normen, was man nun einmal nicht entbehren kann, sucht dafür aber ein anderes Fundament als den Willen des Schöpfers. Hier erscheint nun in unserem Falle die faktische Solidarität urplötzlich in eine kontraktliche Solidarität verwandelt. Da jedoch kein Beweis für die Existenz eines solchen Vertrags zu bringen ist, so

---

[1] Die Philosophie der Geschichte als Soziologie (1897) 298.

[2] Solidarité[3] (1902). Man vgl. die zusammenfassenden Angaben über die École nouvelle bei Charles Gide, Quatre écoles d'économie sociale (1889); auch dessen Artikel „La Solidarité comme programme économique" in der Revue internationale de sociologie, octobre 1903; ebenso in Ch. Gides Principes d'économie politique[6] (1898) 39f 206; ferner die Sammlung von Konferenzen der École des hautes études sociales: Essai d'une philosophie de la solidarité (1902); namentlich aber die vom Institut de France, Académie des Sciences Morales et Politiques herausgegebene Schrift: La Solidarité sociale, ses nouvelles formules, par Eugène d'Eichthal; La Solidarité sociale comme principe des lois, par Charles Brunot, mit Obervations par Frédéric Passy, Paul Leroy-Beaulieu, Levasseur, Sorel, Juglar, Boutroux, Cheysson, Eugène Rostand, de Tarde, Glasson et René Stourm (1903).

Digitized by Google

erinnert man sich an einige Artikel des Code civil [1], die von dem Quasikontrakt handeln. Freilich sind nicht Verpflichtungen in Frage, die sich an freie Handlungen einer Person anknüpfen. Wir werden vielmehr ohne unser Zutun, ganz ohne unsere Schuld und ohne unser Verdienst in diesen Quasikontrakt hineingeboren. Aus der bloßen Zugehörigkeit zur Gesellschaft, die sich auf keinen freien Akt unserseits zurückführt, entsteht für uns eine quasikontraktliche Verpflichtung. Wir können nicht daran vorbei. Wir müssen uns als „geborene Schuldner" bekennen und anerkennen. Aber wessen Schuldner sind wir? Unserer Voreltern, die uns die Existenz gegeben, die Zivilisation, die Mittel der geistigen und industriellen Produktion usw. hinterlassen haben. Nun verlangt aber doch die Gerechtigkeit, daß man seine Schulden bezahle. Da die Vorfahren tot sind und man ihnen die Schuld nicht abtragen kann, so treten die lebenden Mitglieder der Gesellschaft, unsere Zeitgenossen, an deren Stelle. Die einen haben viel, die andern wenig an Gütern und sozialen Vorteilen empfangen. Die einen sind durch eine reiche Erbschaft beglückt, hoch erhoben durch die soziale Lage ihrer Eltern. Die andern sind von jedem Besitz entblößt, ohne Bildung, ohne geistige und materielle Hilfe. Wohlan! Die Gerechtigkeit erfordert, daß eine Kompensation stattfinde. Die Schuld, welche wir den Vorfahren nicht mehr abtragen können, da diese für uns unerreichbar sind, müssen wir an deren Deszendenten zahlen. Gegen wen sind wir verpflichtet? fragt Léon Bourgeois: Auf den durch die gemeinsamen Anstrengungen erloschener Generationen aufgehäuften Schatz von Gütern haben alle unsere Zeitgenossen ein gleiches Recht, um daraus Vorteil zu ziehen. Und wenn dann, wie es tatsächlich der Fall, manche von uns verhindert sind, diesen Vorteil sich anzueignen, wenn andere in überfließender Weise die Güter besitzen, habe ich dann nicht Grund zu sagen: daß ein jeder entweder Schuldner oder Gläubiger von Geburt ist, daß man seine soziale Rechnung in Ordnung bringen, daß der eine geben, der andere empfangen muß? Wohl bemerkt, nicht in freier Liebestätigkeit, sondern auf Grund einer quasikontraktlichen Rechtspflicht, vermöge der notwendigen, natürlichen Zugehörigkeit zur Gesellschaft! Daß hierbei ein vollkommener Ausgleich praktisch unmöglich ist, liegt auf der Hand. Da ist ein Mensch, der 100 000 Franken und zugleich eine Geisteskrankheit geerbt hat — man mache nun die Rechnung! (Malapert.) Im übrigen ist die ganze Doktrin so unbestimmt und in ihrer prinzipiellen Begründung so verschwommen, daß sie geradezu als ein Muster von Begriffsverwirrung sich darstellt. Aber sie ist zugleich bestimmt genug, um den sozialen Frieden zu stören, den Klassenkampf zu proklamieren, dem Kollektivismus die Wege zu ebnen, mag dies beabsichtigt sein oder nicht. Wie, wenn nun die gleichberechtigten Erben ihre Ansprüche erheben gegenüber den glücklicheren Usufruktuaren einer widerrechtlich ungeteilten Erbschaft unserer Altvordern? Was dann? Die große Masse des Volkes erscheint hier als quasikontraktlicher Gläubiger der Besitzenden, und des Staates Aufgabe wird und muß es sein, dem kontraktlichen Rechte der Gläubiger Geltung zu verschaffen, die Zahlung der Schuld zu erzwingen, das Eigentum der Besitzenden zu liquidieren [2]. Warum hat man da nicht gleich die

[1] Vgl. Code civil 1370—1371.

[2] In der Sitzung der Nationalversammlung vom 2. und 5. April 1791 sagte Robespierre: „Das Eigentum eines Menschen fällt nach seinem Tod an die Gesellschaft

Digitized by Google

Gesellschaft als solche zur alleinigen Eigentümerin aller Güter erklärt und ihr deren Verteilung zugewiesen, die Gesellschaft der Gegenwart zum Testamentsvollstrecker der Gesellschaft unserer Vorfahren gemacht? Das wäre wenigstens klarer gedacht und würde doch nur zu dem gleichen Ziele geführt haben, wohin die juristisch abenteuerlichen Konstruktionen dieses Solidarismus mit zwingender Logik führen müssen.

Nein, nicht auf einem Kontrakt beruhen die sozialen Bande[1], nicht auf einem Quasikontrakt die sozialen Verpflichtungen, sondern auf dem göttlichen Sittengesetz. Gott ist der Gläubiger, dem wir Dank schuldig sind für sein Gesetz, das einzig und allein die Quelle und sichere Stütze ist für das Glück der Menschen und der Völker. Wo Gottes Gesetz in Ehren steht, da blühen die Völker, da ist auch für den Ärmsten gesorgt, da kann das Elend nie und nimmer zum Erbteil ganzer Klassen werden. Aber man möchte eben, wie gesagt, gar zu gern an Gott und seinem Gesetz, an jedem wirklich objektiven Prinzip vorübergehen, um für den Subjektivismus wenigstens den Schein zu retten, und wäre es auch nur vermittelst eines völlig fiktiven Quasikontrakts. „Geht der Mensch", sagt Karl v. Vogelsang[2], „von der Voraussetzung seines Ich aus, dessen Freiheit der Selbstbestimmung nur durch die entgegenstehende, ebenso illimitierte der andern Menschen behindert wird, so entwickelt sich aus diesem naturalistischen Subjektivitätsprinzip logisch die gesamte Hobbessche Theorie von dem ausschließlich als menschliche Triebfeder wirkenden Egoismus, die Rousseausche Vertragstheorie der Regelung dieses wilden Kampfes durch den von dem freien konstituierenden Willen der Paziszenten ausgegangenen Gesellschaftsvertrag, das gesamte liberale System mit seinem Konkurrenzkampfe, dem ehernen Lohngesetze, der ‚Freiheit der Arbeit', dem Freihandel usw. Nimmt dagegen das Denken seinen Ausgangspunkt von einem persönlichen Gott, dem zweckbewußten Schöpfer der Welt, welcher derselben in dieser seiner Eigenschaft ihre Existenzbedingungen als Gesetze eingegossen hat; erkennt der Mensch seine natürliche und vernünftige Unterordnung unter eben diese Gesetze und seine Verpflichtung, innerhalb des ihm angewiesenen Berufes zu ihrer Erfüllung mitzuwirken: so beruht sein Denken und damit sein Tun auf der Basis des christlichen, objektiven, historischen Prinzips." Dann bedarf es nicht eines „Quasikontraktes", um den Enterbten ihre Rechte zu sichern. „Die ganze christliche Soziallehre ist fest und notwendig begründet auf dem Glauben an die Abstammung aller Menschen von einem aus der schöpferischen Hand Gottes hervorgegangenen Menschenpaar. Diese Lehre von der Gottähnlichkeit, von der Einheit, der Blutsverwandtschaft des gesamten Menschengeschlechts ist die Lebenswurzel, aus welcher die christliche Sozialwissenschaft die angeborene Würde jedes Menschen, seinen unverwirkbaren Rechtsanspruch auf eine dieser gottgegebenen Würde entsprechende Behandlung ableitet, sowie

---

zurück. Nur aus öffentlichem Interesse läßt diese den Besitz auf die Nachkommen des Eigentümers übergehen" (Réimpression de l'ancien Moniteur depuis la réunion des États généraux jusqu'au Consulat, 1840). Die Auffassungen über das, was „öffentliches Interesse" ist, können sich ja natürlich ändern.

[1] Vgl. hierzu Friedrich v. Raumer, Über die geschichtliche Entwicklung von Recht, Staat und Politik (1826) 104.

[2] Grundzüge einer christlichen Gesellschafts- und Volkswirtschaftslehre, aus dem literarischen Nachlasse Vogelsangs zusammengestellt von Wiard Klopp (1894) 139.

Digitized by Google

die ganze folgenreiche Lehre von der Gleichberechtigung der Menschen bei aller aus dem sozialen Zweck hervorgegangenen Mannigfaltigkeit der Rechtsansprüche. Es ist diese Lehre die Basis unserer Forderung von sittlichen und sozialen Wechselbeziehungen der verschiedenen Stände zueinander, sie ist — wie Hettinger in seiner ‚Apologie des Christentums' treffend sagt — die Magna charta des Menschengeschlechts."

127. Die Solidarität als Organisationsprinzip. Seit Schäffles[1] und Wagners[2] tiefgreifenden Untersuchungen ist man gewohnt, von drei Organisationsprinzipien der Volkswirtschaft zu reden: dem privatwirtschaftlichen, gemeinwirtschaftlichen, charitativen Prinzip. Gleichwohl sind gegen eine Nebeneinanderstellung, in welcher das charitative Prinzip oder System dem privatwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen System koordiniert zu werden scheint, auch Bedenken erhoben worden, so von Karl Diehl, wenn er sagt[3]: „Durch die zwei letztgenannten Bezeichnungen (privatwirtschaftlich, gemeinwirtschaftlich) soll angegeben werden, in welcher Weise die wirtschaftliche Erwerbsordnung eingerichtet ist; unter charitativen Einrichtungen sind aber solche verstanden, durch die Individuen, denen die Erwerbsmöglichkeit fehlt, auf unentgeltliche Weise Güter zugeführt werden sollen. Charitative Einrichtungen sind somit notwendige Ergänzungen jeder Wirtschaftsorganisation, sie können aber nicht selbst zu einer Organisationsform gemacht werden."

Zur Charakterisierung der Eigenart des Verkehrs zwischen den verschiedenen Wirtschaftseinheiten dürften die drei Prinzipien vielleicht doch geeignet sein. Wenn zwei Wirtschaftseinheiten auf vertragsmäßiger Basis miteinander verkehren, wobei jede ihren eigenen Vorteil im Auge hat und für ihre Leistung eine äquivalente Gegenleistung sich ausbedingt, dann ist das privatwirtschaftliche (spekulative) Prinzip in Tätigkeit getreten. Wenn eine Zwangsgemeinschaft, wie der Staat, autoritativ, kraft obrigkeitlicher Gewalt, Leistungen von den Gliedern der staatlichen Gesellschaft als solchen nach Maßgabe des öffentlichen Bedarfs und der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen fordert, dann findet das gemeinwirtschaftliche Prinzip seine Anwendung. Handelt es sich um freie Hingabe aus Liberalität, ohne äußeren Zwang und ohne Gegenleistung, dann spricht man von dem charitativen Prinzip.

Will man sich aber nicht damit begnügen, die drei Prinzipien als Verkehrsprinzipien gelten zu lassen, so muß man wenigstens das charitative Prinzip ausschalten. Das privatwirtschaftliche und das gemeinwirtschaftliche Prinzip sind ja in der Tat auch unmittelbare Organisationsprinzipien der Volkswirtschaft. Sie können jedoch nicht als die letzten

---

[1] Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft II[3] (1873) 13 19ff 101ff.

[2] Grundlegung I[3], 2, 761 ff.

[3] Jahrbücher für Nationalökonomie XXIV (1902) 102.

Digitized by Google

Prinzipien bezeichnet werden, da ihnen jede innere Begrenzung fehlt. Der Individualismus operiert mit dem privatwirtschaftlichen, der Sozialismus mit dem gemeinwirtschaftlichen Prinzip. Wollen wir das richtige Prinzip finden, das vor jenen Extremen schützt, dann müssen wir ein neues Organisationsprinzip formulieren, das in der rechten Weise Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft verbindet, so wie es unseres Erachtens das solidarische Prinzip des Gemeinwohles tut.

Friedrich Kleinwächter stellt für die Frage der Organisation folgendes Schema auf[1]:

1.
Gesonderter Erwerb. — Gesonderter Konsum.
Individualismus.

2.
Gemeinsamer Erwerb. — Gemeinsamer Konsum.
Voller oder ganzer Kommunismus.

3.
Gemeinsamer Erwerb. — Gesonderter Konsum.
Halber Kommunismus (Sozialismus der Gegenwart).

4.
Gesonderter Erwerb. — Gemeinsamer Konsum.
Distributismus[2].

Wie die meisten Schemata, so ist auch das von Kleinwächter gewählte nur scheinbar erschöpfend. Es stellt den Gegensatz zwischen Individualismus und Kommunismus oder Kollektivismus nicht voll dar, sondern lediglich nach bestimmten Richtungen, ohne dabei irgendwie auf das den gegensätzlichen Systemen zu Grunde liegende Prinzip einzugehen. So kann es auch nicht zu einer rechten Vermittlung der Gegensätze führen durch Verbindung dessen, was in den verschiedenen Systemen richtig ist. Wenn der Individualismus z. B. nur als gesonderter Erwerb und gesonderter Konsum bezeichnet wird, so wird man diese Elemente der Organisation heute durch die soziale Reform durchaus nicht beseitigen wollen und doch anderseits um so gründlicher mit dem individualistischen Freiheitsprinzip aufräumen können.

Zum Schluß möchten wir noch einmal kurz die wesentlichen Elemente hervorheben, aus denen der Solidarismus als ein zwischen In-

[1] Lehrbuch der Nationalökonomie (1902) 159.

[2] Unter „Distributismus" versteht Kleinwächter a. a. O. „die verschiedenen Ideen und diversen kleinen Sekten, die im Laufe der Geschichte wiederholt aufgetaucht sind, die von einer gemeinsamen Erwerbswirtschaft nichts reden, also eventuell auch voraussetzen, daß jeder gesondert für sich erwirbt, die aber — zumeist auf der Lehre des Urchristentums fußend — verlangen, daß jeder Besitzende mit seinem dürftigen Nebenmenschen teilen soll, die also einen gemeinsamen Konsum des separat Erworbenen fordern". Die „Lehre des Urchristentums" scheint Kleinwächter mißverstanden zu haben. Vgl. darüber Alfred Winterstein, Christliche Lehre vom Erdengut (1898).

Digitized by Google

dividualismus und Sozialismus vermittelndes System sich zusammensetzt. Hierhin gehört

1. als natürliche und tatsächliche Unterlage die Abhängigkeit des Menschen vom Menschen, seines Heiles vom Heile der andern durch seine natürliche Ergänzungsfähigkeit und Bedürftigkeit, während die geschichtliche Entwicklung der Arbeitsteilung und des Verkehrs diese soziale Bedingtheit des menschlichen Daseins und Fortschrittes modifiziert und intensiver gestaltet;

2. die Solidarität als soziales Rechtsprinzip, als natürliche Rechtsforderung für das gesellschaftliche Leben und somit als sittliche Pflicht für Regierung und Volksgenossen, eine Pflicht, welche

a. die Unterordnung des privaten Interesses unter das Gemeininteresse, die Einfügung des privaten Rechtes in das soziale Recht nach Maßgabe der Grundsätze über Rechtskollision fordert, daher ohne willkürliche Aufhebung, Verdrängung der individuellen Wirtschaft; welche

b. die positive Zusammenfassung aller individuellen und sozialen Kräfte für die Zwecke der staatlichen Gemeinschaft, ihren Rechts-, Wohlfahrts- und Machtzweck, die besondern Aufgaben, welche ihr aus der pflichtmäßigen Fürsorge für den schwächeren Teil der Gesellschaft erwachsen, bedeutet. Hier erscheint der Staat nicht bloß als „Sicherheitsproduzent", dem die dabei interessierten besitzenden Klassen die Produktionskosten oder eine Versicherungsprämie für Vermögensschutz in Form von Steuern leisten nach Maßgabe ihres individuellen Interesses am Staate; das Verhältnis des einzelnen zum Staat ist nicht lediglich eine Austauschrelation, sondern der Staat gilt da als eine geheiligte Institution mit dem erhabensten Zwecke, das Wohl der Gesamtheit und ihrer schwächeren Teile zu bewirken. Alle sind auf diesen Zweck solidarisch verpflichtet gemäß ihrer Stellung und ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit, eventuell, wenn die Existenz des Staates in Frage steht, sogar zum Opfer des Vermögens und Lebens; welche

c. die soziale Zusammenfassung der einzelnen Berufsstände (Zünfte, Gilden, der heutigen Innungen, Gremien, Kammern u. dgl.) nach Maßgabe der geschichtlichen Bedingungen und Bedürfnisse begünstigt, nicht zur einseitigen Interessenvertretung, sondern als für die Berufsgenossen und für die Gesamtheit zugleich wohltätig wirkende Kulturmächte, die ebensosehr den Ausgleich widerstreitender Interessen erleichtern, wie sie die Geltendmachung gleicher berechtigter Interessen wirksamer gestalten;

3. die Solidarität als frei einigendes Prinzip im Hinblick auf die mannigfaltigsten Formen einer freien, zum Wohle der durch das lebendige Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und gemeinsamer Interessen Geeinten, ohne Schädigung des Gemeinwohles, wirkenden Kooperation;

4. die Solidarität als charitatives, frei spendendes Prinzip der christlichen Liebe, um die Not zu mildern, die auch das bestgeordnete Gemeinwesen noch übrig läßt. Die Charitas erscheint hier nicht als Organisations-

Digitized by Google

prinzip der Volkswirtschaft. Sie ergänzt aber ihrerseits die Organisation, fügt sich der Organisation ein, beansprucht für sich bloß freie Bewegung und wohlwollende Förderung. „Staatliche und kommunale Sozialpolitik wie Koalitionsbestrebungen", bemerkt sehr richtig der Münchener Professor der Nationalökonomie Karl Wasserrab[1], „können in der Hauptsache nur mit größeren Gruppen und Durchschnitten rechnen und selbst hierfür nur mäßige Leistungen bieten, was noch mehr von der öffentlichen Armenpflege gilt. Die leidende Einzelfamilie mit ihrem Sonderfall wird immer der ergänzenden Privatwohltätigkeit bedürfen, der Liebeswerke aller Art, zumal auch in organisierter Form.... Nur tätiges Mitgefühl, in Hilfe und Vorbeugung, kann das Herz des Leidenden erreichen, ihn aufrichten, beleben und tröstend nach oben weisen, wo bei allen Prüfungen doch ewige Liebe wohnt."

Nur flüchtig sei schließlich erwähnt, wie die Vorstellung, daß die ganze Menschheit im Sinne des Christentums eine einzige Familie darstellt, auch über die Grenzen des einzelnen Staates hinaus der Solidarität den Boden ebnet, die Wege zeigt. Dabei handelt es sich keineswegs um eine bedingungslose Auslieferung der nationalen Volkswirtschaft an die internationale Weltwirtschaft, sondern um Probleme der Humanität und Wirtschaft zugleich — man denke z. B. an die Frage des internationalen Arbeiterschutzes, die Mitteilung christlicher Kultur an die in der Nacht des Heidentums und der Barbarei schmachtenden Brüder seitens der älteren, so sehr bevorzugten Kulturvölker.

[1] Soziale Frage, Sozialpolitik und Carität (1903) 26 f.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Die Volkswirtschaftslehre.

§ 1.

Gegenstand, Aufgabe, Charakter der Volkswirtschaftslehre.

Literatur: Antoine, Cours d'Économie sociale[2] (1899) 4 f 7 f; [3] (1904) 3 ff 7 ff. — K. Dietzel, Die Volkswirtschaft und ihr Verhältnis zu Gesellschaft und Staat (1864) 45 ff 56 ff 97 ff. — Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft (1891) 9—12. — Rösler, Vorlesungen über Volkswirtschaft 20 ff. — L. v. Stein, Lehrbuch der Nationalökonomie[3] (1887) Einl. 3 ff 89 ff. — Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie (1885) 75 ff. — H. Dietzel, Theoretische Sozialökonomik (1895) 29 ff. — Ruhland, System der politischen Ökonomie I (1903) 26 ff. — Cauwès, Cours d'Économie politique[3] (1893) 8—12 21—34. — Außerdem die Lehrbücher von Wagner, Schönberg, Schmoller, Conrad, Philippovich, Kleinwächter, Devas-Kämpfe usw.

128. Der Gegenstand im allgemeinen. Ist das materielle Gemeinwohl, der Volkswohlstand, das naturgemäße Ziel der Volkswirtschaft, so ergibt sich von selbst, daß die Volkswirtschaftslehre die für das Wirtschaftsleben relevanten menschlichen und gesellschaftlichen Tätigkeiten oder Einrichtungen in ihrer Hinordnung auf dieses Ziel, in ihrem Verhältnis zu demselben, zum Gegenstande hat.

Das Wort „Nationalökonomie" wird gleichbedeutend mit „Volkswirtschaft" und meist auch mit „Volkswirtschaftslehre" gebraucht. Der Versuch, den Ausdruck „Nationalökonomik" für die Volkswirtschaftslehre einzuführen, ist ohne allgemeinen Erfolg geblieben. Häufig findet sich die Bezeichnung „politische Ökonomie"[1], Ökonomie eines politischen Körpers, eines zu einem Staate zusammengefaßten Volkes. Der Ausdruck könnte freilich mißverstanden werden, insofern in ihm die Beziehung der Ökonomie zum Staate einseitig hervortritt. In Deutschland sprach man früher von „Kameralwissenschaft", weil die Lehre vom Kammerwesen, die Finanzwissenschaft, als Gipfelpunkt der ganzen Wirtschaftslehre galt. Für die Bezeichnung „Sozialökonomik" führt Dietzel eine Reihe beachtenswerter Gründe an[2]. Wir ziehen jedoch vor, bei dem Namen „Nationalökonomie" zu bleiben, den jedermann bei uns heute noch immer am besten versteht.

---

[1] Vgl. unter anderem J. Garnier, De l'origine et de la filiation du mot Économie politique, im Journal des Économistes 1852; Knies, Politische Ökonomie (1883) 3.

[2] Vgl. Dietzel, Theoretische Sozialökonomik I (1895) 51 ff.

Digitized by Google

129. Material- und Formalobjekt. Das Materialobjekt der Volkswirtschaftslehre, d. h. der Gegenstand, über welchen und von welchem die Volkswirtschaftslehre handelt, ist, ganz allgemein gesagt, das Wirtschaftsleben eines staatlich geeinten Volkes. Das Formalobjekt der Volkswirtschaftslehre, d. h. die besondere Rücksicht, unter welcher der Gegenstand, die wirtschaftlichen Tätigkeiten, Zustände, Einrichtungen, behandelt werden, ist die Hinordnung des Wirtschaftslebens auf das materielle Gemeinwohl, die zeitliche, materielle Wohlfahrt des ganzen Volkes als Ziel des wirtschaftlichen Lebens der in der staatlichen Gesellschaft vereinigten und von der staatlichen Autorität nach Maßgabe des Gesellschaftszweckes regierten Menschen. Man kann darum auch kurz als Gegenstand der Volkswirtschaftslehre bezeichnen: die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens im Hinblick auf das materielle Gemeinwohl des Volkes, wobei das Wirtschaftsleben das Materialobjekt, jene Ordnung aber das Formalobjekt bedeutet.

130. Begriff der Volkswirtschaftslehre. Wir verstehen somit unter Volkswirtschaftslehre die Lehre vom materiellen Gemeinwohl oder von dem materiellen Wohlstande des Volkes, insofern dieser Wohlstand innerhalb der staatlichen Gesellschaft durch die rechte und rechtmäßige Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse, der öffentlichen und privaten Tätigkeiten und Einrichtungen verwirklicht werden kann und soll.

Welche Ordnung die rechte sei, ergibt sich aus den Forderungen der Vernunft, des göttlichen Sittengesetzes, der Zweckmäßigkeit, des jeweiligen Bedürfnisses, der jeweiligen Möglichkeit.

Matthäus Liberatore[1] nennt die Volkswirtschaftslehre „die Wissenschaft des öffentlichen Reichtums in Bezug auf seine ehrliche (rechte) Anordnung als Mittel des gemeinsamen Wohlstandes". Er fügt bei: „Durch das Wort ‚öffentlich' wird sie (die Volkswirtschaft) von der Privatwirtschaft unterschieden, das ist von jener, die sich auf das Individuum oder die Familie beschränkt. Das, was man öffentlich nennt, hat Bezug auf die ganze Gesellschaft, Regierung und Regierte. Mit dem Worte ‚Reichtum' wird das stoffliche Objekt dieser Wissenschaft, das heißt die Menge der äußeren Güter bezeichnet, und mit dem Worte ‚Anordnung' wird ihr formales Objekt, oder anders gesagt, der Gesichtspunkt, unter welchem der Reichtum von dieser Wissenschaft zu betrachten ist, angezeigt. Endlich drückt die Bezeichnung ‚ehrlich' die innere Abhängigkeit der Volkswirtschaft von der Moral aus, und die Worte ‚als Mittel des gemeinsamen Wohlstandes' zeigen ihre Unterordnung unter die

[1] Grundsätze der Volkswirtschaft, aus dem Italienischen übersetzt von Franz Graf v. Kuefstein (1891) 22.

Digitized by Google

Politik oder das öffentliche Recht an." Der letztere Bestandteil der Definition genügt übrigens, wie uns scheint, um die etwas mißverständliche Bezeichnung des Reichtums als „öffentlichen" überflüssig zu machen.

Die Bedeutung, welche die Tauschgeschäfte in jedem höher entwickelten Wirtschaftsleben haben, verleitete einzelne Nationalökonomen (Whately u. a.), die Volkswirtschaftslehre schlechthin „Katallaktik", d. i. Güteraustauschwissenschaft zu nennen. Das geht zu weit. Die echte Nationalökonomie kann sich nicht damit begnügen, eine Wissenschaft vom Tausche oder eine Lehre von den Werten zu sein. Ebenso einseitig und verwerflich sind Definitionen, welche in der Volkswirtschaftslehre eine bloße Geschäftstheorie, „theory of business", erkennen lassen, eine Wissenschaft, die sich mit den Prinzipien und dem Mechanismus des Handels im allgemeinen beschäftigt, oder mit der Berechnung des Genusses und Unbehagens, der Mechanik des Nutzens und Selbstinteresses u. dgl.

131. Technik und Volkswirtschaftslehre. Von dem Gegenstande der Volkswirtschaftslehre schließt man regelmäßig die Technik des Wirtschaftsbetriebes aus, die Kunst des äußeren Verfahrens bei der Herstellung von Sachgütern: wie Werkstätten, Scheunen, Ställe einzurichten sind, wie der Hochofen zu beschicken ist, wie der Bauer die Fruchtbarkeit des Bodens benutzt und steigert, wie die Maschinen einzurichten und zu handhaben sind u. dgl. Anderseits kann nicht bestritten werden, daß die Technik für das Ergebnis der Wirtschaft von höchster Bedeutung ist, und daß von dem, was technisch notwendig oder möglich geworden, die Gestaltung des nationalen Wirtschaftslebens wesentlich mitbedingt wird[1]. Die Lösung der Schwierigkeit ergibt sich von selbst, sobald man die Unterscheidung zwischen Material- und Formalobjekt der Volkswirtschaft vor Augen behält. Die technische Seite ist in der ganz allgemeinen Bezeichnung des Wirtschaftslebens des im Staate zusammengefaßten Volkes als des Materialobjektes der Volkswirtschaftslehre mit eingeschlossen. Aber die Technik bildet nicht die besondere Rücksicht, unter welcher die Volkswirtschaftslehre ihr Materialobjekt betrachtet. „Nicht sie ist es, welche etwa den Jäger, den Fischer und den Bergmann, den Landwirt und den Gewerksmann über die besondern Operationen zu belehren hat, welche an, mit und gegenüber bestimmten sachlichen Gegenständen vorgenommen werden müssen, damit Erze gewonnen, Früchte geerntet, Häuser oder Maschinen gebaut werden können usw."[2] Alles dies überläßt sie vielmehr den einzelnen Spezialwissenschaften. Ihr Formalobjekt, d. h. die Seite, die besondere Rücksicht, unter welcher sie das Materialobjekt zum Gegenstande der Untersuchung macht, bleibt immer und überall nur die Beziehung zum materiellen Gemeinwohl der Gesamtheit des Volkes.

---

[1] Vgl. Knies, Politische Ökonomie 2; Lehr, Grundbegriffe 74 f; Schönbergs Handbuch I 6, A. 5.

[2] Knies a. a. O. Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaft (1896) 473.

Digitized by Google

Sie begnügt sich daher mit einer allgemeineren Würdigung der Technik, insofern deren Ausbildung und Entwicklung auf die zeitliche Wohlfahrt der Gesellschaft Einfluß ausüben kann und tatsächlich ausübt.

Mit dem Wirtschaftsbetrieb der Einzelwirtschaften beschäftigen sich die sog. Privatwirtschaftslehren, z. B. die Landwirtschaftslehre, Forstwirtschafts-, Handelslehre usw. „Jede dieser Privatwirtschaftslehren beschränkt sich auf die Erforschung der Art und Weise, in welcher der Geschäftsbetrieb eines und bzw. jedes Landwirts, Handelsmanns usw. in gegebener Zeit und Verumständung mit dem größtmöglichen Erfolg für den einzelnen Geschäftsinhaber geführt wird." [1]

132. Irrtümliche Auffassung vom Formalobjekt der Volkswirtschaftslehre. Indem der französische Akademiker Maurice Block in seinem Werke über „die Fortschritte der ökonomischen Wissenschaft seit Adam Smith" einer bei englischen und französischen Nationalökonomen herrschenden Anschauung Ausdruck verleiht, bezeichnet er als „Gegenstand der politischen Ökonomie das Studium der Anstrengungen, welche der Mensch übernimmt, um die Bedürfnisse seiner Natur mit der geringsten Mühe, den geringsten Kosten zu befriedigen, damit so die Ursachen festgestellt werden, welche den Erfolg jener Anstrengungen hindern" [2]. Das Materialobjekt der Volkswirtschaftslehre wäre also in den menschlichen Anstrengungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu suchen. Aber das Formalobjekt, die ratio specifica der Volkswirtschaft, die besondere Rücksicht, unter welcher jene Anstrengungen zu untersuchen sind, findet Block in ihrer „Wirtschaftlichkeit", in der Erzielung des größten Erfolges mit den geringsten Opfern. Möge der Theologe, der Moralist, der Staatsmann das wirtschaftliche Leben unter andern Gesichtspunkten zum Gegenstand seiner Studien machen, für den Ökonomisten kommt es Block zufolge darauf an, die Hindernisse zu konstatieren, welche dem Streben des Menschen, mit den geringsten Opfern die größten materiellen Vorteile zu erreichen, sich etwa entgegenstellen könnten.

Der Irrtum Blocks besteht nicht in der Geltendmachung des ökonomischen Prinzips überhaupt, sondern in der Bedeutung, welche er demselben für die Volkswirtschaftslehre zugeschrieben hat. Man mag innerhalb der Privatwirtschaftslehre in dem ökonomischen Prinzip immerhin — ohne Verkennung des sozialen Charakters der Arbeit — das Formalobjekt der Forschung erblicken. Allein es hieße denn doch den Unterschied, der zwischen Privatwirtschaft und Volkswirtschaft besteht, gänzlich mißachten, wollte man als Formalobjekt der letzteren die Art und Weise

---

[1] Knies a. a. O. 3.

[2] Maurice Block, Les Progrès de la science économique depuis Adam Smith I (1890) 224: L'Économie politique a pour objet l'étude des efforts que l'homme s'impose pour satisfaire, au moindre prix (avec la moindre peine, les moindres frais), aux besoins de sa nature, afin de constater les causes qui en empêchent le succès.

Digitized by Google

hinstellen, wie die einzelnen Gesellschaftsglieder mit den geringsten Mühen und Kosten reich werden können. Alles, was wir von dem natürlichen Zwecke der staatlichen Gesellschaft gesagt haben, beweist vielmehr, daß das ökonomische Prinzip sich dem nationalökonomischen Prinzip unterzuordnen hat. Auch die Volkswirtschaftslehre wird unnütze Vergeudung von Gütern und Kraft keineswegs befürworten. Wollte jemand in unverständiger Laune mit der Hand ein Gewebe herstellen, welches zwanzigmal mehr kostete als ein Gewebe von gleicher Güte, auf mechanischem Wege hergestellt, so wird die Nationalökonomie ein solches Vorgehen durchaus nicht billigen. Aber sie hat eine höhere Aufgabe als die Unterweisung der Menschen, wie sie mit den geringsten Opfern die größten Vorteile sich verschaffen können. Ihre Aufgabe, ihr Ziel, ihr Formalobjekt steht über den ökonomischen Interessen der einzelnen Gesellschaftsglieder und ordnet dieselben dem allgemeinen Ziel jeder staatlichen Gemeinschaft, dem Gesamtwohle des Volkes, unter.

M. Block steht überhaupt noch völlig auf dem Standpunkte der älteren liberalen Schule in Frankreich, wie sie durch J. B. Say, Cherbuliez, Bastiat, Joseph Garnier, Courcelle-Seneuil, Léon Say, Yves Guyot, G. de Molinari (Redakteur des Journal des Économistes), Frédéric Passy u. a. vertreten war bezw. vertreten ist. Statt vom homo socialis gehen diese Gelehrten vom homo oeconomicus aus, vom isolierten Menschen, untersuchen dessen Natur, seine Empfindsamkeit gegenüber Mühen und Freuden, seine Geschicklichkeit, um das eine zu meiden, das andere sich zu verschaffen, sein Verlangen nach Reichtum, Genuß usw. Für diesen Menschen, der im Grunde genommen eine Karikatur des Menschen darstellt, fordern sie Freiheit und sind überzeugt, daß die „Naturgesetze" der Volkswirtschaft alles zum Besten wenden werden. Ökonomisches Prinzip, Freiheit, „die ich meine", Naturgesetz — das ist der Trilog jener Schule, der ohne den Dekalog des allmächtigen Gottes die Völker beglücken soll. Eine andere, mehr gemäßigte, aber doch noch liberale Schule zieht die Geschichte in größerem Umfang zu Rate, verwirft die schlimmsten Lehren des antiquierten Liberalismus, läßt sehr vorsichtig ein wenig Staatsintervention zu und einen mäßigen Schutz gegenüber den Übeln des Freihandels. Hierhin gehört unter andern Leroy-Beaulieu, Baudrillart, Jourdan, Beauregard, Levasseur, Arnault, de Foville, Jules Rambaud. Eine neue Schule hat endlich entschiedener mit dem ökonomischen Liberalismus gebrochen. Von Nationalökonomen sind vor allem Cauwès und Gide zu nennen, ferner Funck-Brentano, Espinas, Paul Pic, Taller, Laborde, Villey, Saint-Marc, Duguet, Fournier de Flaix, François du Maroussem, Jules Simon, Jay, in Belgien Laveleye, Mahaim, in der Schweiz Segretan usw. Das Organ dieser Richtung ist in Frankreich die „Revue d'Économie politique" [1].

Was nun den scientifischen Charakter der Volkswirtschaftslehre betrifft, so mag diesbezüglich hier ein doppeltes hervorgehoben werden: einmal, daß die Nationalökonomie wirklich eine Wissenschaft, sodann, daß sie eine praktische Wissenschaft ist.

---

[1] Vgl. Antoine, Cours d'Économie sociale [2] (1899) 180 ff; [3] (1904) 202 ff.

Digitized by Google

UNIVERSITY

133. Die Volkswirtschaftslehre ist eine Wissenschaft. Unter „Wissen" versteht man eine durch Beweisführung erworbene sichere Erkenntnis der Dinge aus ihren Ursachen. Wissenschaft im objektiven Sinne bezeichnet eine Summe von allgemeinen und sichern Wahrheiten über einen gegebenen Gegenstand. Wissenschaft im subjektiven Sinne ist die Kenntnis, die jemand von jenen Wahrheiten besitzt. Wer nun mit uns annimmt, daß es eine unveränderliche Natur des Menschen, ein ewiges Sittengesetz, ein natürliches und dauerndes Recht mit unabänderlichen Forderungen gibt, daß man von wesentlichen Elementen und Zwecken des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, von wesentlichen Bedingungen und Eigenschaften des Volkswohlstandes, von allgemeinen Erfahrungstatsachen des wirtschaftlichen Lebens reden kann, der wird zweifelsohne der Volkswirtschaftslehre, welche aus diesen Quellen ihre höchsten und letzten Kenntnisse schöpft, den Charakter einer wahren Wissenschaft nicht abstreiten wollen. Oder sollte es unmöglich sein, eine wissenschaftliche Erkenntnis über das Wesen des Volkswohlstandes zu gewinnen? Ist es unmöglich, vermittelst der Vernunft und der Erfahrung allgemeine Kenntnisse über die Ursachen des Wohlstandes der Völker zu erlangen und systematisch zu ordnen? Lassen sich nicht gewisse allgemeine Lehren auffinden und beweisen über die Art und Weise, wie die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaftsglieder und die öffentlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu ordnen sind, damit der materielle Wohlstand nicht bloß innerhalb eines Volkes gewonnen und bewahrt werde, sondern überdies zu einem allgemeinen Wohlstande des Volkes sich gestalte?

Es bedarf heute kaum mehr eines besondern Nachweises, daß auch da, wo die Nationalökonomie sich mit geschichtlichem Stoffe zu beschäftigen hat, ihr Charakter als Wissenschaft gewahrt bleibt [1].

134. Die Volkswirtschaft als praktische Wissenschaft. Erkenntnis der Wahrheit ist das gemeinsame Ziel aller Wissenschaft. Die spekulative Wissenschaft begnügt sich mit der bloßen Erkenntnis, ruht in ihr und kümmert sich nicht um die Praxis. Die praktische Wissenschaft dagegen beweist einerseits die ihr eigentümlichen Wahrheiten mit sichern Argumenten. Sie ist und bleibt darum Wissenschaft. Aber sie verkündet ihre Wahrheiten zugleich als Regeln oder Normen für das praktische Verhalten des Menschen. Die Moral z. B., die Logik, die Jurisprudenz, die Medizin usw. sind dieserhalb praktische Wissenschaften genannt worden. Dasselbe gilt von der Volkswirtschaftslehre, deren Gegenstand — das materielle Gemeinwohl — ein Ziel des praktischen Lebens, eine Aufgabe für das praktische Handeln der Gesellschaftsglieder und der Staats-

[1] Über den Begriff der Geschichtswissenschaft vgl. unter andern Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode [2] (1894) 1 ff; Tilmann Pesch, Institutiones logicales II (1889) 1, n. 1124 ff 1131 ff 1138.

Digitized by Google

gewalt darstellt, und deren Lehrsätze die materielle, zeitliche Wohlfahrt ja eben als Ziel menschlicher Tätigkeiten und Einrichtungen behandeln.

Seitdem Kant in der deutschen Philosophie die theoretische und praktische Vernunft auseinander gerissen, die praktische Vernunft aber fast zu einer Pythia gemacht, hat man vielfach den rechten Begriff einer „praktischen" Wissenschaft verloren. Die praktische Vernunft und die praktische Wissenschaft spricht nicht in kategorischen Imperativen, stellt keine unbewiesenen und unbeweisbaren Forderungen auf, sondern Regeln, die auf eine klare Einsicht in die Natur der in Frage stehenden Verhältnisse und Vorgänge sich stützen. Dadurch, daß man die Ökonomie eine „praktische" Wissenschaft nennt, verliert sie auch keineswegs ihren, in den obersten Erkenntnissen, allgemeinen Charakter. Die Praxis beschäftigt sich mit dem einzelnen konkreten, partikularen Gegenstand, die praktische Wissenschaft aber vor allem mit der allgemeinen Theorie, den allgemeinen Regeln des Handelns, welche sie aus der Erfahrung wie aus den höchsten Prinzipien, ex cognitis rerum causis, ableitet und beweist. Für eine recht fruchtbare Spekulation bleibt somit auch auf nationalökonomischem Gebiete Raum genug. Es mag, wie Karl Jentsch[1] sagt, bei der philosophischen Spekulation „oft nur leeres Stroh gedroschen werden". Gleichwohl bietet die rechte Spekulation doch überall eine Grundlage auch der praktischen Wissenschaft. Taugt das Fundament nichts, dann stürzt das Gebäude ein.

Der hl. Thomas von Aquin[2] begründet die Unterscheidung zwischen spekulativen und praktischen Wissenschaften in einer Weise, die zugleich den Charakter einer jeden Gruppe ins hellste Licht rückt. Ausgezeichnet ist die menschliche Vernunfterkenntnis vor der Sinneserkenntnis dadurch, daß sie die Beziehungen der Dinge zu einander und zu ihrem Zweck erkennen und beurteilen kann. Mit andern Worten: die Ordnung in den Dingen ist der besondere Gegenstand der vernünftigen Erkenntnis. Nun gibt es aber eine doppelte Ordnung in den Dingen: einmal eine solche, welche die Vernunft vorfindet, die sie nicht selbst macht, die darum von der Vernunft unabhängig ist; sodann eine Ordnung, welche von der Vernunft hervorgebracht wird. So kann z. B. die menschliche Vernunft die wunderbare Ordnung der Sternenwelt nur betrachten, in ihren Gesetzen ergründen, aber nicht selbst hervorbringen. Anderseits vermag sie eine Ordnung zu schaffen 1. in ihren eigenen inneren Betätigungen, 2. in den freien Tätigkeiten des Willens und 3. in jenen äußeren Dingen, welche der Mensch planmäßig hervorbringen kann, z. B. ein Haus[3].

---

[1] Weder Kommunismus noch Kapitalismus (1893) 179.

[2] In I Ethic. Nicom. 1, 1, Prooem. Vgl. auch L. Taparelli, Saggio teoretico di dritto naturale I (1855, [2] 1900) 1.

[3] Mit der Ordnung, welche die Vernunft in ihren eigenen Akten hervorbringt, beschäftigt sich namentlich die Logik; die Ordnung der inneren Akte des Willens und auch der äußeren freien Betätigungen, insofern es sich um deren Hinordnung auf das letzte Ziel des Menschen handelt, bildet den Gegenstand der Moral. Man vgl. Viktor Cathrein, Moralphilosophie I[4] 3.

Digitized by Google

Mit der ersten Ordnung, die unabhängig von der menschlichen Vernunft besteht, beschäftigen sich die spekulativen Wissenschaften, die Metaphysik, Naturphilosophie u. dgl. Die Ordnung aber, welche die menschliche Vernunft selbst zu schaffen im stande ist, bildet den Gegenstand der praktischen Wissenschaften. Die ersteren fragen nach dem, was ist, nach dem Seienden, die zweiten nach dem, was sein soll. Handelt es sich dabei nicht bloß um die inneren Akte der Vernunft und des freien Willens, sondern um die Ordnung in den äußeren Dingen und Verhältnissen, dann wird die praktische Wissenschaft zugleich eine Kunst, ihre Lehrsätze („lehrende Kunst") werden zu Regeln des äußeren Handels (der „ausführenden Kunst"), zur Richtschnur bei der Durchführung der äußeren Ordnung.

Mit vollem Rechte wird darum auch behauptet, daß

135. die Volkswirtschaftslehre lehrende Kunst und Wissenschaft zugleich sei: lehrende Kunst, insofern ihre Lehrsätze den Charakter von Normen oder Regeln an sich tragen über das, was zu beobachten ist bei der Güterbeschaffung, Güterverteilung, Güterverwendung usw., und zwar im Hinblick auf das materielle Gemeinwohl, den Wohlstand des Volkes; Wissenschaft aber, weil sie ihre Regeln durch Schlußfolgerungen von jenen Ursachen und Grundsätzen, die für die eigene Gattung die letzten sind, und nicht selten von den allerletzten ableitet und dadurch allgemein und mit Sicherheit beweist.

1. Nicht jede Kunst ist zugleich Wissenschaft. „Die Kunst", sagt M. Liberatore[1], „ist eine Summe von vernünftigen Grundsätzen über die Ausführung einer Sache, z. B. eines Baues, eines Standbildes usw.; sie wurde nach Aristoteles vom hl. Thomas also definiert: „Recta ratio factibilium" oder „habitus cum ratione factivus"[2]. Sie entwickelt allerdings ihre Regeln, aber auf empirischem Wege, indem sie dieselben nur aus der Erfahrung oder höchstens aus den zunächstliegenden Gründen herleitet, ohne zu den höchsten Prinzipien aufsteigen zu wollen. Tut sie dies jedoch, steigt sie zu den für ihre Art höchsten Prinzipien auf, so wird sie, ohne den Charakter der Kunst zu verlieren, zur Wissenschaft; denn die Wissenschaft ist nichts anderes als ein System der von den (relativ) letzten Ursachen abgeleiteten Begriffe und Wahrheiten.

2. Ad. Wagner[3] weist der politischen Ökonomie als Aufgaben zu: a. die wirtschaftlichen Erscheinungen und die Art ihrer Entwicklung festzustellen; b. die Gründe der Erscheinungen und ihrer Evolution zu untersuchen; c. den sozialen Wert derselben abzuschätzen; d. das Ziel anzugeben, nach welchem die ökonomische Entwicklung hingelenkt werden muß; e. den Weg und die Mittel anzugeben, welche zu diesem Ziele führen.

3. Wir nennen die Nationalökonomie lehrende Kunst, ars docens. Sie ist nicht ausführende Kunst, ars utens. Sie bietet allgemeine Lehren und Regeln, da sie ja zugleich Wissenschaft ist. Die ausführende Kunst kann nur individuell sein, als Anwendung der allgemeinen Regeln und Lehren auf den einzelnen Fall.

---

[1] Grundsätze der Volkswirtschaft (1891) 6 f.

[2] S. Thomas, Ethicorum 6, 3.

[3] Jahrbücher für Nationalökonomie (1885) 241.

Digitized by Google

4. Die Unterscheidung zwischen „theoretischer" und „praktischer" Nationalökonomie fällt nach unsern Darlegungen weg. Wir trennen zwischen allgemeiner und besonderer Volkswirtschaftslehre. Der allgemeine Teil bezieht sich auf alle Wirtschaftsgebiete, das Wirtschaftsleben des Volkes in seiner Gesamtheit. Der besondere Teil beschäftigt sich mit den einzelnen Wirtschaftsgebieten.

136. Irrtümliche Auffassungen. Eine eigentümliche Rolle spielt bei manchen Autoren die sog. *reine Nationalökonomie,* welche der „angewendeten" gegenübergestellt wird. Die erstere ist „Wissenschaft", die zweite „Kunst". Die reine Nationalökonomie führt keine Regeln auf. Sie ist ein Glas, das reflektiert, was immer sich ihm darstellt. Sie bietet nur die Auseinandersetzung dessen, „was ist", aber bei Leibe nicht dessen, „was sein soll" [1]. In der Wirklichkeit des Lebens zeigt es sich, daß jeder Mensch seinen Reichtum zu mehren wünscht, indem er so wenig Opfer als möglich dafür bringt. Das ist, wie Senior [2] sagt, „der Eckstein der Theorie der Löhne und der Gewinne und im allgemeinen der ganzen Theorie des Austausches; für die Nationalökonomie ist er das, was das Gesetz der Schwere für die Physik ist, d. h. die ursprüngliche Tatsache, über welche hinaus keine Schlußfolgerung mehr angeht, und von welcher die meisten andern Sätze der Wissenschaft nur eine Erklärung geben". Kurz, die „reine" Nationalökonomie macht den einzelnen Menschen und seine natürlichen Tendenzen zum Gegenstande der Forschung und gewinnt des weiteren auf rein deduktivem Wege ihre „Gesetze".

Der Irrtum dieser Auffassung tritt klar zu Tage. Wenn die Volkswirtschaftslehre sich mit der Wirtschaft des Volkes als einer Einheit zu beschäftigen hat, dann darf sie auch nicht allein von der Erkenntnis der Zwecke und Tendenzen des individuellen Menschen ausgehen. Vielmehr beginnen nach dieser Erkenntnis erst recht ihre Schlußfolgerungen, weil nur vermöge der Harmonisierung jener individuellen Tendenzen das Ziel der Volkswirtschaft, das materielle Gemeinwohl, zum Dasein gelangt. Wo ein Ziel in Frage steht, da gibt es auch ein Streben und für den freien Menschen ein Sollen. Gerade hier aber ist der Grund, die Quelle des Irrtums zu suchen: jene „reine" Nationalökonomie weiß nichts von einer teleologischen Auffassung, oder sie dient einer falschen Teleologie. Sie ist keine wahre Volkswirtschaft, sondern in der Regel fast nur eine individuelle Bereicherungslehre. Es soll jedoch keineswegs gegen alle Nationalökonomen, die von einer „reinen" Nationalökonomie sprechen, ein so scharfer Tadel gerichtet sein.

Auch Pellegrino Rossi z. B. hat den Charakter der Nationalökonomie als einer praktischen Wissenschaft nicht erfaßt. Er sagt [3]: „À proprement parler,

---

[1] A. Blanqui, Richesse des nations (1859) 177.

[2] Political Economy [4] (1858) 26 ff. [3] Cours d'Économie politique I [4] (1865) 29.

Digitized by Google

la science n'a pas de but extérieur. Dès qu'on s'occupe de l'emploi, qu'on peut en faire, du parti, qu'on peut en tirer, on sort de la science et on tombe dans l'art. ... La science n'est pas chargée de faire quelque chose. Il n'y aurait en ce monde que misère, ignorance et malheur, qu'il y aurait encore une science de l'économie politique. ... Il n'y aurait pas une seule barque sur l'Océan, qu'il y aurait encore une astronomie, et l'astronomie serait toujours également vraie." Mit Recht behauptet Rossi, die Wissenschaft als solche habe keineswegs die Aufgabe, etwas auszuführen. Aber folgt daraus, daß sie überhaupt keinen Zweck außer sich habe und ihr ganzer Zweck mit dem bloß intellektuellen Besitz der Wahrheit erschöpft sei? Die Jurisprudenz ist anerkanntermaßen eine Wissenschaft. Hat sie keinen Zweck außer sich selbst? Ist es nicht auch ihr Zweck, dem Richter für seine richterliche Praxis zu dienen? Und ist nicht gerade dieser praktische Zweck der eigentliche Endzweck der Jurisprudenz? Nun, dann wird man auch die Jurisprudenz als praktische Wissenschaft, als Wissenschaft und lehrende Kunst zugleich bezeichnen dürfen. Ein gleiches gilt von der Nationalökonomie, welche die freien Handlungen der Bürger und der Staatsgewalt in ihrer Richtung, Hinordnung auf das materielle Gemeinwohl zum Gegenstand hat. Aber — wendet Rossi ein — die Nationalökonomie würde als Wissenschaft fortbestehen, wenn überhaupt niemand sie anwendete. Ganz recht! Doch was folgt daraus? Bloß dies eine, daß die praktische Wissenschaft in ihrer Existenz nicht von der tatsächlichen Anwendung abhängt, keineswegs, daß sie nicht als lehrende Kunst — die es zunächst nur mit der möglichen Anwendung zu tun hat — bezeichnet werden dürfe. „Intellectus practicus", sagt der hl. Thomas [1], „est motivus, non quasi exsequens motum, sed quasi dirigens ad motum."

Karl Menger [2] unterscheidet ebenfalls zwischen der reinen, „exakten" Wissenschaft und den Kunstlehren. Letztere beschäftigen sich mit den einzelnen Wirtschaftsgebieten: Ackerbau, Industrie, Handel, Finanzen. Nur die „Kunstlehren" gelten dabei als eigentlich praktische Wissenschaft. Emil Sax verkennt zwar nicht den normierenden, regelnden Charakter der nationalökonomischen Lehre. Und doch möchte er die nationalökonomische „Wissenschaft" nicht schlechthin zugleich als „Kunst" bezeichnen. Er zieht es vor, zwischen einer beschreibenden und einer normativen Wissenschaft zu unterscheiden [3]. Ist aber damit in unserer Frage viel gewonnen? Die „Beschreibung" als solche bezeichnet an und für sich nur die Methode, deren sich die Nationalökonomie unter anderem auch bedienen muß, um ihren Wahrheitsgehalt zu gewinnen oder darzustellen. Der spezifische Charakter einer Wissenschaft hängt aber vor allem von dem Gegenstand und Zweck ihrer Forschung, von der Eigenart ihres Wahrheitsgehaltes ab und nicht von der Methode, die sie anwendet. Beschäftigt sich die Volkswirtschaftslehre mit dem frei handelnden Menschen, mit dem Wirtschaftsleben in der menschlichen Gemeinschaft, mit der materiellen Wohlfahrt als Ziel dieses Wirtschaftslebens, so ist damit ihr Charakter als einer praktischen Wissenschaft außer Frage gestellt. Wer das bestreiten wollte, der

---

[1] S. th. 1, q. 79, a. 11 ad 1.

[2] Vgl. namentlich die Schrift „Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaft und die politische Ökonomie insbesondere" (1883).

[3] E. Sax, Das Wesen und die Aufgaben der Nationalökonomie (1884) 21.

Digitized by Google

könnte schließlich folgerichtig mit Cherbuliez zu der Behauptung kommen, die Nationalökonomie als „Wissenschaft" sei überhaupt keine Wissenschaft vom menschlichen oder gesellschaftlichen Leben, vom sozialen Glück und materiellen Wohlstand der Menschen. Er sagt[1]: „La science économique fait ... abstraction du caractère plus ou moins contraire à l'ordre moral ou funeste au bonheur de la société, que peuvent présenter certains résultats du mouvement économique. Elle n'est pas la science de la vie humaine ou de la vie sociale, ni celle du bonheur social ni même celle du bien-être matériel des hommes. Elle existerait encore et ne changerait ni d'objet, ni de but, si les richesses, au lieu de contribuer à notre bien-être, n'y entraient pour rien de tout, pourvu qu'elles continuassent d'être produites, de circuler et de se distribuer." Das ist keine Volkswirtschaftslehre, sondern Chrematistik, — die schließlich denn doch noch wenigstens zwei Regeln aufstellt: viel produzieren und mit den geringsten Kosten produzieren! Eine solche Auffassung jetzt noch widerlegen wollen, wäre ein Verstoß gegen das ökonomische Prinzip.

§ 2.

Die Nationalökonomie in ihrem Verhältnis zu den Gesellschaftswissenschaften und zur Morallehre.

Literatur: G. v. Mayr, Die Pflicht im Wirtschaftsleben (1900). — Ratzinger, Die Volkswirtschaft in ihren sittlichen Grundlagen[2] (1895) 1—43. — Schönberg, Handbuch I[4] 63 ff. — Knies, Politische Ökonomie 133 ff. — Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie (1885) 75 ff. — Wagner, Grundlegung I 115 ff. — Périn, Premiers Principes d'économie politique (1895) 54 ff. — Cossa, Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre, nach der 9. italienischen Aufl. bearbeitet von Moormeister-Görres[4] (1903) 2 ff. — Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft 12 ff. — Devas-Kämpfe, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1896) 472 ff. — Antoine, Cours d'Économie sociale[3] (1904) 9 ff. — Minghetti, Des Rapports de l'écon. publ. avec la morale et le droit (1863). — Baudrillart, Des Rapports de l'économie politique et de la morale[2] (1883). — Walter, Sozialpolitik und Moral (1899). — Biederlack, Soziale Frage 97—113. — Laveleye, Des Rapports de l'économie politique avec la morale, le droit et la politique, in der Revue des Deux Mondes 1878. — Meffert, Sozialpolitik und Naturrecht, in den Histor.-polit. Blättern CXXIX (1902) Hft 5. — Funk, Recht und Moral in Bezug auf das Wirtschaftsleben, in der Theolog. Quartalschrift 1869; Die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen, in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften XXV (1869) 125 ff.

137. Die Verselbständigung der Nationalökonomie als besonderer Wissenschaft vollzog sich erst in der Neuzeit. Gleichwohl waren die wichtigsten Vorgänge auf wirtschaftlichem Gebiet auch in früheren Zeiten Gegenstand der Beobachtungen und wissenschaftlicher Prüfung[2]. Xenophons Schrift „über die Wirtschaft", Platos „Republik" und „Ge-

---

[1] A.-E. Cherbuliez, Précis de la science économique, 2 Bde, I (1862) 7.

[2] Vgl. L. Cossa, Elemente der Wirtschaftslehre, von Moormeister-Görres[4] (1903) 15 ff; J. K. Ingram, Geschichte der Volkswirtschaftslehre, übersetzt von Roschlau (1890) 8 ff; A. Blanqui, Geschichte der politischen Ökonomie in Europa, übersetzt von Buß I (1840) 25 ff usw.

Digitized by Google

setze", Aristoteles' „Politik" enthalten interessante Ausführungen über Chrematistik (Lehre von den Gütern), den Reichtum, die Elemente der Produktion, Arbeit und Arbeitsteilung, Natural- und Geldwirtschaft, Wert, Güterverteilung, Privateigentum usw. Die Sklaverei wird von den antiken Forschern freilich durchweg für notwendig gehalten, auch von Aristoteles. Seine Bemerkung, die Sklaverei werde unnütz sein, sobald einmal die Zither von selbst töne und das Weberschiffchen von selbst gehe, deutet wohl kaum schon auf eine Voraussicht anderer Zustände hin. Über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ihrer Zeit berichten namentlich die Historiker Herodot und Thucydides. Von den römischen Schriftstellern, welche sich mit wirtschaftlichen (meist agrarischen) Fragen beschäftigten, seien erwähnt Cicero (De officiis), Cato, Varro, Columella, Virgil (Georgica), Seneca, der ältere Plinius, von dem der bekannte Ausspruch herrührt: Latifundia perdidere Italiam.

Die mittelalterlichen[1] Theologen und Juristen behandelten Probleme des Wirtschaftslebens regelmäßig im Zusammenhange mit der Moral und dem kanonischen Recht. Vor allem kommt hier Thomas von Aquin in Betracht, dessen Lehren über Privateigentum, Arbeit, Wert, Gerechtigkeit im Tauschverkehre, Güterverteilung usw. heute noch eingehende Beachtung finden[2]. Ehrenvolle Erwähnung verdienen ferner der hl. Antonin von Florenz[3], Bernardin von Siena, Franziskus Patricius, Gabriel Biel, Gerson u. a. Eine „scharfsinnige, fast moderne"[4] Geldtheorie lieferte der 1382 als Bischof von Lisieux in der Normandie verstorbene Nikolaus Oresmius (Oresme).

Auch in der Folge, seit Beginn der Neuzeit beschäftigten sich Kanonisten und Theologen ausgiebig mit wirtschaftlichen Gegenständen, ins-

---

[1] Näheres bei H. Contzen, Geschichte der volkswirtschaftlichen Literatur im Mittelalter[2] (1872). V. Cusumano, Dell' Economia politica nel medio evo (1876). Cibrario, Dell' Economia politica del medio evo, 3 Bde (1839), [2] 2 Bde (1861); französische Übersetzung von Barneaud und Wolowski, 2 Bde (1859).

[2] Vgl. F. Walter, Artikel „Thomas von Aquin" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII[2] 99 ff; Mausbach, Artikel „Thomas von Aquin" in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon XI[2] 1625 ff; Endres, Artikel „Thomas von Aquin" im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V[2] 690 ff; Maurenbrecher, Thomas von Aquins Stellung zum Wirtschaftsleben seiner Zeit (1898). Über die Staatstheorie bei Thomas vgl. N. Thoemes, D. Thom. Aq. opera etc. I (1875) 13—20; ferner Antoniades, Die Staatslehre des Thomas von Aquin (1890); dann Goedeckemeyer, Die Staatslehre des Thomas von Aquin, in den Preußischen Jahrbüchern CXIII (1903) Hft 3. Die Eigentumslehre nach Thomas findet sich in den von uns vielfach zitierten Schriften von Meyer, Hertling, Cathrein, Walter, Schaub. Hilgenreiner behandelt im „Katholik" 1901, 1 u. 2 „die Erwerbsarbeit in den Werken des hl. Thomas von Aquin".

[3] Vgl. Karl Ilgner, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen Antonins von Florenz (1904).

[4] K. Walker, Handbuch der Nationalökonomie V[2] (1888): Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus 6.

Digitized by Google

besondere mit der Lehre vom Darlehen, den Zinstiteln, dem Wucher[1], der Sozietät, dem Rentenvertrag, dem Wechsel, den Banken und Bankgeschäften, den Leihhäusern (montes pietatis), den Kaufgeschäften, Geld und Zahlung, Steuerwesen usw. Es wird jedenfalls noch mancher fleißigen Spezialforschungen, nach Art der von Karl Ilgner über Antonin, bedürfen, bis die vielfach kaum geahnten, viel weniger gekannten Schätze wissenschaftlicher Erkenntnis für unser Gebiet aus den Werken der Kirchenväter, der mittelalterlichen und neuzeitlichen Theologen, eines Suarez, Molina, de Lugo, Mariana, Laymann usw. gehoben sind. Besondere Erwähnung unter den Staatsschriftstellern jener Zeit verdient Bodinus mit seinem Werke „De republica"; auch Thomas Morus' Idealstaat „Utopia". Aus der Reihe der Münztheoretiker seien Nikolaus Kopernikus (De monetae cudendae ratione), Agricola, Budelius, Scaruffi hier genannt.

Mehr und mehr machte sich das Bedürfnis gesonderter Behandlung wirtschaftlicher Fragen geltend, nachdem der Verkehr mit dem Zeitalter der Entdeckungen und Erfindungen sich lebhafter zu gestalten begonnen hatte, und als speziell wegen der erweiterten Aufgaben der Staatstätigkeit innerhalb des wirtschaftlichen Gebietes eine ganze Reihe prinzipieller und praktischer Probleme dem Geiste sich aufdrängte. Die Schriftsteller der merkantilistischen Zeit, welche vorzugsweise über die Vorteile der Ausfuhr von Manufakturerzeugnissen, über Geld und Geldbestand, Einfuhr und Ausfuhr, Prämien, Zölle, Kolonialpolitik, dann auch über Bevölkerungstheorie usw. schrieben, sollen an anderer Stelle Erwähnung finden[2]. Es genüge hier, hervorzuheben, daß ein eigentliches wissenschaftliches System von umfassenderer Bedeutung sich erst nach der Mitte des 18. Jahrhunderts bei den französischen Physiokraten (Quesnay, Turgot usw.) zu bilden begann. Neben den Physiokraten aber hat Adam Smith den größten Anteil an der Verselbständigung der Nationalökonomie, so daß er meist als der eigentliche Begründer der neuen Wissenschaft des Wirtschaftslebens bezeichnet wird[3].

Wenn nun auch die Verselbständigung der Nationalökonomie als Wissenschaft für ihre Entwicklung von größtem Vorteil war, so darf doch nicht die mannigfache Verbindung übersehen werden, welche die Volkswirtschaftslehre dauernd mit andern Wissenschaften verknüpft. Die Nationalökonomie ist eine besondere, selbständige Wissenschaft. Die höchsten Prinzipien aber für das menschliche und gesellschaftliche, darum

[1] Vgl. Funk, Zins und Wucher (1868); Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland (1865); Endemann, Die nationalökonomischen Grundsätze der kanonistischen Lehre (1863); Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts, 2 Bde, 1874/1883. Endemann behandelt seinen Gegenstand nicht ganz vorurteilsfrei. H. Pesch, Soziale Befähigung der Kirche[2] (1899) 346 ff 409 ff 433 ff 443 ff 513 ff.

[2] Hugo Eisenhart, Geschichte der Nationalökonomik[2] (1891) 8 ff 15 ff 26 ff.

[3] Vgl. Gustav Cohn, Grundlegung der Nationalökonomie (1885) 101 ff.

Digitized by Google

auch für das wirtschaftliche Leben stellt die Nationalökonomie nicht auf; sie empfängt dieselben von der Gesellschaftslehre und von der Moral.

138. Die Nationalökonomie ist ein besonderer Wissenszweig. Der Beweis hierfür bietet keine Schwierigkeiten. Besondere Wissenschaft ist eine solche, die ihr eigenes Formalobjekt hat, die also ihren Gegenstand unter einer Rücksicht betrachtet, unter welcher er von keiner andern Wissenschaft ex officio untersucht wird. So betrachtet die Medizin z. B. denselben Naturkörper mit Rücksicht auf seine Heilkraft, den die Chemie hinsichtlich seiner chemischen Eigenschaften prüft und erforscht. Mehrere Wissenschaften können dasselbe Materialobjekt haben und dennoch durch ihr Formalobjekt sich gegen einander abgrenzen. Die Nationalökonomie verfügt nun über ein besonderes Formalobjekt: die wirtschaftlichen Tätigkeiten und Einrichtungen in ihrer Beziehung zu dem allgemeinen materiellen Wohlstand eines Volkes. Diese menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen mögen von andern Wissenschaften unter andern Rücksichten behandelt werden, die Nationalökonomie untersucht sie, insofern sie das Mittel sind, die Völker in dem Besitz einer Fülle von Gütern zu erhalten und zugleich diese Güter dem gemeinsamen Wohlstand aller Gesellschaftsglieder dienstbar zu machen.

Hilfswissenschaften. „Wahr ist jenes Wort Platos", sagt Cicero [1], „daß alle Lehren dieser edeln menschlichen Wissenschaften durch ein gewisses gesellschaftliches Band verknüpft sind." Die eine ist Hilfswissenschaft der andern in wechselseitiger Ergänzung. So kann auch die Nationalökonomie mancher Hilfswissenschaften nicht entbehren. Hierhin gehören vor allem die philosophische Soziologie, die natürliche Sittenlehre, die Moraltheologie, die Rechtswissenschaft, die Geschichte; auch die Anthropologie, als Lehre von der körperlichen und geistigen Natur des Menschen, die Individualpsychologie, die sich mit dem psychischen Leben des Einzelmenschen beschäftigt, die Völkerpsychologie, welche es mit psychischen Vorgängen zu tun hat, die in Entstehung und Entwicklung an geistige Gemeinschaften (Familie, Orts-, Stammes-, Volksgemeinschaft) geknüpft sind; ferner die Ethnologie, welche eine Charakteristik der verschiedenen Völker nach ihren physischen und psychischen Eigenschaften bietet; die Statistik, die Naturwissenschaften, die uns insbesondere auch über die produktiven Fähigkeiten der physischen menschlichen Kräfte und des Erdbodens belehren. Agronomie, Physiologie, Geologie, Geographie, die technischen Wissenschaften in ihren verschiedenen Verzweigungen leisten ebenfalls der nationalökonomischen Forschung die größten Dienste.

Ist aber die Nationalökonomie nicht nur ein besonderer Wissenszweig, sondern auch in dem Grade selbständig, daß sie von keiner andern Wissenschaft einen bestimmenden, leitenden Einfluß empfängt? [2]

---

[1] De oratore 3, 6, 21.

[2] Vgl. Stimmen aus Maria-Laach XLII 373 ff u. XLIII 113 ff 233 ff; Liberatore, Grundsätze der Volkswirtschaft, aus dem Italienischen von Graf v. Kuefstein (1891) 12 ff 15 ff.

Digitized by Google

139. Die Volkswirtschaftslehre als Teil der Gesellschaftslehre. Ihr Gegenstand ist Teilobjekt der allgemeinen Gesellschaftswissenschaft. Die Nationalökonomie handelt von dem wirtschaftlichen Leben und dem materiellen Wohlstande des Volkes, die allgemeine Gesellschaftslehre aber von dem gesellschaftlichen Leben schlechthin. Als Teil der Gesellschaftswissenschaft ist darum die Nationalökonomie der allgemeinen Gesellschaftswissenschaft untergeordnet, wie das Besondere dem Allgemeinen sich unterordnet.

Um die Stellung der Nationalökonomie im Kreise der Sozialwissenschaften genauer zu bestimmen, müssen wir auf die uns schon bekannte Unterscheidung zwischen philosophischer und positiver Gesellschaftswissenschaft[1] zurückgreifen. Die philosophische Gesellschaftswissenschaft handelt von der sozialen Natur des Menschen, dem sittlichen Bande des Gesellschaftslebens, von der Solidarität u. dgl. Im besondern beschäftigt sie sich dann mit den wichtigsten Gesellschaftsformen und ihrem wechselseitigen Verhältnis. Sie bietet also die allgemeinen sozialen Begriffe und Prinzipien, die von jeder positiven Gesellschaftswissenschaft vorausgesetzt werden. Die positiven Gesellschaftswissenschaften unterrichten uns über die charakteristischen Eigenschaften der verschiedenen Volksgemeinschaften in ihrem Verhältnis zum Ganzen der menschlichen Gattung, dann über die Massenerscheinungen des gesellschaftlichen Lebens regelmäßig für die einzelne fest begrenzte Volksgemeinschaft. Im besondern beschäftigen sie sich mit der geschichtlichen, positiven Gestaltung der gesellschaftlichen Organisationsformen als solcher, mit Staat, Gemeinde, den Gesellschaftsbildungen der Vereine, Genossenschaften, Korporationen[2]. Gehen wir auf die positiven Gesellschaftswissenschaften etwas näher ein, soweit sie hier für uns von Bedeutung sein können.

1. Die Ethnologie oder Völkerkunde belehrt uns über die physischen und psychischen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Rassen, Stämme, Völker, ihre Abstammung, Verwandtschaftsbeziehungen, Veränderungen des ethnologischen Charakters durch Natureinflüsse und Kulturbedingungen.

2. Die Statistik als Wissenschaft ist nach Georg v. Mayr[3] „die auf (erschöpfende) in Zahl und Maß festgelegte Massenbeobachtungen gegründete Klarlegung der Zustände und Erscheinungen des gesellschaftlichen menschlichen Lebens, soweit solche in den sozialen Massen zum Ausdruck gelangen". Als Gegenstand der statistischen Wissenschaft gilt somit die soziale Masse in allen ihren Erscheinungsformen. Die „Masse" ist eine Summe individueller Momente, die den Gegenstand einer Zählung oder Messung bilden kann. Es handelt sich in der Statistik zunächst um quantitative Feststellungen, an die sich eine Durchforschung des Materials anschließt zum Zweck der Ergründung von Regelmäßigkeiten

[1] Siehe oben Kap. 2, § 1, S. 75.

[2] Vgl. W. Wundt, Methodenlehre, 2. Abt.[2] (1895) 446 ff.

[3] Statistik und Gesellschaftslehre I: Theoretische Statistik (1895) 22.

Digitized by Google

der Zustände und Erscheinungen und ihrer kausalen Beziehungen. Die in Betracht kommenden Massen sind entweder Menschenmassen oder Massenhandlungen von Menschen oder Masseneffekte menschlicher Handlungen. Die „Bevölkerungsstatistik" oder Demologie („démographie", „vital statistics") als Teilgebiet der Statistik beschäftigt sich mit der Bevölkerung als Masse menschlicher Individuen (Bevölkerungsstand, Bevölkerungsbewegung: Geschlecht, Altersaufbau, Durchschnittsalter, Religion, Bildungsgrad, Beruf usw.; Geburten, Sterbefälle, Wanderungen; Bevölkerungsentfaltung: Eheschließungen, Ehelösungen, Erkrankungen). Die Massenhandlungen und -Ereignisse wie die Effekte beider bilden den Gegenstand der übrigen Teilgebiete der statistischen Wissenschaft: der Moralstatistik (Zustände und Erscheinungen des Sittenlebens), Bildungsstatistik (Zustände und Erscheinungen des intellektuellen Lebens), Wirtschaftsstatistik (Zustände und Erscheinungen des Wirtschaftslebens), politische Statistik (Zustände und Erscheinungen des öffentlich-rechtlichen, insbesondere des staatlichen und kommunalen Lebens)[1]. Je nachdem die Elemente der Massenerscheinungen, die den Gegenstand der Statistik bilden, menschliche Persönlichkeiten sind oder reale Objekte sachlicher Art, letzteres namentlich bei den Effekten von Handlungen und Ereignissen, unterscheidet man auch zwischen Personalstatistik und Realstatistik. Bis in die neueste Zeit ist der Statistik der Charakter einer besondern Wissenschaft verschiedentlich bestritten worden. So meint z. B. Wundt[2], es sei „das einzig richtige, unter Statistik nur noch eine Methode, aber keine besondere Wissenschaft zu verstehen". Allein der Grund, welchen der Leipziger Philosoph anführt, kann uns nicht überzeugen. Ohne Zweifel findet die statistische Methode als Massenbeobachtung in Maß und Zahl keineswegs bloß auf soziale Massen Anwendung. Die Naturwissenschaft bedient sich der gleichen Methode z. B. in der Meteorologie. Wenn aber für jede Wissenschaft eine besondere Methode erfordert würde, dann gäbe es der selbständigen Wissenschaften nicht gerade viele. Das entscheidende ist, ob die Statistik über ein eigenes Formalobjekt verfügt, und das kann nicht bestritten werden. Ihr Materialobjekt ist das Gesellschaftsleben; ihr Formalobjekt, die besondere Rücksicht, unter welcher sie das Gesellschaftsleben durchforscht, bilden die sozialen Massenerscheinungen in ihren Regelmäßigkeiten und ihren ursächlichen Beziehungen, soweit letztere durch den Statistiker erreicht werden können. Freilich herrscht noch manche Verschiedenheit der Auffassungen im Hinblick auf die Begriffsbestimmung der Statistik. Sind die Definitionen auch nicht so zahlreich wie die Sterne am Himmel, so doch immerhin eine Massenerscheinung, deren statistische Behandlung hinreichenden Stoff bietet, um in den Wintervorlesungen die akademischen Hörer etwa bis Weihnachten zu beschäftigen. Neuerdings scheint jedoch die „Statistik der Definitionen

[1] Ebd. II: Bevölkerungsstatistik (1897) 4 ff.

[2] A. a. O. 456 f, Anm.

Digitized by Google

der Statistik" durch größere Übereinstimmung unter den Fachmännern allmählich in den Kreis der geschichtlichen Erinnerungen verwiesen werden zu sollen.

3. Die Staatswissenschaft[1] beschäftigt sich mit den Ordnungen, Organisationsformen staatlich sozialer Gemeinschaft und den in ihren Organisationsbedingungen begründeten Wechselwirkungen der innerstaatlichen gesellschaftlichen Verbände. Die Unterscheidung der Staatswissenschaft von Ethnologie und Statistik vollzieht sich glatt. Die Ethnologie behandelt, wie gesagt, physische und psychische Volkseigentümlichkeiten, führt uns diese namentlich auch in typischer Einzelbetrachtung der Individuen verschiedener Völkerschaften vor. Die Statistik hat die sozialen Massenerscheinungen, vorwiegend innerhalb einer jedesmal abgegrenzten, einzelnen Volksgemeinschaft zum Gegenstand. Wie die „Masse" im naturwissenschaftlichen Sinne von den qualitativen Eigenschaften und einer etwaigen organischen Struktur abstrahiert, so bilden auch für die Statistik zunächst nicht qualitative Momente oder Fragen der Organisation, sondern quantitative Verhältnisse das unmittelbare Objekt der Forschung[2]. An und für sich deutet der Name „Staatswissenschaft" nur auf eine einzige, wenn auch die wichtigste gesellschaftliche Organisationsform, den Staat, hin. In neuerer Zeit wird jedoch die Bezeichnung nicht selten in einem weiteren Sinne gebraucht, so daß sie nicht bloß auf die staatliche Organisation als solche sich bezieht, sondern das gesamte innerstaatliche, gesellschaftliche Verbandsleben in seiner rechtlichen Ordnung und seiner Beziehung zur Staatsgemeinschaft umfaßt. Diese Terminologie könnte zu gefährlichen Irrtümern Anlaß bieten, wenn die Verbindung zwischen philosophischer und positiver Staatslehre gelöst und überdies vergessen würde, daß der Name „Staat" hier nicht bloß den Staat als besondere Gesellschaftsform bedeutet, sondern eben metaphorisch als pars pro toto zur Bezeichnung des gesamten staatlichen und innerstaatlichen organisierten Gesellschaftslebens Verwendung findet. Hält man das aber vor Augen und beachtet man die Lehrsätze der philosophischen Staatswissenschaft, dann wird der herrschende Sprachgebrauch zu einer prinzipiellen Verdrängung der „Gesellschaft" und Schädigung ihrer berechtigten Freiheit durch den Staat kaum verleiten können.

Früher wurde die Staatslehre nach dem Vorgange des Aristoteles „Politik" genannt. Heute pflegt der Ausdruck „Politik" zur Bezeichnung der praktischen Staatskunst verwendet zu werden; hat diese das wirtschaftliche Gebiet zum Gegenstand, dann heißt sie „Wirtschaftspolitik".

Die Volkswirtschaft stellt nun einen wichtigen Bestandteil des innerstaatlichen Gesellschaftslebens dar, muß somit den allgemeinen

[1] Bruder, Artikel „Staatswissenschaften", im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft V² 471 ff.

[2] Wundt, Methodenlehre, 2. Abt. 456.

Digitized by Google

natürlichen Zwecken, um derentwillen die staatliche Gesellschaft überhaupt besteht, wie der staatlichen Rechtsordnung sich einfügen. Damit ist nicht bestritten, daß das Wirtschaftsleben in menschlichen Bedürfnissen seinen Ursprung hat, die an und für sich auch unabhängig von bestimmten politischen und sonstigen sozialen Organisationsbedingungen untersucht werden können, und die in jeder Form gesellschaftlicher Organisation Befriedigung erheischen. Allein wenn von Volkswirtschaft die Rede ist, so denkt man eben an die Wirtschaft eines staatlich geeinten Volkes, darum auch an die Organisation dieser Wirtschaft im Hinblick auf die Erreichung desjenigen staatsgesellschaftlichen Kulturzweckes, der von einer guten, zweckmäßigen Organisation der Volkswirtschaft abhängig ist, nämlich des materiellen Gemeinwohles des Volkes. In dieser Auffassung erscheint somit die Volkswirtschaftslehre als ein besonderer Bestandteil der Staatswissenschaften. Sie hat aber nicht nur die bestehenden Ordnungen des wirtschaftlichen Lebens zu erklären, sondern auch zu prüfen, welche Ordnung in concreto die rechte und zweckmäßige ist, zu untersuchen, in welcher Weise das Verhältnis der ihre wirtschaftlichen Sonderinteressen verfolgenden Individuen und der für Gemeinzwecke eintretenden engeren und weiteren Verbände rechtlich und durch soziale Institutionen zu ordnen sei, damit das materielle Gemeinwohl des Volkes als Teil des Staatszweckes seine unter den gegebenen Verhältnissen möglich beste Verwirklichung finde[1]. Als Bestandteil der Staatswissenschaften ist die Volkswirtschaftslehre zugleich mit der positiven Staatslehre der Rechtsphilosophie und der philosophischen Gesellschaftslehre insbesondere untergeordnet. Der positiven Rechtswissenschaft gegenüber erscheint sie jedoch als koordinierte Disziplin, wenigstens insofern sie ihrerseits der Jurisprudenz und der positiven Gesetzgebung wertvolle Anregungen und Direktiven gibt für eine zweckmäßige Gestaltung des sozialen Wirtschaftsrechts.

Indem die Nationalökonomie die Einheit der Gesellschaftswissenschaften anerkennt und sich demgemäß der allgemeinen Gesellschaftslehre unterordnet, genau so wie die andern speziellen Wissenschaften, die mit einem Teile des natürlichen Gesellschaftslebens sich befassen, wird zwischen den verschiedenen Spezialwissenschaften die rechte Harmonie und Ordnung gewahrt. Insbesondere muß der Nationalökonom darauf verzichten, seine Wissenschaft als die erste und vornehmste unter den Sozialwissenschaften zur Geltung zu bringen. Wie hoch auch immer die Bedeutung der materiellen Seite des öffentlichen Wohles angeschlagen werden mag, verfehlt wäre es, das Streben nach materiellem Wohlstand an die Spitze aller Gesellschaftszwecke zu stellen. Diese Verkennung der höheren, geistigen und sittlichen gesellschaftlichen Güter würde ohne Zweifel sich

[1] Vgl. Richard Schmidt, Allgemeine Staatslehre I, in Frankensteins Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften (1901) 23 f.

Digitized by Google

bald im Volksleben empfindlich rächen und auch den materiellen Verfall einer Nation notwendig beschleunigen müssen, da gerade von der Höhe der Zivilisation die materielle Kultur der Völker wesentlich mitbedingt wird. Anderseits darf aber der Nationalökonom sich darüber freuen, daß in gewissem Sinne das Wirtschaftsleben die Grundlage von allem andern ist. Ohne Wirtschaft kein Leben, keine Gesellschaft, keine geistige Kultur! Prius est vivere quam philosophari!

140. Nationalökonomie und Morallehre. Besitz äußerer Güter, materieller Wohlstand ist für den Menschen nur ein Mittel für seine höheren Zwecke. Auch die Gesellschaft und die Gesellschaftswissenschaft muß diese Hinordnung, diese Unterordnung des materiellen Wohlstandes unter die höheren und den höchsten Zweck des Menschen anerkennen. Niemals darf sie mit ihren Forderungen in Widerspruch treten zu einem Zwecke, der als allgemeiner Menschheitszweck allen Gesellschaftsgliedern gemeinsam ist und zugleich deren oberstes Ziel, ihre das Gesamtstreben beherrschende Lebensaufgabe bildet. Besitzt ja doch die Art und Weise, wie die irdischen Güter in der Gesellschaft gewonnen, wie sie zum Vorteil der Gesellschaftsglieder verwendet werden müssen, in jenem allgemeinsten oder obersten Menschheitszweck ihre in letzter Instanz entscheidende Norm. Mit andern Worten:

a. *Die Volkswirtschaftslehre darf nicht in Widerspruch treten zu der Moral.* Sie empfängt von der Moral zunächst eine negative Leitung, besitzt in deren Lehren ein Kriterium, um ihre eigenen Lehren auf deren Wahrheit und Stichhaltigkeit zu prüfen. Ebensowenig wie die Nationalökonomie das physisch Unmögliche lehren wird, darf sie das moralisch Unmögliche als wissenschaftlich begründete Wahrheit hinstellen. Die Nationalökonomie ist also nicht „die Wissenschaft von der Vermehrung des Reichtums auf jede Weise. Wenn dem so wäre, so müßte sie unter ihre Mittel auch den Betrug, den Diebstahl und die Plünderung besiegter Völker zählen. Wo aber ist der Volkswirt, der die Stirn hätte, dies zu wagen?“ [1] Man sage nicht, nur bei der ökonomischen Praxis komme die Moral in Frage, während die Wissenschaft von ihr abstrahieren könne. Das ist so unwahr, daß verhältnismäßig wenige Nationalökonomen sich dazu verleiten ließen, ganz offenkundig unmoralische Lehren aufzustellen, und auch diese wenigen bemühten sich sogar noch, den Schein der Moralität für ihre Ansichten zu wahren.

Der Beweis für die behauptete negative Leitung der volkswirtschaftlichen Untersuchungen durch die Moral ist leicht erbracht. Denn

α) die Gesetze der Moral haben allgemeine Geltung. Sie ordnen das freie Handeln des Menschen schlechthin. Darum behalten sie ihre

[1] Liberatore, Grundsätze 19. Vgl. auch L. v. Hammerstein in den Stimmen aus Maria-Laach XII 139 ff.

Digitized by Google

Geltung auch für jene besondere Art des menschlichen Handelns, welche wir wirtschaftliche Tätigkeit nennen.

β) Die Gesetze der Moral ordnen die Handlungen des Menschen auf sein letztes und höchstes Ziel hin. Jeder Widerspruch mit der Moral verkennt daher das richtige Verhältnis zwischen den rein irdischen Zwecken und dem Hauptzweck des Menschen.

„L'utile est légitime tant qu'il ne sort pas des limites du vrai et du juste", sagt Rossi[1]. Zwischen Sittlichkeit, Gerechtigkeit einerseits und wahrem Menschenglück — den inneren Frieden, die Menschenwürde, die Gewißheit des Heiles mit eingeschlossen — besteht objektiv niemals ein wirklicher Widerspruch. Deontologische und eudämonologische Ordnung fallen zusammen. Mag der Wucherer noch so viele Schätze aufhäufen, Glück wird er dabei nicht finden. Vernunft und Gewissen widersprechen. Und sollte das Gewissen verstummt sein, die Ewigkeit wartet seiner, die Verantwortung vor Gott. An den Völkern und Staaten aber vollzieht sich sehr oft die Vergeltung im Diesseits. Sie offenbaren in ihrer geschichtlichen Entwicklung immer wieder von neuem die schließliche und endgültige Harmonie zwischen Deontologie und Eudämonologie. Ihre natürlichen Tugenden finden Belohnung, die Laster und Verbrechen früh oder spät ihre Strafe. Auf der Mißachtung des Sittengesetzes baut sich kein Völkerglück auf. Darum wird der einsichtsvolle Nationalökonom auch nicht als Wahrheit und Gesetz seiner Wissenschaft verkündigen dürfen, was dem Gesetze Gottes widerspricht. Freilich ist es nicht ausgeschlossen, daß für den einzelnen Fall und unter einer bestimmten Rücksicht die Verletzung der Moral scheinbar oder vorübergehend als materiell nützlich sich darstellen kann. Schließlich und letztlich werden aber auch solche Fälle die alte Wahrheit bestätigen, daß die Gerechtigkeit das einzig sichere Fundament der Reiche ist, nicht bloß in ihrem politischen Bestande, sondern ebensosehr für die materielle Wohlfahrt, das Glück der Gesamtheit.

Daß bei dem Wechsel der äußeren Bedingungen und Verhältnisse heute nützlich sein kann, was unter andern Umständen schädlich war, widerspricht der vorgetragenen Lehre keineswegs. Sehr richtig bemerkt Rossi[2]: „Pour nous, *le bien et le juste* d'un côté, *l'utile* de l'autre, sont de nature différente. Les premiers sont toujours vrais, immuables, inaltérables dans leur principe, le second varie comme les événements, comme les circonstances; il n'est pas, comme les premiers, posé sur une base invariable. Mais, en fait, *le bien est presque toujours utile*, et il est rare que ce qui est utile ne soit pas à la fois conforme au bien et au juste. C'est peut-être une loi providentielle que *cette alliance du bien et du bien-être*, cette alliance par laquelle les exigences du devoir se proportionnent à nos forces." Es gibt freilich Leute, welche von diesem engen Zusammenhang zwischen Moral und Wohlstand nichts wissen wollen. Sie würden eventuell auch einen ungerechten Tausch für nützlich und darum für zulässig

[1] Cours d'Économie politique IV 384. [2] A. a. O. 384.

Digitized by Google

erklären. Allein nie und nimmer wird die Nationalökonomie ihnen beipflichten, nie und nimmer einen Vertrag, durch welchen der eine auf Kosten des andern sich ungerecht bereichert, als einen unter sozialem und wirtschaftlichem Gesichtspunkte zulässigen Prozeß in der Verteilung der Reichtümer anerkennen können. „Par conséquent, si l'économiste fait de l'échange au point de vue de l'utile un objet d'observation, ce doit être à la condition de revenir sans cesse à la notion du juste pour s'assurer qu'il ne fait pas fausse route." [1]

b. *Die Volkswirtschaft empfängt sodann aber auch in manchen Fragen eine für sie höchst wertvolle positive Förderung seitens der Moralwissenschaft.*

Bereits wurde erwähnt, daß die obersten Grundsätze über das gesellschaftliche Leben für die Volkswirtschaftslehre ihre Geltung bewahren. Diese Grundsätze der allgemeinen Gesellschaftslehre aber sind vorwiegend moralphilosophischer Art. Sie belehren uns über den Zweck der staatlichen Gesellschaft, die Aufgaben und Grenzen der Staatsgewalt, das Verhältnis des einzelnen zur Gesellschaft, über Solidarität, Gerechtigkeit, Liebe usw. Auch die Moraltheologie beschäftigt sich einläßlich mit dem Tauschverkehr, dem Kontrakte, dem Lohnvertrage, den Steuern usw. Indem der Nationalökonom diese Lehren zu Rate zieht, wird er für manche wichtige Probleme leichter in den Stand gesetzt, zu sichern, wissenschaftlich unanfechtbaren, das Ganze erschöpfenden Ergebnissen zu gelangen, wie anderseits der Moralist in nicht wenigen Fragen vom Nationalökonomen wertvolle Aufschlüsse erhält.

c. *Der Nationalökonomie kann es schließlich unter der Rücksicht des allgemeinen Wohlstandes, seiner rechten Erhaltung und Vermehrung, durchaus nicht gleichgültig sein, ob das Volk in seiner Masse sittlich oder unsittlich ist.* Das muß jeder aufrichtige Nationalökonom anerkennen, darum auch, vom Standpunkte seiner Wissenschaft aus, der Versittlichung des Volkes das Wort reden. Wir werden den Beweis hierfür alsbald im einzelnen bringen, vorerst aber noch eine Frage erledigen, die zu Bedenken gegen unsere Auffassung Anlaß geben könnte.

Enthält es keinen Widerspruch, die Nationalökonomie einerseits als eine selbständige Wissenschaft zu feiern, anderseits für ihre Abhängigkeit von der Morallehre einzutreten? Wäre der Einwand richtig, so würde er auch die Abhängigkeit der Nationalökonomie von der Gesellschaftswissenschaft ausschließen. Alle praktischen Wissenschaften, alle Wissenschaften, die sich auf das freie Handeln der Menschen beziehen, somit die Gesellschaftswissenschaften und die Nationalökonomie als Teil derselben, sind nun einmal abhängig von der Moral, weil eben der Mensch selbst und darum auch die menschliche Gesellschaft der Herrschaft des göttlichen Sittengesetzes sich nicht entziehen dürfen und können. Freilich wird man sich in der Betonung jener Abhängigkeit der Volkswirtschaftslehre von

[1] Cauwès, Cours d'Économie politique I 36.

Digitized by Google

der Morallehre vor allen Einseitigkeiten und Übertreibungen hüten müssen. Es gibt eine ganze Reihe moralisch indifferenter, rein nationalökonomischer Fragen, die lediglich unter den Gesichtspunkten der Möglichkeit und Zweckmäßigkeit seitens der praktischen Vernunft ihre Erledigung finden. Überdies werden die Nationalökonomen durch die gekennzeichnete Beziehung zur Moral keineswegs behindert, ungestört in dem lieb gewonnenen Kreise ihrer staatswissenschaftlichen Kollegen zu verbleiben. Denn wenn auch die Volkswirtschaftslehre niemals in Gegensatz zum göttlichen Sittengesetze treten darf, so erscheint sie dieserhalb durchaus nicht als eine bloße Dependenz der Moralwissenschaft im engeren Sinne. Schließlich sichert gerade der allgemeinere ethische Charakter der Nationalökonomie im Reiche der Wissenschaften sogar eine hervorragende Stellung, vermöge deren sie sich hoch über die so viel umworbenen Naturwissenschaften erhebt.

141. Die Nationalökonomie ist eine ethische Wissenschaft, aber kein bloßer Bestandteil der Moralwissenschaft im engeren Sinne. Das Wort „moralisch", „ethisch" hat verschiedene Bedeutungen[1]. Im generischen Sinne gefaßt, bildet es den Gegensatz zum „Physischen". Es bedeutet hierbei die Abhängigkeit vom freien Willen. Im engeren, spezifischen Sinne bezeichnet „moralisch" die Beziehung der freien Handlung zur sittlichen Güte oder Schlechtigkeit oder die Beziehung zum Sittengesetz als einer verpflichtenden Norm. Die Nationalökonomie nun ist eine „moralische" Wissenschaft im weiteren Sinne des Wortes. Sie handelt von einer bestimmten Art der freien Tätigkeit des Menschen. Aber nicht jede Wissenschaft, die sich mit freien Handlungen des Menschen abgibt, bildet darum einen Bestandteil der „Moralwissenschaften" im engeren Sinn. Es genügt, daß die Nationalökonomie die allgemeine, durch unabänderliche Gesetze sanktionierte sittliche Ordnung negativ und positiv auch für ihr Gebiet anerkennt. Im übrigen bewahrt sie ihr eigenes Formalobjekt, darum ihre Stellung als besondere und in diesem Sinn als selbständige Wissenschaft. So hat die Nationalökonomie zum Formalobjekte die nationalökonomische Richtigkeit und Ordnung menschlicher Handlungen und Einrichtungen, d. h. ihre Hinordnung und Zweckmäßigkeit in Bezug auf das materielle Gemeinwohl des Volkes. Der eigentlichen Moralwissenschaft Formalobjekt dagegen ist die sittliche Güte, die moralische Richtigkeit der Handlung, d. h. ihre Hinordnung auf das wesentliche, letzte, überirdische

[1] Vgl. Th. Meyer, Die Grundsätze der Sittlichkeit und des Rechts (1868) 60; V. Cathrein, Moralphilosophie I[4] 131 ff. — In Deutschland bezeichnet das Wörtchen „moralisch" in der Regel nur die Beziehung zur Freiheit, „sittlich" dagegen die sittliche Güte der Handlung. Noch einmal sei hervorgehoben, daß materiell die sittliche und nationalökonomische Richtigkeit in Übereinstimmung stehen, formell aber stellen sie verschiedene Gesichtspunkte dar.

Digitized by Google

Ziel des Menschen, ihre Übereinstimmung mit dem Gesetze Gottes und seiner Verpflichtung[1]. Man sieht, daß beide Wissenschaften ganz wohl nebeneinander bestehen können. Der Moralist wird sich aufs beste mit dem Nationalökonomen vertragen, ihn schätzen und ehren, solange dieser die zeitlichen Interessen des Menschen nicht auf Kosten seiner ewigen befördern will.

142. Einwendungen. Nicht allen Nationalökonomen wird es freilich leicht, eine Abhängigkeit ihrer Wissenschaft von der Moral mit derselben Bereitwilligkeit anzuerkennen, wie dies namentlich seitens der katholischen Autoren Le Play, Périn, Hermann Rösler, Georg von Mayr, Devas, Costa-Rossetti, Antoine, Ratzinger, Liberatore u. a. geschehen ist[2]. Es sind jene englischen und französischen Nationalökonomen insbesondere, welche die Volkswirtschaftslehre schlechthin wie einen speziellen Zweig der Naturwissenschaften behandeln und ihre Lehren lediglich aus der Betrachtung der instinktiven Triebe, vor allem des Triebes der Selbstliebe ableiten wollen, die daher für die Bedeutung ethischer Erwägungen den richtigen Maßstab verloren haben.

Hier genüge es, wenigstens auf einige der Einwendungen hinzuweisen, welche gegen jedwede Leitung der nationalökonomischen Wissenschaft durch die Moral erhoben wurden. Man hat gemeint,

a. eine Berücksichtigung der Moral in der Wissenschaft sei völlig zwecklos. Tatsächlich lassen sich ja doch die Menschen in ihrem wirtschaftlichen Verhalten ausschließlich von dem Naturtrieb der Eigenliebe leiten. Wir entgegnen: Tatsächlich lassen sich unseres Wissens nur Diebe, Wucherer, unredliche Börsenspekulanten u. dgl. ausschließlich von dem Naturtriebe der Eigenliebe bestimmen. Leute dieser Art kennen und suchen allerdings nichts anderes, als die größten Vorteile mit den geringsten Mühen und Opfern zu erlangen, ohne jede Rücksicht auf die Moral. Um so mehr aber sollte die Nationalökonomie das göttliche Sittengesetz berücksichtigen, je größer die Gefahr wird, daß im Bereich des wirtschaftlichen Handelns die Selbstsucht zur vollen, unbeschränkten Herrschaft gelangt. Nicht die geordnete Selbstliebe braucht der Nationalökonom zu bekämpfen. Sie ist eine Tugend, durch Vernunft und Sitte geregelt. Nur die unbehinderte Betätigung einer maßlosen, bloß natur- und triebhaften Selbstliebe gereicht den Völkern zum Verderben. Man sagt sodann:

---

[1] Périn, Premiers Principes 55 f.

[2] Man vgl. auch Minghetti, Des Rapports de l'Économie publique avec la morale et le droit, traduit par M. Saint-Germain Leduc (1863); Baudrillart, Des Rapports de l'Économie politique et de la morale[2] (1883); Rondelet, Du Spiritualisme en Économie politique (1860); Laveleye, insbesondere im Artikel „Des Rapports de l'Économie politique avec la morale, le droit et la politique" in der Revue des Deux Mondes 1878, 1, 891 ff.

Digitized by Google

b. Ob jemand „tugendhaft“ oder „lasterhaft“ sei, ist seine Privatsache. Die Ökonomie zeigt bloß, wie man mit den geringsten Anstrengungen zum Besitz der Güter gelangt. Leider ist hierbei übersehen, daß der Mensch nicht isoliert wirtschaftet, sondern inmitten der Gesellschaft. Wenn auch „Tugend“ und „Laster“ zunächst subjektive Zustände bezeichnen, so sind sie doch nicht rein subjektiv. Sie bleiben keineswegs im Subjekt eingeschlossen. Raub und Habsucht, Wucher, Preisfälschung, Lohndruck usw. haben die verderblichsten Rückwirkungen auf das materielle Wohl der gesamten Gesellschaft, berühren daher nicht wenig den Gegenstand der nationalökonomischen Untersuchung. Aber, so heißt es weiter:

c. wir „abstrahieren“ ja nur in der Theorie von der Moral, während wir es dem christlichen Theologen nicht verwehren wollen, für die Praxis ein moralisches Verhalten zu empfehlen. In der Tat wäre das eine merkwürdige Abstraktion, wenn man etwa gleichzeitig eine „naturgesetzliche“ Wirksamkeit der Triebe lehren wollte. Wo bliebe da für die Moral noch Raum? Höchstens könnte sie als eine bloß unwesentliche Zutat erscheinen zu dem in sich „naturgesetzlich“ geregelten Handeln — „a little more ethical sauce“, wie Sidgwick sich geschmackvoll ausdrückt[1] im Hinblick auf die ethischen Erörterungen neuerer Nationalökonomen. J. Stuart Mill[2] sucht uns freilich durch ein Beispiel zu überzeugen, wie man ganz wohl von der Moral „abstrahieren“ und den Menschen sich allein unter dem Einfluß der Eigenliebe stehend vorstellen könne, als ob er unverändert stets nach dem größten Vorteil mit den geringsten Opfern strebe. Abstrahiere ja doch auch die Geometrie von der Breite der Linie und betrachte nur die Länge, obwohl in Wirklichkeit die Linie sowohl Breite wie Länge habe. Und der Physikprofessor, welcher den Blitzableiter behandelt, braucht von seinem physikalischen Standpunkt aus die chemischen Einwirkungen, denen der Blitzableiter in Wirklichkeit unterliegt, nicht zu beachten. Das überläßt er dem Chemiker oder dem praktischen Mechaniker, welcher den Blitzableiter einrichtet. Als ob die Breite der Linie deren Länge beherrschte und regelte, wie dies gegenüber dem Naturinstinkte der Eigenliebe die naturgemäße Funktion der Sittlichkeit, der Vernunft und des Gewissens ist. Was in der Geometrie von der Länge einer Linie gesagt wird, entspricht der Wirklichkeit. Wehe uns aber, wenn die „Gesetze“ der Volkswirtschaft aus der abstrakten Betrachtung der Instinkte hergeleitet werden! Diese „Gesetze“ verzerren und verstümmeln die menschliche Natur, stellen den Menschen dar, wie er weder ist noch sein darf. Chemie und Physik ferner stehen in ganz anderer Beziehung zu einander als Moral und Ökonomie. Die Moral beherrscht das ganze Verhalten des Menschen,

[1] The Scope and Method of Economic science (1885) 36.

[2] Unsettled Questions of Political Economy[2] (1874) 130 ff.

Digitized by Google

weil dieser überall seine Freiheit mißbrauchen kann zur Übertretung des Sittengesetzes. Dabei bleiben die ökonomischen Rücksichten den moralischen stets untergeordnet nach den Forderungen der geistigen und sittlichen Natur des Menschen. Man darf die Wirksamkeit des Instinktes mit der Dampfkraft vergleichen. Wie diese Bewegungskraft erst durch die maschinelle Technik gebändigt und geregelt wird, so besitzt auch der Naturinstinkt beim Menschen eine große Kraft, aber nicht das „Gesetz" seiner Wirksamkeit in sich selbst[1]. Mit Recht hat darum auch schon Sismondi gegen Adam Smith den Vorwurf der Inkonsequenz erhoben, da er einerseits die ökonomischen Tatsachen einem Kalkul unterwerfe, während er gleichzeitig nur eine Triebkraft des wirtschaftlichen Handelns kenne, deren Wirksamkeit sich jeder festen Berechnung entziehe. Klarer tritt dieser Widerspruch hervor, wenn man beachtet, wie jene Nationalökonomen denn doch neben dem Instinkt wenigstens die Leitung der praktischen Vernunft anerkennen müssen, insofern der müheloseste Weg und die wirksamste Art wirtschaftlicher Betätigung als Gegenstand des instinktiven Verlangens des Menschen hingestellt wird. Die Vernunft hat also doch dem Instinkt mindestens voranzuleuchten, damit er in concreto die ökonomisch richtigen Wege wählt, und die Ökonomie bemüht sich, in ihrer Theorie uns jene Wege kennen zu lehren, die der von der praktischen Vernunft geleitete Instinkt den Menschen beschreiten läßt. Warum aber soll dann die Vernunft keine Beachtung mehr finden, wo sie als der Herold des göttlichen Sittengesetzes Geltung beansprucht? Warum jene sorgfältige Abstraktion von der Leitung durch die Moral, wenn es sich darum handelt, „Gesetze" der Volkswirtschaft festzustellen? Bestehen diese „Gesetze" lediglich in der wissenschaftlichen Abstraktion? Werden sie ihre Wohnung aufschlagen in der Vorstellung des Gelehrten? Konsequent handelt darum der Nationalökonom nur dann, sofern er mit der Erkenntnis dessen, was ist, die Erkenntnis dessen, was sein soll, verbindet, wenn er auch in der Theorie die Notwendigkeit anerkennt, daß Gottes Gesetz des Menschen wirtschaftliches Handeln beherrsche. Das ist kein Überrest mittelalterlich-asketischer Weltanschauung, wie Karl Menger[2] meint, keine Unterschätzung der wirtschaftlichen Seite des Volkslebens, sondern erst deren rechte und volle Würdigung. Die Moral bietet dem Nationalökonomen einen durchaus zuverlässigen Prüfstein, an welchem er die Unrichtigkeit mancher seiner Lehren erkennen kann. Was sittlich unzulässig ist, das wird doch nimmer „gesetzmäßig" für die Wirtschaft, kein in der voll, adäquat erfaßten menschlichen Natur begründetes „Gesetz" des wirtschaftlichen Handelns sein können. Wer an schwindelnden Abgründen wandelt, der sollte für die Dienste des Führers dankbar sich erweisen.

[1] Vgl. oben Kap. 4, § 3, S. 265 f.

[2] Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften usw. 289 ff.

Digitized by Google

Die Schwierigkeit des von der Nationalökonomie zu behandelnden Stoffes ist gewaltig, und von verheerender Wirkung für die Völker sind jene Irrtümer geworden, deren eine falsch beratene Theorie sich schuldig gemacht hat. Hätte man immer mit Hilfe der Moral die Gegenprobe gemacht, wir stünden heute nicht vor dem Abgrunde des Verderbens.

143. Die „ethische Richtung" in der Nationalökonomie. Schon zur Zeit, als der liberale Ökonomismus in Deutschland die Wissenschaft fast vollständig beherrschte, haben einzelne Gelehrte nicht aufgehört, die hohe Bedeutung der Moral für die Nationalökonomie unumwunden anzuerkennen. Wir verweisen beispielsweise auf die Abhandlung von Schütz in der Zeitschrift für die Staatswissenschaften[1]: „Das sittliche Moment in der Volkswirtschaft." Schütz konnte sich hierbei auf Lotz berufen, der ebenfalls behauptet, daß ein rechtliches und sittliches Verhalten der Betriebsamkeit die Krone aufsetze und ihren regelmäßigen Fortgang am allermeisten sichere und fördere. Schütz führt dann insbesondere aus: allein unter dem Einfluß der Moral werde die Pflicht erfüllt, darüber zu wachen, daß namentlich die Verteilung des Einkommens unter alle Klassen der Bevölkerung sich richtig vollziehe, so daß jeder glücklich leben könne. „Es soll kein Widerspruch zwischen Ethik und Volkswirtschaft bestehen", mahnt aus denselben Gründen Schönberg[2], „es soll das Sittengesetz auch für die Volkswirtschaft gelten und in ihr ausgeführt werden, es soll diese eine sittliche Erscheinung des Volkslebens sein." Anderseits bemerkt derselbe Autor, daß „die moderne Volkswirtschaft freilich trotz aller Reformen noch weit davon entfernt sei, die Postulate der Ethik realisiert zu haben, aber die mächtige Bewegung ist im Fluß; erreicht sie ihr Ziel, so wird damit der Anfang einer neuen Kulturepoche in der Geschichte der Menschheit beginnen"[3].

Der offenbare Zusammenhang, der zwischen der immer klarer erkannten Notwendigkeit einer sozialen Reform und der ethischen Auffassung in der Volkswirtschaftslehre besteht, die Kennzeichnung der sozialen Reform als einer Realisierung ethischer Postulate, das wachsende Verständnis für die hohe Wichtigkeit einer tief greifenden und umfassenden Versittlichung des Volkes im Hinblick auf dessen Wohlstand und Glück, beansprucht unser Interesse in so hohem Maße, daß wir bei der näheren Betrachtung dieser Gedanken vorerst ein wenig verweilen möchten, um so mehr, da die einseitige Hervorhebung der rein wirtschaftlichen Momente in der Reformbewegung die Gefahr einer Verkennung der hohen Bedeutung von Christentum und christlicher Moral für die Lösung sozialer und volkswirtschaftlicher Probleme in sich schließen würde. Wenn man als Ziel der sozialen Reform die wirtschaftliche und soziale Hebung der breiten Volksmassen bezeichnet und zugleich betont,

[1] 1844. [2] Handbuch I 54 ff. [3] Ebd. 56.

Digitized by Google

daß jenes Ziel nur durch eine allmählich voranschreitende, überall an das Bestehende anknüpfende Kleinarbeit erreicht werden könne, so wird damit eine wohl begründete und nicht minder bedeutsame Warnung ausgesprochen jenen Bestrebungen gegenüber, die mit wenigen großen Mitteln in kürzester Zeit alles Elend aus der Welt schaffen möchten. Verfehlt aber wäre es, wollte man in einseitiger Wertung der praktischen Tätigkeit prinzipiellen Erörterungen und Erwägungen keine oder nur geringe Bedeutung zumessen. Es hieße das nicht bloß, sich das richtige und tiefere Verständnis der unsere Zeit bewegenden Kämpfe völlig verschließen, sondern auch die praktische Kleinarbeit selbst der sichern Leitung, des unentbehrlichen Schutzes vor Verirrung berauben. „Es ist ein Irrtum, zu meinen, daß es sich bei der Sozialpolitik in der jetzt adoptierten engeren Bedeutung dieses Wortes nur um Erwägungen der Zweckmäßigkeit oder gar des Wohlwollens handele. Eine Sozialpolitik, welcher die scharfe Orientierung an den unveränderlichen Grundsätzen der Sittlichkeit und des Rechts fehlt, wird unausweichlich in die Irre gehen." So von Hertling[1]. Die eigene vernünftige Natur nötigt nun einmal den Menschen, daß er sich von Ideen und in praktischen Fragen von Grundsätzen auch ethischer Art leiten lasse. Das beweist die Geschichte aller Zeiten, das gibt sich kund in jeder großen Bewegung. Wann wurde mehr die Kleinarbeit, die als solche in der Tat so fruchtbare Detailforschung, gerühmt als zur Zeit, da die Aufklärung den Kampf gegen das überlieferte positive Christentum, die traditionelle Philosophie, die herkömmlichen Staats- und Gesellschaftsformen eröffnete? Und doch stand diese ganze Strömung unter der Herrschaft einer alles dominierenden Idee, eines falschen, verheerenden Freiheitsgedankens, der mit mancher morschen, des Unterganges würdigen Schranke sehr vieles, was der Menschheit Segen gebracht, dem Verderben weihte, der die feste Wahrheit den wechselnden Systemen, die politische und soziale Ordnung der Revolution und dem Libertinismus opferte, der das Massenelend schuf, die sozialen Bande zerriß, die Gesellschaft in schroffe Gegensätze auflöste.

Auch die heutige soziale Reform wird beherrscht von einer ethischen Idee, der sie ihre Kraft, ihre Richtung und Leitung entnimmt. Sie verwirft prinzipiell jenen Individualismus, welcher die Freiheit nur als Mittel und Bedingung für die Zwecke eines rücksichtslosen Egoismus, welcher freie Bahn forderte für alle diejenigen, die da Macht haben, sie zum eigenen Vorteil auszunutzen und in klingende Münze umzusetzen, welcher jegliche Schutzmaßregel zu Gunsten der Mittelstände, der Arbeiter als freiheitswidrig bekämpfte, aber zugleich jeden Augenblick bereit war, die Freiheit anderer zu opfern, wenn es z. B. galt, die Abhängigkeit der Arbeit vom Besitze zu mehren, die große Masse des Volkes zu nötigen,

[1] Kleine Schriften 258.

Digitized by Google

im Dienst einiger weniger ihre Kräfte zu verbrauchen, diese reicher und reicher zu machen und dabei selbst in äußerst beschränktem Maß an den Gütern aufsteigender Kultur teilzunehmen. Jenem egoistischen Libertinismus gegenüber hat die soziale Reform die wahre Freiheit auf ihre Fahne geschrieben, die Freiheit, die mit der Gerechtigkeit in Einklang steht, die Freiheit für alle, welche die Rechte der Schwachen nicht weniger schützt als die Rechte der Starken, welche die individuellen Interessen mit dem Glück und Wohl der nationalen Gesamtheit vereinbart, jene Freiheit, die über sich die sittliche Pflicht im Wirtschaftsleben anerkennt, das auf sittlicher Grundlage ruhende Recht und Gesetz, und welche nicht bloß so weit vom „Gesetze" etwas weiß, als es sich darum handelt, die selbstsüchtigen Gelüste mit den angeblichen Naturgesetzen der ökonomischen Ordnung zu verdecken. Kurz, Freiheit und Pflicht in der rechten Verbindung nach Gottes Gesetz zum allgemeinen und umfassenden irdischen Wohle der Völker, das ist der Grundgedanke, die große, leitende und höchste Idee der sozialen Reformbewegung im neuen Jahrhundert. Von hier müssen letztlich die Goldbarren entlehnt werden, die in einer klugen, stufenweise voranschreitenden, stets an die gegebenen Verhältnisse anknüpfenden staatlichen, kommunalen, korporativen, privaten Kleinarbeit ihre Ausprägung erhalten. Hier ist aber zugleich der sichere und feste Stützpunkt gefunden, von dem aus die nationalökonomische Wissenschaft selbst die ihr noch immer fehlende Vollendung erreichen kann. Das haben die Nationalökonomen ethischer Richtung erkannt; und man wird es lebhaft begrüßen müssen, wenn neuerdings wiederum die Bedeutung der Pflicht für das Wirtschaftsleben von dem allgemein geachteten Nationalökonomen und Statistiker Georg v. Mayr mit allem Nachdruck hervorgehoben wurde[1].

Es handelt sich in dieser Frage, wie v. Mayr betont, keineswegs um spekulative Liebhabereien, sondern geradezu um eine Weichenstellung für die nationalökonomische Forschung. Diese wird offenbar in ganz andern Geleisen voranschreiten, sobald sie neben den wirtschaftlichen in der rechten Weise auch ethischen Erwägungen Beachtung schenkt. Daß im Kulturleben der Gesellschaft die sozialen Wechselbeziehungen dem Gebiet bloß tatsächlicher Machtwirkung entrückt seien, fordert, soweit wenigstens der Schutz der Person und des Eigentums in Frage steht, selbst der extremste Libertinismus. Man wird sogar darüber hinaus heutzutage eine gesetzliche Eindämmung des gewalttätigen oder doch in seiner brutalen Rücksichtslosigkeit gehässigen Egoismus sich gefallen lassen; ja selbst dort den Konflikt mit der staatlichen Zwangsgewalt zu vermeiden suchen, wo man nur unwillig die durch das Gesetz geschaffenen Schranken erträgt, die durch dasselbe geforderten Opfer bringt. Die Frage bleibt aber: Gibt es im Wirtschaftsleben außer und über den

[1] Die Pflicht im Wirtschaftsleben (1900).

Digitized by Google

gesetzlichen Pflichten noch sittliche Pflichten? „Die Frage scheint vielleicht töricht", sagt v. Mayr[1]; „denn es ist nicht abzusehen, warum gerade dieses wichtige Stück des Gesellschaftslebens, das wir Wirtschaftsleben nennen, den Geboten der Sitte nicht unterliegen sollte. Und doch ist die Frage nicht überflüssig. Wir sehen, wie die Anhänger materialistischer Auffassung und die Bewunderer namentlich der neuzeitlichen wirtschaftlichen Entwicklungstendenzen in rücksichtslosem Bestreben, jedes Hindernis einer möglichsten Beschleunigung der Entwicklung beiseite zu schieben, nicht davor zurückschrecken, den Erwägungen der Sittlichkeit im Rahmen des Wirtschaftslebens keinen Raum zuzugestehen. Nach Zeitungsnachrichten hat ein Breslauer Kollege, Werner Sombart[2], gelegentlich der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik in Breslau den Satz formuliert, Sittlichkeit auf Kosten des ökonomischen Fortschrittes sei seines Erachtens der Anfang vom Ende. Hier ist meines Erachtens der Punkt, wo es für den Kollegen eines solchen Nationalökonomen Pflicht werden kann, entschiedenen Widerspruch zu erheben." Unterstaatssekretär v. Mayr steht mit diesem Proteste nicht allein da. Er kann sich darauf berufen, daß heute die Anerkennung der Sitte, d. i. jener Summe von traditionellen Vorstellungen, Urteilen, Überzeugungen und Strebensrichtungen, in welchen das sozial als recht und geboten Erachtete mehr oder minder deutlich zum Ausdruck gelangt, nahezu Gemeingut fast der ganzen deutschen Nationalökonomie geworden ist. Man gibt zu und fordert, daß auch die positive Rechtsbildung sich dem Einfluß der Sitte beugen müsse. Ja die scharfsinnigsten Nationalökonomen erkennen über und zum Teil in jenen als Erbschatz vorausgegangener Kulturbestrebungen geheiligten sittlichen Anschauungen und Postulaten — also in der „Sitte" — ohne Rückhalt das von der Religion und der Vernunft verkündigte göttliche Sittengesetz an als die höchste Norm nicht bloß für den einzelnen Menschen, sondern auch für die staatliche Gesellschaft. Freilich werden die sittlichen Forderungen auf jeder Stufe nur teilweise eine positiv gesetzliche Formulierung finden. Nicht als ob der staatlichen Gesetzgebung für jede Unterlassung ein begründeter Vorwurf erwüchse; die volle Verwirklichung aller sittlichen Forderungen geht eben über die Aufgaben und Möglichkeiten des positiven Rechts hinaus. Gerade das ist daher ein besonderer Vorzug der Sittlichkeit, daß sie weiter greift als der staatliche Zwang und daß sie auch dort die Ordnung des sozialen Lebens mit kräftigen Motiven wahrt, wohin das positive Recht und die staatliche Handhabung der Rechtspflege nicht zu dringen vermag. Die Bedeutung der Moral für das Wirtschaftsleben wird anderseits keineswegs durch den Umstand ver-

[1] Die Pflicht im Wirtschaftsleben 8 f.

[2] Vgl. auch dessen Werk „Moderner Kapitalismus" I xxx etc.; dazu Mefferts Aufsatz in den Histor.-polit. Blättern CXXIX (1902) 355 ff; ferner Sombart, Die Ideale der Sozialpolitik, im Archiv für soziale Gesetzgebung 1897.

Digitized by Google

kürzt, daß die ethische Beurteilung gewisser sozialer und ökonomischer Verhältnisse nicht selten nach dem Stande, nach der Klasse der Beurteiler wechselt. Handelt es sich dabei nicht etwa um ein durch das Eigeninteresse irregeleitetes Bewußtsein, sondern um wirklich objektiv sittliche Forderungen, so werden dieselben sich durchweg kaum lange auf die zunächst interessierte Klasse beschränken, vielmehr nach und nach ebenfalls in der Grundstimmung und allgemeinen Überzeugung der normalen gesellschaftlichen Gesamtheit zu klarem Ausdruck gelangen, wie dies z. B. in unserer Zeit in den dringendsten Fragen des Arbeiterschutzes sich bekundet hat.

War nun auch die Beachtung des sittlichen Momentes in der neueren Nationalökonomie im allgemeinen als ein bedeutender Fortschritt anzuerkennen, so haftete gleichwohl der ethischen Auffassung nicht selten ein bedenklicher Mangel an, der die auf positiv christlichem Standpunkte stehenden Nationalökonomen und Sozialpolitiker abhalten mußte, der neuen Richtung ohne Vorbehalt sich anzuschließen. Es zeigte sich nämlich, wie manche Autoren, in einer unklaren, relativistischen und positivistischen Auffassung von Sitte und Recht befangen, jener festen, unwandelbaren Grundlage völlig entbehrten, in welcher eine ethisch gerichtete Nationalökonomie die dem Charakter der Wissenschaft entsprechende Stütze suchen muß und einzig finden kann. So konnte es geschehen, daß z. B. Gustav Schmoller in seinen bekannten „Grundfragen des Rechts in der Volkswirtschaft" Recht, Gerechtigkeit, Sitte nicht als absolute Größen anerkennen wollte, anderseits doch wieder von dem „ewigen Grundprinzip alles staatlichen und gesellschaftlichen Lebens" sprach[1]. In seinem „Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre"[2] unterscheidet dann Schmoller zwischen Moral und Sitte, indem er von einer Entstehung der Moral neben und über Sitte und Recht spricht. Doch was versteht er darunter? Vernehmen wir ihn selbst. Er sagt: „Indem man begann, die in Spruch und Lied, in gereimter und ungereimter Form überlieferten sozialen Normen zu sammeln, zu vergleichen, zu interpretieren, ergab sich das Bedürfnis, sie gewissen obersten Vorstellungen von der Welt, von den Göttern, vom Menschenschicksal unterzuordnen; die Regeln erschienen nun als Gebote der Gottheit, verbunden durch kosmogonische Vorstellungen, die man erklärte, ausdeutete. Es ergaben sich so einheitliche religiöse Lehrsysteme, die die ersten Versuche rationaler Erklärung alles Seienden ebenso enthalten, wie sie die Lenkung alles Handelns zum Guten bezwecken; es handelt sich um einen Glauben, der die Zweifel beruhigt, das Gemüt beherrscht, der das Gute finden lehrt, der ein klares und deutliches Sollen vorschreibt. Alle ältere Moral wird so als das logische Resultat eines religiösen Glaubenssystems erfaßt; sie fällt mit Sitte und Recht noch ganz oder teilweise zusammen. Man ist sich . . . lange über den Gegensatz von Sünde, Ritualvorschrift, Sitte und Recht nicht klar. Aber immer zielt die priesterliche Moral schon auf etwas anderes als Sitte und Recht. Die äußeren Satzungen der Priester mögen noch auf Befestigung der gesellschaftlichen Verfassung gerichtet

---

[1] Vgl. unsere diesbezüglichen Ausführungen in „Philosophische Grundlagen des ökonomischen Liberalismus"[1 u. 2] (1899) 385 388 ff.

[2] 1. Teil (1900) 55 ff. Über Sitte, Sittlichkeit, Recht vgl. auch Wundt, Methodenlehre, 2. Abt. (1895) 629 f.

Digitized by Google

sein, die Spekulation über den Willen der Gottheit führt zur Erörterung des inneren Seelenlebens der Menschen. Zumal die höheren Religionssysteme erkennen mehr und mehr die Bedeutung der sittlichen Gesinnungen für das Leben und die Handlungen. Das zusammenhängende, einheitliche Nachdenken über die Ursachen, warum wir gut handeln sollen, über die sittlichen Gefühle, Urteile, Handlungen erzeugt die Moral, d. h. einheitliche Lehrgebäude, welche das Gute begreifen, darstellen und lehren wollen, welche aus einheitlichen Grundgedanken und Prinzipien die sittlichen Pflichten, Tugenden und Güter ableiten wollen. Die Moral, das Moralsystem ist so stets im Gegensatz zu Sitte und Recht ein theoretisches und praktisches Ganzes; sie will Regeln und Gebote für alles Leben geben, aber sie formuliert sie nicht fest und klar, wie Sitte und Recht. Und sie will nicht bloß das äußere Leben regulieren, sondern auch das Innere in die rechte Verfassung setzen. Sie will das Gute an sich lehren, sie will überreden, überzeugen, sie will die sittlichen Kräfte schaffen, aus denen Sitte und Recht selbst als abgeleitete Erscheinungen hervorsprießen. . . . Sitte und Recht sind Regeln des äußeren Lebens, die Moral umfaßt äußeres und inneres Leben, alles menschliche Handeln und alle Gesinnung. Sitte und Recht sind in bestimmten Geboten und Verboten fixiert; die Moral wendet sich ohne feste Formeln und Sätze an die Wurzel des Handelns, sie will die Seele zum richtigen Handeln fähig machen, das Gewissen schärfen. Ihr Höhepunkt ist die freie Sittlichkeit, die ohne Bindung an schablonenhafte Regeln sicher ist, aus sich heraus überall das Gute und Edle zu tun. Die Moral leuchtet als führende Fackel der Sitte und dem Recht, die ihr gar oft nur zögernd folgen, voran; sie fordert Gesinnungen und Taten, denen oftmals nur die Sitte der Besten entspricht, die zu einem großen Teil vom Recht nicht verlangt werden können. Die Sitte hat in der öffentlichen Meinung, in der Ehre, im Klatsch der Nachbarn, das Recht in der Staatsgewalt, die Moral hauptsächlich im Gewissen ihren Exekutor. Die Moral ist ein unendlich feineres, verzweigteres Gewebe als Sitte und Recht; aber sie hat keine andern Mittel, zur Geltung zu kommen, als Überredung und Überzeugung." Wenn Schmoller anerkennt, daß die Begriffe des Moralischen und der Sitte in ihrer herkömmlichen Bedeutung sich nicht völlig decken, so pflichten wir ihm darin vollkommen bei. Doch wird die Art und Weise, wie der verdienstvolle Gelehrte die Differenzierung der Moral von Sitte und Recht sich vollziehen läßt, kaum als eine wissenschaftlich hinreichend begründete anerkannt werden können. Die Moral ist eben nicht das wechselnde, historische, menschliche Gebilde, als welches sie hier wiederum erscheint. Es gibt vielmehr feste, allgemeine, objektive, von Zeit und Raum unabhängige, darum unwandelbare moralische Postulate, die, soweit sie die Gesellschaft in ihren wesentlichen Formen und Gestaltungen ordnen, in der Tat, um Schmollers eigenes Wort zu gebrauchen, das „ewige Grundprinzip alles staatlichen und gesellschaftlichen Lebens" darstellen [1]. Wer diese dauernden Postulate verletzt, der handelt nicht bloß den traditionellen und befestigten Anschauungen und Forderungen der Kulturgesellschaft entgegen, er widersetzt sich auch dem Willen desjenigen, in dem allein „ewige Grundprinzipien" ihre Stütze, unwandelbare Normen ihren Quell haben können, der sein die soziale Ordnung, das Gedeihen und die kulturelle

[1] Über „ewige" Wahrheiten vgl. K. Diehls Rezension in den Jahrbüchern für Nationalökonomie, III. Folge XXIV (1902) 117 f.

Digitized by Google

Entwicklung der Menschheit forderndes und garantierendes Gesetz, als solches erkennbar, der menschlichen Vernunft unauslöschlich eingeschrieben hat. Der Begriff der bloßen Sitte, die sich auf ein soziales Gesamtempfinden zurückführt und die von der Kulturgesellschaft stets neu erzeugt wird als ein Inbegriff von Urteilen, Überzeugungen, Strebensrichtungen, greift in äußeren Dingen nicht selten weiter als der Begriff der Moral, soweit diese das äußere Leben zum Gegenstand hat. Dort aber, wo die historische Sitte mit der ewigen Moral sich deckt, z. B. im Hinblick auf die Anerkennung des natürlichen Endzweckes der staatlichen Gesellschaft, auf die Autorität der Staatsgewalt, auf Treue und Gerechtigkeit im Verkehr usw., erscheint die Sitte zugleich als geschichtliche Manifestation und Verkörperung des Moralgesetzes der menschlichen Vernunft. So gefaßt, findet die Sitte in ihren wichtigsten Anforderungen die unentbehrliche Ergänzung, um der vollen Idee der Sittlichkeit als einer verpflichtenden Norm des menschlichen, darum auch des wirtschaftlichen Handelns zu genügen. Wo von Verpflichtung die Rede ist — und hier wird ja die Kulturgesellschaft selbst als verpflichtet vorausgesetzt —, da muß es eine höhere Autorität geben, die sich über die Kulturgesellschaft erhebt, ihr als Herr und Gesetzgeber gegenübertreten kann. Ohne diesen höchsten Gesetzgeber wäre ihr Gesamtempfinden durch keine wahre Autorität gestützt, und was als Pflicht gefordert wird, nicht bloß ganz und gar relativ und wandelbar, sondern überhaupt ohne jeden festen Halt — man müßte denn an die „öffentliche Meinung, die Ehre, den Klatsch der Nachbarn" appellieren und darin einen ausreichenden Halt für die Pflicht im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben suchen wollen oder mit dem bloß individuellen Gewissensspruch des einzelnen sich begnügen [1].

Nur zu lange ist der Name Gottes in der Wissenschaft entweder gar nicht mehr oder nur mit einer gewissen Zurückhaltung und Schüchternheit genannt worden. Man sollte endlich diesen heiligsten Namen nennen und vor aller Welt offen bekennen, daß allein dort, wo das göttliche Sittengesetz gebührend beachtet wird, das wahre Gemeinwohl der Völker sichern Schutz und kräftige Förderung finden kann. Die Anerkennung eines in seinen Normen unwandelbaren göttlichen Sittengesetzes entzieht der Sitte, so wie die heutige Wissenschaft sie versteht, keineswegs den Boden, sie stärkt im Gegenteil die Achtung vor dem Hergebrachten, die Ehrfurcht vor dem Bestehenden; sie gewährt dazu den obersten sozialen Normen jene Festigkeit, Beständigkeit, Allgemeingültigkeit, wie eine bloß geschichtliche und menschliche Herkunft sie nicht zu verleihen vermag.

Gerade nach dieser Richtung hin hat nun Georg v. Mayr die Fortbildung der historisch-ethischen Auffassung eingeleitet. Wie er von einem festen Kern von Rechtsnormen redet [2], ohne deren Gewährleistung die Weiterentfaltung unseres Kulturlebens undenkbar erscheint, so gibt es ihm zufolge nicht minder auf dem weiteren Gebiete der Sitte ebenfalls einen

[1] Vgl. Max Weber, Die „Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik XIX (1904) 24.

[2] Die Pflicht im Wirtschaftsleben 5.

Digitized by Google

festen Kern normalen Gesamtempfindens, ein festgeschlossenes Programm für das in der Kulturgesellschaft unerläßlicherweise als sittlich Gebotene[1]. Mögen immerhin die historischen Einzelgestaltungen wechseln, in jeder geschichtlich bedingten, sei es durch dauernde, traditionelle Überzeugungen getragenen, sei es lediglich von praktischen Erwägungen mit Rücksicht auf vorübergehende Bedürfnisse geforderten Ausprägung muß dieser feste Kern rechtlicher und sittlicher Normen (z. B. die Solidarität im Gesellschaftsleben, der soziale Charakter der Arbeit, der natürliche Staatszweck, die Gerechtigkeit im Tauschverkehr usw.) zur tatsächlichen Geltung gelangen, wo überhaupt von einer Kulturgesellschaft die Rede sein kann. Eine derartige ganz allgemeine Hindeutung auf Recht und Sitte genügt freilich nicht. Es wird vielmehr im einzelnen näher darzulegen sein, in wie ausgedehnter und mannigfaltiger Weise das Wirtschaftsleben unter der Kontrolle jener absoluten Normen steht, und wie daraus — mit Berücksichtigung der gegebenen konkreten Gesellschafts- und Wirtschaftsverhältnisse — für die verschiedenen Gruppen der am Wirtschaftsleben Beteiligten eine Fülle sittlicher Pflichten erwächst. Wir müssen uns hierfür auf einige Beispiele und kurze Andeutungen beschränken, indem wir mit v. Mayr der Reihe nach den Güterverbrauch, die Erzeugung und Verteilung der Güter ins Auge fassen[2].

a. Es liegt auf der Hand, daß die Art und Weise, wie sich der Verbrauch der Güter vollzieht, von den wichtigsten Folgen wirtschaftlicher Art für den einzelnen wie für die gesellschaftliche Gesamtheit begleitet ist. Man kann nun freilich von dem Nationalökonomen nicht fordern, daß er sich als Lehrer der christlichen Askese geriere um der besondern Zwecke willen, welche diese verfolgt. Was er jedoch von seinem Standpunkt aus wünschen muß, das ist: bei angemessener Differenzierung der körperlichen und geistigen Genüsse Vermeidung der Exzesse nach einer Richtung und gebührende Rücksichtnahme auf die Gestaltung der Leistungsfähigkeit in Gegenwart und Zukunft, wobei kluge Zurückhaltung im Augenblicksgenuß die Möglichkeit künftigen Aufsteigens zu einer höheren wirtschaftlichen und sozialen Stufe nicht selten gewährleistet. Der Nationalökonom ist ex officio Lobredner vernunftgemäßer Sparsamkeit. Er verurteilt die Verschwendung. Indem er anderseits für einen jeden den dessen Stand und Verhältnissen entsprechenden Güterverbrauch in der Regel wünschen möchte, da der Verbrauch die soziale Voraussetzung erfolgreicher Gütererzeugung darstellt, so erwartet er doch insbesondere von dem Reichen, daß er die überfließenden Mittel dem Gemeinwohle, der Unterstützung der Armen, der Förderung von Kunst und Wissenschaft zu Diensten stelle, anstatt nur auf Akkumulation seiner Spekulations- und Rentengewinne zu sinnen. Um eine

[1] Die Pflicht im Wirtschaftsleben 4. [2] Vgl. ebd. 9 11 ff.

Digitized by Google

solche nationalökonomisch wünschenswerte Ausbildung des Güterverbrauchs zu erreichen, können Rechtsformulierungen nur wenig nützen, wie die alten Kleiderordnungen, die Versuche einer staatlichen Bekämpfung des Alkoholgenusses usw. beweisen, ganz abgesehen davon, daß der Eingriff der Gesetzgebung in das Gebiet der privaten Konsumtion allzu leicht zu einer durchaus ungebührlichen Beschränkung der persönlichen Freiheit führen müßte. Hier hilft nur jene Mäßigung und Regelung der Begierden, jene Selbstbeherrschung, Nüchternheit und Klugheit, wie sie, in einer für den Gesamtzustand des Volkes entscheidenden Ausdehnung, lediglich die praktisch lebendige Geltung der Idee sittlicher Pflicht zu gewähren im stande ist. In der gewissen Erkenntnis, daß bei der Regelung der Güterverwendung, mag es sich um die Lebenshaltung eines Millionärs oder um Führung und Überwachung des schlichten Haushaltes einer Arbeiterfamilie handeln, die sittliche Pflicht für die weitesten Kreise das eigentlich entscheidende Wort spricht, wird daher jeder verständige Nationalökonom von seinem eigensten Standpunkt aus nicht umhin können, die hohe Bedeutung allgemeiner praktischer Geltung der sittlichen Normen für das Gedeihen der Volkswirtschaft offen anzuerkennen.

Um so auffälliger muß es erscheinen, daß gerade hier Roscher dem katholischen Standpunkte Mißtrauen entgegenbringt, ja fast Unheil fürchtet von einer „Katholisierung" der Volkswirtschaft. Leider hat der hochverdiente Gelehrte in theologischen und asketischen Fragen, wie es scheint, seine Kenntnisse nur aus nichtkatholischen Quellen geschöpft. Sonst würde er kaum zu der uns fremdartig berührenden Gegenüberstellung zwischen „katholischem Entsagungsprinzip" und „christlichem Gewissen" gelangt sein. Er richtete seine Einwendungen zunächst gegen Périn. Im schroffen Gegensatz zu der übertriebenen Einschätzung der Selbstliebe, des Eigennutzes für das Wirtschaftsleben hatte nämlich Charles Périn in seinem berühmten Werke „De la Richesse dans les sociétés chrétiennes" [1] das Prinzip der Entsagung an die Spitze seiner nationalökonomischen Erörterungen gestellt. Roscher aber seinerseits war befangen in dem alten Vorurteil, als ob nach katholischer Auffassung die Entsagung ihrer selbst wegen, als Selbstzweck, geübt und empfohlen würde. Eine so aufgefaßte Entsagung würde allerdings für die Wissenschaft vom Volkswohlstande von geringer Bedeutung sein. Allein die katholische Lehre empfiehlt die Entsagung, Selbstverleugnung, Abtötung nicht der bloßen Mortifikation wegen, sondern als unentbehrliches Mittel, um die Harmonie des inneren Menschen, die Herrschaft des Geistes über die niederen Triebe, die Ordnung im äußeren Verhalten, herzustellen. In diesem Sinn aufgefaßt, gewinnt das Opfer auch für das gesellschaftliche Leben, insbesondere für die wirtschaftliche Seite desselben, die höchste Bedeutung. Man mag wegen der sehr nachdrücklichen Hervorhebung des Opfers Périn den Vorwurf eines für die Nationalökonomie übertriebenen Idealismus machen. Darüber wollen wir nicht weiter streiten. Allein ungerecht ist es, wenn Périn beschuldigt wird,

[1] 2e éd., 2 Bde (1868).

Digitized by Google

er habe unter dem Opfer, der Entsagung nichts anderes verstanden als den bloßen Verzicht auf die irdischen Güter. Auch der Arbeit, dem wirtschaftlichen Streben und Ringen ist manches Opfer beigemischt. Das katholische Entsagungsprinzip ist kein „durchaus negatives Prinzip", wie Roscher[1] meint. Es enthält zugleich den Sporn, den Antrieb zu positivem, mühevollem Schaffen.

b. Die Hervorbringung oder Beschaffung einer genügenden Menge von Sachgütern in gebührender Ausgliederung und Verschiedenheit ist für die Erhaltung unseres Geschlechts und im Hinblick auf den kulturellen Fortschritt unerläßlich. Triebe und Pflichten, Selbsterhaltung, Selbstvervollkommnung, Eigeninteresse, die pflichtmäßige Sorge für die Zukunft, für das Glück der Familie, die Arbeitspflicht usw. gewähren die Garantie, daß es an Sachgütern innerhalb einer Volkswirtschaft regelmäßig nicht fehlen wird. Unter Umständen freilich können die gesetzgebenden und administrativen Instanzen zum Eingreifen verpflichtet sein, z. B. mit Rücksicht auf einen vernachlässigten Bergbau oder Bodenanbau u. dgl. Notwendiger jedoch als der nur selten berechtigte Betriebszwang wird es sein, daß die Staatslenker ihrerseits in treuer Pflichterfüllung das Erforderliche tun, um das Interesse der Unternehmer an der heimischen Produktion zu erhalten und zu steigern.

Bei aller Verschiedenheit in der vielfach verzweigten Berufsschichtung lassen sich ferner speziell für den Unternehmer als solchen eine Anzahl allgemeiner ethisch-sozialer Pflichten zunächst im Hinblick auf die Ausgestaltung der Produktion feststellen. Handelt es sich um eine durch wirkliche Fortschritte der Technik bedingte Großentwicklung von Unternehmungen, die sich unter möglichster Schonung anderer selbständiger ökonomischer Existenzen vollzieht, so wird man dabei von einer Verletzung sittlicher Normen an und für sich nicht reden können. Die Betriebsformen sind eben in ihrer Eigenart nicht für ewige Zeiten festgelegt. Sie unterliegen dem Gesetze historischer Wandelbarkeit nach den wechselnden Bedürfnissen und Möglichkeiten fortschreitender Kultur. Durch den Kulturfortschritt aber nicht bedingt ist die künstlich erzeugte Not, welche gewissenlose Monopolisten in habsüchtiger Geldgier schaffen, jene rücksichtslose Ausdehnung einer ins ungemessene gehenden Produktions- und Handelstätigkeit, so zwar, daß der Groß- oder Kolossalbetrieb zugleich zielbewußt die Vernichtung zahlreicher Mittel- und Kleinbetriebe erstrebt, jenes brutale Niedertreten alles dessen, was hindernd im Wege steht, die skrupellose Geltendmachung der Übermacht im Konkurrenzkampfe usw. Das Gesetz mag in solchen Anlässen viel leisten können zum Schutze der Schwächeren, einem gewissenlosen Großunternehmertum gegenüber erreicht es doch niemals vollständig sein Ziel. Und bedarf es ferner noch besonderer Erwähnung,

[1] Ansichten der Volkswirtschaft I[3] (1878) 77 ff 86. Über das katholische Entsagungsprinzip vgl. H. Pesch, Die soziale Befähigung der Kirche[3] (1900).

Digitized by Google

daß der sittliche Pflichtenkreis des Unternehmers mit Rücksicht auf die in seinem Betriebe tätigen Arbeiter in den Anforderungen auch der besten Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung keineswegs seine Grenze findet? Die vom sittlichen Standpunkt ausgehende Beurteilung der Lohnarbeit fordert eine gerechte, menschenfreundliche, rücksichtsvolle Behandlung des Arbeiters und nicht zum wenigsten, daß bei der Entlohnung zugleich mit der jeweiligen spezifischen oder individuellen ökonomischen Bedeutung der Arbeitsleistung alle jene Lebenszwecke Beachtung finden, zu deren Erreichung und Befriedigung der Lohn die Möglichkeit gewähren muß, wenn nicht der Arbeiterstand und mit ihm die Gesellschaft dem Verderben anheimfallen soll. Wie sehr sie aber jede ungebührliche Beschränkung der Freiheit des Arbeiters mit Bezug auf die Eingehung des Lohnverhältnisses, auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen zurückweist, so kann sie anderseits nicht davon absehen, auch auf die Pflichten des Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber hinzuweisen. Sie muß insbesondere die für den gedeihlichen Verlauf des Produktionsprozesses notwendige Unterordnung des Arbeiters unter die Leitung des Unternehmers, gewissenhaften Fleiß wie eine ausdauernde, das Interesse des Unternehmers wahrende Treue fordern. Sie kann es ebensowenig billigen, daß zur Durchsetzung selbst gerechter Forderungen gegen den Unternehmer Rechtsbruch und Gewalttaten verübt oder Mittel angewendet werden, die das Gemeinwohl der ganzen Gesellschaft bedrohen. Was speziell die Arbeiterorganisationen betrifft, so verdient hier das von ethischen Erwägungen ausgehende ernste Mahnwort eines aufrichtigen Freundes des Arbeiterstandes, des Kardinals James Gibbons, beachtet zu werden: Diese Organisationen haben unzweifelhafte Rechte, die ihnen gewährleistet werden müssen, sie führen Klagen, die beherzigenswert sind, aber sie haben auf der andern Seite auch heilige Pflichten zu erfüllen. Sie sollen und müssen sich hüten, leichtfertigen Demagogen Gehör zu schenken, sie dürfen sich nicht zu politischen Wahlmaschinen herabwürdigen lassen. Sie sollen ihre eigene Reputation, das Ansehen, die Ehre, die Rechte ihres Standes auf das nachdrücklichste wahren. Aber sie dürfen nicht den Kampf suchen um des Kampfes willen, nicht durch ein ungerechtes, gewalttätiges Verhalten gegen Unternehmer, andere Arbeiter oder deren Verbände, durch staatsstürzende, revolutionäre Theorien und Agitationen ihre Verbindung in den Augen der Öffentlichkeit herabsetzen, das Mißtrauen der Gesellschaft wachrufen und staatliche Zwangsmaßregeln geradezu herausfordern. Die gewaltsame Repression dürfte freilich, selbst wo sie als äußerstes Mittel erlaubt wäre, einem in seiner breiten Masse entsittlichten Volke gegenüber nur von höchst prekärem Erfolge sein. Darum wird jede einsichtsvolle Regierung um so mehr ihre ganze Kraft daransetzen, daß alle für die sittliche Hebung des Volkes bedeutsamen Faktoren in Kirche und Schule zur vollen Geltung kommen können.

Digitized by Google

Das ist auch die Ansicht Georg v. Mayrs[1]: „Bedeutungsvoller noch als das, was die Staatsgewalt in Gestalt der Strafsetzung leisten kann und aus Rücksichten der Selbstachtung leisten muß, ist das, was hier die Massenerziehung zu leisten berufen ist. Gegenüber dem vergiftenden Einfluß der Agitatoren, welche mittels Aushöhlung alles sittlichen Inhalts des Arbeitslebens den Arbeiter zur wirtschaftlichen Maschine im Massenkampfe gegen die bestehende Gesellschaftsordnung umzugestalten bemüht sind, erwächst allen Instanzen, die unsere Kulturerrungenschaften wahren wollen, eine gewaltige Aufgabe der Belehrung und Erziehung. Staat und Kirche stehen hier auf dem gemeinsamen Boden der Wahrung sittlicher Normen gegenüber dem Anprall materialistischer Sturmflut."

Der katholische Arbeiter wird daher seiner Kirche dankbar sein, daß sie dieser ihrer Aufgabe und Pflicht voll und ganz genügt. Wir erinnern vor allem an die Enzyklika Leo XIII. über die Arbeiterfrage, in welcher der Papst mit der Liebe und Hingabe des Vaters an den von dem Christentum feindlichen Mächten umworbenen Arbeiterstand seine oberhirtlichen Mahnungen richtet. Da handelt es sich in keiner Weise darum, das christliche Sittengesetz, Christentum und Kirche auf eine bestimmte geschichtliche Gestaltung des Wirtschaftslebens, des Wirtschaftssystems, des positiven Wirtschaftsrechtes festzulegen. Bloße Zweckmäßigkeitsfragen sollen nicht zu sittlichen Fragen gestempelt werden. Der Papst weiß wohl zwischen variabeln und konstanten Elementen des positiven Wirtschaftsrechts zu unterscheiden. Aber er tritt eben ein für die konstanten Elemente des unwandelbaren christlichen Sittengesetzes, verwahrt sich dagegen, daß sie nicht von der Variation hinweggeschwemmt werden, fordert, daß die positiven Gestaltungen, welcher Form sie seien, nicht in Gegensatz treten zum Sittengesetz, dem natürlichen Recht. Gewiß können sehr verschiedene Gestaltungen des Wirtschaftsrechts dem Sittengesetz genügen. Aber folgt daraus, daß nun das Sittengesetz jeder beliebigen Form gegenüber neutral sei, daß alle und jede Gestaltung ihm entspreche, ihm genügen müsse? Und ist ein Widerspruch zwischen dem Sittengesetz und einer geschichtlichen Gestaltung des Wirtschaftsrechtes möglich, kann es dann der Kirche gleichgültig sein, in welcher Weise das Wirtschaftsleben sich formiere? Die christliche Offenbarung enthält nun einmal manche Lehren, die unmittelbar und direkt die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung berühren[2]. „Außerdem gehören zur christlichen Offenbarung viele Wahrheiten, aus welchen vermittelst streng logischer Vernunftschlüsse wichtige Folgerungen für die Gestaltung der gesellschaftlichen und speziell der wirtschaftlichen Verhältnisse sich ergeben. Auch solche durch Vernunftschlüsse aus den ausdrücklich geoffenbarten Wahrheiten abgeleiteten Sätze gehören mit zum Inhalt der Offenbarung. Es ist die Aufgabe der Kirche, welche für die Bewahrung des ganzen Schatzes der Offenbarungswahrheiten Sorge zu tragen hat, darüber zu wachen, daß diese Wahrheiten weder geleugnet oder vergessen noch durch unrichtige Schlußfolgerungen verdunkelt oder verfälscht werden."[3] Im Bewußtsein seines Rechtes und

[1] Die Pflicht im Wirtschaftsleben 55.

[2] Vgl. Ad. Ott in der Theol. Revue 1904, Nr 8.

[3] J. Biederlack, Soziale Frage[6] (1904) 112.

Digitized by Google

seiner Pflicht erhebt darum der Papst seine Stimme: „Mit voller Zuversicht treten wir an diese Aufgabe (Heilmittel für die sozialen Schäden anzugeben) heran und in dem Bewußtsein, daß uns das Wort gebührt. ... Denn die Kirche ist es, welche aus dem Evangelium einen Schatz von Lehren verkündet, unter deren kräftigem Einfluß der Streit sich beilegen oder wenigstens seine Schärfe verlieren und mildere Formen annehmen wird." Der Papst ist dabei weit entfernt, verhindern zu wollen, daß das Arbeitsverhältnis auch materiell und sozial in einer Weise sich ausgestalte, wie es der heute anerkannten formellen Rechtsgleichheit zwischen Unternehmer und Arbeiter entspricht, er tritt nicht zu Gunsten eines patriarchalischen Verhältnisses gegen die mehr konstitutionelle Form in die Schranken; er wendet nichts dagegen ein, daß die gewerkschaftliche Machtorganisation die Preisbildung zu Gunsten des Arbeiters in gerechter Weise beeinflusse, daß die gesamte soziale Stellung des Arbeiters in der modernen Gesellschaft gehoben werde. Aber er verkennt auch nicht, daß die Arbeiterbewegung der Jetztzeit keineswegs mit bloß wirtschaftlichen Fragen in Berührung kommt, daß es sich dabei nicht bloß um Zahlen handelt, um moralisch indifferente Fragen der Arbeitszeit, des Aus- und Einfahrtsdienstes im Bergwerk usw., sondern nicht minder um Moralfragen, Fragen des natürlichen Rechts, der Gerechtigkeit, daß die Arbeiterbewegung in concreto einen Komplex von Fragen einschließt unter vielfacher Berührung mit dem sittlichen Gebiete. Mögen die Arbeiter sich vereinigen, mögen sie ein besseres Los sich erkämpfen! Das ist ihr gutes Recht. Die Kirche wehrt es ihnen nicht. Sie fordert aber, daß bei diesem Kampfe keine Ziele verfolgt, keine Mittel gewählt werden, die im Widerspruch stehen mit den Lehren des Evangeliums, den Grundsätzen des christlichen Lebens, daß die Bestrebungen der Arbeiter sich ohne Gewalttat vollziehen, ohne Unrecht, ohne Verletzung der sittlichen Pflichten gegen den Arbeitgeber, die Standesgenossen, die staatliche Gemeinschaft. Hier zu mahnen, hier zu warnen, hier eine prinzipielle Direktive zu geben, ist das gute Recht, die heilige Pflicht der Kirche, doppelt wichtig in unsern verwirrten, gefahrvollen Zeiten[1]. Der Katholik weiß aus seinem Glauben, daß Papst und Bischöfe nicht bloß des Priestertums walten, die christliche Lehre verkündigen, sondern auch gemäß ihrer göttlichen Sendung über eine weit greifende Hirtengewalt verfügen. Der Stimme des Hirten setzt der Katholik nicht seinen eigenen Willen entgegen; er läßt sich lenken, er gehorcht im Vertrauen auf Gottes gütige Vorsehung, die ihn durch seine Stellvertreter die rechten Wege des Heiles führen werde.

Die in unserer Frage wichtigsten prinzipiellen Leitsätze hat Pius X. in einer zunächst an die „christliche Demokratie" Italiens gerichteten Kundgebung kurz zusammengestellt. Der Wortlaut dieses Motu proprio vom 18. Dezember 1903 ist der Hauptsache nach folgender: „Unser erhabener Vorgänger Leo XIII. seligen Andenkens hat in seinen berühmten Enzykliken ‚Quod Apostolici muneris' vom 28. Dezember 1878, ‚Rerum novarum' vom 15. Mai 1891 und ‚Graves de communi' vom 18. Januar 1901 in glänzender Weise die Grundsätze

[1] Aus jenem unzweifelhaften Rechte der Kirche kann jedoch an und für sich die Notwendigkeit direkter kirchlicher Leitung wirtschaftlicher Organisationen nicht gefolgert werden. Wir wollen mit dieser Bemerkung die Frage konfessioneller oder nicht konfessioneller Organisation in keiner Weise berühren, da hierfür Gesichtspunkte in Betracht kommen, die sich der nationalökonomischen Beurteilung vollständig entziehen.

Digitized by Google

der christlichen Volksbewegung behandelt; ferner in einer von der heiligen Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten herausgegebenen Anweisung vom 27. Januar 1902. Da Wir nicht weniger als Unser Vorgänger die große Notwendigkeit erkennen, daß die christliche Volksbewegung in rechter Weise gemäßigt und geleitet werde, ist es Unser Wille, daß diese sehr weisen Grundsätze genaue und volle Beachtung finden und daß niemand es wage, sich von denselben auch nur ein wenig zu entfernen. Um sie nun in leichter Weise zu vergegenwärtigen, haben Wir sie in den folgenden Artikeln wie in einem Auszuge zusammengefaßt als Fundamentalanweisung der christlichen Volksaktion, die Wir aus den oben erwähnten Akten herausgehoben haben. Diese sollen für alle Katholiken die dauernde Richtschnur ihrer Haltung sein.

„1. Die menschliche Gesellschaft ist nach göttlicher Anordnung aus ungleichen Teilen zusammengesetzt, sowie die Glieder des menschlichen Leibes ungleich sind; eine Gleichstelllung aller ist unmöglich und hat die Auflösung der Gesellschaft selbst zur Folge. (Enzyklika ‚Quod Apostolici muneris'.)

„2. Die Gleichheit der verschiedenen Glieder der Gesellschaft besteht nur darin, daß alle Menschen ihren Ursprung von Gott, dem Schöpfer, herleiten, daß alle von Jesus Christus erlöst worden sind, und daß alle genau nach ihren guten und bösen Handlungen von Gott gerichtet werden, um Lohn und Strafe zu empfangen. (Enzyklika ‚Quod Apostolici muneris'.)

„3. Daraus sowie aus der Anordnung Gottes folgt, daß es in derselben Fürsten und Untertanen, Arbeitgeber und Arbeiter, Reiche und Arme, Gelehrte und Ungelehrte, Vornehme und Geringe gibt, die, durch das Band der Liebe geeinigt, sich gegenseitig unterstützen sollen, um ihre letzte Bestimmung im Himmel, und hier auf Erden ihr materielles und sittliches Wohl zu erreichen. (Enzyklika ‚Quod Apostolici muneris'.)

„4. Der Mensch hat auf Erden nicht nur wie das Tier das einfache Gebrauchsrecht, sondern auch ein dauerndes Eigentumsrecht, und zwar nicht allein bezüglich jener Dinge, die durch den Gebrauch verbraucht, sondern auch jener, die durch den Gebrauch nicht verbraucht werden. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„5. Das Privateigentum ist unter allen Umständen, sei es als Frucht der Arbeit oder des Gewerbes oder infolge von Übertragungen oder Schenkungen, ein Naturrecht, und jedermann kann darüber in vernünftiger Weise nach seinem Gutdünken verfügen. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„6. Bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Besitzenden und den Besitzlosen muß zwischen Gerechtigkeit und Liebe unterschieden werden. Wenn die Gerechtigkeit nicht verletzt worden ist, besteht kein Recht auf eine Zurückforderung. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„7. Die Pflichten der Gerechtigkeit, die dem Besitzlosen und Arbeiter obliegen, sind folgende: volle und treue Leistung der in freier Weise nach Billigkeit vereinbarten Arbeit; Unterlassung der Beschädigung des Gutes und der Beleidigung der Person des Arbeitgebers; Unterlassung von gewalttätigen Handlungen bei der Verteidigung der eigenen Rechte, die niemals in Empörung übergehen darf. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„8. Die Pflichten der Gerechtigkeit, die dem Besitzenden und dem Arbeitgeber obliegen, sind folgende: Ausfolgung des gerechten Lohnes an die Arbeiter; Unter-

Digitized by Google

lassung der Schädigung von deren Ersparnissen durch Gewalt oder List oder offene und verdeckte Ausbeutung; Gewährung der zur Erfüllung der religiösen Pflichten nötigen Freiheit; Bewahrung vor der Gefahr der Verführung und des Ärgernisses; Wahrung des Familiengeistes und des Sparsinnes; Nichtverlangung von Arbeiten, die mit den Kräften, dem Alter und dem Geschlechte der Arbeiter nicht vereinbar sind. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„9. Liebespflicht des Reichen und des Besitzenden ist es, nach der Vorschrift des Evangeliums, die Armen und Dürftigen zu unterstützen. Die Verpflichtung dieser Vorschrift ist eine so schwere, daß nach den Worten Christi selbst (Mt 25) am Tage des Gerichtes über die Erfüllung derselben in spezieller Weise Rechenschaft abgelegt werden muß. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„10. Die Armen sollen sich ihrer Dürftigkeit nicht schämen und die Liebe der Reichen nicht verschmähen, indem sie sich vor allem Jesus den Erlöser vor Augen halten, der, obwohl er unter Reichtümern hätte geboren werden können, arm geworden ist, um die Dürftigkeit zu ehren und mit besondern Verdiensten für den Himmel zu bereichern. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„11. Zur Lösung der Arbeiterfrage können die Besitzenden und die Arbeiter selbst viel durch Einrichtungen beitragen, welche den Zweck verfolgen, den Hilfsbedürftigen die entsprechende Unterstützung zu gewähren und die Arbeitgeber und Arbeiter einander zu nähern und zu einigen. Solche Einrichtungen sind die Gesellschaften zur wechselseitigen Unterstützung, die verschiedenen Privatversicherungen, die Anstalten für den Kinderschutz und vor allem die Arbeiter- und Handwerkervereine. (Enzyklika ‚Rerum novarum'.)

„12. Nach diesem Ziele hin soll im besondern die christliche Volksaktion oder die christliche Demokratie mit ihren vielen und verschiedenen Unternehmungen gerichtet sein. Die christliche Demokratie muß in dem bereits in autoritativer Weise erklärten Sinn aufgefaßt werden; diese Auffassung, weit entfernt von der Sozialdemokratie, hat die Prinzipien der katholischen Glaubens- und Sittenlehre zur Grundlage, welche besonders jede Verletzung des unantastbaren Rechtes des Privateigentums zurückweist. (Enzyklika ‚Graves de communi'.)

„13. ... Die christliche Demokratie soll eine wohltuende Tätigkeit zu Gunsten des Volkes entwickeln, gegründet auf das Naturrecht und auf die Gebote des Evangeliums. ... (Enzyklika ‚Graves de communi'.)

„14. In der Ausübung ihrer Tätigkeit hat die christliche Demokratie die strengste Pflicht, der geistlichen Behörde sich zu unterwerfen, indem sie den Bischöfen und ihren Vertretern volle Unterwürfigkeit und Gehorsam zeigt. Es zeugt von keinem verdienstlichen Eifer noch von wahrer Frömmigkeit, wenn schöne und an sich gute Dinge unternommen werden, die von dem eigenen Hirten nicht gebilligt worden sind (Enzyklika ‚Graves de communi') usw."

Wie immer man den Zusammenschluß der Arbeiter gestalten mag, darauf wird ohne Zweifel zu achten sein, daß die entwickelten christlichen Grundsätze zur Geltung kommen bezw. ihre Geltung bewahren. Es hieße das Christentum völlig kalt stellen zum schweren Schaden des Arbeiterstandes selbst, wenn hier die christlichen Lehren ohne jeden praktischen Einfluß blieben.

Kehren wir nunmehr zu unsern allgemeineren Erwägungen über den hohen praktischen Wert des Moralgesetzes und einer gesteigerten Versittlichung des Volkes zurück.

Digitized by Google

c. Gesetzgebung und Verwaltung schaffen nicht den allgemeinen, höchsten Zweck der staatlichen Gesellschaft. Er ist von der Natur gegeben, für die Staatsleitung ein pflichtmäßig zu verwirklichendes Ziel der Art, daß alle speziellen Rechte und Pflichten der Staatsgewalt von jener fundamentalen Pflicht sich herleiten. Ebenso wird auch die Pflicht der Individuen und Einzelwirtschaften, sich der staatlichen Rechtsordnung zu unterwerfen und dem gesellschaftlichen Ganzen harmonisch sich einzufügen, von der Natur, dem Moralgesetze, nicht vom Staate diktiert. Der natürliche Zweck der staatlichen Gesellschaft, die öffentliche Wohlfahrt, und durch diese im Verein mit der Selbstbetätigung der Bürger vermittelt, der Wohlstand des Volkes, steht nun in wesentlicher Abhängigkeit von der Art und Weise, wie die Güter sich unter die Volksgenossen verteilen, man mag die fortlaufende Austeilung der Produktionserfolge unter die Gesamtheit der an der Produktion Beteiligten oder die relativ dauernde, konsolidierte Besitzschichtung ins Auge fassen. Wir wollen nicht zurückkommen auf die sittliche Forderung nach Wahrung der ausgleichenden Gerechtigkeit im Tauschverkehre, besonders in der Lohnzumessung, nicht noch einmal der Pflicht der Reichen gedenken, von ihrem Überflusse den Armen mitzuteilen, oder der staatlichen Pflicht, das Armenwesen im Sinne der Vorbeugung und der Pflege zweckmäßig zu regeln, nicht reden vom Schutze der wirtschaftlich Schwachen, des Mittelstandes, durch entsprechende Staatsaktionen und Förderung der korporativen Organisationen, nicht von der Hintanhaltung der bekannten Mißbräuche gewisser Großunternehmerverbände, der Monopolisierungen, künstlichen Preissteigerungen u. dgl. — nicht von der Pflicht, Spiel und Gewinnsucht im Zaume zu halten, den mühelosen Gewinn ohne Gegendienst nicht zum berufsmäßigen Erwerb zu machen mit Mißachtung des Wohles und der Rechte anderer Personen und der gesellschaftlichen Gesamtheit. Lediglich das sittliche Pflichtbewußtsein, das weit über die Grenzen gesetzlicher Verpflichtung hinausreicht und auch in die dunkelste Verborgenheit seine Wirksamkeit erstreckt, kann es ferner durchsetzen, daß die Kapitalwidmung für produktive oder sonstige Zwecke in den Bahnen verbleibe, wie Gerechtigkeit, Billigkeit, Gemeinsinn, Liebe sie erheischen, daß nicht dem Feinde Geld und Waffen gegeben werden zum Kampfe gegen das eigene Vaterland, zur Vernichtung der einheimischen Industrie usw. Nur das Pflichtgefühl kann allseitig bewirken, daß der Kredit, der seiner Natur nach Hilfe sein soll, in der Tat Rettung und Förderung sei, nicht aber zur wirtschaftlichen Erdrosselung der Mitmenschen diene usw. Die Besteuerung sodann nach Maßgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, wie die distributive Gerechtigkeit es verlangt, die stärkere Belastung des fundierten Einkommens, die verstärkte Heranziehung von Spiel- und Spekulationsgewinn neben der direkten Vereitelung von Vermögensanhäufungen sittlich bedenklicher Art durch legislatorische Maßnahmen usw., das sind nur wenige aus dem

Digitized by Google

Moralgesetz abgeleitete Momente, deren Wichtigkeit für die Erhaltung der nationalen Wohlfahrt auf den ersten Blick sich ergibt.

Wiederholt aber betonen wir, daß von allen legislatorischen Maßnahmen nur ein Teilerfolg zu erhoffen steht. Lediglich dort, wo ein sittlich hoch entwickeltes, in seiner breiten Masse pflichtbewußtes Volk in treuer Hingabe an die Arbeit und den Beruf um des Gewissens willen auf jedes unruhige Hasten nach maß- und mühelosem oder gar ungerechtem Gewinn verzichtet, wo man Rücksicht nimmt auf der andern Bürger Wohl, das Gedeihen des Ganzen, da und da allein besitzt die allgemeine Wohlfahrt sichere, ja die besten Garantien. Das muß der Nationalökonom anerkennen. Mehr verlangen wir von ihm nicht. Er braucht nicht den Moralisten oder Sittenprediger zu machen, nicht das Gute als Gutes zu fordern, nicht die ethischen Prinzipien und Gesetze aufzusuchen oder zu entwickeln. Sie sind ihm gegeben. Es genügt, wenn er sie achtet und beachtet. Aber es bleibt für den Kulturfortschritt von höchster Bedeutung, daß heute gerade von nationalökonomischer Seite klar und unumwunden eingestanden wird, wie auch die materielle Wohlfahrt der Nationen wesentlich bedingt ist durch die lebensvolle Herrschaft des ewigen, göttlichen Sittengesetzes. Eine Nationalökonomie, die nur mit dem positiven Recht, mit der historisch wandelbaren Sitte und mit angeblich von Menschen erfundenen Moralsystemen operiert, bleibt außer stande, das Gemeinwohl gegen den libertinistischen Egoismus und die Eigentumsinstitution gegen den Andrang des Sozialismus auf die Dauer wirksam zu schützen.

§ 3.

Gesetze der Volkswirtschaft.

Literatur: Quetelet, Sur l'homme, essai de physique sociale (1835), deutsch von Riecke (1838); Du système social, deutsch unter dem Titel: Zur Naturgeschichte der Gesellschaft, von Adler (1856). — Rhenisch, Über Moralstatistik (Kritik der Ansichten Quetelets), in der Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik, neue Folge LXVIII und LXIX. — A. Wagner, Grundlegung I 225—242; Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen (1864); Artikel „Statistik" in Bluntschlis und Braters Wörterbuch. — Drobisch, Die moralische Statistik und die Willensfreiheit (1867). — Windelband, Die Lehren vom Zufall (1870). — Schmoller, Über die Resultate der Bevölkerungs- und Moralstatistik (1871), in Virchows und Holtzendorffs Sammlung, 6. Serie; Artikel „Volkswirtschaft" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII² 574 ff; Grundriß I 107 ff. — Rümelin, Reden und Aufsätze, neue Folge (1881). — v. Mayr, Die Gesetzmäßigkeit im Gesellschaftsleben (1877); Statistik und Gesellschaftslehre I (1895) 4 f. — Lexis, Zur Theorie der Massenerscheinungen in der menschlichen Gesellschaft (1877); Artikel „Gesetz" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV² 234 ff. — Öttingen, Die Moralstatistik und ihre Bedeutung für eine Sozialethik² (1882). — Laveleye, Les Lois naturelles, im Journal des Économistes 1883. — Dilthey, Einleitung in die Geisteswissenschaften (1883). — Edgeworth, Methods of Statistics (1885). — Molinari, Les Lois naturelles de l'Économie politique (1886). — Wundt, Über den Begriff

Digitized by Google

des Gesetzes, in den Philosophischen Studien III und IV (1886). — Doormann, Über Gesetz und Gesetzmäßigkeit (1888). — Block, Progrès de la science économique I (1890). — Barr, La Méthode statistique, in der Nouvelle Revue 1890. — Simmel, Die Probleme der Geschichtsphilosophie (1892). — Neumann, Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften XLVIII (1892) 462 ff; Wirtschaftliche Gesetze nach früherer und jetziger Auffassung, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, XVI (1898). — Sigwart, Logik II² (1893). — Eucken, Grundbegriffe der Gegenwart² (1893), Abhandlung „Gesetz" 173 ff. — Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode³ (1894) 87 ff. — Schönberg, Volkswirtschaft, im Handbuch der politischen Ökonomie I⁴ (1896) 20 ff 93 ff. — Bortkiewitsch, Das Gesetz der kleinen Zahlen (1898).

Wiederholt war bereits die Rede von den Gesetzen geschichtlicher Entwicklung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens. An dieser Stelle wendet sich unsere Aufmerksamkeit denjenigen Gesetzen zu, welche die Wirksamkeit und die Beziehungen der innerhalb einer Volkswirtschaft tätigen Wirtschaftssubjekte regeln.

144. Die rechte Verbindung von teleologischer und kausaler Betrachtung, zugleich mit Ausschluß einer rein naturalen Kausalerklärung, das ist die Grundauffassung, von welcher wir beim Studium dieser Beziehungsgesetze (Wundt) ausgehen, wie wir früher bei der Besprechung der Entwicklungsgesetze von ihr ausgegangen sind[1]. Naturgesetze gelten für die Körperwelt. Auch der Mensch, insoweit er Körper ist, bleibt solchen Gesetzen unterworfen. Innerhalb der geistigen Ordnung kommt die natürliche Notwendigkeit zur Geltung, insofern unser Denken und Erkennen an gewisse völlig evidente Wahrheiten gebunden ist. Im übrigen gelten für das Wollen und das äußere Handeln des Menschen, darum auch für sein Gesellschaftsleben, sog. Freiheitsgesetze, die sich zunächst durch die Vernunft an die innere Gesinnung wenden und nur mittelbar, direktiv auf das Handeln des freien Menschen einwirken[2].

Einen Beweis dafür, daß das Gesellschafts- und Wirtschaftsleben sich nicht nach Naturgesetzen regelt, bildet namentlich der große Reichtum des Singulären, der sich auf diesen Gebieten kundgibt. Wo Naturgesetze walten, da herrscht Gleichförmigkeit. Naturgesetze erzeugen die ständige gleiche Wiederkehr gleicher Erscheinungen als Wirkungen gleicher elementarer Ursachen. Man mag sich drehen und wenden, diese oder jene Voraussetzungen machen, wie man will, die volle Gleichförmigkeit wird aber für unser Gebiet nirgend erreicht. Einen andern Beweis bilden die Werturteile, durch welche wir das menschliche und gesellschaftliche Geschehen, die sozialen Institutionen und Zustände nach ihrer Güte, Richtigkeit, Gerechtigkeit bemessen. Würden Naturgesetze das menschliche und gesellschaftliche Handeln beherrschen,

[1] Vgl. Kap. 2, § 4, S. 108 f.

[2] Vgl. Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II² 827 f.

Digitized by Google

dann fehlte für derartige Werturteile jede Unterlage. Sie wären völliger Widersinn.

Wenn wir nun aber gegenüber der einseitig naturalen Kausalerklärung die Freiheit und das Telos betonen, wenn wir ferner im Hinblick auf das sittlich verpflichtende Ziel des staatlich-gesellschaftlichen Lebens mit seiner Rückwirkung auf die Volkswirtschaft in gewisser Weise das Ciceronianische Wort: Fine constituto constituta sunt omnia, anzuwenden berechtigt sind, so soll damit doch, wie gesagt, durchaus keine Ablehnung jeder Art kausaler Betrachtung ausgesprochen sein. Die Erkenntnis der Wirkungsfaktoren und des Bewirkten ist auch uns wichtig, nur nicht das Wichtigste; wir erblicken in dem aktiven Wirken vielmehr etwas, das selbst wieder der Leitung bedarf, und zwar der Leitung gemäß dem objektiven Zwecke. Im übrigen gehört ebenfalls der Zweck zu den Ursachen (causa finalis). Wenn Telos und Causa einander gegenübergestellt werden, so denkt man bei der Causa speziell an die Wirkursache (causa efficiens). Man kann nun den Zweck einmal als vom handelnden Subjekt bereits erfaßtes Motiv ins Auge fassen. So erscheint der Zweck in der vernünftigen Wirkursache selbst und mit ihr verbunden wirksam. Der Zweck kann aber auch objektiv, als ein zu erreichendes Gut oder als ein Zustand sich darstellen, der noch rein sachlich als ein Ziel vor uns liegt, das geprüft wird, um festzustellen, ob es wert sei, Gegenstand und Motiv des menschlichen Handelns und Strebens zu werden, ob es vielleicht gar ein notwendiges, pflichtmäßiges Ziel ist. Wird es als solches, als ein des Strebens würdiges oder noch überdies als ein notwendiges, pflichtmäßiges Ziel erkannt, dann erscheint dieses Ziel als das höchste ordnende Prinzip für die bewirkende Tätigkeit der Menschen, somit auch für die Verwendung der durch den Menschen beherrschten und geleiteten Kräfte. Das Ziel der Volkswirtschaft aber wird nicht willkürlich gewählt und nicht „von selbst" erreicht. Es ist ein pflichtmäßiges Ziel, muß bewußt erfaßt, erstrebt, durch richtige Auswahl der Mittel verwirklicht werden. Eine bloße Kenntnis der jeweilig subjektiv wirksamen und allgemein oder für eine Gruppe „prävalierenden Motivreihen" reicht daher für unsere Wissenschaft nicht aus. Hier ist das Ziel vielmehr etwas objektiv Gegebenes, dem sich die wirkenden Faktoren mit ihren besondern Motiven unterordnen müssen. Das Gewinnstreben des modernen Kapitals z. B. mag ja allerdings in machtvoller Weise Sombarts Ideal der Sozialpolitik[1]: das Wirtschaftssystem höchster Produktivität, fördern, aber eine Organisation des Wirtschaftslebens, in welcher die gesellschaftliche Arbeit ihre höchste Ergiebigkeit erreicht, wo man mit verhältnismäßig geringer Mühe viel produziert, ist noch lange nicht zu dem vollen Ideale gelangt, wie es dem Nationalökonomen vorschwebt und vorschweben muß.

[1] Ideale der Sozialpolitik, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik X (1897) 1 ff.

Digitized by Google

Nach dem Gesagten kann kein Zweifel sein, daß es im Grunde genommen nur ein einziges oberstes Gesetz der Volkswirtschaft gibt.

145. Das Gesetz der Volkswirtschaft κατ' ἐξοχήν ist mit ihrem allgemeinen Ziele gegeben: das materielle Gemeinwohl, der Volkswohlstand bildet die höchste Norm, die alles beherrscht. Die Volkswirtschaftslehre verfügt allerdings auch über einen reichen Schatz von Begriffen, der geschichtlichen und philosophischen Betrachtung entnommenen Wahrheiten, die nicht den Charakter einer Norm an sich tragen. So belehrt sie uns z. B. über das Wesen der materiellen Wohlfahrt eines Volkes, über den Begriff der Produktion, des ökonomischen Gutes, des Wertes, des Preises, des Vermögens, des Reichtums usw. Indem sie aber nach den Ursachen der materiellen Volkswohlfahrt forscht, indem sie gewisse Grundsätze aufstellt über die Art und Weise, wie die wirtschaftliche Tätigkeit usw. sich gestalten muß, damit das naturgemäße Ziel der Volkswirtschaft überhaupt erreicht werden könne, indem sie untersucht, welche Arten von sozialen Einrichtungen, welche Gestaltung der positiven Rechtsordnung, sei es im allgemeinen, sei es mit Rücksicht auf besondere, geschichtlich gegebene Verhältnisse und Bedürfnisse, zur Verwirklichung jenes Zieles führen, nehmen ihre Sätze den Charakter von Regeln an für das praktische Handeln der Bürger, der Gesellschaft, der öffentlichen Gewalten. Diese Anweisungen und Ratschläge bilden das Schlußergebnis der nationalökonomischen Forschung. Sie beziehen sich auf Fragen der Organisation, der Fortbildung der Rechtsordnung usw., sind im einzelnen zum großen Teil praktische Forderungen der Vernunft, welche die allseitig geeigneten Mittel für ein gegebenes Ziel, hier für das naturgemäße Ziel des sozialen Wirtschaftslebens innerhalb einer staatlichen Gesellschaft, zu erkennen sucht und die Recht- und Zweckmäßigkeit der bezeichneten Mittel wissenschaftlich, durch Schlußfolgerungen aus allgemeinen Prinzipien oder auf Grund von Erfahrungstatsachen beweist.

So ergibt sich z. B. schon sofort aus der bloßen Analyse des Begriffes „Volkswohlstand" als des Zieles der Volkswirtschaft die richtige Erkenntnis, von wie hoher Bedeutung für eine Volkswirtschaft die Erhaltung, Verbreitung, Befestigung der Mittelstände ist, und hieraus für die berufenen Instanzen die zunächst noch indeterminierte Regel, die Mittelstände seien zu schützen, zu fördern. Die Geschichte lehrt uns ferner, daß die Schwachen und die Mittelstände nur durch Beschränkung der Freiheit der Starken erhalten werden können, und daß die völlig freie Bewegung der wirtschaftlich Mächtigen zur Konzentration des Besitzes führe. Hieraus zieht die Volkswirtschaftslehre ihre Folgerungen für die gesetzliche Eigentums- und Wirtschaftsordnung, für das Assoziationswesen usw. Aber auch in den einzelnen besondern Fragen des volkswirtschaftlichen Lebens sucht die nationalökonomische Wissenschaft durch Analyse und Synthese, durch Deduktion und Induktion, durch geschichtliche Betrachtung und vernünftige Erwägung zur Erkenntnis jener Formen und Normen zu gelangen, nach welchen

Digitized by Google

alles und jedes sich ordnen muß, um die Erreichung des Zieles der Volkswirtschaft unter den gegebenen Verhältnissen zu ermöglichen.

Außer dem Gesetze der Volkswirtschaft gibt es

146. Gesetze, die für die Volkswirtschaft von großer Bedeutung sind, ohne volkswirtschaftliche Gesetze zu sein.

Im wirtschaftlichen Leben kommt der Mensch als Subjekt der ökonomischen Tätigkeit, die äußere Natur als deren Objekt in Betracht. Die Wirtschaftslehre wird daher, wie schon angedeutet,

1. *die Naturgesetze der Körperwelt* (den leiblichen Organismus des Menschen mit eingeschlossen) nicht unbeachtet lassen dürfen. Diese Gesetze entscheiden über des Menschen Geburt und seinen Tod, seine Arbeitskraft, seine Nahrung und Kleidung. Die Beschaffenheit der Erdoberfläche, Bodengliederung, Fruchtbarkeit, Klima usw. bestimmen Ansiedelung, Wirtschaft, Verkehrsrichtung. Welche Bedeutung haben nicht die naturgesetzlich wirksamen Kräfte der äußeren Welt für die Erzeugung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte, die Notwendigkeit des Kräfteersatzes, die Wasser-, Wind-, Dampfkraft, die Gesetze der Physik und Chemie usw.! Durch ihre Wirksamkeit und den Grad, in welchem die Menschen jene natürlichen Kräfte zu benutzen und zu beherrschen vermögen, sind die Grenzen bezeichnet, innerhalb deren sich alle menschliche Wirtschaft bewegt[1]. Aber es liegt auf der Hand, daß jene Naturgesetze der Körperwelt keine „nationalökonomischen" Gesetze darstellen. Sie sind, wie Knies ausführt, nur Gesetze, „die überall und somit auch für die ökonomische Tätigkeit des Menschen in Wirksamkeit verbleiben, es sind in der Volkswirtschaft zur Erscheinung gelangende und von der wirtschaftlichen Tätigkeit zu beachtende Gesetze der Natur. Sowenig die Gesetze des Falles, der Schwere, der Hagelbildung, der Anziehungskraft, sind die festen Naturgesetze, nach denen die verschiedenen Arten sachlicher Güter entstehen, verändert und zerstört werden, wie das Aufwachsen nutzbarer Pflanzen mit Hilfe des Nahrungsstoffes im Boden und in der Atmosphäre, die Entstehung von Milch, Fleisch und Fett aus der Nahrung der Haustiere — für sich Gesetze der Volkswirtschaftslehre. Solche Naturgesetze festzustellen, ihre Wirksamkeit zu bestimmen usw., ist Sache anderer Disziplinen; für uns können sie nicht ein ökonomisches Gesetz, sondern nur den naturgesetzlichen Faktor in der wirtschaftlichen Tatsache erstellen"[2].

Wichtiger als die Gesetze der Körperwelt sind für die Volkswirtschaftslehre die

2. *Gesetze des menschlichen Wollens und Strebens,* weil die Volkswirtschaft nicht bloß mit ihrem Ziele den menschlichen Zwecken sich einfügt, sondern auch das Produkt menschlicher Handlungen, ein soziales

---

[1] Schönberg, Handbuch I 19 ff. Staatslexikon der Görres-Gesellschaft II[2] 829.
[2] Knies, Politische Ökonomie 852.

Digitized by Google

Gebilde ist. Diese Gesetze können aber in zwei Gruppen geteilt werden: einmal die sittlichen Gesetze mit verpflichtendem Charakter und sodann die empirischen Gesetze, welche sich auf das regelmäßige tatsächliche Verhalten der Menschen unter gewissen Voraussetzungen beziehen.

a. Das Sittengesetz. Die Gesetze des sittlichen Lebens geben „die praktische Regel jeder menschlichen Tätigkeit nach den Glaubensüberzeugungen und den Ideen, die in der Gesellschaft herrschen, und sie bestimmen autoritativ die Richtung, welche die Arbeit in der ökonomischen Ordnung nimmt. Es wäre überflüssig, daran zu erinnern, welche tiefgreifenden Unterschiede in dem wirtschaftlichen Leben der Völker Platz gegriffen haben, je nachdem dieselben sich in der Praxis zum Leben des Heidentums, des Buddhismus, des Islams oder des Christentums bekannt haben“ [1]. In einer christlichen Gesellschaft bildet selbstverständlich das positive christliche Sittengesetz die höchste Norm jeder menschlichen Tätigkeit. In demselben ist das natürliche Sittengesetz eingeschlossen. Als Hüter und Erklärer des göttlichen Sittengesetzes aber gilt jedem katholischen Christen die mit wahrer Lehrgewalt ausgestattete Kirche.

Neben jenen im Gewissen verpflichtenden Gesetzen und neben der „Sitte“, die uns darüber belehrt, was sich nach den herrschenden Auffassungen und Gewohnheiten schickt, hat die Nationalökonomie

b. die sog. „empirischen Gesetze“ zu berücksichtigen. Diese stellen allgemeine Erfahrungstatsachen des menschlichen und gesellschaftlichen Lebens dar, die ihrer Regelmäßigkeit wegen den Namen „Gesetze“ erhalten haben. Wir verstehen aber unter „empirischen Gesetzen“ nicht nur solche aus der Erfahrung abstrahierte Wahrheiten, die Aufschluß geben darüber, was unter gegebenen Verhältnissen als nützlich und zweckmäßig sich erwiesen hat, sondern namentlich gewisse empirische Regelmäßigkeiten in den freien Handlungen der Menschen, in menschlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen — im Gegensatz zu den Gesetzen, welche auf rein naturaler Kausalität sich aufbauen.

Es war gerade jene Gleichförmigkeit und Regelmäßigkeit, welche bei oberflächlicher Beobachtung und bei dem Mangel zuverlässiger philosophischer Leitung zu der Vermutung Anlaß bot, als ob der menschliche Wille dabei unter der Herrschaft wirklicher Naturgesetze stehe.

„Der unabänderlich gleichmäßige Verlauf der Natur im großen“, sagt Schmoller [2], „die Wiederkehr von Tag und Nacht, von Sommer und Winter, von Mond und Sternen, wie die Wiederkehr von Hunger und Durst, von Wachen und Schlafen, von Jugend und Alter ist es ohne Zweifel gewesen, ... welche die Menschen zum Vergleichen und Unterscheiden und endlich zur Erforschung der Ursachen dieser Regelmäßigkeiten hinführte. ... Auch die Wissenschaft der

[1] Périn, Doctrines économiques, Übersetzung 178.
[2] Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII 574 f.

Digitized by Google

Volkswirtschaftslehre heftete sich zuerst an die Konstatierung der Wiederkehr gleicher Erscheinungen. Man bemerkte dieselbe Hauswirtschaft, denselben Güteraustausch, die gleiche Einrichtung des Geldes, dieselbe Arbeitsteilung, dieselben wirtschaftlichen Klassen, das gleiche Zusammenwirken von Unternehmern und Arbeitern, man entdeckte dieselbe Wiederholung von Preisbewegungen, dieselben Wirkungen guten und schlechten Geldes, reicher und armer Ernten, dieselben Regelmäßigkeiten in den Zahlen der Geburten, der Sterbefälle, der Ehen. Und je mehr ein noch wenig geschulter Geist das Ähnliche für gleich hält, desto mehr war man zunächst geneigt, überwiegend auf diese gröberen Übereinstimmungen und Regelmäßigkeiten zu achten, sie zu registrieren und so in einer beschränkten Summe sich regelmäßig begleitender oder sich regelmäßig folgender Erscheinungen das Wesen der Wissenschaft zu sehen. Die Zusammenstellung einiger typischen Formen gesellschaftlicher Organisation und gesellschaftlichen Verkehrs nebst den regelmäßigen Veränderungen und Bewegungen innerhalb dieser Formen, all das abstrahiert aus den westeuropäischen, hauptsächlich englisch-französischen Zuständen von 1750 bis 1850, das war der Gegenstand der älteren Volkswirtschaftslehre. Die Formen erklärte man nicht näher, sondern nahm sie als gegeben und selbstverständlich an; man bildete sich ein, sie seien als eine direkte Folge der menschlichen Natur stets vorhanden gewesen und bei allen Völkern zu treffen. Was man aus Ursachen erklären wollte, war wesentlich die Preisbildung und die Einkommensverteilung zwischen Grundeigentümern, Kapitalisten (man dachte bei diesem Worte wesentlich an die Klasse der Unternehmer) und Arbeitern. Und die Regeln, die man aus der angeblichen allgemeinen Menschennatur über Preisbildung und Einkommensverteilung abgeleitet, nannte man Gesetze, man sprach vom Gesetz von Angebot und Nachfrage, von dem Gesetz, daß bei freiem Mitbewerb die Preise nach den Kosten gravitieren, vom Gesetz der Grundrente, vom ehernen Lohngesetz, ja von den ‚unzähligen Naturgesetzen' der Volkswirtschaft. . . . Es ist klar, was man mit diesem etwas lockern Sprachgebrauch bezweckte: man wollte nachdrücklich damit die Notwendigkeit des Eintretens und der Wiederholung gewisser Ereignisse und Folgen betonen."

Die „naturgesetzliche" Auffassung der Volkswirtschaft schien dann eine neue Bestätigung und Kräftigung zu erhalten, als das scheinbar erfolgreiche Bestreben, vermittelst der Statistik zur zahlenmäßigen Berechnung der menschlichen Handlungen zu gelangen, die allgemeine Aufmerksamkeit erregte. „Man sagte", bemerkt Bernheim[1], „wie immer es auch mit den Impulsen der einzelnen und ihrer Handlungen bestellt sei, im großen Ganzen betrachtet, zeigen die scheinbar willkürlichsten Handlungen einer größeren Gesellschaftsgruppe so konstante Regelmäßigkeit, wie sie nur den Naturvorgängen eigen ist. Die Statistik, der wir diese Erkenntnis verdanken, muß nur auf möglichst weite und mannigfache Gebiete ausgedehnt werden, dann wird sie uns in den Stand setzen, überall Gesetzmäßigkeit zu erkennen und die Handlungen der verchiedenen Gesellschaftsgruppen im voraus zu bestimmen." Es war der Belgier Adolph Quételet, der, von naturwissen-

[1] Lehrbuch der historischen Methode[2] (1894) 88.

Digitized by Google

schaftlichen Studien zur Statistik übergegangen, in seinem Werke „Sur l'homme“ [1] zuerst in diesem Sinne die Regelmäßigkeit gewisser Vorkommnisse, wie Verbrechen usw., in einer bestimmten Gesellschaft nachwies. „Je weiter diese Untersuchungen ausgedehnt wurden, um so erstaunlicher erschienen die Resultate. Gewissermaßen geblendet dadurch, ließ man sich zu phantastischen Hoffnungen hinreißen: man glaubte in dem ‚Gesetz der großen Zahl‘, in den Resultaten der vergleichenden Demographie oder Demologie das Universalmittel zur Lösung aller sozialen Erkenntnisprobleme gefunden zu haben.“ [2]

Welch eine verheerende Wirkung, auf das volkswirtschaftliche Gebiet angewendet, die Herrschaft einer solchen Auffassung für die Erkenntnis der Ziele, Mittel, Methode usw. haben müßte, liegt auf der Hand, ganz abgesehen von der allgemeinen Demoralisation im Volke, die unausbleibliche Folge sein würde. Hatte Süßmilch, ein freisinniger Theologe, den Einfluß des moralischen Menschen auf den natürlichen darzulegen gesucht, dann wollte ja Quételet umgekehrt den Einfluß des natürlichen auf den moralischen Menschen nachweisen, offenbar zum Schaden des letzteren, seiner Freiheit und Verantwortlichkeit. „Ich behaupte nicht“, sagt Steintahl [3], „daß Buckle, Quételet, und wer sonst noch dieser statistischen, d. h. fatalistischen Theorie anhängt, unsittlich sei; aber allerdings behaupte ich, daß sie nur trotz ihrer Theorie sittlich sind, insofern sie es sind, und daß ihre Theorie wie die Pest wirken würde.“

Die Unhaltbarkeit der ganzen Auffassung, insofern sie eine naturhafte Notwendigkeit mit Ausschluß der persönlichen Freiheit lehren oder nahe legen möchte, kann leicht bewiesen werden [4]. Die Regelmäßigkeit in der Aufeinanderfolge menschlicher Handlungen, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Vorgänge, wenn eine große Zahl von Fällen beobachtet wird, erklärt sich nämlich auch ohne „Naturgesetz“ aus der Gleichheit der menschlichen Natur, der natürlichen Neigungen, der äußeren Verhältnisse u. dgl. Überall sind die zum Leben notwendigen Sachgüter beschränkt und von vielen begehrt, alle Menschen haben die Neigung, sich diese Güter mit den geringsten Opfern zu verschaffen, alle Menschen lassen sich mehr oder minder doch auch von der Vernunft leiten, und die praktische Zweckmäßigkeit einer bestimmten Handlungsweise kann unter gleichen Verhältnissen für eine große Masse von Menschen dieselbe oder eine ähnliche sein und mit ähnlicher Evidenz der Erkenntnis sich aufdrängen usw. Wo aber gleiche Ursachen wirken unter gleichen Bedingungen, da wird ohne Zweifel auch eine gewisse Gleichartigkeit der Erscheinungen zu Tage treten. Der Grad und die Art dieser Gleichartigkeit ändert sich jedoch sehr mit dem Charakter der Ursache. Sie ist eine vollkommene, wenn reine Naturursachen

[1] 1835. [2] Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode 88.

[3] Philologie, Geschichte, Psychologie in ihren gegenwärtigen Beziehungen § 60 a, A. 9. Vgl. Tilm. Pesch, Institutiones logicales II 1 (1889), Nr. 1123, S. 609, A. 4.

[4] Vgl. oben Kap. 2, § 4, S. 109 ff.

Digitized by Google

wirken, eine unvollkommene, wo Ursachen anderer Art tätig sind. So darf es uns, wie gesagt, nicht wundernehmen, daß bei der Gleichheit der menschlichen Natur unter gleichen Bedingungen in den statistischen Erscheinungen eine gewisse Gleichförmigkeit sich zeigt. Durchaus fehlerhaft aber wäre es, nun gleich von „Naturgesetzen" zu sprechen. Ich habe gezählt: so und so viel Menschen sind unter diesen oder jenen Verhältnissen geboren worden, also müssen jetzt so und so viel geboren werden. Neben den Regelmäßigkeiten zeigen sich eben auch geringere oder größere Verschiedenheiten, da einmal die Menschen persönlich frei sind und von der allgemeinen Regel Ausnahmen machen können; anderseits, weil das einzelne Verhältnis durch eine ganze Reihe von objektiven Momenten beeinflußt wird, die Schwankungen, Abweichungen, Veränderungen unterliegen. Quételet und seine Nachfolger aber haben den statistischen Gesetzen den Charakter von Naturgesetzen geben wollen und dabei den unzählbaren Verschiedenheiten und Abweichungen, wie sie durch die freie Individualität trotz aller Durchschnittsverhältnisse überall sich finden, nicht gebührend Rechnung getragen. Natürlich, wenn ich die statistischen Erscheinungen in der Masse betrachte und dabei von den Varietäten, welche die Freiheit klar offenbaren, abstrahiere, so bleibt als Rest selbstverständlich nur die Regelmäßigkeit übrig. Wurde gesagt: die Gleichheit der Tatsache deute auf die Gleichheit der Ursache, das Vorhandensein der gleichen Ursachen aber sei das Gesetz, so ist das weder klar noch richtig gedacht und ausgedrückt. Es muß zuerst untersucht werden, welcher Art die Gleichheit der Tatsache ist, ob absolute Gleichheit in allen einzelnen Fällen oder nur eine Gleichheit in der großen Masse mit Ausnahmen im einzelnen Falle. Dieser verschiedenen Gleichheit der Tatsachen entspricht dann auch die verschiedene Gleichheit der Ursache. Das Vorhandensein der gleichen Naturursache zeigt das an sich ausnahmslose Naturgesetz, das Vorhandensein anderer gleicher Ursachen mit Einschluß der Freiheit und menschlichen Individualität führt aber nur zur Regelmäßigkeit und zum Durchschnittsverhältnis. Ein gefundener Durchschnitt ist jedoch noch lange kein „Naturgesetz". Sonst könnte man auch aus Durchschnittszahlen des Pferdebestandes u. dgl. „Gesetze" machen. Es widerspricht ebenso der gesunden Logik, wenn man aus der Aufstellung: Das Verhalten der Gruppe ist berechenbar, das des einzelnen unberechenbar, den Schluß gezogen hat: Folglich unterliegt der einzelne moralischen, die Gesellschaft Naturgesetzen (Böckh). Ein wirkliches Naturgesetz wird niemals von dem einzelnen durchbrochen. Jeder Stein, der in die Luft geworfen wird, kehrt zur Erde zurück.

Vernehmen wir in dieser Frage noch Bernheims[1] Urteil, wo er die Einwendungen gegen eine „naturgesetzliche" Auffassung, die von den verschiedensten

[1] Lehrbuch der historischen Methode[2] (1894) 89 f.

Digitized by Google

Standpunkten und auch von Fachmännern der Statistik gemacht wurden, kurz zusammenfaßt: „Es ist geltend gemacht worden, daß bei ruhiger Überlegung es eigentlich umgekehrt zu verwundern wäre, wenn in einer bestimmten Gesellschaftsgruppe, deren Anlagen und Lebensbedingungen zu einer Zeit gleichmäßig gegeben sind, sich nicht eine gewisse Regelmäßigkeit der Gesamthaltung herausstellte, solange sich eben die Anlagen und Lebensbedingungen nicht wesentlich verändern. Man hat verfolgt, welchen starken Unregelmäßigkeiten jene angeblich eisernen Gesetze unterworfen sind; man hat treffend bemerkt, daß dieselben gar nicht Gesetze im eigentlichen Sinne des Wortes zu nennen seien, da durch solche erfahrungsmäßigen Feststellungen von regelmäßig sich wiederholenden Erscheinungen und regelmäßigen Beziehungen zwischen verschiedenen Erscheinungen, wie sie die Statistik liefert, nur nachgewiesen werde, daß irgendwelche konstanten Ursachen zu Grunde liegen, keineswegs jedoch, welches die Ursachen seien. Man hat hervorgehoben, daß die Analogie zwischen den Naturgesetzen und den Prozessen der menschlichen Massenerscheinungen nur eine äußerliche sei: der Induktionsschluß von den beobachteten Tatsachen auf die nicht beobachteten, worauf die Naturgesetze beruhen, ist praktisch von absoluter Gültigkeit, während jene Prozesse sich immer nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit wiederholen, mögen wir ihre Bedingungen auch noch so speziell feststellen; wir können auf dem Gebiet des Menschenlebens keinen Komplex von Bedingungen angeben, der notwendig und hinreichend wäre, um mit Sicherheit ein bestimmtes menschliches Handeln nach sich zu ziehen. Und bei scharfer Analysierung der letzten Faktoren erkannte man, daß die großen Zahlen der Massenvorgänge schließlich doch abhängig sind von den Entschließungen der einzelnen Individuen, welche in dem unberechenbaren Grunde der psycho-physischen Anlage ruhen. Handelt es sich z. B. um das konstante Verhältnis zwischen Lebensmittelpreisen und der Zahl der Ehegründungen, so zeigt sich, daß das Ausschlaggebende nicht die Lebensmittel sind, sondern der höhere oder geringere Grad der Bestimmbarkeit der Individuen in ihrem Heiratsentschluß, einem Entschluß, der sich in seinen Motiven zusammensetzt aus der Intensität des Ehebedürfnisses, der vernunftmäßig oder standesmäßig gewohnten Rücksicht auf die Lage der zukünftigen Familie, persönlichen und allgemeinen Anschauungen in zum Teil schwer trennbarer Verbindung. Diese Motive sind innerhalb einer gegebenen Gesellschaft in einer gegebenen Zeit durch Volkscharakter, Erziehung, soziale Anschauungen und die kulturelle Gesamtlage bestimmt — das sog. statistische Gesetz ist nichts anderes als der in Zahlen fixierte Ausdruck für diese Tatsache, es erklärt dieselbe in keiner Weise. ... Es ergibt sich demnach als das Hindernis für die quantitative Bestimmung der sozialen Handlungen, welche die Phantasten von der Statistik erhoffen, die Unbestimmbarkeit der individuellen Entschließungen oder der individuellen Reaktion auf äußere Eindrücke — gerade dasselbe Hindernis, das sich der mechanischen Erklärung der Geschichte überhaupt entgegenstellt, eben dasjenige, welches Buckle und Genossen mit Hilfe der Statistik eliminieren zu können meinten."

Auch Macleod hat den Grund und die Natur jener Regelmäßigkeit ganz richtig erkannt, wenn er sie in Beziehung bringt mit den dauernden, die freie Entschließung beeinflussenden, aber nicht aufhebenden Eigenschaften und Trieben der menschlichen Natur. Wie die Körperwelt ihre physischen Eigenschaften, so haben die Menschen gewisse gleiche psychische und moralische Naturanlagen und

Digitized by Google

Leidenschaften, Hoffnung, Furcht, Kummer, Scham, Verlangen usw. Wirken bestimmte Ursachen auf jene Leidenschaften ein, dann erzeugen sie entsprechende Regungen im Menschen. Wären nun die Leidenschaften so gleichförmig und unveränderlich wie die physischen Eigenschaften der Körperwelt, und würden anderseits denselben äußeren Einwirkungen immer genau dieselben inneren Regungen der Leidenschaft entsprechen, dann gäbe es in der Tat eine „Naturwissenschaft" des menschlichen Handelns. Man könnte in dieser Voraussetzung wohl bald auch mit mathematischer Sicherheit und Genauigkeit den Grad der subjektiven Erregung messen, wie man Wärme mißt. Neben das Thermometer träte das „Thymometer". Indes das geht nicht an und entspricht keineswegs der Wirklichkeit. Eine Person, die sehr mit den Neigungen der menschlichen Natur vertraut ist, mag ohne Zweifel die Wirkungen vorauserkennen, welche gewisse Ursachen auf die große Masse der Menschen ausüben. Gerade in dieser Kenntnis der menschlichen Natur gründet sich die Macht des Staatsmannes, des Redners, des Dichters. Aber die Erfahrung beweist, daß es viel leichter ist, die menschliche Natur im allgemeinen als den einzelnen Menschen zu kennen. Der einzelne vermag immer dem Einfluß jener auf die Masse wirkenden Ursachen sich zu entziehen [1].

Wenn man nun aber auch in den besprochenen „Regelmäßigkeiten" keine eigentlichen „Naturgesetze" erblickt, so darf anderseits ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft und die volkswirtschaftliche Erkenntnis nicht bezweifelt werden. Sie sind zwar keine Gesetze der Volkswirtschaft, aber sie beziehen sich sehr oft auf das Wirtschaftsleben; es steht darum selbst nichts im Wege, sie insoweit als „Wirtschaftsgesetze" zu bezeichnen.

Nach sorgfältiger Prüfung des Unterschiedes und der Analogien zwischen Wirtschafts- und Naturgesetz gelangt Neumann [2] zu dem Ergebnis, das Wirtschaftsgesetz sei lediglich „der Ausdruck für eine infolge der Macht wirtschaftlicher Zusammenhänge aus gewissen Motiven sich ergebende regelmäßige Wiederkehr wirtschaftlicher Erscheinungen (Tendenzen oder Vorgänge)". Auch Schmoller ist der Ansicht, daß mit der Leugnung von „Naturgesetzen" die Anerkennung sog. empirischer Gesetze nicht ausgeschlossen sei. Es lasse sich doch nicht bestreiten, daß wir ein großes Gebiet von Regelmäßigkeit, Gesetzmäßigkeit, von erkannten Ursachen vor uns haben, daß eine Summe von allgemeinen Wahrheiten und Urteilen, von Theorien hier möglich sei. „Wir haben schon erwähnt", sagt er [3], „daß man mit besonderer Vorliebe die Theorien über die Preisbildung Preis-

---

[1] Henry Dunning Macleod, The Principles of Economical Philosophy I² (1872) 30 f: „A person deeply conversant with human nature may, no doubt, prognosticate the effects that will be produced on masses of men by certain causes, and on this knowledge of human nature is founded the power of the Statesman, the Orator and the Poet. But it is not certain, that each separate man will be amenable to these influences. It is a common observation that it is much easier to know human nature in general than any man in particular."

[2] Naturgesetz und Wirtschaftsgesetz, in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften 1893, Hft 3, 462.

[3] Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII 576. Vgl. auch Grundriß 107 ff.

Digitized by Google

gesetze nannte, und bis heute ist das üblich. Böhm-Bawerk klagt elegisch, daß einzelne diesen Sprachgebrauch aufgeben. Fr. J. Neumann hat in geistreicher und scharfsinniger Weise versucht nachzuweisen, daß gewisse psychische Ursachen — vor allem der Eigennutz — in der Zeit der ausgebildeten Geld- und Verkehrswirtschaft bei großen Klassen der Gesellschaft so gleichmäßig sich gestalten, ... daß man deshalb hier wirtschaftliche Gesetze annehmen könne. Die so sich ergebenden Gesetze würden — sagt er (Neumann) — allem Erwarten nach lange die Basis bleiben, auf die gestützt es wirtschaftlicher Einsicht gelingen könne, die kommenden Dinge vorauszusehen und drohenden Gefahren die Spitze zu bieten. Er hat gewiß recht, und wenn, was er so nennt, keine exakten Gesetze sind, so sind sie doch wesentlich mehr als empirische Gesetze im Sinne der bloßen Regelmäßigkeit. Es sind Generalisationen mit einer Erklärung des Warum, die, aus einem bestimmten Kulturzustand für bestimmte Klassen abgeleitet, für sie und ihre Zeit ... Gültigkeit haben. Aber das genügt zunächst und ist von unendlichem Werte. Je mehr man überhaupt die Untersuchung einschränkt auf einen bestimmten wirtschaftlichen Kulturzustand und diesen vorläufig, was sicher ein erlaubter methodologischer Kunstgriff ist, als stabil annimmt, desto leichter wird man dazu kommen, die wichtigsten und vorherrschenden psychischen und anderweiten Ursachen richtig zu fassen. ... Ob man sie (die Generalisationen) Gesetze oder hypothetische Wahrheiten nenne, sie sind, in richtiger Begrenzung gebraucht, das große Instrument der Erkenntnis und die Stützen jeder guten Staatspraxis und Verwaltung."

Um den besondern Charakter und die Eigenart der empirischen Gesetze richtig zu erfassen, dürfte aber vielleicht doch noch ein kurzer Hinweis auf gewisse Unterscheidungen, deren sich die philosophische Erkenntnislehre[1] bedient, von Nutzen sein. In derselben Weise wie hinsichtlich der Universalität, Notwendigkeit, Möglichkeit und Unmöglichkeit unterscheidet man dort zwischen metaphysischer, physischer und moralischer Gewißheit, die einer objektiven metaphysischen, physischen, moralischen Notwendigkeit bzw. einem metaphysischen, physischen, moralischen Gesetz entsprechen.

Metaphysisch gewiß ist ein Satz, der nicht falsch sein kann, ohne daß ein metaphysisches Prinzip umgestoßen würde. Grund der Gewißheit und der objektiven Notwendigkeit ist hier letztlich das Wesen der Dinge. So mag z. B. der Gelehrte alle Metaphysik und alle absoluten Wahrheiten leugnen und dem vollkommensten Relativismus huldigen, die Kinder werden — auch ohne Philosophen zu sein — unbedingt und mit voller Zuversicht daran festhalten, daß das Ganze größer ist als der Teil. Sie werden in dieser Annahme durchaus kein subjektives Idol sehen, sondern überzeugt sein, daß auch objektiv in der realen Welt, und zwar für alle Zeiten, ein Stück Kuchen weniger ist als der ganze Kuchen, und daß diese Wahrheit niemals, in keiner Epoche oder Kulturstufe, sich ändern werde. Metaphysisch und darum absolut gewiß ist auch, daß der Verschwender, der sein Geld zum Fenster hinauswirft, ärmer werden muß. Denn

[1] Vgl. Konstantin Gutberlet, Logik und Erkenntnistheorie (1882) 146 f; Karl Frick, Logica (1893) 140 ff; Tilm. Pesch, Institutiones logicales, in der Philosophia Lacensis II (1889), Nr 887 ff, S. 409 ff.

Digitized by Google

das Geld kann nicht zu gleicher Zeit in seiner Tasche sein und auf der Straße liegen. Wer ferner kein Vermögen besitzt und dazu noch faul ist, also nichts erwirbt, der wird mit metaphysischer Gewißheit auch nichts haben.

Physisch gewiß ist ein Satz, dessen Gegenteil den physischen Gesetzen widerspricht, z. B.: Täglich geht die Sonne auf und unter. Der Grund der Gewißheit und objektiven Notwendigkeit ist hier das Naturgesetz. Indem die christliche Philosophie von der Annahme ausging, daß Gott, der Urheber der Naturgesetze, in einzelnen Fällen eine Ausnahme machen könne, nannte sie die physische Gewißheit schon eine hypothetische, d. h. dieselbe besteht, wenn und wo Gott keine Ausnahme gemacht hat. Die ungläubige Philosophie wird freilich auch hier von einer absoluten Notwendigkeit reden wollen. Liegt eine für sie bloß „scheinbare" Ausnahme vor, so sucht sie eben nach geheimen Kräften, Bedingungen, Komplikationen. Wir als Nationalökonomen haben keine Veranlassung, sie dabei zu stören. Uns genügt die physische Gewißheit in manchen für uns bedeutsamen Dingen: Vom schlechten, unfruchtbaren Boden an sich kann man keine gute Ernte erwarten usw.

Moralisch gewiß ist ein Satz, dessen Gegenteil den allgemeinen menschlichen Gewohnheiten [1], Neigungen, Tendenzen widerspricht, z. B.: Eltern lieben ihre Kinder; oder: Bei starkem Angebot von Waren sind die Leute nicht geneigt, hohe Preise zu zahlen. Der Grund der Gewißheit ist hier also das moralische Gesetz im Sinne von Sitte, Neigung, Gewohnheit u. dgl. Das Gesetz gibt sich kund in der Regelmäßigkeit gewisser Handlungen, Erscheinungen. Die Gewißheit bezieht sich hierbei aber nur auf die Masse, nicht auf den einzelnen Fall und die einzelne Person, für welche nur mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit besteht, daß sich auch da wiederhole, was für die Masse gilt. Fügen wir noch einige Worte zur näheren Erklärung bei. Die in einer Gesellschaft herrschende Sitte z. B. wirkt dem einzelnen gegenüber als eine gesellschaftliche Macht, der er sich nicht leicht nach Willkür entziehen kann, auch wenn bloß Konventionelles in Frage steht. Man wird kaum beständig im Frack und in Kniehosen Berlin durchqueren. Aber ein Original könnte es versuchen. Physisch möglich bleibt es ja. Kein Naturgesetz steht im Wege. Stärker wird die moralische Notwendigkeit, wenn die Freiheit des einzelnen Menschen nicht der bloß tatsächlich, innerhalb eines gegebenen sozialen Milieus herrschenden Sitte und Gewohnheit gegenübersteht, sondern diese Sitte eine besonders kräftige Stütze in der menschlichen Natur hat, wenn also die Macht der natürlichen Neigungen und Triebe hinzutritt, z. B. in dem angeführten Beispiel der Elternliebe, oder wenn „der Eigennutz in der Zeit der ausgebildeten Geld- und Verkehrswirtschaft bei großen Klassen der Gesellschaft sich gleichmäßig gestaltet" hat. Ein ganz bestimmtes soziales, wirtschaftliches, rechtliches, sittliches etc. Milieu vorausgesetzt, kann man dann allerdings mit einiger Gewißheit seine Schlüsse machen über den Weg, welchen der in der allen gemeinsamen menschlichen Natur begründete Eigennutz einschlagen wird. Die Bahn ist ja durch die Verhältnisse gewissermaßen vorgezeichnet, und an der Wirksamkeit der aus der Natur herauswachsenden Neigungen, Tendenzen kann für das Allgemeine kaum ein Zweifel bestehen. Dennoch handelt es sich hier um keine absolute Notwendigkeit.

[1] „Moralisch" im weiteren Sinne, nicht was sittlich gut ist, sondern was zu den „Sitten" u. dgl., mores, gehört und in ihnen seine Stütze hat.

Digitized by Google

Die moralische Gewißheit ist eine durchaus hypothetische. Was zunächst den einzelnen Menschen betrifft, so bin ich über seine Handlungsweise nur gewiß, wenn ich überdies noch sicher weiß, daß seine Freiheit im gegebenen Falle tatsächlich keine Ausnahme macht. Auch bei dem einzelnen stellen sich der Ausnahme Schwierigkeiten in den Weg, Schwierigkeiten in niederem oder höherem Grade, vielleicht bis zu der Höhe, daß man fast von einer moralischen Unmöglichkeit reden könnte. Mag aber hierdurch die Freiheit des einzelnen Menschen, entsprechend der Stärke und dem Grade der Schwierigkeit, mehr oder weniger beschränkt erscheinen, völlig aufgehoben wird sie nicht. Die Möglichkeit der Ausnahme seitens des einzelnen bleibt somit bestehen. Die Eltern lieben ihre Kinder, aber diese oder jene Mutter hat ihr Kind sogar gehaßt. Und ist, um bei Neumanns Beispiel zu bleiben, unter gegebenen Verhältnissen (Kulturhöhe einschließlich der Rechtsinstitutionen etc.) dem Eigennutz auch eine ganz bestimmte Form der Betätigung äußerst nahe gelegt, können dann A und B nicht doch noch ihre eigenen Wege gehen? Handelt es sich aber um eine Masse, so ist es kaum irgendwie wahrscheinlich, daß viele die entgegenstehenden Schwierigkeiten oder Lockungen, die durch die Macht der Sitte, der natürlichen Neigungen, die eigene Vernunft sich geradezu aufdrängenden Urteile, Anregungen überwinden werden. Hier ist man vielmehr gewiß, daß innerhalb der großen Masse verhältnismäßig nur wenige von der dem einzelnen allerdings zustehenden Möglichkeit der Ausnahme tatsächlich Gebrauch machen werden. So kann man denn hier wirklich von einem empirischen Gesetz, einer sichern erfahrungsmäßigen Regelmäßigkeit sprechen, deren Warum wir in den psychischen Kräften, Tendenzen der allgemeinen Menschennatur, in den konkreten und geschichtlichen Verhältnissen eines gegebenen Milieus zu erkennen haben. Der hypothetische Charakter der diesen empirischen Gesetzen zukommenden Gewißheit zeigt sich dabei gleichwohl immer auch in der wenigstens abstrakten Möglichkeit, daß ein größerer Teil oder auch die ganze Masse von dem gewohnten Weg abweiche, da ja jeder einzelne Bestandteil der Masse die Freiheit des Handelns bewahrt. Zwar wird unter gleichbleibenden äußeren Bedingungen die ganze Masse ihr Verhalten nicht auf einmal ändern, allein da gerade in wirtschaftlichen Dingen eine Änderung der konkreten Verhältnisse und Voraussetzungen leichter eintreten kann, so erfordert die Klugheit, daß man den bedingten Charakter des Gesetzes und der Gewißheit niemals völlig aus dem Auge verliert. Der Trieb der Selbstliebe wird immer vorhanden sein und in der Masse sich auch Geltung verschaffen. Aber er ist durchaus nicht an irgend eine bestimmte und einzige Form der Betätigung gebunden. Er kann die verschiedensten Gestalten annehmen und Wege einschlagen, und er wird von der bisherigen Bahn um so eher abweichen, sobald durch irgendwelche Veränderungen (z. B. der Gesetzgebung) neue Ziele mit

Digitized by Google

neuen Mitteln dem Vorteile des handelnden Subjekts zu dienen scheinen. Bei der Kompliziertheit und Veränderlichkeit aller wirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse bewahren darum die empirischen Gesetze einen zwar hohen, aber immerhin nur einen mehr oder minder begrenzten Wert[1].

147. **Ergebnisse.** Blicken wir auf unsere bisherigen Erörterungen zurück, so bieten dieselben einige allgemeinere Wahrheiten dar, die für Richtung und Methode der weiteren Untersuchung nicht ohne Bedeutung sind.

1. Das naturgemäße Ziel des Wirtschaftslebens innerhalb einer arbeitsteiligen, staatlichen Gesellschaft ist das materielle Gemeinwohl des Volkes. Als praktische Wissenschaft muß die Nationalökonomie dieses Ziel für ihre gesamten Erörterungen als Norm betrachten und verwerten, darum aber vor allem sich eine klare und richtige Vorstellung von der materiellen Volkswohlfahrt zu bilden suchen.

2. Der Volkswohlstand entsteht nicht von selbst. Er ist das Ergebnis menschlicher Handlungen und Einrichtungen. Deshalb wird die Nationalökonomie eben jene Handlungen und Einrichtungen in ihrem Verhältnis zur materiellen Wohlfahrt der Nation ins Auge fassen. Mit andern Worten: das Formalobjekt, die besondere Rücksicht, unter welcher die Volkswirtschaftslehre Handlungen und Einrichtungen prüft, ist deren nationalökonomische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit unter den gegebenen Verhältnissen.

3. Es fragt sich nun, auf welche Weise erkennt die Nationalökonomie jene Handlungen und Einrichtungen, die als Ursachen des materiellen Gemeinwohles eines Volkes gelten können?

a. Wir antworten zunächst negativ:

Erstens: Was dem geistigen und sittlichen Gemeinwohl widerspricht, kann auch nicht dem wahren materiellen Gemeinwohl dienlich sein. Warum nicht? Weil die geistigen und sittlichen Kräfte zu den Hauptursachen des materiellen Wohlstandes der Nation gehören. Werden jene höheren Kräfte geschädigt, geschwächt, so wird auf die Dauer die materielle Wohlfahrt selbst Schaden nehmen müssen, wenn auch momentan, vorübergehend ein Vorteil erzielt werden könnte.

Zweitens: Alles, was der praktischen Vernunft widerspricht, d. h. alles, wobei das vernunftgemäße Verhältnis zwischen Mittel und Zweck, zwischen Aufwand und erstrebtem Erfolg nicht gewahrt bleibt, schädigt das materielle Gemeinwohl. Warum? Weil beim Fehlen dieses Verhältnisses Kräfte und Güter vergeudet werden.

b. Positive Erkenntnisquellen sind für die Nationalökonomie:

α) Das Naturrecht und das Sittengesetz, namentlich die Vorschriften der Gerechtigkeit. Gott, der das Sittengesetz der Menschheit

[1] Vgl. Georg v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre I (1895) 4.

Digitized by Google

gab, bestimmte auch für die Gesellschaft das Gemeinwohl als naturgemäßen Zweck. Ein wirklicher Widerspruch zwischen Sittengesetz und Gemeinwohl bleibt daher undenkbar, und es ist die schöne Aufgabe der Nationalökonomie, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus die segensreiche Wirksamkeit des Sittengesetzes und natürlichen Rechts für die zeitliche Wohlfahrt der Völker nachzuweisen, ihrerseits für Religion und Sitte mit Entschiedenheit einzutreten.

β) Die sinnlich-vernünftige Natur des Menschen. Ganz besonders hat die Volkswirtschaftslehre einmal die natürlichen Bedürfnisse, anderseits die im Erwerbsleben so mächtig wirkenden natürlichen Triebe zu beachten. Was von dem Urheber der Natur in diese hineingelegt wurde, wird ohne Zweifel dem von Gott gewollten Zwecke des Gemeinwohles dienstbar sein können. Allein der Nationalökonom darf nie vergessen, daß der Naturtrieb zwar eine natürliche Kraft im Menschen mit bestimmter Tendenz bedeutet, dagegen nicht in sich selbst das Prinzip der Regelung besitzt. Dazu ist dem Menschen die Vernunft und das Gewissen gegeben, die, wie wir sahen[1], als Kutscher auf dem Bock immer sitzen bleiben müssen, wenn die feurigen Rosse der Naturtriebe den einzelnen und die Gesellschaft nicht ins Verderben stürzen sollen.

Diejenigen Ökonomisten, welche sich damit begnügten, die Wirksamkeit jener Naturtriebe zu „analysieren", und damit die Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft abgeschlossen haben, bleiben, wie schon Laveleye richtig bemerkt[2], mit diesen Analysen nur beim Anfang, dem ABC der Nationalökonomie, stehen. Hier lernt man bloß, was geschehen würde, wenn man die wirtschaftliche Entwicklung sich selbst unter dem Einfluß der menschlichen Naturtriebe überließe. Ob das aber im Einklang steht mit den Forderungen der Sittlichkeit, des Rechts, des Gemeinwohles, kann aus den bloßen Tendenzen naturhafter Triebe nicht erschlossen werden.

γ) Die allgemeineren Erfahrungstatsachen der Gegenwart und der Vergangenheit. Die Geschichte zeigt beispielsweise abwechselnd wirtschaftliche Blüte und wirtschaftlichen Verfall der Völker. Der Nationalökonom wird nun den Ursachen dieser Erscheinungen nachforschen. Er wird finden, daß manche jener Ursachen einen allgemeineren Charakter an sich tragen, andere dagegen in besondern geographischen und topographischen Verhältnissen u. dgl. oder in historischen Einzeltatsachen, z. B. in einem unglücklichen Kriege, ungünstigen Handelsverträgen u. dgl. enthalten sind.

Aus allen diesen Erkenntnissen und auf Grund derselben gewinnt und entwickelt die Volkswirtschaftslehre ihre Lehrsätze und Normen, teils in absoluter teils in hypothetischer Form.

---

[1] Vgl. oben Kap. 1, § 2, S. 17.

[2] Revue des Deux Mondes 1878, 1 (III 25) 900 ff.

Digitized by Google

§ 4.
Methodenfrage.

Literatur: Wagner, Grundlegung I 165—225; Systematische Nationalökonomie, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XLVI (1886). — Schmoller, Grundriß I 99 ff; Artikel „Volkswirtschaft und Volkswirtschaftslehre" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VII. — Hasbach, Ein Beitrag zur Methodologie der Nationalökonomie, im Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung 1885. — Brentano, Die klassische Nationalökonomie (1888). — H. Dietzel, Beiträge zur Methodik der Wirtschaftswissenschaft, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, II. Folge, IX (1884) 20—57; Artikel „Selbstinteresse und Methodenstreit" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften VI[2] 685 ff. — Devas, Groundwork of Economics (1883). — Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaft und der politischen Ökonomie (1883); Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie (1884); Grundzüge einer Klassifikation der Wirtschaftswissenschaften, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie LIII (1889). — Sax, Das Wesen und die Aufgabe der Nationalökonomie (1884). — Philippovich, Über Aufgaben und Methode der politischen Ökonomie (1886). — Über die Methoden der Geschichtswissenschaft vgl. de Smet, Principes de la critique historique (1883); Freeman, The methods of historical study (1886); Bernheim, Lehrbuch der historischen Methode ([3] 1894, [8] 1904).

148. Bedeutung der Frage. Ist sie denn in der Tat von so großer Wichtigkeit, diese Methodenfrage, wie der zeitweilig so lebhaft geführte Methodenstreit vermuten läßt? „Die wichtigsten wissenschaftlichen Ergebnisse sind von Männern ausgegangen, welche methodischen Untersuchungen fern standen, während die größten Methodiker sich nicht selten als höchst unfruchtbare Forscher auf dem Gebiete jener Wissenschaften erwiesen haben, deren Erkenntniswege sie mit imponierender Klarheit zu weisen vermochten." So Karl Menger[1]. Aber er fügt sofort hinzu: „Nur in einem Fall erscheinen mir methodische Untersuchungen allerdings als das wichtigste, das nächste und dringendste, was für die Entwicklung einer Wissenschaft geleistet zu werden vermag. Wenn auf einem Wissensgebiet aus irgend welchen Gründen die richtige Empfindung für die aus der Natur der Sache sich ergebenden Ziele der Forschung verloren gegangen ist, wenn nebensächlichen Aufgaben der Wissenschaft eine übertriebene oder gar die entscheidende Bedeutung beigelegt wird, wenn von mächtigen Schulen getragene, irrtümliche, methodische Grundsätze zur vorherrschenden Geltung gelangen und die Einseitigkeit über alle Bestrebungen auf einem Wissensgebiete zu Gericht sitzt, wenn, mit einem Worte, der Fortschritt einer Wissenschaft, in der Herrschaft irrtümlicher, methodischer Grundsätze sein Hemmnis findet: dann allerdings ist die Klarstellung der methodischen Probleme die Bedingung jedes weiteren Fortschrittes." Bei dem heutigen Methodenstreite handelt es sich aber schon nicht mehr um die ausschließliche Herrschaft der einen oder andern Methode. Gerade

[1] Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie insbesondere (1883) Vorrede XII f.

Digitized by Google

derjenige, gegen den Menger seine Worte richtete, Gustav Schmoller, gesteht ja: „Zu wissenschaftlich allseitigen Untersuchungen auf volkswirtschaftlichem Gebiete gehören Methoden der verschiedensten Art.“ Auch er fordert eine Verbindung der induktiven und der deduktiven Methode. Die Verschiedenheit der Ansichten bezieht sich jetzt wohl mehr auf die Art und Weise, wie die verschiedenen Methoden verstanden, und auf den Umfang, in welchem sie verwendet werden. Wenn freilich die Erkenntnis für die fundamentale Verschiedenheit der Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften verloren gegangen, wenn der horror metaphysicus jede spekulative Vernunfttätigkeit verabscheut und nur die Empirie oder Historie in den Hallen der Wissenschaft dulden will, wenn die teleologische Auffassung als ein Märchen aus alten Zeiten gilt und alles, alles mit der Erkenntnis des Werdens und Wirkens beschlossen sein soll, dann allerdings wird die Forschung wiederum unrettbar der verderblichsten Einseitigkeit verfallen müssen, in Bezug auf Art und Maß der Anwendung der verschiedenen Methoden die rechten Wege niemals finden können. In diesem Sinne darf man sagen, daß kaum eine andere Wissenschaft unter der Anwendung „falscher Methoden“ so viel von Anfang an gelitten hat, wie gerade die Nationalökonomie.

149. Die „Methode“ der „klassischen“ Nationalökonomie. Der „Wealth of nations“, Smiths Hauptwerk, ist J. B. Say[1] zufolge ein verworrener Vorrat der gesundesten Gedanken, gestützt auf lichtvolle Beispiele und auf die interessantesten Notizen der Statistik, untermengt mit lehrreichen Betrachtungen, aber keine vollständige Abhandlung, sondern ein weites Chaos triftiger Ideen und positiver Nachrichten. Und wie hätte es anders sein können?

„Das moralphilosophische Werk (die ‚Theory of moral sentiments‘) unseres Altmeisters“, sagt Wilhelm Hasbach[2], „ist das schönste Beispiel zu der Regel, welche Hume in der Vorrede zum ‚Traktat‘ (Treatise of human nature) aufgestellt hat. Beobachtet den Menschen auf der Straße und im Gemache, beim Geschäfte, beim Vergnügen, so ruft er seinen Nachfolgern zu: prüft und vergleicht eure Beobachtungen, dann wird es euch gelingen, zu den höchsten Prinzipien vorzudringen, welche dem menschlichen Geiste zu erkennen beschieden ist. Nach dieser Anweisung handelt Smith; das ganze Buch ist voll feiner und treffender Beobachtungen, und auf diesem Wege entdeckt er die einfachsten Seelenelemente, wie den Ahnungstrieb, die Sympathie, den Egoismus, aus denen die Erscheinungen des sittlichen Lebens zusammenwachsen.“

Nach dieser Anweisung machte Adam Smith seine moralphilosophischen, aber auch seine nationalökonomischen Untersuchungen; er wendete

---

[1] Ausführliche Darstellung der Nationalökonomie, übersetzt von E. Morstadt I (1830) 9.

[2] Untersuchungen über Adam Smith und die Entwicklung der politischen Ökonomie (1891) 391.

Digitized by Google

in beiden Fällen eine Methode an, welche ganz wohl am Platz ist, wo es sich um die Feststellung der die materielle Körperwelt und das Tierleben beherrschenden Naturgesetze handelt, die aber für die grundlegende Erkenntnis des Menschen, seines freien Handelns, der dieses freie Handeln auch auf wirtschaftlichem Gebiete beherrschenden Gesetze in keiner Weise ausreicht. Die bloße Beobachtung, und wäre sie weit umfassender als bei Smith, kann eben nur unterrichten über das, was ist und geschieht, nicht über das, was sein und geschehen soll. Sie geleitet nicht zu einem wahrhaft nationalökonomischen System, erfaßt nicht das Volk als Ganzes, genügt allenfalls zur Unterweisung in der Kunst, Schätze aufzuhäufen. Irregeleitet durch die einseitig empiristische Strömung seiner Zeit, war eben Adam Smith, wie wir sahen, durch die bloße Beobachtung des tatsächlichen Geschehens, der phänomenalen Wirklichkeit zu einer ganz falschen Wertung der triebhaften Tendenzen im Menschen, ihrer Bedeutung, ihrer Wirksamkeit — für das wirtschaftliche Leben speziell der Selbstliebe, des Eigennutzes — veranlaßt worden[1]. Diese moralphilosophischen Irrtümer konnten aber des weiteren nicht ohne Einfluß bleiben auf die Deduktionen im Bereiche der nationalökonomischen Forschung. Ist nämlich die Volkswirtschaft nichts anderes als eine naturhafte Mechanik des wirtschaftlichen Egoismus, und darf man, da die menschliche Natur überall dieselbe ist, voraussetzen, daß alle Menschen in fast gleichem Maße von denselben Trieben beherrscht werden, dann sind eben die aus dem Beobachtungsmaterial deduzierten Naturgesetze der Volkswirtschaft „ewige Kategorien". Man kann daher unbedingt und überall in allen Fragen praktischer Art von ihnen ausgehen und danach mit absoluter Sicherheit seine Maßnahmen treffen — „Absolutismus der Lösungen" (Knies).

Die methodischen Fehler finden sich mit den prinzipiellen Irrtümern des Begründers der „klassischen" Nationalökonomie zum Teil in verstärktem Maße bei seinen Nachfolgern wieder[2]. Auch diese zeigen vielfach das Bestreben, die Ergebnisse einer oft wenig umfassenden Beobachtung zu verallgemeinern; sie stellen anderseits das Hypothetische als Absolutes und solche Tatsachen als ständige und universale Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens hin, welche nur in den konkreten Verhältnissen ihrer Zeit oder ihres Landes zum Dasein gelangt waren, und deren Veränderlichkeit schon durch umfassendere und genauere Beobachtung sich hätte herausstellen müssen. Bei nicht wenigen Vertretern der liberalen Richtung zeigt sich dann noch eine ganz exquisite Vorliebe für Abstraktionen und Deduktionen, die hier um so verderblichere Irrtümer hervorrufen mußten, je einseitiger der Ausgangspunkt der Deduktion gewonnen oder gewählt worden war.

---

[1] Vgl. oben Kap. 4, § 3, S. 253 ff 259 ff.

[2] Vgl. Périn, Die Lehren der Nationalökonomie (1882) 324 ff.

Digitized by Google

So geht z. B. David Ricardo „von gegebenen Größen der praktischen Wirklichkeit aus, deren feine und scharfe Beobachtung den Leser gewinnt; aber bald schreitet er mit rechnerischer Logik und mathematischer Abstraktion vor, und ohne an den kalten und kühnen Flug seiner Spekulation weiter die Erscheinungen der lebendigen Erfahrung noch einmal prüfend zu halten, formuliert er das allgemeine Gesetz des Güterlebens, so daß bei ihm das Bedingte, Geschichtliche und Relative verschwindet und überhaupt der Mensch mit seiner sittlichen Kraft und Besonderheit, die Nationalität mit ihren historischen, kulturlichen und ethnographischen Eigentümlichkeiten, der Staat und die Menschheit mit ihren höheren Zwecken und das Gesetz des humanitären Fortschrittes unbeachtet bleibt“ [1]. Wenn man ferner z. B. Nassau William Senior Glauben schenken will, so beruht die gesamte Volkswirtschaftslehre auf einer ganz kleinen Anzahl allgemeiner Sätze [2], deren Fundament das Axiom bildet: Jeder Mensch verlangt seinen Reichtum zu vermehren mit möglichst geringen Opfern. Dieses Verlangen führe, wo Freiheit und Sicherheit geboten, zur Arbeit, zur Bildung und Anhäufung von Kapital, zur Teilung der Arbeit, zum Gebrauch des Geldes, zur Aneignung des Bodens. Daraus aber entstehe ein beständiges Anwachsen der Produkte, welches sich als Lohn, Profit, Rente und Zins, nach Maßgabe des Anteils, den Arbeit, Kapital, Grund und Boden an der Produktion genommen, verteile, wobei das Ganze von dem höchsten „Gesetze“ des Angebotes und der Nachfrage beherrscht werde. Das ist in kurzer Übersicht der Hauptinhalt der rein deduktiven Nationalökonomie. Alles übrige wird durch abstrakte Schlußfolgerungen gewonnen [3]. Das Verfahren ist höchst einfach. Die Entwicklung der ökonomischen Gesetze aus dem obersten „Prinzip“ vollzieht sich leicht und glatt. Übersehen aber wird nur dabei, daß jenes Axiom, welches der ganzen Deduktion zu Grunde liegt, das „ökonomische Prinzip“ („Jeder Mensch verlangt seinen Reichtum zu vermehren mit möglichst geringen Opfern“) für die Nationalökonomie überhaupt kein „oberstes Prinzip“ ist. Im übrigen darf zugegeben werden, daß z. B. Malthus und J. B. Say die Erfahrung weit mehr zu Rate zogen als Ricardo, und den verkehrt abstrakten Charakter der Nationalökonomie viel weniger hervorkehrten wie Senior, Cairnes u. a.

150. Methode der historischen und der positivistischen Nationalökonomie. Bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte die wissenschaftliche Reaktion gegen die klassische Nationalökonomie in Deutschland begonnen [4].

Hier war zwar die ältere Kameralwissenschaft vor der englischen Lehre immer mehr zurückgewichen. Kraus, Hufeland, Storch, auch Lotz, Sartorius,

---

[1] Kautz, Die geschichtliche Entwicklung der Nationalökonomik und ihrer Literatur (1860) 518.

[2] Vgl. Senior, Political Economy [4] (1858) 4 26 f: „We are constantly told, that it (Polit. Economy) is a science of *facts* and *experiment*, a science *‚avide de faits‘* ... but the facts, on which the general principles of the science rest, may be stated in a *very few sentences*, and indeed in a very few words“ (4).

[3] Vgl. Laveleyes Kritik dieser Auffassung in der Revue des Deux Mondes 1878, 1 (III 25) 899 f.

[4] Vgl. Wasserrab, Die Nationalökonomie nach ihrer Stellung, Methode und ihrem neueren Entwicklungsgang (1894) 20.

Digitized by Google

Soden standen im Banne der neuen Wissenschaft, späterhin noch Rau, besonders M. Wirth, von Prince-Smith, Faucher u. a. zu schweigen. Als erster trat Ad. Müller gleich im Anfang des 19. Jahrhunderts der herrschenden Schule in seinen Elementen der Staatskunst entgegen. Auch der scharfsinnige v. Hermann zeigte, daß er den Dogmen der „Klassiker" kritisch gegenüberstand, indem er nachwies, wie eine ganze Reihe von Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, Einrichtungen, Unternehmungen, Verbänden sich nicht aus dem Egoismus, sondern nur aus andern Regungen, wie Familiensinn, Gemeingeist und charitativer Gesinnung, erklären lassen[1]. Entschiedener noch trat Friedrich List auf. Ursprünglich ein Anhänger der englischen Schule, wurde er deren schärfster Gegner, nachdem er in Amerika die tatsächlichen Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens näher kennen gelernt hatte. Der klassische Ökonomismus verlangte für die „naturgesetzlich" wirkenden individuellen „Triebe" freie Bahn. Unbehindert durch Staat und Gesellschaft sollten jene Triebe sich auswirken können im inländischen wie im ausländischen Verkehr. Das Individuum stand der Welt und die Welt dem Individuum unmittelbar gegenüber. Diesen Individualismus und Kosmopolitismus der A. Smithschen Lehre bekämpfte List durch sein „Nationales System der politischen Ökonomie". Über den Individuen und der Menschheit dürfe man nicht das Mittel und Bindeglied, die Nation und ihre wirtschaftliche Bedeutung vergessen. Das ist der Grundgedanke, auf welchem List sein System aufbaute[2]. Zwar erblickt auch er in der Welthandelsfreiheit ein Ideal, aber ein Ideal, dessen Verwirklichung erst dann den Völkern zum Segen gereichen könne, wenn viele Nationen gleich hoch entwickelt sind, ähnlich wie der ewige Friede eine Mehrzahl gleich mächtiger Staaten voraussetze.

Man konnte aber mit den wichtigsten Lehrsätzen der klassischen Nationalökonomie nicht brechen und zugleich an der fehlerhaften Methode festhalten, deren die Klassiker sich bedient hatten. Als eigentliche Begründer der historischen Richtung innerhalb der deutschen Nationalökonomie müssen, neben Bruno Hildebrand, Wilhelm Roscher und Karl Knies genannt werden. Roscher legte die historische Methode kurz dar in seinem Grundriß für Vorlesungen (1843), während Knies nach Roschers eigenem Zeugnisse „zuerst die geschichtliche Methode unserer Wissenschaft zu einer reichen, mit trefflich durchgeführten Beispielen versehenen Methodologie entwickelte"[3]. Die historische Schule der Nationalökonomen

---

[1] Friedr. Benedikt Wilh. v. Hermann, Staatsrat und Professor zu München, bedeutend insbesondere durch seine Staatswissenschaftlichen Untersuchungen (1832, [2]1870, herausgegeben von Mayr und Helferich).

[2] Das nationale System der politischen Ökonomie (zuerst 1841, in 7. Aufl. 1883 mit einer historisch-kritischen Einleitung von K. Th. Eheberg). Friedr. Lists Gesammelte Schriften, herausgegeben von Häusser 1850. Vgl. Roscher, Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland (1874) 970 ff.

[3] Roscher a. a. O. 1038. Sein Hauptwerk ist das „System der Volkswirtschaft". Der erste Band, „Die Grundlagen", jetzt von Pöhlmann besorgt, der zweite von Dade, Gewerbewesen von Stieda. Knies, Politische Ökonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode (1853, [2]1883). Bruno Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft I (1848) und die von ihm begründeten Jahrbücher für National-

Digitized by Google

ist die jüngere Schwester der historischen Rechtsschule genannt worden. „Auch sie betrachtet die Geschichte als den Weg zum Verständnis der Gegenwart, und wie sie den Zusammenhang der Zeitalter beachtet, so die Abhängigkeit des einzelnen vom Ganzen.“ [1] Nur tritt die Betonung der Veränderlichkeit (Relativitätsgesetz) in ihren Anschauungen noch stärker hervor als innerhalb der historischen Rechtsschule [2]. Hier lag die Gefahr einer Übertreibung nahe, welcher in der Tat die jüngere historische Schule nicht immer in ausreichendem Maße widerstanden hat, so daß man diese neuere Richtung als positivistisch oder als evolutionistisch bezeichnen durfte. Ob Hildebrand oder Schmoller die Spezialforschungen inauguriert hat, lassen wir dahingestellt. Auch verkennen wir in keiner Weise die außerordentlichen Verdienste, welche Schmoller und seine Schule auf diesem Gebiete sich unstreitig erworben haben. Aber die Frage ist: Kann uns genügen, was hier geleistet wurde? Ist das Verfahren, dessen man sich mit Vorliebe bediente, wirklich das richtige, dem Gegenstand allseitig entsprechende? Das aber wagen wir nicht zu bejahen. Wurden auch manche Fehler der klassischen Nationalökonomie vermieden, die Beobachtung und Erfahrung in viel größerem Umfang zu Rate gezogen, die Relativität der hierauf gegründeten Schlußfolgerungen unbedingt anerkannt, so beschränkte man sich eben doch zu einseitig auf das rein tatsächliche, geschichtliche Material und bediente sich demgemäß fast ausschließlich der Methoden, die für die Geschichtsforschung und auch für die Volkswirtschaftslehre, soweit sie sich mit geschichtlichem Stoffe beschäftigen muß, die richtigen sind [3], also: Sammlung des geschichtlichen Stoffes (menschlicher Handlungen, Begebenheiten, Einrichtungen), Feststellung der Tatsächlichkeit der Handlungen, Einrichtungen, Erkenntnis des Zusammenhanges der festgestellten Tatsachen usw. Auf diese Weise blieb es natürlich völlig ausgeschlossen, daß die Nationalökonomie innerhalb der neueren historischen Schule zu einem in sich abgeschlossenen, volkswirtschaftlichen System gelangte. Eine Reihe überaus fleißiger, „mikroskopischer“ Detail- und Spezial-

---

ökonomie und Statistik. Auch Lorenz v. Stein gehört zu den ersten Vertretern der historischen Richtung. Trotz seiner mehr philosophischen Anlagen bietet er in seinen Lehrbüchern der Volkswirtschaft (1858) und der Finanzwissenschaft (1860, [5] 1885) interessante und groß angelegte historische Überblicke. Vgl. Roscher a. a. O. 1039 ff, wo die Vertreter der historischen Richtung aufgezählt und gewürdigt werden.

[1] Merkel, Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht IV 1 ff. L. v. Stein, Die soziale Frage im Lichte der Philosophie (1897) 419 430.

[2] Historische Zeitschrift LXXXI 201.

[3] In einer Besprechung des Schmollerschen Grundrisses, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie XXIV (1902) 107 f, bemerkt Karl Diehl: „Es ist meines Erachtens besonders für den Anfänger nicht ausgeschlossen, daß die Fülle technischen, ethnographischen, geographischen Materials, das Schmoller in seinem Grundrisse bietet, ihn gar nicht zum Bewußtsein kommen läßt, was denn eigentlich Volkswirtschaft sei.“

Digitized by Google

forschungen über gegebene Tatsachen, aneinandergereihte, höchst interessante Essays über diesen oder jenen volkswirtschaftlichen oder auch kulturhistorischen Stoff, das ist das ganze, in seinen Einzelheiten wertvolle, aber in seiner Gesamtheit nicht voll befriedigende Ergebnis einer rastlosen, mit Aufbietung geradezu bewundernswerter geistiger Kraft vollzogenen überaus mühevollen Tätigkeit. Die wissenschaftliche Erkenntnis bleibt dabei notwendig lückenhaft und erschöpft für kein Gebiet den ganzen Reichtum der Wahrheit. Der Fortschritt der nationalökonomischen Wissenschaft wird daher in einer

151. richtigen Verbindung von Empirie und Metaphysik, Geschichtsforschung und Spekulation für unser Gebiet bzw. in einer dieser Verbindung entsprechenden Anwendung der induktiven und deduktiven, der analytischen und synthetischen Methode gesucht werden müssen. Beide Methoden sind notwendig und berechtigt, wenn auch in der einen Frage mehr die induktive, in der andern mehr die deduktive zur Anwendung gelangt.

Der Empirismus verteidigt die Ansicht, unser menschliches Wissen könne die Grenzen der Erscheinungswelt nicht überschreiten; keine andere Aufgabe dürfe sich also der forschende Geist stellen als die Beobachtung der Phänomene sowie deren Ordnung und Gruppierung zum Zweck der Erkenntnis der Gesetze, durch welche die phänomenale Welt beherrscht wird. Der Empirismus ist nicht so sehr ein festes System als vielmehr seinem Wesen nach krankhaftes Zweifeln an jeder die innere und äußere Sinneswahrnehmung übersteigenden Erkenntnis. Diese Krankheit hatte die wissenschaftliche Welt zur Zeit, wo Adam Smith schrieb, ergriffen und dauert bis auf unsere Tage fort. Der Empirismus besitzt seine Anhänger unter den Vertretern im übrigen ganz verschiedener wissenschaftlicher Richtungen. Am meisten verwandt ist er mit dem alten Nominalismus, mit dem Sensualismus und Materialismus, ohne jedoch mit diesen Irrtümern sich völlig zu decken. Daß der Empirismus wissenschaftlich unhaltbar ist, liegt klar auf der Hand, da unzweifelhaft gar manches außer der singulären Erscheinung existiert, was Gegenstand sicherer Erkenntnis ist, und wir überdies selbst von dem rein Materiellen mittels der Vernunft mehr erkennen können als das bloß sinnfällige Phänomen. Die Empiristen geben das im Widerspruch mit ihren Voraussetzungen wenigstens soweit zu, als sie unter Anwendung aller Verstandesoperationen das Allgemeine in dem Besondern, das Gesetz in den Einzelerscheinungen und den Zusammenhang derselben zu erforschen suchen, von Wissenschaft reden usw. Schließlich überschritten die Empiristen, wie die Geschichte der modernen Wissenschaft bezeugt, auch meist insofern die Grenzen der reinen Erfahrung, als sie sich als Anhänger des Deismus, Pantheismus, Atheismus usw. bekannten und die Richtigkeit dieser Philosopheme mit Vernunftgründen zu beweisen sich bemühten [1].

Speziell für unser Gebiet ist die Unzulänglichkeit jeder rein empiristischen, positivistischen, evolutionistischen Auffassung und der entsprechenden Methoden unmittelbar gegeben. Man frage nur den nationalökonomischen

[1] Vgl. Tilm. Pesch, Die großen Welträtsel I² (1892) 1 82 88 139.

Digitized by Google

Forscher, ob er einen persönlichen Gott als Schöpfer der Welt und des Menschengeschlechtes, als die letzte Quelle des Rechts, den höchsten Gesetzgeber anerkenne, ob er das göttliche Sittengesetz, ob er notwendige Ziele auch für den Bereich der Volkswirtschaft gelten lasse, ob er feststehende, unveränderliche Wahrheiten annehme, ob er, bei aller Differenzierung der Menschen noch an allgemein Menschliches glaube, bei allem Wechsel der äußeren Verhältnisse, bei allem Wandel, den die menschliche Freiheit herbeiführt, an der Unveränderlichkeit der menschlichen Natur, an der wesentlichen Erhebung des Menschen über die Tierwelt, auch in den Uranfängen der Menschheit, festhalte. Wer nur das bejaht, der kann schon nicht bloßer Empirist, Positivist, Evolutionist mehr sein; der kommt zur Metaphysik, zur philosophischen Betrachtung, zur Deduktion auch aus Vernunftwahrheiten, solange die Gesetze der Logik noch irgendwie für sein Denken maßgebend sind. Also weder bloße Deduktion noch bloße Induktion, sondern die Verbindung beider Methoden in der richtigen, d. h. dem Stoffe entsprechenden Anwendung, das ist der Standpunkt, den wir in der Methodenfrage einnehmen. Die direkte Beobachtung, die historische Kritik, die Prüfung der Erfahrungen, die man mit neuen Gesetzen, Einrichtungen u. dgl. gemacht hat, aber auch die Induktion im engeren Sinne, welche in dem Wandelbaren und der vielgestaltigen Entwicklung des Lebens das tatsächlich Dauernde und Gemeinsame, allgemeine Erfahrungstatsachen usw. aufsucht und feststellt, werden der Nationalökonomie stets einen reichen Schatz wertvoller Wahrheiten zuführen. Mittels der Deduktion anderseits wird die Volkswirtschaftslehre aus der Natur des Menschen, aus der allgemeinen Gesellschaftslehre, dem Naturrechte, dem Sittengesetze usw. wichtige Folgerungen ziehen für das wirtschaftliche Verhalten der einzelnen, für die Gesellschaft, für die Stellung der Staatsgewalt gegenüber der Volkswirtschaft usw.[1]

152. Hohe Bedeutung der Erfahrung, der Geschichte. Wenn wir also die Einseitigkeiten des Empirismus und des Historismus abweisen müssen, so bleibt dabei der Wert der Empirie und der Geschichte unangetastet. Wir wollen kein Philosophieren, das sich nicht auf der soliden Basis der Empirie aufbaut und die sichern Ergebnisse der Erfahrung unbeachtet läßt, keine rationalistische Metaphysik, aber auch keine Forschung, die der Mitwirkung der ratio sich entzieht, die über den Gesetzen und Tatsachen die universalen physischen und metaphysischen Wahrheiten und Grundsätze vergißt. Die Auffassung des Wirtschaftslebens als eines Bestandteiles und zum großen Teil auch als eines geschichtlichen Produktes des ganzen Volkslebens, nicht bloß der naturhaften Triebe der einzelnen Menschen, ist richtig, unanfechtbar. Allein

[1] Vgl. P. Bahlmanns Aufsatz über „die Einteilung der Wissenschaften und ihre Methoden“ im Philosophischen Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1893, 160 ff; 1894, 162 ff.

Digitized by Google

daraus folgt noch keineswegs, daß, was die Geschichte bietet, unserer Wissenschaft genügen kann. Der Nationalökonom muß eben nicht nur sammeln, berichten, darstellen, beobachten; er muß nicht minder denken und urteilen und Schlüsse ziehen, nicht wie die klassischen Nationalökonomen auf Grund bloßer und dazu noch mangelhafter Empirie, sondern ausgehend zugleich von wohlbegründeter philosophischer, insbesondere psychologischer und ethischer Erkenntnis und ausgedehntem positiven Wissen.

Schließt aber die Anerkennung allgemeiner Wahrheiten und Grundsätze das Interesse für das Einzelne, Tatsächliche, Geschichtliche überhaupt nicht aus, so tritt in Fragen der praktischen Anwendung jener Wahrheiten, in den Problemen der Wirtschaftspolitik, Wirtschaftspflege die historische Auffasssung ganz besonders in ihr volles Recht.

Denn 1. „die Prinzipien sind gemeinsam, aber die Bedingungen, von welchen sie ihre Anwendung fordern, ungemein verschieden von Land zu Land, von Epoche zu Epoche. Die allgemeinen Prinzipien schreiben den Kreis vor, in welchem sich die Tätigkeit der Völker bewegt; aber dieser Kreis ist groß und läßt der freien Tätigkeit jeder Gesellschaft einen weiten Spielraum. Die Aufgabe des Ökonomisten besteht nun gerade auch darin, die besondern Bedingungen kennen zu lernen, unter welchen die allgemeinen Gesetze ihre Anwendung zu finden haben, und nach diesen Bedingungen die Richtung zu bestimmen, welche man den Willen einprägen muß, um sie für die möglich besten Lösungen bei der einmal gegebenen Lage der Dinge zu bestimmen. Kurz, alle praktischen Vorschläge müssen zunächst an die jeweilig vorhandenen Verhältnisse anknüpfen“ [1].

2. Wie notwendig auch Reformen erscheinen, nie soll das Reformieren zur Leidenschaft werden. Sehr richtig bemerkt Taine, der Hauptvertreter der Lehre vom Milieu [2], daß „die plötzliche Erfindung einer völlig neuen, zugleich zweckmäßigen und dauerhaften Verfassung ein Unternehmen ist, welches die Kräfte des menschlichen Geistes übersteigt, daß die politische und soziale Form, die sich ein Volk bleibend geben kann, keine Sache seiner Willkür, sondern bestimmt ist durch seinen Charakter und seine Vergangenheit“. Staatsverfassungen und Wirtschaftsverfassungen lassen sich „nicht auf Menschen wie Schößlinge auf Bäume pfropfen. Denn wo die Zeit und die Natur nicht vorgearbeitet haben, da ist's, als binde man Blüten mit Fäden an. Die erste Mittagssonne versengt sie“ (Fester).

3. Einer echt historischen Auffassung widerspricht jede unbescheidene Verachtung der Vergangenheit. Die wirtschaftlichen Erscheinungen früherer Zeiten soll man eifrigst studieren. Man muß, wie M. Wolowski

[1] Périn, Die Lehren der Nationalökonomie seit einem Jahrhundert (1882) 333.

[2] Daß Taine dabei auch vielfach übertreibt, ist bereits hervorgehoben worden.

Digitized by Google

in der Einleitung zu den „Principes d'Économie politique par M. Guillaume Roscher“ [1] sagt, die verschiedenen Perioden der Entwicklung der lebenden Nationen nicht nur verfolgen, sondern auch den Todesursachen der verstorbenen Nationen [2] nachforschen, und was die Vergangenheit Gutes hat, bereitwilligst anerkennen.

4. Es enthält aber auch die Überschätzung der Vergangenheit eine Gefahr. Mit Recht nennt es Wolowski einen Exzeß, wenn man die Vergangenheit der Gegenwart entgegenstellt nicht als eine Lehre, sondern als ein Muster, das man schleunigst kopieren soll. Der wahre historische Geist wird sich in der Fähigkeit der zutreffenden Unterscheidung dessen offenbaren, was jeder Epoche zu eigen gehört. Nicht Wiederbelebungsversuche der Vergangenheit bilden sein Ziel, sondern die Wiederbelebung dessen, was früher zum Segen der Völker gereichte, in einer der Gegenwart entsprechenden Form.

Damit ist unser Standpunkt in der Methodenfrage klar dargelegt. Es erübrigt, einige Nachträge hier beizufügen.

1. Zunächst möge der sog. mathematischen Methode kurz Erwähnung geschehen. Dieselbe will alle wirtschaftlichen Erscheinungen auf eine mathematische Form zurückführen und der Berechnung unterwerfen.

Zur Beurteilung bemerken wir folgendes:

a. Die Anwendung von Zahlenbeispielen kann zur Erläuterung wirtschaftlicher Erscheinungen gute Dienste leisten überall da, wo und soweit es sich um wirklich meßbare Größen und Größenverhältnisse handelt.

b. Zuverlässige, genaue Größenangaben stehen jedoch verhältnismäßig selten zu Gebote. Überdies muß stets der Standpunkt, müssen die Voraussetzungen berücksichtigt werden, welche die ersten Ansätze der Rechnung und deren weitere Entwicklung bestimmen.

c. Nur einzelne Erscheinungen sind für die mathematische Berechnung ihrer quantitativen Seite erreichbar, keineswegs aber das ganze wirtschaftliche Leben und Streben des Menschen. Solange die Freiheit des Menschen, der Gesellschaft, der Staatsgewalt die Voraussetzungen des Mathematikers jeden Augenblick über den Haufen stoßen kann, wird die Methode, welche die wirtschaftlichen Untersuchungen im allgemeinen beherrscht, nicht die mathematische Methode sein dürfen.

Vertreter der „mathematischen Methode“ sind neben Cournot Edgeworth, Walras, Jevons u. a. [3]

2. Müssen wir auch eine mathematische Behandlung der Nationalökonomie ablehnen, so legen wir anderseits der Statistik um so größere Bedeutung bei. Unter den Hilfswissenschaften der Nationalökonomie nimmt sie eine hervorragende Stellung ein. Die Statistik hat zuerst gestattet, sagt Schmoller [4], die Massenerscheinungen, die früher nur einer vagen schätzenden Charakterisierung

[1] 1857, 2 Bde.

[2] Gustav Ruhland, System der politischen Ökonomie I (1903) 158 ff.

[3] Vgl. Julius Lehr, Grundbegriffe 29, und Schäffles Äußerung hierzu in der Zeitschrift für Literatur und Geschichte der Staatswissenschaften II (1893) 6. Jevons, The Theory of Political Economy (1888) 7 ff.

[4] Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1. Aufl. VI 542 f; 2. Aufl. VII 558 ff.

Digitized by Google

zugänglich waren, einer festen Beobachtung zu unterwerfen; sie hat durch ihre Tabellen, graphischen Darstellungen und andere Hilfsmittel der Vergleichung die Veränderungen in der Entwicklung festgestellt, auf die Erkenntnis der Ursachen hingelenkt, den Einfluß bestimmter Haupt- und Nebenursachen zu messen gestattet. Die Statistik hat die Bevölkerungslehre geschaffen (Peter Süßmilch schuf sie aus den Zahlenergebnissen der Kirchenbücher), der Völkerkunde und Finanz ihr festes Fundament gegeben; sie hat die Geld- und Preislehre von groben Irrtümern gereinigt, die Schiefheit so vieler voreiliger Verallgemeinerungen auf verschiedenen Gebieten aufgedeckt; sie ist das Hauptinstrument der beschreibenden Volkswirtschaftslehre geworden. Ihre heutigen Fortschritte in der Lohnstatistik, Berufsstatistik, Haushaltsstatistik zeigen, wie sehr sie fähig ist, auch fernerhin wichtige Teile der Wissenschaft zu verbessern und gänzlich umzugestalten. Aber anderseits warnt Schmoller auch vor einer Überschätzung der Statistik. Denn: a. Ihr gesamtes Material gehört einer kurzen Spanne der neueren Zeit und wenigen Kulturstaaten an. b. Sie liefert Wahrheiten immer nur im Zusammenhang mit andern Spezialwissenschaften, niemals allein: nur der Nationalökonom, der Anthropolog, der Kriminalist, der Mediziner, der ganz in seinem Fache zu Hause ist, kann mit diesem Meßinstrument richtig die Gegenstände seiner Untersuchung behandeln. c. Sie kann immer nur Quantitätsverhältnisse ergeben; die Qualitäten, die jenseits dieser Grenze liegen, also vor allem die wichtigsten sittlichen und geistigen Vorkommnisse, sind unerreichbar, soweit sie sich nicht in zählbaren Ereignissen (wie in Selbstmorden oder Strafen) darstellen. d. Von den zählbaren Dingen können wir häufig das eigentlich Interessante nicht erfahren, weil die Fragestellungen zu kompliziert, die Antworten zu falsch werden, zu schwierig summierbar sind. e. Lexis führt aus, daß da, wo wir die Ursachen einfach typisch sich wiederholender Vorgänge bereits kennen, die statistische Untersuchung überflüssig sei oder höchstens als Berichtigungsverfahren wirke, und daß sie da, wo es sich um historisch individualisierte Massenerscheinungen handle, als Hilfswissenschaft in dem Maße zurücktrete, als die Erscheinungen individueller werden. Bleibt zwischen diesen zwei Gruppen ein großes und wichtiges Gebiet für die Statistik, soweit sie durchführbar ist, die komplizierten Ursachen und Ursachenkomplexe deckt sie nie direkt auf, sie erlaubt nur dem Sachkenner durch den Vergleich der Zahlen die Zusammenhänge zu vermuten.

In den Bereich der Statistik fallen die sog. Enqueten[1], d. h. jene von parlamentarischen Ausschüssen oder Regierungsbehörden und gelehrten Gesellschaften neuerdings vielfach ausgeführten einmaligen Untersuchungen und Beschreibungen, die hauptsächlich auf volkswirtschaftliche, für die Gesetzgebung vorzubereitende Gegenstände sich beziehen. Die betreffenden, zur Untersuchung amtlich eingesetzten oder freiwillig zusammengetretenen Personen entwerfen zunächst einen Arbeitsplan, stellen fest, was statistisch erhoben werden soll, ergänzen dann aber das statistische Material durch schriftliche oder mündliche Befragung einer möglichst großen Zahl sachverständiger Personen. Besonders die mündliche Befragung unter einem gesetzlichen Zeugniszwang und unter Anwendung eines Kreuzverhörs zwischen den verschiedenen befragten Interessenten

[1] Über Enqueten vgl. außer Schmoller a. a. O. auch Stiedas Aufsätze im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1. Aufl. III 243 ff; 2. Aufl. III 615 ff; ferner Sombarts Bemerkungen über die statistische Methode I 656 ff.

Digitized by Google

und unter Berechtigung jedes Mitglieds der Kommission, Fragen zu stellen, hat zu sehr brauchbaren und wahrheitsgetreuen Ergebnissen geführt. Wenn einzelne Gelehrte ihre persönlichen Untersuchungen „Enqueten" nennen, so wollen sie damit nur sagen, daß sie in ähnlich umfassender Weise wie Enquetekommissionen Fragebogen ausgesandt und Erkundigungen angestellt haben.

3. Im Gegensatz zu der neueren historischen Richtung innerhalb der deutschen Nationalökonomie glaubten die Vertreter der österreichischen sog. analytischen oder psychologischen Schule, an deren Spitze Karl Menger [1] und Eugen v. Böhm-Bawerk [2] stehen, eine mehr theoretische und psychologische Auffassung der Wirtschaftslehre betonen zu müssen. Sie wenden ihre Aufmerksamkeit zunächst den inneren Erscheinungen, Gedanken, Gefühlen zu, wollen die Erkenntnis des inneren Menschen in Bezug auf die allgemeinen, in seiner Natur begründeten Eigenschaften mit zum Ausgangspunkt ihrer Forschung machen. Dabei verkennen die heutigen Anhänger der analytisch-psychologischen Methode keineswegs den Wert der Beobachtung und der historischen Kritik. „Das Wesen der exakten Richtung der theoretischen Forschung auf dem Gebiet der ethischen Erscheinungen", sagt Menger, „besteht darin, daß wir die Menschheitsphänomene auf ihre ursprünglichsten und einfachsten konstitutiven Faktoren zurückführen, an diese letzteren das ihrer Natur entsprechende Maß legen und endlich die (exakten) Gesetze zu erforschen suchen, nach welchen sich aus jenen einfachsten Elementen, in ihrer Isolierung gedacht, kompliziertere Menschheitsphänomene gestalten." [3] Wie der Naturforscher die Naturphänomene auf „Atome und Kräfte" zurückführt, so sollen auch wir also zunächst durch Analyse emporsteigen zu den elementarsten Faktoren menschlicher Wirtschaft, diese sodann vermittelst der Abstraktion von allen für die ökonomische Seite des menschlichen Lebens und Handelns unwesentlichen Momenten isolieren. Die „ursprünglichen Faktoren der Wirtschaftsphänomene" aber (d. i. die unmittelbaren Bedürfnisse, die unmittelbar von der Natur gebotenen Güter, das Streben des Menschen nach möglichst vollständiger Befriedigung der Bedürfnisse) sind „alle in letzter Linie unabhängig von der menschlichen Willkür durch die jeweilige Sachlage gegeben" [4]. Dem Einwande gegenüber, daß eine strenge Gesetzmäßigkeit wirtschaftlicher Handlungen schon deshalb ausgeschlossen sei, weil der Mensch von zahllosen, zum Teil sich widersprechenden Motiven geleitet werde, beruft Menger sich auf die Abstraktionsfähigkeit des menschlichen Geistes und das Recht der Theorie, von dieser Fähigkeit Gebrauch zu machen. Wer will es der ökonomischen Wissenschaft verargen, wenn sie vom Irrtum, von Unkenntnis der Sachlage, von äußerer Gewalt abstrahiert, obwohl diese Umstände auf das ökonomische Verhalten des Menschen im einzelnen Falle von nicht geringem Einfluß sein können? Nun wohl, wenn hier die Abstraktion dem Theoretiker erlaubt ist, warum sollte er nicht auch von Gemeinsinn, Nächstenliebe, Sitte und Rechtsgefühl abstrahieren, warum sich nicht auf die Untersuchung beschränken dürfen, zu welchen Gestal-

---

[1] Grundsätze der Volkswirtschaftslehre (1872); Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Ökonomie (1883); Die Irrtümer des Historismus in der deutschen Nationalökonomie (1884).

[2] Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre (1884).

[3] Menger, Untersuchungen 43, vgl. auch 39 f. [4] Ebd. 45 262 ff 265.

Digitized by Google

tungen menschlicher Tätigkeit einzig und allein „das freie und durch andere Faktoren unbeeinflußte Spiel" jenes allgemeinsten und mächtigsten aller Triebe, des Eigennutzes, notwendig führen muß?[1] Das ist in der Tat der Gesichtspunkt, unter welchem die „exakte" Nationalökonomie das wirtschaftliche Leben zu verstehen sucht. Sie ergründet nicht die „volle empirische Wirklichkeit", betrachtet vielmehr den Menschen abstrakt, einzig unter dem Einfluß des Eigennutzes stehend, und gelangt auf diese Weise zu jenen „exakten Gesetzen der ethischen Welt", welche an Bestimmtheit und Allgemeinheit den Naturgesetzen der materiellen Ordnung durchaus analog sind. Da gilt dann der Satz: „Was immer auch nur in einem Falle beobachtet wurde, muß unter den nämlichen tatsächlichen Bedingungen stets wieder zur Erscheinung gelangen."[2]

Die Isoliermethode ist nichts Neues. Alles Zusammengesetzte, jedes Ganze wird vollständig erst begriffen durch Zerlegung in seine letzten Teile. Schon Aristoteles[3] hat diese Methode angewendet im Hinblick auf die sozialen Gemeinschaften. Sie behält ihre Bedeutung für jeden Kräftekomplex, auch für die Gesamtheit der Triebe, Neigungen, Motive, individual- und sozial-psychischen Kräfte, die das Handeln der Menschen beeinflussen. So sagt Thomas von Aquin ganz allgemein[4]: „Ad cognitionem compositorum primo opus est via resolutionis, ut scilicet dividamus compositum usque ad individua. Postmodum vero necessaria est via compositionis, ut ex principiis indivisibilibus iam notis diiudicemus de rebus, quae ex principiis causantur." Ohne also den Wert der Isoliermethode für die wissenschaftliche Erkenntnis zu unterschätzen, möchten wir lediglich davor warnen:

1. aus der isolierten Betrachtung einzelner Triebe allzuweit gehende Schlußfolgerungen zu ziehen, da in der Wirklichkeit des Lebens der Mensch unter dem Einfluß vieler Triebe, aber auch geistiger und sittlicher Motive steht, anderseits die Wirksamkeit der Triebe nicht bei allen Individuen in ganz gleicher Stärke und Form sich zeigt, überdies durch die äußeren Verhältnisse bedingt erscheint.

Sodann muß 2. beachtet werden, daß aus den Trieben überhaupt für den Menschen ein leitendes Gesetz nicht deduziert werden kann. Der Trieb ist eine impulsive Kraft und Tendenz innerhalb unserer menschlichen Natur. Man mag diese Tendenz in sich selbst betrachtet „Gesetz" nennen, wie ja auch der hl. Paulus von einem doppelten Gesetz in uns spricht, einem niederen und einem höheren Gesetze. Die den freien, vernünftigen Menschen leitenden Gesetze gehören aber der geistigen und sittlichen Ordnung an.

Doch auch 3. läßt sich in der bloßen kausalen Betrachtung aus dem isolierten einzelnen Trieb ein „Wirtschaftsgesetz" nicht ableiten. Die oben[5] besprochenen „empirischen Gesetze" (die empirischen Regelmäßigkeiten, Massenerscheinungen) gehen nicht von einem isolierten Triebe, sondern von dem ganzen Menschen innerhalb der konkreten Verumständung aus. Prävaliert dabei unter den Ursachen der Massenerscheinung auch ein einzelner Trieb nach einer bestimmten Richtung hin, so ist damit doch nicht gesagt, daß derselbe Trieb, obwohl in sich unverändert, unter andern Umständen auf gleiche Weise, in gleicher Stärke wirken werde.

---

[1] Ebd. 74 ff 77 ff. [2] Ebd. 40. [3] Polit. 1, c. 1.
[4] In Polit. 1, 1, 1. Vgl. Cathrein, Moralphilosophie II[4] 380, A.
[5] Siehe oben S. 448 ff.

Digitized by Google

Schießlich 4. müssen wir vom Standpunkt unserer teleologischen Auffassung erst recht Bedenken tragen, natürliche, triebhafte Tendenzen, die sich auf das wirtschaftliche Leben beziehen, als „Gesetze" oder gar als „exakte Gesetze der Volkswirtschaft" zu bezeichnen. Wer mit uns in der Volkswirtschaftslehre eine praktische Wissenschaft erkennt, wer demgemäß innerhalb derselben alle theoretische Erkenntnis dessen, was ist, der Erkenntnis dessen, was sein soll, unterordnet, der wird der obigen Anweisung des hl. Thomas gemäß die Synthese mit der Analyse verbinden müssen, wenn er die „Gesetze" formuliert, nach denen der materielle Wohlstand der Gesamtheit eines Volkes sich bildet und erhält. Er wird dabei die impulsiven Kräfte der menschlichen Natur und ihre Tendenzen wohl beachten; aber die leitenden Gesetze entnimmt er der praktischen Vernunft.

Doch noch einmal sei es gesagt: die stärkere Betonung der psychologischen Betrachtung, auch die Einzelbetrachtung der verschiedenen, in der unveränderlichen Menschennatur begründeten „Tendenzen" wird von uns nicht abgelehnt, vielmehr, wenn richtig durchgeführt, als ein Fortschritt begrüßt. Wir teilen hierbei sachlich den Standpunkt, den Adolf Wagner in dieser Frage einnimmt.

Es erübrigt, kurz den Plan vorzulegen, nach welchem wir die Volkswirtschaftslehre darzustellen beabsichtigen.

153. Die Volkswirtschaftslehre als wissenschaftliches System zerfällt in einen allgemeinen und einen besondern Teil. Die allgemeine Volkswirtschaftslehre bezieht sich auf das Wirtschaftsleben des Volkes in seiner Gesamtheit. Die besondere Volkswirtschaftslehre beschäftigt sich mit den einzelnen Wirtschaftsgebieten: Ackerbau, Gewerbe, Handel und Verkehrswesen, Finanzwirtschaft.

Der allgemeine Teil handelt 1. von dem Ziele der Volkswirtschaft, dem Volkswohlstande seinem Wesen nach; 2. von den Ursachen des Volkswohlstandes.

Hierbei kommen in Betracht: a. die Grundfaktoren des wirtschaftlichen Lebens, und zwar α) das Territorium, β) die Bevölkerung; b. die wichtigsten Vorgänge des Wirtschaftslebens unter volkswirtschaftlichem Gesichtspunkte: α) die Erzeugung der Güter, β) der Umtausch der Güter, γ) die Verteilung der Güter, δ) der Verbrauch der Güter; c. die politischen und sozialen Mächte und Faktoren, von deren Wirksamkeit der Volkswohlstand wesentlich beeinflußt wird, nämlich α) Staat und Gemeinde, β) berufsgenossenschaftliche Verbände.

Digitized by Google

Personenregister.

A.

Aalberse 357.
Achelis 86.
Adler G. 172 198 283 284 285 287 288 296 297 301 329 349.
Ahrens 193.
Ambrosius hl. 197.
Ammon 84.
Am Zehnhoff 356.
Andreä 289.
Antoine 8 24 37 243 282 351 353 358 360 381 402 406 412 424.
Antoni 291.
Antoniades 413.
Antonin von Florenz hl. 413.
Ardant 357.
Argenson de 259.
Aristoteles 18 146 155 197 409 413.
Arnault 406.
Ashley 20.
Augustinus hl. 178.

B.

Babeuf 287 289 300.
Bach 253.
Bachem J. 29 283.
— K. 356.
Bachofen 147.
Baco 254 289.
Baeumker 287.
Bahlmann 466.
Bakunin 349.
Balmes 283.
Bamberger 274.
Barcley 177.
Bardenhewer 197.
Barr 444.
Barth 77 82 279 283 296 310 395.
Basilius hl. 197.
Bastiat 21 29 55 f 359 387 406.
Baudrillart 4 359 406 412 424.
Bauer St. 253.
Baumgarten 145.
Baumgartner 8 286.
Bazard 295 297.
Bazire 389.
Beauregard 406.
Bebel 306 309.
Béchaux 359 360.
Beck 357.
Becker 305.
Belfort-Bax 310.
Bellamy 289.
Below v. 84 95 98 107 109 112 116 120 145 147 ff 180 185 ff 216 218 221 224 ff 315.
Bendix 70.
Bentham 181.
Berlepsch v. 328.
Bernardin von Siena hl. 413.
Bernheim 107 109 114 407 444 449 ff 459.
Bernstein 198 283 284 310 312 329 330 ff.
Biederlack 252 282 356 412.
Biel 413.
Biermann 107 250 352.
Birch 184.
Blanc 293 300 342.
Blanqui 410 412.
Block 2 8 15 18 27 405 444.
Bluntschli 193 206.
Boëtie de la 344.
Böckh 451.
Böhm-Bawerk v. 27 57 ff 283 319 324 ff 470.
Böhmert 274.
Boissel 287.
Bolingbroke 254.
Booth 300.
Borchert 97.
Borght van der 251.
Bornhak 177.
Bortkiewitsch v. 444.
Bossuet 177.
Bourgeois 395 ff.
Boutroux 395.
Brandes 305.
Brandt Al. v. 360.
— L. O. 305.
Brandts Franz 356.
— Mich. 356.
— Vikt. 359 362.
Braun 253.
Brentano 52 f 148 196 f 260 276 283 363 459.
Breysig 224.
Bright J. 274.
Bruder 29 37 70 ff 107.
Brüll 355.
Brunner 148 184 186.
Brunot 395.
Bücher 186 216 218 220 ff.
Buchez 352.
Büchner 85.
Buckle 109 450.
Buomberger 228.
Burg 145 152 154 ff 199 252 356.
Burri 357.
Busch 89.

C.

Cabet 289 342.
Cairnes 462.
Calker v. 96 112.
Campanella 289.
Cannan 260.
Carey 54 f 90 361.
Carlyle 354 f.
Castelein 180 283.
Castro de 357.
Cathrein 29 77 ff 88 ff 126 131 137 145 f 153 160 167 170 176 180 202 279 282 285 319 356 408 413 423 471.
Cato 413.
Cauwès 8 172 352 402 406 422.
Cepeda 357.
Cetty 145.
Cherbuliez 406 412.
Cherbury 254.
Cheysson 395.

Digitized by Google

Chrysostomus hl. 175 197.
Chubb 254.
Cicero 413 415.
Clark 57 359.
Cobden 274.
Cohn 2 34 f 219 f 270 285 363 402 412 414.
Collins 254.
Columella 413.
Comte A. 78 ff 303.
Conrad 2 27 56 243 363 402.
Considérant 292.
Contzen 413.
Cossa 27 361 412.
Costanzi 283.
Costa-Rossetti v. 40 212 243 247 424.
Courcelle-Seneuil 406.
Cournot 468.
Coux de 361.
Cunningham 359.
Cunow 187.
Cusumano 361 413.

D.

Dade 463.
Dael-Köth v. 356.
Damaschke 204.
David 329.
Decurtins 357.
Defourny 77 81 f 93.
Delatour 253.
Delbrück 148.
Denifle 312.
Descartes 256.
Devas 2 18 21 24 145 325 359 402 404 412 424 459.
Deville 284.
Diehl 118 250 291 305 327 398 432 464.
Dietzel H. 8 13 27 58 156 172 250 252 402 459.
— K. 402.
Dietzgen 308.
Dilthey 92 112 119 443.
Doormann 444.
Doutreloux 353.
Drews 282.
Drobisch 443.
Droz 359.
Duguet 406.
Dunin-Borkowski v. 284.
Dunoyer 270.
Dupont de Nemour 268.
Dupont-White 172.
Dupuit 57.
Dürkheim 118 394 f.

E.

Ebenhoch 1 127 154 351 356.
Eberle 70 154 180 351 357.
Eckard 356.
Eckert 354 f 364 388.
Edgeworth 443 468.
Eheberg 463.
Eichtal de 352 395 ff.
Eisenhart 414.
Eisler 86.
Elster 148 180.
Eltzbacher 284 349.
Ely 361.
Emanuel 284.
Emele 172.
Emminghaus 274.
Endemann 413 f.
Endres 413.
Enfantin 78 295.
Engels Friedr. 218 284 301 ff 341 f 343.
Erdmann 252.
Escartin 357.
Espinas 406.
Eucken 90 119 444.

F.

Falckner 361.
Faßbender 72 77 84 92 356.
Faucher 274 463.
Feigenwinter 357.
Feilbogen 253.
Ferrara 361.
Ferraris 361.
Ferrier 352.
Feuerbach 303 307 f.
Fichte I. H. 181.
— J. G. 163.
Fleischer 356.
Flürscheim 200 347.
Fodéré 352.
Fouillée 82.
Fourier 290 ff 297 ff 352.
Fournelle 356.
Fournier de Flaix 406.
Foville 406.
Foxwell 359.
Frantz K. 153.
Freeman 459.
Frensdorff 232.
Freppel 361.
Frick 18 454.
Fuchs 8 10 216 245 f.
Funck-Brentano 406.
Funk 197 412 413.

G.

Galen v. 356.
Garin 284.
Garnier 285 402.
Gaume 145.
Gentilis Alb. 177.
George 189 ff 200.
Gerlach 172.
Gerson 413.
Geyer 156.
Gibbons 355.
Giddings 81.
Gide 57 395 406.
Gierke 131 144 178 221 378.
Giesberts 356.
Glaser 199.
Glasson 395.
Godwin 344.
Goedeckemeyer 413.
Goldfriedrich 99.
Görres 27.
Gothein 70 77 83 97 145 246.
Gournay 258.
Goyau 389.
Greef de 81.
Greeley 361.
Gregor VII. hl. 256.
Greulich 284 285 309.
Gröber 356.
Grosse 112 f 147 f 183.
Groß 6.
Grotius 181 255.
Grottewitz 224.
Gruber 77 ff 82 252.
Grün 349.
Grünberg 285.
Grupp 125 153 208 216.
Gumplowicz 84 112 163.
Gutberlet 77 148 454.
Guyot 24 406.

H.

Haffner VII 70 252 355.
Hall 295.
Haller v. 175 178 f.
Hammerstein L. v. 319 356 420.
Hannak 95.
Hanssen 185.
Harmel 353.
Harnack 109 120 197.
Harrington 289.
Hartmann 284.
Hasbach 117 121 253 459 460.
Hättenschwiller 357.
Haussonville de 362.
Haxthausen v. 186.
Headlam 354.
Hegel 303 307 f.
Heine W. 301.
Held 283 300.
Helferich v. 253 266 463.
Helleputte 353.
Hellpach 94.
Helvetius 260.
Hergenröther 176.
Herkner 283 327 329.
Hermann v. 1 6 13 18 213 463.
Herodot 413.
Hertling v. 70 153 f 198 252 351 356 357 358 413 428.
Hertzka 200 289.
Heß M. 285 349.
Hieronymus hl. 197.
Hildebrand Br. 43 216 f 219 221 253 260 267 305 363 463.

Digitized by Google

Hildebrand R. 147 f 183 187 211.
Hilgenreiner 413.
Hintze 95 100 105 f 111 119 123.
Hipler 310.
Hitze 87 179 327 328 f 351 356.
Hobbes 177 181 255 256.
Hohenberg A. v. (Haffner) 356.
Hohn 356.
Hohoff 20 283.
Holaind 201 f 283.
Hooker 344.
Huber V. A. 357.
Hubert-Valleroux 351 362.
Hue de Grais 71.
Huene v. 248.
Huet 352.
Hufeland 462.
Hugo 200 288 f 304.
Humboldt W. v. 98 256.
Hume 260 264.
Huppert 252 270.
Hurtado 361.
Hutcheson 255.

I.

Ilgner 18 27 51 413 f.
Inama-Sternegg 253.
Ingram 412.

J.

Jäger E. 180 201 f 282 305 356.
Jannet Cl. 359 360 362.
Janssen 216 312.
Jay 406.
Jentsch 2 83 122 236 243 351 408.
Jevons 57 468.
Jhering 207.
Jodl 252.
Jourdan 406.
Juglar 395.
Jung 357.

K.

Kämpfe 18 24 283 325 402 404 412.
Kampffmeyer 335.
Kant 178 256.
Kaufmann 354.
Kausen 127 199.
Kautsky 198 283 288 306 312 319 330.
Kautz 248 462.
Keller 315.
Kempel 351.
Kerby 283.
Ketteler v. VII 162 351 355 f.
Keußler v. 187.
Kidd 279 f.
Kindermann 315.
Kingsley 354.
Kleinwächter 151 211 213 f 216 272 283 399 402.
Knapp 77 184 187.
Knies 26 42 ff 51 114 182 243 260 267 363 402 404 405 412 447 461 463.
Kozak 52.
Krapotkin v. 351.
Kraus 462.
Krohn 77.
Kuefstein v. 27.

L.

Laborde 406.
Lacombe 81.
Lafargue 302.
Lammenais de 352.
Lamprecht 95 ff 187 312.
Lassalle 295 305 f.
Lasson 163.
La Tour du Pin 353.
Laveleye de 7 186 202 281 283 359 406 412 443 458 462.
Lavergne de 253.
Legien 331.
Lehmkuhl 154 356.
Lehr (Heckel v.) 4 28 122 243 468.
Lemire 358.
Lenormant 184.
Lentner 248.
Leo XIII. 129 153 162 179 188 ff 265 f 438 f.
Le Play 145 359 360 362 424.
Leroux 284.
Leroy-Beaulieu P. 283 395 406.
Leser 253.
Levasseur 395 406.
Lexis 27 63 72 77 81 84 90 92 145 154 258 273 443 469.
Liancourt 291.
Liberatore 39 357 402 403 409 412 415 420 424.
Liebknecht W. iun. 27.
— W. 302 306.
Liechtenstein A. v. 341 356.
Liesen 129.
Lilienfeld v. 82 84.
Lindner 119.
List 216 f 273 463.
Locke 193 255 256.
Loë v. 356.
Löning 154 179 393.
Lopez 357.
Lorenz 283.
Loria 77 ff 90 f.
Lorin 359.
Lotz 38.
Ludlow 354.
Lueger 356.
Luzzatti 361.

M.

Macculloch 273.
Machiavelli 177.
Mackay 284.
Mac Lennan 147.
Macleod 20 51 55 452 f.
Mahaim 406.
Maine 186.
Malthus 268 f.
Mangoldt 24.
Manning 355.
Mariupolsky 122.
Marlo (Winkelblech) 4 298 300.
Maroussem de 406.
Marr 349.
Marshall 18 27 57.
Martiis de 85.
Marx 40 301 ff 341.
Masaryk 303 308 310 327 341.
Maspero 184.
Matthias v. Bremscheid 351.
Maurenbrecher 180 413.
Maurer v. 185.
Maurice 354.
Mausbach 413.
Mayer Rich. 225 312.
Mayr G. v. 71 131 363 412 416 ff 424 429 ff 443 457 463.
Meffert 77 154 157 199 283 289 310 412 430.
Mehring 283 312 329.
Meinecke 95.
Meitzen 187 312.
Menger A. 170 283 289 ff.
Menger C. 18 27 57 245 411 426 459 470 ff.
Merkel 122 163 464.
Meschler 17.
Meslier 287.
Messer 252.
Metz de 359.
Meyer Ed. 184 224.
— Rob. 213.
— Rud. 283 357.
— Theod. VII 1 27 30 73 107 126 131 137 145 153 165 175 f 179 193 356 413 423.
Michael 216.
Mill Jam. 273.
— J. St. 66 f 200 268 f 425.
Minghetti 424.
Mirabeau 181.
Mitteis 226.
Mohl v. 75 287.
Molinari de 24 281 406.
Montesquieu 255.
Moore 351.

Digitized by Google

Moormeister 27.
Moufang 355.
Morelly 287 289.
Morgan 113 147.
Morus 288 289.
Mühlberger 284.
Müller Ad. 463.
— Joh. 138.
Mun de 353 389.

N.

Nasse VII 363 369.
Nathusius v. 154 351 357.
Naudet 353.
Netschajew 350.
Neumann 2 8 18 26 48 115 209 352 444 453 454.
Neurath 64 66 194 253.
Nickel 283.
Nicolini 361.
Nietzsche 282.
Nitti 361.
Nordhoff 300.
Noricus 351.
Nostitz Hans v. 283.
Nostitz-Rieneck v. 107 122 312.

O.

Oberdörffer 199 356.
O'Brien 306.
Oettingen v. 443.
Olozaga 361.
Oncken A. 216 224 ff 232 252 f 257 ff 260 267.
Oppersdorff v. 356 387.
Oppert 184.
Oresmius 413.
Orti y Lara 357.
Ott 438.
Overberghe van 283.
Owen 287 299 f 303.

P.

Pachtler 283.
Pascal 353.
Passy 395 406.
Pastor 216.
Paszkowski 253.
Patricius 413.
Patten 57 361.
Paulsen 312.
Paulus hl. 199.
Pecqueur 352.
Peiser 184.
Peisker 187.
Périn 206 351 361 ff 412 424 435 f 448 461 467.
Pesch Christ. 154 156.
— Tilm. 18 31 f 77 139 407 450 454 465.
Peschel 147.
Peshine-Smith 361.
Pfülf 162 300 355 369.
Philippi 187.
Philippovich v. 2 10 18 23 27 67 216 219 243 251 351 363 402 459.
Pic 406.
Pichler 356.
Pieper 352 356.
Pierstorff 226.
Pirenne 95.
Pius X. 439 ff.
Planck 175.
Plato 287 f 412 415.
Platter 117 248 300.
Plechanow 284.
Plener v. 305.
Plinius 413.
Plötz 376.
Pohle 13 216 229 236 283.
Pöhlmann 185 283 288 463.
Posada 361.
Pottier 353.
Prince-Smith 274 ff 463.
Proudhon 284 292 ff 303 344 ff.
Puchta 207.
Pufendorf 181 255.

Q.

Quesnay 252 256 ff.
Quételet 443 449 f.

R.

Rabbeno 361.
Rachfahl 95 99 103 183.
Rambaud 360 362 406.
Ratzel 147 148 155 183.
Ratzinger 107 180 198 356 412 424.
Rau 45 115 463.
Raumer v. 208 397.
Reclus 351.
Reinke 108.
Reischle 107.
Rentsch 274.
Retzbach 356.
Reybaud 284 300 306.
Rhenisch 443.
Ricardo 27 54 268 f 273 303 319 462.
Ricco-Salerno 361.
Rickert 119.
Riehl 145 152 312.
Ritschl A. 198.
Ritter H. 255.
Roberty de 81.
Rodbertus 52 156 169 ff 295.
Rondelet 424.
Roscher 1 18 43 114 153 184 186 201 212 363 435 f 463 464.
Rosin 11.
Rösler 179 213 243 253 266 271 351 363 369 ff 402 424.
Rossi 410 411 421.
Rostand 395.
Roßbach 72 ff 122 145.
Rottmanner 197.
Rousseau 176 181 255
Roux 352.
Ruhland 351 402 468.
Rümelin 114 130.
Ruskin 354 f 374.
Russel 200.

S.

Sainte-Beuve 284.
Saint-Germain Leduc 424.
Saint-Marc 406.
Saint-Simon 78 f 290 ff 296 f 303.
Salmasius 177.
Samter 181.
Sancha y Nervas 357.
Sanz y Escartin 361.
Sartorius 462.
Sax 18 351 411 459.
Say J. B. 4 22 27 268 f 406 460 462.
— L. 406.
Sayce 184.
Schaepman 357.
Schäffle v. 2 7 18 27 82 84 283 296 297 300 343 351 363 398 468.
Schanz 310.
Scharling 27.
Schaub 180 197 206 282 310 337 356 413.
Scheel v. 180 283.
Scheicher 356.
Scheimpflug 356.
Schell 130.
Schelle 253.
Scheuffgen 77.
Schiffini 18 19 135 143.
Schindler 356.
Schitlowsky 310.
Schmidt Kasp. (Max Stirner) 348 f.
— Konr. 327 340.
— Rich. 144 419.
Schmoller 2 8 11 13 36 109 114 115 147 149 187 213 216 221 ff 242 243 254 307 312 325 363 402 431 f 443 448 f 453 f 464 469.
Schneider W. 77 148.
Schnürer 95.
Schönberg 48 66 216 f 218 221 243 363 402 404 412 427 444 447.
Schönlank 306.
Schorlemer v. 356.
Schröder 148 186.
Schubert 253.
Schulze-Gaevernitz v. 79 339 354.
Schulte Al. 216 228 f 312.
Schumm 284.

Digitized by Google

Schütz 427.
Schwalm 381.
Schweizer 253 259.
Schweyer 248.
Segretan 406.
Seidenberger 284.
Seneca 413.
Senior 273 410 462.
Sering 329.
Sidgwick 425.
Sigwart 444.
Simmel 112 122.
Simon Jul. 406.
Singer 291 ff.
Sismondi 359.
Skarżynski 253 260.
Smet de 459.
Smith Ad. 27 52 ff 253 255 259 ff 273 303 405 460 f.
— G. 184.
Soden 463.
Soderini 282 351 357.
Soetbeer 274.
Sombart 8 9 10 11 12 13 32 33 118 183 216 f 240 ff 283 300 304 310 312 327 385 430 445 469.
Sommerlad 199.
Sorel 395.
Spencer 82 84 147 200 277 ff 281 f 375.
Spillmann 288.
Spinoza 178.
Stahl 127 193.
Stamm 200.
Stammhammer 283.
Stammler 107 123 f 154 180 283 308 310 314.
Starke 148.
Steccanella 357.
Stegmann 200 283 284 304.
Stein Lor. v. 75 283 296 297 299 402 464.
Stein Ludw. 87 119.
Steintahl 450.
Stephens 304.
Stewart D. 267.
Stieda 463 469.
Stieve 48.
Stöcker 357.
Stöckl 145 180 252 270.
Storch 462.
Stourm 395.
Straßmaier 184.
Strauß D. 86.
Struve 310.
Suarez 19.
Süßmilch 450 469.
Sybel v. 185.
Symes 359.

T.

Tacitus 185.
Taine 103 467.
Taller 406.
Taparelli 20 131 133 136 f 154 408.
Tarde de 81 395.
Théry 362.
Thill 180.
Thissen 356.
Thoemes 413.
Thomas v. Aquin hl. 19 27 29 125 146 175 178 197 206 377 408 409 411 413 471.
Thompson 295.
Thomson 361.
Thornton 253 389.
Thucydides 413.
Thünen 268.
Tiring 351.
Todt 357.
Toniolo 357 358.
Toynbee 354.
Traub 107 125.
Treitschke 75.
Trendelenburg 181.
Trimborn 356.
Tronchet 181.
Tucker 284 351.
Turgot 259 260 291.

U.

Überweg-Heinze 252.
Uhlhorn 357.

V.

Vairasse 289.
Van Gestel 180.
Varro 413.
Vaughan 355.
Verhaegen 283 353.
Vermeersch 24 27 47 144 165 179 197 210 f 283 351 357 386 f.
Vicent 357.
Vierkandt 182.
Villey 406.
Virgil 413.
Vlieberg 180.
Vogelsang v. 8 70 145 243 351 356 357 397.
Vollmar v. 329 331 339.

W.

Wacker 356.
Wagner Ad. VII 2 6 8 10 13 15 16 18 27 49 65 ff 85 115 f 154 163 172 ff 179 204 209 212 f 216 218 220 f 226 232 248 253 269 f 277 285 351 363 364 ff 388 398 402 409 412 443 459 472.
Walker 413.
Wallace 200.
Walras 57 180 202 468.
Walter Ferd. 176.
— Franz 127 180 199 212 245 282 ff 284 316 352 353 412 413.
Wasmann 85.
Wasserrab 401 462.
Webb 339.
Weber Max 433.
— Sim. 8.
Weichs v. 356.
Weill 78.
Weinand 177 253 284 352 360.
Weisengrün 283.
Weiß A. M. 8 37 70 145 282 296 351 356.
Wellstein 35.
Werthmann 356.
Weryho 310.
Westermark 148.
Whately 404.
Wichern 357.
Wieser v. 18 27 57.
Wilhelm I. 162.
Wilhelmi IX.
Willmann 126 131 252.
Windelband 112 443.
Winterer 282.
Winterstein 180 199 399.
Wirth 274 463.
Wittich 187.
Wolf J. 148 232 283 364.
— M. 146.
Wollaston 254.
Wolowski 467.
Woltmann 283 310.
Worms 82 84.
Wuermeling VIII.
Wundt 93 100 103 111 119 416 417 418 431 443 444.

X.

Xenophon 412.
Xénopol 94.

Z.

Zeller 252.
Zenker 284 349.
Zeyß 253 260 f.
Ziegler 252 303.
Zimmer 148.
Zuckerkandl 27.

Digitized by Google

Sachregister.

Ein ausführliches Sachregister des ganzen Werkes bringt der dritte Band.
Die Zahlen geben die Seiten an.

A.

Absolutismus und christl. Gesellschaftslehre 73; aufgeklärter A. 74; der politische A. 177.
Aestimatio communis und Tauschwert 45 f.
Agrarfrage und moderner Sozialismus 331.
Agrarkommunismus u. Privateigentum 192 f; der moderne A.: die Gesellschaft, der Staat, die Gemeinde hat keinen unmittelbaren „Anteil" an dem Wertzuwachse des Bodens 203 f; die Bodenreformer 204.
Ähnlichkeiten im wirtschaftlichen Völkerleben 117.
Analytisch-psychologische Schule und ihre Methode 470 ff.
Anarchismus, ob eine Form des Sozialismus 344; Proudhon: Leben, Wirken, System, nicht gewaltsamer A. 344 ff, „Volksbank" und „Organisation der Arbeit" 346 f, Übergang zum Föderalismus 347 f; Stirner (Schmidt) Theoretiker des A.: „Egoismus" 348 f; Bakunin: Atheismus und materialistischer Darwinismus als Vorstufen zur Anarchie 349 f; Netschajew Apostel der Propaganda der Tat, der Pandestruktion 350 f; Fürst Krapotkin 351.
Angebot und Nachfrage 47.
Anthropozentrisch-teleologische Auffassung 18.
Äquivalenzgesetz 48.
Arbeit, Gesetz der A. 8 Individualgesetz, körperliche A. Menschheitsgesetz 9; sozialer Charakter der A. 36 f; A. als Amt 37, A. als Ware 24, A. als Rechtstitel für Eigentumserwerb 205.
Arbeitsteilung 28 f.
Arbeitstheorie zur Begründung des Privateigentums 193.
Arbeitsvereinigung 28.
Askese, Bedeutung der christl. A. für die Volkswirtschaftslehre 434 ff.
Aufgaben der Volkswirtschaftslehre 409 f.
Aufklärungsphilosophie und Gesellschaftslehre 74; A. Ausgangspunkt des Individualismus 253 ff.
Autorität wesentliches Element der Gesellschaft, ihre Seele 135 ff.

B.

Bachofens Mutterrechtstheorie 148 f.
Bastiatsche Wertlehre 55 f.
Bedarfsdeckung als Zweck der Wirtschaft 11.
Bedürfnis, Begriff 3 f; Verhältnis von B. und spezifischer Vollkommenheit des Menschen 4; Erweiterung der B. 4; Einteilung 4 ff: materielle, immaterielle 5, angeborene, angenommene 5; Existenz-, Kultur-, Natur-, Anstands- und Luxusb. 5 f; Individual- und Kollektivb. 6 f; öffentliche und private B. 7; sittliche Grenze der B.: rechte Auswahl, rechtes Maß 7 f.
Bernsteins Kritik des Marxismus 331 ff; B. verwirft die materialistische Geschichtsauffassung 332 f, die Marxistische Werttheorie 334, die Verelendungstheorie 334 f, die Lehre von der Akkumulation des Kapitals etc. 335 f, die Krisentheorie 336, die Zusammenbruchstheorie 336 ff; sein Urteil über Marx 338; B. über das Endziel des Sozialismus 339 ff.
Besitzergreifung Rechtstitel für Eigentumserwerb 205.
Besitzgüter, freie 22.
Betrieb als Wirtschaftsbetrieb der Wirtschaftseinheit und unterschieden von Wirtschaft 11; im Sinne der Arbeiterversicherung 11, A.
Betriebseinheit 10.
Betriebsform 12.
Bodenrecht 204.
Bodenreformer, die deutschen 204.

Digitized by Google

Bücher-Schmollersche Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung: Erklärung 220 f; Prioritätsstreit wegen der Urheberschaft der Theorie 221; Schmoller legt seine Theorie dar 221 ff; Beurteilung der Theorie 223 ff; geschichtliche Schwierigkeiten 224 ff; prinzipielle Schwierigkeiten 232 ff; zusammenfassendes Endurteil 236 ff.

C.

Careys Wertauffassung 54 f.
Causa und Telos in der Entwicklung der Gesellschaft 122 ff.
Chartisten 304.
Christen, die ersten, und der Kommunismus 198 f.
Christliche Demokratie: Bedeutung 358 f; Leitsätze Pius' X. für die christl. Demokratie Italiens 439 ff.
Christl. Philosophie und die naturgesetzliche Entwicklung der menschlichen Gesellschaft 111, christl. Ph. und der Staatszweck 163, s. Staat.
„Christl. Sozialismus" 357.
Comte A., Begründer der „Soziologie": intellektuelle oder psychologische Schule 79 ff.

D.

Darwinismus in der Soziologie 277 ff.
Deismus, der naturalistische, und der Individualismus 254 f.
Demokratie als Staatsform 176 f; „christl. D.": Bedeutung, Beziehung zum Solidarismus 358 f; christl. D. Italiens und Pius X. 439 ff.
Diktatur, die proletarische 318.

E.

École nouvelle und ihr „Solidarisme" 394 ff.
Egoismus 263 f 348 f.
Ehe und Familie 151 ff; die E. als Sakrament 151 f.
Ehescheidung und die Familie 152.
Eigenproduktion 36.
Eigentum s. Privateigentum.
Eigentümer einer Sache auch E. ihres Wertes und ihrer Früchte 205.
Einkommen: Begriff, Erklärung, Einteilung 212 ff; Quellen des E. 214; freies und gebundenes E. 215.
Einzelwirtschaft, ihr Leben in der Gesellschaft 66 ff.
„Empirische Gesetze" im Wirtschaftsleben, Erklärung 448 ff.
Empirismus Methode der Nationalökonomie 465 ff.
Endogamie und Exogamie 148.
Entsagung, das Prinzip der E. in der Volkswirtschaftslehre (Périn) 435 f.
„Entwicklung", der Begriff, seine Entstehung 122 f; E. ohne Annahme des Schöpfungsaktes unmöglich 122; „Ursachen" bei der E. 123; die „Zwecke" in der E. 123 f.
Entwicklung, nationale, nach Lamprecht 97; E. der Gesellschaft, kausale und teleologische Auffassung 107 ff; E. des Gesellschaftslebens, naturgesetzliche 109 ff; Beurteilung 111 ff.
Entwicklungsgesetz in der Menschheitsgeschichte 128 f.
Entwicklungslehre, soziologische, nach Comte 79 ff, nach Spencer 82 ff 277 ff, nach Marx-Engels 85 f 309 ff.
Entwicklungsreihe der geistigen und materiellen Kultur nach Lamprecht 97 f.
Entwicklungsstufen im Leben der Völker, gleiche und notwendige E. abgelehnt 119 f.
Erbrecht 206.
Erfahrung, ihre Bedeutung für die Nationalökonomie 458 466 f.
Ertrag 212 f.
Erwerb als Zweck des Wirtschaftssubjektes 11; E. wirtschaftlicher Güter, ursprünglicher und abgeleiteter 204.
Erwerbstitel, abgeleiteter: Erbrecht, Vertrag, Schenkung 205 f; ursprünglicher E. Besitzergreifung, Zuwachs, Arbeit 205 f.
Ethik und Volkswirtschaft 16.
„Ethische Richtung" in der Volkswirtschaftslehre 427 ff.
„Ethische Sozialisten" und Carlyle 354.
Ethnologie als Hilfswissenschaft der Nationalökonomie 416.
Evolutionismus als Weltanschauung 87 ff.
Evolutionstheorie, die absolute E. des Privateigentums 182 f; die gemäßigte E. 188 ff.
Existenzminimum 5 f.
Exogamie und Endogamie 148.

F.

Familie: Wesen und Zweck 145 f, ihre Bestandteile 146, Geschichtliches 146 ff, ihre ursprüngliche Form 149, ihre wirtschaftliche Funktion 150 f; Wichtigkeit ihrer Erhaltung für die Gesellschaft 151 ff; Einfluß der Religion auf die F. 151 f; Bedeutung der F. für den Staat 152 f; die F. Wurzel und Vorbild aller geselligen Verbindung 152 f.
Feudalsystem 208.
Föderalismus, der, Proudhons 347 f.
Fortschritt, der wahre, sein Wesen 130.
Freihandel 273; Manchesterpartei 274; deutsche Freihandelspartei 274 f.
Freiheitsgesetze keine Naturgesetze, die beherrschende Norm des menschlichen Handelns 444 ff.
Freiwirtschaft 270 ff, biologisch-soziologisches Fundament 83 277 ff.

G.

Gebrauchswert und Tauschwert 38 ff.
Geld 65 f.
Geldwirtschaft und Kreditwirtschaft 219 f.

Digitized by Google

Gemeinwirtschaft 67; freie und Zwangs-G. 67.
Gentilverfassung 149 f.
George Henry und Leos XIII. Ausführung über das Privateigentum 189 f.
Gerechtigkeit, allgemeine 164, besondere: verteilende u. ausgleichende 164 f, soziale 165 f.
— und Liebe im Gesellschaftsleben 30.
Geschichte, Bedeutung für die Nationalökonomie 466 ff.
— der Familie 146 ff; G. des Staates, seine Entwicklung 155 ff.
Gesellschaft, der sittliche Rahmen, das sittliche Band der G. 29 ff.
— als Gattungsname 70; gesellschaftliche Verbände 70; G. und Staat 71 f.
— ihr Wesen, ihre Elemente 132 ff; Begriff, Definition 137 f; die G. als Organismus 138 ff; Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten 140 ff; die G. als moralische Person 143 f.
Gesellschaftslehre, griechische, römische 73; christliche, deren Vorzüge 73 f; individualistische der Aufklärungsphilosophie 74 255 f; Trennung der G. von der Staatslehre 75; geschichtliche und philosophische Betrachtung in der G. 75 f; Statik, Dynamik 76 79 ff; evolutionistische Soziologie 76 ff.
Gesellschaftsordnung, ihre drei Grundpfeiler 145 ff.
Gesetz der Entwicklung, das eine wahre 129.
Gesetze der Volkswirtschaft s. Volkswirtschaft 443 ff.
Gesinnung und Verhalten nach dem christl. Sittengesetz 124.
Gewinn, müheloser 37 f.
Gewißheit, metaphysische, physische, moralische 454 ff.
Gleichmäßigkeit und Übereinstimmung im Völkerleben 119 f.
Gott, der persönliche, Schöpfer, höchster Gesetzgeber 124 f; Gottes Walten in der Geschichte 127; Gottes Sittengesetz Norm der menschlichen Tätigkeit 125.
Grenznutzen 57 ff.
Grenzwerttheorie 57 ff.
Grundgesetze der sittlichen Weltordnung 125.
Gut, Begriff 18 f; nützliche, angenehme Güter 19; wirtschaftliches, ökonomisches G. 21 ff; freie Güter 22 f; gemeinfreie Güter, freie Besitzgüter 22; allgemeine Güter 23; Materialität der ökonomischen Güter 23, persönliche Güter in der Wirtschaft 23; Einteilung der ökonomischen Güter 24 f.
Güte, Begriff 19.
Güter s. Gut.
Güterumlauf 36.
Güterwechsel, äußerer und innerer, in der Einzelwirtschaft 67 ff.
Güterwert im Tauschverkehre 38 ff.

H.

Hilfsstoffe 24.
Hilfswissenschaften der Nationalökonomie 415 ff.
Historisch-ethische Auffassung der Volkswirtschaftslehre 429 ff.
Historisch-ökonomische Theorie zur Begründung des Privateigentums s. Evolutionstheorie, die gemäßigte 188 f 194.
Historische Nationalökonomie, ihre Methode 462 ff.
Historische Schule über Naturrecht und geschichtlich überliefertes Recht 127.

I.

Individualismus und christliche Gesellschaftslehre 74; I. das individuelle Prinzip als Organisationsprinzip der Volkswirtschaft 250 ff; philosophischer Ausgangspunkt des I. 253 f; Mangel einer begründeten Weltanschauung 254; die einzelnen philosophischen Strömungen: naturalistischer Deismus, Sensualismus usw. 254 f; Ausschaltung des natürlichen Gottesrechtes 255; das Gemeinwohl nicht mehr Staatszweck 256; die Physiokratie 256 ff; Adam Smith und die Freiwirtschaft, Smiths Philosophie, Kritik derselben 260 ff; die „klassischen Nationalökonomen“ Smith, Malthus, Ricardo, Say, Mill 268 ff; freiwirtschaftliches Prinzip 270 f; „Selbstverantwortlichkeit“ 272; Freihandel 273; englische Manchesterpartei 274; deutsche Freihandelspartei 274 ff; Steuerlehre des Individualismus 276 f; der I. im Bunde mit der Darwinistischen Soziologie 277 ff; Spencers Staatstheorie 279; Kritik der Evolutionstheorie 279 f; die Philosophie des Kampfes ums Dasein irrig 280 ff, degradiert den Menschen 282.
Individuum, seine Bedeutung im Leben und in der Geschichte 111.
Isoliermethode 471.

K.

„Kampf ums Dasein“ und die Spencersche Philosophie 279 ff.
Kapital, Begriff, Einteilung 210 f; das K. aufgehäufte fremde Arbeit s. Marxistische Werttheorie 321.
Kapitalismus 212; die Entwicklungsgesetze des K. in sozialistischer Auffassung 316 ff.
Kartelle 331.
Kathedersozialisten 364.
Kausale Erklärung der gesellschaftlichen Entwicklung 107 ff 123.
Kirche und Familie 151 ff.
Kirchenväter über das Privateigentum 196 f.
Klasse 71.
Klassische Nationalökonomie 268 ff; ihre Methode 460 ff.
Klöster und Kommunismus 200.
Kommunismus bei Thomas von Aquin 197, bei den ersten Christen 198 f; der K.

Digitized by Google

der Klöster 200, in den Reduktionen Paraguays 200; s. auch Sozialismus.
Konjunktur, Begriff 68; Bildung der K. 68 f.
Konzentrationsgesetz 328 ff.
Kostenwert 49 ff.
Kredit 66.
Kreditwirtschaft und Geldwirtschaft 219 f.
Krisentheorie im Marxistischen Sozialismus 328 ff.
Kulturfortschritt, Ursachen des K. nach den Naturalisten 128.
Kundenproduktion 36.

L.

Lassalle gegen Marx 330 f.
Lebenshaltung 5 f.
Legaltheorie zur Begründung des Privateigentums 180 f.
Leo XIII. über Ehe und Familie 151; L. über das Privateigentum 189 f; die Enzyklika „Rerum novarum" 196 f; L. über die Arbeiterfrage 438 f.
Leviratsehe 147.
Liebe s. Nächstenliebe.

M.

Machiavelli, seine Staatslehre 177.
Markt, Begriff, Erklärung 219.
Marktproduktion 36.
Marx-Engelssche Theorie dargelegt und widerlegt 309 ff.
Marxismus 106 f 285 301 ff 316 ff.
Marxsche Wertlehre 40 f, Darlegung 319 ff, Widerlegung 323 ff.
Materialismus Hegels und Feuerbachs Wurzel des modernen Sozialismus 307 f.
Materialität der ökonomischen Güter 23.
Mathematische Methode in der Nationalökonomie 468.
Mensch, seine Herrschaft über die äußere Welt: Tatsache, Grundlagen, Entwicklung dieser Herrschaft 1 ff, Teilnahme aller Menschen an derselben 3 f, Zweck und Norm derselben 3, keine pflichtenlose Herrschaft 18; der M. Subjekt und Ziel der Wirtschaft 17 f; seine soziale Natur 27 f.
Menschheitsgeschichte, ihre Teleologie 128 ff.
Methodenfrage, Bedeutung derselben 459 ff; falsche Methoden 460; die M. der klassischen Nationalökonomen, ihre Fehler 460 ff; M. der historischen und der positivistischen Nationalökonomie, Entstehung 462 f, Begründer und Hauptvertreter 463 f, ihre Vorzüge und Mängel 464 f; die richtige M. induktiv-deduktiv, analytisch-synthetisch 465; Empirismus allein genügt nicht 465 f; Bedeutung der Erfahrung und Geschichte 466 ff; mathematische M. 468; Bedeutung der Statistik 468 ff; die analytisch-psychologische M. der österreichischen Schule, die Isoliermethode 470 ff.
Monarchie als Staatsform 176 f.
Monogamie 147.
Morallehre, ihre Beziehung zur Volkswirtschaftslehre 420 ff, s. auch Sittengesetz.
Moralische Gewißheit und Notwendigkeit s. Notwendigkeit 445 ff.
Morgan und seine Entwicklungstheorie 113.
Mutterrechtstheorie Bachofens 148 f.

N.

Nächstenliebe als soziales Band 30; christl. N. und Solidarismus 387.
Nationale Entwicklung 97; nationale Immanenz gleicher Entwicklungskräfte 104 ff.
Nationaler Charakter der Volkswirtschaft 121 f.
Nationalökonomie s. Volkswirtschaftslehre.
— „die reine N." 410 ff.
Natur, menschliche, in sich unveränderlich 2; Habitus veränderlich 15; Gemeingut aller Menschen 3 f; wirtschaftliche N. des Menschen 15.
— die äußere N. dem Menschen unterworfen 2; zur Erhaltung und Entfaltung seines Lebens, Befriedigung seiner Bedürfnisse 3.
— soziale, des Menschen 27 f.
Naturalisten und der Kulturfortschritt 128.
Naturalwirtschaft als Bedarfsproduktion 218 f; N. im Gegensatz zur Geldwirtschaft, als Tauschverkehr mit den Gütern in natura 219.
Naturgesetzliche Entwicklung des Gesellschaftslebens 109 ff; Beurteilung 111 ff.
Naturrecht, Bedeutung 126 f, notwendige Grundlage des Staates 156 ff.
„Notwendigkeit" in der Entwicklung des Gesellschaftslebens 110 ff; naturhafte N. der Tod allen Fortschrittes 111.
Notwendigkeit, metaphysische, physische, moralische, Begriff, angewendet auf die empirischen Gesetze des Wirtschaftslebens 454 ff.
Nützlichkeit und Wert 25 38 ff.

O.

Okkupationstheorie und Privateigentum 113.
Ökonomie, ursprüngliche Bedeutung 14.
Ökonomik und Technik 12 f.
Ökonomisches Prinzip 13 ff und Solidaritätsprinzip 34 f.
Organisationsprinzip der Volkswirtschaft 250 ff 398 ff.
Organische Auffassung des Gesellschaftslebens, soziologische Übertreibungen 84 f.
„Organische Staatslehre" 178.
Organismus, Begriff, Wesen 138 ff; die Gesellschaft ein O., Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten 140 ff.

P.

Pandestruktion im Anarchismus 350.
Paraguay und der Kommunismus 200.

Digitized by Google

Patriarchalische Familie als Ausgang des Staates 155.
Patriarchalische Familienverfassung ursprüngliche Form der Familie 149.
Persönlichkeit, ihre Bedeutung für Leben und Geschichte 111.
„Persönlichkeit" und „Volksseele" 96 f.
Philosophie, christl., und die naturgesetzliche Entwicklung der Gesellschaft 111; und der Staatszweck 163.
— der Aufklärung Ausgangspunkt des Individualismus 253 ff; Ph. Hegels und Feuerbachs als Quelle des modernen Sozialismus 307 f.
Plan der darzustellenden Volkswirtschaftslehre 472.
Polyandrie und Polygamie 147.
Preis 65.
Privateigentum, Begriff 180, falsche Theorien 180 ff 193 f; Entstehung des privaten Grundeigentums 183 f, geschichtliche Entwicklung 184 ff; bei den Germanen 185, die vergleichende Methode 185, die Vertreter dieser Methode 185 f, Beurteilung 186 f; P. inwiefern Produkt der Geschichte 188; Berechtigung des P. 188 ff; Rechtsgründe aus der Natur des Individuums 189 ff; P. gefordert durch die Pflicht der Selbsterhaltung 189, infolge der Vorsorge des vernünftigen Menschen 189 f, von der Liebe und Fürsorge der Eltern 190 f, durch das Recht des Menschen auf die Frucht seiner Arbeit 191; das Recht auf P. abgeleitet aus der „Persönlichkeit" des Menschen 193; die Arbeitstheorie 193, die Okkupationstheorie 193, die historisch-ökonomische Theorie 194; P. gefordert von der Gesellschaft 194 zum geistigen, sittlichen und materiellen Fortschritt 194, für die gesellschaftliche Ordnung 195; P. wird erworben durch ursprünglichen Eigengewinn oder durch abgeleiteten Erwerb 204: ursprüngliche Rechtstitel 205, abgeleitete Rechtstitel 205 f; Schranken des P. 206 ff; abhängig von der sittlichen Weltordnung 206 f; nicht höchstes Recht 207, nicht Selbstzweck 207; die römische Eigentumsordnung 207 f; die deutschrechtliche Idee des P. 208; Vermögen 209, Reichtum 209 f, Kapital 210 ff, Einkommen 212 ff.
Privatwirtschaftslehren 405.
Produktionskosten und Wert 49 ff.
„Promiskuität" und Ehe 146 f.
Propaganda der Tat im Anarchismus 350 f.
Psychologie, ihre Bedeutung für die volkswirtschaftlichen Probleme 16.

R.

„Recht auf Arbeit" 291 f.
„Recht auf den vollen Arbeitsertrag" 295 f.
„Recht auf Existenz" 290 f.
Recht in geschichtlicher Auffassung 126 f, s. auch Naturrecht u. ä.
Rechtstitel für Eigentumserwerb: ursprüngliche 205, abgeleitete 205 f.
Regelmäßigkeit in der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, Erklärung 120.
Reichtum und Wohlstand, Begriff 209 f.
Religion, ihr Einfluß auf die Familie 151 f.
Reproduktionskosten 55.
Republik als Staatsform 176 f.
Ricardo, seine Wertlehre 54, seine Methode 462.
Rodbertus, der Klassiker des deutschen Staatssozialismus 168 ff.
Rohstoffe 24.
Römische Eigentumsordnung 207 f.
Röslers Lehre vom sozialen Gesetze 369 ff.
Rousseau und der ältere Sozialismus 289 f.

S.

Sadruga 149.
Saint-Simon und die moderne Soziologie 78 f.
Saint-Simonisten 296 f.
Schenkung als Erwerbstitel 204 206.
Schmollersche Theorie s. Bücher-Schmollersche Theorie.
Schöpfer als Weltordner und höchster Gesetzgeber 124 f.
Schranken des Eigentumsrechtes 206 ff; Sch. der Selbstliebe nach Smith 263 f.
Schutzzoll-Politik und Handelsverträge und der Sozialismus 331.
Selbstliebe, ihre Schranken nach Smith 263 f.
„Selbstverantwortlichkeit" im freiwirtschaftlichen System 272.
Seltenheit und Wert 26 38 ff.
Senior, seine Methode 462.
Sippenverfassung 149 f.
Sitte, Moral und Recht 431 f.
Sittengesetz, das göttliche, Norm der menschlichen Tätigkeit 125; S. und Volkswirtschaftslehre 448 ff.
Smith Adam 259 ff, seine Wirtschaftslehre, ihre Quellen 259 ff, seine Lehre von den Trieben 261 ff; die Schranken der Selbstliebe 263 f; Kritik 265 f; seine Staatsauffassung 266 ff; seine Methode 460 f.
Smith-Ricardosche Werttheorie 52 ff.
Solidarismus, Solidarität als Organisationsprinzip der Volkswirtschaft 250 ff; der S. vermittelt zwischen Individualismus und Sozialismus 352; der S. und die Sozialpolitiker 352 ff; die „ethischen Sozialisten", Carlyle, Ruskin 354 f; v. Ketteler und die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung 355 f; v. Vogelsang u. a. 356 f; christl. Sozialismus 357; christl. Demokratie: Bedeutung, Beziehung zum S. 358 f; der S. und die Nationalökonomie 359; Le Play 360; Périn 361 ff; Adolf

Digitized by Google

Wagner, sein System 364 ff, dessen Kernpunkt 366 ff; Herman Rösler, seine Lehre vom sozialen Gesetz 369 f, seine Ansichten über die Gesetze der Volkswirtschaft, Betonung des ethischen Momentes 370 ff; Begriff und Begründung des S., Definition 381 f; der S. etymologisch 382; der S. in Beziehung auf Individuum, Staat, Gesellschaft 382 ff; dreifache Form der Solidarität 384; der S. und die privatwirtschaftliche Ordnung 385 ff; der S. und die christl. Nächstenliebe 387; der S. und das Individuum 388 ff; der S. und die Standesassoziationen 389 ff; der S. und der Staat 391 ff; die „École nouvelle" und ihr „Solidarisme", Erklärung nach Durkheim und Léon Bourgeois 394 f, Kritik 396 f; die wesentlichen Elemente des S. 399 ff.

Solidarität, Prinzip der S. 30 ff; S. als Tatsache und als Pflicht 31 ff; S. und Wirtschaftsordnung 33; S. und ökonomisches Prinzip 35 f.

Sombartsche Entwicklungstheorie 240 ff.

Sozialismus 250 ff; Name und Begriff 284; der „wissenschaftliche" oder Marxistische S. 285; S. und Kommunismus 285 f; der totale Kommunismus und der S. 286; Einteilung des S. in Gesellschafts-, Staats- und Gemeinde-S., in Universalkollektivismus und Partikularsozialismus 286; die kommunistische Gleichheit alter Traum 286 f; die Staatsromane: Platos Politeia 287 f, Thomas Mores Utopia 288, Mores Nachahmer, Campanella bis Bellamy 289; der ältere französische und englische S.: Freiheit und Gleichheit nach Rousseau (Babeuf) 289 f, Recht auf Existenz (Fourier, Saint-Simon) 290 f, Recht auf Arbeit (Fourier, Proudhon, Marlo) 291 ff, Recht des Arbeiters auf den vollen Arbeitsertrag (Enfantin, Bazard, Proudhon, Hall, Thompson) 295 f, Pläne des utopistischen S., der Saint-Simonismus 296 f, die Ideen Fouriers 297 ff, Owen 299 f, Kritik 300 f; die Marxisten, Unterschied ihrer Theorie von dem älteren S. dreifach 301 f; Hauptvertreter: Marx 302 ff, Engels 304 f, Lassalle 305 f; Weltanschauung des modernen S.: Hegel und Feuerbach 307 f, die Marx-Engelssche Theorie, materialistische Geschichtsauffassung 309 f, Kritik 310 ff; die Bewegungsgesetze der kapitalistischen Epoche 316 ff; die Marxsche Werttheorie: Darlegung 319 ff, der Beweis Marx' 321, Widerlegung 323 ff; die Krisentheorie und das Konzentrationsgesetz 328 ff; der Marxismus in der Auflösung: Gegensatz von Marx und Lassalle 330 f, Kampf im Schoße des S. um die Taktik 331, Kampf um Einzelfragen 331, Bernsteins Kritik an den Hauptsätzen des Marxismus 331 ff, s. unter Bernstein; der Zukunftsstaat als Ziel des Marxistischen S., Darlegung und Beurteilung 341 ff; der Anarchismus, ob eine Form des Sozialismus 344; Hauptvertreter und Systeme des Anarchismus 344 ff, s. unter Proudhon, Stirner, Bakunin, Netschajew, Krapotkin; S., christlicher 357, s. unter Solidarismus.

Sozialpsychischer Evolutionismus, Darlegung 95 ff, Beurteilung 98 ff.

Soziologie 70 ff, evolutionistische S. 76 ff; soziologische Schulen (Comte, Spencer, Marx) 78 ff, ihre Verdienste 85 f.

— Selbstkritik 90 f; empirische S. 91 ff; S. und Geschichte 93 ff; Darwinistische 277 ff.

Spencer H. als Soziologe: biologische und organische Schule 82 ff; individualistischer Charakter der Spencerschen Soziologie (Forderung der Freiwirtschaft) 83 277 ff.

Staat, Ursprung 154 f, Geschichte 155 f, Grundlage 156 f, Zweck 157 ff; öffentliche Wohlfahrt Staatszweck 160 ff; Gerechtigkeit, Ordnung, Freiheit im St. 164 ff; Staatssozialismus 166 ff; Autorität im St. 174 ff; Staatsgewalt 175 ff; Staatsform 176 f; der St. als moralischer Organismus 177 ff; Definition oder Beschreibung des Staates 179; der St. und der Solidarismus 391 ff; s. auch Zukunftsstaat.

Staatslehre, „organische" 178.

„Staatsromane": Platos Politeia 287 f, Thomas Mores Utopia 288, Mores Nachahmer: Campanella, Andreä, Baco von Verulam, Bellamy u. a. 289.

Staatssozialismus verwerflich 166 ff; nicht jede Beschränkung der bürgerlichen Freiheit St. 166 ff; der St. Rodbertus' 168 ff; der St. A. Wagners 172 ff.

Staatswissenschaften 156 f 419.

Stand 71.

Standesassoziationen und der Solidarismus 389 ff.

Statistik, ihre Bedeutung für die Volkswirtschaftslehre 468 ff.

Statistische Kausalität und Induktion 95 f.

Steuerlehre und der Individualismus 276 f.

Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung s. Wirtschaftsstufen.

T.

Tätigkeit, wirtschaftliche 10.

Tausch und Tauschverkehr 35 ff 206.

Tauschwert 38.

Taxpreis 65.

Taxwert 48.

Technik und Ökonomik 12 f; materielle und ökonomische T. 12 f; T. und Volkswirtschaftslehre 404 f.

Teleologische Erklärung der gesellschaftlichen Entwicklung 107 ff 123 f.

Telos in der Volkswirtschaft 17 f; T. und Wert 39 52.

Digitized by Google

Telos in christlicher Auffassung 124 ff; das T. des Menschen 127 f; Teleologie der Menschheitsgeschichte 128 ff.
„Tendenzen" im wirtschaftlichen Leben der Völker 115 117.
Theologen, die alten, über Fragen des Wirtschaftslebens 197 f 413, die neueren 413 f.
Triebe und die wirtschaftliche Natur des Menschen 16; T. und sittliche Motive 16; in sich wertvolle Kräfte 17.

U.

Übereinstimmung und Gleichmäßigkeit im Völkerleben, Erklärung 119 f.
Umgebung, Einfluß der 103.
Unauflöslichkeit der Ehe und die Familie 152.
Unternehmung 36.
Ursachen bei der Entwicklung 123.
Urzustände der Ehe und Familie 146 ff.
Utopia Thomas Mores 288.

V.

Verband, gesellschaftlicher 70; die menschlichen Verbände, ihr Wesen 131 f; die V. als „Persönlichkeiten" 143 f.
Verelendungstheorie 321.
Vergleichende Methode in der Wirtschaftsgeschichte 120, s. auch Methodenfrage.
Verhalten und Gesinnung nach dem Sittengesetz 124.
Verkehr 35; wirtschaftlicher V. 36.
Verkehrswirtschaft 218 f.
Vermögen, Begriff 209.
Verstaatlichung, ihre Berechtigung 167 f.
Vertrag als abgeleiteter Erwerbstitel 206.
Vertragstheorie des Privateigentums 181 f.
„Volksseele" und „Persönlichkeit" 96 f.
Volkswirtschaft, Wesen 131 ff; Begriff der V. 243 ff; Einheit der V. 243 ff; Ziel der V. die materielle Wohlfahrt des ganzen Volkes 246 f; Definition der V. 247; Verhältnis der V. zu den Einzelwirtschaften 247 f, zur Staatswirtschaft 248, zur Weltwirtschaft 248 f; Organisationsprinzip der Volkswirtschaft 250 ff, s. unter Individualismus, Solidarismus, Sozialismus.
Volkswirtschaftliche Gesetze nicht rein kausale Naturgesetze, sondern Freiheits-G. 444 f; das Telos als Motiv und ordnendes Prinzip 445; nur ein oberstes Gesetz 446 f; v. G. und die Gesetze der Körperwelt 447, und die Gesetze des menschlichen Wollens 447 f, und das Sittengesetz 448, und die empirischen Gesetze 448 ff; die empirischen Gesetze und die Freiheit 449 ff; die Theorie Quételets u. a. 450 f; Macleod über die Regelmäßigkeit der empirischen Gesetze 451 f; ihre Notwendigkeit und Gewißheit nicht metaphysische oder physische, sondern moralische 455; ihr hypothetischer und begrenzter Wert 456 f; Ergebnis 457.
Volkswirtschaftslehre, ihr Gegenstand im allgemeinen 402; Material- und Formalobjekt 403; Begriff und Definition 403 f; die V. eine Wissenschaft 407, und zwar eine praktische 407 f; V. lehrende Kunst und Wissenschaft, Aufgaben der V. 409 f; die „reine Nationalökonomie" 410 ff; die V. selbständige Wissenschaft erst in der Neuzeit 412 f; die alten und neueren Theologen über Wirtschaftsfragen 413 f; der eigentliche Begründer der V. 414; die V. ein besonderer Wissenszweig 415; ihre Hilfswissenschaften 415; die V. Teil der Gesellschaftslehre 416; V. und Ethnologie 416, Statistik 416 ff, Staatswissenschaft 419; die V. nicht die erste unter den Sozialwissenschaften 419 f; die V. und die Morallehre, Beziehungen 420 ff; die V. ethische Wissenschaft, nicht Teil der Morallehre 423 f; abhängig von der Moral, Einwendungen und deren Widerlegung 425 ff; die „ethische Richtung" in der V. 427 ff; Sitte und Recht nach Schmoller u. a. 431 ff; unwandelbares göttliches Sittengesetz notwendig für die V., v. Mayr und die historisch-ethische Auffassung 433 f; das Sittengesetz und die Lehre vom Verbrauche der Güter 434 f; das Prinzip der Entsagung von Roscher mißverstanden 435; Herstellung der Güter, das Sittengesetz regelt insbesondere die Beziehungen von Arbeitgeber und Arbeiter usw. 436 f; die katholische Kirche, Leo XIII., Pius X. zu dieser Frage 438 ff; das Sittengesetz und die Verteilung der Güter 442 f.

W.

Ware 36; Arbeit als W. 24.
Weibergemeinschaft bei Plato u. a. 147.
Weltplan des Schöpfers 124 f.
Wert, Begriff 19 f 21; Objektivität des W. 20; Relativität des W. 20; Einfluß subjektiver Momente auf das Werturteil 21; ökonomischer W. und seine Bemessung 25 f; Tauschwert 38 ff; teleologische Auffassung des W. 39 52, genetische Auffassung 52 ff; Kostenwert 49 f; W. nach A. Smith 52 ff, nach Ricardo 54, nach Carey 54 f, nach Bastiat 55 f; Grenzwert 57 ff; Marxistische Werttheorie, dargelegt 319 ff, widerlegt 323 ff.
Wirtschaft 9 ff, als Tätigkeitsart 9 f, als Wirtschaftseinheit 10; W. und Betrieb 11, W. und Technik 13; öffentliche und private W. 67; Einzelwirtschaft und Gemeinwirtschaft 67; freie und Zwangsgemeinwirtschaft 67; s. auch Wirtschaftsstufen.
Wirtschaftliche Tätigkeit und „wirtschaften" 10.
Wirtschaftlichkeit, Prinzip der W. 13 ff.

Digitized by Google

Wirtschaftseinheit 10.
Wirtschaftsform 12.
Wirtschaftsleben in der Familie 150 f.
Wirtschaftsordnung und das Solidaritätsprinzip 33.
Wirtschaftsperiode 9.
Wirtschaftssubjekt 10.
Wirtschaftstufen, Bedeutung 120, Einteilungsprinzip 216 f, Grundformen 217; die Verkehrsentwicklung als Einteilungsgrund 217 f; Natural- und Verkehrswirtschaft, Bedarfs- und Verkehrsproduktion 218 f; Naturalwirtschaft als Tausch der Güter in natura, Geldwirtschaft, Kreditwirtschaft 219 f; Haus-, Stadt-, Volkswirtschaft, Eigenproduktion, Kundenproduktion, Warenproduktion 220; die Bücher-Schmollersche Theorie: Darlegung, Beurteilung 220 ff, geschichtliche Bedenken gegen diese Theorie 224 ff, prinzipielle Einwendungen 232 ff, Schlußurteil 236 ff; die Sombartsche Theorie: Individual-, Übergangs-, Gesellschaftswirtschaft 240 f, die Wirtschaftssysteme und die Wirtschaftsstufen 241 f, Beurteilung 242, Mängel der Sombartschen Theorie 243.
Wohlfahrt, öffentliche, und Individualismus 256, als Staatszweck 160 ff 393 ff.
Wohlstand des Volkes als oberstes nationalökonomisches Gesetz 446 ff.

Z.

Zukunftsstaat im Sozialismus 341 ff.
Zuwachs als Rechtstitel für Eigentumserwerb 205.
Zweck, Einheit des Z. als wesentliches Element der Gesellschaft 133 f.
Zweck des Staates 157 ff s. Staat.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

Digitized by Google

Von demselben Verfasser ist in der **Herderschen Verlagshandlung** zu **Freiburg im Breisgau** erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung.

Zwei Bände. 8° (XL u. 1770) *M* 14.—

Bildet einen Bestandteil der „**Sozialen Frage**“ (s. nächste Seite).

„Wie in seinen übrigen Arbeiten bekundet der Verfasser auch hier eine sehr ausgedehnte Literaturkenntnis, gründliche philosophische und volkswirtschaftliche Bildung und eine sehr klare Darstellung, die sich auch dem kleinen Manne sofort warm empfiehlt. Allerdings ist der kundige Verfasser zunächst bemüht, die falschen volkswirtschaftlichen Systeme selbst zu erklären. Daneben richtet er aber besonders sein Augenmerk auf die geschichtliche Entwicklung derselben. In dieser Richtung ist sein Buch ganz besonders zu empfehlen. Es ist unsere feste Überzeugung, dafs die Lektüre dieser Ausführungen auch noch andern Kreisen als denen der Anhänger der Sozialdemokratie empfohlen zu werden verdient. Was zur Kritik des Marxistischen Wertgesetzes überhaupt beigebracht werden kann, das hat Pesch mit höchstem Fleifse geliefert. Mitten in die neueste Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie führt uns der Anhang, welcher uns noch einmal die sozialistische Bewegung seit Ferdinand Lassalle vor Augen führt und mit der Kritik Bernsteins abschliefst. Der letztere Name deutet hin auf die vorübergehende Bedeutung, welche der ganzen Bewegung innewohnt. Mehr und mehr verlieren die alten Irrtümer der Sozialdemokratie ihren falschen Zauber. Die Geschichte dieser Bewegung enthält neue Beweise, wenn es deren noch bedarf, für die unvergängliche Kraft der christlichen Weltanschauung. Der kenntnisreiche Verfasser hat sich um den Sieg der letzteren grofse Verdienste erworben.“

(Echo der Gegenwart. Aachen 1900. Literar. Beil. 23. Mai.)

„. . . Der erste Teil behandelt philosophisch und historisch einige Hauptpunkte aus der christlichen Gesellschaftslehre mit ihren Folgerungen für das wirtschaftliche Gebiet; der zweite Teil beschäftigt sich mit den wissenschaftlichen Grundlagen des Liberalismus; der dritte Teil endlich hat die Lehren und Forderungen des älteren wie des neueren Sozialismus zum Gegenstand. Eine eingehende Betrachtung ist der Lehre vom Privateigentum gewidmet. Der Verfasser läfst auch die Gegner des Privateigentums zum Worte kommen, deren Einwendungen er aber als unhaltbar nachweist und mit logischer Schärfe vernichtet. Noch hervorzuheben ist die Abhandlung über die theoretischen Grundlagen des Marxistischen Sozialismus. Die ‚Geschichte der sozialistischen Bewegung in Deutschland‘ bildet den Schlufs des interessanten Werkes. Von echt christlichem Geiste erfüllt und zugleich wohl unterrichtet über die einzelnen Verhältnisse, gibt Pater Pesch in diesem Werke ein frisches und klares Gesamtbild der sozialen Strömungen unserer Zeit.“

(Akadem. Monatsblätter. Köln 1901. Nr 11.)

„. . . Es wird wohl kaum eine Frage der modernen Wirtschafts- und Gesellschaftslehre geben, welche der Verfasser P. Heinrich Pesch S. J. in seinem Werke nicht wenigstens kurz berührt, und es wird wohl kaum eine in der Neuzeit in diesen Fragen aufgestellte Ansicht geben, die er ganz unbeachtet gelassen hätte. Damit ist auch schon gesagt, dafs der fleifsige Verfasser sich ganz gründlich in diesen Dingen umgesehen hat. Mit geschickter Hand hat er aus der grofsen Literatur das Wichtigste ausgelesen, um jeden, der mitgesprochen hat, mit seinen eigenen Worten zur Geltung kommen zu lassen. Das ihm unrichtig Scheinende sucht er recht sachlich zu widerlegen. Wir möchten das Ganze als ein Sammelwerk über die herrschenden christlichen, liberalen und sozialistischen Ideen der Gesellschaft und Volkswirtschaft bezeichnen. Als solches wird es nicht nur denen, welche sich mit diesen Fragen beschäftigen, aktuelle Dienste leisten, es wird auch bleibenden Wert haben.“

(Kölner Korrespondenz 1900. Heft 10/12.)

„. . . Der nun vollständig vorliegende Grundrifs einer christlichen Gesellschaftslehre unter besonderer Bezugnahme auf Liberalismus und Sozialismus mag neuerdings bestens allen empfohlen sein, welche, sei es zur Selbstorientierung, sei es zur Belehrung anderer, in diesen Fragen verläfsliche Aufschlüsse suchen.“

(Allgemeines Litteraturblatt. Wien 1901. Nr 16.)

„P. Heinrich Pesch ist als Nationalökonom von Ruf auch bei den Gegnern anerkannt. Mit scharfem Verstand geht er an die schwierigsten Aufgaben und Probleme, um die hierfür mafsgebenden Prinzipien herauszuarbeiten. Wie dies manchmal eine recht schwere Mühe kostet, so macht sie auch die Lektüre zu keiner leichten. Aus gelegentlichen Aufsätzen in den Lascher Stimmen hat sich der Versuch kristallisiert, aus Philosophie, Jurisprudenz, Moral, Nationalökonomie und Geschichte alle diejenigen Lehren unter einem einheitlichen Gesichtepunkt zusammenzustellen, welche für ein tieferes Verständnis der Kämpfe der Gegenwart unentbehrlich sind. Band I behandelt den christlichen Staatsbegriff, das Privateigentum als soziale Institution und die Wirtschaftsordnung, wobei stets die liberalen, sozialistischen und christlichen Grundsätze zur Darstellung kommen; Band II gibt die philosophischen Grundlagen des ökonomischen Liberalismus und den modernen Sozialismus. Aus letzterem Teil heben wir als besonders schlagend und interessant die Widerlegung des historischen Materialismus hervor, wie die Geschichte der sozialistischen Bewegung in Deutschland.“

(Korresp.- u. Offertenblatt. Regensburg 1901. Nr 3.)

„. . . Das Gesamtwerk H. Peschs sollte, laut Vorwort zum ersten Teil, aus dem Gebiete der Philosophie, der Jurisprudenz, der Moral, der Nationalökonomik und der Geschichte alle diejenigen Lehren, welche zu einem gründlichen Studium der sozialen Frage gehören und deren Kenntnis deshalb für ein tieferes Verständnis der Kämpfe der Gegenwart unentbehrlich ist, zu systematischer Darstellung bringen. Sicherlich wird das Werk in seiner Vollendung diesem seinem Zwecke in trefflicher Weise dienen; wird bemerken aber, dafs sein gründliches und allseitiges Verständnis nicht nur eine tüchtige philosophische Ausbildung voraussetzt, sondern auch angestrengtes Nachdenken erheischt. Wer die erstere sich angeeignet und vor dem letzteren nicht zurückscheut, für den ist das Studium dieses Werkes eine reiche Quelle geistigen Genusses und der Belehrung über einen ebenso interessanten als namentlich heutzutage wichtigen Zweig der wissenschaftlichen Forschung.“

(Kathol. Kirchenzeitung. Salzburg 1899. Nr 85.)

Digitized by Google

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Die soziale Frage

beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach".

Die erstmals in den „Stimmen aus Maria-Laach" veröffentlichten Aufsätze wurden überarbeitet, ergänzt und gruppenweise zusammengeordnet. — Die Hefte (8°) sind einzeln käuflich und durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

1. Heft: **Die christlich-ethischen Sozialprinzipien und die Arbeiterfrage.** Von **Th. Meyer** S. J. Vierte, verbesserte Auflage. (VIII u. 142) *M* 1.30
2. Heft: **Arbeitsvertrag und Streik.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. Vierte, verbesserte Auflage. (IV u. 64) 60 *Pf.*
3. Heft: **Die Ziele der Sozialdemokratie und die liberalen Ideen.** Von **M. Pachtler** S. J. Vierte Auflage. (IV u. 76) 80 *Pf.*
4. Heft: **Die soziale Not und der kirchliche Einfluſs.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. (IV u. 88) 70 *Pf.*
5. Heft: **Das Privateigentum und seine Gegner.** Von **V. Cathrein** S. J. Dritte, durchgesehene Auflage. (IV u. 96) 80 *Pf.*
6. Heft: **Die soziale Frage und die staatliche Gewalt.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. (IV u. 80) 70 *Pf.*
7. Heft: **Internationale Regelung der sozialen Frage.** Von **A. Lehmkuhl** S. J. Dritte Auflage. (IV u. 34) 35 *Pf.*

   Heft 1—7 als **I. Band.** (XXXVIII u. 580) *M* 5.25; geb. in Leinwand *M* 6.10 — Einbanddecke 60 *Pf.*
8. Heft: **Liberalismus, Sozialismus und christliche Gesellschaftsordnung.** Von **H. Pesch** S. J. Erster Teil. **I. Der christliche Staatsbegriff.** Zweite Auflage. (XII u. S. 1—194) *M* 1.60
9. Heft: Dasselbe. Erster Teil. **II. Das Privateigentum als soziale Institution.** Zweite Auflage. (IV u. S. 195—418) *M* 1.80
10. und 11. Heft: Dasselbe. Erster Teil. **III. Freiwirtschaft oder Wirtschaftsordnung?** Zweite Auflage. (IV u. S. 419—772) *M* 3.—

    Heft 8—11 als **II. Band.** (XXVI u. 772) *M* 6.40; geb. in Leinwand *M* 7.40 — Einbanddecke 60 *Pf.*
12. und 13. Heft: Dasselbe. Zweiter Teil. **Die philosophischen Grundlagen des ökonomischen Liberalismus.** Erste und zweite Auflage. (IV u. 396) *M* 3.—
14. bis 16. Heft: Dasselbe. Dritter Teil (Schluſs). **Der moderne Sozialismus.** Erste und zweite Auflage. (IV u. 602) *M* 4.60

    Heft 12—16 als **III. Band.** (XIV u. 998) *M* 7.60; geb. in Leinwand *M* 8.80 — Einbanddecke 60 *Pf.*
17. Heft: **Die Frauenfrage.** Von **V. Cathrein** S. J. (VI u. 164) *M* 1.50

Weitere Hefte der Sammlung „Die soziale Frage" sind in Vorbereitung.

„Die bisher erschienenen Schriften gehören zu den gediegensten Veröffentlichungen auf dem sozialen Gebiete; wir möchten dieselben in den Händen aller gebildeten Katholiken sehen."
(Köln. Volkszeitung 1892, Nr 309.)

„Wer die Anschauungen geistvoller Katholiken über die sozialen Fragen kennen lernen will, den machen wir auf die ... Sammlung betreffender Aufsätze aus den ‚Stimmen aus Maria-Laach' aufmerksam, welche wirklich bedeutend sind." (Evangel. Wochenblatt, Zürich 1891, Nr 49.)

„Diese hervorragenden sozial-politischen Arbeiten sind durchaus verdienstlich. Besonders die eigentlich sozialen Auffassungen sind derart, daſs auch Evangelisch-Soziale damit übereinstimmen können."
(Deutsche Evangelische Kirchenzeitung, Berlin 1900, Beilage Nr 10.)

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY
BERKELEY

Return to desk from which borrowed.
This book is DUE on the last date stamped below.

22Sep51CF
JUN 5 1953 LU

16Mar'56ED
JUN - 8 1956 LU

14Oct'57MH

REC'D LD
JAN 16 1958

MAR 24 1987

AUTO. DISC FEB 10 '87

LD 21-95m-11,'50(2877s16)476

Digitized by Google

YD 20173

GENERAL LIBRARY - U.C. BERKELEY

B000884673

197579

HB 175
.P41
v.1

9 Oct '48

Digitized by Google

Digitized by Google